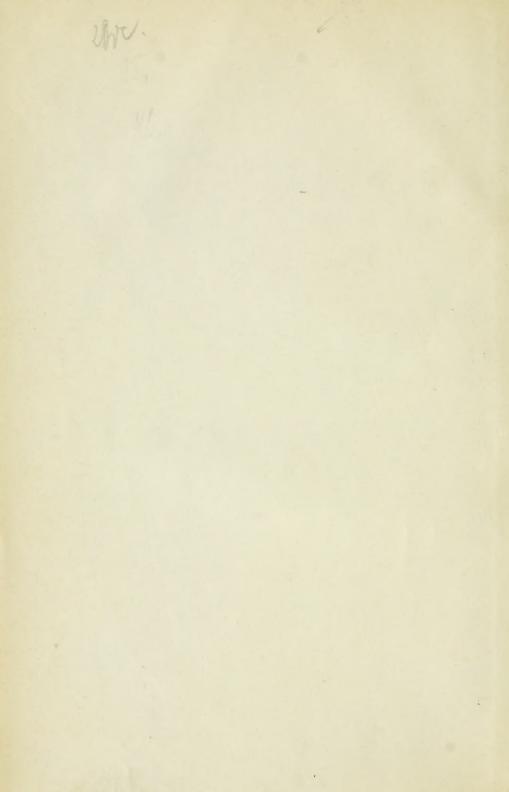
Die Vergarbeiter Siftveische Darstellung ber Bergarbeiter Verhältnisse von der ältesten dis in die neneste Zeit Von Otto Hue

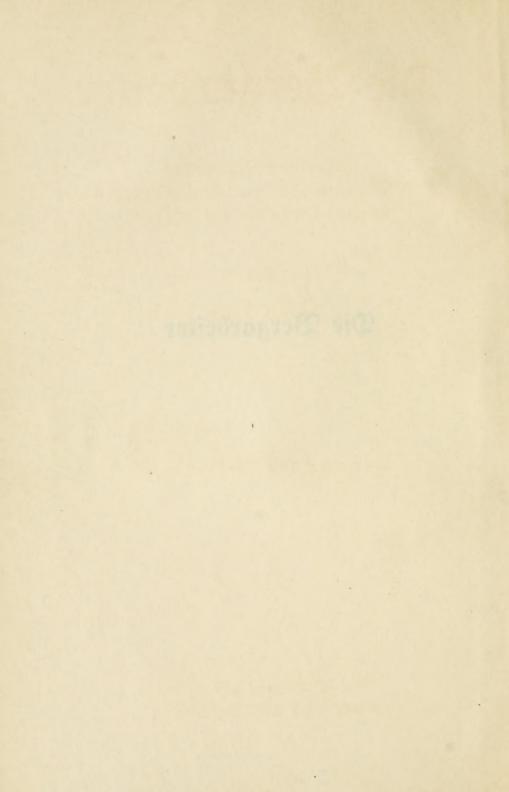








Die Vergarbeiter



Die Vergarbeiter

Historische Darstellung der Bergarbeiter-Verhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit

Von

Otto Hue

= Erfter Vand ====

Stuttgart 1910 Verlag von I. H. W. Diet Nachf. Ec. H H 8867 be 622127 31.10.55

Millerijche Dassething esgarbeijereDerbeitniss von a

Inhaltsverzeichnis.

			Eeite	
Vo	rmort		VII	
	Vorgeschichtliches.			
1.	Allgemeines		1	
2.	Runde von den Bergarbeitern		11	
	Alltertum.			
1.	Die Nutnießer der Arbeit		25	
2.	Betriebseinrichtungen		31	
3.	Die Lage der Arbeiter	DUT!	41	
4.	Bom Stlaven zum Halbfreien	1	55	
	Mittelalter.			
Bo	rbemerkung		70	
1.	Alteste berabauliche Nachrichten		71	
2.	Bergregal und Bergbaufreiheit	W. H.	79	
3.	Bergregal und Bergbaufreiheit	0.00	93	
4.	Die Befreiung der Knappen		98	
5	Die Befreiung der Anappen	Mil.	107	
٠.	a. Der Knappe als Kulturpionier		107	
	h Brinilegien der Angenen		111	
	b. Privilegien der Knappen		116	
	d Die freien Beraftähte		129	
	d. Die freien Bergstädte		143	
	f. Gewerkschaft und Lehnschaften		156	
e	Grion der Bergerdnungen		170	
7	Erlaß der Bergordnungen		174	
9	Geselligkeit und Bereinswesen		185	
0.	Ursprung, Einrichtung und Tätigkeit ber Knappschaftskassen		191	
10	Walieine malitische Ramerungen			
11	Religiös:politische Bewegungen		221	
10	Enteignungspraktiken der Regalherren und Kapitalisten		227	
10	Betriebsorganisation und Technik dieser Zeit		000	
19.	Settlevsorgamfation und Leafitt vieler Zeit		232	
	a. Einteilung der Arbeiterschaft			
	D. 205 Seamtenperfonat und jeine aufgaben		240	
14	c. Technische Einrichtungen			
14.	Die Lohnarbeiterklasse			
	a. Unfänge der Lohnarbeit		255	
	b. Vertragsverhältnisse der Lohnarbeiter		259	
	I. Allgemeines. Kündigungsfriften, Kontraktbruch usw		259	
	II. Arbeitszeiten, Schichtbauer		262	
	III. Gedinge= und Lohnordnungen		269	
	IV. Lohnsicherung, Truckverbot		274	
	V. Schutz gegen Unfälle und Krankheiten		283	
	vi. Versorgung der Verlegten, Kranten, Invaliden, Witwen	und	000	
	Baifen. Knappschaftswesen		289	
	c. Lohnhöhe und Lebenshaltung		294	
	d. Lohnbewegungen, Arbeitseinstellungen		305	

VI	Seite			
15. Bor ben Toren ber neuen Zeit	319			
a. Stillstand und Rückgang	319			
b. Besondere Ursachen des Niedergangs				
c. Das Bevormundungssystem auf der Höhe	329			
d. Neue Hörigkeit der Arbeiter	332			
N				
Aus der Jugendzeit des Rohlenbergbaues.				
1. Anfänge der Kohlengewinnung	342			
2. Eigentums- und Berwaltungszustände				
3. Gewinnungstechnif	368			
4. Arbeiterverhältnisse	386			
5. Vereinswesen, Knappschaftskassen	415			
Anhang.				
Abbildungen aus dem harzer und erzgebirgischen Bergbau bes Mittel-				
alters. (Nach Agricola und Löhnenß)	427			
Unlagen:				
Rr. 1. Bergbrief Leonhard Egtelzhaim, Bergrichters zu Schladming. Ge-				
geben am Montag nach St. Margarethentag 1308 (1408)	435			
Nr. 2. Fürstlich Münsterbergische Bergfreiheit für Reichenstein. Freitag vor				
	437			
Nr. 3. Württembergische Berggesete. Patent den 3. Februar 1536. (Aus-				
augsweise)	438			
Nr. 4. Chur-Cölnische Bergordnung vom 2. Januar 1669. (Auszugsweise)	439			
Nr. 5. Hoffammerbefehl an den Pfleger zu Reichenhall wegen der Salz- mairamts-Jurisdiction. Den 29. Jenner 1630	441			
Mr. 6. Steuerbefrenung der Bergleute. Den 6. April 1720	441			
Mr. 7. Dritte Resolution in Bergsachen. Den 12. Dezember 1772. Von den	AAT			
Büchsen-Pfennigen und der Anappschaftskasse, auch den Knappschafts-				
Schreibern und übrigen Vorstehern	442			
Nr. 8. Aachener Rohlordnung von 1602	444			
Nr. 9. General-Privilegium für die Bergleute im Berzogthum Cleve, Fürsten-				
thum Meurs und Grafschaft Mark vom 16. Mai 1767	447			
Berzeichnis der hauptfächlich benutten Literatur	451			

Vorwort.

Mit dem Erstarken der beruflichen Organisation der Arbeiter entsteht auch das Bedürfnis nach einer Geschichte des Berufes. Die Mitglieder einer Gewertschaft wollen über das Leben und Treiben ihrer Fachgenoffen in der Borzeit unterrichtet fein. Die Bergangenheit foll der Gegenwart lehren, mas gur Geftaltung einer befferen Bufunft gu tun notwendig ift. Bei ben Bergarbeitern kommt noch besonders in Betracht, daß ihre vornehmsten wirtschaftspolitischen und beruflichen Forderungen erst ganz verständlich werden, wenn man die Geschichte der altesten Großinduftrie, eben des Bergbaues, zu Rate gieht. Unfere Bergwerksunternehmer berufen fich überdies zur Befräftigung ihres Herrenstandpunktes oft auf ältere Rechtsvorschriften, also muffen sich schon beshalb die Arbeiter mit dem, was einft war, vertraut machen. Infolgedessen trug der Borstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, als er den Unterzeichneten mit der Abfassung des nun in feiner ersten Hälfte vorliegenden Werkes beauftragte, sowohl dem Verlangen ber Verbandsmitalieder nach berufsgeschichtlicher Belehrung als auch einem Bedürfnis der unmittelbar in der Gewerfschaftspraxis stehenden Verbands= vertreter Rechnung.

Allerdings ging der Auftrag dahin, eine Geschichte der Bergarbeiterbewegung zu schreiben. Aber wenn man die Bewegung verstehen will, mußte ein Totalbild von dem Erdenwallen des Bergarbeiters gegeben werden. Man muß ihn betrachten in seinen Beziehungen zu seinem Arbeitsplatz, zur jeweiligen Produktionstechnik. So wurde ich auch veranlaßt, den Bechselwirkungen zwischen Besitz und Rechtsverhältnissen nachzugehen. Dabei kam ich in mancher Hinsicht zu anderen Feststellungen und Schlußsolgerungen wie meine Lehrer und Anreger.

Es sehlt nicht an Büchern über den alten und den neuen Bergdau und seine volkswirtschaftliche Bedeutung, auch nicht an Monographien über die Bergarbeiterverhältnisse eines einzelnen Reviers. Dagegen unternahm ich den Bersuch, eine allgemeine Geschichte der Bergarbeiter von ihrem ersten Auftreten dis in die Neuzeit zu schreiben. Alle mir bekannt gewordenen einschlägigen kulturhistorischen, technisch-wirtschaftlichen, rechtsgeschichtlichen und staatspolitischen Tatsachen gruppierte ich zu einem Hintergrund, auf dem ich die Persönlichseit des Bergknappen hervortreten lassen wollte. Wie weit mir das gelungen ist, muß ich der sachverständigen Kritik zur Entscheidung überlassen.

Um den Zweck meiner Darstellung zu erreichen, sah ich mich genötigt, ihren Rahmen weiter zu stecken, als ursprünglich beabsichtigt war. Ich konnte nicht

umhin, auch die Verhüttung der Mineralien so weit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, als sich dies wegen des intimen Zusammenhanges zwischen dem alten Bergarbeiter und Hüttenmann gebot. Ferner durste ich die gelegentliche Betrachtung außerdeutscher Arbeiter- und Industriezustände nicht unterlassen, weil manchmal der fragliche Gegenstand, von der Schilberung der vormittelalterlichen Bergarbeiterverhältnisse ganz abgesehen, vergleichsweise am besten zu veranschaulichen war. Endlich hatte ich mit dem bestenfalls in der Bolksschule genossenen kläglichen "Geschichtsunterricht" der Leser, für die mein Buch naturgemäß hauptsächlich bestimmt ist, zu rechnen und mußte deshalb eine Neihe von kulturgeschichtlichen, staatspolitischen usw. Ereignissen erörtern, die dem Leser mit besserer Schulbildung bekannt sind.

Da ich felber häufig die Erfahrung machte, daß die Quellennachweise in einer Unmasse von Fußnoten den Leser stören und ablenken, so verzichtete ich auf diese Methode, wies in Parenthesen auf die gelegentlich benutzten Quellen hin und ermöglichte durch das im Anhang abgedruckte, aussühreliche und genaue Berzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur der Kritif die Nachprüfung meiner Darstellungen.

In einem zweiten Bande, der möglichst bald erscheinen soll, gedenke ich die neuzeitlichen Verhältnisse der Bergarbeiter, ihre Kämpse um einen gerechten Anteil an ihrem Arbeitsertrag, die gewerkschaftlichen und politischen Strömungen innerhalb der bergarbeitenden Bevölkerung zu schildern. Jesoch fühle ich mich schon jetzt verpflichtet, allen, die mir durch Beischaffung des sehr umfangreichen Duellenmaterials dazu behilslich gewesen sind, diese Arbeit zu vollenden, meinen herzlichsten Dank abzustatten.

Möge dies Buch seinem Zwecke dienen. Es soll meine Kameraden belehren und anspornen, unbeirrt durch die Zufälligkeiten des Tageskampses den rechten Weg innezuhalten, der zur Befreiung der Arbeit führt! Es soll außerhalb der Bergarbeiterschaft das Verständnis für die große Kulturarbeit des Knappen sördern und werktätige Teilnahme für die sozialen Bestrebungen des von mannigsachen schweren Berufsgesahren umdrohten Grubenproletariats wecken. Glückauf!

Effen=Rüttenscheid, Ende Oftober 1910.

Otto Sue.

Vorgeschichtliches.

1. Allgemeines.

Wenn man die Ahnenreihe des Bergmanns zurückversolgt, so gelangt man dis in jene dunkle Urzeit, wo die Menschen begannen, ihren unendlich langen Aufstieg aus barbarischer Wildheit zur zweckbewußten Beherrschung der Elementarkräfte in rascherem Tempo zu vollziehen. Der Bergmann stand

an der Wiege der Menschheitskultur.

Unschätzbar viele Jahrtausende vergingen bis dahin. Wie lange dauerte es, bis der Mensch die wohltätige Macht des Feuers kennen lernte?! "Die Ersindung der Feuererzeugung", schreidt Heinrich Driesmanns (Der Mensch der Urzeit, Stuttgart 1907), "war das einschneidendste und ersolgreichste Mittel, das das Menschengeschlecht zwischen sich und die Natur setze; und mit ihm ist das Kulturleben und die Kulturentwicklung erst wurzelhaft geworden." Mit Hilse des Feuers und der dauernden Bereinigung mit seinesgleichen wurde der Mensch der sich ihm entgegenstemmenden Gewalten Herr, stellte er die ihm von der Natur gebotenen Kulturhebel in seine Dienste.

Umfangreiche, in verschiedenen Weltteilen vorgenommene Ausgrabungen, aahlreiche Söhlenfunde und blokgelegte uralte Wohn- und Begräbnisstätten haben den Beweis erbracht, daß es eine Kulturperiode gegeben hat, wo Die Menschen noch nicht im Besitz der Metalle waren. Die aufgefundenen Waffen, Wertzeuge und Geräte find aus Stein angefertigt. für ben Charafter ber "Steinzeit" als einer bestimmten Beriode ber Menschbeitsentwicklung finden sich in allen Weltteilen. Wann der Mensch in die Steinzeit eintrat, niemand fann es auch nur mit annähernder Beftimmtheit fagen. Der französische Forscher Mortillet und der deutsche Sornes haben an der Hand der Funde eine urgeschichtliche Zeittafel aufzustellen versucht. Danach hat die Steinzeit in Europa in der Mitte des zweiten Sahrtausends vor Christo ihr Ende gefunden. Dänische Urgeschichtsforscher berechnen die Dauer der Steinzeit in ihrem Lande bis 1000 Sahre vor Chrifto. Mehr ober weniger handelt es fich bei diesen Zeitbestimmungen doch nur um fehr fühne Vermutungen. Zwischen bem Beginn und dem Ende der Steinzeit liegen ficher Sahrtausende. Die fulturell tiefstehenden Bölferschaften auf den Auftralinfeln und in Ufrika haben die Steinzeit heute noch nicht überwunden. Noch immer befinden sich diese von den Trägern einer entwickelteren Kultur wenig ober gar nicht beeinflugten Sorden im Gebrauch fteinerner Waffen und Wertzeuge.

Eine Anzahl von Funden mannigfachster Art läßt erkennen, daß der Mensch, als er die Brauchbarkeit gewisser Gesteinsarten (vor allem des Feuers oder Flintsteins) bemerkte, sie zunächst im unbearbeiteten Zustande, so wie sie sich vorsanden, benutzte. Das erste Messer war vielleicht ein scharser Feuersteinsplitter. Passende Steine, mit Weidenruten an einem Holzstiel befestigt, dienten als Hämmer. Kleine spitzige Steine sanden als Lanzens und Pfeilspitzen, längere schmale Stücke als Schwerter Verwendung. Nach

unbestimmbaren, zweifellos fehr langen Reiträumen lernte ber nimmerraftende Menich den Nutiftein zweckentsprechend, schließlich auch funftvoll bearbeiten und polieren. Die aus der letten Beriode der Steinzeit ftammenben Waffen, Wertzeuge, Sausgeräte, Schmuckfachen ufw. fallen oft burch gefällige Formen, einen bochentwickelten Runftfinn ihres Erzeugers auf. Der Bormensch erfand jogar eine Maschine zum Durchbohren bes Steines! Neuerdings hat Dr. Robert Farrer-Straßburg über eine Bohrmaschine des Steinzeitmenschen eine Abhandlung in der "Technischen Rundschau" (Nr. 20 des "Berliner Tageblatts", 1908) veröffentlicht. Danach mar biefe vermutlich älteste Gesteinsbohrmaschine wie im folgenden beschrieben fonftruiert: Zwischen zwei Holzbalken murde ein aus fehr hartem Material (vielleicht ein Ebelftein, Diamant?) gefertigter Bohrer gespannt und mit einem Saadbogen in rotierende (drehende) Bewegung gesett, ähnlich dem noch jekt ge= bräuchlichen "Fiedelbohrer". Gelbst die Kernbohrung, 1720 wieder neuerfunden, verstand ber vorgeschichtliche Wertzeugmacher. Die zugerichteten Sammerfteine ufm. murden für die Anbringung der Stiele durchbohrt. Gin bedeutender Fortidritt, von unermeklicher Wichtigfeit für Die Rulturent= wicklung.

Das machsende Bedürfnis an Steinfabrikaten ließ fogar eine formliche Industrie erstehen! Wenn sich der brauchbare Stein nicht in genügender Menge in oberirdischen Brüchen vorfand, murden unterirdische Baue angelegt! Der Bergarbeiter begegnet uns somit ichon in ber Steinzeit! Zwar nur in schattenhaften Umriffen, aber doch schon erkennbar. Feuersteingruben, zum Teil bedeutenden Umfangs, find aufgedeckt worden vorzüglich in Frankreich, Belgien und England. Im lettgenannten Lande, bei Brandon in der Grafichaft Durbam, hat man 254 Schächte von 6 Meter Beite und girta 15 Meter Tiefe vorgefunden! Beweis für einen bier einstmals umgegangenen bebeutenben Bergbau auf Feuerstein. In jener Zeit mußte die Aufschliekung eines mächtigen Lagers auten Feuerfteins ungefähr dieselbe wirtschaftliche Bedeutung haben wie heute die Entbeckung einer großen Erzs oder Rohlenablagerung. Um die Feuersteingruben ober strüche herum haben sich mahrscheinlich viele Menschen angesiedelt, teils als Bergarbeiter, teils, wenn eine Arbeitsteilung eingetreten mar, als Weiterverarbeiter des Nuksteins. Wo er sich reichlich und in vorzüglicher Güte gewinnen ließ, da mar die Basis für die Rulturentwicklung am gunftigften. Wie bies zum Beifpiel im norbfrangöfischen Sommetal mit feinen feuersteinreichen Kreidefelsen ber Fall mar. Sier nahm die Bevölferung einen ungewöhnlich schnellen Aufschwung. Die Erzeugniffe der dortigen Steinverarbeitung verraten einen besonders hohen Grad von Runftfertigkeit. Hörnes nennt darum das Tal des Sommeflusses den "klassischen Boden einer vorweltlichen Rultur". Solche reichgesegneten Fund- und Berarbeitungsftätten bes Feuersteins verforgten bas gange Land mit ihren Erzeugniffen. Es muß auch ein reger Tauschhandel getrieben worden sein, denn es sind Reuersteingeräte weit von ihrem, aus bestimmten Merkmalen erkennbaren Erzeugungsort gefunden worden.* Die Fabrifation muß eine maffenhafte

^{*} Felix Comlo schreibt: "Einer ber allerältesten Tauschartikel im Stammesverkehr ber Urvölker ift ber Stein als Werkzeugmaterial. über biese geradezu

gewesen sein, wenn wir die Ersahrungen an einer neueren Fundstätte berücksichtigen. Nach der Zeitschrift für Ethnologie (3. Heft 1908) entdeckte Eduard Arning auf der Insel Hawai, 12 000 Fuß hoch vor einer Höhle am Berge Mauneken, eine Steinbeilwerkstatt. Dort fand sich ein großer Haufen roher ungeschliffener, beim Absprengen verunglückter oder in der Form mißratener Steinäxte vor. Der Haufen erreichte die Höhe von 15 Fuß. Er mochte aus Tausenden von Steinäxten bestehen! Solcher "Werkstätten" soll es auf Hawai mehrere geben, berichtet der genannte Reisende nach Mitteilungen dritter. Welche Höhe mag die Produktion steinerner Gerätschaften, Wassen usw. erst in den großen westeuropäischen Gewinnungsbezirken des Feuersteins angenommen haben, wenn schon auf Hawai in einer Werkstatt die Zahl der unsertigen, mißratenen Steinbeile in die Tausende ging. Die in die Kreidefelsen der Insel Rügen eingelagerten Feuersteine sind von den Urzeitbewohnern der Ostseküsse gleichfalls umfangreich auße gebeutet worden.

Scharse Zeitgrenzen zwischen der Steins und der späteren Metallzeit lassen sich nicht ziehen. Niemals wird eine Kulturperiode glatt von der ans deren abgelöst, sondern der übergang vollzieht sich allmählich und ungleich. Man braucht nur an die Entwicklungsgeschichte eines Volkes zu denken, dem aus irgend einem Grunde die Benutung seiner metallischen Bodenschäte fremd blieb (das vielleicht überhaupt keine besaß), um zu verstehen, warum in demselben Beltteil gleichzeitig mit der Metalltechnik die Steinzeit sortsleben konnte. Metallunkundige Völker existierten im Altertum und Mittelsalter noch, während Völker mit einer hochentwickelten Metalltechnik schon längst in den Dunst der Sage verschollen waren. Manche Vergessenen sind dank der neuzeitlichen Forschungen (Höhlens und Gräbersunde, Ausgrasdungen, Schriftentzisserungen) aus dem vorgeschichtlichen Dunkel ausgetaucht. Die Grenze zwischen dem, was urkundlich verdürgt oder nur sagenhaft aufs

tritt, verschiebt sich darum unaufhörlich. — Weil ohne die Gründung fester Ansiedlungen und die Ausbildung organissierter Gemeinwesen eine andauernde Kultivierung des Menschengeschlechts ausgeschlossen gewesen wäre, darum eignet einem anderen Naturprodukt, das schon in unvordenklicher Vorzeit auch bergmännisch gewonnen worden ist, eine ganz außerordenkliche kulturgeschichtliche Bedeutung. Wir meinen das Salz!

Die uralten Salz- oder Hallorte sind vornehme Pflanzstätten menschlicher Gesittung geworden. An den Salzsundorten ließen sich die nomadisierenden Bolksstämme gern nieder. Um die wertvollen Salzquellen entstanden grimmige Kämpse. Der Stärkste setzte sich in den Besitz des Heißbegehrten. "Salz und Brot" ist das Einfachste und Außerste, dessen der

typischen Tauschgeschäfte sind wir bezüglich Australiens heute bereits vorzüglich unterrichtet. Den harten Grünstein, der als Material der Steinbeile geschätt wird, schleppen die Eingeborenen Hunderte von Meilen weit. Sie erhalten denselben von anderen Stämmen für geschätze Produkte ihrer eigenen Distrikte, wie roten Ocker zum Bemalen des Körpers. Dieser Handel ist derart entwickelt, daß friedliche Händler selbst durch Stämme, die sich im Kriegszustand besinden, uns behelligt durchgelassen werden." (Der Güterverkehr in der Urgesellschaft, von Felix Somlo. Leipzig und Brüssel 1909.)

Mensch bebarf, gilt als die unentbehrlichste Ursveise. Das Sals betrachteten die Naturvölker als eine "Spende der Götter". Es mar deshalb geheiligt. Wem Salz und Brot gereicht wurde, der durfte fich felbst in Reindesland gesichert fühlen. Eine Reibe der ältesten Gemeinden in Deutschland und Ofterreich perdantt dem in ihrem Gebiet gefundenen Salze ihre Brundung. zum Beispiel Balle a. d. Saale, Salzfotten, Sulzbach, Ballftadt, Reichenhall. Salzburg. In diefen Ortsbezeichnungen follen auch die uralten Benennungen bes Salzes fortleben. Sehn vertrat die Ansicht, die Entstehung mancher Salinen auch in Mittel- und Nordbeutschland sei vielleicht auf keltische Banderarbeiter gurudzuführen. Es wird ziemlich allgemein angenommen, daß die Kelten, ein weitverbreitetes Volf, welches im jekigen öfterreichischen Allpengebiet por dem Eindringen der römischen Eroberer ausgebehnte Salzgeminnung, Bergbau und Metallvergrbeitung betrieb, vielfach zu ihrer Zeit als die bergmännischen Lehrer auftraten. Bon dem alten Bergarbeiter wissen wir, daß ihn ein unbezähmbarer Wandertrieb auszeichnete. Darum ift schon glaubhaft, bak die altkeltischen Bergarbeiter, Salzbereiter und Metallarbeiter, ob als freie Manderarbeiter ober als friegsgefangene Stlaven ftebe dahin, ihre Kenntnisse auch in stammesfremden Gebieten verwerteten.*

Eine uralte Art der Salzgewinnung ist auch heute noch in Ländern mit sogenannten Salzseen üblich. Die Ausscheidung des Salzes aus dem Waffer geschieht dort durch natürliche Austrocknung. Die Sonnenwärme verrichtet Die Arbeit des Salzsieders. In seinen 1909 herausgegebenen Reiseberichten über: Die Engländer in Indien, entwirft Graf Sans von Königsmark biefes anschauliche Bild einer ursprünglichen Salzgewinnung: "Ift das Tal bort vor uns noch mit Schnee bedeckt?" "D nein," lachen die Afridis, "das ift alles Salz." In der Tat, ein Salzmeer inmitten ber fteinigen Rluten. Kalfutta nutt diese Goldgrube, und ein einziger Engländer überwacht den Betrieb. Er leitet den sachgemäßen Ginschritt in die falzigen Lager und wiegt jede einzelne Kamelladung persönlich ab. Ich treffe ihn vor seiner Wage, Eine lange Reihe befrachteter Kamele schließt vor ihm auf, und Karawanen auf Karawanen harren der Abfertiauna. Gin Kamel nach dem anderen, ein prüfender Blick auf die Gewichte, ein Strich in dem großen Buche und — ein resignierter Seufzer: "Himmel, Salz und Kamel tagein tagaus!" Von einer anderen Art ursprünglicher Salzgewinnung erzählte uns Ritter von Roch-Sternfeld nach ruffischen Autoren aus dem Steppengebiet ber Bolga. Sier bilbeten fich infolge salzbaltiger Ruflüffe mehrere Salzseen. Das feste Salz schlägt sich in Schichten auf dem Seeboden nieder:

^{*} Der Hallenser Lokalhistoriker Gustav F. Hertherg meint, es sei doch sehr fraglich, ob eine skärkere Ausbreitung keltischer Bölker nördlich des Erzgebirges und des Böhmerwaldes stattgesunden habe. Mehr Wahrscheinlichkeit besitze die Bermutung, die zwischen der mittleren Elbe und der Werra jahrhundertelang ausgedreiteten Germunduren hätten, "nachdem sie zunächst in sehr primitiver Weise das Salz abgedampst, indem sie Sole auf brennende Hölzer gossen, wichtigsten Salzquellen an der Saale durch keltische Arbeiter sür sich haben ausbeuten lassen." Er nimmt am ehesten an, die Kelten seien als freiwillige Lohnarbeiter in das Salzgebiet eingewandert und hätten hier neben der künstlichen Quellensassung auch die systematische Salzbereitung durch Sieden der Sole eingeführt. Wann dies geschehen, sei unbestimmt.

"In ben Commermonaten treten jährlich mehr als taufend Arbeiter in ben Gee, lofen die Salzichollen mit Brechstangen ab, turmen fie am Ufer auf, und die Atmosphäre reinigt so das Rochsalz von dem starten Zusak von Glauberfalz und Natron." Wie von Roch-Sternfels Diefe primitive Geefalg= gewinnung schilderte, so oder ähnlich mag sie dort schon eine Reihe von Sahr= tausenden üblich gewesen sein. Daß wir es nicht mit einer ungewöhnlichen Gewinnungsmethode zu tun haben, beweisen die noch in neuester Zeit von beutschen Reisenden in Innerafrita gemachten Beobachtungen. Es betrifft die von Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg unternommene Expedition in ben Kongostagt. Darüber ift in bem 1909 veröffentlichten Werk "Bus innerste Afrifa" zu lesen: "Am Albert-Couard-See fanden die Reisenden eine ausgebehnte Salzgewinnung. Auf dem Seeboden haben fich infolge ftarter Niederschläge dicke Salzfruften gebildet. Gänzlich unbekleidete Arbeiter maten im Waffer umber und lösen die Kruften los. Durch Aufwerfen von Sand und Lehm werden auch drei bis fünf Meter im Quadrat faffende Wannen gebildet, in die das falzhaltige Baffer geschöpft wird. Die Sonnenglut beforat das Salzsieden. Diefes Salz fteht höher im Breis als das vom Seeboden losaebrochene." So malburfprünglich oder auf noch viel einfachere Weise werden die vorgeschichtlichen Menschen ihren Salzbedarf gedeckt haben. Sie benutten mahrscheinlich auch die falzhaltigen Quellwaffer (Gole), ohne weitere Zubereitung, als Speisezutat. Das Sieden ber Sole kennzeichnet da= gegen eine höhere Gesittungsstufe. Noch in geschichtlich beglaubigter Zeit "sotten" die mittelgermanischen Salzbereiter die Sole durch einfaches übergießen brennender Holzstöße. Der zunehmende Salzbedarf nötigte aber zur Berbesserung der Broduktionstechnif und veranlagte die Ananariffnahme der Ausbeute bes Steinfalzes. Die Ausbeutung ber Salzsteinlager geschah ebenfalls schon in vorgeschichtlicher Zeit. Die Förderung des Steinfalzes braucht übrigens durchaus nicht immer aus unterirdischen Bauen erfolgt zu sein. Beuten doch nach einem 1901 erstatteten frangofischen Ronfularbericht die Gingeborenen in Abeffinien an den Grenzen von Tigra und Angora die dortigen Salzsteinlager noch in regellosen Tagesbauten ohne bergmännische Kunft aus. Der Konfularbericht fagt weiter: "Die Salaftucke werden übrigens in Abeffinien ftatt Geld in Zahlung gegeben." Ein Borgang, der schon aus den ältesten Zeiten überliefert ift. Das Salz mar feinerzeit ein Wertmeffer im Tauschhandel, vertrat also die Stelle, die heute unsere Münzmetalle einnehmen. Bon vorgeschichtlichen unterirdischen Gruben auf Salz wird noch die Rede fein. -

Wann der Mensch zuerst die Kenntnis der Metalle erlangte und ihre Nühlichseit erprobte, bleibt in das undurchdringliche Dunkel der Urzeit gehüllt. Auch welches Bolk als erstes die Metalle, überhaupt die nuthdaren Mineralien kennen, gewinnen und verarbeiten lernte, ist unaufklärdar. Soweit sich in dieser Hinsicht von Feststellungen reden läßt, ergaben die älteren kulturgeschichtlichen Forschungen, daß die Wiege der Menschheitsskultur in Assen zu suchen sei.* In diesem Erdeil und den ihm benachs

^{*} Der älteren Schulmeinung, die den Sitz der Urfultur im Often vermutet, tritt von jüngeren Geschichtsforschern besonders energisch Dr. L. Wilser entgegen. Nach seiner Meinung ist die Urheimat des Menschen im äußersten

barten afrikanischen und europäischen Küstenländern des Mittelmeeres entstanden wenigstens die ältesten geschichtlich beglaubigten staatlichen Gemeinswesen des Kulturmenschen. Jahrtausende vor dem Beginn unserer Zeitzrechnung waren hier die fortgeschrittensten Bölker im Besitz der Metalle,

mußten fie funftfertig zu behandeln.

Gold und Silber find als die ersten dem Menschen befannten Metalle zu betrachten. Diese Metalle fallen am ehesten durch ihren Glanz auf. Das Gold findet sich in gediegenem Rustand auf oder nahe unter der Erdoberfläche vor. Goldkörner führen auch die Flüsse mit sich. Gediegene Silberabern durchziehen bicht unter ber Dberfläche bas Erdreich. Der Regen kann sie bloßlegen. Damit ist die Aufmerksamkeit des Menschen auf diesen Schak gelenkt. Der Nukungswert diefer Junde blieb dem ersten Finder und vielleicht noch Generationen seiner Nachkommen verschlossen. Erzählen doch neuzeitliche geographische Forscher glaubwürdig, daß ihnen in Zentralafrika von den Negern gediegenes Gold zum Geschenk oder zum Umtausch gegen wertlose Glasperlen angeboten worden ift. Für biese Reger mar ber Nutungswert des Ebelmetalls gleich Null. So werden auch die Menschen in vorgeschichtlicher Zeit lange, wie ahnungslose Kinder, sich an den schönglänzenden Metallen erfreut haben, bevor fie ihre Bermertbarkeit herausfanden. Daß einstmals die Menge der offen zutage liegenden Edelmetalle unvergleichlich bedeutender war wie heute, versteht sich am Rande. Bekanntlich find auch in den kontrollierbaren Berioden des Berabaues und der Metallindustrie die Fälle von leichtgewinnbaren reichen Gold- und Silberfunden nicht selten. Knüpft sich doch auch an fast jeden bedeutenden Ebelmetallbergbau im mittelalterlichen Deutschland irgendeine merkwürdige Geschichte von der "wunderbaren" Entdedung des Schapes. Aus der Neuzeit sei nur an die im Juni 1848 zufällig erfolgte Entdeckung ber fabelhaft reichen kalifornischen Goldablagerungen durch einen Mühlenaufseher erinnert. Beim Abschreiten des Mühlenbaches fah er plöglich eine Menge gediegener Goldförner in dem Flußschlamm liegen. Der Mann konnte ganze Bande voll auflesen. Das war der Anfang der kalifornischen Goldgewinnung. Die auftralischen Goldfelder foll 1841 der Schäfer Macarogor, nach einer anderen Erzählung 1851 ein Mr. Hargrave, ebenfalls rein zufällig, entbeckt haben. Als die Erdteile noch nicht annähernd so geschäftig und systematisch wie zu unserer Zeit nach Mineralien durch=

Norden zu suchen. (Menschwerdung, Stuttgart 1907). Zusammensassend schreibt Dr. Ludwig Schmidt: "Die vergleichende Sprachwissenschaft hat längst erwiesen, daß die Germanen mit einer großen Zahl asiatischer und europäischer Bölter, den Indos Traniern, Armeniern, Griechen, Italitern, Thrätern, Illyriern, Ketten, Bolten und Slawen, in enger Sprachs und Stammesverwandtschaft siehen, die auf gemeinsame Abstammung von einem Bolte, den sogenannten Indogermanen, hinweist." Schmidt neigt auch der auf Grund neuester Forschungen enstandenen Ansicht zu, dies Urvolk habe den nördlichsten Teil Mittelseuropas, einschließlich Dänemark und Südskandinavien, dewohnt und sich von hier aus nach Süden, Osten und Besten ausgebreitet. In der jüngeren Steinzeit hätten die Indogermanen noch ungetrennt beisammen gelebt. (Allgemeine Geschichte der germanischen Völker dis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Abteilung II des von G. v. Below und F. Meinecke herausgegebenen Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte. München-Verlin 1909.)

forscht waren, ist natürlich auch das Vorkommen offen zutage liegender

Goldförner und Gilberadern entsprechend häufiger gemefen.

Die älteste Ebelmetallaewinnung muß man sich ungemein einfach vorstellen. Bon einem eigentlichen "Bedarf" konnte anfangs doch kaum die Rede fein. Höchstens fanden die glänzenden "Nuggets" (gediegene Stude Gold) als robe Schau- und Schmucftucke Berwendung. Der "Goldhunger" mar ben Naturfindern fremd. Gelbst nachdem begonnen worden mar, bas Goldfuchen gewerbsmäßig zu betreiben, vollzog es fich, bank ber Rulle bes porfommenden Reichtums, jedenfalls noch fehr lange in der roheften Beife. Die vielleicht, das lassen die Mitteilungen Sven Sedins über die tibetanischen Goldsucher abnen. Der Forscher erzählt (Transhimalaja, Leipzia 1909), die Goldförner fanden fich im Sande der Bufte vor: "Jeden Sommer fommt man, um ben goldhaltigen Sand aufzugraben, ihn in die Luft zu merfen und die Goldförner auf einem ausgebreiteten Tuch aufzufangen. Ift der Ertrag reichlich gewesen, so verdoppelt sich im nächsten Sommer die Angahl der Goldgräber." Auf dem Rückmege beladen die Tokpas (Goldgräber) ihre Lafttiere mit Salz aus dem Salzsee, das fie dabeim gegen Gerste eintauschen! Wenn wir bedenken, daß noch in jungfter Zeit (Transvaal, Rongo, Ranada) außerordentlich reiche Edelmetallablagerungen ohne beramännische Vorarbeiten bloggelegt worden sind, jo erscheinen die Nachrichten von ben vielen munderbar reichen Gold- und Gilberfunden im Altertum glaubhafter. Wir können uns dann auch leichter vorstellen, wie massig das Edelmetall in noch viel früheren Zeiten den Ruß des Menschen berührte.

Ungleich wichtiger als Gold und Silber sind die "unedlen" Metalle: Eisen, Rupfer, Blei, Zinn usw. für die Kulturentwicklung geworden. Die steigende Verwendung dieser Metalle charakterisiert ganze Kulturperioden. Weil in bestimmten Zeitabschnitten, was aus massenhaften Ausgrabungen geschlossen wird, die Menschen ihre metallischen Gebrauchsgegenstände vorzüglich oder gar ausschließlich aus einer Mischung von Kupfer und Zinn (Bronze) ansertigten, darum haben die Archäologen (Urgeschichtsforscher) diese Zeit die Bronzezeit genannt. Jene Kulturperiode nun, die sich durch die Verbreitung eiserner Wassen, Werszeuge, Haus- und Ackergeräte usw. auszeichnet, hat hiervon ihren Namen erhalten. Welche davon die frühere Gesittungsstufe in der Menschheitsgeschichte war, darüber herrscht unter den Fachgelehrten keine Einstimmigkeit.

Wir sind nicht berusen, in diesem kulturgeschichtlichen Streite Stellung zu nehmen. Aus technischen Erwägungen heraus neigen wir allerdings dazu, uns auf die Seite der Forscher zu stellen, die dem Eisen die ältere Geschichte zusprechen. Wann das Eisen entdeckt worden ist, das "feststellen zu wollen", sagt Dr. Ludwig Beck in seiner Geschichte des Eisens, "ist ein ebenso vergebliches Beginnen, als über den Weg, die Art und Weise dieser Entdeckung Theorien aufzustellen. Wir sinden das Eisen bereits in mannigsachem Gebrauch beim Eintritt der ältesten Kulturvölker in die Geschichte." Ob der Steinzeit die Bronzezeit oder die Eisenzeit gesolgt ist, oder ob Eisen und Kupser ziemlich gleichzeitig in Gebrauch kamen, oder ob eine allgemeine Verwendung von Bronze in einer späteren Periode stattsand, das ist immer noch strittig. Die technischen Gründe, die von Beck, ihm zustimmend von

Freise. Lebebur und anderen vorgebracht werden für ihre Ansicht, die Bronzedarstellung gehöre in der Regel einer späteren Zeit an, sind furz folgende: Bronze ift eine fünstliche Mischung von Rupfer und Binn. Gifenerze kommen fehr viel häufiger vor und laffen fich leichter ausschmelzen als Rupfererze. Che bas Gifen pollends schmilt (Gukeisenbarstellung), geht es in einen breiartigen Ruftand über, ber schon das Weiterverarbeiten durch Schmieden usw. gestattet. Gußeisen haben die ältesten Schmelzer nicht gefannt: sie permochten in ihren Dfen nicht die für die Gufeisenerzeugung nötige Schmelztemperatur (mindestens 1220 Grad Celfius) zu erzielen. Schmiedbares Robeisen aber ist aus den Erzen schon bei etma 700 Grad zu gewinnen. Um Rupfer zu schmelzen, bedarf es einer Ofentemperatur von mindestens etwa 1100 Grad. Es ift darum nicht mahrscheinllich, daß die alten Schmelzer die viel schwierigere Mischung des Kupfers mit dem außerdem sehr selten porkommenden Rinn eher verstanden als die leichtere Ausscheidung des Robeisens aus seinen massenhaft vorkommenden Erzen. Um eine Mischung wie die Bronze vornehmen zu können, dazu gehört schon eine ziemlich hoch entwickelte Metalltechnik. Diesen technischen Erwägungen fteht freilich die Tatsache überaus zahlreicher Brongefunde in den verschiedensten Welt- und Landesteilen entgegen, auch die Erfahrung, daß eiferne Fundftücke in den aufgedeckten uralten menschlichen Siedlungsftätten oft gänzlich fehlen ober nur vereinzelt neben zahlreicheren Bronzestücken autage geschafft worden find.

Wie kam aber die im Vergleich zu der Gisenerzeugung technisch schwieriger herstellbare Bronze zu ihrer außerordentlichen Verbreitung? Daß sie meistens Eigenfabrifat mar, erscheint unglaublich schon wegen bes seltenen Binnvorkommens. Näher liegt die Annahme, die in den räumlich weit voneinanderliegenden Gebieten gefundenen vielen bronzenen Erzeugnisse seien auf bem Sandelswege von ben in ber Metallverarbeitung höherstehenden Bölkern ben tieferstehenden zugeführt worden. Nachdem habe sich auch hier unter fremder Unleitung die Bronzetechnif entwickelt. Da sich die weichere, glänzende Bronze leichter zu friegerischen und friedlichen Gebrauchsgegenständen verarbeiten läßt, auch das Bedürfnis nach prächtigem Schmuck beffer befriedigt als das fprode, nur mattleuchtende Gifen, so wird fich der Gebrauch von bronzenen Gegenständen um so mehr eingebürgert haben, menn es ben betreffenden Bölfern an einer eigenen Metallinduftrie fehlte. aber andere wertvolle Landesprodukte die bronzebringenden fremden Sandelsleute zum Tauschhandel anlockten. Daß zum Beispiel phonizische Kaufleute frühzeitig Sandelserveditionen zu den "barbarischen" Bewohnern West- und Mitteleuropas unternahmen, dorthin auch die Erzeugnisse ihrer hochentmidelten Metallinduftrie — die Bhönizier gelten als die Erfinder ber Bronzemischung, bestimmt find sie hervorragende Metallindustrielle gewesen brachten, wird ziemlich allgemein als sicher angenommen. Db die Bhönizier auch schon in bem ginnreichen Britannien (England) waren, von bort Binn für ihre Bronzefabrikationen holten, ift noch immer ungewiß. Welche Bedeutung dem Sandelsverkehr zwischen den alten Industriebezirken am Mittelmeer und den Bölfern an den Ruften der Oft= und Nordjee vor unferer Zeitrechnung zufommt, bafür sind auch erst verhältnismäßig wenige Unhaltspunkte ermittelt. Daß griechische und italische Sändler schon vierhundert

bis fünshundert Jahre por der Teutoburger Waldschlacht (9 nach Christo), pom Schwarzen Meer durch das heutige Galizien, Schlesien und Posen bis an die Beichselmundung manderten, um dort ben vielbegehrten Bernitein, vielleicht gegen Erzeugnisse ber füdeuropäisch-fleingsatischen Metallinduftrie, einzutauschen, scheint erwiesen. Weniastens versichert es 3. N. pon Sadowsky in seiner Studie über die griechisch-römischen Bandelsftraken vom Bontus (Schwarzes Meer) zur Weichselmundung. Die Etruster, ein vor den Römern in Mittelitalien herrschendes, metallfundiges und fehr betriebigmes Bolf, seien "in der Mitte des fünften Sahrhunderts vor unserer Reitrechnung" an der baltischen Bernsteinfüste gewesen. Die Etruster standen vermutlich auch in regem Sandelsverkehr mit ben alten Kulturftätten im oberöfterreichischen Alvengebiet (Hallstatt), was die hier vorgefundenen, etrusfischen Einfluß verratenden Bronzegegenstände andeuten. Die in ihrem pollen Umfang noch lange nicht bekannten, auch nicht vollständig aufzuhellenden Sandelsverbindungen zwischen den Siedlungen vorgeschichtlicher Rulturvölker werden gewiß unter biesen auch die Kenntnis der Metallgewinnung und verarbeitung vermittelt haben. Dadurch mare ichon ein aut Teil der Herfunft der über große Weltteile zerstreuten Bronzefunde crffärt.

Celbitverftändlich haben mehrere Bolfer auch ohne Beeinfluffung von auken die aleichen oder sich merkwürdig ähnelnden Fortschritte in der Metallurgie gemacht. Hierfür liegen positive Beweise por. (Wir erleben ja übrigens noch häufig, daß wichtige Erfindungen fast zur gleichen Reit von mehreren Bersonen unabhängig voneinander gemacht werden.) Begabte Bölfer konnten ohne fremden Einfluß die Gewinnung der Mineralien und ihre kunftfertige Berwertung erlernen, wenn sonst die natürlichen Borbedingungen gegeben maren und feine fünftlichen Bemmungen eintraten. Dem Forscher treten deshalb in verschiedenen Erdteilen sich auffallend ähnelnde metalltechnische Kulturdenkmäler entgegen, ohne daß eine gegenfeirige Beeinfluffung ber in Frage kommenben Bölker angenommen werden fann, geschweige benn sich nachweisen läßt. War doch manches uralte Rulturgentrum durch unwegsame Gebirge derart isoliert von der Außenwelt, daß seine Kultur einen eigenartigen Weg nehmen mußte. Dies dürfte nicht felten gerade in den ältesten Bergbau- und Suttenbezirken der Fall gewesen sein, da sie meistens im Gebirge, fernab von den allgemeinen Bölkerstraßen lagen. Die Folge war eine wenig einheitliche Entwicklung ber Technif. Dafür nur zwei charafteristische Beisviele: Als die Spanier im fechzehnten Nahrhundert unserer Zeitrechnung in das füdamerikanische Inkareich ber Beruaner eindrangen, maren die auf einer verhältnismäßig hoben Rulturftufe stehenden Gingeborenen ohne Kenntnis des Gifens, obgleich es im Lande an Eisenerzen nicht mangelte. (B. H. Prestott, Geschichte ber Eroberung von Beru.) Die Werkzeuge maren aus Stein, Rupfer ober Brouze. mit denen die peruanischen Werkleute auch sehr harte Stoffe funstvoll zu bearbeiten verstanden. Sier stoßen wir auf ein altes Kulturvolf, das felbftandig zur Kenntnis der Bronzedarstellung, also zu einer respettablen Metalltechnik kam und doch die technisch leichtere Gewinnung von Gifen, des volks: wirtschaftlich wichtigften Metalles, nicht verftand. Bu einer Zeit nicht verftand, mo die Gifenfultur in Ufien und Guropa ichon feit Sabrtausenden

existierte. Kulturhistorisch bedeutsam ist ferner die Mitteilung des Dr. D. Martens (Ein sozialistischer Großstaat vor 400 Jahren), zur Zeit der Eroberung Chiles durch die peruanischen Inkas (herrschende Kaste, aus der der "Alleinherrscher Inka" hervorging), etwa um die Mitte des dreizzehnten Jahrhunderts, hätten die chilenischen Eingeborenen überhaupt noch seine Metalle gebraucht! Es seien nur Werkzeuge, Wassen, Hausgeräte usw. aus Stein verwandt worden. — Allgemein gültige Regeln über die Auseinandersolge der großen Kulturperioden (Steinzeit, Eisenzeit, Bronzezeit,

ober Bronzezeit, Gisenzeit) lassen sich also nicht aufstellen. Bedeutungsvolle Anhaltsvunkte für die Rulturgeschichte haben ferner die 1854 auf dem Grunde des Rüricher Sees, später auch in anderen euroväischen Seegebieten (neuerdings von Dr. Otto Froedin auch in Schweden) entbecten fogenannten Pfahlbauten geliefert. Es find bies im Waffer auf Baumpfählen errichtete Wohnungen von vielen Menschengenerationen. die bis in die Steinzeit zurudreichen. Auch dann noch murden die wohl jum Schute gegen gefährliche Feinde fo eigentumlich angelegten Siedlungen bewohnt, als die Steingeräte burch folche aus Metall verdrängt maren. In den jungeren Bfahlbauten, vorzüglich in denen bei La Tene (See von Neuchatel), hat man Geräte und Waffen aus Rupfer und Bronze gefunden, auch Gifen, aber "nicht als ordinäres Werkmetall, sondern als kostbares Schmuckmetall" (Ranke, Der Mensch), was auch mit den griechischetrojanis schen Aberlieferungen übereinstimmt, wonach Eisen als das wertvollste Metall galt. Aber das Alter und den Charafter der La Tene-Rultur herrschen in den Kreisen der Archäologen ebenfalls widerstreitende Unfichten. Für uns genügt es, zu miffen, daß die verschollenen Bewohner ber einer höheren Rulturperiode angehörenden jungeren Pfahlbauten die Renntnis ber Metalle befeffen haben, im Befit funftreich gearbeiteter metallener Gegenstände gewesen find. Gin schlagender Beweis für die intimen Beziehungen zwischen Metallgewinner und Metallverarbeiter und bem kulturellen Aufftieg des Menschengeschlechts. Daneben ift wohl die Frage nach der Briorität des Gifens oder der Bronze von geringerer Wichtiakeit.

Berücksichtigt muß aber auch werden, daß bronzene Gegenstände gegen Roft bedeutend miderstandsfähiger find als eiserne. Wenn also gemiffe Ausgrabungen teine eisernen, sondern nur bronzene Reugnisse untergegangener Menschengeschlechter ans Tageslicht förderten, so darf daraus doch nicht ohne weiteres auf ein eisenloses Zeitalter geschloffen werden. Der freffende Roft fann bier fein eisenzerftorendes Wert vollendet haben. Für die Beurteilung der Gesamtfulturentwicklung tommt außerdem in Betracht, daß intelligente Bölfer durch ihre Beherrscher aus politischen und religiösen Gründen mit einer "chinefischen Mauer" jahrhundertelang von fremden Rultureinflüffen abgesverrt gewesen sein konnen, beshalb in diesen Ländern die Gigenkultur stagnierte, sich sogar zurückentwickelte. Wenn wir hören, in China sei die Metallgewinnung und everarbeitung schon Sahrtausende vor unserer Zeitrechnung gewerbsmäßig betrieben worden, und bedeufen, daß beute europäische Bergleute und Süttenmänner nach China geben, um bort moderne Grubenbetriebe, Gifen- und Stahlwerke einzurichten, dann wird es uns flar, wie enorm auch fünstliche hemmungen die Entwicklung

ber Technit zu hindern vermögen. Im freien Wettbewerb, im friedlichen Austausch ihrer Produkte hoben sich die Bolker gegenseitig höher, entwickelten fie am erfolgreichsten ihre geistigen und materiellen Kräfte.

2. Runde von ben Bergarbeitern.

Mir haben die Spuren des Bergarbeiters ichon in der Steinzeit be-Bon dem Erdenwallen des vorgeschichtlichen Anappen in diefer Beriode der Menschheitsgeschichte erzählen nur noch die aufgedeckten unterirdischen Baue. Aber fie allein zeugen schon beredt für die fulturgeschichtlich ungemein wichtige beramännische Tätigfeit. Der Grubengrbeiter in ber Steinzeit schaffte bas berzeitige Rohmaterial für bie unentbehrlichsten Gebrauchsgegenftande zutage. Auf der mübevollen und gefährlichen Tatiafeit des Bergarbeiters beruhte nicht zulett auch die Rultur jener längst verklungenen Zeiten. Db ihm damals besser wie heute gedankt murde? Selbstverftändlich muß es fraglich bleiben, ob der Feuersteinbergmann auch ben geförberten Stein zu ben ermähnten Gegenftanden weiter verarbeitete. Unferes Wiffens fehlt jeder sichere Anhaltspunkt für eine in jener Zeit etwa fchon erfolgte Arbeitsteilung amischen Bergarbeiter und bem Berfertiger der fteinernen Waffen, Bertzeuge ufm. Wir fonnen nur vermuten, daß anfänglich ber Steingeminner und ber Steinverarbeiter ein und Diefelbe Berson war und erst nach und nach, mit der Ausbehnung und Differenzierung des Gewerbes, die verschiedenen Arbeitergruppen ausgebildet

morben find.

Daß in porgeschichtlicher Reit auch schon bas Sals burch bergmännische Tiefbauten gewonnen worden ift, dafür sprechen die aufgedeckten uralten Salzbergwerke in den oberöfterreichischen Alpenlandern. Gin großartiger Mittelpunkt vorgeschichtlichen Gewerbefleißes hat am Sallstädter See im Berzogtum Salzburg bestanden. Bier ift im Sahre 1846 ein riefiges Gräberfeld entdeckt und in den folgenden Jahren umfaffend bloggelegt worden, wobei man eine enorme Ausbeute an reichverzierten, porwiegend bronzenen, aber auch eifernen Waffen, Schmudfachen und hausgeräten machte. Dr. Ed. v. Sacken mutmaßte auf Grund feiner eindringlichen Untersuchung der Graberfunde, daß die Sallstadtfultur etwa in der zweiten Balfte des erften Sahrtausends vor Chrifti Geburt geblüht hat. Um aber einen so hohen Grad der Metalltechnit, wie ihn die Sallstädter Fundstücke verraten, zu erreichen, dazu bedurfte es einer fehr geraumen Reit, wenn man die langfamen Fortschritte geschichtlicher, metallfundiger Bölfer in Betracht gieht und feine entscheidende Beeinflussung der Technif durch den Austauschverkehr mit höhergebildeten italischen Sandelsleuten (Etruster) annimmt. Mit den Etrustern follen die Sallstadtbewohner im Sandelsverkehr geftanden haben. Das schließen die Altertumsforscher aus der eigentumlichen Verzierung mancher ausgegrabener Bronzegegenstände. Sacen war ber allerdings umftrittenen Meinung, die eigentlichen Trager ber Sallftadtkultur seien Relten gewesen, die erobernd in das Alpengebiet eindrangen, Die Urbevölferung unterjochten, und dann felber Jahrhunderte fpater von ben Römern mit bem Recht bes Stärferen unterworfen murben. Munichsborfer hielt ebenfalls teltische Schwärme (unter bem Namen Taurister bekannt), die etwa 600 Jahre vor Chrifti das Alpengebiet überschwemmt hätten, für die Entwickler der Kultur in den jest österreichischen Kronländern Salzburg, Steiermark und Kärnten. Das Gebiet, von den Kömern Norifum genannt, ist von diesen 16 Jahre vor Christi erobert worden.

Wie dem auch sei, ob Kelten in Betracht kommen oder nicht, das mögen die Kachgelehrten ermägen; uns interessieren hier die Aberreste des in die graue Borgeit hineinweisenden Sallstädter Salzbergbaus. Es find fentrechte, auf das Salzlager abgeteufte Gruben von mehr als 480 Fuß Tiefe entdeckt worden. In der Tiefe murden gefunden: Bolgipane (gur Beleuchtung der Gruben), Holzscheite, bearbeitetes Ruftholz, die Spike eines Steinfeils aus schwarzem Gerventin, Reste eines fupfernen Bergmannspickels und andere Denkmäler uralter beramännischer Tätiafeit. Das Hallstädter Salzbergwerk ift (1311 neu eröffnet) heute noch im Betrieb. Indeffen wird nun das Steinsalzlager durch Auslaugen mit Waffer ausgenütt. Der ältere Berabau aber wurde mit senfrecht auf das Salzlager niederaebrachten Schächten betrieben. Man forberte offenbar bamals bas Steinfalz in Stücken und Blöcken und laugte es außerhalb der Gruben aus. Die vorgefundenen Werfzeuge befunden eine uralte Betriebaftätte. Wenn man berücksichtigt, daß sich im Bergbau jahrhundertelang die technischen Silfsmittel und Sandwertszeuge wesentlich gleichblieben, dann darf ein mehrtausendjähriges Alter ber Sallstädter Steinfalzausbeutung angenommen werden. Sie ist mahrscheinlich noch viel älter als die aufgedeckte In ben ältesten Schächten sind feine eisernen, wohl aber Gräberstätte. noch steinerne Berkzeuge usw. entbeckt worden. Nun fonnen allerdings die etwa doch gebrauchten eisernen Werkzeuge ganz durch Rost zerstört worden fein. Mit der Möglichfeit muß gerechnet werden. Aber die Benukung von eisernen ober gar stählernen Werkzeugen hatte an ben begrbeiteten Gefteinsschichten charafteristische Spuren hinterlassen muffen. ift auch kaum anzunehmen, daß die alten Bergleute fich mit dem schlechteren Gezähe aus Stein, Rupfer und Bronze beholfen hatten, wenn ihnen ichon das weit bessere Wertzeugmetall bekannt gewesen wäre. Ober damals war das Gifen dort ein seltenes Nukungsmetall, was auch für das Uralter diefes Bergbaues fpräche.

Hinselichtlich bes Kindesalters der Metallgewinnung und everarbeitung können wir einigermaßen aus den Produktionsmethoden der noch in geschichtlicher Zeit auf einer sehr niedrigen Stuse der Metallurgie stehenden Bölker schlußsolgern. Zweisellos ist ursprünglich und noch auf sehr lange Zeiträume hinaus die Bergarbeit, das Schmelze und das Schmiedewerk von ein und denselben Personen verrichtet worden. Eine Arbeitseteilung zwischen Bergarbeiter und Schmelzer hatte sich auch in Deutschland selbst dann noch vielsach nicht vollzogen, als das volle Licht der Geschichte dieses Land längst beschien. Bergeblich ist es, selbst auch nur für dieses Gebiet, dessen Urgeschichte der Gegenstand außerordentlich sleißiger und umfassender Forschungen war und ist, das erste Auftreten des Erzbergmannes und Metallschmelzers seisstellen zu wollen. Die Phantasie des Volkes hat sich deshalb dieses anregenden Stosses bemächtigt. Schein und Wirklichseit verwoden sich mit der Zeit zu einem romantischen Bilde. In den geremanischen Bolkssagen und Märchen von geheimnisvollen, im Waldesdickst,

in schaurigen Höhlen hausenden Kobolden, Zwergen, Heinzelmännchen, Bergmännlein oder wie die rätselhaften Wesen sonst noch getauft wurden, lebt die Erinnerung an ein vermutlich körperlich schlecht entwickeltes Urvolk sort, das sich im Besit bergmännischer und metallurgischer Kenntnisse besunden haben wird. Diese Erinnerungen klingen auch wider in den uralten Bergmannsgeschichten vom "schrecklichen Berggeist", dem fürchterlichen Kobold der Grubentiese.

Im schwer zugänglichen Waldgebirge, fern von menschlichen Siedlungen, lagen die ältesten Erzgruben und Schwelzen. Denn im Walde war auch das Feuerungsmaterial (Holz, Holzkohlen) zur Hand. Hier wählte darum der Schwied seine ersten Arbeitästätten, entwickelte sich ein heimliches, geschäftiges Treiben der rußigen Gesellen. Wie es in dem Siegsriedsliede heißt: "Und als er ging in den sinstern Wald, kam er zu einer Schwiede bald!" Bielleicht verbarg sich der metallundige, schwächliche Ureinwohner absichtlich vor den körpergewaltigen Eindringlingen in das Urwaldgebirge, lag dort seiner metallverarbeitenden Tätigkeit ob und trat nur zeitweilig, um sein Arbeitserzeugnis gegen Nahrungsmittel usw. auszutauschen, aus dem Waldesdunkel hervor. Das Bolf verwob diese scheuen, stammesfremden

Waldbewohner in einen Kranz von Sagen.

Auch die alten Bölker an dem Mittelmeergestade und am Schwarzen Meer schrieben die erste Kenntnis der Metalle, vorzüglich ihrer fünstlichen Berarbeitung, einem unbestimmbaren Volk von Zwergen (Pygmäen) zu. Das Bolf der Turanier, vermutlich Ureinwohner der die mesopotamische Ebene (in den Gebieten der asiatischen Flüsse Euphrat und Tigris) umfäumenden Gebiraszüge, sollen die Erfinder der Metallgewinnung und sverarbeitung gemesen sein. Sie leben in der sagenhaften überlieferung als ein kleingewachsenes Bolk fort. Ihr Stammvater foll ber in ber Bibel als febr erzfundig gepriesene Tubalfain gewesen sein, dessen Namen geradezu ber "Gisenschmied" bedeutet. Den alten Griechen galt die Insel Kreta als die Urheimat der Eisengewinnung. Dort war einer der ältesten Wohnfike der Daktylen und Kuraten, "jener dunklen Genoffenschaft von Metallarbeitern, die aus Phonizien eingewandert, ihre religiosen Gebrauche mitgebracht haben". Für die hohe Wertschätzung des Gifens bei den Alten fpricht deutlich, daß sie seinen Ursprung einem ihrer Götter ober einem Göttersprößling zuschrieben. Die Griechen verehrten Prometheus, die Römer ben Bulfan, die Germanen den "Beltordner" Ddin als Gifenspender.

Oft weisen nur noch die Namen der Orte darauf hin, daß sich hier vor unvordenklichen Zeiten die Menschen abmühten, dem Erdenschoße seine mineralischen Schäße zu entreißen. Wie eine der ältesten Gewinnungsmethoden der Edelmetalle beschaffen gewesen sein kann, haben wir nach dem Bericht Sven Hedins begreislich zu machen versucht. Es konnten ungeheure Zeiträume vergehen, ehe das Verlangen der vorgeschichtlichen Menschen nach diesen Metallen nicht mehr durch die ganz oder fast ganz zutage liegenden zu befriedigen war. Welche Mengen dem jungsräulichen Boden ohne eigentliche Bergarbeit entnommen worden sein mögen, dafür liesert der noch verhältnismäßig junge Goldbergbau am Whitwatersrand in Transvaal ein Schulbeispiel. Nach Dr. W. Platner ist dort dis 1900 für 1600 Millionen Mark Gold gewonnen worden, "das in geringer

Entfernung von ber Oberfache abgebaut murbe!" Der inftematische Abbau in größerer Tiefe ift in Transvaal erft neueren Datums. verbürgte riefige Ausbeute macht auch die oft märchenhaft klingenden Rachrichten von dem ungeheuren Edelmetallreichtum altertümlicher Berrscher mahrscheinlicher. Wie heute auch Flußgold ohne besondere technische Runft von halbwilden Eingeborenen in respettabler Menge gewonnen wird, beobachtete die schon erwähnte innerafrifanische Ervedition des Herzogs Abolf Friedrich zu Medlenburg, Unweit des Ortes Rilo im Rongoftaat findet fich Gold in einer Tiefe von nur 1 bis 1.50 Meter auf dem Grunde der Areeks (Wasserläufe). Es find von den belgischen Unternehmern Schleusen angelegt, in welche die Neger die goldhaltige Erde hineinschaufeln. Das beständig hier burchströmende Wasser schwemmt Steine, Sand usw. hinmeg. mährend das schwerere Gold guruckbleibt. Es werden Stude von Erbsenund Bohnengröße, auch größere, gefunden. Man fieht hieraus, daß jest noch felbst die gewerbsmäßige Goldgewinnung auf eine verhältnismäßig sehr einfache Art betrieben werden kann. Woraus man schließen darf, daß es viele Sahrhunderte gedauert haben wird, bevor der Mensch dazu überging, jur Befriedigung feines Ebelmetallbedurfniffes die Erbe in nennens=

werter Tiefe zu durchwühlen.

Weit häufiger wie Goldförner und Silbererze kamen und kommen, frei zutage liegend und dicht unter der Erdoberfläche, Gifen-, Rupfer-, Bleiusw. Erze vor. Sie allein konnten sehr lange und reichlich den Bedarf der Alten decken, lieferten ihnen ein Rohmaterial von hobem Metallgehalt. Die Untersuchung der fast in allen Erdteilen aufgefundenen uralten Schlacken= halben, die meift einzigen Aberrefte einstiger Schmelzstätten, ergab, daß die Schlacken noch ftark metallhaltig find. Die Erze wurden also nicht grundlich verhüttet. Das war aber auch nicht möglich wegen der sehr einfachen alten Schmelztechnif. Gine unendliche Summe von Erfahrungen mußte erst gesammelt werden, bevor der Mensch zu der Anlage der primitivsten Schmelzgruben im Erdreich fam, sodann die glutverstärkende Bilfe bes Bindes auszunüten verftand. Wer weiß wie viele Menschengeschlechter fanten nun noch ins Grab, ebe ber allereinfachfte Blasebalg erfunden mar! Die wichtigsten kulturellen Fortschritte sind Kinder der Rot. Erst als die zutage liegenden und die leicht im Tagesbau zu gewinnenden Erze armer und seltener wurden, der Bedarf dagegen zunahm, da fah sich der Mensch genötigt, in größeren Tiefen nach dem ihm unentbehrlich gewordenen Metall zu suchen. Das wirtschaftliche Bedürfnis brangte zum spstematischen Bergbau, spornte den Menschen unablässig zur Vervollkommnung der Bergbaukunst und der Metallverarbeitung an. Wo diese Triebseder nicht vorhanden war, da blieb die Technif auch bis in das Zeitalter der Dampf= maschine hinein auf einem vorsintflutlichen Stand. Im Innern Bengalens (Oftindien) geschieht wohl noch immer die Erzgewinnung und everhüttung in ber roben Beife, wie fie Bed ichilberte. Einfache runde Schächte von nur fünf bis sieben Jug Tiefe werden gegraben, bann wird "mit der Sand ober mit der Reilhaue so viel Erz herausgeschlagen, als man erreichen kann". Die Förderung wird "gesiebt und gewaschen und mit Eselfarren nach den Schmelzhütten gefahren". Die Ofen find ebenfalls febr einfacher Urt. Mit Bälgen aus Ziegenfellen facht ber Bengale bas Schmelzfeuer zur

höheren Glut an. Eine Arbeitsteilung zwischen Erzsammler, Schmelzer und Eisenarbeiter besteht nicht: "Dieselbe Familie sammelt Erz, brennt die Holzschlen, stellt das Eisen dar und verarbeitet es gleich zu den Artiseln, die von den Dorsbewohnern begehrt werden. Manchmal betreiben die Eisenarbeiter ihr Gewerbe im Umberziehen, indem sie von Ort zu Ort gehen und überall ihren Osen aufstellen, wo man Eisen braucht und sich Erze und Holzschlen beschaffen lassen." Wir lernen so ein typisches Beispiel einer gewissermaßen hausindustriellen Verarbeitung des selbstzgesorberten Erzes kennen, wobei sämtliche arbeitssähige Familienmitglieder zugreisen müssen. Trot der eine fortgeschrittene metallurgische Kenntnis verratenden Manipulation des Siebens und Waschens der Erze steht dieser bengalische Erzbergmann und Eisenverarbeiter technisch ungefähr dort, wo vor einem Jahrtausend die "Waldschmiede" in dem rechtsrheinischen Reiche der fränkischen Kaiser standen. Dennoch verwertet bereits der bengalische Eisenarbeiter eine in vielen Jahrhunderten, wenn nicht Jahrtausenden ges

fammelte Summe technischer Erfahrungen.

Daß sich ziemlich die gleiche Arbeitsmethode in räumlich weit voneinander entfernten Ländern entwickelte, also als eine charafteristische Stufe der Produktionsweise anzusehen ist, dafür liefern die 1841 bis 1844 erichienenen mehrbandigen Reifeberichte bes Oberbergrats Jofef Ruffegger lehrreiche Belege. Bon der Erzgewinnung, der Schmela- und Schmiedearbeit der Neger in Rordofan (ägnptischer Sudan) erzählte Ruffegger: "Der Abbau des Raseneisenerzes geschieht auf die denkbar robeste und unwirtschaftlichste Weise. Auf einer Fläche von ungefähr 400 bis 500 Quadratklafter gahlte ich bei dem Dorfe El Feradschaab an 350 teils offene, teils verbrochene fleine Tagesschächte.* Jeder solcher Schächte hat einen freisrunden Durchschnitt, einen Durchmeffer von oben vier bis fünf Ruß und höchstens eine Tiefe von gehn Ruß. Sobald man mit einem folchen Schacht die oberfte Schicht des Raseneisensteins erreicht, wird auch das weitere Abteufen eingestellt und es beginnt sogleich der Abbau des Erzes. ber darin besteht, daß man das Erzlager bis zum Liegenden durchbricht und dann im Tiefsten des Schachtes die Erze ringsum so weit herausnimmt, als dies, ohne plögliches Einstürzen befürchten zu muffen, ba feine Rimmerung in Unwendung fommt, geschehen fann. Ift dies geschehen, fo wird ein folder Schacht wieder verlaffen und dicht baran, meift nur wenige Fuß entfernt, ein neuer begonnen." In gleich urwüchsiger Weise verhütteten die Kordofanneger ihre Erze und verarbeiteten das Roheisen zu Waffen usw.: "Um zu schmelzen machen die Gingeborenen im Sande fleine kugelförmige Gruben mit der Spike nach unten. Der größte Durchmeffer einer solchen Grube beträgt 12 bis 14 Zoll und so auch ihre Tiefe." Die Grube murbe mit Holzfohlen und zerkleinertem Erz gefüllt, noch ein Saufen Rohlen darauf geschüttet, dann von oben Feuer angelegt. "Mit einem Handblafebalg entfacht ber Schmelzer bas Feuer zur Schmelztemperatur. Nach einigen Stunden fest fich die Maffe, es werden neue Lagen Erze und Rohlen zugeschüttet, bis nach gehn Stunden sich als Resultat

^{*} Diese Abbauart ähnelt auffallend ber in den mittelalterlichen Bergwerksbezirken Deutschlands üblichen, wenn bort der Bergbau "in Aufnahme" kam.

bieser ersten Schmelzung eisenhaltige Schlacke und noch ungeflossene, zusammengebackene Erze ergeben. Die Schlacke wird einer zweiten und dritten
Schmelzung unterzogen. Das Endergebnis ist ein weiches Roheisen. Selten
gelingt die Gerstellung einer kompakten, schlackenfreien, reinen Eisenmasse.
Im günstigsten Falle können die Neger in 12 bis 14 Stunden 15 bis 20
Pfund reines Schmiedeeisen erzeugen. Das gewonnene Eisen ist aber von
vorzüglicher Qualität. Die Ausschmiedung des Roheisens zu Wassen, Feldbaugeräten, Scheidemünzen usw. nehmen meist die Schmelzer selbst vor und
bedienen sich dazu der vorerwähnten Ofen und Gebläse."

In diesen Schilderungen des vielgereisten Bergrats Russegger tritt uns bas Bild einer Mineralgewinnung und everhüttung vor Augen, wie sie einstmals auf derselben technischen Stufe in ähnlicher Beise auch in Deutschland por fich gegangen ift. Bei Tarrborf in Schlesien (Rreis Steinau) ift erft por wenigen Sahren eine ausgebehnte uralte Gijengewinnungsftätte aufgebeckt und untersucht worden. (Zeitschrift für Ethnologie, 1. Beft 1909.) Nach den Angaben der Dorfbewohner erstrecken sich die Berdreste — jeder Berd hat eine Grube von etwa 60 Zentimeter Durchmeffer und ungefähr die gleiche Tiefe gehabt — auf eine Fläche von etwa 25 Morgen, "was nach einem Befunde bei der Ausgrabungsfläche auf 30000 bis 40000 ursprünglich porhandener Berdrefte an diefer Stelle schließen läßt". Augenscheinlich mar hier in vorgeschichtlicher Zeit ein bedeutender Gisenerzeugungsbezirk, für den das dort vorkommende, leicht gewinnbare Raseneisenerz gebrochen wurde. Das gang oder fast gang freiliegende Erzvorkommen muß, nach der großen Menge der Schmelzherde zu urteilen, ein fehr bebeutendes gewesen sein. Bon Tiefgruben erfahren wir nichts.*

Natürlich ging die ursprüngliche Tätigkeit des Erzgewinners und schmelzers der Urzeit in noch viel einsacheren Formen vor sich. Es muß immer wieder bedacht werden, daß unermeßlich lange Zeiträume vergingen, ehe der Mensch auch nur eine Stuse der Technik erklommen hatte, die uns Kinder des zwanzigsten Jahrhunderts nur zu einem geringschähenden Lächeln nötigt. Wer vom hohen Kirchturm auf die Straße blickt, dem scheinen alle Passanten nur Zwerge zu sein. Wie ungeheuer langsam der Aufstieg unter bestimmten Umständen gewesen sein kann, dafür sehlt es nicht an Velegen. So machte Prosessor von Luschan in der Verliner Gesellschaft sür Anthropologie (21. November 1908) darauf ausmerksam, daß die von den innersafrikanischen Negern benutzen Blasebälge — aus dem Vollen geschnitzte Holzkörper mit Kappen aus Tierhaut oder gar nur aus Vananenblättern — den schon von den alten änntischen Hüttenleuten (vor einigen tausend

^{*} Das ist nichts Auffallendes. Auch die in hügeligen Ablagerungen, nur mit einer dünnen Erdschicht bedeckten Manganerzablagerungen in Britische Indien sind so mächtig, daß jetzt noch dort Tausende Arbeiter (Ende 1905: 5998 Männer, Frauen, Kinder) jahraus jahrein damit beschäftigt sind, Erzstücke, sehr häusig mit Eisenstangen, loszubrechen. Im französischen Kongogebiet gewinnen die Sinzgeborenen auf ähnliche Weise reiche Kupfererze. Alsons Müllner gibt im ersten Bande seiner Geschichte der Eisenindustrie in den österreichischen Alpenländern nach anderen Autoren eine Schilderung der uralten bosnischen Gisengewinnung, die ebenfalls eine auffallende übereinstimmung mit der von Russeger beschriebenen Eisenindustrie der Kordosanneger ausweist.

Stahren!) gebrauchten merkwürdig abneln. Gine eigentumliche Mischung rober und perhältnismäßig hochentwickelter Technik lernen wir aus einer von Dr. Guillemain in der "Rolonialen Rundschau" (Januarheft 1910) veröffentlichten Beschreibung ber Gisenindustrie der Kamerunneger fennen: Das perarbeitete Rohmaterial ist meist ohne Tiefbau zu gewinnendes, leichtschmelzbares Brauneisenerz, das in Kamerun sehr häufig porkommt. Das reichste analnsierte Erz von Bagangu enthielt 55.40 Brozent Gifen. verschaffte dem genannten Dorfe einen weitverbreiteten Ruhm als Gifenhüttenort. Das Erz wird allaemein in einfachen Rennfeuern (unmittelbare Darstellung von Schmiedeeisen aus den Erzen) geschmolzen: nur in Babungo fand Dr. Guillemain einen niedrigen Schachtofen. (Das ift auffallend, meil sich in Togo und Oftafrika die Eingeborenen zur Erzverhüttung längst höherer Schachtofen bebienen.) Die Brauneisenerze werden also fozusagen gegraben wie man Torf fticht und dann in dieser Beise verhüttet: "Gewöhnlich werden Holzkohlen, mit den Erzen gemengt, über einer im Erdboden mit Steinen und reichlicher Rohlenasche ausgekleideten Vertiefung über reiner Holzfohle aufgeschichtet und dann durch einen mit Hilfe eines fehr primitiven Blasebalges erzeugten Windstroms niedergeschmolzen. Der Blasebalg steht zu ebener Erde. Er wird aus einem Holzstück gebildet, das etwa die Geftalt einer halben Birne hat, die man fich nach dem Stielende in einen langen, rings geschlossenen Rüffel verlängert benten muß. In der Mitte trägt die ausgehöhlte Birnenform eine Scheibewand, die sie in zwei Abteilungen teilt. Jede dieser Abteilungen ist mit Tierhaut fest anschließend überspannt, was meift nur durch Zubinden mit Pflanzenfasern auf einer zu diesem Zwecke angebrachten Kerbe bes Holgrahmens erfolgt. In der Mitte jedes diefer beiden fehr lofe gespannten, Trommelfellen vergleichbaren Deckel ist ein Holzstock befestigt. Durch eine abwechfelnde auf= und niederdrückende Bewegung beider Stocke wird nun der freilich sehr geringe Winddruck erzeugt. Durch eine beiderseits von Steinen gestütte, runde ruffelförmige Tonform, die vor den Ruffel des Blasebalgs gelegt wird, wird er dem Keuer zugeleitet. Der Blasebalg wird gewöhnlich durch eine ganze Anzahl, sich von Zeit zu Zeit ablösender halbwüchsiger Negerbürschehen in Bewegung gesett." Das anfangs feinschwammige, zerteilte Metall wird durch mehrfaches Durchrühren der Masse (Buddeln!) möglichst zur Vereinigung gebracht, schließlich die Gisenluppe aus dem Ofen gehoben. Auf einem Steinamboß werden bann mit einem Steinhammer die Eisenteilchen zusammengeschweißt, womit sich aleichzeitig ihre Scheidung von den Holzkohlen- und Schlackenteilchen vollzieht. Dieser reinigenden Bearbeitung wird die Luppe wiederholt unterworfen, bis fie zur Ablieferung an die Schmiede geeignet ift. Dr. Guillemain brudt sein Erstaunen aus über die Ruschläger, die beim Ausschmieden der Gisenluppe geschieft einen mit beiden Sanden bewegten abgerundeten Stein als Sammer handhaben. Mit den einfachen Sandwerkszeugen - Steinambog und Steinhammer - erzielen die Schmiede verhältnismäßig genaue Produtte.

Sowohl die Verwendung von Holzkohlen als auch das "Buddeln" beim Schmelzprozeß sind Merkmale einer schon ziemlich ausgebildeten Gisenhüttentechnik. Dagegen gehören die Herdankage, das Gebläse und nun gar erst die Verwendung steinerner Handwerkszeuge einer weit tieseren technischen

Stufe an. Dann mieber beutet die weitgehende Arbeitsteilung auf ein hohes Alter ber Induftrie hin: "Go beschäftigten sich in Bagangu sowohl mie in Babungo, gang andere Manner mit der Berftellung ber gur Schmelsarbeit erforderlichen Solzsohle, als mit der eigentlichen Schmelzarbeit. In Babungo murde die Holzschle jogar auf dem Markte des Ortes gehandelt und von weit her nach dort gebracht. Die Blasebälge waren Spezialfabrifat eines unweit Bagangu gelegenen Dorfes, wenigstens für biefes und einen größeren Bezirf im Umfreis. Die in Bagangu gewonnenen Luppen manberten ins Gingebornenborf Barmenba, mo fie zu Werfzeugen weiterperarbeitet wurden." Wir fagten ichon, daß ursprünglich und jedenfalls noch auf fehr lange Zeit hinaus die Erzgewinnung, das Schmelzen und das Schmiedewerf von denselben Versonen betrieben murbe. Daß sich aber die Entwicklung unter Umständen auch in einer anderen Linie beweat haben fann, bafür fpricht die Giseninduftrie der Ramerunneger. Im Besit eines noch unerschöpften Vorrats hochwertigen, leicht schmelzbaren Raseneisensteins fonnten fie die Gewinnung der tieferliegenden Erze unterlaffen. Burden die Rameruner diese schwerer schmelzbaren Erze benötigt haben, so hätte fich notgedrungen die Bergbautechnif und der Schmelzofenbau höher entwickeln müffen. Unter den gegebenen Verhältniffen beharrte der Bergarbeiter und der Schmelzer bei einem roben Gewinnungsverfahren, das mit ber trokdem erfolgten Ausbildung der Arbeitsteilung lebhaft kontrastiert. Ebensowenig harmoniert die Anwendung des Buddelverfahrens mit dem Gebrauch steinerner Schmiedewerfzeuge zusammen. Wir sind badurch ermahnt, ben Gang der Entwicklung der Metallgewinnung und vergrbeitung in porgeschichtlicher Zeit nicht generell zu beurteilen.

Besonders betriebsame und nicht reich mit sozusagen zutage liegenden Erzen usw. hinreichend gesegnete Bölfer haben zweifellos schon in vorhisto= rischer Reit bas Erdinnere in erheblicher Tiefe nach metallhaltigen Mineralien (auch nach Edelsteinen) durchwühlt. Uralte unterirdische Grubenbaue auf Gold, Silber, Gifen, Rupfer, Blei, Zinn usw. find zahlreich aufgefunden worden. Bauart und benütte Werkzeuge lassen erfennen, daß wir es da mit vorgeschichtlichen Arbeitsstätten von Bergarbeitern zu tun haben. In Rleinasien, im füblichen und mittleren Europa, in den Nillandern, im Bebiet des Raufasusgebirges, in Sibirien, auch in England usw. deckten geologische Forscher zum Teil bedeutende Untertagsbauten auf. Der systemlose, unvollständige Abbau der Erzgänge, das Fehlen von Sicherheitsvorkehrungen gegen Zusammenbrüche, manchmal auch Funde von steinernen Wertzeugen. bezeugen hinreichend die Aufnahme dieser Gruben schon in einer Zeit aller= einfachster Bergbautechnif. Ruffegger fand im Libanongebirge (Sprien) bebeutende Refte unterirdischer Gisensteingruben, auch die zugehörenden Schmelzstätten (Schlackenhalben). Die Strecken waren nach allen Richtungen bin reaellos und niedria aetrieben. Verschmolzen wurde augenscheinlich nur leichtflüffiges Erz, bas ichwerflüssige marf man auf die Salben. Schmelztechnif war also noch wenig entwickelt. Die in Forest of Dean (England) aufgefundenen ausgedehnten alten Gifenerggruben muffen ebenfalls schon, ihrer Verfassung zufolge, in uralter Zeit in Betrieb gewesen sein. 3. F. Reitemeier erzählte nach Reiseberichten aus Nordasien von augen=. scheinlich ebenfalls vorgeschichtlichen Untertagsbauten auf Rupfer in Sibirien.

Ihre Teufe ging suweilen bis auf zwanzig Lachter (altes bergmännisches Maß, gewöhnlich ein Lachter gleich zwei Meter) unter bas Geftein". Der Abbau geschah ohne Regel, auch ein Beweis fehlender markicheiderischer Renntniffe. Sicherheitspfeiler und Zimmerung waren unbefannt, ober wurden aus irgend einem anderen Grunde (Raubbau?) nicht angewandt. In ben Gruben lagen Aberrefte mahrscheinlich verunglückter Arbeiter, ferner fteinerne Fäuftel, tupferne Reilhauen und Sammer; von eifernen oder gar stählernen Berfzeugen feine Spur. In einer Grube murde Schmelzgeschirr und geschmolzenes Rupfer entdeckt. Der Berichterstatter nahm an, die Erze seien gleich in der Grube ausgeschmolzen worden. Das ift aber kaum alaublich. Abgesehen bavon, daß das hineinschaffen des nötigen maffenhaften Feuerungsmaterials (Bolz ober Bolzfohlen) in die engen Gruben unwahrscheinlich ift, wo doch die Erzverhüttung übertage viel weniger Mühe machte, werden die Arbeiter auch schon mit Rücksicht auf den enormen, unerträglichen Rauch es vorgezogen haben, das Erzausschmelzen außerhalb ber Schächte zu besorgen. Wahrscheinlicher ift, daß das Schmelzgeschirr und der Kunferbarren in der Grube por drohenden Jeinden versteckt murde. Das Metall reiste die Begehrlichkeit der Feinde des bergbautreibenden Stammes ober Bolfes. War es doch noch im beutschen Mittelalter üblich, bie Gruben und Schmelgftätten mit Schutmehren (Mauern ufm.) zu umgeben. Mus ber Notwendigkeit, in ber Zeit bes Fauftrechts gegebenenfalls Die beras und hüttenmännischen Anfiedlungen, die ja meistens im einfamen Baldgebirge entstanden, vor beuteluftigem Gefindel "edlen" und "unedlen" Geschlechts zu verteidigen, entstand das Waffenrecht ber mittelalterlichen deutschen Knappen und Büttenleute.

Aber ein vorgeschichtliches Rupferberamerk auf dem Mitterberg bei Bischofshofen in den Salzburger Alven hat Dr. M. Much eine hochintereffante Abhandlung veröffentlicht, die um so anregender wirkt, als sie auch die Bufammenhänge zwischen ben zahlreichen alten Bergbauen auf Metalle im deutsch-öfterreichischen Alpengebiet und der schon besprochenen Sallstädter Kulturperiode erörtert. Das Mitterberger Kupferbergwerk ift eines ber merfwürdigften Denfmäler uralter bergmännischer Tätigfeit, und beshalb rechtfertigt sich seine ausführlichere Besprechung. Durch Zufall wurde 1827 von einem Bauern am Weftgehänge des Sochfeils, auf bem fogenannten Griesfelbe, golbalanzendes Erz gefunden. Beim bergmännischen Berfolgen des Fundes entdeckte man schließlich die Aberreste eines uralten Bergbaues auf Rupfererze und in der Nahe der Grubenbaue die Schmelaftatten. Much gelangte nach eingehender Untersuchung zu bem Schluß, bag biefe Gragewinnung und everschmelzung schon in vorgeschichtlicher Zeit vor sich gegangen sein muffe. Beder in ber Grinnerung ber altesten Bergbewohner, noch in ben Ortsnamen und fagen erhielten sich Unklänge an einen ehe= mals in der Gegend betriebenen Bergbau. Auch in den feit Jahrhunderten forgfältig geführten landesherrlichen Archiven war feine Urfunde über ein Rupferbergwerf auf bem Mitterberg zu ermitteln. Gine aus einer ber alten Schlackenhalben gegrabene romische Munge aus ber Regierungszeit bes Raijers Severus Julianus beutet auf ben Betrieb bes Bergwerks im britten Sahrhundert nach Chrifto bin. Aber andere aus den Gruben und aus ben Schmelgftätten geholten Fundftude überzeugten ben Forscher, baß

fie ichon viel früher benutt geworden fein muffen. Gefunden murben fupferne und bronzene Bergmannspickel. Wahrscheinlich sind fie zum Schrämen bes besonders festen Gesteins verwendet worden, wovon sich an ben Bermerfungsftellen beutliche Spuren zeigten. Das erzhaltige Geftein bat man querit durch Feuerseten murbe gemacht, sobann mit Baffer begoffen und hierauf mit hölzernen Reilen vollends herausgearbeitet. (Diefe uralte Gewinnungsart wird uns von den Schriftstellern des Altertums wiederholt bezeugt.) Da sich trok eifrigen Suchens keine Reste von eisernen Werkzeugen vorfanden, auch die Grubenwände keine Merkmale ihrer Bearbeitung mit eifernem Bezähe aufwiesen, erklärte Much, die berge und hüttenmännische Betriebsstätte auf bem Mitterberg batiere aus einer Zeit, wo eisernes Bezähe den in Frage kommenden Arbeitern noch nicht bekannt war. War und ift benn aber ber Bergbau ohne eiserne und ftablerne Werkzeuge zu betreiben? Auf die Anfrage, ob es möglich fei, folche um= fangreiche unterirdischen Erzgewinnungen ohne Anwendung eiferner Werfzeuge zu betreiben, antwortete ber berzeitige Leiter bes feit 1843 wieder aufgenommenen Mitterberger Rupferbergwerks, Berwalter Birchl: Wenn man die bedeutend höheren Unkosten nicht achte, erkläre er sich imstande, auch mit den Werkzeugen der vorgeschichtlichen Bergleute das Erz zu geminnen!

Der Zuftand dieser nach zirka zweitausend Sahren wiedereröffneten Arbeitsstätte längst verschollener Bergleute ift naturlich für uns von gang besonderem Interesse. Much berichtete darüber, der Tagesbau muffe in großem Umfang betrieben worden fein. "Gruben von ungleicher Breite reihen sich mit nur sehr kleinen Unterbrechungen der Länge nach aneinander. Das Gesamtbild bietet fich dem Auge dar als eine von Südwest nach Nordoft gehende, tiefe, stellenweise durch feine stehengebliebene Querriegel unterbrochene Furche. Sie ist jedenfalls der Hauptweg, auf dem die Alten den edlen Erzgang im Tagbau verfolgten." 1865 wurde auch ein Tiefbau entbeckt. Sein Mundloch war forgfältig mit Holzbalten abgeschlossen. Die Fugen waren mit Moos verstopft. Da sich im Laufe eines unbekannt langen Zeitraums über dem Schachtverschluß eine dichte Rasendecke bildete, war die Grube schwer auffindbar. Ob die alten Bergleute die Grube verschlossen, um sie vor einem drohenden Feinde zu verbergen, oder aus welcher Urfache fonst der Verschluß erfolgte, ist felbstredend nicht mehr zu ermitteln. Die aufgebeckten "alten Berhaue unter Tage" find unregelmäßig hin- und hergehende, steigende und fallende Stollen und Schächte, ohne Prazifion getrieben. "Man betritt die Grube bes alten Mannes burch einen Stollen. der in der Nähe des oberen Berghauses in das Innere des Berges führt... Die Bande der Stollengange find rauh und uneben, ihre Richtung, Breite und Höhe eine mannigfach wechselnde. Die Sohle ist von einer Schicht feinen Schlammes bedeckt; wo dieser durch die neueren Arbeiten in seiner Lage geftort ift, kann man beim Grubenlicht bald zahlreiche Rohlenstücke in ihm eingebettet finden. Reine Frage, daß diese Rohlenreste von der Feuerschung herrühren, durch deren Anwendung die Alten in den Berg eindrangen und die Erze gewannen." Die Beleuchtung der Arbeitsftellen geschah wahrscheinlich durch Holzspäne. (In den alten Salzbergwerken von Hallstatt und Hallein sind nämlich folche Späneüberreste gefunden

morben. Auch in biefen Salzberamerten maren ähnliche fupferne und brongene Berkzeuge wie die in der Mitterberger Grube gefundenen in Gebrauch, woraus man annehmen darf, daß die Mitterberger Gruben und Schmelaftätten zur Reit der Hallftätter Rulturperiode im Betrieb maren.) "Rum Berausschaffen ber gewonnenen Erze murde mahrscheinlich auch hier bie allerdings febr primitive (einfache), boch felbst beute noch ungähligemale aber auch schon von Plinius erwähnte Methode angewendet, die darin befteht, daß die Arbeiter, im Finftern ftehend, die Last einander weiterreichen,* Es scheint aber zu diesem Zwecke auch schon ber Saspel in Anmenbung gefommen zu fein, ba fich ein folcher in halber Bobe bes Schachtes noch in ziemlich guter Erhaltung befindet, fo daß über feine Bestimmung fein Ameifel ift. Er läuft mit seiner Achse in zwei in den Kelsen geflemmten hölzernen Lagern und zeigt noch deutlich die Triebspeichen." Danach wäre schon der Haspel, dies noch in unserer Zeit gebräuchliche bergmännische Bebezeug, vor zwei Sahrtaufenden in einfachster Form von den Bergleuten auf dem weltabgeschiedenen Mitterberg verwendet worden! — Auch in den porgeschichtlichen Rupfergruben von El Aramo in Afturien (Spanien) ift wahrscheinlich schon der Hafpel in Gebrauch gewesen (Freise). Mehrere aanglich leere Schachte zeigten an ben Stößen Seilfpuren. In anderen uralten europäischen, amerikanischen, kleinasiatischen und sibirischen Bergbauen find Bez aheftude aus Stein. Gifen, Bronze ober Rupfer gefunden morben. beren Formen verraten, daß auch den beute noch gebräuchlichsten Beramannswertzeugen, Schlägel und Gifen, ein mehrtaufenbiahriges Alter aufommt.

Aber die Verhüttung der Mitterberger Rupfererze schluffolgerte Much nach der Untersuchung der Schmelzstätte: Waren die Erze zu Tage gefördert, so wurden sie mit schweren Sämmern von dem anhaftenden Geftein geschieden, in möglichst fleine Stucke gerschlagen, um bas Schmelzen zu erleichtern. (Die Anfänge ber fogenannten Bochwerke.) Es befanden fich in den aufgedeckten Schlackenhalden schwere Steinhämmer, auch handliche Rlopffteine, mit benen die zerkleinerten Erzstücke auf ebenfalls vorgefundenen fteinernen Unterlaasplatten zermalmt worden find. Auch scheint schon bas fließende Waffer zum Reinigen des gepochten Erzes von Gesteinsteilchen angewendet worden zu sein, worauf ein ziemlich aut erhaltener hölzerner Troa hinweift. Bon den Schmelzstätten erzählen uns die großen Schlackenhaufen. Augenscheinlich ift die Reinigung der Erze vom Gestein und ihre Berkleinerung direkt bei der Grube vor sich gegangen. Als Feuerungsmaterial für die mahrscheinlich sehr einfachen Schmelzöfen diente bas Solz aus dem nahen Walde. Je weiter nun der Wald abgehauen wurde, desto mehr verlegte man die Schmelzstätten abseits der Grube. Das aufbereitete Erz murde in den Wald getragen, hier verschmolzen. Db fich schon eine Arbeitsteilung awischen Bergwerts- und Schmelzarbeitern vollzogen hatte, fann nicht mehr

^{*} Ein Augenzeuge beschrieb 1846 die Tätigkeit der chilenischen Kupfersbergleute: Die Apires trügen die Lasten auf den Schultern aus dem Schacht. Sine Last von 197 Pfund sei nicht vollgewichtig. "Der Apire hatte sie 40 Lachter senkrecht herauszutragen, einen Teil des Weges einen steilen Sang. Nach der Regel darf der Apire nicht halten um Atem zu schöpfen, wenn die Mine nicht 600 Fuß tief ist. Im Durchschnitt beträgt die Last etwas mehr wie 200 Pfund..."

festgestellt werden. Doch darf man nach Berichten aus geschichtlich beglaubigter Zeit wohl annehmen, daß sich mit zunehmender Grubentiese schließlich eine besondere Bergarbeiterschaft ausbildete, die sich mehr oder weniger ausschließlich der Untertagsarbeit widmete, während die Brennmaterialbeschaffung und die Schmelzarbeit von anderen Arbeitern besorgt wurde.

Nachdem wir und über die Eriftenz von Bergwerken und Schmelgftatten in uralter Reit vergemifferten, auch einigen Aufschluß über ben Stand ber Technif erlangten, liegt es felbstverständlich nabe, nach den fozialen Berhältniffen ber bamaligen Arbeiter ju fragen. Baren es freie Burger eines bemofratisch verwalteten Gemeinwesens, ober unfreie Froner, Borige, Stlaven bespotischer Berricher? Burden die Gruben und Schmelgftatten auf eigene Rechnung von Eigenlöhnern betrieben, maren bie alten Bergund Süttenleute in felbstaemablten Arbeitsgenoffenschaften tätig? Bildeten etwa nach Leiftung bezahlte Lohnarbeiter die Belegschaften? War schon eine privatkapitalistische Ausbeutung ähnlich der modernen organisiert? Auf alle diese Fragen fann infolge mangelnder Beweisstücke feine bestimmte Antwort gegeben werden. Wir wiffen nicht einmal genau, welchem Bolfe Die verschollenen Werksbetreiber angehörten, wiffen faum ungefähr, wann fie lebten. Mit ziemlicher Bestimmtheit haben die Forscher feststellen können, baß zum Beifpiel die in den mitteleuropäischen Alpengebieten vor der römischen Eroberung hausenden Salzbereiter, Bergmanner und Erzschmelzer bem meitverzweigten Bolfe der Relten angehört haben. Nun schreibt zwar Georg Grupp in einer Studie über die Rultur der alten Relten und Germanen: "Schmiedekunst stand als ältestes Sonderhandwerk in hohem Unfeben. Metallfunft macht frei, wie das feltische Recht beweift, und die ältesten Bezeichnungen fur das Sandwert laffen auf fluge, verständige Leute schließen. Sogar Bornehme entehrte es nicht, selbst Waffen zu schmieden." Das Lettere erfahren wir auch aus den erzählenden Beldengedichten unferer germanischen Altvorderen. Db aber der Rechtsfat: "Metalltunft macht frei" nicht erst Geltung erlangte in einer Beriode höher entwickelter Technik, ob er fich überhaupt auf alle mit der Metallgewinnung und verarbeitung beschäftigten Bersonen und nicht nur auf solche, die es zu höherer Fertigfeit gebracht hatten, ober nur auf Stammesgenoffen bezog, kann nicht mit Gewißheit entschieden werden. Müllner vertritt wenigstens die Ansicht, Die Relten hätten um 400 bis 500 por Chrifto bas heutige Rrain befett, die Ureinwohner unterjocht und als hörige Schmiede für die Eroberer arbeiten laffen. Danach hätte ber feltische Rechtsfat: "Metallfunft macht frei", gegenüber stammesfremben Leuten nicht gegolten. In den alten Tarrborfer Gisenschmelzern vermutet von Luschan Angehörige des nichtgermanischen Bolfes der Gotiner, die nach der Angabe des Tacitus den Quaden und auch den Sarmaten tributpflichtig gewesen seien und "um fie befonders zu beschämen", Gifen hatten graben muffen! Auch bas fpricht nicht für eine besondere Wertschätzung des Gisengewinners in jener Zeit. Unter ben femitischen Bolfern scheint fich ber Bergmann und Metallverarbeiter von alters her vielfach sogar einer besonderen Mißachtung erfreut ju haben. Bu bes hebraifchen Konigs Sauls Zeiten scheuten die Suden fogar bas Scharfen und die Reparatur ihrer Gerate und Waffen, ließen diese Arbeiten deshalb "von den verachteten Gisenschmieden der

Philister vornehmen." (B. Belt in der Zeitschrift für Ethnologie, 1908). In diesem Betracht find die Mitteilungen des deutschen Schuktruppenbauptmanns M. Merker über bas Unsehen ber Schmiede unter bem auch aus femitischem Stamme entsproffenen afritanischen Bolte ber Mafai pon besonderem Enteresse. Gelbst die tuchtiaften Baffenschmiede merben pon ben Nichtschmieden verachtet, weil angeblich bie Schmiede "unrein" find. Much die von ihnen gefertigten Waffen und Gerätschaften gelten als "unrein". Um ihn ju "reinigen", reiben die Masai jeden aus der Schmiede geholten Gegenstand mit Fett ab! Die Berehelichung mit einem zu ben Schmieden gehörenden Mädchen gilt als erniedrigend, ebenso ber außerebeliche Umgang mit einem zu ben Schmieden gehörigen Madchen ober Beib. Bott felber, fo glaubt ber Mafai, habe die Schmiede verdammt, weil fie burch Unfertigung von Waffen zur Abertretung des Gottesgebotes: "Du follit nicht töten", aufreizen! Die verachteten Masaischmiede find nun nicht etwa fremden Stammes, jondern fie ruhmen fich, reine, unvermischte Ungehörige bes Majaivolfes zu fein (Die Majai, Berlin 1910). Andererseits nahm Much von den Betreibern des vorgeschichtlichen Bergwerts auf dem Mitterbera auf Grund ber Graberfunde im benachbarten Sallftadt an, es feien mit den feltischen Sallstadtbewohnern stammverwandte, auf aleicher Befittungsftufe ftehende freie Manner gemefen. Rein Bolf flüchtiger Wilden oder in Schmut lebender Hirten hatte fich im Besit ber vielen uralten Salz- und Erzaruben und Schmelzhütten in Salzburg und im steirischen Alvengebiet befunden, sondern lange vor dem Einbruch der römischen Eroberer habe hier eine verhältnismäßig hohe Kultur geblüht, ein wohlhabendes und betriebsames Bolf gelebt. Die romijchen Eroberer eigneten fich furgerhand die ertragreichen Gruben und Schmelzhütten an und machten bann Die eingeborene Bevölferung, nach dem Brauch jener Reit, zu Sflaven. Dies schließt aber nicht aus, daß auch schon unter keltischer Berrschaft frieasgefangene Stlaven oder halbfreie unterworfene Eingeborene in den Gruben und Hütten arbeiteten. War doch das Gebiet nicht ursprünglich von Relten befiedelt.

Wenn wir endlich die gesellschaftliche Stellung der Grubenarbeiter im Altertum und im frühesten Mittelalter in Betracht ziehen, bann magen mir fein freies Arbeitsverhältnis aller vorgeschichtlichen Bergarbeiter und Schmelzer anzunehmen. Abgesehen von der allerfrüheften Zeit, als sich die Menschen noch feine "Könige von Gottes Gnaden" zugelegt hatten und der Metallfundige die übrigen Stammesgenoffen in freier Tätigfeitsmahl mit ben Grzeugniffen seiner Arbeit verforgte. Auch in dem verhältnismäßig milde regierten füdamerikanischen Reich der Inkas (Beru) murden die Landesbewohner doch von der herrschenden Kaste in die Goldwäschereien und in die Silber-, Rupfer- uiw. Gruben tommandiert. Tiefbauten fannten die Beruaner, als die Spanier in der ersten Sälfte des sechzehnten Nahrhunderts das metallreiche Land eroberten, noch nicht. Unter der Anleitung der spanischen Eroberer mußten die Eingeborenen Ticfbauten anlegen, und wurden. unmenschlich mißhandelt, als Stlaven gezwungen, den Beißhunger ihrer Beiniger nach dem gleißenden Metall zu ftillen. Der Golddurft weckte die unerfättliche Bestie im Menschen. Gefühlos schritten die Sabgierigen über bas Jammern und Flehen der unglücklichen Sklaven hinweg. Aber in dem

Maße wie die Lebensfreude des geknebelten indianischen Bolkes in den Staub getreten wurde, um die Habgier der gewalttätigen europäischen "Kulturträger" zu befriedigen, so auch sanken diese Herrenmenschen selber ties herab in moralische Versumpfung. Eine verhängnisvolle Wechselmirskung, die nicht nur an diesem Beispiel zu beobachten ist. Gajus P. Secundus Plinius (gestorben 79 nach Christo), zu dessen ledzeiten die Stlaven in den Bergwerken der Römer entsetzlich ausgebeutet wurden, rief schwerzerfüllt über den unstillbaren Golddurft seiner herrschenden Zeitgenossen und ihre damit zusammenhängende sittliche Verkommenheit aus: "Das größte Verbrechen beging der, welcher zuerst einen goldenen Ring an den Finger steckte!" . . . "Bollte der Himmel, daß das Gold aus dem Leben gänzlich verbannt werden könnte, dieser Gegenstand eines versluchten Hungers!" —

Aus Vernunft wird Unsinn, aus Wohltat fürchterliche Plage unter der Herrschaft eines auf die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen gegründeten Wirtschaftssystems. Die Metalle, deren Eintritt in die Geschichte einen entscheidenden Kulturwendepunkt bedeutet, veranlaßten eine bestialische Menschenquälerei, entsesselnen die entsetzlichsten Leidenschaften, brachten den unglückseligen Arbeitsbienen statt kultursördernder Wohltat grausame, vernichtende Plage. Wieweit die Lage der vorgeschichtlichen Bergarbeiter und Metallverarbeiter mit der ihrer Berussgenossen im "klassischen" Altertum übereinstimmte, ob sie freier und glücklicher lebten, kann nur fühn vermutet werden. Dunkel bedeckt diesen Teil der Industriegeschichte. Zum Ruhme der Menschheit wollen wir glauben, daß dieses Dunkel keine der dem "klassischen" Altertum eigentümlichen Unmenschlichkeiten gegen einen der vornehmsten Kulturpioniere verhüllt.

Alltertum.

1. Die Rugnießer ber Arbeit.

Alls "Alltertum" bezeichnen die Historifer den Zeitraum der Menscheitsgeschichte von den Anfängen glaubwürdiger überlieserungen dis zum Untergang des weströmischen Staates (476 nach Christo). Was vordem liegt, ist vorgeschichtlich (prähistorisch), das heißt, es sind keine verläßelichen Nachrichten über die Zustände und Ereignisse jener Zeit auf uns gestommen. Aber die Grenzen sind sehr schwankend. Manche früher angezweiselten Mitteilungen alter Schriftsteller sind durch neuzeitliche Forschungen bestätigt, andere als Phantasieprodukte nachgewiesen worden, nachdem sie jahrhundertelang als verbürgt galten. Also auch auf dem Gebiete vorgesschichtlicher Untersuchungen ist alles im Fluß, die Grenzen zwischen versbürgter und unverbürgter überlieserung verschieben sich immersort.

Was die Besitzer, richtiger gesagt Nutnießer der Bergwerke und Schmelzftätten im Altertum anlangt, so darf mit ziemlicher Sicherheit gesagt werden, daß sich die damaligen Machthaber, entsprechend ihrer starten Berrschaftsftellung, mindeftens alle Edelmetallgruben (Gold und Silber) und die qugehörigen Schmelzen aneigneten. Die Masse des Volkes blickte in fklavischer Unterwürfigkeit zu bem "König von Gottes Gnaden" auf, gewärtig feines leifesten Wintes, bereit, nur zu seinem Vorteil die hartesten Plagen zu ertragen. Bon ieher haben es die berrschenden Rasten oder Rlassen geschickt verstanden, ihre Berrschergelüste mit einem angeblichen "göttlichen Auftrag" vor den Unterdrückten zu "begründen". Dem "Sohn des himmels", dem "Liebling der Götter" und wie fonft die Titulaturen lauteten, fühlten fich die blindaläubigen Bölfer zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. Waren sie einmal nicht willig, bann gebrauchte ber "Liebling ber Götter" barbarische Gewalt, wofür bewaffnete Schergen bereitstanden. Doch war das bewährteste Druckmittel immer noch der blinde Aberglaube an die "göttlichen" Beziehungen des Despoten. Ihm zu widerstehen galt gleich einem Verbrechen gegen die Götter. Diese geiftige Verfassung der Untertanen erklärt am beften ihr fabelhaftes Dulbungsvermögen; fofern feine unterjochten, durch stete Waffenbedrohung in Furcht gehaltene Eingeborene oder herangeschleppte Kriegsgefangene in Betracht kommen. Freilich mag Die Despotie für gewisse Reiten Die einzig mögliche Form ber staatlichen Organifation gewesen sein; zu ihrer Zeit waren auch die unbeschränkten Selbstherrscher der Kulturentwicklung förderlich. Womit nicht gesagt fein fann, bag bie bespotischen Mighandlungen ber Bolfer Rulturtaten feien.

Der zum Borteil der altorientalischen, selbstherrlich schaltenden Fürsten betriebene Bergbau muß ein bedeutender gewesen sein. Nicht nur zeugen dafür die zahlreichen überreste von Gruben und Schmelzstätten, sondern auch die glaubhaften Nachrichten über den großen Edelmetallreichtum der afsprischen, persischen und ägyptischen Könige. Daß sie sich kurzerhand die Erträgnisse der Goldwäschereien und des Goelmetallbergbaus aneigneten,

wie sie von dem auf den Rriegszügen erbeuteten Gold und Gilber den Lömenanteil erhielten, entsprach gang ber Gewohnheit jener Zeiten. Ob fich die Berricher auch die Geminnungsftätten der unedlen, aber volkswirtschaftlich nüklichsten Metalle, Gifen, Rupfer, Blei ufm., aneigneten, ift ungemiffer. Die Ansichten find hierüber fehr widersprechend. Bermutlich wird es im Altertum nicht wesentlich anders gewesen sein als im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa. Das sogenannte "Königsrecht an den Mineralien" (Bergregal) wurde hier geltend gemacht, wenn es dem Regalbeansprucher finanziellen Borteil versprach. Solange fich aber die Erhebung der Regalansprüche für den Säckel des Landesherrn nicht lohnte, blieben die Bergbaubetreiber unbehelligt. Nachdem die große Bedeutung ber Gifengewinnung und der Verarbeitung dieses Metalles zumal für die Beeresbewaffnung offenkundig murde, werden sich die durchaus nicht zartfühlenden Beherrscher ber Altertumsstagten auch in ben Besit ber Gisengruben und Schmelzhütten gesett haben. Dementsprechend haben die Machthaber auch über das Gigentum an den Berawerken auf Rupfers, Bleis, Zinns und sonstige Erze und über die wertvollsten Steinbrüche (Marmor) entschieden; gewiß nicht zu ihrem Schaden. Es ift feinesfalls anzunehmen, daß die altorientalischen Despoten Die Eigentumsrechte anderer peinlicher respektiert haben als ihre Berufsgenoffen im mittelalterlichen Deutschland. Aus bem Inkareiche ift verbürgt, daß dort die Bergwerfe und ihre Erträge ausschließlich dem König gehörten. Bas fich in dem verhältnismäßig human regierten Reiche der Infas als ein Ausfluß der angeblich "von den Göttern verliehenen Königs= macht" herausgebildet hatte, werden sich die asiatischen und afrikanischen Gewaltherrscher erft recht nicht versagt haben.

Ruperlässiger sind wir unterrichtet über die Gigentumsverhältnisse im griechischen und römischen Bergbau. Die hochberühmten laurischen Gilbergruben in Griedenland murden vermutlich zunächst von den Phoniziern ausgebeutet. Als die Griechen zur staatlichen Selbständigkeit gelangten, übernahmen sie auch den Betrieb der laurischen Gruben. Sie famen in ben Gemeinbesit des Bolfes. "Die Bergwertseinkunfte murden nämlich ehemals an alle Bürger verteilt." (Boeckh.) Themistofles, der etwa 527 vor Christo geborene athenische Staatsmann und Feldherr, veranlagte seine Mitbürger, die Grubenüberschüffe in die Staatstaffe fliegen zu laffen, um die Roften der Landesverteidigung gegen die Berfer zu becken. Bon da an war die athenische Staatskasse direkt Nutnießerin des laurischen Bergbaues. Der Betrieb murde Brivaten, aber feinen "Fremden und Schutyverwandten", also nur vollberechtigten Bürgern gegen die Abgabe des vierundzwanzigsten Teiles bes Robertrags verpachtet. Man vermaß die Grubenfelder den Bauluftigen und stellte ihnen darüber eine Urfunde aus. Boech fagte, es sei ein Erbrachtinstem gewesen, benn ber Bachter konnte die Bachtung vererben. Den Bergbaubetreibern mar Steuerfreiheit gewährt, weil für die Bergbauerlaubnis ohnehin eine gewisse Summe und von dem Ertrag der schon erwähnte vierundzwanziaste Teil an die Staatstasse zu gablen war. Wir stoßen hier auf fistalische Grundjage, benen wir fpater im beutschen Bergbau, entsprechend ausgestaltet, wieder begegnen.

Der Grubenertrag muß in Laurion seinerzeit bedeutend gewesen sein, was schon aus dem hohen Anteil der Staatskaffe an dem Rohgewinn zu

schließen ift. Berschiedene Autoren berechneten, ein Berawerksiklave habe innerhalb drei Sahren feine Antaufstoften berausgewirtschaftet. Das mare eine Bruttoperzinfung des Ankaufskavitals von 33 1/8 Prozent pro Sahr.* Gin Porichlag des Geschichtschreibers Xenophon (geboren in Athen um 440 vor Chrifto) gibt und einen Unhaltspunft fur die Ermittlung der Grubenausbeute. Er empfahl nämlich, der Staat (Athen) folle zur Aufbefferung feiner gerrütteten Finangen felbft 1200 Stlaven für bie Bergmerksarbeit ankaufen und, wie es privaterfeits üblich mar, an die Werksbetreiber vermieten. Geber diefer Stlaven bringe ber Staatstaffe eine tagliche Ginnahme von einem Obolos. Bon diefem Gelde folle der Staat junächst weitere Bergwerfsiflaven zum Vermieten faufen: in fünf bis fechs Sahren habe er bann 6000 Sflaven, beren Bermietsertrage Die Staats= finangen in Ordnung bringen konnten. Fr. Freise berechnet ben von Xenophon veranschlagten Vermietsertrag von 1200 Stlaven pro Sahr auf etwa 54000 Mark reichsbeutscher Währung. Folgen wir seiner Rechnung, Die den Obolos nur gleich acht bis zehn Pfennig fest: Im laurischen Berabaubezirk kostete die Ernährung eines Sklaven, wie Freise auch angibt, täglich etwa einen Obolos. (Richter behauptet zwei Obolos.) Der unverheiratete deutsche Beramerksarbeiter muß heute für seine Ernährung täglich etwa 200 Pfennia ausgeben, wenn er bei Kräften bleiben mill. Für den amangiaften Teil dieses Gelbes konnten also bem altariechischen Beramerksfklaven — für dessen Erhaltung der Mieter dem Vermieter garantierte bie notwendiasten Nahrungsmittel beschafft werden. Die damalige Rauffraft des Geldes zugrunde gelegt, hätte somit entsprechend unserem Gelde ber tägliche Mietzins eines laurischen Stlaven 1,60 bis 2 Mart betragen. Nun hatte aber doch auch der Sflavenanwender, nachdem er die Abgaben an die Staatstaffe und die sonstigen Untoften (Ernährung der Stlaven, Anschaffung der Betriebsmittel, wie Wertzeuge usw.) bestritten hatte, kaum weniger als einen Obolos Reingewinn pro Arbeiter und Tag. Es muffen also damals die Werksüberschüffe, an unserem Geldwert gemessen, febr bebeutend gewesen sein. Damit stimmen auch die Mitteilungen von dem enormen Reichtum athenischer Berabauunternehmer und Stlavenvermieter üherein.

Die Römer wurden durch ihre vielen siegreichen Kriege die Herren der bebeutendsten Bergwerks- und Hüttenbezirke des Altertums. Der eigene Bergbau des weltbeherrschenden Volkes war unbedeutend. Auf italienischem Boden, im römischen Stammlande, waren die Mineralien von der ältesten geschichtlichen dis in die Kaiserzeit Zubehör des Grundeigentums. Dem Besitzer des Bodens gehörten auch die unter der Obersläche etwa anstehenden Mineralien. Die römischen Eroberer eigneten sich die altberühmten Bergwerke in Iberien (Spanien), Griechenland, Mazedonien, Agypten, Kleinsssien, Norikum (Steiermark, Salzburg, Kärnten) usw. mit dem Rechtstitel der Gewalt an und erklärten sie zu Staatseigentum. Das geschah schließelich auch in den Basallenstaaten. Diese Gruben wurden vom Fiskus an

^{*} Zur Zeit des Peloponnesischen Krieges (431 bis 404 vor Christo) hat, nach Ciccotti, der Ertrag eines griechischen Bergwerksstlaven 47 11/27 Prozent betragen. Die Bergwerksstlaven des reichen Nicias haben ihm täglich einen Oboslos eingebracht.

ben Meistbietenden vervachtet. Das Pachtgeld floß in die Staatskaffe. später, nachdem die republikanische Berfassung beseitigt, in die Brivatschatulle der Raifer. Bielfach bewirtschaftete der Fistus bedeutende Gruben auch auf eigene Rechnung. Wiederholt ift aber die Ausbeutungspraris geändert worden, je nachdem der Fistus beim Gigenbetrieb (Staatsmonopol) ober beim Bervachtungsinftem finanziell beffer fuhr. Nachdem die faiferliche Macht in dem Weltreich für einen folchen Eingriff in fremdes Gigentum hinreichend erstarkt war, wurde die Mineralienausbeutung nach und nach von dem Staatsoberhaupt als sein alleiniges Recht in Anspruch genommen. Die Raifer monopolifierten fogar zeitweilig den gefamten Berabaubetrieb im gangen Reiche. Dann wieder schränkten kaiserliche Berordnungen den fistalischen Bergbau ein, indem sie private Rapitalisten durch weitgehende Konzessionen zu bergbaulichen Unternehmungen ermunterten und fistalische Betriebe erneut verpachteten. Dr. Binder führt im 32. Band ber Reitschrift für Bergrecht aus, anfangs des zweiten Sahrhunderts nach Christo sei der Gesamtbergbau in den von Rom beherrschten Ländern als fisfalisches Eigentum behandelt worden; vielleicht seien unbedeutende Gruben noch im Brivathesitz gewesen. Wie rücksichtslos die Rasaren mit den Befikern geminnbringender Grubenbetriebe umsprangen, lehrt der Fall des Bürgers Sertus Marius. Er befaß in Spanien ertragreiche Gruben. Raifer Tiberius zog fie einfach als "Staatseigentum" für die Vermehrung feiner Ginfünfte ein.

Ein glücklicher Zufall bewahrte ber Nachwelt das Bruchftück eines altrömischen Spezialgesetzes für den Bergbau auf. 1876 murde in ber Nähe des füdportugiesischen Dorfes Aljustrel eine Erztafel mit einem ziemlich großen Bruchstück einer Bergordnung für den Grubendiftrift Bipasta entbeckt. Sie stammt aus dem ersten Sahrhundert unserer Zeitrechnung. Someit sie erhalten ist oder entziffert werden konnte, geht aus der Bergordnung hervor: Wer ein neues Grubenfeld ober einen (verlaffenen) Schacht belegte, hatte dies dem Bächter der fiskalischen Bergwerksabgaben oder deffen Gesellschafter oder Geschäftsführer innerhalb zweier Tage anzuzeigen. Der Fistus hatte bort ein ausgebreitetes Monopolinstem durchgeführt. Nicht nur die Metallproduktion, sondern sogar die Sandwerke der Schuhmacher, Barbiere, Walter usw. waren im Distrift Bivasta staatlich monopolisiert. Die Monopole wurden an Privatkapitalisten verpachtet. An diese hatten fich auch die Berabauluftigen zu halten. Dr. G. Wilmanns schreibt in feiner Abhandlung über die Bergordnung von Vivaska (Zeitschrift für Bergrecht, 19. Band): "Berpachtet werden (vom Fistus) nur die Abgaben, fozusagen die Gewerbesteuern, welche die Schachtbesitzer und ebenso die Unternehmer, die sich nicht mit dem Zutagefördern des Materials, sondern mit seiner Verarbeitung befaßten, zu zahlen hatten. Die kaiserliche Regies rung war auf diese Weise vor Raubbau und kunstwidrigem Abbau beschützt." Der eigentliche Werksbetrieb stand unter der Leitung oder Aufficht faiserlicher Beamten, beren höchster der Profurator (faiserlicher Statthalter, "Landpfleger") war. Er hatte auch das Recht, Schächte anzuweisen und zu verkaufen. Bermutlich für die Aufarbeitung der aus vorrömischer (farthagischer) Zeit stammenden großen Schlackenhalben mar folgende Borschrift erlaffen: Wer im Bezirt bes Bergwerts Gilber- und Erzschlacken

ober den Staub derselben mit Erlaubnis des Profurators nach Maß und Gewicht kaufen, schmelzen, zugutemachen, zerkleinern, scheiden, waschen wollte, oder wer in den Steinbrüchen Arbeit irgendwelcher Art unternahm, hatte die Sklaven oder Lohnarbeiter (!), die er zu diesem Zweck schiekte, innerhalb dreier Tage anzugeben und dem Pächter (des Monopols) monatlich vor dem Letten für jeden Kopf eine Abgabe zu zahlen. Wer das außer acht ließ, hatte zur Strase die doppelte Abgabe zu entrichten. (Diese wie auch andere Vorschriften über die Besugnisse des kaiserlichen Statthalters erinnern an die im deutschen Bergdau über anderthalb Jahrtausende später geltende, weitgehende Direktionsstellung der landesherrlichen Bergdeamten.)

Um 7. Mai 1906 ift ein anderes Bruchftud eines altromischen Berggesetzes in den Kupfergruben von Aljustrel gefunden worden. Es läßt wir folgen der Besprechung des Fundes durch Dr. Reuchlin in der "Deutschen Bergwerfszeitung" vom 26. Mai 1909 — feinen Zweifel darüber, daß wenigstens auf der iberischen Halbinsel der römische Fistus als der unbeschränkte Mineralieneigentumer auftrat, dementsprechend auch eine tiefeinschneidende Betriebsauflicht ausübte. Bon besonderem Interesse für die Beurteilung der Zusammenhänge der römischen und deutschen Bergwerksverfaffung ift der § 3 des wiederentdeckten altrömischen Berggefetes. Er fette nämlich eine Frift für die Inangriffnahme ber begehrten Gruben fest und drohte mit der Entziehung des Baurechtes, wenn es über die erlaubte Zeit hinaus nicht ausgeübt wurde. (Gine folche Bestimmung findet sich wieder in den mittelalterlichen deutschen Bergordnungen.) Die Bächter beziehungsweise Betreiber verloren nach § 7 auch ihr Ausbeutungsrecht, wenn sie die vorgeschriebenen Abgaben an den Fistus nicht entrichteten. (Gbenfalls eine Abereinstimmung mit dem deutschen Bergrecht.) Durch den Schluffat des § 7 behielt sich der Fistus von jeder Grube die Balfte des Ertrages vor. Im § 2 wurde dem Kistus von vornherein von allen Silbergruben ein Teil vorbehalten, ben er gegen eine vom römischen Raiser festgestellte Zahlung an den Zuerstzahlenden abgab. (Gine ähnliche Bewandtnis hatte es mit den sogenannten Berren- oder Königsleben im mittelalterlichen deutschen Bergrecht.)

Diese Ahnlichkeiten zwischen altrömischer und deutscher Bergwerksverfassung sind nicht wunderdar. Die Kömer haben nachweisdar auch viele germanische Kriegsgefangene in die Bergwerksdistrikte verschleppt. Man kann sich vorstellen, daß diese Zwangsbergarbeiter bei erster Gelegenheit entwichen, ganz gewiß nicht für die römischen Kapitalisten weiter frondeten, nachdem die Zwingherren ihre Macht verloren. Als das Weltreich auseinandersiel, lösten sich auch die Fesseln der Grubensflaven und halbsreien Zwangskolonisten. Was sie im römischen Frondienst erlernten, das verwendeten sie wahrscheinlich in dem wiederaufgesuchten Stammlande, sosernsich die Gelegenheit dazu bot. Daß mehrsache bedeutungsvolle Zusammenhänge zwischen dem römischen und dem deutschen Bergbau unbestreitbar sind, darüber herrschen unter den Bergjuristen und Technisern kaum noch Meinungsverschiedenheiten. Nur wie weit im einzelnen die Becinflussung der deutschen Bergwerksversassung durch römische Gebräuche und Nechte

erfolgte, ift strittig.

Reft fteht, daß die römisch-fiskalische Monopolwirtschaft zeitweilig durch eine erweiterte Freigabe ber Grubenausbeutung an Brivate unterbrochen murde, Clamor Neuburg, ber die fpatere Raiferzeit Roms jum Gegenftand einer Spezialuntersuchung nahm, behauptet, im vierten Sahrhundert nach Christo sei ber private Berabau in dem römischen Reiche erloschen Doch nicht überall mar ber Fistus auch Bergwertsbetreiber. Er forderte wiederholt mit Gewährung von größeren Ausbeutungsfreiheiten und soustigen Privilegien bas Privatfavital auf, sich mehr ben Bergbauunternehmungen zu widmen. Der strengste Fiskalismus konnte auch nur im unbestrittenen Machtbereich ber Cafaren burchgeführt werden. In ben von der Rentrale am weitesten abgelegenen Ländern, wo die Römer unausgesett mit Aufftanden der Unterworfenen und Einbrüchen unbesiegter Bölker zu rechnen hatten, mußten die Zügel lockerer gelaffen werden. Nach Neuburg bestanden im vierten Sahrhundert folgende Betriebsformen: 1. Der Fistus beutete in eigener Regie Gruben aus (mahrscheinlich die wertvollsten). 2. Privatunternehmer betrieben Beramerke, bezahlten an den Fistus pro beschäftigten Arbeiter und vom Robertrag ebenfalls Abgaben. 3. Un die Scholle gefesselte, halbfreie Rolonen, der unterworfenen bergbaufundigen Landesbevölkerung entnommene oder herangeschleppte, zwangsweise angefiedelte "Barbaren" unternahmen auf eigene Rechnung und Gefahr, ähnlich unseren Gigenlöhnern, die Mineraliengewinnung, überbürdet mit drückenden Abgaben an den Fistus. Die dritte Betriebsform glich am meisten dem im deutschen Bergrecht als "Lehnschaften" bezeichneten Kleinbetrieb von Arbeitern oder Genoffenschaften von Bergleuten. Genannte brei Betriebsformen haben, wie Neuburg näher ausführt, "in Oftrom und den ihm damals unterworfenen Teilen des westlichen Reiches, in Italien und Afrika, bis in das sechste Sahrhundert und wohl noch länger bestanden". Die fleinbetrieblichen Bergwertstolonien waren bergmännische Schulen für die auch aus Germanien herangeschleppten Kolonisten, ebenso für bas Genoffenschaftswesen im Bergbau. In ber entlegenen Donaugebietsproving Dazien haben sich sogar schon, worauf wir noch näher zu sprechen kommen, genoffenschaftliche Organisationen der Bergwerkskolonisten gebildet. leicht haben wir es hier mit den ersten beramännischen Arbeitergewerkschaften, mit Vorläufern der deutschen Knappschaft zu tun! - -

Aus der Bergdauwirtschaft zogen die römischen Patriziergeschlechter riesige Reichtümer. Wohlorganisierte Gesellschaften von Kapitalisten (Publisanen genannt) pachteten vom Fiskus die Mineralienausbeute. Eine Folge dieses Berpachtungssystems war ein ruinöser Raubdau, der wiederholt als ein Beweggrund des übergangs der Betriebe an den Fiskus genannt wird. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung der Großkapitalismus im römischen Weltreich gewonnen hatte, darüber äußerte sich Dr. Gustav Schmoller: "Ein paar tausend römische Häuser beherrschten den Erdreis, besaßen ganze Sklavenherden; in ihre Tasche sloß die Grundrente Italiens und der Provinzen, eine ungeheure Zinsrente, fast aller Handelsgewinn jener Tage und das Arbeitserträgnis von den Sklavenherden. Was durch die damaligen Unternehmungen an Straßens und Wasserbauten, an Bergwerssebetrieben, an Palasts und Tempelbauten, an Handelss und Kreditorganissation geleistet wurde, ist bei gleichem Stande der Technik kaum jemals

sonst erreicht worden. . . Die Gesellschaften der Publikanen sind nur unseren modernen Aktiengesellschaften an Größe und Leistungsfähigkeit vergleichbar." Die Habsucht der herrschenden Patrizier war so groß, daß ihnen die Hebung der Mineralschäße nicht schnell genug ging. Selbst Soldaten wurden, wie sie klagten, zu Schürf- und Bergwerksarbeiten verwandt. Eine ungeheure Reichtumsfülle floß so aus den eroberten Bergwerksdistritten nach Rom, zeitigte hier einen wahnsinnigen Luzus der herrschenden Geschlechter auf der einen, eine um so schärfer in die Erscheinung tretende Massenamut auf der anderen Seite, besörderte jenen weltgeschichtslichen sozialen Morast, in dem die einst weltbeherrschende Stadt am Tiderssluß versank. Die Ansammlung des Besügs in verhältnismäßig wenigen Händen richtete Rom zugrunde.

2. Betriebseinrichtungen.

Aber den Bergbau und dem mit ihm eng zusammenhängenden Hüttenwesen im Altertum sind wir am besten unterrichtet durch die Schriften Strabons, Diodors von Sizilien, Gajus Plinius Secundus der Altere: speziell über den allgemeinen Stand der Technit durch den Ingenieur und Baumeifter Marius Vitruvius Ballio.* Dem letteren verdanken wir wichtige Mitteilungen über die zu seiner Zeit bekannten Bebezeuge, Bafferschöpfräder, Wafferschrauben und Pumpen. Ob alle von Vitruvius befprochenen Maschinen auch in den Bergwerfen und Metallverarbeitungs= betrieben Anwendung fanden, wissen wir nicht. Was die nicht technisch vorgebildeten alten Autoren von den Werkseinrichtungen erzählten, ist mitunter ganz unverständlich. Bieles ift nur nach Borenfagen berichtet. Dichtung und Wahrheit fließen durcheinander. Gine Nachprüfung der oft phantaftischen Erzählungen mar ben alten Schriftstellern in den meisten Fällen faum möglich. Nachrichtendienst und Berkehrswege waren damals nicht danach angetan, den Zeitgenoffen die Kenntnis auswärtiger Industrieverhältnisse zuverlässig zu vermitteln. Infolgedessen wissen auch die ersahrensten Techniker und Altertumsforscher manche technischen Erörterungen der alten Schriftsteller nur unsicher zu deuten. Wir sind hier auf Ber= mutungen und Bergleiche angewiesen, um so mehr, wenn von den fraglichen Betrieben feine Aberrefte mehr vorhanden find. Dies trifft vornehmlich auf die wichtigen afiatischen und ägyptischen Bergbaue zu, von deren Umfang und märchenhaft reichen Erträgen die Alten bewundernd erzählten. Trok neuerlicher Forschungsergebniffe, die die Weltreise ber Metalltechnif in einer anderen Richtung andeuten sollen, ift doch am wahrscheinlichsten, daß die Bergbau= und Metallverarbeitungstunft den europäischen Bölfern aus dem afiatisch-ägyptischen Kulturkreis übermittelt worden ift. Die meisten geschichtlich beglaubigten Tatsachen sprechen dafür.

^{*} Strabon, ein griechischer Geograph, lebte um 5 nach Christo. Diodor schrieb seine "historische Bibliothek" zur Zeit Julius Cäsars und des Kaisers Augustus, hauptsächlich im letten Jahrhundert vor Christo. Plinius starb im Jahre 79 nach Christo. Vitruvius schrieb sein Handbuch der Baukunst in den Jahren 16 bis 13 vor Christo.

Als Germanien noch ein sehr dunn bevölfertes Urwaldland mar, blübte in Asien und in den europäisch-nordwestafrikanischen Mittelmeergebieten längft eine reichentwickelte Metallinduftrie. Indien genoß im Altertum einen großen Ruf als ein wunderbar reiches Goldland. Im Lande felbst aber aab es keine bedeutenden Goldfundorte (auch Silber- und Bleigewinnung waren unbedeutend), so daß der Edelmetallreichtum hauptfächlich durch Tauschhandel oder Kriegszüge in das Land gekommen sein muß. Ferner mar der aus einheimischem Maaneteisenstein bereitete indische Stahl schon im Altertum hochberühmt. Rach ihren überlieferungen trafen die Chinefen, als sie etwa zweitausend Sahre vor Christo ihre heutigen Wohnsite den Alttibetanern entriffen, diese im Befit von Metallen. Den fleinafiatischen Andiern murde eine bervorragende Kunft in der Stablfabrifation nachgerühmt; nicht minder berühmt waren die Chalyber wegen ihrer Bergbauund Schmelgfunft. Bon ihnen hieß es: "Das eisentragende Gestein erftrebend, erkaufen fie den lebenerhaltenden Breis; nicht geht ihnen Gos (Morgenröte) auf ohne Arbeit. In schwarzem Qualm und Rauch erdulden fie die ertötende Arbeit." Die Hebraer (Ifraeliten, Juden) waren jedenfalls mit dem Bergbau und der Metallverarbeitung gut vertraut, mehrere charafteriftische Stellen im altesten Teil der Bibel beweisen das. Der Brophet Jeremias rief aus: "Ich habe dich zum Schmelzer über mein Bolf gesett, bas fo hart ift, daß du fein Wesen erfahren und prüfen follft. Sie find eitel verdorbenes Erz und Gifen, der Blasebalg ift verbrannt." Den Ungludsmenschen Siob läßt die Bibel sprechen: "Es hat das Silber feine Gange und das Gold feinen Ort, da man es schmilgt. Gifen bricht man aus der Erde, und aus den Steinen schmilzt man das Rupfer. Fern von ben Wohnungen bricht man ben binabhangenden Schacht, burch die Felsen werden Gange gebrochen und man erforscht das Dunkel und die Todesnacht." Von der Arbeit des Schmiedes entwarf der Prophet Jesaias diese anschauliche Schilderung: "Es schmiedet einer bas Gifen in der Range, arbeitet in der Glut und bearbeitet es mit Hämmern, und schafft darum mit der ganzen Kraft seines Armes, leidet auch Hunger bis er nicht mehr kann, trinkt auch kein Wasser bis er matt ift."

Einige Mitteilungen sind uns über ben ägnptischen Bergbau und die umfangreiche Metallverarbeitung im Zeitalter der Pharaonen durch Schriftbentmäler und Aufdeckungen alter Betriebsstätten erhalten. In Rubien maren bedeutende Goldgewinnungen im Betrieb, die zur Zeit Ramfes II. (1388 bis 1332 vor Christo) etwa 133 Millionen Pfund Sterling, gleich 2660 Millionen Mark Sahresertrag geliefert haben follen! (Beck.) Bielleicht mar es nicht so viel, aber der unbestreitbar große Goldreichtum der Pharaonen spricht boch fur eine enorme Gewinnung Diefes eblen Metalles. Rupferbergwerke befanden sich am Berge Sinai. Eisenerze murden ebenfalls auf ber Singihalbinfel geforbert. Das älteste Gifenbezugsland ber Agypter war aber anscheinend das innere Afrika. In der Byramide von Gizeh ift 1837 ein Stück Schmiedeeisen gefunden worden, deffen Erzeugung von den Kachgelehrten in die Erbauungszeit der Byramide, also etwa 3000 Jahre vor Chrifto, datiert wird. Andere Forscher bestreiten allerdings bieses Alter. Stahl wußten die Agnpter auch ichon vor Sahrtausenden zu bereiten. Das berühmteste Handels- und Industrievolt des Altertums, die in der Libanonebene beheimateten Phönizier, hatten im eigenen Lande nur unbedeutende Bergbaus und Hüttenindustrie, erwarben aber durch Handel und Kolonisfation großen Metallreichtum. Sie dürfen aus guten Gründen als die einflußreichsten Lehrer der Bergbaus und Hüttenfunde im Altertum ansgesprochen werden. In der phönizischen Kolonie Karthago (Nordasrika, etwa wo jest Tunis liegt) blühte eine große Gisenindustrie und Baffensfabrikation. Phönizische Unternehmer erschlossen die Silbergruben in Iberien (Spanien) und im griechischen Lauriongebirge, holten Gold aus Arabien, Kupfer von der Insel Cypern, sollen auch schon die Jinnlager in Britannien (England) ausgebeutet haben. Phönizisch-ägyptischen Einslüssen wird das Ausfommen eines systematischen Grubenbetriebs zugeschrieben. Die Griechen sind hierin vorwiegend die Schüler der Phönizier gewesen. Die Kömer zehrten sozusagen ausschließlich von den technischen Ersahrungen des semis

tischen Industrievoltes.

Das Berdienft, querft eine theoretische Borbildung der Betriebsbeamten eingeführt zu haben, fommt wohl den Agnotern zu. Gie hatten vermutlich schon im vierten Sahrtausend vor Christo Schulen eingerichtet, mo die Schüler in den Naturwiffenschaften (namentlich Chemie, Metallurgie und Geologie) unterrichtet wurden. Gine folche "Berafchule" foll zu Memphis schon um das Jahr 3760 vor Chrifto entstanden sein. In den Schulen ftudierten nicht nur Agypter, sondern auch Ausländer, nachweislich nicht menige Griechen. Die Betriebsleiter (Bogte) der agyptischen Gruben befaßen, bank ihrer naturwiffenschaftlichen Borbildung, Die Befähigung zur Unlage eines instematischen Berabaues. Die ausländischen Studenten werden ihre auf den ägnptischen Beraschulen erworbenen Kenntnisse auch im Beimatlande praftisch verwertet haben. Bon griechischen Schriftstellern rühmte Vitruvius, sie hatten die Literatur über Maschinenwesen und Mechanif in reichem Mage vermehrt, mahrend die Römer auf diesem Gebiete um fo weniger geleiftet hatten. In der Tat haben die Griechen die Bergbauund Süttentechnif hervorragend gefördert. Die wichtigften maschinellen Silfsmittel des Berg- und Huttenmanns im Altertum sind von griechischen Gelehrten und Technifern erfunden oder verbeffert worden. Dagegen haben die Römer die technischen Einrichtungen ihrer eroberten Bergwerke wefent= lich in dem vorgefundenen Stand gelaffen. Die einheimischen Arbeiter murben in der Regel gezwungen, sich entweder als Sklaven oder als an die Scholle gefesselte Börige für den Nugen der Römer abzuschinden. Den Römern standen in den unterjochten Ländern zahlreiche sehr billige, wenn auch nicht immer willige Arbeitsträfte zur Berfügung. Der Mensch mar noch das billigfte Betriebsmittel! Darum fah fich ber Ausbeuter gar nicht oder wenig veranlaßt, auf die Verbesserung und Vermehrung seiner maschinellen Betriebseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Man wirtschaftete einfach aus dem Bollen, es murde Raubbau mit Menschen und Erdschätzen aetrieben. -

Benden wir uns nun zu einer Beschreibung der Betriebsmethoden und zeinrichtungen. Von den Eleven der ägyptischen Bergschulen ist anzunehmen, daß sie das Aufsuchen (Schürfen) und Ausbeuten der Lagerstätten regelzrecht betrieben. Aus gewissen, dem geschulten Geologen und Bergmann befannten Anzeichen, zum Beispiel Bodenfärbungen, ist schon auf mineras

lisches Vorkommen zu schließen. Umfangreiche Reste alter Tagesbauten in Agypten, Mazedonien, auf der Insel Elba usw. erzählen von der dort geübten Gewinnungsart. Die Tagesbauten hatten neben anderen Vorzügen noch den Vorteil, daß sie das Anlegen größerer Arbeitermassen als die Untertagsbauten gestatteten und dazu konnten in den freiliegenden Bauen die mit Hammer, Fäustel und Brechstangen hantierenden Arbeiter ungleich besser als in den unterirdischen Bauen beaufsichtigt werden! Gin Umsstand von wesentlicher Bedeutung, wenn verstlavte, also in der Regel widerwillige Arbeitermassen die Beleaschaften bildeten!

Wo die Natur der Mineralablagerungen es verlangte, wurden Schächte bis auf die Lagerstätte, selten ganz senkrecht, abgeteuft. Die Agypter und Griechen teuften ftets runde oder vierectige, Die Etruster und Römer meistens rechtectige Schächte ab. Wie die deutschen Beraknappen im Mittelalter zwecks Ausbeutung ber Erzlager möglichst zahlreiche, meift mäßig tiefe Schächte dicht nebeneinander niederbrachten, fo haben auch ihre Berufsgenoffen im Altertum viele hundert Schächte auf berfelben Mineralablagerung abgeteuft. In Laurion müssen einst sogar an 2000 brunnengrtige Schächte vorhanden gewesen sein. Noch erhaltene altägyptische Brunnenschächte beweisen, daß man aber auch bis in verhältnismäßig große Teufen einzudringen verftand und fehr forgfältig abteufte. Bon ben Schächten im Lauriongebirge gingen die tiefsten bis 111 Meter hingb. Die Römerbaue in Oberelfaß waren flach gemessen mehr als 200 Toisen (Toise, ein altfranzösisches Längenmaß, gleich 1,95 Meter) tief, die spanischen Gruben waren, nach Diodor und Strabon, bis auf mehrere Stadien (je fast 185 Meter) flache Längen vorgedrungen. Manche mahrend ber Römerherrschaft, zum Beispiel in Portugal, benütten Schächte maren in den oberen Bartien auch ausgemauert. Die forgfältige Unlage ber altgriechischen Schächte bezeugt, daß bort schon mit Silfe von Bisierlineal, Richtscheit und Wasserwage gearbeitet morden fein muß.

War bis auf die Lagerstätte abgeteuft, dann suhr man sorgfältig der Mineralablagerung nach, ohne in der Regel das Nebengestein mitzunehmen. Insolgedessen waren die Strecken und Stollen meist sehr unregelmäßig, "nach Streichen und Fallen getrieben", wie der bergmännische Ausdruck lautet, und äußerst enge. Auf der Insel Samos waren die Gruben so niedrig, daß die Arbeiter auf dem Rücken oder auf der Seite liegend schaffen mußten. Fahrbare Strecken und Stollen kamen selten vor. In den Kyrenäen ist aber ein zwei Meter hoher römischer Stollen ausgedeckt worden; in einer Walliser (England) Römergrube waren die Strecken acht Fuß hoch, und in Bosnien wurde gar ein römischer Grubenbetried mit einem Stollen von drei Meter Höhe und 2,5 Meter Breite entdeckt! Ein Abbau der Erzlager auf verschiedenen Sohlen gehörte zu den Ausnahmen. In der Regel ging man den erzsührenden Partien nach, solange sie bauwürdig waren, mochten sie sich ausdehnen oder verändern wie sie wollten.

Die dem Altertum eigentümlichen Abbaumethoden waren der Stroffensbau — ftufenweise Gewinnung des Minerals, vorzugsweise in den geswaltigen Tagesbauten gedräuchlich — und der Weitungsbau in den untersirdischen Betrieben. Hierbei entschied die Mächtigkeit des Nebengesteins, wie groß die geschaffenen Hohlräume sein konnten, und wenn es nots

wendig war, ließ man Sicherheitspfeiler stehen. Auch wandte man schon in uralter Zeit Holzzimmerung für den Streckenausdau, seltener zur Stütze des Hangenden an. Auch eine Art "Versatz mit Bergen" ist schon in Anwendung gewesen. Aberreste davon wurden gefunden in den altitalisschen Gruben der Etrusker. (Desgleichen in den einstmals von Indianern ausgebeuteten alten nordamerikanischen Kupfergruben.) Wo man die Gesmeingefährlichseit des rücksichtslosen Kaubbaucs zu würdigen wußte, da legte man so hohes Gewicht auf die Sicherung der Baue gegen ruinösen Einsturz, daß strenge Strasandrohungen hierüber ergingen. Diphilos, ein laurischer Grubenausbeuter, hatte gewinnsüchtig den vorgeschriebenen Sicherheitspseiler abbauen lassen. Der Frevler mußte seine Schuld mit dem Tode büßen. Sein Vermögen (fast drei Viertel Millionen Mark) wurde konsisziert

und unter die Bürger Athens verteilt.

Von einem eigentümlichen Bruchbau wiffen wir durch Plinius aus dem spanischen Golddiftrift. Er nannte diesen Abbau "das Wert von Giganten", und fagte, manchmal fturzten die Baue plöglich zusammen und verschütteten die Arbeiter: "Daher es schon weniger verwegen erscheint, aus der Tiefe des Meeres Berlen zu holen, als folchen Bergbau zu betreiben." Es war auch in der Tat ein gewagtes Unternehmen und mag viele Menschenleben gekostet haben. Nach Plinius ging es dabei wie folgt her: Nachdem man vom Tage aus "ein System von Stollen und Strecken freuzweise mährend vieler Tage und Nächte tief in den Bera" getrieben, "... geht man baran, die zwischen ben einzelnen Streden fteben gelaffenen Bergfesten durchzuhauen, um das Zubruchegehen des Bangenden zu beschleunigen. Gine stehende Wache beobachtet den Anfang des Niederbrechens und benachrichtigt die Häuer davon, die darauf eilends ihre Arbeit verlaffen, während bald darauf der Berg niederfturzt." Wie vielen Arbeitern wird aber die Flucht vor der drohenden Vernichtung mißlungen sein?! Um aus ben gebrochenen Schuttmaffen bas Gold zu gewinnen, leitete man, oft Meilen weit her. Bache und Fluffe über Taler und durch Berge in Gerinnen nach fünstlich hochangelegten großen Teichen, aus welchen man das Waffer auf bas Geftein niederstürzen ließ.* Den Ablauf fing man unten in mit Ginfterfträuchern ausgelegten Gerinnen auf, wobei bas feine Gold festgehalten wurde. Durch Trocknen und Verbrennen der Sträuche gewann man das Rohaold. Diese Gewinnungsart mar zweifellos sehr kostspielig

^{*} Die Goldgewinnung durch einen ähnlichen "hydraulischen Abbau" ist auch der Neuzeit nicht unbekannt. In ihrem 1872 erschienenen Sammelwerk: Die große Industrie der Bereinigten Staaten, beschrieben Horace Greeley, Leon Kase, Albert Brisdane und andere, wie die kalisornischen Goldgräber große Teiche 100 bis 200 Meter über die abzuwaschenden goldhaltigen Grdböschungen anlegten; von hier siel das Wasser, geleitet durch eiserne Köhren, gegen die Böschung und wusch sie weg. Das prinzipiell gleiche Berschren, nur entsprechend modernisiert, beschrieb E. Reyer in seinen 1886 erschienenen Schilberungen aus dem Golddistritt Nevada. (Deutsche Kundschau, Dezemberheft 1886.) Obersbergat Schweisser sand den hydraulischen Ubbau des goldhaltigen Gesteins auch in Australien vor. Entweder war der Wasserbruck durch fünstlich angelegte Stauwerke oder mittels maschineller Krast, Strahlpumpen, erzielt. (Schmeisser, Die Goldlagerstätten und der gegenwärtige Stand des Goldbergbaues in Australsassen. Berlin 1897.)

und mußte die Ausbeute trot bes roben Verfahrens fehr bedeutend fein,

um die Roften zu becken.

Rum Eindringen in das Gestein und zur Gewinnung des eingelagerten Minerals bedienten fich die Arbeiter schwerer Reilhauen, Sandfäuftel, großer und fleiner Hämmer, Sprengfeile und Brechstangen. Auch in zu geschichtlicher Reit betriebenen Gruben maren noch teilmeife Wertzeuge aus Stein, gum Beisviel schwere Hämmer, im Gebrauch, jedoch überwogen die metallenen Gezäheftucke nun weit. Das Barten bes Gijens mar erfunden, ftablerne Werkzeuge waren im Gebrauch. Durch Feuerseten - Erhiten des Befteins mittels Holzfeuer - lockerte man das harteste Gebirge und brach bann die Stücke mit Gisenstangen los. Auch wandte man Holzkeile zum Gefteinsprengen an, wie es noch Sahrtausende später hier und da im deutschen Bergbau Gebrauch mar. In ein Bohrloch — ben Gesteinsbohrer kannten, wie wir früher vermerkten, schon die Menschen in vorgeschichtlicher Zeit — ober in einem mit Fäuftel und Hammer gemachten Schlit (Schram) wurden trockene Holzkeile getrieben, diese dann mit Waffer begoffen, worauf das quellende Holz das Gestein absprengte. Diese uralte Sprengarbeit kann zwar nicht entfernt einen Vergleich mit der heutigen aushalten, den= noch haben die Alten mit Silfe des Feuersekens und des quellenden Solzfeiles erstaunliche Leistungen vollbracht.

Bur Beleuchtung benütte man Holzspäne, stellenweise auch schon tönerne oder metallene Lampen, die mit Pslanzenöl, wahrscheinlich auch schon mit Petroleum (Erdöl) gefüllt wurden. Letteres war im Altertum wohlbekannt. In den alten chinesischen und japanischen Gruben bedienten sich die Arbeiter mit Ol oder Fett gefüllter Schneckengehäuse als Lampen. Die altrömischen Grubenlampen ähnelten in ihrer Form ziemlich der heute noch im Ruhrgebiet gebräuchlichen, mit Rüböl gespeisten "Bergmannslampe". Entweder wurde die Lampe vor der Stirn getragen — auch heute noch, namentlich im Mansselber und im Gisenerz-Bergdau Lothringens übslich — oder in einer Nische aufgestellt. Es gab auch Hängelampen. Daß verschiedentlich auch im Finstern gearbeitet wurde, bezeugte Plinius. Nach demselben Schriftsteller wurde an dem Brennen der Lampen die Arbeits-

geit fontrolliert!

Mit den schlimmsten Hindernissen des Bergbaues, den "bösen Wettern" (erstickende Luft in den Untertagsbauen) und starken Wasserzuslüssen, hatten natürlich auch die Bergwerksbetreiber im Altertum schwer zu kämpsen. Es ist überliesert, daß die griechischen Bergleute in Laurion Wetterschächte neben den Förderschächten anlegten. Es scheint ein Zentralschacht für die Bewetterung mehrerer Förderschächte gedient zu haben. Die Ersahrung lehrte bald, daß mit zunehmender Teuse die Luft schwerer, stickiger wird. Vor allen Dingen muß in die vom Schacht am weitesten entsernten unterirdischen Arbeitspunkte ständig frische Luft geleitet werden, um dort das Arbeiten zu ermöglichen. In den laurischen Gruben — die überhaupt im Altertum die technisch mustergültigsten gewesen zu sein scheinen — teuste man nicht nur besondere Luftschächte ab, sondern es wurden auch unterirdische Berbindungsstrecken, sogenannte "Durchhiebe" zur Erleichterung des Wetterumlauss getrieben. (Parallelbetrieb.) Auch Wetterscheider, bestehend aus mit Lehm gedichteten Brettern, kannte man schon! Der Fachs

mann ersieht hieraus, daß die altgriechischen Bergwertsbetreiber äußerft erfahrene Braktifer maren. Maschinelle Einrichtungen für eine fünstliche Grubenventilation waren im Altertum noch unbefannt. Wahrscheinlich wird das laurische Bewetterungsinstem nur zu oft anderwärts feine Nachahmung gefunden haben. Den zeitgenöffischen Berichten zufolge muß tödliche Stickluft in den alten Gruben eine häusige Arbeiterplage gemesen sein, besonders follen fich hierin die fleinasiatischen Arsenifgruben übel ausgezeichnet haben. (Strabon.) Sier ftarben die Arbeiter "wie Fliegen dahin vor den aus dem Gebirge auffteigenden Dunften!" Um etwaige "fchlechte Better" zu erfennen, ließ man eine brennende Lampe in den Schacht hingb. Erlosch fie, so war damit das Vorhandensein stickiger Dunfte erwiesen. Vitruvius empfahl diesfalls das Abteufen eines Nebenschachtes für die Bewetterung. (Die Manipulation mit der Lampe für die Wettererprobung ift heute noch bei den Bergleuten üblich.) Wenn unsere bergmännischen Lefer nun erfahren, daß ihre Berufsgenoffen im Altertum por Ort "burch Schwingen von Leinentuchern" (Blinius) "bie bofen Wetter" vertrieben, bann wird mancher ausrufen: "So machen wir es beute auch noch!" Beute noch muß die geschwungene Arbeitsjacke häufig die Schlaametter "vor Ort" vertreiben, trok angeblich "tadelloser Bewetterung" ber Grube.

Die größten Schwierigkeiten haben bem Bergmann von jeher die Grubenmaffer bereitet. Bon ber altesten bis in die neueste Reit hinein mußten gahlreiche Zechen ihren Betrieb einftellen, nur weil die Wafferzufluffe nicht zu bewältigen waren. Ift die Entwässerung oft heute noch nicht möglich mit den gewaltigen Bumvenanlagen, wie schwierig mußte erst die Wasserhaltung in früherer Zeit fein. Damals war der Bergmann in der Regel gezwungen, das Grubenwaffer mühfam mit Eimern, Körben und Trogen auszuschöpfen, in Säcken und Tierhäuten zutage zu tragen. Gine langwierige und dabei sehr kostspielige Tätigkeit. Da die Alten den Haspel und den Flaschenzug gefannt haben - Vitruvius beschrieb diese Bebezeuge ausführlich; Theodor Beck bietet in seinen Beiträgen zur Geschichte des Maschinenwesens eine hochinteressante, reich illustrierte Abhandlung über Bitruvius -, jo darf man wohl annehmen, daß diese Maschinen auch zur Bafferförderung wie bei der Mineralförderung benutt worden find. Man wird je nach Umständen mittels Hafpel oder Menschen die Bafferfübel zutage geschafft haben. Die Agnpter benutten zur Entwässerung ber Schächte ein eigenartiges Bebel-Schöpfwerk, von dem Freise eine genaue Beschreibung gibt. Ungemein wichtig war für die Wafferhaltung der Gruben die schon im Altertum erfolgte Erfindung der Becherwerke, des Wasserschöpfrades und der Sang- und Druckpumpe. waren diese Maschinen ursprünglich allereinfachster Konstruktion. Außer ben genannten Wafferhaltungsmaschinen mar noch die sogenannte "archi= me bijde Schraube" im Gebrauch, eine Schneckenpumpe, mit der aber das Waffer nur in geringer Höhe aus den Gruben förmlich herausge= schraubt wurde. Man ordnete für tiefere Gruben mehrere Schneckenpumpen übereinander an und "schraubte" damit das Waffer bis zur Abflugstelle. Abrigens foll sie nicht von dem Griechen Archimedes erfunden worden sein, fondern er felbst foll die Schraube in Agnpten fennen gelernt haben.

Bur "Ginfahrt" und "Ausfahrt" benutte man entweder eigens zu diesem Zweck in das Sohlengestein eingehauene Treppenstusen, oder — in den steilen Bauen — Steigbäume und Leitern. Die damaligen Fahrten (Leitern, Treppen) waren den heute noch üblichen ziemlich ähnlich. Nicht selten, namentlich in römischen Gruben, hat man größere Abschnitte von Schächten vollkommen ohne jede Spur von Sin- oder Ausbau gelassen. Dies geschah wahrscheinlich zu dem Zwecke, ein Entweichen der in den

Bauen angelegten Stlaven zu verhindern.

Die Förderung geschah in Ledersäcken, Rörben oder Trögen; oder die Graftucke (Stufen) wurden aus mäßig einfallenden Schächten von den Arbeitern auf den Rücken zutage geschleppt. Um größere Lasten auf ziemlich ebener Soble fortzuschaffen, benutte man Schlepptroge. Db man schon fünstliche Geleise (Schienen) für den Transport der Förderung anlegte, ist unsicher. Da die Strecken in ber Regel außerft enge waren, fo verwandte man bei der Förderung in den Strecken junge Leute und felbst Rinder.* Sie hatten, auf allen Vieren friechend, das Arbeitsprodukt der Hauer mahrscheinlich bis an den Schacht oder bis in eine größere Grubenkammer zu schleppen. Dort murbe mohl eine erfte robe Scheidung bes Gefteins von bem nutbaren Förderaut vorgenommen. Sodann reichten sich die im Schacht auf Spreizen sikenden Arbeiter das in Gefäße gefüllte ober in paffende Stucke zerschlagene Erz zu, bis es übertage gehoben mar. Doch fanden höchst= mahrscheinlich, darauf laffen die vorgefundenen Spuren in ben Schächten schließen, auch die einfache Seilrolle und der Bafpel bei der Forderung aus den fteil einfallenden Schächten Berwendung. Db man zum Seilzichen auch Rugtiere benutte, ist unsicher.

Die Aufbereitung der Förderung (Austlauben, Röften, Bertleinern, Waschen, Mahlen) wie auch das Verhütten geschah in der Regel unmittelbar bei ben Gruben. Der schon erwähnte Bergrat Ruffegger berichtete (1839) aus bem laurischen Grubenbezirf: "Die vielen Halben, zum Teil noch offenen Grubenbaue, Die Anhäufungen von Schlacken zeugen für Die große Ausdehnung des einstigen Bergbaues und beweisen, daß die Alten Die Berichmelzung ihrer Erze fogleich auf den Gruben felbft pornahmen. Bon ber altertumlichen Berhuttung ber fpanischen Erze wissen wir, daß sie ebenfalls im Fundgebiet selbst stattfand. Auch in anderen alten Berabaudiftriften legen die in nächfter Näbe ber Schächte lagernden Schlackenhalden unverkennbares Zeugnis von der engen Berbindung des Grubenbetriebes mit der Schmelzarbeit ab. Speziell berichtete Diodor: Auf der Insel Elba, wo erft Rupfererz, dann Gifenfteinbergbau umaina, "brechen (die Arbeiter) den Stein und brennen die fleingemachten Stücke in fünftlichen Dfen". Das gewonnene Robeisen murde in Luppenform nach Italien und Korfifa ausgeführt. Die Weiterverarbeitung des Robeisens fand hier also nicht in dem Beramerksbezirk selbst statt. Wie weit im Altertum bie Arbeit bes Beramanns von der bes Hüttenmanns

^{*} Den "Ruhm", diese Förderungsmethode ziemlich getreu in das zwanzigste Jahrhundert hinübergerettet zu haben, kommt in Deutschland der Mansfelder kupferschieferbauenden Gewerkschaft zu. hier werden heute noch die Arbeiterskinder, "jugendliche Arbeiter", zum Schleppen in den niedrigen Strecken benutt, ähnlich wie die Stlavenkinder im Altertum!

getrennt mar, wann und wo eine ftrenge Arbeitsteilung zwischen ber bergmännischen Gewinnung, dem Aufbereiten, dem Berhütten der Mineralien und der Weiterverarbeitung des Schmelzprodufts Blat gegriffen hat, läßt fich nicht mit Bestimmtheit fagen. Wahrscheinlich ift zuerst in ben großen Montaninduftriebezirken mit ihren vielen taufenden Arbeitern eine inftematische Teilung des Arbeitsprozesses erfolgt, während in kleinen und menschenarmen Grubendistriften der Bergmann in der Regel seine Forderung selbst verschmolz. Aus den bekanntesten altertumlichen Grubendistriften wissen wir ziemlich sicher, daß die Aufbereitung von besonderen Mannschaften besorgt wurde. Vorwiegend stellte man an diese Arbeit alte Leute. Frauen ober Kinder. In Laurion aber maren besonders geschickte mannliche Arbeiter mit der Scheidung des tauben Gesteins von den Erzen betraut. War doch das Zerkleinern der Förderung mit Steinen oder metal-Ienen Schlägeln und das Zerstoßen der Erzstückhen in Mörsern wirklich feine Arbeit, die den Kräften von Greifen, Frauen und Rindern entsprach. Trokbem murden fie zu der Arbeit gezwungen. Daß auch das Mahlen ber Erze mittels maschineller Einrichtungen geschah, wissen wir aus den alten Schriften, die uns von Ergmühlen berichten. Sandmühlen, von alten Männern und Frauen gedreht, waren im ägnptischen Goldbergwerksbezirk im Gebrauch. Alls sicher wird angenommen, daß die Römer auch Rugtiere zum Betrieb der Erzmühlen verwandten, höchstwahrscheinlich auch schon die Wasserkraft. Doch handelt es sich hier nur um eine wenn auch naheliegende Mutmaßung.

Aber das maldursprüngliche Schmelzen der Erze haben wir uns schon nach Reiseberichten von dem Schmelzwerk bei noch in der Neuzeit auf einer niedrigen Productionsftufe beharrenden Bölfern eine Vorstellung zu machen versucht. Die alten Erzichmelzer haben mahrscheinlich die dem Erdenschoße entnommenen Mineralien zunächst ohne jede Aufbereitung auf einen brennenden Holzstoß gehäuft, oder in eine Feuergrube geworfen. Dabei bemertte ber Schmelzer, daß der Wind das Feuer, wenn er gerade hinein blies, zu höherer Glut anfachte, woraus der nachdenkliche Mensch die Lehre zog, er musse seine Schmelzgrube an einer dem Winde besonders ftark ausgesetzten Stelle anlegen, zum Beispiel am Abhang eines Berges ober am Seeftrande. Da aber früher oder später die Schmelzgrube mit Rücksicht auf die Fundorte der Erze und auf die Beschaffung des Feuerungsmaterials auch an windfreien Stellen angelegt werden mußte, verfiel irgend ein Ur-Edison auf den Gedanken, den Wind fünftlich zu erzeugen: Der Blasebalg entstand! Der einfachste Blasebalg wurde ein Kulturhebel von eminenter Bedeutung! Er ermöglichte es dem metallfundigen Menschen, feine Arbeits= und Wohnstätten ohne sonstige Rücksicht auf die Ortlichkeit dort zu mählen, wo er das Rohmaterial (Erze und Holz) für seine Er= zeugnisse fand. Die Besiedlung murde dadurch hervorragend beeinflußt. Mus der Schmelzgrube entstand allmählich ein niedriger, gemauerter Berd. Das Bedürfnis nach Metall wuchs unaufhörlich. Diesem tam die Erfinbung bes gemauerten Schachtofens entgegen. In ihm konnten schneller größere Massen Erze geschmolzen werden. Nun waren auch die geringeren Erze mit Nugen zu verwerten. Man hat im Altertum die vollständige Ausschmelzung der Metalle aus ihren Erzen nicht verstanden. Selbst in

dem technischen Musterbetriebe im Lauriongebirge hat man nur die leichtsstüfsigen Erze verschmolzen, auch hier waren die aufgesundenen Schlacken noch stark metallhaltig. Da es ihnen viel weniger als uns an hochprozenztigen, leicht gewinnbaren Erzen sehlte, so haben die Alten die verhältniszmäßig minderwertigen und schwerslüssigen fortgeworsen. Den Alten stand ein schier unermeßlicher Vorrat der wertvollsten Erze noch zu Gebote, nachdem schon viele Generationen dieselbe Lagerstätte ausgebeutet hatten. Es war kein dringendes Bedürsnis nach besserre Verwertung des Fördergutes vorhanden. Mit den vorhandenen Produktionsmitteln muß also die Nach-

frage nach Metallen befriedigt worden fein.

Bon hohem Interesse ift für uns auch die Frage nach den im Altertum gebrauchten Brennmaterialien. Natürlich haben die Affgrer, Phonizier, Karthager, Agypter, Griechen, Römer usw. ihre Schmelzgruben, herde und -öfen mit Holz oder Holzfohle geheizt. Es unterliegt wohl kaum noch einem ernsten Zweifel, daß den Alten aber auch schon die mineralische Roble bekannt gewesen ist! Aus vorgeschichtlicher Zeit sind unseres Wissens keine Spuren von Stein- oder Braunkohlengebrauch auf uns überkommen. Dagegen wußte ber im Jahre 371 vor Chrifto geborene griechische Gelehrte Theophraftus in feinem Buche: Aber Die Steine von Kohlen, die von den Schmieden benutt murden, zu berichten. Ludwig Beck zitiert Theophraft ausführlich und schlußfolgert: "Aus diesen Stellen, fo tuapp und dunkel fie find, geht doch hervor . . ., daß die Griechen bereits die Steinkohlen kannten und sie in den Gifenschmieden verwenbeten; ferner daß sie Ruschläge beim Schmelzen in Anwendung (zur leichteren Schmelzung) brachten und endlich, daß die Athenienser fogar schon verzinntes Eisen, Beigblech, darstellten." Auch der griechische Philosoph Aristoteles (geboren 384 vor Christi) kannte und beschrieb ben "thrazischen Stein", eine Urt Bechtohle, gefunden in Thrazien (einem Landesteil am Schwarzen Meer), und fagte: "Der thrazische Stein habe beim Berbrennen einen so widerlichen, scharfen Geruch entwickelt, daß fein Kriechtier an dem Blage blieb." Ebenfalls fannte Plinius mineralische Rohlen. er berichtete auch über die Verwendung von Torf zur Feuerung bei den Chaufen, einem in Germanien von der Wefer bis zur Elbmundung wohnenden Volke. Wie Freise mitteilt, foll sich in einem Buche des alten Schriftstellers Dionnfius Aphous eine Stelle befinden, Die auf einen umfangreichen gewerblichen Gebrauch von Steinkohlen in Britannien (England) schon zur Römerzeit schließen ließe. Die Kohlen seien von den Schmieden und allen Bewohnern der dortigen Gegend als Feuerungsmittel im größeren Umfange benutt worden. Sollte damals in England etwa die Steinkohle sogar schon bergmännisch gewonnen worden sein, um den gemeldeten großen Verbrauch zu becken? In der Tat haben sich in den Graffchaften Durham, Northumberland, Lancafhire und Cumberland in einer Reihe von Römerstationen Saufen von Steinkohlenasche, auch unverbrannte Kohlen gefunden. Ift es richtig, mas Berndt in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins (3. Band, Jahrgang 1882) behauptet, so hätten die Römer schon die Eschweiler Rohle zum Beigen benutt! Dann ware die Rohlengewinnung im linkarheinischen Gebiet doch wohl die älteste in Deutschland. Daß aber im Altertum die mineralischen

Kohlen in nennenswertem Umfange als Heizmaterial bei der Erzverhüttung gebraucht worden wären, erscheint ausgeschlossen. Die Wälder boten dem Hüttenmann reichlich Holz. Solange dies Brennmaterial genügend vorshanden war, hat es, selbst als die Steinkohlenseuerung keine Seltenheit mehr war, den Vorzug genossen. Erst unerschwingliche Holzs und Holzskohlenpreise verschafften den Steins und Braunkohlen ihre überragende Besbeutung als Heizungsmaterial.

3. Die Lage der Arbeiter.

Auf Stlavenarbeit beruhte die Bolkswirtschaft des Altertums. Nicht als ob damals lediglich Stlaven Sandarbeit geleiftet hatten. Wir erfahren aus dem Pharaonenreich unter dem Berrschergeschlecht der Rameffiden, daß bort schon mehr als taufend Jahre vor Christo freie Lohnarbeiter in gemissen Berufen in der Mehrzahl waren, auch bereits planmäßig Streits infzenierten wegen Vorenthaltung der Löhnung. In Griechenland und Rom hatten sich die freien Sandwerker in Zunften organisiert. Auch in ben Beramerken und Hüttenbetrieben des Altertums maren mohl ftets eine Anzahl Freie beschäftigt. Die technisch geschulten Betriebsleiter maren doch sicher nicht alle Unfreie. Unterbeamte und Aufseher werden auch gewiß jum Teil aus der freigeborenen Burgerschaft ober aus den Freigelaffenen entnommen worden fein. Die Erklärung Dr. Beinrich Achenbachs in feiner viel benutten Abhandlung: Die deutschen Bergleute der Vergangenheit (Reitschrift für Bergrecht, 12. Band), im Altertum seien "nur Stlaven und Berbrecher" jur Bergarbeit verwandt worben, ift nach den weiter unten zu besprechenden neueren Forschungen nicht aufrecht zu erhalten. Wenn Beinrich Smbufch (Arbeiterverhältnis und Arbeiterorganisationen im beutschen Bergbau, Effen 1908) vorbehaltlos zustimmend die Worte Achenbachs Beitiert, fo beweift dies nur, daß sich Imbusch, gang erfüllt von dem Beftreben, eine Rechtfertigung der flerikalen Arbeiterzersplitterung zu versuchen, feine Mühe mit der Durcharbeitung der einschlägigen Literatur gab.

Zweifellos fette fich die Sauptmaffe ber in der Bergwerksinduftrie bes "flaffischen" Altertums beschäftigten Arbeiter aus Unfreien gusammen. Die Grunde waren verschiedenartig. Guftav Schmoller schreibt über die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung: "Die Sklaverei, teilweise später die Leibeigenschaft, das heißt ein hartes Berrenrecht des Menfchen über ben Menschen mar die Boraussetzung für die erften großen leiftungsfähigen Unternehmungen." Trotdem bleibt mahr, daß ein hartes Berrenrecht des Menschen über den Menschen oft noch mit Gewalt aufrecht erhalten murde, als es längst ein hemmnis bes Rulturfortschritts geworden war. Freilich mären die vielgerühmten, gewaltigen Byramiden wahrscheinlich nicht errichtet worden, wenn dem ägnptischen Pharao (König) nicht ungegahlte Scharen fflavisch williger Arbeiter gur Berfügung ftanden. was hatte die Welt verloren, wenn jene riefigen Steinhaufen nicht aufgeschichtet wurden? Wie die Despotien zu gewiffen Zeiten die dem Kulturfortschritt dienlichste Staatsform gewesen sein mogen, so wird auch die Ausbeutung der altertumlichen Stlavenherden dem Bolfswirtschaftler aus otonomischen Grunden gerechtfertigt erscheinen. Indessen, wo immer ber Mensch

über den Menschen ein hartes Herrenrecht ausübte, da kannte der Herrenmensch bald kein Maß der Gewaltanwendung mehr. Und wenn die zur Rechtsertigung des Herrenrechts angesührten volkswirtschaftlichen Gründe längst hinfällig geworden waren, dann weigerten sich die Machthaber dennoch, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Erleben wir doch noch im zwanzigsten Jahrhundert, daß die Vertreter des wohlorganisierten Kapita-lismus "ihren" Arbeitern sogar die Ausübung des gesetlich gestatteten Vereinsrechts verbieten, jede Verhandlung mit den Arbeiterorganisationen schroff ablehnen, unter Berusung auf das "Hausherrenrecht" tarisliche Abmachungen brüst verweigern, kurzum die Arbeiter immer noch als vormundsbedürstige, ungebildete Tröpse behandeln, während doch die Befähigung der gewersschaftlich organisierten Arbeiterschaft für die Regelung ihrer beruslichen Angelegenheiten tausendsättig erwiesen ist. Das starre Festhalten an überlebten Einrichtungen und Gebräuchen schlägt glücklicherweise letzten Endes zum Schaden der Fortschrittsseinde aus.

Auch im Altertum haben weiterblickende und humangesinnte Männer wie Sofrates, Aristoteles und Plinius die sozialen Schäden der Stlavenarbeit erkannt. Aber auch diese Männer bezeichneten die Stlavenarbeit als eine unbedingte privat- und staatswirtschaftliche Notwendigkeit. Mit Rücksicht darauf sprach Aristoteles das berühmt gewordene Wort aus: Wenn die Weberschiffschen von selber gingen, das heißt durch Maschinen bewegt werden könnten, dann brauche man keine Stlaven mehr. Nun, wir wissen aus der Geschichte der modernen Industrie, daß die Ersindung und die massenhafte Verwendung von arbeitsparenden Maschinen der Lohnarbeiterschaft durchaus nicht ohne weiteres eine Erleichterung ihres Daseinsskampses brachte. Seder soziale Fortschritt der arbeitenden Rlasse mußte

von ihr durch opferreiche Rämpfe errungen werden.

Die Verwendung von Sklaven war im Altertum in allen Gewerbezweigen gebräuchlich.* Im römischen Staate gahlte man schließlich allein die Rahl der als Hirten und Ackerbauer tätigen Sklaven nach Millionen! Der freie Kleinbauernstand, ohnehin seufzend unter der Last der zahlreichen Kriege, wurde durch die Sklavenwirtschaft der Großgrundbesiker erdrückt. Ein Geset, das den Großgrundbesitzern gebot, neben den unfreien auch eine aemisse Rahl freier Arbeiter zu beschäftigen, blieb mirkungslos, konnte meniastens ben freien Bauernstand nicht por dem Zusammenbruch retten. Die ruinierten Bauern vermehrten die Menge des blutarmen, ftädtischen Proletariats. Bu den häuslichen Diensten wurden ebenfalls maffenhaft Unfreie beiderlei Geschlechts benütt. In den reichen Saushaltungen mimmelte es von Stlaven. Endlich waren die Sandwerke von Sklaven und Freigelaffenen, die für Rechnung ihrer mußiggebenden Berren arbeiteten, derart überflutet, daß auch die freien Sandwertsmeister scharenweise ruiniert wurden. Ahnlich wie heute der felbständige fleingewerbliche Mittelstand der übermächtigen großfavitalistischen Konfurrenz nicht standhalten fann, so

^{*} Db auch die von Luschin von Sbengreuth (Allgemeine Münzkunde) ers wähnten Münzer, die unter dem Kaiser Aurelian (starb 275 nach Christo) in einen Streik traten, unsreie Arbeiter waren? Wahrscheinlich in ihrer Mehrzahl. Die Unterdrückung dieses Ausstandes (oder Ausstandes) son 7000 Menschen das Leben gekostet haben.

zerstörte im Altertum der Großfapitalist mit seinen Stlavenherden die Kleinbetriebe der freien Handwerker. Theodor Mommsen kennzeichnete in seiner großen römischen Geschichte die Ausdehnung der Sklavenarbeit im römischen Reiche mit folgenden Sätzen: "Borauf immer die Spekulation sich warf, ihr Werkzeug war ohne Ausnahme der rechtlich zum Tier herabges drückte Mensch. Durch Sklaven wurden größtenteils die Handwerke bestrieben, so daß der Ertrag dem Herrn zusiel, durch die Sklaven der Steuers pachtgesellschaften wurde die Erhebung der öffentlichen Gefälle in dem unteren Grade beschafft. Ihre Hände besorgten den Grubenbau, die Pechhütten und was sonst der Art vorkommt; schon früh kam es auf, Sklavenherden nach den spanischen Bergwerken zu senden, deren

Vorsteher sie bereitwilligst aufnahmen und hoch verzinften."

Die Rahl ber Bergmerfsiflaven muß in Altägnpten feine geringe gemesen sein. Aberreste großer Bergbaue auf Gold und Edelsteine im Rustengebiet bes öftlichen Afrikas (an der Meerenge von Bab el Mandeb), vermutlich um 1650 por Chrifto in ftarkem Betrieb, machen es mahrscheinlich daß hier mohl 400 Arbeiter zu gleicher Zeit der Mineralgeminnung oblagen. Auf der Singibalbinsel ging eine ausgedehnte Rupfererzgewinnung um, wovon noch umfangreiche Baue, ein ungeheures Labnrinth von Ganaen. Die von einer Unmaffe Schächten angefahren find, reden. Sier find ficher zahlreiche Arbeiter angelegt gewesen. Es finden sich auch überreste von Befestigungen vor, in benen fich jedenfalls Solbaten gur Bewachung ber Arbeiter aufgehalten haben! Militar für die "Beruhigung" der Grubenfflaven in den Beramerksdiftriften zu stationieren, mar auch in Griechenland (Laurion) und bei den Römern üblich. Das ift leicht begreiflich, wenn man erfährt, wie die Sflaven zusammengebracht und behandelt wurden. Bur Reit Xenophons foll die Rahl ber griechischen Bergwertsftlaven 40 000 bis über 50000* betragen, in ben fpanischen Bergwerken sollen allein 40000 Sflaven gearbeitet haben! Die Bachter ber römischen Goldmaschereien von Bercellae durften laut einer Regierungsverordnung nicht über 5000 Arbeiter beschäftigen. Dies Gebot erging auch aus Furcht vor ben Empörungen der mighandelten Stlaven. Diefe Biffern laffen hinreichend eine maffenhafte Bermendung von Stlaven in ber altertumlichen Montaninduftrie erkennen, wenn auch die angegebenen Sochstahlen übertrieben sein mögen.

Wo kamen diese Massen her? Entweder waren es in die Kriegsgefangenschaft verschleppte Bölker und Bolksteile, oder die von dem Herrschervolk unterjochten bergbaus und schmelzkundigen Landeseingeborenen. Zwecks Ersgänzung und Vermehrung des Bestandes wurden systematisch Sklavens

^{*} Erst nachdem wir diesen Teil unseren Arbeit abgeschlossen hatten, kam Dr. Ettore Ciccottis Buch: Der Untergang der Sklaverei im Altertum (Borwärtssverlag, Berlin 1910), überseht von Oda Olberg, in unsere Hände. Der Autor, Prosesson der alten Geschichte an der Universität Messina, bringt eine Menge Material zur Beurteilung der wirtschaftlichen und politischen Stellung der Sklaven in Griechenland und Rom bei. Er hat auch die Angaben über die Jahl der Sklaven nachgeprüft und kommt zu dem Schluß: In Laurion seien gegen Ende des zweiten Jahrhunderts vor Christo nicht mehr als tausend Bergwerksstlaven beschäftigt gewesen; zur Zeit Xenophons habe die Gesamtzahl der athenischen Sklaven überhaupt weniger als 60000 betragen.

jaaben unternommen. Förmliche Stlavenmärfte abzuhalten mar in Griechenland Sitte. Allein in Delos follen an einem Tage oft 10000 Sklaven "umgefett" worden fein. Wie ein Stuck Bieh murbe bort ber Sflave feilgehoten. Sein Breis richtete fich nach ber forverlichen Berfassung und ber Intelligenz des Unglücklichen. Für ftarke, intelligente, schon des Bergbaues fundige Stlaven gablte man den höchsten Preis. Unter ihnen befanden sich auch hochgehildete Männer, da nicht etwa nur "Barbaren" in die Stlaverei fielen. Mancher der Unglücklichen mag an Geiftesbildung seinen roben Beinigern weit überlegen gewesen sein. Bevorzugt wurden die Sprer, weil sie Blagen am besten ertrugen. In Griechenland wurden zeitweilig anderthalb bis zwei "Minen" (1 Mine = 78,59 Mark) für einen Bergmerksiflaven bezahlt. Der Grubenbetreiber Nifias foll für einen Stlaven. der vermutlich technisch aut geschult war, ein Talent (4715 Mark) bezahlt haben. Es herrschte dort der Gebrauch, die Sflaven am Beramerfsbetreiber 211 permieten, woraus sich der besprochene Vorschlag Kenophons erklärt. Manche Unternehmer sollen hunderte bis taufend Sklaven vermietet haben. Als Mietyreis war in der Regel freie Beföstigung und ein Obolos pro Tag und Stlave ausbedungen. Der Mieter mußte die Stlaven ftets vollzählig erhalten und nach Ablauf des Vertrags abliefern. Wahrscheinlich murden hauptfächlich geschulte Bergwerksstlaven vermietet; fie haben sich wohl auch einer besteren Behandlung erfreut, um das wertvolle menschliche Arbeitstier möglichst lange zu erhalten.

Berbrecher in die Bergwerfe zu verurteilen, ift nach dem Bericht Tiodors schon im Pharaonenreich üblich gewesen. In Griechenland konnte kein freier Bürger zur Bergarbeit gezwungen werden. Boeck versicherte, die schlechteren Sklaven, Barbaren und Missetäter — worunter dann nur Unfreie zu verstehen wären — seien in die Bergwerke geschickt worden. Also galt im "klassischen" Griechenland die Bergarbeit als eine schimpfliche Beschäftungsart, gerade gut genug für die gemeingefährlichsten Berbrecher.

Bei den Römern, die ihren riefigen Stlavenbestand jahrhundertelang durch Unterjochung und Verstlavung zahlreicher Völkerschaften, auch auf bem Bege bes Menschenraubes, durch gewerbsmäßige Stlavenjagden, zu ergänzen und zu vermehren vermochten, murde es mahrend Sullas Diftatur (er ftarb im Sahre 78 vor Chrifto) gebräuchlich, gewiffe Berbrecher zeit= weilig oder lebenslänglich zur Bergwerts- und Guttenarbeit zu verurteilen. Neuburg vertritt die Unficht, folche Berurteilte hatten nur in den fis= falischen Werken gearbeitet, weil die Juftigbehörden den Strafvollzug nicht Brivaten übertragen haben murden. Der genannte Autor wendet fich auch gegen die von den älteren Schilderern romischer Bergwertszuftande aufgestellte Behauptung, die unfreien Arbeiter hatten zu allen Zeiten in allen römischen Gruben= und Hüttenanlagen die erdrückende Mehrheit gebildet. In den entlegensten Provinzen, die von den Ginfallen anwohnender unbesiegter Bölferschaften oder von Aufständen der unterjochten Eingeborenen ftandig bedroht waren - in Betracht kommen zum Beispiel die Provinzen Germanien, Britannien und Dazien -, burften die Römer zur Grubenarbeit kaum in der Mehrzahl Sklaven verwandt haben. hier werden am ehesten, nach der wohlbegründeten Bermutung Neuburgs, freie oder doch halbfreie Bergarbeiter in größerer Bahl vertreten gewesen sein. Die Menge ber von

ben Berichten zur Bergarbeit Berurteilten werbe auch überschätt. Seien es doch die widerwilliaften, deshalb unbrauchbarften Arbeitsfräfte gewesen. Verhängt wurde die zwangsweise Verschickung in die Bergwerke unter anderem über Tempel- oder Grabichander, Biehdiebe, nächtliche Einbrecher, Menschenund Strakenräuber (Stlavenjagd, alfo Menschenraub für die favitalistischen Bedürfniffe galt aber als ein ehrenwertes Geschäft!), Ruppler, Testaments= fälscher, Stehler von Metallen aus fistalischen Gruben; ferner über Berfonen "niederen Standes", die "unbegründeter Beije" Berufung gegen ein Gerichtsurteil einlegten (!), über "Reter" und Begunftiger ber "Reterei". Unter "Reger" find hier vornehmlich die Anhänger und Verbreiter der chriftlichen Lehre zu verfteben. Das zweierlei Mag bei ber Strafausmessung (Klassenjustiz) tritt deutlich in Erscheinung. "Niederes Volf" mar minderen Rechtes. Beteranen (ausgediente Soldaten) und ihre Kinder fonnten nicht zur Bergwerfsarbeit verurteilt werden. Wer aber richtete die frevelnden Angehörigen der Patriziergeschlechter? Ihre vielfachen Berbrechen gegen Volf und Staat blieben in der Regel ungefühnt, auch wenn das emporte Bolk drohend die Gubne forderte, mas selten genug geschah.

Die Römer kannten die Verurteilung zur zeitweiligen oder lebenslänglichen unterirdischen Zwangsarbeit und die zeitweilige ober lebenslängliche Verurteilung in die Obertagsanlagen (Aufbereitung und Verhüttung der Mineralien). Alls Strafverschärfung galt vermutlich die Verschickung in die Kalksteinbrüche und Schwefelaruben. Auch Frauen murden zur Bergwerksarbeit verurteilt,* ob auch zur unterirdischen scheint ungewiß. Vielleicht haben auch weibliche Personen untertage die erste Ausscheidung der Steine aus der Förderung vornehmen muffen. Verurteilte, die infolge von Krankheit oder hohem Alter arbeitsunfähig murden, konnten entlassen werden, fofern fie wenigstens gehn Jahre lang ihre Strafe verbugten und Verwandte hatten, die sie unterhielten. Die zur Bergarbeit Verurteilten murden im Geficht, fpäter an den Sänden und Waden gebrandmarkt. Brandmarkung und das Rahlscheren des Hauptes mußten wohl alle Stlaven zu ihrer Kennzeichnung erdulben; auch förperliche Züchtigung. Die Feffelung der Grubenarbeiter kam ebenfalls vor, nachweislich in Agypten und in den Bergwerken Laurions, wo "Myriaden biefer Unglücklichen gefesselt in ben ungefunden Gruben geschmachtet haben follen". (Boech) Die Feffelung der Unfeligen genügte aber den Stlavenvögten noch nicht. Erwähnt wurden schon die bei den Gruben angelegten Kastelle mit mili= tärischer Besatung. Diese Stationierung von Militär erfolgte gewiß nicht jur Ergötzung der Drangfalierten, ober nur zur Berteidigung der Unlagen gegen feindliche Aberfälle. Verschiedentlich scheinen die Sklaven überhaupt nicht mehr lebend das Tageslicht erblickt zu haben. In unterirdischen Rammern blieben fie eingesperrt, bis der Tod fie von ihren Qualen erlöfte!

^{*} Flade erläuterte: "Weibspersonen", welche nicht lebenslänglich verurteilt waren, behielten, wie die nur auf Zeit verurteilten Männer, die persönliche Freiheit. Lebenslänglich Berurteilte verloren alle Bürgerrechte und ihr etwaiges Bermögen. Die von nicht lebenslänglich verurteilten "Weibspersonen" geborenen Kinder galten als freigeboren. Die Kinder der lebenslänglich Berurteilten waren gleich ihren Müttern unsrei.

Die Ghe mar ben Sflaven nur ausnahmsweise erlaubt. Erft im fpateren Altertum fam die Sflavenehe häufiger vor. Berehelichung zwischen Sflaven und Freien mar verpont; sie hatte für letteren den Verluft der personlichen Freiheit, die Ausstohung aus dem Bürgerstande zur Folge. In späterer Zeit trat auch hierin Milderung ein. Wann und in welchem Umfange Die in der Sflavenehe erzeugten Rinder zur Arbeit herangezogen murden, darüber fehlt es an genquen Aberlieferungen. Daß auch findliche Arbeiter bei der unterirdischen Förderung in den engen Strecken, auch bei der oberirdischen Aufbereitung beschäftigt waren, ift zweifellos. In welchem Alter man die Stlavenkinder früheftens zur Arbeit zwang, ift unbestimmt. Bezeichnend ist ein Urteil des deutschen Nationalökonomen Robbertus über die Ausnutzung der findlichen Stlaven im alten Rom. Es lautet: "Die Römer ichonten mahricheinlich ihre Stlaven im Anabenalter mehr als wir die gleichalterigen Rinder unserer freien Arbeiter. . . . Denn bas Intereffe bes Befiges ichust in der Stlaverei oft ben Stlaven, mo es bei ber Freiheit ber Arbeiter ben Arbeiter auf bas schmählichste

ausbeutet." (Hildebrands Jahrbücher, 20. Band, 1873.)

Ohne Ameifel liegt es im wohlverstandenen materiellen Interesse eines Sklavenhalters, seine menschlichen Arbeitstiere möglichft zu schonen. Bilben fie doch mertvolle Teile feines Bermogens. Beht der Sflave zugrunde, so bebeutet bas für ben Berrn einen oft fehr empfindlichen Vermögensverluft. Um so empfindlicher, wenn der Ankauf eines neuen Sklaven eine große Geldausgabe erfordert. In diesem Berhältnis ftand wenigstens im späteren Altertum, als die frische Stlavenzusuhr immer mehr nachließ und schließlich ganz stockte, der romische Stlavenhalter zu seinen Stlaven. Für brauchbare Sklaven mußten höhere Breise bezahlt werden,* was endlich ben herrn zur Wahrung seines Vorteils veranlaßte, vorsorglicher auf die Gefunderhaltung seiner Stlaven bedacht zu sein. So schützte in der Tat "das Intereffe des Besites" die Stlaven vor der brutalen Mißhandlung, Die ihre Unglücksgenoffen zu Reiten billiger oder gar toftenlofer Stlavenzutreibung zu erdulden hatten. Ahnlich so ist es ja noch heute. Ist der Unternehmer in der Lage, sich aus einem Massenangebot billiger und williger Arbeiter die für ihn geeignetsten berauszusuchen, mas hat er dann für ein materielles Interesse an der Schonung "seiner" Arbeiter? Reinesfalls ein auch nur annähernd so großes als der Stlavenbesiger an der Erhaltung feiner Stlaven. Vor allem nicht in den Zeiten großer Wirtschaftsfrisen, weil dann Beschäftigungsmangel und Betriebsstockung das Angebot der "freien Bande" gewaltig anschwellen laffen. Dber, wenn fich ein Mansfelder Bergknabe die Lungensucht auf den Leib gequält hat, so kriecht eben ein anderes Rind durch die niedrigen Strecken. Die Mansfelder Unternehmerschaft hat gegenüber dem arbeitsunfähig gewordenen Knaben nur die germafügigen versicherungsgesetlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die bald erledigt find.

^{*} Nach Ciccottis Ermittlungen wäre der Preis der Stlaven im späteren Altertum, nachdem die freie Arbeit schärfer konkurrierend auftrat, niedriger als früher gewesen. Das erscheint uns aus mehreren Gründen, die wir später ersörtern, für die Grubenbesitzer unzutressend.

Die auf uns überkommenen Mitteilungen über eine außerorbentlich graufame Behandlung der Berawerks- und Süttenstlaven betreffen Reiten und Gegenden, mo noch fein empfindlicher Mangel an billigen Stlaven gewesen fein fann. Die ägnptischen Könige haben in ben von Diodor beschriebenen Grubenbezirken Arbeiter verwandt, die ihren Anwendern feine Anschaffungsfosten verursachten, nämlich Berbrecher und Kriegsgefangene. Aber ihre Behandlung erfahren wir durch Diodor: Un der äußersten Grenze Manntens und des angrenzenden Arabiens und Athiopiens lagen ausgebehnte Goldberawerke, "in denen das Gold mit großer Mühfal und großen Roften gewonnen wird". "Bier betreiben die Borfteher (Betriebsleiter ober Boate) burch eine große Menge Arbeiter die Geminnung des Goldes." Berbrecher und Kriegsgefangene, manchmal "beren ganze Bermandtschaft", murben von dem König in die Gruben verbannt. Die Arbeiterzahl mar "fehr groß". "Alle find an den Füßen gefesselt, haben Tag und Nacht feine Rube." Entlaufen konnten die Sklaven nicht, "benn es fteben Soldaten barbarischen Stammes dabei", beren Sprache die Bergwerkssflaven nicht verstanden. Die härteften Felfen feien burch Feuersegen germurbt worden, fodann bearbeiteten das lockere Gestein "Tausende unseliger Menschen mit dem Brecheisen". Die stärksten Arbeiter zerschlugen bas Gestein "mit eisernen Bammern, benn hier gilt feine Runft, fondern nur Gemalt". Bur Beleuchtung der unterirdischen Arbeitsstellen trugen die Bergarbeiter Lamven, "die ihnen an der Stirne angebracht werden", und "indem fie je nach der Lage des Gefteins ihre Körperftellung vielfach andern muffen. werfen sie die losgehauenen Stude zu Boden. Ohne Unterbrechung liegen fie biefer Arbeit ob, immer getrieben von ben Schlägen bes harten Auffebers". Die Arbeit leitete "ein Sachverftandiger, ber das Geftein zu unterscheiden weiß". Noch nicht erwachsene Anaben mußten durch die Stollen in die gemachten Söhlungen friechen, die herabgeworfenen fleinen Felsstücke muhfam auflesen und ins Freie, außerhalb der Stollenmündung tragen. Altere Arbeiter zermalmten die goldhaltige Förderung in steinernen Mörsern mit eisernen Reulen. Das so aufbereitete Gut schafften Beiber und altere Manner in die Mühlen: "Danach treten je drei ober zwei an die Kurbel und mahlen, bis fie das übernommene Maß zur Feinheit des Weizenmehls zermahlen haben". Nachdem aus diesem Mühlenprodukt der Goldstaub durch ein einfaches Schlemmverfahren gesondert war. wurde er in irdenen Töpfen der Schmelzofenglut ausgesett, bis das reine Gold rückständig blieb. Erbarmungsloß murden die unglücklichen Menschen mißhandelt, grauenhafte Orgien feierte die unerfättliche Habincht der Berren! Auch wenn Diodor, wie neuere Autoren annehmen, übertrieben haben follte, es bleibt noch genug des Entsetlichen übrig. Er schilderte weiter das Los ber Arbeitsfflaven: "Da aber alle biefe Menfchen ihren Rorper nicht reinigen fonnen, und nicht einmal fo viel Gewand haben. um ihre Scham zu bedecken, fo tann man fie nicht anblicken, ohne fich ber Unglücklichen zu erbarmen, die ein folches Maß von Jammer getroffen. Denn da findet keiner Rachsicht und keinem wird Erholung gewährt, nicht den Kranken oder Verstümmelten, nicht dem grauen Haar und nicht der Schwäche bes Weibes! Sondern alle merden durch Schläge geamungen, in der Arbeit zu verharren, bis fie endlich der Qual

und dem Elend erliegen!" Der Menschheit ganzer Jammer faßt uns an! Oft weit vom Heimatlande in die schrecklichen Gruben verschleppt, gingen die Unglücklichen hier frühzeittg in der elendesten Weise zugrunde. Bei allem gebührendem Respekt vor wirtschaftlichen Notwendigkeiten — war eine solche Praxis des "harten Herrenrechts des Menschen über den Menschen" jemals zu irgend einer Zeit eine wirtschaftliche Notwendigkeit? Wir verneinen es entschieden!

Die griechischen Grubenstlaven sollen nicht so grausam wie ihre Schicksalsgenossen in Agypten behandelt worden sein. Wenn man aber erfährt, was sich schon die am menschlichsten behandelten griechischen Hausstlaven von ihren Herren gefallen lassen mußten, dann kann man sich vorstellen, welches schmachvolle Leben erst die unfreien Bergwerksarbeiter führten. Der große griechische Dichter Aristophanes (er starb 387 vor Christo in Athen) hat uns in seinem Schauspiel "Die Frösche" eine lehrreiche Schilderung seiner Zeitgenossen überliesert, die uns auch mit der gestatteten Stlavenbehandlung bekannt machte. Der Herr durste seine Stlaven soltern und töten. Auf die Frage des Aeäfos, auf welche Weise der Stlave gesoltert werden solle, antwortet Kanthias — selbst ein Stlave, also sachverständig —:

"Auf jede Weise! Bind' ihn an Leitern, häng' ihn auf, Gib ihm die Sauschwanzpeitsche, rädere, schind' ihn, Gieß' in die Nasenlöcher ihm Essig, schicht' ihm auf den Bauch Backsteine, Kurz, tu alles sonst, nur prügle nicht Mit Lauch ihn oder mit Zwiebelreihen ab." — —*

Wenn der so mißhandelte Sflave zum Krüppel wurde, war's auch gleich. Wo die am besten behandelte Kategorie der Hausssslaven derart unmenschlich gequält werden durste, und gewiß auch von viehischrohen Patronen so gesoltert wurde, was mögen da erst die unglücklichen Grubensslaven erbuldet haben! Xenophon berechnete bei seinem Vorschlag (der Staat solle zur Ausbessserung seiner Finanzen Grubensslaven kaufen und vermieten) pro Stlave 360 Arbeitstage jährlich! Ruhetage waren demnach für den

Bergwerksiflaven ein fehr feltener Lurus.

Ihrem harten Charafter entsprechend haben die Kömer ihre Stlaven im allgemeinen grausam behandelt. Der Stlave wurde nicht als ein fühlenbes Wesen, sondern einer gefühllosen Sache gleich geachtet. Es stand ganz in dem Belieben des Herrn, wie er mit seinem Stlaven umspringen wollte. Er konnte rücksichtslos gemartert, maßlos geschunden, strassos getötet werden, wenn der Herr nicht das Zuschandenmachen seines menschlichen Arbeitsetieres aus materiellen Gründen scheute. Ethischen Erwägungen gab sich der römische Stlavenhalter noch weniger als der griechische und ägyptische hin. Diodor berichtete von den Arbeitern in den spanischen Gruben: "Die Arbeiter in diesen Bergwerken gewinnen also ihren Herren ganz unglaubliche Reichtümer, sie selbst aber müssen Tag und Nacht in den Gruben unter der Erde ihren Körper aufreiben, und viele stersben vor übermäßiger Anstrengung. Denn Ruhe und Erholung von der Arbeit gibt es für sie nicht, sondern immersort trifft sie der Schlag

^{*} Zitiert nach der in der Langenscheidtschen Klassikerbibliothek erschienenen Übersehung von J. Minkwit.

der Aufseher und zwingt sie, die Mühjal wieder aufzunehmen; so verzehrt sich ihr Leben in Jammer und Elend. Und doch gibt es solche, die an Leib und Seele so stark sind, daß sie dies Elend lange Zeit ertragen; benn münschenswerter wäre ja für sie der Tod, als zu leben und solche Leiden zu ertragen."*

Behntausende Menschen mußten fo entsetlich leiden, um einer verhaltnismäßig fleinen Rahl von Berrengeschlechtern ein unermegliches Bermögen zu erschinden. Blinius hat gleichfalls Ginzelheiten über das Los der Urbeiter in den spanischen Goldaruben mitgeteilt. Oft seien in den Bergwerken plökliche Ausammenbrüche erfolgt, die viele Menschen töteten: "Man treibt nämlich erft Stollen und höhlt dann die Berge beim Scheine ber Lampen überall weit aus." Schlecht ober wohl gar nicht gesichert, fturzte bas Bebirge oft zusammen und begrub die Arbeiter. "Die Arbeitszeit wird nach der Brennzeit der Lampen bestimmt." Die Arbeiter seien mahrend mehrerer Monate nicht ans Tageslicht gefommen. Ihre doch unumgänglichen Rubepausen müssen die Unglücklichen also in unterirdischen Kammern verbracht haben. Das harte Gestein sei durch Keuerseten und nachheriges Begießen mit Effig gesprengt worden. Um den beim Feuersegen sich entwickelnden Qualm zu vermeiden, hieben die Arbeiter das Gestein lieber aus, "und zwar in 150 Bfund schweren Studen, und fordern dieselben auf die Weise heraus, daß fie fie auf ihren Schultern in der Finfternis dem Nächsten zureichen". Darum "sehen erft die letten (foll beißen: die auf den oberften Spreizen oder Stufen im Schacht sikenden Förderstlaven) das Tageslicht." Bon dem Silber, "dem zweiten Gegenstand der menschlichen Sabsucht", fagte Plinius, es würde vorzüglich in Spanien gefunden. Giner der Schächte, schon in vorrömischer Zeit von den Karthagern angelegt, sei bereits bis zu 1500 Schritt ausgehöhlt; und "in diesem Raum find die Aguitaner (Aguitanien war eine gallische Proving zwischen dem Burenäengebirge und dem Garonnefluß gelegen) Tag und Nacht, jede Schicht auf die Dauer des Brennens der Grubenlichter festgesett, mit Wafferschöpfen und der Berftellung eines Abfluffanals beschäftigt". Danach scheinen die Romer

^{*} Und doch hat die Geschichte des angeblich "chriftlichen Zeitalters" aus bemfelben Spanien ähnliche Beifpiele barbarifcher Menschenqualerei zu berichten. Im Bergwertsfreund vom 25. April 1849 besprach M. Willkomm die Qued= filberbergwerte in Almaben (Spanien) und führte aus: "In früherer Beit verwendete man zu schwerer lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilte Berbrecher als Arbeiter in diefen Gruben. Die Sträflinge murden bei Tagesanbruch aus bem Gefängnishause, welches noch eristiert, durch einen unterirdischen Bang in bas Bergwert abgeführt, wo fie ben gangen Tag zu arbeiten hatten, und fehrten erst am Abend in ihre Gefängnisse zurud, so daß sie das Licht des Tages eigentlich gar nicht erblickten. Nach wenigen Jahren erfrankten und ftarben die Unglücklichen infolge ber eingeatmeten giftigen Quedfilberdunfte. Diefes graufame Berfahren trieb die Sträflinge endlich zu einem Schritt der Verzweiflung. Bu Unfang des vorigen (achtzehnten) Jahrhunderts steckten sie die damals mit Holz ausgezimmerten Bergwerke in Brand und machten fie viele Sahre unzugänglich. Seitdem bedient man sich bloß freier und besoldeter Bergleute, die nicht langer als fechs Stunden arbeiten durfen. Dennoch fterben die meiften in einem Alter von 30 bis 40 Jahren; und diejenigen, welche alter werden, befällt ein frampf= haftes Bittern, fo daß fie tein Blied ruhig halten tonnen."

auch unterjochte Gallier (Gallien, das heutige Frankreich und Belgien) als Grubenstlaven ausgebeutet zu haben. (Die Gallier betrieben im eigenen Lande schon vor der römischen Eroberung Eisenerzgruben und Metallverzarbeitung.) Auf die Entstehung des riesigen Reichtums der römischen Patriziergeschlechter trisst also vollkommen zu, was Werner Sombart (Der moderne Kapitalismus) über die Herfunst des sogenannten Nationalreichtums schreibt. Es ist folgende Stelle: "Wir sind reich geworden, weil ganze Rassen und Volksstämme für uns gestorben und ganze Erdeteile für uns entvölkert worden sind." —

Bedenft man die unmenschliche Behandlung der Unglücklichen, so fällt es auf, daß über Empörungen und Arbeitseinstellungen der Bergwertsiflaven verhältnismäßig fehr wenig befannt geworden ift. Rarl Bücher gibt zwar in feiner Schrift: Die Aufftande der unfreien Arbeiter im zweiten Sahrhundert vor Chrifto, eine packende Darftellung von der verzweifelten Grifteng ber riefigen Stlavenmaffen und ihren wiederholten Befreiungsversuchen. Aber es handelt sich fast nur um die Aufstände der römischen Birten= und Ackeriklaven. Bornehmlich erfahren die jahrelangen fizilischen Sflavenfriege eine lebensvolle Schilderung. Nur von den Beramerksarbeitern im laurischen Gebiet hören wir bestimmt, daß fie mehrmals ihre Fesseln zu sprengen versuchten, aber auch wie die Unglücklichen bald niedergeworfen und erbarmungsloß - zahlreiche Hinrichtungen! - beftraft wurden. Un Stlavenaufständen hat es im Altertum nicht gefehlt. Go verließen im Sahre 413 vor Chrifto 20000 athenische Fabrifflaven ihre Arbeitsftellen und gingen zu ben in Feindschaft mit den Athenern lebenden Lakedämoniern über. In Rom verschworen sich 419 vor Christo eine Anzahl ftädtischer Stlaven, zur Nachtzeit die Stadt an verschiedenen Stellen qugleich anzugunden, fich des Kapitols (die Burg, von der aus Rom beberricht wurde) zu bemächtigen und dann die übrigen Unfreien zur Emporung aufgurufen. Die Blane murben verraten, die Unftifter gefreugigt. In ben Sahren 198, 196 und 185 por Christo fanden unbedeutendere Stlavenempörungen in Stalien ftatt, die bald niedergeschlagen waren. Nicht so die in der letten Hälfte des zweiten und anfangs des ersten Jahrhunderts vor Chrifto mutenden Aufftande der Birten- und Ackerstlaven in dem Ausbeuterparadies Sizilien. Die Sklavenführer "König" Gunus, Kleon und Spartafus sammelten Beere von Zehntausenden unfreier Arbeiter um fich, brachten mehreren römischen Beeren schwere Nieberlagen bei, beherrschten eine Reihe von Sahren die gange Infel und konnten schließlich nur durch ein ungewöhnliches militärisches Massenaufgebot besiegt werden. Die Rache ber Sieger war furchtbar. Taufende von Stlaven wurden gefreuzigt.

Die Ursache bieser Stlavenkriege und aufstände war lediglich die Drangssalierung der unsreien Arbeiter. Natürlich erkannten die römischen Herren das nicht an. Wehrten sie sich doch auch mit der äußersten Hartnäckigkeit gegen die von einsichtigen Staatsmännern vorgeschlagenen Sozialresormen. Unter den Männern, die sich um die Abschaffung der sozialen Mißstände bemühten, ragen die Gestalten der Brüder Tiberius und Gajus Semspronius Gracchus empor. Sie hatten erkannt, daß das Gemeinwesen in seinen Grundsesten wantte, weil sich einer verhältnismäßig kleinen Zahl ungeheuer reicher Großgrundbesiger und Unternehmer ein große Masse be-

fikloser Burger und ein mächtig anschwellendes, schmählich ausgebeutetes Sflavenproletariat gegenüber befand. Die millionentopfigen freien und unfreien Proletariermaffen hatten natürlich fein Intereffe an ber Erhaltung einer staatlichen Dragnisation, die nur für die Bereicherung der Reichen eriftierte. Besondere Bertreter der Regierung, die zeitweilig zur Unterfuchung ber gemeinschädlichen sozialen Mißstände ausgesandt maren, hüteten fich meistens, es mit ben mächtigen Großgrundbesigern und Stlavenausbeutern zu verderben, fuchten fich vielmehr mahrend ihrer Umtereit ebenfalls auf Roften bes Gemeinwohls schnell zu bereichern. Die Regierungsfommiffare, wie mir heute die Berren nennen murden, fanden "alles in Ordnung". Dabei behnte fich die Stlavenwirtschaft riefig aus. Durch fie murben Die freien Bauern und Gewerbetreibenden in steigendem Umfang wirtschaftlich ruiniert und in das bettelarme Lumpenproletariat hinabaestoken. Aus biefem und aus entlaufenen Stlaven gebilbete Räuberbanden machten pornehmlich Sizilien und Unteritalien unsicher. "Wie Kriegsheere waren die Räuberbanden über die Insel (Sizilien) ausgebreitet", berichtete Diodor. Im römischen Senat klagte der Bolkstribun Marcus Philippus um das Sahr 103 vor Chrifto, es gabe nicht 2000 römische Burger mehr, die Bermogen befäßen. Daber erschien vorzüglich die Aufteilung der riefigen Landauter (Latifundien) und die Vergebung der Barzellen an verarmte Bauern und Bürger ben beforgten Sozialreformern als ber ganabarfte Bea gur Erhaltung bes Staates. Gben biefe Besithreform schlugen bie Gebrüber Grachus in ihren fogenanten Udergefegen vor. Beide Brüder murden beshalb von den Berteidigern und Nuknießern des großkapitalistischen Ausbeutungsinftems ermordet! Die Ausbeuterkafte triumphierte, bank bem Unverftand der Maffen, über die Rampfer für eine gemeinnützige Befitreform. Man glaubt es mit einem Anwalt bes modernen privatfavitalistischen Snftems zu tun zu haben, wenn man lieft, daß Bifo, einer der vornehm= ften Führer der altrömischen Ausbeutergeschlechter, auf den Borschlag der Ackeraufteilung dem Gracchus spöttisch erwiderte: "Ich wünsche nicht, das es bir beliebte, mein Bermögen zu verteilen; follteft bu es aber boch tun, fo werde ich meinen Teil auch verlangen!" Mit billigem Spott über bas "Teilen" wird bekanntlich auch heute noch gegen die fozialiftischen Reformporichläge operiert. Und noch immer flatschen solchen Mäßchen Millionen völlig unbesitzender Proletarier lebhaften Beifall, als ob fie ein wer weiß wie großes Interesse an der Berewigung der ungerechten Besitzverhältnisse hätten.

Den agrarreformerischen Gesetzesvorschlägen der beiden Gracchen, den Aufständen der sizilischen Hirten- und Ackerstlaven, dem Proletarierkrieg des Aristonikos wie auch den Empörungen der laurischen Gruben- und der belischen Fabrikstlaven haftet — um mit Bücher zu reden — gemeinsam an, "daß sie die Berechtigung der geldoligarchischen Beherrschung der Gesellschaft leugnen". Der große Aufstand der griechischen Bergwerkssslaven siel zeitlich mit den Stlavenkriegen auf Sizilien zusammen; auch die Fabrikstlaven in Delos empörten sich um diese Zeit. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Nachricht von dem Ausstand ihrer Leidensgenossen auf Sizilien zu den griechischen Stlaven gedrungen ist. Da überdies die Einleitung der Bewegung auf der genannten Insel eine weitverzweigte Verbindung

unter ben Stlaven verrat, fo mag ihre Geheimorganisation eigens Genbboten an die Stlaven in Stalien, Griechenland, Mazedonien ufm. aeschickt haben, um überall zum Aufftand aufzufordern. Daß geheime Berbindungen unter den Stlaven bestanden haben, ift natürlich im einzelnen nicht nachweisbar, wird aber im höchsten Maße wahrscheinlich, wenn man ihr Berhalten vor und mährend der Aufstände beachtet. Innerhalb der beutschen Arbeiterbewegung haben ja mahrend der Dauer des Sozialistengesekes (1878 bis 1890) auch Geheimorganisationen gewirft, von denen kein Uneingeweihter mußte. Wenn eine herrschende Rlaffe ober Rafte Die öffentlichen Organisationen der Beherrschten nicht duldet, dann werden sie sich notgedrungen gebeime Berbindungen schaffen. Die Tätigkeit des revolutionären "unterirdischen Ruflands" ift bierfür der befannteste Beleg aus allerneuester Zeit. Es liegt beshalb fein triftiger Grund vor, anzunehmen, Die Sflaven im Altertum, unter benen fich hochgebildete Männer befanden, hätten sich nicht insgeheim organisiert. Daß es geschehen sein muß, verrät auch die pon Blato und Aristoteles ausgesprochene Mahnung, möglichst Sflaven verschiedener Raffen und Sprache zusammen arbeiten zu laffen,

bamit die Berichwörungen erschwert murben!

Wenn mir nur von wenigen Aufständen altertumlicher Bergwerksiflaven missen, so beweist das nicht ohne weiteres, daß sie sich seltener als die anderen Sklavenkategorien emporten. Wir wiffen überhaupt verhältnismäßig fehr menig von dem Leben und Treiben in den alten Berawertsbistriften. Biel genauer sind wir über die Auftande in den großen und michtiaften Städten. Theben, Athen, Karthago, Rom usw., unterichtet, Aber bas Leben ber pornehmen Griechen und Römer find wir bis auf die unwichtiaften Ginzelheiten informiert. Wie aber damals die Zehntaufende Arbeiter in den Bergwertsdiftriften ernährt, gefleidet und behauft murden, bavon miffen mir Bestimmtes bitterwenig. Meift fehr weit entfernt von der Hauptstadt, dem Mittelpunkte der parteipolitischen Rämpfe, dem Brennpunkt ber geistigen Bewegungen, gelangten vermutlich nur wenige Nachrichten aus den Beramerksdistriften in die große Offentlichkeit. Wir erinnern daran, wie wenig man in Deutschland noch vor wenigen Sahrzehnten außerhalb unserer Grubenreviere von den Verhältnissen der Bergarbeiter wußte. Ein anderes Beispiel: Als 1842 die Ergebnisse der britischen Bergwertsenquete befannt wurden, wollte man in London an die enthüllten Schrechnisse erst gar nicht glauben, obgleich die Berichte amtlich verburgt maren. Sollte es im Altertum mit der Kenntnis der Bergwerkszustände bei den außerhalb ber Industriebezirke mohnenden Zeitgenoffen beffer bestellt gewesen sein? In Betracht fommt auch, daß die Ausbeuter von den etwaigen Aufftanden ihrer Stlaven möglichst wenig an die große Glode gehanat haben werden. Sodann muß man an das Absperren der Bergwertsaulagen durch das eigens hierfür stationierte Militär denken. Die Grubenfklaven waren ftrenger als die Fabrif- und in gar feinem Berhältnis ftrenger als die Hirten- und Ackerstlaven beaufsichtigt, dadurch auch ungleich mehr an der Verständigung untereinander und mit der Außenwelt gehindert. Nicht zulett mußte auch die Eigenart der Beschäftigung — es können in der Regel nur kleine Ur= beitertrupps "vor Ort", in den Strecken, Stollen und Schächten ftandig zusammenarbeiten - die gemeinsame Erhebung bedeutender Belegschaftsmassen erschweren. Kleine Revolten konnten, ehe die Nachricht auch nur an die im selben Revier schaffenden Stlaven gelangte, von den Aussehern und Soldaten niedergeworsen werden. Furchtbare Hinrichtungen der "Rädelssführer" sorgten für die Einschüchterung der Grollenden. Daß außerdem in den Erubenbezirken die zusammengetriedenen Stlavenscharen in wer weiß wie viele Rassen und Sprachengruppen zersielen, ist selbstverständlich. Hier hatte das "Teile und herrsche!" für die Unglücklichen eine besondersschlimme Bedeutung. Endlich berücksichtige man die übliche unerhörte Anstreiberei, die undeschränkte Arbeitszeit, kurzum die surchtbare Menschensschinderei getreu nach dem Rezept, welches der alte Cato, selbst ein großer Stlavenhalter, ausgab: "Die Stlaven müssen arbeiten und dann

fchlafen!"

Aus allen biefen Grunden find wir der Meinung, daß die geringe Rahl von Berichten über Arbeiterempörungen in den alten Grubenbegirken nicht beweift, daß nur so wenige vorkamen. Bielleicht waren fleinere Empörungen von Grubenftlaven jogar etwas fo Gewöhnliches, daß die Chroniften feine Notiz davon nahmen. Bielleicht hat man diese "Revolten verzweifelter Elemente" als etwas hingenommen, worüber sich bas Reden und Schreiben nicht lohne. Man darf nicht vergeffen, wie niedrig gerade im allgemeinen der Grubenftlave bewertet wurde. Sollten aber die altertumlichen Bergwerks- und Buttenftlaven "ordnungsliebend" im Ginne ihrer Ausbeuter gewesen sein, hatten fie fich gar absichtlich "befonnen", bem Befreiunaskampfe ber Birten- und Ackerstlaven trok auffordernder Benachrichtigung nicht angeschlossen, bann mare dies ber ftartste Beweis für eine unmenschliche Behandlung der montaninduftriellen Sklaven. Gin Mensch, ber erbarmunaslos geschunden wird - wir verweisen auf die Zeugnisse von Diodor und Plinius - und sich dagegen nicht auf Leben und Tod jur Wehre fest, dem ift das Mart aus den Knochen gepreßt. Ginem folden Unglücklichen ift bas Bewußtfein seiner Menschenwürde ausgepeitscht worden. Dann lagert fich die Ruhe des Rirchhofs über die Leidensftatte bes Mikhandelten.

Wir erwähnten schon, daß in Rom auch "Reger" und Begunftiger ber "Regerei" zur Zwangsarbeit in die Bergwerke verdammt wurden. Gin bedeutender Teil der Berurteilten bestand darum aus Chriften! Die urchriftlichen Gemeinden gewannen unter den Ausgebeuteten und Bedrückten bie meiften Unhänger. Das Evangelium von der Gleichheit der Menschen vor Gott, eine Lehre, die natürlich, wenn sie nicht im machtpolitischen Sinne umgebeutelt wurde, auch für bas Berhältnis ber Menschen queinander nicht ohne aute Folgerungen bleiben konnte, mußte ja dem freudlosen Proletariat als eine frohe Botschaft tlingen. Un der tröftlichen Aufunftshoffnung richteten fich die noch nicht völlig verelendeten Stlaven und Besitzlosen auf. Die urchriftlichen Gemeindemitalieder haben häufig in einem hohen Maße auch praftisch das Gebot der Nächstenliebe befolgt. Diese guten Beispiele mußten natürlich besonders agitatorisch auf die unter der fraffen Gelbstfucht ber Berrschenden seufzenden Proletarier wirken. Den aller "Gefühls= dufelei" abgeneigten Herrengeschlechtern erschien aber die chriftliche "Bleich= macherei" in höchstem Mage "ftaatsgefährlich", das heißt bedrohlich für ben Beftand ihres Ausbeutervorrechts. Nicht eigentlich religiöse, sonbern

wesentlich politische Erwägungen waren die entscheidenden Gründe für die Bersolgung der christlichen Bekenner. Die herrschenden Kömer waren in der Regel duldsam gegen andere religiöse Überzeugungen; sie dursten nur nicht gegen den "Bestand des Staates" gerichtet sein. Als Christus vor dem römischen Statthalter Pontius Pilatus erschien, von der altsüdischen Priesters und Herrenkaste angeslagt, ein "Gottesleugner" und "Boltsausswiegler" zu sein, da sand Pilatus "keine Schuld an ihm". Als nunmehr die um ihren Ginsluß auf das Volk Bangenden drohten, den Statthalter wegen der Schonung eines "Umstürzlers" deim Kaiser zu denunzieren ("Lässest du diesen los, dann bist du des Kaisers Freund nicht mehr!"), da übergad der eingeschüchterte Pilatus schweren Herzens ("Ich wasche meine Hände in Unschuld!") Christus dem Henser! Die Beschuldigung der Staatsgesährlichseit brachte Jesus nach Golgatha, und viele seiner

mutiaften Anhänger in die mörderischen Bergwerte.

Mis eine Religion der Mühfeligen und Belgdenen trat das Chriftentum auf. "Die beidnischen Geaner spotteten, daß das Christentum fast nur unter Stlaven und ungebildeten Sandwerfern, unter alten Weibern und urteilslofen Rindern Anhanger finde." (Dr. Zahn: Stlaverei und Chriftentum.) Erinnert uns das nicht lebhaft an die wegwerfende Beurteilung der modernen fogialistischen Bewegung, als einer folchen von "unreifen Burichen" und "zügellosen Roblingen!?" Und doch! Wie vielen Millionen Lohnfnechten in Schacht, Butte, Fabrif und Werkstatt wird heute bas trübe Leben nur erhellt von dem Licht ihrer fozialiftischen Aberzeugung! Wie viele - ficher nicht die Minderwertigsten! - wären in ber kapitalistischen Tretmühle moralisch versumpft, wenn ihnen nicht bas erhebende Evangelium bes Sozialismus die Bergen erwarmte! Go hat auch einst die menschenfreundliche Lehre Chrifti, als sie begeistert und begeisternd von seinen zu den höchsten Opfern bereiten Jungern gepredigt murbe, vielen Broletariern im römischen Weltreich ihren bunklen Bfad erleuchtet, ben unglücklichen Märtnrern die Qualen der Beramertsarbeit aemildert.

Aber die Behandlung der zur Bergwerksarbeit verurteilten Chriften geben die Meinungen und Berichte auseinander. Flade ichrieb: "Baren Die Verurteilten Chriften, so erlaubte man sich wohl auch aus haß gegen die Feinde der Staatsreligion noch andere (als die üblichen) Mißhandlungen und Verstümmelungen, ohne daß fie durch Gefet gut gebeißen murden." Dagegen führt Neuburg aus, daß "das beidnische Rom" eine Berurteilung jur Bergwerksarbeit "bes Glaubens wegen nicht fannte" und wenigstens nicht überall die chriftlichen Bergwerksarbeiter besonders schlecht behandelt morben find. Mar es boch einigen in die afrifanischen Gruben vorschickten Christen (um das Jahr 257 oder 258 n. Chr.) möglich, mit den Glaubensgenoffen Briefe zu wechseln. Die Bewachung scheint hier und dort also nicht ftreng, der Berkehr mit der Außenwelt nicht gang abgeschnitten gewesen zu fein. Es tam auch damals nicht zulett auf die Gefinnungsart ber Auflichts= beamten an. Unbarmherzige werden ihre viehischen Gelüste auf Kosten der verftlavten Menschen befriedigt haben. Milbergefinnte gewährten ben Unalucklichen jedenfalls manche Erleichterung ihres Lofes. Aus der Rirchengeschichte bes Gusebius, fonft reich an Schilderungen graufamfter Chriftenbehandlung, erfährt man nichts von besonderen Mißhandlungen der christlichen Zwangsbergarbeiter. In den Jahren 306 und 310 genossen die in den Erzgruben Palästinas zahlreich arbeitenden Christen durch die Gunst des derzeitigen Statthalters solche Freiheiten, daß sie sich eigene Kirchen bauen dursten. Ein neuer Statthalter sührte aber auf kaiserlichen Besehl ein brutales Regiment ein. Wir sehen schon hieraus, daß es damals — wie heute — viel auf den Charakter der Beamten angekommen ist, ob die Arbeiter, gleichviel ob Christen oder Nichtchristen, ausnehmend schlecht oder menischlich behandelt worden sind.

Wenn aber auch angenommen werden darf, daß die zur Bergwerksarbeit verurteilten Christen nicht schlechter wie die anderen Verdammten behandelt wurden, was uns über das Los dieser Unglücklichen verdürgt überliesert ist, ist wirklich noch entsetzlich genug. Nach den erwähnten Briesen hatten die christlichen Märtyrer in den afrikanischen Vergwerken, wie die anderen Zwangsarbeiter, Schläge zu erdulden; sie mußten Beinsessellen tragen, das Haupthaar wurde ihnen halb abgeschoren: "Sie sind von Arbeit erschöpft, haben aber dennoch kein ordentliches Lager. Sie starren von Schmutz und müssen das Bad entbehren. Auch mit der Nahrung und Kleidung ist es übel bestellt." Wie viele von den heutigen "Bertretern des Christentums", die sich marktschreierisch der Mitwelt anpreisen als "allein echte Christen", würden bereit sein, zu leiden und begeistert zu sterben für ihre Religion?!

4. Vom Sflaven zum Salbfreien.

Nach der in unseren Volksschulen gelehrten "Weltgeschichte" soll das firchliche Christentum die Stlaverei "abgeschafft", überhaupt die Arbeit "geadelt" haben. Natürlich fann die menschenfreundliche Lehre Christi nicht ohne milbernden Ginflug auf das Berhältnis des Berrn zu feinen Knechten geblieben fein, fofern er felbft fich jum Chriftentum, und zwar nicht mit Worten nur und Liedern, befannte. Wer von den Sklavenhaltern die Chriftusworte: "Liebe beinen Rachften wie bich felbft!" . . . "Gelig find die Barmherzigen!" jur Richtschnur seines Sandelns ermablte, bem mußte minbeftens eine menschliche Behandlung feiner Stlaven unerläglich fein, wenn er sie schon nicht frei gab. Aber gang abgesehen von der derzeitigen technisch-wirtschaftlichen Bedeutung ber Sklavenarbeit: Wie viele jum Chriftentum befehrte Eflavenherren mogen baraus für ihre Person die Ronsequenzen gezogen haben? "Es ift leichter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Reicher das himmelreich gewinnt!" rief der Menschenfenner Jejus aus. Bon Stlavenfreilaffungen wird zwar aus ber fpateren römischen Raiserzeit fehr häufig berichtet. Wir werden aber von einem der anerkannt besten Renner altrömischer Buftande belehrt, daß in erster Linie fehr materielle Grunde fur die Freilaffungen maggebend maren.

Was nun allgemein die angebliche "Ubschaffung der Stlaverei" betrifft, so weiß jeder halbwegs Geschichtskundige, daß mit ausdrücklicher oder stillsschweigender Billigung der offiziellen Kirchenvertreter die Verwendung versstlavter Menschen dis ins neunzehnte Jahrhundert Gebrauch war.* Ges

^{*} Ciccotti führt des näheren aus, das Chriftentum habe aus wirtschafts lichen Gründen die Stlaverei nicht beseitigen können und seine offiziellen Ber-

rabe die "allerchriftlichen" Spanier und Portugiefen betrieben im fechzehnten Sahrhundert einen schwunghaften Stlavenhandel. Der britische, französische. spanische und portugiesische Sandel mit Regerstlaven nahm erft in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts sein Ende. Erst 1833 erfolgte in den britischen. 1848 in den frangolischen Rolonien die gesetliche Aufhebung der Stlaverei. Las Cafas, Bijchof von Chiapas in Mexiko (gestorben 1566), empfahl die Berwendung der ausdauernderen Regerstlaven an Stelle der schwächlichen amerikanischen Eingeborenen. Er befürwortete also bas fleinere Abel", wie man sich diplomatisch ausdrückt. Gegen die barbarische Menschenverstlavung an sich rief er die Christenheit nicht auf. Die jahrhundertelang betriebene brutale Mighandlung der gewaltsam und massenhaft ihrer Beimat entrissenen Regeriklaven in den amerikanischen Plantagen fann als vollwertiges Seitenstück zu ber Sflavenmighandlung im Altertum betrachtet werden. In den nordamerikanischen Gudstaaten erfolgte die Stlavenbefreiung 1865, nach dem Bürgerfrieg. Und erft 1877 und 1888 ergingen in Brafilien Die Stlavenbefreiungsgesetze. Diese Unaaben betreffen famtlich Lander und Staaten, in denen das Chriftentum feit Kahrhunderten die herrschende Religion ift. Die geschichtlichen Tatsachen widersprechen also der Behauptung, mit der Ausbreitung der christlichen Religion sei die Menschenverstlavung "abgeschafft" worden. Gerade als die "Kirche" in Deutschland eine Machtstellung einnahm wie später nie wieder, im frühen Mittelalter, da ftieg die Bahl ber Leibeigenen außerordentlich. Richt als ob gerade die "Rirche" daran besondere Schuld getragen hätte: polfsmirtschaftliche und politische Gründe vermehrten damals Die Scharen der leibeigenen Hörigen. Aber die "Kirche" hat diesen Prozeß

treter hatten später aus politischen Erwägungen die Eklaverei diplomatisch verflaufuliert ober offen gerechtfertigt. Rautsty, Der Urfprung des Chriftentums (Stuttgart 1908), erflärt, es habe "ben willenlofen Behorfam bes Sflaven gu einer fittlichen Pflicht" erhoben. Allen aber, Die behaupten, wenigftens bas offizielle Rirchenchriftentum habe ben Leiben ber Unterdrückten mindeftens teilnahmlos zugesehen, ift neuerdings ein wichtiger Beuge erstanden. In ber banerifchen Reichsratstammer betonte am 13. Juni 1910 ber Gifenbahnminifter bie Berwandtichaft zwischen Sozialismus und Chriftentum. Darauf erhob fich ber Bifchof von Regensburg, Gerr von Genle, und fprach: "Ich bin leider veranlaßt, dem Bertehrsminifter widerfprechen zu muffen in einer feiner Außerungen, die von gang besonderer Tragweite ift. Der Minister hat zwischen Chriften= tum und Sozialbemofratie eine Analogie gezogen. Bwifchen ber Sozialbemofratie und dem Chriftentum befteht gar feine Analogie, weder in den Zweden, noch in den Tendenzen, noch in feiner Entwidlung. Der Minifter wies auf die foziale Bebeutung bes Chriftentums hin. Das Chriftentum hat fich mit ber fogialen Frage jahrhundertelang nicht befchäftigt. Wenn ber Minister bie Baulinischen Briefe nachlieft, wird er finden, daß der Apostel Baulus immer barauf hingewiefen hat, fich in die gegebenen Berhaltniffe ju schicken. "Ber Anecht ift, foll Anecht bleiben, wenn er nicht freiwillig von feinem herrn ber Anechtschaft enthoben wird.' Das Chriftentum hat alfo, mas Entwicklung betrifft und feine Stellung jur fozialen Frage, mit der Sozialdemofratie auch nicht die geringfte Beziehung ober Berührung. Das mochte ich hier fonftatiert haben." Schamhaft ließ die ultramontane Augsburger Poftzeitung bas vielfagenbe Bortchen "nicht" in dem fünften Sat der bischöflichen Rebe aus!

minbestens nicht verhindern können, ihn oft genug unterstütt, gerabe als

fie die höchste Machtfülle bejaß.

Nachdem nämlich das Chriftentum durch den römischen Raifer Ronftantin (ftarb im Sahre 337) zur Staatsreligion "erhoben" morben mar. vollzogen die Kirchenherren allmählich eine gründliche Umdeutung der Christuslehre. In die Welt getreten als eine ernstmahnende Anflage gegen die frevelnden Reichen und Mächtigen, wurde fie unter der Sand schmeichelnder, ehraeiziger Höflinge ein Schild für die mächtigen Angeflagten! Offizielle Verfünder und Ausleger der nunmehrigen "Staatsreligion" hielten fich vervflichtet, oder wurden auch von einflugreichen Interessenten peranlaßt, jede soziale Ungerechtigkeit, jedes Berbrechen gegen die Menschlichkeit mit bem nachgerade, allerdings nicht im guten Sinne sprichwörtlich gewordenen "Mantel der chriftlichen Liebe" zu verhüllen.* Dafür fprechen auch die ernstbesoraten Bredigten einiger alter Kirchenväter, por beren Augen fich die Umdeutung des Evangeliums für die Mühfeligen und Beladenen in eine begueme Religion für den Sausgebrauch der Berrichenden vollzog. Auch wenn keine technisch-wirtschaftlichen Bedingungen für die Sflavenarbeit maßgebend gemesen maren, die "Rirche" hatte die altertumliche Menschenveriflavung nicht "abschaffen" können, weil der "Staatsreligion" geradezu die "Berfohnung" der unglücklichen Ausgebeuteten mit ihrer angeblich "gottgewollten Abhängigfeit" von ihrem Berrn zur Bflicht gemacht worden ift. -

Bir führten schon aus, auf der Stlaven Arbeit habe die Bolkswirtsschaft des Altertums beruht. Wo anstrengende Arbeit zu verrichten und Prosit zu machen war, da stellte man Stlaven an. Maschinelle Hilfsmittel gab es erst wenige, aber auch die wurden meistens von Stlaven in Bewegung gesett. Körperlich anstrengende Arbeit galt damals als eines freien und erst recht eines "vornehmen" Bürgers unwürdig. Wie ja auch heute noch die Kinder "vornehmer" Eltern von harter Arbeit möglichst verschont bleiben. Die ist "nicht gut genug" für solche Erdenbürger. Und

doch foll die Arbeit "geadelt" fein!

Wer durch irgendwelche gewerbliche Unternehmungen schnell reich werben wollte, bediente sich möglichst zahlreicher Arbeitssstlaven. Die guten Rechner unter den Unternehmern entdeckten aber mit der Zeit, daß sie ihr Vermögen auch mit geringerem Risito vermehren kounten, nämlich: indem sie ihre Stlaven freiließen unter der Bedingung, als Klientel (Schützlinge, halbfreie Schutzverwandte) ihren in freier Arbeit verzbienten Lohn teilweise an den früheren Herrn abzuliefern! Im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung vermehrten sich in Rom die Stlavensreilassungen derart, daß 397, jedenfalls auf Betreiben der schwer um ihre Eristenz kämpsenden, ohnehin arg zusammengeschmolzenen Mittelstands-

^{* &}quot;Das Christentum ward also, seit man es zur Staatsreligion erhoben hatte, seinem eigentlichen Wesen entsremdet. Man machte das Weltliche geistlich und das Geistliche weltlich, man verwandelte die Lehre des Evangeliums in gelehrte Dogmatik und setze an die Stelle der von Christus gebotenen Versehrung Gottes im Geiste und in der Wahrheit einen Kultus, der aus Pomp, Glanz und Hosseitelichkeiten bestand." Friedrich Christoph Schlosser, Geschichte der alten Welt, dritter Band der Weltgeschichte für das deutsche Volk.

schichten, eine ansehnliche Steuer auf Freilassungen gelegt wurde! 450 hat man die politischen Rechte der Freigelassenen noch gesehlich beschränkt, um sie an der "Aberslutung" des Gemeinwesens zu hindern; auch ein Beweis für ihre enorme Zahl. Die Masse der Freigelassenen machte den kleinen Geswerbetreibenden die stärkste Konkurenz. "Denn es lag", schried Mommsen, "nicht bloß in den Verhältnissen, daß die große Majorität der freigelassenen Leute sich dem Gewerbe oder dem Handel widmeten, sondern es war auch die Freilassung selbst bei den Kömern weniger eine Liberalität als eine Spekulation, indem der Herr bei dem Anteil an dem Erwerbsoder Handelsgewinn der Freigelassenen oft besser seine Rechnung fand, als dei dem Anrecht auf den ganzen Keinertrag des Stlavengeschäftes. Die Zunahme der Freilassungen muß deshalb mit der Steigerung der kommerziellen und industriellen Tätigkeit der Kömer Hand in Hand gegangen sein."

Hier haben wir das Zeugnis eines anerkannt hervorragenden Kenners altrömischer Sitten und Einrichtungen dafür, daß materielle Beweggründe die entscheidenden für die Sklavenfreilassungen waren. Natürlich sind auch Freilassungen aus religiösethischen Beweggründen erfolgt. Unseres Wissens wird von keinem Geschichtschreiber bestritten, daß das Bordringen des Christentums das Sklavenlos wenigstens milderte. Aber die versänderten Produktionsbedingungen sind für die soziale Besserstellung der unsreien Arbeiter maßgebend gewesen! Das ist wohl nirgends klarer nachweisdar, als aus der Geschichte der altesten Großindustrie, dem Beradau.

Mit den mahllog zusammengetriebenen Stlavenmaffen konnte man wohl die meist zutage gehenden mineralischen Lagerstätten profitabel abbauen. Beute noch finden fich jum Beisviel in den deutschen Brauntoblenbezirken. mo die Körderung oft nur aus großen Tagesbauten vor fich geht, verhältnismäßig fehr menige geschulte Bergarbeiter. Böllig industriefremde Arbeitsfrafte konnen dort sofort gebraucht werden. Die Bahl ber "eigentlichen Bergleute" nimmt aber zu, je mehr man in größere Tiefen vordringen muß, besonders wenn die zu gewinnenden Mineralien nur wenig mächtig gelagert find. Solange die Alten aus dem Bollen wirtschaften konnten, den Erzgängen nicht in größere Tiefen nachzugehen brauchten, als nur robe Kraft zur Bergarbeit erforderlich war, da hat man technisch geschulter Arbeiter gar nicht oder doch nur sehr wenige bedurft. Wie sich in den verschiedenen Bezirken und Zeiten die Rahl der technisch geschulten, darum wertvollsten und deshalb jedenfalls besser behandelten, vielleicht freigelassenen (wenn nicht freigeborenen) Bergarbeiter zu der ungeschulten Stlavenmasse verhalten hat, ift unbefannt und nicht zu ermitteln.* Clamor Neuburg, ber gegen

^{*} Mommsen schrieb in seiner römischen Geschichte: "Daß der Betrieb der Bergwerke und der Fabriken lediglich durch Sklaven erfolgte, braucht danach kaum gesagt zu werden. Die Lage dieser Sklaven war freilich auch nicht beneidenswert und durchgängig ungünstiger als die der griechischen; danach besanden, wenn von den letzten Klassen abgesehen wird (!), sich die Industriesklaven erträglicher als die Gutsknechte. Sie hatten häusiger Familie und faktisch selbständige Wirtschaft, und die Möglichkeit, Freiheit und eigenes Vermögen zu erwerben, lag ihnen nicht fern." — Mommsen sprach von den "letzten Klassen" unter den Sklaven und charakterisierte damit eine soziale Differenzierunginnerhalb der Sklavenschaft.

ältere Autoren die Ansicht vertritt, es habe im romischen Bergbau zu keiner Reit aang an freigeborenen oder freigelassenen Arbeitern gefehlt, fant fich dahin zusammen: In der republikanischen Beriode seien im römischen Berabau, anknüpfend an die vorgefundenen Ginrichtungen, fast nur Sklaven verwendet worden, daneben in bescheidenem Umfang Freigelassene für die technischen Arbeiten. Gegen Ende dieser Beriode begannen die befprochenen Berurteilungen zur Bergarbeit. In der Raiferzeit habe fich die Beschäftigung freier Lohnarbeiter und freigelaffener Stlaven mehr eingeburgert. Diese Berichiebung innerhalb ber Belegschaften hat aber mit ber veranderten Staatsverfaffung am allerwenigften zu tun. In ber republifanischen Beit maren die Stlaven jedenfalls am billigften. Die vielen fiegreichen Kriege ber Römer verschafften ihnen große Mengen Kriegsgefangene. Auch in dieser Beziehung konnte man damals aus dem Vollen wirtschaften. Es tommt bingu, daß das Vervachtinstem üblich mar. Die Bächter wollten natürlich möglichft viel profitieren, nutten daber ihre Bachtzeit weidlich, indem fie burch maffenhaft zusammengeschleppte Sflaven rücksichtslosen Raubbau treiben ließen. Die reichsten Erzadern wurden außgeräubert, die weniger reichen "verfturzt". Dazu konnte man die ungeschulten Stlaven brauchen: nur ftark mußten fie fein. Go hing das Bervachtinftem mit umfanareichster Sflavenwirtschaft und rücksichtslosem Raubbau zufammen. Der lettere mar ja wiederholt später, in faiferlicher Reit, ber vielleicht oft genug auch nur angebliche Beweggrund für die Abernahme ber Grubenbetriebe durch den Fistus. Diese Raubbauwirtschaft hatte aber noch eine besonders für die Mineraliengewinnung schwerwiegende Folge: Die Technif machte feine Fortichritte!

Solange der Stlavenbestand auf kostenlose oder billige Weise zu ergänzen, die Menge des ohne bergmännische Kunst zu gewinnenden Minerals unerschöpft war, warum sollte da der Unternehmer vielleicht sehr teure maschinelle Hilsemittel anschaffen, oder auf die Berbesserung der vorhandenen Wert legen? Insolgedessen wurde die Stlavenwirtschaft das stärkste Hemmis des technischenvirtschaftlichen Fortschritts und war sie wohl die wesentlichste Ursache der Unsruchtbarkeit der Römer auf dem Gebiete des Maschinens baues. Zwischen der Entwicklung der Technik und der sozialen Stellung

ber Arbeiter besteht ein bedeutsamer Zusammenhang.

Nach und nach wurden aber die obertags abzubauenden mineralischen Lagerstätten immer seltener. Man mußte darum Tiesbauten anlegen und auch den verhältnismäßig wenig mächtigen Erzgängen nachsahren. Nun kam man mit bloßer roher Kraft nicht mehr aus. Mangels ausreichender techenischer Silssmittel, insonderheit wegen der unzulänglichen Bewetterung und Entwässerung der Gruben, verließ man viele, ließ die Baue einstürzen, obseleich noch reichliche Erzmengen anstanden. Um doch die Bodenschäße aus größeren Tiesen, das heißt auch unter ungleich erschwerten Umständen zu gewinnen, bedurfte man mindestens für die Borrichtungs und schwierigen Gewinnungsarbeiten beruflich geschulter Arbeiter. Diese erhielten naturgemäß um so höheren Wert, als die Stlavenbeschaffung überhaupt schwieriger wurde.

Endlich mußte ber rechnende Unternehmer förmlich mit den Händen greifen, daß für ihn die Verwendung unwilliger, rober Stlaven unwirt:

schaftlich geworden war! Der schwierige Betrieb erforderte von den Arbeitern nicht nur mehr handfertige Kunft und prüfende überlegung, sonbern es murde, da die Untertagsbaue sich immer weiter erstreckten und verzweigten, nun die Bergleute einzeln ober nur in fleinen Kamerabichaften "por Ort" verteilt in einem Labyrinth von Schächten, Stollen und Strecken schafften, die Beaufsichtigung ungleich schwieriger und fehr teuer.* Man fann sich leicht vorstellen, daß die verstlavten, mighandelten Arbeiter freiwillig feinen besonderen Gleiß entwickelten. Sie hatten perfonlich fein Interesse an der Sohe ihres Arbeitsertrages. Alles 30a der Unternehmer ein. Schließlich fonnte aber nicht hinter jeder Ortsfameradschaft, hinter jedem Hauer und Schlepper ein Aufseher mit der Beitsche gestellt merden. Sollte der Betrieb rentabel bleiben oder merden, dann mußte der Unternehmer mindeftens die wichtigften Arbeiten von Leuten ausführen laffen, die erstens dafür geschult, zweitens an der Sohe ihres Arbeitsertrages perfönlich interessiert waren, deshalb keiner ständigen Beaufsichtigung bedurften. Unter dem Ginfluß die ser Notwendigkeiten lockerte der Berr zunächst die Resseln seiner Stlaven, behandelte vornehmlich die intelligentesten, technisch geschultesten menschlicher, schenkte den bervorragend Tüchtigsten bedingungs= meife bie Freiheit und gewann baburch seinen Bedarf an leiftungsfähigen Arbeitern, die ohne die Furcht vor der Aufseherpeitsche ihren Dienst verrichteten. Go murbe infolge ber veranderten Produftionsbedin= aungen aus bem Stlaven gunächft ein Salbfreier!

Wie unter ähnlichen Verhältniffen auch in neuerer Zeit die Sklavenwirtschaft gleiche Folgen wie im alten Rom zeitigte, das bespricht der italienische Soziologe Achille Loria in einer Abhandlung über die Stlaverei im modernen Amerika und im europäischen Altertum (Zeitschrift für Sozial= und Wirtschaftsgeschichte, 4. Band). Er führt dort aus, die Sklavenwirtschaft habe mohl die Großproduktion ermöglicht, aber ben relativen (verhältnismäßigen) Broduftionsertrag herabgedrückt: "Denn bie miderstrebend geleistete Arbeit und die Berrohung bes Arbeiters, welche eine notwendige Bedingung feiner vollständigen Unterwerfung ift, verringert natürlich bedeutend die Wirksamkeit der Sklavenarbeit." Loria legt also entscheidendes Gewicht auf die moralischen Gigenschaften des Arbeiters. Mit Recht! Ja, er nennt eine mit unfreien, mittels forperlicher Buchtigung zur orbentlichen Tätigkeit gezwungenen Arbeitern betriebene Wirt= schaft geradezu antikapitalistisch! Die billigsten Arbeiter sind eben nicht Daß die anscheinend billigften in Wirklichkeit die teuersten Arbeitsfräfte find, haben ichon die Stlavenausbeuter im Altertum erfahren

müffen.

Ehe sie aber zu dieser Erkenntnis kamen, wußten auch sie sich nicht genug zu tun in sittlicher Entrüstung über die "Faulheit, Roheit, Hoheit, Hobeit, Bosheit und Rachsucht" ihrer verstlavten Arbeiter. Wie kann man von einem Sumpf verlangen, er solle nach Beilchen riechen? Der Sklave war in jeder Hinsicht rechtlos, der brutalsten Herrenwillsür preisgegeben, mit-leidender und manchmal mittätiger Genosse der wollüstigen Orgien seiner

^{*} Daher muffen wir Ciccotti, der der Ansicht ift, auch in der Montans industrie sei die "Aberwachung leicht und billig" geblieben, widersprechen.

Berren, geschubst, getreten von allen Seiten - wie konnten sich unter folchen Umständen die guten menschlichen Eigenschaften entwickeln? In Griechenland war es frühzeitig Sitte, besonders geschickten Sklaven einen Teil ihres Arbeitsertrags gewissermaßen in Lobn form gurudzugeben. Der Sflave tonnte fich von feinen Ersparniffen freikaufen. Bang "modern" mutet es uns an, wenn wir nun erfahren, daß auch schon die antifen Sflavenhalter fich bitter über die - Berichwendungssucht ihrer Stlaven beflagten! Die Berren entrufteten fich, ftatt fich Ersparniffe für den Freikauf anzulegen. perjubelten die Sklaven ihr Geld in Saus und Braus! Rlingt bas nicht gerade als ob man einen modernen industriellen Moralisten über "massen» hafte Bummelschichten" der Bergarbeiter rasonnieren hört? Auch bewegliche Rlagen der Berren über die "Arbeitsunluft und niederträchtige Gefinnung" ber Stlaven find überliefert. Diese Moral ber Satten! Selbst schwelgten sie von dem Ertrag der Sklavenausbeutung in dem wahnsinnigsten Lurus, verpraßten in unerhörten Gelagen, mas fleifige Bande erwarben, häuften unzählbare Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und salbaderten "fittlich entruftet" über die Unmoral ihrer menschlichen Arbeitstiere! Wenn in einer mitleidloß geveinigten, bis aufs Blut ausgebeuteten, freudlosen Menschenklasse die schlechten Charaktereigenschaften überwuchern, wer kann fich ernstlich darüber wundern?* "Bor dem Stlaven, wenn er die Kette bricht, por dem freien Manne erzittere nicht!" Das hat Damophilos. ein wegen seiner außerordentlichen Grausamkeit berüchtigter großer sixilischer Stlavenhalter, schrecklich erfahren müffen. Seine emporten Stlaven brachten ihn und sein gleichwertiges Weib Megallis nach argen Mißbandlungen um, verschonten aber seine Tochter, die sich freundlich und mitleidia gegen die Stlaven erwiesen hatte! Ift das nicht fehr bezeichnend und merkwürdig für alle Menschenguäler!?

Aberhaupt ist es auffallend, wie oft man beim Lesen der alten Geschichte an neuzeitliche Ereignisse erinnert wird. Ein römischer Senator hielt etwa

um das Jahr 64 nach Christo seinen Herrschaftsgenossen vor:

"Schon unsere Vorsahren hatten kein rechtes Zutrauen zu den Sklaven, als diese noch mit ihnen auf demselben Landgut oder in demselben städtischen Hause geboren wurden, und von der Kindheit an die Liebe zu ihrem Herrn in sich aufnahmen. Nachdem wir aber mannigsache Nationen in unserer Dienerschaft haben, welche abweichende Gebräuche, fremde oder gar keine Religion haben, kann man dieses Gesindel nur durch Furcht im Zaume halten!"

Klingt das nicht der Scharfmacherrede eines modernen Industrieherren verzweifelt ähnlich? Um die Bereicherung einiger Weniger in das Riesenhafte zu steigern, werden heute die Belegschaften der Zechen und Hätten ungeheuer vermehrt, wobei man keine Rücksicht auf die sachmännische Ausbildung und den Kulturstand der aus wer weiß wie vielen Ländern zusammengelockten

^{*} Mommsen schrieb, unter den römischen Freigelassenen hätten sich viele Elemente besunden, die keinen Gewinn für das Gemeinwesen bedeuteten. Sie hätten sich allerdings durch "Bediententugenden" ausgezeichnet und schwangen sich das durch zu einflußreichen Stellungen auf. Nun, auch heute verdanken manche Emporkömmlinge ihre Stellung mehr ihren schlechten als ihren guten Eigensschaften.

proletarischen Massen nimmt. Mit eben bemselben Rassen- und Sprachengemisch motivieren dann dieselben Industrieherren ihre Forderung nach Ausnahmegesehen gegen die Arbeiterbewegung und verlangen Bereithaltung der militärischen Machtmittel des Staates zwecks Einschüchterung und eventueller blutiger Niederwerfung des Broletariats!

Bevor aus dem altertumlichen Grubeniflaven vorerft auch nur ein halbfreier Lohnknecht murde, werden sich die unbelehrbaren Berteidiger des alten Suftems felbstverständlich mächtig ins Reug gelegt haben gegen die "stagtsgefährliche", "verderbliche" Neuerung, gegen die "foziale Gefühlsdufelei" und dergleichen mehr. Bas mag man alles zur Rechtfertigung der Stlavenwirtschaft noch angeführt haben, als deren Unwirtschaftlichkeit von weiterblickenden Bolkswirtschaftlern und flugen Rechnern längst erkannt mar: von dem Gebot der Menschlichkeit ganz zu schweigen! Loria zitiert folgenden Ausspruch eines Anwaltes ber Stlavenhalter in ben Gubftaaten Nordamerifas: "Würde die Stlaverei abgeschafft, so murden die heute produttiven Länder zur Bufte und die Lage der Neger eine schlimmere als fie berzeit ift." Die an der jeweils bestehenden Staats= und Wirtschaftsform Intereffierten haben fich wohl zu allen Zeiten bemüht, die Aufrechterhaltung ihrer bevorzugten Stellung als eine Wohltat für die Ausgebeuteten zu fordern. Behauptete doch auch Aristoteles, die Sklaven gogen die Sklaverei der Freiheit vor! Wir können diesen Worten bedingt Glauben schenken. aber nicht zugeben, daß fie allgemein zutreffend waren. Wenn nämlich die freigelassenen Stlaven sich plötlich, ohne Eristenzmittel, vielleicht ohne Schulung für irgend ein Gewerbe, "frei" auf die Strafe gesett faben, nun fo unvorbereitet genötigt waren, selbständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, bann mochte ihnen oft genug ber Gedanke kommen, als Sklaven feien fie doch wenigstens leidlich gefüttert worden, mahrend fie als Freigelaffene Sunger litten. Da ber Mensch fich außerbem fprichwörtlich "an alles gewöhnt", fo gewöhnten fich viele, wohl aar die meisten Stlaven auch an ihre Fesseln und konnten fich ein anderes Leben nicht porstellen. Gibt es doch beute noch immer Millionen ausgebeuteter Menschen, die sich förmlich gegen die Verbefferung ihrer sozialen Lage sträuben, lieber ben fämpfenden Rlaffengenoffen in den Rücken fallen, als ihnen und damit sich selbst zu helfen. Das Abschütteln ber Retten erscheint solchen Armen im Geifte undurchführbar, sogar als ein törichtes Unterfangen; sie möchten entsagungsvoll im Soch weiter trotten.

Wenn sich die bergbaulichen Produktionsverhältnisse nicht in der geschilberten Weise geändert hätten, wodurch die Sklavenarbeit wirtschaftlich fast, unter bestimmten Gewinnungsbedingungen sogar vollständig unmöglich wurde, die Sklaven selbst würden sich vielleicht immer wieder, nach gelegentslichen Empörungen, in ihr Schicksal gefunden haben. Nun aber hob die Entwicklung der natürlichen Arbeitsbedingungen den Arbeiter aus dem Sklavenverhältnis heraus. Es liegt auf der Hand, daß in den Bezirken mit den umfangreichsten unterirdischen Betrieben die meisten geschulten Arbeiter gebraucht wurden. Vermutlich waren die vermieteten laurischen Grubenstlaven technisch besser geschulter.* Mit Rücksicht auf die Bergbaupraxis

^{*} Berwiesen sei auf die schon besprochene theoretische Ausbildung von techenischen Grubenbeamten auf den altägyptischen Bergschulen. In den laurischen

ift anzunehmen, daß in der fraten römischen Raiserzeit, als sich die halbfreien und freien Bergarbeiter vermehrt hatten, nur in den Tagesbauten noch fast ausschließlich Stlaven beschäftigt murden, mahrend von den Untertaas= arbeitern vor allen Dingen die Kategorie der Hauer schon wesentlich mit freigelassenen Stlaven, halbfreien und freien Lohnarbeitern durchsett mar. Einleuchtend ist auch, daß in den unsichersten Provinzen, in den Grenzgebieten des römischen Weltreiches, aus politischen Gründen nicht vorwiegend Sklaven, sondern meistens halbfreie oder freie Bergarbeiter verwandt worden find. Denn hier größere Mengen veriflatter Arbeiter anzulegen, hatte ben von überfällen der anwohnenden unbesieaten und den Empörungen unterjochter Bölkerschaften ständig bedrohten Römern verzweifelte Feinde im eigenen Lager geschaffen, die jeden Augenblick bereit standen, sich den anbringenden "Barbaren", vielleicht ihre Volksgenoffen, anzuschließen. Inbeffen waren die hier in Betracht tommenden Betriebe wirtschaftlich bedeutungsloß im Vergleich zu den griechischen, afrikanischen und spanischen. Doch ift die höchstwahrscheinliche Beschäftigung halbfreier und ganz freier Arbeiter jum Beispiel in den fudbeutschen, oberelfäffischen, mittelund linksrheinischen (Gifel) und den Römergruben im Main= und Lahngebiet für uns von besonderer Wichtigfeit, weil mir hier die ältesten Arbeitsstätten freier beutscher Anappen vermuten müffen!

Als der römische Fiskus das Verpachtspstem vielsach — periodisch soll es sogar fast gänzlich geschehen sein — durch den Betried der Bergwerke auf Staatsrechnung ersetze, trat noch ein für die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse wichtiger Moment in Erscheinung. Der Fiskus legte nämlich mehr Gewicht auf einen dauernden Betried! Auch die geringeren mineralischen Ablagerungen mußten abgedaut werden. Der Staatsbetried sollte ja den mit dem Berpachtspstem verbundenen Kaubbau verhindern. Also mußte der Fiskus ein gutes Beispiel geben. Dabei werden die Betriedsleiter erst recht die Ersahrung gemacht haben, daß nur mit rohen Sklavenhänden, auch nicht mit den an schwere Arbeit häusig gar nicht gewöhnten Strafgesangenen kein systematischer und rentabler Bergdau durchzusühren war. Infolgedessen bürgerte sich allmählich eine freiere Stellung der geschickteren Leute ein. Zumal es immer schwieriger wurde, selbst für die siskalischen Werke die nötigen Arbeitssstaven zu beschaffen.

Einen untrüglichen Beweis für die frühzeitige Existenz von gegen Lohn beschäftigte freie oder halbsreie Arbeiter in den römischen Werken bietet die erwähnte Bergordnung von Bipaska. Sie stammt aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, spricht aber schon ausdrücklich von Lohnarbeitern! Demnach muß bereits damals die Zahl der freien oder halbsreien Lohnarbeiter nennenswert gewesen sein, weil man ihrer sonst kaum im Gesetz gedacht haben würde. In welchem Umfange und wie im einzelnen die Lohnarbeiterverhältnisse gesetzlich geordnet waren,

Gruben lag die technische Leitung in der Hand von Aufsehern, die zum Teil noch Sklaven, zum Teil aber auch Freigelassene waren. Unter römischer Herschaft war der höchste Bergbeamte eines Distrikts der Prokurator. Ihm skand zur Seite ein Stab von Bureaubeamten, von denen auf Inschristen ein Schreiber, ein Buchhalter, ferner Kassenbeamte und Kontrolleure genannt werden.

geht leider aus den aufgefundenen Gesetzesbruchstücken nicht bervor. Da ben fistalischen Werten die Erganzung ihres Stlavenbestandes mohl am leichteften möglich war, ihnen allein mahrscheinlich die Strafgefangenen zur Zwangsarbeit übergeben murden, so werden um diese Zeit die privaten Grubenbetreiber erst recht ohne halbfreie oder freie Lohnarbeiter nicht mehr ausgekommen sein. Nachdem solche aber einmal angelegt maren, mußte ihr Nebeneinanderarbeiten mit den noch im Stlavenverhältnis stehenden Berufsgenoffen auch deren Lage günftig beeinfluffen. Die Richtstlaven werden beisvielsweise sicher nicht Tag und Nacht gegrbeitet haben, sondern hielten gewiß bestimmte Rubepaufen ein. Davon profitierten, ben naturlichen Bedingungen eines Grubenbetriebes entsprechend, auch die unfreien Arbeiter. Sie famen nun ebenfalls zu diesen Rubezeiten. Auch fonst werden die Unfreien an den Begunftigungen ihrer freiergestellten Kameraden, wenn auch nur einigen Anteil gehabt haben. Wenn sich heute auch nur ein Teil einer Werksbelegschaft gunftigere Arbeitsbedingungen erkämpft hat, zum Beispiel regelmäßigere Gin= und Ausfahrt, verfürzte Schichtzeit, puntt= lichere und bessere Lohnzahlung, gute Badeanstalten usw., dann erfreut sich nach und nach die gesamte Arbeiterschaft dieser Errungenschaften. Ahnlich so wird es auch in den antifen Grubendiftriften gewesen sein. Das aufgefundene Bruchstück ber Bergordnung für Bipasta hat uns auch einen sehr charakteristischen Beleg für die in jenem Bezirk eingetretene höhere Wertschätzung der menschlichen Arbeitstraft überliefert. In der Bergordnung ift nämlich auch die Rede von Babern. Die mahrscheinlich dem Fistus gehörenden Babeanstalten murden auch von ben Bergarbeitern benutt. Den Bächtern der Bäder waren bestimmte Breise vorgeschrieben. Weibliche Personen konnten pormittaas baden, für ein Bad mußten sie 1 As (51/2 Pfennia) gablen. Die Männer badeten von 1 Uhr nachmittaas bis 8 Uhr abends gegen Zahlung eines halben Us pro Bad. Frei badeten die kaiserlichen Sklaven und diejenigen Freigelaffenen, die im Dienste des Brokurators standen oder Gehälter bezogen. Auch die Soldaten und Kinder badeten frei. Das Bad mußte stets geheizt und gereinigt, stets frisches Wasser verwendet werden. Wir stoßen hier auf die älteste verbürgte "Waschkaue" für die Bergarbeiter! Sie läßt eine felbst in der Neuzeit noch sehr häufig vermißte Sorge des Unternehmers für die Arbeitergesundheit erkennen. Man erinnere sich, was Diodor und die christlichen Märtyrer über die Behandlung der afrikanischen Grubenftlaven berichteten. Ihnen fehlte die Gelegenheit zum Baden, ihr Körper starrte von Schmuk! gerade aus einem der ältesten Bergwerfsgebiete (Spanien) mit ausgedehnten unterirdischen Betrieben in fo früher Zeit die Eriftenz von Lohnarbeitern und fogar von Badegelegenheit auch für die Wertsiflaven verbürgt ift. ftust die Behauptung: Die gesellschaftliche Stellung ber Arbeiter fteht in einem intimen Zusammenhang mit den jeweiligen Broduftionsbedingungen!

Keineswegs ist nun etwa anzunehmen, der Ersatz der Stlaven durch halbsreie oder freie Bergarbeiter sei in einem so schnellen Tempo vor sich gegangen, daß schon die römischen Unternehmer schließlich nur noch Nichtstlaven beschäftigt hätten. Auch im Bezirk Bipaska muß zur Zeit des Erslasses der Bergordnung ein reger Handel mit Sklaven stattgefunden

haben. Burden doch auch die Tagen des Ausrufers (Auktionators?) im Sklavenhandel durch die Bergordnung geregelt. Die Verwendung von Industriesklaven überdauerte in Spanien das römische Weltreich. Unter der westgotischen Herrschaft waren dort noch Sklaven in der Montan-

industrie tätig.

Die Stlavenbefreiung vollzog sich allmählich, auch nicht gleichmäßig. Mittlerweile mar eine andere Arbeiterkategorie, die der halbfreien Gigen= löhner, an die Scholle gebundene Bergwerkskolonisten, zu wirtschaft= licher Bedeutung gekommen. In den eroberten Grubendiftriften amangen die Römer entweder die bergbaufundigen Landeseingeborenen, die ehedem eigenen Gruben weiter zu betreiben und an den romischen Visfus, ber hier als Regalherr auftrat, einen beftimmten Betrag ber Ausbeute abzuliefern, oder es murden in den Diftritten oft weither geschleppte Kriegsgefangene zwangsweise angesiedelt mit dem Befehl, Bergbau zu betreiben und von der Förderung gemisse Abgaben an den römischen Fistus zu leisten. Diese Rolonisten durften den ihnen angewiesenen Wohnsik nicht verlaffen. waren also "an die Scholle gefesselte" Halbfreie. Sonft aber genossen sie manche Freiheiten. Das Los der Berawerkskolonisten war weit erträglicher als das der völlig Verstlavten. Indessen sorgte der Fiskus für die Gintreibung der Bergwerksabagben in einer folden Sohe, daß die Gigenlöhner kaum zu Atem kamen. Allerdings mögen manche hier und ba "Bergmannsglück" gehabt haben und dadurch zu Wohlstand und völliger Freibeit gekommen sein. Aber die große Menge blieb eben doch ein hart arbeitendes Proletariat.

Es ift nur unbestimmt überliefert, in welcher Beise biefer Rolonistenbetrieb im einzelnen organisiert war. Vermutlich haben die eigenlöhnernden Bergleute auch in Genoffenschaften entweder in einem vom Fistus dirett angewiesenen Grubenfeld oder in den Gruben beliehener Privatunternehmer zusammengearbeitet. Im letteren Falle hätten sie Abgaben an den Fiskus und an den Privatunternehmer (Bächter) zu zahlen gehabt. Was Neuburg über den Umfang der Einzelbetriebe in den romischen Beramerkstolonien als wahrscheinlich ermittelte, charafterisiert sie als vorwiegend kleine Unternehmungen. Die Arbeitsgenoffen arbeiteten auf Bewinn und Berluft kollegial zusammen. Die Darstellung Neuburgs liest sich wie eine Schilderung des Gigenlöhnerbergbaues im deutschen Mittelalter. Da in den römischen Bergwerkstolonien auch zahlreiche germanische Kriegsgefangene angesiedelt waren, von denen nicht wenige nach dem Zusammenbruch der römischen Herrschaft in die alte Beimat zurückgekehrt sein mögen, so liegt die Annahme nabe, diese Germanen hatten die in der Gefangenschaft er-Iernte Bergarbeit in der Beimat fortgesett und hierhin die ihnen geläufige genoffenschaftliche Betriebsorganisation übertragen. Auf alle Källe ift die frappante Abereinstimmung der Betriebsweise in den römischen Bergwerks= tolonien mit dem Genoffenschaftsbetrieb der deutschen Knappen im Mittel= alter sehr merkwürdig. Wie auch die zeitweilige Magregel des römischen Ristus, zur Anlockung von Bergbauluftigen, auch freier Gigenlöhner, den Bergbau "freizugeben", das heißt jedem Beliebigen die Bergbaufrei= heit zu gewähren (geschehen in großem Umfange zum Beispiel im Sahre 365), unter verwandten Verhältnissen von den Bergregalinhabern im mittel=

alterlichen Deutschland beliebt worden ift. Eine nichtbetriebene Grube, eine nichtausgebeutete Erzader hatte selbstredend keinen Wert für den fiskalischen Säckel. Daher die Freigabe des Bergbaues an jeden beliebigen Unternehmungsluftigen.

Unter den in den römischen Provinzen — namentlich in den jüngeren. von der Zentrale entlegensten, darum am schwierigsten zu beherrschenden obmaltenden wirtschaftlichen und politischen Berhältnissen mußte der fleinbetriebliche Gigenlöhnerberabau ber Großunternehmung mit massenhafter Sflavenverwendung porzuziehen fein. Die Unficherheit ber politischen Lage perbot den Römern die Unfammlung bedeutender Stlavenmaffen in folden Grenzgebieten. Sier mar beshalb ber gunftigfte Plat für die Ausbildung einer junächst halb, bann gang freien Bergarbeiterschaft. So hat die römische Regierung des Goldbergbaues kundige freie Arbeiter (Biruften) aus Dalmatien nach Dazien tommen lassen, um in dieser Proving, feit bem Jahre 100 nach Chrifto unter romischer Berrschaft, die Goldbergwerfe zu betreiben. In Dalmatina follen schon zur Zeit Neros (ftarb 68 nach Chrifto) in den Beramerten feine Stlaven mehr gearbeitet haben! Wir dürfen aus technisch-wirtschaftlichen und politischen Gründen annehmen, bak sich beim Ausammenbruch des römischen Weltreiches die völlig Verfflavten unter den geschulten Bergarbeitern vielfach nur noch in der Minberheit befanden. Wahrscheinlich haben die Stlaven nur noch bei den rohesten Arbeiten über Tage die Mehrheit der Beschäftigten gebildet. Die geschulte Untertaasbelegschaft wird sich um diese Zeit selbst in den Revieren mit altheraebrachter maffenhafter Eflavenverwendung in erheblichem Umfange aus halbfreien und freien Arbeitern zusammengesett haben, mahrend in den erst in jungerer Zeit von den Romern eroberten Berawertsbiftriften die hauptmaffe ber Arbeiter aus halbfreien Rolonisten, jum fleineren Teil aus Freien bestanden haben wird. Die Bahl ber Stlaven mußte übrigens infolge ber vielen Freilaffungen - fei es als Belohnung für hervorragende Leiftungen oder aus spekulativen Gründen — mindestens relativ jurudgegangen fein, wozu endlich noch bas Ausbleiben ber Stlavenzufuhren kam. Daß nunmehr die Sklavenbehandlung nicht mehr der von Diodor und Plinius beschriebenen glich, durfte fraglos fein. Selbst ben halbfreien Bergbauarbeitern mar schließlich auch ber Wechsel bes Wohnund Beschäftigungsortes ermöglicht. Sind boch von ihnen im vierten Sahrhundert viele nach Sardinien ausgewandert, um dort ihren Beruf ausguüben. Die Banderluft bes Bergmanns offenbarte fich bemnach ichon im Altertum! -

Unser ganz besonderes Interesse erwecken selbstredend die Nachrichten über irgendwelche Organisationen der Bergleute im Altertum. Gesheime Berbindungen unter den Bergwerksstlaven waren, wie schon näher dargelegt, weit schwieriger als unter den Ackers, Hirtens, Fabriks und Hausssstlaven herzustellen. Uns ist nichts von geheimen Berbindungen der Grubensstlaven im Altertum befannt. Trozdem werden geheime Organisationen vorhanden gewesen sein. Die Mitteilung, daß sich tausend laurische Bergwerksstlaven einmütig empört hätten, läßt eine Berabredung versmuten. In Griechenland gab es frühzeitig Handelss und Handwerksvereine, die sich die gegenseitige Hilse der Mitglieder zum Zweck setzen. Später

bestanden auch geseklich erlaubte Stlavenvereine! Lange bevor bie fogenannten Rollegien (Bereinigung ber Handwerfer, Bunfte) im Rom bes britten Nahrhunderts staatliche Anerkennung genossen, eristierten sie beim= lich. In der Kirche von Untergamling in Krain ift, nach Müllner, ein Grabstein eingemauert, beffen Inschrift bas Bestehen einer Schmiebegunft zur Römerzeit befundet. Auch in Spanien eriftierten zur Römerzeit zahlreiche Zünfte. Beute noch besteben in Arggonien gararfommunistische Befellschaften, Rofradias genannt, die in ihren Unfangen auf die meitgotischen Groberer Spaniens, also bis ins fünfte Sahrhundert nach Chrifto, zuruckgehen. Die Rofradias find im Besitz von Ackern und Weinbergen, bearbeiten sie genossenschaftlich oder verpachten sie für gemeinsame Rechnung. Aberschüffe der Gemeinwirtschaft werden verwandt zur Errichtung und Erhaltung von Gemeindehäusern, Spitälern oder für sonstige gemeinnukige Anstalten. Die Birtschaftsertrage finden auch zu gemeinsamen Schmausereien Bermendung. (Dr. R. Leonhard. Aber Handwerkergilden und Verbrüderungen in Spanien. Konrads Jahrbücher, 1909.) Wie die Westgoten, ein germanischer Bolksstamm, das der altgermanischen Wirtschaft eigentümliche Genossenschaftswesen in ihren neuen Wohnsiken einrichteten, so mag sich auch der den Germanen innewohnende Drang zu genoffenschaftlichen Vereinigungen unter den in die Sklaverei verschleppten Stammesgenoffen betätigt haben. Wo sich die Gelegenheit bot — und das war in den Berawerkskolonien am eheften der Fall -, werden fich diese "Barbaren" in heimatlicher Weise zur genossenschaftlichen Arbeit zusammengefunden haben, woraus sich mit der Zeit Organisationen zur Wahrung ber gemeinsamen Interessen entwickeln konnten, um nicht zu sagen entmickeln mußten.

Tatsächlich sind uns denn auch aus Dazien Dokumente erhalten geblieben, die die Existenz einer wirtschaftlichen Organisation der dortigen

Bergarbeiter vermuten laffen! Neuburg schreibt barüber:

Unter den in einem verlassenen dazischen Römerschacht gefundenen Wachstafeln "befinden sich auch drei, welche Lohnverträge ent= halten; bei zwei derselben ift es in dem erhaltenen Teile ausgesprochen. daß es sich um Arbeit in den Goldberamerken handelt, bei dem dritten ist das gleiche anzunehmen. Die zwei datierten sind vom Sahre 163 und 164 nach Christo und wird wohl auch der dritte in die gleiche Reit fallen. In allen drei Fällen ichließen einzelne Arbeiter mit privaten Unternehmern Lohnverträge, und zwar regelmäßig auf längere Zeit! Es wird ein bestimmter Lohn verabredet, der an gewiffen, freilich nicht genannten Terminen ausgezahlt merben foll. In einem Kalle ift bereits ein Borichuk aus bemielben gemährt. Benn ber Arbeiter gegen den Willen des Unternehmers von dem Bertrag gurucktreten will, hat er ein Reugelb zu zahlen, andererseits wird auch eine Verzugsstrafe verabredet, wenn der Unternehmer mit der Lohnzahlung fäumig ift. Wenn eindringendes Waffer die Arbeit zeitweise unmöglich macht, wird der Lohn entsprechend gefürzt. Es find also die Berträge zwischen gleichberechtigten Bersonen geschloffen!"

Es ift von hohem sozialpolitischem Werte, auch den Inhalt eines für die Geschichte der Lohnvertragsentwicklung ungemein wichtigen, schon vor

zirka 1750 Jahren zwischen Bergarbeitern und Bergbauunternehmern abgesichlossenen Bertrags möglichst wörtlich kennen zu lernen. In etwas freier

Abersetzung lautete die Formel eines folchen Bertrags:

"Ich, Flavius Secundinus, habe, von Memmius Asclepi darum gebeten, weil er, wie er sagte, des Schreibens unkundig sei, niedergeschrieben das, was er gesagt hat, nämlich: er habe sich verdungen, und zwar hat er seine Arbeitskraft dem Aurelius Adjutor für das Goldbergewert vermietet, von heute ab bis zu den Iden (das heißt bis zum 13. des nächsten November), und er soll 70 Libras (?) als Lohn für die Zeit erhalten. Seine Arbeitskraft muß er gemäß vorliegenden Schriftstickes dem Mieter (Unternehmer) in voller Unversehrtheit zur Verfügung stellen. Will er ohne den Willen des Mieters zurücktreten, oder verzögert er den Antritt, so soll er für die einzelnen Tage eine bestimmte Summe zahlen. Wenn eindringende Wasser die Arbeit unmöglich machen, so soll der Lohn entsprechend gefürzt werden. Kommt der Mieter nach Ablauf der Zeit mit der Zahlung des Lohnes in Verzug, so soll ihn, es sei denn,

daß es sich nur um Tage handelt, dieselbe Strafe treffen."

Die schriftliche Abmachung dieses Arbeitsvertrags ift ein Beweis für feine Hänfigkeit, mahrend bie genaue Regelung der Ginzelheiten für eine längere Vertragsübung spricht. Die vorsorgliche Rücksichtnahme auf gewisse Vorfommnisse, deren Gintreten die Vertragserfüllung ausschließen würde, befundet schon eine Summe von Erfahrungen auf dem fraglichen Gebiet. sekt aber auch voraus, daß die Arbeiter sich untereinander zeitweilig oder dauernd verständigt, wenn auch nur kleine und lose, so doch immerhin wirt= ichaftliche Draanisationen gebildet haben muffen. Es liegt in der Natur bes Bergbaus, daß mindeftens zwei Arbeiter zur Betreibung auch der fleinften Reche nötig find. Wenn der Abbau unterirdisch fortgesett wird, sind mehrere Arbeiter aufeinander angewiesen. Bei dem genoffenschaftlichen Bergbaubetrieb, wie er in Dazien umging, wird in der Regel dem ältesten oder dem tüchtigsten Bergmann die Vertretung der Rameradschaft gegenüber dem Lohnberrn übertragen. Mit ihm schließt der Kameradschaftsführer die Verträge. Das genoffenschaftliche Zusammenarbeiten hat die Bildung wirtschaftlicher Bereinigungen zur Voraussekung oder zur Folge. Die stritte Innehaltung jener Berträge bedingt das Bestehen einer Arbeiterorganisation. Dr. G. Binder ist deshalb mit Recht der Ansicht (Zeitschrift für Bergrecht, Band 32), die bazischen Bergarbeiter schienen "bas Bedürfnis des fozialen Busammenschlusses befriedigt zu haben"! Er vermutet, fie hatten sich in einer Art Gilben organisiert. Da es im Wesen solcher Vereinigungen liegt, auch Borkehrungen für die Unterstützung bedürftiger, arbeits= unfähiger Genoffen und ihrer Sinterbliebenen zu treffen, fo haben wir vielleicht in den dazischen Bergarbeitergilden die Vorgänger der beutschen Knappschaftsvereine zu begrüßen!

[&]quot;... Es waren uralte soziale Schäben, im letzen Kern ber Ruin des Mittelstandes durch das Sklavenproletariat, an denen das römische Gemeinwesen zugrunde ging," sagte Theodor Mommsen in seiner Geschichte Roms. Als die nordischen "Barbaren" Roms Mauern überstiegen, da war

das römische Weltreich längst innerlich morsch, sterbenskrank. Statt die Stadt zu verteidigen, machten die Proletarier gemeinsame Sache mit den wiederholt eindringenden Nordländern. Odoaker, ein germanischer Söldeling in römischen Diensten, setzte den letzten Kaiser, Romulus Augustulus, ab und sich selbst (476) die weströmische Königskrone auf. Schon im Jahre 395 war das Weltreich in zwei Hälften, das oströmische und das west-

römische Reich, zerfallen.

Mit dem Zusammenbruch der römischen Herrschaft sielen auch die Fesseln der Stlaven, sosen sie nicht von den Überwindern der Kömer unter dem Joch gehalten wurden. Waren die im Stlavenjoch seufzenden Bergarbeiter und die Zwangskolonisten in den Bergwerksdistrikten germanischen Stammes, dann sind ihnen ihre siegreichen Volksgenossen als Befreier erschienen. Manchen verhaßten Stlavenvogt mag nun die Rache der Entsesselten schrecklich ereilt haben. Die Vergeltungsstunde hatte geschlagen. "Vor dem Stlaven, der seine Ketten bricht, vor dem freien Manne zittere nicht!"

Mittelalter.

Vorbemerkung.

Es ift uns nicht möglich, die Zeitabschnitte einer Geschichte der Bergarbeiter nach dem Vorgang der politischen Geschichtschreibung zu begrenzen. Wir verstehen unter dem "Mittelalter" des Bergbaues die Zeit, in welcher eine bestimmte, nachfolgend beschriebene Produktionstechnik herrschte und ihren Abschluß fand. Die politische Geschichtschreibung läßt das Mittelalter mit dem Beginn des sechzehnten Jahrhunderts zu Ende gehen. Die um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts erreichte Ausbildung der Bergbau- und auch der Hüttentechnik war aber im allgemeinen noch seine wesentlich andere als die des sechzehnten und siedzehnten Säkulums. Eigentslich vollzog sich die durch die Verwendung der Dampskraft bewirkte technische Kevolution in der Montanindustrie erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts. Streng genommen datiert erst von dort die bergbau-

und hüttentechnische Neuzeit.

Die höchft mangelhaften Verkehrseinrichtungen im Mittelalter brachten es mit sich, daß damals die bergbaus und hüttentechnischen Erfahrungen nur fehr langfam Allgemeingut der Fachgenoffen werden konnten. Aberdies haben die Wissenden ihre Kenntnisse häufig wie einen unerseklichen Schak Bervorragende Technifer (Kunftmeister, Erbauer der "Künfte", behütet. Wafferfraftmaschinen usw.) waren gesucht wie Wundertäter und deshalb schwierig zu verpflichten. Darum konnte es vorkommen, daß sich in einem im spätesten Mittelalter betriebenen Bergwerf im großen und gangen berfelbe Entwicklungsgang der Technik wiederholen mußte, den die Bergbaufunst schon Sahrhunderte vorher in den altberühmten deutschen Berabaubezirken durchgemacht hatte. Die allgemein schwierigen Berkehrsverhältniffe wurden noch erschwert durch die Lage der meisten Bergwerke in gebirgiger, unwegsamer Gegend. Allerdings, drang von dort das Gerücht reicher Erzfunde zu den Knappen braußen, dann ftrömten bald auch zahlreiche Fachleute zu dem neuen Dorado, und in oft verhältnismäßig kurzer Zeit war hier auch der einfache Rleinbetrieb der Eigenlöhner von dem komplizierten favitalistischen Großbetrieb verdrängt, sofern sich die "Höfflichkeit (Ergiebigfeit) des Bergwerts" herausstellte. Dementsprechend gestalteten sich auch die persönlichen Verhältnisse der Knappen.

Bir erfahren darum noch aus dem siedzehnten und achtzehnten Jahrhundert, daß sich in gewissen Revieren die Anappen ihrer eigentümlichen Privilegien (Borrechte) erfreuten oder sie zurückerhielten, während schon Jahrhunderte früher ihre Berussgenossen in den befanntesten Bergbaudistrikten zu endgültig entrechteten, beinahe gleich Hörigen bevormundeten Proletariern herabgedrückt worden waren. In dem Maße, wie sich die Trennung zwischen Arbeit und Kapital im Bergbau und im Hüttenwesen vollzog, veränderte sich auch die gesellschaftliche Stellung des Berg- und Hüttenarbeiters. Die Beränderung zum Schlechten ging schneller vor sich, je weniger genoffenschaftliche Widerstandsfraft die Arbeiter entfalteten.

Darum ermangeln, oberflächlich betrachtet, die mittelalterlichen Verhältnisse der montanindustriellen Arbeiter der Einheitlichkeit in hohem Grade. Wenn wir uns nicht als Leitsaden an den jeweiligen Stand der Produktionsbedingungen halten, so verirren wir uns unrettbar in einem Labyrinth sich

widersprechender Einzelheiten.

Dem Zweck bieser Arbeit entsprechend werden wir unsere Darstellung auf eine Geschichte der Bergarbeiterverhältnisse Deutschlands zuspizen. Aber wir können nicht umhin, auch zum Verständnis des Werdegangs unserer Vergrechtsverhältnisse, unser Veodachtungsseld bis an die vorgeschobensten Grenzen des verklungenen "Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation" auszudehnen. Die österreichischen Lande werden wir — weniger Frankreich, Velgien, Großbritannien, Amerika usw. — schon deshalb nicht ignorieren, weil von dort oft die besten Ausschlässe über unser Thema zu holen sind. Es versteht sich von selbst, daß wir bei dem intimen Zusammenhang des Vergbaues mit dem Hüttenwesen auch an einer Besprechung der Hüttenarbeiterverhältnisse nicht ganz vorbeiskommen können.

1. Alteste bergbauliche Nachrichten.

Der uralten Gifengewinnungsftätte bei Tarrborf in Schlesien gebachten Ift die auf eine Mitteilung des römischen Geschichtschreibers Tacitus (ftarb etwa 117 n. Chr.) geftütte Vermutung F. v. Lufchans, jene Schmelggrubenüberrefte ftammten von den unterjochten Gotinen, que treffend, dann mare auch im Often des jekigen Deutschen Reiches, viel früher als bisber schlüssig nachgemiesen merben konnte, eine verhältnismäßig bebeutende Eisenverarbeitung vor sich gegangen. Die von dem Oberbergrat Kramer herausgegebenen Materialien zur Geschichte des Berg- und Hüttenwesens in der Proving Brandenburg lassen gleichfalls einen lange vor unserer Zeitrechnung in ber Lausitz umgegangenen Bergbau auf Metalle vermuten. In diesem ehemaligen Lande der flawischen Wenden und Sorben hat man in vorchriftlichen Gräbern eiferne Gegenstände gefunden. Die Verschmelzung ber Rasensteinerze im Kreise Sorau ift nach Kramer lange vor ber germanischen Eroberung dieses Gebiets von flawischen Arbeitern ausgeübt worden. Aberreste uralter Schmelzstätten finden sich zahlreich auch im Kreise Rottbus. Daß im Beften, Guden und Sudmeften Deutschlands ber Bergbau und das Hüttenwesen wie der Salinenbetrieb auf ein mindestens bis in die Zeit der Römerherrschaft reichendes Alter guruckblicken können, steht außer jedem Zweifel fest. Aber auch die aus Oftelbien gegen Westen und Süden flutenden Bölkerschaften waren, obgleich von einer Metallgewinnung in ihren früheren Sigen feine fichere Runde auf uns gefommen ift, im Befit von eifernen Waffen usw. Tacitus saat in seiner "Germania" von dem Metallbesit der germanischen "Barbaren":

"Zahlreiche Herben sind die Freude der Germanen, und das Wieh ift sein einziger und liebster Reichtum. Gold und Silber ift ihnen — burch Huld oder Zorn der Götter? — versagt. Doch möchte ich nicht

behaupten, daß sich in Germanien keine Aber Silbers oder Goldes sindet. Denn wer hat je nachgesucht? Man kann bei ihnen silberne Gefäße, die an ihre Gesandten und Fürsten geschenkt wurden, zu ebenso gemeinem Gebrauch verwendet sehen wie irdenes Geschirr. . . Richt einmal Eisen ist im Abersluß vorhanden, wie man aus der Art ihrer Waffen sieht. Nur wenige führen Schwerter oder größere Lanzen. Sie haben Speere, oder in ihrer Sprache Framen, mit schmaler und kurzer Eisenspiße, aber so scharf und für den Gebrauch so handlich, daß sie, je nach Umsständen, dieselben als Stoßs und Wurswaffen verwenden können."

Woher die öftlich der Elbe wohnenden Stämme und Bölfer ihr Gifen bezogen haben, kann man nur vermuten. Wabricheinlich auch aus den Arbeitsstätten der flamischen Bera- und Süttenleute. Wir haben uns also auch in den von den Römern nicht berührten Teilen des jekigen Deutschen Reiches eine frühzeitigere und bedeutendere als gemeindin angenommene Bermertung ber mineralischen Bodenschätze vorzustellen. In dem erzreichen Mansfelder Kreis haben sich vermutlich vom dritten bis etwa dem fünften Sahrhundert entweder Angeln oder Weriner angesiedelt. (Größler.) Sollten dann wirklich jahrhundertelang bis zur historisch beglaubigten Aufnahme bes Mansfelder Bergbaues (im Sahre 1199) die dortigen, leicht gewinnbaren Erze ungenutt geblieben sein? Dasfelbe gilt von anderen im Mittelalter ausgebeuteten mittels und oftbeutschen Erzfundbezirken. Fortgesetzt werden in Deutschland und Ofterreich — beide Länder "find erfüllt mit Resten alter Eisenschmelzen", schreibt Ludwig Bect - Aberbleibsel uralter berge und hüttenmännischer Betriebsstätten aufgedeckt, auch dort, wo kein römischer Einfluß angenommen werden kann. Im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung mar Germanien noch ein weites Urwaldgebiet, beffen Bevölferung von den besten Rennern auf nur 300 bis 350 Köpfe pro Quadratmeile geschätzt wird. Wie viele emfige "Waldschmiede", zugleich Erzgräber und schmelzer, mögen in dem Urwaldunkel gehauft haben, gekannt nur von menigen Gingeweihten!

Helleres Licht hat die Geschichtschreibung der Kömer über die weste, südweste und süddeutschen Landesteile verbreitet. Julius Cäsar (stard 44 v. Chr.) sand bei den an der Rheinmündung wohnenden Benetern eiserne Ankerketten, bei den Galliern (Frankreich und Belgien) viele Eisenerzgruben, in Britannien (England) ausgedehnte Jinne und Eisengewinnung; und zahlreiche Zeugnisse für einen zur Kömerzeit ausgenommenen oder fortsgesetten Bergdau sind auf und überkommen aus dem Schwarzwald, dem Gebiet des Mains (Spessart, Fichtelgebirge), aus dem Lahntal, Siege und Aggertal, vom Mittelrhein, aus der Eisel, aus dem Burmgebiet (bei Aachen), dem Saargebiet, aus Elsaß-Lothringen (Markirch), dem süddeutsch-österereichischen Alpengebiet (Salzburg), vor allen Dingen aus dem alten Eisen-

lande Norifum (Steiermart-Rärnten) ufw.

Welchen speziellen Einfluß die Römer auf die Entwicklung des Bergund Hüttenwesens in den genannten Ländern und Landesteilen nahmen, ist eine Streitfrage, die erschöpfend wohl kaum je beantwortet werden wird. Clamor Neuburg bestreitet entschieden, daß die germanischen Bölker vor ihrem Zusammenstoß mit den Römern nennenswerten eigenen Bergbaubetrieben hätten. Soweit solcher in Westdeutschland und in Steiermark-

Kärnten in vorrömischer Zeit vorhanden gewesen sei, stamme er von früher bort eingeseffenen Relten, Tauristern, Raten ufm. Der fragliche Bergbau sei gewaltsam romanisiert worden und die unterworfenen Germanen hätten von den Römern den Bergbaubetrieb gelernt. Alfons Müllner behauptet, die fteirischen Gisenerzgruben seien vor der Bölkerwanderung nicht in Betrieb gemesen. Das hohe Lob des norischen Gifens musse er "vorläufig" auf die Grzeugnisse der alteren farntnerischen und frainischen Bergwertsund Sütteninduftrie beziehen. Friedrich Munichsborfer erblickte in ben Tauristern die Aufnehmer des Bergbaues im färntnerischen Alpenland. Im Sahre 16 v. Chr. eroberten die Römer unter Drufus das von ihnen Noris fum genannte eisenreiche Land und führten den Gisenerzbergbau nehft zugehörigem Schmelzwerf unter staatlicher Verwaltung weiter. Damals aber erfreute sich das norische Gisen längst eines großen Rufes. Die römischen Dichter Dvid (gestorben 17 n. Chr.) und Borag (gestorben im Sahre 8 v. Chr.) besangen die Gute des norischen Gisens und des aus ihm bereiteten Stahls. Um diese Zeit wurde das norische Gisen schon in den Waffenfabrifen von Verona, Mantua und Aremona verarbeitet. Also sind die Römer ficher nicht in den jezigen öfterreichischen Alpenlandern als die ersten Bergbauunternehmer aufgetreten.

Zweisellos verstanden die alten keltisch-germanischen Bewohner des österreichisch-süddeutschen Alpengebietes lange vor dem Eindringen der Römer die kunftgemäße Gewinnung des Salzes. Wir wissen, daß die verschollenen Bewohner des Halltädter Seegeländes sogar regelrechte Tiesbauten für die Ausbeutung des Steinsalzlagers anlegten. Der heute noch dei Salzburg, Berchtesgaden und Reichenhall besindliche Salzbergdaus und Salinensbetrieb geht in seinem Ursprung dis vor den Eintritt der römischen Herrschaft zurück. Die vermutlich wegen der Salzquellen dei Kissingen zwischen den germanischen Bölkerschaften der Hermunduren und Katten stattgessundenen blutigen Kämpse beweisen, daß das Bedürsnis der Kämpser nach dem speisewürzenden Naturgeschenk stark war. Man kann deshalb annehmen, daß auch die Bewohner des mittleren Germaniens schon vor ihrer Bekanntschaft mit der römischen Kultur eine gewisse Fertigkeit in dem Aufsinden und Fassen der Salzquellen und dem Sieden der Sole besaßen. Bon der Saline Marsal in Lothringen heißt es, auch sie sei schon vor der

römischen Eroberung des Landes in Betrieb gewesen.

Ohne Zweisel haben aber die Kömer zu Beginn unserer Zeitrechnung dem Bergbau und der Verwertung der Bergbauprodukte im westlichen und südlichen Germanien den stärksten Impuls gegeben. Das lag im sinanziellen Interesse der Weltherrscher. Bon dem ehedem ansehnlichen Sisenerze und Silberbergbau im Schwarzwald erklärt Sberhard Gothein: "Die Anfänge des Bergbaues auf altem römischen Provinzialboden führen sich aller Wahrscheinlichseit nach in den meisten Fällen auf die Kömer zurück. Auch für den Schwarzwald ist diese Annahme nicht ausgeschlossen. Im Hagenschießewalde hat man unverkennbare Spuren eines römischen Bergbaues, Sisenschlassen und Feuerungsanlagen gefunden." Auf der Saalburg dei Homsburg, ihrem sessenzenkanten die Kömer Wertstätten für Waffenschmiede und sonstige Gisenverarbeiter eingerichtet. Das Kohmaterial (Luppen) wurde von Waldschmieden geliesert, die nach den Untersuchungen von Ludwig

Beck und v. Cohausen den Roteisenstein "von der oberen Weil" holten und in niedrigen Schmelzösen verarbeiteten. Der Eisenerzbergbau "an der oberen Weil" scheint seit der Römerzeit nie brach gelegen zu haben; seiner wird schon 780 in einer Urkunde des Klosters Lorsch gedacht. (Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Band 14 und 15.)

Daß bereits in vorrömischer Zeit in Westdeutschland auch ein systematischer Berabau betrieben murde, vermutlich von feltischen Ureinwohnern. schloß Frang Rramer aus einem febr interessanten Funde aus dem Gichweiler Revier. Dort geht bei Saftenrath ein uralter Bleibergbau um: "Beim Unlegen bes (jetigen) Schachtes anfangs ber achtziger Sahre bes vorigen Jahrhunderts", fo teilte Kramer in der Zeitschrift: Aus Nachens Borzeit (1907) mit, "ftieß man auf einen fehr langen, außerordentlich forgfältig gearbeiteten Stollen; von diesem gingen an einigen Stellen fleine, runde Schächte, etwa einen Meter im Durchmeffer haltend, zur Oberfläche. Die Verschalung war in hinreichender Weise dadurch bergestellt, daß junge, elastische Eichenstämmchen freisförmig gebogen und, immer eins dicht über bas andere, horizontal gegen die Wände des Schachtes gelegt waren. Gang dieselbe Art der Verschalung trifft man in altgallischen Minengängen. Die Ausbeutung war so vollkommen geschehen, daß der moderne Schacht nach vergeblichen Versuchen wieder aufgegeben wurde." Damit erscheinen die Römer vielleicht als die Fortseker des fraglichen Bleierzbergbaues. Db nicht auch in der nahegelegenen Eifel altgallische, keltische Arbeiter die bergmännischen Pioniere maren? Fanny Imle nimmt an, erft in der Römerzeit feien die alten Baue bei Mechernich entstanden. Gie erzählt: "Die Bergleute stoßen zuweilen auf funftvoll ausgehauene Strecken, welche den Meißel ber Römer verraten: im Bergleich mit ben beutigen find fie fehr niedrig und eng (1 Meter breit, 1.5 bis 1.7 Meter hoch), so daß man sie kaum mit einer Schubkarre passieren kann. In diesen Strecken sowie auch bei Ausgrabungen alter Halden wurden römische Basen, Trinkgefäße, Münzen usw. gefunden. Soggr eine römische Erzbereitungsgnstalt glauben Kachmänner am Kalmutherberg nachweisen zu können." Der Römerbergbau sei wenigstens bis ins zweite Sahrhundert nach Chrifto zuruck zu datieren: "Wie die Refte ber römischen Aufbereitungshalden zeigen, murde ber Bergbau damals nur in der zutage tretenden Wackendeckelschicht betrieben, wie das auch noch das ganze Mittelalter hindurch geschah. ... "

Die Frage, ob zur Zeit der Kömerherrschaft in Germanien nennenswerter Bergbau umging, kann also unbedingt bejaht werden. Wo die Ersoberer den Bergbau aufnahmen oder nur fortsetzen, ist allerdings strittig. Um umstrittensten aber ist die Frage: Hat der mitteleuropäische Bergbau die gewaltigen Stürme der großen Bölkerwanderungen im vierten, fünsten und sechsten Jahrhundert überdauert, oder ist er damals vollständig zum Erliegen gekommen? Von der Beantwortung dieser wichtigen Frage hängt es auch nicht zuletzt ab, wie wir uns die Entstehung der Rechtsvers

hältniffe bes beutichen Bergbaues vorzuftellen haben.

Altere Schriftfteller haben ohne weiteres den völligen Untergang des mitteleuropäischen Bergbaues während der geschichtlichen Bölkerwanderung angenommen. Dem sind jüngere Forscher entgegengetreten. Die massenhafte Berwendung von Metallen in der Karolingerzeit ließ Jnama=Sternegg

vermuten, daß damals ber Bergbau in Deutschland wieder in erheblichem Umfang aufgenommen worden war. Müllner glaubt aber nicht, daß die germanischen Seerkönige zur Verfallzeit Roms die Gifeninduftrie verkommen ließen, da der Eisenbedarf gerade damals wegen der ungufhörlichen Kriegszüge groß mar. Neuburg ist der Aberzeugung, die Bölfermanderung habe wohl die meisten Berabaue Mitteleuropas zerstört, aber einige wichtige seien erhalten geblieben oder doch nur zeitweilig außer Betrieb gefommen. Denn überall, wo nachweislich Römerbergbau betrieben worden fei, da fände sich auch im früheften Mittelalter erheblicher Bergbau vor; fo in den öfterreichisch-deutschen Alvenländern, im Schwarzwald, in Elfaß-Lothringen, auf ber linken Rheinseite. Die frankischen Könige hatten biese Betriebe nicht neu aufnehmen, sondern fortseten laffen. Niemals fei der Rusammenhana zwischen dem römischen und dem deutschen Bergbau aanz verloren aegangen: allerdings feien bie verknüpfenden Käden zeitmeilig nur febr bunn gewesen, so versichert uns Neuburg in seiner dieser für die Geschichte des mittelalterlichen beutschen Bergrechts prinzipiell wichtigen Frage gewidmeten Spezialstudie. Er tritt darin der alteren Lehrmeinung entgegen, die gar feine Beeinfluffung bes beutschen Bergrechtes burch romisches zugeben will. Besteht der von Neuburg behauptete Zusammenhang zwischen dem Bergbau der Römer und dem ihrer Nachfolger in der Herrschaft über Mitteleuropa, bann murden "bie wichtigften Sate bes romifchen Bergrechtes" in Geltung geblieben fein und wir kamen "zu einer anderen Beurteilung der Entwicklung des deutschen Bergrechtes als sie bisher üblich mar". -

Nachdem die Flut der Bölferwanderungen abgeebbt, eine Neuordnung der Siedelungsverhältnisse eingetreten war, nahmen die Kulturarbeiten wieder ihren regelmäßigen Fortgang. Bon den großen germanischen Bölserschaften hatten vorzüglich die Franken und Alemannen im Süden und Südwesten, die Thüringer in der Mitte Deutschlands dem Ansturm der von Osten vordringenden wimmelnden Scharen widerstanden. In den Gebieten dieser Bölser wird darum auch der Bergdau zunächst die erheblichste Neuaufnahme oder Fortsetzung ersahren haben. 635 soll der Bleis und Silberbergdau bei Markirch im Elsaß im Gange gewesen sein. (Gurlt.) Bon dem verwandten Salinenbetrieb bei Bie und Marsal sind schriftliche Urstunden schon aus dem achten Jahrhundert nachgewiesen. (Koch.) Der elsaßlothringische Eisenerzbergdau kam später aus, ist wenigstens erst später urs

fundlich bezeugt.

Indessen sei ein für allemal vermerkt, daß das Datum einer urkundlichen Schrift gerade kein zwingender Beweiß für die derzeitige Aufnahme
des Betriebs ist. Denn häusig erfahren wir erst von Bergbauen, wenn bereits die Benennungen der Orte und Fluren auf eine viel ältere Mineralgewinnung hindeuten. In der Regel werden über die Betriebe dann erst
Urkunden ausgestellt worden sein, wenn Streitigkeiten über die Nugnießung
an dem inzwischen wertvoll gewordenen Unternehmen entstanden. Außerdem sind zahllose mittelalterliche Urkunden auf dem Wege der Fälschung
erzeugt worden, um angebliche Berechtigungen nachzuweisen. Immer erneut
wird durch eindringliche archivalische Forschungen die Unechtheit von mittelalterlichen Urkunden sestgestellt, an deren Echtheit bislang nicht gezweiselt
wurde. Es scheinen in jener Zeit, wo nicht nur der "gewöhnliche Mann".

sondern auch Fürsten und die "vornehmsten" Fürstendiener des Lesens und Schreibens so gut wie völlig unkundig waren, sörmliche Fabriken für die Herstellung falscher Urkunden existiert zu haben. Mit solchen Falsissischen "begründete" man dann Berechtigungen, die in Wirklichkeit in der Luft schwebten. Grund genug, von vornherein den Erzeugnissen der mittelalterslichen Dokumentenschreiber mit einer großen Portion Mißtrauen entgegens

autreten. -Als Raiser Rarl ber Große im Jahre 800 seine Berwaltungsbeamten anwies, ein Verzeichnis der auf den faiferlichen Gütern belegenen Bergwerke und ihrer Arbeiter anzulegen, da war dort natürlich die Mineralgewinnung und Verwertung bereits im Gange. Der Raifer besaß zu Frankenberg in Seffen eine eigene Münze; in der Gegend bei Alisberg und Hauern ging bis 797 Goldbergbau um. Gold wurde auch bei Beidelberg, im Fichtelaebirge, in Thuringen, aus dem Rheinfand, in Bohmen und Schlefien gemonnen, vermutlich viel früher, als die ersten Urfunden melden, 780 er= hielt das Rloster Lorsch den dritten Teil einer Eisensteinarube bei Wannendorf im Lahntal geschenkt. 860 besang der poetische Mönch Otfried von Weißenburg in seinem "Evangelium" ben franklichen Bergbau auf Gold, Silber, Rupfer und Gifenftein. Johann Georg Lori aber nahm ben fruheften beutschen Bergbau für fein banerisches Baterland in Unspruch, benn 712 sei der steirische Eisenbergbau von dem banerischen Herzog Theodor "wieder erhoben" worden. Lori rechnete nämlich für jene Zeit das Steierland zum Berzogtum Bayern. Auch Johann Friedrich Gmelin meinte, der Ursprung des deutschen Bergbaues sei im alten römischen Norikum zu suchen. Gmelin schloß aus dem Metallreichtum einiger deutscher Fürsten und den "vielen erteilten Müngfreiheiten", daß zur Zeit Rarls des Großen der Ebelmetallberabau in Deutschland bedeutender gewesen sei, als sicher nachgewiesen werden konne. In der Rheinpfalz, im Nahetal, in der Gifel, an ber Lahn, auch im füblichen Weftfalen sei Gold ober Gilber gewonnen morden. In der zweiten Sälfte des gehnten Sahrhunderts follen frankliche Bergleute in Goslar eingewandert sein und im Bergbau am Rammelsberg gearbeitet haben. Wahrscheinlich war er schon früher aufgenommen. Der später so berühmt gewordene Silbererzbergbau im fächsischen Erzgebirge wird früheftens aus dem Sahre 1181 datiert. Wahrscheinlich find aber damals die reichen Ebelmetallablagerungen — der Sage nach von Goslarer Ruhrleuten, die Salz von Salle nach Böhmen führten — neu entbeckt worden. Denn es beißt in der Kleinen Chronif von Freiberg: "Damals erftrectte sich über diese Gegend unseres Gebirges hinauf bis nach Böhmen ein großer, mit Sumpfen und felfigen Sohen burchsekter, von Baren, Wölfen und anderen wilden Tieren heimgesuchter Urwald ,Miriquidi'. Rur in einzelnen Flußtälern besfelben maren um jene Zeit Niederlaffungen ber heidnischen Sorben-Wenden flamischen Stammes, nach langem Rampfe von ben Deutschen unterjocht. Auch in dem zur Mulde führenden Waldtale ber Lufik ober Losnik (bas beißt Waldbach, jest Münzbach genannt), in bem Gau , Dalamingi' (Burgwart Mochau) bes Markgrafentums Meißen gelegen, befand sich das wendische Dorf Lognitg. Aber auch deutsche Bauern, beren seit bem Anfang bes zwölften Jahrhunderts viele ins Land gezogen worden waren, hatten sich hier angesiedelt, und somit bildete sich - vermutlich da, wo jekt Freiberg liegt - ein deutscher Ort, namens Christiansdorf." Warum sollten die alteingesessenen flamischen Ginwohner die mit leichter Mühe zu gewinnenden Schätze nicht schon vorher gehoben haben? Die Slawen waren des Bergbaues und der Schmelzfunft wohl kundig. Karl Friedrich Mosch erfannte der bergmännischen Tätigkeit flawischer Bölker sogar einen starken Einfluß auf die Entwicklung des Bergbaues in Deutsch= land vorzüglich im Erzgebirge zu. Wenn auch die Erzählung von dem tichechischen Schürfer Botact, der schon 677 in Bohmen Gifensteinbergbau eröffnet. 685 bort auch ben golbhaltigen Sand ausgebeutet haben foll. romanhaft anmutet, wenn ferner die bohmische Beramannssage von dem Silber- und Goldreichtum der Libuffa eben nur eine untontrollierbare Aberlieferung ift, jo enthalten folche Sagen doch gewöhnlich einen gewiffen Wahrheitstern. Daß in Böhmen schon zur Römerzeit auf Gold und Silber gebaut wurde, ift ziemlich sicher. Bon dem Bergbau der Römer in den Donauländern haben wir früher Kenntnis genommen. Gine Aufnahme bes böhmischen Bergbaues durch von Süden oder Südwesten herwandernde, in römischen Diensten geschulte Bergleute liegt durchaus im Bereich der Möglichkeiten. Riemlich sicher verbürgt erscheint schon 734 ein Goldbergbau füdlich von Brag. Aus dem achten und neunten Sahrhundert ist von Gisenhütten bei Bilfen berichtet. 843 fam bas berühmte Gilberbergwerf Brzibram auf. 953 ging ein erheblicher Silberbergbau in den bohmischen Subeten um. Es mare barum ein mahres Wunder, wenn die Ausbeutung ber zudem unschwer erkennbaren Gilberlager im fachfischen Erzgebirge ausgerechnet erft im Jahre 1181 begonnen worden ware. Bu der Zeit wurde im benachbarten Böhmen, wohin durch das meiknische Land eine Salzstraße führte, der Bergbau schon jahrhundertelang betrieben.

Genau so zweiflerisch muß man auch der Nachricht von dem erstmaligen Auftommen des Mansfelder Rupferschieferbergbaues gegenübertreten. Aber biefen heißt es in ber Mansfelbischen Chronit von Spangenberg: 1199 "hat sich das Berawert in der Graffeschaft Mansfeld / nicht weit von Sectstedt angefangen / da zwene Berghever / deren einer Necke oder Neuke / der andere Napian mit dem Zunamen geheißen / die erften Schieffern gelanget / und als dieselben in der Probe recht befunden worden / ihr Vermögen / und was sie gehabt / dran gewand / und also das Bergwerk zu baven angefangen / und weil es gut Rupffer gegeben hat / ift dersselbige Ort der Kupferberg genannt worden / und hat bis auf diesen Tag benselben Namen behalten." Auch hier wird es sich um eine Wiederaufnahme handeln, zumal in Thus ringen älterer Berg= und Hüttenbetrieb nachgewiesen ift. 1071 gab es in ber Nähe von Saalfeld, bei dem Dorfe Butten, schon Gifenwerke. 1209 ftanden im Saalfeldischen Goldwäschereien und Goldgruben in Betrieb. Die Gifeninduftrien von Schmalkalden und von Stollberg am Barg muffen auch alter als die ersten sie betreffenden Urkunden sein, denn diese konstatierten schon eine namhafte Entwicklung jener Metallgewinnungen und everarbeitungen. Für 1189 ift ferner ein Gilberbergbau bei Minden in Westfalen verbürgt. 1122 wurde das Kloster Siegburg mit den Erzbergwerken bei Uckerath, wo schon die Römer gearbeitet hatten, beliehen. Das Rloster Corven erwarb 1150 die Rupferberawerke bei Stadtberge im heutigen

Regierungsbezirf Arnsberg als Leben.

Der schlesische Berabau auf Gold (Reichenftein, Löwenberg, Goldberg usm.). Silber (Gottesberg usm.), Rupfer, Blei und Gifen (Beuthen, Tarnowik usm.) hat zweifellos auch ein weit höheres als sein urkundlich verbürgtes Alter. Die ältesten handschriftlichen Nachrichten von dem einstmals bedeutenden Golbbergbau im Riesengebirge besagen nach Mosch, bak zum Beisviel in ber Gegend von Löwenberg zu Anfang des elften Sahrhunderts 17 Bergknappen nach Gold und Silber geschürft und, "nachdem sie folches gefunden, am Poppelsberg . . . Hütten angelegt" hätten. 1159 wurde das Rathaus pon Löwenberg gebaut. Bei Schmiedeberg foll 1148 ber Bergbau auf Gifen. bei Rupferberg der Rupferbergbau "erhoben" worden fein. Der Gilber- und Bleierzberabau bei Beuthen sei um 1230 schon "bedeutend gewesen". Ein für die Ausbildung der Bergbautechnif und porzüglich des Bergrechtes bebeutsamer Ort, die mährische Bergwerksstadt Iglau, mar im breizehnten Jahrhundert schon im Niedergang begriffen. Damals kam die ebenso berühmte böhmisch-erzgebirgische Bergwertsstadt Ruttenberg auf. Sier foll zuerst ein Mönch 1237 die unerhört reichen Silbererze entdeckt haben.

In den heute zur öfterreichischen Monarchie gehörigen Alpenländern ift der Bergdau und das Hüttenwesen bekanntlich bereits zur Römerzeit, wahrscheinlich noch früher, betrieben worden. Urkunden über den tivolischen Bergbau sollen dis in das neunte Jahrhundert zurückreichen. Zuverlässige Nachrichten stammen aber erst aus dem elsten Jahrhundert. 1185 schloß der Bischof von Trient jenen von J. v. Sperges mitgeteilten berühmten Bertrag mit einer Genossenschaft freier Bergleute über die Ausbeute eines Silberbergwerfes ab, aus dem auch auf eine derzeit verhältnismäßig hohe Entwicklung der Bergbauwirtschaft geschlossen werden darf. Dieses Bertrags wird später noch gedacht werden. Das berühmteste Tivoler Silberbergwerf, jenes zu Schwaz, soll aber erst 1409 erschürft worden sein.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Salgewinnungsbetriebe, fo lehren und zuverläffige Urfunden von einer für jene Zeit bedeutenden Ausnukung der Solguellen im Salzburgischen und bei Reichenhall schon im fechsten Sahrhundert. Dhne Zweifel bestanden diese Salinen minbestens seit der Römerzeit. Aber einen Salinenbetrieb in Lothringen (Bic, Marfal) eriftieren früheftens Belege aus den Jahren 709, 777 und 844. (Deutschland ift überhaupt ein außerordentlich falzreiches Land.) Wenn Roch-Sternfels recht berichtete, dann hätten die Salinen Lud miashall- Wimpfen in Württemberg 503, Salzungen 775, Salzdahlum 888, Lüneburg 956, Rolberg in Bommern 1016, Orb in Bessen 1064. Schöningen 1120 schon eristiert, das heißt von damals datieren die ersten erhalten gebliebenen Urfunden über diese Salzgewinnungsftätten. In Wirtlichfeit geht der Ursprung mancher bis ins Altertum gurud. Salle a. b. S. gum Beispiel, bas altwendische Dobrogora, mar zur Zeit, als es von den Franken eingenommen wurde, schon eine alte Salzgewinnungsstätte. Bon ältesten Salzorten in Deutschland fannte Roch-Sternfels noch Staffurt, Artern, Salzbetfurt, Gulbed, Schonebed bei Magdeburg, Salgfotten, Saffenborf, Rönigsborn in Bestfalen, Frankenhausen - eine ber ältesten thuringischen Salinen -, Nauheim, Theodorshall-Areuznach, Soben, Riffingen, Berchtesgaben ufm. Man bemertt, bag fich die Galinenorte über gang Deutschland ausbreiten.

Wie überhaupt einstmals nicht leicht ein so mineralreiches Land wie Deutschland gesunden werden konnte. Im Mittelalter genoß es den Ruseines fabelhaft großen Edelmetallreichtums. Gleich einem Märchen mutet es uns heute an, wenn wir von den mittelalterlichen Goldgewinnungen im Rheingediet, im Fichtelgedirge (Goldkronach), in Thüringen, Schlesien und Böhmen lesen. Und nun gar das massenhafte Silbervorkommen im Erzgebirge! Auch im Schwarzwald, im Mittelrheingediet, sodann in Tirol, Schlesien und Thüringen gad es bedeutende Silberbergwerke. Bergbaue auf die "unedlen" Metalle: Kupfer, Blei, Jinn, Eisen usw., waren über fast alle Gebiete des alten deutschen Reiches zerstreut. Fürwahr, die mittelalterlichen Sänger fanden Anregung genug, wenn sie ihre Harsen zum Preise dieses metallreichen Landes stimmten.

2. Bergregal und Bergbaufreiheit.

Aber die Entstehung dieser beiden wichtigsten Rechtsinstitute des deutschen Bergdaues sind sich die Rechtslehrer durchaus nicht einig. Die eine Gruppe der Bergjuristen vertritt, geführt von dem Bergrechtslehrer Oberbergrat Dr. Adolf Arndt, den Grundsat: Das Bergregal habe "seit jeher" in Deutschland bestanden; das deutsche Bergrecht, "im wesentlichen zusammensängend" mit dem römischen, habe "niemals" das Recht des Grundeigentümers an den in seinem Grund und Boden lagernden Salzen und Metallen anerkannt. Arndt behauptet, "daß auch in Deutschland wie in den romanischen Staaten und früher in England alle Rechte an . . . Mineralien vom Staate ausgegangen sind und ausgehen". Also wäre auch die Gewährung der Bergbausreiheit an jeden Beliebigen und das Erstsinderrecht "vom Staate ausgegangen".

Die andere Hauptgruppe der Bergrechtslehrer, als deren hervorragendster Repräsentant der (verstorbene) Bergrechtslehrer und preußische Bergwerksminister Dr. Heinrich Achenbach gilt, versicht dagegen die Lehrmeinung: Bor dem elsten oder gar vor dem zwölsten Jahrhundert habe ein eigentsliches Bergregal in Deutschland noch nicht bestanden. Erst um diese Zeit hätten sich die Fürsten, nicht ohne den hestigen Widerstand der Erundbesiter zu sinden, das Bergregal angeeignet und dann die Ausbeute der Mineralien gegen Zahlung bestimmter Abgaben (Zehnten, Zins, Fürstens

anteil usw.) an jeden Bergbauluftigen freigegeben.

Es sei eingeschaltet, daß nach der Erklärung Dr. Abolf Zychas unter dem Bergregal nicht ein bloßes Besteuerungsrecht des Ansprucherhebers, sondern ein volles und unbeschränktes Eigentum an den regalen Mineralien zu verstehen ist. Wenn der Regalbesitzer jedem Beliebigen den Bergbau in dem Regalgebiet gestattet ("freigibt"), so ist damit die "Berg-

baufreiheit" ausgesprochen.

Dr. Heinrich Klostermann, einer der namhaftesten Vertreter der von Achenbach sustematisch begründeten Auffassung über die Entstehung des Bergbauregals und der Bergbaufreiheit, schrieb in seinem früher viel benutzen Lehrbuch des preußischen Bergrechtes: "Es ist eine anerkannte Tatsache, daß dis zum zwölsten Jahrhundert die Bergwerke in Deutschland als Zubehörungen des Grundeigentums angesehen und für Rechnung des

Grundeigentümers behaut wurden." Karften, der mit dem vorigen wesentlich übereinstimmte, bestritt in seinem Grundriß der deutschen Bergrechtslehre, daß das deutsche Bergregal aus dem römischen Staatsrecht abzuleiten sei. Nach römischem Rechte wäre der Grundbesitzer auch Eigentümer der unter der Obersläche anstehenden Mineralien gewesen. Nur in den eroberten Ländern sei der römische Staat Eigentümer der Bergwerke geworden. Ein eigentliches Regal habe aber auch hier nicht existiert. Die Bergbausreiheit sei ebenfalls durch kein generelles römisches Geset ausgesprochen worden. In Deutschland habe sich die Regalität des Bergbaues "nach und nach entwickelt", und das Eigentumsrecht an einigen Mineralien sei "nur durch stillschweigende Einwilligung der Grundeigentümer zu einem wahren Hoheitsrechte ausgebildet" worden. Auch der anerkannt beste Kenner des alten sächsischen Bergrechtes, Dr. Hubert Ermisch, ist, ohne undebingter Anhänger Achendachs zu sein, doch der Meinung, den Ansichten Arndts ständen "sehr gewichtige Bedenken entgegen".*

Eine gewisse Mittelstellung nimmt Dr. Abolf Zycha insofern ein, als er aus den ältesten deutschen Bergwerksurfunden herausliest, dem Bergregal sei ein Besteuerungsrecht des Königs auf die nicht auf seinem eigenen Grunde betriebenen Bergwerke vorausgegangen und es habe sich aus dem Besteuerungs- ein Eigentumsrecht (Regal) entwickelt. Zycha spricht

feine Anficht in nachfolgenden Gagen aus:

"Man kann es heute als feststehend ansehen, daß schon die fränkische und die älteste beutsche Verfassung gewisse Gerechtsame des Königs an den Brivatberamerken, wie wir furz die Beramerke auf nicht königlichem Grunde bezeichnen wollen, kennt. Dies hat Arndts Untersuchung (gegenüber der früheren, vornehmlich von Achenbach vertretenen Lehrmeinung) gewiß gemacht; aber nicht mehr. Indem er diese Gerechtsame als ,das' Regal ausgab, das heißt bereits zu jener Zeit ein Königsrecht gefunden haben wollte, das mit dem Regal des späteren Mittelalters und der Neuzeit identisch (gleich, übereinstimmend) sein sollte, potenzierte (steigerte) er willfürlich, was ihm die Quellen lehrten... Tatsächlich bestand seit jeher ein Regal an den Bergwerken, wenn man dieses Wort ... als ,nutebares Regierungsrecht bes Königs' versteht. Allein im Wesen besselben vollzog sich allmählich eine Wandlung; es entwickelte sich schrittweise dasjenige Recht des Staatsoberhauptes, welches man gemeiniglich unter dem' Bergregal des Mittelalters begreift. Schon zu Ende des zwölften Sabrhunderts hatte man von einem Bergregal einft und jest' fprechen konnen.

^{*} Beispielsweise bestreitet Ermisch, daß der Markgraf von Meißen, als er seine Regalansprüche auf den nachmals weltberühmt gewordenen Freiberger Bergbau erhob, im Rechte war. Die angeblich von dem königlichen Oberherrn dem Markgrasen ausgestellte Verleihungsurkunde existiere nicht! Auch waren die Grundherren in der erzzehirgischen Grafschaft Wolkenstein noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Besitzer der in ihrem Grund und Voden lagernden Mineralien. Ferner unterstanden die erzgebirgischen Zinnbergwerke, bei Grensfriedersdorf, Gener und Thun, sogar noch im vierzehnten Jahrhundert nicht dem landessürsstlichen Regal; die Grundherrschaft hob den Zehnten ein. Diese Tatssachen sprechen dafür, daß die Lehrmeinung von der Existenz des Bergregals"seit jeher" mindestens nicht für alle Teile Deutschlands zutrifft.

Ru diefer Reit hatte fich ber Inhalt bes Konigsrechtes bereits vollständig geändert: aus einem Rechte an den nutbaren Mineralien war ein Recht

auf dieselben geworden."

Achenbach hatte geschrieben, die Könige hätten bie in den fraglichen Urfunden ermähnten Beramerkabaaben nur von den auf fonialichem Grundbefit belegenen Betrieben erhoben. Dem widerspricht Rucha mit Beftimmtheit: nach seiner Erklärung der Urkunden sind die Abgaben auch von den auf Brivatarunden umgehenden Bergbauen erhoben worden: "Die Abaabe mar feine vertragsmäßig vereinbarte, sondern eine öffentlich-rechtliche, von dem Charafter einer Steuer, wie schon im romischen Rechte. Nicht aus bem Gigentum an ben Bergwerken murde bas Recht zur Ginhebung eines Rinfes für die Gewährung der Nugung hergeleitet, sondern umgekehrt wurden später die auf die eigentliche Nutung gerichteten regalen Unsprüche auf eben diese Abgabenpflicht aufgebaut." Bycha ist darum auch der Unsicht,

bas Bergregal existiere in Deutschland nicht "seit jeher".

Wenn die Entstehung und Entwicklung des Bergregals und ber Bergbaufreiheit in jedem Kalle zweifelsfrei festgestellt merben foll, bann mußte man die Geschichte ber bedeutendsten mittelalterlichen Beramerke Deutschlands bis zu ihren Unfangen zuruck verfolgen. Das ift unmöglich. Beffer als über die alteste Geschichte ber Beramerte find mir aber über die Salinen unterrichtet. Uns ift bekannt, daß Salgfundorte ben Mittelpunkt uralter menschlicher Unsiedelungen bildeten. Die ältesten deutschen Sallstätten (Salinenorte, Salzgewinnungsbetriebe) tauchen schon im frühesten Mittelalter deutlich aus dem Geschichtsdunkel auf. Bon den Salinen in Salaburg und Reichenhall berichtete Ritter von Roch-Sternfels, dort sei die Salzbereitung mindestens schon im sechsten Sahrhundert in Siebenfannen geschehen. Die ältere Salzsiederei bestand in dem einfachen Begießen eines brennenden Holzstoßes mit der Gole. Im Sahre 582 habe der Bapernherzog Theodor dem Bischof Rupert den dritten Teil, nämlich "zwanzig Pfannen", bes Reichenhaller Solbrunnens geschenft. Das deutet auf eine fortgeschrittene Technif des Salinenbetriebs, zugleich aber auch auf Die Gigentumsverhältnisse an der Saline bin. Der banerische Bergog und Grundherr muß fich um iene Reit im Besit der Salzquelle befunden haben, wenn er die genannte Schenfung machen fonnte. Inama-Sternegg fagt nun in seiner Studie: Bur Verfassungsgeschichte ber beutschen Salinen im Mittelalter, als die volkswirtschaftliche Bedeutung der Salzgewinnung zugenommen habe, "bemächtigten fich die großen Grundbefiger auch Diefes Gebiets nationaler Produktion", fteigerten ben Betriebsertrag, dadurch auch den Wert der Salinen; es entstand dann ein "Wettbewerb um die Besitz und Salzbezugsrechte an den Salinen" . . .; "auch die fönigliche Gewalt erhob früher nicht gefannte Ansprüche an die Salinen!" "Seit dem gwölften Sahrhundert" feien die "früher schon in einzelnen Spuren erkennbaren Regalitätsansprüche auf die Salinen" deutlich hervorgetreten. Ausdrücklich bemerkte Inama-Sternegg in einer Fußnote: "Die Unficht von Arnot (Bergregal), als fei bas Salzregal von jeher von ben deutschen Königen ausgeübt worden, ist weder quellenmäßig begründet noch sonst motiviert." Auch der hervorragende Rechtslehrer Dr. Seinrich Brunner fommt in feiner Deutschen Rechtsgeschichte zu bem

Schluß: "Das Berg- und das Salzregal, wie es seit dem elsten Jahrhundert in Deutschland auftaucht, läßt sich für die fränkische Zeit nicht nachweisen." Speziell über Lothringen erzählt uns Bergasselsor Roch, dort sei im frühesten Mittelalter das Salzsieden und der Salzhandel "frei" gewesen. Dann weiter: "Mit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert änderte sich das vollständig. Die Landesherren suchten sich nämlich vor und nach in den ausschließlichen Besit der Salzquellen ihrer Territorien zu setzen, lösten die bestehenden Berechtigungen mit Geld oder Bewilligung eines gewissen Fahresquantums Salz ab." überall ging es bei der "Ablösung" nicht so

Gine Stelle im Sachsenspiegel ift ein Sauptstück für die Beweis= führung zugunsten eines Beftandes des Bergwerksregals "feit jeher". Die Stelle lautet: "Al schat (Schat) under ber erde begraven deper (tiefer) benn ein pluch (Bflug) gar, die hort (gehört) to der koning= liken gewalt." Gesetzt ben Fall, hiermit fei bas Königseigentum an ben Mineralien ausgedrückt, was würde eine solche Konstatierung rechtsgeschicht= lich bedeuten? Daß sich zu der Zeit, als das mittelalterliche Rechtsbuch, der Sachsenspiegel, von dem anhaltischen Schöffen Gicke von Reptom zusammengestellt murde - mas in der ersten Hälfte des dreizehnten Sahrhunderts geschah —, jenes Königsrecht herausgebildet hatte. Für das frühere Mittelalter, geschweige benn für die vor und zu Beginn unserer Zeitrechnung berrschende Gigentumsordnung ift die Stelle aus bem Sachsenspiegel beweislos. Aberdies streiten sich die Gelehrten auch noch über die Auslegung des Wortes "schat". Sind damit alle Mineralschäte ober nur die Edelerze gemeint worden? Außerdem enthält der Sachsenspiegel aber auch eine Stelle, die eine prinzipiell wichtige Beschränkung der derzeitigen "koningliken gewalt" ausdrückt. Diefer Rechtsfat befagt: Gilber durfe man nicht "brechen" auf eines anderen Mannes Gut ohne deffen Billen! Geftatte der Grundherr das "Brechen", bann ftunde ihm die "Bogtei" zu. Damit war,

Indessen beziehen sich die besprochenen Dispute der Bergjuristen auf eine Zeit, in welcher die doch zunächst in Betracht kommenden altgermasnischen Eigentumsverhältnisse längst den Todesstoß erhalten hatten. Welcher

wie Zycha überzeugend ausführt, wenigstens die Aufnahme des Bergbaues auf Silber noch von der Genehmigung des Grundherrn abhängig gemacht, dem dafür die "Bogtei" zustand, worunter ein gewisses Berleihungsrecht und ein Einfluß auf die Betriebsgestaltung verstanden wurde. Zycha schlußfolgert aus dem Bergleich der beiden zitierten Rechtssätze, daß zur Zeit ihrer Niederschrift der Kampf zwischen den Grundbesitzern und dem König um die praktische Ausnuhung seiner Reaalansprücke noch nicht ents

Art waren sie?

schieden mar. -

alimpflich her.

Als die Römer in Germanien eindrangen, lebten dessen Bewohner, zerteilt in zahlreiche Bölkerschaften, noch im Zustande der Eigentumssgemeinschaft an Feld, Wald, Wiese, Berg, Gewässer! Zahlreiche Bölkerschaften waren noch unansässig. Die Familienhäupter streisten mit ihrer Sippschaft nomadisierend umher, sich zu kurzem Aufenthalt niederslassend, wo sich gute Beidepläte für das Bieh, einladende Stellen zum Einrammen der Zeltpfähle vorsanden. Auch bei solchen Völkerschaften,

die sich schon angesiedelt hatten, gehörte bezeichnend genug noch das Saus gur "fahrenden Sabe"! In einem gemeinschaftlichen Sause mit gemeinschaftlicher Rüche wohnte ber Familienälteste mit seinen Kindern, Schwiegertöchtern, Schwiegerföhnen, Enteln, Urenfeln und Bausiflaven zusammen, bis bas Haus nicht mehr alle Nachkömmlinge bes Altesten beherbergen fonnte. Dann entstanden Unbauten, Sonderhäuser für die erwachsenen Familienmitalieder. Schließlich bestand eine Dorfschaft, beren natürliches Oberhaupt der Familienälteste mar. Aber auch als die Wohnstätten nebst ben täglichen Gebrauchsgegenständen in den versonlichen Befit als Condereigentum ber Familien- und Stammesangehörigen übergegangen maren. blieben die Acter, Wiesen, Balber uim, im Gemeineigentum. Gemeinsam wurde das Reld abwechselnd bestellt, das Bieh gehalten, der Wald und das Gemäffer ausgenutt. Die zu einer fopfreichen Sippschaft ausgewachsene Familie benutte die gemeinsame "Mart" nach selbst= gegebenen Befegen! Der gange von den Stammesgenoffen eingenommene Kompler an Ackern, Wiesen und Wäldern hieß nämlich die Mark. Die zur Benutung berechtigte Gemeinde nannte fich die Markgenoffenschaft. Mus dem angesehensten Familienvorstand entstand der Vorsteher der Markgenoffenschaft. Die zu einer Völkerschaft gehörenden "Sundertschaften" mählten fich den Führer für die nicht feltenen Kriegszüge. Alle Gefeke gaben fich die Männer in der Berfammlung des Bolfes felbit. gewählten "Berzöge" und "Könige" waren in ihren Entschließungen abhängig von den Beschlüffen der Volksversammlung, blieben ihr auf alle Källe Rechenschaft schuldig. Das ganze Gebiet einer Bölkerschaft hieß ebenfalls die "Mart"; in ihr lagen die Stammesmarten und die Dorf= marken zerftreut. Das von den Dorfichaften nicht in Benukung genommene Land fiel später dem "Herzog" oder "König" zu. Aber nicht erb= und eigentümlich, sondern gewissermaßen leihweise, nur als Einnahmequelle zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben und Repräsentationskoften. Also ftand dem jo von Volfes Gnaden Belehnten nur ein Nugungsrecht an ber "Rönigsmart", nicht etwa, wie später diensteifrige Kronjuristen auslegten, ein Gigentumgrecht zu.

Bei einem folchen Stande der Gigentumsverhältniffe und der auf direkter Gesetgebung burch bas Bolt beruhenden Regelung der öffentlichen Ungelegenheiten konnte füglich von einem "Bergregal" keine Rede fein. Wer aber unternahm — und auf Grund welches Rechtstitels — die Ausbeutung der Mineralien? Daß die Germanen vor zirfa 2000 Jahren übrigens mar die martgenoffenschaftliche Verfassung nicht auf die Giedlungen der germanischen Bölferschaften beschränkt - Die Metalle kannten. wiffen wir durch Cafar und Tacitus. Warum follen die damaligen Bewohner Deutschlands die reichlich vorhandenen, sicher häufig offen zutage getretenen Erze nicht gewonnen und verarbeitet haben? Durch die grundlegenden Forschungen Ludwig v. Maurers über die Markenverfassung in Deutschland find wir dahin unterrichtet, daß allen Markgenoffen die Rutung der in der "gemeinen Mark" (jener Teil der Mark, an dem kein Sondereigentum bestand) belegenen Steinbrüche, Erd=, Mergel=, Ries=, Sand: und Lettenaruben freiftand. Deshalb nahm Rloftermann an, auch die Erzgewinnung in der gemeinen Mark fei Märkerrecht gewesen,

ba sich ja das Ausgehende der Erzgänge gerade in unkultivierten Gehängen oder in den Bergen befand. Darauf entgegnen die Vertreter der anderen Auffassung, es habe sich noch kein Bergdau auf markgenossenschaftlichem Gebiete nachweisen lassen. Ja, was ist denn aus jener Periode der Geschichte Deutschlands überhaupt zweiselsohne nachweisdar?! In welcher Hinsicht sind wir für jene Zeit nicht auf Vermutungen angewiesen?

Die Ansicht Alostermanns ift noch neuerdings durch Dr. R. Len in seinem Buche: Aur Geschichte und altesten Entwicklung ber Siegerlander Stahlund Gifeninduftrie, geftutt worden. Len schreibt nämlich: "In der altesten Reit hatte jeder freie Siegerlander bas Recht, Gifenftein ju fuchen und gu verhütten nach Belieben und nach Bedarf, gleichviel ob er Besitzer oder Nuknießer von Waldungen mar ober nicht. Wer die nötigen Kohlen sich nicht aus eigenen Waldungen beschaffen konnte, mar in der Lage, gegen eine entsprechende Bergütung Holz in den landesherrlichen Waldungen zu erhalten. Inwiefern die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde die Möglichkeit, das Schmelzen und Schmieden zu betreiben, gegeben hat, ift nicht recht erfichtlich. Philippi nimmt in feiner Ginleitung jum Siegener Urfundenbuche an, daß das gange Siegerland ursprünglich eine einzige gemeine Mark gewesen. Bubehör diefer Mark maren in ber altesten Zeit Steinbruche, Schiefergruben, Gifenfteinlager und bergleichen." Alls fich bei fortgeschrittener Rodung fleinere Gemeinden gebildet hätten, da seien Steinbrüche und Schieferaruben im Gigentum des Grundbesitzers, der Gemeinden oder der Genoffenschaften verblieben, "wie auch heute noch". Auf die wertvolleren Gifensteingruben erhob der Landesfürst Regalansprüche und setzte sie wenigstens grundsäklich durch! Auch die allmähliche Erweiterung der Regalausprüche, worauf wir noch zu fprechen fommen, ift ein Beweis gegen die von Arndt und feinen Schulern verfochtene Theorie.

Bon Maurers Forschungen angeregt, hat vorzüglich Dr. H. Achenbach die Beziehungen zwischen dem deutschen Markgenossenschaftsrecht und der dem deutschen Bergwerksrecht eigentümlichen Einräumung der Bergbaufreiheit betont. Die vielumstrittene Stelle in Achenbachs Buch: Das gemeine

deutsche Bergrecht, lautet:

"Befanntlich erfolgte die Ansiedlung der Deutschen in der Art, daß zuerst ein sestes Sondereigentum des einzelnen nur an dem zum Hose und Acker erforderlichen Grund und Boden bestand. Das übrige die Ansiedlung umgebende Land blieb, wie ursprünglich der gesamte Grund und Boden, dem gemeinen Ruten unterworsen. Wald, Weide, Wiese, Anger, Oden und Felsen, Wasser, Wege und Tristen bildeten nach Ausscheidung der im Sondereigentum stehenden Husen den gemeinsamen Besit der zu einer Genossensigentum stehenden Aussicheidur. Daneben blieben zahlreiche nicht geteilte Bolsse und Gaumarken, an welchen später dem König und den Inhabern der öffentlichen Gewalt die Grundherrschaft beigelegt wurde, ohne daß erstere für die gemeinsame Nutzung geschlossen worden wären. Auf diesen weiten und umfangereichen Ländereien haben sich die Gewohnheiten und Rechtsenormen entwickelt, welche die Grundlage der allgemeinen Bergebaufreiheit geworden sind. . . Die in den ungeteilten Marken und

Forsten an den ältesten Sigen des deutschen Bergdaues entstandenen Gewohnheiten sollten sich allmählich aus einem Markenrecht zu einem
selbständigen Bergmannsrecht erheben, beim Entstehen neuer Bergwerke durch Wanderungen der Bergleute an andere Orte übertragen
werden, ja beim Bordringen der deutschen Ansiedlung nach Osten selbst
die Grenzen des Reiches überschreiten. Mit dem aufblühenden Bergdau
überschritt die Bergdausreiheit die Grenze der gemeinen Mark,
und wenn die zunehmende Einforstung der Waldungen letztere dem gemeinen Nußen immer mehr verschloß, wenn nach und nach die gemeinen
Marken sich in herrschaftliches Eigentum umwandelten, so blieb
auch iekt Wald und Beradau offen."*

Diese Darftellung ift auf alle Fälle plaufibler als die Berficherung, bas Bergregal habe zusammen mit ber Bergbaufreiheit "feit jeher" in Deutschland bestanden. Diese Theorie berücksichtigt bas auf einer agrartommunistischen Gemeindeverfassung beruhende altgermanische Märkerrecht nicht, dessen jahrhundertelanger Bestand - nicht wenige Aberbleibsel zeugen bis auf den heutigen Tag für die urgefunde Kraft biefer volkstumlichen Gigentumsordnung - unbeftreitbar ift. So fpricht sich Eberhard Gothein in feiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes dahin aus, beim Goldwaschen aus dem Rheinfand fei "im scharfen Gegensat zum Silberbergbau" bem Regal ein Ruftand vorausgegangen, wo die Goldwäscherei "zu den Allmende= rechten gezählt worden ift". (Unter Allmende versteht man basselbe wie die "gemeine Mart", das heißt der gemeinsame Besitz der Markgenoffen.) Sodann legen die Namen Elbingerobe, Buttenrobe die Bermutung nabe, daß diese alten Harzer Gisengewinnungsorte durch die Niederlassung von Berg- und Hüttenleuten entstanden sind, nachdem bas Siedlungsterrain burch die Umrodung (Lichtung) dieses Teiles der Allmende, wo reiche Erzablagerungen vorkamen, gewonnen mar.

Als im Verlaufe von zwei Jahrhunderten die gewaltigen Völkerwanderungen in Mitteleuropa das Unterste zu oberst gekehrt, glückliche Geerführer neue Reiche gegründet, andere diese Gebilde schon wieder zerstört hatten, da waren nur wenige germanische Völkerschaften in ihren alten Stammsitzen verblieben. In der langen Sturmzeit ersuhren vielsach die alts

^{*} Karl Kautsty hat in der Neuen Zeit, 1889, eine längere Abhandlung über die mittelalterlichen Bergarbeiterverhältnisse veröffentlicht, die neben dem Artifel Achenbachs in ber Zeitschrift fur Bergrecht, 1891, zu bem Besten gehört, mas über diesen Gegenstand geschrieben worden ift. Bas Rautsty, unter Anlehnung an Achenbach, über die Bergbaue der Markgenossen schrieb, hat wohl die höchste Bahrscheinlichkeit für sich. Gewiß, so oder sehr ähnlich so wird unter der Geltung bes Markgenoffenschaftsrechts die Mineralgewinnung vor fich gegangen sein. Leider besiten wir aus jener Beit feine gang unanfechtbaren überlieferungen. Achenbachs Darstellung ift später im einzelnen widerlegt ober berichtigt worden. So widerspricht ihm auch Bivier. Die Entwicklung bes Bergrechtes in Schlesien (1908), der übrigens auch mit 2 nch a nicht übereinstimmt. Speziell ber Goslarer Bergbau, auf den fich Rautsty bezieht, ist nach den ältesten Quellen nicht martgenoffenschaftlichen, sondern grundherrlich-fistalischen Urfprungs. Die fpatere Benoffenschaft der Berg- und Süttenleute erinnert zwar in ihrer Berfassung lebhaft an die markgenoffenschaftliche. Aber diese Bergleute waren in Goglar nicht bobenftandig, fondern eingewandert. So viel hat Neuburg zweifellos nachgewiesen.

germanischen Eigentumsverhältnisse eine grundstürzende Umwandlung. Aus manchen freien Bölferschaften waren untertänige, aus unabhängigen Marfgenossen. Jene Jahrhunderte mitteleuropäischer Geschichte sind mit Gewalttätigseiten ärgster Art, mit Mord und Totschlag im großen angefüllt. Viele der für die totale Neugestaltung der Rechtsverhältnisse mitentscheidenden Ereignisse sind der Geschichtssorschung nicht genügend klar erkennbar. Die Sage herrscht vor. Dort, wo die altdeutschen Geschichtsquellen durchsichtiger zu sließen beginnen, treten uns die Bolfsbeherrscher aus fränkischem Stamme aus dem Halbdunkel entgegen. Neben ihnen erscheinen ihre mit den Feldern und Wäldern der unterworfenen Bölfer und Stämme reichebschenkten Gesolgsherren. Die Nachsommen der freien Markgenossen sinden wir nun oft als Halbsreie oder Leibeigene auf den Gütern jener großen Grundherren wieder. Die weiten Gebiete der ungeteilten Marken wurden von den Machthabern als ihr "Eigentum" mit Beschlag belegt.

Zaghaft war man damals gar nicht. Wer sich mit den Taten der frankischen Könige aus dem Hause der Merowinger (481 bis 751) vertraut macht, lernt eine fortlaufende Rette gewalttätiger Verbrechen dieses Berrichergeschlechts tennen. Feige Ermordung felbst der nächsten Berwandten. hinterliftiges Umbringen der gefürchteten Gegner, ein riefiger Raub fremden Gigentums: diese "foniglichen" Berbrechen maren sozusagen an ber Tagesordnung. Man fann sich leicht vorstellen, wie wenig Rücksicht diese gewalttätigen Herren gar erst auf das Eigentum und die Rechte der besiegten Bölkerschaften nahmen. Es war ja überhaupt eine wilde Reit. Die den Merowingern folgenden Karolinger (751 bis 911) waren ebenfalls nicht schüchtern in der Mikachtung fremder Rechte. Es waren eben die Zeiten rückfichtslofer Ausdehnung der frantischen Berrschaft, mit unaufhörlichen Kriegen für die Bergrößerung ber königlichen Hausmacht, auch mit gegenseitigen blutigen Fehden der Großen angefüllte Sahrhunderte, in denen sich in Deutschland ein vollständiger Umschwung der alten Eigentumsverhältniffe und der persönlichen Rechtsstellung des "niederen Bolkes" vorbereitete oder vollzog.

Wenn nach dem Abschluß dieser wildbewegten Geschichtsperiode ein gewisses "Königsrecht" an den mineralischen Erdschäßen Geltung erlangt hatte, so ist auch dieses auf den Trümmern der alten Volksrechte errichtet worden. Aber dazu beachte man, daß sich die fränkische Herrschaft in den vorher von den Kömern unterjochten Teilen Galliens und Germaniens zu entwickeln begann. Hier hatten bereits die Kömer die Ausbeutung der Mineralien betrieben, und bekanntlich galt in den eroberten Ländern der Fiskus als der Eigentümer der mineralischen Bodenschäße, mochte er sie nun in eigener Regie fördern oder die Ausbeutung gegen eine bestimmte Pachtsumme Privaten überlassen. Bas lag näher für die Nachsolger der Kömer in der Herrschaft über diese Länder, als ebenfalls die Bergwerke zu annektieren! Daß jeder Bergbau während der Völkerwanderung eingegangen wäre, nimmt heute wohl niemand mehr an.* Wie weit die Ansecha

^{*} Münichsborfer sagte von dem Hüttenberger Erzbergbau (Kärnten), er sei schon zur Karolinger Zeit wieder in regem Betrieb gewesen; ob er seit seiner Besitzergreifung durch die Römer überhaupt jemals ganz eingestellt war, ist uns

sprüche der neuen Herren im einzelnen gingen, ob sie sofort oder erst später "ein volles und freies Sigentumsrecht" an den Mineralien, oder vorerst nur ein Besteuerungsrecht auf die nicht auf königlichem Grunde umgehenden Bergwerse geltend gemacht haben, ist strittig und wird es wohl bleiben. Wir müssen uns aber dagegen wenden, daß die betreffenden Rechtslehrer mit ihren Auseinandersetzungen über die Entstehung des Bergregals und der Bergbausreiheit erst dort einsehen, wo die altgermanischen kommunistischen Gigentumsverhältnisse schon einem rücksichtslosen Gewaltherrschertum zum Opfer gesallen waren. Sebensogut könnte man, wenn man sich nur den "passenden" Zeitpunkt wählt, über die "ursprüngliche" Hörigkeit des deutschen Bauern schreiben.

Auf dem Rechtstitel der Gewalt find die regalen Ansvrüche auf die Mineralien begründet worden. Und immer hat es abgehangen von dem Grade der ihm möglichen Machtentfaltung, inwieweit der Ansprucherheber durchdrang. Sahrhundertelang fampften die Könige und Raifer mit den großen Grundherren um die praftische Ausnükung des Bergregals. Entftanden durch königliche und kaiferliche Schenkungen an weltliche und geist= liche Parteiganger - Schenfungen aus dem den freien Markgenoffen geraubten Gute —, entwickelten sich die großen Grundberrschaften allmäblich zu so aut wie selbständigen Teilstaaten der ehemaligen königlichen Dienstleute. Schließlich murden die mächtigften Grundherren fogar die "Rönigsmacher". Sie verschacherten die Königsfrone an den Meiftbietenden. Aber selbst in der Glanzveriode des alten deutschen Kaisertums war das Bergregal lebhaft umftritten. Niemals haben alle landesfürstlichen Grundberren ihrem föniglich-kaiserlichen Oberherrn dieses Regal unbedingt zugestanden. Die fleineren Grundbesitzer wieder befämpften die regalen Forderungen ihrer fürstlichen Lebensherren. Wer die Macht dazu hatte, feste feine Ansprüche durch: sonst mußte er sich höchstens mit der unrentablen "theoretischen Unerkennung" begnügen. Je bedeutender aber ber Bergbauertrag murde, um fo stärker selbstredend auch der Bunsch nach einer einträglichen Ausnützung der regalen Ansprüche.

Wohl hatte der vom Kaiser Friedrich I. im Jahre 1158 auf den Konkalischen Feldern (in der italienischen Provinz Piacenza) abgehaltene Reichstag in der sogenannten "Ronkalischen Konstitution" der Krone das Recht auf die Silberbergwerke zugesprochen. Aber der in dasselbe Jahr fallende Streit um die Emser Silberbergwerke beweist, daß selbst dieses beschränkte Regal keine allgemeine Anerkennung fand. Friedrich I. belehnte nämlich den Erzdischof Hillin von Trier mit dem Silberbergwerk bei Ems, wogegen der Grundherr Ruprecht II. von Nassau Einspruch erhob. Das vom Kaiser angerusene Fürstengericht muß nicht ganz zugunsten des Kaisers entschieden haben, denn er beschränkte sich in der erneuten Berleihungsurkunde auf die Schenkung des Zehnten. Das "volle, unbeschränkte Eigentumsrecht" des Reichsoberhauptes an den Mineralien war also damals

gewiß. Angeblich schenkte 831 König Ludwig der Fromme, Sohn Karls des Großen, die Hüttenberger Besitzungen dem Erzbischof von Salzburg; jedenfalls ist der Erzberg durch die Schenkung König Ottos an Salzburg gekommen. Ohne Zweisel haben sich die fränklischen Eroberer also auch als die verfügungsberechetigten Eigenkümer der Mineralien eingesetzt.

nicht einmal rücksichtlich ber Silbererze unbestritten. Dagegen vermochte König Heinrich VI. 1189 seine Regalansprüche gegenüber dem schwachen Bischof von Minden auf den im Gebiet der Mindener Kirche entdeckten Silbergruben durchzusehen. Der Bischof mußte ein volles Drittel des Er-

trages an ben königlichen Finanzverwalter abtreten.

Im vierzehnten Jahrhundert war die Macht des Trägers der deutschen Königs- und Kaiserkrone so weit gesunken, daß er nicht einmal mehr den Anspruch auf die theoretische Anerkenntnis des Bergregals aufrecht erhielt. Wie die deutsche Reichskrone zu einem Handelsartikel geworden war, so benutzte Kaiser Karl IV., um sich die Gunst der mächtigen Landesfürsten zu sichern, auch das Bergregal im Interesse seiner Hausmacht. Im Jahre 1356 erging das Keichsgeset, genannt die "Goldene Bulle", deren ent-

scheidende Stelle über das Bergregal lautet:

"Bon ben Gold-, Silber- und anderen Gruben: Durch gegenwärtige für ewige Zeiten gültige Verordnung bestimmen wir und erklären solches mit rechtem Wissen, daß unsere Nachfolger, die böhmischen Könige, wie auch die gesamten und einzelnen Kurfürsten, geistliche und welt- liche, welche hinfort sein werden, die sämtlichen Gold- und Silber- gruben, die Lager des Zinnes, Kupfers, Bleies, Eisens und jeder Art von Metallen und auch des Salzes, welche gesunden und zu sinden sind, sortan zu allen Zeiten in dem vorgemeldeten Königreich, in den Ländern und Gebieten, welche demselben Königreich unterworfen sind, und auch die obengenannten Fürsten in ihren Fürstentümern, Ländern, Herzischaften und Gebieten rechtmäßig halten und gesehmäßig besiehen mögen, mit allen Rechten, seines ausgenommen, wie solche besessen werden können,

oder beseffen zu werden pflegen. . . . "

Auf diese Urfunde gründeten nunmehr die genannten Fürsten ihren Anspruch auf die namhaft gemachten Mineralien. Faktisch besaß der Verschenker das Verschenkte nicht; er vermochte sein in der Theorie existierendes Recht auf die Mineralien nicht praftisch verwertbar zu machen. Ganz abgesehen von dem Ursprung dieses angeblichen "Rechtes". Aber die in der Furcht vor den Berren herangewachsenen Zeitgenoffen waren daran gewöhnt worden, in den Handlungen und Unterlaffungen der Obrigkeit ftets die Außerungen eines "göttlichen Willens" zu erblicken. Die orientalische Lehre von dem "Gottesanadentum" der Herrschenden mar mittlerweile von ben intereffierten Rlerifern und Söflingen der deutschen Fürften als ein Glaubensartifel aufgestellt worden. Otto Gierke fennzeichnet bies allmählich aufgerichtete theologisch-politische Gedankengebäude mit folgenden Borten: "Dem Mittelalter erscheint das Weltganze felbft als ein einheit= liches Reich und Gott als sein Monarch. . . . Alle irdische Herrichaft ist eine beschränkte Repräsentation ber göttlichen Weltherrschaft; fie ift beren "Ausfluß" und wird von ihr normiert. Von Gott stammt baher zunächst Die Einsekung der geiftlichen und weltlichen Obrigkeit als dauernde Inftitution. . . . Von Gott aber ftammt auch Amt und Bollmacht bes ein= zelnen Trägers der Berrschaft. Denn unmittelbar oder mittelbar verleiht Bott alle Gewalt, indem er sich dabei der Wähler und sonstiger mensch= licher Konftituenten nur als feiner Werfzeuge bedient." Diefe Weltanschauung mußte natürlich ben Gewalthabern fehr bequem fein. Mit diesem Schild gedeckt, "erwarben" und "verschenkten" die Fürsten nach Gerzensluft. Was ihnen niemals gehörte, darüber versügten sie "von Gottes Gnaden"

nach Belieben.

In welcher "wohlerworbenen" Weise damals die wie eine ewige Krantsheit fortwirfenden Fürsten "rechte" entstanden sind, ersahren wir aus der "Bescheidenheit", dem vielberühmten Spruchbüchlein (geschrieben 1225 bis 1240) des wackeren Freidank, wo er klagt:

"Bas man zum Guten aufgegeben, Zu bessern einst der Christen Leben, Die Höchsten und die Hehrsten, Die brechen es am ersten. Die Fürsten zwingen mit Gewalt Fels und Wasser, Berg (!) und Wald. Gern zwängen sie das Luftrevier, Doch das muß bleiben uns gemein. Könnten sie den Sonnenschein Berbieten und auch Wind und Regen, Man müßte ihnen Zins mit Golde wägen."

Diese Berse bes mittelalterlichen Sittenschilberers lassen keinen Zweisel an dem gewalttätigen Ursprung des "Erwerds" der Fürsten übrig. Unter dem Schutz eines angeblichen "Gottesgnadentums" ist auch das Bergregal zu der reichsließenden Finanzquelle ausgebildet worden, als welche wir es

zur Zeit der stärksten Landesherrenmacht kennen lernen.

Ungeftort haben fich auch die durch die "Goldene Bulle" mit dem Bergregal Begnadeten ihres "Eigentums" nicht erfreuen können. Die tatkräftigen Grundbesitzer setten der Praktizierung des landesherrlichen Bergregals oft heftigen Widerstand entgegen und waren nicht selten die Obsiegenden. Die Geltendmachung dieses Regals hatte ja auch für die Vieh- und Forstwirtschaft der betreffenden Grundbesitzer weittragende Folgen. Den vom Regal= herrn belehnten Bergleuten und Schmelzern wurde in ihrem Privilegium auch die Benukung der Biehweiden und der Balder (für die Beschaffung des Gruben- und Brennholzes) eingeräumt, oft ohne Rücksicht darauf, wer die Eigentümer der Wiesen und Wälder waren. Wo der Regalherr selber als der Grundherr erschien, da war das Verfahren glatt. Kamen aber andere Eigentümer der Wiesengrunde, der Forsten usw. in Frage, Einzelbesiker. Gemeinden oder Markaenossenschaften, dann entstand nicht selten ein heftiger Rampf um die Berechtigungen. Die Machthaber fanden jedoch dienstwillige Höflinge, die es verstanden, die Gewaltakte juristisch zu rechtfertigen. Wie Müllner aus Krain erzählt, wehrten sich auch dort die Grundbesitzer energisch gegen die Benutung ihrer Balber "zum Rohl" (Holzsohlenbrennen für die Metallverhüttung). Aber die in der römischen Schule gedrillten Rameraljuriften erflärten: Da das Erz die Balber nicht entbehren könne, habe der Regalherr auch Gemalt über die Balber! Seit= bem die Gemäffer als Triebtraft für die Bergwertsmaschinen und für die Büttenwerke benutt murden, hatte der Regalherr natürlich auch alle "Ge= walt über das Waffer".

Indeffen störten sich die Grundherren oft nicht an die Spitfindigkeiten ber für ben Regalheren plabierenden Abvokaten. Der Kampf der Grund-

besiker gegen das Bergregal war in Oftdeutschland auch noch im sechzehnten Sahrhundert so menia entschieden, daß sich Kaiser Rudolf II, als Landesherr von Schlefien 1578 genötigt fah, ein "Mandat jum Schute der Gemerfen wider die Grundherren in Schlesien" zu erlassen, worin es hieß: "So werden wir aber nun, mehr als eins, in Untertänigfeit berichtet, daß den Gewerken und Bergleuten in Schlesien sowohl als ihren Arbeitern fast an allen Orten. ba fich Bergwerf erregen, durch die vom Abel und Grundberrschaft somobl als auch derfelben Untertanen, allerlei Verdruß, Einhalt und Verhinderung beigefügt, die Bergleut, so einschlagen oder schürfen wollen, nicht allein gehindert, sondern auch mit Gewalt abgetrieben, auch nach dem Leben getrachtet." Den Grundberren wurde ftrenaftens anbefohlen, fich "aller Bedränanis und Molestation der Bergleute" zu enthalten. Aber 1580 ermittelte der Oberbergmeister Pordt, daß "noch immer die Widerwärtigkeit der Grundherrschaften" das Saupthindernis des Bergbaues fei. Die Grundherren vertrieben die Bergleute mit Gewalt und allerhand Schifanen. So murben manche Regalherren, natürlich folche, die es mit fräftigen, widerstands= lustigen Grundbesitzern zu tun hatten, ihres "Hoheitsrechtes" nicht froh. obaleich die "neuentstandene Schule der römischen Juristen flar zu beweisen wußte, daß alle Erzschäte dem Landesfürsten als Regale zuständen". (Müllner.)

In einigen Teilen Deutschlands miklang die völlige Regalisierung des Bergbaues überhaupt. Go beschrieb Achenbach (Zeitschrift fur Bergrecht, 1861) Die Gewohnheitsrechte im "freien Grund" Geel- und Burbach, Rreis Siegen, als uralte. Die dort Bergbautreibenden bewahrten ihr uraltes Gewohnheitsrecht auf; fie ließen fich vom Landesherrn nicht difziplinieren, blieben also auf "freiem Grund". Gin geschriebenes Gefet über die Gerechtsame der Bergleute bestand nicht. Als unter Berufung auf diesen Mangel die Gerechtsame der "freien Grundner" regierungsseitig aufgehoben werden follten, da schrieb (9. Mai 1817) der naffauische Geschichtschreiber v. Arnoldi: "Es würde meiner Meinung nach eine große Barte und Unbilligfeit fein, den Freiengrundnern ihre feit vielen Sahrhunderten hergebrachten Rechte unter dem Vorwand zu entziehen, daß fie folche nicht durch schriftliche Urfunden belegen könnten. Welches Fürstenhaus in Deutschland ift wohl imstande, die ersten Erwerbungen feiner Besitzungen und Rechte vollständig zu dofumentieren?" In der Tat, wo famen die Fürsten hin, wenn sie ihre "Erwerbungen" einwandsfrei bokumentieren müßten! Sie würden sich oft auf bas Fauft=

recht berusen müssen.

Daß die stärtste Faust immer ein vorzügliches Geburtsmittel des jesweiligen Rechtes war, geht auch aus der Bergwerksgeschichte Englands und Frankreichs hervor. In England beanspruchten die Könige schon sehr früh das Zinnregal. Die erste englische Bergwerksurkunde ist aus dem Jahre 1198 datiert und betraf (nach R. Nasse, Bergregal in England, Zeitschrift für Bergrecht, 1870) die Abgaben vom Zinn, das Wiegen, Stempeln und Berhandeln des Zinns. Wieweit damals der Bergbau usw. auf andere Mineralien landesherrlich reglementiert war, ersahren wir nicht. Die Krone sprach die Bergbausreiheit auf Zinnerze allgemein aus, da dies Mineral als Kroneigentum "auch auf dem zu Leben ausgeteilten Grund

und Boden beansprucht wurde". Desmegen famen die von dem Rönig privilegierten Zinnbergleute in denfelben Streit mit den Grundbesikern. wie wir ihn aus dem gitierten schlesischen "Mandat" fennen lernten. Im dreizehnten Sahrhundert beanspruchten die englischen Könige das Gigentum auch an den Gilbers, Bleis, Rupfers und Gifenergen. Das entfachte ben ftärksten Widerstand der Grundherren. In dem nun heftig entbrannten Rampf um das Bergregal murde die Krone schlieklich besiegt! 1688 entichied das Barlament, nur die Gold- und Gilberberamerte im englischen Königreich seien Krongut. Das murde für die spätere Braris bebeutungslos, ba es in Großbritannien feinen Gold- und Silberbergbau gibt. - Umgekehrt siegte in Frankreich der König im Rampfe um bas Bergregal über die Grundherren. Für die Reit Karls des Großen bestreitet Achenbach die Erifteng des Bergregals in Frankreich; erft im amölften Sahrhundert habe seine Entwicklung wie in Deutschland begonnen. Die ganze französische Bergrechtsgeschichte bis zum Gesek vom 21. April 1810 liefere gewiffermaßen nur ein Bild von dem Rampfe, in welchem die später entstandenen Regalitätsansprüche des Staates mit den alteren Rechten des Grundeigentumers getreten seien. In diesem Rampfe fiegte, bank feiner ftarferen Fauft, der König; wie ja überhaupt in Frankreich, im Gegensat zu Deutschland, die königliche Zentralgewalt die Unabhängigkeitsbestrebungen ber großen Grundherren überwand. Frankreich bilbete längst einen nationalen Einheitsstaat, als die öftliche Sälfte des ehemaligen Karolingerreiches burch eine Schar weltlicher und geiftlicher Landesfürsten außeinanderregiert murbe.

Hatte die "Goldene Bulle" nur dem böhmischen König und den Kurfürsten das Bergregal zugebilligt, so war 300 Jahre später die Zerreißung des Reiches in eine große Anzahl manchmal nur einige Duadratmeilen umfassende Einzel "staaten", deren Oberhäupter sich möglichst wenig um Kaiser und Reich kümmerten, derart gelungen, daß daß "westsälliche Friedenstraktat" vom Jahre 1648 (Ende des Dreißigjährigen Krieges) nur den veränderten Machtverhältnissen entsprach, als es den "Kursürsten, Fürsten und Ständen" außer anderen Hoheitsrechten auch das Bergregal zuerkannte! Bereits 1519 hatte Kaiser Karl V. in seiner "Bahlkapitulation" allen "Reichsständen" das Bergregal zugesprochen. Mit diesem Spruch ist aber wahrscheinlich nur sormell "ins reine gebracht" worden, was sich in der Praxis mehr oder weniger sicher eingelebt hatte. Die kleineren Fürsten und "Stände" haben die Regalansprüche der Kursürsten gewiß ebenso oft erfolgreich bekämpft, als sich diese früher mit Erfolg ihrem königlichen Oberherrn widersehten, wenn er aus seinem Berareaal Gewinn ziehen wollte.

Endlich spricht auch die nur schrittweise Erweiterung der regalen Ansprüche nicht für die Richtigkeit der ihnen seitens der Kronjuristen mit auf den Weg gegebenen Begründung. Die Mineralien sind nicht alle zu gleicher Zeit als regales Eigentum beansprucht worden. Zunächst wurde nur die Gewinnung und Verwertung der Edelmetalle als ein "Königsrecht" ansgesprochen. Kupser, Zinn, Blei kamen später daran. Die Eisenerze sind in der Regel noch viel später, stellenweise gar nicht, dem Regal unterworsen worden. E. Gothein erklärt geradezu, in dem von ihm untersuchten Wirtschaftsgediet (Schwarzwald, Oberrhein) habe das Eisenerz im Mittelalter

nie zum Regal gehört. In der erften, 1387 geschloffenen "Ginigung" ber Gifenerabergleute und Sammermeifter von Gulabach-Umberg (Dberpfalz) wurde noch feines landesherrlichen Regals Erwähnung getan. Dagegen hatte sich in die "Einigung" von 1464 eine "Landeshoheit" eingemengt: eine Regalität der Gisenerze bestand aber auch da noch nicht. Das Bergregal im Barg ift Sahrhunderte umftritten gewesen. Bei ber Entdeckung ber Erzablagerungen im Rammelsberge war ber Raiser bort Grundbesiter. Alls folder ließ er den Bergbau aufnehmen. Nach der gut begründeten Unsicht Dr. A. Anchas ift überhaupt der grundherrliche Bergbau dem Regalbergbau poraufgegangen. Die oft sitierte Unweisung Raifer Rarls bes Großen (ftarb 814) an feine Hofbeamten, fie follten auch eine Lifte ber Beramerte aufstellen, bezog sich, wie Bncha bemertt, nur auf die auf den faiferlichen Gutern betriebenen Gruben. Die Eriftenz eines Bergregals fei für diese Reit einfach unbeweisbar. Während die Berren der naffau-fiegenschen Lande ihre Regalansprüche auf Silber-, Blei- und Rupferberamerke mindestens schon zu Ende des fünfzehnten Sahrhunderts durchgesett hatten. fann hundert Sahre später ber damals ichon mehrhundertjährige Gifensteinbergbau noch keinem Regal unterworfen gewesen sein, benn die Siegener Bergordnung von 1559 bezog sich nicht auf Gisenstein. Aber bann beift es bei Len: "... bei der gunehmenden Bedeutung der Gifenproduktion machte der Landesherr an der Gewinnung des Gifenfteins ein Regal geltend. an der Berhüttung jedoch nicht!" Also erst als sich die Erhebung von Regalansprüchen für die landesherrliche Schatulle lohnte, wurde auch der Gifenfteinberabau für regal erklärt. Wenn ferner die Regalisierung der Metall= perhüttung ben landesberrlichen Finanzen Aufbefferung versprach, murben auch die Hüttenwerke in die Regalien einbezogen. Müllner erzählt aus Rrain, dort habe die Eisengewinnung und verarbeitung "frei von aller fameralistischen (staatlichen, fistalischen) Bevormundung", auch noch nach ber Besitzergreifung bes Landes durch die Franken, als Hausinduftrie bestanden. Das Regal wurde zuerst für den Gold- und Silberberabau beansprucht. Und Dr. Hans Chrenberg, der deswegen ein reiches Quellenmaterial durchgearbeitet hat, kommt zu dem Schlusse: "Gine juristische Ausscheibung, das heißt die Regalität der Eisengewinnung, finden wir tatsächlich ursprünglich gar nicht, wenn auch in der Theorie zu Karls des Großen Zeit. Nur eine lofale Bereinigung mit bem Edelmetallbergbau macht auch naturgemäß schon am Beginn ber zweiten Sälfte des Mittel= alters die Gisengewinnung zum Regalgewerbe, und zwar mehr des Landes= herrn als des Königs."

Mit der Existenz des Königsrechtes an allen Mineralien "seit jeher" ift es also erst recht nichts. Die Regalansprüche sind gewöhnlich erst dann, wenn durch die Berwertung des betreffenden Minerals die Finanzen des Unsprucherhebers ausgebessert werden konnten, geltend gemacht worden. Sodann wird die Krone auch deshalb Wert auf die Durchsetzung ihrer Regalansprüche gelegt haben, um ein begehrenswertes Verleihungsobjekt für die Unwerbung und Belohnung treuer Parteigänger zu bekommen. Dieses politische Motiv beeinflußte auch die Kämpse der deutschen Könige für die Unerkennung ihres Regals. Je höher der Wert der Bergbau- und Hüttenprodukte stieg, desto heißer wurde um den Besit dieser reichen Einnahmes

quellen gefämpft. Wie speziell die Ausbildung des Salzregals von der Entwicklung der Produktion beeinfluft worden ift, das kennzeichnete Inama-

Sternegg mit folgenden zwei Gaken:

"Die gesteigerte Bedeutung, welche inzwischen die Salinen erlangt hatten, war natürlich nur geeignet, der Reichsverwaltung die Regalität ber Salinen begehrenswerter zu machen, da sich badurch nicht zu unterschähender Ginfluß und ergiebige Ginnahmequellen erschließen ließen. So ift ichlieflich mehr von einer Beforderung des Regalität3= gedankens durch die Entwicklung der Salinen, als von einer Beforderung des Salinenmefens burch die Entwicklung ber Regalität zu fprechen."

Diefelbe Wechselmirfung vollzog sich auch zwischen der Bergbauentwicklung und der Ausdehnung der Bergregglansprüche. Wo fein Gewinn aus dem Geltendmachen von Regalitätsansprüchen zu erhoffen mar, unterblieben sie gang oder wurden nicht mit Nachdruck verfolgt. Der Rohlenbergbau, bessen Geschichte wir in einem anderen Zusammenhang behandeln werden, blieb auch so lange von der Ginmischung eines "Regalherrn" verschont, bis der Rohlenverbrauch entsprechend gestiegen war. Also war die volkswirtschaftliche Bedeutung eines Minerals für seine Ginbeziehung unter die regalen in erster Linie entscheidend. Von dem Grade der möglichen Machtentfaltung des Regalbeanspruchers hing es dann noch immer ab, inwieweit das Regal anerkannt wurde und ausgenutzt werden konnte.*

3. Die Bergarbeiter als unfreie Froner.

Bon den perfönlichen Berhältnissen der Bergleute im frühesten Mittel= alter miffen mir herzlich menia. Aber boch genug, um die hergebrachte Behauptung, ** "bem beutschen Bergmann hat von alters ber bis jur Gegen= wart die volle persönliche Freiheit zugestanden" (Achenbach), als eine nicht allgemein richtige bezeichnen zu fonnen. Es fommt allerdings barauf an, mas man unter "Bergarbeiter" verstehen will. Gibt man diesen Namen nur folden Berufsgenoffen, die die Bergwerksarbeit als Sauptberuf betreiben ober dazu ausgerüftet find mit einer "vorschriftsmäßigen" Fach-

** H. Jmbusch, Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisationen im deutschen Bergbau (Essen 1908), wiederholt auch einfach diese Behauptung, dabei nennt

er Buchas Altestes Bergrecht unter "benutte Literatur"!

^{*} Ginen Beitrag zur Naturgeschichte der Fürstenrechte lieferte das unentwegte Bechenbesitzerorgan, die Rheinisch-Westfälische Zeitung, am 6. Juni 1910, als fie Die Erhöhung der Zivilliste des preußischen Königs fritisch besprach und im Unschluß baran schrieb: "Geradezu standalös find auch die Regalabgaben, welche frühere reichsunmittelbare Fürsten und Berren in den Bergwertsgebieten sich noch vorbehielten. Die Arenberge, Cron und die oberschlesischen Magnaten erhalten Millionen dafür, daß ihre Borfahren es verftanden haben, die ftaatlichen Bergwerksregalien in private Einnahmen umzuwandeln; felbstverständlich gehören von Rechts wegen alle Berawertsabgaben ben betreffenden Fürstentumern beziehungsweise bem heutigen Gesamtstaat Preußen. Es ist ein unerhörter Migbrauch, ber fich jahrzehntelang fortschleppt, wenn diese Regalinhaber zwar von den Ausgaben, den alten Servituten, Beer- und Berichtspflichten befreit murben, die Ginnahmen aber in ihre eigene Tasche steckten."

ausbildung.* bann mag ber beutsche Bergmann "von alters her" perfonlich frei gewesen sein. Aber auch das steht nicht einmal fest. Db die in den mest- und süddeutschen Römergruben beschäftigt gewesenen Arbeiter, bei benen man doch immerhin, weniastens bei einem Teile berselben, eine respektable Berufsbildung vorausseken muß, frei, halbfrei oder versklavt waren, ift unverbürgt. Vermutlich waren auch hier die technisch geschultesten Teile der Belegschaften zulett nicht mehr unfrei. Daß deutsche Salinenarbeiter noch unter franklicher Berrichaft unfrei maren, fteht fest. Die Salzburger Salzwerte gingen aus romischem Fistalbesit in das Gigentum germanischer Könige und Fürsten über. Diese Salzwerke "wurden mit Sklaven ober sonft abhangigen Leuten betrieben, wie famtliche fürftliche Salinen jener Zeit". (Schmoller.) Karl ber Große schenkte bem Stift Julda die Saline Westera "nebst zugehörigen Arbeitern". Freie Arbeiter werden da nicht verschenkt worden sein. In den steirisch-karntnerischen Gisenergaruben arbeiteten auch nach dem Zusammenbruch der Römerherrschaft Unfreie neben freien Gigenlöhnern. Die ersten Bergleute und Süttenarbeiter am Rammelsberg bei Goslar im Harz waren höchstwahrscheinlich feine Freie, sondern der Hofrechtsverfassung unterstellte Borige. Dieser einstmals herrschenden Wirtschaftsordnung muffen wir einige aufklärende Säte widmen, wobei wir uns auf die Forschungen L. v. Maurers beziehen.

Jeder freie Grundbesitzer, der König sowohl wie der größere und kleinere Grundherr, besaß einen Fronsoder Herrenhof; die Großen besaßen mehrere. Zu dem Hofe gehörten mehr oder weniger ausgedehnte Ländereien, Acker, Wiesen und Wälder, welche die "Grundherrschaft" des Hosherrn bildeten. Die Bewirtschaftung der Länder geschah entweder vom Herrenhose aus oder sie wurde an mehr oder weniger unsreie Zinsbauern, Kolonen, Hufner usw. vergeben. Zum Hospessinde gehörten auch Künstler und Handwerker; sie wurden besser behandelt wie die Ackerbauer. "Kein Grundherr war wohl ohne seinen Schuster und Schneider, ohne seine Golds und Silberarbeiter, Schmiede, Schwertseger, Zimmerleute, Sattler, Drechsler und andere zur Versertigung von Wassen und von Hauss und Ackergerätschaften notwendigen Künstler und Handwerker. Zuweilen werden sogar eigene Golds, Silbers,

Gifen= und Erzschmiede voneinander unterschieden."

Also auch Schmiede, Metallverarbeiter gehörten zum Hofgesinde. Der Fronhof war ein selbständiger Wirtschaftskörper, dessen Bedürsnisse ursprünglich ausnahmsloß durch Eigenproduktion befriedigt wurden. Jeder Fronhof bildete auch einen abgeschlossenen Gerichtsbezirk für sich. Gerichtsherr war der Fronhosbesitzer, dem "Hosvecht" waren alle zu dem Fronhof gehörigen Personen unterworfen: "Die Urteilssinder waren hofhörige Genossen berselben Herrschaft, und zwar . . . entweder Schöffen oder das gesamte umherstehende in den Fronhof gehörige Bolk."

Die Fronhofarbeiter unterstanden den Besehlen der maiores und magistri, waren auf Lehnsgütern in der Nähe der Fronhosbetriebe angesiedelt und empfingen als Lohn entweder einen Teil der selbstgewonnenen Produkte oder

^{*} Viele Tausende Braunkohlenbergleute in Mittelbeutschland, ja auch große Teile unserer Steinkohlenbergleute hatten dann aber auch keinen Anspruch auf ben Namen "Bergmann".

lieferten, wenn sie auf eigene Rechnung arbeiteten (was in der Regel eine höhere Entwicklung charakterisierte), einen bestimmten Teil ihrer Produkte an den Fronhof ab. Es war die Zeit der herrschenden Naturalwirtsschaft. Lohn, Zins, Pacht, oder wie die ausbedungenen Gebührnisse sonst hießen, wurden in Naturalien (Bodenfrüchte, Bieh, Handwerkserzeugnisse usw.) entrichtet. Die Abrechnung mit gemünztem Gelde (Geldwirtschaft) bürgerte sich erst ein, als die einsachen Zahlungsmittel den mannigsaltigeren Beschrnissen nicht mehr entsprachen.*

Woher bezogen die Fronhöfe das Rohmaterial für ihre Schmiede, beren Tätigkeit für die Okonomie eine große Bedeutung besaß? Nachweislich waren bestimmte hofhörige Kolonen oder Zinsbauern auch zur Lieferung von Roheisen verpstichtet! Diese hofhörigen Bauern waren zugleich Erzsawninner und Schmelzer! Dafür fehlt es nicht an Beweisen. Ancha

führt mehrere diesbezügliche Urfunden an und erläutert:

"Wir besitzen eine Reihe von älteren Quellenzeugnissen, die den Bergbau unter den Gesichtspunkt eines rein landwirtschaftlichen Betriebs stellen und eine spezissische Organisation desselben nicht zu kennen scheinen. Solche Nachrichten sprechen von Zinshusen,** deren Zins in Bergwerksprodukten besteht. Es erscheint da der Zinsdauer mit einem Bergdaurecht beliehen, aber nur mittelbar, nämlich insofern ihm die Nutzung der Hufe auch den Gewinn der Erze, die sie birgt, sichert; der Zins, den er entrichtet, ist kein Bergwerkszins wie jener der selbständig zur Bewirtschaftung ausgetanen grundherrlichen Bergwerke, sondern ein gewöhnlicher Hufenzins, der nur in Bergwerksprodukten geleistet wird. Derselbe ist auch nicht quotenmäßig wie der eigentliche Bergwerkzins, sondern absolut firiert."

Der Zins mußte eventuell also auch in Roheisen (Luppen) entrichtet werden, welches dann von den hoshörigen Schmieden weiterverarbeitet wurde. Solcher Zinsbauern, zugleich Bergs und Hüttenleute, wird gedacht in Urstunden aus dem zehnten und noch aus dem zwölften Jahrhundert. Nach InamasSternegg haben die hörigen Bauern sogar "selbst vielsach Eisenswaren" gezinst, scheinen demnach in den betreffenden Fällen auch die Weiterverarbeitung des Roheisens betrieben zu haben! Das konnte aber doch wohl kaum stets im Nebenberuf geschehen.

Hofhörige bäuerliche Erzgewinner und Hüttenleute werden wahrscheinslich auch ursprünglich am Nammelsberg bei Goslar gearbeitet haben. (Newburg.) Durch Uemil Steinbeck wissen wir, daß bis 1355 von dem obersschlesischen Erzbergbau nichts überliefert ist, was nicht wundernehmen durse, weil die Arbeiter nicht freie Knappen, sondern "Kröner der Grunds

^{*} Vertragsabschlüsse, die in der Hauptsache auf Entlohnung in Naturalien (Kartosseln, Viehanteile, Weide, Brotkorn oder Ackerland usw.) beruhen, sind auch heute noch auf größeren Gütern, vornehmlich in Ostelbien, gebräuchlich. Dort besitzen manche große Gutsherren auch eigene Werkstätten für Schmiede, Stellmacher usw.

^{**} Als "Hufe" wurde eine Ackerwirtschaft bezeichnet, die mit einem Gespann bestellt werden konnte. Der Grundherr vergab widerruslich die "Hufe" an einen untertänigen Bewirtschafter gegen bestimmte Abgaben. Daraus entwickelte sich die Erbpacht.

herren" waren! Wir müssen uns aber mindestens den eigenlöhnernden Berg= und Hüttenarbeiter und Zinsbauern unter der Fronhoss= verfassung als persönlich unfrei vorstellen! Was diese persönliche Unsfreiheit bedeutete, darüber schrieb H. A. Berlepsch in seiner Chronik der

Feuerarbeiter:

"Die Handwerker waren im neunten Jahrhundert noch leibeigene Anechte, die verkauft, vererbt oder verschenkt werden konnten wie eine Ware. Daher kommt es zum Beispiel ums Jahr 860 vor, daß ein halber Schmied vertauscht, daß heißt die Hälfte seiner Dienstobliegenheiten, seiner Arbeitszeit tauschweise abgetreten wurde. War einer der auf den Gütern oder in den Pfalzen (königlichen Burgen) und Klöstern Arbeitenden besonders geschickt, und verstand er die Arbeiten zu leiten, so wurde er unter der Gestattung verschiedener Vorteile zum Ausseher oder Anordner der übrigen in seinem Fache arbeitenden Knechte ernannt, er wurde Magister, aus welchem lateinischen Worte sich später das Wort Meister bilbete."

Ein folcher "Meister" wurde bann gelegentlich aus bem Stande ber Leibeigenen zum Freigelassenen (auch feine Nachkommenschaft) erhoben. Der Lefer erinnert sich, daß wir den gleichen Vorgang bei der Untersuchung der Entstlavung der altertumlichen Bergarbeiter beobachteten! Inama-Sternega ermittelte auch, daß der Schmied "ganz überwiegend hofhöriger Arbeiter" war, sein Rohmaterial "von der Herrschaft ober birekt von den zinspflichtigen Hufen" bezog. Die Bearbeitung der Metalle mar zu einem hausindustriellen Gewerbe ausgebildet unter dem Batronat der Fronhofbesiker. Besonders funftfertige Sandwerker murben beffer behandelt. schliehlich oft nur gegen eine gemisse Lösesumme freigelassen. Sie bilbeten ben Rern ber fpateren ftabtischen Sandwerferschaft. Das Schmiedehandwerf genoß jedoch - wenigstens ber Zweig der Waffenschmiede - ein befferes Unsehen. Widmete sich doch auch "der Freie in seinem Saufe gern der Baffenschmiederei". Bir haben nicht gefunden, daß sich auch die Erzgräber und Schmelzer auf den Gründen des Fronhofes eines höheren Unfehens als die gewöhnlichen Leibeigenen erfreuten.

Man muß auch aus einem anderen Grunde vermuten, daß, abgesehen von charafteristischen Ausnahmen, die Berg- und Hättenleute in dieser Periode der Grundherrschaft der Hörigkeit unterworfen waren. Nahmen damals doch sogar massenhaft freigeborene Bauern die Hörigkeit auf sich; sie stellten sich unter den Schutz eines mächtigen Grundherrn, um auf diese Weise vor völliger Beraubung durch beutelustige "Edelinge" oder gänzlicher Berarmung infolge der einem Freien obliegenden Kriegslasten bewahrt* zu bleiben. Freie

^{*} Vielsach stellten sich die Bedrohten unter die Schutherrschaft eines geiste lichen Herrn. Dadurch wuchs der Einfluß und der Reichtum der Kirche unsermestlich. Manchen Klöstern und Stiften waren endlich ganze Dörfer mit ihren Bewohnern, natürlich leibeigen, untertan. Also sand sich auch die Kirche mit der Leibeigenschaft ab. Es kam das Sprichwort auf: "Unterm Krummstad (Bischossstad) ist gut wohnen." Dazu bemerkte Dr. Sduard Behse, Geschichte der deutschen Höse, 11. Teil (Hamburg 1859): "Das alte Sprichwort: "Unterm Krummstad ist gut wohnen!" ist sicherlich von einem Abelsmann ersunden worden, denn allerzdings, der Abelsmann wohnte gut unter dem Krummstad. Es ist nur deutsche

Lohnarbeit war in diefer Zeit jedenfalls nur ganz vereinzelt zu finden. Die Unficherheit einer Eristenz, Die sich nur auf die freie Bermendung der Arbeitsfraft geftütt hatte, mar bem Auffommen einer freien Arbeiterbevolferung entgegen; "nur im festen grundherrlichen Berbande" war die nötige Sicherheit ber Eriften zu finden. (Inama-Sternegg.) Darum fann fur biefe Reit auch schlechthin von einer personlichen Freiheit der Bera- und Buttenknappen nicht die Rede sein. Wenn wir keine direkten Beweise für ein Knecht= schaftsverhältnis ber Berg- und Hüttengrbeiter in einer bestimmten Geschichtsperiode befäßen, fo murben uns gemiffe berg- und huttenmannische Sprachbenkmäler genug indirekte Zeugniffe bafür liefern. Um nur einige anzugeben: Als "Berrenarbeit" murde im Schwarzwald die eigentliche Lohnarbeit auf festen Geldlohn gesett. Der dem Landesherrn zustehende Teil am Grubenertrag wurde in Freiberg, auch im Schwarzwald, der "Fronteil" genannt. In Steiermark und Ungarn hieß noch im fpaten Mittelalter ber landesherrliche Bergwerksaufseher der "Fronmann". Die Barger nannten Die im Schichtlohn, also unter schärferer Aufficht geleiftete Arbeit, die "Frone". Der Schladminger Bergbrief verbot die Singabe "ungefronten" Erzes. "Hofetage" (Gratisarbeit) mußten noch 1814 die acht Einwohner der nieder= lausitger Orte Garo und Bobben leisten für das Recht, den vorkommenden Ralfftein zu brechen. Ferner: Die Bewohner ber Beraftadt Grund im Harz hatten sich 1567 an dem herrschaftlichen Wild- und Fischbestand vergriffen. Das veranlagte den Landesherrn zu dem Befehl: "Dag die Buttenleute, Bergleute, Röhler und alles, mas dem Hütten- und Bergwerf dienlich und nütlich fein kann, etliche Tage und die anderen insgemein alle Woche zwei Tage zur Stauffenburg zu Herrendienst gehen sollen." Darauf reichten die Richter, Schöppen und die ganze Gemeinde eine Bittschrift an den Herzog ein, worin es hieß: "Dies fei für fie arme Leute unmöglich." Die Sache scheint zugunften der Grundner beigelegt worden zu sein. (Dr. S. Decker in der Zeitschrift des Harzvereins. 1907. 1. Beft.) So nahe standen diese Berge und Buttenknappen einem Borigfeitsverhaltnis, daß ein erzurnter Landesherr sie einfach zur Fronarbeit befehlen konnte. Es fehlt auch sonst nicht an Belegen bafür, daß bis ins fpate Mittelalter hinein "Frrungen" über die perfönlichen Rechtsverhältnisse ber Anappen bestanden. Simmer wieder wurde versucht, sie der Hofgerichtsbarkeit und den Frondiensten zu unterwerfen.

Die "volle perfönliche Freiheit" erlangte ber Knappe nur unter ganz bestimmten Bedingungen. Welche es waren, sei im nächsten Abschnitt unterssucht.

Gutmütigkeit, welche zu dem Glauben hat verleiten können, daß auch der Bürgersmann und Bauersmann unter dem Krummstab gut gewohnt habe; alle ruhig und unparteiisch erwogenen Zeugnisse führen im Gegenteil zu dem ganz unbestreitbaren Resultat, daß der Bürgersmann und Bauersmann es gar sehr schlimm unter dem Krummstab hatte." — Wir unsererseits vermögen nicht einzusehen, warum gerade die geistlichen Würden ihre Träger undarunherziger als die Inhaber weltlicher Würden machen sollten. Allerdings hat der "Krummstab" auf der höhe seiner Macht die christlichen Gebote nur zu häusig verhöhnt. Daher richtete sich in den Bauernausständen nicht selten die größte Wut der Bauern gegen geistliche Herren.

4. Die Befreiung ber Rnappen.

Auf den ursprünglichen Aufammenhang mindestens des Gifenersbaues mit dem Ackerbau weisen eine Menge Merkmale bin. Die Bauern in der Lausit gruben noch im achtzehnten Sahrhundert das Gifenerz und verschmolzen es felbit. Die Elbingerober Gigenlöhner find ftets pielfach mehr Landwirte als Bergleute gewesen. In der eisenreichen Wochein (Krain) gab es feine rechte Knappschaft, "da die Bauern die Erze gruben" und an Die Schmelzen und Sammerwerke ablieferten. (Müllner.) Noch 1775, alfo nachdem der Bergbau längst regalisiert war, ersuchte ein frainischer Gewerke* die Regierung, den Bauern das Selbstmachen von Gifen zu verbieten. Nebenbei auch ein interessanter Beitrag zur Regalgeschichte. Augenscheinlich fühlten sich die bäuerlichen Gifenerzeuger durchaus als Gigentumer der unter ihrem Grunde lagernden Erze. Ihre Berhuttung und Weiterverarbeitung mar hausinduftrielle Beschäftigung. Münichsborfer erzählte von der färntnerischen Gisengewinnung in älterer, aber nachrömischer Reit, die Gebirgsbewohner hatten felbst oder durch bezahlte Arbeiter die Erze gefördert und geschmolzen entweder "als Nebenbeschäftigung bei Bewirtschaftung des Grund und Bodens sowie zur Holzverwertung (!), wahrscheinlich aber schon als Hauptbeschäftigung". Aus bem Jahre 1150 stammt eine Urtunde, wonach die Bauern in dem hessischen Dorfe Mittau an die Abtei Fulda einen Zins von je 50 "Schirbel" Gifen zu leiften hatten. Redenfalls hat es sich um Zinsbauern und Gisengewinner der schon gedachten Urt gehandelt. Da Gifenfabrikate zu den notwendigsten Wirtschaftsgegenständen gehörten, gang abzusehen von dem friegerischen Bedarf, und Eisenerze sich in fast allen Landesteilen reichlich vorfanden, so konnte sich die Gifenergforderung und verhüttung über gang Deutschland verbreiten. Man zählte seinerzeit die Robeisenluppen förmlich zu den landwirtschaft= lichen Produtten, wie der besprochene Robeisenzins der Sofhörigen beweift.** Die Verbindung zwischen Landwirtschaft und Gisengewinnung ift vielfach auch noch nach dem Untergang der hofrechtlichen Verfassung beftehen geblieben.*** Bildeten doch zum Beispiel die Bauern von Naffau-Usingen einstmals eine Hüttengewerkschaft! Die Stolberger (Harz) Gifenarbeiter fagen urfprünglich auf bem Lande, fpater in ber Stadt. Die Siegerländer Gijeninduftrie ift auch landwirtschaftlichen Ursprungs. Wie sich die uralte siegerländische Saubergswirtschaft und die Gisenindustrie wechselwirfend beeinfluften, hat Dr. M. Delius neuestens in anregender Beise

minifterium unterftellt.

^{*} Gewerken hießen ursprünglich alle, die im Vergbau "werkten", wirkten, später und auch heute nur noch die Besitzer von Bergwerksanteilen (Kure), also die Bergwerkskapitalisten.

^{**} Noch heute ist in Ofterreich das Berg- und hüttenwesen dem Acerbau-

^{***} Bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gab es in Rußland keinen eigentlichen Gisenerzbergbau. Die Bauern "sammelten das Erz", schmolzen es und verarbeiteten das Eisen. Dagegen erschürften bereits 1491 deutsche Bergsleute am Petschorafluß Silbers und Kupfererze. Zar Peter "der Große" ließ sächsische Bergbeamte und Knappen für den sibirischen Bergbau anwerben. (Nach G. Klemm, Allgemeine Kulturgeschichte der Menschheit. 10. Band. Leipzig 1852.)

bargelegt. (Hauberge und Haubergsgenoffenschaften des Siegerlandes. Breslau 1910.) Nach einer eingehenden, die Quellen aus den bedeutendsten alten Sienindustriegebieten Deutschlands und Osterreichs berücksichtigenden Untersuchung fommt Dr. Hans Chrenberg zu dem Schlusse, "daß die Entstehung des Sisenhüttenarbeiters aus dem landwirtschaftlichen Nebensgewerbe" am "häusigsten" zu beobachten ist. Womit auch die Herfunst des Sisenerzbergmanns getroffen ist, denn die Arbeitsteilung zwischen Erzsgräber und Erzschmelzer vollzog sich gewöhnlich erst in einem späteren als dem hier in Frage kommenden Zeitraum. — Abrigens sanden wir, daß manchsmal des Erzlieferanten geringschähender als des Hüttenmanns gedacht wurde. Es hat sich dann oft noch um förmliche Erzgräber gehandelt, die den am häusigsten vorsommenden Raseneisenstein ausgruben. Aber auch in den Zeiten eines sossenschaftlichen Bergbaues erscheint stellenweise der Cisenerzs neben

bem Hüttenknappen als der minder Angesehene.

Wir dürfen annehmen, daß zur Zeit der Fronbofverfassung zumal die Gifenerzgewinnung vorwiegend in einfachen Formen vor sich ging, ohne besondere technische Runft. Die Erze traten ja vielerorts berart maffenhaft zutage. daß sie mit der Brechstange losgebrochen werden fonnten. Bezeichnend dafür ift die Sage von der ursprünglichen Entdeckung der farntnerischen Erzlager. Ein römischer Stlave - ober eine römische Militarverson - soll, wegen eines Berbrechens nach Norifum verbannt, sich eines Tages in der Räbe des Lehens Watsch zum Ausruhen niedergelegt haben. Indem der Müde einiges Moos zu einem Kopffissen ausraufte, foll er auf ein reiches Erzlager gestoßen sein! Auch an die Entbeckung mancher Edelerzvorkommen knupfen fich Sagen, die alle darauf hindeuten, daß die Entblößung der Lagerstätten ohne Schwieriafeiten erfolgen konnte. So haben unfere mittelalterlichen Vorfahren wer weiß wie lange aus mäßig tiefen Tagesbauten ober aber aus nur wenige Meter tiefen fünftlichen "Schächten" ihren Bedarf an Erzen gebeckt. Der Verfasser ber Festschrift: Sundert Nahre Neunfircher Gisenwerk unter der Firma Gebrüder Stumm (Saarbrücken 1906), gedeukt auch der älteften Gifenschmelzen im Saargebiet. Gifensteine fommen neben ben Steinkohlen fast im ganzen Saartal vor. In Restern von größerem ober aeringerem Umfange, welche Eisenstein in Nierenform enthalten, und in schwachen Flözen, welche sich über weite Flächen hinziehen, treten sie an zahlreichen Bergabhängen zutage. "Vor fast 2000 Jahren schon kannte man ihren Gijengehalt. 2113 "Seidenschlacken' liegen die Refte frühzeitiger, waldursprünglicher Verhüttung noch heute auf waldigen Bergesrücken, und römische Münzfunde in ihrer Nähe bestätigen, daß man das Schmelzen dort einst mit römischem Gelde entlohnte. (?) Der Hochwald lieferte die Holzfohle. Unter den Burgeln der Gichenstämme bieb man mit der Sacke die Nester bes Rohleneisensteins auseinander. Um Sange brach man ben Auf einfachem Luppenherde und später in niedrigen Schachtöfen schmolz die Holzofenglut den Möller zu schmiedbarem Gifen, das man in Luppenform in ben Sandel brachte, mo man es nicht auf der Stelle zu Backe und Bange, hammer und Schwert verarbeitete."

Derart wird die Gewinnung und Berwertung des Eisensteins noch viele Jahrhunderte nach der Vertreibung der Kömer geschehen sein, eben so lange, wie die leicht erschließbaren Erzquellen vorgehalten haben. Dann mußte

man zum Tiefbau übergehen, wenn anders der Metallbedarf gedeckt werben follte.

Mit bem Aufkommen eines instematischen Tiefbaues mußte aber auch Die feither als Nebenbeschäftigung ausgeübte Bergarbeit in ber Regel zur Sauptbeschäftigung der Betreffenden werden. Damit wurden seine Beziehungen zum Ackerbau gelockert. Gine Neuordnung der Berufs- und der perfönlichen Rechtsverhältniffe mar eingeleitet. Es bildete fich allmählich eine Gruppe von für den Bergbau und die Verhüttung besonders geschulter Arbeiter heraus. Die geschickteren hofhörigen Künftler und Sandwerker genoffen, wie wir wiffen, eine beffere Behandlung, erlangten am eheften die Freilassung aus dem hofhörigen Verbande. Die Entstehung einer besonderen Berg- und Süttenarbeiterschaft und ihre Loslösung aus der hofrechtlichen Berfassung haben wir uns parallel mit der Ausbildung der Berabau= und Süttentechnit vorzustellen. Allmählich, im einzelnen nicht erkennbar. nicht überall ununterbrochen und gleich rasch oder in den gleichen Formen, ift diefer Befreiungsprozeß vor fich gegangen. Gedenfalls trat er in ber Edelmetallproduktion zuerft ein. Im fiebten Sahrhundert gerftorten die Araber Alexandrien, der kleinafiatische Seehandel wurde durch die Mohammedaner, der Handel auf dem Donaufluß durch die Avaren und Ungarn lahmgelegt. Die auf diesen Wegen vermittelte Zufuhr von Gdelmetallen nach Mitteleuropa stockte empfindlich. Dadurch gewann die eigene Edelmetallproduktion Deutschlands schneller an Bedeutung. Der Silberberabau im Oberrheingebiet (Elfaß) und in der Maingegend (Fichtelgebirge usw.) blühte auf. Er soll im neunten Sahrhundert "schon bedeutende Ausbehnung" gehabt haben. Wenn in diesen Gebieten die bessergeschulten Berg- und Hüttenleute nicht schon zur Zeit der Römerherrschaft freie Urbeiter gewesen sind, dann haben wir doch aus technisch-wirtschaftlichen Erwägungen heraus hier die altesten Arbeitsstätten freier mittelalterlicher beutscher Knappen zu suchen. Damit stimmt auch die Aberlieferung überein, wonach frankische Bergleute den Goslarer Bergbau in die Sohe gebracht haben.

Daß auch der Ebelmetallberabau Deutschlands im frühesten Mittelalter unter grundherrlicher Verwaltung von vorwiegend unfreien Arbeitern betrieben wurde, daran zweifeln wir nicht. Aber weil die Edelmetalle feltener als andere vorkommen, deshalb die zutage liegenden schneller abgebaut sind und der nun erforderliche Tiefbau am ehesten fachmännisch geschulte Belegschaften verlangt, so mußte im Gbelmetallbergbau auch am frühesten eine Befreiung der Arbeiter von den Borigfeitsfesseln erfolgen. Je wertvoller die Ausbeute, um fo mehr fah fich der Nuknießer zu einer guten Behand-Iung seiner besten Leute bewogen. Auch die Bergleute in den Gold- und Silbergruben murden wahrscheinlich nicht alle auf einmal freigelassen. Biel früher, als man angenommen hat, ift auch eine Klaffenscheidung innerhalb der Anappen eingetreten. "Gewöhnliche Arbeiter" waren noch immer unfreie Knechte, als der technisch geschulte Kern der Belegschaft schon perfönlich frei geworden war. Nicht mit allen Arbeitern schloß der Grundherr - ober Regalherr, je nachdem - Berträge ab, auf Grund welcher die Betreffenden aus völlig Leibeigenen jedenfalls zunächst halbfreie Binspflichtige, bann Anteilhaber, endlich zwar abgabenpflichtige, aber perfönlich freie Anappen ober Gewerken wurden. Das richtete sich ganz nach ben Umständen. Hier vollzog sich die Anappenbefreiung früher, dort später, einmal in dieser, das andere Mal in jener Form. Den generellen Ausschlag

gaben technisch=wirtschaftliche Gründe.

Ludwig Bittner vermertte über den altesten Betrieb am steirischen Erzberg (Innerberg), daß 712 ber Bergbau "wieder entdectt" fein foll: "In ben ältesten Reiten mag, wie auch auderwärts, ber Berabau burch unfreie Arbeiter auf Roften des Landesherrn betrieben fein. dies der Rug der Entwicklung in der Zeit vom zehnten bis zum dreizehnten Sahrhundert mar, fant die perfonliche Unfreiheit bald zu einem Ringverhältnis berab. Der Arbeiter betrieb die Erggewinnung auf eigene Rechnung und gablte einen Bins in Beramerksproduften an den Bergog (von Steiermart, zu beffen Kammergut ber Erzberg gehörte). . . . Schon die unfreien Arbeiter waren vermutlich vom Berzog mit Wiesen. Feldern und Balderanteilen zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes und des Feuerungsmaterials begabt worden. Alls die versönliche Dienitleistung fich in zinsbaren Besit verwandelte, blieb diese Verbindung gewahrt und erhielt sich in Innerberg (am öftlichen Erzberg) bis zur vollständigen Aufhebung jeglichen Sonderbesites am Innerberger Berganteil durch die Junerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625, in Vordernberg (am füdlichen Erzberg) noch über diesen Zeitpunkt hinaus. Die Ausübung des Bergund Huttenbetriebs ericheint in dieser Beriode mit dem Besit einer Bufe. alfo von Saus, Biefen, Felbern und Bald, beim Erzberg verknüpft, ju welcher ein bestimmtes Schürfgebiet am Erzberg, Schlag, Ort ober Erzrecht genannt, eine Schmelzhütte, bas Blabhaus und bis zum vierzehnten Sahrhundert auch ein Hammer gehörte. Als man feit bem vierzehnten Sahrhundert die Wafferfraft zur Treibung der Blasebälge verwendete, fam für das Blahhaus die Bezeichnung Radwert auf, welche schon im fünfzehnten Sahrhundert auf den ganzen eben umschriebenen Besitstompler ausgedehnt wird. . . Die Besitzübertragung erfolgte nicht unter den bei Beramerken auf Edelmetallen üblichen Formen, sondern durch Bererbung und Verfauf, wie sonst bei Grundbesik, nur daß eine, aber unter ähnlichen Formen wie bei letterem sich vollziehende Belehnung durch den Obereigentumer felbit ober einen von ihm ernannten Stellvertreter hingutreten mußte. . . . "

Diese Darstellung greift uns zwar etwas vor, gestattet aber einen lehrzeichen Einblick in die Entwicklung der persönlichen Rechtsverhältnisse der bergs und hüttenmännischen Zinsbauern in einem der wichtigsten deutschen Bergwertsbezirke. Wir würden jedoch die eigentlichen Triebkräfte der Knappensbeseiung nur unvollkommen aufgedeckt haben, wenn wir nicht auch der internen Umwälzung der frühmittelalterlichen Fronhofswirtschaft gedächten.

Im zehnten Jahrhundert begann die Geldwirtschaft fortschreitend die alte Naturalwirtschaft zu verdrängen; im zwölsten Jahrhundert war sie allgemein schon nicht mehr vorherrschend. Die mannigfaltiger gewordenen Bedürfnisse, vornehmlich der sich an größeren Luzus gewöhnenden Bohlhabenden, konnten von der Fronhofsökonomie nicht mehr befriedigt werden. Borzüglich in den auskommenden Städten breitete sich eine fortschreitende Arbeitsteilung aus. Immer neue Spezialhandwerke entstanden. Ein gegen-

seitiger Austausch ber Arbeitsprodukte wurde zunehmend ausgeschlossen. Die städtischen Gewerbe arbeiteten für den Markt, für den Warenhandel. Der aber bedurfte eines bequemen Zahlungsmittels, an dem alle Waren gemessen werden konnten. Dazu eigneten sich die Geldmünzen am besten. Man leistete deshalb in steigendem Maße alle Zahlungen mit gemünztem Gelde.*

An den Herrenhöfen entwickelte sich ein steigender Luxus, der große Geldausgaben verursachte. Die Herren brauchten auch viel Bargeld zu anderen Zwecken, zum Beispiel zur Versolgung machtpolitischer Ziele. Die Luxusentfaltung selber sollte ein Kennzeichen der Macht sein. Infolgedessen drängten nun die Herrschaften auf die Leistung der Zinsabgaben in Bargeld, das überall und stets verwendet werden konnte, was natürlich mit den Ablieserungen in Bodenprodukten, Handwerkserzeugnissen zusummen. micht der Fall war. Mit der Naturalwirtschaft hing aber die Hörigkeit zusammen. Waren einmal die alten Verpflichtungen in Geldabgaben umgewandelt worden, dann konnte dem Herrn die persönliche Rechtsstellung des Abgabepflichtigen schließlich gleichgültig sein. Lieserte er nur das ersehnte Vargeld, so war es nebensächlich, ob er in einem hörigen oder in einem freieren Verhältnis zu dem Abgabenempfänger stand. Ja, der Hörige konnte völlig frei werden, wenn er eine entsprechende Ablösungssumme zahlte und eine gewisse dauernde Zinsleistung garantierte.

Auf diese Weise entstanden nach und nach aus den hofhörigen Leibeigenen untertänige Zinspflichtige, halbsreie Pächter und aus diesen so gut wie ganz freie Erbpächter, die bei guter Gelegenheit die letzten dünnen, sie noch mit der einstigen Hörigkeit verknüpsenden Fäden zerschnitten. Sie lösten ihre Verpslichtungen mit Geld ab.** War nun dieser Erbpächter und Freigewors

^{*} Gold, Silber und Aupfer waren schon im Altertum die gebräuchlichsten Münzmetalle. Im neunten dis zum dreizehnten Jahrhundert hörte die Goldprägung in den mitteleuropäischen Staaten fast ganz auf; auch wurden dann nicht mehr Feingoldmünzen, sondern nur noch mit Silber legierte geschlagen. Begünstigt durch die reiche Ausbeute der Silberbergwerke in Sachsen, Böhmen, Tirol usw. wurde das Silber im mittelalterlichen Deutschland das weit vorherrschende Münzmetall. Rupfer spielte im Frühmittelalter in den deutschen Münzstätten vornehmlich die Rolle des Mischungsmetalls. Münzen aus reinem Mupfer kamen erst stärker mit der einreisenden Münzverschlechterung in Umlauf. Vom achtzehnten Jahrhundert an wurde die Kupferprägung in Guropa allgemein. In den asiatischen Staaten, namentlich in Indien, ist die Kupfermünze vom Altertum dis auf den heutigen Tag ununterbrochen im Gebrauch. Die anderen Metalle dienten nur ausnahmsweise zu Münzzwecken.

^{**} Über die Entstehung der Namen der in Deutschland gangdarsten Gelbstücke macht Wirth (Das Geld) folgende Mitteilungen: Die Bezeichnung Gulden wurde ursprünglich nur für Goldgulden gebraucht und stammt vom "güldenen" Dukaten oder Solidus, der in Florenz geprägt wurde; daher auch "florin" (abgekürzt sc.) statt Gulden. Alls einige Münzstätten die aus karolingischer Zeit stammenden Denare mit einem Kreuz prägten, kam der Name Kreuzer für diese bevorzugte Münze auf. Die alte karolingische Einteilung von einem "Pfund Silber" gleich 20 Schillinge oder 240 Psennigen hieß später eine "Mark Silber". Die "Guldengroschen" des Grafen Schlick, der in Joachimsthal prägen ließ, nannte man später allgemein "Thaler". In der französsischen Stadt Tours prägte man im dreizelnten Jahrhundert zuerst Stücke zu 12 Denare, Silber

dene auch zur Ableistung des Zinses in Bergwerks- oder Hüttenprodukten verpflichtet gewesen, darum berg- und hüttenmännisch ersahren, so setzte er seine Tätigkeit als freier, eigenlöhnernder Knappe fort, wurde ein abgaben- pflichtiger Bergbau- und Hüttenbetreiber, vielleicht auch Anwender fremder Arbeitskräfte. Denn manche Zinsbauern und hofhörige Untertanen erfreuten sich eines gewissen Wohlstandes. Die Gruben im badischen Breisgau, so ersahren wir von Sberhardt Gothein, blieben bis 1028 im Königsbesitz: "Die Bergleute waren alsbald oder doch binnen kurzem befreit worden." Allso waren sie vorher unfrei.

Belden allgemeinen Weg die Entwicklung der versönlichen Rechts- und der Besikverhältnisse der Berge und Hüttenleute Deutschlands genommen hat, erhellt flar aus der Geschichte des nahverwandten Salinenmesens. Auch hier waren die Arbeiter einmal unfreie Borige der Quellenbesiker und ausnützer. Die Salinenarbeiter - unter sich wieder geschieden in technisch geschulte Sieder ("Sülzer") und gewöhnliche Knechte — maren im "Tal", dem Ort der Salzgewinnung, angesiedelt auf herrschaftlichem Grunde. Mit der Steigerung des Salzverbrauches stiegen die Quellen im Wert. Sie wurden vielbegehrte Rauf-, Austausch= oder Geschenkobjette. (Besonders wurden vielfach Quellen- oder Salinenanteile — Bfannen oder Rote — an Kirchen und Klöfter verschenkt, mas als ein vorzüglich Gott wohlgefälliges Wert galt.) Da die Besitzer der Salinen in der Regel nicht betriebstundig waren, auch nicht daran bachten, felber an ber Siedenfanne zu arbeiten. sondern ihren Besitz nur als eine aute Kavitalanlage betrachteten, die sich mit dem steigenden Werte der Salzgewinnung noch verbefferte, fo schalteten und walteten die Sieder und ihre Gehilfen ziemlich nach eigenem Ermessen im Tal. Die Bedeutung der immer noch unfreien oder halbfreien Salinenarbeiter muchs ftandig mit der verbefferten Technif der Quellenfassung, Solenleitung und vor allen Dingen ber Salzbereitung. Der Salinenherr mußte ftandige, geschulte Arbeiter haben. Naturgemäß famen diese allein in den Besitz wertvoller technischer Erfahrungen, lernten am besten die Bedingungen des Salzhandels fennen. Erflärlicherweise erfreuten fich diese wertvollen Arbeiter einer guten Behandlung. Sie genoffen allerhand wirtschaftliche Borteile, man gestattete ihnen (jum Beispiel in Brum), ju gewiffen Zeiten für eigene Rechnung zu fieden. Die Bezahlung erfolgte in Salz, wie auch die Leiftung ber Bediensteten nach der gesottenen Salzmenge bemeffen wurde. Bielfach gelangten schon die unfreien Salinenarbeiter zu einem gewiffen Wohlstand und mogen auf dem Wege des Losfaufs zur Freiheit gekommen fein. Der reguläre Beg mar aber folgender: Den Salinenherren fam es auf den punttlichen und ausreichenden Salzbezug. fagen wir auf eine befriedigende Rentabilität ihrer Salinen an. Db die Sieber perfönlich frei ober unfrei maren, das erschien schließlich dem Salzberechtigten nebensächlich. Da er vom Betrieb ohnehin nichts oder nicht genügend verstand, war es dem Herrn lieber, wenn er "den Arger vom Salfe hatte". Er verpachtete ben Siedern die Roten (Siedehäufer)

schillinge, die man "gros tournois" nannte; sie wurden in Prag nachgeahmt, dort "grossi pragenses" genannt, woraus das tschechische "groschi" und der deutsche Münzname "Groschen" entstand. Nach der Münzskätte Hall in Südsbeutschland wurden die dort geprägten "halben Pfennige" Heller genannt.

und Pfannen gegen einen annehmbaren Salzzins (so genannt, weil er in Salz bezahlt wurde). Die Sülzer bekamen nun die Produktion und den Salzhandel völlig in ihre Hand, stiegen unbeschadet ihrer persönlichen Unfreiheit im Wohlstand, nahmen an wirtschaftlicher Macht und infolgebessen auch an politischem Einfluß zu. Aus dem vorübergehenden Pachteverhältnis wurde allmählich das dauernde eines "Erbsülzers"! Nunmehr haben wir den unmittelbaren Vorläuser der freien, kraftbewußten "Pfännerschaftgenossen" vor uns, die oft nicht mehr die geringste Zinsverpflichtung gegenüber dem sogenannten "Talherrn" oder Salzherrn anerkannten.

Diese Entwicklung ift auch an der Entstehung der berühmten "Bfanner= schaft" in Salle a. S. zu beobachten. Der Sallenfer Lofalhistorifer Dr. Guftav Bergberg schätt die Griftenz ber Salzgewinnungsftatte bei Biebichenftein-Salle auf mindeftens 2000 Jahre. Als um die Wende des achten Sahrhunderts der frantische Ronig Rarl, ein Gohn bes Raifers Rarl. in das Saalegebiet vordrang, mar es schon Sahrhunderte von betriebsamen Wenden-Sorben besiedelt. Un der Stelle des heutigen Salle lag der Wendenort Dobrogora, auf beutsch "Gutjahrsbrunnen". Die Franken unterjochten die eingeborene Bevolkerung. Die wendischen Salzbereiter arbeiteten nun als unfreie Knechte weiter. Später durchsette fich die Arbeiterschaft mit frankischen Elementen, wie Hergberg annimmt, aus dem Maas- und Schelbegebiet. Die wichtigften Salleschen Salinen gingen durch faijerliche Schenfungen gang oder teilweise in den Besitz der Erzbischöfe von Magdeburg über. Diefe belehnten mit bem "Talgut" (wie die Salinenftatten genannt wurden) ihre siedekundigen Untertanen gegen bestimmte Abgaben. Allmählich entstanden daraus Erbrachtungen, aus ihnen die späteren

Befiger der Talgüter, die "Pfanner".

Also wurden aus den unfreien Arbeitern zunächst der Berrschaft auf Lebenszeit zinspflichtige Bächter. Der Berr verzichtete auf die volle Arbeits= leistung des Froners, fand sich mit einem Teil des Produktionsertrages ab und überließ es dem Arbeiter, sich als felbständigen Betriebsinhaber ein= zurichten. "Die Urfache ber erfolgten Wandlung ift in ber Beherrichung eines eigenartigen technisch en Betriebes durch den Arbeiter zu suchen, welche ftets zu einer gewissen Selbständigkeit hinführt", fagt Ancha. Er glaubt, es wurden von den fruhesten Zeiten an auch wohl fleine freie Grundbesitzer mit eigener Sand Bergbau betrieben haben. Aber Diese Gigenlöhnerbetriebe feien sowenig wie die Betriebe ber Binsbauern fur die Ausbildung der mittelalterlichen Bergwerksverfassung von Bedeutung geworden. Allerdings bedurfte es hierfür der Entstehung einer fich ausschließlich oder doch hauptsächlich dem Bergbau und der Metallverhüttung widmenden freien Anappschaft. Ihre Geburtsftunde schlug, als die ohne fachmännische Runft gewinnbaren Mineralien erschöpft waren und man zur Sebung der tiefer lagernden regelrechte Bergbaue anlegen mußte. Nunmehr wurde die Nebenbeschäftigung zur eigentlichen Berufsarbeit. Auch bann ift nicht etwa die Befreiung der Bergwerfsarbeiter und Schmelzer von allen eine versönliche Unfreiheit charafterisierenden Frondiensten mit der Regelmäßigkeit eines Uhrschlags erfolgt. Es kam auch auf eine Reihe heute nicht mehr zu kontrollierender Nebenumftande an, in welchem Tempo die

vorhin gefennzeichneten Zwischenftufen von der völligen Borigfeit bis gur

ganglichen Entfesselung aufeinander folgten.

Durchaus nicht bedeutungslos war auch das persönliche Verhalten der Arbeiter. Fühlten sie selber kein oder nur ein schwaches Bedürsnis nach der Befreiung von den Hörigkeitssessellen, wurden die Ketten nicht entwürdigend oder drückend empfunden, so lag für den Herrn ein um so geringerer Anlaß vor, seine Knechte freizugeben. Zwar ist aus dem dreizehnten Jahrhundert keine Nachricht mehr über einen Erzbergbau von Hörigen bekannt, während schon aus dem zwölsten Jahrhundert Berträge mit freien Knappen vorliegen; und zwar handelt es sich um Silberbergbauarbeiter. Aber damit ist durchaus nicht bewiesen, daß im dreizehnten Jahrhundert überall die Hörigkeit der Bergwerksarbeiter ausgehört hätte. Nicht einmal für den Edelmetallbergbau, dessen Arbeiter aus den erörterten technischwirtschaftlichen Gründen in der Regel am ehesten frei geworden sein müssen. Wir wissen auch, daß das ganze Mittelalter hindurch Versuche gemacht wurden, die Knappen fronpflichtig zu halten oder wieder zu machen.

Daß technisch-wirtschaftliche Grunde den ftartften Bebel für die Bergarbeiterbefreiung bildeten, ift unschwer aus dem soviel wir wissen ersten perburaten Berabauvertrag mit freien Knappen ersichtlich, dem für Die Beramerksaeichichte Deutschlands fo bedeutsamen Friefacher Bertrag von 1185. Das Stift Abmont war Eigentümer ber Silbergruben am Berge Reppen in Steiermart, unweit Friefach und betrieb fie hochstwahrscheinlich in eigener Regie. Daß die Mehrzahl der dabei in Frage kommenden Arbeiter persönlich frei war, konnen wir nicht annehmen, weil das mit bem Stande ihres technischen Konnens nicht übereinstimmte. Gines guten Tages muffen nämlich die Grubenwaffer in gewiffen Rechen fo ftart geworden sein, daß der Stiftsabt sich bewogen fah, die Ausbeute diefer Gruben vertraglich einer Genoffenschaft freier Anappen zu übergeben! Was porausiekt, daß diese über ein bedeutenderes Mag technischer Renntnisse, speziell in der Wafferhaltung, verfügten als die eigenen Arbeiter des Stiftes. Ancha glaubt im Gegenfat zu anderen behaupten zu können, daß "felbst nach 1185 ein Teil der Admonter Gruben noch im Gigenbetrieb des Stiftes stand". Das werden mahrscheinlich die mit einem geringeren Aufwand tech= nischer Runft zu betreibenden gewesen sein. Also werden mahrscheinlich am Berge Reppen zu gleicher Zeit freie Knappen in gepachteten Gruben auf eigene Rechnung und unfreie Arbeiter in den Stiftszechen geschafft haben. Sperges meinte, die Trienter Gilbergruben feien erft 1185 "erfunden" worden, woraus fich der Mangel an Nachrichten über einen dortigen früheren Bergbau erklären ließe. Jedenfalls waren die Trienter Anappen, mit denen ber Bischof 1185 den berühmten Vertrag abschloß, perfönlich völlig frei. Sie famen mahrscheinlich aus Deutschland, besagen bann auch die unbeschränkte Freizugigfeit! Indeffen waren nicht alle Mitglieder diefer Anappengenoffenschaft gleichberechtigt an dem Betriebsertrag, sondern es bestand eine gemiffe Rlaffenscheidung innerhalb der Benoffenschaft! Dber standen nicht etwa doch die minderberechtigten Bergarbeiter in einem ge= wiffen Börigfeitsverhältnis zu ben Stiftsherren? Dann waren es vielleicht einheimische Silfsarbeiter ber fremden Anappen gewesen. Bu diefer Bermutung fommen wir, indem wir an die Differenzierung der Bergwerksund Hüttenarbeiter im späteren Mittelalter benken. Da waren manchmal auch die "niedersten Klassen" der Arbeiter kaum von Halbhörigen zu untersscheiden. Jedensalls sind wir berechtigt anzunehmen, daß zu bestimmten Zeiten neben schon völlig freien, vielleicht aus älteren Bergwerksbezirken

zugewanderten Knappen noch unfreie Froner geschafft haben.

Die freien Knappen find aber auch keineswegs fogleich in den Genuf ihrer charafteristischen Borrechte getreten, sondern, wie das aus den Friefacher Bergwerksverträgen ziemlich flar hervorgeht, erst nach und nach trat der Grundbesiker zuruck und überließ den Knappen die Regelung der "Ungelegenheiten bes Berges". Der Bergbau iener Knappen ftand porerst wenigstens unter der ständigen Aufsicht des Grundherrn. Gin Bertrag aus dem Jahre 1202 (Friefach) fprach von einem Beamten bes Stiftes, ber das Recht hatte, alle Gruben zu befahren, um die Interessen des Grundberrn mahrzunehmen. 1216 mar diesem Wächter bas Recht zum Ginfahren genommen. Die Rnappen hatten sich inzwischen von dieser grundherrlichen Betriebskontrolle befreit. In dem Vertrage von 1185 bedang fich bas Stift Admont den neunten Teil der Förderung als Abgabe, den Zehnten erhielt - nach Bucha - ber Erzbischof von Salzburg "als ber Träger bes faiferlichen Regals"; außerdem hatten die Knappen pro Woche einen Rübel Silberers von jedem Bergwerksanteil abzuliefern, wenn auch nur zwei Rübel gefordert maren. Gine Genoffenschaft, die 1186 zu arbeiten begann, brauchte außer bem Neunten und Rebnten nur noch jährlich zwei Mark (bamaliges Geld) zur Reparatur des Weges zu leisten. 1202 und 1210 leisteten die Anappen nur noch den Neunten. Schließlich blieb ein einfaches Mitbaurecht des Grundbesikers übrig, und am Ende dieser Beriode hatte fich der Begriff des Gigentums fo gewandelt, daß fozusagen unmertlich aus der lebenslänglichen Beleihung ein vererbliches Bergwerts= eigentum, auf dem gemisse Lasten ruhten, geworden war. - Indessen wußten im frateren Mittelalter Die Bergherren sowohl ihre Auffichts- und Bermaltungsbefugniffe wie auch ihre Unteile von den Betriebserträgen wieder febr zu fteigern.

Es lag natürlich im Intereffe ber Grund- ober ber Regalherren, baß bie in ihrem Berrschaftsgebiete lagernden Mineralien gefördert und verhüttet wurden. Je umfangreicher, besto beffer für die Finangen der Berren. Daber gaben fie "ben Berg frei" (Freiberg!) für alle Bergbauluftigen, gaben ben bisher an die Scholle gefesselten Untertanen das Recht, sich nach Belieben "auf den Berg" zu begeben, dort zu schürfen, zu muten und zu bauen. Natürlich nur gegen bestimmte Abgaben an die landesherrliche Kaffe. Erst für diefe Zeit und ftreng genommen nur für diefe trifft gu, mas Achen= bach schrieb: "Wer ben Bergbau betrieb, war damit von Rechts wegen frei, hatte das Recht der Freizugigfeit, der beliebigen Niederlaffung, die Befreiung von mannigfachen Lasten und Abgaben, welche sonft auf den Bewohnern des flachen Landes, ja fogar der Städte ruhten. Unerschütterlich halten die alten Berggewohnheiten und Gesetze namentlich an dem Recht des freien Zuges der Bergleute und Gewerken wie an einem Lebensprinzip des Bergbaues und der durch denfelben vermittelten Gewerbe feft, und bildeten fomit für ein einzelnes Gebiet die Borläufer der erft in diefen Tagen gu einem allgemeinen Ausbruck gelangten beutschen Freizugigfeitsgesetzgebung."

5. Bergfreiheiten und Berggewohnheiten.

a. Der Anappe als Rulturpionier.

Ob nun der Bergbau auf den Gründen einer "gemeinen Mark" begann oder ob eine Grundherrschaft ihr Gebiet für die Mineralgewinnung freigab, in der Regel entstanden die Gruben und Schmelzwerke in noch unkultivierten Gegenden, fernab von den Völkerstraßen, im unwegsamen Urwaldgebirge. Hier machte der Bergmann seinen "Einschlag", durchsuchte den Boden nach abbauwürdigen Schähen und errichtete hier auch sein waldzursprüngliches Schmelzwerk. Der Bergmann war zugleich der Schmelzer.

Damit er seinen Beruf ausüben konnte, mußte der Knappe die vermutlich erzhaltigen Gebiete beliedig durchstreisen dürsen. Ihm wurde deschalb das Recht der Freizügigkeit verliehen, sosern er es als freier Markgenosse nicht besaß. Dhne Freizügigkeitsrecht würde der Bergmann seine außerordentliche Kulturmission nicht haben erfüllen können. Erst befreit von den Hörigkeitssessen vernochte er die Erdschäße in dem weltentlegenen

Gelände zu erschürfen und zu heben.

Die alten Knappen scheinen nicht selten sogar scharenweise in den Ländern umhergewandert zu sein. Sie waren die unverzagten Kulturpioniere, die mutig in die gefährlichste Wildnis eindrangen, dort den Kampf mit reißenden Tieren und gewalttätigen Menschen um die Erzlagerstätten aufnahmen. Niemand kam dem im einsamen Gebirge oder Waldesdickicht hausenden Bergmann und Schmelzer zu Hilfe, er mußte sich selber wehren auf Leben und Tod. Bewassnet mußte er zur Arbeitsstätte gehen, bei der Ausübung seines Beruses seine Handwaffen für den sofortigen Gebrauch zurechtlegen. So ist auch unschwer das nachträglich speziell "verliehene" Wassenrecht des Knappen zu erklären.

Hart und entbehrungsreich war das Leben des wandernden Knappen, sein Arbeitsertrag in der Regel so kärglich, daß er nur notdürftig zum Leben reichte. Wirklich reiche Funde waren doch immerhin verhältnismäßig selten, und oft genug heimsten andere die Früchte der Arbeit des Fündners ein.* In diesem rauhen Kampse ums Dasein wuchs ein troßiges, oft gar

^{*} Einen auten Begriff von dem Leben und Treiben eines folchen einsam ftreifenden Erzsuchers vermittelte und Grelen in feiner Schilderung eines kali= fornischen Goldgräbers aus der Mitte des neunzehnten Sahrhunderts. "Gin folcher Ausforscher (Schurfer)", schrieb Grelen, "ift ein ruhiger, abgeharteter Mann, der wenig fpricht; feine Rleidung besteht aus einem wollenen Semd und ftarfen groben hofen, ber untere Teil berfelben ift in die Stiefel gesteckt. Im Burtel trägt er einen Revolver und ein icharfes Meffer; auf ber Schulter tragt er eine Spighaue. Auch ein Blaferohr führt er bei fich. Wenn er fich auf den Beg macht, wirft er feinem knochigen, abgehärteten Maultier einen Sad Mehl. 50 Pfund schwer, über ben Rücken, und die Reise beginnt, auf diese Art ausgerüftet, vielleicht über taufend Meilen einer pfadlofen Wildnis. Rein Tal ift ihm zu einsam, fein Relfen fieht zu gefährlich fur ihn aus, er geht hin, um feine Untersuchungen anzustellen. Er wandert von einem Berg zum anderen, von einer Relfenschichte zur anderen, fucht die Gebirgsarten beraus, gerbricht Die Stude, um zu feben, ob die Bruchftude an dem gerbrochenen Ende glangen; und schmilt auch ein Stücken bavon über einigen Bolgkohlen mit Silfe feines

wildsverwegenes Knappengeschlecht heran, mit dem anzubinden keine leichte Sache war.

Alle Berichte über den mittelalterlichen Knappen heben seine Luft zum Bandern bervor. Sein Beruf nötigte ibn ja, umberzuftreifen, um Die Ablagerungen des Erzes, die Anschwemmungen der Goldforner zu finden. Mangelhafte Gewinnungstechnik oder fehlendes Anlagekapital für einen instematischen Tiefbau veranlaßten die Rameradschaften, den Bera zu perlassen, wenn dort die gewinnbar vorkommenden Mineralien abgebaut waren. Darum hören wir so viel von weiten Wanderungen der Knappen jener Zeit. Sie werden zeitweilig in nicht geringer Zahl mit Weibern und Kindern umhergezogen sein. Drang der Ruf von reichen Erzfunden in die Lande, dann strömten die Knappen von nah und fern an die Fundstätte. Auch "anderes Volt" verließ die gewohnte Beschäftigung und lief dem glückverheißenden Berge zu. Oder ein Bergherr berief eigens wohlerfahrene Berg- und Süttenleute, um durch fie seinen Bergbau "aufnehmen" gu laffen. Wahrscheinlich sind so die frankischen Bergleute nach dem Barz (Goslar) berufen worden. Harzer follen dann den Bergbau in der Markgrafschaft Meißen (Freiberg) aufgenommen haben. Achenbach hielt es für wahrscheinlich, daß vor den Harzern schon Bergleute vom Rhein und Main im fächsischen Erzgebirge waren. Ermisch glaubt weniger sicher daran. Wenn aber das alte Freiberger Bergrecht einige andere Bestimmungen als das alte Goslarer enthalte, so sei das doch kein zwingender Beweis gegen die Besiedlung Freibergs durch Harzer, denn bis zur schriftlichen Fixierung des Freiberger Rechtes seien mittlerweile anderthalb Sahrhunderte verflossen.*

Im dreizehnten Sahrhundert wurden Berg- und Buttenleute, Röhler und Schmiede vom steirischen Erzberg nach Siebenbürgen berufen. Da= mals waren aber dorthin schon deutsche Bergleute abgewandert. Im nördlichen Siebenbürgen, wo auch die Römer Bergbau betrieben, entstanden im zwölften Sahrhundert die ältesten Unsiedlungen deutscher Bergleute, und zwar auf Veranlassung ungarischer Landesherren, die sich um die Bebung ber Salzgewinnung bemühten. Die erften Niederlaffungen waren die Orte Dees, Deefakna und Rodna. Nach der Schilderung, die Robert Cfaliner (Studium Lipsiense, Ehrengabe für Karl Lamprecht, dargebracht von seinen Schülern, Berlin 1909) von den siebenbürgischen Grubenorten gibt, waren den Bergwerkskolonisten in Siebenbürgen ähnliche Freiheiten bewilligt, wie sie in den deutschen Bergwertsorten üblich waren. Wichtige Edelmetallberamerke in den füdlichen Grenzgebieten Deutschlands find höchste wahrscheinlich auch von Knappen aus Innerdeutschland "erhoben" worden. Rloftermann, der dem Wandertrieb der mittelalterlichen Knappen eine besondere Abhandlung gewidmet hat, schrieb: "Richt als gedungene Ur-

Blaseröhrchens. Lange Erfahrung und die burchdringende Ginsicht in biesen einen Gegenstand, die er sich erworben, machen ihn zum Kenner der Mineralogie."

^{*} Leuthold ist der Ansicht, die Mönche des Klosters Altenzelle hätten die Freiberger Erze entdeckt. Altenzelle war eine Gründung des Zisterzienserklosters Pforta, dieses stammte von dem nachweislich an dem Harzbergbau stark beteiligten Kloster Walkenried. Wahrscheinlich sei die Einwanderung der Harzbergleute in das sächsische Erzgebirge durch die Zisterziensermönche veranlaßt worden, (Archiv für sächsische Geschichte, 1889.)

beiter waren die deutschen Bergleute in jene romanischen und flamischen Grenzländer (Welschtirol, Böhmen, Mähren, Ungarn) eingewandert. Sie waren die Herren des durch ihren Kunftfleiß und wohl auch durch ihr Kapital gegründeten Bergbaues. Sie gaben benfelben ihre Sprache und ihre Geseke. Sie schlossen Verträge barüber mit den Landesherren. Sie gründeten Kolonien, von welchen aus die deutsche Kultur sich in den flamischen Ländern verbreitete. Dies gilt namentlich von Niederschlefien, wo unter ben Berzögen Beinrich I. und II, durch deutsche Einwanderer bie Beraftädte Löwenberg und Goldberg gegründet murden. Das Löwenberger Goldrecht murde in beutscher Sprache 1278 aufgezeichnet." (Andere Autoren sprechen den flawischen Bergleuten eine größere Beeinfluffung des Bergbaues, seiner Fachsprache und seines Rechtes zu.) 2113 der fabelhafte Grareichtum des Schneeberges bei Zwickau ruchbar murde, foll es eine förmliche Völkerwanderung dorthin gegeben haben. Auch die Bergleute von Gener und Ehrenfriedersdorf entliefen nach dem Schneeberg. Um fie au halten, gewährte man der Stadt Gener den Erlaß der Wein- und Bierfteuer, bewilligte Zehntennachlaß, freies Solz ufm. Der Bergbau bei Undreasberg im Barg nahm feit 1521 einen raschen Aufschwung, namentlich burch Bergleute aus St. Joachimsthal (Böhmen). Zwischen ben berühmtesten mittelalterlichen Bergwertsorten hat eine wechselseitige Bevölferungsmischung ftattaefunden, benn auch in ben böhmischen Bergftabten Ruttenberg und St. Joachimsthal, ebenfo in dem mahrischen Iglau wohnten aus dem Barg, aus Thuringen und Sachsen stammende Knavven. Als die Bargorte Grund und Wildemann 1585 eine Bahlung ihrer Wehrmannschaft vornahmen, da waren von den girka 120 Männern nur etwa 50 dort geboren. Die Balfte mar aus dem Erzgebirge augewandert, und zwar vornehmlich aus St. Unnaberg, Freiberg, Gener, Marienberg, St. Joachimsthal, Schneeberg. Die Bergftabte bes Oberharzes sind also "in der Hauptsache von den Bergbau treibenden Orten des Erzaebirges bevölkert" worden. (Dr. H. Decker in der Zeitschrift bes Barzvereins, 1907, 1. Beft.) In Rrain follen in alter Zeit fachfifche Bergleute in den Kropper Gruben gearbeitet haben. Gine Sage erzählt, die Deutschen hätten sich von einer Grube zur anderen Glockenzeichen gegeben, daß sie noch leben. Einmal blieb das Glockenzeichen aus: es waren fieben Mann verschüttet! Bur Bebung bes Bergbaues im Schwargwald find Tiroler Bergleute berufen worden. Im Jahre 1525 ließ der Bergherr "Blahhausarbeiter" (Hüttenleute, Schmelzer) vom steirischen Erzberg nach bem Schwarzwald tommen. Befonders intereffant ift eine Konstatierung Eberhard Gotheins. Er berichtet, im Schwarzwald sei ber zugezogene Bergarbeiter nicht Mitglied ber Markgenoffenschaft (es bestand bort also berzeit noch, wenigstens teilweise, die alte agrarische Eigentumsverfaffung), auch nicht bes hofhörigen Berbandes geworden. Der Bugewanderte hatte an und für sich keinen Anspruch auf die Mitbenugung der aus jener Mitgliedschaft entspringenden Rechte.* Diese Rechte murden

^{*} Auch als schon das Sondereigentum am Ackerland existierte, waren doch die Nutungsrechte der Markgenossen an der Allmende (gemeinen Mark), die den größeren Teil der Bodensläche, Wald und Weideland, Moor und öde Gründe, Flüsse, Bäche und Seen umsaßte, "ungemessen": "Jeder hatte das Recht, Vieh

ihm erst durch den Bergherrn verliehen. Daher sprach man von einem "Königsschut" der Bergleute. Die zwangsweise Eingliederung der "fremden Knappen" in den Markgenossenschaftsverband weckte erklärlicherweise den Widerstand der Altberechtigten. Streitigkeiten zwischen der einheimischen Bevölkerung und den zugewanderten Knappen, dis zum offenen Kampse ausartend, waren darum keine Seltenheit — wir beziehen uns hier nicht nur auf das oberrheinische Gebiet — in jener Zeit.

Und fo konnten wir noch viele Einzelheiten über die Wanderungen der alten Anappen berichten,* von den elfässischen, die nach dem Bessischen famen, von den fachiischen, Die im rheinisch-westfälischen Begirk mithalfen, ben Bergbau zu heben usw. Der Wandertrieb ging bem Bergvolf in Fleisch und Blut über. Ja man erachtete gerade ihre Wanderluft als einen Segen für den Bergbau.** Der Ruf der Runitfertigfeit des deutschen Anappen mar im Mittelalter ein fo großer, daß fich auch ausländische Regenten um die Anwerbung dieser Kulturpioniere bemühten. 1452 zog König Beinrich VI. Bergleute aus Sachsen, Böhmen, Ofterreich und Ungarn nach England, gewährte ihnen die hertommlichen Berafreiheiten nach beutschem Gewohnheitsrecht. *** 1413, 1455 und 1467 erließen französische Könige "Batente", in benen Bergleuten aus Deutschland, bem beutigen Belgien (Lüttich) und Spanien ähnliche Borrechte eingeräumt wurden. Die wandernden Bergleute nahmen also ihr Recht mit. Dadurch ift deutscher Berawerksgebrauch auch außerhalb der deutschen Reichsgrenzen heimisch geworben, felbst in überseeischen Meltteilen. 1528/29 perdingten sich achtunddreißig Bergleute aus dem fächsischen und böhmischen Erzgebirge nach St. Domingo (auf ber westindischen Insel Baiti), um bort fur bas große Handelshaus der Welfer (Augsburg) Bergbau zu eröffnen. Sie kamen

auf die Beide, Schweine auf die Mast zu treiben, Baus und Brennholz zu fällen, zu jagen und zu sischen, ja sogar die Besugnis der Rodung und Landnahme. Der Boden, den der einzelne durch Urbarmachung dem Walde abgewann und ,einsing' (!), war sein Sondereigentum." (Brunner, Rechtsgeschichte.) — "Neusfänger" hießen auch die Erstsinder beim Beradau.

* Als 1628 Mangel an "Erzfnechten" in Hammereisenbach (Schwarzwald) war, schrieb der Bergherr Graf Friedrich von Fürstenberg an seine Mutter um Vermittlung von Bergleuten aus dem Kinzigtale. — Jakob Tänzel, ein großer Gewerke aus Trazberg, hatte in den österreichischen Alpenländern umsfangreichen Grubens und Hüttenbesig (1525). Er schiefte von Schwaz Vergsleute, von Steiermark Schmelzer, die die Osen nach steirscher Weise im Schwarzswald einrichteten. Später kamen Arbeiter aus der Oberpfalz.

Seute können die Zechenherren fich nicht genug tun in Klagen und Schelts worten über ben Belegichaftswechfel. Statt seine eigentlichen Ursachen zu beseitigen, experimentieren die Zechenherren mit "schwarzen Listen" und

Zwangsarbeitenachweisen.

*** Nach einem Bericht im Bergmännischen Journal, 1790, fand ein beutscher Reisender in Cornwall damals den deutschen ähnliche Bergmannsgebräuche. Die Bergleute besaßen Knappschaftsvereinigungen, seierten jährlich ihr "Bergsselt". Die Arbeiten wurden entweder an eigenlöhnernde Lehenschafter (Undertaker) oder an Gedingearbeiter vergeben. Der Gedingevertrag galt vier Wochen, alle zwei Wochen sanden Abschlagszahlungen statt. Das Bolt war arm, erhielt Vorschüsse von den Gewerken. Kinder und Frauen arbeiteten mit! Schon Kinder von sechs Jahren an wuschen den Zinnschlamm aus!

1530 und 1531 enttäuscht zurück. Fünf von ihnen waren in Spanien abgesetzt worden und bettelten sich von da bis St. Joachimsthal durch! (Archiv für sächsische Geschichte, 1869.) 1648 ließ der Kupfergruben- und Schmelzhütten- besitzer Gouverneur Endicatt nach Neuengland (Name von sechs nordamerika- nischen Staaten) für den Betrieb seiner Kupfergruben Bergleute aus Deutschsland und Schweden kommen. Wie es ihnen erging, wissen wir nicht.

Rastlos dem "Bergmannsglück" nachjagend, hob der Knappe die Schäte aus der Erde, kultivierte er die Urwaldgebiete, beförderte er in hervorragendster Weise den Handel und den Verkehr zwischen den Bölkern.

b. Privilegien ber Rnappen.

Mit der steigenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der Metallverarbeitung gewann das Arbeitsprodukt des Berg- und Hättenknappen an Wert. Vornehmlich wenn es sich um den Edelmetallbergdau handelte, dessen Produkt auch in der Münze des Regalbesitzers Verwendung fand. Nachdem es dem Regalbeansprucher gelungen war, gewaltsam oder vertraglich mit den etwa in Betracht kommenden Erundbesitzern zu einem den freien Bergbau ermöglichenden Abschluß zu kommen, kam es darauf an, die nötige Bahl geschulter Knappen für die Aufnahme der Mineralförderung und verhüttung zu gewinnen. Das geschah durch die Gewährung absonderlicher Vorrechte (Privilegien). Vorrechte insosern, als sie ihren Inhaber aus der

Maffe des "niederen Volkes" gewiffermaßen heraushoben.

Bunächst war "freies Geleit", volle Freizügigkeit erforderlich, sollten die Knappen ungestört ihrer Arbeit obliegen können. Schutz gegen Strolche "edlen" und "unedlen" Geschlechtes, gegen habgierige Konkurrenten und widerwillige Grundbesitzer. Die Herzöge von Lothringen gewährten den Betreibern der Silberz, Bleis und Kupfergruben in den Bogesen erstmalig 1260, dann 1317 und 1378 eine Reihe persönlicher Vorrechte. In der Bergordnung des Herzogs René vom 4. Juli 1486 waren die Privilegien dahin näher umschrieden, daß "allen Lehnträgern, Kausseuten, Schmelzern, Treibosenarbeitern, Hauern, Arbeitern, Dienern und allen anderen Fremden, welche nicht aus Unseren Landen sind und in Unseren Bergwerken arbeiten oder hinfüro arbeiten werden", dieselben Freiheiten, welche damals den erzgebirgischen Knappen eigneten, zugebilligt wurden. Man beachte die Ausdehnung der Freiheiten auf alle solche Personen, die irgendwie mit dem Bergbaus und Schmelzwerf zu tun hatten! 1264 wurden bereits die Eisenerzgruben zu Hapingen, 1329 die Hütten von Moneuvre betrieben."

Was aber die betreffenden Bergordnungen über die Anappenprivilegien bestimmten, war in der Regel altes Gewohnheitsrecht oder gegebenen Falles den älteren "Befreiungen" anderer Bergherren entnommen. Neben der Zusicherung des freien Geleits, des ungehinderten freien Zus und

^{* 1797} fam die Familie de Bendel in den Besitz dieser Berke. — Durch Urkunde vom 11. Juni 1513 verlieh der lothringische Herzog einigen Hüttensleuten von Saint-Dié mit etlichem Vorbehalt dieselben Freiheiten wie den Bergsleuten, nachdem zwei Hüttenleute geklagt hatten, "daß das Dandwerk des Hüttensmannes und Schmelzers sehr gefährlich und gesundheitsschädlich sei und die das mit beschäftigten Leute oft lahm an den Gliedern würden, da sie Tag und Nacht arbeiten und äußerste Not und sast unerträgliche Mühsal ausstehen müßten".

Abzuges erfolgte gewöhnlich die Einräumung eines freien Wohnplates, des Weides, Jagds und Fischrechtes,* das Recht für den Hausbau, für den Grubenausbau und für die "Köhleren" (Holzfohlenbrennen) die nahegelegenen Wälder auszuhauen. Ferner die Zubilligung der eigenen Gerichtsbarkeit. Die Walds und Holzvechte ersuhren frühzeitig eine schriftliche Fizierung, weil der enorme Vrennholzverbrauch der Hütten die Waldbestände rasch dezimierte, woraus besonders heftige Streitigkeiten entstanden, wenn die Wälder nicht dem Vergherrn, sondern fremden Grundsbesitern oder Gemeinden gehörten. Das führte zu Vereinbarungen über die Holzungungen. Auch für die Abholzung der landesherrlichen Forsten ergingen Einschränkungsgebote an die Vergs und Hüttenknappen.** Die Waldwirtschaft ist überhaupt so intim mit der damaligen Vergdaus und Hüttenindustrie verwachsen gewesen, daß stellenweise die Zechens und Hüttenbetreiber "Waldbürger", "Waldwerker" oder auch "Waldworchen" hießen.

Die große Bergordnung für Ofterreich vom Sahre 1517 bestimmte über Die Fürstenfreiung der Bergleute: "Wenn ein Bergmann zu der Arbeit geht, desgleichen ein Röhler, Schmelzer und Holzknecht zu ihrer Arbeit geben, und hat der Knappe seinen Bergfack auf dem Rücken und seinen Bergstab in ber Band, auch Schmelzer, Röhler, Bergschmied, Holzknecht, und find auf dem Wege zu ihrer Arbeit, ober kommen von ihrer Arbeit, Die haben Fürstenfreiung. Wer sie mutwillig anrührt oder irrt, ben oder die foll unfer Richter an Leib und Gut ftrafen. Doch follen sich die Bergleute, Köhler, Schmelzer, Holzknechte und andere halten, wie es sich bei solcher Freiheit gebührt." Febenfalls hat diese Bergordnung nicht den Beifall speziell der Grundbesitzer gefunden; vermutlich machten fie dem Regal Opposition. Denn 1549 verordnete der königliche Landesherr mit Nachdruck, ihm ftanden alle Bergwerke und Funde zu, "famt allen anderen Hoheiten, Obrigfeiten, Wafferfluffen, Bolgern, Boch- und Schwarzwäldern, Stragen, Begfahrten" und bergleichen. Reiner wie er durfe fich unterftehen, Bergwerke, welcher Art fie auch feien, aus eigener Gewalt an ber Nukung von Baffer, Gehölz ufm. zu hindern! Baffer, Solz, Beg und Steg muffe ben Bergmerten gegeben merben, nur bie faiserliche Kammer konne bavon befreien! Bier treten uns die Regalausprüche in einer scharf ausgeprägten Form entgegen.

Anfänglich ist es üblich gewesen, nur einen bestimmten "Berg" oder gewisse Bergesteile den Bergbaulustigen freizugeben. Später war der Umfang der "Freiung" größer,*** bis endlich die ganzen landesherrlichen

^{*} Jagen und Fischen "zur Aurzweil, aber nicht um Berdienst willen", war ben Knappen nach der Schwazer Bergordnung von 1449 gestattet. Die Tiroler Bauernlandordnung von 1526 bestimmte ähnliches. Die Jglauer Gewohnheitserechte, in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts niedergeschrieben, gestatteten den Bergleuten freie Weide für ihr Vieh, "so weit man vom Berge mit einem Bogen schießen kann".

^{**} Als Anlage 3 haben wir den auf die Holznuthung bezüglichen Teil des "Patents" für Bürttemberg vom 3. Februar 1536 wiedergegeben. Die freie Holznuthung ist hierin schon etwas eingeschränkt.

^{***} Als Beispiel haben wir die Reichensteiner Bergordnung (Schlesien) von 1484 als Anlage 2 abgedruckt.

Gebiete uneingeschränkt dem Bergbau freigegeben wurden. So erließen 1685 die vier Grafen von Schwarzburg eine "Gemeinschaftliche Bergord-

nung", worin es hieß:

"Demnach bewilligen Wir und laffen hiermit aus Gnaden zu, daß alle jekigen und fünftigen Gewerken. Einwohner und Bergleute in obberührten Unseren Graf= und Herrschaften auf Unseren und Unseren Untertanen (!) Gründen auf alle Metalle, nach Gangen, Klüften und Geschicken, es sei in alten oder neuen Gebäuden, Schächten oder Stollen, wenn dieselben nach Beramerks : Gebrauch (!) und Dronung in Mutung und Leben. bafern mir die Stollen nicht felbst treiben laffen wollen, aufgenommen, ohne alle Verhinderung zu schürfen, aufräumen, Schacht, Gruben und Stollen zu fenten und zu treiben, nach Berawerts Recht und Ordnung. aute Rug und Macht haben sollen. Wir wollen hiermit auch jedermännialich, so Räume, Ader und Wiesen oder andere Gründe eigentümlich oder im Besit hat, ernstlich auferleat und befohlen haben, daß sie darinn einen jeden, wer der auch sei, ohne Berhinderung einzuschlagen und zu schürfen gestatten. Welche aber bawider tun und die Schürfe abtreiben würden. gegen dieselben foll jekiger oder fünftiger Unfer Berghauptmann, oder wem Wir folches befehlen werden, mit Gingiehung (!) derfelben Räume, Acker und Gründe oder sonft mit gebührlicher Strafe nach Gelegenheit der Abertretung verfahren."

In dieser Bergordnung erscheinen die Regalansprüche der Landesherren gegenüber den Grundbesitzern ohne jede Zurückhaltung. Die Drohung mit der Enteignung oder "sonst mit gebührlicher Strasse" verrät, daß auch dort die Praktizierung des Regals noch immer Schwierigkeiten begegnet sein muß. Die Grundbesitzer sträubten sich gegen die Auswühlung ihrer Acker und Wiesen, um so mehr, je weniger ihre Entschädigungsansprüche berücksichtigt wurden. Aus anderen Bergordnungen und landesherrlichen Entscheiden geht hervor, wie verwüstend das Aufsommen einer erheblichen Bergbau- und Hüttenindustrie speziell auf die Waldbestände wirkte. Die Berechtigung des Widerstandes gegen eine schrankenlose Holznuhung erkannte zum Beispiel die vorderösterreichische Bergordnung Maximilians an, indem sie die Wälder eigens unter die Aussicht des Bergrichters stellte, "damit sie nicht zum Schaden des Bergdaues und des Schmelzwerfes ausgenützt" würden.

Das Waffenrecht der Knappen war, wie gesagt, eine unumgängliche Folge ihrer Beschäftigung in abgelegenen, unsicheren Gegenden. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie wild es oft in den alten Bergbaudistrikten zuging und daß damals in der Regel an Arbeitern kein Abersluß war, so kann man auch verstehen, warum der Gebrauch aufkam, das Bergwerk—"den Berg"— sörmlich mit einem sonst nur den Klöstern und Kirchen zustehenden Afnlrecht auszustatten. Gothein berichtet aus dem Schwarzwald, noch im Jahre 1523 habe das fürstenbergische Bergwerk ganz wie eine heilige Stätte das Asplrecht besessen. Dem Totschläger wurde, wenn er seine Tat außerhalb des Umkreises von 10 Stunden beging, "Aufnahme, Schutz und Geleit gewährt". Bersolgte ihn die Blutrache auch hierher, dann mußte ihm der Regalherr das freie Geleit 10 Tage abkündigen, das mit er sich in Sicherheit bringen konnte. Sonst waren die Bergleute hinssichtlich des Totschlags der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt, aber sie

entzogen sich berselben oft mit Erfolg. Für ben Schutz ber fürstenbergischen Bergleute galt: "Wer die Bergleute oder einen der Jhrigen beleidigt, zahlt doppelte Buße und der Graf (Fürstenberg) behält sich eine noch höhere

Bestrafung vor."

Bon erheblicher Wichtigkeit für das meift arme Bergvolk mar ihre Befreiung von jeder oder doch von ben drückenoften Steuern. Bas ber Bergbau und die Butten, mas die "Berggemeinde" brauchte an Betriebsmaterialien. Nahrung und sonstigen Lebensbedürfnissen, war meistens 2011und steuerfrei; darauf fommen wir weiter unten näher zu sprechen. Bäufig mar auch die Pfandung bes Knappen megen Schulden ausdrudlich verboten. Nach der großen Bergordnung Maximilians von Ofterreich fam zu dem persönlichen Schut, den der Knappe genoß, noch die besonbere "Freiung" feines Saufes. Der Bergrichter fab barauf, daß bem Berg= und Hüttenknappen wegen Schulden sein Saus nicht verpfändet murde, "ausgenommen um Bins, fo ein Grundherr zu fuchen hat. Diefer moge, wie das Landrecht ift, dabei verfahren." Auch die Steuerfreiheit des "Bergvolfes" hat Stoff zu andauernden Konflitten, auch zwischen den unterschiedlichen landesberrlichen Ressortvertretern gegeben. Zahlreiche Restripte, Erlaffe und Befehle landesfürstlicher Bergherren legen dafür bis in die Neuzeit Zeugnis ab. Böllige Klarheit über den Umfang der Steuerfreiheit des Berg- und Hüttenknappen herrschte wohl feineswegs vor. 1676 bestätigte der Erzbischof von Röln noch ausdrücklich die Steuerfreiheit der Bergleute "in Unserem Berzogtum Westfalen". 1720 verbot der banerische Kurfürst der betreffenden Ortsbehörde, von den Bergleuten ju Raufchenberg eine Steuer zu erheben (fiehe Anlage Nr. 6). Jedenfalls ftand das Maß der Steuerfreiheit bes Knappen nicht überall und jederzeit zweifelfrei fest.

Das gleiche gilt von der Militärfreiheit. Die Belegschaften ständig und möglichst vollzählig an der Arbeit zu halten, lag durchaus im Juteresse Bergherren. Insolgedessen wurden die Bergs und Hüttenleute nur ausnahmsweise — in Zeiten höchster Landesgesahr, vorzüglich aber als Mineure bei Belagerungen — zum Wassendienst berusen. Dem Bergvolk war die Werbesreiheit zugesichert. Militärische Anwerber dursten auf dem Berge nicht amtieren. Trozdem sinden wir häusig Bergknappen als Kriegsteilnehmer erwähnt; sie zogen wahrscheinlich meistens freiwillig mit. An Versuchen, die Werbesreiheit des Bergvolkes auszuheben, hat es im Mittelalter auch nicht

gefehlt.

Schon früher gedachten wir der Kämpse der Grundbesitzer gegen die Ausübung des Bergregals, erwähnten auch, daß die Bergleute von den Grundbesitzern vielsach gewaltsam an der Arbeit gehindert wurden. Selbstredend fanden sich die altansässigen, meist schwerbelasteten Gemeindeangehörigen nur schwer mit der außerordentlichen Bevorrechtung des "fremden Knappenvolkes" ab. Immer wieder mußten die Regalherren streitschlichtend einschreiten. Die hierauf bezüglichen "Entscheide" usw. füllen Bände. Hauptssächlich stritten sich die Bauern mit den Knappen wegen der Steuers und Frondienstbeseiung. Die Gerichtsbehörden stritten sich wegen des Umfanges der den Bergs und Hüttenleuten gewährten eigenen Gerichtsbarkeit. Um nur einige Streitsälle aus dem Spätmittelalter zu registrieren: 1676 entzweiten sich die Dorsschaften Willerdors, Gäßmar, Bottendors, Stadt und

Amt Frankenberg mit den Bergleuten wegen der Steuerfreiheit. Der Entscheid siel zwar zumeist zugunsten der Bergleute aus, aber sie mußten von da an Gütersteuer und Abgaben zur Besoldung des Gemeindehirten zahlen. 1678 kam es zwischen dem Bürgermeistersrat zu Jmmenhausen und den Bergleuten vorzüglich wegen der Gerichtsbarkeit zum Streit. 1706 entstanden Differenzen zwischen der "Steuerstube" Schmalkalden und den Bergleuten wegen Grzhebung der "Fräuleinsteuer". Der Fiskus entschied für Steuersreiheit der Bergleuten wegen Leistung von Pestwachen und sonstigen Personaldiensten. Auch der Fall wurde vom Landesherrn zugunsten der Bergleute entschieden. Natürlich stärkten solche Ersolge das Selbstgefühl der Knappen, und oft genug mögen sie den mit Steuern und Fronden belasteten Bauersleuten ebensosehr ein Gegenstand des Abscheuß als des Neides gewesen sein. Aber auch an den Knappenprivilegien war nicht alles Glänzende echtes Gold. Zumal nicht am Ende des Mittelalters.

Eine auffallende Erscheinung ift, daß manche erft im späteren Mittel= alter perliebenen Privilegien den Berg- und Hüttenleuten größere Freiheiten gewährten, als den Boreltern zugebilligt waren. Wir haben es dann mit den letten Bemühungen der Regalherren um die Neubelebung ihres Bergbaues zu tun.* Deswegen murden den Bauluftigen die verlockenoften Bersprechungen gemacht. Offenherzig hieß es in den "ben Bergleuten im furfürftlichen Berzogtum Bapern und ber Oberpfalz, bann in ber Grafschaft Leuchtenberg 1784 erteilten Freiheiten" begründend: "Damit nun aber folche Beramerke mit göttlichem Segen zu Unferem und bes ganzen Landes Nuten in mehrere Aufnahme und Gedeihen kommen . . !" Noch mehr Freiheiten wurden in Aussicht gestellt, wenn diese dem Bergbau Demselben Grund verdankte auch die Rurpfälzische aufhelfen mürden. Bergordnung vom 31. Juli 1781 ihre Entstehung. Es hieß darin: "Alle Beramerke famt ihren Gebäuben, fo blok allein zum Betrieb berfelben erfordert werden, sodann alle Bergwerk treibende Personen, sowie auch alle und jeder Berg- und Suttenarbeiter, und wer sonst dem Bergwerk allein abwartet, nehmen wir samt ihren Angehörigen in Unseren gang besonderen Schutz und Schirm, bergeftalt, daß Wir sie wider alle unbillige Gewalt schützen und handhaben, auch bei allen von Uns gnädigst verliehenen Freiheiten gegen männiglich vertreten, und dabei erhalten wollen." Gewährt wurde denen, die "bloß allein" des Berawerks wegen sich aufhielten, Freiheit von allen Bersonalabaaben und Frondiensten, freie Weide für ihr Vieh, freier Zugang und Abzug, Steuerfreiheit der für den Bergbaus und Hüttens betrieb errichteten Gebäude, soll- und akzisefreie Zufuhr ber Nahrung und Materialien für das Bergwerf, Abgabe des nötigen Grubenholzes aus den Waldungen gegen tarmäßige Rahlung.

^{*} Fgnaz von Boith, bayerischer Oberstberg- und Appellationsgerichtsrat, schrieb: "Was sind denn auch diese Privilegien? Ich habe es schon bemerkt und die gegenwärtige Ersahrung bestätigt es neuerdings, daß sie nichts mehr und nichts weniger als unvermeibliche Maßregeln zur Belebung des Bergsbaues, zum Besten des Staates waren und sind. Nicht der einzelnen Kaste, dem Gesamtstaate wurden sie verliehen, um seine Nahrungs-, Erwerbs- und Hilfs-quellen zu vermehren."

c. Dirette Gesetgebung burch bas Bergvolt.

Es versteht sich ohne Erläuterung, daß, folange die Bahl der Schürfer und Berghauer gering blieb, nicht leicht ein Streit über die Gerechtsame bes einzelnen entstehen konnte. Das Berggebiet mar groß genug für eine gemisse Anzahl Baulustiger, wenn sie auch den — üblichen — regellosen Abbau steigerten zu einem umfangreichen Aufwühlen der Erdfruste. Wie es zu Beginn der Mineralgewinnung auf einem berühmten Erzberg ausgesehen hat, erfahren wir aus einem weiter unten wiedergegebenen zeit= genöffischen Bericht über den Anfang des Gilberbergbaues auf dem Schneeberg. Der Umftand, daß die Mineralien ursprünglich wegen der noch höchst mangelhaften Technif nur aus Tagesbauten ober mäßig tiefen Schächten gewonnen murden, infolgedessen eine verhältnismäßig schnelle Erschöpfung ber "Bechen" eintrat, veranlaßte die Entstehung einer großen Bahl folcher Löcher nach furzer Zeit. Darum mußte über furz oder lang in den startbelaufenen Distriften ein Mangel wenigstens an besten und auten Grubenfelbern eintreten. Und je größer die Bahl der Bauluftigen geworden mar, besto heftiger entbrannte der Rampf um den besten Arbeitsplat. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Regelung der internen Bergbauverhältnisse.

Ging der ftrittige Bergdau auf markgenossenschaftlichen Gründen um, dann werden die Beteiligten ohne weiteres nach Markengebrauch des Berges Recht "gewiesen" ("Weistum"), das heißt in der Versammlung der Berechtigten beschlossen haben. Das altgermanische Recht war ja, wie schon ausgeführt, ein Volksrecht. Es behandelte die einzelne Person in ihren Beziehungen zu der Gesamtheit. Es war darum vorzüglich ein soziales Recht, im Gegensat zu dem römischen, das die Interessen der Gesamtheit von dem Necht der Persönlichkeit überschatten läßt. Nach altdeutschem Recht hatte sich ein vielartiges Genossenschaftswesen, der Mutterboden des edelsten Menschentums, ausgebildet. Die römischen Juristen wußten aber mit diesem Genossenschaftswesen nichts anzusangen. Sie standen seinem sozialen Geiste verständnislos gegenüber. Was ihnen denn auch die "Beweisssührung" zugunsten eines dem altgermanischen Rechte fremden Königseigentums an den Marken und Mineralien erleichterte.

Achenbach versicherte uns, daß eine Reihe der ältesten den Bergbau betreffenden deutschen Weistümer markgenossenschaftlichen Ursprungs ist. Auf alle Fälle vollzog sich auch auf den "gestreiten Bergen" der Grundsherrschaften und der Landesherren die ursprüngliche Berggesetzgebung — wenn wir diesen modernen Ausdruck hier gebrauchen dürsen — auf dieselbe Weise, wie sich die Markgenossen ihr Recht gaben. Dort wie hier traten die Beteiligten zusammen und beschlossen in öffentlicher Volksversammlung, "was Rechtens sein soll".* Erst Jahrhunderte später überwucherte der fürstliche Absolutismus und unterdrückte schließlich jede Regung eines selbständigen Gemeindelebens.

^{*} Noch unter den fränkischen Herrschern Theoderich, Chlotar I., Karl Martell und Pippin entschieden oft die Versammlungen des wehrfähigen Volkes über Krieg und Frieden! Teilweise geschah das sogar noch unter den Königen aus dem farolingischen Hause.

Es liegen uns genug Zeugnisse für die direkte Gesetzgebung durch das Bergvolk aus den verschiedensten Perioden des Mittelalters vor. Eine der interessantesten Urkunden verdanken wir dem Sammeleiser Loris. Sie bestrifft den berühmt gewordenen "Schladminger Bergbrief". Über seine Entstehung erzählte Lori in seiner Einleitung zur baperischen Bergrechtsgeschichte: Die "alten bayerischen Berggebräuche" würden verloren gegangen sein, wenn nicht im Jahre 1308 "ein steirischer Bergmann", der Bergrichter Leonhard Egkelzhaim zu Schladming, "sich selbst zum Gesetzgeber ershoben hätte". Wie das geschehen ist, verrät uns die charasteristische Sinsleitung des Bergbriefs. (Anlage 1.) Sie lautet in der Sprache jener Zeit:*

"Ich Lienhart der Egkzlhaim, di Zeit Richter zu Slennig, a. bekenne, und thue kundt offentlich mit dem Brife allen, den er fürkumbt, die ihn sehen, oder hörent lesen, das für mich kommen sind auf das Recht, der erbar Rat miteinander, und die Burger, und die Knappen gemainiglich, und die ganz Gmain, arm und reich, und haben all mit dem

Rechten erfant . . . "

Nun folgt des Berges Recht, ordentlich in Paragraphen (24) eingeteilt. Also die ganze Berggemeinde, "arm und reich" wurde zur "Aufrichtung" des Bergdriefes versammelt. Er wurde "gewiefen". Der Bergdrief redet übrigens auch von Lohnarbeitern: "Und ist auch, das ainer empfahen (muten) will, der umb Lohn arbeit, es sen Knapp oder Knecht..." (§ 9). Das zeigt eine bereits erfolgte gewisse Klassenscheideung innerhalb des Bergvolkes an. Auch vom "Erbstolken" (§ 22) ist die Rede. Beweis für eine entwickeltere Bergdautechnik. Trozdem war noch jedes Gemeindemitglied berechtigt, bei der Gesetzgebung und natürlich auch im Berggericht als Urteilssinder mitzuwirken.

Eine andere hochintereffante Beurfundung der direften Gesetgebung burch die Bergwerker ift die gleichfalls von Lori herausgegebene "Hammer-Einigung zwischen den Städten Amberg und Sulzbach. Montag vor St.=Chrhardt3=Tag 1378". Hinter Diesem Titel verbirat fich eine über= raschend ins einzelne gehende Ordnung der Verhältnisse des oberpfälzischen Gifenerzbergbaues und Suttenwesens. Der Erzbergbau erscheint hierin faum mehr als ein Unhängfel zu ben Guttenwerten. Daber die Bezeichnung "Sammer-Ginigung". Die Ginigung erinnert in gewiffen Bartien lebhaft an die modernen Sondifatsvertrage, fo merkwürdig detailliert find die Abmachungen über den Bergbau- und Buttenbetrieb, die Sobe und Art der Produktion usw. Gine Mitwirkung des Landesherrn oder seines Beamten (1350 war den Amberg-Sulzbachern der Erzberg "verliehen" worden) bei Diefer Einigung ift nicht erfolat! Denn es beift im § 1: "Wir, Die Burger des Rahts der Statt zu Amberg, und wir, die Burger des Rahts der Statt Sulzbach" hätten mit "ben Burgern zu Nürnberg, unferen gueten Freunden, die Schmidtwerth haben," vereinbart "ber Gesetz und Geding, alf hernach geschrieben ift . . . von der Aerzberg, Hämmer und Schmidtvolkhs wegen." Also waren hier augenscheinlich nur die Stadt-

^{*} Neuere Forschungen haben ergeben, daß dieser "Bergbrief" nicht wie Lori batierte 1308, sondern erst 1408 entstanden ist. Also hätte sich dieser für die Entwicklung des deutschen Bergrechts hochbedeutsame Gesetzgebungsakt des Bergsvolkes gar erst im fünfzehnten Jahrhundert vollzogen.

räte und die Werksbesitzer als gesetzebende Körperschaft zusammengetreten, schon nicht mehr alle am Bergbau und Hüttenwesen direkt beteiligten Personen. Unterzeichnet wurde die Einigung von 64 Hammerbesitzern. In der Einigung von 1464 trat auch der fürstliche Landesherr auf, mit dessen "gnedigen guten Gunst, Willen, Wissen und Wort" diese Ordnung aufs

gerichtet murde. Wir werden nicht fehlgeben mit der Annahme, daß sich nach der Gra schliekung der jungeren Bergwertsgebiete dort mefentlich Dieselben Gefekgebungsvorgänge als, bei demfelben Zuftand der Bergbau- und Büttentechnif. in den Sunderte Sahre älteren abgespielt haben. Welchen Grad von Selbstbestimmungsrecht der Anappe besaß, das fam nämlich in der Hauptsache auf die persönlichen Beziehungen des Knappen zu seiner Arbeitsstätte an. Befand sich die Masse der Knappen in sozialer Abhängigkeit von einem oder mehreren Ravitalisten, dann waren auch die persönlichen Rechtsverhältniffe der Anappen beschränktere als in den Beramerksaemeinden, in welchen fich die Scheidung zwischen Arbeit und Ravital noch nicht vollzogen hatte. Während in den älteren fächfischen Erzgebirgsorten im fünfzehnten und fechzehnten Sahrhundert die gesetgebende und rechtsprechende Versammlung des Bergvolfes außer Gebrauch gekommen mar, befand sich zwischen 1490 und 1556 in den jungeren Bergwerksorten Tirols die gemeinsame Bersammlung der Beraknappen zum Amecke des Beragerichts "noch in voller

übung". (Schmoller.)

Altehrmürdige Quellen bes bergmännischen Gewohnheitsrechtes find die schon erwähnten Verträge des Bischofs von Trient mit den bauluftigen Rnappen. Der bedeutsamste Vertrag ift der von 1213. Er enthielt auch eine Regelung bes Stollenrechtes. Bon diesen Berträgen fchrieb Sperges, sie "wurden auch Laudamente genannt, weil sie von den Gewerken und anderen verständigen Männern, wie es die Rechtsgewohnheit der älteren Zeit mit sich brachte, nach gemeinem Recht entworfen". Danach waren es Beistumer. Bon ben Tiroler Bergrechten überhaupt ichrieb berfelbe Autor, sie "bestunden anfänglich nur in den rechtlichen Berggebräuchen und Gewohnheiten, die ein Bergort von dem anderen anzunehmen und burch mündliche Abergabe fortzupflanzen pflegte". Die Vermittlung ber "Berggebräuche und Gewohnheiten" geschah durch die mandernden Knappen; fie nahmen "des Berges Brauch" mit auf ihren Weg, richteten sich auch im sprachfremden Lande nach ihrem vom Vater auf den Sohn überlieferten Herkommen.* Un eine schriftliche Fixierung dieses Gewohnheitsrechtes murde in der Regel erft gedacht, als es ftrittig zu werden begann. Die Bergherren anerkannten die Gewohnheitsrechte ftillschweigend oder ausdrücklich. Erzberzog Siegmund und Raifer Maximilian haben "verschiedene Versammlungen und Ratschläge der Bergleute abgehalten und Ordnungen aufgerichtet". (Sperges.) Beil das Recht von den Beteiligten "gefunden" wurde, nannte man die Urteilssprüche auch "Erfindungen". Berühmt geworden find die "Schwager Erfindungen". 1468 erhielt die Tiroler

^{*} Daher die frappante Übereinstimmung der Berggewohnheiten in der engslischen Grafschaft Derbyshire mit den altdeutschen. 1287 ließ König Eduard die Bergfreiheiten und Rechte der Bergleute "durch Zeugenvernehmung feststellen". (Urndt, Bergregal.)

Bergstadt Schwaz eine Bergordnung, beruhend auf altem Gewohnheitsrecht. Die weitere Rechtsentwicklung wurde durch die "Erfindungen" der Bergsleute direkt beeinflußt. Sie traten zu "Synoden" zusammen und "fanden" das Recht. Die Beschlüsse wurden gesammelt, geordnet und nach landessherrlicher Bestätigung erstmalig 1490 herausgegeben. Die "Schwazer Ers

findungen" befruchteten manche füddeutsche Bergordnung.

Es fam auch wohl vor, daß sich der Beraherr die Hilfe des Beravolfes gegen fremde Ansprüche sichern wollte, indem er ihm selbst das alte Recht besonders befräftigen ließ. So stritten sich die Grafen von Freiburg in Baden um das Bergregal mit dem Raifer. 1372 versammelte Graf Egeno IV. von Freiburg die Bergleute des ganzen Breisgaues "auf dem Dieffelmuth. einem Berawert". Bon allen Seiten eilten die Knappen herbei: "Sier leate der Graf der Gemeine etliche Fragen por und ließ von ihr das Recht weisen." Die Fragen waren bazu bestimmt, bas Berhältnis ber Beraleute zum Regalberen zu regeln. Es murde beschloffen: "Die Berfammlung aller Bergleute, Die unter bem Grafen und seinem Bogte taat, foll wie jest so auch weiter die Quelle des Rechtes fein." Der Graf erhielt bas Recht, "ben Gewerfen und ben Bergleuten zu gebieten, daß fie zu feinem Gericht geben und sprechen". Geregelt murden Mutung, Berleihung und Normalform bes Betriebes, ben gräflichen Begmten murbe eine bevorzugte Stellung vor Gericht eingeräumt, armen Gewerfen besonberer Schutz und die Erhebung von Zubußen gewährleistet. Wenn dieses Weistum auch feine praftische Bedeutung erhielt, weil bald darauf habsburgische Beamte eine Bergordnung erließen, so ist doch der Borgang selbst recht lehrreich.

Mus dem Rheingebiet hat Achenbach mehrere Bergweistumer mitgeteilt, so das von Greffenich 1492, von Rall 1494, von Mechernich 1577, von Schleiden 1547. Aberall handelt es fich um ein "mitten aus bem Volke" entstandenes Recht, Ginen interessanten Beitrag zur Geschichte bes bergmännischen Herkommens lieferte auch die "Rleine Siegener Bergordnung" vom 22. Mai 1592. Sie enthielt uralte Rechte und Gewohnheiten. Nach Braffert war die Bergordnung schon 1535 im Konzept vorhanden. Er erläutert: Die §§ 1 bis 14, die sich hauptsächlich mit dem Entstehen und dem Berluft des Zecheneigentums und dem Stollenrecht befaffen, verraten nach Form und Inhalt ein hohes Alter diefes Gewohnheitsrechtes; vermutlich waren sie schon 400 Jahre vor ihrer vorliegenden Niederschrift in Gebrauch. Die §§ 15 bis 26 handeln hauptsächlich von den landesherrlichen Nutzungen und wären somit aus dem sechzehnten Jahrhundert zu datieren. Es ist also eine unverkennbare Vermengung uralter Gewohnheitsrechte mit viel jungeren landesherrlichen Vorschriften erfolgt. Die Siegerländer Gifensteinbergleute bildeten eine Genoffenschaft. Durch sie wurde das Recht gewiesen. Dies Weistum ist nach Achenbachs Unficht auf Beranlaffung der Landesherren, die "fich feit dem funfzehnten Sahrhundert in die Berhältniffe der Genoffenschaft einmischten", nach und nach erweitert worden. Als die für Siegen (aber nicht für den Gisensteinbergbau) geltende Bergordnung für Nassau-Rakenellenbogen vom 1. Geptember 1559 erlaffen murde, bestand das alte Berkommen noch. Denn am 15. März 1572 schrieb der Rentmeister Bakfeld an den Grafen von NassauSiegen: "Nun wiffen die Bergschöffen von keiner ihnen angezeigten anderen Bergordnung, denn wie sie von ihren Eltern hergebracht und der Brauch bestätigt hat. Sie halten auch davor, daß die Bergordnung Anno 59 sie, soviel die Fenderg (Eisenstein) belang, nicht binde." (Lep.)

Auch das Goslarer Bergrecht ist uralten Gewohnheitsrechten entsprungen. 1271 bestätigte Herzog Albrecht die Gewohnheitsrechte der "Waldwerken"; so hießen die Bergwerks und Hüttenbetreiber am Harz. "In bezug auf den Harzsorft", schreibt Otto Gierke, "waren die Waldwerke zugleich eine Markgemeinde, welche auf drei echten Forstdingen (Ding, Ting, soviel wie Bersamlung) zusammenkam und neben Bergbaus und Schmelzhüttensbetrieb Holznuhung, Jagd und Fischerei ausübte." Das Goslarer Bergsrecht von 1359 war eine Schöpfung der Organisation der Bergs und Hüttensleute (die sogenannte Korporation), als deren Bertreter die "Sechsmannen" austraten. Konnten sich die Sechsmannen aber nicht einigen, dann hatten sie die "wiseren von den waltluden" (Weiseren der Bergs und Hüttenleute) zu Rate zu ziehen. 1306 versprachen die Bertreter der Korporation, es solle ruhiger bei den Gerichtstagen "vor dem Münster" zugehen. Woraus zu schließen ist, daß damals die Gerichtstage noch im Freien, im Beisein

einer größeren Bolksmenge ftattfanden.

Bom fächsisch-böhmischen Erzgebirge erhielt das mittelalterliche Deutschland sein flassisches Bergrecht. Deswegen wollen wir uns von dem besten berzeitigen Renner dieses Rechtes, Archivrat Dr. Subert Ermisch, über den Gang ber Rechtsentwicklung belehren laffen. Ermisch hat die ältesten Urfunden des Freiberger Bergrechtes sorgfältig untersucht und fommt zu dem Refultat: Die älteste Niederschrift (er bezeichnet sie mit A) sei zwischen 1310 bis 1327 entstanden, als es galt, neben dem Stadt- ein befonderes Bergrecht zu präzisieren. Ursprünglich hatten sich die Begriffe Burger und Beramann gebeckt. Daber habe fich bas alteste Stadtrecht auch auf Die Berawerke bezogen; so auch in Iglau, Schemnik (Ungarn), Ruttenberg usw. Un der Grenzscheide des dreizehnten und vierzehnten Sahrhunderts habe sich ber Charafter der ftädtischen Bevölkerung verschoben. Bürger und Bergmann war jest nicht mehr dasselbe, auch andere Gewerbsangehörige wurden in namhafter Bahl ortsanfässig. Damals fei in Freiberg eine besondere Niederschrift ber viel älteren Berggewohnheiten erfolgt. feien — vermutlich von eingewanderten Harzern — nach und nach ausgebildet worden. Ermisch nimmt aus bestimmten Rennzeichen an, daß das älteste Falauer Recht (1234) von eingewanderten sächsischen Bergleuten herrühre. Berade die inmitten einer fremdsprachigen Bevölkerung wohnenden beutschen Knappen hätten am ehesten das Bedürfnis nach einer schriftlichen Fixierung ihrer Gewohnheitsrechte empfunden, woraus sich die frühere Beurfundung des Iglauer Rechtes berschreibe. In Wirklichkeit fei es nicht flawischen, sondern deutschen Ursprungs. Der Iglauer Bergschöffenstuhl habe zwar eine Zeitlang höheres Unsehen als der zu Freiberg genoffen, aber für diesen niemals den Charafter eines "Oberhofes" (obere Inftanz) beseffen, wenn sich auch der Rat zu Freiberg gelegentlich in Zweifelsfällen bei ben Jalauern Ausfunft geholt hätte. Der Rat war aber auch später noch gehalten, in Zweifelsfällen "ein Weistum" einzuholen! Bermutlich maren die Bergbeamten, die ältesten Bergleute und sonstige Bergverständige jum "Weisen" berusen. Eine schwache Erinnerung an die Zeit der regelmäßigen direkten Gesetzgebung des sächsischen Bergvolkes! Die jüngere Niederschrift (B) des alten Rechtes zu Freiberg sei 1346 dis 1375 entstanden. — Noch im fünfzehnten Jahrhundert wurden die Gewohnheitsrechte der "Zinner" zu Ehrenfriedersdorf, Gener und Thum durch ein Beistum sestgeskellt von den Richtern, Schöffen und ältesten Zinnbergleuten, "wie das ihre Alteren vor ihnen gehalten und gebraucht und so an sie gebracht hätten und wie sie selbst es hielten und gebrauchten". (Ermisch im Neuen Archiv für sächsische Geschichte, 1886.)

Danach unterliegt es keinem Zweisel, daß auch das im Mittelalter mustergültige sächsische Bergrecht aus der Mitte des Bergvolkes heraussgewachsen ist! Bom Harz und vom Erzgebirge aus wanderte das Gewohnheitsrecht mit den Knappen nach allen Richtungen der Windrose. Das berühmte "Goldrecht" der schlesischen Stadt Goldberg war ebenfalls ein Weistum. Und die Bergordnung für Oppeln, Jägersdorf, Ratibor und Beuthen von 1528 bestimmte: "Unsere Bergmeister und Geschworene" sollten alle Sachen strasen, "was vormals nach Hersommen und Ausweisung der Bergrechte andere Bergmeister zu strasen recht gehabt". . . . Auch befanden sich in den Bergordnungen der spätmittelalterlichen Zeit, selbst in solchen, welche noch in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts

gültig waren, ähnliche Hinweise auf das alte Berkommen.

Das Recht des Schladminger Bergbriefes murde von den wichtigsten füd= und westdeutschen Bergordnungen in einem Umfang übernommen, daß es zeitweilig den Charafter eines allgemeinen Landrechtes erlangte. Das in Iglau und Freiberg geltende Recht verbreitete fich allmählich über den größten Teil Deutschlands, kam durch mandernde Knappen auch in Oberitalien (Benedig), Spanien, England, Frankreich und felbft in Amerika zur Geltung. Zwischen den fächsischen und böhmischen Bergorten feste fich die fruchtbare wechselseitige Rechtsbeeinfluffung fort. Aus dem von Iglau ging das bedeutsame Recht von Ruttenberg hervor, welches König Benzel II. gegen 1300 von bem romischen Juriften Getius in lateinischer Sprache abfassen ließ. Es umhüllte den deutschen bergrechtlichen Kern "mit einer Fülle von schwülftigen, den römischen Konstitutionen entnommenen Redensarten" (Uchenbach), zu dem Zwecke, die Regalansprüche des Königs zu begründen. Später kamen die in ihrem Kern gleichfalls auf die Aufzeichnung alter Gewohnheitsrechte beruhenden Bergordnungen von St. Annaberg (besonders die von 1509) zu großem Ansehen. Ihr ist die erste, im Sahre 1518 von dem Grafen Schlick erlaffene Bergordnung von St. Soachims thal beinahe wörtlich nachgebildet. Das St. Unnaberg - Joachimsthaler Bergrecht murde vorbildlich für fast alle bedeutenden deutschen Bergordnungen bis in die Neuzeit hinein und fann für das Spätmittelalter als ein beutiches Reichsbergrecht angefprochen merben. Es mar die gesetgeberische Rraft bes Bergvoltes, dem dieses bis weit über die beutschen Reichsgrenzen jahrhundertelang geltende Recht seine wesentlichsten Grundgebanken verdankt! - -

Betrachten wir uns nun die wichtigften Sätze des von dem Bergvolke gewiesenen Rechtes. Bei den strittigen Rechtsverhältnissen in vielen Grubensbezirken kann es nicht wundernehmen, daß sich unzählige lokale Ausnahmes

bestimmungen herausbilbeten. Besagen boch jum Beispiel im amölften Sabrhundert am Rammelsberg bei Goslar außer dem Raifer 1. Die Stadt Goslar, 2, das Stift St. Simonis in Goslar, 3. das Stift St. Judge daselbst, 4. das Kloster Waltenried Besitzrechte, und alle mirkten auf die Rechtsaestaltung ein. Um die Freiberger Gerechtsame ftritt sich der Marfaraf pon Meiken mit dem Kloster Altenzelle: der böhmische König vermochte feine Regalansprüche gegen die mächtigen Grundberren in Schlesien und Böhmen nur teilweise durchzuseken — wodurch sich die zum Teil noch bis auf den heutigen Tag geltenden privaten Bergwerkfregale in Schlefien erflären; auf dem Schneeberg beanspruchte der Grundherr von der Planik das Bergregal auch hinsichtlich des Silbers. Darauf verlieh der fächsische Landesherr. Auf Binn, Wismut, Rupfer und Gifen verliehen die Blaniker beharrlich weiter. Dann komplizierten die für ihren eigenen Bergbau von den Regalherren ausgesprochenen Felderreservationen (hier galt die Berabaufreiheit nicht), die vielen Teilungen ber in Frage kommenden Gebiete unter die Angehörigen der landesherrlichen Familien, die den häufigen Kriegen und Fehden folgenden Besikveranderungen die Rechtslage. Ferner die vielen Schenkungen, Ufterbelehnungen ufm, an Günftlinge, Rlöfter, Rirchen usw. Der eigentlich nie aufhörende Rampf zwischen Grundbesitzer und Regalherren und Knappen brachte Verwicklungen. Dazu muß man Die Zerftückelung bes Reiches in eine große Menge mehr ober weniger selbstherrlich regierter Feken und Fekchen bedenken. Jeder Landesherr wachte eifersuchtig über seine Interessen, und wenn sich auch im großen und ganzen, dank den wandernden Knappen, im ganzen Reiche eine einbeitliche Berawerksverfassung entwickelte, so blieben doch zahlreiche Abweichungen nicht aus. Wir halten uns beshalb nur an die Richtlinien bes alten Herkommens.

Kam der Knappe an eine Bodenstelle, die Mineralablagerungen verriet, so "schlug" er "ein". ("Einschläge" heißen in der Knappensprache die Puntte über Tage, von welchen man mit einer in das Gebirge hineingehenden horizontalen Öffnung "angesessen" ist.) Damit hatte der "Schurf" begonnen. In der Schwarzburger Bergordnung von 1590 hieß es: "Dieweil durch das Schürfen die Gänge und andere Berggeschicke erkundigt werden, soll einem jeden das Schürfen und Einschlagen freistehen. . . ." Eine solche Borschrift sehte natürlich die Bergdaufreiheit eines jeden voraus. In Bezirken, wo sich der Regalherr den Eigendetried vorbehalten hatte (Feldesreservation, höchstens bedingte Bergfreiheit), war das Einschlagen und Schürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Besigers und nur des stimmten Personen gestattet. Christoph Herttwig sagte in seinem seinerzzeit hochgepriesenen "Berge-Buch" (Ausgabe 1710): "Schürfsen oder Schurff verssen, heißt, wenn man am Tage einschlägt und nach Gängen und

Rlüfften zu suchen anfänget."

Nun war aber das Beginnen des Schürfens durchaus nicht immer uns gefährlich. Die privaten Grundbesitzer wehrten sich gegen das Auswühlen ihres Grund und Bodens, oft mit Waffengewalt. Es entstanden deshalb förmliche Vereinbarungen zwischen den Grundbesitzern, Knappen und Regalberren, dergestalt, daß erstens: an gewissen Stellen — in ältester Zeit schon nicht mehr unter "Tisch, Bett und Feuerstatt" —, zum Beispiel nicht

auf bestellten Ackern, unter Rirchen, auf bestimmten Wegen usm. geschürft werden durfte; zweitens: erfolglofe Schurfe, "barinnen weder Bange, Kluft, Floz, noch andere Bergwertsanweifung gefunden ober gefpuret murben", wieder zugefüllt und geebnet werden mußten: brittens: ber Schürfer bem Grundbesitzer eine Raution als Sicherheit gegen aus "Mutwillen, Neid oder Keindschaft" unternommene Schürfe zu stellen hatte. Natürlich fielen diese Borschriften von felbst meg, wenn ber Grundbesitzer selber schürfte. Neben diefem Schut feines Gigentums genoß ber Grundbesiter gewöhnlich das Recht auf eine bauernde Entschädigung für die Benugung feines Gutes ju Bergbauzwecken. Seine Entschädigung mar unaleich bemessen. Ihm stand vornehmlich ber sogenannte "Ackerteil" zu. auch "Grundfur" genannt. Gin gewiffer Teil bes Betriebsertrages mufte auf sein Unfordern bem Grundbesitzer gegeben werden. "Rummet jener bez daz erbe (erbliches Eigentum) oder daz felt nft, unde fordert inn Afknrtenl, das nft enn czwen unde drenfing tenl", fagte das alte Freiberger Recht. Also der zweiunddreißigste Teil des Grubenertrages gehörte dem Grundberrn.

Hatte man sich mit dem Grundbesitzer verständigt, dann kam es darauf an, die Besitzrechte des Knappen möglichst genau zu umgrenzen. Was um so nötiger wurde, je mehr Baulustige dem Berge zuliesen. Es mußte sestellt werden, wer die erschürste Mineralablagerung abbauen durste. Natürzlich, wer sie zuerst "gesunden" hatte! Aber dabei waren oft so mancherlei Zufälligseiten zu beachten, daß das "Erstsinderrecht" durchaus nicht stetz sonnenklar zutage lag. Das Erstssinderrecht wurde zu einem Eckpfeiler des gesamten Bergrechtes. Es ersuhr naturgemäß seine strengste Ausbildung, wenn der Bestand an "unverrizten" (vom Bergdau noch unberührten) Feldern nicht mehr groß genug war, um allen Knappen die Anlage von Zechen in beliebiger Anzahl zu erlauben. In der srühesten Zeit wurde

die Nachfrage nach Feldern unschwer befriedigt.

Alls fich der Bergherr oder fein Beamter zur Schlichtung von Streitigfeiten über die Grubenfelder auf den Berg begab, um von nun an jedem Unsuchenden ein bestimmtes Feld zuzumeffen, da dürfte das Ausmaß anfänglich immer noch reichlich ausgefallen fein. Wenigstens vermertt Ermisch, baß nach ältestem Freiberger Recht die Fundgrube umfangreicher als in späterer Zeit verliehen murbe. Welchen Inhalt bas Erstfinderrecht nach älterem fächfischen Recht erhalten hatte, erfahren wir durch denselben Rechtsfundigen: "Die Unlegung eines Schurfes gemährte an fich noch feinerlei Rechte; eine Unterbrechung der Schürfarbeiten hatte baber zur Folge, daß jeder andere sofort den Schurf belegen und zu seinem Nuten daran weiterarbeiten fonnte. Erft wenn die Schurfarbeiten Erfolg gehabt und gur Entbeckung eines neuen Banges geführt hatten, konnte eine Bergbauberechtigung darauf erworben werden. Aber der Anspruch auf eine solche, welchen der glückliche Finder burch seinen Fund erworben hatte, verwandelte sich in ein Recht erft durch die Leihung'. Denn nur der Landesherr, der als Inhaber des Regals Obereigentumer der entdeckten Mineralien mar, konnte die Erlaubnis zur Gewinnung derselben geben. In der altesten Zeit hat er dies vielleicht persönlich getan; soweit unsere Nachrichten zurückreichen, war ein besonderer landesherrlicher Beamter, der überhaupt die Aufficht über

den Bergbau zu führen hatte, mit der Verleihung beauftragt. Er hieß

nach diefer Vollmacht der "Leiher"."

Es handelt sich hier um die schriftliche Aufzeichnung eines Rechtes, bessen Gebrauch sehr alt war. Ursprünglich wird die "Leihung" in der benkbar formlosesten Beise vor sich gegangen sein, wenn sie überhaupt praftiziert murbe, Säufig mögen die Knappen in Gebiete gefommen fein, über beren "angestammte Berren" die stärksten Zweifel obwalteten. Oft genug wird ein "Landesvater" mit Erstaunen gebort haben, daß sich seit wer weiß wie langer Zeit in "seinem" Gebirge eine Anappengesellschaft niedergelaffen habe. milde, verwegene Gesellen, Die emsig den Erzaangen nachgingen. Diese Rnappen versicherten sich ihrer Fundarube einfach durch "Einwerfen von Rübel und Seil". Gin gralter, mohlreiveftierter Anappengebrauch, Benn boch ein Fremder in der Grube gefunden murde, bann gnade ihm Gott!* Gin uralter, aus den linksrheinischen Beragegenden verbürgter Gebrauch war auch die Belegung der Feldesgrenze mit Reifern. Als die formelle Belehnung mit dem Grubenfeld durch den landesherrlichen Beamten üblich geworden war, blieb der alte Gebrauch doch noch in Geltung. Wo der Einschlag erfolgen sollte, rannte man Pfähle oder Reifen ein. Bon bier aus wurde die Größe des Feldes abgemeffen. Urfprünglich in Rreisform, mit einem Durchmesser von 8 Lachtern; sväter wurde in Quadratform "und bei porhandenem freien Felde ein Werk mit dem Felde von 3, 6, ja von 12 und fogar 24 Bfählen verliehen". (Achenbach, unter Bezugnahme auf linferheinische Beistumer aus dem fünfzehnten und fechzehnten Sahrhundert.) Die Größe des Lehens richtete sich also nach dem Umfang der freien Felder.

Hatte der Schürfer einen verleihbaren Fund gemacht, das heißt die Lagerstätte in ihrem Streichen und Fallen nachgewiesen, und wurden nach Ablauf einer bestimmten Wartesrift keine begründeten Einwände Dritter gegen den Anspruch des fraglichen Schürsers erhoben, dann ist ihm das Erstsinders recht zugesprochen worden. Die St. Joachimsthaler Bergordnung von 1548 präzisierte dies wie folgt: "... welcher also einen neuen Gang entblößen und ausrichten wird, der soll der erste Finder sein, auch des ersten Finders Recht, nämlich eine Fundgrube haben." Der Finder zeigte der zuständigen Stelle, sei es einem von dem Bergvolf selbst gewählten Bergmeister, Bergsrichter, Berggeschworenen, oder sei es einem landesherrlich eingesetzten Beamten, den Fund an und begehrte die Berleihung. Dieses Begehren nannte man "Muten". Wer die älteste Mutung nachwies, hatte das Recht auf die betressende Fundgrube, ihm wurde sie "verlichen". Ursprünglich gewißein formloses mündliches Versahren; später wurden spezielle Verleihungsenrfunden ausgesertigt, der Verleihungsaft ging mit besonderer Feierlichseit

^{*} Ein neuzeitliches Seitenstück hierzu bieten die Zustände in waldursprünglichen kalisornischen Golddistrikten. Die Regierung von San Franzisko eignete sich zunächst keinerlei Autorität gegenüber den wildverwegenen Goldgräbern und wäschern an. Diese selbst hatten sich über die Rechtsverhältnisse verständigt. Wer zuerst das edle Metall entdeckte, der durste es auf einem gewissen Raume ausbeuten. Jeder fremde Eingriff in dieses Besitztum galt als rechtswidrig, wurde womöglich soson mit Büchsenkugeln und Arthieben beantwortet. Die Goldgräber und zwäscher gingen stets bewassnet.

vor sich.* War der Anspruch auf die Verleihung umstritten, dann mußte der Altere auf Verlangen des Jüngeren "auf dem Aundbaum" (Haspelwelle) schwören, daß er — der Altere — den Fund wirklich gemacht habe. Wahrscheinlich ein Gebrauch, dessen Herfunst sich im Urwalddickicht verliert.

Durch die Verleihung wurde der räumliche Umfang des "Lebens" festgeftellt. Die Mage einer Fundgrube find fehr verschieden gewesen. Im Schwarzwald hatte die Fundgrube noch am Ende des vierzehnten Sahrhunderts nur 7 Bergklafter im Geviert.** "Go mar alfo der Kleinbetrieb ... die gesetlich allein zulässige Form." (Gothein.) Später aber murden mehrere "Fronberge" zugleich, im fünfzehnten Sahrhundert ganze Distrifte verliehen. (Kennzeichnend für das Vordringen bes fapitalistischen Großbetriebs!) Nach Trenkle betrug in der ältesten Zeit im Schwarzwald "die erste erlaubte Zahl, in welche ein Bergleben oder Fron oder Sandschlag geteilt werden konnte", mahrscheinlich "vier Schichten"! Man hat vermutlich den Ausdruck "Schicht" für ein "Tagewerf" gebraucht; jeder Berechtigte hatte an der Grube entsprechend dem Ausmaß eines Tagewerkes feinen Anteil. In Iglau befaß die Fundgrube sieben "Lane" (Leben). Maricola berichtete: "Der Leben ift allenthalben fieben Lachtern". also zirka 14 Meter nach heutigem (preußischem) Maße. Die alte Fundgrube hatte demnach im Erzgebirge "nach der länge und breitte 7 Lachter und mar in die fierung gestellt". Wie die Messung bes Lebens und die Sicherung bes Antails bes Regalherrn ufw. im alten Freiberg vonstatten aina, ist aus nachfolgenden Borschriften ersichtlich: Zum Nachweis eines bauwürdigen Tundes durfte der Finder auf dem von ihm entdeckten Sange innerhalb eines Raumes von 31/2 Leben beliebig viel Schächte abteufen. Von dem vorgefundenen Erze mußte dem landesherrlichen Zehnter (Auffichtsbeamter, Abgabeneinnehmer) eine Brobe vorgelegt werden. Erwies sich das Erzmittel anhaltend und war die Grube in vollen Betrieb gesett, dann erft mußte sich der Zehnter entscheiden, ob sich der Landesherr gegen einen entsprechenden Beitrag zu den Bautosten an der Grube beteiligen wolle (Fronteil). Erst danach erfolgte die Zumessung des Lehens durch den Berameister: "Nun foll man meffen. So foll der Berameister nehmen die Schnur und foll fie legen mitten an die Grube, und foll meffen einen halben Leben, dann ein ganzes, die gehören zu der Fundgrube, und foll bann meffen ein Lehen und aber eins, . . . die sind auch noch des Finders. Danach foll man meffen unserem Berren, bem Markarafen, ein Leben, banach unserer Frauen, ber Markgräfin, ein Leben, banach dem Truch=

^{*} Auch die Erteilung eines Schürfscheines ist eine spätere Einrichtung.

** "Geviertes" Feld ist "ein Grubenfeld, welches in der Beise begrenzt wird, daß auf der Erdoberfläche an einer Stelle, wo das Vorhandensein der Lagersstätte nachgewiesen ist, eine Fläche von der gesehlich vorgeschriebenen Größe der Länge und Breite nach bestimmt wird und auf die diese Fläche begrenzenden Linien auf dem Horizont senkrechte Gbenen gezogen gedacht werden, welche entweder dis in die ewige Teuse sich erstrecken oder nach der Teuse zu wiederum durch Gbenen begrenzt werden, welche durch das Liegende einer bestimmten Lagerstätte, beziehungsweise dis zu der Grenze der Vierung im Liegenden gehen." (Karsten.)

seß ein Lehen, banach bem Kämmerer ein Lehen, banach bem Bergsmeister ein Lehen. . . . "So vielseitig war damals der Anspruch auf eine Fundgrube geworden. Die landesherrlichen usw. Nebenlehen wurden entweder dem ersten Finder gegen Erstattung besonderer Abgaben zum Mitsabbau übertragen, oder die Lehensträger ließen ihr Lehen von anderen Bauslustigen (Lehenschaftern) ausbeuten, natürlich auch gegen Abgaben. Wenn auch die Gerechtsame an einer Fundgrube in den verschiedenen Landessteilen verschieden geregelt worden ist, so war doch das erzgebirgische Aussmaß eines Grubenlehens vorbildlich für eine ganze Reihe derzeitiger Bergsordnungen. Später wurden zwei Lehen ("Wehr") auf eine Fundgrube gerechnet. Agricola nannte dies "die neue Art des Bermessens", das Grubensseld habe sich "halb in das Hangende und halb in das Liegende erstreckt". Der Großbetrieb kam auf! Er ersorderte die Berleihung größerer Ausbeutesselder. Aus dem "vermessenen Lehen" des Landesherrn entstand allmählich

der Zehnte von der Produktion.

Gewiß nicht ber früheften Zeit entstammt ber Gebrauch des fogenannten "Freischurfens". Bahrend, wie wir gefehen haben, jur regularen Grlangung eines Grubenlehens der vorherige Nachweis eines Fundes nötig war, erhielt der Freischürfer allein das Recht, in einem bestimmten Felde oder Diftrift nach Mineralien zu suchen. Ihm war damit von vornherein, unter Ausschluß jedes anderen Bauluftigen, die Zusicherung der Belehnung mit etwa gefundenen Mineralien gegeben. Hier war der Fund nicht die Voraussehung der Verleihung des Bergbaurechtes. Dhne Zweifel ift eine folche Ausschließung der anderen Knappen von der Schürffreiheit zugunften ber Freischürfer in ber ältesten Zeit nicht Gebrauch gewesen. Ein berartiges Sonderrecht fonnte erft entstehen in einer Zeit erheblich erstartter Bergherrenmacht. (Unferes Grachtens hatten die fpater wiederholt erlaffenen Berbote des Freischürfens ihre Ursache in den Protesten der benachteiligten Knappen und in den Bemühungen der Landesherren, die Montanindustrie überhaupt zu fistalifieren.) War ein Fund erfolgt, bann besorgte begreiflicher= weise der Finder eine Schädigung seiner Interessen durch zu nahe einschlagende "Neufänger". Das führte zu Bereinbarungen über die Beachtung ber Feldesgrenzen: "Wo ihrer etliche auff einem Felde nahe benfammen / und ein jeder vor sich selbst schürffen / und neue Gange suchen wolte / so ift ihnen solches zwar wohl erlaubet / doch daß keiner dem anderen 31/2 Lachter zu nahe einschlage. Welcher nun zuerst den Gang trifft / der mag unfäum= lich vermeffen laffen / und welche Schürfe mit der Schnur in seine Vierung fommen / die hat er zu genießen / und sind die anderen daraus zu weichen / und mit dem Gezähe abzuziehen verbunden." (Berttwig.) Dem ersten Finder fielen auch die in seinem verliehenen Geviertfeld vorhandenen fremden Schurfe gu. Dafür mar aber ber "Altefte im Felbe" - wie ber Erftfinder auch bieß perpflichtet, den Grubenbetrieb unverzüglich oder doch nach einer bestimmten Frift aufzunehmen und, abgesehen von gemiffen Störungen, jum Beispiel . Waffersnot, Wettermangel, Ungewitter usw., dauernd fortzuseten. Einmal mußten die Anappen Wert darauf legen, daß nicht etwa die Grubenfelder von einzelnen quafi "auf Vorrat" ber allgemeinen Bergbaufreiheit entzogen wurden. Dann aber auch lag ja die möglichst schnelle und fortgesette Ausbeutung der Mineralablagerungen im Interesse der Finanzen des Bergherrn.

Die Gruben mußten beshalb möglichst schnell in Förberung treten und ftets "bauhaft" gehalten merden, bas heift betriebsfähig. Die Friften wurden verschieden festgesett. Bis zur erften Aufnahme bes Betriebs mar gewöhnlich eine Frift von drei bis vierzehn Tagen zugelaffen. War bann die Fundarube nicht ordnungsgemäß belegt, so "fiel sie ins Freie", das heißt jeder Beteiligte konnte darauf eine neue Mutung einlegen, und fie mußte ibm als feine Jundarube verlieben werden. Berttwig erläuterte das: "Gine Reche fällt auf mancherlen Weise ins Frene / fürnehmlich wenn solche nach beschehener Muthung / ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters / binnen vierzehn Tagen nicht bestättigt wird. . . . Dber wenn auf folder Zeche außer erlangter Frist / wöchentlich jum wenigstens nicht bren anfahrende Frühschichten gearbeitet wird / und selbige von einem anderen fren gefahren mird." Und der Bergprediger Mathefius fagte: "Ber fein geben (Gebau, Bau, Grube) lefft brach liegen, ober erhelt es mit Friften und Liften, ... das fallet billig wieder ins Freie." In dem alten Schemniger Bergrecht war bestimmt: Verlaffene Gruben werden, nachdem an fechs Sonntagen die Aufforderung erging, am fiebenten von den Geschworenen und dem Berameifter freigegeben an den, "wer da fommt". War ein Schurf "bis an den britten Tag . . . nicht gebauet, so mag man ihn vergeben mit Recht, wer da fommt und ihn begehrt". Wenn vierzehn Tage ein Bergwert nicht gebaut, fiel es, ausgenommen Erbbergwert und Erbstollen, "ins Freie".

In der Folge wurden die Gründe, welche das "Ins-Freie-fallen" des Bergwerfes herbeiführten, reichlich vermehrt. Bor allem, weil der Regalberr auf die Beitreibung einer hohen Zehntenabgabe bedacht war. Darum wurde in der Regel auch die Berjäumnis der Abgabenentrichtung mit dem Berluft des Bergwerfseigentums bedroht. Aber auch an den Haaren herbeisgezogene "Gründe" mußten herhalten, um die Knappen und Gewerfen wenn nicht anders, dann gewaltsam zu enteignen, worauf wir noch zurücksommen. Wollten sich die Knappen für die Zeit ihrer Abwesenheit ihren Bergwerfs-

besith sichern, so marfen sie "Rübel und Seil" ein.*

Die Knappen hatten auch das Recht der Abertragung des Bergwerkseigentums durch Tausch, Kauf, Bertrag, Erbgang usw. frühzeitig
gewiesen. Hiergegen werden die Bergherren, sosern nur der Weiterbetrieb
der Zeche gesichert war, wenig eingewandt haben. Ihnen kam es auf eine
möglichst hohe Betriebsabgabe an, alles andere interessierte sie weniger.
Das verriet auch die "Eisen-Bergordnung" für Grund im Harz von 1579.
Die eigenlöhnernden Bergleute mußten das Erz an die von der Bergherrsschaft selbst betriebenen oder konzessionierten Hütten abliesern. Die Bergsordnung bestimmte: Berkaufte ein Bergmann seine Grube mit dem Vorzbehalt, darin weiterzuarbeiten (!), und er kam diesem Versprechen nicht
treulich nach, dann wurde die Grube mit anderen Arbeitern belegt. Wem
die Förderstätte eignete, war nebensächlich; sie mußte Erz liesern. Das war
die Hauptsache für den Regalherrn.

^{*} Ein fursächsisches Restript von 1653 schrieb vor: "Daß, wo Bergwerte gebauet, Kübel und Seil eingeworsen wird, die Gewerten Macht haben sollen, zur Verwahrung ihres Gezähes und Vorräte Kauen und Huthäuser zu erbauen und durch Hutleute bewohnen zu lassen."

Mit bem Bedürfnis, ben Gruben burch borizontal in ben Bera getriebene "Stollen" frische Luft zus und das die Betriebe auf bas höchste gefährdende Waffer abzuführen, entwickelte fich bas wichtige "Stollenrecht". Insonderheit hat das "Erbstollenrecht" eine spezialisierte Ausbildung erfahren. Schon der Trienter Beramerkspertrag von 1213 regelte bas Recht ber Stöllner. Im Schladminger Bergbrief, § 22, hieß es: "Uin Erbstollen, den man . . . ainem Bau zu Silfe bringen will, und Luft und Waffer nemmen will . . . " Die maggebenden Erbstöllner mußten vermögende Leute fein. Es bedurfte nämlich unter Umftanden fehr langer Reit, bis der Stollen die bestimmten Gruben "löfte" und damit die Erbstollengebühren fällig wurden. Nach Agricolas Angabe waren die gewöhnlichen Stollen fo hoch und breit, daß die Arbeiter bequem darin "fahren und ihre Läft ausführen mögen". Laut der Kremniger "Erläuterung" von 1575 follte ein Erbstollen 11/4 Lachter (über 2 Meter) hoch sein und auf je 50 einen halben Lachter ansteigen. Die bedeutenoften Stollen wurden viele hundert, ja mehrere tausend Meter lang getrieben.* Solche Unternehmungen konnten nur von vermögenden Leuten durchgeführt werden. Wir hören häufig, daß auch die Landesfürften zu den Erbstöllnern gehörten. Die Erwähnung des "Erbftollen" im Schladminger Bergbrief, der bekanntlich von dem gangen Bergvolk gewiesen wurde, beweift die Anwendung dieses wichtigen bergbaulichen Hilfsmittels unter Umftanden schon zu einer Zeit, wo der Kleinbetrieb des Eigenlöhners noch die vorherrschende Betriebsform gewesen sein muß.

Was die Rechte des Erbstöllners anlangt, so bestanden sie gewöhnlich in folgenden: Traf ("überfuhr" in der alten Anappensprache) der Stöllner auf noch im Freien liegende (nicht verliehene) Erzgänge, so erwarb er darauf das Recht des ersten Kinders mit allen seinen schon besprochenen Kolgen. Trieb der Stöllner in das Reld der ju "lösenden" Bechen, fo durfte er die im Stollenzuge anstehenden Erze in einer gewiffen Bobe und Breite für feinen Rugen gewinnen. Das war ber fogenannte "Stollenhieb". Gobald der Stollen bis in das Feld der zu lösenden Rechen herangetrieben war, mußten die Zechenbesither ben "vierten Pfennig", bas heißt ben vierten Teil der Stollenbaukosten entrichten. Nach Fertigstellung des Stollens in der ausbedungenen oder vorgeschriebenen Sohe, Breite und Richtung wurden die ftändigen Stollenfteuern fällig. Bor allen Dingen fiel nun ben Erbstöllnern ein gewisser Teil der betreffenden Grubenausbeute (Neuntel, auch noch eventuell ein halbes Neuntel) zu. Die Grubenbetreiber würden sich faum zu so bedeutenden Abaaben verstanden haben, wenn ihre Rechen ohne ben Erbstollen hatten ganghaft gehalten werden fonnen. Aber "weil die Erb-Stöllen bas Berk und Schlüssel bes Bebirges find und bem Bergwert die meifte Fortsetzung geben, auch große Rosten erfordern, so ift nicht unbillig, daß auch dieselben bei ihrer Gerechtigkeit des Siebs, Neundten, vierten Pfennig, Steuern und anderen ungefräntt geschützet werden mögen", erflärte Berttwig. Wer durch einen Stollen den Gruben "Wind

^{*} Beispielsweise hatte der bei Lüttgendorf im Mankseldischen 1698 angesetzte Froschmühlenstollen um 1717 eine Länge von 1700 Lachter erreicht, und der Hauptschlüsselsstellen im selben Revier stand in der Mitte des neunzehnten Jahrshunderts mit fast 9000 Lachter an!

bringt und Wasser nimmt", hatte in Freiberg das Anrecht auf ein Neuntel des Ausbringens.

Die Jundamentalfätze bes alten Bergrechtes find zum Teil auch in die neuzeitlichen Berggesetze übergegangen.

d. Die freien Bergftabte.

"Im unbekannten Land, bebeckt mit rauhen Wälbern, Bom Pfluge nicht durchfurcht und traurtg anzusehn, Suchft du des Jahres Frucht vergebens auf den Fluren, Bo statt der Ernte Lohn nur harte Dornen stehn. Der borst'ge Eber bloß haust hier in öden Gründen, Durch deren tiesen Schoß sich reiche Abern ziehn; Da lichtet Gott die Nacht und läßt in Fülle sinden Des Silbers Glanz und lohnt der armen Menscheit Mühn."

Mit diesen Worten besang ein mittelalterlicher Dichter die Entdeckung ber reichen Silbererze, welche zur Entstehung der Stadt Freiberg im sächsischen Erzgebirge führte. In öben Gründen, wo der borstige Eber hauste, dort machte der Anappe seinen "Einschlag" und schürfte unverdrossen nach dem edlen Erzgang, ging ihm auch nach in die Tiese, soweit es die seweiligen technischen Hilfsmittel erlaubten. Oder der Anappe sand auf der Gebirgsobersläche zermürbte Erdmassen, vermischt mit nutharen Mineralien (Gold, Zinn, Platin usw.), und legte ein "Seisenwert" an. Das soll heißen: er benutzte sließendes Wasser zum Ausschlämmen des Minerals.

Selbstredend dachte der glückliche Finder auch an ein Obbach. mußte gegen Wind und Wetter geschützt ausruhen fonnen von schwerer Arbeit. Bielleicht hatte er Weib und Kinder bei sich, um so nötiger mar dann eine weniastens notdürftige Unterfunft. Wahrscheinlich lagerte der Erzsucher zunächst unter einem Dache von Fellen oder Baumzweigen. War ein längerer, wohl aar ein dauernder Aufenthalt beabsichtigt, dann ging ber Knappe (ober auch die Gefellschaft der Knappen) an die Errichtung einer Blockhütte. Wir haben ja ähnliches gelesen in den Erzählungen Berftäckers, Mart Twains und Bret Bartes aus den Goldbiftriften Umerifas. Der alte Chriftian Melger ergählte, die Berafnappen hätten fich auf bem Berg "ein Süttlein" aus Solz* gebaut, jeder bort, wo es ihm paßte. Die häusliche Niederlaffung unmittelbar bei der Beche, ja im Bechenhaufe (Raue) felbft, scheint frühestens die Regel gewesen zu fein. Leicht verständlich, wenn man bedenkt, daß der Knappe scharf Obacht geben mußte auf fein Fordergut. Nur zu viele Langfinger und "Schnapphähne" fanden sich auch ein, wenn der Ruf einer reichen Erzausbeute an ihre Ohren drang. Bon regelmäßigen Straßenanlagen usw. war natürlich in den waldursprünglichen Unfiedlungen feine Rede. "Wenn in der Grube nichts gebrochen", bann murde bas Buttlein verlaffen, ber Knappe wanderte weiter. Waren aber reichhaltige Funde getan, fo durften die Erst=

^{*} Steinbauten waren wohl in den mittelalterlichen Bergwerksorten übershaupt nicht vorwiegend. Große Brände kamen oft vor. Jum Beispiel wurde 1196 ganz Reichenhall mit Ausnahme der Abtei Zeno von den Söldnern des Salzdurger Erzbischofs verbrannt. 1515 brannte die Stadt infolge böswilliger Brandlegung wieder ab. Bei 200 Menschen sollen damals mitverbrannt und erstickt sein. (v. Koch-Sternfeld.)

finder bald auf Konfurrenten rechnen, desto zahlreicher, je reicher sich die entblößte mineralische Ablagerung erwies. Dann sammelte fich oft überrafchend schnell eine fopfreiche Berggemeinde an. Geschulte Bergleute und "Berafremde" liefen herzu. Auch Bersonen, die nie ein Beramerk ge= sehen, kamen maffenhaft gelaufen, um zu schürfen und zu muten. Bald durchflutete das furz vorher noch stille Gebirasland eine buntgewürfelte Menschenmaffe. Kloftermann meinte: "Mögen immer die Berichte der böhmischen Chronisten märchenhaft erscheinen, so viel steht als historisch überliefert fest, daß mehrmals — in den Jahren 870 und 948 — durch gesekliche Berbote bem Berlaffen ber Feldarbeit und bem Budrange gu ben Bergmerken gesteuert werden mußte, weil die Acker ungebaut liegen blieben und Hungersnot das Land überzog." Das wird fich im frühen und fpäten Mittelalter öfter wiederholt haben. Während Diefer Beriode find in vielen Teilen Deutschlands Bergwerkstolonien gegründet, später gu Städten erhoben worden. Lothringische Bergwertsorte werden mit am frühesten genannt. Die Schwarzwaldorte Münfter im Münstertal und Todtnau maren bereits im zwölften Sahrhundert stattliche Bergarbeiterfolonien. Der Münftertaler Bergbau geht urfundlich bis 1028 guruck. Münster selbst mar im breizehnten Jahrhundert eine ziemlich bedeutende Beraftadt. (Trenkle.) Beuthen befam 1230 eine Ummauerung und 1251 beutsches Stadtrecht. Damals muß der Silber- und Bleiberabau bei Beuthen schon ansehnlich gewesen sein. Dagegen fam der Bergbau bei Tarnowik erst um 1529 hoch. (Steinbeck.)

Manche Orte wuchsen außerordentlich schnell zu volfreichen Städten beran. Als 1516 bas erfte Bergwert zu St. Joachimsthal in Bohmen zur Ausbeute gelangte, lockte der Ruf der gefundenen Erzichäte raich eine fo große Menge Bolf an, daß mehr benn 8000 Bergleute zugeströmt sein follen und der Joachimsthaler Bergprediger Mathefius fagen fonnte: "Bevor ift um dieses Tal große Wildnis gewesen. An dem Plat, wo jett der Predigtstuhl steht, mar ein Wiesenfleck, wo mancher Bar erschoffen wurde. . . . " Der Gilberbergbau von Freiberg ift, wenigstens versichert uns fo Dr. Guftav Eduard Benfeler, im Jahre 1168 begonnen worden. 1171 bis 1175 baute der Markgraf von Meißen zum Schuke diefes Bergbaues eine Burg. 1181 famen nochmals Barger Bergleute zugewandert. Es begann die Freiberger Stadtgemeinde. Als 1186 "ber Ort aus unbekannter Beranlassung eine große Verheerung und Niederlage erlitt, wie fie uns die Altzellischen Sahrbücher ausdrücklich melden, fah fich (Martgraf) Otto veranlaßt und durch seine neuerworbenen Reichtumer auch vollfommen in den Stand bagu versett, die Gemeinde burch Ringmauern por folden Unfällen ficherzuftellen".* Die "unbefannte Urfache" ift wohl ein überfall der Gemeinde durch beuteluftige Raubritter gewesen. Ober vielleicht maren die Zerftorer folche Personen, die dem Markgrafen fein Bergregal beftritten. Jedenfalls ift verburgt, daß die Bergarbeiter= tolonie auf dem Schneeberg, wo die Berren von der Planik als Grundherren das landesfürstliche Regal befämpften, 1476 mit einer Mauer (frank,

^{* &}quot;Die Ummauerung war ein wesentliches Kennzeichen ber mittelalterlichen Stadt." (Maurer, Städteverfaffung.)

Schranke) umgeben wurde zum Schutz gegen ränberische und seindliche Ansichläge.* Die älteste Umwallung der Orte war wahrscheinlich eine rohe Auseinanderschichtung von Gesteinsstücken und Holzstnüppel. Die erste kontrollierbare Stadtmauer Freibergs war ohne Kalk aufgesührt, mit besonders start besestigten Tortürmen. In der Burg wurde wohl das aussgeschmolzene Silber verwahrt. Dort besand sich auch die Münze.

Wie die Beraftadt Schneeberg entstanden ift, barüber find mir, meil fich das Ereignis relativ fpat, erft im fünfzehnten Jahrhundert abspielte. ziemlich genau unterrichtet. "Da haben fie", gitierte Benfeler (Geschichte Freibergs) einen Zeitgenoffen, nachdem 1471 die reichen Gilbererze auf bem Schneeberg entdeckt waren, "... Silberbergbau zu treiben angefangen, und nun fiehft du ungahlige Gruben, nicht bloß da, wo fie vielleicht ihren Borteil finden, fondern auch da, wo fie feine Spur eines Metalls bemerfen. Denn fie find nicht mit dem einen Berg zufrieden, sondern burchgraben auch die benachbarten, und zwar auch die, wo sie noch nie etwas gefunden haben und nie etwas finden werden. . . Da verlaffen fie die Acker, welche fie fonft mit ihrem Bfluge durchfurchen, und fenten Schächte, in welchen fie nicht nur nach Gold und Silber, sondern auch nach einem weißen und schweren Stoffe suchen, ben fie Binn ober Blei nennen. Da werben ohne Erbarmen die Pflanzen ausgerottet und die Blumen und Kräuter in ihrer Herrlichfeit zertreten. . . . Ja es gibt eine Gattung von Menschen, man nennt fie Röhler, welche in dem Beiligtum der Saine und Wälder unfägliches Unheil stiften und den dort thronenden Gottheiten ihre Tannen. Gichen, Buchen und Ahorns niederschlagen und zu Rohle brennen, alles nur, um das Berlangen der Schmelger zu befriedigen. Da wird benn fo mancher arme Gewerte plöglich reich, man bietet ihm hohe Summen, wohl bis zu 2000 Gulden, um ihm feinen (Gruben-)Teil abzufaufen: man folgt ihm nach, wohin er auch seine Schritte wendet, man erweist ihm alle mögliche Ehre, entblößt das Haupt vor ihm, ladet ihn, wo man ihm begegnet, zu Tische, municht ihm allenthalben von Bergen Glück und tut dies am meisten ba, mo man ihn am meisten hafte. Bei allen ift er von nun an wohlgelitten, felbst Abel und Obrigfeit strecken ihre Bande nach ihm aus. Sundert anderen wird es freilich nicht fo wohl; nicht zufrieden mit bem, mas fie haben, seken fie ihr sicheres Befittum aufs Spiel und fturzen sich in Schulden, so daß fie am Ende nicht mehr wissen, wohin sie sich wenden sollen und landslüchtig werden."

Hier haben wir wohl die Klagen eines erboften Grundbesitzers oder eines über die Verwüstung der Fluren und Wälder entsetzen Naturfreundes vor uns. Wir bekommen einen hochinteressanten Ginblick in die "ameristanisch" anmutende Gründungsgeschichte einer mittelalterlichen deutschen Vergwerksstadt. Wir bemerken auch, welche Umwandlung sich in der sozialen Stellung des Knappen vollzog, wenn er "Vergmannsglück" hatte.

^{*} Um die Jundgruben und etliche Häufer wurde "bald ein hölzerner Schranken" gebaut, gegen "kleinen Anlauf und unrechter Gewalt" zu schützen die Leute und Erze: "Denn die von der Planitz als Grundherren machten viel Anspruch darauf." (Regal!) "So ging es auch sonsten außerhalb des Schrankens gar wüst zu mit Hadern, Schlagen und Morden." Später kam die Stadtmauer. (Melzer.)

Früher kaum beachtet, war der Knappe nun der Gegenstand dienstfertiger Aufmerksamkeit.

Wie ftark eigentlich die Einwohnerschaft der freien Bergstädte in ihrer besten Beit gewesen ift, darüber herrschen große Meinungsverschiedenheiten. Boltszählungen im modernen Sinne nahm man damals nicht vor. Die Einwohnerzahlen der mittelalterlichen Städte find überhaupt fehr umftritten. Während die einen die Söchstgrenze auf 20000 bemessen, gehen andere bis auf 50 000 bis 60 000. (R. Hoeninger in Schmollers Jahrbüchern, 15. Band.) Aus der Rahl der ortszuständigen Knappen kann man, ungefähr wenigftens, auf die Gesamtbevölkerung schließen. Unterrichten uns die alten Autoren recht, dann hätte es 1241 im schlesischen Goldberg girka 2500 Knappen gegeben. In den Gruben bei Schwag in Tirol sollen anfanas des sechzehnten Jahrhunderts 30000 Knappen gearbeitet, allein an 6000 sollen fich 1546 zur lutherischen Lehre bekannt haben. Noch 1556 follen am Falkenstein bei Schwaz 144 Gruben mit 30000 Knappen betrieben worden fein. St. Joachimsthal habe zur Zeit seiner Blüte aus zirka 1200 Baufern bestanden; auf 914 Zechen seien 400 Schichtmeister, 800 Steiger und 8000 Beraknappen angefahren. Die Einwohnerzahl von Freiberg habe im fünfgehnten und fechzehnten Jahrhundert 30000, die von St. Unnaberg 12000, von Schneeberg 12000, von Gener 400, von Wiesenthal 4000, von Ehrenfriedersdorf 3000, von Wolfenstein auch 3000 betragen, "die größtenteils Bergleute waren, anderer fächfischer Bergftädte und der Dörfer noch gar nicht zu gedenken". Neun Jahre nach der Gründung der freien Beraftadt Marien= berg im Erzgebirge standen bereits 250 neue Häuser da, eine Bahl, welche sich 1531 bis auf 280 vermehrte. (Benseler.) Auch in Ruttenberg seien "viele taufend Beraknappen" gewesen. Von bedeutenden Beraftädten im Mittel= alter nannte Mosch unter anderen noch Sall, Rigbühel, Schladming, Sallein, Büttenberg, Gifenerz, Sulzbach (Dberpfalz), Amberg, Goldfronach, Goslar, Rellerfeld ufm.

Der Aberschätzung der Volkszahlen mittelalterlicher Städte trat auch Ermisch im Archiv für fächsische Geschichte (1890) entgegen. Auf Grund allerdings unvollständiger Statistifen fam er zu dem Schluß, daß im fünfzehnten Sahrhundert Freiberg nie viel mehr als 5000, Chemnik 2000 bis 3000, Leipzig etwa 3760, Dresben 3190 Einwohner gehabt haben könnten. Bielleicht seien die Rahlen etwas höher gewesen, aber am Ende des Mittelalters habe es in gang Sachsen feine — selbst im damaligen Sinne bedeutende Stadt gegeben. Sildesheim, früher eine der volfreichsten nordbeutschen Städte, dürfte im sechzehnten Jahrhundert kaum mehr als 10000 Einwohner gehabt haben. Für Wildemann im Sarz wurden 1571 mindeftens 1200 Einwohner, davon 372 erwachsene Männer, hiervon wieder 219 Bergleute gezählt. 1542 hatte Wildemann 54, 1544 schon 69 Sofftätten; ein relativ rafcher Zuwachs. Zellerfelb hatte um diefelbe Beit 371 wehrfähige Männer, darunter 222 Bergleute. Grund befaß in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts 500 bis 600 Einwohner. Von einer "bichten" Barzbefiedlung zeugen diefe Bahlen gerade nicht. Indeffen muß immer der Mangel an einer umfaffenden Statistit der mittelalterlichen Bevölkerung in Betracht gezogen werden. Bei dem unfteten Wanderleben fehr vieler Anappen mögen zeitweilig die von den alten Chroniften für die betreffenden Orte angegebenen hohen Bolfszahlen zutreffend gewesen sein. Infolge der Abwanderung vieler Arbeiter sank die Einwohnerzahl oft rapide.*

Exhielten die Knappen für ihre persönliche Sicherheit usw. die besprochenen Freiheiten und Borrechte, so begabte der Bergherr die Knappengemeinde auf seinem Berge noch mit besonderen Rechten und Begünstigungen. Die Ansiedlung wurde zu dem Range einer "freien Stadt" erhoben. Da die Einwohner einer Stadt nicht mehr der hofrechtlichen Berfassung unterlagen, vielmehr von dem Landesherrn mit der eigenen Gerichtsbarkeit belehnt wurden und ein eigenes "Stadtrecht" entwickelten, so bildeten die Städte die Zusluchtsorte vieler der Leibeigenschaft entlausener oder aus ihr freigelassener Handwerfer, Landarbeiter usw. Im Bannkreis der Städte hatte das Feudalherrenrecht seine Geltung,** das heißt, wenn die Städter sich nicht von den "ritterlichen Junkern" überwältigen oder einseisen ließen. Insolgedessen hielten die Städter es in der Regel mit dem Landessürsten — die "freien Reichsstädte" mit dem Kaiser — gegen die Landjunker. Die Städte entwickelten sich naturgemäß zu den Ausgangspunkten der bürgerslichen Freiheitsbewegung.

Damit sich die Bergstädter dem Bergheren besonders verpslichtet fühlen sollten, erhielten sie vielen Vergünftigungen. Den Freibergern gestand der Markgraf von Meißen freie Wohnpläße, freies Holz, freien Ub- und Zuzug, Zoll- und Geleitösreiheit, Erlaß aller Fron- und Heeresdienste, eigenen Markt, eigenes Gericht, eigene Stadtverwaltung usw. zu. Schneeberg, Gener, Marienberg usw. erhielten die gleichen oder ähnliche Privilegien und die böhmischen Bergstädte gleichsalls. Wenn später in irgend einem anderen Landesteile Deutschlands, selbst außerhalb seiner Grenzen, Bergarbeiterkolonien entstanden, so wurde es üblich, daß der Landesherr diesen Gemeinden "diesselben Frenheiten so in Sachsen sind" verlieh. Vornehmlich handelte es sich dabei um folgende: Die Sinwohner konnten sich ihre Richter, Mäte und Schöffen selbst wählen.*** dursten jedes beliedige Handwerf treiben, frei

^{*} Es muß beachtet werden, daß in dem relativ volkreichen England nach ziemlich zuverlässiger Jählung oder Schätzung 1085/86: 830, 1370/80: 980, 1680/1700: 1911, 1801: 3606, 1861: 7313 Personen durchschnittlich auf einer Duadratmeile wohnten. — Welchen Sinsluß in neuerer Zeit die Entdeckung großer Erzreichtümer auf den Volkszuwachs der betressenden Länder ausübte, ersehe man aus solgendem: Australien hatte 1851, 81 Jahre nach seiner Entdeckung, erst 430596 Einwohner. Bon 1851 bis 1861, in welche Zeit die Entdeckung der Goldselber fällt, slieg die Bevölkerung auf 1252994 Köpfe. Die Entdeckung der südafrikanischen Goldselder (Transvaal, Whitwatersrand) bewirkte borthin einen so ungeheuren Menschenzustrom, daß Transvaal, 1886 fast noch eine Wildnis, schnell ein nach afrikanischen Begriffen startbevölkerter Industriesstaat wurde.

^{**} Dr. H. Ehrenberg schreibt über die altnaffauischen Gisenhüttenseute: nur die in der nahen Stadt wohnenden Gisenarbeiter galten als nicht arundherrlich."

^{***} In der Bergordnung für Lauterberg a. H. von 1541 hieß es: "So Gottes Gnade würde geben, daß sich Bergleute in unserer Herrschaft sessschaft würden niederlassen und bauen, so wollen wir ihnen alle Erb- und bürgerliche Gerichte aus Gnaden zugestellt haben, und daß sie unter sich Burgermeister,

brauen, backen, schlachten, ausschenken usw. Eine vorzüglich orientierende Aufzählung der Freiheiten, welche den Bewohnern der Bergstädte zuteil wurden, enthielt das württembergische "Patent" vom 3. Februar 1536. Es dieß darin:

"Allen und jeden jezigen und fünftigen Ginwohnern, Gewerken, oder Arbeitern der Ende, haben wir einen fregen Wochenmarkt alle Sambstag auß Gnaden vergünftiget und zugelagen, daran ihnen und von andern unfern umliegenden Städten, Märften, Dörfern und Flecken fein Berhinderung, Frrung, Gintrag ober Beschwerde beschehen oder zugefügt werden foll. Dazu foll alles dasjeniae, fo gemeldeten Gewerten, Bauern und Arbeitern jest hinfürder zu Nothdurft und Erhaltung der Berawerke, auch ihnen zugetragen, getrieben und geführt wird, in Unserm Bergogtum aller Bolle und Maut fren, ohnbeschwert und entlediat fenn. Dazu ein jeder, der folches bringt, führt, trägt, oder treibt, Unfer ficher ohngefährlich Gelait zuständig, haben, doch nach laut des obgemeldeten Artifels hievor, daß Glait betreffend. Ihnen foll auch alle Handthierung und Sandwerk, mit Raufen, verkaufen, und andern, ungefährlich (doch Unfer Ordnung und Mandaten gemäß) die ohne Beschwerung zu treiben fren erlaubt und zugelassen senn. Ferner soll ihnen auch hiermit nach Berawercks Freiheit zugegeben, und vergönnt fenn, fren und ohngehindert männiglichs zu malzen, brauen, schenken, backen, schlachten, Badftuben, Brauhäuser, Mühlen, und ander zu ihrer Nothdurft, Aufenthalt, auf Fürderung der Bergwert und gemeines Nuzes, aufzurichten, zu bauen und zu gebrauchen, doch daß dieß und sonderlich die Mühlen mit dem Gebäu andern an ihren Gerechtigkeiten, altem Berrfommen, und Mühlwerken, ohnnachtheilig und ohne Entgelt gestellt soll werden. Aus sondern Gnaden und anädigem Unsern Willen, wollen Wir auch den erbarn und fürnehmen, ober ansehnlichen Gewercken, so sich ber Orthen niederthun, und allda wohnen werden, fischen, auch einen Ruchs, einen Baasen, des= gleichen ein Suhn und Vogel mit dem Kloben, Leimstangen, oder Bütten, mit Dannen, (boch allein auf ein Tisch) ohngefährlich in diesem angezeigneten Gezirck, wie der aufgebreit und geteilt wird, sich deß zu gebrauchen Macht haben sollen. Weiter auch begnaden und befrenen Wir alle und jede, die sich auf berührte Unsere Berawercke menden, die gebrauchen und bauen, oder sonst ihren Enthalt, und Nahrung und Befferung allda fuchen murden, ob fie anderswo aufferhalb Unfers Fürstentums mit Gelbschulben, ober Bürgschaft beladen, daß fie auf folchen Bergwerken Unfer fren sicher Glait haben, und von männiglichen ohnverhindert, ohnbedrangt und aufgehalten und ohnbefümmert bleiben sollen. Wo aber einer, oder mehr, Schulden in Unserm Fürstentum gemacht, oder noch machen, und auf unsern Bergwercken antroffen, und mit Recht fürgenommen, über und wider dieselben foll Rechtens gestattet und verholfen werden. Des Auf= und Abzugs halben wollen Wir Uns jederzeit

Richter und Rath zu wählen haben." — Übrigens find die "ständischen" Gerichte dem Mittelalter eigentümlich. Die dem "Stande" der Kaufleute angehörigen Städter hatten vielsach schon im elsten und zwölsten Jahrhundert eigene Gilden (Berufsvereine), denen eigene Gerichtsbarkeit über die Genoffen, die Handhabung der Marktpolizei, Besehung der Ratschöffenstühle usw. zugebilligt war.

in dem gnädiglich nach Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters Ermessung und Erkenntniß erzeigen, und nachdem Wir auch insonder neben dieser Begnadung, ein Ordnung in obgemeldeten Unsern Bergwercken, der Folg zu thun zu geleben, und nachzukommen, fürgenommen, aufgericht und geseigt haben, wie die von Punkten begriffen ist, besehlen und geseiethen Wir allen und jeden Unsern Obers und UntersUmtleuthen, Untersthanen, und Berwandten, die jezo sind, und fürohin werden, ben ihren Pslichten, auch Bermeidung schwerer Ungnade und Straf, wider solch Unser Ordnung, Frenheit und Begnadung in keine Wege zu handeln, oder den Unsern zu ihun gestatten, noch die Gewercken darüber in kein Weiß weiter belästigen, oder beschweren, sondern sie hieben von Unserwegen vestiglich handthaben, schüßen, schirmen, Gesährden und Arglist hierin ganz ausgeschieden."

Also waren nicht nur die Bergbaus und Hüttenbetreiber, sondern sämtliche Einwohner der Bergstädte begünstigt, was viel zur Entwicklung eines regen städtischen Gewerbslebens beitrug. Anfänglich war allerdings der Bergmann beziehungsweise Hüttenmann und der Bürger eins. In Schneesberg hatte jeder Bürger, der ein Haus mit einem Keller besaß, das Recht, Bier zu brauen und zu schenken. Bürger, die weniger als 1000 Gulden Bermögen besaßen, waren 1554 in Schneeberg von "aller Steuer und Aufssäß befreiet". Bürger, die über mehr als 1000 Gulden verfügten, aber "als Bergleute im Kurbauen sich stattlich einließen", waren ebenfalls "bestreiet". Bas den Schneebergern zu ihrer Notdurft zugeführt wurde, war

gleich ihrer Ausfuhr zoll- und abgabenfrei.

Die Privilegien waren selbstredend in den verschiedenen Städten und Landesteilen verschieden. Aber das wichtige Recht der Zolls und sonstigen Abgabenfreiheit bestimmte das "Privilegium der Magdeburgischen und Manssseldischen Gewerkschaft" vom 12. Dezember 1691: "... geben Wir ihnen gleichfalls die Freiheit und das Recht, daß sie, Bergs und HüttensBerswandte,* dassenige, so zu ihrer und der Ihrigen Notdurst an Speisen, Getränse und dergleichen erfordert wird, an Ort und Enden, wo sie dasselbe am besten besommen können, anschaffen, und soweit sich Unser Gebiet erstreckt, und sie beglaubigte Pässe vom Bergamt hierüber aufzuzeigen haben, deshalben allen Zolles, Utzise, Niederlagen und anderer Auflagen, wie sie auch heißen und sonst gebräuchlich, bestreyet sein mögen." Indessen sollten die Bergs und Hütenverwandten" mit diesen Waren feinen Handel treiben, damit die hierzu allein berechtigten Kausseute nicht geschädigt würden.

Da in jener Zeit der massenhaften Landesherrschaften in Deutschland an allen Ecken und Enden Zollhäuser und Schlagbäume aufgestellt waren, was eine unbeschreibliche Erschwerung von Handel und Berkehr und natürlich keine Berbilligung der Waren bedeutete, so mußte das den Bergstädten verliehene Privileg der Zollabgaben- und in gewissem Sinne auch der Gewerbefreiheit ein Ansporn für die Bürger sein, diese Freiheiten in großem Umsange auszunutzen. Dem standen aber die kleinstaatlichen Zollplackereien

^{*} Bergwerks: und hüttenverwandte wurden alle diejenigen genannt, die mit bem Bergbau- und hüttenwesen in irgend einer naheren ober entfernteren Beziehung standen.

und sonstigen Sandelserschwerungen hindernd im Wege, Rein Munder. daß beshalb oft die Beraftadte fichere Freistätten für folche Berfonlichfeiten maren, die für eine faiserliche Zentralmacht als Stüte des freien Bandels ober boch für ein möglichft großes zollfreies Landesgebiet ftrebten. In ben Beraftabten hatten fich auch die Bertreter ("Berleger") ber in Leipzig, Frantfurt a. M., Nürnberg, Augsburg, Erfurt, Brag usw. wohnenden Bergwerksfavitalisten angesiedelt. Glückliche Finder waren aus armen Knappen reiche Bewerke geworden, hatten fich stattliche Saufer gebaut, knauserten nicht mit dem "Bergsegen", sondern lebten jum Teil recht uppig. Das Bedurfnis nach ausländischen Lurusgegenständen ftieg auch hier. Mit der wachsenben Bevölferung, die längst nicht genügend für den Gigenbedarf an Brotgetreide usm. produzierte, mußten auch die Lebensmittelzusuhren zunehmen. Die intime Berbindung ber wichtigften Bergwertsstädte mit ben Saupthandelspläten in Suddeutschland, am Rhein usw. vermittelte in die vormals öben Gebirge einen regen, auch internationalen Warenverfehr. Deutsche Edelmetalle murden in italienischen Werkstätten funftvoll verarbeitet: afiatische und subeuropäische Seidenstoffe, Runftgegenstände, Beine, Gemurze usw. famen über Augsburg und Nürnberg in die erzgebirgischen usw. Bergftädte. Grubenausbeute und Sandelsgewinn vermehrten den Bohlftand. Der Reichtum der glücklichen Gewerke und der Regalherren wuchs. Brag erhielt den Namen "das goldene", weil es die reichsten Ausbeuter der Ruttenberger Silbergruben beherbergte. Was fich regte, um die fich dem Barenverkehr entgegenstemmenden Sindernisse wegzuräumen, mußte naturgemäß gerade von den in den Städten zum größten Ginfluß gekommenen Raufleuten begrüßt werden. Sie brauchten große, freie Märfte, mußten baber die geborenen Feinde der Rleinstaaterei fein. — Dem Motiv, den Sandel gegen die eigenfüchtige Kirchturmspolitik der respektiven Landesfürsten und gegen Unterbindung durch vertappte und offene Räuber zu schützen, entfprang auch jene Vereinigung der Städte, die unter dem Namen "Der Sanfabund" mobibefannt geworden ift. Die Sanfastädte garantierten fich gegenseitig sicheres Geleit und vollfreie Riederlage ihrer Aus- und Ginfuhr. Auf ber Söhe feiner Macht umfakte ber Sanfabund alle namhaften Städte in Mitteleuropa; felbst ruffische, standinavische und britische gehörten zu ihm. Er führte glückliche Kriege felbst gegen Könige. Er entstand im breizehnten Sahrhundert und löfte fich im fiebzehnten Sahrhundert auf. Aus ben wirtschaftlichen Bedürfniffen ber Städte entsprang ihre Feindschaft gegen die Kleinstaaterei, ift deshalb auch ihre Begunftigung ber Bestrebungen, die auf die Schaffung eines großen selbständigen Nationalstaates hinausliefen, zu begreifen.

Mit der Zunahme des Wohlstandes kamen Künste und Wissenschaften empor. Prächtige Rathäuser, Knappschafts- und Zunsthäuser, Kirchen und Privatpaläste entstanden. Gelehrte ließen sich in den Bergstädten nieder. Dort war ohnehin wegen des Berg- und Hüttenwesens die Kunst des Meschanikers und Maschinenbauers, der Metalltechniker, des Münzprägers usw. heimisch. Auch die weltbewegende Ersindung Johann Gutenbergs (gestorben 1468), die Buchdruckerkunst, hatte frühzeitig in den lebensvollen Bergstädten ihre Tempel. 1494 war in Freiberg schon ein Buchdrucker ansässig. Zum steten Wohlgefallen der Hochlöblichen scheinen die "Jünger

ber schwarzen Kunft" aber nicht gewirkt zu haben, denn am 28. November 1569 verbot Kurfürst August von Sachsen bem Wolfgang Menerbeck aus 2 mid au die Errichtung einer Buchdruckerei in Freiberg, gebot überhaupt das "gangliche Abschaffen einer oder mehrerer Buchdrucker, Meister und Gefellen" in der Beraftadt, wegen "leichtfertiges, mutwilliges und bofes Beginnen". Die Gutenbergjunger werden wohl das fürstliche Treiben "ungebührlich" in schönen Drucken verewigt haben. Die Breffreiheit mar ben Berrschenden nie angenehm. Die Kunft Gutenbergs hat eben auch die Beifter in beisvielloser Beise aufgeveitscht, ihre Verständigung ungemein erleichtert. Da "gar viel funftfertig Bolf auf bem Bergwerf" mohnte, mußte bort auch die "schwarze Kunst" aute Aufnahme finden; und es war gerade eine unaemutliche Zeit für die Machthaber. Fruhzeitig find auch Schulen für die lernbegierigen Knaben und Junglinge in den Bergftädten errichtet worden. Der Bergbau und das Buttenwesen bedurften zu ihrer Beiterentwicklung tüchtig vorgebildeter Technifer und Ingenieure. Man mußte in immer größere Tiefen hingboringen, bedurfte dazu mannigfaltiger "Rünfte" (Maschinen). Da nun die robe Kraft durchaus nicht mehr ausreichte, mußte zur handwerksmäßigen Geschicklichkeit die spstematische Unterweisung in ber wissenschaftlichen Technik, in der höheren Rechenkunst, in der Runft des Markicheidens usm. treten. Das aab Beranlassung zu einer Bflege bes theoretischen Unterrichts der befähigten Bergbaubeflissenen. Um Diese Reit scholl der Ruhm der deutschen Bergwerts- und Hütten-"Rünste" weit in bie Welt hinaus. -

Anfänglich waren, wie gesagt, Knappe und Bürger ein und dasselbe. Daher "fanden" die Knappen nicht nur das "Recht des Berges", sondern auch bas Stadtrecht. Bergrecht und Stadtrecht find in ben Bergstädten ursprünglich eins gewesen, weil eben sämtliche oder doch so aut wie fämtliche Einwohner Bergbau betrieben. Ihnen murde das Recht der freien Wahl der Bürgermeifter, Ratsherren, Schöffen, Richter ufm. eingeräumt. Natürlich waren die Gewählten damals alle mindeftens "Berawerks- und Hüttenverwandte", wenn nicht praftisch tätige Berg- und Hüttenfnappen. Das Berggericht mar auch Stadtgericht. Bier murbe über alles abgeurteilt, was nicht zu den "Malefizverbrechen" (gemeinen Berbrechen) gählte. Die zu fühnen behielt fich der Bergherr für fein eigenes "hochnotpeinliches Gericht" vor. Stellenweise aber auch nicht alle. Die Bergftädter gaben ähnlich den alten Markgenoffen an den Gerichtstagen die Urteilsprüche ab. Erst später wurde es Brauch, für die Urteilsfindung bestimmte Berfonen (Schöffen, Richter) zu mahlen. Die zunehmende Unfiedlung bergfremder Personen in den Bergstädten führte zu einer gesonderten Aufrichtung des Stadtrechtes neben dem Bergrecht.

Diese Berschiebung des Einwohnercharafters war außer der Scheidung zwischen Arbeit und Kapital der Grund für die allmähliche Verdrängung der Bergs und Hüttenknappen aus der städtischen Verwaltung und den Gerichtssichöffenstühlen. Ursprünglich nahmen die Bergstadtbürger unmittelbar an der Stadtverwaltung und der Gerichtsbarkeit teil. Als die Volkszahl zu groß geworden war, wählten die Genossenschaften der Bergs und Hüttenknappen (Knappschaft, Brüderschaft, Bruderlade) und eventuell auch die Innungen der Handwerfer und Kausleute je eine gewisse Zahl

Bertreter in das Stadtvarlament und als Gerichtspersonen (Repräsentativ= fustem). In Goslar waren die Genoffenschafter ber bera- und hüttenmännischen Korporation Hauptfaktoren im ftädtischen Leben. Später nahmen fie durch ihre Vertreter, die "Sechsmannen", an der Verwaltung und Recht= iprechung teil. In Siegen fpielte die Bunft der Stahlschmiede biefelbe Holle, in Sulzbach: Umberg die Genoffenschaft der Erzaruben- und hammerwerksleute, in Freiberg, Schneeberg, St. Joachimsthal ufw. die Knappschaft. Aus der Masse erhoben sich nach und nach durch glückliche Funde. geschickte Spekulationen oder mucherische Talente reich gewordene Bürger. Die, wenn fie zu den grundeingesessenen Altburgern gehörten und obendrein ungewöhnlich intelligent waren, um fo rascher die Herrschaft über das Gemeinwesen an sich riffen. Man braucht dabei nicht immer an Gewalttätigfeiten zu benken. Biel häufiger werden diese Altburger (Batrizier) die Berrschaft in die Sande bekommen haben, indem sie über die Rücken sich demütig neigender Urmen emportletterten. Es gab eben immer zu viele Bedientenfeelen. Allmählich bekam die Verwaltung und das Gerichtswesen ein anderes Gesicht. Der ehemals von allen Gemeindegenoffen, nun nur noch von einer Gruppe gemählte Rat erhielt wichtigere Machtbefugnisse. Ihm murben auch vom Landesfürften hier und da einflugreiche Funktionen in der Bergbau- und Hüttenwirtschaft erteilt, zum Beispiel die Anstellung der Bergaufsichtsbeamten, gemisse Belehnungsrechte, die alleinige Ausübung der "niederen" Berggerichtsbarkeit usw. In Goslar, wo überhaupt verworrene Rechtsverhältnisse geherrscht haben, erscheint zeitweilig der Rat selbst als Ausüber des Bergregals, nachdem es vorher die "Sechsmannen" beseffen hatten.

Wir hören nun viel von inneren Zwistigkeiten der Städter. Es bilbeten sich Parteien in der Bürgerschaft. Die wohlhabenden Patriziergeschlechter gerieten mit den Knappen, Handwerfern usw. aneinander. Zum Teil kam es sogar zu blutigen Straßenkämpsen zwischen den reich gewordenen, alteingesessenen "Geschlechtern" und den Vereinigungen der ärmeren Volksischichten. Stellenweise verdrängten diese die alten Herren zeitweilig aus dem Stadtregiment.* Die Unterlegenen riesen mitunter fürstliche Feinde der städtischen Freiheiten her. Das Ende vom Liede war dann die Ausschung der disherigen städtischen Selbstverwaltung durch den fürstlichen "Befreier".

Wie sich in diesen innerstädtischen Kämpsen die Masse der Bergarbeiter jeweils verhielt, ift nicht klar erkenntlich. Ihrer Klassenlage entsprechend mußten sie an der Seite der Gegner des Patrizierregiments stehen. Ob sie aber auch wirklich immer dort standen, ob sie sich nicht oft für ein Linsengericht ihr Erstgeburtsrecht abschmeicheln ließen? Die alten Chroniken erzählen viel von "Aussauft und Tumult" in den Bergstädten gegen gewisse

^{*} Im süddeutschen Augsburg war der Kampf der "Gemeinde der Handwerker" gegen die altpatrizischen Stadtregenten bereits 1368 zugunsten der Handwerker-Innungen entschieden. Wer Bürger sein wollte, mußte nun einer der siedzehn Großzünste angehören, sosern er nicht aus patrizischer Familie stammte. Das Recht, an den jährlichen Ratswahlen teilzunehmen oder in den Rat gewählt zu werden, hing vor allem von der Zugehörigkeit zu einer der Großzünste ab. (B. Dirr in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 35. Jahrgang, 1909.)

Ratsbeschlüffe und Besehle. Offenbar handelte es sich um Proteste des Bergvolkes gegen die es entrechtende Umwandlung der demokratischen in eine aristokratische Stadtverfassung. Denn nachdem die "Unruhen" einen gewissen Abschluß gesunden haben, erscheint das Recht der direkten Gesehlegebung und der Selbstverwaltung dem "gemeinen Volk" beschnitten.

Gin lehrreiches Beispiel für die Verfümmerung der städtischen Demofratie durch die Geldmächtigen bietet die Geschichte ber alten Salinenstadt Salle a. b. S. Die Nachkommen der forbisch-wendischen unfreien Salzfieder (heute nennen fich die eigentlichen "Salzwirfer" in Balle "Balloren") maren fraft ihrer Beherrschung der Technif zu Berren der Salzgewinnungsstätten und gelostolze, auf das "gemeine Volk" hochmütig herabsehende "Salzjunfer" oder "Pfanner" geworden. Mit Bilfe ihres Reichtums gelangten sie, begünstigt durch den Unverstand der Masse, auch in den Besit ber wichtigsten städtischen Amter. Nun übten sie eine verachtungs= volle Berrschaft über bas "niedere Bolt" der Salzwirfer, Knechte, Sandmerker. Handler usm. aus. Als Beherricherin des fehr einträglichen Salzhandels trat die stolze "Pfännerschaft" sehr anspruchsvoll auf, forderte die unbeschränfte Herrschaft im "Tale", wies jede Ginmischung der Vertreter ber übrigen Bevölkerung in die Talverwaltung schroff zuruck. Dieses und andere Aberariffe ber Bfanner führten zu ber Bilbung einer "Bopularpartei". Dieje Bolfspartei verlangte im Interesse bes Gemeinwohls eine Einschränkung der Privilegien und des Handelsmonopols der Pfannerschaft, beschuldigte fie unrechtmäßiger Bereicherung, ihren Oberbornmeister betrügerischer Handlungen (zum Beispiel des - verbotenen - Salzsiedens für eigenen Rugen). Die ftolzen Bfanner gaben nicht im geringften nach. 1474 brach der Sturm los. Berlangt murde von der Popularpartei die Beichneidung ber zu einem Monopol der Bfanner ausgebildeten Tal- und Berggerichte, die Mithestimmung der Salzpreise durch den ganzen Rat. Bemählte Borichläger follten ihren Boranichlag dem Rat vorlegen. Bei Beratungen über "Talfragen" (bie Galinen betreffend) follten bie "vier Ratmänner vom Tal und die Oberbornmeister abtreten". Die Bopularvartei erreichte durch ein Bündnis mit dem Erzbischof von Magdeburg zwar die Entthronung der Pfänner, aber die geriebenen erzbischöflichen Diplomaten, ohnehin den Pfännern nicht grun, weil fie den Erzbischof nicht als Lebens= herrn anerkannten, machten mit Silfe ihrer Landstnechtschar ber Sallenser Selbständigfeit überhaupt ein Ende. Laut "Rezeß" vom 9. Januar 1479 mußten die Bfanner dem Erzbischof den vierten Teil aller ihrer Talgüter, bazu den fünften Teil ihrer anderen Besitztumer (ausgenommen Frauengeschmeibe, Rleider und Bettgemand uim.) abtreten. Berkberg, bem wir Dieje Mitteilungen verdanken, fteht augenscheinlich mit seiner Sympathie auf ber Pfannerichaftsfeite. Er findet harte Worte für die Bopularpartei. Besonders flug scheint sie freilich nicht geleitet worden zu sein, aber ihr Vorgehen war doch im letten Grunde durch die Herrsch= und Gewinnsucht ber "Salzinnker" veranlaft. -

Bur Förderung des Gewerdslebens in den Bergstädten trug nicht zulett der Salzhandel, die Bewilligung eines "freien Salzmarktes", einer zollfreien "Salzniederlage" bei. Da es sich um den Bertried eines Produktes handelt, dessen Gewinner, die Salinenarbeiter, zu den Bergs

knappen und hüttenleuten in engster Berufsverwandschaft stehen, so rechtsfertigt sich auch beshalb eine etwas aussührliche Betrachtung der volls-

wirtschaftlichen Bedeutung des mittelalterlichen Salzhandels.

Ging eine "Salzstraße" burch die betreffende Stadt und war ihr eine zollfreie Salzniederlage zugestanden, so war das ein außerordentlicher wirtschaftlicher Vorteil. Das Salz ist seit uralter Zeit ein Volksbedürsnis. Aus seinem Konsum möglichst hohen Gewinn zu ziehen, haben die Landesväter frühzeitigst für ihr geheiligtes Privileg erachtet, daher sie dem Salzhandel bestimmte Straßen vorschrieden, mit der Bergebung von Salzniederlagen politische Geschäfte und einträglichen Wucher trieben. Der Streit zwischen den Landesvätern um die Salzstraßen dauerte durch Jahrhunderte. So zum Beispiel erging noch am 21. Juni 1600 vom bazerischen Herzog Maximilian I. ein "Berbot der neuen salzburgischen Salzstraßen"; am 8. August 1607 schried er an den Salzburger Erzbischof und warnte ihn, "Salz oder andere mautbare Güter zu Abbruch und Schmälerung unseres Bolls"(!) auf verbotenen Straßen durchgehen zu lassen. Die Salzniederslagen zu Burghausen, Dittmoning und Mühldorf wurden verboten, die zu München, Traunstein, Neuburg, Otting und Neustadt gestattet.

Bon Fuhrleuten oder Schiffern, je nachdem welcher Transportweg ber geeignetste war, wurde das Salz aus den Salinen weit hinaus in die Lande "verführet". Die Transporteure waren entweder Ugenten der Salzstieder, selbst Teilhaber der Pfännerschaften oder auf eigenes Risiko gehende Händler. In ganzen Karawanen durchzogen die "Salzer" mit ihren Lastsfuhrwerken das Land, versorgten auch per Schiff die Märkte an der Saale und Elbe hinunter die Hamburg (wo sie die auch im Mittelalter schon vielbegehrten Heringe eintauschten), auch in Böhmen, Schlesien und tief in Ungarn hinein, von wo Brotkorn als Kücksracht mitgenommen wurde. So wirkte das Salz noch im Zeitalter der mächtig vordringenden Geldwirtschaft als ein wichtiges Tauschmittel im Handelsverkehr der Völker

und Staaten.

Die Berren der zu paffierenden Gebiete drängten auf die Benutung ihrer bestimmten "Salzstraßen", damit ihnen fein Boll entginge. In jenen mit Landesvätern und Röllnern überreichlich gesegneten Zeiten fam es vor, daß ein Salzer, wenn er seine Salzlaft von Salle nach Brag ober von Salzburg nach Köln transportierte, je nachdem das Doppelte und mehr des Salzeinkaufspreises an Paffierzöllen, Niederlegungsgebühren und bergleichen entrichtet hatte, bevor er am Ablieferungsort anlangte. Der fleinfte Landes= fürst nahm wie der größte die Erhebung von Röllen von den durch sein "Reich" transportierten Salzmengen als fein "geheiligtes Recht" in Unspruch. In vielen Städten mußten die durchreisenden Salzhandler entweder ertra Niederlegungsabgaben gahlen, ober ben Städten mar bas Salzhandels= monopol für ihre Bannmeile verliehen. Die Salzsuhrleute beziehungsweise Salaschiffer mußten ihre Ware entweder in der betreffenden Stadt verfaufen, ober der Rat übernahm den Kleinverfauf. Die etwaigen Aberschüffe des städtischen Salzhandels murden, zum Beispiel in Dresden und Chemnik, zu Bauten und Befestigungen verwandt.

Durch die "Begnadigung" der Städte mit dem Salzrecht murde eine Konzentration bes handelsverkehrs innerhalb der Stadtmauern be-

zweckt. Die bäuerische Bevölkerung war gezwungen, ihre Bedürfnisse an Salz in der Stadt gegen ländliche Produkte einzutauschen. Diese Lebensmittelzusuhr war von besonderer Bedeutung für die Bergwerksstädte, deren landwirtschaftliche Gigenproduktion stets verhältnismäßig unbedeutend gewesen sein muß. Denn als infolge der Hussitenkriege auf Drängen von geistlicher Seite her den kursächsischen Bergstädten der Handelsverkehr mit Böhmen verboten wurde, mußte 1469 der apostolische Legat, Erzbischof Rudolf, wollte er das sächsische Bergland keiner Hungersnot aussehen, wenigstens das Getreidehandelsverbot ausheben! Der Handel mit Salz blieb noch verboten, dafür wurde es nun auf Schleichwegen unverzollt

ausgeschmuggelt.

Belche Mühe fich speziell die fächfischen Kurfürsten gaben, um den halliichen Salzhandel nach dem Suden und Often durch Kurfachsen zu leiten, auch mas für Anstrengungen sie machten, um eigene Salzquellen zu faffen. bas hat Otto Fürsen in seiner Geschichte des fursächsischen Salzwesens bis 1586 detailliert dargelegt, wobei er auch die allgemeine volkswirtschaftliche Wichtigkeit des Salzhandels und insonderheit seine Bedeutung für Die privilegierten Städte murdigt. Für unferen Ameck ift von speziellem Intereffe, mas Fürsen über die erfolgreichen Bemühungen der erzgebirgis ichen Beramerksorte um bie Berleihung ber Salzfreiheit und bes Salzverkaufsmonopols mitteilt. Gben diefe Städte waren bekanntlich vorzugsweise auf Lebensmittelzufuhr angewiesen. Darum mußten die Bauern bewogen werden, zum Einkauf von Salz, Gewürzen und Erzeugniffen ber städtischen Gewerbe den städtischen Martt zu besuchen und als Tauschmittel ländliche Produfte mitzubringen. Diesem Monopol der Städter fekten die Landbewohner und die fahrenden Bandler Widerstand entgegen. Sie wollten ihren Sandel unabhängig von den Städtern betreiben. Die Dörfler verlangten eigene Salzmärfte. Die Streitigfeiten zwischen ben bas Handelsmonopol verteibigenden Städten und ber ein freies Gin- und Berfaufsrecht fordernden Landbevölferung zogen fich Sahrhunderte hindurch. Beide Teile faben ihre Intereffen bedroht. Fürfen bemerkte fehr richtig. es sei wohl mehr als ein bloger Zufall, daß uns gerade aus den Berawerksstädten Gener (1511), Ehrenfriedersdorf (1511 und 1562), Altenberg und Freiberg (1470) Rlagen der Rate über eigene Salzmärkte der namhaft gemachten Dorfschaften in der städtischen "Bannmeile" überliefert find. Denn war der Bauer nicht mehr genötigt, zum Salzeinkauf in die Stadt zu fommen, fo litten ihre Ginwohner erftens Mangel infolge bes Ausbleibens der Nahrungsmittelzufuhr; zweitens fehlte es dann den gablreichen städtischen Sandwerfern an Runden. Der Bedarf ber Stadtbevolferung allein sette die Sandwerfer nicht mehr genügend in Nahrung.

Bon der Bedeutung, die dem städtischen Salzhandel im Mittelalter eignete, zeugt auch die von Johann Georg Lori herausgegebene Sammlung der zahlreichen, den Handel mit Salz aus Reichenhall, Berchtesgaden, Hallein und Salzburg betreffenden Urfunden. Immer wieder entstanden "Frungen" über das Recht der städtischen "Salzniederlagen" und der Salzstraßen. 1458 erließ Ludwig der Reiche, Herzog in Bayern, eigens eine "SalzstraßeOrdnung", worin dem Berbrecher, welcher das Salz nicht die vorgeschriedene Straße "verführet" — dort wurde nämlich der Zoll für

ben Landesherrn erhoben —, nichts weniger als die Konfiskation des Salzes nebst der Pferde und des Geschirrs angedroht wurde! Alle jene Berordnungen an die Salzbereiter, Salztransporteure und Salzverkäuser sind von der Furcht diktiert, es könnte der landesherrlichen Kasse ein Berlust entstehen. Es gehörte auch gewiß oft nicht wenig überlegung dazu, auszutüsteln, wie der Nutzen des "Salzherrn" gefördert würde, ohne die um die Zuerkennung der Salzstraßen und der Salzniederlagsrechte einkommenden
Städter vor den Kopf zu stoßen.

Von den fächsischen Städten waren vorzüglich Großenhain und Birna burch ben fie berührenden Halleschen Salzhandel nach Böhmen begunftigt. "Freie Salzmärfte" befaßen unter anderen Annaberg, Gener, Marienberg, Schneeberg, Sebnis, Zwickau, vor allem bas "berrlich befreite" Freiberg. Im Laufe des fünfzehnten Sahrhunderts nahmen die Stadtrate faft in allen Städten neben dem Weinschanf und Bechtauf auch den Salzhandel unter ftädtische Berwaltung, um den "gemeinen Rugen" gegen die "verderblichen Fürfäuf und Monovolien" zu fördern. Reiche Großhändler hatten nämlich die Vorräte aufgefauft und mit erheblicher Breiserhöhung weiter verkauft. Der Salzhandel insbesondere muß für Freiberg eine gute Ginnahmequelle gewesen sein. Bon Salle ging eine ftart benütte Salaftrafe über Freiberg nach Böhmen, die reichliche Durchfuhrzölle einbrachte und überdies den wichtigen Kornhandel mit Böhmen (als Rückfracht ber Salgfuhrwerke) im Interesse der Erzgebirgler beeinflußte. Außerdem besaßen die Freiberger eine zollfreie Salzniederlage. Sie waren auch fur alle "umliegenden Gebirge" Die Salzlieferanten.*

Das Privileg des freien Salzmarktes und des alleinigen "Salzausschanks" innerhalb der manchmal erheblich über die Stadtmauern hinaus
reichenden städtischen Bannmeile war also eines der vornehmsten Mittel

zur Förderung des ftädtischen Wirtschaftslebens.

Die Berteuerung des Salzes durch die vielen Beges, Fluße, Brückenzölle und sonstige Abgaben gab auch Beranlassung zu dem in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts grassierenden sogenannten "Salzsieder". Zahlereiche Bohrversuche wurden in den deutschen Landen in der Absicht unternommen, die betreffenden Gebiete von den Salzmonopolisten unabhängig zu machen. Wie in neuester Zeit das "Kalisieder" eine Unzahl, zum großen Teil aussichtsloser, unsolider Bohrunternehmungen erstehen ließ, so tried auch die Spekulation im Salinenwesen im sechzehnten Jahrhundert übelriechende Blüten. Allerhand Projektenmacher traten auf und priesen den um die Gigenproduktion von Salz in ihrem Gebiet besorgten Landesherrn immer neue Solscheides, Gradiers und Holzersparniskünste an, die sich meistens als fauler Zauber herausstellten. Ein Opfer dieser Spekulanten und Projektenmacher war auch der Kursürst August von Sachsen, dem es

^{*} Wie vom Salz, so dursten die Freiberger auch von anderen ihre Stadt passierenden Gütern (Getreide, Kupfer, Gisen, Bieh usw.) Zölle erheben. Bas aber zum Gebrauch der Bürger in die Stadt gelangte, wurde geringer oder gar nicht verzollt. Die Ginnahmen an Salze und Viehzöllen waren übrigens zu einem Drittel geraume Zeit dem Hospital überwiesen, wie es ja überhaupt Gebrauch war, "Salznuhungen" an geistliche und Wohltätigkeitsinstitute zu verzgeben.

trot aller kostspieligen Anstrengungen nicht gelang, eine einträgliche Saline zu bekommen. Auch Anreicherungsversuche mit Meersalz und dem Steinsalz von Wilizca in Polen führten ihn nicht zum Ziele. Mit diesem Kurfürsten konnten sich seine fürstlichen Spekulationsgenossen trösten, die sich in Brandenburg, Pommern, Schlesien, Hessen und Mecklenburg um die Fassung von Solquellen bemühten, in der Regel ohne den gehofsten Ersolg. Gegen die gehaltreichen Solen im Magdeburgischen (Halle, Schönebech) und im süddeutsichen Salzsammergut war schlecht aufzukommen. Nachdem die brandenburgischen Kurfürsten und die späteren preußischen Könige in den Besitz des Magdeburgisch-Harzer Beckens gelangt waren, traten sie als die tonangebenden Salzberren für den größten Teil Deutschlands auf und richteten das staatliche Salzmonopol ein. Dieses machte schließelich, nach und nach von allen Landesregierungen eingeführt, den auf dem Salzbandel beruhenden städtischen Brivilegien ein Ende.

e. Die einfachfte Betriebsorganifation.

Auf einer Halbtagswanderung durch das Mansfeldische zählten wir Hunderte von Erdlöchern, deren Känder mit der ausgeworfenen Masse ershöht waren. Manche Löcher waren meters, andere nur etliche Fuß ties; wieder andere konnte man kaum bemerken. Die Mansfelder nennen diese Löcher "Hohlen". Es sind die stummen und doch beredten Zeugen eines sehr alten Bergdaues, der sich in nur mäßiger Teuse bewegte oder gar nur in der Art eines oberirdischen Steinbruchs betrieben worden ist. Ahnliche überreste eines unbekannt alten Bergdaues fanden wir massenhaft auch im Harz, in Thüringen, im Erzgebirge, in der österreichischen Steiermark. Der Bergmann belegte diese Reste eingegangener Tagesbaue und Schächte alls

gemein mit bem Namen "Bingen" ober "Bingen".

Offenbar haben die alten Anappen den mineralhaltigen Boden zunächst regellos aufgewühlt, find dann mit Hacke, Brecheifen, Fäuftel und Keilen ben Erzgängen "nachgefahren", bis fie sich verloren ober unüberwindliche Sinderniffe (Baffer, Stickluft) einen weiteren Tiefbau verboten. Wenn bamals überhaupt von einem Tiefbau die Rede fein konnte. Die Erze lagen vielfach sozusagen offen zutage. Darauf beuten die zahlreichen einschlägigen Bergmannserzählungen bin. Beifpielsweife follen die Rammelsberger, auch die Schneeberger Erze durch den Suffchlag eines Pferdes entblöft worden fein. Fuhrleute aus dem Barg bemerften im Erzgebirge in einem Wagengeleise plöglich einen schönen Glang: an ber Stelle seien die Freiberger Gilbererze jutage getreten! Bon den Burgeln eines Baumes umflochten follen die Unnaberger Erze von einem Bergmann entbeckt fein; ahnlich fo in St. Joachims= thal. Die reichen Silber- und Rupfererze am Falkenstein bei Schwaz foll ein Stier aufgewühlt haben usw. In dieser romantischen Umfleidung besagt ber Wahrheitstern, daß einstmals jene reichen Erzlagerstätten ohne eigentliche Tiefbauten ausgebeutet werden konnten. Mit der Grabschippe waren die Ablagerungen bloßzulegen. Es verging eine gewiffe Zeit, je nach der Reichhaltigkeit des leicht abzubauenden Borkommens, ehe der Erzgräber gezwungen war, in ben Schoß ber Erbe zu fteigen.

Diefelben oder ähnliche Gewinnungsvorgange wiederholten fich in den verschiedenften Bezirken zu ben verschiedenften Zeiten. Welcher Urt anfäng-

lich die Silbererzgewinnung auf dem Schneeberg im fünfzehnten Sahrhundert war, ist oben nachzulesen. Indes liegt noch aus dem Jahre 1566 eine interessante Rechnung über die Schneeberger Zeche Arme Witme por. Sie gab damals pro Quartal 42 Gulbengroschen Ausbeute, eine derzeit anfehnliche Summe, pro Rur, "ehe man ein Licht in der Grube bedurft hat"! (Melzer.) Das läßt genug auf die Art des Betriebs schließen. Um die Zeit fuhren aber die Freiberger Anappen wohl ausnahmslos den Erzgangen längst in relativ bedeutender Teufe nach. Die häufige Möglichkeit, insbesondere leicht ichmelabare Gisenerze ohne nennenswerte Vorrichtungsarbeiten reichlich zu geminnen, gestattete es auch ben erwähnten Bauern, fich dieser Nebenarbeit zu widmen. Bäuerliche Eisenerzgewinnung und -verschmelzung als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung hat sich deshalb bis in die Neuzeit erhalten.* Gene Zeit ift die flaffische bes Rleinbetriebs ber Eigenlöhner. "Der ganze Berg murde aufgewühlt" von Schurf- und Baulustigen, wenn der Ruf großer Erzfunde von ihm ausging. Loch an Loch, Grube an Grube! Waren die Schürfer enttäuscht oder hatten die Anappen die ihnen erreichbaren Erze ausgehauen, dann verließen sie den Plat und schlugen an einer paffenden Stelle von neuem ein, um auch diese zu verlaffen, sobald fie ausgenütt mar. Daber rühren bie Sunderte von "Sohlen" und "Bingen" in den alten Grubenbezirken. Zeitweilig glichen die Erzberge einem wimmelnden Ameisenhaufen. Für einen Unkundigen war bas Betreten des fo belegten Berges ficher lebensgefährlich. 1616 gebot die Naffau-Ragenellenbogische Regierung, es follten Stollen in die Tiefe getrieben werden, weil dort die besten Erze lägen. Der Bergherr schrieb auch vor: "Die alten unbrauchbaren Berggruben und Mollbauten aber, so an ben Wegen und Strafen, Biehtriften und sonft aufgeworfen, sollen erften Tags von benfelben Bergleuten, damit Menschen und Bieh fein Unglück widerfahre, zugeworfen, auch ohne Vorwissen in anderer Leute Güter nicht geschürft werden." Dort muß es recht wust ausgesehen haben. Bon einem instematischen Bergbau war augenscheinlich wenig vorhanden.

Nicht minder sustemlos mag es seinerzeit am kärntnerischen Hittenberg hergegangen sein, von dem Münichsdorfer erzählte: "Ungeachtet der bebeutenden Ausdehnung und Größe des Bergwerksbetriebs an der Eisenwurze (Eisenerzablagerung) war und blieb derselbe durch Jahrhunderte ein Betrieb planlosester Willfür, mehr oder weniger eine Handhabung alter Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, ohne Regel, ohne Geseh, teilweise nur ein Einverständnis der Gewerken und Arbeiter als natürliche Folge des gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses. Die Knappen waren gewissermaßen die Herren des Erzberges, sie schürften auf eigene Rechenung nach Erzen, ließen sich den Jund belehnen und bauten auf eigene Rechnung, trugen alle Kosten des Baues und verkauften die Erze

^{*} Nach einem von Müllner zitierten Bericht des Jorianer Bergamtes vom 20. Dezember 1749 gestaltete sich die Erzgewinnung für das Eisenwerk in Tschuber wie folgt: "63 Personen, Männer, Weiber und Kinder, gewannen den Sommer über die Erze durch Absenkung kleiner Schächte von 1 bis 3 Klaster (2 bis 6 Meter). Die Arbeit geschah von frühmorgens bis spät in die Nacht, mit Weib und Kind." Sie war nur Nebenerwerb im Sommer, das Hauptgeschäft Ackerbau. Ein fremder Knappe konnte dort gar nicht bestehen.

und neueren Baue ihrem Radmeifter" (fo hießen die Schmelthüttenbesiker. nachdem Bafferraber als Betriebsmafchinen aufgetommen waren). Um Süttenberg mar immerhin schon eine Arbeitsteilung amischen ber Grageminnung und ber Verbuttung eingetreten. Die Erzfnappen aber maren eigenlöhnernde Lieferanten. Fanny Imle betont mit Recht in ihrer Studie über den Mechernicher Bleierzbergbau, daß der freie Gigenlöhnerbetrieb nicht an eine bestimmte Geschichtsperiode gebunden, sondern stets von den jeweiligen Broduttionsmöglichkeiten bestimmt murde. Der Gifeler Gigenlöhnerberabau ähnelte darum dem färntnerischen auffallend. Sunderte von fleinen Halden und Buchtungen an den Sangen des Mechernicher Bleiberges zeigen noch beute die früheren Arbeitsftellen der Gigenlöhner an. Der altere Bergbau beschränkte fich hier auf ben fogenannten "Wackenbeckel", überhaupt auf die leicht gewinnbaren Erze. Biel später tam man zu der Anlage pon Schächten, soweit das Grundwaffer zu bewältigen mar. Auch dann noch war ein regelloser Abbau des anstehenden Bleierzes üblich. Nach den Untersuchungen Smles ift diese plan- und mabllose Abbaumethode "im allaemeinen" fogar bis jum Unfang bes neunzehnten Sahrhunderts beibehalten worden! Einer instematischen Abbauart habe auch die Kleinheit der Grubenfelber im Bege geftanden. - Im Siegerlande, wo die Gifenfteingewinnung und verhüttung feit undenklicher Zeit als bäuerliche Rebenbeschäftigung Gebrauch mar,* ging die frühefte Gisensteinförderung aus Tagesbauen vor sich. Die bäuerlichen Gutsbesitzer gruben sich ihr Erz und verschmolzen es auch selbst. Gine stärkere Entwicklung zur berufsmäßigen Ausbildung von Berg- und Hüttenleuten, damit zu einer Arbeitsteilung zwischen Bergfnappe und Büttenmann, erfolgte erft, als die Gifenverarbeitung erheblich an volkswirtschaftlicher Bedeutung gewann. Der Bedarf stieg ungewöhnlich. Run wurde den reicheren Erzen in größeren Tiefen nachgefahren: es mußten tiefere Schächte und Stollen angelegt werden. Bis dahin mar auch ber Siegerländer Berge und Buttenarbeiter pormiegend ein fleiner Gigenlöhner geblieben. Die einfachen Betriebseinrichtungen bes Gigenlöhners haben fich im Gifensteinbergbau, wo die natürlichen Lagerungsverhältniffe ihn begunftigen, am langften erhalten. Manche Bergordnungen aus dem fechgehnten Sahrhundert, jum Beispiel die für Grund am Sberg im Barg pom 7. November 1579, laffen noch den Kleinbetrieb des Eigenlöhners als den beinahe alleinherrschenden erkennen. Allerdings ift man häufig nicht sicher. ob man es mit eigentlichen Eigenlöhnern, mit Gewerken, oder mit Lehnschaftern ober Lehnhauern zu tun hat.

Wir sagten vorhin, die alten Bergwerksreviere seien mit Loch an Loch, Grube an Grube bedeckt worden. Dies muß auch aus den Nachrichten über die Zahl der gemuteten oder betriebenen Zechen geschlossen werden. Im Bezirk Tarnowitz sind nämlich von 1529 bis 1627 nicht weniger wie 7500 "Schächte" gemutet worden, im Jahre 1536 allein 847; im Beuthener Kreise 1556 rund 300 Schächte! Dort erforderte das Schachtabteusen große Borzsicht und Eile, weil man vom Wasser, vom Flußlehm oder Brauseton (Kurzsawfa) viel zu besorgen hatte. Eine Menge "Schächte" ist deswegen verz

^{*} Len: "Die alten Jsen= oder Walbschmiede waren zum größten Teil Bauers= leute, die nach Zeit und Gelegenheit sich mit Bergbau und Hüttenbetrieb abgaben." Due, Bergarbeiter.

unglückt: man mußte fie eilig verlassen. Die technischen Silfsmittel ber Arbeiter reichten zur Bewältigung ber Waffer- ufw. Schwierigfeiten nicht aus. In Andreasberg am Barg, beffen Bergbau 1521 aufblühte, gab es 1537 beinahe 120 betriebene Rechen. Bur Beit ber Blute von St. Soachimsthal foll es dort 914 Zechen gegeben haben. 1545 zählte man noch 572, 1555: 395, 1565: 162. Da auf den 914 Zechen 4113 Knappen geschafft haben follen, mas eine Durchschnittsbelegung von 3 bis 4 Mann pro Reche ergabe, fo muffen wir uns ben St. Joachimsthaler Bergbau in feiner beften Reit als einen mindestens vorwiegend fleinbetrieblichen vorstellen. In melcher Beziehung diese Arbeitermasse zu ihren Arbeitspläten stand, ob eigenlöhnernde Rechenbesiker, selbstarbeitende Gewerke. Lehnschafter oder Lehnhauer oder eigentliche Lohnarbeiter porherrschten, muß dahingestellt bleiben. Bestimmt wiffen wir nur von einer großen Zahl fehr kleiner Betriebe. Dies geht auch aus der Erlaubnis. Steiger und Schichtmeister dürften mehrere Gruben verwalten, deutlich hervor. Daß in Joachimsthal in der Mitte des fechzehnten Jahrhunderts noch vorwiegend unabhängige Eigenlöhner anfuhren, erscheint uns aber zweifelhaft angesichts ber bortigen technischen Ginrichtungen. Wieviel Zechen 1489 in Schwaz betrieben worden find, als der Bergherr und Kaiser Maximilian von angeblich 7400 "Gewerken und Bergleuten" . . . "im Gewehr unter fliegenden Jahnen" empfangen worden ift, fteht nicht zweifellos fest. Der charafteristische Ausdruck "Gewerfen und Bergleute" läßt vermuten, daß fich derzeit im Schwazer Berabau eine gewiffe Scheidung amischen Arbeit und Kapital herausaebildet hatte. Wieviel von den 30000 Anappen, die angeblich im Tiroler Erzbergbau des beginnenden sechzehnten Sahrhunderts geschafft haben, unabhängige Eigenlöhner waren, ist auch nicht überliefert. Wir lasen wohl bei Mosch, die 30000 seien auf 36 Gruben verteilt gewesen. Aber bas erscheint boch mindestens untlar. Danach wären ja auf eine Grube über 800 Mann Belegschaft gekommen! Eine so starke Belegschaft ift für jene Zeit unerhört. Zum Beispiel erfahren wir durch Reiser von dem Oswaldstollen am erzreichen Rauschenberg in Oberbanern, er sei 1669 mit 17 Hauern und unter Zurechnung der Träger, Haldenkutter ("Rutten" der Halde = Durchsuchen, Umgraben der Halde nach schmelzbarem But) und "Berrenarbeiter" (!) mit 36 Mann belegt gewesen. Diese große Arbeiterzahl fei ein Beweis für die "Mächtigkeit" des damaligen "Bergsegens"! 1538 bis 1544 hatte das größte Rinnbergwerf zu Altenberg im Erzgebirge höchftens 19 Hauer, 8 Knechte und 10 Jungen Belegung. Bon ben 22 Zinngruben wurden 14 mit weniger als 10 Hauern bearbeitet. Nach einem Bericht des Bergverwalters Martin Planer, abgedruckt im 35. Seft der Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, waren in Freiberg 1570 die meisten "Stollenorte" und "Jundgruben" nur mit 4 bis 6, viele nur mit 3, nur wenige mit mehr als 10 Hauern belegt. Die Salinen hatten schon frühzeitig eine verhältnismäßig große Arbeiterzahl. Wir wiffen, daß auf der bedeutenden Saline zu Auleben 1567 beschäftigt wurden: 1 Baumeister, 1 Bächter, 1 Holgförfter, 10 Zimmerleute, 28 Sinker, 41 Tagelöhner als Safvler, Bergläufer, Grabenfäuberer, Solzhauer, je 2 Steiger, Salzsieder, Fuhrfnechte und 3 Schmiede. Außerdem arbeiteten noch 12 Zimmer= leute an der Berrichtung eines Wassergrabens für den Betrieb von drei Wafferradern. Wenn wir noch vermerken, daß die "höfflichste" (ergiebigste)

Zeche St. Lorenz bei Elterlein im Erzgebirge mit 23 Hauern, 7 Wafferstnechten, 16 Bergjungen und 4 Kiespochern belegt war, so kann man versstehen, warum uns die Mitteilung von den 36 Schwazer Gruben mit einer Belegung von 30 000 Mann mindestens ungenau erscheint. Vielleicht meinte Mosch ganze Grubenspsteme? Es sei aber gern zugegeben, daß sich in Schwaz verhältnismäßig sehr rasch ein kapitalistischer Großbetrieb—nach damaligem Augenmaß— entwickelt haben muß, wenn die sonstigen Nachrichten über jene Betriebe stimmen. Vielleicht gehörte da ein Eigenslöhnerbetrieb, wie wir ihn verstehen, schon zu den Ausnahmen.

über die wirtschaftliche Bedeutung eines solchen Gigenlöhners gab der Werfsdireftor Franz Ludwig v. Cancrin folgende Aufflärung: "Es bauet nämlich entweder nur eine Person eine solche Zeche, oder es find deren mehrere. Im ersten Falle wird der, welcher mit dieser Beche belehnt ist, ein Eigenlöhner ober Einspänniger, bei Rieszechen ein Riesziemer genannt, und das ihm zustehende Reld heißt ein Gigenlehen. Im anderen Falle findet eine neue Einteilung statt, und es bauen entweder nur drei oder vier oder mehrere Gemerken eine erblich verliebene Beche. Rlarer iprach sich Christian Beinrich Gottlieb Sacke in seinem einstmals hoch angesehenen Kommentar über das Bergrecht aus: "Wenn jemand für sich allein, ober mit Augiehung anderer, ein Gebäude (hier fur Bergwert gebraucht) mutet und in Leben nimmt, Dieses Gebäude mit eigener Sand bearbeitet, die bagu erforderlichen Roften aus bem Gebäude nimmt, die fehlenden aus eigenen Mitteln aufbringt und den überschuß erhält: so wird er ein Eigenlöhner genannt. Man nennt folchen auch Ginspännigen oder Gefellen." Sacke erläuterte dann die technisch-wirtschaftlichen Borbedingungen des Gigenlöhnerbetriebs: "Diefer Gigenlöhnerober Gesellenbau findet hauptfächlich da statt, wo keine schwerköftigen (fostspieligen) Baue zu führen sind, weil die Bergleute nicht imstande sind, wichtige und gelberfordernde Unternehmungen fortzuseten, sondern . . . nur den augenblicklichen Gewinn berücksichtigen muffen. Es ift daher am Oberharz verfassungsgemäß, daß die Gisensteingruben von Gigenlöhnern gebaut werden und daß der Bergbau auf Silber-, Blei- und Kupfererze gewertschaftlich betrieben wird. Indessen sind die Eigenlöhner . . . diejeniaen Berfonen, welche sich Mühe geben, neue Gange zu erschürfen und, wenn sie vorteilhafte Aussichten erlangt haben, Rure zu verkaufen suchen, so daß aus den Eigenlöhnerzechen in der Folge gewertschaftliche Gruben werden." -Sacke gab seinen Rommentar 1825 heraus.

Der typische Eigenlöhnerbetrieb ist demnach das Unternehmen eines Knappen oder einiger Gesellen, ohne irgendwelche Mitbeteiligung solcher Personen, die nicht selber eigenlöhnern, das heißt handwertsmäßig mitarbeiten. Diese Eigenlöhner waren erbliche Besitzer von Zechen, unter Umständen auch von Hütten. Da die Wirtschaftsstellung der eigenlöhnernden Knappen oder der Gesellen in einer "Gesellenzeche" viel Ahnlichseit mit den als "Gewerfen" bezeichneten Mitgliedern einer "Gewerfschaft" hatte, so sind Namenverwechslungen, die das Bild der Betriebsorganisation verwirren, häusig. Uns scheint, daß in der Regel die in Gesellschaft bauenden Eigenlöhner, solange es technisch möglich war, jeder für sich einen bestimmten Teil des Grubenlehens außbeuteten, während die Gewerfen ihr gemeins

sames Unternehmen in ideale "Auge" (Teile) zerlegten, zuerst die Förderung und später den Ertrag dementsprechend verteilten.

Was die Technif des typischen Eigenlöhnerbetrieds in frühmittelalterlicher Zeit anlangt, so wird sie vermutlich mit der des früher betrachteten innersafrikanischen Erzgewinners und schmelzers wesentlich übereingestimmt haben. Die Entwicklung der Bergdaus und Hüttenkunst blieb natürlich nicht einslußlos auf den Eigenlöhnerbetrieb. Auch er wurde technisch verbessert. Aber gerade die höchste Bervollkommnung der Technik brachte ihn auf den Ausssterbeetat. Nicht als ob die eigenlöhnernden Knappen beruflich minderwertig gewesen wären; im Gegenteil, sie waren wohl in der Regel tüchtige Arbeiter. Wir werden noch sehen, warum der Eigenlöhnerbetried in den bedeutendsten Bergwerksbezirken dis zur Unkenntlichkeit zurückgedrängt worden ist. Betrachten wir uns zunächst den eigenlöhnernden Knappen bei seiner Berufsarbeit.

Soweit die Mineralien nicht in Seifen (Abschwemmungkanlagen) ober primitiven Tagesbauten gewonnen werden konnten, find die Rnappen den Erzgängen mit mehr oder weniger senfrechten Schächten oder horizontalen Stollen ohne Regelmäßigkeit nachgefahren; verzimmert bort, wo brüchiges Gebirge es erforderte, niedergebracht beziehungsweise herangetrieben, bis zu ftarfes Grundwaffer oder tödliche Stickluft zur Ginftellung der Arbeit zwang. Wenn sich auch der Gebrauch des Sprenapulvers erft im siebzehnten Sahrhundert einzubürgern begann, so ist doch der Knappe — auch im Ginspännerbau — schon früher ziemlich tief in den Berg eingedrungen. Knappe kannte ja das Feuerseken, jenes Sprenamittel., das bekanntlich schon in vorgeschichtlicher Zeit in Anwendung tam. Des Feuersetzens bediente man sich auch im mittelalterlichen Grubenbetrieb in großem Umfang, jum Teil noch bis in die Neuzeit hinein. Mit "Schlägel und Gifen" wußte unser Knappe trefflich zu hantieren. Das mittelalterliche Bergvolk hat sich überhaupt durch große Sandfertigfeit ausgezeichnet. Durch "Schrä's men" und Abfeilen gewann der Arbeiter größere Stude berein. Bur Beleuchtung der unterirdischen Räume dienten entweder brennende Bolzfpane, Talglichter ober Ollampen, Die fich ber hauer an ber Stirnseite feines gewöhnlich ledernen Schachthutes befestigte. Bergmeister Trebra, des 1767 bis 1779 in Marienberg im Erzgebirge amtierte, fand dort teil= weise die Gruben noch immer mit Solzspänen beleuchtet. (Gehr bezeichnend für die Beibehaltung uralt-einfacher technischer Ginrichtungen im Bergbau.) Die losgebrochenen Erzstücke ("Stufen") wurden in Trogen, Rorben oder Ledersäcken gesammelt, auf dem Rücken zutage geschleppt; oder man fuhr die Förderung in kleinen Schubkarren, auch wohl in zwei- oder vierräderigen Wagen ("Hunte," "Hunde" genannt) ans Tageslicht durch den Stollen; wo aber die Erzader durch einen Schacht aufgeschloffen mar, da mußte man bas Fördergut die in das Gestein eingehauenen Stufen oder die eingebauten Leitern ("Fahrten") hinaufschleppen, wenn die Arbeiter nicht in dem Besitz eines Safpels maren. Auch dieser uralten Fördermaschine begegnen wir hier wieder.* Diese Treppenftufen und Fahrten benutten die Anappen

^{*} Wenn man heute noch die einfache Haspelförderung auf den Gigenlöhnerzgechen im Harz und Schmalkaldischen beobachtet, so hat man nicht nur die mittelsalterliche, sondern auch die "Fördermaschine" der altertümlichen Bergarbeiter vor sich.

auch zur "Gin= und Ausfahrt". Bielfach rutschten sie auch einfach auf ihrem "Urschleder" die geneigten Ebenen hinab, wobei das Saspelseil als Anhalt diente.

Soweit die Grundwaffer nicht abflossen (Stollenbau), murben sie mit Eimern oder Lederfacen ("Bulgen") ausgeschöpft. Die stickigen Gase ("bose Wetter") vertrieb man nach Möglichkeit, indem der Arbeiter mit seinem Rittel oder mit Tüchern "Wind machte", jene Ventilationsmethode, der schon Plinius gedachte. Burden die Wasserzuflüsse und die bosen Dunfte fo ftark, daß sie mit den genannten Mitteln nicht mehr erfolgreich bekämpft werden konnten, dann mußte der Betrieb eingestellt werden. Auf diese Beise sind zeitweilig oder dauernd viele, noch lange nicht abgebaute Zechen zum Erliegen gefommen (zum Beispiel mahrscheinlich deswegen auch ber Schneeberger Bergbau 1476), bis es gelang, mittels umfassender Stollenanlagen. Wafferhebemaschinen und instematischer Bewetterung das Weiterarbeiten zu ermöglichen. In diesem Stadium der technischen Entwicklung war es mit dem inpischen Gigenlöhnerberabau fo gut wie zu Ende.

Wie die Eigenlöhner es mit ihrer Arbeitszeit hielten und ob auch fie Lohnarbeiter zu Silfe nahmen, barüber werden wir aus den Quellen nur ungenau belehrt. Man muß in Betracht ziehen, daß die Niederschrift der Berggewohnheiten und der Erlaß von Bergordnungen oft erft zu einer Beit geschehen ift, als der eigentliche Ginspänner- oder Gesellenbetrieb feine bedeutende Rolle mehr fpielte. Ginfpanner, Gesellen, Gewerken, Afterlehnschafter, Lehnhäuer und "Lohnknechte" schafften derzeit schon lange nebeneinander auf dem Berge. Manchmal war dann von "Gewerken" die Rede. wo augenscheinlich Eigenlöhner in Frage kamen und umgekehrt. Deshalb erscheint das Gesamtbild der Betriebsorganisation recht verworren. Inbeffen vermögen wir uns aus ähnlichen Produktionsverhältniffen neuerer Zeit doch eine wohl im allgemeinen zutreffende Vorstellung von dem internen

Betrieb der Eigenlöhner zu machen.

Die Eigenlöhner werden sich ihre Arbeitszeiten entsprechend ihren perfonlichen und ben allgemeinen Beburfniffen eingerichtet haben. Ging die Förderung glatt von ftatten und mar die entblößte Mineralablagerung reichhaltig, dann machten sich die freien Knappen jedenfalls öfter als sonst einen guten Tag. Es ift als sicher anzunehmen, daß sie ihr "Beramannsglück" auch mit fröhlichen Feiertagen und furzen Schichten ausnukten. Es stand ja fein Aufseher mit der Beitsche hinter dem Gigenlöhner. Gein Tagwerf war erledigt, wenn über die ihm auferlegten landesherrlichen und grundherrlichen Abgaben (vorausgesett der Eigenlöhner hatte auf fremdem Boden eingeschlagen) hinaus ein gewisser Produktionsertrag für die Beftreitung der eigenen Bedürfniffe übrig blieb. Ein "Bergmannsglück", das die Ansammlung eines ansehnlichen Bermögens ermöglichte, hatten die wenigsten Anappen, sonst wurde in den alten Brozegaften mit Bezug auf die Bergleute nicht so häufig von "armen Burschen" die Rede sein. wiffen also nicht, ob auch die Eigenlöhner immer achtstündig anfuhren. Bermutlich haben sie einmal länger, das andere Mal weniger Stunden gearbeitet, je nachdem sie Luft und Bedürfnis bagu hatten. Zweifellos haben sie sich unter Umftanden viele Feiertage gegönnt. Darauf deuten auch die Borschriften über bas "Bauhafthalten" ber Zechen durch Berfahren

einer gemissen wöchentlichen Schichtzahl hin. Aberhaupt wurden im Mittelalter zahlreiche firchliche Feiertage gehalten, die wir beute faum noch dem Ramen nach fennen. Die mit Strafen bedrohte Geneigtheit der fpater porherrschenden Lohnknappen, möglichst viel Feiertage und "Bierschichten" zu genießen, ift auch ein Stimmungsüberbleibsel aus jener Reit bes Bergbaues. mo die Knappen die Besiter ihrer Arbeitsstätten maren.

Arbeiteten eigenlöhnernde Gesellen in einer Beche ausammen, so werden fich die aleichberechtigten Genossen über die Einteilung der Arbeitszeit perständigt haben. Bielleicht mochte ber eine lieber am Morgen, ber zweite nachmittags, der dritte gerne gegen Abend mit der Arbeit beginnen. Die Arbeitseinteilung hing vielleicht auch ab von den Beziehungen dieser Knappen zur Landwirtschaft. Satten sie noch eine namhafte eigene Ackerwirtschaft,* oder mar diese gar noch ihre Hauptbeschäftigung — was insbesondere lange im Gifenerzbergbau der Fall gewesen ift - so wurde vermutlich dementsprechend die Arbeitszeit in der Grube — nicht in der Hütte — gewählt und verteilt unter die Rameradschaft. Ober sie vereinbarte ein bestimmtes "Taamert", eine Tagesleistung, nach deren Erledigung der Arbeitsschluß eintrat. Dann mar die sogenannte "Schicht" zu Ende.

Als es mit der Selbständigkeit des Eigenlöhnerknappen zu Ende ging und der Regalherr eine ganze Schar von Auffichts- und Rechnungsbeamten anstellte, um die größtmöglichste fistalische Einnahme aus allen Gruben und Hütten einzutreiben, da wurden auch die Eigenlöhnerzechen den landesherr= lichen Reglements unterworfen. Vorzüglich find ihnen dann gewisse Betriebszeiten vorgeschrieben worden. Gine Beche, die nicht betrieben murde, brachte ja dem Regalherrn nichts ein. Der selbstwirtschaftende Gigenlöhner konnte nun zwar nicht so behandelt werden wie die wirtschaftlich völlig abhängigen Lohnknappen. Aber dem Eigenlöhner wurde doch vor und nach eine bestimmte Betriebszeit, falls er seine Zeche nicht verlieren wollte, zur Bflicht gemacht. In diefer Sinficht befahl die Kurtrierische Bergordnung non 1564:

"Wo einer, zwen oder big in vier Gewerken eigene gebem oder zechen hetten, der oder dieselben sollen sie mit der weilarbeit alle tag vier Stunden, die geschehen vor ober nach mittage, bevhaftig (betriebsfähig) erhalten, wo aber zwo Schichten vergewertschaftet ober die Zeche findia wurde, alsdann soll sie sie Berakleuffiger weist, und laut unser Ordnung gebawet werden."

Diese Bergordnung spiegelt ein charafteriftisches Entwicklungsftadium wider. Statt von Eigenlöhnern wird nur von Gewerken gesprochen, obgleich auch Eigenlöhner gemeint sind. Diese eigenlöhnerten offenbar in "Beilarbeit", worunter eine Tätigfeit außerhalb ber ordent= lichen Schicht verftanden murbe. Demnach haben mir es hier mahrscheinlich mit folchen Lohnknappen zu tun, die in ihrer dienstfreien Zeit eigenlöhnerten. Darauf nahmen manche Bergordnungen bei der Feftschung der Schichtzeiten direft Rücksicht: "Wenn arme Gesellen mit Beil-Arbeit

^{*} Wir haben noch gahlreiche Ruhrbergleute gefannt, die jährlich gur Roggenund Kartoffelerntezeit mochenlang feine Bergarbeit perrichteten ober mit Kameraden eine paffende Ginfahrtszeit tauschten.

bauen, soll alle Tage sechs Stunden gearbeitet werden," zitiert Heinrich Beit (Vergwörterbuch) nach Beyer. Kam es zur "Fündigkeit" oder wurden "zwo Schichten", das heißt einige Teile einer Eigenlöhnerzeche, an Gewerken (jedenfalls sind "kastgebende" gemeint) abgegeben, dann verwandelte sich die Eigenlöhner in eine "gewerkschaftliche" Zeche. Also hatten da die Sigenlöhner eigentlich nur noch als Schürfer und Aufnehmer neuer Gruben einige Bedeutung. Ahnliches wie die Kurtrierische bestimmte die Hennebergische Bergordnung von 1566, ebenfalls die Kurkölnische Bergordnung von 1669; nur mußten nach ihr die Eigenlöhner mindestens zwei Stunden vormittags und zwei nachmittags arbeiten; und wurde die Zeche fündig, dann hatten die "Bergleuthe"... "jeder seinem Bermögen nach" Kure zu beanspruchen! Die neue Bergordnung des Eislebener und Mansselder Bergwerts vom 28. Ottober 1673 schried vor, daß auf den Zechen allgemein zum wenigsten drei oder vier Schichten in einer Woche versahren würden, "... das mit bauwürdige und höfsliche Orther nicht liegen bleiben:

es wäre benn, daß ein, zwei biß vier Gewerken oder arme Gesfellen und Bergleute eigene Gebeude hätten, und aus Unvermögen, diesem Artikul gemäß, nicht allerwege bauen könten, der oder die sollen doch dieselben mit Beil-Arbeit alle Tage vier Stunden, es sey Bors oder Nachmittags erhalten, oder der Berg-Boigt hätte aus wichtigen

Uhrsachen Frist gegeben . . . "

Danach wurde zwar auf das "Unvermögen" der "armen Gesellen" und Eigenlöhner Rücksicht genommen, aber ihre Zechen spielten doch in der Gesamtbergdauwirtschaft nur noch eine nebensächliche Rolle. Die Revidierte Bergordnung für Schlesien vom 5. Juni 1769 nahm noch die Eigenlöhnerzechen von der sonst eingesührten bureaufratisch-siskalischen Reglementierung (Direktionsprinzip) der privaten Bergdauunternehmen aus. Aber schon am 10. August 1779 erging eine Königliche Berordnung, wonach "auch die Eigenlöhner in allen ihren Berg- und Hüttenhaushalt betreffenden Dingen sich die Bergordnung und die nach selbiger erteilten Vorschriften zur gesetzmäßigen Richtschnur dienen lassen sollen". In der Revidierten Bergordnung sür Magdeburg-Halberstadt vom 7. Dezember 1772 und in der Klevisch-Märtischen vom 29. April 1766 wurde jene Ausnahme zugunsten der Eigenslöhnerzechen schon nicht mehr gemacht. Auch die Eigenlöhner waren nun dem weitgehenden Bevormundungssystem unterworsen. Ihr Selbstbestimmungszecht hinsichtlich der Arbeitszeiten usw. hatte ausgehört zu eristieren.

Von großem Interesse ist für uns die Beantwortung der Frage: Nutten auch die Eigenlöhner fremde Arbeitskräfte aus? Suchen wir uns die Situation zu vergegenwärtigen. In einem gewissen Stadium der Mineralsgewinnung und sverhüttung kann eine Person allein den Betrieb nicht mehr ausrechterhalten. Wir sehen ganz ab von dem Schmelzen und Schmieden. Sobald der Bau so tief geworden ist, daß der in dem Loch Arbeitende sein Fördergut nicht mehr an die Obersläche schaffen kann, ohne seinen Arbeitsort zu verlassen, in dem Moment muß mindestens eine zweite Person zu hilfe genommen werden. Sie trägt aus ihrem Kücken oder zieht an einem Seil, später vielleicht mit Hilse eines Haspels den gefüllten Kübel oder Trog aus dem Förderloch, und wird um so unentbehrlicher, je tieser der Erzhauer in das Erdreich eindringt. Wahrscheinlich wird aber der Erz-

fucher wohl in der Regel von vornherein in Gesellschaft von gleichberechtigten Gesellen oder mit Hilfe arbeitssähiger Familienmitglieder gearbeitet haben. Bon selbst ergab sich eine gewisse Betriebsorganisation, die aus persönlichen, technischen und wirtschaftlichen Gründen zu einer fortschreitenden Arbeitseteilung führte. Wer die Bergarbeit bevorzugte und sich darin auszeichnete, widmete sich ihr immer mehr, endlich ausschließlich; wer Liebe und Geschick zur Beschaffung des Gruben- und Brennholzes und für das Holzschlendenden bewies, verblieb bei dieser Beschäftigung; wer sich am besten auf das Ausschmelzen und Ausschmieden verstand, übernahm die Verhüttung der Erze und das Weiterverarbeiten des Roheisens. So erwuchs aus technischwirtschaftlichen Bedürfnissen und natürlichen Beanlagungen eine die Produktion erhöhende und verbessernde Arbeitsteilung.

Aus den dargelegten Gründen darf ruhig angenommen werden, daß auch der "Einspänner" nicht ohne jede Hilfskraft ausgekommen ist; es sei denn, er habe sich im wahrsten Sinne des Wortes nur als Erzgräber (Rasensteinerz) betätigt. Unter den alten Einspänner- und Gesellengruben sind aber durchaus nicht nur offene Tagesdaue, nicht einmal stets nur

wenige Meter tiefe "Schächte" zu verstehen.

Die Gigenlöhner verfügten ja über denselben Grad von beruflicher Ausbildung wie die übrigen Knappen, besagen dasselbe Sandwertszeug, haben baher ohne Ameifel unter gunftigen Umftänden auch für jene Reiten ausgedehnte Tiefbauzechen betrieben. Dazu brauchten aber die Gigenlöhner mehrere Hilfsarbeiter. Welcher Art waren biefe? Welche foziale Stellung nahmen fie ein? Wir benten, es maren gemietete Lohnarbeiter, mahrscheinlich zum Teil Lehrbuben, Lehrhauer usw. Ihren Lohn werden sie, bem damaligen Gebrauch gemäß, anfänglich in Naturalien (Erz. Lebensmittel usw.) empfangen haben, soweit nicht Familienangehörige in Betracht kamen. Gedoch standen diese Lohnarbeiter zu ihrem Lohnherrn sicher nicht in einem solchen Verhältnis wie ber Lohnknappe jum Bergwerksfavitalisten. Der eigenlöhnernde Lohnherr arbeitete ja selbst mit im Betrieb, empfand deshalb die Arbeitsbeschwerden am eigenen Leibe. Dies verschaffte seinen Hilfsarbeitern — in der Regel gewiß — eine humane, ja eine kollegiale Behandlung. Aberdies konnte der Lohnknecht von heute leicht morgen ein selbstwirtschaftender Ginspänner fein. Dazu bedurfte es in jener Beriode keiner nennenswerten Kapitalien. Bergmannsglück, Energie und fräftige Arme genügten noch. Das alles in Betracht gezogen, wird man ruhig annehmen dürfen, daß ein tatfächlich patriarchalisches (väterliches) Berhältnis bes Gigenlöhners zu feinen Lohntnechten die Regel mar. Sie waren Rameraden.

Waren auch weibliche Arbeiter in den Eigenlöhnerbetrieben beschäftigt? Die Frage, ob der mittelalterliche Bergbau überhaupt Frauenarbeit gekannt habe, ist von sehr namhasten Forschern* verneint worden. Wir möchten sie

^{*} Zum Beifpiel: Zycha sagt in der Zeitschrift für Bergrecht (1900), Frauenarbeit habe es beim mittelalterlichen Bergbau nicht gegeben. Möglicherweise seien Frauen ober Tage beschäftigt gewesen, aber "unter der Erde nennen die Quellen nur männliche Arbeiter". Menzel drückte in derselben Zeitschrift (1891) seine Ansicht dahin aus, Frauenarbeit sei überhaupt nicht vorgekommen. Brassert, Achendach und Arndt stehen, soviel wir sehen, auf demselben Standpunkt. — Es

bejahen. Indirette und birette Beweise fprechen für uns. Geben wir aus pon dem Eigenlöhnerbetrieb eines Binsbauern ober eines berufsständigen Rnappen, fo liegt doch die Annahme fehr nahe, daß die Sohne und Töchter bem Familienvater bei feiner Arbeit geholfen haben, wie die gange Familie bei der Ackerbewirtschaftung half. Zweifellos verburgt ift die häufige Mitnahme von Anaben in die Gruben. Biederholt ift bagegen behördlich eingeschritten worden. Bum Beispiel verbot die ungarische Bergordnung von 1575 die frühzeitige Beranziehung der Jungen zu Bäuerarbeiten: "Da= mit also die Rugend verschont und durch solche schwere Arbeit, die ihre Kräfte noch nicht ertragen und ausstehen mögen, nicht verderbt und zu keinem wohlmögenden Alter nicht kommen können." 1494 hatten schon die böhmischen Stände beschloffen, den Hauern, nachdem fie fich "zu 3 und 4 Jungen halten", diefe Rinderausbeutung ju unterfagen. Wir miffen von Agricola, daß zu feiner Zeit "Anaben" auch unter Tage beschäftigt wurden. Die Eigenlöhner werden zweifelsohne auf die Beranziehung ihrer eigenen ober auch fremder Rinder gur Gruben- und Guttenarbeit nicht versichtet haben. Und zwar find die Kinder mahrscheinlich möglichst bald herangeholt worden. Un einsichtslosen Eltern hat es ja zu keiner Zeit gefehlt.*

Welche Rolle speziell die Chefrau eines Eigenlöhners in seiner Betriebsorganisation spielen konnte, hat uns Alsons Müllner aus dem Eigenlöhnerbergdau bei der krainischen Ortschaft Kropp mitgeteilt. Müllner schreibt:
"Ein Hauptschürser, welcher zirka 1870 start, arbeitete mit seinem Weibe,
welches das gesamte von ihm erbeutete Erz nach Kropp trug. Und als
die Armste an einer Lungenentzündung stard, klagte er, jeht könne er kein
Erz mehr sördern, da ihm sein Pferd gefallen sei.** Eine ebenso gefühlsrohe als bezeichnende Bemerkung. In jenem Stadium der Betriebsorganisation war ost genug des Eigenlöhners Frau auch sein "Pserd". Davon
erzählt das "Bergrecht" freilich nichts. Es handelt nur von männlichen
Bergleuten, weil die eventuell mitarbeitenden Mädchen und Frauen
"offiziell" nicht eristierten.*** Bon diesen naheliegenden Schlußsolgerungen

überrascht uns nicht, bei Imbusch: Arbeitsverhältnis usw. im beutschen Bergbau, solgende Sähe zu lesen: "Das mittelalterliche Bergrecht kennt nur männliche Bergarbeiter. Nicht einmal über Tage (!) wurden weibliche Arbeiter zugelassen." Das mittelalterliche "Bergrecht" kennt aus dem Knappendasein mancherlei nicht. Wie auch heute noch sehr viele soziale übelstände "offiziell" nicht bekannt sind.

^{*} über die Kinderarbeit in japanischen Gruben schrieb Zappe (Yosohama) 1872 in der Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde: "Das Erz wird in starke Strohsäcke oder Körbe gepackt, welche vermittels eines Stricks auf dem Rücken der Kinder besessigt werden. Auf vielen Stellen wird die Passage so niedrig, daß das Kind auf Händen und Füßen kriechen muß, wobei es den Sack oder Korb hinter sich her schleift."

^{**} Bergleiche man auch, was oben nach A. Müllner aus dem Jorianer Bergsamtsbericht von 1749 über die Erzgewinnung durch Frauen mitgeteilt ist.

^{***} Bergrat J. D. W. Bogel fand 1789 zu seinem größten Erstaunen in den Sonneberger Griffelschiefers und Wetssteinbrüchen Frauen beschäftigt, während ihre Männer die Förderung weiter verarbeiteten. (Bergmännisches Journal 1790.) Als die preußische Verwaltung die Gruben im Aachener Bezirk übernahm, fand sie dort Frauen unter Tage beschäftigt — auch noch 1818 — wovon "draußen" nichts bekannt war.

aus Erfahrungstatsachen abgesehen, besitzen wir aber auch direkte Nachzichten und Beweise für das Vorkommen der Frauenarbeit in der mittelsalterlichen Montanindustrie. Berichtete doch Karl Friedrich Mosch über einen Kuttenberger Bergmann:

"Einer dieser Rothlev, heißt es, sei ein armer Bergmann gewesen, der als Eigenlöhner das Bergglück versuchte. Da er aber nicht mit Schimpf aus dem Berge sehen wollte, habe sein Weib ihren Schleier verseht zur Deckung serneren Unterhalts. Das hieraus gelöste Geld blieb nicht ohne Segen, denn als das Weib, das mit vor Ort arbeitete (!), sich einst an der Firste blutig gestoßen und der Mann den Knauer, der das verursachte, losgehauen, fand er plöhlich zu großer Freude reiches Erz."

Danach hatte die Frau jenes Beraknappen sogar mit "vor Ort" gearbeitet! Ferner erfahren wir durch Mosch: "Zu St. Joachimsthal ward ein armer Bergmann, Martin Beisler, Der felbft mit feinem Beibe aeschürft und vor Ort gearbeitet, reich. . . . " Diefe Erzählungen flingen burchaus glaubhaft, weil ältere und neuere Erfahrungen dafür fprechen, daß auf einer bestimmten Wirtschaftsstufe die Frau des Mannes Gehilfin auch bei der anstrengenoften Erwerbstätigkeit ift. Wer wird sich auch groß um die ihren Männern und Bätern helfenden Frauen und Mädchen in den vielleicht fehr entlegenen Betrieben gefümmert haben? Die direkt Beteiligten faben in der Werksarbeit der "Beiber" ebensowenig etwas Auffallendes als jene englischen und belgischen Rohlenbergleute im neunzehnten Jahrhundert, welche in der Ausbeutung der Frauen felbst in der Grubentiefe etwas Selbstverständliches erblickten. Wir sind der Ansicht, daß sogar unterirdische Frauenarbeit in den mittelalterlichen Zechen, wenn auch nicht mehr zur Zeit des großfapitalistisch organisierten Betriebes, vorgefommen ift. Wie kann aber gar nachgewiesen werden, daß in den mittelalterlichen Montanbetrieben "überhaupt" feine weiblichen Arbeiter beschäftigt worden find?! Lasen wir doch in dem Buche des anerkannt gewissenhaften Agricola von Männern, Frauen und Anaben, die das Austlauben der Erze an der "Bauchbant" beforgten. Wir ersahen auch aus den Agricolaschen Holzschnitten, wie Frauen oder Mädchen bas Erz muschen und fiebten. Die alten Abdrücke der St. Joachimsthaler Bergordnung von 1548 zeigten im Titelbild ebenfalls eine erzfäubernde weibliche Perfon. Gleichfalls führte uns Löhnenk (1690) im Bilde erzaufbereitende Frauen oder Mädchen vor. Nach Bittner waren auch im steirischen Erzberg weibliche Arbeiter "zum Säubern" bes Erzes angestellt. Schließlich erzählte uns auch ber als zuverläffiger Geschichtschreiber anerkannte Sperges vom alten Tiroler Bergbau: "... der gepuchte Erz gerät hiernach gar unter die Sände der Beiber, diese zerreiben es in Waffer auf der Waschhaupte mit Kiften und Befen. . . . "! Die weiblichen Arbeiter waren banach in der Bergbau- und Huttenindustrie jener Zeit ziemlich in derfelben Beife beschäftigt wie heute die Frauen und Mädchen in den schlesischen, mittelbeutschen, siegen-naffauischen usw. Berg- und Buttenwerken. Seute befinden sich in Deutschland keine Frauen und Mädchen mehr bei der eigentlichen Bergarbeit (unterirdisch), alle sind ober Tage bei der Aufbereitung und Berladung der Förderung beschäftigt. Tropdem wird fein Kundiger behaupten, es schafften heute im deutschen "Bergbau" feine weiblichen Arbeiter mehr. —

Nun noch einiges über die Aufbereitung und Verhüttung der Förderung bes Eigenlöhners. Ursprünglich hat der Erzförderer zweifellos auch die Schmelzarbeit verrichtet. Wann das "Aufbereiten" der Erze durch Röften an einem offenen Reuer, die Erzwäsche, das softematische Säubern und Sondieren der Förderung Gebrauch murde, ift unbefannt. In der Regel waren dem Knappen diese Silfsvorrichtungen für die Verhüttung schon lange bekannt, wenn wir Bestimmtes von ihm vernehmen. Man muß auch unterscheiden zwischen dem Berabau auf edle und dem auf unedle Metalle.* Der erstere ist begreiflicherweise am frühesten regalisiert worden. Gehr häufig behielt sich der Bergherr von vornherein das alleinige Abbaurecht (Referpation) oder boch das Einfaufsrecht an den Ebelergen por, übernahm alfo foaleich das Schmelzwerk. Die Ausfuhr von Edelerzen wurde besonders ftreng verboten. Die Knappen erhielten für ihre Erze einen bestimmten Breis, mit dem stellenweise auch zugleich die Reaglabgaben ausgeglichen waren. Diefes Enftem hatte viele Klagen über zu niedrige Erzpreise, bei benen die Zechenbetreiber nicht bestehen könnten, zur Folge. Besonders habsüchtige Herrschaften drückten den Erzpreis unverschämt herab. Außerdem hatten die Knappen einen sogenannten "Schlägeschak" zu zahlen, das heißt für das Schmelzen und Vermünzen der Edelmetalle in feinen Bütten und Münzstätten verlangte der Berg- und Münzregalherr von den Bergleuten einen Teil der Buttenbetriebstoften erfett. Auch der Schlageschatz war eine Quelle landesherrlicher Bereicherung und bitterer Klagen der aeschröpften Anappen. Wie der Edelmetallberabau am frühesten landes: herrlich stramm realementiert, man kann sast sagen fiskalisiert worden ist, so war es auch mit der privaten Verhüttung der Edelmetalle zuerst zu Ende.

Anders die Entwicklung im Bergbau auf "unedle" Metalle: Blei, Zinn, Rupfer, Gifen usw. Sie hatten mahrend ber erften Balfte des Mittelalters noch keine hervorragende volkswirtschaftliche Bedeutung, wenigstens nicht allgemein, brachten gewöhnlich nur geringe Zehnten usw. ein. Infolgedeffen blieb ihre Gewinnung viel langer als die bes Goldes und Silbers von bergherrlichen Eingriffen und Ansprüchen verschont. Am längsten blieb in der Regel der Gisenerzbergbau die Domane des selbständig wirtschaftenden Eigenlöhner3.** Die Arbeitsteilung entwickelte fich hier am langfamften. Wie in der Zeit der hofrechtlichen Berfassung die eisenliefernden Rinsbauern ihr Erz felbst gruben, zunächst in einfachen Schmelzgruben, dann in niedrig aufgemauerten Berben, fpater in fleinen Schachtofen verschmolzen, vielleicht in der "Waldschmiede" auch selbst die Robluppen ausschmiedeten, so ober ähnlich verbanden mahrscheinlich die eigenlöhnernden Knappen anfänglich die Tätigkeit des Erzförderers mit der des Schmelzers und Schmiedes. Als dann zu Beginn des vierzehnten Sahrhunderts die Wasserfraft als Betriebsmotor nugbar gemacht wurde, wanderten die Schmelzwerke aus bem Waldgebirge an die Wafferläufe in den Tälern. Gine tiefgreifende technisch-wirtschaftliche Revolution. Es vollzog sich nun auch immer mehr

** Zum Beispiel im Amt Elbingerobe im Harz; für den dortigen Gisensteinsberabau wurde noch 1848 eine Gigenlöhnerordnung erlassen.

^{*} In Freiberg war schon früher den "waltworchten" (Hüttenbetreiber) vers boten, in Bergwerken zu arbeiten. Hier wurde demnach auf eine systematische Trennung zwischen Zeche und Hütte hingearbeitet.

eine Arbeitsteilung zwischen bem Eisenerzbergknappen und dem Eisenhüttenmann. Häusig war später der Bergknappe neben dem Hüttenmann der Minderangesehene. Die Erzgrube wurde dann als Nebenbetrieb, die Schmelzhütte oder wie ihr Name häusig lautete: der "Hammer", auch "Radwert" (von dem benutzten Wasserrad), als Hauptbetrieb betrachtet. Der Hüttenbetrieb war der volkswirtschaftlich wichtigere geworden. Die Anlage eines Hammers oder Radwerts ersorderte mehr Anlagekosten, als die allermeisten Erzknappen ausbringen konnten. Insolgedessen entwickelte sich im Hüttenwesen derart schnell ein kapitalistisches Unternehmertum, daß die Hüttenherren den Erzknappen bald als "Brotgeber" gegenübertraten.

f. Gewertschaft und Lehnschaften.

Bereits in den ältesten Niederschriften deutsch-bergrechtlicher Gewohnheiten kommt die "Gewerkschaft" vor. Der Trienter Bischof schloß 1185 einen Bergwerksvertrag mit einer Genossenschaft wahrscheinlich deutscher Bergleute; die Genossen wurden "verchi" (Gewerke) genannt. Die vor der Mitte des dreizehnten Fahrhunderts, nach Jycha genau 1249, ersolgte erste Niederschrift des Fglauer Bergrechts enthielt schon die wesentlichen Grundzüge der gewerkschaftlichen Versassung. (Westhoffschlüter in der Zeitschrift sür Bergrecht, 1909.) Da das älteste geschriedene Freiberger Bergrecht hauptsächlich von Fglau übernommen wurde, so trat auch im sächsischen Erzgedirge die Gewerkschaft mindestens schon im vierzehnten Fahrhundert als eine geordnete

Einrichtung auf. Welcher Art war fie?

Eine Gesellschaft von Knappen verabredete sich, auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr eine Grube, auch mehrere Zechen zu bauen. Während ber Gigenlöhner aus eigenen Mitteln für alle Betriebstoften auffam, schloffen die Mitalieder einer Berahaugewerfschaft unter sich einen Vertrag, laut welchem jeder "Gewerke" nach einem bestimmten Verteilungssinstem einen Teil der Ge= famtbetriebstoften übernahm und in gleichem Mage Anspruch auf die Betriebsüberschüffe hatte. Damit die Verrechnung regelrecht por sich ginge. teilten die Genoffen das gemeinsame Bergwertseigentum in "Bergteile", "Stämme" ober "Kure".* Je nach Bermögen famen die Rure unter die Genoffen zur Berteilung. Ginige Gewerke nahmen mehrere, andere nur einen der Bergteile und verpflichteten sich, der Zahl ihrer Kure entsprechend au den Betriebstoften beizutragen, auch "Zubuße" zu leiften, fo oft es erforderlich sei. Dafür erhielten sie in verhältnismäßiger Weise ihre Teile von den etwaigen Betriebsgewinnen. In dem Trienter Bertrage von 1185 murde schon ausgesprochen, daß nach mehr als fünfzehntägiger Verfäumnis ber Betriebstoften- oder Zubußezahlung die betreffenden Teile "taduziert" würden, das heißt sie gingen dem bisherigen Gigentumer verloren. Die Raduzierung der Bergteile wurde in späteren Berträgen und Bergordnungen verschiedenartig geregelt, immer aber nach dem Grundsat: "Wer seine Bahlungspflicht nicht erfüllt, verliert seinen Unspruch auf bas Bergwert." Die faduzierten Kure gingen in das Gigentum der gesamten übrigen Gewerke über. Die Kure konnten allgemein verkauft, vererbt, verpfändet oder sonstwie an Dritte übertragen werden. Der neue Besitzer übernahm die

^{*} Rug ist ein tschechisches Wort; es heißt zu deutsch Teil.

Pflichten und Rechte bes alten. Gemäß ihres genossenschaftlichen Charatters traten die Mitglieder der Gewerkschaft zusammen, um durch Mehrheitsbeschluß über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu entscheiden. Eine gewisse demokratische Verfassung besaß auch die Gewerkschaft nach dem Trienter Vertrage. Nach dem ältesten Iglauer Recht, welches in Vöhmen, Schlesien, Ungarn, selbst teilweise in Spanien und Südamerika Geltung erlangte und das sächsische Bergrecht mindestens stark beeinflußte, erfolgte die Veschlußfassung über gewerkschaftliche Fragen "in besonderen Gewerkenversammlungen mit absoluter Mehrheit sämtlicher Kuxe. Zu der Versammlung müssen sämtliche Gewerke eingeladen werden. . . . Zur Veschlußfähigsteit der Versammlung ist Mehrheit aller Gewerken und deren Anwesenheit genügend". (Westhossenschläter.) Mit Hilfe dieser genossenschaftlichen Orzganisation war es möglich, erheblichere Betriedsmittel auszubringen, als die Einspänner imstande waren.

Die von alters ber am meiften vorkommende Rurenzahl ift 128. Außer ben "Gewerkenfuren", die "verzubußt" werden mußten, gab es noch eine Anzahl "Freikure". Darunter sind folche Bergteile zu verstehen, beren Berechtigte nicht zu ben Betriebsunkosten herangezogen werden konnten. sondern nur der Ausbeute teilhaft wurden. Allmählich entstanden verschiedentlich mehrere Arten solcher Freikure. Die ältesten sind die für den Regalherrn und eventuell für den Grundbesitzer. Der "Ackerkur" oder "Ackerteil", auch "Erbkur", gebührte dem Grundbesitzer für die Aberlassung feines Grund und Bodens. Indeffen konnte der Grundbesitzer auch das "Mitbaurecht" beanspruchen, mußte dann aber entsprechend zu den Betriebstoften beifteuern. (Für die Stadt Schneeberg mußten vier Freifure "in ber ganken Bergfrevier frei verbauet werden".) Für den Bergherrn oder Landesfürsten wurden häufig zwei, manchmal mehr oder weniger Freifure abgebaut. Auch er beanspruchte jeweils das Mitbaurecht, trat dann auch als Mitgewerke auf. Ferner gab es Solz=, Armen=, Rirchen=, Schul=, Sofpital=, Knappichafts=Rure. Ihre Namen erklären die Bedeutung Diefer Bergteile genügend. Die Bestimmungen über die Bahl ber Freifure und ihre Verwendung waren außerordentlich verschieden. Anfänglich wurden wohl nur die Freikure für die Grundbesitzer und Landesherren vorgeschrieben. Blücklich bauende Gewerke haben oft aus freien Stücken einen Teil der Ausbeute für wohltätige und firchliche Stiftungen verwandt. Als sich die Rahl ber vermögenslosen Arbeiter vermehrte, wurde den Bergbaugewertschaften die Verpflichtung auferlegt, jene "wohltätigen" Rure unentgeltlich ("frei") zugunften der Krankenhäuser und Knappschaftskassen (Bruderladen) zu bauen. Damit follten die Gewerke auch der Allgemeinheit eine gewisse Gegenleiftung für die Bergbaufreiheit gemähren! Manchmal waren in den 128 die Freifure einbegriffen, oder sie murden besonders gezählt. Stellenweise stieg hierdurch die Gesamtzahl der Rure einer Gewertschaft auf 130, 132 ober 134.

Es kam also für jede Gewerkschaft eine hübsche Anzahl Mitglieder zussammen, zumal in ältester Zeit, wo höchstwahrscheinlich Gewerke mit mehreren oder vielen Kuren selten vorgekommen sein werden. Ursprünglich haben wahrscheinlich alle Gewerke, abgesehen von den Freikureninhabern, eigenshändig in der Gewerkenzeche gearbeitet. Heinrich Beit (Bergwörterbuch)

wiberlegte die Behauptung, unter "Gewerke" seien sosort Leute verstanden worden, die etwas "bewirkten, zustande bringen, bewerkstelligen". Diese Auslegung entspreche zwar, sagte Beit, der Bedeutung, "welche dem Worte in späterer Zeit beigelegt worden ist". Tatsächlich sei die Ableitung des Wortes "Gewerke" von "wirken" richtig; es komme schon vor in einer Zeit, als Gewerke in dem falsch ausgelegten Wortsinne noch nicht existierten. Wir haben also in den frühesten Gewerkschaften Genossenschaften von Arzbeitern zu erblicken, wobei dahingestellt bleiben muß, inwieweit sich innershalb der Arbeitergenossenschaft gesellschaftliche Unterschiede herausgebildet hatten.

Nun konnten die Kuxe aber wieder in Teile zerlegt werden. Es kamen 1/8 Kuxe und noch geringere Bergteile vor. Dadurch konnten auch wenig bemittelte Knappen Mitglieder einer Bergbaugesellschaft werden, hießen also ebenfalls Gewerke, wenn sie auch materiell nicht besser als Lohnardeiter gestellt waren. Infolge dieser Zerlegung des gewerkschaftlichen Bergwerkscigentums waren viele Bergarbeiter selbst noch "Gewerke" in einer Zeit der vorherrschend kapitalistischen Betriedsorganisation. Das erklärt auch, warum in den Berichten über die mittelalterlichen Bergarbeiterbewegungen, mit Bezug auf die Streikenden usw., häusig von "Knappen und Gewerken" die Rede ist. In der Gewerkenversammlung gaben später die reichen, kapitalistischen Gewerke und die Bergbeamten des Regalherrn den Ton an. Die kleinen Besitzer wurden überstimmt, an die Wand gedrückt und handelten

darum häufig solidarisch mit den Lohnknappen.

Die Gewertschaft war auch der wichtigste Ausgangspunkt der privatfapitaliftischen Berrichaft über bas Bergbau- und Buttenwefen! Beisvielsweise: Es fam der Rall por, daß ein Gewerte ftarb und seinen Berateil an weibliche Familienangehörige vererbte, die nicht als bergarbeitende Genoffenschaftsmitalieder mittun konnten. Dann werden sich die übrigen Genoffen bereit erflärt haben, gegen gemiffe Entschädigungen den Bergteil des Verstorbenen für die Erben mitabzubauen. Ober diese erhielten das Recht, auf ihre Rechnung einen Lohnarbeiter ju ftellen! Somit mar ein Genoffe aus dem Kreife der arbeitenden Rameraden ausgeschieden und ein Lohnarbeiter schaffte als fein Stellvertreter. Ein anderer Fall: Eines Tages verspürte dieser ober jener Gewerte feinen Geschmack mehr an der Werksarbeit: vielleicht mar er gebrechlich geworden. Ober er hatte anderweit Bergmannsglück gehabt und gahlte zu ben Bermögenden. Run vereinbarten bie Genoffen: "Wer nicht weiter mitarbeiten will, foll einen Teil der Betriebstoften mitzahlen ("Roft geben") ober fein Bergwerkseigentum verlieren." Auf diese Beise sonderten sich jene Gewerke von ihren eigenhändig weiterarbeitenden Rameraden ab und gaben "Roft"!

Entscheidend für die Umwälzung der Werkswirtschaft war aber die Beteiligung bergfremder Kapitalisten an den Bauen. Die Ursache war auch hier die Beränderung der Produktionsbedingungen. "Als der Bergsdau schwerköftiger wurde", wegen größerer Teuse, "ging der Gesellensdau in den Gewerkschaftsbau über"; so berichtete Trenkle über den alten Schwarzwaldbergdau und kennzeichnete damit eine bedeutungsvolle Revoslutionierung der Bergdauwirtschaft. Früher arbeiteten die ersahrenen, "woßen Berklüte" mit ihren Gesellen in den Gruben, "brachten die Kosken

aus eigenen Mitteln auf und teilten ben Gewinn". Brachen aber bie Bafferguflüffe unaufhaltfam in die Gruben ein, ober konnte megen mangeln= ber frischer Luftzufuhr nicht mehr gearbeitet werben, mas bann? Es mußten nun Basserabflukstollen ober Basserschöpfmaschinen, auch Luftwechselstollen angelegt werden. Wer follte das machen? Bermutlich haben sich anfänglich die Gewerke unter fich babin verabredet, die nur indirekt produktiven Unlagen (Abflußstollen ufm.) aus eigenen Mitteln herzustellen, ohne Fremde heranguziehen. Gie haben diefe Gefamtbetriebstoften folidarisch übernommen, jeder einen seinem Rurenbesitz entsprechenden Teil. Indessen, fehr frühe hat sich der Gebrauch herausgebildet, auch bergfremde, aber vermögende Berjonen an den Unkosten und den Erträgen der Rechen teilnehmen zu laffen: hierfür aab die Ravitalarmut der meisten Gewerke die Beranlaffung. Rur Rot fonnten fie mohl eine Zeitlang Betriebszuschüffe leiften. Aber die Unlage eines unter Umftänden Sunderte Meter langen Baffer- und Betterftollens, die Aufftellung toftspieliger Bafferschöpfwerke und Bumpen überstieg in der Regel das Bermögen auch einer gut situierten Gewerkschaft von Knappen. Deshalb traten die Gewerke an unternehmungsluftige einheimische und auswärtige Rapitalisten mit dem Antrag heran, gegen Zusicherung bestimmter Aberschuffanteile das Geld ("Rost") für jene Anlagen herzugeben. Ober es bildete sich — 1379 unter Führung des Markgrafen von Meißen — "ein Konfortium von Prager, Nürnberger, Rothenburger Rapitaliften" zu bem Zwecke, mittels "Wafferfunfte" "ein Bergwert nach dem anderen gegen gewisse feste Zahlungen und die Halfte der (durch bie Bafferfünfte) erfparten Betriebstoften" von den Baffern zu befreien. Diese zugesicherte Kapitalsverzinsung hatten naturlich die Zechenbetreiber aufzubringen. Das Unternehmerkapital kam also entweder durch den Erwerb von Bergwerksanteilen bireft in den Zechenbetrieben zur Geltung, ober es gründeten sich favitalistische Genossenschaften eigens für die Unlage von Stollen und Maschinen und gelangten fo auf indirektem Wege zu Einfluß auf die Baue der Gigenlöhner und Gemerke. Da das Unternehmer= kapital die Erschließung der reichen, aber in erheblicher Tiefe lagernden Erze mittels der für die damalige Zeit volltommenften technischen Ginrichtungen ermöglichte, fo begunftigten die Regalherren die fapitaliftischen Gewerke in mancherlei Beziehungen und erleichterten den Abschluß von "Roft= verträgen".

Sehen wir uns den Kostvertrag an. Die Bertragschließenden waren arbeitende Gewerke einerseits, fostzahlende andererseits. Diese verpslichteten sich, einen Beitrag zu den Betriedskosten entweder zu bestimmten Zeiten zu zahlen ("tost uf tage"), oder ihn nach Ableistung einer bestimmten Arbeit, zum Beispiel wenn eine gewisse Strecke abgebaut war, zu entrichten ("tost zu wurssen"). Wann die "tost zu wurssen" fällig war, hatte der sogenannte "Stusenschläger", ein Beamter, zu ermitteln. Danach, meint Bernhard, ähnelte die "tost uf tage" unserem Tagelohn=, die "tost zu wurssen" unserem Asselden der Gedingelohnspstem. Die zweite Bertragsart wurde von den Kostgebern bevorzugt, weil sie die Arbeitenden zur stärkeren Anspannung

ihrer Kräfte veranlaßte.

Zwischen Bernhard und Zycha ist über den Charafter bes Kostvertrags insofern eine interessante Polemik entstanden, als Zycha mehrsach kost-

nehmende Gewerke mit lohnempfangenden Arbeitern gleichsekte und baburch au der Unnahme gelangte, daß schon im dreizehnten, ja im zwölften Sahrbundert "die Lohnarbeit im deutschen Berabau verbreitet mar". Bernhard führte demaegenüber mit Hilfe von Sprachvergleichungen aus, bak in den von Bucha gitierten Urfunden, jum Beispiel den Friefacher Bergwerksverträgen von 1185 und 1208, dem Goslarer Recht von 1208, dem Ruttenberger Recht von 1300, feine Lohnarbeiter, sondern koftnehmende, fonst selbstwirtschaftende Gewerke gemeint seien. Aus dem Rostvertrag sei der Gedingevertrag entstanden. Aber die ältesten Gedingeordnungen ftammten aus dem vierzehnten Sahrhundert. — Wir muffen uns wegen Unkenntnis ber lateinischen Sprache - die der entscheidenden Urkunden eines eigenen Urteils begeben. Tatfächlich geht häufig aus den deutschen Niederschriften nicht flar hervor, ob mit den erwähnten "Gewerken" toftnehmende oder lohnempfangende Arbeiter gemeint waren. Die Ramengebung war überhaupt so uneinheitlich, daß selbstarbeitende Gewerke. Lehnschafter. Eigenlöhner, Lohnknappen, Afterlehner und Lehnhauer widersprechend genannt wurden. Materiell standen alle diese Arbeiter mohl ziemlich auf derfelben Stufe. -

War die erste Rate der Rost gezahlt, so hatte der Rostgeber Anspruch auf den vereinbarten Betriebsgewinnanteil, den man "Engenschaft" nannte. Burde die Roft nicht vertragsmäßig gezahlt, bann verlor ber betreffende Gewerke seinen Grubenteil. Anfänglich trat ber Berluft ohne weiteres ein. Später mußte, wenn auch nur eine Rate der Roft bezahlt worden war, bem faumigen Roftgeber fein Teil im Brozegwege abgestritten werden. Damit die Zahlung der Kost nicht allzuleicht verweigert werden konnte, hatten die betreffenden Gewerke eine Sicherheit (Pfand) zu hinterlegen, Die vorkommendenfalls den arbeitenden Gewerken verfiel. Reichte die hinterlegte Sicherheit zur Bestreitung ber Schulden nicht aus, so burften bem fäumigen Roftgeber weitere Wertgegenstände, jum Beispiel auch Erze, gepfändet werden. Auf das Prozesperfahren hier näher einzugehen, erübrigt sich. Nur sei noch bemerkt, daß besonders sorgfältige Vertragsbestimmungen bann, wenn auswärtige Rapitalisten in Frage famen, Geltung erlangten. Da folche Gewerke fich leichter als einheimische ihrer Zahlungsverpflichtung entziehen konnten, mar ihnen die Benennung eines ständigen Stellvertreters ("Berlegers"), der in dem Bergwertsorte wohnen mußte, vorgeschrieben.

Natürlich waren die Gewerken allgemein verpflichtet, ihr Bergwerkseigentum stets "bauhaft" zu halten, das heißt einen dauernden Betrieb zu führen. Nach dem ältesten Iglauer Recht trat der Berlust des Bergwerkseigentums ein, "wenn der Betrieb troh öffentlichen Aufruss an sechs auseinander solzgenden Sonntagen nicht aufgenommen war". (Westhosse Schlüter.) Später wurde der Betriebszwang noch verschärft. Die Gewerke konnten aber auch sreiwillig Berzicht leisten. Die bisherigen Besitzer dursten "Pferde, Seile und alle anderen Bergwerksgerätschaften mitnehmen, . . . während die Zimmerung, insbesondere auch das Wasserrad und die Schachtbauten im Grubenzgebäude zurüchleiben mußten". Bezeichnend für die Entwicklung der Regalzherrenmacht ist, daß sich im Iglauer Recht "auch keine Spur des späteren sogenannten Direktionsprinzips" besand. "Die polizeiliche Aussicht der Bergs

behörde erstreckte sich vielmehr lediglich auf die Fortsetzung des Betrieds und die richtige Absührung der Urbur." (Westhossechlüter.) Urburer hieß in Böhmen der landesherrliche Beamte, dem die Einziehung des Bergwerkszehnten (Urbur) oblag. Dagegen war schon im ältesten sächssischen Bergrecht den landesherrlichen Beamten die wöchentliche Kontrolle der Gruben, die Mitwirfung dei der Einsetzung der gewertschaftlichen Grubenbeamten und bei der Lohnsessezung aufgegeben, wie auch der Regalherrenbeamte allein die Verleihungen vornahm.

Un anderer Stelle haben wir schon die technisch-wirtschaftliche Bedeutung bes fogenannten "Erbstollens" berührt. Rahm ein Stollen ben aufgeschlossenen Rechen Waffer und brachte er ihnen Luft, jo hatten die Stollenunternehmer Univruch auf das bereits erläuterte "Erbe". Für die Stollenanlage bedurfte es aber nicht nur verhältnismäßig fehr bedeutender Geldmittel, sondern auch ein fehr viel größeres als das übliche Grubenfeld. Trieb man doch stellenweise viele hundert Meter lange Stollen, von denen jeder eine aanze Menge Rechen von Baffer und Stickluft "löste". Da bekanntlich die von dem Stollenunternehmer angetroffenen Erggange in feine Berechtsame fielen, durfte er fie felber abbauen laffen. Bei bem großen Umfang des verliehenen Stollenfeldes benötigten die "Stollengewerke" unter Umftanden vieler Silfsfrafte, erftens fur ben Stollenbau felbft, zweitens für den Abbau der angetroffenen oder "übersahrenen" Erzablagerungen. Diese Arbeiten murben nun vielfach jogenannten "Lehnschaftern", eingelnen Lehnhauern ober Gefellschaften von folchen übertragen. "Die Entstehung der Lehnschaft ift im Zusammenhange mit dem Auftommen des Stollenbaues zu verstehen. Die Befnanis, Gebietsteile an Lehnhauer meiterzuverleihen, mar ein Vorrecht, welches den Gemerken bestimmter Stollen. fogenannter Erbstollen, verliehen murde. . . . Grundfählich hatten nur die Gewerken, und zwar die Gewerken von Erbstollen das Recht, Lehnschaften zu vergeben. Das ist die Stellung des Freiberger, des Harzer und des Salauer Rechts." (Bernhard.)

Auf der sozialen Leiter, was die formal-rechtliche Stellung anlangt, stand der Lehnschafter oder Lehnhauer dem Lohnknappen am nächsten. Diese Lehnschaft kam auf mit dem kapitalistisch organissierten Bergbaubetrieb und vermehrte sich gewöhnlich mit der Bergrößerung des einer einzelnen Gewerkschaft verliehenen Bergwerkseigentums. Die Lehnhauer schafften auch als Stellvertreter von bergfremden oder arbeitsunwilligen Gewerken gegen Absgabe eines Teiles der Förderung an den "Lehnsherrn".* Auch für arbeitsunfähig gewordene Gewerke oder sür berussunkundige Erben von Berganteilen traten Lehnschafter ein. Melzer erzählte beispielsweise von den Gewerken der Zeche St. Georgen in der Wiesen, sie hätten 1518 ihre Zeche zwei Lehnsleuten "gegen Abgabe von 12 Mark gebrannt Silber" überlassen. Danach übernahmen Lehnschafter auch den selbständigen Abs

^{*} Die Mehrzahl ber Minen Mexikos wird in ganz kleinem Maßstab betrieben, wobei die Eigentümer, denen meist die Betriebsmittel fehlen, dieselben verpachten. Der Pächter muß 20 bis 75 Prozent des Bruttoertrags als Pacht geben. Der Pächter zahlt seine Arbeiter meistens nicht in Geld, sondern liesert das Gezähe, die Lebensmittel und Anteile am Erze. (Minnich in der Zeitschrift für Bergbaus, Salinens und Hüttenkunde, 1892.)

bau eines ganzen Grubenfeldes. Doch belegten fie wohl vorwiegend die "Stollenorte" in den umfangreichen Hilfsbauen der kapitalistischen Unter-

nehmergefellschaften.

Die Lehnschaft kam nach älterem böhmisch- sächsischen Recht als ein Bertrag zwischen Gewerke und lehnbegehrenden Arbeitern zustande. Der Majoritätsbeschluß der Gewerkenversammlung war maßgebend. Eine Freiberger Urfunde aus dem fünfzehnten Jahrhundert erklärte: "Es sei seit Menschengedenken noch nicht vorgekommen, daß der Bergmeister sich mit der Bestätigung der Lehnschaften besaßt habe." (Bernhard.) Also war damals nach sächsischem Gebrauch der Lehnschaftsvertrag ein reiner Privatvertrag. Später griff auch hier der Regalherr reglementierend ein. Der Vertrag galt entweder auf eine bestimmte Zeit oder dis die vereindarte Arbeit sertig war. Zum Beispiel hatte in der Regel die Lehnschaft ein Ende, wenn der Lehnhauer mit dem "Hauptgang der Gewerke durchschlägig" wurde. Das sächsische Recht bevorzugte grundsählich die Gewerke vor den Lehnschaftern; sie mußten vor jenen zurücktreten. Dagegen kannte das Bergrecht von Kuttenberg (1300) den Fall, daß Lehnhauer mit ihren Ortsbetrieben ohne Rücksicht auf die Gewerke vorrücken dursten. Wie denn überhaupt das

böhmische Bergrecht die Lehnschaften merkwürdig begünftigte.

Nach dem Ruttenberger Recht follten möglichst viel Lehnschaften vergeben werden. Der Gesetgeber (König Wenzel, unter Anlehnung an die Berggewohnheiten) wollte nämlich eine möglichft rasche Erschließung ber Mineralablagerungen erreichen, empfahl beshalb die Ginftellung von Lehnschaftern. Um sich diese zu verpflichten, machte er sie ziemlich unabhängig von den Gewerten. Es fam dem Regalherrn auf die Erhöhung ber Förderung an, weil banach, nachdem bas altere Mitbaurecht bes Regalherrn (Königsleben) nicht mehr ausgeübt wurde, die Abgaben an den Bergheren bemeffen wurden. Ihm lag beshalb an einem raschen und möglichst umfangreichen Abbau. Darum begünstigte er vorzüglich die Bermehrung der Belegschaft durch an dem Betriebsertrage direft interessierte Lehnhauer. Nicht nur die Erbstollengewertschaft, sondern jede Bergbaugewerkschaft durfte und follte Lehnschaften vergeben. Es wurde auch die Niederbringung eines besonderen Schachtes auf jeder "Lane" vorgeschrieben. Früher hatte es genügt, wenn die vermeffene Beche - fieben Lane, jede fieben Lachter lang und breit — drei Schächte besaß. Früher genügten brei Ortsbetriebe pro Lane, nun follten fo viele Ortsbetriebe geführt werden, "als ohne Sindernis der Gewerfen im Bau angelegt werden fonnten". Der Betrieb wurde, immer zur Bermehrung der landesherrlichen Ginfünfte, außerordentlich intensiver. Das gab Unterfunft für eine Masse Lehnhauer. Sa, wenn die Gewerke sich nicht über die Bergebung einer Lehnschaft einigen konnten, fo hatte ber Bergmeifter bie Befugnis, wenigstens für furze Friften die Berleihung vorzunehmen; ein "Gingriff in die Gelbstftanbigkeit der Gewerken, wie ihn andere Quellen nicht enthalten". (Bernhard.) Zudem besaß der Bergmeister die Gerichtsbarkeit über die Lehnschaften. Bei Lichte betrachtet erscheint demnach die Begunftigung der "armen Lehnhauer" in der Kuttenberger Bergordnung als eine wohlüber= legte, egoistische Magnahme des Gesekgebers. Benn er ben anerkennens= werten sozialpolitischen Sat aufstellte, jeder solle seiner Arbeit froh werden, und "es folle keiner, mas ein anderer mit Mühe und Arbeit schuf, mit Nichtstun fich aneignen burfen, benn ber Mübe und Arbeit follen die Befete Schutz und Schirm fein" - ein Sat, ben Johannes Janffen auch verwertet zum Beweise für eine humanere Behandlung und wirtschaftlich aunstige Stellung ber Beraknappen vor ber großen Rirchenspaltung -, fo muß doch auch aufmerksam gemacht werden auf eine andere Rechtsvorschrift, die ein bezeichnendes Licht auf die wirtschaftliche Lage der Lehn= hauer wirft. Die Gewerke maren nämlich verpflichtet, den Lehnhauern "Seile und Leder" (lederne Gimer, Bulgen) zu liefern; nach einem Urteil des Oberberggerichts in Salau mußten die Gewerke auch eventuell Zimmergeräte und Zimmerleute stellen, "und daß sie in (den Lehnhauern) ire genge und ire erze mit iren pferden und iren leuten bestallen pis an den tag". Diese Vorschrift resultierte einmal aus der Rurze der Lehnschaften Gelten dauerten fie ein Sahr), dann aber auch aus der Armut der Lehnhauer, "bie nicht fo viel besitzen, um zu miffen, mo fie in der nächsten Nacht ihr Haupt hinlegen follen"! Go gitiert Bernhard nach dem ersten Kapitel im britten Buch bes Ruttenberger Rechts. Wir erfahren aber auch von einem "reichen Bergfegen" Ruttenbergs, von dem großen Reichtum seiner vielfach in Prag wohnhaften Gewerte. Also ift der Grundfat, keiner solle sich von der Mühe und Arbeit anderer bereichern, schöne Theorie auch im gerühmten alten Ruttenberg gewesen.

Redoch muß anerkannt werden, daß die Lehnschafter nach Freiberger und Harzer Recht schlechter als nach dem böhmischen gestellt waren. Genes warf die Frage auf, ob die Hingabe von Lehnschaften an "die armen Lehnhauer", die nicht einmal Geld genug besagen, um sich ihr Gezähe (!) beschaffen zu können, dem Bergbau von Borteil fei. Im Goslarer Bergbau wurden im dreizehnten Jahrhundert die Lehnschaften sehr erschwert; ihre Dauer war auf ein halbes Sahr bemeffen. In Freiberg mußte der Lehnhauer unbedingt hinter den Gewerken treten. Bon diesem follte er abhängig bleiben. Diesen Standpunkt nahmen auch die meisten späteren Bergordnungen ein. Nach dem Freiberger Recht durften die Gewerken "Feuersetzen", wenn auch dadurch der Lehnhauer an seiner Arbeit gehindert würde. Man sah darauf, daß keine "allzu arme (!) Leute und folche, die vom Bergbau nichts verftunden, Lehnschaften erhielten", begunftigte also die Entwicklung einer reinen Lohnarbeiterklasse. Die Tendenz, unter der Kontrolle des landesherrlichen Berabeamten die Lehnschafter wirtschaftlich möglichst abhängig von den verleihenden Gewerken zu halten, verfolgten fast alle Bergordnungen aus dem fünfzehnten und sechzehnten Sahrhundert. Kaiser Maximilian hatte zwar empfohlen: "Man mag die Knappen wohl pflegen und zu Lehnschaft hinlassen,"* aber die um jene Zeit

^{*} Eine ähnliche Begünstigung der Kapitallosen sand Dr. Robert Schachner in den Goldseldern Australiens. Das ohne Auslage größerer Betriebskapitalien zu gewinnende Alluvialgold suchen Tausende Goldgräber auf, die darum den Busch durchziehen. Sie haben ein gesehliches Borzugsrecht auf dem Alluvialgoldseld. 1906 haben in Neusüdwales 4255 Alluvialgoldsucher — wir dürsen sie Gigenlöhner nennen — 78690 Unzen Gold gefunden. Im gleichen Jahre förderten in demselben Staate 4561 Lohnardeiter aus großkapitalistisch betriebenen Tiesbauten 223866 Unzen Gold! Die für die australische Goldgewinnung

für die habsburgischen Lande ergangenen Bergordnungen ließen diefe "Bflege" nur zu sehr permissen. Bielfach wurde sehr richtig bestimmt, nur an Leute. "die mit eigener Sand dieselben bearbeiten", follten Lehnschaften vergeben werden. Die Kurtrierische Bergordnung von 1564 verfügte außerdem, die Lehnschafter sollten ordentliche Leute sein, dürften nicht trinken und spielen. Someit mir feben, perbot querft die Kurfolnische Bergordnung pon 1669 ausdrücklich die Lehnschaften, weil fie "nur um Gigennut angesehen" seien, bas Bergwert in bofen Ruf brächten, Raubbau und Betrügereien verursachten! Sodann ging unter anderen auch die Banerische Bergordnung von 1784 gegen die Bermüftung der Strecken, Raubbau ufm. feitens der Lehnschaften vor. Wieder nahm auch die teilweise bis in die Neuzeit aultia gewesene Kuttenberger Ordnung von 1585 eine den Lehnschaften gunftige Stellung ein. Sie empfahl die Verleihung bort, wo einer auf den Bechen "mehr Anbrüch oder andere höffliche Stellen" hätte, als er felbft abzubauen vermöchte. Sollte das ohne gewichtige Gründe verweigert werden, so würden die Amtsleute die Berleihung vornehmen! Die Lehnschafter follten fich zwar ihr Gezähe, Bolz ufm. felbst ftellen, indeffen durften die Gewerken "Gnad und Beihulf" tun. Jedoch fagte die Ordnung auch: Hauern (!), die felber "einige Zechen" bauen, "auch keine anderen Gewerke (!!) neben fich einkommen laffen", und wenn fie jum Fleiß angehalten werden, erwidern: "Es gehet niemand nichts daran ab!", die follten zufünftig von ben Geschworenen zu punktlichem Schichtverfahren und "ordentlicher" Rostenzahlung angehalten werden! Hier haben wir es augenscheinlich mit selbstarbeitenden Gewerken zu tun, vielleicht aber auch mit Lehnschaftern. Auf alle Rälle wurde den betreffenden Leuten ihr Selbstwirtschaftsrecht empfindlich beschnitten; und wenn das Gewerten geschehen ift, fo fann man sich vorstellen, wie man damals auch in Ruttenberg mit den Lehnschaftern umsprang.

Als Entgelt für die Hinlassung der Lehnschaft hatten die Lehnhauer ebenfalls die "Engenschaft" an die verleihenden Gewerke zu zahlen. In Freiberg habe die "Engenschaft" die "helsste oder vierde Mark" betragen, sagte Brückmann, den Bernhard zitiert. Das andere Mal wurde, in einem Prozesse vor dem Freiberger Berggericht, der "siedente Teil" (der Förderung) als "Engenschaft" benannt; desgleichen in einem Urteil des böhmisschen Oberberggerichts Iglau. Die Abgabe wurde, "groß oder klein", von den Parteien vereinbart. Zahlten die Lehnschafter die "Engenschaft" nicht, so verloren sie ihr Lehen schon vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

Außerdem bestanden noch die Einrichtungen der Afterlehnschaften und der Teilmieten. Ein Beliehener oder mehrere Lehnsträger vergaben einen Teil oder auch ihre sämtlichen Bergwerksteile einem anderen Lehnsbegehrer. Manchmal kamen verschiedene Lehnsherren für den untersten Lehnsträger, den Afterlehnschafter, in Betracht. Alle wollten natürlich "Geld machen" und bepackten den Afterlehnschafter mit mehrsachen Absgaben. — Der Teilmieter oder Teilpächter "war ein Kapitalist". (Bernshard.) Fehlte es einer Gewerkschaft an dem nötigen Betriebskapital, dann

ausschlaggebende Betriebsform ist also weitaus die großkapitalistische. Daneben existieren aber Tausende eigenlöhnernde Goldsucher, und manchmal gelingt est dem einen oder anderen, selbst Unternehmer, Anwender von Lohnarbeitern zu werden.

vermietete sie einen Teil ihres Bergwerks an Unternehmer, die hierfür beftimmte Summen, die sich aber nicht nach dem Grubenertrage richteten, zahlen mußten. Der Teilmieter belegte seinen "gepachteten" Bergwerksteil mit Lohnarbeitern. Schon das älteste Freiberger Recht kannte die Teilmiete. Mietete ein Mann Teile, so durfte er Tag und Nacht seine Hauer im Bergwerk arbeiten lassen! Später übernahmen die Teilpächter auch ganze Gruben von den Gewerkschaften usw.; wenigstens läßt die Fassung des Freiberger Bergrechts B. darauf schließen. Wir nehmen an, daß gerade in solchen Betrieben am frühesten eine verhältnismäßig starke Lohnarbeiterschaft beschäftigt und die weitestgehende Arbeitsteilung innerhalb der Beleaschaften entwickelt wurde.

Aberblicken wir nun das Gewimmel der Arbeiter auf einem start belegten Berge, so sehen wir in derselben Zeit dort schaffen: selbstarbeitende Gewerke, Besitzer von Einspännerzechen, Eigenlöhnergesellen, Lehnschafter, Afterslehnschafter, Lohnknappen, außerdem "gewöhnliche Knechte", Bergjungen, Mädchen und Frauen. Mit der Zeit wurden sie alle mehr oder weniger wirtschaftlich abhängig von den kostgebenden Gewerken und den kapitaslistischen Unternehmern. Aber bergrechtlich war dann noch ein erheblicher Teil der handarbeitenden Bergbaubetreiber von dem eigentlichen Lohnarbeiter unterschieden. Eine große Menge kleiner und kleinster, oft meist nur scheindar selbstwirtschaftender Existenzen, ähnelnd dem Kleinhandwerkertum unserer Tage, das wohl noch in eigener Werkstatt mit eigenem Werkzeug arbeitet, in Wahrheit aber in der Schuldknechtschaft seufzt und froh ist, von einem Tag zum anderen zu kommen, jedoch hartnäckig den letzten Rest seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit verteidigt.

Der eigenhändig arbeitende Gewerfe bediente sich selbstredend desselben Handwerfszeuges (Gezähe) wie der Eigenlöhner und der Lehnschafter. Die technischen Einrichtungen eines umfangreichen kapitalistisch organisierten Grubendaues werden wir später betrachten. Auf die Gewerken und Lehnschafter trifft auch zu, was über das Schmelzwerk des Eigenlöhners gesagt worden ist, abgesehen von einer allerdings wesentlichen Berschiedenheit. Die Regalherren verhütteten sehr bald die Seelmetalle in eigener Regie so gut wie ausschließlich und nutzen sie als Münzmetall.* Hingegen beließen sie insbesondere oft die Berhüttung des Gisensteins viel länger den Gewerken. Wie gesagt trat auch im Gisengewerbe mit der Ausnutzung der Wasserfraft zu Betriebszwecken eine Scheidung zwischen Grubens und Hittenbetried ein. Die Einsührung des Wasservaddetriebs bedeutete oft zugleich eine wichtige örtliche Berschiedung der Gisengewinnung. Früher lagen die Schmelzstätten meist in unmittelbarer Nähe der Erzgruben, im Walde, wo gleich das Heizungsmaterial zur Hand war. Jest wurde es wirtschaftlicher, ohne

^{*} Im Harz dursten im dreizehnten Jahrhundert die Lehnhauer ihre Förderung beliebig verwerten. Es war ihnen aber verboten, nach Alblauf der Lehnschaft in den benachbarten Zechen zu arbeiten, bevor ein halbes Jahr verslossen. — Im Schwarzwald waren die Lehnhauer im sechzehnten Jahrhundert berechtigt, die Erzpreise "selber zu machen". Dagegen schreibt Neuburg: Die Hütten im Harz waren nicht landesherrlich, aber sie mußten (Privileg Friedrichs II. 1219 an die Stadt Goslar) "wöchentlich von zwei Blasedälgen ein Lot reinen Silbers" zahlen, serner einen Aussuhrzoll auf in Goslar nicht verarbeitetes Kupfer.

Rücksicht auf die Lage der Gruben und des Waldes, die Verhüttungsanlage an ben Bafferläufen zu errichten. Man konnte mit Silfe ber gefügig gemachten Naturfraft einen regelmäßigeren, produktionsreicheren Betrieb führen, wenn auch der Erz- und Holztransport erheblichere Rosten verursachte.* In der Folge erfuhr auch die Weiterverarbeitung des Robeisens eine tiefgreifende Ummalzung. Die Wafferfraft murde zum Betrieb von Kallhämmern verwandt. Aus der alten Schmiede, wo man bas Gifen mit Sandhämmern ausreckte uim., entwickelte fich das Sammerwert mit bem Wasserrad als Betriebsmaschine. Die Errichtung solcher "Radwerke" mit Schmelzöfen und Sämmern erforderte aber auch mehr Bautoften, als ber einzelne Erzfnappe und Suttenmann in ber Regel befaß. Daber taten fich nach dem Borgang im Bergbau eine Anzahl Erzförderer als "Büttengewertschaft" zusammen und errichteten auf gemeinsame Rosten folche Schmelzund Hammerwerke. Manchmal gemeinsam mit unternehmungslustigen Kapitalisten, die an dem Eisenhandel interessiert maren. Wir finden nämlich frühzeitig häufig Kaufleute unter ben einflukreichsten Butten- und Sammermerfsbesitzern. Anfänglich wird wohl ziemlich jeder beteiligte Erzgrubenbesitzer in der gewerkschaftlichen Bütte entweder selber sein Erz verschmolzen und eventuell zu Handelseisen weiterverarbeitet haben, oder es geschah von anderen Bersonen auf seine Rechnung. Weil nun nicht alle Suttengewerke gleichzeitig das Schmelzwerk benuten konnten, so einigte man sich über beftimmte "Schmelztage" ** ober "Hammertage". Un diesen Tagen ftand dem Hüttengewerke die genossenschaftliche Berhüttungs- und Hammeranlage zur Berfügung. Diefe "Tage" murden wie Bergteile, Rure, behandelt, konnten verfauft, vererbt, vermietet, verpfändet oder sonstwie an Dritte übertragen werden. Infolgedessen konnten reiche Buttengewerte und Gisenhandler ziemlich rasch zu einem maßgebenden Ginfluß auf die Butteninduftrie gelangen.*** Die Besiger der kleinsten Büttenteile murben, auch wenn fie Werksberechtigte blieben, faktisch doch Dienstleute ihrer wirtschaftlich mächtigeren Genossen. Die Erzaruben erschienen überhaupt bald nur noch als Anhängsel ber Hütten- und hammerwerke. Manchmal scheint es, als ob die Gisenerglieferanten gemiffermaßen Untergebene ber Süttenberren geworden feien. Der volksmirtschaftlich wichtigere wurde der Butten- und hammerwerksbetrieb. Seinen Arbeitern eignete im Bergleich zu den Gifenergknappen auch meift eine höhere technische Schulung. Das fam bann in der fozial bevorzugten Stellung der Hüttenbetreiber zum Ausdruck. — Nachdem die Gifengewinnung und everarbeitung eine mehr als lokale Bedeutung erlangt hatte, ein wichtiger Zweig der Volkswirtschaft geworden war, da mischten sich die Landesherren auch dort hinein und reglementierten, daß es eine Art hatte.

** Die alten Mansfelder Gewertschaften nannten diese Berechtigungen "Feuer=

anteile". Entsprechend diefen Teilen durfte geschmolzen werden.

^{*} Im Harze waren die Hütten aus wirtschaftlichen Gründen (Holzebeschaffung) dezentralisiert, lagen nicht "auf dem Berge", sondern an Wassersläufen. (Neuburg.)

^{***} Trentle über die Schwarzwälder Montanindustrie im Mittelalter: "Danach waren die Hütten von den Gruben getrennte Betriebe, in den Händen von den Bergleuten gegenüber aristokratischen Gesellschaften von Geschäftsleuten."

Es bürfte hier am Blate sein, einen Blick auf gewisse Wirtschaftsgenoffenschaften von Bergwerts= und Suttenbetreibern zu werfen, die ein eigentum= liches Gemisch von noch selbstarbeitenden Gigentumern und Lohnarbeiter beschäftigenden Unternehmern darstellten. Diese Genoffenschaften von Gemerkschaften und Gigenlöhnern baben in ihrer Beimat zeitmeilig auch bedeutfamen politischen Ginfluß ausgeübt. Die wirtschaftspolitisch wichtigfte mar Die "Rorvoration" ber Berawerfer und Buttenleute zu Goslar. Sie unterschied sich in wesentlichen Bunkten von den bera- und hüttenmännischen Bereinigungen anderer Bezirfe. Während in den fächsischen, böhmischen und füddeutschen Bergwertsorten die Bergleute als die eigentlichen Ortsgründer auftraten, deshalb von vornberein den Ansiedlungen in jeder Sinficht das charafteristische Gepräge einer "Beragemeinde" aufdrückten, bestand Goslar schon als kaiserliche Residenz zur Zeit der Entdeckung des Erzlagers am Rammelsberg (etwa 970). Nachdem Die schon erwähnte ursprüngliche Ausbeutung und Verhüttung der Erze durch höchstwahrscheinlich hörige Arbeiter für kaiserliche Rechnung einem Betrieb durch zugewanderte freie Arbeiter gewichen mar, entstand eine Bereinigung biefer Berg- und Hüttenleute, die sogenannte "Rorporation der Montani und Silvani". Wann sie sich bildete, welche Verfassung sie zuerst hatte, aus welchem speziellen Unlag die Gründung erfolgte, darüber fehlt es an urfundlichen Nachweisen. Die von Gierke in seinem Werke über bas beutsche Genossenschaftsrecht gegebene Darstellung der Korporation der Montani und Silvani ist von Neuburg erheblich erganzt und in manchen Teilen auf Grund neuerer archivalischer Studien berichtigt worden. Rückschließend aus späteren Urfunden nimmt er an, die Korporation sei eine teils aus wirtschaftlichen. teils aus politischen Gründen entstandene Vereinigung der einzelnen Arbeitsgenoffenschaften gewesen. Gin bedeutender Prozentsat der Berg- und Buttenleute war zugewandert, erfreute fich aber nach mittelalterlichem Brauch einer Reibe von Borrechten, deren die fonstige Bevölkerung nicht teilhaftig mar. Da die Goslarer Einwohnerschaft nicht entfernt in dem Mage wie die von Freiberg, Ruttenberg, Sulzbach-Umberg usw. mit dem "Bergvolf" identisch war, so ergaben sich natürliche Gegenfage. Die Berg= und Suttenleute bewohnten einen besonderen Stadtteil, die Frankenstadt. Die Rorporation fonderte fich von der übrigen Bevölkerung ab. Es entwickelten fich zwischen den städtischen Innungen und Gilden auf der einen und der Bereinigung ber Beras und Buttenleute auf ber anderen Seite langwierige Rampfe um den Einfluß auf das Stadtregiment. Der faiferliche Oberherr begunftigte aus leichtverständlichen finanziellen Motiven die Korporation der Bergs und Süttenleute.

Bu ber Zeit, wo das Leben der Korporation in das Licht der Geschichte tritt, waren die "Waldwerker" schon eine bevorrechtete Herrenkaste. Ihnen war unter anderem eine gewisse Diziplinargewalt gegenüber ihren "Dienern" eingeräumt. Für das gesamte Verg- und Hüttenwesen Goslars bildete die Gesamtheit aller Vergleute und Waldwerken eine selbständige Genossenschaft, vorbehaltlich einer ursprünglich dem Reichsvogt, später der Stadt Goslar, speziell dem Ausschuß der "Sechsmänner" zustehenden obersten Aussicht und höchsten Gerichtsbarkeit. Die Gewerken dirigierten unter dem von ihnen (!) gewählten Vergrichter oder Vergmeister den Vergbau, setzen

sich wenn auch unter dem Ginfluß des Rates, die Bergordnung und waren auch die Beraschöffen. Als später die Sechsmänner die Beramerts- und Hüttendirektion ausübten, follten fie, wie schon erwähnt, doch noch den Rat ber "weisen" Bergleute hören, bei jeder Neuerung an die Zustimmung der Mehrheit gebunden sein, und auch bei Urteilen dann, wenn unter ihnen Uneinigfeit herrschte, bem Rate der "Beiseren" unter ben Bergleuten folgen. In der großen Genoffenschaft aller Gewertschaften standen dann wieder Die Hüttenherren einerseits, Die Bergherren andererseits im engeren Genoffenschaftsverbande. Es bestanden weiter, wie es scheint, nähere Verbindungen der ein gemeinsames Reld oder eine gemeinsame Grube bebauenben Bergleute, und endlich bildeten den Meiftern gegenüber die unfelb= ftandigen, gemieteten Arbeiter (Anappen, Anechte) besondere Bruderschaften mit ber Pflicht gegenseitiger Unterftugung, woraus fpäter die Anappschaften hervorgingen. Wir beobachten bier alfo schon sehr früh scharfe Unterscheidungen und Klassenbildungen innerhalb des Bergvolfes. Schon damals waren nicht mehr die Knappen schlechtweg, fondern wahrscheinlich nur die kostgebenden Gewerken stimmführend. Dann hatten sich auch schon die — vornehmeren — Hüttenherren von den der Proletarierschicht näher gebliebenen Bergherren abgesondert. Wir erfahren auch von einer Sonderorganisation der Lohnknappen und Anechte!

In dem "Brivilea" vom Jahre 1219 wurden die Berawerfer neben den Hüttenherren minderberechtigt. Die infolge der ungleichen obrigfeitlichen Behandlung zwischen den Goslarer Beras und Hüttenleuten und den übrigen Einwohnern ausgebrochenen Streitigkeiten führten zeitweilig fogar zu einem faiferlichen Berbot der ftädtischen Innungen und Gilden! Schließlich fam es zu einem Vertrag zwischen den streitenden Parteien. Der Vertrag von 1290 gewährte der Korporation der Bergs und Hüttenleute das Recht, ihre Angelegenheiten durch selbständige Gerichtsbarkeit zu regeln. Auch erhielt die Korporation abermals Ginfluß auf die Abfassung und Anderung des Stadtrechtes. Wie weit die eingeräumten Sonderrechte im einzelnen gingen, ift nicht zweifelfrei nachweisbar. Inwiefern das Condergericht der bergund hüttenmännischen Vereinigung im einzelnen zuständig mar, ift mangels urfundlichen Materials auch nicht mit Sicherheit zu beantworten. Streitfragen, die das Berg- und Hüttenwesen betrafen, sind nämlich vor dem Berggericht und bem Forftgericht, aber auch vor dem Stadtgericht entschieden worden.

Eine hochinteressante genossenschaftliche Lebensäußerung war auch die von Lori veröffentlichte "Einigung" der "Hammerwerker" von Ambergs Sulzbach in der Oberpfalz. Bei Sulzbach ging der Eisensteinbergdau um, von dem die wohl hauptsächlich in Amberg wohnhaften Hüttens oder Hammersbesiter ihr Rohmaterial bezogen. Im vierzehnten Jahrhundert regelten die Hammerherren — die auch hier tonangebend neben den Grubenbesitzern aufstraten, sosen Gruben und Hämmer nicht in einer Hand vereinigt waren — ihre Betriebsverhältnisse noch selbständig. 1387 traten sie erstmalig zu einer "Einigung" zusammen, das heißt sie schlossen unter sich einen Vertrag über strittig gewordene technisch-wirtschaftliche Verhältnisse. Aus dem Vertrag geht hervor, daß neben einer Gruppe von kapitalistischen Unternehmern noch eine solche von selbstarbeitenden Gewerken und auch eine ziemlich auss

gebildete Lohnarbeiterschaft eriftiert haben muß. Augenscheinlich haben Die letteren nur noch das Objett dieser Bertragschließung gebildet. Durch die Einigung wurde auf eine Reihe von Jahren hauptfächlich vereinbart: Wer zum Bezug von Erz berechtigt fein follte: wer fich bis zu einem gewissen Tage der Einigung nicht anschloß, erhielt zum Beisviel fein Erz: gegen Ginigungsfeinde follten Bonfottmagregeln und Berrufserflärungen angewandt werden: wer einem Genoffenschaftsmitalied die Bezahlung für gelieferte Produtte schuldete, follte von feinem Genoffen beliefert merden; neue Sammer follten nicht geduldet, über ein bestimmtes Maß, außer einer gewiffen Zeit, nicht produziert, Stabeifen- nicht zu Blechhämmer umgewandelt werden. Diese Bestimmungen erinnern lebhaft an die Borschriften in den modernen Syndifatsverträgen! Auch einem Ruge jener Reit folgend. vereinbarten die Einiger die Fernhaltung neuer Sammermeister. Wer seinen Sammer verfaufte, vererbte ufm., hatte bafur zu forgen, bag ber neue Befiker die Einjaung anerkannte. Die Vorschriften über reine und vollgewichtige Erzlieferung und ihre Sohe verraten eine gewisse Berrschaft der Sammermeister über die Erzlieferer. Auch die Vertragsverhältnisse der Lohnarbeiter murden vereinbart. Jedenfalls beweisen die Leitfätze dieser Ginigung, beren Abertretung mit verhältnismäßig hohen Strafen bedroht wurde, einen fehr geschäftstundigen Sinn der Vertragschließenden. Die späteren Ginigungen famen unter der Mitwirfung, jum Teil unter einem Drucke der Landes= herren auftande: die lette 1693. Die wirtschaftliche politische Atmosphäre war mittlerweile für bas felbständige Genossenschaftswesen in ber Berabauund Sütteninduftrie fehr ungünftig geworden.

Wirtschaftlich weniger bedeutend als die vorbesprochene war die alte Genossenschaft der Schwarzwälder Hammerschmiede. Um 1500 erhielt sie vom Kaiser Maximilian eine Ordnung (Gothein). Durch sie sollte das Bordringen des Großbetrieds verhindert werden: "daß sich der Arme neben dem Reichen erhalten möge". Jedem Schmied wurden 300 Zentner Sisen jährlich zugewiesen, die Genossenschaft setzte die Preise sest. Alles Sisen mußte ins Sisenhaus geliesert werden, von da erhielten es die Hammerschmiede. Für die Kosten der allgemeinen Berwaltung zog der "Wäger" von jedem Schmied zu den "Fronsesten" ein Pfund Stäbler, zu Weihnachten einen Gulden ein. Außerdem wurde eine Produktionssteuer, das Masselgelb, erhoben. Noch im sechzehnten Jahrhundert geriet die Genossenschaft der Hammerschmiede in Verfall, der Großbetrieb drang mächtig vor, die Regierung begünstigte

ihn nun.

Wenn wir nun noch nach Münichsborfer die der Sulzbach-Amberger hinsichtlich ihrer Zusammensehung ähnelnde Genossenschaft am kärntnerischen Hüttenberg erwähnen, so deshalb, um den Leser mit den Besitzerhältnissen in einem Bergdaus und Hüttenbezirk vertraut zu machen, in dem sich einer der heftigsten Kämpse zwischen Arbeit und Kapital abspielen sollte. Sämtsliche Rads (Stuckhüttenbesitzer) und Hammermeister (Besitzer von "Deutschhämmer", kleine Stücksen mit sannen Hüsschuß, der den Gelbeinnehmer und Wagsmeister wählte. Junge Nadmeister zahlten Eintrittsgeld. Jedes Mitglied mußte einen seitrag in die Innungskasse zahlen, aus der die gemeinssamen Auslagen bestritten wurden.

Auf den Ginfluß der bodenständigen Bergbau- und Süttengewerken find auch wohl nicht zulett die Verbote der Beteiligung "landfremder Glemente" an den Unternehmungen zurückzuführen. 1544 wurde in Goslar bestimmt. daß einheimische Bürger als Gewerke usw. den Vorzug hätten. Abnlich fo 1597 die Bergordnung für Bürttemberg und 1618 die markgräflich-brandenburgische Bergordnung. Man geht vielleicht auch nicht fehl mit der Unnahme, diese Verbote kennzeichneten ebenfalls eine Niedergangsperiode, in welcher die Einheimischen durch besondere Privilegierung zur Aufnahme oder Wiederaufnahme des Bergbaues aufgemuntert werden follten.

6. Erlaß ber Bergordnungen.

Die Rechtsverhältniffe maren mit der Zeit so vielfältig geworden, daß Streitigfeiten über Die Berechtigungen zu ben Alltäglichkeiten gehörten. G3 tam häufig sogar zu Sandgreiflichkeiten zwischen den Parteien. Anfänglich schlichteten und richteten die Knappen unter dem Vorsitz eines selbstgewählten ober vom Regalheren bestimmten Beamten "nach Bergwerts Brauch". Mit bem Eindringen berafremder, favitalistischer Elemente in die Berabauwirtschaft murde der Zusammenhalt bes Bergvolkes stärker gelockert. Die Besitverhältnisse gestalteten sich höchst verworren. Die alten Gebräuche kamen zum Teil außer Abung, gerieten in Bergessenheit. Um dieser auch ihren Interessen schädlichen Berwirrung zu begegnen, ließen die Bergherren die Niederschriften des "alten Berkommens" vornehmen, wobei sie sich der Beifung fundiger Anappen bedienten, und befahlen die Beachtung diefer "Ordnungen". Auf diesem Wege entstanden junächst die Bergwerks-Ordnungen, stellenweise auch "Bergwerts-Statuten" genannt, für einzelne Bergwerksorte, manchmal nur für ein einzelnes Bergwerk. Sie ftütten fich wesentlich auf die oben besprochenen Weistumer und Erfindungen des Bergvolkes. In den ältesten Ordnungen trat der Regalherr, man könnte fast sagen noch als Ramerad der Knappen auf. Er war noch nicht ihr "gestrenger" Bebieter, der mit schärfften Strafandrohungen nur fo um sich marf.

Im Laufe des fechzehnten Sahrhunderts begannen die meiften Landes= herren, Bergordnungen für ihr ganges Herrschaftsgebiet zu erlaffen. Wohl follte bereits die Ruttenberger Bergordnung von 1300 den Charafter einer böhmischen Landesbergordnung besiken, tatsächlich erlangte sie aber pornehmlich nur für Ruttenberg praftische Bedeutung. Die Landesbergordnungen waren so gut wie selbstherrliche Regierungsatte der Fürsten. Wenn sie auch unter Berücksichtigung der Beistumer und "Urteln" das alte Knappenrecht teilmeise folgerichtig weiterbildeten, so trat doch nunmehr der Wille des Regalberrn, die Bergbaue und Sütten seinen Ansichten entsprechend zu feinem Nuten zu "ordnen", am deutlichsten hervor. Burde auch in Zweifelsfällen auf bas "gemeine Recht", bes "Bergwerts Brauch", verwiesen, in ber Sauptfache mar doch die "Aufrechterhaltung der Ordnung" einem landesherrlichen Beamtentorps und den von diesem zu "ordnenden" Gerichtswesen

übertragen.

Ohne Zweifel hatte sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ordnung ber untlar gewordenen Gigentumsverhältniffe herausgeftellt. So tam es jum Beispiel auf bem Schneeberg ju Streitigkeiten zwischen alten und neuen Fundgrübern. Die Gerichtsbarkeit war dort ftrittig; sie wurde vom Zwickauer Rat und den Grundherren von der Planitz beansprucht. 1471 entstanden sogar Tumulte wegen der Berleihung von Feldern. 1476 kamen die Schneesberger Gewerke auf Einladung des Landesherrn in Zwickau zusammen, um eine "neue Ordnung" zu beraten. Im Berfolg dieser Beratung erging vers

mutlich die Bergordnung von 1477.

Auch in anderen Bergwertsbezirken scheint es mitunter kunterbunt zugegangen zu fein. Bieg es doch in der Kleinen Bergordnung für Naffau-Siegen vom 22. Mai 1592: "Als auch zeithero auf den Gifenfteinberamerten des Amts Siegen hin und wieder große Untreu und Unordnung unter den Gewerken, auch Berg= und Fuhrleuten verspürt und befunden morden, fo follen hiefur die Ruhrleute und Raidtmeifter aus eines anderen Zeichen feinen Gifenstein aufladen, oder abführen, und eines dem anderen in fein Reichen greifen, noch dasfelbige abwerfen, oder einem anderen feinen Gifenftein aufreißen, es geschehe mit Unwiffen beffen, bem folcher Gifenftein gufteht: alles bei Strafe 2 fl., die der Verbrecher, so oft es geschieht, unnachläffig geben, auch demienigen, dem der Gifenstein gewesen, alsbald Roften und Schaden kehren foll." Ahnliche Vorkommnisse wurden in anderen Bergordnungen gleichfalls als eine Beranlassung für die "neue Aufrichtung einer Berges-Ordnung" erwähnt. Sogar noch in folchen aus dem achtzehnten Sahrhundert. Die Maadeburg-Halberstädter Bergordnung von 1772 verbot ben Gewerken, fo fie "in Disput geraten", fich die Schächte und Stollen zu "ruinieren, einwerfen und in Stude fchlagen"! Desgleichen murde in der Rlevisch-Märfischen Bergordnung von 1766 und in der Schlesischen Bergordnung von 1769 folcher "Dispute" gedacht und erklärt, beshalb "folle fünftighin" das ganze Bergwesen ber Direktion des Oberbergamtes unterftellt werden. — Auf die Ausbildung des Direktionsprinzips im einzelnen fommen wir später zu sprechen.

War nun auch mit Rücksicht auf die veränderten Produktions, und Besitzverhältnisse eine Revidierung der Bergordnungen geboten, so rechtsertigte sich dadurch doch nicht die selbstherrliche Reglementierungssucht der Regalbesitzer. Sie stellten immer rücksichtsloser als maßgebenden Grundsatz auf: "Der Bergdau soll nach Unserem Willen zu Unserem Nuten geführt werden!" Nach und nach wurde den Bergdautreibenden so gut wie jedes Selbst-

bestimmungsrecht genommen.

Vordem war, wie wir bereits darlegten, das Vergvolk auch Richter und Schlichter in eigenen Angelegenheiten, entschied anfänglich in freier Verssammlung aller Bergbautreibenden über des Berges Recht, stellenweise selbst auch über Kriminalverbrechen. Später machte die starke Vermehrung der Gemeindegenossen die rechtsprechende Volksversammlung im allgemeinen praktisch unmöglich,* es wurden nun "weise, treue Vergkleut" aus der Mitte der Gemeinde gewählt und mit dem Richteramt (Schöffen, Schöffengericht,

^{*} Die Hüttenberger Anappen hielten im sechzehnten Jahrhundert noch alljährlich ein ordentliches Berggericht ab. "Alle Arbeiter und Gewerken, Reiche und Arme" nahmen daran teil. Den Borsit führte der Bergrichter. In der Kurtrierischen Bergordnung von 1564 hieß es noch, alle Jahre, so vonnöten, solle "ein frei offen gemein Bergrecht gehalten und die Bergordnung verlesen werden vor allermänniglich".

Bergichöffengericht ober stuhl) betraut. Berühmte Schöffenftühle, wie bie au Salau und Freiberg, murden von weither um Rat gefragt, fie erhielten ben Charafter von Obergerichten (Oberhöfe). Die landesberrliche Bureaufratie rif aber auch ein Stuck nach bem anderen von der Beragerichtsbarfeit an sich. Der Ginfluß des Bergvolfes auf die Zusammensehung des Gerichtes und auf die Beamtenbestellung wurde allmählich schwächer. Ausnahmsweise respektierte eine Herrschaft auch nun noch die alten Volksfreiheiten menn nämlich ein völliger Ruin des Bergbaues verhindert werden follte! So gestattete die Bfalz-Rweibruckener Bergordnung von 1514 einer "Samblung von Bergleuten", . . . "daß fie Richter und Schöffen unter Ihnen erwehlen", und in der Bergordnung für Lauterberg am Harz von 1521 hieß es wörtlich: "So Gott Gnade murbe geben, daß fich Bergleute in unferer Berrichaft feffhaft murden niederlaffen und bauen, ... fo wollen wir ihnen ... alle Erb= und burgerlichen Gerichte aus Gnaden zugestellt haben, und daß fie unter fich Burgemeister, Richter und Rat zu mählen haben." Auch die Ungarische Bergordnung von 1575 verlieh noch den Bergleuten das Recht der Berameister- und Richterwahl. Die Bergordnung für Schwarzburg von 1685 gestattete bie Beamtenwahl, behielt aber bie Bestätigung bem Landesherrn vor. In den Bergleuten im furfürstlichen Bergogtum Banern und der Oberpfalz, dann in der Grafschaft Leuchtenberg 1784 erteilten Freiheiten" wurde nach Urväter Beise sogar "allen Bera- und Büttenleuten oder andere Bergwerksverwandte famt ihren Beibern, Kindern und Dienstboten" (!) eigene Gerichtsbarkeit — ausgenommen folche Verbrechen, die "ins Malefiz gehen", unfähig des "Beraleders" machen -, fodann eigene Gemeindes beziehungsweise Stadtverwaltung, freie Wahl der Bürgermeifter, Richter und Räte zugesichert! Wer sich unfritisch auf folche Bergordnungen ftutt, fann allerdings zu der Annahme gelangen, die eigentümlichen Freiheiten der deutschen Knappen seien "beinahe bis ins neunzehnte Sahrhundert hinein" in Geltung geblieben. Tatfächlich hatte in den hervorragenoften mittelalterlichen Berabaus und Süttendiftriften Deutschlands schon in der zweiten Sälfte des siedzehnten Sahrhunderts der Absolutismus ber Landesfürsten über die Freiheiten des Beravolfes völlig gefieat. Sie fielen Stud um Stud. Deutliche Unfange bes Direktionspringips befanden sich zwar schon im Freiberger Bergrecht des vierzehnten Jahrhunderts und ebenso früh in Harzer Ordnungen. Aber das bis in die erste Bälfte bes neunzehnten Nahrhunderts in Geltung gewesene, die geringsten Ginzelheiten der Berabau- und Süttenwirtschaft erfassende, bureaufratisch-polizistischfistalische Bevormundungssystem hat seinen vorbildlichen Ursprung in ber Bergordnung von St. Annaberg von 1509 und den Bergordnungen für St. Foachimsthal von 1541 und 1548. Spätere Abweichungen von diesem Snftem waren Angft- und Spefulationsprodufte. Gine Reihe von Urfachen, unter benen aber das Direttionssinstem nicht an letter Stelle stand, hatte berzeit den Bergbau fast oder ganz zum Erliegen gebracht. Die neu verliehenen Freiheiten follten eine Belebung herbeiführen.

Belche Bedeutung das Direktionsprinzip speziell auch für die Berwertung der Bergwerksprodukte hatte, sei mit einigen Beispielen belegt. Die Bergsordnung für Ofterreich usw. von 1517 befahl: "... es hat niemand Gewalt und Macht, ohne unsere Erlaubnis Erz aus dem Lande zu führen

noch zu tragen." Schon die Bergordnung für Schwaz von 1468 enthielt jenes Verbot, aber noch nicht mit dieser Schärfe. 1542 befahl die Jülich-Bergische Bergordnung das Schmelzen nur "in Unseren Hütten"; dasselbe 1619 die Markgräflich Brandenburgische Bergordnung. 1564 verbot die Kurtrierische Bergordnung "bei hoher Strafe", ohne Erlaubnis des Bergmeisters "Erz, Blei, Kupfer, Stein, Kies und Flöße (Floßeisen) oder dergleichen" außer Landes zu führen. 1554 behielt sich der Herzog von Braunschweig von den Klausthalern den Vorkauf von Silber, Blei und Glätte vor. Nach der Schlessischen Bergordnung von 1577 mußte alles Gold und Silber in die Breslauer Münze geführt werden. Ahnliche Befehle und Verbote ers

gingen 1616 für Naffau, 1691 für Mansfeld ufm.*

Natürlich wollten die Vormunder für ihre "Pflegschaft" entschädigt werden. Stellenweise murden die an den Regalherrn zu entrichtenden Abgaben derart hinaufgeschraubt und vervielfältigt - wir werden später eine Liste der Beramerksabgaben zum Abdruck bringen -, daß manchmal die Gewerken und Knappen gang bavonliefen ober in ben Streit eintraten. Um meiften zogen die Regalherren aus ihrem Borkaufs- oder gar alleinigen Ginkaufsrecht an den Bergwerfsprodutten und dem schon erwähnten Schlägeschak beim Münzen. Die fächfischen und böhmischen Beraherren hatten sich jeweils mit ber Ginfaufspreisnormierung fo gestellt, daß sie auf sonstige Abgaben verzichten und bennoch sprichwörtlich reich werden konnten. Die Harzer Silber-, Rupfer-, Blei- uim, Bergleute feien, jo versichert uns Neuburg, im Bergleich zu anderen Bergwerfsdistriften "nicht besonders hoch" mit regglen usw. Abgaben belastet gewesen. Und doch hatten in bestimmten Fällen die Abaaben Ende des fünfzehnten Sahrhunderts "mehr als 40 Prozent" bes Robertrags ausgemacht! Bon den reichen Schwazer Grubenerträgen hatte der Landesherr den wenigsten Anteil, nur die "Bergwertsgebühren", gehabt, erzählte Sperges, von dem wir aber auch erfahren, warum dem fo war. Die Grubenerträge waren an fonigliche Gläubiger, vor allen bem großen Bandelshaus Rugger verpfandet! -

Mitbestimmend für die schärsste Anwendung des Direktionsprinzips wurde auch die Ausbildung einer eigenartigen volkswirtschaftlichen Theorie. Nach ihr kam es vor allen Dingen darauf an, möglichst wenig vom "Ausland" zu kaufen und möglichst viel an das "Ausland" zu verkaufen. Die Eigenproduktion des Landes sollte die heimischen Bedürsnisse befriedigen, außerdem einen Aussuhrüberschuß erzeugen, der viel "dar Geld in das Land" bringe. Das "Inland" sollte womöglich selbst alle Bedürsnisse der Einwohner erzeugen. Es sollte gewissermaßen ein "geschlossener Sandelsstaat" aufgerichtet werden, dessen Warenaussuhrwert den Wert der Wareneinsuhr weit übersteige. Dadurch würde der Landesreichtum zunehmen, die staatliche Kinanzwirtschaft günstig beeinflußt, die Handelsbilanz ständig verbessert.

^{*} Aber den mittelalterlichen Schwarzwaldbergbau schreibt Eberhard Gothein: Das Erz wurde an die Gewerken verteilt und von diesen verhandelt. Später fand gemeinsamer Verkauf durch den Bergvogt statt. Noch später kam das Vorkaufs oder Alleinkaufsrecht des Landesherrn. — Sin Verbot der Silberaussuhr bestand nicht, es mußte aber eine Aussuhrabgabe an die Herschaft gezahlt werden (1369). — Im sechzehnten Jahrhundert begannen die Versuche, das Bergregal durch ein Hüttenmonopol zu ergänzen.

Dieses handelspolitische System erhielt den Namen Merkantilismus. Seine höchste Ausbildung ersuhr es durch den französischen Finanzminister Colbert (gestorben 1683), daher es auch Colbertismus genannt wird.*

Ronnte bas merkantilistische Snstem zur Not burchgehalten werben in bem großen Einheitsstaate Frankreich - auch hier erlitt es Schiffbruch -, fo mar es geradezu unfinnig in dem an Rleinstaaten überreichen Deutsch= land. Manche diefer Zwerg, ftaaten" hatten ja taum die Große eines heutigen preußischen Regierungsbezirkes. Wie hatte ba die Bevölkerung ihre vielartigen Bedarfsartifel felbst erzeugen können? Nicht entfernt war das möglich. Dennoch erverimentierten die zahlreichen selbstherrlichen "Landespater" wie große Reichsverweser mit Schlagbaumen, "Schutzöllen", mit Defreten gegen die Ausfuhr von Metallen, reglementierten und "ordinierten" die Industrie, damit die "Landeswohlfahrt gehoben würde" durch eine Vermehrung - ber landesherrlichen Ginnahmen. Daß die Füllung der landes= herrlichen Schatulle das Hauptmotiv für die bureaufratisch-fistalische Reglementierung des Berge und Süttenwesens war, ift unverkennbar, wenn auch dieser und jener Landesherr seine Ginfünfte tatsächlich zum allgemeinen Nuten verwendet hat. - Den Gegnern des Direktionsprinzips in kapitaliftischen Rreisen muß zugegeben werden, daß es fie ungehörig in der Selbitverwaltung ihres Vermögens beschränkte, ja sie zeitweilig so gut wie gang authob.

7. Geistige Verfassung bes Bergvoltes.

Wenn wir den Lobrednern der "guten alten Zeit", wo die Welt "noch nicht so verderbt war", glauben dürften, so hätten die mittelalterlichen Berg- und Hüttenknappen sich ihrer Vorrechte und Begünstigungen erfreut, weil sie, im Gegensatz zu dem modernen, "sozialdemokratisch verhetzen" Bergarbeiter, sich eines "frommen, unanstößigen Lebenswandels" besleißigten. Eine spezielle Art von Sittengeschichtschreibern gibt zwar zu, daß es mit der "Moral jener Zeit" auch nicht weit her gewesen sei; aber die Schuld daran trage die "Absehr vom rechten Glauben", die "Verführung des Volkes durch die ketzeischen Lehren" — der "Bauchmenschen", wie es in einer neuesten, vielbesprochenen römisch-kirchlichen Kundgebung heißt. Es ist nicht ratsam, sich an das Studium bestimmter Moralzustände mit einer vorgesfaßten Meinung heranzumachen.

Wir haben uns gefragt und reiflich überlegt, ob sich schon jest die Erörterung des geiftigen Lebens des mittelalterlichen Bergvolkes empfehle, oder ob damit nicht besser bis nach der Darstellung der Entwicklung einer eigentlichen Lohnarbeiterklasse im Bergbau- und Hittenwesen zu warten sei. Wir wollen das nicht. Unsere Absicht ist, dem Leser die geistige Berfassung des Knappenvolkes, als es sich noch wenigstens zum guten Teil im Besitze seiner Freiheiten besand, möglichst anschaulich zu machen. Das Bild würde ganz anders ausschauen, wenn wir mit seiner Ausmalung warten wollten, die kapitalistisch ausgebeutete, vollständig abhängige Lohnknappen

^{*} Von dem preußischen König Friedrich Wilhelm I. (starb 1740) wurde die Salzeinsuhr verboten — weil die Eigenproduktion genüge — und die Zwangssverteilung des Salzes pro Haushalt eingeführt.

als hauptsächlichster Bestandteil des Bergvolkes erscheinen. Um diese Zeit hatte sich nämlich der Knappencharakter dahin gewandelt, daß nicht mehr seine trozige Unabhängigkeit auffällt, sondern wir gewahren viel häusiger eine entsagungsvolle Demut, eine um Wohlwollen slehende Unterwürfigkeit. In der kapitalistischen Tretmühle, deren unaußgesetzer Gang eine selbsteherrlich austretende Polizeidureaukratie scharf überwachte, war inzwischen dem Knappen das Kückgrat gebeugt, nicht selten gebrochen worden.

Run ift es ja richtig, die vorliegenden Zeugniffe über bas Leben und Treiben der "frumben" Knappen gehören durchweg nicht mehr der Glanzzeit des typischen Gigenlöhnerbetriebes an. Aus biefer Zeit mangelt es an zweifelsfreien Aberlieferungen. Wohl aber haben wir es in den fraglichen Bergund hüttenknappen großenteils noch immer mit felbstarbeitenden Gemerken, mirtschaftlich ziemlich unabhängigen Lehnschaftern ober Lehnhauern und mit Besitzern von Gigenlöhnerbetrieben zu tun. Bur Zeit bes überwiegens und noch des ftarken Hervortretens diefer Glemente auf dem Berge war auch der eigentliche Lohnarbeiter kein Lohnstlave. Er stand zu dem ihm lohngebenden Gewerken uim. in ähnlichen Beziehungen wie ein Sandwertsaeselle, der demnächst Sandwertsmeister werden konnte, zu seinem Lohnherrn. Die durchaus nicht nebelhafte Aussicht, morgen oder übermorgen selber eine "höffliche Fundgrube" zu besitzen, sicherte auch dem Lohnfnecht eine fein Gelbitgefühl ftartende, menschenwurdige Behandlung. Musnahmen bestätigten auch hier die Regel. In den Bergbaubezirken mit einer ausgeprägten Borherrschaft betriebsfremder Rapitaliften ging bas freie, fröhliche Anappenleben gang ju Ende. Deshalb möchten wir es betrachten, bevor das Bergvolf pöllig der kavitalistisch-bureaukratischen Fuchtel untermorfen murde.

Die "frumben" Anappen konnten schlechterdings feine Zierbengel fein. Im fortwährenden Rampfe mit den Naturfräften, mit wilden Tieren und gewalttätigen Räubern wuchs der Erzgräber, Schmelzer und Waldschmied heran zu einem rauhen Gefellen. Mit Spieg und Seitengewehr mußte er umzugehen wie ein Kriegsmann. Wer felbst täglich und ftundlich der Gefahr ausgesett ift, von sturzendem Gebirge erschlagen, von einbrechendem Grubenwaffer ertränft, von giftigen Schwaden erftickt zu werden, ber beachtet auch weniger wie die behaglicher lebenden Menschenkinder das Leben bes anderen, zumal wenn er sich feindlich naht. Wenn wir — bei Mosch lesen, daß steierische Anappen 1031 ihre angeblichen Bergherren, die jungen Grafen Wilhelm und Hartwig von Friefach, in der Grube erschlugen und bak die Frevler von ihren Kameraden mit Waffengewalt vor den Rächern beschützt wurden, so fallen uns die Goldgräbererzählungen aus dem amerifanischen Wild-West ein, wo ja auch ein Menschenleben unter Umständen leicht mog. Dann wieder erfahren wir von Bergleuten, Die von ber Gudfeite ber Tauern (öfterreichisches Alpengebiet) ber die Gruben an der Nordfeite überfielen, die dort arbeitenden Knappen erschlugen und das vorrätige Erz fortschleppten. Um sich vor weiteren überfällen zu schützen, stellten die Berawerker bewaffnete Wachen aus, follen fogar "Tag und Nacht abwechselnd an den Gruben in voller Ruftung" geftanden haben. Bei drohender Befahr follte auf einem Felsenturm des Gafteiner Rathausberges eine Fahne gehißt werden, wodurch den befreundeten Bergorten bas Signal gegeben

wurde, zu Silfe zu kommen. Wahrscheinlich handelt es sich hier um eine Episode aus einer der unzähligen Fehden zwischen rauf- und raublustigen Grund= ober Landesherren, wobei ein reiches Bergwerk die Parteiganger anzog. — Bald nach 1190 follen die Bürger und Knappen von Sallein über das Gebirge nach dem neuen Salzwert von Berchtesgaben gezogen fein und es aus Konfurrenzneid (?) zerstört haben. 1414 "gingen etliche Berabursche aus Ruttenberg nach Malin zur Kirchweih; vor dem Städtlein aber fielen sie in ein Erbsenfeld und pflückten Schoten. Sie murden von benen von Malin vertrieben. Aufgebracht hierüber, kehrten fie nach Ruttenberg gurud, nahmen etliche hundert bes unruhigen Berggefindes, besonders aber Ganger Angeven, mit sich und kamen so mit bewehrter Sand auf das Schotenfeld, auf welchem fie fo lange herumtanzten, bis fie es ganz niedergetreten. Die Maliner wichen der Gewalt und schwiegen ftill. Die Buben aber umgaben bas Städtlein, gundeten es an und toteten alle, die fich mit der Flucht retten wollten. Das Städtchen wurde hierdurch fast ganz muste; der flägliche König aber, obschon er den Vorfall mußte, ließ ihn doch ungeahndet." (Mosch.) Ift diese Geschichte in allen Teilen Bahrheit, dann zeugt fie von einer Macht der Ruttenberger Knavven, mit ber felbst ber König scheute anzubinden. Gie follen im felben Sahre felbst einen königlichen Gefandten, "ben ftreitbaren Ritter Raszeck Robyla", ber eine Schuldsumme einforderte, getotet haben. Auch beswegen ging ber König mit den Ruttenberger Anappen nicht ins Gericht, sondern nahm filberne Sühnegeschenke an! Die Ruttenberger aber, denen es vielleicht doch ob der Greueltaten schwül murde, "ließen der Morder zween enthäupten".

Diese Erzählungen erhalten eine besondere Bedeutung, wenn wir uns durch Franz Palacky (Geschichte von Böhmen) unterrichten lassen, daß der böhmische Bergbau vorzüglich von deutschen Einwanderern in Flor gebracht worden ist. Auttenderg, dessen Silbergruben die reichste Einnahmesquelle des Böhmenkönigs bildeten, war sozusagen eine deutsche Bergknappenstolonie. Die deutschen Knappen und Gewerke sind immersort vor den tschechischen Landeskindern begünstigt worden, darum die Deutschen großen Reichtum und wirtschaftliche Macht gewannen. Vielleicht war die Niedersbrennung des Dorfes Malin ein Ukt des Abermutes wohlhabender Bergwerker gegen arme Bauern. Der wirtschaftliche Gegensat zwischen den Deutschen und den Tschechen kam in den Hussistenkriegen (erste Hälfte

bes fünfzehnten Sahrhunderts) blutig zum Ausdruck.

Die kärntnerischen Knappen schilderte Münichsdorfer mit folgenden Worten: "Geschichtlich bekannt ist, daß im Laufe des elsten Jahrhunderts die Bergknappen bei vielen kärntnerischen Bergbauen wegen ihres Mutwillens, ihrer Ausgelassenheit und Zusammenrottungen nur mit Mühe be-

wältigt und im Zaume gehalten werden fonnten."

Wir dürfen vielleicht darauf aufmerksam machen, daß es sich soweit um Zeugnisse aus einer Zeit handelt, in der die Gemütsverfassung des Bergvolkes durch die "fächsischen Kehereien" nicht im geringsten beeinflußt gewesen sein kann. Es ist ja auch einfach ein grober Unfug, wenn nichts
Schlimmeres, wenn man die mittelalterlichen Bolkssitten vom religiös-konfessionellen Standpunkt aus beurteilt. Es waren wildgärende Zeiten, Jahrhunderte voll tiefgreisender wirtschaftlicher und politischer Umwälzungen,

voll Rauheit und Roheit. Reine Bolksschicht, kein Berufsstand zeichnete sich durch eine bemerkliche Rücksicht auf das Wohl und Wehe des lieben Nächsten aus. Was heute als unflätige Roheit und schamlose Unsittlichkeit allgemein verpönt ist, wirkte damals nicht so. Das müssen auch die "Kfaffenstresser" berücksichtigen, wenn sie aus mittelalterlichen Geschichten eine "sittliche Verkommenheit der kirchlichen Würdenträger" nachweisen wollen. Die mittelalterlichen Geistlichen waren eben auch nur Kinder ihrer Zeit. Kinder ihrer Zeit waren auch die "frumben" Knappen. Rohes und Sdles mischte sich in ihrem Charafter. Er unterlag ja noch besonderen Ginslüssen, die in dem Vergmannscharafter zum Teil dis auf den heutigen Tag ausgeprägt erscheinen.

Bunächft mußte bie Aufnahme ber Bergwerke in öben, menschenleeren Gegenden den Knappen wer weiß wie lange von der Außenwelt abichließen. Wenn man die noch heute ziemlich einsame Lage des uralten fteierischen Anappenortes Gifeners in großartiger Sochgebirgslandschaft. ober das mittlerweile fehr ftill gewordene Schwaz in Tirol, aber auch die Barger und die ergaebirgischen Bergwerksstädte betrachtet und fich vergegenwärtigt, wie weltabgeschieden hier ehedem die alten Erzfnappen und Schmelzer hausten, so haben wir schon eine Erklärung für die verschlossene. mißtrauische Beramannsart. Waren die Knappen obendrein landfremde Gingewanderte, hatten fie fich die Bergwertsfreiheiten erft gegen die eingeseffene Bevölferung zu erftreiten, bann mar bas ein Grund mehr für die Abionderung der Knappen von den übrigen Bewohnern der Gegend, Nicht nur absonderliche Berggebräuche, auch eine absonderliche Sprache, als Musdruck einer eigentümlichen Denfart, bildete fich im Beravolf aus. Die Sprache der Knappen wurde ein um das gange Beravolt geschlungenes Einheitsband. Johann Friedrich Zückert schrieb 1762 über die oberharger Bergleute, sie sprächen eine Menge "Wörter" anders als die eingeborenen "Särtzer" aus, obgleich die Einwanderung der höchstwahrscheinlich mainfrantischen Borfahren Dieser Anappen viele Jahrhunderte guruckreichte. Beute noch unterscheiden sich die berge und büttenmännischen Ginwohner bes "franklichen" Teiles Goslars von den übrigen durch manche fprachliche Gigenarten! Die Anappen hielten gabe an ihrer Berufsfprache feft. Das erflärt das Vorfommen der charafteristischen Beramannsausdrücke auch in außerdeutschen Bergordnungen. Dazu famen noch die Bereinigungen der Anappen als Nährboden eines Sondertums. Nicht minder haben die Sondervorrechte des Knappen dazu beigetragen, ihn von dem übrigen Bolfe berart abzuschließen, daß hieraus sich der bis auf den heutigen Tag bemertbare Kaftengeist des Bergmannes gleichfalls erflärt. Diefer Raftengeist befruchtete oft eine furgichtige Rirchturmspolitif und Gigen= bröbelei, die nur zu häufig der Rettungsanfer der Berrichenden geworben ift!

Wenn wir nun die Einwirkungen seiner Berufsarbeit auf die geistige Verfassung des Knappen betonen, so mag daraus nicht gefolgert werden, daß wir diese Beeinslussung am geringsten achten. Man stelle sich einen Menschen ohne eine auch nur halbwegs klare Erkenntnis der Naturvorgänge vor, befangen in dem Wahne, bosen und guten "Geistern" sei sein Schicksal übergeben, unwissend dem Walten der Elementarkräfte gegenüberstehend.

Dieser Mensch muß in der dunklen Grube, vor dem nur schwach erleuchteten "Ort" tagelang einsam seine Arbeit verrichten. Rings um ihn ber ift Nacht und Grauen!* Was hört er nicht alles? Es fnirscht bas Gebirasgefüge! Gin Stein fällt aus bem Bangenden! Der Schall bes Falles medt ein vielfaches Echo! Borch! Gin leiser, schlurfender Schritt? ober mar es eine Sinnestäuschung? Da öffnet sich einem Bächlein die Felsenspalte, langfam rieselt bas Bäfferchen berab, weicht bas Geftein auf. bringt immer erneut Gerölle zum polternden Absturz. Der Knappe arbeitet mit Schlägel und Gifen und lauscht zwischendurch auf die geheimnisvollen Geräusche in der Brube. Er sieht nur wenig, um so mehr hört, denkt und grübelt er! Raum bag bas Bergnnaben bes Schlepperjungen bie Grübelei unterbricht. Und von dem Gedanken an das erhoffte "Bergmannsalück", das ihn vielleicht dauernd dem Sonnenlicht wiedergeben wird, fommt der Knappe auf die ihn umdrohende Lebensgefahr zu "finnieren". Ihm fallen die verunglückten Kameraden ein; er erinnert fich ber unerklärlichen Nebenumftande biefer Unglücksfälle - und erschauernd, zaghaft-entsagend kommt er zu der schicksalsschweren Frage: "Wann werde ich meine lette Schicht verfahren?" Des Bergmanns Arbeitsfittel ift fein Sterbebemb!

Der Knappe wird burch seinen Beruf zu ernst-religiösen Grübeleien veranlaßt. Bis auf den beutigen Tag ift es fo. Darin vor allen Dingen lieat die Ursache der vielfach beobachteten Tatsache, daß bis auf den heutigen Tag folde Barteien, die sich auf eine religios=politische Bolksbeeinfluf= fung verstehen, in der Bergarbeiterschaft immer noch namhaften Unhang finden. Die vielen religiösen Stiftungen ber Anappschaftsgenoffen, ihre firchlichen Abungen. Rirchen- und Kapellbauten, ber religiöse Charafter ber alten Knappenvereinigungen überhaupt beweisen genug. Ausgeprägt religiös war die Sinnesart der alten Knappen, mochten sie auch im Rausche oder in der Wut mit läfterlichen Worten um sich werfen. Die Religiosität und die Kirchlichkeit war im Bergvolf trotdem stark entwickelt. Dazu trugen auch die herkömmlichen Andachten vor der "Einfahrt" und die Borträge ber eigens angestellten Beraprediger bei. Der befanntefte Beraprediger. Johann Mathefins, predigte in St. Joachimsthal: "Dig erzähle ich / lieben Freunde / daß wir Abam für den höchsten naturkunder lernen halten / den dieser Erdboden getragen / und daß wir in ihn den ersten flügsten und ältesten Bergmann segen lassen / ber mit und ohne ruthe / habe gäng/ fletz und stöck ausgericht / . . . " Natürlich kam sich der zuhörende naive Knappe als der direkte Nachkomme Adams und nächsten Berwandten der Batriarchen vor.

Nur hohles Sausen immersort, Bermischt mit wilder Wasser Toben. Kein milder, warmer Sonnenstrahl, Kein Mondenlicht, tein Sterngesunkel Erhellt mit einem einz'gen Mal Dies ew'ge mitternächt'ge Dunkel." — —

^{*} Diese Stimmung hat der westfälische Bergmannspoet Heinrich Kampchen in seinem Gedicht: "Im Schacht" (Gedichtsammlung: Aus Schacht und hütte. Bochum 1899) ausgezeichnet ausgedrückt:

[&]quot;Allein, allein, so tief, so tief, Nichts um mich her als Nacht und Grausen, Kein Mensch, tein Gott, zu bem ich rief, Wo Kobold nur und Necker hausen. Nichts tönt zu mir, tein Klang, tein Wort, Kein Gruß vom Sounenlicht bort oben,

Es ist aber doch eine Preisfrage, ob der christliche oder der altheidnische Glaube an "Dämonen" das Geistesleben des Bergvolkes am stärtsten beherrschte. In jener Zeit der "wundertätigen" Wünschelruten und Goldmacher (Alchimisten) und der das Weltgebäude durchdringenden Sterndeuter (Astrologen), wo selbst hochgebildete Männer auf "Geister" vertrauten, wie hätte da nicht auch der ungelehrte Knappe auf "Berggeister", "Venediger", Wünschelrute und dergleichen schwören sollen!? Auch Mathesius verstraute der Bünschelrute.

Athanasius Kirchner sagte von ihr: "Die Wünschelrute ist eine zweigabelige Rute von verschiedenen Bäumen, je nach der Beschaffenheit der zu erfahrenden Metalle. Die Mehrzahl abergläubischer Leute glaubt, der Ersfolg gelinge nur, wenn sie an einem Ostersonntag oder an einem Sonnwendtage geschnitten sei, oder auf einem Gang gewachsen sei; ebensowenig könne die Arbeit einen Ersolg haben, wenn der Suchende nicht an einem Samstag geboren sei." Und der sehr fundige Agricola erklärte: "Bon der Authen, damit etliche meinend die gäng auszurichten, sennd viel und mancherlen zänk under den Bergleuten. Denn etliche sprechend, daß ihnen solche sehr wohl dienend die gäng auszurichten, die anderen aber sagen das widerspiel." Ugricola war kein Fürsprecher der Rutengängerei. Eine dichterische Beschreibung des Autengehens bietet solgende 1606 herausgekommene Reimerei des H. Handler kündels Rübmann:

"Die Bunschelruth brauchens voran. die fie hauen um St. Johann von wilder Safelstauden zwar und g'wachsen ift basselbig Sar. die g'oberft hat ein Gabelein, dabei man fie fann halten fein. Bu jedem Erz besonderbar die Ruthen 3'schneiden nemmens mar der tagen und planeten stund vermeinen, daß zu haben grund. Wollen's aber nach Brunnen aan. daß d'Authen foll auf Wasser schlan, vom Beidenbaum havens die Ruth. die gern am Waffer machfen thut. Wer nun die Ruth 3'brauchen ift bedacht. der muß darauf wohl haben acht, daß er's für (führe) mit subtieler Sand, hab kein metall an feine Gewand. fein Enfen, Gold, Silber noch Blen od'r was sonft mehr ber fachen fen, fo wird die Bünschelruthen zeigen und auf verborgne Ding fich neigen."

Es war also bem Abergläubischen noch lange nicht einerlei, wann die Rute geschnitten, von welcher Holzart sie war und zu welchem Zweck sie dienen sollte. Die Rutengänger waren ihrerzeit gesuchte Leute. Ist doch sogar im letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts in Sachsen eine Versordnung ergangen, wonach "ersahrene Rutengänger wohl erhalten und nicht vor staubige Orter gelegt werden sollten" (Schulz), damit sie ihr Leben hochs

brächten.* Aber auch der Zweifel an die Redlichkeit der Rutengänger kam im siebzehnten Jahrhundert in folgendem Sprichwort zum Ausdruck:

"Der Rutengänger zieht durchs Feld Und betrügt die Leute ums Gelb." **

Außer der Bunschelrute fanden "magische Spiegel" Anwendung. Man schrieb den "Wissenden" die Fähigkeit zu, mit Hilfe dieser Spiegel durch die Gebirge in das Erdinnere zu sehen! Eine schöne Sache, wenn man so die edlen Erze erschaute. Gewiß sehr einträglich für — Gaukler. Nicht nur einsache Knappen sielen solchen Scharlatanen zum Opfer, sondern diese

leerten auch manchem ausbeutegierigen Fürsten die Taschen.

Wohl widerriet Agricola der Rutengangerei, aber felbst dieser seinerzeit hervorragende Geologe und Mineraloge rief aus: "Spottet soviel ihr wollt, allein unfere Berggeifter werdet ihr ber Erfahrung doch nicht wegvernünfteln!" Ja die "Berggeifter"! Die fpielten in der Gedantenwelt unserer Knappen vielleicht die größte Rolle. In den mannigfaltigften Geftalten zeigten sich die "Berggeifter" den Knappen. Dhne Zweifel maren fie felfenfest überzeugt, "ben Berggeist" gesehen zu haben als Monch, Runftfnecht, Steiger, blaue oder rote Flamme, auch wohl als Maus oder Bogel ohne Ropf usm. Entweder bedeutete das Auftauchen des "Berggeistes" ein großes Glück: der Knappe tat bald darauf einen reichen Fund; der "Bergmönch" arbeitete für den armen Hauer und schaffte mehr wie gehn Mann, der Knappe befam von dem "Berggeist" ein unverwüftliches Bezähe, eine unversiegliche Dlflasche geschenkt usw.; oder es verkundete ein großes Unglück: die Reche ging in Waffersnot zugrunde, es verunglückten viele Menschen usw. Gewöhnlich follte bas Ungluck eine Strafe für funbigen Abermut fein. Gine biefer Sagen lautet: Um Tanzberg bei Mechernich sei einstmals der Erzreichtum ein so großer gewesen, daß ein Bergmann einen Malter Roggen verdiente, ehe ein Müller diefes Quantum mahlen konnte. Doch der Aberfluß habe Abermut erzeugt, und in Wollust und Schwelgerei sei das Erworbene vergeudet worden: "Ein Tanzfaal befand fich tief unter ber Erde, und nach beendigter Schicht murden ber Schlemmerei und der Wolluft Opfer gebracht. In ihrem finnbetäubenden

"noch andere Rutengänger" gebraucht werden.

^{*} Am 11. August 1700 erließ der fächsische Oberberghauptmann (!) von Schönberg eine Instruktion für die Schichtmeister, daß die Schürfer "sich zusgleich aufs Rutengeben verstehen muffen", auch sollten dann und wann

^{**} Zur Chrenrettung der Wünschelrute unternahm sogar ein Markscheider, K. W. Schmidt aus Schneeberg, in der Enzyklopädischen Zeitschrift für Gewerbewesen, nachgedruckt im Bergwerksfreund vom 16. November 1842, einen energischen Anlauf: "... jeht, da der Galvanismus so viel lichte Blicke in die Geheimnisse der Natur gestattet". Er seldst sei ein Ungläubiger gewesen, nun aber der Anssicht, "daß durch den Autenschlag, wenn er rationell gehandhabt wird, viel segensereiches Gute geschaffen wird". — Neuerdings hat Graf Karl von Klinkowström in Westermanns Monatshesten (Februar 1910) eine grundgelehrte Abhandlung über das Problem der Wünschelten veröffentlicht. Er versolgt die Geschichte bieses "Kätsels" bis in das Mittelalter zurück und ist der Meinung, es handle sich nicht um groben Schwindel oder Selbstbetrug, sondern um eine ernste wissenschaftliche Frage.

Treiben achteten die Bergleute nicht auf das Krachen und Gedröhne. Da ftürzte eines Tages bei diesen Gelagen der Berg zusammen und begrub alle außer einer Frau, die ihren Mann zu holen sich unten besand und von

unsichtbarer Sand zutage gehoben murde." (Imle.)

Der altgermanische, vorchriftliche Dämonenglaube rumorte also recht lustig in der Gedankenwelt unseres Anappen herum. Bor dem "Gottseibeiums" fürchtete er sich nicht so sehr als vor dem "Berggeist". Wenigstens erzählte Melzer, 1520 hätten sich "drei gottlose Arme, aber hiebevor fröliche Herzen und gute Bierschlucker gewesen", in der Nacht unter den Neustädter Galgen gesetzt, den Teufel angerusen, er könne einen von ihnen holen, wenn er für die anderen genug Geld bringe. Daß der Teusel nicht gekommen, hätten die "Theologii" der Barmherzigkeit Gottes zugeschrieben. Bielleicht auch hatte der Hölleugebieter gerade schwerwiegendere Beute zu versrachten, ließ deshalb die "fröhlichen Herzen und guten Bierschlucker" ruhig unter dem Galgen sigen.

In unmittelbarer Berührung mit der Natur äußerte sich das alte Bergvolk in seinen Sprüchen. Es sprach von rotgüldigem (blutrotem) Erz: "es blutet": "Die Uder blinkt — das Silber winkt — so blute fort durch reiches Ort!" Die Materie wird belebt! Tiefsinnig spricht die Natur-

anschauung des Knappen aus dem alten Harzerspruch:

"Es blühe die Tanne! Es machfe das Erz! Gott schenke uns allen ein fröhliches Berz!"

Welche Poesie klingt in diesem herrlichen Verslein! Daß das "Erz wachse", davon waren nicht nur die einsachen Knappen überzeugt. Mathessus schrieb, auf der St. Lorenzsundgrube sei innerhalb 20 Jahren "in einem Stempel gediegen Silber gewachsen". Berghauptmann Löhnenß verssicherte (1690), "daß noch immerdar Steine und Felsen wachsen". Wenn der Knappe einen jener "Venediger" — "welsche Leut" (Italiener) —, denen alle Erdschäße sichtbar sein sollten, zum Gönner gewann, dann war ihm das "Bergmannsglück" hold und er konnte den jubelnden Seinen die

reichsten "Erzstufen" heimbringen. Alle Not hatte ein Ende. —

Baghaft in Worten und Taten waren unsere Knappen gewiß nicht. Sie mußten sich wehren und verstanden es auch nicht übel. Natürlich verübten sie oft Roheiten. Auch darin waren die Knappen Zeitsinder. Die "Höchsten und die Hehrsten" gaben den "Niederen" wirklich seine guten Beispiele. Wie unter Umständen dem Bergvolk selber mitgespielt wurde, erzählt eine von Dr. Hermann Größler (Das Werden der Stadt Gisleben) veröffentslichte Beurkundung der "Aulturarbeit" eines deutschen Königs. 1294 zog König Abolf mit einem Ritterheer in die thüringischen Lande, um sie in Besitz zu nehmen. Wie gehaust worden ist, davon berichtet jene Urfunde: Nachdem der König "bei dem Dorse Gisleben ein Zeltlager ausgeschlagen hatte, veränderte sich seine königliche Milde, die er eigentlich gar nicht hatte, in tyrannische Wut, so daß es zedem, der es nicht erlebt hat, unglaublich erzicheinen muß, welche Fülle von Jammer, Raub, Brand und Mord sast vierzehn Tage lang von seinen Banden Tag sür Tag verübt worden ist. Wenn seine blutgierigen Kriegsleute, als ob sie gar kein Oberhaupt gehabt

hätten, nach allen Richtungen bin scharenweise auf die Suche nach Mahrungsmittel auszogen, da wurden die Halmfrüchte abgehauen, die Berden davongetrieben, Die Dörfer angesteckt und alles geraubt. Den allerärmsten Leuten — man schämt sich, es zu erzählen — wurden sogar die wertlosesten Hosen und Stiefel abgezogen und, um es furz zu sagen, den elenden und unglücklichen Leuten nichts gelassen als ihr armseliges Leben, und wer etwa Einspruch erhob, der murde bald hier, bald dort wie ein Stück Bieh niedergeschlagen. Nirgends gab's Frieden, überall Krieg: nirgends christliches Erbarmen, überall aber wütete beidnische Grausamkeit. Etwas jedoch, mas aufs flarste die Schamlosiafeit dieser Rerle befundet, will ich nicht unerwähnt lassen, da es ausdrücklich berichtet wird. Einige von jenen sollen nämlich ein altes Weib oder Vettel ergriffen, es mit Wagenschmiere am ganzen Körper bestrichen, in den Federn eines gerriffenen Bettes um und um gewälzt und dann, nachdem fie es am ganzen Leibe gefedert und in ein ungeheuerliches, lächerliches Tier verwandelt hatten, zum Spektakel durch das Heer geführt haben. Das mar aber nur der Anfang des Jammers. Denn, was noch schlimmer war als alles Elend, die Nonnenklöster wurden erbrochen und - o welche Schande! welch widerwärtiges, graufames Schauspiel! — die Gott geweihten Jungfrauen wurden herausgeschleppt und von den unreinen Kerlen oder richtiger schamlosen Hunden entehrt. Aber auch das war das Schlimmste noch nicht. Als die hungrigen Hunde in den schon ausgesogenen Dörfern keine Lebensmittel mehr fanden, stürzten sie sich auf die Kirchen, erbrachen die Türen, verschonten faum den Briefter, entblößten die Altäre, schleppten die heiligen Gewänder, die Meßbücher und die Kelche fort, und ihre schon nicht mehr menschliche, sondern viehische But schreckte nicht einmal - welch entsetliches, unmenschliches Berbrechen! - vor der Beleidigung des Herrn des Weltalls zurud. Gin in unferen Jahrhunderten bisher nicht erhörtes Berbrechen, eins, vor dem schon des Christen Ohren zuruckschaudern, murde da verübt: die Buchsen mit den Softien des lebenspendenden Leichnams Christi, auf dem alles Seil der Menschheit beruht. wurden, als wären es Dinge von gewöhnlichem Wert, geraubt und bas Saframent manchmal fortgeworfen, mochte es fallen wohin es wollte. Rurz. es ift völlig unmöglich zu sagen und kaum zu glauben, in welchen Abgrund des Elends und des Jammers das unglückliche Thüringen damals geraten ift." Diese Begebenheiten — nebenbei gesagt spielten sich die Untaten zirka 300 Jahre vor dem Beginn der Bauernkriege und der großen Kirchenreformation ab, und der Hauptanführer jener Rotten war ein "allerchriftlichster" König — sicher nicht mildernd auf die Gesinnungsart der zeit= genössischen Mansfelder Anappen eingewirft haben.

Hervorstechend war die Liebe zur Freiheit bei dem alten Bergvolk entwickelt. Bon dem Schneeberger Chronisten Christian Melzer ersahren wir: "Die Bergleute haben von je und allezeit das Lob gehabt, daß sie eines freien Gemütz sind. Und wenn diese Gemütz und andere Freiheit hat wollen gekränket, disputiert oder sonst verletzet werden, sind sie zum Aufstand bereit gewesen." Dieses freie Gemüt war aber auch notwendig zur Ausübung eines Gewerbes, bei dem es immer mehr Enttäuschungen als ersüllte Hoffnungen gegeben hat. Fröhlich mußte der "Pergbursch" sein, sonst ging die Bergwerkerei nicht flott vonstatten. Dafür zeugt wieder

eine sehr bezeichnende Bemerkung Melzers. Er klagte an und entschulbigt

zugleich:

"Bergleute find in Wahrheit nicht allezeit die beften Brüder und die gottseligsten. Sa, je höfflicher (ertragreicher) das Bergwerk stehet, je bunter pflegen sie es zu treiben und zu farten, welches auch einsten Churfürft Friedrich III. oder der Beise mit einer weisen Rede behauptet. Denn als auf eine Zeit Bans Rempff, ein hiefiger Stadtrichter und sonften ein erufter Mann zu Seiner Churfürstlichen Gnaden kommen und von bemielben unter anderem gefragt worden ift, wie das Berawert stünde, und ob auch die Bursche gehorsam und eingezogen wären? er aber geantwortet: Sa, gnädigster Herr, ich habe fie Gottlob! fein gebendig gemacht, fie find nicht mehr so mutwillig.' So hat der weise Churfürst daraufgesagt: "Ei, so kann das Bergwerk nicht wohl fteben! Denn wo das Bergwerk gut ist, da läßt sich das Gesinde nicht wohl zwingen, es lebet ruchlos und wilde in den Tag hinein. Um welches wüste oder fündliche Leben willen Bergleute, eben als wie alle anderen Gunder Gottes Born und Unanade, zeitlichen Tod und ewiges Verdammnis als ihren Lohn und Gedingegeld verdienet haben. Daber auch jener auf ein altes papit= liches Epitaphium (Grabmal) bei Borstellung bes jungsten Gerichts nicht ohne Urfache gemalet, wie die Teufel einige Bergleute, welches ihr Sabit ausweiset, auf Lauffarren in die Solle führen."

Wollten boch auch die modernen Bergs und Hüttenherren begreifen, daß ein würdelos behandelter Arbeiter nur mit Mißmut seiner Beschäftigung nachgeht! Es lag ein rechter Sinn in jener alten thüringischen Bergsordnung, in der es hieß: "Bergleute bedürfen viel Freiheit, denn Lust macht wagen!" Der Rus ihrer hervorragenden Fachkenntnisse und Handsfertigkeit ging ehedem den deutschen Knappen in aller Welt voraus—aber damals waren sie noch nicht obrigkeitlich bevormundet und noch keine

fapitalistischen Lohnstlaven ausgeprägter Ordnung.

Scheinheilige Beuchler find die mittelalterlichen Knappen gang ficher nicht gewesen, wenn auch unter ihnen flägliche Bedientenseelen vorfamen, als Ausnahmen. "Je beffer das Bergvolk fteht, besto bunter pflegen es die Bergleut' zu treiben", hieß ein zeitgenössisches Sprichwort. In feiner 1562 in St. Joachimsthal geschriebenen Bergpoftille "Sarepta" flagte ber Bergprediger Johann Mathefius: "Uch! es lautet übel und macht bofen Nachflang, wenn ein Bergarbeiter des Abends vor und nach heiligem Tag voll und toll, oder wenn einer ein schönes Berglied singt, wenn er zum Ersticken angetrunken ift." Die Rammelsberger Bergleute schilderte Lazarus Erker um das Sahr 1565 als ein "armes Bolt, nichtsdestoweniger seien sie verwegene Buben, die niemands, auch ihrer Gefährlichfeit nicht achten. Deshalb laffe man ihnen die Woche zweimal predigen, daß fie fich in folcher Gefahr Gott befehlen follen; aber fie achten die Predigt gering. Denn wenn es der Prediger versieht, daß er ein flein wenig die Predigt zu lang macht, und das Tor der Stadt aufgeht, laufen fie alle davon und laffen den Prediger allein stehen, welches gar viel geschieht, dann muß er wohl aufhören." Wer weiß, was für Strafpredigten die Rammelsberger anhören sollten! Sonst waren doch auch die Harzer Berg- und Hüttenknappen keine Feinde der religiösen Gebräuche. Wahrscheinlich hat ber Rammelsberger Bergprediger im Stile des Pfarres Cuppius vorgetragen. Dieser Geistliche predigte 1628 in der Zellerselder Kirche: "Es hätte einstmals vor vielen Jahren ein Bergmann gesagt, daß das Fluchen in den Gruben so gemein und schrecklich wäre, daß es nicht Bunder, Gott ließe die Bergleute in der Grube zerquetschen, daß das Blut zum Stollsortern heraus ginge!!!" Auch sei es mit der Knappenmoral noch nicht besser geworden. Die wegen dieser Roheit und Splitterrichterei erbosten Zellerselder Knappen wollten nicht mehr in die Ortskirche, sochlägeren, unzüchtige Reden und Gesänge, Messerstecheren" usw. sind unzählige ergangen, zum Beispiel aussührliche in der Ungarischen Bergordnung vom Jahre 1575. Um auch ein Sittenzeugnis aus dem Auslande anzusühren: 1609 schried ein Edist des französischen Königs Heinrich IV. die Aufzrichtung von Galgen und Pranger auf den Bergwerken vor, um die Knappen von Gotteslästerungen und verbotenen Spielen abzuhalten!

Am häusigsten waren selbstredend die Alagen der Bergherren über die "Unbotmäßigkeit und Begehrlichkeit" des Bergvolkes. In Wirklichkeit hatten die Knappen nur allzuviel Ursache, sich der Begehrlichkeit der geldsgierigen Landesregenten zu erwehren. Bon diesem Gesichtspunkt aus ist die Klage des Schwarzwälder Grafen Friedrich von Fürstenberg (1530) über seine Knappen zu verstehen: "Sie sind wie die bösen Landsknechte, die dem ganzen Heere übles Geschrei machen, wenn sie nur einmal nicht befriedigt worden sind." Gerade im Schwarzwald gerieten die freien Bergund Hüttenknappen mit zuerst in kapitalistische Knechtschaft, unter passiver und aktiver Mitwirkung des "Landesvaters". Dennoch war das wilde Knappenvolk der eigentliche Schöpfer eines klassischen wirtschaftspolitischen Rechtes, dessen Kernsäße nach vielen Jahrhunderten noch den Rahmen sür unsere neuzeitlichen Berggesetze abgegeben haben. Aus der Urkrast des Bergvolkes entsprossen, zeugt das "gemeine deutsche Bergrecht" ehrensvoll für die Intelligenz seines Schöpfers. Das Knappenvolk war gleich dem

gärenden Most, der aber doch auten Bein gibt.

Freilich schlugen die alten "Kumpels" zeitweilig sehr arg über den Strang. Wie sie es dann getrieben haben, verrät uns auch der § 36 der großen Schneeberger Bergordnung von 1500: "Als auch bisher viel leichter Amietracht auf diesem unseren Berakwerk und in dieser stat beaunst, da= burch manichfältige totflege ergangen fein, haben wir verordnet und wollen, daß ein iglicher, der am nodtwere und one benftandt der gericht einen ersluge ob sich der auch mit clegeren (foll wohl heißen den Angehörigen des Erschlagenen) wurd vertragen, dannoch sollen der oder dieselben teter zu ewiger Zeit auf diß unser Bergkwert und in dise ftat nicht gelassen werden. Welche auch nach der tate begriffen, sollen nach recht und prem perdinft gestrafft werden." Totschläge scheinen demnach dort gerade nicht felten gewesen zu sein. Auch in anderen Bergordnungen hieß es: "Totschläger sollen nicht beim Bergwerk bleiben." Andererseits besaßen aber solche Verbrecher verschiedentlich gerade auf den Bergwerken ein gemisses Usplrecht. Dies scheint dann gemindert oder gang abgeschafft worden zu sein, als die erforderlichen Arbeitsfräfte reichlich vorhanden maren.

Auch damit die Raufhändel unter dem Beravolt minder blutig verliefen. murbe, stellenweise recht frühe, den Knappen das Waffentragen verboten. Nicht sofort radital, auch nicht überall gleichmäßig. Dhue Zweifel follten diese Berbote aber auch die Herrschaft der Beraherren über das tropige Beravolt erleichtern und befestigen. Es ift auffallend, daß die Waffenverbote vielseitig gerade gur Zeit der Bauernaufstände (fünfzehntes und sechzehntes Sahrhundert) gegen die weltlichen und geiftlichen Berrschaften ergingen. Die Wehrhaftigkeit des Bergvolkes, das sich wiederholt mit den Bauern verbrüderte, machte den fürstlichen Serren Bein. Während das Tragen jeder Art Waffen den Berg- und Hüttenknappen anfangs gestattet war, erfolgte hauptfächlich im fünfzehnten und fechzehnten Sahrhundert nach und nach die Einschränfung, später die vollständige Aushebung ihres Waffenrechtes. Die Goslarer Bergordnung von 1476 erlaubte noch dem "smelter" (Hüttenmann) eine ruftige Armbruft, dem Schmelzknecht einen Spieß und ein Beil. Im felben und im folgenden Sahrhundert verboten füddeutsche Bergordnungen den Knappen das Waffentragen innerhalb beftimmter Gebiete an bestimmten Tagen und schrieben die erlaubten Baffenftücke vor. Die Salzburger Bergordnung von 1532 bestimmte: "Und damit folche Unzucht, Rumor und Gefecht, auch mehrens Abel, als Totschlag, schwere Leibschäden und andere Untat, welche oft daraus folgt, desto mehr vermieden bleibe: foll feiner auf allen unseren Bergwerken weder Büchsen oder Handrohr, noch andere lange Handwehren, wie Belmparten, Schlacht= schwert und bergleichen, ohne unsere besondere Erlaubnis nicht haben noch faufen oder sonst zu Händen bringen." 1401 hatte der Salzburger Erzbischof für die Eisenerzbergwerke in der Krembs verordnet: "Item, so mögen die Erztknappen Ir Waffen und Wer tragen in dem Berg als von Alter herkomen ift." Den Freiberger Knappen, deren Waffenrecht in älterer Reit keinerlei Beschränkungen unterlag, verbot der Rat der Stadt 1532 die Führung von Wurffugeln und anderer Waffen. Den Schneeberger Knappen wurde das Mitbringen "mörderischer Waffen" in die 1536 errichtete Knappschaftstrinkstube untersagt. 1560 wurde ihnen das Tragen von Grubenbeilen und Dolchen außerhalb der Arbeitsstätte gänzlich verboten! Db zu dieser Zeit die Anappen auf dem Schneeberg noch der Bandwaffen zur eigenhändigen Abwehr raubsüchtiger Eindringlinge benötigten? Wahrscheinlich wollte man hier, wie in den anderen einschlägigen Bergordnungen, mit der Zulaffung des Waffentragens "auf dem Berge" dem alten Herkommen eine Reverenz erweisen.*

8. Geselligkeit und Vereinswesen.

Mehrere Umftände beförderten den Zusammenschluß des Bergvolkes: Die einsame Lage der ältesten Zechen, die Notwendigkeit der Verteidigung gegen äußere Feinde, die Absonderung der zugewanderten Knappen von der übrigen Bevölkerung, die Eigenart der Berufsarbeit. Die wirtschaftliche Genossen

^{*} Als letter Rest bes uralten Baffenrechtes ber Anappen erhielten sich bis auf unsere Tage vereinzelt die zierlichen Berghäcken der Steiger und stellenweise auch der Bergarbeiter, wenn sie im slimmernden Paradefittel aufmarschieren.

schaft der Gewerke besprachen wir schon. Sie war auch eine Aberleitung zu den Vereinigungen der Knappen eines Bergortes für gesellige und humanitäre Zwecke. Wohl alle trugen bei ihrer Entstehung start religiöses Gepräge. Von selbst bildeten sich die Unterstühungseinrichtungen für erkrankte, verletzte, verarmte Berufsgenossen und die Hinterbliebenen der Kameraden aus.

Wir schrieben schon, vielleicht dürften wir in den dazischen Bergarbeitergenoffenschaften zur Römerzeit Vorläufer der mittelalterlichen Knappschaft erblicken. In der Tat find einige Gelehrte der Meinung, die Berabaufunft fei aus den unteren Donaulandschaften über Böhmen nach Mitteldeutschland eingeführt worden. Mag dem sein wie ihm wolle: Daß es auch in Deutschland viel früher, als urfundlich nachweisbar, Bereinigungen bes "gemeinen Volkes", also wohl auch der Bergarbeiter, gegeben hat, haben die geschicht= lichen Forschungen erwiesen. Nach Inama-Sternegg bildeten fich Berbrüderungen und geheime Berbindungen der fleinen Freien und der Unfreien. auch unter beiden Gruppen zusammen, schon im achten und neunten Sahrhundert. Sie "waren gerichtet auf das Ziel wechselseitiger Unterstützung in Forderung jener Intereffen, die entweder von der Grundherrschaft nicht gefördert wurden, oder die von dieser Seite eine Pflege erfuhren, wie sie mit den Bedürfniffen der abhängigen Leute fich nicht vertrug. Ihre Bebeutung lag also wesentlich auf sozialem Gebiete." Sie schloffen sich an ältere Einrichtungen firchlicher Art an, nannten sich mit dem altgermanischen Ramen Gilben. Sie verpflichteten fich zur wechselfeitigen Armenunterftühung, Berficherung gegen Feuerschaben und Schiffbruch, verfolgten gemeinsam die Räuber, die ihr Sab und Gut bedrohten; hielten auch Gelage ab, hatten gemeinsame Raffen, eine Art eigener Recht= sprechung, die Genossen waren durch Gidschwur verbrüdert.

Die Berrschenden verfolgten diese Berbrüderungen, weltliche und geiftliche Gewalt verboten fie. Beranlaffung zu den Berbrüderungen bot die "neue foziale Lage"; ... "benn folange noch die Markgenoffenschaft als Geschlechts= oder Nachbargemeinde sich selbständig behauptete, war ja eben jener perfonliche Zusammenhalt, jene foziale Gleichheit im mefentlichen porhanden, welche die Berbrüderungen mit der Berfekung biefer älteren fozialen Organisationsform durch die Grundherrschaft aufs neue ju pflegen fich jum Biel fetten." ... Ihren machsenden Ginfluß auf die Befetgebung benutten die Grundherren "als wirtfames Mittel gur Betämpfung der Tendenzen, die am letten Ende fich doch gegen die Ausschließlichkeit ihrer Berrschaft richteten". Die Not der Zeit schuf jene Schutzorganisationen der wirtschaftlich Schwachen. Wir erseben hieraus, baß die uralten bergmännischen Hilfsvereine durchaus feine Musnahmeerscheinung bilbeten! Gie maren nur ein, allerdings bedeutendes Blied in der langen Rette der mittelalterlichen Genoffenschaften. Die Anfänge der ältesten Knappenvereinigungen Deutschlands verlieren sich im geschicht-

lichen Dunkel.

Wahrscheinlich sind die Anappen, wenn ein reicher Fund getan war oder sonst eine fröhliche, auch traurige Gelegenheit sich bot, ansänglich "auf dem Berge" zusammengekommen, um das Ereignis je nachdem sestlich zu begehen oder darüber zu trauern. Der Plat, wo die Zeche lag, war der Bersammlungsort. Dort wurde auch gezecht, gesungen und getanzt. Es

gab gar viele sangeskundige und sangesfrohe Knappen, auch Ritherspieler. Flötenbläfer und jonftige Mufikanten. Die urwüchfige Bolfspoefie blühte. Gine große Angabl fogenannter "Bergreiben" (Gedichte, zum Teil in Mufif gesett) erzählen uns von der Pflege der edlen Dichtfunft im Bergpolf. Bon feinem häuslichen Leben erfahren wir wenig Gewisses. Es hat natürlich damals gute und boje Ghen, gartliche und rohe Hausväter und mütter, ungezogene und "Mufter"-Rinder gegeben wie heute. Die Hauskoft mar der Kochkunst jener Zeit entsprechend gewöhnlich derbe, sehr einfach zubereitet, wenn der Sausherr zu den reich gewordenen Gewerken gablte, ausgesuchter, feiner zubereitet und reichhaltiger. Ebenso verhielt es sich mit der Kleidung und dem Hausgerät. Die eigentümliche Knappenfleidung mar meistens ein langer schwarzer oder weißer Kittel mit einer Kapuze, die als Ropfbedeckung benutt murde. Die Erzknappen trugen gemöhnlich schwarze. die Salzknappen weiße Kittel. Zu festlichen Gelegenheiten erschien der alte Knappe in einer blankbefnöpften, schnürenbesetten Uniform, auf dem Saupte einen feder- oder troddelgeschmückten Tschafo, bewaffnet wie ein Kriegsmann. Besondere Uniformstücke oder Abzeichen martierten die verschiedenen Arbeiterkategorien und "Grade". Fahnenträger, Trommler, Flötenbläfer ober andere Musikanten zogen der gut einererzierten Knappschaft voran. Diese "Fähnlein" waren mitunter in hohem Make frieas-

gewohnte Truppen und gefürchtete Soldaten.

Es ift falsch, aus den gelegentlichen Verboten der Gaftereien und den Borschriften einfacherer Aleidung auf die allgemeine foziale Lage des Bergvolkes zu jener Zeit zu schlußfolgern. Auch die jeweiligen Nachrichten über "reichen Berasegen" beweisen wenig hinsichtlich der mirtschaftlichen Berhältnisse der Knappen. Rautsky meint: "Mit den heutigen Verhältnissen verglichen war die Lage der Bergknappen zu Anfang des sechzehnten Sahrhunderts feine ungunstige." Wir glauben, Kautsty ift bei der Niederschrift biefes Cages unbewußt dem Ginflug von Johannes Sanffen unterlegen. Dieser hat nämlich mit ungeheurem Fleiß alles Material zur Verherrlichung ober doch Beschönigung des Mittelalters vor der großen Kirchenspaltung zusammengetragen. Darum erscheint auch die Lage der Berg- und Hüttenknappen bei Sanssen in der vorlutherischen Zeit in einem rosigen Licht gegenüber ihren gar trübseligen späteren Berhältniffen. Run fteht amar die unleugbare spätere Verschlechterung der Knappenverhältnisse mit dem Auftommen der gegen die römisch-katholische Kirche gerichteten Reformbewegung an sich in keinem urfächlichen Zusammenhang. Aber auch sonst ist die Behauptung, zu Anfang des sechzehnten Sahrhunderts seien die Anappen beffer gestellt gewesen wie ihre Berufsgenoffen von heute, jum mindesten fehr fraglich. Sanffen versicherte sogar, der landwirtschaft= liche Lohnarbeiter "war niemals, weder früher noch später, materiell so gunftig geftellt, als vom Ende des vierzehnten bis in die erste Sälfte des fechzehnten Jahrhunderts". In der Regel war aber das freie Bergvolk wirtschaftlich beffer situiert als das mit vielen Frondiensten und Steuern belaftete Landvolf. 1545/48 ergingen seitens des Zwickauer Rats "Lohn= ordnungen", "weil die Feldarbeit sich herannaht und die Tagelöhner und die Feldarbeiter die Leute mit dem Lohn sehr übersehen". Es murde ein Maximallohn festgesett! Daraus fann man nun zwar schließen, die

Landarbeiter seien so überreichlich entlohnt gewesen, daß ihnen auch diese Höchsthegrenzung ihres Lohnes eine anständige Eriftenz garantierte: man fann aber auch anders schlußfolgern. Bereits 1445 murde für die Gebiete pon Maadeburg, Halberstadt, Hildesheim und Braunschweig eine "Handwerker-, Tagelöhner- und Gefindeordnung" zu dem offensichtlichen 3meck erlaffen, den Lohnherren die Lohndrückerei zu erleichtern! Gibt man fich bem Eindruck jener glanzenden Schilderung bes beutschen Berg- und Suttenwesens bei Sanssen (Geschichte des deutschen Boltes, 1. Band) hin, dann fann man allerdings annehmen, por dem fechzehnten Nahrhundert fei die Armut und die Bedrückung der Berg- und Hüttenknappen nur eine feltene Erscheinung gewesen. Und doch hören wir schon lange vor der Reformationszeit viel von dem "armen Berakvurschen". Ludwig Bernhard hat aus ben Brozegaften bes alten Oberhofes Iglau und bem Freiberaer mittelalterlichen Urfundenbuch entnommen, daß darin häufig von den "armen Lehnhauern" die Rede ift, "die nicht fo viel Geld befagen, um fich ihr Sandwertszeug felbft beschaffen zu tonnen"! Das war lange vor dem sechzehnten Sahrhundert, und obendrein handelte es sich um Lehnhauer, nicht einmal um eigentliche Lohnknechte. Neuburg weiß zwar aus dem Goslarer Berabau zu berichten, dort habe 1476 ein "Reilhauer" 52 Gulden (Jahrestohn), nach dem heutigen Geldwert 1800 bis 1900 Mark erhalten. Er folgert auch eine günstige Lage ber Knappen aus ben Berboten des "Blaumachens" und der "Bierschichte". Alkoholische Ergeffe ufm. find aber burchaus fein amingender Beweiß für eine aunftige wirtschaftliche Situation der betreffenden Arbeiterschaft. Dafür liegen heute immer noch zahlreiche Zeugniffe vor. Man vergleiche doch nur Oberschlesien mit Rheinland-Bestfalen!* Mit am ersten hat sich im Sarzbergbau die reine Lohnarbeit entwickelt. Wir erfahren von dort aus verschiedenen Zeiten wenig von einem Wohlstand, besto mehr von großer Armut der Anappen. Um Oberrhein hatten sich die Anappenverhältnisse schon im vierzehnten Sahrhundert dahin entwickelt, daß die Regalherrenbeamten die Lieferung von Lebensmitteln übernommen hatten. Diese Art Lebensmitteleindeckung ist zwar wegen der Gigenart der Bergbauwirtschaft oft geübt worden, aber bis auf den heutigen Tag kennzeichnet die "Brotkornlieferung" eine ärmliche, wirtschaftlich sehr unselbständige Berg- und Hüttenarbeiterschaft. Schon zu der Zeit, als es "glücklichen und tätigen Fronern" noch

^{* &}quot;Benn der 10. September kommt und die Arbeiter ihren Lohn erhalten, so brechen sie in die wildesten Cyzesse aus. She der Arbeiter die Mine verläßt, bekommt er ein Billett mit der Angabe der Summe, die er zu erhalten hat und die sich auf 20 bis 50 Pfund Sterling (400 bis 1000 Mark; augenscheinlich der Jahresverdienst, wosür täglich "bisweilen von 3 Uhr morgens bis 7 Uhr abends", ohne Feiertage, gearbeitet werden nußte!) beläuft. Dieses Billett hat er einige Meilen davon in dem Bureau seines Unternehmers vorzuzeigen, und hier erwarten ihn vor der Tür Kausseute und Händler, die es nur zu gut verstehen, seine Taschen zu leeren. Häusse beginnt er zu trinken, und dann weiß der Mann, der monatelang härter als ein Stlave gearbeitet hat, nicht mehr, an was für Gegenstände und Torheiten er sein Geld vergeuden soll." So beschried Henoch Lansdell (Durch Sibirien, zweite Auslage 1882), der von 1874 ab mehrere Jahre Sibirien bereiste, die Goldgräber in den dortigen Minenbezirken.

möglich war, reiche Gewerke zu werden, dann in adelige Verwandtschaft hineinzukommen, maren die Beraleute im Breisagu eine abhangige, befiklose Maffe, (Gothein.) 1491 herrschte im Tiroler Bergbau megen schlechter Ernte eine große Hungersnot. Schwazer famen bis Sof im fachfischen Boatlande, um Korn zu faufen, da es in Tirol fünf- bis sechsmal teurer mar. (Speraes.) Daß damals die Masse ber Tiroler Bergleute ichmer Sunger gelitten bat trot febr reichen Bergfegens, reicher Bewerke, prächtiger Bauten usw., versteht sich am Rande. Die schwermiegende Ummälzung in den Berhaltniffen der Knappen, die Janffen anführte, entfprang in erster Linie ben Beranderungen ber Produttionsbedinaungen. Rriegswirren, in ihrem Gefolge miferable ober gar feine Brotfornernten, schlimme Hungersnöte, Erschütterungen bes gangen Ermerbslebens durch die jahrzehntelangen politisch-religiösen Rämpfe halfen freilich fräftig mit, die Knappen unter die Fuchtel der favitalistischen Gewerfe und der abaabenlüfternen Regalherren zu bringen, das heißt die Arbeis tenden völlig von der Gnade oder Ungnade der Genießenden abhängig au machen, gemiffermaßen einer neuen Borigkeit zu unterwerfen. wir haben trok möglichst forgfältiger Brüfung aller zugänglichen Quellen nicht den Eindruck gewonnen, daß die materielle Lage der Knappen por dem sechzehnten Sahrhundert im allgemeinen eine günstige gewesen wäre.

Wenn etwa der "häufige Weingenuß" der Anappen als ein Merkmal ihres Wohlstandes gelten soll, so muß man doch auch bedenken, daß der beutsche Weinbau sich im Mittelalter über weit größere Landstriche erftreckte, als die beutigen deutschen Weinbaugebiete umfassen. Damals murde viel Weinbau getrieben auch in der Grafschaft Stolberg am Barz, bei Afchersleben, Bernburg, Schöningen, Merfeburg, Bilbesheim, Goslar, im Mansfeldischen, bei Brandenburg, in der Grafschaft Meißen, bei Braunschweig, Borter, Stendal, fogar in Medlenburg usw. Der Wein war bortmals ein Bolksgetränk, wie heute auch noch der ärmste Tagelöhner im Rheingau und an der Mosel täglich seinen Schoppen Bein trinkt. Die alte Redensart, beim Bergbau murde felten einer reich, aber viele blieben arm oder verarmten, bürgt allein genügend dafür, daß die gablreichen Berichte von üppigen Schwelgereien und reicher Luxusentfaltung in den Bergwerksorten nur auf einen kleinen Bolksteil, die reich gewordenen und altbegüterten Gewerken, bezogen werden dürfen. Womit nicht gefagt fein foll, daß feinesfalls die "ganze Knappschaft" gelegentlich fette Schmausereien und große Trinkgelage veranstaltet hätte. Bewiß hat fie das getan, gewiß haben glückliche Finder zeitweilig gelebt wie jener arme Schlucker, der plöglich das große Los gewann und nun in Saus und Braus schwelgte. Man errichtete fogar eigens Trinkstuben für die "ganze Anappschaft" zur "Erhaltung der Bucht, Ehre und geselligen Einigkeit mit einem ehrbaren Bandel", fah fich feitens ber "Alteften" auch öfter genötigt, die Mengen ber erlaubten Speifen und Getränke porauschreiben, um "müster Bölleren" vorzubeugen. Aber das ist doch kein untrugliches Unzeichen ber mirtschaftlichen Berhältnisse ber Masse bes Bergvolkes. Außerdem find Berbote der "Bölleren" durchaus nicht felten auch noch im sechzehnten und siebzehnten Sahrhundert ergangen; so zum Beispiel in der Schemniker Bergordnung von 1575, worin das Laden von

mehr als "über vier Tisch Hochzeitsleut", das viele Zutrinken usw. unterfagt wurde. Danach könnte man annehmen, um jene Zeit seien die Schemniger Bergleute besonders gut situiert gewesen; was aber undeweisdar ist.* Der freie Knappe war eben ein fröhlicher Gesell. Nach harter Arbeit begab er sich gern zu frohen Festen mit Becherklang, "süßer Minne", Zitherschlag und Tanz. Wenn auch der nächste Tag ein "blauer Montag" oder eine "Bierschicht" wurde, was lag daran?! Das Versäumte war bald überreichlich eingeholt, wenn Vergmannsglück lächelte — und überdies: Die Nähe des Vergmannssterbens machte den Knappen zwar nachdenklich gestimmt, ließ ihn aber auch gelegentlich den Lebensübermut hochschätzen! Die "Vergreihen" bieten ost ein wunderliches Stimmungsgemisch von übersprudelnder Genußsucht und banger Todessurcht. Aus den gelegentlichen geselligen Zusammenkünsten gingen die dauernden Bereinigungen der Knaps

pen hervor.

Die Anfänge find, wie gejagt, verhüllt, man muß fie aus fpäteren Urfunden konstruieren. Religiose Beweggrunde spielten eine große Rolle. Die alte Vereinigung der Siegener Stahlschmiede, deren Verwandtschaft mit den Gisensteinberas und Hüttenleuten natürlich gegeben war, ist eine bem heiligen Kreus geweihte Bruderschaft gewesen; fie spendete der Nitolaifirche jährlich eine Kiste mit Rerzen, beteiligte sich forporativ an den firchlichen Prozessionen usw. und ließ für die verstorbenen Brüder Seelenmeffen lesen. Auch die nichtstädtische Zunft der Masselbläser und Sammerschmiede im Siegerlande mar dem heiligen Kreuze geweiht. Von der inneren Verfaffung der Genoffenschaft der Gifensteinbergleute erfuhren wir nichts Bestimmtes. Die süddeutschen Knappenvereinigungen bewiesen ihren firchlichen Sinn besonders ftart in Stiftungen an Kirchen und Klöfter, ebenso die böhmischen, aber auch die fächsischen und schlesischen. Bielfach besaßen Die Knappenvereine eigene Altare in den Rirchen, errichteten auch felbst Ravellen auf dem Berge und befoldeten eigens Prediger. (Im schlesischen Lömenberg bestand eine alte Brüderschaft oder "Zeche" "zur silbernen Sacke", weil die Mitalieder als Abzeichen ein filbernes Häckchen trugen.) Bon selbst wuchsen den religiösen Brüderschaften auch die Erledigung der sehr welt= lichen Berufsangelegenheiten zu. Wer hatte das Bergrecht benn beffer "weisen", die Urteile zweckentsprechender "finden" fonnen als die in der Brüderschaft vereinigten Anappen? Wo waren die berasachverständigen Bürgermeifter, Ratsmitglieder, Gerichtsschöffen, auch die Bergmeifter forgfältiger auszumählen als innerhalb der "ehrbaren Bruderschaft"? Ihr ge-

^{*} In der nach einem mittelalterlichen Muster getreu aufgebauten ZechenBetstube des Altertumsmuseums in Freiberg lasen wir eine bergamtliche Bekanntmachung vom 22. Dezember 1788 (!) gegen die "Unmäßigkeit" im Essen
und Trinken, gegen "Aleiderpracht und Schuldenmachen"; es wurde den Bergleuten, die diese Bekanntmachung nicht beachten würden, Abzug eines Wochenlohnes, endlich Ablegung angedroht. Sollte das auch ein "Beweis" für die üppige
Wohlhabenheit der Knappen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sein? In
derselben Betstube hängt aber auch ein Aushang, datiert vom 19. Februar 1791,
worin den Bergleuten und ihren Familien billige Brotkornlieserung angekündigt
wurde. Solche Lieserungen sind gewöhnlich Zeugnisse für eine sehr bedürstige
Lage der betreffenden Bergwertsbevölkerung.

hörten ja alle "ehrlichen" Berg- und Hüttenknappen, vielsach die Bergund Hüttenverwandten, ehrenhalber auch häusig der fürstliche Bergherr an, wenn er nicht als mitbauender Gewerke beitrittsberechtigt oder everpslichtet war. Wenigstens ursprünglich wird der erwachsene männliche Teil des Bergvolkes, vielleicht mit Ausnahme der "unehrlich Geborenen", der wegen gemeiner Berbrechen Bestraften usw., ganz unter den Begriff die "gemeine Knappschaft" gesallen sein. Unterscheidungen innerhald des Bergvolkes des gegnen wir später. In Böhmen, schried Mosch, wurden "die für die Hütten arbeitenden Köhler mit zu den Bergleuten gerechnet. Sie machten eine besondere Zunft aus, hielten ihre Versammlungen zu Przibram." Der Nahmen für eine sestere Berufsvereinsbildung war leicht gegeben.

Ob der Schladminger Bergbrief von einer geschlossenen Korporation — wir würden heute sagen: dem Knappenverein — gewiesen worden ist, geht nicht deutlich aus dem Brief hervor. Daß er von der Gesamtheit der Knappen — "Knappen gemainiglich" — beschlossen wurde, steht fest. Wir dürsen aber bestimmt annehmen, daß es um die fragliche Zeit in den (heute österreichischen) Alpenländern nicht mehr an Knappenorganisationen sehlte. Bon ihnen aus werden die bergrechtlichen Beisungen und Urteile ergangen sein. Die Bereinigungen der alten Knappen sind danach als die engeren Geburtsstätten der gemeinrechtlichen montanistischen Grundsätz zu

betrachten.

9. Urfprung, Ginrichtung und Tätigkeit der Anappschaftstaffen.

Diesen Gebilden des genossenschaftlichen Geistes des Bergvolkes müssen wir besondere Beachtung schenken. Ihre Namen wechselten mit ihrem Hauptzweck. Unfänglich gesellige Bereinigungen mit wohl vorwiegend religiöszwohltätigen Absichten, wurden aus den "Brüderschaften" wirtschaftliche Bündenisse der Knappen, stellenweise mit Unterstützungseinrichtungen ähnlich den modernen Arbeitergewertschaften, später, unter dem dirigierenden Ginfluß der landesherrlichen Bergbehörde, ausschließlich Bersicherungsinstitute für bedürstige Knappschaftsmitglieder und ihre Familien. Die letzte Periode fällt mit der Entwicklung einer zahlreichen Lohnarbeiterklasse zusammen und wird besser weiter unten behandelt.

Die Geschichte dieser "Bruderschaften", "Bruderladen", "Knappschaftsvereine" oder, wie sie heute in Deutschland gewöhnlich genannt werden: Knappschaftskassen,* muß auch um deswillen eingehend besprochen werden, weil diese Bereine im Laufe der Jahrhunderte allmählich zu Knebelungseinstituten für die Bergarbeiter umgestaltet wurden — zu einem "Bergsmannsfluch", sagten die sächsischen Bergleute auf ihrem Delegiertentag am 20. September 1874 in Zwickau —; und weil sich die Feinde einer gründlichen Knappschaftskassenreform trampshaft bemühen, die eigentlichen Schöpfer dieser uralten Unterstützungsvereine in die tiesste Bersentung verschwinden zu lassen. Es soll in Bergessenheit gebracht werden, daß die Knappen selber vor vielen Jahrhunderten den Grundstein für die in vielssacher Hinsight sozialpolitisch vorbildlich gewordenen Bruderladen oder

^{*} In Ofterreich heißen fie noch immer Bruderladen.

Knappschaftstassen gelegt haben. Die heutige Generation soll nicht wissen, daß gerade auf dem Gebiete des Knappschaftstassenwesens eine folgenschwere Entrechtung und Enteignung der Knappen verübt worden ist. Wir wollen deshalb im folgenden zeigen, wer die Ehre für sich in Anspruch nehmen darf, der eigentliche Begründer des in seinem Kern vortrefflichen Knappschafts-

faffenwesens zu fein.

Die Tatsache, daß sich die Knappen ungehindert organisierten schon zu einer Reit, als das Vereinigungsrecht allgemein für das "gemeine Volf" nicht galt - richtiger gesagt: nicht mehr galt -, kennzeichnet ebenfalls ihre außerordentliche foziale Stellung. Wann und wo in Deutschland der erfte Borläufer unferer Anappschaftstaffen entstand, ift nicht feststellbar. Aber es muß fehr viel früher, als barüber Urfunden melden, geschehen fein. Die Ruttenberger Bergordnung von 1585 sagte nämlich, von alters (!) her seien hier "unterschiedliche Knappschaften der Bergleute" gewesen. Die Bergordnung für St. Sogehimsthal von 1518 erwähnte noch feine Bruderlade ober Knappschaftskaffe. Dennoch muß eine derartige Vereinigung bestanden haben, benn ihrer wurde mährend bes großen Streits 1525 gusbrucklich gedacht; ihre Mitglieder erhielten besondere Rechte verliehen. In Reichenftein in Schlefien beftand "bereits von Anbeginn des Bergbaues dafelbst" (er blühte 1474 bis 1526) für die Unterhaltung von "armen, schwachen, verdorbenen und beschädigten Bergleuten und Arbeitern" eine Knappschaftsfaffe, in welche jede Gewertschaft von Grube und Butte von jedem Gulden, welchen fie der Anappschaft an Lohn zahlte, zwei Seller abzugsweise zurücklegte. Aber diese Knappschaftskasse (woraus auch die Kosten für Bfarrer und Rirche beftritten murden) führten die alteften Sauer Rechnung, welche ihnen jährlich zwei Geschworene abnahmen. (Steinbeck.)

Man nannte auch die Gesamtheit der Bergarbeiter schlechthin "Anappschaft", daher der Ausdruck: "... welchen sie der Knappschaft an Lohn gahlte. . . . " Bermutlich, meint Neuburg, habe schon 1188 Kaiser Friedrich I. einer Brüderschaft in Goslar, die Kranten- und Sterbegeld gewährte, ein Privileg verliehen. Sie scheint damals bereits langere Reit eristiert zu haben; es hieß in der Urkunde, sie habe "mehr als 30 Jahre vor unserer Reit" bestanden. Daß diese Brüderschaft eine speziell berg= und hütten= männische war, ift nicht nachweisbar, jedoch nicht ausgeschlossen. Erft 1476 erließ der Rat von Goslar die Bergordnung für den Rammelberg, die auch vorschrieb, jeder, der Samstags seinen Wochenlohn hole, solle einen "scherf" (Scherflein, Pfennig, Büchsenpfennig) geben. Erft 1539 erging die erfte Knappschaftsordnung für den Rammelsberg, wohl die älteste deutsche überhaupt. Zwar foll die in lateinischer Sprache 1300 erlassene Kuttenberger Bergordnung schon von einer "geregelten Knappschaft" (Simon) gesprochen haben, aber sie hat jedenfalls feine eigentliche "Anappschaftsordnung" enthalten. Achenbach, der doch die Kuttenberger Bergordnung von 1300 genau kannte, bezeichnete die eben genannte Rammelsberger als die erste deutsche Knappschaftsordnung.

Jener Borgang ist bezeichnend für die älteste Geschichte des deutschen Knappschaftswesens. Ohne Zweisel "ordnete" der Goslarer Rat die Bersfassung einer älteren Hilfsvereinigung oder auch mehrerer solcher älterer Ges

noffenschaften von Berg- und Hüttenleuten. Bielleicht ging der Ursprung

jener wohltätigen Bereine auf die erwähnte Brüderschaft von 1188 zurück. Warum keine "Protokolle" vorliegen? Damals war das Schreiben eine sehr selten gekannte und noch seltener geübte Kunst. Die Genossen und Brüder führten eben keine Situngsprotokolle, besaßen höchstwahrscheinlich nicht einmal schriftlich abgesaßte Statuten. Wie schwer ist es doch heute noch, über bestimmte Episoden der Bergarbeiterbewegung, wenn sie auch nur einige Jahrzehnte zurückliegen, zuverlässiges Material zu bekommen! Darum ist es durchaus kein Wunder, daß wir von dem Entstehen und dem Leben der ältesten Bruderladen so gut wie gar keine sicheren Nachrichten besitzen.

In ben altesten "Bergwertsftatuten", Bergfreiheiten und Bergordnungen war von einer Knappschaftsordnung noch keine Rede. Der Schladminger Berabrief von 1408 nannte noch feine Büchsenkasse oder dergleichen. große Salzburger Bergordnung von 1477 und die wichtige baperische Bergordnung für Rattenberg von 1477 redeten gleichfalls noch nicht von folchen Einrichtungen. Die Erklärung hierfür liegt nicht fern: Die ältesten Vorläufer unserer Anaposchaftskassen waren rein private Vereine der damals porwiegend wirtschaftlich selbständigen Einspänner, Gesellen, Gewerke und Lehnschafter. Neben den zeitgemäßen religiös-firchlichen Veranstaltungen pflegten die Brüderschaften die gemeinschaftlichen wirtschaftlich-politischen Angelegenheiten der Mitalieder zu beraten und zu beschließen. War auch die Mehr= aghl der Genossen nicht vermögend, so hatte sie doch wohl ein wenn auch bescheidenes Auskommen. Große Massenarmut war kaum vorhanden, wenn nicht gerade besondere Unglücksfälle, wie Migernten, epidemische Krantheiten (Best), Grubenkatastrophen usw., das wirtschaftliche Gleichgewicht in den Haushaltungen ftorten. Für diese Fälle hatten die "Brüder" nach Möglichkeit Vorsorge getroffen, sei es durch regelmäßige ober gelegentliche Sammlungen für die notleidenden Genoffen. Um diese Zeit hatte sich noch keine erfältende Klassenscheidung herausgebildet. Auch die entlohnten Hilfsarbeiter, Knechte und Jungen, gehörten mehr oder weniger mit zu der Brüderschaft, wenn auch vielleicht nur als passive oder minderberechtigte Mitglieder. Wie damals das Bergvolf seine Angelegenheiten überhaupt ohne fremden Gingriff regelte, so auch die brüderliche Unterstützung notleidender Mitalieder der Gemeinde. Daher erfahren wir aus jener Beriode gar nichts, wenia oder nur Undeutliches von der genoffenschaftlichen Silfstätigkeit innerhalb bes Bergvolkes. Sie mar noch feine öffentliche Angelegenheit. Dazu fam die schon hervorgehobene Schreibunfähigkeit und sunluft.

Anders wurde die Sache mit dem Auffommen einer zahlreichen Lohnsarbeiterklasse. Der Lohnarbeiter war wegen seiner gewöhnlichen Besitzlosigseit mehr oder weniger der bitteren Not preisgegeben, sobald ihn Betriebsunfälle oder innere Krankheiten verdienstunsähig machten. Die Hinterbliebenen solcher Berunglückten standen ohne Existenzmittel da. Je größer die Zahl der Lohnarbeiter wurde, um so schwerer konnten die einzelnen Lohnherren, die ja häusig noch selber als Gewerke mitarbeiteten und oft kaum die hohen Abgaben an den Regalherrn erübrigten, ihren verdienstunsähigen Arbeitern zu Hilfe kommen. Oder auch die Unternehmer weigerten sich ihrer sozialen Pslichterfüllung. Es entschied indes wesentlich doch der Erad der freiwilligen gegenseitigen Hilfsbereitschaft und das jeweilige Bermögen der einzelnen oder ihrer Brüderschaften darüber, wie lange das Unter-

ftütungswesen private Veranstaltung blieb. Daraus erklären wir uns die auffallende Tatsache, daß auch manche wichtige Bergordnungen aus dem späten Mittelalter noch keine Büchsenkassenvorschriften enthielten, obgleich an der Existenz einer namhaften Lohnarbeiterschaft in den betreffenden Be-

zirfen nicht gezweifelt werden fann.

Sehen mir uns nach den Salinenarbeitern um. Unter ben Salzwirfern müffen gemäß ihrer eigenartigen wirtschaftlich-politischen Stellung schon sehr frühzeitig Innungen und Brüderschaften entstanden sein, die sich in der Folge gleich den Knappschaften der Bergleute weiterentwickelten. Ursprünglich eine einzige "Salzwirferbrüderschaft", zerfiel diese Genoffenschaft mit dem Erstarten der fapitalistischen "Pfannerschaft". Run sonderten sich Die Bfannerschaftsherren von den Lohnarbeitern. Diese bildeten Sonderbrüderschaften. Aber oft "erforderte bas Standesbewußtsein" auch eine Scheidung ber "gelernten" von ben "ungelernten" Arbeitern. Bann bie Ballenser Salzwirkerbrüderschaft entstand, ift ungewiß, aber fie bildete schon 1525 ein geschloffenes Korps "seit alters", und 1509 bestand eine Brüderschaft der Bornknechte vom Gutjahrsbrunnen; sie mar rein firchlichen Charafters. Bezeichnenderweise hieß die früheste bekannte Unterstützungseinrichtung der Hallenser Salzfnappen der "Armenbeutel"! Er murde teils durch bestimmte Salzabgaben (Gerente), teils durch gewiffe regelrechte Geldeinfünfte gespeift und diente "überwiegend gur Unterftugung armer Männer und Weiber bes Tales". (Diefer "Armenbeutel" murbe 1790/91 vom preußischen Fistus, ber in biefer Reit die Salinen in eigene Berwaltung übernahm, in eine Anappschaftskasse für die alten, arbeits= unfähigen Sieder, ihre Witmen und Baifen, für Arme und Kranke, benen man ärztliche Hilfe, Arzneien und Begräbniskoften bezahlte, umgewandelt.) Die ältere Brüderschaft war aber mindestens bereits 1474 in die Brüche ge= gangen, benn in diesem Sahre ftanden die Salzsieder gegen ihre Lohnherren (Bfännerschaft) in einem beftigen Lobnkampf!

Inzwischen war, hier früher, bort später, das frühere patriarchalische Berhältnis zwischen Lohngeber und Lohnnehmer durch das Eindringen lediglich finanziell an den Betrieben interessierter Gewerke, die nach und nach die Oberhand erhielten, aufgelöft worden. Die Lohnarbeiter bildeten nun unter sich Knappschaftsvereine mit Unterstützungseinrichtungen für bedürftige Kameraden und die Hinterbliebenen Berftorbener. Aber die Besiklosen waren jeweils nicht imftande, der durch unglückliche Ereignisse vermehrten Bahl der Armsten dauernd unter die Arme zu greifen. Diese Fürsorge mußte beshalb eine öffentliche Rechtsangelegenheit werden. Um diese Zeit war auch die Macht der Landes- und der Regalherren allmählich so stark geworden, daß fie, wie wir es oben geschildert haben, reglementierend und "ordnend" in die Bergwerks- und Hüttenbetriebe eingriffen. Die landesherrlichen Bergordnungen ergingen. In einigen derfelben murden auch gleich hinsichtlich ber Fürforge für verunglückte Bergleute die gleichen ober ähnliche Borschriften erlaffen wie in der unten gitierten Bergordnung des Bergogs von Braunschweig. Damit wurde der Gesamtheit ber Bergbauunternehmer die Berpflichtung einer Unfallentschädigung auferlegt. Redoch war damit den innerlich erfrankten Arbeitern und ihren Familien, war auch den über die Entschädigungsbezugszeit hinaus arbeitsunfähigen

Berletten, mar ferner den invalide Gewordenen und den Angehörigen der tödlich Verunglückten nicht dauernd geholfen. Das mußte die um Notzeiten bangenden Berg- und Hüttenarbeiter bewegen, eine zeitgemäße Neuordnung ihres Hilfskaffenwesens anzustreben. Darum erfahren wir gerade aus Goslar, mo mit am frühesten eine umfangreiche Lobnarbeit organisiert war, daß dort die Knappen eine neue "Aufrichtung" der Knappschaftsordnung forderten und daß der Stadtrat, als Bergberr, bem Berlangen 1539 stattaab. Soweit wir sehen, entstanden die altesten deutschen Knappschaftsrealements der Landes- und Beraherren im sechzehnten Sahrhundert. Das war eben die Zeit, in der die Landesherren allgemein begannen, suftematisch in die Bergbauwirtschaft einzugreifen. Die grundlegenden Bergordnungen find in diesem Sahrhundert erlassen. Un der stellenweise schon fehr zahlreich gewordenen Klaffe der Lohnknappen konnten aber die Berfasser der Bergordnungen um so weniger vorübergeben, als ja auch die Arbeitspertragsverhältnisse den kapitalistischen Betriebserfordernissen entfprechend reglementiert werden follten. Also zog man auch die Reglementierung der "Büchsenkassen" in die Bergordnungen ein. Sie wurden dadurch eine öffentliche Angelegenheit. Sest erft erscheinen die fehr viel alteren Silfsvereine der Knappen im Lichte der Geschichte. Aus freiwilligen murden Pflichtbeiträge, aber die Kassenleiftungen blieben noch unbestimmte. Unterstützungsberechtigten mußten regelmäßige "Büchsenpfennige", die Bergund Hüttenunternehmer eine gewisse Pauschalfumme oder den Ertrag der "Knappschaftsture" beisteuern oder wurden zu sonstigen Abgaben an die Büchsenkaffen verpflichtet. Die Verwaltung der Büchsenkaffen blieb immer noch vorwiegend ein Recht der Knappen, die sich ihre "Altesten", "Vorsteher", "Bormunder" usw. mahlten. Je weiter das Reglementieren der Industrie feitens der Landesberren um sich griff (Direktionsprinzip), besto mehr verbrangte der landesherrliche Bergbeamte auch die Knappen aus der Berwaltung ber Knappschaftstaffen. Von einer nennenswerten Ginflußnahme der privatfapitaliftischen Unternehmer auf die Raffen= verwaltung war aber im ganzen Mittelalter feine Rede! Gine fozialvolitisch außerordentlich wichtige Tatsache. —

Daß die Knappschaftskassen ihre Entstehung der freiwilligen Hilfskätigkeit der alten Knappen verdanken, gestand selbst der Bergmannsfreund (Jahrgang 1871), jenes Organ der Saarbrücker Bergwerksverwaltung, welches
seine Hauptausgabe in der Erziehung einer geistig unselbskändigen, willfährigen Bergarbeiterschaft erblickt, zu, indem es, gestützt auf Achenbach,

schrieb:

"Schon in den ältesten Urkunden sinden sich die "Knappschaften" erwähnt. Zunächst waren es die Knappen eines einzigen Bergwerses, eines Dorses oder einer Bergstadt, dann diejenigen einer ganzen Gegend, die sich vereinigten, um sich gemeinsam nach außen sowohl wie gegen die Gesahren des Beruss zu sichern und sich gegenseitig Freunde zu sein in guten wie in bösen Tagen, in Freud' und Leid, über und unter Tage"."

Dieses Zeugenis ist besonders beachtenswert mit Rücksicht auf die Qualität des Zeugen. Ein unparteiischer Forscher, Karl August Tolle, hat über den

Ursprung der Oberharzer Knappschaftstassen folgendes ermittelt:

"Aus der ältesten Zeit des Oberharzer Bergbaues, von seinem Beginn um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bis zu seinem durch die Pest im Jahre 1348 verursachten Daniederliegen sind uns keine Nachrichten über Bereinigungen der Bergleute, die eine gegenseitige Unterstützung in Fällen der Bedürftigkeit bezweckten, bekannt.* Auch die landessherrliche Gesetzgebung deutet darauf hin, daß man in dieser Zeit das Institut der Knappschaftskassen noch nicht kannte. "Jura et libertates silvanorum" (Nechte und Freiheiten der Hüttenbetreiber) vom Jahre 1271 enthalten keine Bestimmungen, die das Vorhandensein solcher Kassen zur Boraussehung hätten.

Erst nach Wiederaufnahme des Bergbaues zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts treffen die in den drei politisch voneinander getrennten Bergbaubezirken des Oberharzes — dem Andreasberger (Grafschaft Hohnstein), dem Klausthaler (Grubenhagen) und dem Zellerkelder Revier (Braunschweig) — erlaffenen Bergordnungen übereinstimmende Anordnungen zur

Unterstützung beim Grubenbau verunglückter Bergleute.

Der in diesem Sinne niedergeschriebene Artikel 105 der von Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig für die Bergwerke bei Gittelde im Grunde usw. Donnerstag nach Biti 1524 publizierten Bergordnung

bestimmt:

"Und so ein Arbeiter in der Gruben oder anderer dergleichen Arbeit an Gliedmassen, Arms oder Beinbrechen oder dergleichen Fällen, Schaden nimmt, so soll demselben von der Zechen, ob die fündig, acht Wochen sein Lohn und sein Arztgeld folgen; aber an anderen Gruben, die da nicht fündig, sondern mit Zubuße erbauet werden, die sollen dem Häuer

vier Wochen sein Lohn und bergleichen das Arztgeld reichen.

Die Gräflich Hohnsteinsche Bergordnung vom Jahre 1528 enthält diese Bestimmung für die Bergwerke zu St. Andreasberg mit dem nämlichen Wortlaut. Dasselbe gilt hinsichtlich der verbesserten und erweiterten Bergordnung für die Bergwerke im Grunde, zum Wildenmann, Lautenthal und Zellerseld vom 1. Januar 1550 (2. Teil, Artikel 82) mit der Einschränkung, daß hier an Stelle "und anderer dergleichen Arbeit" gessett ist: "und anderer der Gewerken Arbeit". Es ergibt sich diese Anderung aus dem Abergang des Bergbaues vom Landesherrn auf die Geswerken....

Aus der Jnitiation (eigenem Antrieb, felbständigem Borgehen!) der Bergleute wurde, da ihnen das nicht genügte, im sechzehnten Jahrhundert eine Organisation des Unterstützungswesens im primitiven (einsachen) Umsfang durch Bildung von Knappschaftstaffen angebahnt... Sie trugen anfangs ausschließlich den Charafter von Privatinstituten; die Bergsbehörden übten zwar das Oberaufsichtsrecht über die Kassen aus, kummerten sich jedoch um die innere Verwaltung derselben wenig oder gar nicht. Diese standen vielmehr dem von der Knappschaft (also den Ursbeitern!) gewählten Knappschaftsältesten und seinem Stellvertreter, dem Jüngsten der Knappschaft zu."

^{*} Vergleiche man dazu, was wir weiter oben nach Neuburgs neueren Forsschungen über Goslar ausgeführt haben.

Hier beobachten wir die besprochene Entstehungsursache ber knappschafts lichen Neuorganisation ziemlich deutlich. Über den Mansfelder Anappschaftsverein hat Dr. H. Pitschkes Settstedt ein sehr unternehmerfreundliches Schriftchen veröffentlicht. Aber auch er neunt die Knappen als die eigents

lichen Schöpfer des Anappschaftswesens; er schreibt:

"Die Entstehung des Mansfelder Knappschaftsvereins ift auf die in früherer Zeit gegründeten Büchsenkassen, Begräbnisvereine und Bruderlaben zurückzuführen und dadurch eng verknüpft mit dem Bergbau im Mansfelder Lande überhaupt. Sämtliche Berbande der Art find aus fleinften Anfängen entstanden gur Beit, als der Bergbau noch felbst im Anfana mar, und offenbar wie alle derartige Unterstützungsvereine zunächst von den Leuten selbst gegründet, welche der eigenen Not m steuern gezwungen waren, wie sie infolge von Krankheit, Unglücksfällen und Alter bei bem Berabau häufiger porfommen als bei anderen Beschäftigungen. Wenn nun auch die alten Chronifen, welche uns von der Entstehung des Mansfelder Bergbaues Meldung machen, nicht vor dem vierzehnten Sahrhundert der Bruderladen und Büchsenkassen Ermähnung tun, mährend befanntlich die Entstehung des Mansfelder Bergbaues (Rupferberg) and Sahr 1199 zurückreicht, so ift doch anzunehmen, daß ichon im zwölften und dreizehnten Sahrhundert wenigstens Büchsenfaffen auf den Bütten des Mansfelder Berges' bestanden haben. Darauf weist nicht nur bin, daß im Sahre 1477 bereits , die Huttenordnung' von ben Mansfelder Grafen, den damaligen Herren der Werke, erneuert worden ift, sondern auch das Bestehen des Katharinenstiftes in Gisleben, welches ,für alte preghafte und verunglückte Bergleute' bestimmt war und zum Teil von den Büchsenvfennigen' der Bergleute erhalten wurde, läßt darauf schließen, daß lange por seiner Gründung, die ins Sahr 1320 fällt, unter ben Bergleuten Bereinigungen gu gegenfeitiger Silfeleiftung bestanden. Es ift wenigstens anzunehmen, daß in jener alten Hüttenordnung, deren Tert verloren gegangen, wie in den anderen befannten berartigen Schriften ein Paffus vorhanden gewesen fein wird, welcher die Einfammlung von Büchsenpfennigen zur Unterhaltung verunglückter und franker Bergleute, Bitwen und Baifen angeordnet hat, und daß erft die Notwendigkeit, berartige Personen in einem Hospital unterzubringen, zur Gründung des Ratharinenstifthospitals geführt hat."

Daß ihre Uhnen die eigentlichen Gründer des Mansfelder Knappschaftsvereins gewesen sind, davon merken die Mansfelder Knappen, wenn sie heute mit "ihrer" Knappschaftskasse zu tun bekommen, nichts mehr. — Dank den Beröffentlichungen des Freiberger Altertumsvereins, vorzüglich denen seiner Mitglieder Verlagsbuchhändler Gerlach und Bergamtsrat Wappler, sind wir über die alten knappschaftlichen Brüderschaften im sächsischen Erzegebirge am besten unterrichtet. Heinrich Gerlach schilderte wie folgt die

Entstehung der Freiberger "Brüderzeche der Knappschaft":

"Sehr bald nach Erfindung des Freiberger Bergbaues fühlten seine ersten Bearbeiter die Notwendigkeit, nicht nur in ihren bergmännischen Berrichtungen mit ihren Kenntnissen, Erfahrungen und Gedanken, sondern auch in Störungen und Bedrängnissen ihres Berufs und in den vielen

über bem Leben bes Bergmanns schwebenden Gefahren fich gegenseitig mit Rat und Tat als redliche Bruber und Gefährten ein und besielben Lebensweges beizustehen. Für folche Zwecke entstand ein eigenes, auf Redlichkeit und Tugend gegründetes Bundnis. Diefer im wefentlichen noch jest unter der allgemeinen Bezeichnung ,Anappschaft' bestehende Bund führte anfangs den Namen Die löbliche Bergwerksverbrüderung' oder Die Säuerzeche' oder Die Brüderzeche der Anappschaft'. Das Wort Beche mar nämlich ehemals gleichbedeutend mit Vereinigung. Berfammlung, Gesellschaft, (Urfprünglich bezeichnete bas Wort Reche' nur den Versammlungsort der Bergleute zum Anfahren; es fand sich aber bald, daß die Steiger hier auch Bier schänften, wodurch dann "Reche" eine andere Bedeutung annahm.) Mitalieder werden konnten die Bergund Büttenbeamten, die Bäuer und Schmelzer, aber auch die Bürger von Freiberg, so Gewerken waren und mit der Knappschaft hielten'. Auch Landesherven traten bei. Nicht zugelaffen wurden unehelich Geborene ober wer unehrlich gehandelt': auch fonnten bie Sandwerfer nicht alle zugelaffen merben'. Die Berfammlungen, in feierlicher Beife, murden früher alle Sahre, fpater alle zwei, drei oder fünf Sahre abgehalten. Sie nahmen neue Mitglieder auf, hielten Rechnung über die Unterstützungsfassen, ein Ehrengericht über die Mitglieder ab und ergötzten fich an frommen Gesprächen über ben Bergbau."

Die Knappschaftsvorsteher waren "ber Bergmeister, die Geschworenen, vier Zechmeister und zwölf Alteste". Hinsichtlich der Beiträge und Leistungen galt: Es wurden Büchsenpsennige gesammelt, "teils von gemeinen Bergleuten, unter welchen ein jeder wöchentlich drei Pfennig vom Lohne inne lassen muß, teils von Gewerken der Ausbeutzechen, die quartaliter etwas dazu beisteuern. Man pslegt auch den Vorteil vom Eisensatz, Körbensatz und Karrenhandel, so von der hohen Landesodrigkeit vergünstigt ist, dazu zu nehmen, und es wird hiervon den armen Bergleuten, welche auf dem Bergwerk Schaden gelitten haben, zu ihrer besseren Unterhaltung oder zum Begräbnis, ingleichen denjenigen, deren Eltern und Vorsahren dem Bergwerk treulich gedient haben, jede Woche ein gewisses Almosen ausgespendet, wie es der Bergmeister, Geschworene, Zechmeister und Alteste der Knappschaft einträchtig erkennen." Die Knappschaftslade gelegt worden. Kür die Hüttenarbeiter bestand eine besondere Hüttenknappschaft.

Die Mitteilungen über die Berwaltungsorganisation und das Finanzgebaren der Brüderschaft betreffen augenscheinlich die Zeit einer allerdings noch nicht vollständigen landesherrlichen Reglementierung des Büchsenkassenwesens. Auch die ältesten erzgebirgischen Knappschaftskaffen sind un-

streitig ureigene Bilbungen bes Bergvolfes.

In Goslar gingen 1532 die Knappen anregend vor. Sie versammelten sich dort auf dem Marktfirchhof und beratschlagten, "wie und welchergestalt sie wiederum auß neue (!) eine Ordnung möchten aufrichten. . . ." Die allgemeine Knappenversammlung als beratende und gesetzgebende Körperschaft wurde einmal wieder einberusen. Ihr entsprach 1539 der Rat durch den Erlaß einer Knappschaftsordnung, nachdem 1536 nochmals Beratungen der Knappen stattgesunden hatten. Diese Ordnung besagte: Jeder Lohns

empfänger hatte wöchentlich einen Pfennig "in die Buchfen" zu legen. Bon dem "Büchsengeld" wurden damals erft die Kurtoften (Arxtaeld) für Berunglückte gezahlt. Wer fein Büchsengeld zahlte, dem wurde "das talch" (Talglicht, Talgöl?) vorenthalten, was einer Berweigerung der Einfahrt aleichackommen zu sein scheint. Die Beitragszahler wählten die "Bormunder" (Borfteher, Alteste) der Buchsenkasse. Neuburgs Meinung, diese "Bormunder" seien Ratsmitglieder gewesen, konnen wir in Ansehung des Bahlverfahrens nicht teilen. Bon den vier Vormündern wählten nämlich die Steiger und Hutleute (Aufseher) zwei aus den "Hauern und Knechten", biefe wieder mahlten zwei aus ben Steigern und "Butleuten". Ru ber jährlichen "reckenschop" waren allerdings die Ratsvertreter, die Gewerken und die beiden "predicanten" (Prediger) einzuladen, damit sie sich über Die Einhaltung der Ordnung vergewifferten. Also herrschte bamals die Gelbstverwaltung ber eigentlichen Anappschaftsgenoffen! Der Rasse flossen auch gewisse Strafgelber zu; außerdem hatte ihr der Rat ein Haus vor dem Klaustor geschenkt und bestimmt, alles Erz, welches beim Transport nach den Sutten vom Wagen fiele, folle zum Besten des Rnappschaftshauses (wohl ein Spital) verkauft werden. Die gewährten Unterftützungen follten nach wiedererlangter Arbeitsfähigkeit an die Buchfentasse zurückaezahlt werden! Wir haben es hier eben mit den schwachen Anfängen einer geregelten Arbeiterversicherung zu tun.

1503 wurde für St. Annaberg eine Bruderlade errichtet, 1509 existierte eine solche schon in Reichenstein in Schlesien, 1533 schrieb die Bergsordnung für Schwarzburg vor: "Zur Erhaltung gemeiner Knappschaft" solle jeder Arbeiter von seinem Lohn wöchentlich einen Pfennig in die "Knappschafts-Büchse" tun. Bon seinem Gedinge, "so er etwas daran ersobert" (!), solle er pro Gulden sechs Pfennig abgeben: "Davon soll den verderbten Bergleuten, Arbeitern und Armen ein Haus aufgericht, und sosen sich solch Geld erstreckt, an Zinsen gelegt und damit erhalten

werden."

In der Bergordnung für Oppeln, Beuthen, Ratibor usw. vom Jahre 1528 fam der dirigierende Bergherr schon deutlicher zur Geltung. Alle Wochen follten am Samstag die Schichtmeister, Sutleute, Lehnträger, Bascher, Rüster, "die da Arbeiter unter sich haben, in der Ablohnung jedem Arbeiter zwei Beller abhalten, das Geld in einer von dem Berg= meifter bewahrten, verschloffenen Lade oder Büchje einlegen, und folch Gelb zum Erhalten ber franken Gesellen und anderem gemeinen Nuten anwenden". Alle Vierteljahr sei der Obrigfeit Rechnung abzulegen. In Ruttenberg scheinen 1585 Sonderknappschaften für die einzelnen Belegschaftsaruppen bestanden zu haben, denn wir hören von Sauer-, Treiber-, Schmelzer- und Schliemacherfnappschaften; wenigstens mahlten fie gruppenweise die Altesten. Diese hatten auf "ehrbaren Wandel und Gottesfurcht" ber Anappen zu achten, murden vom Dbrift-Mungmeifter vereibet. Ihnen war auch bas Recht gegeben, zu bestimmten Zeiten (Safplerälteften und Treiberältesten alle vierzehn Tage Sonntags früh) sich nach den Berhält= niffen amischen Betriebsbeamten und Anechten zu befragen, Streitigkeiten zu ichlichten. In Bagatellfachen fonnten die Altesten die Schuldigen mit Gefängnis beftrafen! Schwierige Sachen maren bem Bergamt guftändig. Hier gingen auf die Knappschaftsältesten gewiffe früher dem ge-

famten Bergvolt zuftehende richterliche Befugniffe über.*

Bon der inneren Berfaffung des Ruttenberger Anappschaftsvereins um 1585 erfahren wir noch: Sein Einkommen bestand aus landesherrlichen Schenfungen, "Bulfen", in nicht angegebener Bobe und wochentlichen Beiträgen der Arbeiter. Ausgegeben wurden die Ginnahmen für Rirche, Schule, Spital und für die "armen Rranten". Die Altesten übten die Bermaltung allein unter der Direktion des Obrift-Munameisters aus. über den Beitrittsamang war bestimmt: Wer auf dem Bergwerf "fein Nahrung find", sollte ber Knappschaftskasse beitreten. Tat er es nicht, so sollte er nicht zur Arbeit augelaffen werden! Diefe Zwangsvorschrift verrät eine fräftigere Difgiplinargewalt des Regalherrn über das Bergwesen. Während die Bergordnung für Schlesien von 1599 noch keine ähnliche Drohung enthielt, finden wir in der Schlesischen Bergordnung von 1622 bestimmt: Wer den Büchsenpfennig nicht gablt, foll keinen Lohn haben! Bermutlich weigerten fich die Betreffenden, einer Amanastaffe anzugehören — fo nötig die Beitrittsverpflichtung auch gerade für die sich Weigernden sein mochte -. infolgedeffen erging bas landesherrliche Gebot, anderen als ben beitragszahlenden Knappschaftsgenoffen feine Beschäftigung zu geben.

Begen ihrer bemerkenswerten Begründung, die nebenbei gut über die Zusammensetzung des Bergvolkes zu jener Zeit unterrichtet, und wegen ihrer merkwürdigen Bezugnahme auf die derzeitigen religiösspolitischen Kämpfe sei solgender Teil der Urkunde, betreffend die Bergfreiheit für die

Stadt Tarnowig 1599, wörtlich hergesett:

"Und damit hierinnen der Segen Gottes besto mehr zu hoffen, wenn man sonderlich auch auf Beförderung und Erhaltung der Kirchen und Schulen fieht, und der Armen hierbei nicht vergißt, fo foll hinfuro eine gemeine Brüderbüchfe angeordnet werden, zu welcher die Gewerfen und ber Berghauptmann jeder Teil einen Schlüffel haben, darin wöchentlich jeder Gewerke, welcher eine Schicht Kure baut, einen halben Bagen im Anschnitt, und der eine halbe Schicht baut, einen Kreuzer, und ein Gedinge- und Lehnhäuer samt Sasvelfnecht, Karn- und Sandläufer, Bascher und alle Arbeiter, so sich bei dem gangen Bergwert aufhalten und ernähren, auch sonderlich fämtlich die Berg-Amtleute wöchentlich von ihrer Besoldung einen halben Baken, die anderen gemeinen Arbeiter, wie gemeldet, wöchentlich zwei Pfennige in obgemeldete Brüderbüchse legen follen, davon Rirchen und Schulen der mahren Religion, Augsbur= aischer Konfession, zugetan, von 1/2 Jahren zu 1/2 Jahren erhalten werden; desgleichen wenn gefährliche Källe in Schächten, Stollen und Berggebäuden, wie denn oft geschieht, sich gutrugen, badurch sie gu armen, presthaften Leuten werden, auch wohl gar tot bleiben, und Witib und Waisen hinter sich verlassen, daß demnach solche arme Personen aus gemelbeter Bruberbuchfe eine driftliche Sulfe und Steuer haben fonnten."

Die Borichrift, es follten nur "Rirchen und Schulen der mahren Religion" von den Büchsengeldern gebaut werden, findet ihre Erklärung in dem

^{*} Gine ähnliche Stellung nahmen die Altesten in einigen beutschen Anapp= ichaftskaffen bis in die Neuzeit hinein ein.

engen Verhältnis der alten Bruderbüchsen oder claden zur Kirche. Wir erwähnten schon die kirchlichen Stiftungen der süddeutschen usw. Knappen. Die Tiroler bauten gar viele Kirchen und Kapellen, vergaßen auch über Andacht und Gebet die werktätige Nächstenliebe nicht. "Das Bruderhaus (in Sterzing) ist gestiftet für arme, zur Arbeit untauglich gewordene Bergknappen," berichtete Sperges. Bei der Vermengung des Bruderladenwesens mit religiös-kirchlichen Einrichtungen konnte auch eine Stellungnahme der Knappenvereinigungen zu den damaligen religiös-kirchenpolitischen Streitige keiten nicht ausbleiben. Der Gebieter über Tarnowis tat es zugunsten der

"Augsburgischen Konfession". -

Dank dem Forschereifer Wapplers sind wir in die Lage versett, hochinteressante Einblicke in das Bereinsleben der der uralten Freiberger "Häuerzeche" angehörenden Knappen zu tun. Diese "Altarbruderschaft" (!), auch "geselleschaft der Beuer" genannt, ift erstmalig für 1400 beurfundet. Damals bestand sie aber schon wer weiß wie lange. 1400 stiftete sie einen "Bäueraltar" in der Liebfrauenkirche zu Freiberg, 1527 gab fie 40 Gulben zur Erhaltung der Jafobifirche; belieh mit ihren Geldern auch Säufer. Alliährlich am Fronleichnamstag wurde die Hauptversammlung, wir würden fagen: Generalversammlung, der Knappichaft abgehalten; später, nach ber Kirchenreformation, auf Bfingften. Gine "wohl vom Sahre 1553 herrührende Ordnung dieser Zusammenfünfte, wie überhaupt des Bündnisses und seiner Zwecke" hat Wappler — leider unvollständig abgeschrieben vom Driginal — in der Freiberger Bergakademie-Bücherei gefunden und in einer Abhandlung veröffentlicht. Wir drucken die "Ordnung" unten ab, machen aber darauf aufmerksam, daß sie die Berkassung der Brüderschaft au einer Zeit regelte, in der längst der landesherrliche Bergbeamte respettive ber Rat ber Stadt als aufsichtsführende und zum Teil mitverwaltende Obriafeit aufgetreten mar.

Die "Ordnung" murde von bem Bergknappschaftsschreiber ber Sahres-

versammlung wie folgt vorgelesen:

"Nachdem der Allmächtige Ewige und Barmberkige Gott daß Bergwerd alhier zu Freyberg fambt den anhangenden und eingehörigen Bergwercks Chrung* gar Gnädig und Miltiglich gesegnet, welches neben folchen Seegen Gottes burch gute und nütliche Ordnung da daß Gute befördert und daß Boge geftrafft, ju gedächtlichen aufnehmen gebracht, unter welchen Ordnungen auch die Brüderschafft der Häuer Anapschafft alhier zu erhaltung, Rucht und Erbarfeit und aufrichtiger Brüderl. Ginnigkeit nicht die geringste gewest, und das Bergwerck auch nicht wenig gefördert, daher auch diese Brüderschafft eine Erbare Knapschafft genandt und folchen guten und ehrl. Nahmen zu erhalten haben die Ehrlichen alten Borfahren diesen gebrauch eine lange Zeit gar ftrenge gehalten, daß alle Steiger und mit Brüder an hl. Fronleichnamstage frühe in des Bergmeisters Behaußung unter ihr Panir zusammen kommen und die Früh-Suppe gegen, und welcher seinen Gewerden untreu besunden ober mit un Ehrl. Weibe Sauß gehalten und mit anderer im Ehr gepflogen oder sonst etwas unehrliches gehandelt darauf einer gescholten,

^{*} Wohl verstümmelt.

und daß sich nicht wie gebührl. hinnausgeführt ober aber sich mit Schmähober Scheltworten und sonderlich mit Gottesläfterungen in der Brüderschafft eingelaken und hat sich darum nicht vertragen, vor den haben die Rechmeister und Vorsteher der Brüderschafft die Suppe hinmeagerückt und haben ihn heißen aufsteben und die Brüderschafft Menden, um folcher Erbarkeit Treue und guten Ordnung willen haben auch die alten Churfürsten zu Sachken z. Hochlöbl, Seeliger Gedächtnis solche Brüderschafft auch mit gehalten und da folche Chriftliche und löbl. Ordnung, da daß Gute gefördert und daß Bose gestrafft, in ein autes gericht und Nahmen gewachsen, haben die Einheimischen und Fremden Gewercken mit aller Luft und großer Begierde und guten willen daß Berawerd mit Stölln und andern Saupt Gebäuden gefördert und gebauet, daß auch, wie es an fo vielen Alten Zechen als Stölln- Schlacken- und Büttenftellen anzusehen und abzunehmen, aus vielen und weiten Ländern alhier gebauet worden, Auf daß nun aber jum abscheu ber Gewercken und Bera-Leuten Rein Zwiesvalt unfried widerwillen und Brüderliche uneiniakeit oder unordnung mag erwachken, damit folche Brüderschafft getrennet, in Berachtung möchte gerathen und diesen Edlen Bergwercke zu Schaden und teils nicht in eine Berkleinerung gesetzt, sondern daß die Continurlich machken und zunehmen und rein gehalten, aller Arglift Betrug unrecht Bogheit, wie auch ungerechter eigenuz abgewendet, zum Bochsten sich zu befleißigen, foll es hinführo also gehalten werden in zusammentunfft ber Knapschafft und find der Zeit gehalten worden:

1. Erstlich wird neben den Bergmeister und Geschworenen die Anapschafft mit 4 Zech Meistern und 12 Altesten Chrlichen unverdatelten Bieder Männern, die sich unvertächtig treulich und wohl verhalten bestählt und Berordnet mit Gebührlicher Bermahnung und Eydeserinnerung, das Sie dieser Brüderschafft Ehre und guten Nahmen in allen treulich fördern und wohl fürstehen und sollen als Frommen, was Ehrslichen Treuen Biedermännern zustehet und gebühret, mit sernerer errinnerung, weil dis Bergwerck ist ein Werck vieler Hände, da die etwas Spüren besinden und mercken, das deme etwas zu Schaden Verseumnüß oder Nachteil wolle gelangen, daß sie solches den Ober Berg Ambt Leuten

unfäumig melden und anzeigen.

2. Wann nun die Brüderschafft also bestält und sich die Zech Meister mit gebührlicher zusage der getreuen vorstehung halber beladen, gehet alsden der Berg-Meister mit etl. Geschworenen vor die Tische der gemeinen mit Brüder oder Büchßen Pfennige getreulich überreichen, dargegen Sie wiederum auch wie sichs gebühret getreulich auslegen und wo die hin-

gehörig geben und berechnen follen und wollen.

3. Ein Erbarer Rath alhier zu Freyberg und die Knapschafft haben ein Jahr um das andere die Zechen Meister zu ordnen und zu bestätigen, und wen ein Altester oder mehr mit Todt daß Jahr abgegangen, da wehlen der Berg Meister, Geschwornen und Zech-Meister andere, die thut alsden der Berg Boigt und Berg Meister darzu bestätigen und zu untersagen, waß Sie sich der Brüderschafft zu Ehren verhalten sollen.

4. Im Jahr einmahl als auf dem Pfingst Montag und Dienstag pfleget die Gemeine Versammlung der Knapschafft in des Berg Meisters

Behaußung zusammenzusommen und das gemeine Bier und Collation zu halten, daselbst und sonst gar nicht Nimt man Neue Brüder auf und ein jeder begehret, ein Mit Bruder zu werden, läst durch zwene Männer darum werben und ansuchen, da er nun ohne Tadelhafft Briefsliche Urstundt seiner Ehrlichen Geburth und Chrlichen Berhalten vorlegt, deme wird gegen erlegung der gebühr der Mit Bruder zugesaget, welcher aber ein Einwohner ist und mit Bürger oder ein hisig Frenbergisch Kindt ist oder in der Nähe wohnet, und hat von Ehrlichen Biederleuthen gute Mündliche Kundschafft seiner Ehrlichen geburth und Ehrlichen verhaltens, die es an Eydesstadt außagen, dieselbigen zeigen, welcher zum wenigsten Zwen oder Dren seyn müßen, werden eingeschrieben, aber doch gleich wohl ehe denn anitzo mit Brüderschafft zugesaget wird, gehet der Berg-Meister nebst den Zechen Meistern vor alle Tische und zeiget mit Nahmen denselbigen den gemeinen Mit Brüdern an mit diesen worden.

Meil diese Brüderschafft Erbar und Rein gehalten sein will, so woll ein jeder folches geträulich bedencken und da ihr gemeiner einer mufte, darum einer billig nicht in dieser Ehrlichen Zunfft oder Brüderschafft angenommen merben foll, ber foll folches getreulich seinen Bflichten nach anzeigen und nicht verschweigen, da aber einer solches öfflich anzuzeigen bedencken halt, daß foll er den Berg Meifter oder Berg Boigt infonderheit anzuzeigen, und wann die Stimmen von allen Tischen gefallen und eingenommen, und keine billige ober ahnsehnliche verhinderungen fürfallen, hat man die angenommen und hat ihnen der Berg Meifter als die Mit Brüderschafft zugesagt mit denen Vermahnenden Worden, daß er in der allen ziemlichen und billigen Sachen der Anapschafft und vornehmlig E. E. Rat allhier und dem Bergwerck getreu und gewerdig fenn wolle und wo er in der Anapschafft und dem Bergwerde untreu oder Schaden zustelen wolte, daß er solches den Verordneten Berg Ambt Leuten von Stund an und ungefäumlich ansagen wolle, Solches muß er also mit Hand getreu sein dem Berg Meister angeloben.

5. Der Berg-Meister samt den Geschwornen Zechen Meistern und Altesten der Knapschafft sollen des Jahrs zum wenigstens Bier mahl auf die Quartale oder so offt es die Nothdursst erfordert, ben einander sein, alle Nothdursst der Knapschafft wohl bedächtig und mit guten rath halten, handeln und berathschlagen und ohne Borwißen und einwilligung der Berg-Amt-Leute nichts neues daß zur üblen nachrede möchte gelangen vernehmlich sein, einer den anderen sleißig hören und keiner dem anderen in seine Rede sallen, noch mit unziehmlichen Geschren oder ungestümen worten sich einlaßen und so einer oder mehr auß den gemeinen Brüdern etwas vorzutragen hat, der soll es mit erlaubnis und mit guter glimpsslichs

feit thun, darauf ihn auch guter Bescheidt gefallen soll.

6. Und soll in solchen Versammlung der Brüderschafft keiner den andern mit ungebührlichen Verdrüßlichkeiten groben Schelt oder Läster-worten übersahren oder da einer nichts wider den andern hat, alda nicht Zankt oder hadert auftragen oder sonst nichts fürnehmen mit unbescheiden-heit, daß den Knapschafft zum Nachtheil oder zur Verkleinerung möchte gelangen, da es aber hierüber geschehen soll, daß verbrechl. theil in gebührende Straffe gezogen werden und was alda einträchtig mit der

meisten stimme ordentlich beschloßen, auch armen Leuten wöchentlich ober

fonft zu geben, darben foll es bleiben.

7. Da auch Fremde Bergleute* oder Hochzeit zu beschicken maren, daß foll anders nicht geschehen es sen den zuvor mit bewilligung der 4 Rechen Meister und zum meisten mit den halben theil der Altesten berathichlagt und einhellig beschloßen, wie zuvor auch ein Gebrauch gewesen, und ift ohne solche bewilligung nichts aus der Lade genommen worden, welche allezeit in des Berg Meifters Behaußung wohlverwahrlich enthalten. bargu find 3 Schlüßel, ben einen hat ber Berg Meister und die andern Amen haben die Rechen-Meister, daß also ein theil ohne das andere solche Lade oder Raften nicht eröffnen fan.

8. Wann nun daß Sabr herum ift, thun die Bier Rechen Meifter por den Bera Umt Leuten, Geschworenen und den 12 Altesten der Knapschafft Rechnung, barzu Sie die Berg Umt Leute erbieten und fordern, ba Sie auch nach gehaltener Rechnung, Sofern die Richtigkeit zu meiften ber Berg-Boiat und Berg-Meister unterschrieben und auf daß auter mille. Friede und Einigkeit erhalten werden, gehet wiederum, mann die Bemeinen mit Brüber Bersamlet, ber Berg Meister Bum wenigsten mit 3 Altesten por alle Tische und zeiget an, daß die Rechen Meister por ben Berg Umt Leuten, Geschworenen und Altesten ihre Sahr Rechnung über alles einnehmen und Ausgäben der Knapschafft Erbare undatel= haffte und aufrichtige Rechnung gethan.

9. Weil dem Löblich verordnet, daß Sie alle Jährlich uf diese Zeit zusammenkommen, mufte nun irgend einer einigen Mangel oder Gebrechen ben wolle er alba anzeigen, ben man wäre alba bensammen fommen, daß aute zu fördern und daß Böße abzuschaffen, find nun Gebrechen angezeigt und befunden worden, die hat man fo viel wie möglich zu

Brüderlicher Einiafeit gewandelt und dem abgeholffen.

10. Alle wirkliche Wehren sind in der Knapschafft zu tragen verbothen und ein jeder so bald er sich zu Tische setet oder in die Bemeine Versammlung kömmt, der soll seine Wehr ablegen und aufzu-

heben geben.

11. Da man auch wieder die Alten Löblichen Gebräuche in der Knapschafft einige Veränderung aus Noth oder sonst machen muste, da sollen die Urfachen in gemeiner Berfammlung der Anapschafft wie oben gemeldet angezeigt werden, Auf daß sich Niemand der unwißenheit zu beschwären ober zu fagen hatte: Man möchte alleine wie es etlichen gefiehl uf den Rechen und in allen Sut-Säußern ufn geburg in Butten und Schent-Bäußern noch sonsten an feinem Orthe Zum Bergwerck gehörig soll feinen Steiger untersteiger Suthmann, Schicht-Meister, Stall Anechten, Schencken, noch andern gestattet noch verhangen werden, mit Unehrlichen Beibern noch soust mit verdächtigen Bersonen zu behaußen, noch zu beherbergen, ben Straffe der Berg-Leuten, und welche folches gestatten, und Verhängen, dieselben in der Knapschafft nicht gelitten und gedultet werden.

12. Daß Begräbnis foll nach alter Löblicher Chriftlicher weise und gewohnheit gehalten werden und welchen Sungften Brudern aus ber

^{*} Außerhalb Freibergs?

Knapschafft durch den Berg und Zech-Meister und Altesten die Leichen zu tragen auserlegt, die sollen willig und unweigerlich darzu gebrauchen laßen, welcher sich aber des ohne Geschäffte und Noth weigern oder wiedersetzig machen wird, die sollen in gedührliche Straffe gezogen werden, damit daß Begräbniß Ehrlich gehalten, Sollten die Alten und Jungen mit Brüder der Knapschafft zu Ehren darzu und mitzugehen und das Geleid zu geben nicht wegern, sondern sich als Christliche Brüder wohl anstehet mitleidig und willig erzeigen.

13. Nachdeme auch die Berg Amt Leute den Eißen Sat der Knapsichafft zugewendet, davon soll alle Quartale auch vor den Berg Amt Leuten, Geschworenen, Zechen Meistern und Altesten Rechnung geschehen, der Vorrath besichtiget und Register auch durch Sie unterschrieben werden.

14. Nachdem auch in wenig Zeit unordnung eingerißen, das wenn die Steiger und andere Brüder in der Knapschafft kommen, daß Gemeine Bier zu trinken und die Collation zu halten, kommen die nicht allein, sondern bringen ein Jeder Zwen oder Dren Jungen mit, wird von ihnen so getränge, daß vor den Tischen kein Raum bleibt, welches gar ein großer unlust und übelstand ist, wie sich den die Zechen Meister deßen thun beklagen, das ist abgeschafft, den solche Löbliche Zusammenkunsstisst vor die Bergamts Leute und vor die Obersten der Knapschafft und vor die mit Brüder alleine und nicht vor ihr Gesind oder andere versordnet und aufgericht.

15. So offt es auch die Zeche Meister und Altesten begehren, aus dem Anschnitt Registern auszeichnen wie viel Büchsen Pfennige und anders von jeder Zechen billig einkommen soll, die weil es nicht eine geringe Mühe, so soll es doch zur Besörderung der Knapschafft und deßelben

einkommen auch geschehen."

Diese Ordnung kennzeichnet sich als das Produkt einer Abergangs= periode. Der Stadtrat "ordnete" und "bestätigte" alljährlich mit der Anapp= ichaft die "Rechenmeister". Nach Herttwigs Berabuch waren das "gewisse Bersonen, bei benen Berg- und Buttenknappschaften als Borfteber geordnet". Also murden die Knappschaftsvorsteher damals noch von den Knappschaftsgenoffen, aber schon zusammen mit dem Stadtrat gewählt worden fein. Neben vier Vorstehern amtierten 12 Alteste. Ob die letteren stets bireft von der Mitaliedschaft gewählt wurden, oder ob die Behörden nebst ben Anapvichaftsvorstehern alle Altesten ober nur die Ersakältesten mählten, ift unsicher. Sicher aber ift, daß noch die auch von den Knappschaftsgenoffen zu "ordnenden" und zu bestätigenden Vorsteher die "Büchsenpfennige" in Bermahr und Berwaltung hatten. Ferner hatte damals noch die Gefamtbeit der Mitalieder ("gemeine Versammlung der Knappschaft") über Anderungen der Ordnung (wir würden fagen Statuten) und über die Aufnahme der Mitalieder zu befinden! Die Rassenabrechnung mußte "vor alle Tische" (bas heißt allen Mitaliedern direft) zur Kenntnis gebracht werden. Jederzeit war den Vertretern der Mitalieder die Revision des Kassenbestandes zu gestatten. — Bas sonst über den Waffengebrauch, das "unziehmliche Beschren", die "Schelt=" oder "Lästerworte" geordnet war, wirft ein ebenso charafteristisches Licht auf das Leben und Treiben in der frumben Knappschaft, als die Ausschließungsvorschrift gegen "unehrliche Leute".

Aus des Bergvogts Simon Bogners Aufzeichnungen der "Alten Frensbergischen Bergkgebreuche" von 1567 regelten folgende Abschnitte das Knappsichaftsweien:

"Artifel 39. Büchsenpfennige werden getreulichen eingebracht und gefamlet und ben Armen Angestandet, wie es der Bergkmeister, Geschworne, Zechmeister und Eltiste der Knapschafft eintrechtigk erkennen und beschließen und wird Kein eigen Nut dadurch gesuchet. Ob sie sich eintrechtigk nicht entschließen können, da gehest nach den meisten Stimmen, Also auch mit den Beschenden, weil es Blutgelt ist und den Armen gehöret, wie es den

auch von Armen gesamlet wird.

Artifel 131. Knapschafft Persohnen Seint der Bergtmeister 5 Geschworne Vier Zechmeister und 12 Eltisten, darinnen im Jahr einmahl alß auff Psingsten von ihren Mit Brüdern etliche auff, waß nun außelendische Sein, die werden nicht auffgenohmen, Sie legen den für glaudwürdige und untadelhafftige Kundschafften Ihrer Geburdt und Erliches Verhaltens, die Einheimischen aber werden auff Lebendige Kundtschafft Ihrer Pathen oder sonst glaubhafftiger Ehrlicher Leuthe angenohmen, der Bergsmeister und die Vier Zechmeister haben der Knapschafft Geld und Kleinother sambt ihren Siegel, welches Geld von den Armen Vergsleuthen Büchsen Pfennige gesamlet benm Vergstmeister in einen sesten Verschloßenen Kasten darzu der Vergsmeister einen besonderen Schlüßel und die Vier Zechmeister ein ieglicher ein Schlüßel haben, Also daß Keiner ohn den anderen darzu kommen fan, der Armen Vächsen Pfennige wird angeleget, wie in den Vuchstaben Vzu besinden.

Artifel 132. Knapschafft Ist von den Alten Chur und Fürstenn welch auch mit in der Knabschafft sein neben andern begnadungen zu erhalten besto mehr Erbarkeit, Furcht, Scheue und Treue mit einen Berlichen Pannier mit ihren Chur und Fürftlichen Ehren Wappen begnadet, daß haben Sie alle Jahr auff das das Fronnleichnambt Tagk zu des Bergtmeisters behaukungt in ber Sohe herrauk gestecket und Schweben laken, alda sich die Erlichen wohlnerhaltenen Bergkleuthe versamlet Ihr gewöhnliche Frühsuppen zu Eßen und Morgensprach zu halten, Echer man daß selbige Pannier in die proces getragen, und welche Unthaten begangen, Als mit Chebruch, Jungfrauen Schwächungt, Erzsuerfeten, Deuben ober andere Unehrlichen müßthetigen Berbotenen Stücken berichtet ober bie andere Ru ihren Ehren gescholten, dem oder die hat der Bergkmeister und Eltisten von ber Suppen beißen aufsteben, und unter ihr Bannier noch in ihrer Erlichen Untadelhafften und Reinen Runfft nicht kommen, die auch nicht Leiden wollen, biß solangt fie sich der Unthaten Verdachtes und Bößen Geschrens Chrlichen pur giret und hinnauß geführet, maß auch daß Beratwerg Förderungt oder Schade geweßen, daß ift sambt andere nothdurfft da inn der Morgen Sprach gerüget worden."

Wir erfahren hieraus einiges von der Einhebung der Büchsenpfennige gemäß den Beschlüffen des Bergmeisters, der Geschworenen, Zechenmeister und Altesten. Danach hätte die "gemeine Anapschafft" schon nicht mehr über die Beitragshöhe beschließen dürsen. Die Gelder wurden beim Bergmeister in einem verschlossenen Kaften (Lade), zu dem vier Schlüssel vorhanden waren, ausbewahrt. — 1553 hatte jeder Arbeiter zu Marienberg "zur Er-

haltung der armen franken Bersonen" von seinem "Liedlohn" (Wochenlohn) einen Bfennig zu geben: in Freiberg zur felben Zeit wöchentlich drei Bfennig pro perdienten Taler Lohn. Außerdem flossen den Rassen noch verschiedenartige Ginnahmen zu. Da noch 1605 in der Freiberger Brüderschaftsliste auch der Kurfürst, zwei Bergoge, außerdem mehrere der höchsten Staatsbeamten geführt murden, so sind die vielfachen fürftlichen usw. Geschenke an die Knappschaft - sie bestanden unter anderem auch aus aroken Bein- und Biermengen ufw. für die gemeinschaftlichen Gaftereien - leicht begreiflich. Aber auch aus der Anappschaftstaffe felbst murde so viel Geld für tagelange Feste mit Umzugen und Schmausereien verausaabt, daß 1659, als an "Busammen 28 Tischen zwei Tage gespeiset worden, ba weder an Speiß und Trank mangel gewesen", eine "Instruktion" gegen diese Ausgabe von "Bürenpfennigen, welche vornehmlich dem Bera Armuth zum beften aeitiftet" erging! Bei dem Knappschaftsessen am 9. Juni 1679 sagen an zwei Tischen die Borstände und Beamten, an 48 die Beraknappschaftsbrüder, an acht die Bergjungen; sieben Tische waren für "Unwesende Sochadel und andere vornehme Berren, Gewerfe, Schichtmeister und Altiste" gedeckt. Underntags ging die Schmauserei weiter. Auserlesene Speisen und Betränke wurden maffenhaft vertilgt. Das wäre ja auch ein Beweis für eine außerordentlich gunftige Situation der Erzgebirastnappen - noch im fiebgehnten Sahrhundert! -, wenn wir Sanssens Beweismethode atzeptierten. Freilich täuschen solche Festberichte nur zu leicht über die unbestreitbare Tatsache binmeg, daß damals die Bergwerkstapitaliften im Berein mit der landesberrlichen Bureaufratie längst dabei waren, den Knappen ein Stück nach dem anderen von ihren alten Freiheiten und Rechten zu nehmen. An die beste Zeit der Knappen erinnerte noch im achtzehnten Sahrhundert die Befugnis ber Knappschaftsältesten in Freiberg, auf den Wochenmärkten bas Gewicht und die Qualität der Nahrungsmittel zu kontrollieren. Ginstmals hatten die Anappen bekanntlich das Recht der Selbstverwaltung ihrer Niederlassungen.

Wie es furz vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1609, mit der Knappschaftsverfassung in Freiberg bestellt war, zeigt folgende Urfunde, mit zum Teil ergöglichen Andeutungen über das gesellige Ber-

halten der "ehrbaren Anapschaft":

"Der Berg-Anappschaft zu Frenberg uralte Bergwerds Verbrüberung: Wir Oberberckmeister, Bergswergs Vorwalter, Bergmeister und Gesschworene, auch Zechmeister unnd Eltesten der Bergk Anapschaft Entbietene den Erbarn und arbeithsamen unsern Mitbrüdern, Schichtmeistern, Steigern und Arbeitern unsere Dienste und alles Guttes und fügen ihnen zu wisen. Das Gine Erbare Berck Anapschaft Alten Herkommen nach die löbliche Uralte Bergwercks Verbrüberung zu verneuern entschloßen und solch uff jezo kommende Pfingst-Feyertage ine Chren und Fröligseit zu halten angestellet. Nachdem aber von etlichen die alten wohlhergebrachten Gebräuche hinangeseht und zu Zeiten unziemlich Unbescheidenheit gebrauchet worden. Also das die Notturst ersordern wollen, solche wieder zu erneuern und öffentlich anzuschlagen, damit sich die Brüderschaft darnach zu richten und Niemandes mit Unwisenheit zu entschuldigen haben möge, So wollen Wir hiermit dieselbe alt und jung ehrmanet haben, das

ieber bieses Orts sich erbarlich und bescheibentlich mit Morten und Beberden erweißen, allen Unwillen und Reindschaft ben Seit fegen, mit mördtlicher oder gefährlicher Wehr die Gemache nicht beschreitenn, alle Gotteslefterung, Afterreden, Berleumbdungen und ungebührende Reden. Bollfauffen, von einem Tisch jum andern laufen, Geschren, Geplarr und Geplate mit den Kannen, Tellern und alle andere Appiakeit, so offtmals zu groffen Wiederwillen Urfach geben, pormeiden, sondern in Gottesfurcht und Frölichkeit der Brüderschafft mit vernünftigen driftlichen beramannischen Gesprächen benwohnen soll. Burde aber einer solches verachten und hierüber sich verbrechen, von einem zum andern Tisch sich dringen, mit Kannen oder Tellern uf die Tische flopfen oder ein Gefänge und Gepläre halten oder sich sonst anderer Appiafeit gebrauchen, der oder dieselben, so oft solches geschieht, der Berg-Rnappschafft einen Ortgroschen verfallen senn. Da aber jemands eine mördtliche Wehr an dies Ortt bringen oder sonft einen Unwillen anfangen oder barzu Ursach geben würde. der soll, wenn nichts thätlich mit schlagen, rauffen oder ehrenrürigen Wortten geschehen, umb zwölf Groschen, so offt verbrochen wird, gestrafft werden, ingleichen auch von denen einbracht werden foll, wenn einer den andern in Rücken übell nachreden, verachten oder verleumbden oder fich wie ein unvernünftig Viebe vollfauffen, garftig undt unfletig mit Worten, Wercke ober Geberden bezeugen murde.

Im Fall auch jemandes mit Gottes Läfterung, schweren und fluchen betreten oder einem andern mit ehrrenrührigen Worten angreisen oder mit schlagen und rauffen einen Ansang machen würde, der oder dieselben sollen nach Höhe der Verbrechung und Gelegenheit der Sachen uff Ers

fenntnis Straffe gewarten.

Hiermit sollen auch alle die, welche unehrlicher Thaten überwunden oder nicht ehelich gebohren, sich dieser Brüderschafft enthalten, damit sie mit Schimpf nicht abgewiesen werden dürsen, und soll keiner solcher Brüderschafft einverleibet werden, er habe denn seiner ehrlichen Geburt

genugsam Zeugnis und Kundtschafft vorgeleget.

Nachdem auch ein Misbrauch eingerißen, das eine zeither ein jeder junger Bruder alle ältere, soviel dero über dem Tische gewesen, dahin sich die jungen gesetzt, mit Kränzen bekleiden müßen, dadurch die jungen in vergebliche Geldt Spieltung (?) getrieben und mancher deroselben von dieser Berbrüderung abscheuig gemacht worden. Dieweil aber solcher Misbrauch im keinen Wege zu gedulden, So soll dem nach derselbe hiermit in Krasst dies abgethan und forthin die jungen Brüder, der seindt viel oder wenig, über einen Tisch zu Bekleidung der ältern mehrere Kränze zu kauffen nicht schuldig senn, den das jeder alter Bruder mehr dem einen Kranz nehmen oder ein Junger geben würde, so soll der alten einer umb den einfächtigen gestraft werden.

Es sollen auch ben dieser Zusammenkunfft alle Bürffel, Brett und Kartten Spiel und wie es sonst Namen haben mag, daraus oft Uneinigefeit und viel Unheil entstehet, verbotten senn, ben Straf eines halben

Thalers, fo jeder Spieler verfallen fein foll.

Nachdem auch das junge Bolf undt die Diener zum Theil, so zum Auswartten, einschenken undt auftragen des Geträncks bestellet werden,

offtmals ungezogen, frech und grob seindt, die Schüsseln und Trinkgefäße berauben und wenn sie auswartten sollen, sich in die Winckel verkrichen, das geraubte verzehren und das Auswartten dagegen anstehen laßen, auch manchmal sich eher vollsaussen, denn die, auf welche sie zu wartten bestellt seindt, Solche sollen hiervor verwarnet, sich auch nüchtern und besicheiden zu halten, kleißig auswartten und die Tische, darauf sie bestellet seindt, ine gute acht zu nehmen hiermit ermahnet sein. Dann in Berbleibung undt einer hierüber betretten würde, der oder dieselben sollen nach Erkenntnis der Eltesten gebührlichen gestraft werden.

Entlich weil auch diese Zusammenkunft eine Berneuerung der Brüdersschaft undt ben Tage zu halten herkommen, So wird ein jeder wen er sich an Eßen undt Trinken ergött, die Zeit nach Hauße zu gehen ine Acht nehmen, denn nach eingezogener Fahne wirdt Küche und Keller zugeschloßen undt keinem weiter Speis oder Trank gegeben werden. Darnach sich ein jeder zu achten undt vor Schaden und Straffe zu hüten wißen wirdt. zu Urkund deßen mit der Berg Knapschaft Insiegel besiegelt, welches geschehen zu Freyberg den 31. May Anno Sechzehnhundert und 9."

(L. S.)

Muß es da manchmal "toll und voll" in der "ehrbar Gesellschaft der Bergkwerksverbrüderung" hergegangen sein! Und das waren die Knappen, deren "frommer, gesitteter Lebenswandel" dem Bergarbeiter von heute oft als musterhaft dargestellt wird, um ihm seine "sozialdemokratische Berrohung"

eindringlich zu Gemüte zu führen. -

Da es in den Bergordnungen gewöhnlich hieß: "Alle Lohnarbeiter zahlen Büchsenpfennige", so mussen darunter auch die Hüttenarbeiter des betreffenden Begirfes verstanden werden. Cancrin erläuterte denn auch, daß aus den Anappschaftstaffen "den Witmen und Waisen, den Kranken, Berunglückten und abgelebten (invaliden) Berg- und Hüttenleuten zum Unterhalte, zu Medizin, zu Bearabnis und bergleichen Dingen die nötige Beisteuer oder ein Gnadengeld auf Verordnung des Bergamtes gereicht wird". Aufgefallen ift uns beshalb folgende Bemerfung Dr. S. Ehrenbergs über die Lage der Hüttenarbeiter vor (1300 bis 1850) der großen Industrie: "Frgend eine Fürsorge für Alte und Invalide bestand nicht, und ebenfalls waren Krankenkassen noch gang selten; die Arbeitsunfähigen waren aufs Betteln angewiesen, so daß sich das Sprichwort bilbete: Rein Sammerschmied stirbt, sondern er kommt von der Welt, man weiß nicht wie." Die von Ehrenberg benutte Quelle scheint sich auf Böhmen, Sachsen und Brandenburg zu beziehen; fie war uns leider nicht zugänglich, baber können wir fie nicht verfolgen. Schlimmstenfalls kann es sich um halbbäuerlich gebliebene Gisenhüttenleute handeln. Weiter unten haben wir mehrere berggesetliche Vorschriften für die Versicherung auch ber Buttenarbeiter gegen bie Folgen von Betriebsunfällen usw. angeführt. Die Buttenarbeiter find banach vor 1850 wenigstens zum Teil in den genannten Ländern knappschaftlich versichert gewesen. In Preußen waren bis zum Beginn der neueren Beragesekaebung die Hüttenarbeiter überhaupt den Knappschaftskaffenordnungen unterworfen. (Preußisches Geset vom 10. Juni 1861.) Befanntlich blieb der Gisenerzbergbau am häufigsten und längsten behördlich unreglementiert. Dann war der Gisenerzbergmann eben auch nicht von den Knappschaftsvorschriften in den Bergordnungen betroffen und auf freiwillige Hilfsorganisationen verwiesen. Das gilt entsprechend auch für den Eisenshüttenarbeiter, und so mag jenes Sprichwort entstanden sein. Andererseits wissen wir aus den erzgedirgischen Bergwerks und Hüttenbezirken bestimmt auch von alten Knappschaften der Hüttenarbeiter, wenn sie schon nicht zu der allgemeinen Brüderschaft gehörten. Cancrins zitierte "Bergs und Salzswerkfunde" erschien 1790; er bezog sich auch auf sächsische Berhältnisse. Die schon vor 1850 gültige Bayerische Bergordnung sprach ebenfalls im Urtisel 55 den "armen, schadhasten und alten Bergleuten, wenn sie der Bergs und Hüttenarbeit nicht mehr vorzustehen vermögen", Knappschaftsunterstützung zu. Bei diesem engen Ineinandergreisen der Bergwerks und Hüttenarbeit ist es unseres Erachtens selbstwerständlich, daß auch dort oft die Hüttenarbeiter knappschaftlich versichert waren, wo sie in den Ordnungen

nicht speziell aufgeführt worden find. -

Die Tätiakeit der Brüderschaften und Knappschaften hat aber auch gelegentlich eine Richtung genommen, die ihnen den Charafter einer wirtschaftspolitischen Rampfesorganisation verlieh! So wenig die betreffenden Chronifen sich über das spezielle Verhalten der alten Knappenvereine in Streifzeiten auslassen, so viel ift doch sicher: Reitweilig muffen Die religios humanitaren Brüderschaften als "Streifvereine" gewirft haben. Wir gewannen den Eindruck, daß dies vornehmlich der Fall gewesen ift, als die Mehrheit der Mitglieder noch aus felbstarbeitenden Gewerken, aus eigenlöhnernden Gefellen und halbselbständigen Lehnhauern bestand. Darauf beuten Fingerzeige hin, die einfach unerflärlich wären, wenn die Rämpfenden alle oder hauptfächlich Lohnknappen gewesen wären. Die waren auch dabei, natürlich, aber sie gaben unseres Erachtens in den Bergarbeiterbewegungen bes fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts noch nicht den Ton an. Wir erfahren von "Gewerfen und Knappen", von "Lehenschaftern und Knechten", die "aufgestanden". Sowohl die Beteiligung der Knappen an den Bauernfriegen als auch die reinen Anappenkämpfe um diefe Reit fielen in iene Ubergangsperiode, wo fich ber kapitalistische Betrieb die Berrichaft über die Gigenbetriebe der Ginspänner, Gesellen, selbstarbeitenden Gewerke und der Lehenschafter noch nicht unbestritten erobert hatte. Noch mar ein namhafter Teil des Bolfes felbstwirtschaftend, hier ein größerer, dort ein geringerer, und, mas wohl zu beachten ift, noch mar die Erinnerung an die alte Knappenfreiheit auch dort lebendig, wo der Rapitalismus ichon am weitesten vorschritt. Die Tradition (Aberlieferung) besitzt gerade unter den Bergleuten eine ungewöhnliche Bedeutung. 1447 flagten die Umtsleute in Freiberg über einen Hauer, der noch unbedeutende Anteile an einer Grube befaß, er beanspruche eine "Macht", sich nicht ablegen und durch einen anderen Arbeiter erseten zu laffen. Wie viele Knappen befanden fich in derfelben Lage? Sie maren theoretisch noch "Grubenbesitzer", praftisch schon Lohnknappen, die fich aber oft noch energisch gegen einen drückenden Arbeitszwang wehrten. Die Masse gehörte im Freiberger Bergbau feit 1400 zu den "armen Leuten", wie die Mehrheit der Bauern, schreibt Schmoller. Jedoch befanden sich in dieser Masse noch zahlreiche widerstandsfähige Elemente, die von der Erinnerung an die schönere Zeit der freien Arbeit belebt murden. den großen Kämpfen der Hüttenberger (Kärnten) gegen ihre völlige Proletarisierung trat die Erinnerung an jene Zeit, wo die Anappen noch Grubeneigentümer waren, wiederholt stürmisch zutage. Sogar noch 1712, als es
sich um die Beseitigung eines brutalen Bergmeisters handelte. Und wer die
Streisbewegung von 1889 in Deutschland versolgt hat, wird auch in der Neuzeit noch die Macht der Tradition in der Bergarbeiterschaft wirksam gesunden haben. Man muß sie mit berücksichtigen, wenn man manche sonst unerklärliche Episoden der mittelalterlichen Knappenbewegung begreisen will.

Im Jahre 1447 entbeckten der Münzmeister und der Bergschreiber zu Freiberg, "daß solche Innungen und Bünde der Hauer, so sie sich zusammen verbinden, daß einer ohne den anderen oder über den anderen nicht arbeiten oder tun noch lassen will, gar schädigen dem Bergwerk...!" Also die Hauer, die bestgestelltesten und darum widerstandsfähigsten Leute in den Belegschaften, waren es, die sich organisierten und ein gemeinsames Vorgehen verabredeten. Sie "scheedeligen dem bergwerke", wurde geklagt. Ist es nicht, als ob wir einen Bergherrn von heute über die sogenannte "Schädigung der Industrie durch die Arbeiter-

organisationen" flagen hörten?!

Im felben Sahre machten die Freiberger Sauer auf eine Reihe -Betriebsmifftande, woran der Bergbau frante, aufmertjam, Mio auch das ichon! Verzweifelt berichtete eine hohe Bergbehörde, daß "die Anappschaft (!) viel heimliche Rate mache und Aufruhr, mas doch früber nie gewesen!" Das läßt tief blicken, murde Cabor gefagt haben. Die Belegichaftsverhaltniffe hatten fich im Laufe ber Zeit fo geftaltet, bag bie Knappschaftsaenossen wohl ober übel "beimliche Räte" (Versammlungen) abhalten mußten und daß die fozialen übelftande zum "Aufruhr" zwangen. Aus den behördlichen Rlagen geht also folgendes unzweifelhaft hervor: Damals haben sich die Freiberger Knappen in "Innungen und Bunde" zu= fammengetan, fich versammelt, um gegen Betriebsmißstände usm. zu proteftieren. Ob wir es mit gelegentlichen Bündniffen oder mit der vorerwähnten Brüderschaft zu tun haben, ift fraglich. Lieft man aber weiter, daß por der Rommission, die 1477 zur Untersuchung von Arbeiterbeschwerden eingesett murde, "die Knappschaft vielfach zum Wort fam" (Wappler). dann follte man meinen, jene "beimlichen Räte" seien Beranstaltungen ber allgemeinen Knappenvereinigung, ber uralten Bergwerts= "Berbruderung" gewesen.

Einen Beleg für die Annahme, viel früher, als urkundlich nachweisbar, hätten knappschaftliche Organisationen bestanden, erbringt auch Oswald Hoppe in seiner Studie über den Silberbergdau zu Schneeberg dis zum Jahre 1500. Die Schneeberger Bergordnung sah noch keine Büchsenkasse oder dergleichen vor: "Eine gewisse Fürsorge für Berunglückte, für Witwen und Waisen dürste aber, wie an anderen Bergorten, von der Gesamtheit der Knappschaft ausgeübt worden sein." Diese Knappschaft reichte auch eine Betition (!), unterschrieben: "Die Knappschaft und die arme Gemeine", ein; es war die Rede von den "vier Altesten der Knappschaft". Als die Lohnbewegungen auf dem Schneeberg in den Jahren 1478, 1496 und 1498 stattsanden, "da war das Solidaritätsgefühl in einer Stärke entwickelt, wie es nur eine feste und dauernde Organisation zeitigen kann". — Alls ein Resultat des großen Streiß zu Roachimsthal im Jahre 1525 erlangten

bie Knappen auch das Recht: "Zur Förderung der Einigkeit soll die Knappschaft gleich ehemals (!) wieder vier angesessene und vier unangesessene Alteste wählen", die dann von "der Herrschaft" (Grafen Schlick) bestätigt werden sollten. Die Knappschaftsfahne (!) solle mit der Ratssahne zusammen ausbewahrt werden, und — nun kommt eine sehr bezeichnende Stelle — solche Fähnlein sollten "nur in redlichen Notsachen, das Land oder die Herrschaft betressend, gebraucht werden". Das deweist ein Austreten der Knappschaft als einer wohlorganisierten, dewafsneten Schar ("ein Fähnlein")! Wir glauben nicht sehlzugehen mit der Annahme, das die wehrhafte Knappschaft der "Herrschaft" ein besonderer Stein des Anstoßes war. Dieses wassenseidet, kampsbereite "Fähnlein" gebrauchte seine Spieße und Schwerter im Notsalle zur Verteidigung der Knappensseiheit gegen die "Herrschaft". Weiter unten mehr über diesen merkwürdigen Streif.

Zwischen ben Gewerken und Schmelzern im tirolischen Inntal auf der einen und den "Inhabern von Frei- und Gigengruben" auf der anderen Seite entstand 1525 eine Spaltung, auch "in ber übrigen Anappichaft gu Schwaz eine große Empörung". (Sperges.) Vieles verlautete von der Knappschaft als einer Organisation für den wirtschaftlichen Kampf aus Rärnten. Sier befam das Gewebe noch einen besonders interessanten Gin= schlag: Im Jahre 1622 wurde, anläßlich bes Ausstandes der Hüttenberger, eine Berbindung zwischen den färntnerischen und den steirischen Rnappen festgestellt! Es hatte ein Briefwechsel stattgefunden, bochstwahrscheinlich zwecks Berabredung gegenseitiger Unterstützung (genauere Angaben fehlen): er murde bergamtlicherseits verboten! Es ift ferner eine Einflugnahme fächsisch-erzgebirgischer auf die Bewegungen der böhmischerzgebirgischen Anappen erwiesen. Wenn aber auch gar feine positiven Beweise für eine Verständigung zwischen den Knappschaften der einzelnen Orte und Bezirke vorlägen, dann dürften wir doch überzeugt fein, daß durch die manderluftigen Knappen mindestens ein zeitweiliges "Inverbindungtreten" der unterschiedlichen Anappschaftsvereinigungen hergestellt wurde. Bergegenwärtige man sich, was wir über die Geheimbunde im Altertum ausführten; benfe man an die vertraulichen Faben, die zur Zeit bes Sozialistengesetes in Deutschland die lokalen Fachvereine verknüpften, und vergeffe nicht, daß in jener mittelalterlichen Zeit das Recht der Freizugig= keit den Knappen noch so aut wie ungeschmälert erhalten war. Leute, die in der gangen Welt schürfend umberftreiften, waren ja geradezu geborene Sendboten und - "Beger", wurde man heute fagen. Darum bedarf es gar feiner ausdrücklichen Beurkundung einer "internationalen" Verständi= gung zwischen den mittelalterlichen Bergarbeitervereinigungen. Gie hat bestanden, weil das hin- und Berziehen der Knappen ganz von selbst dazu führen mußte. Gine andere Frage ift freilich, welcher Eigenschaft die Berftandigung war und ob fie auch nur einigen Beftand hatte.

Die alten Bruderladen sind demnach unter Umständen auch als gewertsschaftliche Kampsesorganisationen aufgetreten. Mit den aus den anderen Beitverhältnissen sich ergebenden Borbehalten können wir jene Bereinisgungen als die Borläuser der modernen Bergarbeitergewerkschaften ansprechen. Begen dieser Eigenschaft der mittelalterlichen Knappenorganis

sationen ergingen nicht zulett — soweit wir sehen, beginnend in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts — die Berbote gegen "Auflauf und Rottierung". Mit anderen Worten: Den Knappen wurde ihr Vereinis gungsrecht beschnitten und schließlich auch ganz genommen! Soviel unsere Quellen erzählen, ging zuerst ein Kirchenfürst, der Erzbischof von Salzburg, mit einem scharfen Bereinigungsverbot gegen die Knappen vor. Er mochte seine Ursache haben, als er 1477 verordnete:

"Wir wollen auch, daß kein Gewerke (!), Berggeselle, Arbeiter, noch andere zum Bergwerk Gehörige wider uns (!) und die Obrigkeit irgendwelche Bündnisse, Aufruhr, Bersammlung oder anderes machen, mit Worten noch Werken, in keiner Weise. Desgleichen sollen sie sich nicht

rottieren, noch versammeln mit keinerlei verbotener Waffe. . . . "

Warum gerade im Erzbistum Salzburg dieses Vereinigungs, Versammlungs und Waffenverbot erlassen wurde? Nicht etwa, weil dort die Verhältnisse besonders gute für die Knappen waren. Ahnliche Verbote ersgingen dann im sechzehnten Jahrhundert im Erzgebirge und Thüringen vielsfach, so auch in Ungarn (1575), in Nassau (1559), im Trierischen (1564) usw., die weitestgehenden in einer späteren Zeit. Wir können also konstatieren, daß auch im Mittelalter die herrschende Kaste oder Klasse die "Lösung" der sozialen Frage mittels — Knebelgesehen versuchte.

10. Religiös-politische Bewegungen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Beraknappen in die religiös-politischen Rämpfe mährend der letten Jahrzehnte des fünfzehnten und in der ersten Balfte des fechzehnten Sahrhunderts hineingezogen murden. Mehrere Urfachen waren hierfür bestimmend. Welche am stärtsten, vermögen wir nicht zu entscheiden. Zunächst kommt die besprochene religiöse Stimmung des Bergvolkes in Betracht. Indem es die Errichtung von Kirchen und Kapellen - in Schneeberg auf dem "boben Gebürge" ftand die Knappschaftstapelle -, Altären und anderen religiös-firchlichen Stiftungen als eine förmliche Berufsangelegenheit behandelte, mußte die Anappschaft auch von den firchlichen Reformationsbestrebungen bireft ergriffen werden. Entstand doch fehr bald ftellenweise ein Streit über die Benutung der Rirchen. In der Anappschafts= favelle zu Schneeberg sei zuerst die "neue Lehre" (lutherische) gepredigt worden, erzählte Melzer. Die Knappen sahen sich also wohl oder übel genötigt, für oder wider die Reformatoren Stellung zu nehmen. Sodann enthielten die Rundgebungen der firchlichen Reformatoren aber auch Bezugnahmen auf wirtschaftliche Fragen, die auf das Knappenvolk Gindruck machen mußten. Sowohl der böhmische Hochschullehrer Johannes Hus (1415 verbrannt) als auch der thuringische Beramannssohn Dr. Martin Buther (gestorben 1546) predigten außer für eine neue Kirchenordnung auch gegen die Bedrückung ber Armen durch die Reichen, befürworteten, jener energischer, dieser schwächlicher, eine gerechte Reformierung ber Gigentumsverhältnisse.

1476 begannen die Bauern hier und da mit schwachen Aufständen gegen ihre Fronherren. 1502 bildeten die oberrheinischen Bauern eine Organisation, der "Bundschuh" genannt. 1514 sammelten sich die Bauern in Württemberg in einem Bunde unter dem Namen "Der arme Konrad".

1525 endlich brach der große deutsche Bauernkrieg aus. In Thüringen, Süddeutschland und den österreichischen Alpenländern schlugen die Bauern los, angeseuert von dem revolutionär gesinnten Bolksmann und Prediger Thomas Münzer, in den Kampf geführt von unverzagten Haubegen wie Jäcklein Rohrbach, dem Pseiser von Niklashausen, Jörg Mezler, dem Ritter Florian Gener mit seiner "schwarzen Schar". In Tirol war es ein Bergknappensohn, Michael Gaißmayer, der durch seine hervorragende Kriegskunst und sein staatsmännisches Talent zum Schrecken der Fürsten wurde. Th. Brieger nennt diesen Bauern- und Bergknappensührer vermutlich deshalb einen "Sozialisten", um ihn bei allen "Gutgesinnten" zu "erledigen". Dieser Knappensohn war ein so siegreicher Kriegssührer und volkstümlicher Staatsmann, daß ihn seine furchterregten fürstlichen Feinde, als er schon in venetianischen Diensten stand, heimtückisch ermorden ließen!

Die Gründe zu dieser maffenhaften Bauernbewegung maren hauptfachlich: Berarmung ber bäuerlichen Bevölferung durch unausgesette Bermehrung der Frondienste, Erhöhung der Abgaben an die "Serrschaft", die zudem immer mehr die Leistungen in Geld statt in Naturalien forderte: Beraubung des Gemeindeeigentums (Wälder, Weiden) durch die "Berrschaften". Der Bauer murbe "geschunden und geschabt" für die steigenden Geldbedürfniffe ber Berren. Der Leipziger Brofessor Th. Brieger hat freis lich neuerdings (Ullfteins Weltgeschichte) seiner Meinung babin Ausdruck gegeben, den Bauern hatte - der "Safer" gestochen: ". . . es erwachte Abermut (!) und das Berlangen, sich über die Schranken seines Standes (!) hinmegauseken, besonders in Lurus (!) den höheren Ständen (!) es gleichgutun." So schreibt ein beutscher Professor im zwanzigsten Sahrhundert über ben Widerstand der deutschen Bauern im sechzehnten Sahrhundert gegen eine ins Maglofe getriebene Ausbeutung ihrer Arbeitsfraft! Jedenfalls waren die Bauern noch nicht samt und sonders völlig auf den Hund gefommen, sonst wurde ihre mannhafte Erhebung nicht möglich gewesen sein. Wahrscheinlich maren manche jener Bauernaufstände keine eigentlichen Berzweiflungstämpfe. Aber es maren ficher Erhebungen einer Bolfsschicht, die ihre vollständige wirtschaftliche Ruinierung und persönliche Entrechtung abwehren wollte. Ift denn etwa heute das durchaus notwendige Beftreben, fich eine soziale Besserstellung zu sichern, dort zu finden, wo die allerärmste Arbeiterschaft heimisch ist? Nein! Dort herrscht eben Kirchhofsruhe, ftumpf= finniges Dahindämmern in der Unkultur. Aber man versteht die an gewiffe induftrielle Scharfmachereviftel erinnernde Berunglimpfung der Bauernfrieger seitens bes Herrn Professors, wenn man hinterher bemerkt, daß er die Aufgabe hat, die herrendienerischen Verdammungsurteile Dr. Martin Luthers über die "aufrührerischen" Bauern nicht nur zu beschönigen, sondern fogar als eine "dankenswerte nationale Tat" hinzustellen! Luthers Rolle war damals die eines Fürstendieners, und das foll nun eine "nationale Tat" fein.

Brieger felbst hebt die religiöse Gesinnung der aufständischen Bauern, ihre Bezugnahme auf die chriftliche Lehre der Nächstenliebe bei der Bezugnahme des bäuerlichen Reformprogramms hervor. Sie wollten ein "Reichstetes auf Erden". Wir verweisen zum näheren Studium jener gewaltigen

Volkserhebung und ihres traurigen Ausganges auf die volkstümliche Bearbeitung der Zimmermannschen Geschichte des großen Bauernkriegs durch Wilhelm Blos und auf Karl Kautskys Vorläufer des Sozialismus.

Die auf eine gerechtere Güterverteilung und Berminderung der herrschaftlichen Belastung hinzielende Bauernbewegung mußte gerade dort bei dem Bergvolf verständnisvollen Widerhall sinden, wo sich dieses einer Umwandlung des freien Bergdaues in fapitalistisch organisierte Betriebe und einer drückenden Belastung durch vermehrte Abgabenforderung der Regalherren gegenübersah. Auch dort, wo sich die Entwicklung vieler freier Bergknappen zu kapitalistischen Lohnknechten in der Hauptsache schon vollzogen hatte, war doch die Erinnerung an die alten Freiheiten nicht geschwunden. Das beförderte den Anschluß der Bergknappen an die ausständischen Bauern, wozu noch die Bermengung der wirtschaftlichen Bewegung mit firchlichen Resormforderungen kam. Ohne allen Zweisel steht sest, daß die Bestrebungen der Kirchenresormatoren starke Anslänge unter dem Bergvolk fanden.

11m fo auffälliger erscheint beshalb ber Rampf ber Ruttenberger Bergknappen gegen die Suffiten. Auch Johannes Bus forberte firchliche Reformen. Sonft maren überall die pornehmften Beramerksorte Stükpunkte der Rirchenreformer, aber die Ruttenberger follen geradezu gegen die Unhänger Bus' gemütet haben. Sternberg ergählte von Ruttenberg: "Die alten Bergleute maren ihrem Glauben und ihrem König treu geblieben und glaubten eine verdienstliche Sandlung auszuüben, wenn fie einiger Suffiten habhaft werden konnten, um fie in einen Schacht, Tabor genannt, hineinzuwerfen. Mit gleichem Mage murde auch ihnen zugemessen, wenn die Suffiten über fie die Oberhand erhielten, und fo murden, mahrend die Baffer bei ungeregelter Arbeit die Tiefften erfäuften, ftatt Gilber aus den Schächten gu gewinnen, diefelben mit Leichen ausgefüllt." Das mag übertrieben fein. Aber fest steht, daß die Ruttenberger damals fatholisch blieben, mahrend fonft in Böhmen die hussitische Reformation siegte. Durch den bereits genannten böhmischen Geschichtschreiber Frang Balacky murden wir über die Urjache aufgeflärt. Er beschrieb des näheren, daß die Besiedlung Ruttenbergs wie auch ber anderen gewerbreichsten Städte Bohmens hauptfächlich burch Deutsche geschehen ift, Die infolge ihrer Betriebsamteit für den Landesherrn reiche Einnahmequellen erschloffen, dafür gegenüber den einheimischen Tichechen in jeder Sinsicht bevorrechtet wurden, zu großem Wohlstand famen und die einflugreichsten Staatsftellen besetzten. Gine im Sahre 1437 erschienene Druckschrift verschaffte auch den Fernstehenden Aufschluß über die scharfen national-wirtschaftlichen Gegenfähe zwischen Deutschen und Tschechen. Die letteren forderten Gleichberechtigung mit den Gingewanderten. Dem wiber= fetten fich diefe, unterftugt von dem Landesfürsten. Es fam zu den fogenannten Suffitenfriegen, die in Wahrheit als wirtschaftspolitische Rämpfe mit religiösfirchlicher Umfleidung angesehen werden muffen. Dann ift auch das Berhalten der Ruttenberger verständlich. Indem sie auf katholischer, landesberrlicher Seite fampften, ftritten fie für ihre eigene wirtschafts= politische Borrechtsftellung.

Anders gruppierten sich die Knappen später in Thüringen, Sachsen, Sübdeutschland usw. 1517 schlug Luther seine 95 "Thesen" an die Schloße kirche zu Wittenberg an, und im selben Jahre wurde der römische Ablaße

framer Johann Tenel, ber 1507 in Freiberg gute Geschäfte gemacht hatte. bort non den Bergleuten beschimpft und ihm gedroht, man wurde ihm sein Ablaggeld "gar abnehmen". Tegel lief schleunigst davon. 1510 hatte es in Freiberg schon einen Streit zwischen Bergleuten und Geiftlichen, Die mit bem Spottlied "Johannes im Korb" gefoppt wurden, gegeben. 1523 predigte ber Pfarrer Georg Amandus in Schneeberg im reformatorischen Sinne gegen die Sunden der geiftlichen und weltlichen Obrigfeit. 213 im folgenden Sahre der Rat der Stadt beabsichtigte, dem Amandus das Gehalt zu sverren. einigten fich "vier Sandwerke mit dem Bergmeifter und der Knapp= schaft" (!), ihrerseits den Bfarrer zu besolden. Un der Spike der "Neuerer" ftand auch ber Berameifter (!) Baul Galzberger. Bergbeamte und Bergleute bildeten den Hauptanhang der Reformatoren, mährend die Obrigfeit noch an der römisch-katholischen Kirche festhielt. Es ist außerordentlich bezeichnend, daß häufig gerade die "Bergmeister und Geschworenen" die Reformation begünstigten. In Altenberg wurde Luther zwar noch 1522 verhöhnt, aber bald änderte sich das Bild. Nach Ruttenberg und St. Roachims= thal brangen die "Neuerer" gleichfalls bald, und es fam so weit, daß viele ber nun lutherisch gesinnten Kuttenberger Knappen fortzogen. 1524 wollten Die Schneeberger einen fatholischen Briefter in der Kirche steinigen. Um 1520 erklärten fich bereits Burger und Bergleute in Goslar für die Reformation, andere Hariftäbte folgten unter dem Widerspruch des katholisch gefinnten Herzogs von Braunschweig, St. Annaberg, wo Tekel gern einkehrte, schlug fich auf die Seite der Lutherischen, im Mansfeldischen und Saalfeldischen gingen vornehmlich die Knappen in das Lager der Reformatoren über.

Thomas Münger, geboren 1489 in der Bergftadt Stolberg, mar 1520 als Prediger nach Zwickau gefommen, gewann dort mit seinen religiös= sozialistischen Ansichten starten Ginfluß auf die Tucharbeiter und auf die Beraknappen. In Awickau bestand um diese Reit auch die religios-kommunistische Gemeinde der sogenannten "Zwickauer Schwärmer" unter ihrem "Apostel", dem Weber Nifolaus Storch. Bom Zwickauer Rat 1521 außgewiesen, fand Münger 1523 eine Stelle als Prediger in Allftadt im Mansfelbischen. Münzer aina energischer und stets volksfreundlicher als sein Umtskollege Luther gegen die Herrschenden vor. Die beiden wurden erbitterte Feinde, als fich Luther gegen die Bauern erklärte. Bon Allftadt aus agitierte Münzer für seine Ideen auch unter ben Mansfelder Bergleuten. Spater verlegte er seinen Wohnsit in die feste Stadt Mühlhausen i. Th., wo er ben größten Ginfluß befaß. Bon hier aus organifierte er die Aufftandsbewegung der Bauern und Bergleute, oder versuchte fie doch zu fammeln. Im Mai 1525 wurde fein undissiplinierter Saufen bei Frankenhaufen von dem Fürstenheer geschlagen, er selbst gefangen und später hingerichtet. Un die Mansfelder hatte er vor der Schlacht aus Mühlhaufen einen Brief geschrieben, worin es hieß: "Wo Guer nur drei find, die in Gott gelaffen, allein seinen Ramen und seine Ehre suchen, werdet Ihr Sunderttausende nicht fürchten. Nur dran, dran, dran! Es ist Zeit. Die Bosewichter sind verzagt wie die Hunde. . . . Reget an in Dörfern und Städten und sonderlich die Berggefellen mit anderen guten Burichen. Wir muffen nicht länger schlafen. . . . " Der Berggesellen wollte sich Münzer versichern, weil fie den maffengenbten, ftarfmutigen Rern des Boltsheeres bilben follten.

Leider blieben die Bergleute damals zu Hause! Warum? Der Eraf von Mansfeld wußte sie mit schönen Worten und lockenden Versprechungen zu überreden, "damit sie sich nicht zu den aufrührerischen Bauern ins Feld begäben"! Nachdem die Bauern niedergeworsen waren, erhielten die Mansfelder Knappen den üblichen Fürstenlohn. 1526 hatte sich ihre Lage bereits derart verschlechtert, daß sie deswegen zusammenkamen, um eine Schrift an den "gnädigen Herren" auszusehen. Dieser aber verbot ihnen das "Kottieren"! Das Ende vom Liede war troß allen "Einsehens" eine wachsende Verarmung und Bedrückung der Mansselder Knappen. Das war der Herrenslohn für ihre blinde Vertrauensseligseit zu einer Zeit, wo das entschlossene Auftreten der wehrhaften Knappen ihnen und den geschundenen Bauern zu

unabsehbarem Nuten gereicht hätte.

Aber die Beteiligung der mitteldeutschen Bergarbeiter an den Bauernaufständen erfahren wir noch allerlei, aber nicht viel Gemiffes. Gine Ungahl Mansfelder scheinen doch mit Münger bei Frankenhausen gefämpft zu haben, wenigstens maren etliche geflüchtete Mansfelder in Marienberg und Wolfenstein an einem "Aufruhr" gegen Geiftlichkeit und Abel beteiligt. Die Salinenknappen zu Artern wurden gleichfalls von Münzers Alarmrufen aufgerüttelt. Wie echte Rameraden benahmen fich die St. Soachims= thaler Anappen gegenüber ben Bauern; wir fommen noch barauf zu fprechen. Alber wir vernehmen auch von zweihundert "geschworenen und beseffenen Burgern" ber Stadt Freiberg, die mit dem Bergog Georg von Sachsen gegen die Bauern ins Feld gogen! Darunter werden zweifellos viele Bergleute gewesen sein. Man gewinnt den Eindruck, daß sich nicht nur, wie in Mansfeld, die gerüfteten Knappen oft durch Bersprechungen der geängstigten Berren bewegen ließen, zur Unzeit mindeftens Gewehr bei Guß zu fteben, ftatt im Berein mit den Bauern die Berren zu wertvollen Zugeftandniffen Bu zwingen, sondern daß fich die betorten Bergleute auch hier und da aktiv

gegen ihre Leidensgenoffen im Bauernfittel migbrauchen ließen.

In den öfterreichischen Alpenländern war das Zusammengehen der Bergfnappen mit den Bauern viel umfangreicher als in Bohmen und Mittelbeutschland, deshalb ein schweres Rreuz fur die Berren. Der Erzbischof pon Salabura, Matthäus Lang, fam 1519 zur Regierung und begann fie mit der Erhöhung der Volksbelaftung. Er brauchte rasend viel Geld für feine Sofhaltung ufm., verlangte von den Burgern, Bauern und Bergmerkern Befriedigung feiner Geldbedürfniffe. Auf bittende Sinmeife horte er nicht, einen kleinen Aufstand schlug er nieder und ließ die "Rädels= führer" hinrichten. Darauf brach ein allgemeiner Bolfsfturm los. Bei bem Bolksaufftand waren die Gewerken (!) und Bergknappen die erften, weil ihnen "ihre alten Freiheiten genommen worden waren", und der Erzbischof hatte ihnen Gewissenszwang auferlegt; "... in den Kirchen, vor den Rirchen sammelten fie fich und tagten: bas reine Gotteswort und die alten Gerechtfame (!), das waren ihre Forderungen" (Blos, Bauernfrieg). Salaburg murde von den Knappen erobert, der Erzbischof in seiner Burg belagert. Aberallhin fandten die Bergleute Boten und forderten ihre Berufsgenoffen zum Aufstand auf! Die Bauern schloffen fich nun auch an! Die Knappen aus Rauris, Gaftein, Rigbubel ufm. famen heran, wohlgeruftet wie friegsgewohnte Landsfnechte. Mittlerweile brachen auch die fteirischen

Beraleute (Schladming vor allem!) los. Obgleich fich die von Eiseners mit schönen Worten von den Berren hinhalten ließen, schlugen die anderen Knappen doch das faiserliche Beer in die Flucht. Der Bergrichter (!) von Schladming befehligte die Knappenscharen. In Tirol* erhoben fich die Anappen von Schwag, Sall, Rattenberg mit den Bauern. Michael Gaifemaner mar der ausgezeichnete Führer der Tiroler Bergleute und Bauern. Wiederholt besiegten fie, wie die steirischen und falzburgischen, die Göldnerscharen der Fürsten. Die Aufstände endeten mit Erfolgen für bas Bolf. Die Salaburger Angen erhielten in einem Bergleich wichtige Rechte guruck und Generalpardon. Aber die Berren brachen die den Bauern gegebenen Bersprechungen. Als deshalb 1526 der Sturm abermals tobte, da — ließ fich ein großer Teil der Bergleute felbit für die Sache der Fürsten ins Teld führen oder blieb untätia! Damit gingen der Volkserhebung ihre maffengeübteften Rämpfer verloren. Nachdem die Berren vor den Bauern Rube hatten — es wurde mit entseklicher Wut unter ihnen gehaust —, da ging es über die Rechte der Knappen her.

Bas wäre aus dieser großen Massenbewegung geworden, wenn ihr die wassengeübten Knappschaften überall und unbeirrt ihren starken Arm geliehen hätten! So sehr auch das religiöse Moment bemerkdar ist, man ersennt doch, besonders in den Alpenländern, daß nicht zulezt um wirtsschaftspolitische Forderungen gekämpst wurde. Ob diese für die Knappen die stärtsten Beweggründe, oder ob sich die Knappschaften dessen bewußt waren, läßt sich nicht mehr entscheiden. Tatsächlich stand die Forderung, das "reine Wort Gottes" solle gepredigt werden, ost voran in dem Programm der Kämpsenden. Wir vermuten aber, daß sowohl in Süddeutschland als auch in Thüringen und im Erzgebirge die Knappen vorzüglich durch Gewährung oder nur Berheißung wirtschaftlicher Vorteile von dem Anschluß an die Bauernhausen abgehalten, auch zum Verlassen und zur Bekämpfung ihrer Leidensgenossen veranlaßt worden sind.

Kautsty hat dem widerspruchsvollen Verhalten jener Anappschaften eine

fritische Betrachtung gewidmet.

Wohl seien sie ausgebeutet und unzufrieden, revolutionär gestimmt gewesen, aber sie hätten sich der Bauernbewegung nur dann angeschlossen, "wenn ihre bornierten Augenblicksinteressen mit dem Interesse der Gesamtheit gerade zusammensielen, sie ließen diese und deren Führer im Stich, sobald man diesen Augenblicksinteressen genügte, sie in bezug auf Lohn und Arbeitszeit befriedigt hatte". Kautssy erklärt sich dies wie solgt: "Jhre Joliertheit machte sie zu Partifularisten, unterschied sie dadurch von den modernen Proletariern...." Hier täuscht sich Kautssy, insosern er annimmt, die modernen Bergarbeiter seien keine "Partifularisten". Was ihren Borsahren so sehr zum Unglück ausschlug, daran krankt die Bergarbeiterschaft von heute leider immer noch allzuviel. Wir werden bei der Darstellung der modernen Bergarbeiterbewegung noch oft genug auf einen start

^{*} Im Juntal war das "Luthertum" unter den Bergleuten "zeitlich eingerissen". "Fremde Gewerke" (!) waren der neuen Lehre zugetan, begünstigten sie. Ein Barsüßermönch von Hall verließ das Kloster, verdang sich in Schwaz zur Bergarbeit, "um sein Brot, wie er sagte, nach dem göttlichen Gebot im Schweiße seines Angesichts zu verdienen". (Sperges.)

ausgeprägten Sinn für Eigenbrobelei, für Lotal- und Revierpatriotismus, oft auf einen felbstichädigenden Mangel an Solidaritätsgefühl mit den Bewegungen der Berufsgenoffen in einem "fremden" Revier oder Lande stoßen. Nur zu häufig haben sich auch im neunzehnten Sahrhundert die Bergleute eines Diftrifts durch Umschmeichelung und Versprechungen - Die in der Regel nicht eingelöst wurden - von nachdrücklichen Solidaritätsbezeugungen für fampfende Rameraden abhalten laffen. Wie oft gelang es noch in den letten Sahrzehnten den Unternehmern und ihren verfappten Belfern, Die Bergarbeiterkolonnen gerade bann zu gerteilen, wenn die Teilung ein Berderben für die Gesamtkamerabschaft bedeutete! Sit es doch gerade unter den Bergleuten bis heute möglich gewesen, immer erneut allerband gerfplitternde Sondervereinigungen ins Leben zu rufen. Die Gigenbrobelei. ber bartnächige Gigenfinn vieler Bergarbeiter ift ohne Zweifel ebenfo eine Folge ihrer eigenartigen Berufstätigfeit, als ihr konservatives Festhalten am Althergebrachten. Betrachtet man die Bergarbeiter in Deutschland, in Ofterreich, in England, in Belgien ober in Frankreich — überall sondern sie sich, hier mehr, dort weniger, mit ihren Organisationen von ber Gesamtarbeiterbewegung ab, wenn sich auch ihre Berbande auf den allaemeinen Gewerfichaftstongressen vertreten lassen. Aberall zeichnen sich die Bergarbeiter, durchaus nicht zu ihrem Vorteil, durch einen gewissen Ronfervativismus aus. Im Januar 1905 ftanden die Ruhrbergleute in bem gewaltigen Generalftreit. Ginige Monate fpater mahlten auch eifrige Streifteilnehmer einen - Streifbrecher jum Knappichaftsälteften! Freilich, wer sich über den Bergmannscharafter aus Zeitungsberichten, in den erregten Maffenversammlungen der Belegschaften, besonders wenn fie vor bem ober im Streif steben, orientiert, ber fann fast nicht glauben, bag auch die Knappen von heute noch oft über wertlose Kleinigkeiten und lokalpatriotische Eigenbrödeleien die Wahrung der wichtigsten Interessen der Gefamtkameradschaft vernachlässigen. Leider ist es noch fo. Wir sind baran,

Die von den erschreckten weltlichen und geiftlichen Berren durchgeführte "Gegenreformation" beansprucht unser Interesse nur, insoweit das Berg- und Büttenwesen und seine Arbeiter von ihr betroffen worden find. In manchen Bergorten wurde die "neue Lehre" mit Gewalt unterdrückt. Der lothringische Bergog glaubte vorbeugen zu muffen. Er erließ ichon 1509 eine Bergordnung, worin es hieß: "Und weil es vor allen Dingen erforderlich ift, daß die katholische Religion und der katholische Glaube vorzüglich verehrt, beobachtet und erhalten werden, so befiehlt der Herr und König, daß alle Berjonen, sowohl Herren, Edelleute, Raufherren und Beamte als auch andere Einwohner, welche fich in den genannten Gruben beschäftigen, der Kirche und den Prälaten und den Rektoren der Kirche mahren und aufrichtigen Gehorsam leisten und beweisen, wie mahre und aute Katholiten follen und zu tun gehalten find." Die Herren von Salzburg, Tirol, Steiermart, Rarnten ufm. erließen ftrenge Berbote ber "Regereien" und erreichten damit die Auswanderung vieler Bergleute, Buttenarbeiter und Salzarbeiter. Aber die Gegenreformation in Tirol erzählte Sperges: Der "ausgestreute Samen" der lutherischen Prediger wurde "ohne großen Lärm ober öffentliche Berfolgung wieder erftickt". Aus Kärnten hören wir durch

Münichsborfer: "Faft alle Bergleute Karntens bekannten fich zur neuen Lehre, und viele Arbeiter mahlten lieber das harte Los der Ausmanberung als bas Aufgeben ber neuen Lehre." Infolgedeffen feien "fast alle oberfärntnerischen Gold- und Gilberberabaue der damaligen Berggerichte Steinfeld. Großfircheim und Villach" am Ende des fechzehnten Sahrhunderts durch Auswanderung fämtlicher Anappen und Beamten. welche Protestanten waren, nach und nach in Verfall geraten! Erzherzog Ferdinand von Ofterreich ließ "im ganzen Lande" verfünden, "daß jeder, ber nicht bis zu einem bestimmten Termin fatholisch werden murde (!), ausmandern muffe. In Gifeners murde die evangelische Religion mit Gewalt unterdrückt." (Bittner.) Darauf manderten viele steirische Knappen und Gifenhüttenleute, auch Sammerwertsmeister aus, manche erlitten erhebliche Bermögensperlufte. Der Bergbau und das Büttengewerbe in den Alpenländern erlitt somit schweren Schaben burch ben Begzug vieler tüchtiger Fachleute. Derart wirfte der unbeilvolle konfessionelle Streit verwüstend auf die mittelalterliche Montanindustrie ein; er war auch eine der Ursachen ihres Niederganges.

Bermutlich wanderten die vertriebenen Berg: und Hüttenleute dorthin aus, wo die "neue Lehre" geduldet oder gefördert wurde. Das war vornehmlich in Sachsen und Thüringen der Fall. Die Beherrscher dieser Landesteile fanden ihren Borteil in der Duldung oder Begünstigung des Protestantismus. Er durste sich nur nicht auch in der Geltendmachung solcher wirtschaftlicher und politischer Forderungen äußern, die sich gegen das persönliche Interesse der Herren richteten. Sonst sympathissierten die sächsische Küringischen Landesherren meistens mit einer Boltsbewegung, die ja auch ihrem Streben nach Befreiung von der kaiserlichspäpstlichen Oberherrschaft zu Hilfe kam. Nicht umsonst wurde alsbald der Ablaßträmer Tetzel aus den sächsischen Bergstädten vertrieben. Er schleppte nämlich große Geldsummen hinweg. Die mochte man lieber im Lande selbst behalten, statt sie nach Kom absließen zu sehen. Die siegreiche Kirchenresormation brachte manchem Fürsten bedeutende wirtschaftliche und politische Borteile. Die

Knappen konnte sie nicht aus ihrer Bedrängnis helfen.

Wie die süddeutschen Landesherren häusig die katholischen Bergdautreibenden bevorrechteten, so begünstigten nordeutsche Bergherren die protestantischen. Sachsen und Thüringen wurden protestantische Hochburgen. In Tarnowiz ist sogar, wie schon oben belegt, das Geld der Knappschaftstasse nur für protestantische Kirchenbauten usw. verausgadt worden. Das gegen machte das 1636 der Stadt St. Joachimsthal erteilte Privileg die Ansiedlung auswärtiger Gewerke von ihrem "Bekenntnis zur katholischen Religion" abhängig. In den süds und westdeutschen geistlichen Staaten hatte die Gegenresormation einen so durchschlagenden Ersolg, daß auch solche Orte, in denen im sechzehnten Jahrhundert die "neue Lehre" die Oberhand gewonnen hatte, noch im selben Jahrhundert wieder vollständig für die "alte Lehre" zurückgewonnen worden waren.

Für die Knappen aber hatte, weil sie, als es Brei regnete, den Löffel vergessen hatten, diese Sturmzeit eine Reihe von Beschränkungen ihrer Frei-

heiten zur Folge.

11. Der "Bergfegen" und feine Empfänger.

Johannes Janssens Gewährsmann, der gelehrte Aneas Sylvius (als Papst Pius II. gestorben 1464) hat ein herrliches Gemälde von dem deutschen "Bergsegen" im fünfzehnten Jahrhundert entworsen. Danach soll es damals auch in den Heimstätten der "Plebejer" an silbernen und goldenen Geräten, Schmuckgegenständen usw. nicht gesehlt haben. In den Wirtschäusern, in den Wohnungen der behäbigen Bürger und des "hohen Adels" wäre es entsprechend glanzvoller gewesen. Nun ist ohne Zweisel Deutschland mit einem gewissen Recht das "europäische Peru" genannt worden, "wo Flüsse und Gebirge großen Reichtum an Edelmetallen bergen".* Aber wir haben es auch mit recht vielen übertreibungen der Produktionsangaben zu tun, was vorzüglich der hervorragende Statistiker Dr. Adolf Soetbeer nachgewiesen hat.

Soetbeer ermittelte die nachweisliche mittelalterliche Goldgewinnung im Gebiete des heutigen Deutschen Reiches als "verhältnismäßig unbedeutend". Auch die Silbergewinnung habe längst nicht den gepriesenen Umfang ans

genommen.

Speziell für den Goslarer Bergbau ftellte Neuburg feft, daß feine Aberschüffe allgemein einen bescheidenen Umfang hatten. 1526 soll aber der Er= trag die perhältnismäßig hohe Summe von 84 000 Gulden erreicht haben. Immerhin dürfen für eine Reihe Jahrzehnte in den Hauptdiftritten folche Ausbeutesummen als ficher festgestellt gelten, die auch nach heutigem Ausmaß bedeutend genannt zu werden verdienen. Leider fehlt es für die ersten Sahrhunderte an Ausbeuteangaben. Db die von Benfeler nach älteren Autoren erzählte Geschichte von "einer großen gediegenen Silberftufe" in ber Schneeberger Zeche St. Georgen - eine reine Erzstufe von einem Umfang, daß fie bem Bergog von Sachsen nebst etlichen Begleitern als Speifetisch dienen konnte — wörtlich zu glauben ist? Der Nürnberger Gewerke Nitlas Staude versicherte zwar, er habe 1477 auf einen halben Rur von iener Reche rund 2000 Gulden Ausbeute erhalten, "wiewohl man die neunte Mark Stollenrecht (Stollenneuntel, Abgabe an die Erbstöllner) und die sechste Mark den Fundgrübnern, welche zuerst das ganze Feld gemutet, hier Seil und Rübel eingeworfen hatten und es nun als Leben befaßen, das überflüssige Feld aber wieder an andere Lehnhauer, auch Neufänger genannt, ausliehen, sowie dem Fürsten die zehnte Mark (Zehnten) geben mußte". Wir bekommen hier zugleich einen Ginblick in die Art der Ertragsverteilung. Wer "in ber neuen Fundgrube einen Rur befaß", fei reich geworden. 1478 habe die "alte Fundgrube" pro Kux an 900 Gulden Ausbeute gegeben. Das war berzeit eine bedeutende Summe. Nach Soetbeer haben die Schneeberger Gruben von 1471 bis 1550 eine "reine Ginnahme" von 1730 000 Gulben oder "Speziestaler" gehabt; nach dieser Berechnung murbe die jährliche Produktion ungefähr 5400 Mark Feinsilber

^{*} Goldwaschen aus dem Rheinsand wurde schon im siebten Jahrhundert beurkundet. Zwischen Basel und Mannheim war der Rhein hauptsächlich goldsführend. 1831 größtes Ausbringen: 12523 Kilo. Ungefähr 500 Menschen wurden beschäftigt. Auch in Schlesien, Böhmen usw. waren erhebliche Goldsundstätten.

- die Mark gleich 9 Gulben - betragen haben. Der alte meißnische Chronift Albinus Schätte fie für diefe Zeit auf 26 Millionen Mart! Für 1551 bis 1600 bemaß Soetbeer die Schneeberger Silbergewinnung auf höchstens 1400 Mark pro Sahr; später nahm sie noch mehr ab. — Der Ertrag ber Freiberger Silbergruben schwantte von 1524 bis 1600 zwischen 8180 und 33 656 Mark. Das Gesamtausbringen bes ben Gruben bezahlten Feinfilbers betrug von 1530 bis 1710 2879421 Mark, Die Ausbeutesumme 6427812 Taler. (B. Müller gibt als bestes Jahr 1572 mit 33650 Mark Silberausbringen an. Freibergs Berg- und Buttenwefen, 1893.) In Unnaberg foll das Fronleichnamsbergwert von 1498 bis 1505 über 400 000 Gulben Ausbeute ergeben haben. 1695 aber betrug die Annaberger Gilbergeminnung nur noch 7 Mart 111/2 Lot! Un die Besitzer der Marienberger Zechen sind nach Gmelin von 1520 bis 1577 an Ausbeute 3234796 Goldgulden verteilt worden. Unter Berücksichtigung ber Gilbergewinnungen im Barg, in Mansfeld, in Nassau, Anhalt, Schlesien, am Oberrhein, im Elfaß usw. fam Soetbeer zu dem Resultat, die durchschnittliche jährliche Silbervroduftion im heutigen Deutschen Reich habe ungefähr betragen:

					(gewicht	Wert		
1493	bis	1520			11 000	Kilogramm	1 980 000 2	Mark	
1521	=	1544	٠		15 000	=	2 700 000	=	
1545	=	1560			19 400	=	3 492 000	=	
1561	=	1580			15 000	=	2 700 000	=	
1581	=	1600			14 300	=	2574000	=	
1601	=	1620		0	10 400	=	1872000	=	
1621	3	1640			6 000	=	1 080 000	=	
1681	=	1700	4		11 400	=	2052000	=	

Diesen Bergbauperioden ist also ein starkes Schwanken des Ausbringens eigentümlich. — Blicken wir in die Nachbargebiete, so bemerken wir dieselbe Erscheinung. Das Gesamtausbringen der Kuttenberger Zechen von 1240 bis 1620 soll nach Sternberg 8440000 Mark betragen haben; und zwar in den Jahren ungestörten Betriebes 26000, in den unruhigen Jahren nur 8000 Mark. Als reine gewerkschaftliche Ausbeute wurden in Sankt Joachimsthal von 1516 bis 1535 3166998, von 1555 bis 1564 464529, von 1565 bis 1575 nur noch 52374 Taler verteilt. Wir ersahren durch Sternberg, daß in St. Joachimsthal in Betrieb standen

1525		٠		596	Bechen;	davon	gaben	Ausbeute	125
1535		۰		914	=	=	=	5	217
1545				572	=	. =	=	=	120
1555			٠	395	=	=	=	=	83
1565				300	=	=	=	=	63
1575	٠			162	=	=	=	= "	34

Danach ift rechtes Bergmannsglück nur dem kleinsten Teil der Bergbaubetreiber zuteil geworden. 1581 bis 1600 betrug das jährliche Aussbringen in St. Joachimsthal nur noch 3042, das von Kuttenberg noch 15000 Mark Feinsilber. Um diese Zeit war die gesamte Silbergewinnung Böhmens auf 19000 Mark gesallen, während sie im zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts pro Jahr durchschnittlich 57730 Mark betragenhatte. Über die Silbergewinnung der Zechen bei Schwaz sehlt es an uns

streitigen Angaben. Aber sie muß zeitweilig riesig gewesen sein. Hat sie sich boch allein am Falsenstein bei Schwaz von 1470 bis 1535 auf über 2,44 Millionen und in der nun folgenden Niedergangsperiode 1535 bis 1607 noch auf saft 1,5 Millionen Mark belausen. Nach Sperges haben die Schwazer Gruben etwa 1525 über 700000 Gulden Ausbeute geliefert. Wieder nach Soetbeers Schähung und Zählung hat die gesamte Silber produktion im heutigen Ofterreich-Ungarn pro Jahr durchschnittlich betragen:

				(3)	ewicht	Wert	
1493	bis	1520		24000	Kilogramm	4320000	Mark
1545	=	1560		30000	=	5400000	=
1581	=	1600		17000	=	3060000	=
1621	=	1640		8000	=	1440000	=
1681	=	1700		10000	=	1600000	=

Die österreichisch-ungarische Goldproduktion war erheblich bedeutender wie die Deutschlands. Sie belief sich von 1493 bis 1700 auf jährlich 1000 bis 2000 Kilogramm im Werte von 2,79 bis 5,58 Millionen Mark. Die Grescheinung des stark wechselnden Betriedsertrages war vorwiegend eine Folge der mangelhasten Gewinnungstechnik, dann der kriegerischen Wirren. Ost mußten reiche Gruben zeitweilig, auch dauernd verlassen werden, weil es auch mit den vollkommensten damaligen Hilfsmitteln nicht möglich war,

die Baue genügend waffer: und schwadenfrei zu halten. -

Im Bergleich zu den vorgenannten Ausbeuten waren die Erträge der Eisenerzzechen und der Gisenhütten derzeit sehr geringfügig. Bor der Ginführung des Hochofenbetriebes, allgemein gesprochen vor dem sechzehnten Sahrhundert, herrschte wohl überall ein Kleinbetrieb mit Rennherd und Stückofen vor. Im Rennherd vermochte man auch im achtzehnten Sahrhundert nicht mehr als eine Vierteltonne (5 Rentner), in einem großen Stückofen nur eine halbe Tonne Gifen täglich zu produzieren. Das war aber immerhin schon eine Bervielfachung der Erzeugung seit der Berwendung ber Wafferrader für das Geblafe uim. Die Einführung des Hochofens bebeutet die großbetriebliche Organisation des Hüttenwesens. Im Bochofen fönnen auch schwer schmelzbare Erze verwandt werden. Das Schmelzwerk wurde anhaltender. Man gewann nun aus den Erzen zunächst ein brüchiges Robeisen (Masseln, Flußeisen, erste Schmelzung) und verarbeitete es weiter auf Handelsware. Aber wie geringfügig war da noch immer die Erzeugung im Bergleich zu heute! Beispielsweise produzierten 1581 die 20 frainischen Gifenhämmer zusammen nur 19650 Zentner Gifen. Wie unbedeutend muß die Ablieferung der vielen kleinen Luppenfeuer und Hämmer in der brandenburgischen Lausit, bei Luckau, Lübben, Dobrilugk, Kottbus usw. im dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten und fechzehnten Sahrhundert gewesen sein, wenn wir in Betracht gieben, daß nach Klurl ein Fichtelberger Bochofen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts alle 12 bis 16 Stunden nur 9 bis 12 Zentner Roheisen abgab, das oberbanerische Gisenwerk Bergen 1776 bis 1785 nur 11000 Zentner, das fistalische Süttenwert Bodenwöhr jährlich mit 260 Arbeitern (!) für nur 24000 bis 30000 Gulben Eisen produzierte!*

^{*} Zum Bergleich: Nach der Gemeinfaßlichen Darstellung des Gisenhüttenwesens, herausgegeben 1901 vom Berein deutscher Sisenhüttenleute in Duffelborf,

Infolge ihrer berzeitigen Geringfügigkeit ist benn auch die Eisenindustrie vor dem sechzehnten Jahrhundert landesherrlich wenig reglementiert worden; und erst im siedzehnten Jahrhundert begann eine umfassende Fiskalisierung

Diefer Industrie. -

Bo blieb der reiche "Bergfegen"? Die meisten verliehenen Bechen haben wenig oder aar keinen Gewinn geliefert, woher die alten Beramannsworte ftammen: "Das Abc des Bergmanns fängt mit 3 (Zubuße) an und hört mit A (Ausbeute) auf" und: "Beim Bergbau wird felten einer reich." Glementare Greigniffe zerftörten häufig auch die Hoffnung auf Gewinn. War der Knappe glücklich bis zu den reichsten Anbrüchen vorgedrungen, dann mußte er oft vor bem Waffer flüchten, die Zeche baran geben. Nun muteten vermögendere Gewerfe die "aufgelaffene" Beche, legten Bafferfünfte an, fonnten dadurch an den Erzreichtum herankommen und machten große Aus-Der eigentliche Fundarübner hatte das Nachsehen. Dber eine Gewertschaft von Kapitalisten ließ sich mit einem Erbstollenfeld belehnen. schoß zwar einstweilen erhebliche Anlagekosten vor, bekam aber später von fo und so vielen Fundarübnern die Stollenabaaben und machte eventuell felbst so große Erzaufschlüffe, daß reicher Bergsegen erfloß. Nach dem Abbau der leicht gewinnbaren Erze fam es hauptfächlich darauf an, Geld genug für "Rost" und Zubußen vorschießen zu können, damit Silfsbaue und Maschinen beschafft wurden. Wer das nicht konnte, der verlor seine Reche ober seine Bergteile an die vermögenderen Gewerke. Gewiffe Rlagen laffen darauf schließen, daß zu dem Zwecke, die ärmeren Gewerke um ihre Teile zu bringen, auch unehrlicherweise fortgesett Bubufe eingefordert murde. Auch Beamte follen geflissentlich reiche Anbrüche verheimlicht, immerfort Zubuße eingefordert haben, bis die Zahlungsfraft der ärmeren Gewerke erschöpft war und nun die Betrüger einernten konnten.

Die Landes- und Bergherren sicherten sich zunächst möglichst hohe Erstragsanteile. Als ein Beispiel für viele sei vermerkt, daß die Grafen Schlick und später die königliche Kammer von den St. Joachimsthaler Zechen 1516 bis 1577 die für jene Zeit riesige Summe von über 1,54 Millionen Taler an Zehnten erhoben haben. Die Einnahme der sächsischen Fürsten an Bergwerkszehnten war so enorm, daß ihr Reichtum sprichwörtlich geworden ist.

Die Meißnische Lands und Berg-Chronik (gedruckt in Dresden 1589) rühmte den Reichtum der Gewerken in Freiberg, Annaberg, Brand, Schnesberg, Gener usw.: "Ein Bergmann wisse seines Guts kein Ende!" — als ob die Knappen im Reichtum "schwämmen". In Wirklichkeit war auch damals der Bergsegen sehr ungleich verteilt. Wenige Glückliche und auch skrupellose Speskulanten kamen hoch, wurden schwerreiche Leute und prohige Gebieter; wie zum Beispiel der Zwickauer Gewerke Kömer durch die Ausbeute der Schnesberger Zechen. Er war hieran einer der Hauptbeteiligten und muß riesige Summen vereinnahmt haben, auch wenn die geringsten Ausbeuteschähungen berücksichtigt werden. Unter den Schneeberger Gewerken, die "unerhörte Schäße genossen haben" (Melzer), befanden sich die Landesfürsten, "viele

waren in dem Jahre schon mehrere rheinisch-westsälische Hochosenwerke imstande, innerhalb 24 Stunden über 1000 Tonnen (à Tonne 2000 Pfund) Robeisen zu produzieren! Jnzwischen ist die Leistungsmöglichkeit noch vergrößert worden.

vom Abel": ferner befagen Unteile die Stadtrate von Schneeberg, Leipzig. Borna, Dresden, Altenburg, Freiberg, Chemnik, weiter die Rnappichaft (!) von Schneeberg, Marienberg und Schwarzenberg. Auch Frantfurter und Rürnberger Kapitalisten waren beteiligt. In Ruttenberg foll die Gewerkenfamilie Ruthardt so reich geworden sein, daß die Nachkommen bes Beraknappen Ruthardt in die Abelsfamilien hineinheirateten und ein Ruthardt 1475 dem böhmischen König "Haufen von gemunzten Goldes und felbst große Stücke feinen Silbers" zum Geschenk anbieten konnte (Mosch). In St. Joachimsthal, Annaberg und Freiberg gab es so reiche Gemerke. bak einer pon ihnen aus eigenen Mitteln einen Rathausturm bauen ließ und ein anderer, der "reiche Münger" geheißen, allein 200 000 Reichs= taler aus Freiberger Zechen bezog. Im Barz waren vornehmlich Goslarer Patrizier maßgebende Gewerke, auch sonstige Mitalieder des Abels und Rlerifer. Alls am Unfang des fünfzehnten Sahrhunderts die Betriebe am Rammelsberg durch eine einzige Gewertschaft kontrolliert wurden, waren böhmische, sächsische und bayerische Kavitalisten daran beteiligt. Kavitalisten aus Bafel, Eglingen, Freiburg, Billingen, Augsburg, Breifach ufm. gogen Ruken aus dem Schwarzwälder Bergbau. Um Tiroler Silberbergbau waren schon anfangs des vierzehnten Jahrhunderts adelige Gewerke, im sechzehnten Jahrhundert unter anderen auch ein Berzog von Bayern stark interessiert. Aber Sauptnuknießer waren doch die Fugger in Augsburg. Diefer induftriösen Kamilie hat Dr. R. Ehrenberg in seiner Studie: Große Vermögen (1905) eine besondere Abhandlung gewidmet, der wir folgendes entnehmen: Die Fugger streckten den Landesherren von Tirol (zuerft Herzog Sigmund, später Kaifer Maximilian) Geld vor, wofür fie fich die Ausbeute der Silberbergwerfe in Schmaz verpfänden ließen. Die Rugger organisierten ben Gilberabigk ins Augland: fie permochten megen ihrer guten Berbindungen den Absatzu steigern. Auch dem ungarischen Rupferbergbau führten fie Rapital zu und ermöglichten hier den Großbetrieb. Aber die Fugger legten doch das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf die Vermittlung des Kreditverfehrs, beeinflugten dadurch auch die Politik, so daß 1523 Jakob Jugger an Rarl V. schreiben konnte: "Es ift bekannt und liegt am Tage, daß Gure Majeftat bie romifche Krone nicht ohne meine Silfe hatten erlangen fonnen." Die Fugger fauften die Wahlstimmen der Kurfürsten 1519 für den habsburgischen Kronfandibaten. Jakob Jugger übernahm bas Geschäft 1487, ba betrug bas Bermögen der Firma 25000 Gulben; 1527, etwa zwei Jahre nach seinem Tobe, mar es bis auf zwei Millionen Gulben gestiegen! 1546 betrug es 4,75 Millionen Gulden! Die Zeitgenoffen fprachen von den "mucherischen Fuggern". Indeffen, fie ftifteten "Wohlfahrtseinrichtungen", gaben an Kirchen und Klöster reiche Spenden — von dem Gelde der durch die "fuggerische Bucheren" ausgesogenen Mitmenschen. Ahnlich bem Billinger Bergbauund huttenherrn Schwerdt, bem wir noch begegnen werden, und bem reichen tirolischen Gewerten Tängler.*

^{*} Die Berpfändung von Bergwerten kam häufig vor. 1297 verpfändete Graf Egon von Freiburg i. B. seine Silberbergwerke auf 5 Jahre gegen einen Jahreszins von 1000 Mark Silber. Nach Trenkle sollen das 20 Prozent des Bruttoertrages gewesen sein.

Bue, Bergarbeiter.

Herrliche Paläste ließen sich diese Nuhnießer des Bergsegens bauen, an Luxus taten sie es den Königen und Kursürsten gleich, die vielsach die Gäste der reichsten Gewersen waren, manchen den "Adelsstand" verliehen für "treuwillige", klingende Hilseleistungen. Diese "Bergleute", die "ihres Guts fein Ende sinden", hat der altmeißnische Chroniker jedenfalls gemeint. Denn auch von den meisten ganz oder halb selbständigen Bergdaubetreibern, insonderheit von den erzgebirgischen Lehnhauern wissen wir ja urkundlich, daß sie ihres Lebens selten sroh wurden. Obwohl die verteilte Ausbeute der Freiberger Zechen in den Jahren 1701 bis 1800 um rund 165 000 Taler höher war als die eingezahlte Zubuße, "so hatte doch die Bergdaulust mehr und mehr abgenommen, weil die Mehrzahl der Gewerse dei dieser Berteilung leer ausging und nur einzelne Glückliche desto höheren Gewinn zogen", schrieb Benseler und kennzeichnete damit nicht nur für Freiburg die Emp-

fänger des "Bergfegens". -

Schließlich sei einer Gruppe von Nuknießern gedacht, die die Szenerie nicht gerade verschönern: "Erzvartierer" und "Kurfränzler". Die ersteren fanden fich auf den Bergen ein, um allerhand Erzhandel zu betreiben. Soweit sie sich redlich bemühten, den Bergbaubetreibern einen lohnenden Absak ihrer Förderung zu erleichtern, ist acgen die "Erzvartierer" nichts zu sagen. Aber sie verübten auch wohl nicht selten Betrug an den Erzförderern.* Bon den "Rurfränglern", den Sändlern mit Grubenanteilen, find häufige Schwindeleien verburgt. Jeder Gewerke durfte feine Rure veräußern und sie wechselten auch oft ihre Besitzer. Die Kurkränzler waren aber Bersonen, die ein formliches Borsengeschäft aus dem Kurenvertrieb machten, auch nicht vor frivoler Abervorteilung des "Geschäftsfreundes" zurückscheuten. Die Kure hatten schwankenden Wert; je nachdem die Ausbeute zu bewerten mar, murde der Kur bezahlt. Beispielsweise schätte bas Bergamt zu Schneeberg 1477 zu steuerlichen Zwecken jeden Kur des Fürstenstollens auf 1500, der alten Fundgrube auf 2400, der St. Georgszeche auf 1500, aber die Kure der meisten anderen Rechen - zusammen murden 153 Unternehmungen namhaft gemacht (Hoppe) — unter 100 Gulden. Die Kurfränzler unterstanden sich, gelegentlich ihren "Geschäftsfreunden" reiche Erzanbrüche porzutäuschen, mo tatsächlich nur taubes Gestein lagerte. Weit über ihren eigentlichen Wert wurden so Bergteile verkauft und weiterverhandelt. Diese berüchtigten Manover der schlimmsten modernen "Gründer" wurden also auch schon in den mittelalterlichen Bergorten praftiziert und schädigten viele Leute am Vermögen. Die Arbeiter mußten mit darunter Berschiedentlich murden von Umts wegen Kurfränzler bestellt. Schließlich famen die ftrengften Verbote gegen "allerhand Berfonen, Manner und Frauen (!), fo Aurfrangelen treiben". Nur den "bestellten" Sandlern folle sie "hingelassen" werden. Solche Befehle ergingen — zum Beisviel 1565 für Pfalz-Zweibrucken, 1575 für Saalfeld, 1616 für Beffen-Raffel, 1704 für den hannoverschen Barg - um so schärfer, je mehr der Bergbau, nicht zulekt infolge des behördlichen Bevormundungsspitems, in den betreffenden Distriften niederging.

^{*} Die Kuttenberger Bergordnung nahm Bezug auf die Erzkäufer, welche ben Bergleuten, die wöchentlich ihr Erz an die bestimmten Plätze brachten, durch Berabredungen die Preise drückten.

Bemerkenswert sind noch die zahlreichen Verbote gegen die Juden. Sie follten "nicht auf dem Berge geduldet werden", weil sie "verbotene Aufkäuse" machten. Und doch waren die Juden die vertrautesten Geschäftssfreunde der "teutschen" Fürsten, ihre hilfreichsten Geldbeforger!

12. Enteignungspraftifen ber Regalherren und Rapitaliften.

Die "Söchsten und die Sehrsten" hatten sich gewalttätig an dem Gemeindeeigentum der Markgenoffen vergriffen. Wohl um nicht aus der ftandesgemäßen übung zu tommen, beraubten nicht wenige Berrichaften folche Knappen, die ausnehmend reiche Funde getan hatten. Kurzerhand murden folche Fundgrübner gewaltsam aus ihrem Gigentum vertrieben, das heißt wenn es sich um schwächliche Gigentumer handelte. Waren fie widerstands= fähig und energisch, so wurde eventuell allerhand Hinterlist und Fälschung angewandt, um das gewinnversprechende Besithtum zu erhalten. Die Berrschaften brauchten viel, sehr viel Geld für ihre kostsvielige Hofhaltung. Das fleinste Fürstlein mochte es dem größten "Better Liebden" an Berschwendungssucht, Brunt und ftattlicher Leibgarde gleichtun. Da fam eine reiche Fundgrube gerade gelegen. Sundert Mittel und Wege gibt es für den Mächtigen, wenn er einen Schwachen unterfriegen will. Die frühmittelalterlichen "Landesväter" haben immerhin gewöhnlich die widerliche Heuchelei einer sogenannten "geordneten Rechtspflege" zwecks Beraubung der "Landesfinder" verschmäht, sondern sind mit brutal-offener Gewalt vorgegangen. Die Bergleute haben sich gewiß häufig mit den Waffen in der Sand gegen diese Räuber gewehrt. Später fam die "geordnete Rechtspflege" - ber Konfistation von Gruben ober Grubenteilen in Schwung. Und zwar muß diese "legale" Vergewaltigungspraxis mitunter so umfangreich gehand= habt worden sein, daß die bedrohten Berabaulustigen das betreffende Berawerksaebiet überhaupt raumten. Speraes ergahlte aus Tirol: "Manche wollen keinen Bergban aufangen aus Furcht, es dürfte der Landesfürst oder vielmehr seine Diener, sobald sich dabei eine reiche Ausbeute zeigte, die Hand mit einschlagen, die Prinzipalschaft und Direktion (!) davon fich aneignen . . !" Als der banerische Bergrat Matthias Flurt den Ursachen des bergbaulichen Niederganges nachforschte, fand er eine Unluft der "Untertanen" zum Bergbau, weil, "falls etwas Ergiebiges ausgerichtet murde, die Gruben wieder eingezogen murben" - von dem braven Landesfürften. Diese hochfürstliche Bereicherungspraris scheint ziemlich allgemein im Gebrauch gewesen zu sein. In einer ganzen Reihe von Bergordnungen murde nämlich ben Bergbauluftigen zur Aufmunterung befonders versprochen, ihre "Bergteile" würden "um feiner Urfache willen", ausgenommen in beftimmten Källen, fonfisziert. Da dieselben Beruhigungs- und Entschuldigungsworte (zum Beispiel wegen "fürfallende Kriegsleuffte") in ziemlich allen einschlägigen Bergordnungen wiederkehrten, so muß wohl auch die Beraubungs= methode derart allaemein in Unwendung gefommen fein, ohne Unterschied. ob weltliche Herren oder Kirchenfürsten als Regalinhaber in Betracht getommen find. Das Versprechen, in Zufunft die Bergteile nicht mehr widerrechtlich zu fonfiszieren, enthielten unter anderem die Bergordnungen für Pfalz-Zweibrücken von 1560 und 1565, für Saalfeld von 1575, für Schlesien

und Glat von 1578, für Württemberg von 1597, die Marfgräflich Brandenburgische Bergordnung von 1619 (hierin wurde die gewalttätige Beraubung ziemlich offen eingestanden), die Bergordnung für Kurföln von 1669, für Sachsen-Koburg von 1692, für Magdeburg-Halberstadt von 1772, für Bayern von 1784. Dieses durchaus nicht vollständige Register beweist doch schon, wessen sich die Bergbaubetreiber von den "gesehliebenden Landes» vätern" zu versehen hatten.

Ohnehin konnten die kleinen Gigenbetriebe der Knappen nur mit zunehmender Mübe gegen die Konfurrenz des um sich greifenden kapitalistischen Großbetriebs (verhältnismäßig zu verstehen) ankämpfen. In manchen Distritten scheint er schon überraschend früh eingedrungen zu sein. Im Bergbau bei Goslar mar nach Neuburg bereits im vierzehnten Jahrhundert die Form der Unternehmung eine "entschieden fapitalistische". Die alten kleinen Unternehmer seien da schon vollständig in den Hintergrund getreten. Im Schwarzwald waren die Silberbergleute auch einmal freie Gigenwirtschafter, aber im fünfzehnten Jahrhundert bestimmten hier reiche Bürger aus den Städten Eflingen, Basel und Breifach, später auch Augsburger Geldleute, unter ihnen die Fugger, als die maßgebenden Gewerken. Schwarzwälder Gifenerz und Hüttenknappen fagen ebenfalls ebedem als freie Leute auf eigenem Grund und Boden. Allmählich übernahm der kost= gebende Gewerke die Herrschaft. Immer mehr verschwanden die kleinen Eigentümer. Endlich ftand einer Gruppe fapitalistischer Unternehmer eine aus zum größten Teil völlig besitzlosen Lohnarbeitern zusammengesette Masse gegenüber. 1601 übernahm der reiche Billinger Bürger Schwerdt die bebeutendsten Rechen- und Hüttenanlagen vertraglich von der Regierung auf fechzig Sahre gegen Zahlung bes Zehnten vom Gifen. Wie diefer Großunternehmer mit den alten Knappenrechten umsprang, sei nach der Gotheinschen Darftellung mitgeteilt: Zunächst fam er in Streit mit ben Bauern megen der Holznutzungsrechte. Die Regierung unterftütte ihren Schwerdt. Dann ging er gegen die Knappen los. 1603 beantragte Schwerdt beim Landesberrn mit Erfolg einen Befehl, wonach er die Bergarbeiter, die ihm nicht willfährig feien, "ablegen und abschaffen" durfte! Schwerdt ließ die Bergarbeiter von dem von ihnen gerodeten Boden vertreiben; wer fich nicht fügte, murde behördlicherfeits mit Familie bes Landes vertrieben! Mehr als die Sälfte der bisher Beschäftigten wurde ausgewiesen! Schwerdt fagte: "Es ift mir wegen Arbeiter, wo ich brauchen könnte, schädlich. Damit aber die anderen sich nicht baran haben mögen und eine Gleichheit (Organisation!) gehalten werde, sollen sie miteinander abziehen." - Ift es nicht, als ob man einen Induftriefonig des zwanzigsten Jahrhunderts vor sich hätte! "Ich dulde keine Organisation!"

"König Schwerdt" — beinahe hätten wir geschrieben "König Stumm" — hatte die wirtschaftliche Macht und die Landesbehörde auf seiner Seite. Er triumphierte. Die Schwachen wurden unterwürfig. 1618 kam es zur sormellen Klage der Arbeiter gegen Schwerdt wegen Bedrückung. Schwerdt hatte vom Reingewinn der Hütte einen großen Grundbesitz gekauft und dort die Mehrzahl der Arbeiter angesiedelt. (!) 17 Arbeiter blieben auf dem Grund und Boden des Klosters Friedensweiler wohnen. "Aber auch von ihnen erpreßte der Hüttenbesitzer hohe Zinsen." Die

Arbeiter klagten, sie seien von Schwerdt veranlaßt worden, "hierherzuziehen (!) und sich der Leibeigenschaft ihrer ursprünglichen Herren um 60 fl. und mehr zu entledigen."... Dann habe er ihnen ein Hüttchen ungebührlich teuer, um 120 fl. im Durchschnitt, verkauft, andere hätten sich ihre Hütten selber errrichtet. Ansangs hätten sie nur den gewöhnlichen Zins an das Kloster gezahlt, später habe Schwerdt sie unter Androhung der Berstreibung (!) auch zur Zahlung eines Zinses an ihn gezwungen. (Also für Hütten, die gar nicht auf Schwerdts Boden standen.) "Für das Stücken Ackerland, das sie bei Strafe nur von ihm pachten dürsen (!), nimmt er 10 fl. Pacht und mehr" — damals ein ganz übermäßiger Preis. Unter diesen Umständen sei den Arbeitern der Besig des Hütchens eine Fessel. (!) Bei Klagen sei Schwerdt mit der Drohung bei der Hand: "Sie sollen ihre Hüsten auf den Hals nehmen und abziehen!" Schwerdt beharrte auf seiner Gewalt, der Landesherr gab den Arbeitern nur leere Bertröstungen.

Wir haben ben "Fall Schwerdt" so aussührlich besprochen, weil damit in ausgezeichneter Weise die Mittel, mit denen die Bergwerks und Hättenherren eine neue Hörigkeit der Arbeiter einrichteten, aufgezeigt wers den. Schwerdt lockte industriesremde Arbeiter heran, errichtete "Arbeiter kolonien", sorgte für einen "Stamm seßhafter Arbeiter", indem er ihn an ein Häuslein sesselle, und konnte nun seiner Feindschaft gegen eine Organisation ("Gleichheit") "seiner" Arbeiter und gegen die alten Rechte "seiner" Leute brutal Ausdruck geben! Wir wollen aber ja nicht vergessen, auch mitzuteilen, daß dieser Herrenmensch in seinem Wohnort — Wohlfahrtsstiftungen in großem Umfang machte! Derselbe "Bohltäter" jagte einen Arbeiter, der bei der Hüttenarbeit erblindet, mit fünf Kindern von dem Gütchen, das der Arbeiter selbst gerodet hatte, und zog es ein! Wie sehr muß damals die Enteignung und Entrechtung der Schwarzwälder Bergs und Hätenknappen schon vorgeschritten gewesen sein, daß Schwerdt ein berartiges Regiment führen konnte.

Die Beschwerden der Freiberger Knappen im fünfzehnten Jahrhundert: man höre nicht mehr auf sie, gönne ihnen nicht mehr, in der Freizeit in eigenen Gruben zu arbeiten usw., verraten, daß dort vielen Bergbaustreibenden nur noch die Erinnerung an die alte Knappenfreiheit geblieben war. Der Großbetrieb bedurste eines weit umfangreicheren Grubenfeldes als in früherer Zeit verliehen wurde. Nach den ältesten Berleihungsordnungen muß der Kleinbetried als der derzeit gesetlich allein zulässig gewesen ans gesehen werden. Der Großbetrieb konnte sich nur in einem entsprechend größeren Felde rentieren. Insolgedessen entstanden die Konsolidationen der Bergwerse (Zusammenlegung mehrerer kleiner zu großen). Es wurde weiter üblich, statt der kleinen immer größere Zechenlehen an Unternehmer zu vergeben. Schließlich umfaßten die Berleihungen ganze Distriste. Gewissen Unternehmern wurde damit ein Monopol auf den Bergbaus und Höüttenbetrieb verliehen, natürlich gegen gute Bezahlung an den Landessherrn. Die kleinen Eigenbetriebe wurden kaum noch beachtet.

Bie es sonst noch gemacht wurde, dafür bietet die kleine Schrift: Kurze Abersicht der dem Bergvolke zu Kommern und den Erben Meinerzshagen in den Kommernschen Bleibergen zustehenden Rechten ein Beispiel

vielleicht für sehr viele solcher Fälle. Es handelt sich um die Darstellung einer Prozeßsache, die noch ansangs des neunzehnten Jahrhunderts beim Zwiltribunal des Nuhrdepartements anhängig war. (Um diese Zeit war Napoleon I. Beherrscher dieses Distrikts.) Das Schriftchen schildert, wie im Jahre 1567 der Bergherr Johann de Ligne, Graf zu Arenderg, den Bleierzbergbau zu Kommern "in Aufnahme brachte". Er "schenkte seinen Untertanen eine vollkommene Bergfreiheit in allen Kommernschen Bleibergen; erskärte diese als freie Berge, und hielt sich selbsten nur den Bergzehenden und den Verkauf des zu gewinnenden Silbers bevor". Nach wenigen Jahren hatte sich "eine der zahlreichsten Berggemeinden" gebildet, "die in allgegemeinen, den ganzen Bergdau betressenden Ungelegenheiten gemeinschaftlich zu Werke geht. . . ."

Die reiche Ausbeute lockte aber auch gewinnsüchtige Spekulanten. Sie beeinflußten den Regalherrn "durch tausend Vorspiegelungen von Verbeffe-

rung bes Bergbaues und Verbreitung bes Bleihandels".

Es gelang den Bartholomäus Bruggen, Johann Meinerzhagen und Dietrich Rath (Köln) am 10. März 1629, vom landesherrlichen Bertreter die Erlaubnis zur Anlage eines "Bersuchsstollens" zu erhalten. Im selben Jahre erhielten sie die Belehnung mit einem "Erdstollen". Bald gerieten Meinerzhagen und Genossen mit den Kommernschen Bergleuten in Prozesse, weil die Meinerzhagen sich Besitz und Aufsichtsrechte anmaßten, die ihnen nach ihrer Berleihungsurfunde nicht zustanden. Die Sache wurde vor das Gericht gebracht. Ein Urteil vom 19. Mai 1661 entschied zugunsten des Meinerzhagen und seiner Kompanie. Bon da an ging Meinerzhagen sossensche wieter in der Enteignung der kleinen Bergwerksbetreiber. Die armen Leute hatten kein Geld zu prozessieren, "Brot und Nahrung war den Leuten entzogen". Es kam schließlich zu dem "Bergleich" vom 26. August 1661, der den Meinerzhagen saktisch zum Bergherrn machte.

Bon der Gnade des Meinerzhagen hing es nun ab, ob "der arme Bergsbetreiber sein Brot sindet" oder, "durch Hunger gedemütigt, sich geduldig unter das Joch beugte, das er abzuschütteln weder Kraft noch Mut hatte"! Wie das Obergericht endlich geurteilt hat, wissen wir zwar nicht, aber wer heute die große Armut der Bergs und Hüttenleute von Kommern beobachtet, weiß, daß das Unrecht des geldmächtigen Meinerzhagen gesiegt hat.

Und so ging es so gut wie überall mit dem kleinen Eigenbetried der Bergsund Hüttenknappen bergab. Hier wurde er durch den kapitalistischen Großsbetried ohne weiteres erdrückt, dort halfen die Bergherren und die begünstigten Kapitalisten jenem Erdrösselungsprozeß mit dreisten Rechtsbrüchen nach. Im kärntnerischen Hüttenberg waren die Erzknappen die Münichsdorser); als aber die Erze in größerer Tiese aufgesucht, deshald "kostspielige Tiesund Hosfnungsbauten" angelegt werden mußten, da wurden aus vielen geldarmen Knappen gedrückte Lohnknechte. Etwa am Ende des vierzehnten, anfangs des sünfzehnten Jahrhunderts wanderten die uralten kärntnerischen Windösen von den Bergen an die Flußtäler, erhielten mit Wasserkast des wegte künstliche Gebläse, kostspielige Rösts und Schmelzhüttenanlagen. Die Armeren unter den Hüttengewerken konnten bald nicht mehr mit. Sie verskauften ihre Teile und traten als Knappen, Eisenschmelzer, Handlanger,

Erzfuhrleute, Köhler usw. in die Dienste der Reicheren. "Wieder andere ... behielten ihre Berganteile und verkauften nur die Erze, die sie selbst exbauten." So verschwand der weitaus größte Teil der kleinen selbständigen Eisenerzeuger nach und nach in das anschwellende Proletariat. In Gisenerz (Steiermark), Sulzbach-Umberg, Lothringen, Schmalkalden, im Harz, in Siegen-Nassau, im westsälischen Sauerland usw., überall die gleiche Entwicklung.

Much in Frankreich und in England. Wiederholt haben die französischen Könige die allgemeine Bergbaufreiheit zugunften fapitalistischer Unternehmergesellschaften eingeschränft, Berabaumonopole erteilt, unter Minachtung der Rechte der fleinen Gigentumer. Gingemanderte deutsche Bergleute führten im Zinnbergbau ber englischen Graffchaft Cornwall die heimatlichen Berawerksgebräuche ein. Dem "free miner" (freien Bergmann) wurde "free mining" (Bergbaufreiheit) gegeben. Die Krone behielt fich das Vorkaufsrecht an den Zinnerzen vor. Um sich Geld zu verschaffen. "anscheinend" für schwerköstige Betriebseinrichtungen, verpachtete die Königin Elisabeth ihr Erzvorkaufsrecht an Kapitalisten, die damit ein sehr wichtiges Monopol erlangten. Die Broduzenten, "felbständige Gräber und Schmelzer". famen "in öfonomische Abhängigfeit" ju ben Monopolisten. Bang anglog den Verhältniffen, Die schon im sechzehnten Sahrhundert im deutschen Binnbergbau vorherrichten, flagte Judge Doderidge im Jahre 1630, "daß die Grubenarbeiter infolge ihrer Armut von den harten und mucherischen Binnfontraften aufgefreffen murden". Dr. Bermann Levi, beffen Spezialuntersuchung der Monopolwirtschaft in Großbritannien (1909) wir diese Angaben entnehmen, legt dann dar, wie die Zinnbergleute zwar formell noch "felbständig", tatsächlich aber "sie nichts anderes als die Instrumente ihrer kapitalistischen Berleger" waren. Schon 1601 versicherte ber genaue Renner Gir Walter Raleigh: "Die meiften ber Schwarzzinngraber find fehr arme Leute ... " Sie arbeiteten jum Rugen ber Berleger.

Dem Berlegertum muffen wir unfere Aufmerksamkeit schenken. Unter Berleger find hier Berfonen zu verftehen, die den Bandel mit Erzen, Metallen, Robeisen und Gisenwaren zunächst in untergeordneter Stellung vermittelten. Sie waren oft auch nur die Stellvertreter reicher Bergmerts- und Buttengewerke, die zugleich den Austausch von Bergwerks- und Hüttenprodukten gegen Bedürfniffe des Bergvolfes (Nahrungsmittel, Betriebsmaterialien ufm.) organisierten. Solcher Sandler mar man bedürftig in einer Zeit ohne geregelten Aberlandverkehr. Der Sandel brachte aber in der Regel größeren Gewinn als die Warenproduktion selbst, zumal wenn die Handelsherren zugleich Mitbesitzer oder Alleinbesitzer der Broduftionsstätten maren. Deshalb enthielt der Raufmannsstand die reichsten Leute, welche als Betriebs: unternehmer und Sändler doppelten Gewinn einheimften. Das Raufmannsfapital zerftorte vornehmlich die alte Betriebsverfaffung. War nun noch landesherrlicherseits gewiffen Pläten bas fogenannte "Stapel-" ober "Niederlagenprivileg" verliehen - von den Salzniederlagen fprachen wir ichon -, fo gewannen die dortigen Berleger den Charafter von Monopol= inhabern. Ihre Stellung nutten fie weidlich burch Riederhaltung ber Einfaufs= und Hochhaltung der Verfaufspreise aus. Indem sie den ärmeren Broduzenten Borschüffe und Darleben gaben, machten die monopolistischen Berleger fich schrittmeise zu ben eigentlichen Bergwerts- und Buttenberren.

Die verschulbeten Produzenten mußten an ihre Verleger liesern zu einem von diesen vorgeschriebenen Preis, der über kurz oder lang den kleinen Gewerken und Arbeiter völlig ruinierte. Nun zogen deren Besitztum die Berleger ein. Für Steiermark-Kärnten war gewissen Städten (St. Beit, Althosen, Steyr) das Privileg des alleinigen Eisenhandels verliehen. Sie stritten sich um den größten Handelsvorteil, aber am Ende waren die Bergund Hättenknappen die Leidtragenden. Die Eisenhändler von St. Beit und Althosen hatten den Hättenbetrieb sinanziell von den kaufmännischen Kapitassisten abhängig gemacht. "Die geldgierigen, zanksüchtigen" Berleger strichen den Hauptgewinn ein, bedrückten die eigentlichen Produzenten und kam es deshalb im fünfzehnten, sechzehnten und siedzehnten Jahrhundert zu heißen Kämpsen zwischen Arbeit und Kapital. Die Landesbehörden unterstützten in der Regel das Berlegertum.

Im Siegerland nahm das Berlagsystem mit der Teilnahme des Landesherrn und des Abels am Hüttenbetrieb, in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, seinen Ansang. (Lep.) In der Stadt Siegen saßen die "Reitmeister" (raiten, reiten, rechnen), welche teilweise lediglich den Handel mit Rohmaterial und fertiger Ware vermittelten, teilweise selbst auch noch Handwerfsmeister waren. Die Reitmeister wurden die reichsten Zunftgenossen, machten sich die ärmeren tributpslichtig, gewannen immer mehr die Herrschaft über die Erzgruben und Hütten, errichteten auch wohl Werkstätten und Fabrisen für die Weiterverarbeitung des Eisens und des Stahls zu Fertigerzeugnissen. So entwickelten sich ost aus den kaufmän-

nischen Berlegern die industriellen Großunternehmer.

Sie bemächtigten sich der Massensabrikation von Eisen- und Stahlwaren, indem sie sich die Kleinmeister in dieser Branche auf dieselbe Weise wie die Berg- und Hättenknappen botmäßig machten. Die uralte bergische Schneidzeugsabrikation (Solingen), die Gewehrsabrikation von Essen, Suhl und Stepr, die zahlreichen Nagelschmiede in der westfälischen Mark, die uralte Herstellung von Eisenwaren im Schmalkaldischen usw. kamen so unter die Direktion der Berleger und Manusakturisten. In Stepr arbeiteten 1625 etwa 300 "Messermeister" mit nur 150 Gesellen aber 1500 "Mägden"! (Vittner.) In einer Eingabe an die Regierung von Klagenfurt vom 25. März 1621 war auch die Rede von zehn- died dreigensährigen Knaben und Mädchen, die in den Nagelschmieden arbeiteten! (Müllner). Diese Mitteilungen geben zu erkennen, daß die billigen weiblichen und findlichen Arbeitskräfte frühzeitig und stark zur Erhöhung des Verlegergewinnes herangezogen worden sind. Denn für ihn wurden die kleinen Gewerbetreibenden angespornt.

Der Eigenbetrieb der Anappen friftete nun in der Regel nur noch ein kümmerliches Dasein. Die weit überwiegende Mehrheit der Bergwerts- und

Hüttenbetreiber waren abhängige Lohnarbeiter geworden.

13. Betriebsorganisation und Technif Diefer Beit.

a. Einteilung ber Arbeiterschaft.

An die Stelle des Universalarbeiters, der Erzförderer, Schmelzer und Weiterverarbeiter in einer Person war, trat eine Reihe von Spezialarbeitern in den Produktionsprozeß ein. Immer mehr Spezialisten, je weiter die kapi-

talistische Betriebsorganisation vorschritt. Naturgemäß erfolgte zuerst eine allgemeine Scheidung zwischen Unter- und Obertagsarbeiter. Innerhalb dieser zwei Hauptgruppen kam es nach und nach zu einer vielartigen Klassi-

fizierung.

Betrachten wir uns genauer die geschulteste Klasse der Untertagsarbeiter, die der Hauer, so stoßen wir auf eine Menge Unterabteilungen in dieser Arbeitergruppe. In den großen Bergwerksbetrieben der spätmittelalterlichen Zeit gab es Erds, Volls, Aufsichts, Obers, auch Doppelhauer genannt, Fahrhauer, Bohrhauer, Einsachhauer, Ganghauer, Gesteinshauer, Gedingehauer, Zimmerhauer (besorgten die Grubenzimmerung), Lohnhauer, Ortshauer, Schichthauer, Schrämhauer, Spihhauer, Stollenhauer, Strebhauer, Strossenhauer, Strebhauer, Strossenhauer, Frusseden Vollsungsbergehauer usw. Diese Aufzählung genügt schon, um eine außerordentlich weitgehende Arbeitsteilung erkennen zu lassen.

Den Hauern schloß sich das "Förderervolf" an: die Troaschlepper. Ginlader, Treiber, Sackträger, Wagen- oder Rarrenftoger, die Safpelzieher, Göpelleute usw. Je nachdem ob sie Erze, Berge (taubes Gestein), Rimmerholz usw. zu fördern hatten, ob die Förderung von Sand, durch Strecken. Stollen, Schächte, mittels "Rünfte" (Maschinen), Tiere ober lediglich burch Menschenkraft bewerkstelligt wurde, danach erhielten die betreffenden Arbeiter ihre beruflichen Namen und Ausbildung. Gine Gigentumlichkeit dieses Bergbaues mar feine - Schiffahrt! Die großen Bafferabflußstollen murben nämlich auch als Transportwege benutt. "Bootsknechte" schafften in Kähnen die Förderung aus den angeschlossenen Gruben zutage. Unter Tage waren wohl noch halbinvalide Hilfsarbeiter bei den Reparaturen usw. beschäftigt. "Wasserfnechte" besorgten die Entwässerung ber Baue, Jugendliche Arbeiter, wahrscheinlich vielfach noch Kinder, halfen bei der Wetterregulierung (burch Offnen und Schließen der Wetterturen), bei der Förderung, schieden auch die gröbsten Steine schon unter Tage von den losgehauenen Erzen.

über Tage, in der "Kaue", direkt am Schachts oder Stollenmundloch, hatten Hafpelzieher und Göpelmänner neben der Bedienungsmannschaft der sonstigen Maschinen (für Wasserhaltung, Förderung, Bentilation) ihren Arbeitsplatz. Unmittelbar dabei oder wenigstens nicht weit von dieser Stelle arbeiteten die Klaubemannschaften, die das Gestein von den Erzen sonderten, sei es mit Hilse von Handhämmern oder schon mit maschinell betriebenen Pochhämmern die Erzstusen zerschlugen. Erzröster, ssieder und wässcher verrichteten ihr Tagewerk auch auf dem Zechenplatz oder in bessonderen Nebenräumen der Verhüttungsanlagen.

Bu der eigentlichen Grubenbelegschaft gehörten auch die "Bergschmiede", benen unter anderem die Anfertigung und Reparatur des bergmännischen Handwerfszeuges ("Gezähe") oblag. Als die Ausmauerung der Schächte, Strecken und Stollen, ferner die Ausfüllung der geschaffenen Hohlräume mit taubem Gestein ("Bergeversat") üblich wurde, bildeten sich die Gruppen

ber Grubenmaurer und Bergeversetzer heraus.

In den Hütten- und Hammerwerken fam es ebenfalls zu einer vielartigen Differenzierung der Belegschaft. Es gab verschiedene Arten von Feuerarbeitern, Schmelzern, Treibern (treiben: Ausscheiden des Silbers aus dem Blei), Hittenleuten, Hammerschmieden, mehrere Unterabteilungen von Hilfsarbeitern, "Anechten", jugendlichen Arbeitern. Hinzu kamen die "Aunstknechte", Maschinenführer, unter denen sich wieder Unterscheidungen entwickelten.

Da die Benutung der Wasserläuse den Betrieben die motorische Kraft geben mußte, so ersuhr die "Wasserwirtschaft" eine sehr sorgfältige Ausbildung. Besondere Mannschaften waren mit Instandhaltung und eventueller Neuherstellung der in der Regel für einen größeren Kompley von Betrieben angelegten Sammelteiche, Stauwerke und der einzelnen Wasserzusleitungen beauftragt. Auch im Spätmittelalter war noch immer das Holz und die Holzschle das sozusagen ausschließliche Heizungsmaterial der Industrie. Darum mußten eigens zahlreiche Holzschler und Köhler mit der Beschaffung des Brennstosses beauftragt werden. Sie gehörten entweder zum Werkspersonal oder waren Selbstwirtschafter.

Im großen und ganzen wäre damit die Arbeiterschaft eines derzeitigen großen Bergwerks: und Hüttenbetriebes wohl ersaßt. Sie ersuhr jeweils ihre interne Zusammensehung nach der Art des geförderten und verhütteten Minerals. In den Gewinnungs: und Berarbeitungsanlagen der Edelmetalle war die Schichtung der Gesamtbeleaschaft manniafaltiger als zum

Beispiel in der Gifenindustrie.

Ohne Zweifel waren auch Knaben unter Tage beschäftigt. Über Tage schafften neben ihnen auch weibliche Arbeiter. Im übrigen verweisen wir hinsichtlich der mittelalterlichen Kinders und Frauenarbeit in Bergwerfen und Hütten auf unsere früheren Darlegungen.

b. Das Beamtenpersonal und feine Aufgaben.

Von gewählten oder bestellten Vergbeamten war schon in den ältesten Vergordnungen die Rede. Entweder wählte das Vergvolf ohne weiteres seine Vorsteher, Bergmeister, Vergrichter, Geschworene usw., oder der Regalaherr stellte sie an oder hatte sich die Vestätigung der Gewählten ausbedungen. Die eigentlichen Vetriebsbeamten: Schichtmeister, Hutmann, Steiger, wurden wohl anfänglich stets von den Vergbautreibenden ausgesucht und angestellt, unterstanden auch am längsten der Votmäßigseit der Gewerfen.

Wie aber auch immer der Bestellungsmodus war, ursprünglich hatte das Bergvolk stärkeren, später schwächeren Ginfluß auf die Entstehung der Beamtenschaft, schließlich so gut wie gar keinen mehr. Ansangs waren die Beamten keine siskalisch-polizistischen Aufseher, sondern mehr Bertrauenspersonen des Bergvolkes. Die aufsichtführenden "Sechsmannen" im Goslarer Bergdau wurden, wie schon gesagt, seinerzeit von der Genossenschaft der Berg- und Hüttenbetreiber gewählt. Der erstarkte Regalherr sührte auch hinsichtlich der Beamtenschaft eine grundlegende Anderung durch.

Der Regalherr sette ein ganzes Korps von Beamten ein, aufänglich auch noch (teilweise) unter Berücksichtigung der Wünsche der Gewerken usw. Stellenweise wurde diesen die Auswahl ihrer Betriebsbeamten noch lange überlassen, ihre Bestätigung aber den landesherrlichen Behörden ausdrücklich vorbehalten. Diese Ausnahmen sollen nachsolgend berücksichtigt werden.

Die auch in dieser Sinsicht vielfach vorbildlich gewordene Bergordnung für St. Joachimsthal von 1548 schuf diesen Beamtenstab: 1 Hauptmann,

1 Amtsverwalter, 1 Bergmeister, 10 Geschworene (Bergverständige), 1 Zehnter, 1 Gegenschreiber des Zehnters, 1 Austeiler, 1 oder 2 Hittenrechner, 1 Gegenschreiber, 1 Bergschreiber, 1 Silberbrenner, 1 oder 2 Prodierer, 2 Martschreiber, 1 oder 2 Ginfahrer. Sie bildeten die Bergs und Hüttenbehörde (Bergamt). Den Arbeitern unmittelbar vorgesetzt wurden der Steiger, auch Hutmann, und der Schichtmeister. Diese wurden von den Geschworenen direkt beaufsichtigt. Die Einfahrer hatten die Geschworenen zu kontrollieren. Mit dem Unterdau des Beamtenkörpers wollen wir uns zuerst vertraut machen.

Schichtmeister und Steiger leiteten den Grubenbetrieb. Nach der Joachimsthaler Bergordnung wurden die Schichtmeister und Steiger "mit Wissen und Willen des Bergmeisters und Hauptmanns von den Gewerken bestellt". Die St. Annaberger Bergordnung von 1509, der eine große Rahl Berg-

ordnungen fast wörtlich nachgebildet wurde, bestimmte:

"Und als hiebevor gesat ist, das der meiste tens gewerken mit willen und thussischen ungers hauptmanns und bergsmeisters schicht meister und steiger uffnemen mogen, sollen gemelte unßer amptleute alleheit vleißig uffstehen, das kenn unsleißiger, unverstendiger ader ungetraver schichtmeister angenomen werde. Sie sollen auch von ihlichem schichtmeister geburliche pflicht und vorstandt annehmen, also, das die gewerken und jedermann dassenig, so er hu thun und hu pflegen schuldig ist, auch wes er schaden thett ader schadens ursach wern, an ym bekomen mogen. Derselbig vorstandt, wu er in betriegt befunden worde, sall im nach verdienst pennliche straff nicht benemen."

Abnlich jo lauteten die einschlägigen Artifel der Bergordnung für Schwarzburg von 1533, für die öfterreichischen Lande von 1517 (die späteren schärfer), ferner die Bergordnung für die Rheinpfalz von 1565 und für Sann-Wittgenftein von 1570, die Bürttembergische von 1597, die Kurtrierische von 1564 usw. Selbstherrlicher schrieb schon die Markgräflich Brandenburgische Bergordnung von 1619 vor: Die Bergbehörde folle "Macht und Gewalt haben", ben Schichtmeister "mit und ohne Willen der Gewerfen feines Dienstes zu entieken". Nach der Kurfölnischen Bergordnung von 1669 follte fich "niemand unterstehen", ohne Vorwissen des Bergamtes Steiger und Schichtmeister anzustellen. Die Jülich-Alevische Bergordnung von 1719 gab allein bem Bergamt das Recht, die Betriebsbeamten zu entlaffen. Um Rammelsbera stellte der Goslarer Rat im sechzehnten Sahrhundert "wie von alters her" die Steiger an. Dagegen gab das "Privileg" von 1691 der Mans= felber Gewertschaft das Recht, die gesamten Beamten zu "erwählen", anzunehmen und zu "bestellen", auch "nach ihrem eigenen Gefallen . . . abund wieder zu feken".

Steiger, Hutmann und Schichtmeister waren manchmal — meist auf kleinen Zechen — dieselben Personen. Wo aber die Funktionen geteilt waren, da leitete der Steiger als technischer Beamter den Betrieb, während der Schichtmeister die Rechnungssührung besorgte. Von dem Steiger wurden gründliche praktische Kenntnisse der Vergarbeit verlangt (Kurtrierische Vergsordnung von 1564: Steiger müssen zimmern und auf sestem Gestein arbeiten können, um zu unterweisen), unter Umständen auch Sachkunde auf dem Gebiet des Ausbereitungs und Hüttenwesens. Darum wurden sie gewöhnlich aus der Hauerklasse entnommen. Sie arbeiteten nicht selten noch selber mit

Schlägel und Gifen. Der Steiger führte Die Aufficht über Die Arbeiter nor Ort usw., verteilte sie nach Bedürfnis, wies die Gebinge- und Schichtlohnarbeiter an, gab das Gezähe, das Geleuchte (Lampen, Rerzen, Dl. Unichlitt) aus, übermachte die punktliche Gin- und Ausfahrt der Belegschaft, den regelrechten Abbau, die Innehaltung der Sicherheitsvorschriften, unterrichtete die Gewerken und die Behörden über den jeweiligen Stand der Borrichtungs- und Gewinnungsanlagen, half bem Schichtmeister bei ber Berechnung der Betriebstoften, der Aufstellung der Lohnrechnungen ufm. Oft hatte ein Steiger eine ganze Anzahl kleinerer Betriebe unter sich: manche Bergordnungen schränkten dies ein. Auf großen Werken gab es einen Oberund mehrere Untersteiger (Fahrsteiger), für die Maschinen einen besonderen Runststeiger (ob auch schon Wettersteiger?), Zimmersteiger, Jungensteiger, Stollensteiger, Nachtsteiger (für die Nachtschicht), einen Bangebanksteiger ober Taafteiger (für die Tagesarbeiter auf den Rechenpläken). Man unterschied ferner allaemein zwischen Grubensteigern und folchen Steigern, die die Bochwerke, auch wohl die Hüttenanlagen beaufsichtigten.* Auch die unteren

Büttenbeamten hießen manchmal Steiger oder Sutleute.

Der Schichtmeister nahm als faufmännischer Verwaltungsbeamter eine fehr wichtige Stelle in der Werkswirtschaft ein. War er nicht zugleich Steiger — für diesen Fall mußte er der Bergarbeit praftisch fundig sein —, fo oblag ihm allein das gesamte Rechnungswesen. Er stellte die Betriebs= kostenrechnung auf, gab an, mas für Rubuße ein- oder Ausbeute ausgezahlt werden follte (später ständig kontrolliert vom Bergamt), schaffte die Betriebsmaterialien an, verabfolate fie nach Bedarf an den Steiger, verkaufte die geförderten Erze oder ließ fie in der Gewerken Butten verschmelzen, fertigte die Gedinge- und Lohnrechnung an, sahlte die Arbeiter aus, furzum, beforgte alle Obliegenheiten eines, wie wir heute fagen wurden, tauf= männischen Werksdirektors. Da ihn seine Stellung oft in die Bersuchung führen mochte, Geschäfte mit fremden Vermögen zu eigenem Nuken zu machen, so waren für ihn strenge Vorschriften betreffend die Sicherung des Gewerkeneigentums und die Erfüllung der Regalansprüche erlaffen. Treu, fleißig, gehorsam sollte ber Schichtmeister fein, nicht zum eigenen, sondern zum Vorteil der Gewerfe und des Regalherrn wirtschaften, feine falichen Berichte über ben Zustand des Betriebs erstatten, feine unrechtmäßige Rubuße einfordern, den Arbeitern ihren Lohn redlich, in auter Münze, nicht in "Pfennwerten" (Naturalien, Trucksnftem!) oder schlechtem Gelde ausaahlen, keine Verabredung mit dem Steiger zwecks Schädigung der Gewerke und eigener Bereicherung treffen, gute und ftrenge Aufsicht auf Grube und Hütte halten, "damit Unfer" — des Landesherrn — "und der Gewerken Nuten gefördert werde". Wäre auch nur der fleinste Teil der überlieferten Alagen über betrügerisches Wirtschaften ber Schichtmeister und Steiger begründet, bann murben die diesbezüglichen Ge- und Verbote leicht begreiflich fein. Es wurde ihnen unter anderem befohlen, nicht mehr Arbeiter im Register zu führen, als wirklich beschäftigt wurden, sie nicht zu Arbeiten in den Gärten usw. (ber Schichtmeister und Steiger!) zu verwenden und

^{* &}quot;Die Steiger haben ihren Namen vom steten Steigen und Ginfahren in die Gruben. . . . " (Beit.)

den Lohn dafür aus der Werkskasse zu entnehmen, keinem Jungen, "der für einen Sauer nicht bestehen fann", Sauerlohn anzuschreiben, nicht an den Gedingen und Löhnen der unterstellten Arbeiter teilzunehmen, feine Materialien zu verleihen oder heimlich zu verfaufen, getreu die gemachten Erzanbrüche anzugeben, sie nicht "boswillig zu verfturken", um die Gewerfen 311 betrügen, gemissenhaft Bücher und Gegenbücher au führen über die erhaltene und verausgabte Rubuße, über die verfallenen usw. Bergteile, über die abgeführten Knappschaftsgefälle usw. 1686 erließ der Berzog von Braunschweig und Lüneburg ein "Editt" gegen die "ungetreuen Bergbeamten", Die fich am anvertrauten Gut vergriffen, falsche Rechnung über "Beilarbeit und ledige Schichten" machten. Für geringe Bergeben murde Amtsentsekung. für größere eventuell Strafe "am Leben" angebroht, 1717 erging im Barz eine "Befanntmachung" gegen ungetreue Bergbeamte, in der fogar angedroht murde, einen folchen, inzwischen verstorbenen, wieder auszugraben und "außerhalb des Kirchhofs" zu verscharren! 1743 erging dort schon wieder eine "Konstitution" gegen bas Schmiergelberunmefen ber Bergbeamten.

Indessen darf man nicht glauben, der Vorwurf betrügerischer Manipulationen sei nur gegen Unterbeamte gerichtet worden. Ebenso häusig wurden auch die höheren, ledialich landesberrlicherseits angestellten Bergbeamten angeschuldigt, sich auf Kosten der Gewerken zu bereichern. Dem Bergmeifter v. Trebra, der 1767 bis 1779 in Marienberg amtierte, murde dort gefagt: Chrlich muffe ber Bergmeifter fein, bann murden die Gewerte auch wieder Zutrauen fassen. Trebra berichtete, er habe wieder Ordnung geschafft, aber auch feine Bestechungsgelder genommen; feine "Gansebraten und Schöpsteulen" habe er gewollt, sondern aute Förderung! Das läßt tief blicken. Auch der Berghauptmann v. Löhnenß flagte viel über betrügerische Beamte, die den Bergbau ruinierten. Es muß aber auch vermerkt werden, daß die Beamtenbesoldungen meistens fehr niedrig maren: fo "verstattete" die Rurfölnische Bergordnung von 1669 den Steigern auch Nebenarbeiten (Weilarbeit), weil ihr Wochenlohn so niedrig sei, daß fie sich mit Weib und Kind nicht davon erhalten könnten! Auch das ist bezeichnend. Dieselbe Bergordnung erlaubte den landesherrlichen Bergbeamten die Beteiligung an den Werksgewinnen. Jedoch mar das eine Ausnahme. In der Regel mar famtlichen Betriebs= und Ber= waltungsbeamten, dem unterften wie dem oberften Mitglied der Bergamtsbehörde, der Befig von Gruben oder Butten, von Gruben= oder Buttenteilen, überhaupt jede Teilnahme an den Berkserträgen und Gedingen ftreng verboten! Die Brandenburgische Bergordnung von 1539 bestimmte, nach dem Vorgang der meisten anderen Bergordnungen dieser Zeit: "Sauptmann und Bergfmeister sollen keinen thenl haben." Die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 verbot "unseren Bergdireftoren, Bergräten, Bergmeiftern und anderen unferer Bergbedienfteten oder befoldeten Beamten", Unteil an ben Zechenerträgen zu haben. 3mar geftattete die auch für das rheinisch-westfälische Industriegebiet gultig gewesene Klevisch-Märkische Bergordnung von 1766 "unseren Bergbeamten", ... "einige Ruchse" mitzubauen, weil anderenorts die betreffenden Verbote "schon vorlängst aufgehoben". Aber das preußische Obertribunalgericht ent= schied am 9. November 1855:

"Bergbeamten, beren Chefrauen und unter ihrer väterlichen Gewalt befindlichen Kindern ist die Erwerbung von Bergwerfseigentum und Anteilen an Mutungen untersagt; die entgegengesetzte Bestimmung der Klevisch-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766, Kapitel 31, hat keine Gültigkeit mehr."

Das Berbot der Beteiligung der Beamten an den Werkserträgen erging selbstredend in erster Linie im Interesse des Regalherrn und der Bergdauunternehmer. Es hatte aber die sozialpolitisch bedeutsame Nebenswirkung, daß derzeit die Bergbeamten den Arbeitern weitaus unparteiischer gegenüberstanden, als ihnen heute die Beaufstragten der Bergämter gewöhnlich entgegentreten! Heute verbindet ein intimes Band direkter und indirekter materieller Interessengemeinschaft viele bergbehördliche Funktionäre mit dem privaten Bergwerksund Hüttenbesitzer! Diese Interessengemeinschaft ist nicht zulezt das Grab des einstmals sehr großen Vertrauens der Bergarbeiter zu der Bergbehörde geworden. Nicht die "Heher" haben es "untergraben". Wir werden das noch überreichlich beweisen.

Um einem Komplott der Steiger und Schichtmeister möglichst vorzubeugen, wurde vielsach auch bestimmt, daß sie nicht verwandt miteinander sein dürsten. Ferner wurde ihnen mehrsach verboten, mehr als sechen, worunter nicht mehr als zwei Ausbeutezechen sein sollten, zu verwalten; die Kurtrierische Bergordnung von 1564 gestattete einem Verwalter nur eine "fündige" Zeche, andere Bergordnungen bemaßen die Zahl der überhaupt einer Verwaltung zu unterstellenden Gruben auf acht, jedoch hieß es unterschiedlich: "sie sollen nicht miteinander markscheiden", damit die Kontrolle der Verwaltungsgeschäfte erleichtert würde. Diese Vorschriften sind auch

fennzeichnend für den Umfang der Ginzelbetriebe.

Die für uns nun wichtigste Gruppe der Bergamtsfunktionäre ist die der "Geschworenen". Ihre Ausgaben faßte die Aursächsische Bergordnung von 1589 dahin zusammen: Sie sollten jede Zeche alle vierzehn Tage besahren und genau kontrollieren, wie man darin daue, dabei auf die Innehaltung der Ordnung sehen, darauf achten, daß zu des Landesherrn und der Gewerken Ruhen gearbeitet würde, und alle Berstöße den Hauptleuten, dem Oberbergmeister, Bergwerksverwalter und Bergmeister an den Berleihetagen melden, auch soson allein oder mit dem Bergmeister die Gedinge zu machen! Diese wichtige Funktion wollen wir an anderer Stelle näher besprechen, ebenso die Inspizierung der Unsallverhütungsvorschriften. Die Geschworenen waren dem Bergmeister Gehorsam schuldig. Nach der Kuttenberger Bergvordnung nahmen die Geschworenen eine Mittelstellung zwischen Betriebsund Inspektionsbeamten ein, wurden auch — wohl nur auf siskalischen Bechen? — Obersteiger betitelt.

Sieht man von der Gedingeseststellung ab, so hatte der alte Geschworene ziemlich dieselben Amtshandlungen wie der heutige staatliche Bergsinspektor (Bergrevierbeamte) vorzunehmen. Aber zwischen der Herkunft des alten Geschworenen und der des heutigen Bergrevierbeamten klafft ein bedeutsamer Unterschied. Die alten Geschworenen waren wohl ausschließelich Praktifer. Sie wurden den "bergksachverständigen Leuten" enknommen.

Die Bergordnung für die Herschaft Hangenstein in Mähren von 1542 befahl geradezu: Der Bergrichter solle "aus gemeiner Knappschaft gut verständige Bergleute zu Geschworenen" erwählen! Das vorgeschriebene Berfahren bei der Gedingeseststeng ersorderte ja auch eine gründliche Kenntnis der Prazis von den Geschworenen. Sie mußten "Bergleute vom Leder" sein. Unsere Bergrevierbeamten und Berginspektoren sind nur mit wenigen Ausnahmen vorwiegend theoretisch vorgedildete "Bergleute von der Feder".* Die Amtshandlungen der Geschworenen wurden in einigen Bezirken eigens von dem "Einsahrer" kontrolliert. Am ehesten wäre also die soziale und amtliche Stellung des alten Geschworenen als die eines Grubenkontrolleurs aus den Reihen der Arbeiter zu bezeichnen. — In späterer Zeit suhr freilich auch ein anderer, kein besserer, Geift in die Geschworenen.

Die Markscheiber, Bergschreiber, Zehnter, Rechner, Austeiler, Silbersbrenner, Probierer usw. brauchen wir nicht näher zu charakterisieren. Es waren teils Aufsichtse, teils Berwaltungsbeamte im Dienste der Landeseregierung, hatten die vorgeschriebenen Register, Bücher und Gegenbücher zu führen, zu registrieren, kalkulieren, kontrollieren usw. im Jnteresse ihrer Herrschaft. Die Hüttenmeister, Hüttenraiter (Rechner) und Hüttenschreiber usw. waren ebenfalls teils Betriebse und Aufsichtsbeamte, teils bureaukratische

Verwaltunasfunktionäre.

Den Berghauptleuten, Bergamtsverwaltern und Bergmeistern war die Gesamtdirection des Bergs und Hättenwesens in Auftrag gegeben. Ihnen waren die vorgenannten Betriebs und Berwaltungsbeamten untergeordnet, sie versügten endgültig über alle Betriebs und Berwaltungsangelegenheiten, mochten sie nun Gewerfe, Gigenlöhner, Lehnschafter oder Arbeiter betreffen. Die Oberbeamten waren auch die leitenden Gerichtspersonen. Bagatellsachen entschieden sie ohne Zuziehung von Schöffen selbständig, in erheblicheren Streitfragen saß der Bergmeister oder ein besonderer Bergrichter dem Bergschöffengericht vor.

Die Betriebsbeamten erhielten ihre Bezahlung birekt aus der Werkskaffe. Die Besoldung der bergamtlichen Funktionäre bestand gewöhnlich in festen Bezügen aus der landesherrlichen Kasse und bestimmten, von den Bergbauund Hüttenbetreibern für die betreffenden Amtshandlungen zu zahlenden Gebühren und "Sporteln". Solcher aab es eine unglaubliche Menge.

Auch die höheren Bergbeamten waren wahrscheinlich selten Schriftgelehrte. Baten doch die Gablauer Gewerke 1597 den Bergherrn, ihnen den Hans Unger, obgleich er des Lesens und Schreibens nicht kundig sei, als Bergmeister zu geben, denn er sei ein tüchtiger Praktifer. Steinbeck, von dem wir dies ersahren, machte noch folgende, die wirtschaftliche Lage der Bergbeamten grell beleuchtende Bemerkungen: Unger erhielt 50 Taler seizes Gehalt. Die Beamten behalsen sich mit der ihnen "damals völlig freigelassenen Teilnahme am Bergbau, Kurkränzeleien und oft durch Unterschleife mancher Art, besonders bei der Hüttenverwaltung, auch auf den Werken mit Bierschank". Auch waren die Bergbeamten "nicht immer die

^{*} Die alten Geschworenen waren sehr häufig wirkliche Vertrauenspersonen für die Knappen. Altere Bergleute nennen heute den staatlichen Berginspektor noch oft den "Geschworenen".

besten Brüber". 1563 beschwerten sich die, wahrscheinlich aus dem Elsaß zugewanderten, Bergleute des Silberbergdaues dei Gladenbach in Hessen über schlechte Behandlung und verlangten "einen berkverständigen Mann zu ordnen, der des Steins Brauch und Sitten wisse, od die Geding aufzusarrn verrenn oder nicht". Es wurde Log Heß als Berggeschworener ernannt, der die "Berggesellen" in Sid und Pflicht nahm. Er sollte neben dem Berghauptmann beim Gedingemachen zugegen sein. Log Heß aber war ein böser Kunde. Er erschien eines Tages "mit gespannter Feuerbüchse" auf der Zeche und drohte den Steiger und Obersteiger zu erschießen! Log Heß wurde abgelegt. (Bergrat Riemann, Wetslar, in der Zeitschrift für Bergrecht, 22. Band.)

Biel Mühe gaben sich die Bergherrschaften um tüchtige Bergmeister. Sie wurden von weither engagiert, oft gegen sehr hohes Gehalt. So vershandelte der Aurfürst von Sachsen 1444 mit Adrian Spierinc, dem berühmten Bergmeister des Königs von England, wegen Indiensttretens.

Um die nötige systematisch-theoretische Vorschulung der Berg- und Süttenbeamten zu organisieren, wurde 1778 für das Königreich Preußen ein "Publikandum" solgenden Inhalks erlassen: Irrig sei, zu glauben, jeder sei zum Berg- und Hüttenbeamten qualisiziert.

"Wer folche Stelle haben will, muß:

1. Gute Hand schreiben, gut rechnen, auch einige Kenntnisse im Zeichnen haben.

2. Einige Zeit (ein bis zwei Jahre) praktisch arbeiten als Eleve, sich dieserhalb bei den Bergämtern zu Reichenstein, Rothenburg und Hagen melben. (Hier erhielten sie auch noch theoretischen Unterricht.)

3. Nachdem wird er Bergkadett' und in den Hilfswissenschaften unter-

richtet, befommt eine Beihilfe zum Lebensunterhalt.

4. Sodann gelangt er bei Vafanzen zur Anstellung durch die Bergämter. Welches Spezialfach, ob Berg-, Poch-, Maschinenwesen, der Beamte ergreift, darauf soll er seinen Studiengang einrichten.

5. Söhne von Berg- und Hüttenoffizianten haben den Borzug.

6. Die Zahl der Eleven wird auf 6, dieselbe Zahl der Kadetten festgesetht, dis der Bergbau selbst in Seiner Königlichen Majestät Landen mehr ausgebeutet ist."

c. Technische Einrichtungen.

Es ift schon gesagt worden, daß man sich die Zechen der Eigenlöhner und ihrer Gesellen, wie auch die der selbstarbeitenden Gewerke und Lehnschafter durchaus nicht alle als Tagesbauten oder Tiesbauten von mäßigem Umfange vorstellen darf. Solange die Baue von Wasser und Wetter ohne "schwerköstige" Hilßbaue und Maschinen zu "lösen" waren, arbeitete sich auch der selbstwirtschaftende Gigenlöhner immer tieser in das Erdinnere hinein. Wie ties die Baue jeweils gewesen sind, ist unbestimmt. Bei Goslar hätten die Grubenteusen im vierzehnten Jahrhundert "schwerlich mehr als 60 bis 80 Meter", im fünszehnten und sechzehnten Jahrhundert 150 Meter. vom Ausgehenden an gemessen, kaum überschritten, meint Neuburg.* Biele

^{*} In "Welt und Wiffen", Beilage jum hannöverschen Kurier vom 14. Juli 1909, veröffentlicht Georg Buß (Berlin) nach ben Reiseberichten bes Frankfurter

fleine Gingelbetriebe maren gemeinschaftlicher Besit; zu einer Zeit seien 90 Gruben in dem engen Gebiet betrieben morden. Auch die generelle Bezeichnung "Grube" ift manchmal irreführend. Da es verschiedentlich Gebrauch war, fämtliche mit einem Erbstollen in Berbindung ftebenden Schächte und Arbeitsorte ebenfalls "eine Grube" zu nennen, fo weiß man nicht immer, ob man es mit einem einfachen Betrieb ober mit einem ganzen Rompler pon Bauen zu tun hat. Bielleicht find folche zusammenhängenden Baue gemeint, mo Mosch die 36 Schwazer Gruben, von denen jede burchschnittlich 800 Mann Belegschaft gehabt haben foll, erwähnte. Sperges erzählte, in Rikebühel (Tirol) und Ruttenberg habe man schon im Mittelalter senfrechte Schächte bis zu 500 Lachter (zirka 1000 Meter!) niebergebracht - von fachmännischer Seite, zum Beispiel von Nöggerath, aus physikalischen Gründen stark bezweifelt —, was, wenn es zuträfe, auf einen Abbau auf mehreren Sohlen und eine fehr ftarte Belegschaft schließen ließe. Glaubhafter ift die Mitteilung besselben Autors, 1535 sei in Schwaz ein Schacht bis auf 125 Klafter abgeteuft worden. Auch das mar eine respettable Leiftung, wenn man die damalige Abteuftechnit berückfichtigt. Bom Schneeberg erfahren wir, dort habe man schon 1480 in einer Tiefe von 100 Lachtern gearbeitet. Der für die Entwässerung angelegte Fürstenstollen wurde 70 Meter unterhalb des Stadtberges angesett, und 1482 sollen einzelne Gruben bis 100 Lachter unter der Sohle des Fürstenstollens vorgedrungen fein; also hätten fie girka 270 Meter Teufe beseffen! (Soppe.) Bielleicht betreffen diese Angaben aber nur die Tiefe der betreffenden Gruben im Berhältnis zu ben fie berührenden Stollen. Melzer erzählte, schon wenige Sahre nach dem Auffommen des Schneeberger Bergbaues feien bort 13 Stollen in den Berg getrieben gewesen. Der älteste, Fundgrübner Stollen genannt, mar bereits 1471 vorhanden. 1473 murde an dem tiefer angesetten Fürstenstollen gebaut, dessen Fertigstellung 1476 wahrscheinlich die große Neubelebung des "Bergsegens" verursachte. 1481 murde mit der Unlage des noch tiefer angesetten, gewaltigen Markus-Semmler-Stollens begonnen, der einer großen Bahl von Bauen Baffer ab- und frische Luft zuführte. Nun konnten die tiefsten Schächte Hunderte von Lachtern tief

Ratsberrn Zacharias Konrad von Uffenbach (1709 bis 1710) die Schilderung einer Bergwerksbesichtigung in Klausthal-Zellerfeld. Da heißt es: Durch Bermittlung bes Mungmeisters Bachorft durfte Uffenbach in Begleitung eines Beschworenen namens Schmid, sowie zweier Steiger und zweier Schweben am 26. November morgens fruh um halb fieben Uhr die Bergwerke besichtigen. Ausgerüftet mit Berafleibern und Grubenlampen befuhren fie Die Schächte "Englische Treu", "Berzog Georg Wilhelm", "Anna Eleonora" und "Türkenfteuer". Die größte Tiefe (!) erreichten fie mit 116 Lachter ober 812 Schuh im Berzog-Beorg-Wilhelm-Schacht. In der "Türkensteuer" blinkte viel Erz. Vor acht Jahren mar ber Schacht eingefturzt, und nun raumte man ihn aus. "Diefer Schacht ift", fo versichert Uffenbach, "sehr gut, wie er bann ehebem sechzig Species Reichsthaler von jedem Rucks alle Quartal, nunmehr auch acht Reichsthaler wirkliche Ausbeute giebt, dabei ein Rucks bis vierhundert Reichsthaler fostet." Bei der Besichtigung der vor der Stadt gelegenen hüttenwerke und der Münze, wo die Silberplatten zu den großen Munzen nicht wie in Berlin erft oval, sondern gleich rund unterlegt und daher viel sauberer und gerader als jene geprägt wurden, ift er des Lobes voll.

gesenkt werden. Waren sie mit dem tiefsten Stollen durchschlägig, dann teuste man noch so weit unterhalb der Stollensohle ab, als es möglich war, das Wasser bis zum Absluß hochzuheben. In einem solchen umfangreichen Schächtes und Stollendau mochten leicht zusammen Hunderte von Arbeitern schächten. Es konnten auch Eigenlöhnerzechen in dieses Betriedssystem eins geschlossen sein; allerdings waren sie dann den Stollenunternehmern tributspflichtig.

Ahnliche Teufen wie auf bem Schneeberg wurden in Ruttenberg, Sankt Joachimsthal, Freiberg usw. mit Bilfe ber Stollenanlagen erreicht. In Freiberg bildete der vom Muldentale aus getriebene Fürstenstollen — 1384 von den meißnischen Markgrafen fäuflich erworben — den Ausgang eines jum großen Teil heute noch bestehenden weitverzweigten Stolleninstems von Jusammen Tausenden Metern Länge. Es löfte eine große Menge Zechen von Waffer und Wetter, erforderte riefige Anlagekosten. Noch im sechzehnten Sahrhundert "hatten fehr namhafte und für damalige Zeiten fehr bedeutende Gruben nur acht bis gehn Mann Sauer"; fo Müller über den Berabau Freibergs. Auf ein und demfelben Erzagng befanden fich mehrere Gruben, "auf den weit fortsetzenden Hauptgängen aber ganze Reihen (Büge) von Gruben hintereinander. Auf diese Weise kamen doch ftattliche Gesamtbelegschaftsziffern heraus. In Sankt Joachimsthal waren berzeit auf 914 Bechen 8000 Bergleute, 800 Steiger und 400 Schichtmeister angelegt. Diefe Rahlen bieten auch ein autes Bild von dem giffermäßigen Berhältnis der Beamten zu den Arbeitern. Wir verweisen auf die früheren Belegichaftsangaben, möchten nur noch, Reitemeier folgend, die Belegichaft bes erzgebirgischen Alte-Hoffnung-Erbstollen zu Großvogtsberg, zweifellos eine bedeutende Anlage jener Zeit, im Jahre 1781, detailliert angeben. Es wurden beschäftigt 1 Oberfteiger, 1 Schichtmeister, 2 Unterfteiger, 1 Zimmerfteiger, 1 Kunftsteiger, 7 Zimmerlinge, 1 Kunftarbeiter, 3 Bergichmiebe, 2 Maurer, 4 Ganghauer, 53 Doppelhauer, 33 Lehnhauer, 24 Knechte, 8 Ausschläger, 18 Grubenjungen, 2 Wäscher, 2 Jungen (Laufburschen?), zusammen 163 Bersonen.

Im breizehnten Jahrhundert begann man die Wafferfraft junächst zur Bewegung von Stampfwerfen (Bochen ber Erze), Hämmern ufm. zu verwenden. (Beck.) Wir wiffen aus dem altertumlichen Bergbau, daß in ihm schon Wafferhebemaschinen benutt murben. Diese Runft mußte im Mittelalter fozusagen neuerfunden werden. Die Waffersnot zwang bazu. Not macht erfinderisch! Am Rammelsberg war es anfänglich üblich, das Grubenwaffer mittels Ledereimer auszutragen, mas viele Arbeitsfrafte erforderte. Sperges erzählte aus Schwaz, dort seien täglich 600 Wasserfnechte beschäftigt gewesen, "mit ledernen Rübeln, worin einer bem anderen bas Schachtwaffer von bem Sumpf (Schachttiefstes) bis an ben Erbstollen reichte", die Baue zu entwäffern. Diese "Bafferheber" hatten jährlich 20000 Gulden Ausgabe verurfacht! 1545 erfoff ein Berawerk. wurden "Waffermaschinen", das heißt von Göpeln betriebene Schöpfwerke angelegt; mas die leifteten, erfahren wir nicht ficher. Der Goslarer Bergban fam infolge Waffereinbrüche girka 100 Jahre zum Erliegen! Dem Runft= meister Rlaus von Gotha gelang es zwischen 1454 und 1457, die Baue mittels Wafferhebezeuge (Schöpfwerke ober Bumpen?) zu entwäffern. Die

erfte Nachricht über Gefellschaften, Die für schlesische Gruben Wafferhaltungsmaschinen anleaten und bafür einen Teil ber Erze erhielten, stammt aus dem Jahre 1537. Db die Rünfte Schöpf- oder Pumpwerke, ob fie noch lediglich durch Menschenkraft bewegt wurden, ist ungewiß.* 1476 baute Beorg Streubel auf bem Schneeberg fünftliche Bafferhaltungen; aber feine Unlagen scheinen bald unzureichend gewesen zu sein. 1482 murde ein Bertrag mit dem berühmten Maschinenbauer Beter von Danzig geschlossen des Inhalts: Der Kunftmeister batte eine "Bafferkunft" berzustellen, welche dreimal soviel Waffer aus dem Sumpfe heben und "den Berg" dreißig Lachter tiefer trodinen follte "als die alte Runft". Dafür follte er 4000 Gulben, eine berzeit fehr bedeutende Gelbsumme, erhalten, Doch konnte er seinen Kontrakt nicht voll erfüllen. Zwar ergab die lette Brobe, daß Peters Maschine in einer Stunde 163 Balgen (Lederfäcke) mit Waffer, die alte Kunft nur 20 hob, aber es wurde keine größere Tiefe trocken gelegt. Meister Beter flüchtete! Nach ihm versuchten andere Maichinenbauer ihr Glück auf dem Schneeberg mit wechselndem Erfolg. Wie auch die Brunnentechnifer in Reichenhall, von deren maschinellen Verjuchen Matthias Rlurl in feiner Geschichte Dieser Saline ausführlich berichtete. Hier fam es darauf an, die jugen von den falzigen Wasserzufluffen zu trennen und zu heben. Auch das geschah aufänglich lediglich durch Menschenhand. "Baber" nannte man die Salzwafferschöpfer. Später erperimentierte man mit allerhand Sebefünften, ließ Wertmeifter, Brunnentechnifer, Maschinenbauer aus München, Augsburg usw., selbst aus Stalien kommen, bis es nach jahrhundertelangen Versuchen gelang, eine befriedigende "Runft" für die Solengewinnung zu fonftruieren.

Die verschiedenen Arten der mittelalterlichen Wasserhaltungsmaschinen werden wir noch kennen lernen, jedoch uns erst von Christian Melzer, der in der zweiten Hälfte des siedzehnten Jahrhunderts über Schneeberg schried, sagen lassen, was er für Wasserkünste gekannt hat: "Heinkenkünste... ist gewesen ein Röhrwerk, darinnen ein eisern Seil mit Taschen zur Hebung eines großen Wassers." Konnten bis 35 Lachter "Wasser halten". "Bulgenskünste... seind darauf aus Ungarn gekommen", konnten 80 bis 90 Lachter "halten". "Pompens und Stangenkünste"... kamen dann, sie konnten

bis 200 Lachter "halten".

Trot der im Bergleich zu der heutigen sehr bescheibenen Maschinenbaukunft der mittelalterlichen Techniker haben sie doch Erstaunliches geleistet. Der Ruhm der deutschen "Kunstmeister" wurde derzeit auch im Auslande laut verkündet. Sie bauten auch dort Künste oder gaben Anweisungen. Die schottischen Gruben wurden im sechzehnten Jahrhundert vielsach durch von Wasserrädern bewegten Becherwerken entwässert. Ansangs des achtzehnten Jahrhunderts waren Saugpumpen wohl in südenglischen, aber noch nicht in schottischen Zechen in Gebrauch. Ferner standen durch Windslügel

^{*} über den japanischen Bergbau teilte Zappe in der Zeitschrift für Bergerecht, 1879, mit, er reiche dis ins achte Jahrhundert zurück, die "Schöpfschauseln" würden durch Menschenkräfte (Treten) in Bewegung gesetzt. — In dem Graphitzbergdau auf Ceylon arbeitet man heute noch gewöhnlich ohne Wasserhaltungsemaschinen. Man teuft Schächte dis auf das Grundwasser ab und treibt dann "seitliche Galerien"..., soweit die Lampe noch brennt. (Prometheus.)

betriebene Wasserhaltungsmaschinen in Betrieb. Borwiegend war in der mittelalterlichen Bergwerks- und Hüttenindustrie das aufschlagende Wasser die Quelle der Maschinenkraft. Bielfach, zumal wo es an Tageswasser

mangelte, wurde das Grubenwaffer auf die Künfte geleitet.*

Das andere große Bergbauhindernis, die "bösen Wetter", vertrieb man anfänglich in der bereits beschriebenen uralten Weise. Dann führte man den Tiesbauten durch Stollen frische Lust zu; später ersand man Bentistatoren, von denen Sperges erzählte: "Es waren eigene Wettermaschinen, welche mittels zweener großer Wetterfächer, die von einem Wasserrade betrieben werden, und mit Ventilen versehen sind, beständig frische Lust schöpfen und diese durch eine hölzerne Köhre, oder Lutte (!), in den Ort, wo böses dünstiges Wetter ist, mit Gewalt treiben." Mehr davon weiter unten. Es wurde auch zeitig eine spstematische Bewetterung der Baue organisiert und dem Grubensteiger aufgegeben: "Die Wetter soll er mit allem Fleiß auf die Orter sühren, richtig verteilen und keinem nach Gunst oder über die Notdurst zu viel und dem anderen zu wenig geben." (Kuttenberg 1585.)

Das Ausfördern der Erze ging auch im Großbetrieb dieser Periode noch vielsach in der uralten Weise (Hinaustragen auf den Schultern, in Säcken, Körben usw.) vor sich. Man stürzte die Förderung auch den Berg hinab, oder führte sie auf Maultieren, Schlitten usw. die Gehänge hinunter den Hütten zu. Die Bergleute in Pillersee (Tirol), wo das Eisenbergwerk hoch im Gebirge lag, "machen im Winter das Erz in großen Säcken von Schweinshäuten, ein Knecht sitt darauf und rutscht damit den Berg hinab". Durch Hunde wurden die leeren Säcke den Berg hinausgetragen. (Sperges.) Ahnliches kannte Agricola aus dem Erzgebirge. Doch dann kam es immer mehr auf, auch die Erze usw. mittels Maschinen zu fördern. — Unnötig ist, näher zu erläutern, daß auch jeht noch das mehrsach erwähnte Feuerssehen die gewöhnliche Sprengarbeit war.

In der erzgebirgischen Montanindustrie entsaltete sich die mittelalterliche berg- und hüttenmännische Technik zur höchsten Blüte. Zum Glück besitzen wir in dem Buch des berühmten Agricola**: Vom Bergkwerk, eine aus-

wältigung bes Waffers getroffen worden.

^{*} Daß auch die modernen riesigen Pumpwerke ein besonders wassernötiges (wassereiches) Bergwerk nicht immer vor dem "Ersausen" retten können, haben noch die Wasserinbrüche auf der siskalischen Zeche Waltrop in Westsalen im Frühjahr 1909 bewiesen. Der Technische Grubenbeamte, das Organ des Steigers verbandes, behauptete allerdings, es sei nicht genügend Vorsorge für die Bestrauser

^{**} Agricola, dessen eigentlicher Name Georg Bauer lautete, wurde 1490 in Glauchau geboren, 1518 Rektor der griechischen Sprache zu Zwickau, studierte dann noch Medizin, Chemie und Philosophie, ließ sich als Arzt 1527 in Josachimsthal nieder. 1531 kam er als Stadtphysikus nach Chemnitz, wo er 1546 Stadtrat und bald Bürgermeister wurde. Er starb 1555. Aus dem nach Heile mittel suchenden Arzt wurde ein bahnbrechender Mineraloge und der bedeutendste technologische Schriftsteller seiner Zeit. Ihm verdanken wir die beste Kenntnis des Bergbaus und Hüttenwesens im Deutschland des sechzehnten Jahrhunderts. Wir benutzten die von Philipp Bechius stammende deutsche übersetzung des Agricolaschen Buches "Bom Bergkwert" und schließen uns aus vollem Herzen dem von Theodor Beck geäußerten Bunsche an, es möchte von diesem kultur-

führliche Schilberung bes Bergbau- und Hüttenwesens seiner Zeit. Die dem Buche beigegebenen 292 Kupferstiche bieten außerdem einen vorzügelichen Anschauungsunterricht.* Wir sehen auf den Bildern die Hauer, Schlepper und Zimmerlinge in der früher beschriebenen Beise ihrem Beruse obliegen. Die unterirdischen und oberirdischen Grubenanlagen werden uns veranschaulicht. Gezähestücke und einzelne Maschinenteile, Fördergeräte, Handwerfszeuge der Hüttenleute usw. sind abgebildet. Bon dem Bergmannsgezähe lernen wir "Bergkeisen" (Reile), Fäustel, Schlägel, Keilhauen, Brecheisen, Brechstangen und das Gisen, "damit man einen Durchschlag macht" (eine spize Bohrstange), dann Schauseln und Krazen kennen, Gezähestücke von sehr verschiedener Größe.

Mußten zur Entblößung der Erzaänge Stollen getrieben oder mehr ober weniger fentrechte Schächte abgeteuft werden, so geschah das mit Schlägel und Gifen, Brechstangen, Reilen und Feuersegen. Die Schächte murben forgfältig ausgezimmert. Man ersieht aus den Abbildungen, daß in den Förderschächten seitlich abgetleidete Leitern (Fahrten) für die ein= und ausfahrenden Mannschaften angebracht waren. Die Ginfahrt geschah auch, indem die Arbeiter auf einem an dem Saspelseil befestigten "Anebel" sikend herabgelassen wurden oder, sich an dem Seile festhaltend, auf dem "Arschleder" hinabrutichten. Die Strecken murden ausgezimmert mit "Seulen" (Stempel), "Donhölzer" (Türftöcken) und "Schwarten". "Wafferseigen"** waren vorhanden, auch Wetterturen. Agricola berichtete von "bosen Wettern", die oft vorfamen, das Arbeiten hinderten, weil sie "Ropfweh" verursachten. Die Schacht und Streckenweiten muffen ziemlich beschränft gehalten worden fein, wenigstens maren die Fahrten, wie ein im Freiberger Altertumsmufeum aufbewahrtes Eremplar lehrt, nur ungefähr 50 Zentimeter breit. Zur Beleuchtung dieuten Ollampen, die fich die Sauer an dem "Schachthut" befestiaten. War die zu geminnende Gesteinsbant unterschrämt (ben Ausdruck "schrämen" brauchte auch Agricola), so murde sie sofort abgekeilt oder, wenn das Gebirge besonders fest war, man gebrauchte vorerst das Keuerfenen zur Lockerung des Gesteins. Bor dem sich entwickelnden Qualm flüchteten die Arbeiter hinter einen Berschlag ober fuhren aus der Grube. Das Hereingewonnene zerschlug man und sammelte die nutbare Förderung in

historisch hochwichtigen Buche eine neubeutsche übersetzung erscheinen, damit Agricolas Berdienste um die Mineralogie und Technologie von einem breiteren Lesepublikum gewürdigt werden können. Um unseren Lesern das Berständnis zu erleichtern, haben wir, wo wir Agricola wörtlich zitieren, die Becksche übertragung (Beiträge zur Geschichte des Maschinenbaues) benutzt.

* Wir geben im Anhang einige solcher Abbildungen, allerdings nach Löhnenß, wieder, der sich aber augenscheinlich vielfach nach den Agricolaschen Holzschnitten

richtete.

** "Wasserseige ist das untere Teil, Sohle oder Boden eines Stollens, was unter dem Tragwerk ist", erläutert Beit nach Schönebergs Aussührlicher Berg-Information (Leipzig 1698), also der Graben zum Absluß des Grubenwassers. Unter Tragwerk ist "eine Borrichtung zum Fahren und Fördern im Stollen und Strecken in der Beise" zu verstehen, "daß auf Querhölzern, welche in einem bestimmten Abstand von der Stollen- oder Streckensohle (über der Wasserseige) angebracht sind, starke Bretter gelegt werden und so eine Bahn zur Fahrung und Förderung gebildet wird".

Trogen, welche die Sauer neben ober hinter fich ftehen hatten. In diesen Trogen murde bas Erz zutage getragen ober zum Schacht geschleppt, um bort burch Saivel- ober Govelwerke auf die "Bangebant" (auch diefer Husbruck war schon gebräuchlich) gezogen zu werden. Zum Abschleppen von "por Ort" dienten auch niedrige vierrädrige Karren, die der Fordermann an einer Sandhabe vorwärts schob. Wo es die Raumverhältniffe gestatteten, maren ungefähr 1.20 Meter lange, 75 Rentimeter breite und hohe eisenbeschlagene hölzerne Kastenwagen, die damals schon "Sunde" hießen, in Benukung. Wir begegnen auch den Unfängen der Gruben geleife. Darüber faate Naricola: "Wenn die Telsstücke oder Erdschollen mit dem Schubkarren herausgefahren werden follen, legt man Bretter, welche unter fich verbunden werden, auf die unteren Schwellen; wenn fie aber mit "Bunden" herausgefahren werden follen, legt man zwei Balten von 22 Zentimeter Dicke und Breite, welche an der Seite, mit der sie aneinander liegen, ausgehöhlt (oder ausgekehlt) zu werden pflegen, damit in dieser Söhlung (oder Nute) gleichsam wie im vorgeschriebenen Wege die eifernen Rägel (Spurnägel, unter dem "Gund" angebracht) der "Bunde" fich fortbewegen können, durch welche Rägel es tatfächlich verhindert wird, daß die "Sunde" von bem richtigen Wege, das heißt der Höhlung (oder Nute) zur Rechten oder Linken abweichen." Die Räder des "hundes" liefen also noch nicht, wie heute, auf Schienen, sondern die Laufrichtung murde burch einen Spurnagel, der sich in einer an den Balkenbelagstößen ausgehöhlten Furche oder Rute führte, innegehalten. Die Sunderäder waren von Solz und, wie die betreffende Abbildung zeigt, flach, ohne Spurfranze abgedreht. Wo die Förderung durch Tagesftollen geschehen konnte, wurde fie natürlich mittels der Schlepptroge ober störbe oder der Lauffarren und "Sunde" leichter bewerkstelligt als aus den teilweise ansehnlich tiefen Schächten. Bier waren "an der Sangebant" auf den fleineren Bechen überdachte Safvel,* je nachdem von ein bis vier "Hafvelziehern" bedient, auf den größeren und größten Zechen auch von Pferden und Menschen bewegte Göpelwerke aufgestellt. In Rübeln, Rörben, Tonnen und ledernen Gacten forderten diefe Bebezeuge, manchmal in mehreren Touren, die Erze und Berge zutage. Beim Füllen ber Förbergefäße unter Tage waren auch Knaben beschäftigt!

Bon den Hafpeln und Göpelwerken gab es verschiedene Arten. Ginfache und solche, die mit einem Schwungrad verstärft wurden, leichte, zu deren Bedienung ein oder zwei Mann, schwere, zu deren Bedienung drei oder vier Haspelzieher nötig waren. Ferner kannte man einen Aufzug mit einem von zwei Männern in Bewegung gesetzten horizontalen Tretzrade; nur "starke Haspeler" konnten hierzu gebraucht werden. Sin Göpel mit direktem Pferdeantried hob sechsmal so schwere Lasten wie der Tretzradauszug und der durch ein Schwungrad verstärkte Haspel. Noch leistungsstähiger war ein Pferdegöpel mit horizontaler Trommelwelle, Winkelräderzübersehung und Bremsvorrichtung. Der Göpel besand sich dann über Tage, die horizontale Trommelwelle mit Bremsvorrichtung in einem oberen,

^{* &}quot;Kaue ist das Gebäude, so über einen Schacht gesetzt wird, darein die Haspelzieher vor dem Regen und Wetter frei sein." (Veit nach Schönebergs Redensarten bei Berg- und Schmelzwerken.) Heute wird meistens nur von der Waschlaue, eine Wasch: und Badeanstalt auf den Gruben, gesprochen.

ber die Bremse bedienende Arbeiter in einem darunter gelegenen Grubenraum. Die Bremse — ein unter der nahe an der Trommelwelle befindlichen Bremsscheibe angebrachter Balken — brachte die Maschine zum Stillstand, wenn "die mit Steinstücken gefüllten Ledersäcke, nachdem sie herausgezogen sind, geleert oder das Wasser in den aufgezogenen Gefäßen ausgegossen wird". Diese Maschine wurde also auch zur Wasserbaltung benutzt.

Bo die uralte Methode des Wafferausschöpfens mit Bubern, Rübeln, Gimern und Trogen wegen zu großer Teufe oder zu ftarken Wafferandranges nicht mehr möglich war, förderte man zu Naricolas Zeiten bie Schöpfaefaße entweder mit dem Safpel, die großen "Bulgen" (Lederfacte) mit dem Govel gutage, oder es waren Becher- oder Schopfmerte (fogenannte Baternofterwerke) und Bumpen angelegt. Die Bumpen leifteten Samals weniger als die Becher- und Schöpfwerke, weil man nur erst hölzerne Saugrobre von nicht mehr als 130 Millimeter Bohrung beigk und die Dichtung bes Kolbenschluffes viel zu munschen übrig ließ. Als bewegende Kräfte dienten Menschen, Pferde und das Waffer. Man benutte für die geringen Teufen und Wasscrauflüsse verschiedenartige Handpumpen, ferner handbetriebene Becherwerke, auch ein durch ein Tretrad in Bowegung gefettes einfaches Schöpfwerk, ähnlich dem, welches schon Vitruvius im zweiten Jahrzehnt vor Chrifto beschrieb! Für größere Teufen und stärfere Bafferaufluffe ftellte man bementsprechend leiftungsfähigere Bumpen und Baternosterwerte auf, die von Pferdegopeln oder Wasserrädern im Gang gehalten wurden. Von einem Bumpwerk, das aus mehreren übereinander geordneten Gaben bestand, fagte Agricola, es fei "vor gehn Sahren erfunden" (also etwa um das Sahr 1540), und daß "es bei weitem das fünstlichste, dauerhafteste und nütlichste sei". Diese Wasserhebungsmaschine zeichnete fich von den älteren badurch aus, daß alle Bumpen burch einen gemeinschaftlichen Motor (Wasserrad) angetrieben werden konnten, während die übereinander angeordneten Becherwerfe jedes einzelne für fich in Bewegung gesett werden mußten. Mittels einer Borgelegswelle, auf welche die Rraft eines starten Wafferrades übertragen murde, konnten gleichzeitig zwei Bumpwerte mit zusammen sechs Gaken betrieben werden. Man bedurfte hierzu eines febr fräftigen Waffergefälles, wenn nicht die Größenverhältniffe bes Wasserrades entsprechend der gewünschten Arbeitsleistung genommen worden waren. Ein erfahrener Kunftmeister fannte sich damit aus. Un versehlten Konstruftionen hat es aber nicht gefehlt.

Wenn es die Tiefe des Wasserandranges ersorderte, hob man die Wasser zunächst von der unteren zu der höheren Sohle mittels unterirdischer Schöpfwerke und von da durch Becherwerke oder Pumpen zutage oder bis zum Abflußstollen. Ugricola beschrieb eine ganze Anzahl verschiedener Becherwind Paternosterwerke, von dem kleinsten mit direktem Handbetrieb für Teusen dis zu 14 Meter, dis zu den größten Anlagen mit Göpels oder Wasservadantried. Sines der Paternosterwerke (mit welchem mittels lederner Schläuche oder Säcke die Wasser gehoben wurden) bedurste der Kraft von acht Pferden und hob das Wasser auf 71 Meter Höhe. Da die Pferde nach vierstündiger Arbeit wieder acht Stunden ruhen mußten, so waren sür den ständigen Betrieb dieser Entwässerungsanlage 32 Pferde notwendig! Hierüber sagte Agricola: "Wenn es die Umstände ersordern, werden mehrere

folcher Maschinen beim Ausgraben einer Erzaber verwendet, und zwar pflegen die folgenden an immer tieserer Stelle angelegt zu werden, wie zum Beispiel in den Karpathen bei Schemnit (Ungarn) deren drei sind, von denen die unterste das Wasser aus dem tiessten Sumpse in den ersten Kanal hebt, durch welchen es nach dem zweiten Sumpse sließt. Die mittlere hebt es aus dem zweiten Sumpse sind dem zweiten Kanal, durch welchen es in den dritten Sumps sließt. Die oberste aber hebt es aus der Erde in den Kanal des Stollens, durch welchen es aussließt. Auf solche Weise werden drei Maschinen durch 96 Kerde bewegt, welche durch einen geneigten Schacht auf einer Schraubensläche, gleich wie auf einer Wendelstreppe, zu den Maschinen hinabsteigen, deren unterste 195 Meter unter der Erdobersläche steht."

Die Wasserhaltungsmaschinen wurden am Schachtmunde und, wenn unterirdisch, in einem ausgezimmerten Grubenraume, der sogenannten "Nadstube", montiert. Wir ersahren, daß auch Pferde unter Tage gehalten wurden. Gewöhnlich waren in den hierzu geeigneten, daß heißt nicht senkrechten Schächten

für die Bferde Stufen eingehauen.

Als "die größte von allen Maschinen, welche Wasser aufziehen", beschrieb Agricola eine Bafferaufzugsmaschine: Ein gewaltiges Rehrrad (10.70 Meter Durchmesser) mit einer 10.40 Meter langen und 60 Zentimeter dicken Welle, auf ber die Forderkette mit den anhängenden Rubeln umlief. Das Rehrrad bekam seine Aufschlagswaffer aus einem fünftlich angelegten Baffin und fonnte vermoge zweier Schiebervorrichtungen ("Schüken") por= und ruchwärts in Bewegung gesett werden. Die Maschine murde qu= erft von fünf Männern bedient. Giner regulierte die Füllung bes Wafferbehälters: "Der Maschinenführer aber steht in einem hangenden Säuschen neben dem Reservoir. Wenn die eine Bulge ungefähr bis an den Bretterverschlag (um die Schachtöffnung) herausgezogen ift, schließt er die Schükenöffnung (Schieberöffnung), damit das Waffer ftillstehe, und wenn die Bulge ausgegoffen ift, zieht er die andere Schükenöffnung auf, damit die anderen Schaufeln des (Rehr=)Rades, von dem Stoße des Waffers getroffen, das Rad in entgegengesetter Richtung bewegen. Wenn er aber bie Schützenöffnung nicht bei Zeit schließen und ben Strom bes Waffers hemmen kann, ruft er dem Gehilfen zu und läßt ihn den aufgehobenen Bremsflot gegen die zweite Trommel drücken und so das Rad einhalten. Zwei aber gießen abwechselnd die Bulgen aus, wovon der eine auf der Seite bes Bretterverschlags steht, welcher auf der vorderen Seite des Schachtes ift, der andere aber auf der hinteren Seite." Der fünfte Arbeiter ftand in der Brube "neben dem Sumpfe" und "regiert die Bulge mit einer eisernen Schaufel und gießt Waffer hinein, wenn fie basfelbe nicht felbit schöpft". Später murbe eine Arbeiterersparnis ausgeflügelt, benn mir lefen: "Da man aber jett in dem oberen Teil jeder Bulge einen eifernen Ring einnaht, so daß fie immer offen steht und, in den Sumpf eingetaucht, bas Wasser schöpft, so hat man keinen Bulgenlenker mehr nötig, (Man machte jolche Bulgen zum Selbstichöpfen unten halbkugelförmig.) Weil aber außerdem in jeziger Zeit von denen, welche bei dem Bretterverschlag fteben, der eine die Bulgen ausleert, der andere durch Zugftangen die Schützenöffnungen des Refervoirs öffnet und schließt und auch den Enterhaken in den Ring

ber Kette zu wersen pslegt, so regieren bann brei Leute die Maschine. Und weil manchmal berjenige, welcher die Bulgen ausgießt, sogar noch das Wasserrad zum Stillstand bringt, indem er den ausgehobenen Bremsklotz gegen die zweite Trommel drückt, so übernehmen in diesem Falle zwei Personen die ganze Arbeit." Ein interessantes Beispiel für die Verdrängung besserbezahlter geschulter Fachleute — denn solche kamen zunächst für die Maschinenführung in Betracht — durch schlechter entlohnte "Wasserschete", bei gleichzeitiger Verminderung der menschlichen Arbeitskräfte. Daß die Werksunternehmer darauf bedacht waren, die Wasserhaltungskosten mögelichst zu vermindern, ist vom Standpunkt der Gewerke begreislich.

Wenden wir uns nun den Anftalten zu, die zur Befämpfung des zweiten großen Bergmannsfeindes, der ichlechten ober "bofen" Better getroffen wurden, fo stoken wir wieder auf den uralten, ermähnten Bergmannsbrauch. Die ftidige Luft burch Weben mit "Laken" (Tüchern) zu vertreiben! Ugricola ergählte: Es gabe viel "Sumpfgas und Schwaden" in manchen Gruben. Vorsichtige Sauer pausierten von Freitag abend bis Montag, um den Schwaden abziehen zu laffen. Verftärft wurde die Ungtembarfeit der Grubenluft durch das Feuersetzen, wobei der Qualm die Arbeiter zur Flucht zwang. Um die "Orter" notdurftig zu bewettern, wehte man mit "Laken". benutte "Lotten" (aus Brettern heraestellte vierectige Ranale oder Metall= rohre), verbunden mit Blasebälgen, Windfängern, Fächerwerken (bie Borläufer der Bentilatoren) und anderen "Wettermaschinen". Auch bewirfte man die Erleichterung des natürlichen Luftzuges durch Anlage von Wetteroder Luftschächten, Wetterstollen, Durchhieben, Wetterscheiden und bergleichen. Der Gebrauch der Lotten (oder Lutten) für die Bewetterung der Gruben - auch zur Entwässerung - war wohl allgemein. In Ruttenberg soll man "das boje Wetter in großen lutten, wie die feueressen (fo groß) fein, zu tag ausführen, wenn man zumal vorm ort gesetzet und dargegen bis in 500 lachter und weiter gut wetter in die schecht bringen". (Sobann Mathesius in seiner "Sarepta".) Es wurden bemnach die Lutten somohl gur Abführung ber schlechten wie zur Ginführung ber guten Luft verwandt. Bon Blasebalgen gab es fleine mit Sandhebel, ju beren Bedienung ein Arbeiter ausreichte, ferner mehrere fleine nebeneinander liegende Balge, Die von einem Arbeiter getreten murden, fodann durch einen Pferbegopel betriebene größere Balge. Gine Abbildung von Agricola zeigt fogar ein Bferd, welches ein Tretrad in Bewegung fekte, burch welches zwei Blafebalge bewegt murben. Die Blasebalge waren einblasend oder ausziehend angeordnet. Man stellte auch Windfanger auf bem Schachtmundloch auf: ein fahähnliches brebbares Gehäuse mit einer seitlichen Offnung für ben Eintritt des Windes. Gin an dem Gehäuse befestigter Flügel mar so angebracht, daß es sich mit der Offnung stets der Windrichtung entgegenftellte. Das Gehäuse brehte fich auf einem in den Schacht hinabgehenden Rohre, dem obersten Teil einer unterirdischen Rohrleitung, und so trat der aufgefangene Wind durch diese Leitung den Weg in die Grube an, wo er zweckentsprechend verteilt murde. Gine zweite Gattung der "Wettermaschinen" ähnelte unseren Bentilatoren: In einem ebenfalls auf bem Schachtmundloch aufgestellten runden oder vierectigen Gehäuse war eine Melle mit (außerhalb des Gehäuses befindlichem) Kurbelantrieb eingeschlossen. In

die Welle waren Windsächer eingezapft. Die durch die schnelle Umdrehung der Welle in den Schacht getriebene Luft trat durch eine Offnung in das Gehäuse ein. Hier haben wir es mit einem Vorgänger der noch heute von den Bergleuten oft benüten Handventilatoren zu tun. Aber man kannte auch schon einen größeren, durch ein Wasserrad betriebenen Ventilator, mit Stirnradübersetung zur Beschleunigung der Umdrehung. Die Flügel versertigte man aus dünnen Vertichen, "so lang und so breit, wie es die Länge und Veite der Trommel oder des Gehäuses ersordert". Man nahm auch weniger hohe Vertichen und besestigte an ihrer Oberkante dünne Späne aus Pappelholz, auch "doppelte oder dreisache Gänsessigel".

Bo in dem beschriebenen Umfange das Waffer als Betriebstraft vermandt wurde, da war die Bafferbeschaffung eine wichtige, schwierige und oft koftsvielige Aufgabe der Grubenwirtschaft. Soviel wie nur möglich hat man die Grubenwaffer für den Antrieb der Wafferrader, ferner für Die Erzwäschen. Boch-(Stampf-) Werte, Mühlen- und Rührwerte benukt. Aber es mußte umfassender vorgesorgt werden. Agricola schrieb: "Und wenn fein Bach hergeleitet werden fann, welcher von einem höheren Orte auf den oberen Teil des Wafferrades fturgt, wird einer berbeigeleitet, welcher ben unteren Teil desfelben umdreht. Es wird viel Baffer desfelben an einem Orte, der zu deffen Aufnahme geeignet ift, gesammelt, aus dem es bei geöffnetem Schüten auf das Rad geschickt wird, welches in dem Kanale umgedreht wird." Man leitete also eventuell Bäche berbei, legte Stauwerfe, Sammelbecken (baber noch die großen Grubenteiche in ben älteren Bergwerfsbezirken, jum Beispiel im Sarg) und Kanale an. Nach ber Beschreibung waren die oberschlächtigen Basserräber (bas Baffer fturzte hier von oben auf die Radschaufeln) bevorzugt und gebräuchlicher: fie benötigten weniger Wasser wie die unterschlächtigen.

Ru Naricolas Zeiten geschah auch die Aufbereitung der Förderung bereits in umfaffender Beise auf maschinellem Bege. Durch Bafferrader betriebene Stampfwerke - die Stempel bestanden aus eisenbeschlagenen vierkantigen Balten — pochten die Erzstücke für den Schmelzer. 1512 wurden von Sigmund Malthiz die Nappochwerke erfunden und zuerft für die Berkleinerung "der schwarzen Steine, aus benen Binn gewonnen wird" (in Dippoldismalde und Altenburg), gebraucht. "Diese Maschine ift berienigen ähnlich, welche die trockenen Erze mit Stempeln pocht (zerstampft); doch find die Stempelfopfe um die Hälfte schwerer als die von jenen. Auch ist der Bochtrog, welcher aus einem eichenen oder buchenen Rlote gemacht und in den Zwischenraum zwischen den stehenden Balken (Bochwerkständer oder sträger) gestellt wird, nicht vorn offen, sondern auf der Seite." Von der Seite, wo sich das Wasserrad, "welches die Maschine treibt", befand, floß durch ein Kanälchen Wasser zu und schlämmte das feingestampfte Erz in ein hierzu hergerichtetes Sammelbecken. "Auf diese Weise wird das Silber- und Golderz feingepocht." Es gab kleine Bochwerke mit einem Stempel ober fehr große mit mehreren Stempeln. Bo es die Terrainverhältnisse erlaubten, stellte man vier Pochwerke hintereinander auf. "Jedes Pochwert wurde durch ein eigenes Bafferrad getrieben und das von den oberen Rädern abfließende Waffer fiel auf die unteren. Wo jedoch die Terrainverhältniffe eine folche Anlage nicht gestatteten, wurden zwei Paare gewöhnlicher Pochwerke auf zwei in verschiedenen Höhen gelegenen Gbenen aufgestellt, das Wasser von den oberen den unteren zugeführt und alles unter ein gemeinschaftliches Dach gebracht." (Theodor Beck.) Es handelte sich also um sehr ansehnliche Gebäulichkeiten.

Daß die Naßpochwerke damals bereits weitere Berbreitung gefunden hatten, ersahren wir auch durch Agricola, der erzählte: "In den Julischen und Kätischen Alpen und in den Karpathen werden jest Gold- und Silbererze mit Stempeln, von denen manchmal mehr als zwanzig in einer Reihe stehen, in langen Trögen naß gepocht, welche zwei Platten voll von Löchern haben, durch welche das zerkleinerte Erz gleichzeitig mit dem Wasser in den darunterliegenden Querkanal sließt."

Rum Bermahlen der Gold- und Binnerze benutte man einfache Sandmühlen, wobei ein Arbeiter mit einem aufrecht stehenden Handariff den oberen Stein im Rreise herum drehte, und fompliziertere, den Getreidemühlen ähnelnde, die man mittels Wafferfraft oder Treträder antrieb. Die Treträder wurden von Menschen, Bferden, Gfeln, auch von ftarten Ziegen= böcken bewegt. Bewundernd berichtete Agricola von einer "einzig dastehenden Maschine", "welche das Golderz gleichzeitig pocht, mahlt, durch Waschen reinigt und das Gold mit Quecksilber mischt". Sie hatte ein Rad, "welches vom Stoße des Wassers gestoßen und umgedreht wird". Es war nämlich ein Pochwerk, verbunden mit einer Mühle und drei Rührwerken, alles burch ein einziges Wafferrad vermittels einer Transmiffionsanlage betrieben. "Die Idee der Transmissionsanlage aber", hebt Theodor Beck hervor, oder des Betriebes verschiedener Arbeitsmaschinen durch einen Motor, welche sich allem Anschein zu Biringuccios (ein italienischer Schriftsteller, der über Metallurgie in italienischer Sprache schrieb; das Buch erschien 1540 in Benedig) und Agricolas Zeit erst ausbildete, mar eine der wichtigften für die Geschichte des Maschinenwesens!" Für die Alrbeiter hatten folche Anlagen die allerdings im Intereffe des Unternehmers liegende Folge, die Rahl der notwendigen menschlichen Arbeitsfräfte erheblich zu verringern. Das war so lange für die Arbeiter nicht weiter schlimm, als es an ihnen mangelte.

Bon der Erzverhüttung in den Großbetrieben berichtete Agricola: "Die Erze werden entweder in Ofen oder ohne solche ausgeschmolzen, und wenn in Ofen, entweder in solchen, deren Abstichloch zeitweilig geschlossen ist, oder in solchen, bei denen es immer offen steht; wenn dagegen ohne Ofen, entweder in Tiegeln oder Kanälen." Die am genauesten beschriebenen Ofen der ersteren Art — fleine Schachtösen, an denen die Borderwand, von wo die Beschickung ersolgte (das Schwelzgut von einem Arbeiter hineingeschüttet wurde), 1,50, jede Seitenwand 1,80 und die Hinterwand 2,10 Meter hoch war; die Lichtweite betrug zwischen den Seitenwänden unten 37, zwischen Border- und Hinterwand 46 Zentimeter, nach oben etwas Erweiterung — waren in den Silberhütten gebräuchlich. In der Hinterwand waren eiserne oder bronzene Formen für die Düsen zweier Blasedige eingemauert. In der Borderwand war das Abstichloch, durch welches das geschmolzene Metall absloß. Auch die Blasedige wurden mittels Wasserrad, und zwar mehrere zugleich, durch eine Daumenwelle so bewegt, daß den in einem

Nebenraum stehenden Dfen, von denen "immer mehrere, aber selten mehr als fechs" in einer Reibe standen, unaufhörlich Wind zugeblasen merden founte.

Rum Schmelgen schwerfluffiger Erze, insbesondere ber Gifenerze, permandte man größere Dien und Blasebalge. Brauchbares Gifen murbe bamals erzeugt, indem man die Erze in einen Klumpen zusammenschmolz, diesen bann im Sammerwerf wiederholt zerteilte, fortierte, die Stude zusammenschweißte und ausschmiedete. Hierbei bediente man sich der durch Wafferfraft betriebenen Sammer. Theodor Beck meint, Agricola habe die Beschreibung der Eisenhämmer unterlassen, sich mit ihrer Abbildung beanuat, weil damals die hammerwerke so befannt waren, das sich eine Beschreibung erübrigte. Unfangs bes fünfzehnten Sahrhunderts begann man auch die Blasebälge in den Gisenhämmern durch Wasserfraft zu bewegen. Bei den von Maricola abgebildeten Gifenhämmern lag die Bafferradwelle parallel mit dem Hammerftiele, der von den in die Welle eingezapften Hebedaumen in die Höhe geworfen murde. Beim Niederfallen schlug ber Sammer auf das auf einem Ambog liegende, zu bearbeitende glühende Gifenftuck. Ahnlich den Pochwerken war ein Fallhammer konstruiert: "Die Brote von Rupfer werden auf einen Karren geworfen, in die britte Abteilung (!) ber Hütte gefahren und hier einzeln auf einen Stuhl' gelegt, wo sie von wiederholten Schlagen eines vorn mit einem Gifen versehenen Stempels getroffen und zerbrochen werden." Der "Stuhl" (Amboß) war von Bronze. Der vierkantige Stempel, 3.25 Meter lang, 22 Rentimeter breit und dick, führte fich in einem Geftell und mar mit einem Bebling versehen, unter welchen die an der Wasserradwelle befindlichen Sebedaumen bergeftalt faßten, daß der Stempel hochgehoben murde und niedersaufte, sobald die Wellenumdrehung ihn feines Saltes beraubte. Man fieht auf der Abbildung, wie ein Arbeiter mit einer Bange die "Rupferbrote" auf den "Stuhl" legt. Der eiserne Stempelfopf lief nach unten in eine ftumpfe Spige aus, wodurch das Zerftückeln der "Brote" erleichtert murde.

Bon Wichtigkeit für die Beurteilung ber berzeitigen Arbeitsleiftung bes Hüttenmannes find auch die ebenfalls Agricola zu verdankenden Mitteilungen über Drehfranen,* von benen damals ichon mehrere Arten zum Laftenheben in Gebrauch maren. Sie unterschieden sich im Brinzip nicht wesent= lich von den heute in den Gifen= und Stahlwerfen benutten; nur werden die modernen Drehkrane weniger durch Menschenkraft als durch Dampf, Wafferdruck, Luftdruck oder Gleftrizität angetrieben. Der komplizierteste von ben zu Maricolas Reiten benutten Drehkranen** bestand aus einem aufrecht stehenden, unten und oben eingelagerten, brehbaren Balfen, an welchem

** Th. Bed hat eine Abbildung nach der Agricolaschen Beschreibung des Aranes angefertigt, weil die Originalabbildung nicht mit der genauen Beschreibung

diefer Maschine übereinstimmt.

^{*} In seinen Stigen aus der Zeit der Sussitenfriege (14. Stud ber Beitrage zur Geschichte bes Maschinenbaues) reproduziert Theodor Beck auch eine Reihe Beichnungen von Bebezeugen, festen, fahrbaren und brebbaren Kranen und Schraubenwinden der verschiedensten Ronftruftion. Die Originalzeichnungen befinden sich in einem Manustript, das die Königliche Hof- und Staatsbibliothet in München befigt. Beck batiert die Stigen um 1430.

oben rechtwinklig zwei sich gegenüberliegende, unterstützte Balken besessigt waren. Unten an dem stehenden Balken war ein mehrsach übersetztes Zahnradwerk angebracht. Um die Achse der obersten Zahnradwelle lief eine Kette, die sich auf- und abwickelte, je nachdem die an der untersten Belle besessigte Kurbel gedreht wurde. Die Kette endete in einen Haken und war über die auf den beiden Querbalken ruhende "Kahe" gelegt. Mit diesem Kran hob man die Hüte von den Treibherden. Un dem Kettenhaken eines anderen abgebildeten Drehkranes mit einfacher Käderübersetung sieht man eine selbstschließende Zange, die einen Metallslumpen oder dergleichen gesaft hält, hängen. Also auch dieses Werkzeug kannte man schon. —

Was wir gelegentlich über die damaligen Betriebskoften erfahren, reicht nicht aus, um eine auch nur annähernd vergleichbare Gelbftfoftenrechnung aufzuftellen. Dagegen find wir durch einen Bericht des Runftsteigers, fpäteren Beraverwalters Martin Blaner in die Lage verfett, Mitteilungen über die durch die Ginführung der Maschinen in bestimmten Fällen erzielten Ersparnisse zu machen. Stimmt seine Abrechnung vom 26. November 1570 bis aufs Tüpfelchen über dem i, dann maren auf dem Thurmhofer Bergwerk, "untere 3, 4 Maß", bei Freiberg durch die Einrichtung einer Bafferfunft wöchentlich 337 Gulden 9 Groschen Ausgaben erspart worden. Nach der Planerschen Aufstellung hatte die vorher von 408 Wafferknechten, 16 Pferden und je einem Schirrmeifter, Treiber und Sturger beforgte Wasserhaltung, wobei Haspel und Göpel in Anwendung kamen, wöchentlich 371 Gulden 14 Groschen gekoftet. Die "Kunft" verursachte nur noch 34 Gulben 5 Grofchen Betriebsausgaben. Auch eine "Bergfunft" für die Erz- und Bergeförderung murde angelegt. Sie hob aus 180 Lachter Tiefe und kostete nun die Förderung wöchentlich 24 Gulden 2 Groschen, gegen 55 Gulden 4 Groschen, als "Pferde und Knechte" förderten. Auf famtlichen Zechen des Thurmhofer Zuges berechnete Planer die infolge der technischen Reuerungen erzielte Betriebskoftenersparnis auf 9613 Gulben 4 Groschen in einem Vierteljahr! Und er setzte hinzu, in diese Summe sei noch nicht einbegriffen "die Verfäumnis, so die Wafferknechte find außengeblieben, und die Bäuer, fo auf den Stein haben arbeiten follen, famt den Bergfnechten, die alle zur Not haben an den Bafferhafpeln gieben muffen, welches auch eine große Summe betrifft". Dhue "bie Beuge" (die neue Bumpenkunft) hatte die Zeche erfaufen muffen. Planer refumierte sich dahin: Auf allen von ihm namhaft gemachten Freiberger Rechen murde burch die genannten Wafferhaltungs- und Forderfünfte insgesamt in einem Sahre die für jene Zeit enorme Summe von 102400 Gulben und 8 Groichen erivart! Er felbit habe von 1557 bis 1570 auf ben Bechen "vor der Stadt" Freiberg 23 und den "Auf dem Brande" 15, gusammen 38 "Zeuge gehängt" (aufaeftellt).

Der Bericht Planers beweift übrigens, daß noch bis in die zweite Hälfte des fechzehnten Jahrhunderts sogar in dem technisch mit am höchsten stehenden erzgedirgischen Bergbau die Menschenkraft auch bei der Erubenentwässerung die Hauptarbeit zu leisten hatte. Allein für die Wasserhaltung des Thurmhofer Bergbaues waren über 900 Wasserhechte nötig, auf der berühmten reichen Mordgrube 134. Die Zeche Wilder Mann "Auf dem Brande" benötigte 450, die ebenfalls dort gelegene St. Wenzelzeche 210 Wasser-

knechte! Die Wafferhaltung machte also ungeheuer langsame Fortschritte, wenn wir uns der technischen Einrichtungen im altgriechischen und erömischen Bergbau erinnern und sie mit denen in den spätmittelalterlichen deutschen Bergwerken in Bergleich bringen. Ja, als Johann Gottfried Jugelt 1771 nach 35 jähriger Praxis über die "vollkommene Bergwerkstunst" schried, da wußte auch er noch von keinen wesentlich vollkommeneren "Künsten" zu derrichten, als 250 Jahre vor ihm Agricola. Von den "Feuermaschinen" (Dampfmaschinen), die es zu seiner Zeit schon gab, zu erzählen, hielt Jugelt für unnötia! Sie waren also noch nicht auffallend.

Aber eine andere fehr wichtige Erfindung hatte doch schon stellenweise eine umfangreiche Berwertung im Bergbau gefunden; bas Sprengen mit Bulver! Schiefvulver ift in Europa feit der Mitte des vierzehnten Sahrhunderts in Gebrauch. Die Chinesen sollen es fehr viel früher acfannt haben. Wahrscheinlich wurde das Pulver zum Gesteinsprengen zuerft im Rammelsberg bei Goslar gebraucht. Neuburg glaubt aus dem berzeitigen Vorkommen von "Bohrhauern" im Rammelsberg auf eine Sprenavulververwendung bereits im fünfzehnten Sahrhundert (1476) schließen zu dürfen. Bielleicht hat es fich um eine Sprengarbeit mit Holzfeilen, für die auch Einsaklöcher gebohrt wurden, gehandelt. Allgemein hat sich im Barg bas Sprenavulver nur fehr langfam eingebürgert, benn noch bis in die Neuzeit hinein murde bort auch bas Feuersegen praftiziert. Dies fam im fächsischen Erzgebirge wegen bes bortigen weicheren Gesteins weniger vor. Außerdem bedinate das Teuerseken, infolge des fich hierbei entwickelnden starken Rauches, eine längere Arbeitsunterbrechung, eventuell soggr eine besondere Schichteinteiluna.

Die Angaben über die erstmalige Berwendung von Sprengpulver im deutschen Bergbau schwanken. Der Bergschulprofessor Beise (Bochum) erflärt, der Tiroler Beramann Raspar Weindl solle am 8. Februar 1627 im Oberbiberstollen bei Schemnik in Ungarn die erste Sprengung mit Bulver porgenommen haben. 1632 sei seine Einführung in Klausthal, 1645 in Freiberg, 1670 in England erfolgt. Nach anderen Autoren foll ber Oberbergmeister Martin Beigeln in Freiberg 1613 bas "Bohren und Schießen erfunden haben". 1644 murden auf der Freiberger Grube Hohe Birke insgesamt nur 57 Sprengschüffe abgetan, wobei 117 Pfund Bulver verbraucht worden sein sollen! 1675 habe man im ganzen Revier Freiberg 100 Zentner Bulver verbraucht. 1687 follen zuerst im Harz Letten (Lehm) statt Holzpflöcke zum "Besegen" ber Bohrlöcher benutt worden sein. Aus Tirol berichtete Sperges, das "Schießen" sei erft im siebzehnten Jahrhundert aufgefommen, in Deutschland durch Ungarn eingeführt. Aber die Tiroler Bergleute muffen mit am eheften schießkundig gewesen sein, denn sie wurden frühzeitig als Lehrer ber neuen Sprengtechnif verwandt, zum Beispiel in Rärnten. Die Bergordnung für Kurtoln von 1669 schrieb den Steigern vor, ben sparsamen Gebrauch des Bulvers zu überwachen. 1693 (1716 wiederholt) machte das Bergamt Klausthal befannt: "Bohrlöcher, die in der Frühschicht gebohrt, dürfen erft nach 12 Uhr, die in der ,ledigen Schicht in der Abendpause gebohrt', erst abends um 6, die anderen erft nach 8 Uhr, die in der Nachtschicht gebohrten erst früh zwischen 1 bis 2 abgeschoffen werden." Das beutet auf einen schon ziemlich ftark verbreiteten Gebrauch bes neuen Sprengmittels hin. Indessen fand es teilweise Widerstand an dem konservativen Sinn der Bergwerker. Hunfsen versicherte sogar, im österreichischen Salzkammergut habe man in den Salzbergwerken erst "vor ungefähr 80 Jahren" die Schießarbeit eingeführt. (Zeitschrift für Bergbaus, Salinens und Hüttenkunde, Jahrgang 1855.) Das dokumentiere die Macht des Borurteils. Ihre einstweilen höchste Ausbildung ersuhr aber die Sprengsarbeit des Bergmanns erst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrshunderts, nach der Ersindung der furchtbaren modernen Sprengstoffe.*

14. Die Lohnarbeiterklaffe.

a. Unfänge ber Lohnarbeit.

Die Bergarbeit besitt neben anderen die Gigentumlichkeit, daß recht bald das Rusammenarbeiten mehrerer Bersonen nötig wird, wie das bereits bei ber Betrachtung ber Eigenlöhnerbetriebe bargelegt murde. Infolgedeffen hat sich auch in den Berabauen der unkontrollierbaren Reiten schon eine genoffenschaftliche Arbeit entwickeln muffen. Wann und wo es zuerst im Mittelalter zu einer nennenswerten Ausbildung der reinen Lohnarbeit gefommen ift, kann nicht zweifelfrei nachgewiesen werden. Um auf die Museinandersetzung zwischen Incha und Bernhard über die Frage, ob mit ben ältesten Rostverträgen (zwölftes und dreizehntes Sahrhundert) auch Lohnarbeiter, nicht nur koftnehmende Gewerken betroffen worden sind, zurückzukommen, so möchten wir zu bedenken geben: Sollten die fraglichen Berträge nicht von Lohnarbeitern reden, so schließt das nicht aus, daß solche von den Vertragschließenden beschäftigt wurden. Im fünfzehnten Sahrhundert begannen erft die Bergordnungen den Gedingevertrag der Lohnhauer zu regeln, obgleich es folcher wer weiß wie lange vorher und nicht wenige gegeben haben wird. Als aber die Regelung des Gedingevertrages in Angriff genommen wurde, da fümmerte sich die Gesekgebung noch immer nicht um die "gewöhnlichen Lohnfnechte". In diefer Sinficht find folgende Bestimmungen recht bezeichnend: Der § 141 der Ofterreichi= schen Bergordnung von 1517 - die übrigens noch feine Gedingeordnung brachte - gab zu erkennen, daß auch die Lehnhauer als "Arbeitgeber" auftraten, denn es wurde den von den Lehnhauern gemieteten Arbeitern angesagt, sie hätten sich mit ihren Ansprüchen nicht an die Gewerken zu halten. Ulso waren die Lehnhauer gewiffermaßen Zwischenmeister. Deutlicher noch ging dies aus bem § 32 der Erzbischöflich Salzburgischen Bergordnung von 1532 hervor. Danach follten "auch Sutleute, desgleichen die Lehn- und Gebingebauer hinfuran feinen Arbeiter mehr zulegen noch fördern, ohne Willen und Wiffen unferes Berarichters und der Gewerken". Zufünftig follten alle Arbeiter vereidigt werden. Sier erscheinen selbst die Gedingehauer als Anwender fremder Arbeitsfräfte. Diefe Hauer muffen fogar ihr Gedinge an andere Arbeiter unbeschräntt abgegeben, "verkauft" haben, benn die Ungarische Bergordnung von 1575 verbot dies, machte die Abertragung bes Gebinges von ber Buftimmung bes Bergmeifters, Bergrichters und ber

^{* 1845} erfand Schönbein die Schießbaumwolle, 1847 Sobrero das Nitros glyzerin, 1866 Nobel das Gurdynamit.

Gewerken abhängig, bestimmte ferner im § 17 Absak 4, die von den Lehnoder Gedingehauern beschäftigten Arbeiter hätten von den Gewerken nichts zu fordern. Folglich kannte felbst im sechzehnten Jahrhundert bas "Bergrecht" manchmal die "gewöhnlichen Lohnfnechte" kaum. Sie wurden gar nicht oder nur so nebenbei erwähnt, mas zu der (falschen) Meinung veranlassen könnte, solche Lohnarbeiter habe es aar nicht oder nur wenige gegeben. Man braucht sich deshalb erft recht nicht zu wundern, wenn in Rost= oder Gedingeverträgen aus dem zwölften und dreizehnten Sahrhundert vor entlohnten Hilfsarbeitern nichts gesagt wurde. Rieht man das in Betracht, sodann burfte Incha recht behalten mit seiner Erklärung, schon vor 1300 hatte fich "ber Stand ber Lohnarbeiter . . . berausgebildet". Schmoller (auch Menzel) ift ber Meinung, dies fei "erft zwischen 1300 und 1400" geschehen. Schmoller und seine Unhanger berücksichtigen unseres Grachtens zu wenig die neben den "eigentlichen Bergleuten" arbeitenden Hilfsarbeiter: Wafferknechte, Förderleute, Hafpelzieher usw., deren Bahl gerade in den mittelalterlichen Berawerken vor Ginführung der Rünfte verhältnismäßig groß gewesen sein muß. Die Friefacher Berträge von 1185 und 1186 find ja von dem Abt des Stiftes Abmont mit erfahrenen Bergleuten dann abgeschloffen worden, als feine Gruben wegen Baffers= not nicht mehr mit den alten Mitteln weiterbetrieben werden konnten. Wir nehmen zuversichtlich an, daß nun die zugewanderten geschulten Knappen und Gewerken nicht auch felber die Wasserausschöpfung besorgten, son= bern diese untergeordnete Arbeit von irgendwie entlohnten "Knechten" erledigen ließen. Seute noch immer wird sehr häufig nur von den "eigentlichen Bergleuten, die im Gedinge arbeiten", gesprochen, als ob diefe allein den Betrieb aufrechterhielten und zudem die Sauptmasse der Belegschaften bildeten. In Wirklichkeit macht diefe Gruppe häufig nur 20 bis 40 Prozent ber Gesamtarbeiterschaft aus. Berücksichtigen wir alles dieses, so durfen wir ruhig mit Ancha annehmen, daß es auch schon vor der von Schmoller-Bernhard genannten Zeit im Bergbau mehr Lohnarbeiter — im strengen Sinne des Wortes -, als aus den Quellen erfichtlich, gegeben hat. Allerdings noch keine Lohnarbeiterklasse, wie wir sie verstehen.

Wir führten auch schon aus, daß sehr häusig Zweisel darüber obwalten müssen, ob man in manchen der von den Bergordnungen als "Gewerken" und "Lehnschafter" betitelten Bergarbeitern nicht doch schon tatsächlich Lohnarbeiter vor sich hat. Die Entwicklung des Kostvertrages zu dem Gedingevertrag sim heutigen Sinne des Wortes) ist — wir stimmen Bern-hard in seiner Erklärung der Entstehung der Gesindeordnungen dei — so allmählich vor sich gegangen, daß gewiß oft die altgebräuchlichen Namen der veränderten Situation nicht mehr angepaßt waren; aber man gebrauchte

fie eben noch aus lieber Gewohnheit.

Eine ganze Anzahl Zeugnisse für das frühzeitige Vorkommen von Lohnsarbeitern im Bergdau und seinen Mebenanlagen liegen vor. Nach Sperges hat der Bischof von Trient 1185 in seinem "Freiheitsbrief" den Erzwäschern in den Pochs und Waschwerken, die "für andere arbeiteten", verstattet, nur die halben Abgaben an den Bischof zu leisten. Daß die Verfasser des Goslarer Bergrechtes von 1271 auch Arbeiter, die "um Pfennige" (Lohn) dienten und die Verfasser des Schladminger Bergbriefes von 1408, ebenso der

Rattenberger Bergordnung von 1463 Leute kannten, die "umb Lon arbait", ist weniger merkwürdig, als die Mitteilungen Kochsüber eine Bergordnung des lothringischen Herzogs Matthias für Saint-Dié vom Jahre 1250, in welcher zum Beispiel das Beamtenwesen wie solgt geregelt gewesen war:

"Der Schichtmeister (Berweser) hat die Bergleute alle vier Tage zu lohnen. (!) Der Hutmann (Steiger) soll jeden Tag das Bergwerf besahren und nachdem er die Bergleute gezählt den Schlagbaum schließen, damit keiner ohne Erlaubnis ein= und ausfahren könne."

Diese Vorschrift läßt auf eine verhältnismäßig hoch ausgebildete Lohnarbeit in jenem Bergwerfsdistrift schließen. Im dreizehnten Jahrhundert! Den Befehl, die Gruben abzusperren, werden sich nur schon ziemlich mürbe gewordenen Lohnknechte — wir betonen: Knechte! — haben bieten lassen. Soviel wir sehen, ist diese sehr charakteristische Bergordnung in der sozialspolitischen Literatur noch kaum beachtet worden. Sie unterstüßt nachdrücklich die Aussachten Sie unterstüßt nachdrücklich die Aussachten Britzeitigen Entstehen eines "Standes von Lohnarbeitern".

Daß im Schwarzwald bergarbeitende Lohnempfänger auch mindestens bereits im vierzehnten Jahrhundert nennenswert vertreten gewesen sein müssen, ist mit Rücksicht auf das hohe Alter der dortigen Betriebe zweisellos. Über die frühe scharfe Klassenscheidung innerhalb der Goslarer Korporation haben wir schon geschrieben. Diese Genossenschaft ging ansangs des fünszehnten Jahrhunderts ein, aber da hatte sich in ihr schon sehr lange eine solche Scheidung zwischen Arbeit und Kapital vollzogen, daß bei gewissen Beratungen nicht mehr die Majorität der Stimmen allgemein, sondern nur die der Besitzensden den dunsschlag gab. Daß in den Salzgewinnungsstätten Lohnzarbeiter schon im frühen Mittelalter zahlreich vorgesommen sind, steht sest.

Sehr lehrreich für die Geschichte ber Lohnarbeit im Bergbau find die Borgange im Freiberger Bergbau des fünfzehnten Sahrhunderts. Meiknische Bergordnung von 1466 regelte den Gedingevertrag der Lohnfnappen noch nicht. Dberflächlich betrachtet, ware bas auch eine Beftätigung des Fehlens eines "Lohnarbeiterftandes" in jener Zeit. Aber vor dem Erlaß diefer Bergordnung gab es zweifellos längft eine zahlreiche Gruppe von Sauern, die für Gewerke gegen Lohn arbeiteten. Die Bergarbeiter wurden damals von dem landesherrlichen Beamten nach der Urfache des bergbaulichen Niederganges befragt, ebenso die "Bereinigung der Schmiede". (Bernhard, nach dem von Ermisch herausgegebenen Freiberger Urfundenbuch.) Die "armen Knappen" — so nannten sie sich selbst! — gaben unter anderem als Niedergangsursache die geringe Beteiligung ber reichen Freis berger am Bergbau an. Die andere Seite machte die "Bereinigungen der Knappen" (!), die "viel heimliche Bersammlungen" (!) abhielten, und die Arbeitsunluft (!) ber Knappen für den Riedergang verantwortlich. Darauf wurde jenen Freiberger Bürgern, Die sich nicht mehr am Bergbau beteiligten. landesherrlich eine Steuer auferlegt und die Schichtzeit der Knappen von fechs auf acht Stunden verlängert!* Diefe Arbeitszeitverlänge-

^{*} Gine Maßregel, die 400 Jahre später der preußische Handelsminister und bekannte Bergrechtslehrer Achenbach auch "zur Hebung" der durch eine wüste Gründertätigkeit zerrütteten Industrie vorschlug, neben Lohnkurzungen.

Bue, Bergarbeiter.

rung konnte doch nur für abhängige Lohnarbeiter angeordnet werden. 1467 beschwerte sich die "Knappschaft" wegen der Arbeitszeit und zu geringem Lohn! Es kam sogar zu einem Streik! Das beweist hinreichend die Existenz zahlreicher Lohnarbeiter. Und doch wurde ihr Arbeitsvertrag in der

Bergordnung von 1466 noch nicht berücksichtigt.

Als dann um 1467 die reichen Schneeberger Silbererze gefunden wurden, verbesserte sich auch die Situation der Freiberger Knappen. Sie fonnten nun auf dem Schneeberg wieder selbständige Eigenlöhner werden. Ilm nicht die nötigen Arbeitskräfte zu verlieren — auch die Hüttensarbeiter, die man noch schwerer als Bergleute "bekommen könne", drohten zu streiken! —, kamen die Unternehmer den Arbeiterforderungen entgegen. Die 1479 für den Schneeberg erlassene Bergordnung regelte schon in aussührlicher Weise den Arbeitsvertrag und insbesondere das Gedinge! Sie wurde auch für Freiberg eingeführt. Also hat es im sächsischen Erzsgebirge schon lange vor dem Erlaß der landesherrlichen Gedingeordnungen einen "Stand" von Lohnarbeitern gegeben, sogar einen solchen speziell von Hauern.

Innerhalb der Gesamtarbeiterschaft selbst kam es mit der Reit, manchmal überraschend früh, zu sozialen Abstufungen. Die Ordnung für die Eisenwerke in der Rrembs von 1401 unterschied zwischen "Erzknappen und Arbeitern" (!), berücksichtigte aber nicht den Arbeitsvertrag der Lohnemp= fänger. Die Bergordnung für Ofterreich von 1517 befahl die Vereidigung des Bergarbeiters, "er sei Hauer, Knecht, Scheider oder Bub". — Hier tritt uns die später allgemein üblich gewordene Bereidigung der Bergarbeiter, ein besonderes Merkmal des Direktionsprinzips, entgegen. — Die Bergordnung für die frainischen Werke Kropp, Steinbüchel und Kollnik von 1550 schied die Belegschaft in "Gewerken, Knappen, Holztnechte, Röhler, Plahausleute (plahen, blafen, Plahaus, ein Huttenwerf mit Runftgeblafe für die Dfen), Hammer- und Nagelschmiede und alle Untertanen beim Bergwerf". "Anappen" waren wahrscheinlich sozial höherstehend als "Arbeiter". Die ersteren sonderten sich auch vielfach ab von den "Anechten", bildeten eigene Vereine der "eingeschriebenen Bergleute" (eingeschrieben in die bergamtliche Liste der bei der Arbeitszuteilung bevorzugten Knappen), pflegten hier, ermuntert von der Bergbehörde und dem Unternehmertum, einen kleinlichen, lächerlichen Raftengeift, der in Rampfzeiten zum Unsegen der Arbeiter ausschlug. (Dieser Kastengeist ist heute noch nicht er= ftorben.)

Alls Refultat unserer Erörterung stellen wir sest: Lohnarbeiter hat es im Bergbau viel früher, als die Urkunden erkennen lassen, in namhafter Zahl gegeben. Aber sie bildeten nur dann die Majorität des Bergvolkes, wenn die kapitalistischen Unternehmungen überwiegend vorherrschten. Solange es noch ziemlich leicht möglich war, ohne erhebliche Kapitalanlage in den Besig einer Zeche oder Hütte zu gelangen und sie zu betreiben, kam es wohl kaum zu der Ausbildung einer von den Gewerken scharf geschiedenen Lohnarbeiterklasse. Die Entdeckung eines großen Lagers leicht gewinnbarer Erze konnte eine bedeutende Besigverschiedung herbeisühren und selbst den Lohnknechten direkte und indirekte Borteile, die Neugewährung von Freisheiten verschafsen. Daher die Tatsache, daß selbst noch im Spätmittelalter

in manchen — allerdings nicht in den alten bedeutenden — Revieren die Knappen vielfach als kleine Zechens und Hütteneigentümer oder doch noch rechtlich bevorzugt gegenüber der sonstigen Bevölkerung erscheinen.*

b. Vertragsverhältniffe ber Lohnarbeiter.

I. Allgemeines. Rundigungefriften, Rontraktbruch ufw.

Gemäß dem zunehmenden Beftreben der Regalberren, Die Berghaus und Buttenbetriebsunternehmer in allen Einzelheiten zu bevormunden, gingen Die Ausarbeiter der im sechzehnten Sahrhundert und sväter erlassenen Beraordnungen auch an die detaillierte Regelung der Arbeiterverhältnisse. Die früheren Bergordnungen enthielten in dieser Sinsicht höchstens allgemeine Redensarten, wie zum Beispiel die Kuttenberger Bergordnung von 1300 eine wohlwollende Behandlung der armen Bergleute empfahl. Das Anwachsen der Bahl der von den Gewerken und Teilmietern abhängigen Lohnarbeiter führte aber häufiger Ronflitte zwischen Lohnarbeitern und favitalistischen Unternehmern herbei. Auch das veranlaßte eine fortschreitende Ordnung des Lohnarbeitervertrags. Ein vortrefflicher Grundfat diefer Sozialgesetgebung lautete: Die wirtschaftlich Schwachen müssen im Allgemeininteresse vor den Abergriffen der Starken geschützt werden. Daran murde anfänglich festgehalten, in einer Bergordnung mehr, in der anderen weniger. Der Umstand, daß viele Gewerke und Lehnschafter noch als Berg- und Büttenleute mitarbeiteten, daher die Barte der Arbeit mitfühlten, ferner die "Weisung" des alten Bergrechtes durch die Knappen selbst, die Aufnahme der Weistumer in die Bergordnungen, hatte eine humanere Regelung der älteren Lohnarbeiterverhältnisse, als sie sväter, wo das reine Brofitinteresse in den Vorderarund trat, vorherrschend wurde, zur Folge.

Allmählich nur bildeten sich die dem mittelalterlichen Bergarbeiterrecht eigentümlichen Leitsätze aus. Auch im sechzehnten Jahrhundert entstanden woch wichtige Bergordnungen, die an den vertraglichen Bedürsnissen der Lohnarbeiter fast achtlos vorübergingen. Ausdrückliche Vorschriften über bestimmte Kündigungsfristen waren auch viel später noch selten. Die Bergordnungen begnügten sich gewöhnlich mit der allgemeinen Bestimmung: "Wer sein Gedinge angenommen hat, muß es auch aushalten." Die speziellen Gedingevorschristen werden wir weiter unten ansühren. Die Gesetzgeber fümmerten sich wesentlich nur um die Gedingearbeiter, was erklärlich ist, wenn man die derzeitigen Besitzverhältnisse und Arbeitsgewohnheiten berücksichtigt. Von den sostenden Gewersen und Lehnschaftern sam man am ehesten zu den lohnempfangenden Gedingehauern, die ja oft nur schwer

^{*} Hierzu noch ein Beispiel: Aus einem Bericht des krainischen Barons v. Zois vom 15. September 1788 geht hervor, daß bis dahin (nach Müllner) die Erzknappen sich durchaus als die Eigentümer der wohl im Gebiete des Barons belegenen Gruben gefühlt haben. Sie verfügten uneingeschränkt über die Grubenanteile. Das sollte nun anders werden. Die Knappen wurden herrschaftlicherseits deschuldigt, sie hätten gestissentlich die Förderung eingeschränkt und mangelhaft (unzein) gehalten, um "die Stuckösen in immerwährender Erznot zu erhalten". Kurzershand wurde den Arbeitern ein Erzgeding e ausgenötigt, wodurch sie saktisch entseignet waren. Schon im selben Jahre arbeiteten sämtliche Knappen im Gedinge.

von einem Lehnhauer zu unterscheiden waren, zum Beispiel wenn sie ein Generalgebinge "auf Gewinn und Berlust" angenommen hatten.

Man darf annehmen, daß anfänglich stets, später immer noch meistens ber Arbeitsvertrag ber Lohnarbeiter formlos an den jeweiligen Lohntagen abgeschlossen und auch gelöst wurde. Da die wöchentliche Lohnveriode am häufigften vorfam, werden auch wöchentliche Ründigungsfriften vorgeherricht haben. Von einer schriftlichen Beurkundung des Vertragsabschlusses hören wir erft fehr viel fpater. Wir nehmen an, daß dort, wo feine besondere Ründigungs- und Vertragsfrift für die Zeitlohnarbeiter vorgeschrieben mar, biefe fich nach ben für bie Gebingearbeiter geltenben Ordnungen richteten. Müssen wir uns die "Lohnknechte" doch noch oft als Hilfsarbeiter der sie bezahlenden Gebingehauer denken. Die Bertragsdauer mar verschiedenartia geordnet. Man gewinnt aber aus den Quellen den Eindruck — ohne in jedem Falle dafür Belege anführen zu können -, daß im allgemeinen mit der Verschärfung des Gegensates zwischen Arbeit und Rapital die stärkere Fesselung der Arbeiter durch möglichst langfriftige Verträge angestrebt wurde. Im Goslarer Bergbau, wo sich vielleicht am frühesten — in Nordund Mittelbeutschland sicher — eine Lohnarbeiterklasse entwickelte, trat das bereits im fünfzehnten Jahrhundert scharf hervor. Am Rammelsberg galt 1476 ber Arbeitsvertrag "für alles Gefinde" auf ein Sahr, mindeftens aber auf ein halbes! Das betraf vermutlich auch die Steiger. (Neuburg.) Wer vertragswidrig den Dienst verließ oder wegen "schlechten Berhaltens" entlaffen wurde, durfte während der Mietzeit nicht anderswo angelegt werden. "Berechtigte" Gründe zum Fortgeben maren den Vertretern der Unternehmer vorzutragen. Die Goslarer Bergordnung von 1544 bestimmte: Wer den Dienft "ohne Grund" verließ, befam ein Bierteljahr auf feiner anderen Beche usw. Arbeit; nahm er anderwärts Dienst an, so mußte er ein Sahr lang von der Grubenarbeit entfernt bleiben. Nach der Ruttenberger Bergordnung von 1585 galt die gegenseitige achttägige Kündigungszeit; und es hieß dazu: Wird ein Arbeiter ohne triftigen Grund fündigungsloß entlassen, bann hat er Anspruch auf den vollen Wochenlohn. Hat er in derfelben Woche wieder Arbeit gefunden, so erhält er nur die Feiertage entschädigt. Wer mindestens sechs Wochen bei einer Zeche um Lohn gearbeitet hat, der foll ohne erhebliche Urfache (Bergamt befindet) zu Beihnachten, Oftern und Pfingsten nicht entlassen werden, weil um diese Zeit schlecht Arbeit zu finden ift. Die Salzburger Bergordnung von 1477 machte es jedem Gutmann zur Pflicht, wegen unpunktlicher Pflichterfüllung abgelegte Arbeiter nicht anzunehmen; wer es doch tate, "ift dem Richter verfallen bei fünf Bfund Bfenning". Danach nahm der Hutmann die Arbeiter noch an und leate sie auch ab. Die Salzburger Bergordnung von 1532 schrieb aber schon die Bereidigung der Arbeiter und ihre Annahme und Ablegung durch den Bergrichter und die Gewerken vor. Außerdem follten nur dienstwillige Arbeiter angelegt werben, die mit "Bosporten oder Urfund" beweisen konnten, daß sie anderenorts ordnungsgemäß abgefehrt feien. Die Ginführung des Abfehrscheins! Die vielfach der vorigen nachgebildete Ungarische Bergordnung von 1575 verbot die Entlassung von Arbeitern ohne Grund und belegte zuwiderhandelnde Werksherren mit einer Buße im Betrag eines Wochenlohns des betreffenden Arbeiters. Gut legitimierte ("Baß und Urfund", wohl auch so

eine Art Arbeitszeugnis?), "fromme und gefolgige" Arbeiter follten den Vorzug haben. Der Kontraktbruch der Arbeiter und Hukleute wurde mit längerer Aussperrung von der Bergarbeit bedroht, aber auch die "Waldburger" (Werkschesiter, Gewerke) hatten Strafe zu gewärtigen, wenn sie zum Kontraktbruch Beranlassung gaben. War der Arbeiter "zu wandern wegsertig", so mußte ihm sein Lohn innerhalb drei, sonst vor Ablauf von vierzehn Tagen ausgezahlt werden. Wie auch die große Ofterreichische Bergordnung von 1517 die Lohnauszahlung an Absehrende innerhalb drei Tagen vorschrieb. Sie bedrohte Kontraktbruch in leichten Fällen mit Gelostrase, in schweren mit Ablegung, solange der Hutmann oder Arbeiter nicht gelobte, fortan die Bergsordnung getreulich zu halten. Zu dieser Zeit scheint in den öfterreichischen Ländern eine achttägige Kündigungsfrist gebräuchlich gewesen zu sein.

Für die Hüttenarbeiter galt aber, im Anschluß an die Eigenart ihrer Arbeit, in der Regel eine längere Vertragszeit als für die Bergwerfer. Nach Gothein haben sich im Schwarzwald die Hüttenarbeiter bis zu einem Jahre verpslichten müssen. Die Oberpsälzische Eisenhüttenordnung von 1694 gebot den "Schmiedknechten", die sich auf ein Jahr verdingten, treulich auszu-halten. Es sei auch registriert, daß die Preußische Hütten- und Hammer- ordnung von 1769 für "sämtliche Hütten- und Hammerleute" "wenigstens"

einjährige Kontrakte (vom 1. Juni bis 31. Mai) vorschrieb.

In der Regel wurde das "Entweichen von der Arbeit" mit Geldstrafe und fürzerer oder längerer Ablegung bedroht. Manchmal wurde die Neuanlegung, sofort oder später, von der Zustimmung des früheren Lohnherrn abhängig gemacht. So in der Sann- und Wittgensteinischen Bergordnung von 1597. Schärfer gingen bie Bergordnungen für Maffau von 1559, für Pfalz-Ameibrücken von 1565, für Beffen-Raffel von 1616 vor, indem hierin befohlen wurde, Arbeiter, die "betrüglich und ohne Urfache" abgingen, sollten bestraft und "mit keiner anderen Arbeit gefordert werden". Eine andere Gruppe von Herrschaften, zum Beispiel die Erlasser der Bergordnung für die hintere Grafschaft Sponheim von 1590, befahl, unpunktlich anfahrende Arbeiter zurückzuweisen, sie auch die übrigen Wochentage feiern zu laffen und im öfteren Wiederholungsfalle ganglich abzulegen. Das Beffen-Raffeler "Patent" von 1652 bedrohte Bergleute, die die übernommenen Arbeiten nicht fertigstellten, mit Lohnverluft und Ablegung. Während noch die Schaffgotsche Bergordnung von 1622 die achttägige Kündigungsfrist bestimmte, die Mansfelder von 1696 die Kündigung an den vierzehntägigen Lohn= gahlungsterminen vorschrieb, mar wohl um diese Zeit im Schwarzwald für die Bergleute die mindestens monatliche Vertragsdauer eingeführt. Die Rurfölnische Bergordnung von 1669 bedrohte willfürliches Keiern mit dem Berluft des Wochenlohns, Gedingegeldes oder Steigerlohns, je nachdem, wer in Betracht fam, eventuell follte er die ganze Woche zur Strafe feiern. Dem Oberfteiger, welcher nicht ftrenge vorging, murbe Entlaffung angefündigt.

Die scharfe Bestrasung des Kontraktbruches kann nicht weiter auffallen. Sie entsprach den Unsichten der stark gewordenen Regalherren von ihrem persönlichen Gigentumsrecht an den Erdschätzen. Waren ja doch auch für die Werksunternehmer scharfe Vorschriften über die Bauhasthaltung der Betriebe usw. erlassen. Wegen einer Reihe von Abertretungsfällen und Verzgehen im Betrieb hatten die Unternehmer schwere Strasen, eventuell selbst

ben Berluft bes Berawerkseigentums zu erwarten. Der Bergherr wollte recht piele Abaaben, drängte darum auf einen andauernden Betrieb. In ber Richtung Dieses Bestrebens bewegten sich auch die Strafvorschriften gegen Arbeiter, welche einen regelmäßigen Betrieb ftorten. Andererseits beftanden entsprechende Strafbestimmungen gegen folche Unternehmer, die ihre Kontraftvervilichtungen gegenüber den Arbeitern verletzten oder gar andere 311m miderrechtlichen Berlassen ihrer Arbeitsstelle bewegten. In Dieser Sinficht schrieb schon die Bergordnung für Reichenstein in Schlesien von 1509 por: "Niemand foll, bei Strafe von einem Schock Groschen, Arbeiter annehmen, die vorher auf einer anderen Zeche gewesen sind," ohne sich von deren gesetlicher Abkehr versichert zu haben. Geder Arbeiter aber follte ohne Umftande von einer Beche ab- und bei der anderen anfahren durfen, wenn ihm fein Lohn nicht punktlich gezahlt wurde. In ähnlicher, teils noch schärferer Beise gingen die schon erwähnten mittel=, west= und süddeutschen Bergordnungen gegen den direkten und indirekten Kontraktbruch der Unternehmer por.

Die auch in der Erzbischöflich Salzburgischen Bergordnung von 1532 angeordnete Vereidigung der Arbeiter wurde später wohl allgemein Gebrauch. Die Kurtrierische Bergordnung von 1564 befahl, alle Bergwerker, Pochwerker, Schmelzer usw. follten "zuvor vereidigt werden". Die Kurtölnische Bergordnung von 1669 bestimmte, daß "alle Hüttendiener und Arbeiter" . . . "vom Bergamt angenommen und entlassen" werden sollten.

Im achtzehnten Jahrhundert hatte sich das Recht der Beamten- und Arbeiterannahme und sablegung dahin entwickelt, daß nicht nur die Betriebsbeamten, sondern auch fämtliche Berg- und Hättenarbeiter lediglich von dem landesherrlichen Bergamt in Pflicht genommen wurden. Die privaten Unternehmer hatten nur noch selten einigen Einsluß auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, Steiger, Schichtmeister usw. Damit hatte das Bertragsverhältnis der Berg= und Hüttenarbeiter gewissermaßen den Charafter des Unstellungsvertrags eines staatlichen Unterbeamten bekommen.

II. Arbeitszeiten, Schichtbauer.

Reine Frage ist in der neuzeitlichen Bergarbeiterbewegung neben der Gedingeordnung mehr umstritten als die der altherkömmlichen Arbeitszeit. Die Werksbesitzer erklären gegenüber den Arbeiterforderungen, die Arbeitszeiten seien in der Neuzeit nicht verlängert worden. Arbeiterseits wird das Gegenteil behauptet. Sehen wir daher zu, was die alten Bergordnungen über die Arbeitszeit und Schichtdauer bestimmten.

Man muß unterscheiben zwischen Arbeitszeit und Schichtbauer. Im Mittelalter war nämlich die Reichung eines Wochenlohnes am gebräuchlichsten. Die frühesten Bergordnungen enthielten noch nichts oder nur Unbestimmtes über die Zahl der für einen Wochenlohn zu versahrenden Schichten.
Unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung des mittelalterlichen
Bergarbeiterrechtes darf aber ruhig angenommen werden, daß anfänglich
fämtliche in der Woche vorsallenden firchlichen und sonstige herkömmlichen
Feiertage — und deren gab es nicht wenige! — bezahlt worden sind.

Bei der Benrteilung der Wochenarbeit darf nicht übersehen werden, daß gewisse Lohnarbeiter noch nebenbei Arbeiten für eigene Rechnung und Ge-

fahr ausführten. Diefe "Beilarbeiten" waren anfangs generell gestattet. iväter murben fie eingeschränft. Die Bergordnung für Schneeberg von 1492 perbot ben Arbeitern, in einer Woche auf zwei Bechen Schichten zu verfahren, "es sei denn eine ledige Schicht"; auf mehr denn einer Reche Wochenlohn auf fich ichreiben zu lassen, war streng untersagt. Dieselbe Bestimmung fehrte finngemäß in den späteren fächsischen und böhmischen Bergordnungen. zum Beisviel in der St. Annaberger von 1509, den St. Roachimsthalern von 1541 und 1548, wieder. Damals fam es häufig vor, daß auch Lohnarbeiter in ihrer freien Zeit auf eigene Rechnung nach neuen Gangen schürften. dann "Beilarbeit", "ledige Schichten", auf eigenen "Zechen" leisteten, Das follte - nach der muftergültig gewordenen St. Annaberger Bergordnung pon 1509 - feinem verboten fein, aber die Berabeamten follten barum miffen. Wir haben es hier mit Privatarbeiten ber hauer usw. außerhalb ihrer perpflichteten Arbeitszeit zu tun, also nicht etwa mit Aberschichten im heutigen Sinne. Solche "Weilarbeit" ordneten ferner die Bergordnungen für Külich-Rleve von 1542, die Schwarzburgische von 1533, die Kurfölnische von 1669 und auch die für einen Teil des jekigen rheinisch-westfälischen Industriegebiets erlaffene Gulich-Bergische Bergordnung von 1719. Noch die Bergordnung für die westfälische Grafschaft Mark usw. von 1766 bestimmte:

"Reinem Hauer oder Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erstaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Nebenschicht auf des Gesschworenen oder des Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst oder anderen, um Lohn, bei seiner Weile, zu arbeiten oder zu schürfen." Ahnlich so die für das mittlere und öftliche Preußen ergangenen Bergsordnungen. Diese Nebenarbeiten seien, so haben später manche kapitalistischen Werksvertreter ausgelegt, zu der ordentlichen Arbeitszeit gerechnet worden. Schon der Wortlaut der Bergordnungen beweist, daß dies nicht zutrifft.

Für den Wochenlohn fechs volle oder gar mehr Schichten zu arbeiten, war auch im späteren Mittelalter meistens noch nicht gebräuchlich. Nach ber Bergordnung für Ofterreich von 1517 murde Sonnabends nach vierftundiger Arbeit Wochenschluß gemacht, nach der Salzburgischen Bergordnung von 1532 für 51/2 Schichten der Wochenlohn gezahlt. Die Rur: trierische Bergordnung von 1564 feste bagegen fechs achtstündige Schichten als Wochenleistung fest, ebenso die Bergordnung für Württemberg von 1597. Die Kurfölnische Bergordnung von 1669 befahl wieder, den Wochenlohn für 51/2 Schichten zu gablen, während in Ungarn 1575 eine Wochenleiftung mit 61/2 Schichten bemeffen murde. Man darf hierbei nicht vergeffen, daß eine Menge Feiertage mitberechnet wurden. Die Ofterreichische Bergordnung von 1517 bestimmte, meistens vor Feiertagen schon mittags Schichtschluß zu machen und die gebotenen firchlichen Festtage, wenn sie auf Werkeltage fielen, zu bezahlen. Gine ganze Menge ber genannten Feiertage kennt man heute kaum noch dem Namen nach. Die Schwazer "Erfindungen" von 1556 nahmen merkwürdigerweise Stellung gegen manche Feiertage. Aber es wurde boch noch gesagt: Von zwei gebotenen Feiertagen in der Woche wird einer bezahlt. Dasselbe schrieben vor die Bergordnungen für Sann-Wittgenftein von 1570, die Sponheimer und die Naffauische von 1590, desgleichen die Ruttenberger Bergordnung von 1585, welche außer den Sonntagen jährlich

25 "gebotene Feiertage" nannte, die bezahlt werden mußten! Die Arbeiter hatten also durchschnittlich jede zweite Woche einen bezahlten freien Wochentag. Die Bergordnung für Oberschlesien von 1528 bestimmte: Wer Montags anfuhr, dem follte der volle Lohn gezahlt werden; jedoch gestattete sie "großer Roft und Auflage halber", an etlichen Feiertagen zu grbeiten. Nach der Külich-Rlevischen Bergordnung von 1542 wurden die Beihnachts. Ofterund Pfingsttage, ferner "Unserer lieben Frauen", der "Uposteltag", wenn fie auf Wochentage fielen, bezahlt. Hingegen hieß es in der Kurtrierischen Bergordnung von 1564 über die Feiertage: "Mit den Feiertagen, als Oftern, Bfingften und Weihnachten, bergleichen mit anderen gebotenen Feften (,fo vom Pfarrherren geboten', sagte der nächste Baragraph) soll es wie auf anderen Bergwerfen, doch daß dieselbe Woche drei gange Schichten gum wenigsten gearbeitet wird, gehalten werden." Danach wurden unter Um= ständen nur drei Schichten pro Woche gearbeitet, und nicht nur im Trierischen, wie der Hinweis "auf anderen Bergwerken" beweift! Die Bergordnung für Schwarzburg von 1533 lautete ähnlich fo. aber ichon die von 1590 bestimmte: "Es wird an den drei Hauptfesten je ein Tag vergütet, auch der dritte Feiertag, wenn der Arbeiter mittags anfährt. Die anderen in die Woche fallenden Feiertage werden nur halb entlohnt!" Die Bergordnung für Krain und Görk von 1576 bestimmte: "Samstags und an den Vortagen von Weihnachten, Oftern und Pfingsten wird nur vormittags sechs Stunden gearbeitet. Feiertage sind je drei Weihnachts-, Ofter- und Pfingsttage, Neujahr, Beilige drei Könige, Fronleichnam, vier unfer Frauen, der zwelf botten (Apostel) und Aller Beiligen tag'. Wer mehr feiert, erhält feinen Lohn und wird bei Wiederholung bestraft." *

Allmählich wurde die Rahl der bezahlten Feiertage überhaupt eingeschränkt. Katholische Schriftsteller machen dafür die "Kirchenspaltung" verantwortlich. In der Tat läßt fich nicht leugnen, daß mit dem Auffommen des Protestantismus, der ja viele der altfirchlichen Keste nicht begeht, die Rahl der Werktage zugenommen hat, und daß aus den Kreisen der lutherisch gesinnten Landesherren, Unternehmern und Handelsherren die beweglichsten Rlagen über das "viele, das Gewerbe schädigende Feiern" famen. Daß diese Feiertagsfeindschaft aber mit der konfessionell-religiösen überzeugung gar wenig zu tun hatte, bafür bürgt uns schon der im Sahre 1532 erlassene Befehl des Erzbischofs von Salzburg: Die Bergleute sollten an den "anderen läßlichen Feiertagen, die das Bauern- und Landvolk aus Gewohnheit zu Zeiten feiern", zur Arbeit gehen! 1620 erteilte auf die Anfrage des banerischen Herzogs, ob auch an Sonn- und Feiertagen in den Salzwerken gearbeitet werden dürfe, der Papft felber durch seinen Kardinalsekretär eine bejahende Antwort unter Berufung auf die schon 1471 und 1486 erteilten Erlaubniffe. Und einer von den erften Bergregalherren, die energisch gegen die herkömmlichen Bergarbeiterfeiertage vorgingen, war ein Erzbischof von Röln. Seine Bergordnung von 1669 erflärte geradezu:

^{*} Die Bayerische Bergordnung von 1784 gebot, sechs Schichten auf einen Wochenlohn zu rechnen. Gin "gebotener" Feiertag pro Woche sollte mitbezahlt werden. "Doch sind bavon der heilige Christ- und Barbaratag nebst dem Fast- nachtsdienstag ausgeschlossen und geschenkt." Also wurden eventuell auch zwei Feiertage in einer Woche gezahlt.

Den Bergleuten sei nichts lieber als viele Feiertage, aber die Gewerke müßten "die Arbeit fostbar bezahlen"; die Arbeiter brächten ihre Feiertage "mit Schwelgen, Saufen und anderem gottlosen Wesen" zu. Kein Feiertag, "ausgenommen die Hauptseste", sollte den Arbeitern bezahlt werden. Wenn aber zwei Aposteltage in die Woche mit einsielen, sollte einer nicht bezahlt werden. Die Bergknappen sollten nach gehörter Frühmesse wieder einfahren, oder es würde ihnen der Lohn gefürzt!

Man ersieht hieraus, daß in dem Bestreben, den Arbeitern die Feierstage und Freischichten zu nehmen, die katholischen es den protestantischen

Landesherren gleichgetan haben. -

Wenden wir uns nun den Vorschriften über die Schichtbauer zu. Gine gewisse Teilung der Arbeitszeiten muß frühzeitig auch dort eingetreten sein. wo mehrere Arbeiter als Eigenwirtschafter eine Zeche gemeinsam bauten. Wie man nach altem Markgenoffenrecht die Größe eines "Morgens" . . . "entweder nach der Arbeit der Menschen oder der bei der Arbeit permendeten Tiere" bemaß (Maurer), so werden auch die Mitalieder einer felbstarbeitenden Genoffenschaft von Bergarbeitern unter fich ihr "Tagwert" geteilt oder "geschichtet" haben. Wie, das ergab sich aus der Natur des Betriebs von felbft. Die reglementmäßige Ordnung ber "Schichten" murde aber erft mit dem Auftommen einer Klasse von Lohnhauern usw. eingeführt. Die Tatsache, daß sowohl im Barz als auch in Freiberg die ersten Berg= ordnungen, die sich mit den Arbeiterschichten beschäftigen, eine Berlange= rung der Schichtbauer von 6 auf 8 Stunden vornahmen, spricht für eine häufig nur sechsstündige regelmäßige Schicht in der Borzeit. Die alte Ruttenberger Schicht scheint, nach der Bezeichnung der Wechselschichten zu urteilen, generell sechsstündig gewesen zu sein. Es murde in vier Schichten innerhalb 24 Stunden gearbeitet. 1465 wurde in Freiberg die seches in eine achtstündige Schicht verlängert, deswegen entstanden 1467 "Unruhen". 1476 fette der Goslarer Rat die Schicht auf 8 Stunden fest. Wahrscheinlich weigerten fich die Arbeiter, diese Verschlechterung geduldig auf fich zu nehmen; wohl beswegen wurden 1494 diejenigen, die "ihre rechte Schicht" nicht verfuhren, mit Strafe bedroht! 1544 mußte fich die Situation fur die Arbeiter verbeffert haben, denn nun wurde in der Bergordnung für den Rammels= berg bestimmt: "Ein jeglicher Bergmann und Arbeiter, niemand ausgeschieden, foll seine rechte Schicht treulich arbeiten, nämlich 7 Stunden, als 6 Stunden zu arbeiten und die siebente (!) aus- und einzufahren. Darauf bat ein Ehrbar Rat mit Wiffen der Gewerke aller treue Berren und Berrschaft ben Arbeiter ihr Lohn, nämlich allen Knechten, auch ben Steigern, so unter einem Mark gehabt, ihr Lohn einen jedem mit ein Groschen guter, gangbarer Münze Goslarer Währung, verbeffert und erhöhet." Danach gab es Lohnerhöhung bei gleichzeitiger Schichtverfürzung; es fei benn, es hatte fich inzwischen wieder die altere Sechsstundenschicht eingebürgert gehabt. Es fommt noch in Betracht, daß wegen des Feuersetens, welches in der Regel mährend der Nachtschicht geschah, eine längere Arbeitsunterbrechung ftattfinden mußte. Auch in Ruttenberg veranlagte das Feuersegen eine entsprechend andere Schichtregelung. Hier war die Achtstundenschicht "von alters her" in Gebrauch, wie die Ordnung von 1585 erklärte. Frühestens aber mahrscheinlich die Sechsstundenschicht. Diese Ordnung schrieb bann

folgende Schichtzeiten vor: Erste Schicht um 7 Uhr in der Kaue, um 8 Uhr einfahren dis 4 Uhr. Zweite Schicht um 3 Uhr in der Kaue, 4 Uhr einfahren dis 12 Uhr nachts. Dritte Schicht um 11 Uhr in der Kaue, 12 Uhr einfahren dis 8 Uhr früh. Die Ablösung sollte sich Schlägel und Eisen "aus der Hand in die Hand geben". Es famen für gewisse Arbeitergruppen über Tage auch zwölfstündige, für andere Arbeiter aber nur sechsstündige Schichten vor. Doppelschichten waren allgemein verboten, nur bei höchster Not erlaubt, weil zwei Schichten hintereinander doch nicht "treulich" gearbeitet werden könne! (Diese Binsenwahrheit begreisen manche sonst sehr geschäftsstluge Leute heute noch nicht.) Die für das ganze mittelalterliche Bergarbeiterrecht wesentlich maßgebend gewordene Bergordnung für Sankt Annaberg von 1509 bestimmte:

"Man soll allezeit früh zu 4 Uhr die erste Schicht, die andere zu zwölsen, die dritte zu achten des Nachts ansahren und also jede Schicht acht Stunden vollkomentlich in der Arbeit bleiben und ehe der Steiger ausflopft, nicht vom Ort sahren. Und zu jeder Schicht soll man eine Stunde zuvor anläuten, damit sich die Arbeiter danach richten und sich besto weniger wegen Versäumlichkeit zu entschuldigen haben. (§ 83.)

Auf welcher Zeche nicht drei Schicht gearbeitet werden, da follen unsere Amtsleute die Nachtschicht nicht gestatten; und wo eine Schicht allein gearbeitet wird, da soll man die Frühschicht des Morgens um

viere halten. (§ 84.)"

Die Bergordnung für St. Foachimsthal von 1541 bestimmte dasselbe. Die von 1548 iprach auch von der Siebenstundenschicht. Da Agricola gerade die fächfisch-böhmischen erzgebirglichen Bergarbeiterverhältniffe dieser Reit am besten fannte und uns versicherte, die Schichten hatten nur fieben Stunden betragen, fo muß man annehmen: Entweder hat Ugricola falich berichtet, oder die Vorschrift der fächsischen usw. Bergordnung: vor Ablauf von 8 Stunden durfe der Arbeiter feine Arbeitsftelle ("Drt") nicht verlaffen, ift nicht fo wortlich zu verfteben! Agricolas Zuverläffigfeit ift unferes Wiffens noch nicht bezweifelt worden. Gin Mann wie er murbe gang gewiß nicht von einer siebenstündigen Schicht geschrieben haben, wenn nach bem Bortlaut der Bergordnung die achtstündige "vor Ort" bestanden hätte. Also bleibt feine andere Erflärung übrig als diefe: Der alte Gebrauch war, die "Schichtzeit" influsive Gin- und Ausfahrt zu berechnen! Dagegen murbe die "Arbeitszeit" "vor Ort" jugebracht!* Daher sprachen die Bergordnungen von achtftundiger Schicht und Naricola konnte trok dieser Vorschrift von einer nur siebenstündigen schreiben.** Agricolas

^{*} Man lese auch den oben mitgeteilten Wortlaut der Schichtvorschrift in der Bergordnung für den Rammelsberg von 1544 nach. Sieben Stunden waren vorgeschrieben, aber davon nur sechs "zu arbeiten" und eine für die Gin- und Ausfahrt. Das nannte man die siebenstündige Schicht.

^{**} Wörtlich schrieb Agricola: "Es sind 24 Stunden des Tages und Nachts, in drei Schichten geteilt, eine jegliche Schicht hat sieden Stunden, die drei übrigen Stunden sind zwischen den Schichten als Mittelstunden, in welchen die Hauer in den Gruben fahren und von ihnen abfahren!" Da haben wir einen ausgezeichneten Gewährsmann für den alten Gebrauch, wonach die Eins und Ausfahrtzeiten innerhalb der bergordnungsmäßigen Schichtdauer lagen.

Bericht wird auch bestätigt durch die Erzählungen der Bergknappen, welche noch zur Zeit der Geltung der Bergordnungen im neunzehnten Jahrhundert angesahren sind. Wir selbst vernahmen aus dem Munde solcher Bergarbeiters veteranen, daß es zu ihrer Zeit im Ruhrbecken üblich war, die Eins und Ausfahrt in die achtstündige Schichtzeit einzubeziehen. — Dem Kenner der modernen Bergarbeiterbewegung ist bekannt, daß auch gerade wegen dieser Frage die hestigsten sozialen Kämpse im Bergdau ausbrachen. Was die Bergarbeiter Deutschlands zum Beispiel 1889 forderten: achtstündige Schicht inklusive Eins und Ausfahrt, ist nach dem gewichtigen Zeugnis Agriscolas als ein altes Bergarbeiterrecht anzusprechen.

Von wichtigen Bergordnungen folgten zum Teil wörtlich, teils sinngemäß der St. Annaberger und St. Joachimsthaler die Bergordnungen
für Jülich-Kleve-Berg, später auch für den Ruhrbergbau von 1542, 1719
und 1766, für Schwarzburg von 1533 (erlaubte den Hauern auf Gedinge
längere Schichten!), für Kurtrier von 1564, für Ungarn von 1575, für
Kursachsen von 1589, für Schlessen von 1769 und für Magdeburg-Halberstadt von 1772. Die Bergordnung für Oppeln, Ratibor, Jägerndorf und
Beuthen von 1528 schrieb die zwölfstündige Schicht vor; aber sie wurde
erset durch die Schlessiche Bergordnung von 1769, welche vorschrieb, daß
"die vollen Schichten zu acht Stunden, die Nebenschichten aber vier Stunden
dauern sollen". Wir heben dies ausdrücklich hervor, weil gerade in Schlessen
und in Mittelpreußen, wo die Magdeburg-Halberstädter Bergordnung von
1772 galt, im neunzehnten Jahrhundert am meisten die zehn-, elf-, zwölfstündige und eine noch längere Bergarbeiterschicht, außerdem das Versahren

vieler Doppelichichten eingeführt worden ift.

In Süddeutschland, Tirol, Salzburg usw. galt im sechzehnten Jahrhundert vorwiegend ebenfalls die Achtftundenschicht. Die Württembergische Bergordnung von 1597 ordnete aber auch zwei zwölfstündige Schichten ("lange Schichten" nannte man fie!) neben der achtstündigen an; desgleichen bie Markaräflich Brandenburgische von 1619. Die Bfälzische Bergordnung von 1565 fannte acht= und zwölfstündige Schichten und bestimmte für die Achtftundenarbeiter, fie follten "also vollkomtlich fieben (!) Stunden in der Urbeit stehen"! Nach der Nassau-Ragenellenbogenschen Bergordnung von 1559 fuhren die Bergleute um 4 Uhr früh an, pausierten von 11 bis 12, arbeiteten dann bis 4 Uhr, insgesamt 11 Stunden; die "dritte Schicht foll zu 8 Stunden ... gearbeitet werden". Die Heffen-Raffeler Bergordnung von 1616 wieder befahl den Achtstundenschichtern (drei Drittel), sie sollten "jegliche Schicht fieben (!) Stunden vollkommentlich an der Arbeit bleiben"! Dagegen schrieb die von Seffen-Kaffel erlaffene Bergordnung für Schmalkalden 1726 die 101/2 ftündige Schicht vor! Die Badische Bergordnung für die hintere Grafschaft Sponheim befahl, die Tag- oder lange Schicht fei 12, "aber die dritte Schicht 8 Stunben, die vierte 6 (!) Stunden". Augenscheinlich mar hier die Untertaas= belegschaft teilweise besonders geschichtet. Bielfach, jum Beispiel für Ofter= reich, Steiermark, Kärnten und Krain 1517, für Schwaz 1556, wurde vorgeschrieben, die Scheider, Truhenläufer (Wagenschlepper), Zimmerlinge und Tagesarbeiter mußten eine halbe bis eine Stunde vor den hauern anfahren. Vordem galt in Schwaz die achtstündige Schicht für Hauer, 1556 famen auch neunstündige Schichten vor. Wir führten schon die Schwarzburgische Bergordnung von 1533 mit ihrer Vorschrift der drei Achtstundenschichten an. 1590 murden für benselben Diftritt 101/4 ftundige Schichten angeordnet! In etlichen Bezirken begannen nämlich die Berrschaften schon ziemlich früh an der althergebrachten Achtstundenschicht zu rütteln. Andere fühlten sich so mächtig, baß sie von vornberein ihren unsozialen Charafter bervorfehrten. Unrühmlich zeichnete sich der erzbischöfliche Herr von Kurköln aus. 1669 befahl er den Bergarbeitern: Morgens um 3 Uhr wird geläutet zur Anfahrt. um 4 Uhr haben sich die Arbeiter zum Gebet auf der Zeche zu versammeln. fahren dann ein bis 10, pausieren bis 12, arbeiten dann wieder bis 4 Uhr (zehnstündige Tagschicht!). Die zweite Schicht fährt 4 Uhr nachmittags an, pausiert von 7 bis 8 und arbeitet weiter bis 4 Uhr morgens (elistündige Nachtschicht!). Diefer Bergherr gab ein fehr schlechtes Beisviel. Er befahl außerdem, die Feiertage durch Aberschichten herauszuholen! Giliae Arbeiten (Orter treiben, Abteufen, Wasserhalten usw.) sollten in acht- oder sechsftundigen Schichten, alles verdingt, gemacht werden. Gin fehr geschäftsfundiger Herr.

Aus welcher Urfache jeweils von dem alten Brauch der fechs-, siebenober achtstündigen Schichten abgegangen murde, möchten wir mit dem Beifviel der Bergordnung für Schmalfalden von 1726 darlegen. Früher hatten Die heffischen Bergordnungen die Achtftunden-, nur ausnahmsweise eine längere Schicht vorgeschrieben. Run aber follten die Schmalkalbener 101/2 stündig anfahren. Dazu murde befohlen, wer sich früh um 4 Uhr nicht zum Gebet einfinde, habe ein Strafgeld in die "Berg-Armen-Büchse" zu gahlen oder folle zur Arbeit ohne Bezahlung genötigt werden! Das fonnte fich ber Bergherr erlauben, weil ein großer Arbeiterüberfluß herrschte! Dazu hatten die Stahlschmiede und hammerherren eine derartige Lehrlingszüchterei betrieben, daß manche "Stahlschmiedefnechte" zur Grube geben mußten und dadurch das Arbeiterangebot verstärften. Nun empfand der Bergherr, daß die Zeit für eine ftartere Ausnutzung der Bergarbeiter gefommen sei. Vielleicht war auch der Arbeiterbedarf für die baperischen Bergwerke überreichlich gedeckt, als die allmähliche Beseitigung ber Achtstundenschicht begann. Die Bergordnung für Bagern von 1784 regelte nämlich neben ber Arbeitszeit ber zu brei Drittel, nach St. Annaberger Mufter, anfahrenden Achtstündener auch "die langen oder Tagschichten" von 10 und sogar von 12 Stunden!

Die Schichtzeit der Hüttenarbeiter war manchmal der des Bergmanns gleich, meistens aber wohl länger. Die St. Joachimsthaler Bergordnung von 1541 bestimmte über die Hüttenschicht: Um 4 Uhr solle man anrichten und um 5 Uhr mit Schmelzen beginnen, "und ohne das zumachen rechte Schicht, nemlich 8 Stunden halten", wenn nicht aus technischen Gründen eine fürzere Schicht besser sei! Nach der Ungarischen Bergordnung von 1575 betrug "eines Schmelzers Schicht" 12 Stunden. "Ein Schichtarbeiter aber" solle von morgens 4 dis nachmittags 5 Uhr stehen. In Tarnowig wurde ordnungsgemäß 1584 in den Hütten von Sonntags (vermutlich abends) dis Sonnabends zur Besperzeit gearbeitet, natürlich mit Ablösung. Da die Kurtrierische Bergordnung von 1564 den Lohn der Erzpocher usw. auf eine zwölfstündige Schicht ansetze, werden sie auch wohl so lange gesarbeitet haben. Nach der Kurkölnischen Bergordnung von 1669 hatten die

Hüttenmänner in der "vollen Schicht" 12 Stunden, teils auch nur 8 Stunden zu arbeiten. In den Kupferschmelzen sollte die ganze Woche dis Freitag abend "im Schmelzen angehalten werden". Der Hüttenmeister sollte stets anwesend sein! Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Hüttenarbeiter häusiger länger als weniger denn 10 Stunden Schichtzeit hatten.

Mit Berufung auf die alten Bergordnungen ift zu konftatieren: Im mittelalterlichen Berabau Deutschlands und Ofterreichs hat die höchstens achtftundige Schicht, influsive Gin= und Ausfahrt, überwiegend vorgeherrscht! Längere Schichtzeiten famen verhältnismäßig nur ausnahmsweise, fürzere, sieben- oder sechsstündige, verhältnismäßig häufiger als über achtstündige vor. Ja, man darf nach den Mitteilungen aus dem Bart. aus Freiberg und Ruttenberg mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dan die Sechsftundenschicht in alterer Reit am gebräuchlichsten gemesen ift. Wenn nun auch vom Beginn des sechzehnten Sahrhunderts an die achtstündige als die beramännische Normalschicht gegolten hat, so aber nicht in der Auslegung, wie sie von den Vertretern und Gönnern der heutigen Werts= besitzer praftiziert wird. In die alte Achtstundenschicht waren Gin- und Ausfahrt einbegriffen! Dafür zeugt Georg Agricola, bafür fprechen auch die oben zitierten Bergordnungen, in denen zwar die achtstündige Schicht, aber außerdem vorgeschrieben murde: "Die Arbeiter haben fieben Stunden por ber Arbeit zu bleiben!" Das schaffen auch die geriebensten kapitalistischen Abvofaten nicht aus ber Welt.

III. Gedinge- und Lohnordnungen.

Von dem Kostvertrag zu der Gedingeordnung war es nur ein kleiner "Rost" nahmen die selbstarbeitenden Gewerken von den anderen Mitaliedern der Bergbaugenoffenschaft, wie wir wissen, auch schon nach Makaabe der geleisteten Arbeit. Damit mar eigentlich bereits ein Gedingepertrag, wie wir ihn jest verstehen, abgeschlossen, nur daß die Vertragschließenden gemeinschaftliche Bergwertseigentumer maren. Nun brauchte ein selbstarbeitender Gewerte nur aus irgend einem Grunde feinen Bergwerksteil zu verlieren, dann mar er vor die Frage gestellt: "Bleibe ich bei ber Bergarbeit oder nicht?" Blieb er dabei, so lag es in der Natur der Sache, daß er als Gedingehauer weiterarbeitete, wo er vordem als Gewerte die "Rost" empfing. Wer weiß wie oft befanden sich auch noch fleine Berganteile in Sanden von Bergleuten, die als Gedingehauer auf ben Bechen schafften. Infolgebeffen traten fie als Lohnarbeiter und als "Gewerfe" auf, mas natürlich auf die Ausgestaltung der Gedinge= und Lohnordnungen nicht ohne Ginfluß bleiben konnte. Solange diese Mischung von Lohnarbeiter= und Werkseigentümerschaft noch in erheblichem Umfange portam, regelten sich die Gedinge- und Lohnfragen, wie man zu fagen pflegt, "von felbst". Je schärfer die Scheidung zwischen Arbeit und Kapital murbe, um so nötiger auch die Aufstellung fester Grundsätze über die Ansprüche der wirtschaftlich schwächeren Arbeiter.*

^{*} Schmollers Bemerkung: "Noch heute bilden stets die einander in den Gruben ablösenden Arbeiter einheitliche Gedinge- und Aktordgruppen", ist irrig. Im Gegenteil, viele Werksleitungen geben mit Borliebe jedem Drittel oder jeder

Giner Ordnung bes Gedingewesens begegnen wir zuerst im letten Viertel bes fünfzehnten Sahrhunderts in ber Bergordnung fur ben Schneeberg pon 1479. Daß damals die "Sache längst spruchreif" mar, beweifen die Borfchriften: Steiger und Arbeiter follten die Gedinge abschließen; tonnten fie fich nicht einigen, dann follten fie die Geschworenen herbeirufen, die auch die Gedinge abzunehmen hatten. Die Gedingemaße follten burch "Stufenschlagen" marfiert werben. Schichtmeister, hutmann ober Steiger fossten an den Gedingen nicht beteiligt sein. Vorgesehen murden wöchent= liche Abschlagszahlungen auf die Gedinge. Es find dies in der Sauptfache schon die bis in das neunzehnte Sahrhundert hinein gultig gewesenen Borfchriften über das Gedinge. Dies läßt vermuten, daß schon diese erfte Gedingeordnung an älteres Herkommen anknüpfte, es schriftlich fixierte und fortbilbete. Wir schließen dies ebenfalls aus dem Fehlen von Gedingeporschriften in späteren Bergordnungen für den Barg, für Baden, das mittelrheinische Gebiet, für Salzburg usw. Hier hat man es jedenfalls noch bei bem gebräuchlichen privatrechtlichen Bertragsabschluß belaffen.

Schon die Schneeberger Bergordnung von 1492 brachte einige wichtige Ergänzungen der Gedingeordnung. Es scheinen sich allerhand Mißstände eingeschlichen zu haben, denn es wurde auch der Abschluß der Gedinge nur den Geschworenen übertragen: über den Gedingeabschluß usw. sollte Rechnung geführt (das heißt auf einem Kerbholz, "Rabusch", wurde die "Rechnung" eingeschnitten), das Gestein sollte genau beachtet und Gedinge auf "Gewinn und Berluft" vergeben werden; ware aber die Arbeit gefährlich, so sei das Gedinge entsprechend höher anzusetzen. Die Bergordnung für den Schreckenberg von 1499 ordnete dann weiter an: Genque Notierung bes Umfanges ber geleifteten Arbeit; murden die Gebirgsverhaltniffe ufm. ungunftiger, dann Erhöhung der Gedingefäte; den Gewerfen hatte der Steiger zur Abrechnung das "Rabusch der Gedinge" vorzulegen. Dieselben Geschworenen sollten bas Gedinge abschließen und abnehmen. meifter und Steiger auf einer Reche follten nicht Brüder oder Bettern fein. Nichterfüllung des Gedingevertrages sollte bestraft und — auf "Erz" nicht Die lette Vorschrift murde später dahin ausgedehnt, verdinat werden. baß in "fündigen Bechen" nicht verdingt werden durfe. Die Affordarbeit stellte fich bort als unwirtschaftlich heraus!

In der Bergordnung für St. Annaberg von 1509 murden die wesents lichsten, bis zur Ginführung der neuzeitlichen Berggesetze in Kraft gebliesbenen Borschriften über das Gedingewesen zusammengesaßt. Sie lauteten:

"Man soll nun hinfürder ohne des Bergmeisters Willen oder sonderliche Zulassung auf Erz und in fündigen Zechen nicht mit Gedinge arbeiten lassen. So es aber zugelassen, in fündigen oder unfündigen Zechen zu verdingen, und die Geschworenen das Gedinge zu machen ersordert werden, so sollen zum wenigsten zwei (Geschworene) dazu kommen, die Orter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen (!), auch ob vormals darauf gedinget ist, ob der Arbeiter gewonnen oder verloren erkunden und also das Gedinge aufs nächste nach ihrem Be-

Gruppe ein befonderes, unterschiedliches Gedinge, um innerhalb der Belegschaften Eifersucht und Uneinigkeit zu fördern. "Teile und herrsche!"

denken machen, damit der Hauer zukommen, die Gewerken nicht überssehet werden. Und des Gedinges, wie es gemacht, sollen dieselben Geschworenen Stufen schlagen und das Gedinge danach, so es aufgefahren, wieder abnehmen, davon sie (die Geschworenen) alleine ihres gesetzen Stufengeldes auch sonst keinen anderen Genuß haben sollen. In unsfündigen Zechen soll man, wo es ohne Schaden (!) geschehen kann, mit Gedinge arbeiten lassen. (§ 32.)

Welche Hauer Gedinge annehmen, die sollen ihre Gedinge fleißig und genugsam versahren und davon nicht mehr als ihres gesetzten Lohnes erwarten, es wäre denn, daß (trot) möglichen Fleißes und redlicher Ursachen die Arbeiter nicht hätten zukommen mögen. Alsdann sollen die Geschworenen nach ihrem Gutdünken aufs gleiche darauf sehen, damit

dem Arbeiter seine Mühe verglichen würde. (§ 33.)

An Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister ober Steiger keinen Teil oder Genuß haben, wie er auch mag gedacht werden, bei

Vermeidung schwerer Strafe. (§ 34.)

Und welcher Hauer... von seinem Gedinge oder sonst seiner angenommenen Arbeit entweiche und wie sich's gebührt nicht abkehrt, der oder die sollen ohne dessen Willen, von dessen Gedinge oder Arbeit sie entweichen, auf keiner Zeche oder mit anderer Arbeit gefördert und dazu

von unseren Amtsleuten mit Ernft gestrafet werden. (§ 35.)"

Bas zunächst auffällt, das ift die völlige Ausschließung des privaten Bergwerksunternehmers bei dem Abschluß usw. des Gedingevertrages. Der landesherrliche Bergmeister und die Geschworenen schlossen mit den Arbeitern den Gedingevertrag, ohne die Gewerken zu fragen! Diefen murden von den Schichtmeistern oder Steigern nur die Abrechnungen über die getätigten Gedinge vorgelegt. In dieser Hinsicht hatte sich das Direktionsprinzip schon gang durchgesett. Weiter ift die Vorschrift, nicht auf Erze und fündigen Zechen ohne besondere Erlaubnis zu verdingen, fehr beachtenswert. Die eigentlichen Gewinnungsarbeiten vergab man alfo regelmäßig nicht in Afford! Man hatte eingesehen, baß die Arbeiter zwar im Gedinge angestrengter schafften, aber bei ber Bühlerei aingen auch fostbare Erze verloren! Das Berbot, auf Erzen und in fünbigen Zechen zu verdingen, fehrte sinngemäß, teils wörtlich in einer ganzen Reihe von Bergordnungen wieder, unter anderen in der für Schlefien von 1528, für Schwarzburg von 1533, für Kurtrier von 1564, Pfalz-Zweibrücken von 1565, Sann-Wittgenstein von 1570, Saalfeld von 1575 (nicht "auf reichem Erz"), Kurfachsen von 1589, Kurfoln von 1669, Julich-Rleve von 1719. Banern und Obervfalz von 1784 usw.

Die Vorschrift, zwei Geschworene sollten das Gedinge machen und abnehmen, war, zumal diese Beamten in keiner Weise an der Werkswirtschaft sinanziell interessiert sein dursten, in der Regel ebensosehr ein Schut der Arbeiter vor rücksichtslosem Gedingedruck als eine Sicherung der Gewerke gegen Abervorteilung. Indem der Gedingemacher sich selbst von den Arbeitsverhältnissen "vor Ort" sorgfältig überzeugte, war dem Arbeiter auch Gelegenheit gedoten, sich mit den Geschworenen an dem dasür geeignetsten Plate zu bereden. Es muß trotzem wohl vorgesommen sein, daß die Geschworenen zum Gedingemachen nicht einsuhren, denn die Rassausche Bergordnung von 1559 befahl ihnen, "die Orter" zu "besichtigen", das Gedinge

"nicht auf ber Balde" zu machen!*

Das Gedinge "auf Gewinn und Verluft" regelte schon die Bergordnung für Schneeberg von 1492. Bas an dem Gedinge verdient murbe, erhielt ber Arbeiter ausgezahlt. Die Bergordnung für Ofterreich von 1517 führte Die Borschrift ein, nur tüchtige Braftifer, Die felbst arbeiten, follten Ge binge übertragen erhalten und "ob aut oder bos" ausführen. Wie aus bem Bortlaut erkenntlich, ließ die St. Annaberger Bergordnung von 1509 amar eine Aufbesserung des Gebinges, wenn sich die Berhältnisse verschlechterten, aber noch keine Ermäßigung der Gedingefäße im Falle günstiger gewordener Arbeitsverhältniffe gu. Das "Abreißen bes Gedinges" ordnete erftmalig der Bifchof von Trier im Sahre 1564 an, für ben Kall, daß die Gesteinsverhältnisse fich unvorhergesehen anderten! Damit hatte die Gedingeordnung eine folgenichmere Berschlechterung erfahren! In der Folge gestatteten auch die Rurfachsische Beraordnung von 1589, die Markaräflich Brandenburgische von 1619, die Rurfolnische von 1669 usw. das Gedingeabreißen, im Falle das "Geftein schnettiger" (schneidiger, weicher) wurde. Endlich ift das willfürliche Berfürzen der Gedingefähe por Ablauf des Vertrages allgemein in eine die Arbeiter schwer schädigende Abung gefommen und bildete bei allen Bergarbeiterbewegungen unferer Zeit einen der hauptfächlichsten Beschwerdepunkte.

Die Beurkundung des Gedingeabschlusses erfolgte anfangs auf dem Kerbholz des Steigers. Nach der Schlesischen Bergordnung von 1528 sollte der Schichtmeister ein Register über die Gedinge führen; die Bergordnung für Magdeburg von 1696 ordnete einen schriftlichen Gedingekontrakt an; schließlich wurde in den meisten Bergwerksbezirken die Ausstellung eines

"Gedingezettels" gebräuchlich.

Durch "Stufenschlagen" (Markieren am Geftein) maß man in der Regel die Leistung ab. Das Beseitigen der Stufen war deshalb mit schwerer Strafe bedroht. Indeffen berechnete man die Leiftung auch fruhzeitig schon nach Rauminhalt oder Gewicht. Wenigstens fagte die Ruttenberger Bergordnung von 1585, wo die Gewinnung von Erz und Ries nach Zentnern verdingt würde, da folle von einem Quartal zum anderen vereinbart werden. Aber den alten oberschlesischen Silber- und Bleierzbergbau mußte Steinbeck zu berichten: "Die gesamte Bergarbeit wurde im Gedinge, in Wochenlohn, in Schichten= und Taglöhnen verrichtet." Das Gedinge ging oft auf Abteufen ganger Schächte, für welchen Breis, ift nicht zu ermitteln. Doch ift noch ein "Sauptgedinge bes Bergmeifters Trapp mit verschiebenen Bewerfen vom 6. Oftober 1579 vorhanden, nach welchem er Schächte abteufen foll. (!) Fünde man Erze, so erhielte er dreihundert Taler von den Gewerken; fünde man aber feine, so wollte er die Rosten tragen." Die Bergleute hatten wahrscheinlich auch das Waschen im Gedinge, da fie "die Erze immer reingewaschen abliefern mußten". Sutleute, Steiger standen in Wochenlohn, "arbeiteten aber oft nebenher mit im Gedinge"! Die Markgräflich

^{*} Eine ähnliche Vorschrift wäre heute sehr zeitgemäß. Heute werden nämlich in unzähligen Fällen die Gedinge von den Beamten — in ihren Bureaus "gesmacht", ohne auf die Arbeiter zu hören.

Brandenburgische Bergordnung von 1539 regelte schon das Gedinge nach Kübeln oder Fuder. Johann Gottsried Jugelt kannte zu seiner Zeit — Mitte des achtzehnten Jahrhunderts — drei Arten von Gedingen: Erstens wurde es "höhlenweis" bemessen, das heißt nach der Lieserung von mit Erzen gefüllten Kasten von je fünfzig Zentner Juhalt. Diese Gedingeart kam vor im Mansseldischen und in Thüringen. Zweitens wurde "kübelweis" verdungen, nur das reine Erz pro Kübel gezahlt. Drittens gab es Metergedinge beim Teusen, Streckentreiben usw. Hierbei wurde auf die Gebirgshärte Kücksicht genommen. Wo viel gedohrt und geschossen werden mußte, da wurde mehr gezahlt, wo man mit Schlägel und Eisen auskam, weniger.

Nichterfüllung des Gedingevertrages wurde mit Geldstrafe, fürzerer oder längerer Arbeitsentlassung, auch mit dem Berlust des etwaigen Gedinge- überschusses gebüßt. Entweder versiel der letztere den Gewerken oder dem Nachfolger im Gedingevertrag. Nach der Klevisch-Märkischen Bergordnung von 1737 konnte das Gedinge innerhalb vierzehn Tagen aufgekündigt werden, ebenso nach der Bergordnung für Magdeburg von 1772. Die Kursschssische Bergordnung von 1749 schrieb eine Gedingesrist von längstens

vier Wochen vor.

Si scheint, daß auch schon frühzeitig den Gedingehauern das Gezähe geliesert worden ist. Man erinnere sich, was wir über die Armut der erzegebirglichen Lehnhauer vermerkten. Ihnen mußte oft wegen Unvermögens — schon sür das fünfzehnte Jahrhundert verdürgt! — das Handwerkszeug gestellt werden. Dagegen sollten nach der Bergordnung für Osterreich von 1517 sich die Gedingearbeiter wie die Lehnschafter und Eigenlöhner ihr Gezähe "selbst kaufen und bestellen nach Gesallen". Die Jülich-Bergischen Bergordnungen von 1542 und 1719 übertrugen den Schichtmeistern, auf Rechnung der Gewerken, die Lieserung von "Unschlitt (Leuchtöl, auch Talg), Gisen und Stahl" an die Arbeiter. Ahnlich so die Schwazer "Ersindungen" 1556 und die Ungarische Bergordnung von 1575. Bemerkenswert ist, daß das Klausthaler Bergamt 1756 die Steiger, Untersteiger und Schmieder meister für verlorenes Gezähe haftbar machte! —

Es darf ruhig behauptet werden, daß im Mittelalter die wöchentliche Lohnzahlung die Regel bildete. Bereits die ersten fächsischen und böhmischen Lohnordnungen sprachen von Wochenlöhnen, wöchentlichen Lohntagen oder wöchentlichen Abschlagszahlungen an die Gedingehauer ufw. Desgleichen entlohnte man im Harz früher wöchentlich; sogar noch im Anfang des fiebzehnten Sahrhunderts murde "alle Sonnabend" gelohnt, wie der Zellerfelder Chronist Cuppius recht bezeichnend schrieb: damit ein jedes seine Notdurft kunte kaufen und mancher arme Mensch, der sonst auff die Sonnabent nichts hat, bis er seinen Lohn aufnimmt. . . . " (Zeitschrift für ben Harzverein, 1895.) Indeffen fprach eine Gräflich Hohensteinsche Bergordnung schon 1528 für die Berawerke zu Andreasberg im Harz von "in vierzehn Tagen einmal ablohnen". Doch war das damals noch eine ziemlich seltene Ausnahme. Den sächsischen Bergleuten war derzeit geboten, "alle Woche" auf das "Torhaus" oder irgendwo sonst zur Lohnempfangnahme zu kommen. Die Ofterreichische Bergordnung von 1517 bedrohte sogar den Hutmann, der ohne Zustimmung der Arbeiter länger wie acht Tage mit

ber Auslohnung martete, mit Strafe. Die Bergordnungen für Schlesien von 1528, für St. Joachimsthal von 1541 und 1548, die Rurtrierische Bergordnung von 1564, die Pfälzische von 1565 (jeden Freitag Auslohnung), die für Ungarn von 1575, die Kuttenberger Bergordnung von 1585, die Württembergische Bergordnung von 1597, für Kurföln von 1669 (alle Samstag Auslohnung: "bamit ber arme Bergmann zu rechter Zeit für fein Gelb etwas faufen könne"!) usw. ordneten fämtlich wöchentliche Lohnzahlung an. Dagegen murde in Schwaz 1556 porgeschrieben, alle vier Wochen zu "raiten"; mahrscheinlich gab man in der Amischenzeit Abschlagszahlungen in Geld ober Naturalien. Die "Interims-Ordonnanz" für Magdeburg, Mansfeld und die Altmark von 1696 ordnete ein vierzehntägliche Lohnveriode an: ebenso gingen die von dem preukischen König für das rheinisch-westfälische Industriegebiet, für Magdeburg-Balberstadt (heute Oberbergamtsbezirk Salle) und Schlesien erlassenen Bergordnungen gegen die althergebrachte wöchentliche Auslohnung vor; indeffen follte nach Bedarf Abschlag gezahlt werden. Die spätere allgemeine Verschlechterung der Situation des Bergknappen tam eben auch in einer allmählichen Verlängerung der Lohnverioden zum Ausdruck, wodurch er in eine größere Abhängigkeit vom Werksbesiker geriet. Nach und nach wurde so gut wie allgemein im Bergbau Deutschlands die vierwöchentliche Auslohnung, daneben eine vierzehntägliche Abschlagszablung gebräuchlich.

Die älteren Ordnungen dürfen wegen ihrer sachkundigen und arbeitersfreundlichen Regelung des Lohns und Gedingewesens auch heute noch zum größten Teil als mustergültig bezeichnet werden. Ihre radikale Beseitigung durch die neuzeitlichen Berggesetze war ein außerordentlich schwerer Schlag

gegen die Bergarbeiter.

IV. Lohnsicherung, Trudverbot.

In Zeiten eines unentwickelten Gebrauchs gemunzten Gelbes haben bie Arbeitsprodukte als Tausch- und Rahlungsmittel gedient. Die Salzwerksarbeiter murden mit Sala, die Berge und Buttenleute mit Erz oder dem baraus gewonnenen Metall bezahlt. Dafür tauschten fie bei ben Bauern, Raufleuten und Handwerkern die Ernährungs- und die sonstigen Lebensbedürfniffe ein. Die Raufleute ließen die eingetauschten Erze entweder auf eigene Rechnung ausschmelzen, die Metalle verarbeiten oder verhandelten fie weiter. Auf diese Weise entstand aus einem warenliefernden und erzober metalleintauschenden Raufmann der später gebietende Berleger, von dem wir schon sprachen. Er lieferte den Berg- und Buttenleuten nun vertraglich die Nahrungsmittel, Betriebsmaterialien usw., nahm dafür die bergund hüttenmännischen Arbeitsprodutte als Zahlung und verftand es, wie wir gesehen haben, häufig die Lohnarbeiter und Gewerken in Schuldknechtschaft zu bekommen burch ein manniafaltig ausgebautes Borginftem. Nachdem aus bem Warenhandler fattisch ber Werksherr entstanden, zwang er die Gewerken und Arbeiter, auch als ber Geldlohn längst Gebrauch geworden war, statt gutes Bargeld oft noch obendrein schlechte Waren anzunehmen.

Um früheften hat sich jedenfalls im Gdelmetallbergbau die Entlohnung in gemünztem Gelbe eingebürgert. Mußte doch das Edelmetall in der Regel dem Munameister des Regalherrn abgeliefert werden; es wurde vermunzt, und was lag nun näher, als Leistung und Gegenleistung mit dem bequemen Metallgelde aufzurechnen. Bon Münzstätten in den Bergorten hören wir schon aus dem frühen Mittelalter. Im dreizehnten Jahrhundert wurde die Freiberger Münze den Mersedurgern als Muster empsohlen. Um diese Beit hatte sich die Geldwirtschaft gegenüber der Naturalwirtschaft schon entschieden durchgesett. Die Münzstätten in den erzgebirgischen Bergorten, im Harzgebiet, in Thüringen, in Franken und im Rheingebiet lieserten eine so große Menge verschiedenartiger Münzsorten, daß bereits landesherrliche Beschle gegen "verbotene Münze" ergingen. Indessen stammen die uns hier interessierenden Gebote, in "guter Münze" zu zahlen, meist aus dem fünszehnten, sechzehnten und siedzehnten Jahrhundert; sie wurden später immer

wieder erneuert und ergangt.

Diese Anordnungen gingen einher mit den Verboten, in Waren, auch "Pfennwerte" genannt, zu entlohnen. Gehr schlimm muß das Auslohnen mit Waren — nach dem englischen Wort heute bekannt unter dem Namen Trucfinftem - in Tirol ausgegrtet gewesen fein. In Schwag murde 1468 perboten, die Arbeiter gegen ihren Willen mit Waren zu bezahlen. Aber das Truckinstem graffierte weiter, denn 1556 ift es abermals streng unterfagt und den Arbeitern aufgegeben worden, wenn fie feine "Bfennwerte" nehmen wollten, um den Lohn beim Berggericht zu klagen. Man erinnere sich, daß damals in Schwaz nur alle vier Wochen ausgelohnt werden follte. (Lange Lohnverioden begunftigen das Truckfustem außerorbentlich!) Dazu kam noch die Berpfändung der Schwazer Gruben an die profitsüchtigen Jugger, die mahrend der Pfandzeit möglichft viel einheimsen wollten. Weiter muß die geringe landwirtschaftliche Nahrungsproduktion in den meist gebirgigen, wenig fruchtbaren Bergwertsdistriften beachtet werden. Auch dieser Umstand begünstigte das Truckfustem. Um Oberrhein wurde in Beramerksverleihungsurfunden bereits im vierzehnten Jahrhundert die Lieferung von Lebensmitteln an die Bergwerfer und Buttenleute den regalherrlichen Beamten übertragen. (Gothein.) Doch follten die Beamten fein Geschäft baraus machen; das Trucksustem war verboten. Jedoch werden die Borschriften oft genug mißachtet worden sein. Gewissen Unternehmern faben die Landesherren burch die Finger. Wenigstens erfahren wir von bem mehr genannten "wohltätigen" Billinger Rapitaliften Schwerdt, daß er das Truckinstem in schlimmster Weise handhabte. 1609 zog Schwerdt ben Kleinverkauf der Nahrungsmittel an sich mit dem Versprechen, nicht zu verteuern, bar zu lohnen, jeder könne auch noch anderswo kaufen. Aber Die Dinge famen anders. Un Lohntagen erhielten Die Arbeiter nur gur Balfte Geld, jur Balfte Brot, Mehl, Salz. Während im Lande die Lebens= mittel wohlfeil maren, trieb Schwerdt die Breise hinauf.

Die Arbeiter gerieten bei ihm in Schulden, wurden wirtschaftlich gänzelich unterworsen. Um völlig zu herrschen, verbot Schwerdt seinen Arbeitern, durch Nebenarbeiten (Holzmachen) zu verdienen. Die Arbeiter flagten: "Man möge nur Barzahlung des Lohnes anordnen. Geschähe dies, so wollten sie sich von Herrn Schwerdt, soviel die Arbeit anlangt, mit Leib, Gut und Blut zu Tag und zu Nacht gehorsamlich brauchen lassen." Dieser Vorgang wirft ein grelles Licht auf die miserable Lage der Schwarze wälder Berge und Hüttenleute unter der Herrschaft des landesherrlich bes

gunftigten Großkapitalismus. Der Landesherr ließ seinen Schwerdt ge-

Die häufigen und wiederholten Befehle, nicht gegen den Willen des Empfängers mit Waren zu entlohnen, find auch Beweise für eine umfangreiche Ausnutung der Notlage des wirtschaftlich Schwachen in der "auten alten Zeit". Gene Befehle ergingen, außer den schon ermähnten, unter anderm 1509 für Sachsen (St. Annaberger Bergordnung), 1517 für Ofterreich, Steiermark, Rärnten, Krain, 1524 im Barg, 1542 für Bülich Berg, 1541 in St. Joachimsthal, 1559 für Naffau, 1564 für Rurtrier, 1590 für die Pfalz, 1616 für Beffen-Raffel, 1619 für die Markgrafichaft Brandenburg, 1669 für Rurfoln, im achtzehnten Sahrhundert wiederholt in den Bergordnungen für das westliche, mittlere und östliche Breußen, für Bayern und Sachsen. Leider gestattete man das "freiwillige" Warennehmen statt des Lohnes, mas praftisch sehr häufig auf die Duldung des unverschämtesten Truckspftems hinauskam. Die Rheinpfälzische Bergordnung von 1590 fagte: "Bergleute und Arbeiter" seien "ungedrungen", ihren Lohn in "Biftuglien, Tüchern und anderen Waren" zu nehmen. Andere Bergordnungen beschränkten sich darauf, eine "zu teure Anrechnung" der Waren zu verbieten. Die Jülich-Bergische Bergordnung von 1719 verbot, "statt baren Lohn

allerhand Waren aufzudringen".

Eine andere Art des Trucfinstems, das Animieren zum Vertrinken des zu erwartenden Lohnes, scheint auch ftark im Schwange gewesen zu sein. Dabei waren gewisse Bergbeamte beteiligt, wie der im Erzgebirge sehr früh ergangene Befehl, die Steiger und Schichtmeister sollten keine Bier- und Weinausschänke, auch feine Roftganger halten, beweift. Die Burttembergische Bergordnung von 1597 verbot den Steigern und Schichtmeistern. Weinschenken auf den "Zechen und Grubenhäusern" zu errichten. Salten von Koftgangern verbot die Marfgräflich Brandenburgische Bergordnung von 1619 ben Schichtmeistern und Steigern. Auch biefes charafteristische Verbot kehrte oft und in den verschiedensten Landesteilen wieder. In der Kurkölnischen Eisensteinordnung von 1669 wurde den Gewerken ausdrücklich untersaat, "Bergknappen und Arbeitern" statt Barlohn teuer angerechnete Naturalien zu reichen und die Betreffenden zu veranlassen, "wo nicht ganz, so doch die Sälfte" des Lohnes in den Säusern der Gewerke zu "versaufen"! Das läßt tief blicken. Ebenso die Bergordnung des Heffen-Darmstädter Landesherrn von 1718, in der es hieß, Schulden wegen Bier, Branntwein und Tabak könnten nicht eingeklagt werden; auch folle, wer "andere notwendige Viftualien" geborgt habe, über den Betrag des Lohnes kein Klagerecht haben. Diese Vorschriften erzählen mehr als eine lange Abhandlung über die ärmliche Lage der in Schuldknechtschaft geratenen Bergknappen. Augenscheinlich haben die gewiß oft herzlich gut= gemeinten Verbote gegen das Trucksustem es nicht ausgerottet. Die Not trieb ben gering entlohnten Bergarbeiter und ben armen Gewerken immer wieder in die Arme des Wucherers.

Lohnklagen hatte der Bergmeister, Bergrichter oder das Berggericht zu entscheiden. In der Ordnung für den Schneeberg von 1479 wurde unter Berufung auf "Gewohnheit und Hertommen" besohlen, Klagen wegen "Kost" und Lohn "ohne alles Gezänk" vor das Berggericht zu bringen. Die Obers

schlesische Bergordnung von 1528 verbot den "Lehnhäuern und anderen Arbeitern", sich für rückständigen Lohn nicht mehr — "wie sie vor gepflegt haben" — an den Erzen schadloß zu halten, sondern die Gewerken bei dem Bergmeister zu verklagen. Die Borschrift, der Bergmeister oder der Bergerichter solle dem Arbeiter zu seinem Lohne verhelsen, oder dieser solle darum vor daß Berggericht gehen, enthalten die meisten im siedzehnten und achtzehnten Jahrhundert ergangenen Bergordnungen. Böse für den Arbeiter war die Zulassung des "Lohnausschaftlagens"; daß heißt, der Arbeiter durste die Stundung seines verdienten Gedinge», Schichts oder Wochenlohnes gestatten, hatte aber dann häusig vorkommenden Falleß kein klagdares Anzrecht auf den Lohnrückstand! Manche werden auf diese Weise um die gutmätig und vertrauensselig "aufgeschlagenen" Löhne gekommen sein. Insfolgedessen wurde daß "Aussichlagen" des Lohnes in den wichtigsten Bergsordnungen bereits im sechzehnten Jahrhundert, später allgemein streng versboten.

Lohnflagen hatten das Borzugsrecht. Die verfallenen Löhne mußten vor allen anderen Forderungen von den Gewerken beglichen werden. Wegen rückständiger Löhne konnten die Lohnherren vorzugsweise gepfändet werden. Unter Umständen versielen wegen Nichtzahlens des verdienten Lohnes sogar die Bergteile. So war doch in mancherlei Hinsicht dem Knappen sein Lohnerecht gesichert.

Die Gebote, in "guter Münze" auszuzahlen, werden erst recht verständlich, wenn wir die mittelalterlichen Münzwirren betrachten. Das muß schon geschehen, weil die schlechten Münzen auch Anlaß zu zum Teil stürmisch

verlaufenen Anappenstreits gegeben haben.

Die Frankenkönige übten nach dem Borgang der römischen Raiser, als deren Nachfolger sich die Beherrscher der Franken fühlten, das Recht der Münzprägung (Münzregal) aus. Wohl wurden auch zur Zeit Karls des Großen Müngstätten verliehen, aber die Belehnten hatten fich der faiferlichen Münzordnung zu fügen, die das Reichsoberhaupt als bestimmender und nutnießender Müngregalherr erließ. Mit dem Berfall der faiferlichen Zentralmacht gingen die Münzverleihungen in großem Umfange einher. Als Gunftbezeugungen, Gegenleiftungen für wichtige Dienste und zur Bermehrung der kaiserlichen Einkunfte erhielten zunächst die großen Landesfürsten das Münzregal, später die fleineren; auch wurde gewissen Städten das Münzrecht zugestanden. Während aber früher die Brägung nach den farolingischen Vorschriften in allen Münzstätten einheitlich mar, verlor nach und nach die mehr und mehr zusammenfallende Zentralmacht allen Gin= fluß auf die landesherrlichen, reichsstädtischen, flösterlichen usw. Münzen. Auch ber Müngnuten, der wesentlich in ber Ausprägung von Studen mit geringerem Feingehalt, als wie die Aufschrift angab, bestand, ging an die belehnten Münzherren über. Damit war den unerhörtesten Münzverschlechterungen und -fälschungen der Weg geöffnet.

Nunmehr prägte jede Münzstätte nach bem Belieben bes Inhabers Gelbstücke verschiedenartigsten Umfanges und Feingehaltes (Schrot und Korn). Heutzutage geben die gelbbedürftigen Regierungen Papiergelb her-

aus: für prompte Ginlösung garantieren bie Staatskaffen. Wenn im Mittelalter einer der unzähligen Landesherren in Geldverlegenheit kam, so half er sich burch die Verschlechterung seiner Münze. Sie murde fleiner. bunner, geringwertiger gefchlagen; ftatt reines Gold ober Gilber nahm man mit Rupfer usw. gemischtes. Der es wurden statt eines Gold- ober Silberftückes eine Menge Rupfermungen geprägt. Rarl ber Große hatte aus einem "Bfund Silber" 240 Denare ober Pfennige ichlagen laffen, jeder zu einem Normalgewicht von 1.53 Gramm. Wohl wurde diese Mungordnung beibehalten, aber nur dem Namen nach. Bur Zeit Rudolfs von Habsburg (beutscher Raiser von 1273 bis 1291) betrug das Durchschnittsgewicht eines Pfennigs nur noch 0,8 Gramm. Die Erfurter Münzstätte erhöhte von 1150 bis 1300 die Bahl der Pfennige derart, daß zulett bis über 6000 Erfurter Pfennige auf eine Mart (ober Pfund) Gilber gingen! Snama-Sternegg ermittelte, daß es am Ende ber Sobenftaufenzeit (Mitte des dreizehnten Sahrhunderts) schon gegen hundert Münzstätten in den deutschen Reichsländern gegeben habe. Der Denar schwantte zwischen 0,36 bis 1,4 Gramm Gewicht, im Feingehalt zwischen 415 bis 975 Taufendstel Silber. Das Gewicht der Mark Silber schwankte zwischen 225 (München) und 280 Gramm (Wien). Auf die Mark Silber gingen in Köln 160, in Schwaben und Franken 600 Denare oder Pfennige! Auf einem Münztage in Regensburg (1595) wurden falsche Taler gezeigt, "die Mark nicht mehr denn zwei Pfennig wert, welche David Kismeier aus Pommern gemungt hatte". Und es wurden immer noch mehr Mungftätten errichtet, die jede nach dem Bedürfnis des Münzherrn allerhand Geldsorten prägte, to daß sich auch der gewiegteste Numismatifer (Münzfenner) in dem Chaos ber mittelalterlichen Münzen faum auskennt. Wie hatten sich da die einfachen Berg= und Hüttenknappen in diesem Gemengsel von "guten" und "bosen" Talern, Groschen und Pfennigen zurechtfinden können!

1626 beschwerten sich die Ständevertreter des obersächsischen Kreises auf bem Leipziger "Münzprobationstag", es ließe fogar ein einfacher Landedelmann in der Grafschaft Stolberg, Sildebrandt von Elbra, eigene Münzen prägen, (Reitschrift des Harzvereins, 1868). Warum auch nicht? Bo die Großen ihre Geschäfte mit schlechten und gefälschten Müngftücken machten, die vollwertigen einschmelzen ließen, um geringwertigere prägen zu laffen, wo durch "Münzverrufungen" die "Landeskinder" gezwungen wurden, die minderwertige Münze ihres "Landesvaters" zu nehmen, die beffere "fremde" zurückzuweisen, weshalb follten da die Rleinen nicht auch am "Müngnugen" profitieren?! Das Fälfchen der Geldforten, die Husgabe geringhaltiger Stucke mar ein Geschäft, bem sich weltliche und geiftliche Münzherren, Berzöge und Bischöfe, Stadträte und Klöfter hingaben. 1468 murde in Ofterode a. H. ein sehr schlechtes Geld, die berüchtigten "Ofteroder Groschen", mit Vorwissen des Mungherrn geschlagen. Die Ofteroder Bürger waren nicht genötigt, die Groschen zu nehmen, sie beglückten das "Ausland". Auch die "bofen Grofchen" von Schmalfalden waren um diefe Zeit berüchtigt. Das Beschneiden und Befeilen der Münzen wurde ein Nebenverdienst der kleineren Schächer, und man übte auch die Gaunerkunft, vollwertige Mungen auszuhöhlen und mit geringerem

Metall auszugießen.

Kurzum, es war in den deutschen Reichsländern mit der Münzsälschung so weit gekommen, daß es in einem 1612 herausgegebenen Flugdlatt heißen konnte: "Wenn man von seltenen Bögeln spricht, so ist in unserer Zeit im Seiligen Kömischen Reich Deutscher Nation ein aufrichtiger, ehrlicher Münzherr wohl einer der seltensten. Und in Wahrheit: Das ist mit dem Münzen ein Fälschen, Kingern, Auf- und Absehen nach Willkür ohne Aushören und Maß, alles zum unerschwinglichen Schaden des gemeinen armen Mannes, der gar nicht mehr weiß, wo er daran ist, ob er gute oder falsche, hald-, drittel- oder viertelwertige Münze hat und wie lange die gute in ihrem Werte anhält und sich in den unzählbaren umlaufenden Münzen, inländischen, insonders fremden ausländischen, gar nicht mehr zurechtsinden kann; ich schäße die Zahl solcher Münzen auf 2000 dis 3000, sie mag aber wohl noch größer sein." Dies Flugdlatt trug den bezeichenenden Titel: "Wider die verbrecherischen Münzherren und Münzfälscher

- es muß biegen oder brechen!"

Johannes Janffen, beffen Geschichte bes beutschen Bolfes feit bem Ausgang des Mittelalters wir obiges Flugblattzitat entnehmen, hat ein reiches Material zur Veranschaulichung ber verderblichen Münzzuftande in Deutschland, hauptfächlich mährend des sechzehnten und siebzehnten Sahrhunderts, gesammelt. Gemäß dem Zwecke seines großen Werkes, die mittelalterlichen Zustände vor der Kirchenspaltung in einem der fatholischen Kirche aunftigen Lichte erscheinen zu laffen, gruppierte Janffen feine Belegftellen fo, daß man unwillfürlich den Eindruck bekommt, die Münzverschlechterungen hätten im urfächlichen Zusammenbang mit dem Auftreten Luthers gestanden. Janssen zitierte zur Verstärkung dieses Eindrucks auch den Hildesheimer Chronisten Johann Oldecop, welcher schrieb: "In diesem Jahre (1554) brachte die Freiheit der lutherischen Lehre (!) viele falsche Munze hervor, nicht allein an Silbermünze, sondern auch an Goldgulden. Viele falsche Taler wurden geschlagen; ein Teil war zu leicht, etliche von Blei, etliche von Rupfer und falscher Granulierung geschlagen." Die Behauptung, das miserable mittelalterliche Münzwesen sei der "Freiheit der lutherischen Lehre" geschuldet, ift unhaltbar. Luther schlug am 31. Oftober 1517 seine 95 "Thesen" an die Wittenberger Schloßfirche, von wo an die lutherische Rirchenreformation batiert wird. Der größte Teil ber beutschen Landesherren ging jedoch nicht zum Luthertum über. Trokdem hieß es 1612 in dem erwähnten Flugblatt, der allerseltenste Bogel sei ein aufrichtiger. ehrlicher Münzherr" im "Seiligen Römischen Reich Deutscher Nation". Die Mehrheit der deutschen Landes= und Münzherren war aber katholisch. unter ihnen befanden sich auch viele geistliche Würdenträger, die vornehmsten fatholischen Kirchenfürsten. Trothem mar ein aufrichtiger, ehrlicher Mungherr ein seltener Bogel! Der auch von Janssen zitierte Grazer Universitätslehrer Dr. Luschin von Cbengreuth weift darauf bin, daß schon im zwölften Sahrhundert rheinische und böhmische Münzstätten kupferige Pfennige, eine recht minderwertige Münze, geprägt haben.

Wir schrieben bereits, daß die Berg- und Münzherren sich den alleinigen Einkauf des in ihrem Regalgebiet geförderten Edelmetalls usw. vorbehielten. Sie verdienten dabei nicht wenig, sodann auch noch extra, indem sie die Stücke mit geringerem als dem vermuteten oder angeblichen Feingehalt

schlugen. Um nun wiederholt in den Genuß dieses Münznugens zu kommen, zwangen die Landesherren zeitweilig jedermann in ihren Landen, sein besesers Bargeld gegen schlechtere Münze umzutauschen und sich im Verkehr nur dieser geringhaltigen Münze zu bedienen! Solcher "Münzverrufungen", die dreis oder viermal in einem Jahre vorgekommen seien, gedachte schon der 1125 gestorbene Dekan der Prager Kirche, Cosmas! Im dreizehnten Jahrhundert zogen die böhmischen Könige Wenzel I. und Ottokar II. "nur noch" zweimal die bessere Münze zwangsweise ein und ersetzen sie durch schlechtere. Ein Versahren, dessen Wirtungen "verderblicher als Pest oder seindliche Brandschatzungen seien". Der "Landesvater" brandschatzte zur Besstriedigung seiner Geldbedürsnisse die Untertanen auf diese "legale" Weise.

Die Münzverschlechterungen durch "Berrufungen" waren aber nicht auf Böhmen beschränft, sondern die meisten deutschen Münzstätten entwerteten auf diese Weise gewöhnlich einmal im Jahre das Umlauffapital. Erzbischöfe von Magdeburg unterftanden sich in der zweiten Sälfte bes zwölften Kahrhunderts, jährlich zweimal ihre Münzen zu verschlechtern. Sollten die etwa auch schon von der "Freiheit der lutherischen Lehre" zu den Münzverrufungen veranlaßt worden sein? Der französische König Philipp der Schöne (1285 bis 1314) erhielt von seinen Zeitgenossen geradezu ben Beinamen "Der Mungfälscher", fo brandschatte dieser fürstliche Geldverschlechterer Land und Volk - 200 Jahre vor dem Auftreten Luthers! Benfeler erzählte aus dem Freiberg des vierzehnten Sahrhunderts, man habe "nach dem verderblichen Beisviel Böhmens" die Groschen, ftatt sie aus Feinfilber zu schlagen, mit immer reichlicherem Kupferzusak, auch mehr als die reellen 60 Stück aus der Mark geprägt. Diese Münze wurde später Von den alten Wilhelmsaroschen gingen schon 80 auf noch schlechter. eine Mark Silber, und noch immer war der Entwertung und Kälschung kein Ende. 1407 entsprachen vier Schock Freiberger Groschen noch nicht völlig dem Wert einer Mark Gilber! Die landesfürftlichen Mungherren befannten 1412 felbst in einem "Befehl", fie hatten "merklich großen Schaden", "auch Teuerung" in "allen unseren Landen" gebracht und gelobten Befferung. 1444 schlossen der Kurfürst und der Bergog von Sachsen mit dem Landarafen von Seffen einen Münzvertrag, wonach auf eine Mark Silber 140 "gute Groschen"* fommen sollten. 20 gute Groschen waren gleich einem "rheinischen Gulden", darum hießen 20 gute Groschen auch ein "Gulbengroschen". Bur Erleichterung ber fleinen Rahlungen follten "Schildgroschen" geprägt werden, wovon 25 auf einen Gulbengroschen gingen; außerdem vereinbarte man die Brägung von Pfennigen und Hellern als fleinfte Scheidemunge. Auch diese Bereinbarung steuerte dem Abel nicht, wie die zunehmende Münzverschlechterung und everwirrung zeigte. "Münzwirren" famen vor der Kirchenspaltung zum Ausbruch!

Allerdings erreichten sie ihren Höhepunkt in der sogenannten "Kipperund Wipperzeit",** im ersten Viertel des siedzehnten Jahrhunderts. Die

^{*} Nach J. Falke (in Hilbebrands Jahrbüchern, 1869) war der gute Groschen eine Münze im Werte von zwei Pfennigen heutiger Währung. Doch waren die Wertgrenzen verschieden.

^{**} Die Bezeichnung "Kipper und Bipper" entstand, weil die Mungfälscher bie schweren (guten) Mungen auf die Wage legten, um fie fippen gu laffen,

auf katholischer Seite stehenden Sistoriker machen die "infolge der lutherischen Auflehnung" eingerissene "Rucht- und Sittenlosiakeit" auch verantwortlich für die berzeitigen riefigen Münzfälschungen. Ihre Urfachen find anderswo zu suchen. Zunächst bot naturgemäß der inzwischen vollzogene vollständige Abergang von der Natural- zur Geldwirtschaft reichlichere Gelegenheiten zur Verschlechterung der Geldstücke. Gelegenheit macht Diebe. Die Sofhaltung ber weltlichen und geiftlichen Fürsten und Berren mußte selbstredend "standesaemäß" eingerichtet sein. Dem perschwenderischen Borbild bes reichsten Bofes möglichst nachzughmen, war das Bestreben auch des Gebieters über nur wenige Quadratmeilen. Das verschlang viel Geld. Ferner kofteten die mittlerweile eingeführten ftehenden Soldnerheere riefig viel Geld. Wie konnte man es bequemer beschaffen als durch die Ausgabe geringhaltigerer Münze! Wenn man sich nicht selber mochte als Münzverschlechterer verschreien lassen, so vervachtete man die Münzstätte an Bripatpersonen, wobei die Ruden bevorzugt maren, weil diese in dem Rufe standen. aanz besonders hohe Brofite herauswirtschaften zu konnen. Diefelben "frommen, christlichen" Fürsten, die in das Verdammungsurteil über die "blutfaugerischen Juden" einstimmten, benutten nur ju gerne ihre "Bofjuben" als Geldvermittler und sfälscher. Die Bervachtung der Munze an Suden lenkte den Volkszorn gegen diese Mittelspersonen, mährend doch der eigentliche Schuldige ber biedere Landesvater mar; wenn auch bie Mungjuden ihn oft genug ertra übers Ohr gehauen haben mögen.

Der Dreißigiährige Krieg (1618 bis 1648) insbesondere stellte an die Raffen der friegführenden Barteien die höchsten Anforderungen. Nebenbei fei gesagt: Von der aus dem Volksschulunterricht gewonnenen Anschauung. dieser für die wirtschaftliche und politische Entwicklung Deutschlands perhängnisvoll gewordene Krieg sei unternommen und durchgeführt worden zur "Berteidigung bes protestantischen Bekenntniffes", mußten wir abkommen. Kritische, unabhängig forschende Geschichtschreiber belehrten uns. daß der Dreißigjährige Krieg, vielleicht abgesehen von seinen böhmischen Anfängen. ein Raufen der Fürsten um den größten Feken deutschen Landes mar und die selbstfüchtige Einmischung des schwedischen wie des französischen Königs die blutigen Sändel nur noch verschlimmerte. So wenig hatte dieser Krieg. burch den weite deutsche Landstrecken verwüstet wurden, mit der Berteidis aung des protestantischen oder des fatholischen Glaubens zu tun, daß fatholische und protestantische Beerführer und Söldner oft gegen die eigenen Glaubensgenoffen fampften. Ratholische Landsfnechte fochten gegen Ratholiken, protestantische Fürsten und Beerführer handelten im Ginverständnis mit dem drift-katholischen König von Frankreich gegen die Interessen

Deutschlands.

Alle ließen sich ihre Kriegskoften durch das oft bis auf die bloße Haut ausgeplünderte Volk bezahlen. Darin übten alle "Glaubensstreiter" strenge Parität. Bon der nun um sich greisenden Münzverschlechterung und sfälschung kann man sich kaum einen Begriff machen. 1618 fand der sächs

die leichteren betrügerischerweise die Wage hochschnellten (wippten). Das gute Geld wurde eingeschmolzen und das Metall zur Herstellung geringwertigerer Stücke benutt.

fische Generalwarbein Rentsch, daß die "rauhe Mark" zu 150 bis 160, statt zu 133 Groschen ausgeprägt wurde; aus der seinen Mark Silber schlug man 16 Gulden, statt 12 Gulden und 14 Groschen. 1619 aber, nachdem die "Kipper und Bippper" ihr unsauberes Geschäft in aller Form etabliert hatten, stückelte man die rauhe Mark in 200 Groschen, aus der seinen Mark Silber schlug man 20, ja 26 Gulden! Ein Zeitgenosse erzählte, im Stolbergischen seien 8, 9 und 10 schlechte für einen guten Reichstaler gegeben worden; man habe sogar Messing und Zinn als Münzmetall benutzt! Ein Gislebener Bürger berichtete in seinem 1624 angesangenen Gedents und Hausregister, es seien Münzstätten gewesen: in Eisleben 2, Hoedersleben 1, Bornstedt 2, Artern 2, Mansseld 2, Leimbach 1, Kloster Wiederstedt 1, Annroden 2, Kloster 2, Schraplau 1, Friedeberg 1; im ganzen 20 Münzen, "die ihm bewußt", allein im engeren Mansseldischen!

Jebe Munge prägte fo schlechte Stude wie nur möglich.

Die Arbeiter aber erhielten das schlechte Geld, ftatt des guten. Es weigerten sich die Sandwerker, Kaufleute, Bauern usw., für die entwertete Münze diefelbe Warenmenge als für die vollwertige zu liefern. bedeutete die Münzverschlechterung eine Lohnverschlechterung. auch die gleiche Anzahl "Groschen" ausgezahlt wurden, fie hatten doch infolge der geringhaltigeren Ausprägung an Tauschwert verloren. In einem eigenartigen Lichte erscheinen die fürforglichen Landesberren, infofern fie zwar das Auslohnen in guter Münze geboten, felbst aber schlechte ausprägten. Sa. auch das berüchtigte Ripper- und Wipperunwesen erfuhr manchmal landesherrliche Begunftigung, zum Beispiel in Mähren und Niederösterreich. Rein Wunder, daß Volksaufstände wegen der Münzfälschungen ausbrachen. 1621 und 1622 fam es in Zwickau, Goslar, Brandenburg, Spandau, Gisleben, Wittenberg, Freiberg, Leipzig, Magdeburg und Salle - wo die Salinenarbeiter mit Soldaten und Burgern die Baufer der Kipper und Wipper stürmten — zu großen Tumulten. Am 6. Februar 1622 find die Mansfelder Beraleute megen bes schlechten Geldes aufständig geworden und haben begonnen die Münzen zu stürmen. Um 8. Februar zogen an tausend Bergleute vor die Stadt Eisleben, um zu plündern. Es wurde ihnen Getreide gegeben; ein besonders berüchtigter Ripper, Ziegenhorn, gab Geld und Bier ber, um sein Saus vor Plünderung zu bewahren. (Poppe in der Reitschrift für den Harzverein, 1897.) Die Selbsthilfe hat bem ausgepowerten Bolfe wenigstens vorübergehend Erleichterung verschafft, wie aus nachfolgenden Rahlen bervorgeht: In Salle kostete der Scheffel

			1620		1621		1622
Weizen .	٠	40	Groschen	175	Groschen	34	Groschen
Roggen.	٠	37	=	160	=	28	=
Gerfte .		27	3	107	=	17	5
Hafer .		14	:	48	:	12	5

Jedoch verursachte der Dreißigjährige "Glaubenskrieg" auch in Halle bald wieder eine enorme Teuerung. In den von ihm besonders hart mitzgenommenen sächsischen und thüringischen Landesteilen verhungerten viele Menschen.

Die fächsischen Landesfürsten hielten von allen Münzherren am meisten auf gute Münze. Ihre Geloftude erfreuten sich daher eines ausgezeich=

neten Ruses. Ohne die Kurfürsten von Sachsen hätten die von den Reichstagen zu Eßlingen 1524, Augsdurg 1551 beschlossenen und 1559 vom Kaiser neuerlassenen "Reichsmünzordnungen" (basiert auf "Kölner Gewicht", ein Pfund Silber zwei Mark, die Mark 233 Gramm nach heutigem Gewicht) gar keine Bedeutung gehabt. 1618 aber verpachtete der sächsische Kurfürst Johann Georg III. sein Münzregal. Nun rissen auch in Kursachsen die ärgsten Münzverschlechterungen ein. Besonders tat sich hier ein Kammer-rat Christian von Brandenstein als Münzsälscher hervor! Alle Berbote gegen die Fälscher und alle Besehle, nur in guter Münze auszulohnen, konnten dem übel nicht steuern, weil ja die Landesväter selber oft den verschämten und unverschämten Münzbetrug sörderten.* Erst die massenhafte Zusuhr von Edelmetallen aus den neuentdeckten amerikanischen Minen verbesserte den Gehalt unserer Münzen, hatte aber auch eine schwerwiegende Verschlechterung der Kausschaft des gemünzten Geldes zur Folge.

V. Schutz gegen Unfälle und Rrantheiten.

In einem alten Bergreihen heißt es gar beweglich:

"Wir Bergleut' allzusammen Müssen alle gehen schwarz, Schwarze Kittel und schwarzes Leder, Das ist des Bergmanns Art.

Schwarz müssen wir uns tragen, Trauern bei Lebenszeit, Weil mancher wird erschlagen, Gar tot in der Grube bleibt."

"Der Bergmann zieht jeden Morgen sein Totenhemd an", lautet ein

anderer Anappenspruch, der der traurigen Wirklichkeit entspricht.

Un Nachrichten über Grubenunfälle in mittelalterlicher Zeit sehlt es gerade nicht, aber sie klingen häusig romanhaft. So die von Sperges, nach ihm von Mosch ausgenommene Mitteilung, 1158 seien in dem Silberbergwert zu Zanring in Steiermark infolge Wassereindrüchen auf einmal 1400 Bergleute "jämmerlich ersäust" worden! Vielleicht waren es 140, auch das wäre schon eine furchtbare Katastrophe gewesen. Lori erzählte ebenfalls von 1400 ertrunkenen Bergleuten, nannte aber als Schauplat den Bergort Vordernberg in Steiermark und als Unglücksjahr 1178. Wahrscheinlich hat Lori die Katastrophe von Zanring gemeint. Von einer Zeche bei Freiberg, die deshalb den Namen "Mordgrube" erhielt, ist überliesert: Einstmals hätten sich dort auf dem Platze die Knappen mit ihren Mädchen im fröhlichen Tanz geschwungen:

"Da öffnet plöglich sich in jähem Spalt das Land Und zieht die Jungfrau'n all und Knappen mit hinunter!"

Wann das geschehen sein soll, ist ungewiß. Bocer verlegte in dem zitierten Gedicht das Ereignis in das hundertste Jahr nach Freibergs Entstehung, hirschvogel versetzte es aber in das Jahr 1350 (Benseler), Ugris

^{*} Zu den unheilvollsten, späteren Münzfälschungen gehört die Ausgabe des schlechten Geldes durch den königlich preußischen Münzpächter Ephraim während des Siebenjährigen Arieges (1756 bis 1763), geschehen im Einverständnis und zum Nuten der Finanzen Friedrichs des Großen, vollstümlich "der alte Frith" genannt. Statt 14 schlug Ephraim 20, 40, selbst 45 Taler aus einer Mark Silber. Von den "Ephraimiten" sagte das Bolk, sie seien "von außen schön, von innen schlimm — von außen Friedrich, von innen Ephraim".

cola ermähnte "Niederbrüche", die viele Bergarbeiter toteten. Es fielen auch Arbeiter von den brechenden Kahrten; daran sei aber der Steiger schuld, der die Fahrten in Ordnung zu halten habe. In Goslar follen nach Zückert und Mosch im Sahre 1553 "an einem Tage beinahe 400 Frauen" ihre Männer verloren haben; in Altenberg habe 1545 ein großes Unglück Bechen betroffen. Agricola wußte von einem Unglück in Altenbera. mobei sechs Hauer getotet wurden, "hat auch die Kaue und damit eine Mutter mit ihrem Söhnlein verschlungen". Alfo ein vollständiger Zusammenbruch des Baues; ein Vorkommnis, das wegen des damaligen Niederbringens eines ganzen "Buges" von "Schächten" auf einem verhältnismäßig engen Raum nicht felten gewesen sein fann. Auf Mansfelder Rechen famen 1538 infolge eines Wafferdurchbruchs 23 Menschen um; 1549 töteten schlagende Wetter 8: 1555 verunglückten 2 Steiger, 4 Knappen und 1 Junge: 1556, 1557, 1558 und 1561 verloren 3, 2, 2 und 7 Bergleute im Betrieb ihr Leben. Diese von Bitschke nach der Bieringerischen Sistoria, gedruckt 1734, mitgeteilten Unfallziffern aus einem der wichtigften Bergwerksbezirke unterstützen die Vermutung, daß im allgemeinen — wenn nicht große Rufammen- und Waffereinbrüche vorkamen — die Zahl der Todesfälle im mittelalterlichen Bergbau verhältnismäßig niedrig gewesen ift. Söchstwahrscheinlich - wir drücken uns zurückhaltend aus, weil es an einer auch nur halbweas veraleichbaren Unfallstatistif fehlt — bedeutend geringer als im modernen Bergbau, dem zur Befämpfung der Waffer und Wetter unvergleichlich bessere Mittel zu Gebote stehen. Jedoch darf nicht vergessen werben, daß der Bergbau auf Erze, mit dem wir es hier allein zu tun haben, überhaupt viel weniger tödliche Unfälle als der Rohlenbergbau verursacht.*

Der Kuriosität halber und auch zur Kennzeichnung der geiftigen Berfassung der Alten sei erwähnt, daß selbst ein so hervorragender Gelehrter wie Agricola von dem "greulichen Bergmännlein, das die Leut' umbringet"

und die Gruben "verödet", erzählte! -

Gine sustematische Erforschung der Gesundheitsverhältnisse der Anappen jener Zeit liegt ebensowenig wie eine Berichterstattung über die Verletzen, Getöteten, innerlich Erfrankten und die Zahl der Sterbefälle vor. Wir müssen gelegentliche Außerungen zusammenstellen, um eine Beurteilung der

förperlichen Verfassung ber Knappen zu ermöglichen.

Der Arzt Theophraftus Paracelsus Bombastus von Hohenheim (gestorben 1541 in Salzburg) beobachtete auch die Krankheiten der Bergleute, beschrieb die "Bergsucht" (Erkrankung der Atmungs» und Berdauungssorgane), die Krankheiten der Hüttenarbeiter und meinte: "Bo viel Bergswerk, da sind viel Kröpse;" und: "Bo kröpset Leut sein, daselbst sein Bergswerk." Agricola beschrieb die bösen Schwaden und das Sumpsgas in den Gruben und empfahl den Bergleuten, dort Handschuhe und Schutblasen (vor das Gesicht!) zu benutzen. Vorsichtige Hauer pausierten von Freitag abend dis Montag (!), um die Schwaden abziehen zu lassen. Um sich vor den gesundheitsschädlichen Folgen der "nassen Arbeit" zu schützen, sollten die Hauer hohe Wassertiesel tragen: "Denn es ist von nöthen, daß

^{*} In Preußen verunglückten auf 1000 Steinkohlenbergleute töblich 1901 bis 1905: 1,975, 1909: 2,042; auf 1000 Erzbergleute 1901 bis 1905: 1,026, 1909: 0,784.

man allewegen mehr achtung auf die gesundtheit, denn auff den gewinn habe!" Ein vortrefflicher Grundsat! Auch Sperges gab den "schlechten Dünsten" und "bösen Wettern" die Schuld an der erschütterten Gesundheit der Bergleute: "Aus allen diesen Umständen läßt sich leicht schließen, daß die Erzknappen selten alt werden." Die Salzknappen seien gesünder.

Gine umfassende Abhandlung über die Gesundheitsverhältnisse der alten Berg: und Huttenleute liegt uns erst por aus der Keder des Bergarztes Dr. Rarl Leberecht Scheffler. (Gedruckt im Sabre 1770.) Von den Arbeitern in den Robalterzzechen im fächsischen Erzaebirge schrieb er: "Die Erfahrung lehrt es uns ja mehr als zu wohl, wie lange ein Bergmann, menn er beständig auf einem Robaltschlägel arbeitet, gesund bleiben kann. Der dauerhafteste Körper bringt kaum zwanzig Sahre zu, so ist er fertig!" Reinen hat Scheffler gesehen, der von dieser Krankheit geheilt worden sei. Diefe "Randidaten des Todes" glaubten auch verloren zu sein, weil "Großvater. Bater und Brüder und viele an eben der Krankheit gestorben". Ferner verursachten Blei, Schwefel und Vitriol bösartige Krankheiten unter den Berg- und Hüttenarbeitern. Wer Neigung zur Bergsucht habe, dem feien die Schwefeldunfte äußerst gefährlich, ja tödlich. Unreine, mit Arfenik gemischte Silbererze zerftörten gleichfalls die Kraft des Arbeiters. Ebenso sei die Gewinnung der Gisenerze, aber auch ihre Verhüttung mit großen Nachteilen für die Arbeiteraesundheit verfnüvft. Seine Berufstätigkeit zwinge ben Bergmann, oft den Körper in Lagen zu bringen, die seine rechte Ausbildung hindern: "Niemand muß sich unter dem gesamten Bergvolf am meisten buden als die Hundläufer (Schlepper). Denn diese befinden sich mährend ihrer ganzen Schicht auf Strecken und Stollen, und führen die Berge entweder an den Anfang eines Schachtes oder bis Tag aus auf die Halbe. Diese jungen Bergleute haben also von Jugend auf eine höchst unordentliche Bewegung. Sie drücken die Bruft und den Unterleib, indem sie sich beständig bucken... Ich habe einen Bergmann gefannt, welcher gang gebückt ging, welches er bloß dem vielen hundlaufen in der Jugend zuzuschreiben hatte. Er war überdies dadurch engbruftig geworden und hatte kurzen Atem bekommen; daher konnte er seine Arbeit nicht mehr in seinen mittleren Sahren fortsetzen, sondern mußte das Brot vor den Türen suchen!" Das heißt, der invalide Bergmann mußte betteln gehen. Nicht minder als die Arbeiter litten die Steiger gefundheitlich durch ihren Beruf. Das beständige Steigen und Klettern mache, "daß man wenige alte fleißige Steiger gewahr wird". Auf einer Grube war innerhalb 6 Sahren der dritte Oberfteiger angestellt, die beiden anderen seien "nach einer auszehrenden Krankheit" gestorben.

Nachdem Scheffler auch die ungesunde Arbeit der Haspelzieher und der Hauer betrachtete, betonte er mit Nachdruck die Notwendigkeit längerer und geregelterer Ruhezeiten. Leider könne sich der Bergmann seine Mahls und Ruhezeiten nicht beliebig auswählen, sondern müsse zur geeignetsten Esseit und häusig während der Nacht arbeiten. Sodann kam der erfahrene Arzt auf ein trauriges Kapitel zu sprechen: das zu frühe Ansahren und die Ausbeutung der Kinder! Weil die Bergarbeit zu schwer sei, desse

halb solle man die Rinder nicht zu frühe zum Werke schicken:

"Denn es gibt Eltern, welche, wenn ihre Kinder nur die geringften Rräfte zeigen, fie felbige auch zugleich zu faurer und mühigmer Arbeit anhalten. Ich fenne Bergjungen, welche noch nicht 12 Sahre alt find, und gleichwohl muffen Sund laufen und Safpel giehen. (!) Es ift billig, daß die Kinder frühzeitig zur Arbeit angehalten werben. Allein man muß nur die Kräfte nicht zu frühzeitig und zu fehr anftrengen; man fann doch lieber die Sahre erwarten, welche die Natur zu ftärkerer Arbeit bestimmt hat. . . . Ich will aber doch behaupten, daß vor dem vierzehnten oder fünfzehnten Jahre die schwere Bergarbeit die Rräfte übersteigt.* . . . Schon in der Jugend legen die Bergleute, welche sich mit Bochwerken beschäftigen, und sich dabei nicht wohl in acht nehmen. ben Grundstein zu ihrem Tobe. In Freiberg muffen die Bergjungen, wenn sie noch zu nichts tüchtig sind, ben Bleiglang und andere Mineralien vochen, wobei sie benn burch ben beständigen Staub mehr geschwächt werden, als wenn sie eine ordentliche Arbeit in der Grube verrichten. In Unnaberg findet der Bergmann auf den Pochwerken erft die größten Gelegenheitsursachen zu empfindlichen Krankheiten. . . Die Bergjungen, welche sich auf der Scheidebank befinden, sind . . . Krankheiten am meiften ausgesetzt. Berr Dr. Bentel (ber bamals ein Buch über die Berafucht gefchrieben hatte) nennet die Scheidebant eine Schlachtbant, benn er fpricht: Allda fiken Anaben von 8 bis 9 Sahren und zerklopfen mit einem schweren Sammer auf einem eifernen Amboß das aus der Grube gezogene Stufwerk, um nicht allein das Taubfteinige von dem Metallhaltigen zu scheiden, sondern auch dieses zu sonbern. Das gesamte Sauswert ift meistens so trocken, daß es in der Scheidestube von Staub nebelt. Diese Stube ist insgemein so klein, weil fie im Anfang ber Zechenaufnahme nicht größer nötig gewesen ift. Dabei geht es nun schon den Jungen nicht anders wie den Alten. Steinmehl. Erzstaub, Schwefeldampf, Arsenifrauch muffen fie stets häufig schlucken. Ein solches Verderben fühlen sie zwar nicht sogleich, ift aber gewiß der erfte Grundstein zu dieser erbarmlichen Krankheit. . . . "

Diese Schilberungen werfen tiesdunkle Schatten auf das rosige Bild von der "guten alten Zeit", wie es uns von ihren Verherrlichern dargestellt wurde. Daß im Erzgebirge mindestens schon im sechzehnten Jahrhundert Kinder unter wie ober Tage ausgenut worden sind, wissen wir durch Agricola. Aus dem Harz ist gleichsalls frühzeitige Kinderarbeit verbürgt, wie wir denn auch getrost annehmen dürsen, daß die bereits erwähnten mittelalterlichen Vorschriften gegen eine arge Kinderausbeutung wohlbegründet waren. Desgleichen wurden Mädchen und Frauen zur montanindustriellen Arbeit herangezogen. Durch den Arzt Zückert (1762) sind wir über die Arbeit von "Jungens von 8 bis 16 Jahren" in den harzischen Wersen unterrichtet. Er schrieb, die Barzer seien "gleich von ihrer zarten Kinde

^{*} Eben jest erhalten wir die preußisch-ministerielle Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde, drittes heft 1910. Darin schreiben die Herren Bergereferendar Kredel über die Kinderarbeit in den französischen und Bergreferendar Storp über die Kinderarbeit in den belgischen Gruben. Beide kommen zu einer verblümten Empfehlung der Beschäftigung kindlicher Arbeiter (von 12 Jahren an!) in den Bergwerken! Welcher sozialpolitische — Fortschritt seit Scheffler!

heit an" (!) zur harten Arbeit angehalten. "Sobald ber Junge 7 bis 9 Jahre (!) alt ist, wird er Pochjunge und muß sich sein bischen Brot nunmehr allein verdienen, weil sein Bater selbst ihm von seinem wenigen Sold unmöglich den hinlänglichen Unterhalt verschaffen kann...!" Damit ist gleich die wichtigste Ursache der schändlichen Kinderausbeutung aufgedeckt. Das Bild wird nicht schöner durch die Mitteilung Zückerts, die "Jungens" seien mit der Peitsche (!) zur Arbeit angetrieben worden! — Sine spezielle Schutzesebung für Kinder und jugendliche Arbeiter begann erst im neunzehnten Jahrhundert, als die industrielle Kinderausbeutung einen schauerlichen Umfang angenommen hatte.

Scheffler leitete seine Abhandlung über die Gesundheit ber Bergleute

mit den Worten ein:

"Der Bergmann kann nicht so wie ein anderer seine Gesundheit bewahren; nein, er muß, ohne selbige zu schonen, öfters die gefährlichsten Arbeiten verrichten, wobei er oft augenblicklich in Gesahr des Lebens kommen kann. Es ist oft ein Bergmann in Gesahr, wenn er für seinen Gewerken Schäte sucht, den besten Schatz, seine Gesundheit, dabei zu verslieren und auf seine Lebenszeit unglücklich zu werden. Dieses unglücklichen Bergmanns Gesundheit sollen wir um so viel mehr besorgen, weil er zu unserer Bequemlichkeit und ohne sich zu schonen uns diesenigen Metalle gewinnt, welche im gemeinen Leben höchst unentbehrlich sind."

Diese Mahnung des vielersahrenen, menschenfreundlichen Bergarztes sollten alle jene "Sozialpolitiker" beherzigen, welche über die erschreckend hohen Unsalls und Krankheitsziffern unter den Bergleuten mit dem Gerede von "eigener Unvorsichtigkeit", "Simulation", "Faulheit" und deraleichen

hinmegfommen möchten. -

Ob auf den mittelalterlichen Werken Einrichtungen für die Körperpflege getroffen waren, darüber konnten wir nichts Gewisses ermitteln. Wohl sprach das Iglauer Bergrecht von "Kauen, in denen Badestuben gehalten . . . " (Westhoff-Schlüter), und Benseler erzählte auch manches von Badestuben in Freiberg usw. Aber es scheint, es waren dort eigenartige "Vergnügungs-orte", in denen auch "liederliche Frauenspersonen" einsehrten, während Benselers Bemerkung, Badestuben hätten zu den "notwendigsten Anstalten eines Bergortes" gehört, wieder die Vermutung nahelegt, daß die Badestuben mit den Vergwerfen zusammenhingen, also "Waschkauen" waren.

Der Arzt Dr. Zückert schrieb 1762: "Ja, die Goslarischen Bergleute, welche in den tiefsten und heißesten Gruben des Rammelsberges, wie bestannt ist, nackend arbeiten und in Schweiß beinahe zersließen, sahren auch so nackend wieder heraus, stellen sich in die freie, kälteste Wintersluft (!), reinigen ihren Körper von dem ansitzenden Schlamm mit einem Krätzer (!) und ziehen alsdann erst die Kleidung wieder an." Sollte das

jo buchstäblich zu nehmen fein?*

^{*} Fest steht, daß erst die Agitation des Berdandes der Bergarbeiter Deutschslands die Einführung zum Teil mustergültiger Waschstauen auf den Bergwerken Deutschlands bewirkt hat. Auch ist nicht zu leugnen, daß ost ein schädliches Borunteil der Arbeiter gegen regelmäßiges Baden zu überwinden war, wozu allerzdings der sehr häusig schweinemäßige Zustand der früher vorwiegenden gemeinsschaftlichen Badebassins beitrug.

Besser sind wir über die Unsallverhütungsmaßregeln unterrichtet. Der allgemeine Besehl an die Geschworenen, selbst das Gedinge zu machen, sorgsältig die Arbeitsörter zu besichtigen, war ja zugleich auch eine Anweisung, die Gruben sorgsältig zu inspizieren. Die Geschworenen mußten "vor Ort" kommen, sich überzeugen von dem Stande der Arbeiten und ob der Arbeiter seinen Berpslichtungen nachsomme. Wurde die Ausssührung des Gedingevertrags durch gesährliche Betriebszustände erschwert oder gar unmöglich gemacht, so ersuhr gewiß in der Regel der kontrollierende Geschworene davon, weil er bei der Gedingesesststände Auch die Arbeitsverhältnisse nehmen sollte. Dadurch war der intime Zusammenhang gerade zwischen der Lohnfrage und Unfallverhütung anerkannt. (Heute wird darauf nur selten rechtschaffene Rücksicht genommen.) Sine Hauptursache der meisten Bergwerksunfälle blied also damals unter stän-

diger Beobachtung.

Doch fehlte es auch nicht an Spezialvorschriften für die Sicherung der Arbeiter. Die Rattenberger Bergordnung von 1463 befahl, es follten die Gruben so betrieben werden, daß die Arbeiter "an ihrem Leib und Leben nicht Schaden nehmen". Für die Salzburger Zechen wurde 1477 angeordnet, sie sollten sorafältig mit Zimmerung versorgt werden, damit "die Arbeiter, die darin bauen, an ihrem Leib und Leben nicht schadhaft werden": Die Geschworenen follten von Zeit zu Zeit einfahren, um sich von dem guten Zuftand der Baue zu überzeugen. Die Barzer Bergordnungen von 1477, 1494 und 1544 brachten auch Vorschriften über die Sinstandhaltung ber Kahrten, Wafferseigen usw. und über bas Stehenlassen von Sicherheits pfeilern. Es scheinen auch Einrichtungen zur schnellen Silfeleiftung bei Berletzungen (Berbinden der Wunden usm.) getroffen gewesen zu sein, worauf eine Harzer Bergordnung von 1536 hindeutet. Den oberschlesischen Geschworenen murde 1528 befohlen, "so oft solches die Rotdurft erfordert, jegliche Zeche" zu befahren. Nach der Schwarzburgischen Bergordnung von 1533 und der Kurtrierischen Bergordnung von 1564 follten die Geschworenen "täglich einfahren und fleißig zusehen", nach der Rheinpfälzischen von 1565 war das "wöchentliche Befahren" vorgeschrieben. Die Saalfeldische Bergordnung von 1575 ordnete an, es follte "wenigstens eine jede vergewerkte Zeche alle Woche einmal und ein eigen Leben in vierzehn Tagen einmal befahren" werden. Für das furfölnische Gebiet wurde den Geschworenen 1669 befohlen, sie follten täglich einfahren "und alle Gebäue in Zechen, Stollen, Gefenke und Relsörter felbst besichtigen und mit den Steigern beratschlagen, wie die Gebäue anzustellen und am füglichsten fortzutreiben sind". Dazu kamen die Befehle, auf den Raubbau zu achten, ihn energisch zu verhindern, fo ergangen zum Beispiel für St. Joachimsthal 1548, Naffau 1559, Rurtrier 1564, Sachsen 1589, Rurfoln 1669, Mansfeld 1673, Julich-Berg 1719 usw.

Berücksichtigt man die Kleinheit der meisten Inspektionsbezirke und Zechen, ferner die praktische Ausbildung der inspizierenden Geschworenen, so darf ruhig behauptet werden: Damals geschah die Grubenkontrolle sachskundiger und gründlicher als heute! Daß tropdem Unsälle vorkamen, ist richtig. Aber wer hat denn schon gesagt, es ließen sich alle Vergwerks-

fatastrophen verhindern?

VI. Versorgung der Verletten, Kranken, Invaliden, Witwen und Waisen. Knappschaftswesen.

Soweit wir übersehen, war die bereits angeführte Harzer Bergordnung von 1524 die erste deutsche, welche eine Unfallversicherung der Bergleute regelte. Aberblickt man die einschlägigen Ordnungen, so erkennt man, daß sie zunächst die Sorge für die im Beruf verletzen Arbeiter und ihre Hinterbliebenen vorsahen. Die Bersorgung der sonst erkrankten und invalide gewordenen sowie der Hinterbliebenen verstorbener Knappen verblieb fast alsgemein noch lange den Büchsenssssen. Diese hatten auch die weitere Unterstützung der Unfallverletzen usw., wenn die gesetzliche Unterstützungsfrist absgelausen war, zu bewerkstelligen, ihnen nach Maßgabe der vorhandenen

Mittel ein "Gnabengelo" zu geben.

Die Fürsorge für die Unfallverletten, Getöteten und ihre Hinterbliebenen mar anfänglich außerordentlich verschieden geregelt; erst im achtzehnten und neunzehnten Sahrhundert bilbeten fich ziemlich einheitliche Unterstükungsgrundfäße heraus. Gemeinsam war so gut wie allen Bergordnungen, daß fie die Rosten der Unfallversicherung weit überwiegend den Betriebsunternehmern auflegten! Und zwar als eine rechtmäßige Gegenleiftung für die Gestattung der Mineralgewinnung und verwertung, nicht etwa als eine Rundgebung freiwilligen Wohltätigkeitssinns. Ziemlich einheitlich murde vorgeschrieben: Fündige Zechen (Ausbeute gebende) sollten den Unfallverletten usw. das Doppelte, meistens acht Wochen lang den vollen Lohn, oft auch "Arztgeld" und Begräbnistoften, von dem zahlen, mas den nichtfündigen Zechen aufgegeben war. Nach der Ruttenberger Bergordnung von 1585 erhielten "beschädigte Arbeiter" mährend der Dauer ihrer Arbeitsunfähigfeit von Ausbeutezechen den vollen Lohn und das Arztgeld, von Rubufizechen bei schweren Verletzungen vier Wochen den vollen, bei leichten den halben Lohn und das Arztgeld. Bier Wochen vollen Lohn und die Rurkosten geboten die Bergordnungen für Raffau von 1559 und die für Sann-Wittgenstein von 1570 den verletten Arbeitern zu reichen. Acht Wochen vollen Lohn nebst Arztgeld follten die Ausbeute-, vier Wochen vollen Lohn und Arztgeld die Zubußzechen zahlen, fo schrieben vor die St. Foachimsthaler Bergordnung von 1548, die Rurtrierische von 1564, die Martgräflich Brandenburgische von 1616, die Jülich-Rlevischen Ordnungen ebenfalls. Die Bergordnung für Tarnowik von 1599 übertrug auch die Unfallentschädigung der Knappschaftstaffe. Aus ihr follten nach der Magdeburg-Halberstädtischen Bergordnung von 1772 die Begräbnisgelder gezahlt werden. Sodann enthielt diese Bergordnung die bedeutsamen Bestimmungen, in verbächtigen Fällen fonne der Korper des getoteten Arbeiters feziert werden; ferner: wenn eigenes Verschulden vorliege, entscheide das Bergamt über bas Beitere. Sorafältige ärztliche Behandlung ber Verletten ordnete die Goslarer Bergordnung von 1538 an. Die Beffen-Darmftädtische Bergordnung von 1718 befahl die Reichung eines gewissen Schichtgeldes an die Berletten, jedoch folle die Schuldfrage festgestellt merden. Gbenfo unbestimmt gebot die Bergordnung für die Rheinpfalz von 1781: "Wenn ein Bergmann in der Grube zu Schaden fommt, oder sonft in gewertschaft= lichen Diensten frant wurde, foll ihm nach Gelegenheit der Umftande auf etliche Wochen sein Lohn, wenn er aber tot bleiben wurde, die Begräbnis=

fosten aus der gewertschaftlichen Raffe verschrieben werden." Bemerkenswert ift, daß die fächfischen Bergordnungen auf dem Gebiet der Arbeiterversicheruna durchaus nicht vorbildlich gewesen sind. Die Kurfächsische Bergordnung von 1589, von da ab bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein "die wichtigste Grundlage des fächfischen Bergrechtes" (Bahle, Allgemeines Berggefet für bas Königreich Sachsen, 1891), ließ diese Angelegenheit ungeordnet. Gedoch murde durch Spezialverordnungen, zum Beispiel in dem fursächsischen Bergbefret vom 6. August 1659, das Bersicherungswesen dahin geregelt, daß die verletten Bergleute vier volle Wochenlöhne nebst Arztgeld, oder die Hinterbliebenen diefelben Wochenlöhne, außerdem Begräbnistoften aus der Gewerkenfasse bezogen. Die weitere Unterstützung fiel der Knappschaftstasse zur Laft. Merkwürdig wegen ihres sonderbaren Inhaltes ift dann folgender Artifel der Kurfölnischen Bergordnung von 1669: "Passiert dem Arbeiter ein Unfall, fo foll der Steiger es dem Bergmeifter melden. Auf der Bewerken Roften ift er zu beilen. Berunglückt ein Arbeiter tödlich, so soll sein Leichnam eingefargt, nicht mehr seinen Angehörigen gezeigt werden, damit fie nicht erschrecken. Begräbnistoften zahlt der Zechenbesiker. Dem bei der Arbeit Berletten ift bis zu feiner Beilung der halbe Lohn aus der Gewerkenkasse zu gablen. Wird er nicht wieder arbeitsfähig (Krüppel), so foll ihm eine wöchentliche Steuer aus der Knappschaft im Bergamt verordnet werden. Wer sich nicht rechtzeitig mit dem Unfall meldet, den Arzt nicht rechtzeitig in Unspruch nimmt, und wenn nicht feststeht, daß er in der Arbeit verlett murde, der befommt nichts."

Um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Erlaß der neuzeitlichen Berggesetze war für den größten norddeutschen Ginzelstaat, Preußen, durch das Allgemeine Landrecht, auf welches, wenn die provinzialen Bergsordnungen nicht ausreichten, zurückgegriffen werden sollte — oder auf das "gemeine Bergrecht"! —, das Bergs und Hüttenwesen geordnet. (2. Teil, 16. Titel, 4. Abschnitt.) Dort hieß es betreffend die Arbeiterversicherung:

"§ 214. Die Bergwertsbesitzer find der in ihren Diensten erfrantten

oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden.

§ 215. Einem folchen Arbeiter muß, in Ermanglung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubußzeche, im gleichen von einer Freibau oder Berlag erstattenden Zeche auf vier Wochen und bei einer Ausbeutezeche auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden.

§ 216. Dauert die Krantheit länger, fo fällt die Berpflegung bes tranten ober beschädigten Bergmanns ber Knappschaftstaffe zur Laft.

§ 217. Die Kur- und Begräbniskoften eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns muffen aus der Anappschaftskasse bestritten werden.

§ 218. Auch die Witwe eines Bergmanns hat den im § 215 be-

stimmten Gnadenlohn zu fordern.

§ 219. Obige Borteile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich oder durch grobes Bersehen, außer der Bergarbeit, zugezogen hat.

§ 220. Ist der Schaden oder Tod durch Bosheit oder grobes Berschulden eines Dritten verursacht worden, so muß dieser die Knappschafts=

faffe und die Bergwerksbesiter entschädigen."

Diefe Bestimmungen wurden erft durch das preußische Anappschaftsgefek vom 10. Avril 1854 gang außer Kraft gefekt. Wie man fieht, bezogen nicht nur die verletten, sondern auch die innerlich erfrankten Arbeiter die im 8 215 vorgeschriebenen Unterftützungen! Da nun, wie eine im Sahre 1900 vom Verband der Bergarbeiter Deutschlands durchgeführte Rählung eraeben hat, die durchschnittliche Krankfeierzeit eines Knappschaftsmitalieds nicht über vier Wochen hinausgeht, so bedeutete jene Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, daß damals die Wertsbesitzer aus ihrer Raffe auch ben weitaus größten Teil der Krankenunterstükungsgelder aufzubringen hatten! Daher besagen zu dieser Zeit die Knappschaftstaffen oft nur den Charafter von Krantengeld- Buschußtaffen und einer speziellen Ginrichtung für die Invaliden-, Witmen- und Baisenversicherung. Diese Feststellung ift von prinzipieller Bedeutung mit Rücksicht auf das neuzeitliche Knappichaftsmefen. - Sinnaemäß basselbe wie bas Allaemeine Breukische Randrecht schrieb die Baperische Bergordnung von 1784 vor (Artifel 54), die gleichfalls erst durch ein neuzeitliches Berggesek abgelöst murde: doch befahl fie abweichend: "den halben Lohn famt dem Erzgelde" zu reichen.

Die Büchsenkassen, Bruderladen oder Knappschaftskassen maren mittlerweile in öffentlicherechtliche Einrichtungen umgewandelt worden. Wie das Knappschaftswesen im siebzehnten und achtzehnten Sahrhundert geordnet war, ift beisvielsweise aus der Anlage Nr. 7 ersichtlich. Bei der Zerftuctlung Deutschlands in eine Menge selbstherrlich regierter "Reiche" ift es felbstverständlich, daß die einzelnen Beraherren verschiedenartige Knappschafts= reglements erließen. So murde für Kurtrier 1564 bestimmt, die alle Wochen einzunehmenden Büchsenpfennige seien den "Altesten der Knappschaft" zu übergeben. Bon je hundert Rübel Förderung mußte einer für die Büchsenfasse abgeliefert werden. Die Gelber sollten in einer besonderen Lade, zu ber jeder "Brudermeister" einen Schlüssel hatte, in der Bfarrfirche (!) aufbewahrt werden. Es wurden auch Almosen und leihweise Gelder zum Bäuserbauen aus der Raffe gegeben. Die Rheinpfälzische Bergordnung von 1781 gebot, daß arbeitsunfähigen Verletten "nach billiger Erkenntnis" "ein Beitrag aus der Knappschaftstaffe gereicht werde". "Steiger, Bauer, Schmelzer, Laboranten, Karrenläufer, Scheidejungen und alle anderen Urbeiter" hatten von jedem vollen Gulden Lohn einen Kreuzer "zuruck zu laffen". Das Geld vermahrte der altefte Steiger oder der Geschworene. Rechnungslegung erfolgte alle Viertelighr. Um Graberg in Steiermark befaßen die Bruderladen im achtzehnten Jahrhundert nur geringe Bedeutung, weil nach dem "Brovisionsnormale" von 1732 die Gewerken den Kranken und Invaliden "Provision" zu geben hatten.

Charafteristisch für diese Periode ist das, soweit wir sehen, vollständige Fehlen von Knappschaftsstatuten im heutigen Sinne. Die Beiträge der Arbeiter und die Abgaben der Gewerken waren zwar in der Regel sest bestimmt, aber die Leistungen an Kranke, Invaliden, Witwen und Waisen scheinen überall je nach Bedürsnis und Kassenbestand demessen worden zu sein. Solange die Arbeiter oder ihre Vertreter den maßgebenden Einfluß auf die Kassenwertung hatten, war ja das Fehlen von Vorschriften über Mindestleistungen nicht weiter gefährlich, wenn es auch oft genug zu Uns

zuträglichkeiten geführt haben mag.

Das weitere Gingehen auf die Verfassung ber Anappschaftstaffen möchten wir einer späteren Darstellung vorbehalten, jedoch noch vermerten, daß auch Die Einbeziehung ber Süttenarbeiter in die fnappschaftliche Berficherung feineswegs vereinzelt vorgekommen ift. So befahl die "Inftruktion" an den Berapermefer zu Raufchenberg in Bagern 1681, außer ben Bergarbeitern auch den Schmelzleuten, denen bei der Arbeit ein Schaden widerfahre, aus ber Büchsenkasse "eine Silfe" zu geben. Das "Sammervolf" zu Gottesgab am Fichtelberg gehörte laut "Instruktion" von 1693 auch zu den Berechtigten an der Bruderbüchse. In der Gisenhüttenordnung für die Oberpfalz (Umberg) von 1694 hieß es: "In Erwägung, daß zu Zeiten unter dem Hammerhüttenvolf unfürsehens Unglück geschieht, und ein oder der andere wohl gar schadhaft wird, daß ein solcher der Arbeit nicht mehr vorstehen kann, also versehen wir uns gegen die Hammermeister, und damit man bergleichen armselige Schmiedmenschen aus chriftlicher Liebe mit einer Berghülf an die Sand geben moge, diefelbe werde bei jeder Gifenlieferung, und dagegen leistender Bezahlung, in die zu solchem Ende eigens aufgerichtete Almosen= büchsen einen beliebigen Beitrag thun. Und damit es mit diesem Almosengeld richtig bergebe, foll hierzu ber zu Amberg aufgestellte Gifenfaktor, neben bem Hüttenrechner, jeden absonderlich einen Schlüffel, mithin gleiche Sperr haben, auch über folches Almosengefüll ordentliche Rechnung führen."

In Schlesien gehörten wenigstens die in den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werfen beschäftigten Hüttenarbeiter, die Zinkhüttenarbeiter

allgemein bis 1829, zu ben Knappschaftsgenoffen. -

Am Ende des Mittelalters waren die Knappschaftskassen berart reglementiert, daß vielsach das Selbst- oder Mitverwaltungsrecht der Mitglieder sehr fraglich geworden war. Die Altesten wurden seltener von den Arbeitern gewählt, viel öfter einsach von den Bergämtern ernannt. Die "Bormünder", "Borsteher" oder Alteste waren häusig nicht mehr auch den Knappschaftsgenossen, sondern nur der Behörde gegenüber verantwortlich, woraus sich stellenweise eine quasi Beamtenstellung dieser Leute ergab. Zumal es immer mehr Sitte wurde, landessürstliche und privatkapitalistische Beamte als Knappschaftsälteste zu berusen oder auch zu wählen. Aus ihnen nahm die Bergbehörde vorzüglich dann auch die "Bergschöffen", die Beisitzer an den Berggerichten.

Bu ben schon früher angerufenen Zeugen für den Charafter der Knappschaftskassen als einer ursprünglichen Arbeiterschöpfung sei nun noch ein Mitarbeiter an der amtlichen preußischen Zeitschrift für Bergdaus, Salinens und Hüttenkunde gesellt, der in knapper Form den Werdegang des deutschen Knappschaftswesens stizzierte. Lahmener, so sein Name, betrachtete zwar die Kassen im hannoverschen Harze, aber was er darüber 1861 schrieb, gilt im großen und ganzen für das deutsche Knappschaftswesen überhaupt. Das bei ist zu beachten, daß Lahmener sich bemühte, die Entrechtung der Arbeiter als eine unumgängliche Notwendigseit hinzustellen. Er wollte aber doch die eigentlichen Kassenzünder nicht ganz vergessen und schrieb deshalb:

"In der ersten Zeit ihres Bestehens waren die Knappschaftskassen rein private Institute. Zwar übten die Bergbehörden das Obersaussichtsrecht aus; die eigentliche Verwaltung stand aber den von den Knappschaftsangehörigen gewählten Altesten zu. Diese erhoben

die Büchsenvfennige (Raffenbeiträge) der Mitalieder und verabreichten ben Kranken und Beschädigten je nach Bedürftigkeit und bem Stande der Kassen ein Almosen oder auch nur einen Vorschuß. Nach und nach änderten fich aber diese Berhältnisse sehr wesentlich. Das Almosen, welches anfangs nur den wirklich Bedürftigen gereicht ward, wandelte sich zu einem bem Beitrag nach feststehenden Gnadenlohne um, auf deffen Bezug jedes invalide Knappschaftsmitglied Anspruch hatte, und in der Kolge ber mit bem Unspruch ber Beteiligten sich steigernden Unforderungen murben ben Anappschaftstaffen manche neue Lasten, so zum Beispiel die Bezahlung von Medizinkoften, Begräbnisfteuern usw. auferlegt. Bierdurch fam es benn balb bahin, baß bie Raffen nicht mehr imftande maren, mit ihren Einnahmen die laufenden Ausgaben zu decken, und daß die Bergbehörden, durch deren Anordnungen oder Einwirkungen die erhöhten Leistungen der Rassen größtenteils (!) mitveranlagt waren, hinzutreten und durch Bewilligung von Auschüffen das gestörte Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wiederherstellen mußten. Dies geschah je nach ben obwaltenden Umftanden in verschiedener Beise, meistens aber in der Form eines festen Gelbbetraas aus ben Raffen ber Gruben für jeden Ropf der Belegung (Supplementgeld) oder durch überlassung der Grubenhalden und Pochwerksabgange zum Durchklauben beziehungsweise Aufarbeiten. — Wie nun aber diese äußeren Zuschüffe einen folchen Umfang annahmen, daß die Beiträge der Mitglieder der Knappschaftstaffe erheblich dahinter guruckstanden, fo geschah es weiter, daß die Bergbehörden fich nun nicht länger mit der Ausübung des Oberauffichtsrechtes begnügten, fondern die Verwaltung der Raffe mit ftillschweigender Ruftimmung ber Intereffenten felbst in die Sand nahmen. Schon um Die Mitte des siebzehnten Sahrhunderts (!) wurden die Knappschafts= ältesten nicht mehr von den Anappschaftsangehörigen gewählt. sondern von den Bergämtern ernannt, und bald darauf ward wenigstens für den Clausthaler Bezirk - förmlich bestimmt, daß die Knappschaftsangelegenheiten unter Zuziehung der Altesten und des Rechnungsführers im Bergamte besorgt werden sollten. Sierbei ift es benn bis in die neueste Zeit verblieben und sind nennenswerte Anderungen . . . nicht eingetreten."

Wozu zu bemerken ist, daß die Beiträge der Arbeiter sast in allen Knappschaftskassen und fast immer die Zuschüfse usw. der Werksunternehmer weit überstiegen. Mit Rücksicht auf die derzeitigen Beitragszahlungen hätten also den Arbeitern ihre Verwaltungsrechte erst recht nicht beschnitten

ober gang genommen werden dürfen.

Aber es muß doch betont werden, daß das Anappschaftswesen auch in dieser Zeit noch keine verrusene Bergmannsplage war! Die dirigierenden landesherrlichen Beamten und Kassenverwalter hatten in der Regel kein persönliches Interesse an einer Ausnutzung des Anappschaftsinstituts gegen die Interessen der Arbeiter. Bekanntlich war den Bergbeamten meistens jede direkte oder indirekte Teilhaberschaft an den Werkserträgen streng verdoten! Insolgedessen waren sie auch in Anappschaftsangelegenheiten unparteiisch, wenigstens unverhältnismäßig unparteiischer als die heutigen staatlichen Aussichtsbeamten.

Da die Abgaben der Werksbesitzer nicht als "Wohlsahrtsleistungen", sondern mit Recht als Gebühren für die Aberlassung der Mineralgewinzung betrachtet wurden, so war den Gewerken kein Verwaltungsrecht auf die Kassengelder eingeräumt. Gerade dieses Fernhalten der kapitalistischen Unternehmer bildete den vortresslichsten Schutz der Arbeiter gegen eine Auszugung der Knappschaftskassen zu arbeiterseindlichen Zwecken! Wie richtig diese Praxis gegenüber den kapitalistischen Interessen war, haben die Arzbeiter später bitter erfahren müssen.

Kaum waren nämlich infolge des preußischen Gesetes vom 10. April 1854 die Werksbesitzer in die Kassenvorstände eingezogen, da begannen sie aus den segensreich wirkenden Kassen lohndrückende und arbeiterentrechtende Institute zu formen. Und zwar so eilig, daß sich bereits 1857 und 1858 die Ruhrbergleute in einer stürmischen Protestbewegung gegen die neue Verwaltungsordnung befanden! Die Arbeiter verlangten die Wiedereinsetzung der alten Ordnung. Militär rücke in das Revier und "stellte die Ruhe

mieder her"!

c. Lohnhöhe und Lebenshaltung.

Es ist außerordentlich schwer, wenn nicht unmöglich, nach den mittelalterlichen Lohnangaben, obgleich zahlreiche vorliegen, sich ein Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lohnempfänger zu machen. Was nütt es uns, zu miffen, welcher Hauer- oder Schlepperlohn da und dort bezahlt wurde, wenn wir nicht auch die gleichzeitigen Breise der Lebens. bedürfniffe fennen! Roftet ein Pfund Fleisch 50 Pfennig, dann fauft man für 100 so gut zwei Pfund als für 200 Pfennig, sofern dann für das Bfund 100 Pfennig bezahlt werden muffen. Es fommt darauf an, welche Raufkraft eine gewisse Lohnsumme jeweils besitt (Reallohn). Wie aber den Reallohn für die mittelalterlichen Bergarbeiter ermitteln, da höchftens unbestimmt festgestellt werden kann, mit welcher Art Mungen, ob pollwertige oder schlechte, ob halbe oder ganze Heller, Pfennige, Groschen, Denare, Gulden, Taler usw., ausgelohnt wurde! Man erinnere sich bes Müngwirrwarrs. Sodann fehlt es auch an regelmäßigen Notierungen ber damaligen Marttpreise. Welche Bedeutung dem Verhältnis zwischen Lohn und Nahrungsmittelpreis beizumeffen ift, haben die Volkswirtschaftslehrer sehr eingehend erörtert. Leider können — und sollen nach dem Bunsche der Lebensmittelverteurer — immer noch sehr viele Arbeiter nicht einsehen und begreifen, daß die Gestaltung der Lebensmittelpreise eine Angelegenheit ift, um die fich die Arbeitergewertschaften fehr energisch zu fümmern haben.

Der bekannte Bolkswirt Professor Dr. Gustav Schmoller hat in einer Borlesung über: Die historische Lohnbewegung von 1300 bis 1900 und ihre Ursachen (1902) den Satz aufgestellt: Wenn man die Höhe der Unterhaltungsstoften einer viers dis fünsköpfigen Familie in einer bestimmten Menge von Weizen ausdrücken wolle, so müsse man einen Wochenbedarf von 50 bis 60 Kilogramm als noch eben ausreichend bezeichnen.

Vergleiche man zwischen dem Nominallohn und dem Reallohn, so ergebe sich zum Beispiel für einen Kantener Steinmetzen, nach Kirchenrechnungen,

folgendes:

					Sei		gelohn betrug ninallohn)	Dafür konnte er Brotgetreibe kaufen (Reallohn)				
1356 b	is	1399	4			25	Denare	150	Rilogramm			
1450	=	1499			4	25	=	100	;			
1550	=	1599				75	2	48	=			
1600	=	1649			a	155	=	66	=			
1650	=	1679			a.	189	=	78	=			

Also war sein Nominalsohn in den ersaßten Zeitperioden zwar um das Sieben- dis Achtsache gestiegen, aber sür dieses Geld konnte der Arbeiter nur noch 52 Prozent des erstgenannten Quantums einkausen. Ausscheinend wurde der Arbeiter bedeutend besser entsohnt; in Wirklichkeit hatte sich seine Lage außerordentlich verschlechtert, weil die Kausfraft seines Lohnes riesig gesunken war. Im Elsaß stieg von 1451 die Lauftraft siel um 1653 die 1702 der Geldlohn um 8 Prozent, aber seine Kausfraft siel um 55 Prozent. Dr. Kius berechnete (in Hildebrands Jahrbüchern 1863) die Fleischpreise in Thüringen "nach heutiger (1863) Münze" und ermittelte solgendes: Es kosteten

	Ralbfleisch	Ochsensteisch	Hammelfleisch	Schweine= fleisch	Spect
1532	6 Pfennig	10 Pfennig	10 Pfennig	12 Pfennig	11 Pfennig
1544	8 =	12 =	10 =	14 =	11 =
1862	2 Sgr. 6 Pf.	4 Sgr. 4 Pf.	3 Sgr. 6 Pf.	5 Sgr.	10 Sgr.

Danach hätten die thüringischen Fleischpreise im sechzehnten Jahrhundert unvergleichlich viel niedriger gestanden als in der Mitte des neunzehnten. Darum ift es auch unfinnia und irreführend, wenn man die älteren Lohnfate ohne weiteres mit den jungeren vergleicht, mas feitens der Bertsvertreter mit Vorliebe geschieht, um eine "enorme Lohnsteigerung" darzutun. Im sechzehnten Jahrhundert erhielt ein Thüringer Zimmerer 121/2 bis 18 Grofchen Wochenlohn. Ring ermittelte, daß dies, gemeffen an dem "heutigen" (1863) Roggenpreis, einem Tagelohn von 20 Silbergroschen gleichkomme, mährend 1863 die Bauhandwerksgesellen täglich nur 14 bis 18 Silbergroichen erhielten. 3. Falt berechnete (Hildebrands Sahrbücher 1871), ein Maurer- oder Zimmergefelle habe im fünfzehnten Jahrhundert in Sachsen innerhalb drei Tagen einen Geldlohn erhalten, für den er einen Scheffel Korn taufen fonnte. In der erften Balfte des fechzehnten Sahrhunderts mußte er aber acht Tagelöhne für einen Scheffel Korn ausgeben. Der Reallohn war also um mehr als 50 Brozent gesunken. In Awickau wurden 1507 pro Tag einem Tagelöhner für Roftgeld acht Bfennig angerechnet. Damit der Geldwert verglichen werden fann, seien auch die Amickauer Aleischpreise angegeben. Es kostete ein Pfund

	fechzel			des hrhunderts	1565			Um 1600		
Ochsenfleisch .	31/2	bis	5	Pfennig	7	Pfennig	8	bis	9	Pfennig
Rindfleisch	3	=	4	=	6	=			7	=
Ralbfleisch			3^1	/2 =	5	=			6	=
Sammelfleisch .	3	=	4	=	6	=		-	_	
Schweinefleisch	$4^{1}/_{2}$	=	5	=	7	=		-		

Da ein Tagelöhner ohne Koft 20 Pfennig Lohn pro Tag erhielt, hätte er sich dafür im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts noch vier Pfund

bestes Ochsenfleisch, um 1600 aber nur noch gut zwei Pfund kaufen können!

Sein Reallohn mar um fast 50 Brozent gefallen.

Am meisten schwankten die Getreidepreise.* Schlechte Ernten, mangelnde Transportwege, Berteuerung durch die vielen Wegezölle, Aussuhrverbote usw. verursachten manchmal in einem Gediet Hungersnotpreise, während in einem gar nicht weit entsernten anderen Landesteil billige oder normale Preise herrschten. Darum sind gerade die Getreidepreise des Mittelaltersschlechte Hilsmittel zur Beurteilung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung. Als gar die elenden Künste der Münzsälscher die Geldwerhältnisse total verwirrt hatten, da verlangten die Getreideproduzenten Zahlung in guter Münze oder das Vielsache in schlechter, während die Arbeiter ihren alten Lohn weiter in entwerteten Geldstücken erhielten. Stafestet in Zwickau dasselbe Quantum Roggen und Weizen 1600 dis 1620 3 dis 4, 1623 aber 48 dis 58 Keichstaler! 1624 wurde gegen die Kipper und Wipper energisch eingeschritten, ihr "Geld" gehörig reduziert, und nun lieserten die Bauern das Getreide wieder für 5 dis 7½ Reichstaler.

Aus den angegebenen Gründen ift mit den Lohnangaben aus den mittelsalterlichen Bergrevieren nichts Rechtes anzusangen. Wobei noch beachtet werden muß, daß gerade die Bergwerksorte auf starke Lebensmittelzusuhr angewiesen waren und darum mit am meisten von den "Ringen" der Nahrungsmittelaufkäufer, die noch extra eine Preissteigerung herbeisührten, ausgebeutet wurden. Waren schon keine natürlichen Hemmisse einer billigen Lebensmittelversorgung zu überwinden, dann sorgten oft die berüchtigten

Bereinigungen der Breissteigerer ("Monopolien") für fünstliche.

Wir missen also in den Einzelfällen nicht, welche Kauftraft die überlieferten Bergarbeiterlöhne hatten, wollen aber doch solche mitteilen, um wenigstens die Entlohnung der verschiedenen Arbeitergruppen in der gleichen Zeit zu veranschaulichen. Aus dem frühesten Mittelalter kennen wir keine Geldlohnangaben. Dies erklärt sich leicht aus dem Vorherrschen der Naturalwirtschaft die in das zwölfte Jahrhundert hinein. Leistung und Gegenleistung wurden in Arbeitsprodukten aufgerechnet. Gestattete doch noch die herzoglich bayerische "Instruktion" für Gottesgab am Fichtelberg von 1693 die Entlohnung der Arbeiter mit Eisen. Und im oberdaperischen Eisenhüttenbezirk Bergen, Traunstein, Hohenaschau scheint die Entlohnung der Bergund Hüttenleute mit "Getreide, Mehl, Brot, Schmalz und dergleichen" im Ansang des siedzehnten Jahrhunderts etwas Gewöhnliches gewesen zu sein, wenn wir den von Lori veröffentlichten Vertrag von 1608 recht verstehen. Jedoch war damals sonst die Auslohnung in Bargeld längst zur vorgeschriebenen Regel geworden.

In Schneeberg erhielt 1478 ein Hauer einen halben Gulden (10 Groschen) Wochenlohn. Er war "zwar um 50 Prozent höher als an anderen Bergsorten, doch mag die wirtschaftliche Lage für solche Arbeiter, deren Anwesen

^{*} Nach Benseler kostete in Freiberg der Scheffel Weizen 1569 46 Groschen, 1571 3 Gulden 6 Groschen, 1573 2 Gulden 8 Groschen bis 3 Taler, 1574 35 Groschen, 1580 3 Gulden, 1581 31 Groschen, 1590 3½ Taler. Der Scheffel Roggen kostete 1541 bis 1546 nur 11, 12 und 13 Groschen, 1538 schon 3 Gulden und 1567 56 bis 58, 1569 30 Groschen, 1617 aber 4 bis 9 Gulden, 1648 wieder nur 18 Groschen!

fo weit vom Schneeberg entfernt lag, daß fie gezwungen waren, auf dem Berg in Rost zu geben, feine rosige gewesen sein". (Soppe.) Acht Groschen mußten sie an Rostaeld ausgeben. Die Arbeiter forderten Lohnzulagen und flagten. für die übrigen zwei Groschen sei es ihnen nicht möglich, sich zu fleiben usm., geschweige Weib und Kinder zu versorgen". Der Bergbeamte schlug die Lohnerhöhung ab und befahl, an Kostgeld nicht mehr als sechs Groschen zu nehmen. Auch dann noch erforderte allein die Beföstigung 60 Brozent des Lohnes! Hoppe meint, die Knappen seien wohl durch die "füßen Weine" zu größeren Ausgaben verleitet worden. Das fann bei dem Lohne wohl taum viel gewesen sein. Dabei waren die Schneeberger Sauerlöhne berzeit "um 50 Prozent höher" als an anderen Bergorten! — Nach ber Oberschlesischen Bergordnung von 1528 erhielten die Hauer, Handlanger (?) und Anschläger für die zwölfstündige Schicht 3 Groschen. 1610 erhielten die Hauer 41/2, 1618 bekamen fie 6 Groschen, die Schlepper 31/2. Wäscher 4. Bandlanger 4, Bafpelzieher 3 Groschen "fehr leichtes Geld". (Steinbed.) Die Steiger am Safobistollen bekamen 1675 täglich 6 Silbergroschen, mußten aber "auch mitarbeiten und drei Arbeiter unter ihrer Auflicht haben". Außer der Schicht beschäftigten fich die Steiger und Arbeiter mit "Weilarbeit", flaubten Halben aus und verfauften die geklaubten Erze, mas fie bei ausreichender Lohnzahlung kaum nötig gehabt hätten. — Aus Freiberg erfahren wir durch Planer: Die 408 Wasserknechte auf Thurmhof "untere 3, 4 Maß" erhielten 1570 wöchentlich aufammen 301 Gulben 5 Grofchen, ber Wochenlohn für je einen Schirrmeister, Treiber und Stürzer betrug zusammen 5 Gulben 2 Groschen. Die 134 Wasserknechte auf der Mordgrube bekamen zusammen 64 Bulden 1 Groschen, die 50 Waffertnechte auf der König-David-Beche erhielten 35 Gulden 2 Groschen, die 66 auf der Reche Reicher Troft 38 Gulben 6 Groschen.

Im Jahre 1478 berieten fich die fächsischen Landesfürsten mit zwei bergverständigen Freiberger Stadträten über eine Lohnregulierung. waren im Erzaebirae mehrere Lohnbewegungen der Bergwerfer vorgefommen, und nun wollte "eine hohe Obrigfeit" einerseits ben Lohnsteigerungen, andererfeits den Lohndrückereien ein Ziel feten. Darum murde 1500 beftimmt, daß die Löhne ohne der Bergbeamten Kenntnis nicht aufgebeffert werden dürften! Die Bergordnung für Reichenstein von 1509 befahl ebenfalls, den Lohn nicht die herkömmliche Höhe überfteigen zu laffen. Das führte mit der Zeit in den meiften Bergwerksbezirken zu der bergamtlichen Aufstellung von "Normallohnordnungen". Gie beftanden bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein. Sogleich sei mitgeteilt, welche Löhne die Kurfölnische Bergordnung von 1669 festsekte: Der Hauer erhielt wöchentlich 18 Groschen Lohn und 8 Groschen Gedingegeld als Abschlag auf ein mindestens für fünf Wochen abzuschließendes Gedinge. Gin "Knecht" befam wöchentlich 20 Groschen, ein Junge 17 bis 18, ein "Auswechster oder Kragenhauer" 18 nebst 4 oder 6 Groschen Gedingegeld. Gin Hauer, "der mit der Art umgehen kann und gefährliche Arbeit verrichtet", erhielt wöchent= lich 10, 12 oder 14 Groschen nebst einem Gedingegeld. Auf Gedinge zu "Gewinn und Berluft" erhielten die Sauer, mahrscheinlich abschläglich, täglich 4 Groschen. Gin Untersteiger bekam täglich 5, ein Obersteiger täglich 6 Groschen Lohn. Diese Lohnordnung zeigt auch, daß zwischen den eigentlichen Betriebsbeamten und ben Hauern kein erheblicher sozialer Unterschied bestanden haben kann.

Im Schwarzwald erhielten anfangs des sechzehnten Jahrhunderts die "Herrenarbeiter" (Lohnarbeiter) pro Woche 8 Schilling Hauers, 6 Schilling Schleppers und Haspelzieherlohn. Hier war die Arbeiterlage ausnehmend schlecht. Aber die Tiroler Bergarbeiter machte Sperges die vielsagende Besmerfung: "Der Charafter der Bergfnappen ist ihrer Lebensart gemäß, die in einer gefährlichen Arbeit besteht und sast allemal mit der Armut besgleitet ist: sie sind daher kühn und verwegen." Sie hatten gewiß kein Bersmögen zu verlieren. Die Mitteilung Sperges, daß Frauen und Kinder mit auf den Werken arbeiteten, wirst auch ein klärendes Schlaglicht auf die

wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterfamilien.

Das sechzehnte Sahrhundert erlebte die allmähliche Verlegung des gewinnreichen Sandels mit den Produften Ufiens, vornehmlich Indiens, von den Gestaden des Mittelmeers (Levantehandel) und über die italienischfüddeutschen Hauptstädte an die westlichen europäischen Ruften. Der Geeweg um die Sudfpike Ufrikas murde gefunden, und in der Kolge gingen die Warentransporte von Indien usw. immer mehr ver Schiff nach den Bafen von Spanien, Portugal, Frankreich, Holland und England. Der Welthandelsverkehr berührte Deutschland mit der Zeit immer weniger bireft, fein Mirtschaftsleben erlitt infolgedeffen schweren Schaben. Dazu tam noch im selben Sahrhundert die Erschließung der ungeheuer reichen Edelmetall= quellen in dem amerikanischen Neuspanien. Gegenüber den Sibermaffen, welche die Spanier allein im fechzehnten Sahrhundert in Beru, Potofi (Bolivien) und Merifo erbeuteten, nehmen fich die bis dahin als überaus reich gegoltenen deutschen Mengen unbedeutend aus. Rach den febr vorsichtigen Schätzungen Soetbeers hat die jährliche Erzeugung an Silber betragen in

Deutschland 1545 bis 1560 19400 Kilogramm Herreich-Ungarn 1521 bis 1540 . . . 32000 =

Das waren die höchsten Produktionsziffern; dann traten lange starke Rückgänge ein. Dagegen betrug die Silbererzeugung jährlich in

Merito	1521	bis	1540					3400	Rilogramm
=	1561	=	1580			٠		50200	=
=	1661	=	1680					102 100	=
Peru	1533	:	1544					27300	3
=	1545	=	1560				٠	48000	s
=	1601	=	1620					103400	3
Potofi	1545	=	1560					183 200	3
=	1581	=	1600	۰				254300	=

Auf seiner Silberproduktion beruhte hauptsächlich die Blüte des mittelsalterlichen Bergbaues Deutschlands. Nun aber die Alte Welt aus Amerika mit solchen unerhörten Silbermengen versehen wurde — ein Fünftel jener Mengen mindestens erhielten die spanischen Herrscher als Tribut —, da mußte sich das in einem Fallen des Silberpreises äußern. Lieserten vordem schon die meisten der gemuteten Zechen keine oder nur geringe Ausbeute, so hatten jest auch die reichsten Gruben Deutschlands schwer mit der spanische amerikanischen Konkurrenz zu kämpfen. Wohl ging damals die Entwertung

bes Metalls nicht so schnell vor sich, als wenn heute ein neuer bedeutender Minendiftrift erschlossen wird. Beute druckt zum Beispiel eine außerordentlich starke Kunferproduktion in irgend einem Lande in sehr kurzer Zeit den Weltmarktpreis des Rupfers herab. Aber wenn auch nur allmählich, so boch ficher bemirfte ber fpanisch-amerikanische Silberstrom im mittelalterlichen Berabau Deutschlands eine Entwertung seiner Produktion, die um fo nachhaltiger fein mußte, wenn es an technischen Silfsmitteln zur billigeren Geminnung der tiefliegenden reicheren Erze fehlte. Die Rosten dieser Beränderungen trugen natürlich die wirtschaftlich Schwachen am stärkften. Es famen noch die friegerischen Zeitläufe hinzu, die ihren Sohepunkt im Dreinigiährigen Kriege erreichten. Durch ihn nahm die Macht der Landesfürften erheblich zu. Gie pragnifierten in ihren Gebieten nach bem völligen Rusammenbruch der kaiserlichen Zentralmacht erft recht ein das wirtschaftliche und geistige Leben der Nation einschnürendes fleinliches, lichtfeindliches Regiment. Das Bauernvolf mar verarmt und geriet vielfach in die Leibeigenschaft der Junker und Grundherrschaften. Das Bergvolk aber, welches furzsichtig und eigensüchtig einstmals im Bauernfrieg beiseite gestanden war. mußte nun auch die harte Sand der hochfürstlichen Berren fühlen. So war die Lage der Knappen nach dem Dreißigjährigen Kriege im allgemeinen eine miferable.

Aber auch vor dieser Zeit war in ben Häusern ber meisten Berg- und Süttenarbeiter Schmalhans Rüchenmeifter. Dafür burgen uns die Nachrichten über die Ausnukung der billigen Kinder- und Frauenarbeit. Das bezeugen die Mitteilungen aus dem fünfzehnten Sahrhundert über eine große Armut selbst der halbselbständigen Lehnhauer im Erzgebirge. Sie konnten sich nicht einmal ihr Gezähe kaufen. Danach kann man sich vorstellen, wie ärmlich es erst in dem Haushalt des gering bezahlten Lohnknechtes ausgesehen haben mag, insbesondere dann, wenn Teuerungszeiten maren. Nicht umsonst haben sich die Harzer, die erzgebirgischen und süddeutschen Anappen, teils schon Jahrhunderte vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, oft zusammengerottet und Lohnerhöhungen oder billigere Lebens= mittelpreise gefordert. Wenn dagegen angeführt wird, daß viele bergherrliche Befehle gegen bas ftarte "Freffen und Saufen",* gegen "guten Montag", "Bierschichten" und bergleichen ergangen seien, mas als Beweis für ein reichliches Austommen der Knappen gebucht werden dürfe, so haben wir darauf schon früher Bezug genommen; möchten aber hier noch ausdrücklich hervorheben, daß man nach und nach den Knappen eine Reihe ihrer alt= hergebrachten Feiertage genommen, ihnen die regelmäßige Schichtzeit verlängert hatte, wogegen die Angepen häufig protestierten, indem sie die alte Schichtzeit verfuhren und in althergebrachter Weise ihre Feiertage hielten.

Man bemerkt auch schon frühzeitig die Tendenz, den Lohnarbeitern den Weg zur wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verrammeln. "Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben!" Darauf lief auch die vielfach ergangene Vorschrift hinaus, wenn Lohnarbeiter in ihrer freien Zeit schürften und Erzgänge

^{*} In der Bergordnung von 1528 für die Fürstentümer Oppeln, Ratibor, Jägerndorf und die Herrschaft Beuthen wurde den Wirten usw. verboten, "nachts über die Stunde, wenn man die Bierglocke läutet", den ansahrenden Bergleuten alkoholische Getränke zu verkausen.

fanden, so habe der Lohnherr einen gewissen Mitanspruch darauf. Die Bergordnung für Ofterreich, Steiermark uim. von 1517 gebot, mer als Hutmann oder Arbeiter Lohn empfing, folle "feine Santierung noch Sandel" treiben! Er sollte wirtschaftlich abhängig von dem "Brotherrn" bleiben. (Diese Absicht verfolgt auch der Befehl der Firma Krupp-Effen an ihre Untertanen, nur mit Erlaubnis ber "Firma" ein Nebengeschäft zu betreiben!) Dasselbe wie die Osterreichische gebot auch die Ungarische Bergordnung von 1575. Das Beraamt Rlausthal verbot 1692 den Bergleuten bas Rurfrangeln; fie follten fich wieder zur Bergarbeit begeben. Damit nicht etwa die Löhne "zu hoch" würden, verboten die Bergherren wiederholt, höhere als die geordneten zu gahlen. So hieß es in der Oberpfälzischen Eisenbüttenordnung von 1694, die Arbeiter seien "nicht mehr zu ersättigen", deshalb dürfe ihnen nicht mehr als "gesetzet" entlohnt werden. 1728 war das Migverhältnis amischen Lohn und Lebensmittelpreisen im fächsischen Erzgebirge so groß. daß sich die Freiberger Knappen zusammenrotteten und gegen die Nahrungsmittelverkäufer gewaltsam vorgingen. 1790 waren bort die Unruben wegen hoher Lebensmittelpreise noch größer, obgleich burch die Errichtung eines "Beramagazins" (1785) die Brotpreise nach unten reguliert werden follten.* Die zeitweilige Einrichtung von bergamtlichen Maggzinen für Brotlieferungen war im Erzgebirge schon zehn Jahre früher, als der Getreidepreis fehr hoch ftand, erfolgt. Die heute noch im Oberharz übliche "Brotfornzulage" (1909 pro Schicht durchschnittlich 14 Pfennig) geht zurück auf die bereits zur Zeit bes Dreifigiährigen Rrieges eingeführten Brotfornlieferungen. Die Bergämter kauften das Korn an den Broduktionsstätten auf und gaben es zu fehr ermäßigten oder normalen Preisen nach bestimmten Grundsäßen an die Arbeiter ab. Zu Beginn ber vierziger Jahre des siebzehnten Sahrhunderts kaufte das Bergamt Klausthal den Malter (132 Kilogramm) Korn zu 7 bis 8 Taler ein und verkaufte ihn an die Arbeiter zu 6 Taler. Ahnliche Ginrichtungen bestanden in anderen Bergorten, jum Beispiel schon recht früh im Schwarzwald.** Selbstredend erfuhren folche Beihilfen bei der Lohnfestsekung Berücksichtigung. Direkte Lohnzulagen waren es wohl nur in ben feltenften Fällen.

Bas bei den Schichtverlängerungen und der Umwandlung vieler Feiertage in Werktage für die Arbeiter herausgekommen war, läßt uns die Heffen-Darmstädtische Bergordnung von 1718 ahnen. Sie verbot nämlich den Frauen und Kindern der Bergleute das Betteln — wegen Berächtlichmachung der Bergarbeit! So weit war es also mit der "Anappenherrlichkeit" gekommen! 1750 erließ der hannoversche Landesherr für seinen Harzbergdau eine Berordnung. Danach nahm, obgleich reichlich Almosen (!) gegeben würden, "doch die Anzahl der Armen" so zu, daß für die Zukunst den Bergleuten verboten wurde, sich zu verehellichen, bevor sie genügend verdienten, um Weib und Kinder ernähren zu können! Diesen Befehl werden

** Auch im Mansfelbischen besteht heute noch der Gebrauch, den Arbeitern billigeres Brot werkseitig zu liefern. Die meisten haben es auch sehr nötig.

^{*} Der sächsische Bergarzt Dr. Scheffler schrieb 1770: "Der Bergmann speist schlecht weg. Seine Kost ist geringe. Sein Lohn erlaubt ihm keine Unmäßigkeit im Speisen." Er hat einen Bergmann gekannt, ber "seine Lebenszeit über Erdsäpfel gegessen und gleichsam damit aufgezogen worden"!

wir erst recht zu würdigen wissen, wenn wir von dem "der Arknen-Gelahrtheit Dottor" Zückert erfahren, wie derzeit (1762) die wirtschaftliche Lage ber Barger beschaffen mar. Er schilderte: "Die Gewohnheit aber, daß man im Sommer bei mäßiger Witterung bier (die Stuben) einheizet, rühret von den Bergleuten her, welche deswegen auch im Sommer eine marme Stube haben muffen, damit fie, wenn fie aus der Grube tommen, ihren naffen Rittel zu Sause geschwind trocknen und diesen wieder anziehen können. Denn ein Beramann hat felten mehr als eine Buffjacte." Beiter Schrieb Rückert:

Die Saushaltung bes Bergmanns fei "fehr flein und einfältig". Bon bem geringen Berdienft konne er fich nichts ersparen. "Gie find bei ihrer Armut noch allemal Berschwender." Ginige irdene Topfe und Teller seien der ganze Sausrat, der Kleidervorrat bestehe aus "einer einzigen Buffjace". "Betten fennt er nicht. Er liegt auf Strob, bedt fich mit ber Buffjace zu. . . . "

Hatte er Sonnabends Löhnung, dann gab er feiner Frau das Baushaltsaeld, "das übrige Geld verfäuft er mit großer Fröhlichkeit noch heute und morgen"....

"Sonntags tocht die Frau Fleisch mit Rohl, Erbsen oder Wurzelwert, so viel, daß die ganze Hausgenoffenschaft die Woche über genug hat. Reichet dieses nicht bis zu Ende der Woche, so ist alsdann ein Stück

Brot mit Harzfäse oder Salz des Bergmanns beste Speise."

Trok längerer Arbeitszeit und viel weniger Rubetage bettlermäßige Armut! Jämmerlich war auch die Lage der Knappen in Marienberg im Erzgebirge, als Trebra 1767 bort das Bergmeisteramt übernahm. Den Herrenmenschen, die in der brutalften Rücksichtslosigkeit die angemessenste Arbeiterbehandlung erblicken, schrieb diefer Bergmeifter ins Stammbuch. die Behandlung der Arbeiter muffe "gerecht im weitesten Umfang" fein, bann sei der Bergmann willig! Trebra reorganisierte den Bergbau Marienberg nach diesem verständigen Grundsak. Als er hinkam, betrug der Hauerlohn wöchentlich nur 20 Groschen: "Ihr ohnedem geringes Lohn bekamen fie unordentlich, auch wohl nur halb, die andere Balfte ward eingeborgt, bis zu bedeutender Schuld, die sie in der Folge oft gar nicht bezahlt erhielten. Wenn die Schicht halb verfloffen, ruft wohl einer aus den Arbeitern ben übrigen zu: Mun, ihr Herren, ift denn wohl genug für unser Lohn beute gearbeitet." Trebra fah auch, wie Arbeiter "Gras um fich ber ausraufen, in den Mund ftopfen und fich durch Rauen diefes erfeten, was ihnen am allzu färglich zugemeffenen Brot immer noch fehlte"! Bergleute, die Gras kauen, um ihren Sunger zu stillen! Trebra besorgte billiges Brotforn aus Holland.

Die steigende Schwierigkeit, mit den derzeitigen technischen Silfsmitteln einen rentablen Betrieb zu führen, bekamen also die Arbeiter auf mehr= fache Weise zu spüren. Einmal durch direfte und indirefte Lohndrückerei. dann durch Arbeitszeitverlängerung und Belaftung mit unbezahlten Nebenarbeiten. Die Betriebstechnifer mühten sich ab, eine Berbilligung der Gelbft= kosten auszutüfteln. Bergbau- und hüttentechnische Zeitschriften dieser Zeit veröffentlichten lange Abhandlungen über diese Angelegenheit. Wenn fie die Arbeiterfrage auch nur vom betriebstechnischen und fapitalistischen Stand= punkt aus betrachteten, so ersuhren wir doch durch sie mancherlei über die Arbeiterlöhne. So besprach im Bergmännischen Journal von 1789/90 der sächsische Oberbergmeister Dunnemann den für die siskalische Zeche Kurprinz Friedrich August aufgestellten Wirtschaftsplan und verglich ihn mit ähnlichen Verhältnissen auf harzischen Gruben. Auf genannter Zeche erhielten die Untersteiger je einen Taler Wochensohn und 16 Lot Unschlitt. Dem Steiger wurde ein Grubenjunge gehalten, dessen Lohn man am Harz bessonders, in Sachsen aber unter die Scheidekosten verrechnete. Die Harzer Gedingehäuer hatten einige Groschen mehr Lohn als die Bohrhäuer, was

auch in Sachsen geboten erscheine, wie Dunnemann meinte. Für die Weilarbeiten mar ein um ein Dritteil geringeres Gedinge als für die "ordinären Gedinge" festgesett; auch mußten sich die Beilarbeiter bas Geleuchte felbst ftellen. In der Nebenschicht (auch Bose genannt) stellte die Grubenverwaltung das Leuchtöl. Für die "Bergschicht", in der das taube Gestein gefordert oder auf die Rasten gesett wurde, gab es 4 Marienaroschen Lohn und 6 Lot DI; sie dauerte von 8 Uhr abends bis früh um 2 Uhr, also 6 Stunden. Dunnemann fand, für die gleiche Leiftung seien in Sachsen an Käuerlöhnen ohne Geleuchte 1236 Taler 11 Groschen und 44/7 Pfennia mehr verausaabt als am Barze, weil die fächsischen Löhne höher seien und dort die Feierschichten nicht vergütet würden! Auch die Sonnabendposen erhalte der Harzbergmann nicht besonders bezahlt, sondern muffe fie für "sein ordinäres Wochenlohn" verfahren. Die Sarzer Häuer erhielten einen Wochenlohn von 26 Mariengroschen und lieferten dort 46 Bohrhäuer dieselbe Arbeit wie 32 bis 46 Doppel- und 24 bis 27 Lehrhäuer in Sachsen, die je 21 Groschen bis 1 Taler 3 Groschen Wochenlohn bezögen. Die Löhne im Barz waren also für größere Leiftung erheblich niedriger wie die fächfischen. Der fächsische Säuer befam für das "Säubern mährend der Schicht" ertra bezahlt, der Harzer nicht. Die billigere (!) Weilarbeit sei, so empfahl Dunnemann, auf der Zeche Kurpring Friedrich August mehr zu vergeben.

Nach dem harzischen Reglement erhielten die Förderleute und Haspelzieher je nach der Jahl der "Treiben" (eine gewisse Fördermenge, am Rammelsberge aus 184 Kübel, den Kübel zu 1½ Zentner Erz bestehend) bezahlt. (Da nicht genau angegeben ist, wieviel Treiben auf die Schicht oder Woche entsielen, so kann der Wochenverdienst nicht bestimmt ermittelt werden.) Die Förderleute, Anschläger und Haspelzieher wurden regelmäßig noch geringer als die Hauer entlohnt, was auch einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der ersteren dietet. Nach der Ausstellung Dunnemanns waren diese Förderungskosten in Sachsen niedriger als dort. Was auf der sächsischen Grube ein Zimmerungskosten hier niedriger als dort. Was auf der sächsischen Grube ein Zimmersteiger mit 5 dis 6 Zimmerlingen leiste, dasür seien am Harz nur 2 dis 3 "Holzarbeiter" und 1 Strossendäuer notwendia.

Das Pulver würde in Sachsen von Krämern und einzelnen Lieferanten (Preis 21 Taler pro Zentner) gefauft; am Harz aber hätte die Bergfaktorei den Pulverhandel an sich genommen und gäbe das Sprengmaterial für 15 Taler ab. Auch die Patronen liesere die Grubenverwaltung. Dem Bergschmiedemeister ache die Verwaltung der Grube Kurprinz Friede

rich August 1 Taler 18 Groschen, den Gesellen 1 Taler 3 bis 7 Groschen Wochenlohn. Sie arbeiteten im Tagelohn, die Grube schaffe Eisen, Stahl und Kohlen an. Am Harz hielten sich mehrere Gruben zusammen nur einen Bergschmiedemeister, der die Konzession gepachtet habe und nebst seinen Gesellen "gleich den Bergleuten alle Freiheiten" genieße, "auch keinen Forstzins gebe".

Bemerkenswert ift die Mitteilung, daß "neuerlich" im Schneeberger Revier die Einrichtung getroffen wurde, den Häuern auf vier Wochen die Orter inklusive Pulver- und Schmiedekosten zu verdingen! Es habe sich danach eine bedeutende Verbilligung der Gedinge pro Lachter

herausgestellt!

Das Geleuchte (DI oder Unschlitt) würde in Sachsen den Beamten und Arbeitern nicht geliesert, wohl aber am Harz, wo diese Lieserung genau reglementiert sei. Statt der in Sachsen üblichen Bergkörbe (zum Fördern) würden am Harze dauerhaftere buchene Tröge gebraucht, was ebenfalls

eine Ersparnis bedeute.

Auf der Grube Kurvring August Friedrich seien zur Wasserhaltung drei "Rünste" (burch Bafferräder betriebene Bumpen) im Gange. Zu ihrer Wartung seien 1 Kunftsteiger (heute Maschinensteiger genannt) mit 2 Talern und 2 Kunftknechte mit je 11/2 Talern Wochenlohn bestimmt; im Barz würden für die Wartung nur 2 Kunftfnechte und 1 Kunftjunge angestellt fein, denn die Aufficht über die Künste liege den Ober- und Untersteigern ob, einen besonderen Runststeiger gabe es dort nicht. Die Runstknechte verfuhren für ihren Wochenlohn 7 zwölfstundige Schichten und mußten auch über die Feiertage im Dienst sein. Für die "Liegestunden" (Ruhe= ftunden innerhalb der zwölfstündigen Schicht) erhielten die Runstknechte ertra 2 Mariengroschen und 3 Lot Geleuchte. Ferner bekamen sie pro Quartal ein gewisses Storftuchgeld nach ber Anzahl ber Bumpenfäte. Außerdem verfuhren fie noch Revaratur-Nebenschichten und betrieben neben-Ein Kunftjunge befam 18 Groschen Wochenlohn für wöchentlich fünf Nachtschichten, für die zweistündige "Liegestunde" 1 Groschen und 2 Lot Geleuchte, für Feiertagsarbeit "überhaupt" 8 Groschen und 30 Lot Beleuchte (wohl eine Bauschalsumme pro Quartal?); für den Dienst an hohen Fest- und "extraordinären" Feiertagen "für jeden auf 2 Schichten 41/2 Groschen und 18 Lot Geleuchte". Die Barger Kunftfnechte seien etwas beffer bezahlt.

Bon der Erzausbereitung auf der Grube Kurprinz Friedrich August erzahren wir: "Die geförderten Gänge werden auf der Halbe durch zwei Knaben mit dem großen Fäustel durchgeschlagen." Un der Scheidebank waren 40 bis 50 Scheidejungen gegen einen Wochenlohn von 6 bis 14 Groschen damit beschäftigt, die Förderung zu sortieren für die Verhützung. Die Verwendung kindlicher beziehungsweise jugendlicher Arbeiter war also in einem verhältnismäßig großen Umfang gebräuchlich.

Ein Serr von Boehmer hat im Bergmännischen Journal 1790 einen bis in die geringfügigsten Einzelheiten ausgedachten Borschlag entwickelt, betreffend die "vorteilhafteste Berteilung der Mannschaft beim Grubenbaue". Bon der Ansicht ausgehend, es müsse dem Bergbau durch eine Berbilligung der Selbstfosten ausgeholsen werden, untersuchte Boehmer die bisher übliche

Verwendung von Arbeitsträften und kam zu dem Schluß, man müsse "die Menschenkraft überall für den möglichst niedrigsten Preiß, wos bei das Tagelohn die Gränze giebt, möglichst hoch zu benüßen suchen". Wie das zu machen sei, dafür gab der Autor unter anderem folgende Fingerzeige, die wir um so weniger übersehen dürsen, weil sie lehrzeiche Ausschlässe die Bergarbeiterverhältnisse am Ausgange des achts

zehnten Sahrhunderts bieten: Auf den Gruben der "Alten" sei zu viel Bersonal beschäftigt gemesen. woraus sich auch die schlechten Abschlüsse erklärten. Ein kleines Bersonal unter auter Aufficht bedeute eine Ersparnis an Löhnen. In Sachsen würden die Gruben nach altem Gebrauch ftärfer als im Barz, in Böhmen, "bem Breußischen und vielen anderen Orten" belegt. Im erftgenannten Lande murde mehr wie anderswo im Schichtlohn gearbeitet. Empfehlens= werter fei aber bas Bergeben ber Arbeiten im Gebinge! Der Sauer leifte bann "unter mittelmäßiger Aufficht mehr als im Schichtlohn". 3m Barge sei man mit der Gedingearbeit "weit gekommen". Doch wußte der aute Rechenmeister auch, daß die Arbeiten, welche besonders forafältig ausgeführt werden muffen, zum Beispiel die Grubenzimmerung, das Reparieren ber "Rünste", am besten nicht im Gebinge vergeben würden, denn folche Gedinge seien oft den Gruben und den Arbeitern zum Nachteil! Die Arbeiten seien unordentlich gemacht worden! Warm empfahl Herr von Bochmer die Nebenschichten (Aberschichten) und die Beilarbeiten. Unter Beilarbeit verstand er Nebengebinge, die einzelnen Häuern ober Kamerabschaften außer ihren gewöhnlichen Schichten übergeben murden. Man begreift, warum diese Nebengedinge dem Grubenunternehmer angenehm waren, wenn wir lesen, daß "es benn ein Sauptprinzip bei Weilgedingen auf dem Geftein ift, daß man gegen die gewöhnlichen Gedinge ein Dritteil Gestein mehr für gleiches Gelb verbingt"! Offen und ehrlich sprach . Herr von Boehmer aus: Wenn die Bäuer durch Beilarbeiten und Rebengedinge ihr Gintommen verbefferten, fo fonne man ben Wochenlohn "billig um etwas heruntersetzen"! Indem sich der Arbeiter durch Aberschichten "wenigstens an manchen Orten mit leichter Mühe noch ein halbes Wochenlohn" hinzuverdiene, entstände auch der Grube eine Ausgabeersparnis. — Damit ift ber lohndrückende Charafter bes über= schichtenunwesens ehrlich eingestanden; heute wird er von den Werksbesitzern hartnäckig bestritten. — Wie man die in der "Beilarbeit" verdienten Löhne zum Unlag einer Reduzierung der regelmäßigen Wochen- oder Schichtlöhne nahm, so wurde es Gebrauch, die mit der Weilarbeit verbrachte Urbeitszeit der regulären Schichtzeit zuzurechnen. Daraus entstanden die gehn-, elf=, zwölf= und noch mehrstündigen Schichten, benen wir am Schluß dieser Beriode fo häufig begegnen.

Zwecks Berminderung der Förderleute empfahl Boehmer, soviel wie möglich die Förderungsarbeiten in Weilarbeit von den Häuern (!) verrichten zu lassen. Wo es die Gebirgsbeschaffenheit zulasse, solle man den Häuern auch die Zimmerungsarbeiten übertragen. (!) Ebenso könne man oft die "Kunstknechte" entbehren, wenn man den Häuern die "Versorgung des Kunstgezuges und die an demselben nötigen Auswechslungen" übertrage. (!) Wolle man den unnötigen Verbrauch von Pulver vermeiden, so sei die spar-

same Verwendung von Schießmaterial dem Arbeiter nahezulegen, indem man ihn für Verschwendung direkt oder indirekt bestrase! Mit Fleiß müsse auch darauf gesehen werden, daß man möglichst "für Knechtslohn Häuerarbeit erhält". Niemals aber dürse man "Arbeiter einer niederen Klasse" einen höheren als den für diese Klasse üblichen Lohn zahlen! Diese Empsehlung der systematischen Lohndrückerei wird erst in das rechte Licht gerückt, wenn wir lesen, daß Herr von Boehmer selbst eingestand, der "gemeine Mann, auch selbst auf ansehnlichen Gruben", könne von seinem "bloßen Wochenlohn" mit seiner Familie "nie mehr als das Leben fristen". Er müsse "außer seiner Arbeit" noch "andere Arten des Erwerds" fennen! Dieses Zeugnis des gewiß unverdächtigen Unternehmeranwalts kennzeichnet ebenfalls die derzeitige wirtschaftliche Lage der Bergarbeiter als eine sehr dürftige.

Kein Wunder, daß, wie der bayerische Oberstbergrat Jgnaz von Voith klagte, schließlich die Liebe zur Bergarbeit zum allgemeinen Schaden dahinsschwände, nicht genügend Arbeiter mehr aufzutreiben seien, welche um einen Lohn zu schaffen bereit seien, für den kein Maurer oder Zimmermann arsbeiten würde. Wenn noch "der gemeinste Tagelöhner... der Ruhe pslegen kann", müsse der Bergmann schon zum Werke wandern. Nach zwölfstündiger Arbeit dürfe er abends nach Hause gehen: "Während der 12 Stunden ist eine Suppe aus Wasser, Brot und Salz seine Kost; wohl ihm, wenn er bei seiner Heimenst ein kleines Gericht sindet!" Herr von Boith gab zwar seine Vorschläge zur Verbesserung des Vergs und Hüttenwesens in Vapern erst 1822 heraus, aber er zog die Schlußsumme aus der Entwicklung der Vergarbeiterverhältnisse bis zum Veginn der Neuzeit. Es war im großen und ganzen eine traurige Schlußabrechnung.

d. Lohnbewegungen, Arbeitdeinstellungen.

Wenn man in Betracht zieht, daß es sich um einen Zeitraum von vielen Sahrhunderten handelt, so muß man die Bahl der aus dem Mittelalter gemelbeten Lohnbewegungen und Streifs gering nennen. Jedoch wird auch bedacht werden muffen, daß es vor der Einrichtung einer grundsätlich auf Lohnarbeit begründeten fapitaliftischen Betriebsorganisation schlechterdings faum zu eigentlichen Lohnbewegungen und Lohnstreits kommen konnte. Außerdem gilt zum guten Teil für den mittelalterlichen Nachrichtendienst auch das, was wir über den altertümlichen ausführten. Bon manchen lokalen Anappenbewegungen wird keine Mitteilung in eine größere Offentlichkeit gedrungen fein. Zeitungen im modernen Sinne gab es damals noch nicht, eine zentrale Organisation der Knappen gleichfalls nicht. Von ben Streifs ihrer Berufsgenoffen in dem benachbarten Diftrift erfuhren gewiß die Knappen oft erft, wenn die Rämpfe zu Ende waren. Nachrichten felbst von großen Angpenausständen in weit entfernten Revieren erhielten die Bergleute erst nach Wochen und Monaten, wenn überhaupt. Reine Eisenbahnpoft, tein Telegraph ftand damals für den Nachrichtendienft gur Berfügung. Reitende Kuriere maren die schnellsten Briefbeforger. Darum wird es oft porgetommen fein, daß ebe erft ein Bote von einem im Streit befindlichen Beramerksbezirk hilfebittend in dem Nachbarrevier eintraf, inzwischen die Streifenden ichon zur Arbeit guruckgekehrt maren. Daß die

Lotaloraanisationen miteinander in Berbindung getreten seien, erfahren wir bestimmt zweimal. Die fast ausnahmslose Regel war wohl das felbftändige Losichlagen der lotalen Knappenbunde, ohne vorherige Verständigung auch nur mit den nächstgelegenen Bergwerksorten. In der Regel endeten benn auch die ohne Borbereitung unternommenen, wir würden fagen "wilben" Streifs mit einer Niederlage der Arbeiter. Ober fie hatten augenblicklichen Erfolg, aber die Unluft vieler Knappen, sich einer dauerhaften Organisation anzuschließen, bewirfte, daß die Bergherren hinterher die Verschlechterungen ber Arbeitsbedingungen doch burchsekten. Wenn man nämlich nach längerer Reit wieder etwas aus jenen Bergwerksbezirken erfährt, bann find hier nur noch flägliche Aberrefte ber alten Knappenfreiheiten und Arbeitsverhältnisse porhanden. Ohne Zweifel mare es mit den Anappen nicht fo rapide, bis zum Bettelftab, bergab gegangen, wenn fie fich nicht häufig gerade in der unpaffenoften Zeit unter fich um Rinferlitichen geftritten, wenn fie statt bessen stets einen starten Willen zur Erhaltung einer achtunggebietenden fozialen Stellung burch entfprechende Taten bezeugt hätten! Aber nein! Lieber zankten sich die einsichtslosen Leute um den ersten Blat im Anappenfestzug oder um ein "ftandesgemäßes" Abzeichen an der glikernden Baradeuniform, die doch schließlich nur noch trübe Erinnerungen an eine beffere Zeit machrufen konnte. Um ausgepuftete Gier bisputierten die unklugen Knappen, während ihnen die Bergherren und Kapitalisten das Semd vom Leibe zogen.

Da die ersten bestimmten Meldungen von Knappenausständen aus dem fünfzehnten Sahrhundert vorliegen, so könnte man auf den Gedanken kommen, um diese Reit habe sich bereits an den betreffenden Orten eine die übrige Belegschaft an Ropfzahl weit überwiegende Lohnarbeiterklasse berausgebildet und wir hätten es mit Lohnbewegungen etwa nach beutigem Begriff zu tun. Das wäre ein Trugschluß. In jenen Bewegungen traten auch Gewerke und Lehnhauer neben Lohnarbeitern auf. Aber die wirtschaftliche Lage der kostnehmenden Gewerke und der Lehnschafter ließen wir uns schon aus: sie hat sich häufig kaum von der eines Lohnarbeiters unterschieden. Darum tampften jene fleinen Bergwertseigentumer und Lehnschafter auf der Seite der Lohnarbeiter gegen die Unterdrückungsgelüste und Habsucht der Regalherren und Kavitalisten; sie fämpsten auch um die Erhaltung oder Aurudgabe der früheren Rechte und Freiheiten des Bergvolkes. Wir verweisen auf das, mas mir über die Beteiligung der Knappen an den Bauernfriegen schrieben. Man ist auch oft im Zweifel, ob es sich bei den Knappenaufständen und ausständen jeweils mehr um wirtschaftliche oder um politische Forderungen gehandelt hat, da häufig beides auf dem Programm ber Rämpfenden ftand.

Die Bermutung, es seien mehr als die bekannt gewordenen Knappenbewegungen vorgekommen, schöpsen wir auch aus dem Bericht Zückerts über die Gesinnungsart der Harzer. Bon Ausständen im mittelalterlichen Harzbergbau sind unbestimmte Andeutungen überliesert. Zückert aber schried in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts: "Gegen eine sehr geringe Bezahlung (!) kann man einen Bergmann brauchen, wozu man will. Sie sind ihren Borgesetzten äußerst zugetan und gehorchen denselben pünktlich und in allen Stücken, solange sie gütlich regiert werden. Aber sobald sie, ihrer Meinung nach, zu ftreng und hart gehalten werden, oder einem unter ihnen ein Unrecht angetan wird, (!) so werden sie auch heftig erbittert und sehr rebellisch. Sie empören sich alsdann gegen ihre Vorgesetzten, sie widersetzen sich ihnen mit der größten Halsstarrigkeit und Standhaftigkeit, und wenn sie einmal aufgebracht sind, so ist kein Berghauptmann, kein anderer Borgesetzter, kein bewassnetzt und scheuen kaße er nicht ihrer Wut außgesetzt sei. Sie sind beherzt und scheuen keine Lebensgesahr, welche sie ohnedies bei ihrer täglichen Arbeit vor Augen haben. (!) Wenn bei ihren Aufrühren einige unter ihnen getötet (!) werden, so vergrößert das nur ihre Wut. Dergleichen Aufrühre der Bergleute sind ehedem auf dem Harz sehr häusig gewesen." Nun aber nicht mehr, oder man mußte den in der kapitalistischen Tretmühle mürbe geknechteten Knappen bis auß Blut reizen. Dann erst brach er los, wild und verwegen, alle Schranken niederreißend.

Es ift fehr charafteriftisch, daß die bekanntesten mittelalterlichen Bergarbeiterausstände meistens in eine Beriode fallen, wo in den betreffenden Revieren auch dem Lohnknappen die Möglichkeit, selbständiger Gigenwirtschafter zu werden, noch nicht allzusehr verschlossen und deshalb der völlig abhängige Lohnknecht noch nicht der typische Vertreter des Bergvolkes war. Der Schneeberger Bergbau mar eben in Aufnahme gefommen, ba begannen auch die Lohnbewegungen. Von Melzer erfuhren wir, 1466 sei ein "großer Auflauf" der Schneeberger Knappen gewesen, weil man ihnen einen Groschen Lohn von ihrem Hauerlohn abbrechen wollte. Die Streifenden zogen zum Teil nach Schlettau, "auf die Lögnit," und Gener. Der hauptmann von der Planis hat "mit Zuziehung des Landvolfes den Schneeberg einnehmen muffen". Die Sache ift bann "gutlich beigelegt" worden. Die anfahrenden Arbeiter haben einen neuen Treueid leiften müffen. 1498 haben fie einen neuen Streif gemacht, drohten den Safplern und Jungen, fie murden in Stude gehauen, wenn fie nicht nachfolgten. Die Streifenden nahmen ben Wolfsberg ein, und es wäre mit den Zwickauern und Plauischen, "die abermals hergemußt", zum Rampf gefommen, wenn nicht der Bergrichter Nifol Meiner es verstanden hatte, die Streifenden mit guten Worten zu beschwichtigen, damit fie wieder in die Stadt zogen. Gie hatten die alte Rnappschaftsfahne mitgenommen! Die genaue Urfache des Streits fannte Melzer nicht, vermutete aber, daß fie "großes Migveranugen" gemesen sei.

Um dieselbe Zeit streiften auch die St. Annaberger Knappen wegen Lohn usw. Des Ausstandes der Freiberger wegen Schichtverlängerung und Lohnfürzung im Jahre 1467 gedachten wir schon an anderer Stelle. In Bersolg desselben wurde den Umtsleuten besohlen, mit den Gewerken wegen Lohnausbesserung zu verhandeln. Da um dieselbe Zeit der Schneeberger Bergbau aufblühte und man eine Abwanderung der Knappen dorthin besorgte, mußte man ihnen Zugeständnisse machen. Die Führung in diesen Streitigkeiten hatte augenscheinlich die "Knappschaft", von der die Bergwerßsunternehmer klagten, sie hielte "viele heimliche Käte"! — Graf Sternberg berichtete von einem Kampf der Kuttenberger im Jahre 1496 (oder 1497). Knappen und Gewerse (!) waren "stets gegen die Beamten aufgeregt". Da feine Ubhilse kam, entstand ein Aufruhr. Die Unzufriedenen verließen die

Bergwerke und verschanzten sich auf dem Springsberge. Die Städte Koslau, Kolin und Podebrad zogen gegen sie mit bewaffneter Hand, die "Rädelsführer" mußten ausgeliesert werden, zehn wurden enthauptet in Podebrad. Als aber 1497 der König nach Kuttenberg kam, entdeckte er, daß der Aufstand "durch die Känke der Beamten hervorgerusen war". Er

ließ drei Beamte hinrichten!

Auch die Salinenarbeiter waren genötigt, sich durch Arbeitseinstellungen gegen die Berschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen zu wehren. 1474 drohten die Salzwirfer und Bornknechte zu Halle a. d. Saale mit einem Streif wegen Lohnforderungen, gerade als "nur wenig Salz aufgespeichert war"! Die "harte Strenge des Rats" unterdrückte "schnell alle Bemeaungen". 1478 aber griffen dieselben Salinengrbeiter "in dichten Saufen" zu den Waffen, um ihren Ausnugern, den Pfannerherren, gegen die Bolfspartei und den Erzbischof von Magdeburg beizustehen. Welche demutige Treue zu dem "Brotherrn"! Durch Benfeler erfuhren wir: "1524 ift zu Salle große Uneinigkeit und Aufruhr entstanden unter dem gemeinen Böbel und den Hallbuben: daher in etlichen Monaten kein Salz gesotten und dasselbe sehr seltsam und teuer geworden war, wie man denn zu Freiberg dieses Sahr bas Stück um zwölf Groschen hat bezahlen muffen, welches zuvor mehr nicht als fünf Groschen gegolten hat." Auch sonst reaten sich die Salzarbeiter. Im Sommer 1582 entstanden Unruhen unter ben Wirfern der Saline zu Artern. Berschiedene verließen bas Salzwert, und "voller Unmut" ließ der fächsische Kurfürst den Siedemeister (!) Facius Rieme wegen wiederholter Meutereien gefangen nach Dresden führen. Die füddeutschen Salinenorte scheinen ebenfalls nicht von Aufständen der Salzer verschont geblieben zu sein. Berbot doch die Bald- und Sudordnung für Reichenhall von 1509 den Fuhrfnechten, Schaffern und Scheidern, in ihre Bunft die neuen "Knechte" hineinzugwingen (!), mit ihnen "Ginftand" zu trinfen. Das Einzahlungsgeld follten die neuen Knechte im Laufe eines halben Jahres zu zahlen berechtigt sein. (Da haben wir einen Fall von "terroristischem Zwang zur Organisation", wie ein preußisch-deutscher Polizeimann heute fagen wurde.) Ferner wurde ben Salinenarbeitern "bei schwerer Strafe und Pen" (Buße) verboten, ihre eigenen Richter zu sein, (!) "noch neu Sät, Ainigkeit und Pundniß unter sich felbst machen". Also ein förmliches Bereinigungsverbot, mahrscheinlich eine Folge von Arbeiterbewegungen.

Die Mansfelder Bergknappen waren gar trotige Gesellen, schnell bereit, mit Beilen, Spießen und Schwertern ihren Gegnern zu Leibe zu gehen. Da, wie wir wissen, dem frühmittelalterlichen Knappen das Waffenrecht gleich einem Ebeling zustand, auch im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert ihre völlige Entwaffnung noch nicht überall gelungen war, so nahmen die Knappenbewegungen unter Umständen den Charafter von Kriegsfeldzügen an. Beil die gräflichen Bergvögte den fälligen Lohn nicht oder in schlechtem Gelde auszahlten, brach das Mansselder Bergvolk wiederholt los. Die Hauptkämpse spielten sich in den Jahren 1556 bis 1564 ab.* Einmal

^{*} Nach Gmelin haben die Grafen von Mansfeld mit "drückenden und harten Forderungen" die Bergleute gereizt; auch wollten sie sie gegen altes Recht "mit Ge-

itreiften die Mansfelber drei bis vier Wochen lang und verlekten "burch öffentliche Drohungen" mit Brand, Raub und Mord "die ganze Bevölferung in Angft und Schrecken". Die Grafen von Mansfeld belohnten befanntlich ihre Knappen für ihre in den Bauernfriegen bewiesene "Besonnenheit" und Bertrauensseliakeit mit harter Behandlung, nachbem die Herren von den niedergeworfenen Bauern nichts mehr zu befürchten hatten. Wie es zur Ripper- und Wipperzeit im Mansfeldischen zuging, beschrieben mir schon. In Freiberg stieg die Erbitterung über die Münzfälschungen derart, daß sich 1622 "etliche gemeine Berghauer zusammenrottierten, aus Saß gegen die Kipper drei Häuser stürmten und alles darin zerschlugen und zugrunde richteten". 1659 "erregten" die Freiberger "wegen der Büchsenpfennige" einen Aufstand, worauf "zwei Fähndel der Bürgermehr gegen sie aufgeboten murden". Leider berichtete unfer Gemährsmann Benfeler nicht genau, ob ber Streif etwa infolge ungewöhnlicher Erhöhung der Knappschaftsfassenbeiträge ausbrach und wie er endete. Wegen Brotverteuerung fam es wiederholt zu Unruhen, so auch 1790 auf dem Freiberger Markt.

Die füddeutschen Bergknappen, besonders die Tiroler, sind häufig "aufgestanden". 1490 war den Inntalern in einem landesherrlichen "Bergabschied" die Zahl der Feiertage gefürzt worden; auch sollten sie, wenn zwei in eine Woche sielen, nur einen bezahlt erhalten. "Das wollten", meldete uns Sperges, "die Bergknappen auf keine Weise mehr zugeden." Sie stellten die Arbeit ein, zogen bewassnet aus und lagerten sich "auf dem Milserseld nahe bei Hall". Dort wurde ihnen ein besseren "Bergabschied" vorgelesen, worauf sie die Arbeit wieder aufnahmen. Wie die Salzburger, Tiroler und steirischen Knappen den Kern des Bauernheeres bildeten und kriegerische Lorbeeren ernteten, aber sich schließlich törichterweise absplittern ließen, ist oben nachzulesen. Auch hier blied der übliche Fürstenlohn nicht aus. Als 1583 die Schwazer Knappen "wegen einiger Beschwerden" die Arbeit einstellten, siel Erzherzog Ferdinand über sie her und "dämpste" die Bewegung "mit gelinden Mitteln"; er "bändigte" die "Meuterer".

Der bedeutendste Bergarbeiterstreif im sechzehnten Jahrhundert, über den wir auch am besten unterrichtet sind, war wohl der zu St. Joachimsthal im Jahre 1525. Dort blühte seit 1516 der Silberbergbau. Regalherr war ein Graf Schlick. Beschwerden über die regalherrlichen Verwalter und Beamten waren der Anlaß zu dem Streik. Gewerse und Lohnarbeiter standen solidarisch zusammen. Über diesen bedeutsamen Kampf ist häusig, aber ost sehr Widerspruchsvolles, berichtet worden. Neuestens hat Rudolf Habs im Deutschen Wochenblatt vom 2. April 1891 eine auf genauere lokalbistorische Studien gestützte Abhandlung veröffentlicht, der wir nachstehendes entnehmen: Schon 1517 hatten die St. Joachimsthaler gestreist, um die St. Annaberger Bergordnung von 1509 zu erhalten. 1518 stellte der Graf Schlick als Oberbergherr eine eigene Ordnung für St. Joachimsthal auf, die den eigentümlichen Verältnissen des Bergwerts Rechnung tragen sollte. Uber die Bestimmungen der Bergordnung wurden erst verstohlen, dann offen mißachtet von den Beamten: "Der Bergmeister Gregor Hirsch zum

walt" zu Kriegsdiensten brauchen. Deshalb sei es 1526, 1546, 1556, 1557 und 1564 zu "Unruhen" gekommen.

Beispiel eignete sich ungescheut die Baufer und Rauen nur zeitweilig verlaffener Rechen an: Die Berggeschworenen überschritten vielfach Die für ihre Leiftungen festgesetzten Taren; Die Süttenschreiber ließen sich vom Süttenberrn einen Gewinnteil zusichern und trieben dann durch allerhand Brattifen ihrem Berke Kundschaft zu; die Zehnter mandten beim Wiegen ber Silberbarren mancherlei Runftariffe an und betrogen damit die Gewerke und die Rehutkasse: die Schichtmeister erhoben aus dieser Rasse größere Summen, als fie zur Auslöhnung brauchten, und verrechneten den Aberschuß zu ihren Gunften: Die Steiger nötigten ihre Arbeiter, fich bei ihnen in Koft zu geben, und stellten statt ordentlicher Knappen Mietshauer oder Lehrjungen ein, deren Wochenlohn dem Lehrherrn zugute kam — alle miteinander aber verfürzten den Arbeitern badurch den Lohn, daß fie gegen die aute Joachimsthaler Munze schlechte Groschen einwechselten und mit diesen die Arbeiter bezahlten. Nicht minder murde gegen die Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit gefündigt. Auch in Joachimsthal galt, wie damals in fast allen deutschen Berawerken, die achtstündige Schicht als Normalarbeitstag. Einerseits aber murde diese Beit überschritten, indem die Steiger namentlich Montags und Donnerstags Doppelschichten zuließen, bie man, meil ber bafur bezahlte Lohn verzecht zu merben pfleate. Bierschaften' nannte; andererseits wußten begunstigte Arbeiter dieselbe zu verfürzen, indem sie erst nach dem Glockenzeichen die Einfahrt antraten und ichon por Schluß der Schicht ihren Arbeitsplat verließen, um bei ber Musfahrt die ersten zu sein. So wuchs benn allmählich in der Berwaltung und im Betriebe ber Werke ein mahrer Rattenkönig von Misskänden heran, dem sich schließlich auf geradem Wege nicht mehr beitommen ließ, weil die Beamten bei ihren Unterschleifen und Aberariffen einander in die Sande arbeiteten und etwaige Beschwerden furz und bundig dadurch erledigten, daß fie dem Rläger den Laufpaß erteilten."

Diese Darstellung macht auch ersichtlich, daß es falsch ift, aus den oft portrefflichen Bestimmungen der mittelalterlichen Bergordnungen ohne weiteres auf die Lage der Arbeiter zu schließen. Auch damals dectte allzu häufig eine aute Flagge miserable Bare. Die Unhäufung dieser Mißstände bereitete in Roachimsthal auch den Boden vor, in dem die fozialrevolutionären Lehren Thomas Müngers Burgel faffen konnten. Bon Mansfeld tamen Unhänger Münzers nach Joachimsthal. Sie brauchten nur auf die ihren Zuhörern gut bekannten Ungerechtigfeiten ber Machthaber hinzuweisen. Der Anappentrop tat das übrige. Und als im Frühjahr 1525 sich das geichundene Bauernvolf Deutschlands wider seine Aussauger erhob, da sagten fich die Joachimsthaler Bergleute, nun fei es auch für fie Zeit, fich der Ausbeuter und Schinder ju erwehren. Mit den Anappichaften gu Freiberg, Annaberg, Schneeberg und Altenberg festen fich die Roachimsthaler ins Einvernehmen! Doch der ungeduldige Abereifer einer Minderheit brachte leider den Streif gum Ausbruch, bevor die Berftändigung mit den auswärtigen Kameradschaften perfett geworden war. Um 20. Mai bes Sahres 1525 brach ber Sturm los. Gin Saufe von 1000 Anappen bemächtigte fich bes Rathaufes; fie nahmen den Burgermeister gefangen und bewaffneten sich aus den städtischen Waffenvorräten. Der Haufe vergrößerte fich durch Bulauf von Knappen und Bauern. Als

Graf Schlick am 24. Mai eine Schar von 2500 Mann mit Geschüßen gegen die Ausständischen führte, hatten diese ein regelrechtes Feldlager einsgerichtet und hielten eine Musterung ab, "die gegen 10000 Mann mit Krebs und Spieß, 1200 Bergbuben mit Barten und Grubenbeilen und über 6000 Mann losen Gesindels ohne taugliche Wehr ergab"! Die Knappen hielten gute Mannszucht. Beiden Teilen konnte nur an einem gütlichen Ende des Streites gelegen sein. Unter hervorragender Mitwirkung von dreizehn Berordneten des Rats und der Knappschaft zu Annaberg (!) kam am 7. Juli ein Bergleich zustande.

Bezeichnend für die Beziehungen der Anappen zu den Bauern ift die Erklärung der ausständigen Joachimsthaler Anappschaft, sie würden nicht zur Arbeit zurückfehren, ehe nicht auch den mit ihnen versbrüderten Bauern Straflosigkeit zugesichert wäre! Prächtige Kameraden! Die "hohen Herren vom Abel" sahen sich gezwungen, dies Zugeständnis zu machen. Hier kamen, dank der braven Haltung der Anappen,

die Bauern mit einer einfachen Abbitte bavon.

In dem Vergleich (nach Sternberg, auch Schmidt, Ofterreichische Berggesetze) wurde vereinbart: Pünktliche Lohnzahlung in gutem Gelde; beim Auswechseln sollten die Beamten keinen Gewinn nehmen. Die Viehweiden (!) sollten den Bergleuten noch auf drei Jahre vergönnt bleiben. Sodann eine den Gewerken und Knappen mehr zusagende Regelung des Silberausschmelzens und overkaufs. Ferner:

1. Der Bergmeister darf fein Berggebäude verkaufen, bevor es nicht

fechs Monate "im Freien" geftanden.

2. Bergmeister und Geschworene dürfen für ihre Verrichtungen nicht

mehr fordern, als vorgeschrieben.

3. Schichtmeistern und Steigern ift nicht erlaubt, mehr als einen Lehrzungen zu halten. Auch soll ihnen nicht erlaubt sein, "die Arbeiter zu zwingen, Kost und Bier zu nehmen, und darum niemand absgelegt werden".

4. Der Schichtmeister darf im Zehnt nicht mehr für Hüttenkoft verrechnen, als seine Zeche verbraucht hat. Zu Geschenken an Steiger und Schichtmeister ist niemand gezwungen; mehr als 3 fl. soll nicht ge-

geben werden. (!)

5. Der Schichtmeister soll auf ben Steiger, dieser auf die Arbeiter streng acht geben, damit diese die vorgeschriebenen 8 Stunden arbeiten

und nicht eher ausfahren, als bis der Steiger ausklopft.

6. (Die Borschrift der Bergordnung, es solle kein Arbeiter Doppelsschichten versahren, war umgangen worden, indem "den Armen (!) zum Besten" dies Aberschichtenversahren gestattet wurde.) Das soll nicht mehr geschehen. Jedem soll aber vierstündige Weilarbeit und das Schürsen freistehen. Das Bersahren von "Bierschichten" ist verboten.

7. Wer gegen diese Bereinbarungen verstößt, soll dauernd entlassen werden. Alle Arbeiter haben sich dem Berghauptmann zu melden, der sie vereidigt und in das Mannschaftsregister einträgt. Wer abkehrt, dessen Name wird aus dem Register gelöscht, kommt er wieder, neu eingetragen.

Dieser Vergleich beweist sonnenklar, daß es sich um einen gemeinschaft- lichen Kampf der Gewerke und Lohnarbeiter gegen Abervorteilung handelte.

Aber der Bergleich gibt uns auch Fingerzeige über die Organisationsund Kassenverhältnisse der Knappen. "Zur Förderung der Einigfeit" sollte nämlich "die Knappschaft gleich ehemals (!) wieder vier angesessene und vier unangesessene Alteste erwählen", die von der "Herrschaft" bestätigt und vereidigt würden. "Leichtsertigen Ursachen zu serneren Ausständen vorzubeugen", sollte eine Lade mit zwei Schlössern gemacht werden, worin die "Knappschaftssahne" mit der Ratssahne auszubewahren sei. Einen Schlössel erhielt die Knappschaft. Nur wenn "redliche Notsachen, das Land oder die Herrschaft anlangend", es ersorderten, solle das Knappenfähnlein ausgeboten werden:

"Frieden und Einigkeit mehr zu sichern, soll die Knappschaft ihren Kasten (Kasse) dem Rat übergeben, um ihn neben dem Ratskaften aufzubewahren. Zu dieser Knappschaftskasse sollen die Altesten drei oder vier Schlüssel haben, damit einer dem anderen nichts herausnehmen kann. Mit den Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse soll der Rat nichts zu schaffen haben, sondern wie bisher die Knappschaft allein."

Die Organisation der Knappen verwaltete also die Knappschaftsgelder! Ferner erfahren wir auch von den Bemühungen der Joachimsthaler, eine Berbindung mit anderen Bergorten herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Es war nämlich ein Ausschuß zur Untersuchung der Streikursachen eingesetzt morden: "Nachdem der Ausschuß vorgetragen, es möchten während des Aufftandes ohne Bormiffen der Berordneten unschickliche Briefe unter bem Siegel ber Anappichaft ausgegangen fein, (!) barob Befahr zu beforgen, fo foll in Zufunft bas Siegel ber Knappschaft in einem Beitaftel der Kasse unter doppeltem Verschluß des Rats und der Knappschaft niedergelegt und in Zufunft fein Brief von der Knappschaft ausgegeben werden, wenn er nicht früher im Beisein bes Bürgermeifters, zweien bes Rats und, menn es nötig erachtet wurde, im Beisein einiger ber Gemeine gelesen morden: soll auch in dieser Gegenwart besiegelt und wieder das Siegel verschloffen werden." Wahrscheinlich hatten sich die Joachimsthaler des Beiftandes der Berufsgenoffen in anderen Bergorten versichern wollen, deswegen mit ihnen Briefe gewechselt. Aber einige ungeduldige Sitfopfe vereitelten durch zu frühe Arbeitseinstellung ein gemeinsames Sandeln, jum Schaden der Kamerabschaft. Wären die wirtschaftlichen und politischen Umstände den Roachimsthalern nicht günftig gewesen, sie hatten faum so annehmbar abgeschnitten. -

Aus den westdeutschen Bergwerksbezirken sehlt es uns an Berichten über Bewegungen der Knappen zwecks Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse oder Abwehr von Berschlechterungen. Wir können aber nicht annehmen, daß es hier an solchen Knappenbewegungen gemangelt hat. Das verbieten uns schon die häusigen bergherrlichen Besehle und Warnungen gegen "Rottieren und Aufruhr". Daß sich auch in Westdeutschland der Umschwung der Berhältnisse nicht immer ohne den Widerstand der Geschädigten vollzog, dafür bürgen folgende Mitteilungen: Als durch Verordnung vom 16. Januar 1721 der Herzog von Lothringen die Silberbergwerse von La Croix aux mines, nachdem sie Jahrhunderte in herzoglicher Regie betrieben worden waren, an die Lothringische Handelsgesellschaft gegen Abgabe des Zehnten und mit der Verpslichtung, die gewonnenen Metalle an die herzogliche Münze in

Nancy zu liefern, zur Ausbeutung überwiesen hatte, da muß dieser Wechsel die Arbeiterverhältniffe nicht gunftig beeinflußt haben. Schon am 27. Februar 1721 "mußte ber lothringische Staatsrat", wie fich Wenhmann ausdrückt (Vierteljahrsheft für Sozial= und Wirtschaftsgeschichte, 1. Beft 1910), "eine Berordnung betreffend die in den Gruben von La Croir beschäftigten Urbeiter erlaffen, die fich gegen das unbotmäßige Verhalten der Arbeiter und den willfürlichen Bruch des Arbeitsvertrags ohne vorherige Kündigung mandte". In diefer Verordnung hieß es, verschiedene "unruhige und übelgesinnte Beifter" hetten die Arbeiter gegen die Erfüllung ihrer Bflichten auf. Es wurde angeordnet, das Reglement in den Kirchen zu verlesen, "unter Unbrohung eremplarischer förperlicher Strafen gegen die Ruwiderhandelnden". Damit Die Arbeiter beffer kontrolliert werden konnten, murde die Belegschaft in "vier Brigaden" eingeteilt und eine Lifte der Leute geführt. Aus "reinem Abermut" werden die Arbeiter sicherlich nicht ihre Arbeit verlassen haben. Denn warum traten diese Arbeitseinstellungen so bald nach der Abernahme ber Betriebe durch die privatfavitalistische Sandelsgesellschaft ein? -

Eine ganze Reihe von Kämpfen der Knappen und Gewerken im färntnerischen Büttenberg schilberte Münichsborfer. Bier hatten die uns bekannten Braftifen der Eisenhändler und Berleger von St. Beit und Althofen eine Berarmung der kleinen Eigenwirtschafter und Arbeiter herbeigeführt. Die alten bäuerlichen Gewerke waren nach und nach fast alle enteignet oder den Berlegern tief verschuldet. Sie konnten ihre Arbeiter nicht bezahlen, murden felber gezwungen, schlechtes Geld und Ware für gutes Gifen zu nehmen. Die angerufenen Behörden mußten zwar den bedrückten Gemerken und Arbeitern recht geben, halfen ihnen aber nicht. Die reichen Verleger hatten eben mehr Einfluß und Macht an dem Berrenhofe. Der Dreißigjährige Arieg steigerte das Elend. Rasend vor Sunger fielen die Knappen und Feuerarbeiter 1622 plündernd in Althofen und Krapffeld ein. Die nun einschreitende Behörde entdectte eine Korrespondens der Knappen pon Buttenberg mit benen von Gifeners in Steiermart! Sie murbe verboten. Die Behörde vermittelte billigere Lebensmittel. Aber die "Mißhelligkeiten" dauerten fort und führten 1646 zu folgendem Vertrag amischen der Knappschaft und den Gewerken:

"1. Bersprechen die Gewerken, den Arbeitern die Benetianer Silberkrone nicht mit zwei Gulden, sondern mit 50 Schilling, und die übrigen Geld-

forten, wie sie gangbar sind, bei der Rahlung zu leisten.

2. Werden die Koftgelder (Löhne) jedesmal zur rechten Zeit und das Getreide im Werte, wie es von halb zu halb Jahr im Preise steht, versabreicht.

3. Haben die Knappen das Erz nach der richtigen Maßerei am Berg

und nicht bei den Berggaden zu geben.

4. Bersprechen die Knappen, nur an den von der hohen geistlichen Obrigkeit sestgen und gebotenen Feiertagen zu seiern, an allen anderen Tagen aber fleißig zu arbeiten.

5. Für diese Mehrarbeit der Anappen verabreichen die Gewerken an

dieselben etwas mehr Unschlitt.

6. Haben sich Gewerken und Knappen über die Arbeit und alle Bor- kommnisse nach billigen Dingen zu vergleichen, und soll sich hierzu ein

ober der andere Gewerke nicht herbeilassen, so soll das Berggericht zu Süttenberg die Entscheidung treffen.

7. Wenn die Rnappen an den Rindtagen und anderen Werktagen ihre Arbeit nicht verrichten, wird jeder Dawiderhandelnde mit acht Kreuzer

Strafe und der fleinen Berapoen beleat."

Auch hier mar der Streit um die althergebrachten Feiertage ein Sauptarund der Knappenbewegung. Man nannte die betreffenden Feiertage in Rärnten "Kindtage" und hatte fie schon durch die Bergordnung von 1567 eingeschränft. Aber über 200 Sahre lang fampften die Knappen gegen die Abschaffung der "Kindtage". Als solche murden einstmals gefeiert: Der Tag des heiligen Sebaftianus, Blafius, Matthias, Martus, Philipp und Satob, Bitus, Florian, Kreuz-Erfindung, Johannes ber Täufer, Satobus major, Anna, Margarete, Lorenz, Bartholomaus, Rreuz-Erhöhung, Matthäus, Michael, Lufas, Simon, Thaddaus, Leonhard, Martin, Klemens, Katharina, Andreas, Barbara, Nifolaus, Thomas, Johann Evangelift, Unichuldige Rindlein, Gilvester, dann Ofter- und Pfingitdienstag, "Da überdies", berichtete Münichsdorfer, noch die Samstage, Feierabende por hoben Festtagen und die Quatember-Montage geseiert murden, ist es begreiflich, daß die Anappen im Sahre faum 100 achtftundige Arbeitsschichten verrichteten ... "! Daß fie desmegen verarmt seien, behauptete unfer Gewährsmann nicht; vielmehr ift seinem Buche zu entnehmen, daß die zunehmende Bahl der verfahrenen Schichten die Lage der Knappen durchaus nicht verbeffert hat.

Doch war das Abel nicht an der Burgel erfaßt. Der übrigens mehr mit den Gewerken als mit den Arbeitern sympathisierende Münichsdorfer erfannte die Hauptschuld an den andauernden Unruben den "habsüchtigen Berlegern" zu. Diese erschwerten oder machten den Gewerken die Ginhaltung des Bertrags von 1646 gar unmöglich. 1647 streiften die Knappen schon wieder. Die Hungernden überfielen Biehtransporte auf der Landftraße, führten 29 Stuck Ochsen hinmeg und schlachteten fie. Der Bergbehörbe achteten fie nicht. Die Gewerfen verteidigten fich in einer 1666 an die innerofterreichische Regierung eingereichten Schrift. Sie ift ein zu intereffantes Dokument zur Entwicklungsgeschichte des Kapitalismus im Berabaus und Hüttenwesen, als daß wir ihren teilweisen Abdruck unterlaffen dürften. "Die von ihren Bandelsherren in St. Beit abhängigen, eingeschüchterten und ausgesogenen Gewerken" — fie nannten sich selber Radwerfen - flagten:

"1. Müffen die Radwerken benen in St. Beit bas Gifen um einen leichten Breis liefern, bezahlen dann dasselbe aar nicht mit barem Gelde, fondern entweder nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel, das übrige hingegen in Waren, und zwar erft nach Ausgang eines halben, eheftens eines Vierteljahres. Das Tuch, welches fie um 2 fl. pro Elle erhandelt haben, verlaufen fie den Gewerken um 3 fl., den Saum geringen Weines, den man sonst um 15 fl. befame, dringen sie den Gewerken auf diese Art um 24 fl. auf; das DI geben sie in Lakele, die Seife in Truben, bei alledem zu hohem Werte. Ebenso verfahren fie mit dem baren Gelbe. Den Dukaten, ben Rigin (Rechine?), die Doppia, die Gilberkrone verfaufen sie zu höheren Preisen, abgesehen davon, daß die Krone flein und

beschnitten, die meisten Dukaten nicht gewichtig, auch geschrickt und geflickt gewesen." Durch diese schlechte und unbillige Art der Bezahlung von Seite ber St. Beiter fei nun erfolgt, daß die Gewerken basjenige, was sie zur Erzeugung des Eisens notwendig hatten, nicht empfingen, "ber gemeine Mann zu feinem Gelbe gelangte und meber bie Lebensmittel erschwingen noch die Herrenforderungen wie ehemals gewinnen" fonnte. Daraus ging hervor, daß die Obrigfeiten ihren Bauern verboten, das Solz zu verfohlen; wodurch eine für die Gewerfen höchst nachteilige Berteuerung des Brennstoffes entstand. Gine andere Folge jener früher bezeichneten, wucherischen Bezahlungsart, wie die St. Beiter, bestehe darin, daß nicht wenige der Feuerarbeiter, besonders solche, die ihren Herren am meiften schuldeten, weggegangen seien und ihren Verdienst bei anderen Beramerken suchten. Dadurch gingen die Boraustahlungen verloren, der Berluft der Gewerfen fei daher ein höchst fühlbarer, so zwar, daß viele der Alten aus ihnen, die noch am Leben waren, durch das Gisenerzeugen um viel tausend Gulben armer geworden, ja burch ben ganglichen Berluft des Ihrigen felbst an den Bettelstab geraten seien, "mas die St. Beiter in Ewigkeit nicht, weder vor Gott noch vor der Welt, merben perantworten fonnen".

Sprangen die Verleger schon so rucksichtslos mit den Gewerken um, wie erft mit den Arbeitern, als diese im unmittelbaren Dienst der Berren standen! 1673 kamen neue Beschwerden der Anappen über rückständige Löhne, Bahlung mit Gifen ftatt mit Bargeld, Hunger und Verarmung an die Dffentlichkeit. 1674 vereinbarten fich Gewerke und Berleger über gewisse Geschäftsfragen. Um möglichst billig zu produzieren, nahmen die Gewerke viele jugendliche Arbeiter an. Dagegen führten die Knappen im Marx 1678 Rlage, es seien überfluffige Arbeiter genug da, alte Knappen mußten mit "einer vom Bergrichter versehenen Rundschaft" betteln geben! Im April widersetten sich die Knappen der Jungenaufnahme mit Gewalt, verweigerten, hierfur Abbitte zu leiften, fondern 50 Mann zogen "mit Bergeisen bewaffnet" vor das Amtshaus und riefen, als ihnen Strafe angedroht wurde: "Was liegt uns daran, sterben muffen wir alle einmal, um ein paar schlechte Worte mehr oder weniger!" Erst gütliches Zureden beruhigte die Wütenden. 1680 brach der Streit um die "Kindtage" erneut so mächtig aus, daß den Anappen eine Reihe der alten Feiertage wieder zugeftanden werden mußte. 1712 fam es zu neuem Kampfe wegen geringer Löhne,

Lohnabzüge und teures Gezähe. Münichsdorfer äußerte sich, die Anappen seien ausgetreten mit dem Anspruch, die Regel "aus jener Zeit, als sie noch Grubeneigentümer waren", wieder einzusühren. Daß die Armen aber auch die Aberlieserungen aus besserer Zeit so treu bewahren konnten! Beschwerde führten die Anappen auch gegen die Anlegung von Tiroler Bergleuten, welche in der Berwendung des Sprengpulvers ersahren waren. Der Hauptzorn aber richtete sich nun gegen den einer reichen Gewerkensamilie angehörenden Bergrichter Rauscher. Hören wir über diese Boraanae Münichsdorfer:

"Wahrhaft groß war die Erbitterung gegen den Bergrichter Franz Rauscher... Der Bergrichter ließ die zwei Kirchsahrten der Knappen nach St. Leonhard und Maria Saal, ungeachtet sie die Gebühr hierfür bezahlten, einstellen, die Fahne vorenthalten und wollte sie zur Verteidigung der Hüttenberger Bürger gebrauchen, sowie die Wochenmärkte sperren. Sinen Knappen hatte der Bergrichter, als er beim Erzscheiden neben ihm stand und den Hut nicht in der Hand behielt, derart geschlagen, daß er sterben mußte. (!) Knappen, welche nicht schnell vor ihm den Hut abnahmen, prügelte er durch. Die Knappen beschuldigten den Bergrichter, daß er durch 17 Jahre nun, als er Bergrichter sei, einige Gruben noch gar nie besahren, da er doch sede Grube viermal des Jahres nach der Bergsordnung zu besahren habe; selbst Gewerfe lassen ihn, seine Brüder und Freundschaft nie in ihre Gruben einsahren. Er sei zugleich Pfleger und Bergeinnehmer. Als Pfleger halte er mehr mit der Bürgerschaft, sie müßten auch gegen ihre Freiheit alles vertragen."

Ende Mai des Jahres 1712 verließen alle Knappen die Arbeit. "Aber 300 versammelten sich an der Kreuzkratte mit dem sesten Borsat, so lange zu bleiben und nicht früher eine Grube zu betreten, als dis der Bergrichter entsernt sei. Acht Tage nach der ersten Bersammlung auf der Kreuzkratte berief der Bizedomatsverweser (Regierungsvertreter) zu Friesach einen Knappenausschuß zum Verhör zu sich, ermahnte durch denselben die Knappschaft, daß sie zur Arbeit zurücktehren sollen, gab ein Schreiben an den Bergrichter mit und versprach die Einberusung einer Tagsatung zwischen ihnen und dem Bergrichter und weiteren Bescheid. Wirklich kehrten sie zur Arbeit zurück; als aber nach acht Tagen vom Vizedomat kein Bescheid einlief, rotteten sich die Knappen, die Arbeit verlassend, neuerdings

auf der Kreuzfratte zusammen.

Durch diese Trosbietung erreichten sie wirklich die Suspension (Außerbeinststellung) des Bergrichters und durch Auftrag vom 25. Juni 1712 seine Berufung zur Berantwortung vor die innerösterreichische Regierung und Hoffammer mit dem Bedeuten, daß, wenn er sich nicht alsogleich und ohne den mindesten Anstand auf die Reise begeben sollte, er auf seine Kosten durch den Landesprosoßen abgeholt würde. Mit dem Bergrichter wurde gleichzeitig eine Knappendeputation zur innerösterreichischen Regierung nach Graz zur mündlichen Vordrügung ihrer Beschwerden beschieden.

Ungeachtet der Suspension des Bergrichters kehrten jedoch die Anappen noch nicht zur Arbeit zurück; schon über einen Monat waren sie auf der Kreuzkratte versammelt. Im Juli 1712 kam nun Gewerke Balthasar von Kristallnig als Abgeordneter auf die Kreuzkratte, sie zur Rückfehr zur Arbeit

auffordernd, ihnen anzeigend, daß vielen Gruben ber Ginfturz brobe. Auf den Rat, daß sie nach vier Wochen, wenn fein Bescheid von Graz fame. neuerdings die Arbeit einstellen konnten, erwiderten fie fest: "Solange ihre Abgeordneten von Graz nicht die Nachricht von der Absekung des Berarichters bringen, arbeiten sie keinen Streich mehr. Es sei auch nicht der Mühe wert, auf so turge Zeit in die Arbeit zu treten." Gie fragten den Abgeordneten Kristallnig gleichzeitig, wer ihnen nun die Berfäumnis autmachen werde. Anstatt des suspendierten Berarichters wurde inzwischen Beter Meißel, Gaftwirt und Bürger, provisorisch als Bergrichter angestellt. Die Anappen kehrten nicht gleich wieder zu ihrer Arbeit zurück, erst nachdem am 11. August 1712 ein scharfer Befehl von der inneröfterreichischen Regierung, ein zweiter am 27. September 1712 vom Bigebom Johann Abam Laffer gegeben und abermals Satisfaktion (Genugtuung) versprochen mard. fingen sie also nach viermonatiger Arbeitseinstellung zu arbeiten an, widersetzten sich aber auch dem neu angestellten Bergrichter Meißel bei Begehrung der Vorlage des Bruderschaftsbuches aus dem Grunde, weil er noch feinen Gid abgelegt habe, also nicht geschworener Bergrichter sei. Zur Beendigung und Schlichtung diefer Zerwürfnisse langte eine Kommission in Hüttenberg an, und es fam am 14. September 1714 zwischen den Gewerken und Knappen nachstehender Bergleich zustande, welchen Kaiser Karl VI. 1717 und Kaiferin Maria Therefia 1742 bestätigten:

"1. Haben auf vielseitiges Zusprechen der Gewerken bewilligt, zu jeder Postzeit (Lohntag) den in Arbeit habenden Knappen jedem einen halben Vierling Weizen, ingleichen einen halben Vierling Roggen, es gehe das Getreide in höherem oder niederem Werte, nebst zwei Gulden Geld in Landes gangbarer Münz, wie auch hinlänglich Pulver zur erforderlichen Sprengung

ber Steinwände und fechs Pfund Unschlitt zu geben.

2. Sind die Knappen an Samstagen und anderen heiligen Feierabenden den von hoher geistlicher Obrigseit aufgesetzten und gebotenen Feiertagen, ungeachtet des Artisels 49 der Bergordnung vom Jahre 1567 gebietet, zu

arbeiten nicht schuldig.

3. Hingegen hat die Knappengesellschaft sich mit Einwilligung der Gewerkschaften bedungen, die solgenden spezisizierten Tage, als nämlich im Februar den Tag des St. Blasius, im April den heiligen Drei-Nagel-Tag, im Juni den St. Beitstag, im Juli St. Margaretentag, im November aber Allerselen-, St. Leonhard-, St. Martin-, St. Clementen- und Katharinatag, ohne des Tages zuvor früher Feierabend zu machen, zu seiern, in allen übrigen Arbeitstagen solle sie nichts denn Gottes Gewalt von der Arbeit verhindern noch abhalten.

4. Sind die Knappengesellen an Arbeitstagen verbunden, ihre Schichten zu acht Stunden getreulich zu verrichten, die Erze gut zu scheiden, die Gewerke dürsen auch andere auswärtige, mit Paß versehene Knappen aufnehmen, und ein Hutmann kann mit Konsens der Gewerken und bergerichterlicher Vorstellung, ohne daß er zehn Knappen unter sich habe, einen

Rungen aufnehmen.

5. Wann ein Gewerke zu rechnen verlangt, ist der Knappe schuldig zu verrechnen, hingegen auch der Gewerke auf Verlangen und Begehren des Knappen."

Mir haben biese Rämpfe der mutigen Büttenberger Knappen so ausführlich behandelt, um zu zeigen, daß ein energischer Wille zur Abwehr non Berichlechterungen und Eroberung neuer Rechte und Freiheiten felbst unter im allgemeinen ungunftigen Berhältniffen Erfolge zeitigen fann. Sätten mir überall die Knappen ftets biefen Willen beseffen und in die Tat umgefett, bann mare die Bergarbeiterschaft nicht in eine neue Borigfeit gefommen. Wie oft mag die Gelegenheit für einen Borftoß zur Abschüttlung der Entmürdigung günstig gewesen sein und murde nicht ausgenutt! 1755 streiften die Erzknappen am banerischen Rauschenberg fünfzehn Wochen lang um Lohnerhöhung, erreichten fie auch, aber der Erfolg ging verloren, weil die Anappen, statt fameradschaftlich zusammenzuhalten, außeinanderliefen, ben Bergherren baburch eine uneinige Rnappschaft überliefernd. Die bittend und flehend erhobenen Bande band die "gutige" Berrschaft mit festen Seilen und eine von Fürstenlakaien geleitete "Bolkserziehung" verkummerte in den nachwachsenden Generationen jenen trotigen, freiheitsliebenden Sinn, ber das alte Beravolf zu seinem Beile bescelte, es erft zu seiner Mission

als Kulturpionier befähigte. —

Den niederaeschlagenen Knappenbewegungen folgten häufig sofort die schärfften Bereinigungsverbote und Androhungen "peinlicher" Strafen für "Rottierung". Waren die Knappen siegreich gewesen, dann wartete der Bergherr, bis fich, so sicher wie die Nacht nach dem Tage, die innere Zeriplitterung der Knappen, ihre Intereffelofigfeit für die Erhaltung einer fampfbereiten Draanisation einstellte. Dann wurden die verstedt gehaltenen Fesseln hervorgeholt. Undere Landesfürsten, gewißigt durch die Borgange im "Ausland", gingen ohne weiteres gegen die "Murmelung und Rottierung" vor. Für Rärnten wurde zugunften ber Werkstapitaliften, die ja bas "Ohr der Regierung" besagen, 1759 der "Aufruhr" mit Leibes- und Lebensftrafen bedroht. 1755 hatte man die Hüttenberger Knappen mit Militär niedergeworfen! Biele wurden schwer bestraft, viele manderten aus. Der Salzburger Erzbischof drohte bekanntlich bereits 1532 den Knappen, die fich "mider uns und unfer nachgesett Obrigfeit" beimlich oder öffentlich verbundeten, versammelten usw., fie feien mit "Leib und Gut" verfallen. Das uralte Waffentragen murde allgemein verboten, die Vereinigung, das "Rot= tieren", der "Aufruhr" oder "Meuterei" mit schweren Geld-, Gefängnis-, Leibes- oder auch Lebensstrafen, mit Landesverweisung oder dauernder Ablegung bedroht. So vom Rhein bis zur Oder, vom Barg bis zu den Mpen. Recht bezeichnend hieß es bereits in der Beffischen Berg- und Schieferordnung von 1543: "Item, wo die Bergknecht einigerlei Bundnis machen wurden, fich mit Gewalt wider etwas fegen wollen, oder das Sauerlohn da= burch zu steigern, oder ihres Fürnehmens das dadurch zu handhaben, ber foll in die höchste Buße genommen werden." Die "Interimsordonnang" für Magdeburg und Mansfeld von 1696 verbot den Bergleuten ausdrücklich "auch alle Meuterei wegen Arbeitslohn und fonft". Am deutlichsten beckte das "Ebift" bes Königs Georg II, von Hannover 1733 auf, was mit den Bereinigungsverboten bezweckt wurde. Es hieß in dem Ufas, schon 1698 habe eine Verordnung die Harzer verwarnt, "aus Sachen, die nur ein oder anderen besonders angehen, fein gemeinsames Klagewerk (!) zu machen, auch fich alles Auf- und Zusammenlaufens zu enthalten. . . . " Es

habe aber nichts geholfen. Da nun die Urheber der "auf den Halden, in den Zechenhäusern" abgehaltenen Bersammlungen, die dann Schriftstäcke für alle überreichten, Ursache zu "Unruhe und Aufstand" gäben, vorschützten, sie kännten die Berbote nicht, würden sie jetzt erneuert und sollten von den Kanzeln alle Jahre am 23. Sonntag nach Trinitati verlesen werden. . . . Wer zuwiderhandle, solle an Leid und Leben gestraft werden. Die Versasser der "Memoralien", welche "namens einer ganzen Gemeinde oder des gesamten Bergvolkes ausgesehet", nehst denen, die sie aussehen und übergeben lassen, "es mögen die Beschwerden Grund haben oder nicht" (!), sollten gleich zur Haft gebracht, nach Besinden "mit Gesängnis oder anderen schweren Strasen belegt werden". Beschwerden und Klagen sollten auf dem Instanzenweg, "soweit sie das Bergs, Pochs und Hütenvolk angehen, durch die Knappschaftsältesten oder andere ihnen vorgesehte Bediente" geshörigen Ortes vorgetragen werden.

Als die enteigneten, verarmten und entrechteten Knappen einen organisatorischen Zusammenschluß so nötig hatten wie das tägliche Brot, da gerade erließen oder verschärften die "fürsorglichen Landesväter" die Bereinigungsverdote, deren Bestand dis in die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrunderts wesentlich dazu beigetragen hat, die Bergarbeiterschaft vielsach in die unterste Schicht des Proletariats hinadzudrücken. Die Bereinigungsverdote bestanden auch noch und wurden gegen Bergarbeiter scharf gehandhabt, als die Bergwerksindustriellen bereits unter stillschweigender Zustimmung der natürlich völlig unparteiischen Behörden ihre heute so bedeutsamen Organisationen zur Förderung der privatkapitalistischen Interessen gründeten. Die Folgen dieser arbeiterseindlichen behördlichen Parteilichseit

liegen heute vor aller Augen.

15. Vor ben Toren ber neuen Zeit.

a. Stillstand und Rückgang.

Mannigfache allgemeine und spezielle Ursachen sachlicher und persönlicher Natur bewirften den Stillstand und Rückgang der mittelalterlichen Bergwerksindustrie: technische, wirtschaftliche, politische, verwaltungsrechtliche,
auch besondere lokale. Wir hören eine Zeitlang von einem ergiedigen Betried, nicht lange darauf nichts mehr davon, während in anderen Revieren,
so im Harz, in Mansseld, Freiberg, Schlesien, Mittelbayern, Siegen-Nassau,
Lothringen, Steiermark, Kärnten usw., sich der Bergdau seit dem Mittelalter ziemlich ununterbrochen dis in die neue Zeit erhalten hat. Aber auch
in diesen Revieren haben die Betriebe wiederholt schwere Niedergangsperioden, von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, durchgemacht.
Die Grube Himmelsfürst im Revier Freiberg ist eine dieser Ausnahmen.
Sie stand noch im Jahre 1886, als der sächsische Fissus die Freiberger
Bechen übernahm, in starker Erzproduktion. Hingegen zeugen von vielen
ehemals namhasten mittelalterlichen Bergbauen nur noch Trümmerhausen.
Warum?

In erster Linie natürlich, weil die vorkommenden mineralischen Ablagerungen abgebaut wurden. Der, weil die damaligen technischen Hilfsmittel oft nicht ausreichten, um die etwa doch noch zutiefst vorkommenden

Erze mit Rugen ju geminnen.* Ober bie Geftehungstoften nahmen trok reicher Erzaufschluffe fo ftark zu, daß man lieber die Baue "versturzen" ließ. Es fam nicht felten vor, daß gange Bergwertsbezirke gum Erliegen famen wegen bes Unvermögens, mit den vorhandenen Mitteln die Waffer und Wetter zu lösen. Oft mußte man beshalb gerade auf die Gewinnung ber reichsten Erze Verzicht leiften, bis beffere "Runfte" erfunden maren.** Aber unser mittelalterlicher Maschinenbau, so Bervorragendes er auch für die bamalige Reit leiftete, mar boch nicht imftande, den Erforderniffen eines auch durch ftarte Konfurrenz bedrängten Betriebs zu genügen. Die amerikanischen Edelmetallquellen maren ungleich ergiebiger, vermochten weit billiger zu liefern. Menn sie nicht gewesen mären, so wurde uns von sehr sachverständigen Berren in Freiberg gefagt, bann hatten manche ber erlegenen Gilbererzzechen im Erzgebirge ihren Betrieb, wenn auch nicht mit großem Nugen, noch bis in unsere Reit aufrechterhalten können. Die um die Wende des achtzehnten Sahrhunderts gebräuchlichsten Maschinen maren meistens prinzipiell noch von derfelben Gattung, wie wir fie aus der Beschreibung Agricolas kennen gelernt haben. Man baute zwar die Wafferrader maffiger, vermehrte auch ihre Berwendung mittels finnreicher Kraftübertragungen (zum Beispiel durch Rehrvorrichtungen und Feldgeftänge), aber das hatte seine natürlichen Grenzen. Mittels Wafferfraft, Pferden und Menschen betriebene Göpel und Saspel waren auch noch im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts die fast allein benutten berabaulichen Sebezeuge. Die Bumpen waren wesentlich immer noch nach den alten Muftern fonftruiert, nur daß man entsprechend mehr und stärkere Rohre, nun auch gußeiserne, über- und nebeneinander anordnete, um die größeren Tiefen zu entwässern.*** 1795 wurde im Magazin für Bergbaukunde eine Berechnung der Förderkosten mit einem Haspel oder Göpel angestellt. Danach förderte man in dem betreffenden Falle aus einer Tiefe von 45 Meter innerhalb acht Stunden mit dem Safpel 150, mit dem Göpel 411,91 Bentner, aus einer Tiefe von 90 Meter mit dem Saspel 150, mit dem Göpel 232,73 Zentner. Alfo nahm mit zunehmender Teufe die Leistungsfähigkeit der damals besten Fördermaschine gegenüber dem Saspel

** Die belgische Gesandtschaft in Mexiko berichtete 1902: Die Silberbergwerke von Mazini seien wohl die ergiedigsten im Lande. Sie beschäftigten 5000 Arbeiter. Zurzeit baue man in einer Tiese von 1500 bis 2000 Fuß, aber die reichsten Adern sollten 2000 bis 2800 Fuß ties liegen. Sine frühere Bergbaugesellschaft habe bei 1200 Kuß Teuse ben Betrieb eingestellt, weil sie keine Ausbeute mehr erhoffte.

^{*} Bei Lehesten im thüringischen Frankenwalde wurde im sechzehnten Jahrhundert namhafter Silberbergbau betrieben. 1698 bis 1702 nahm der Fürstbischof von Hildesheim den stillgelegten Betrieb wieder auf. Bon 1751 bis 1758 beutete ihn ein Graf von Hohenthal aus. Dann nötigten starke Wassereinbrüche, die mit den zur Verfügung stehenden Maschinen nicht bewältigt werden konnten, zur Betriebseinstellung. Jett (Oktober 1910) aber meldet die Zechenpresse, im Felde des alten Bergwerks sei ein großer Reichtum an silberhaltigen Bleis, Zinksund Kupsererzen entdeckt worden und es stünde die Neuausnahme des zirka 150 Jahre ruhenden Betriebs in Aussicht.

^{***} Benn es sich auch um einen Steinkohlenbergbau handelt, so kennzeichnet boch die Mitteilung, daß im Eschweiler Bergwerksbezirk um 1800 in einem Schacht von 150 Meter nicht weniger als 72 Pumpen tätig waren, die damalige maschinelle Basserhaltung allgemein als eine außerordentlich umfangreiche und komplizierte.

verhältnismäßig ab. Infolgedessellen war, auch wegen seiner billigeren Anschaffungskosten, der Haspel noch am verbreitetsten. Konrad Matschoß hat eine Reihe Abbildungen von Wasserhaltungs-, Wetter- und Fördermaschinen, wie sie zu Ende des achtzehnten und in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts im deutschen Bergdau vorkamen, veröffentlicht, woraus erssichtlich ist, daß selbst in den derzeit maschinell am besten — zum Teil durch schottische Ingenieure, vornehmlich aber durch den Kunstmeister August Friedrich Holzhauf en — eingerichteten oberschlesischen Gruben die Maschinenanlagen seit der Zeit Agricolas noch seine imponierenden Verbesserungen ersahren hatten. Ein großer Pserdegöpel, der um 1800 in Freiberg in Vetrieb stand, konnte als Wahrzeichen einer jahrhundertelang sich sast gleich gebliebenen Maschinenbaufunst gelten.

Natürlich hatte die Technif nicht gang stagniert. So erfand 1575 der Bergmann Bartholoma de Medina in Mexito das Scheiden ber Edelmetalle mittels Queckfilber (Amalgamation). Der Oberwerkmeister Johann Gottlob Frenzel zu Freiberg verbefferte 1787 dies Berfahren, durch welches eine große Holzersparnis (für das Schmelzwert) erzielt wurde. Der starte Holzverbrauch beim Ausschmelzen der Erze und ihrer Weiterverarbeitung war eine fehr bedeutende Betriebsausgabe, zunehmend, weil der Waldbestand immer geringer, daher das Holz teurer wurde. Hierin trat erft ein ents icheidender Umichwung mit der Ginführung der Steinkohlenfeuerung ein, die aber lange auf fich warten ließ. Sodann hatte die Berwendung des Schiefipulvers bei der Sprengarbeit gewöhnlich doch wohl eine Grmäßigung der Betriebstoften zur Folge. Ferner murde die Grubenventilation durch die Einführung und Verbesserung des sogenannten "Harzer Bettersates" - eine Art Betterpumpe - gefördert. 1716 benutte man im Barg - erstmalig? - Die sogenannten Wetterofen, Dfen, auch Fenerforbe, die an geeigneten Stellen in der Grube angebracht wurden, um die Luft durch Erwärmung zu verdünnen, hierdurch ein rascheres Aufsteigen und damit einen schnelleren Luftwechsel zu bewirken. Aber alles das war nicht von entscheidender betriebstechnischer Bedeutung. Das murbe erft die "Feuermaschine", die Indienftstellung der unvergleichlich revolutionären Kraft des Wasserdampfes! Erst dieser Sturmgeselle der Neuzeit warf die althergebrachte Technik über den Saufen.

Wenn auch die "Feuermaschine" ihren unerhörten Siegeszug erst in der Neuzeit antrat, so reichen ihre Anfänge doch dis in das siedzehnte Jahrhundert zurück; abgesehen selbstredend von den Experimenten altertümlicher Gelehrten mit der Kraft des Wasserdampses. Sperges hatte schon von Feuermaschinen in ungarischen Bergwersen vernommen. Jugelt kannte sie, beachtete sie aber nicht. Um die Zeit gab es bereits mehrere Arten von mit Wasserdamps bewegter Kraftmaschinen.

Der französische Gelehrte Denys Papin, Professor im hessischen Marburg, dem Matschoß den Chrentitel: "Ersinder der Dampsmaschine" zuserkennt, machte in dem letzten Jahrzehnt des siedzehnten Jahrhunderts im Austrag des hessischen Landgrafen glückliche Versuche mit der Verwendung des Wasserdampses zu motorischen Zwecken. Er benutzte als erster den Damps in einem mit einem Kolben versehenen Zylinder. Die "Notlage der Grubenbesitzer" in England, "die den Wasserzussussussen fraum

noch bemältigen fonnten", hatte ben Englander Savern zur Ronftruftion einer Dampfmaschine für die Bebung von Baffer angeregt, auf die er am 25, Juli 1698 ein Batent erhielt. Er beschrieb seine Maschine 1702 unter bem bezeichnenden Titel: "Des Bergmanns Freund!" Diese Savern-Dampfmaschine litt jedoch unter großer Betriebsunsicherheit und war febr fostspielia; ihr Beigstoffverbrauch mar zu teuer. Der Grobschmied Newcomen und ber Glafer Camlen hatten etwa um 1700 als Maschinenwärter Die Belegenheit, die Mängel der Savernschen Erfindung fennen zu lernen und Newcomens Ruhm begründete feine Balanciermaschine. perbesserten sie. Nach diesem Muster wurden über ein Jahrhundert die Dampfmaschinen zum großen Teil gebaut. Ein zur Maschinenwartung bestellter Knabe, Humphren Botter, foll bereits 1713 die felbsttätige Maschinensteuerung erfunden haben, indem er, um fich dem findlichen Spiel hingeben zu können, Die Handariffe ber Steuerung mit den bewegten Teilen der Maschine mittels Schnüren perband. 1711 ftand auf einer Rohlengrube bei Birmingham eine Newcomen-Maschine in Betrieb. Gie fand bald Nachfolger. Der Bauingenieur Smeaton fonftruierte 1765 die erfte transportable Dampfmaschinenpumpe und erfand sonst noch wichtige Berbesserungen der Maschinen. Man benutte vielfach auch Wafferrader, die ihre Bewegung durch das von ber "Feuermaschine" gehobene Waffer erhielten. 1767 standen im Bergwerksbezirk des nordenglischen Newcastle bereits 57 Dampsmaschinen in Betrieb. Durch die Newcomensche Maschine murde, wie der Engländer Brice 1778 schrieb, es möglich, die "Schächte doppelt so tief als früher abauteufen". Man vermochte nun das Waffer höher zu heben. 1759 begann ber schottische Mechaniker James Watt feine geniale Erfindertätigkeit, Die die vollständige Revolution im Maschinenbau beschleuniate.

In Deutschland wurden zunächst die Bapinschen Versuche nicht weiter perfolat. Der Dampfmaschinenbau empfing hier neue Unregungen aus England. 1744 tonftruierte der Landbaumeifter Friedrich Regler in Bernburg eine "Feuermaschine" für eine Beche bei Ballenftedt. 1773 scheinen schon etliche Dampfmaschinen im mittelbeutschen Bergbau (nach einer Mitteilung bes Brofessors Cherhard in Salle) Ginführung bei ber Wasserhaltung gefunden zu haben. Die von Eberhard beschriebene glich ber Maschine Newcomens. Aber erft die Erfindertätigkeit James Batts bahnte auch in Deutschland der Dampfmaschine ihren Weg. Um 23. August 1785 murbe die erfte Dampfmaschine Wattscher Ronftruftion in Deutschland, und zwar auf einem Schacht bei Bettftedt im Mansfeldi= ichen, gur Bafferhaltung in Betrieb gefest! Die Maschine machte 18 Sube in der Minute und hob mit jedem drei Rubiffuß Waffer; nach heutigen Begriffen eine minimale Leistung. Bis 1794 war sie dauernd in Betrieb, murbe bann megen Unzulänglichkeit abgebrochen und auf einem anderen Schacht montiert, wo sie noch 1848 benutt worden ift. Fast gleichzeitig mit hettstedt erhielt Tarnowik für die Friedrichsgrube eine Dampf= maschine. Der im Mansfeldischen als Maschinenwärter ausgebildete Friedrich August Solzhaufen baute, vorzüglich für die oberschlesische Bergwerts= und Hütteninduftrie, von 1794 bis 1825 mehr als 50 Dampfmaschinen von zusammen etwa 770 Pferdefräften. (Matschoß.) Im Bergleich zu ben heutigen also zwerghafte Anlagen. Es war eben ber Anfang einer neuen

Industrieepoche. Das achtzehnte Jahrhundert war lange versloffen, und noch durfte man in Deutschland vielsach von einer Dampsmaschine als von einer Seltenheit reden.

b. Befonbere Urfachen bes Riebergangs.

Bas für Ursachen speziell im Barz ben Bergbau und bas Buttenwesen niederdrückten, erfahren wir aus einer Abhandlung des Schulinspektors Friedrich Günther über: Die erften Rlausthaler Berghauptleute (Zeitschrift des Harzvereins, erstes Heft 1907). Auf das Ersuchen des Landdrosten Dietrich Beer, Ausfunft über das Nachlaffen der Abgaben zu geben (24, Juni 1618), schrieb der Beraschreiber Martin Hoffmann zurück: "Dbwohl Gott die Tiefe noch immer mit Erzen segnet, und es an Fleiß, treuer Aufsicht und auter Ordnung nicht mangelt, so bedarf doch das Bergwerk jest größerer Berläge, Rubuke und Rosten als früher, weshalb der überschuk je langer je mehr geringer werden muß. Denn zwischen ben erften Zeiten bes Bergbaues und der Gegenwart ift ein großer Unterschied. Nicht nur waren damals alle Lebensbedürfniffe billig, sondern die Zechen ftanden auch in vollem Holze, und man konnte am Tage ober in unbedeutender Tiefe mit aar aeringen Rosten bauen, die Erze mit dem Saspel in Sandarbeit fordern und auf Bochwert und Butte ohne Schwierigkeit zugute machen. Dazu waren fie mächtiger und gehaltreicher, auch fast gar nicht angewachsen. Der Wert der Metalle aber war beim Verkauf im Sandel nicht höher, als wie sie den Gewerken aus dem fürstlichen Zehnten im Vorfauf bezahlt murden. Aus diesen und anderen Gründen haben damals die Gewerken mit großer Luft gebaut, eine Reche nach der anderen aufgenommen, aute Ausbeute unter sich verteilt und auch die herzogliche Kammer mit reichem Aberschuß versehen. Jeht dagegen find schwere, teure Sahre, weshalb man den Bergund Büttenleuten Zulagen hat gemähren muffen. Auch die Fuhrlöhne fonnten davon um so weniger ausgeschloffen werden, als die Breife für Futter und Safer beträchtlich geftiegen find. Die Gefamtfuhrkoften find aber dadurch wesentlich höher geworden, daß das Schacht=, Röft= und Treib= holz, die Rohlen, Dielen und alles andere, mas Bechen, Pochwerke und Butten nötig haben, aus viel weiterer Entfernung heranzufahren ift. Da die Gruben jest 80 bis 100 Lachter (à 2 Meter) tief sind, muß man die Erze mit Pferden austreiben, "fchwere" Schächte und Govel im Bau erhalten, das Gebirge (Geftein) mit unzählig vielem Holz unterbauen, neue Künste (zum Auspumpen des Wassers) vorrichten, und um deswillen mehr Arbeiter haben als früher. Nimmt man nun noch bingu, daß die Gifenpreise und die Rosten der Schmiedearbeit von Tage zu Tage steigen, so ergibt fich - und ein Vergleich mit den alten Registern bestätigt es -, daß sich die Betriebskoften geradezu verdoppelt haben. Die Erze muffen aber nicht nur in größerer Tiefe gesucht werden, sondern sie sind auch wegen der nach unten zunehmenden größeren Gesteinsfestigkeit schwerer zu gewinnen und an Gehalt geringer, so daß Pochwert und Butte nicht soviel Silber wie früher aus der gleichen Gewichtsmenge liefern können." Zwar feien die Erze im Preise gestiegen, aber der herzogliche Bergherr halte die Borfaufspreise niedrig; zudem mußten neue Abgaben für Stollen ufm. gegeben werden. Die Gewerfen fanden aber nicht den Mut, dem Landesherrn folche

Borftellungen zu machen. Das Bergamt habe den Gewerken schon Borichuffe und Bahlungserleichterungen bewilligt. In einer fpateren Schrift beflaaten fich die Gewerken, sie müßten große Aubuken gablen, aber auch bei den Zubußgechen "erstreckt sich der Gewinn des Bergogs auf ein Großes"! In einer vom 15. Januar 1619 batierten, an die Regierung gerichteten Eingabe hieß es: "Wenn der Berzog von einer Zeche auch etliche tausend Gulben Einfünfte hat, geht doch an den Gewerfen der Gewinn ganz vorüber'. Dazu find die Unkosten ,kaum noch abzulangen und zu tragen'. Rur Zeit, als die Gruben erst 10 bis 15 Lachter tief waren, kostete ein Treiben Erz auf die Halde zu schaffen 8 bis 10 Mariengroschen; jest zahlt man dafür 16, ja 20 bis 24 Mariengroschen. Zwei Röfte aus ber Butte zu bringen' (zu verschmelzen) kam früher auf 25 Gulden, mährend man bafur jest 36 Gulben rechnen muß. Ginen Stamm Solg ichaffte man chemals für 3 bis 4 Groschen auf die Zeche, jest zahlt man dafür 8 bis 10 Groschen. Der Preis des Unschlitts ift von 12 auf 18 Konventionsaulden gestiegen, ja man hat sogar schon 24 Gulden zahlen müssen. Db= wohl in den letten 15 Jahren die Mark Silber von 12 auf 16 bis 21 Gulden gestiegen ist, wird doch den Gewerken von folch ansehnlichem überschuß nichts guteil. Der Zentner Blei toftet 6 Gulben 6 Grofchen, Die Gewerken erhalten nur 2 Gulden 11 Groschen; ähnlich ist's mit der Glätte. Es wäre zum Nuten und Frommen des aanzen Berawerks, wenn die Gewerken an den Vorteilen des gestiegenen Wertes der Metalle wenigstens etwas teilnehmen könnten. Alber die Offiziere, die doch auch den Gewerken verwandt find (von diesen mitbesoldet werden), nehmen nur das Beste des Herzogs mahr. Schließlich bitten die Gewerken um Erlaß der Schuld und um Erhöhung des Vortaufs."

Der Berzog bereicherte sich also auf Kosten der Gewerken, auch daher ihre Unluft zum Bergbau. Um 16. März 1619 erstattete das Bergamt Klausthal ein Gutachten über die Gründe, "warum so viel Gruben im Freien liegen" (nicht betrieben werden, verlaffen find). Ein Hauptgrund liege in der Steigerung der Betriebstoften ohne Erhöhung der landesherrlich ausbedungenen Vorkaufspreise: "Vor 25 Jahren wurden eines Tages, um ein Beispiel anzuführen, auf einer Stroffe in ber Sauptgrube St. Anna mit 4 Reilen gange Bande bereingeworfen, darin ein brettmächtig ftahlrein Stufferz mitten durch die Wand ftrich'; daran hatten 4 Mann 9 Wochen lang flein zu schlagen, und es murden jede Woche 4 Treiben Erz davon gefördert; jest aber, wo die Gänge wegen der zunehmenden Teufe weniger edel, dagegen fest und nicht so mächtig sind, gewinnt man kaum 6 Tonnen, wenn man 6 Keile einhaut. Und während man damals aus 2 Röften 16 bis 19 Mark Silber gewann, muß man jest mit 9 fürlieb nehmen. Früher konnte man mit 100 Lachter Hanffeil die Erze aus dem Tiefften zutage bringen, und 2 Kübel kosteten nur 1 Gulden; jest muß man sich dazu eiserner Seile oder Ketten, 250 Lachter lang, bedienen, von denen das Lachter 1 Taler fostet, und 2 Tonnen tommen auf 6 Gulden. Gine Folge der greulichen Teufe' der Schächte ift der greuliche Druct', jo daß man stets daran auszuwechseln hat sichadhaft werdende Holzteile durch neue er= segen muß); und mährend die Arbeiter hiermit beschäftigt sind, können sie teine Erze gewinnen. Ein Stud Holz fonnte man früher mit 8 oder 9 Arbeitern hängen (in den Schacht himunterlassen), jest find dazu 18 Arbeiter

nötig. Tamals konnte man die Zechen mit wenig Künsten trocken halten; jest — wo in der Teuse viel Wasser erschroten wird — sind auf der Anna 2, in anderen Zechen mehr, im Rosenhof sogar 7 Künste in Tätigkeit; weil sie eine große Last heben müssen, können sie nur "mit großer Beschwerung in die Gruben gebracht werden. Wo man früher mit 40 Arbeitern außtam, sind nun wegen der größeren Gesteinssestigkeit und Tiefe 70 bis 80 nötig; und während früher 2 oder 3 Steiger ausreichten, hat man jest auf den Hauptzechen deren 8 nötig. In demselben Verhältnis ist auch der Verbrauch an Unschlitt gewachsen. Sin Treiben Erz kommt auf 38 Groschen, früher 18 Groschen. Tamals konnte man mit 2 Pserden noch einmal so viel Erz fördern als jest mit vieren; dazu sind die Tonnen jest kleiner."

Auf die vielfachen Vorstellungen erließ der Herzog zwar einen Teil der fälligen Abgaben, aber er erhöhte den Vorkaufspreis des Erzes, worauf es den Alagenden vornehmlich ankam, nicht. Die aus technischen Gründen sehr erschwerten Eristenzbedingungen der Eruben wurden also von dem fürstlichen Regalherrn nicht nur nicht beachtet, sondern sogar noch aus Habsucht erheblich erhöht. So hamsterten die "Landesväter" auch anderwärts in ihre unerzundlichen Taschen hinein, mochten Gewerfen und Arbeiter sehen, wo sie blieben.

Der braunschweigische Berghauptmann Löhnenß hat die Urfachen bes industriellen Niedergangs systematisch dargelegt. Nach seiner Unsicht muffe Die Bergwerts- und Butteninduftrie verfallen: Erftens, "wenn ein Bergamt mit versoffenen, faulen, hoffertigen lofen Leuten besetht" fei, die fein bergmännisches Berftandnis hatten. Bum zweiten, weil die "Obrigfeit" den Gewerfen die Metalle zu gering bezahle, noch dazu den Neunten oder Behnten nimmt, feine Steuerbefreiung ufw. gewährt. Bum britten, wenn die Gewerken die Zubußen nachlässig zahlen, die Arbeiter mit schlechter Münze oder Ware entlohnen. Zum vierten, wenn die "faulen, versoffenen Bergmeister, Geschworene, Steiger und Schichtmeister" zuviel Spefen und fonftiges von den Gewerfen fordern. Bum fechften, wenn viele Betriebs= koften in Anrechnung fommen, die nicht verausgabt find. Zum fiebten, wenn man reiche Anbrüche verheimlicht, mit Fleiß Zubuße fordert, um die Gewerke zu vertreiben! Ist das geschehen, so läßt man neumuten (!), fordert des Scheins halber zunächst noch Zubuße, aber durch solches Bubenituct veranlagt, "entzeucht Gott feinen Segen, daß die Anbrüche fich wieder abschneiden und verschwinden"! Zum achten, neunten usw.: wegen Erichöpfung, Ersaufen, Aufammenbruch infolge Vernachläffigung,* Auftreten ftarfer Wetter, Kriegswirren ufw. Zum zwölften, "ift die Urfach das un=

^{*} Simon Bogner, der von 1541 bis 1545 Bergmeister, dann dis 1567 Bergvogt zu Freiberg war, berichtete an den Berghauptmann über die Ursachen des Daniederliegens mancher Gruben, es sei viel Raubbau getrieben worden: "Es wäre auch vonnöten, eine stattliche Strase auf diesenigen zu legen, die nur auf den Raub bauen, die Erze auslochen, die Sümpse und Schächte loshauen, die tiessten mit Bergen ausstürzen, die Orter, Strecken und Stollen versetzen, denn solches ist auch den Stöllnern an ihrem Einkommen, desgleichen dem kurfürstlichen Zehenten keine Förderung." Zu viele "Fundgruben und Maßen" würden "aufgenommen und nicht wie gebührlich gebauet"..., was große Wassersnot verursache. Auch würde bei der Eisenlieserung sehr viel betrogen. überhaupt seien die Unkosten enorm gestiegen.

geheure Bergmännlein ober Münnicht, so die Leut totdrucket und umbringet, darum kein Hauer an solchen unheimlichen Ortern arbeiten will".

Löhnenß entwarf also ein wenig schmeichelhaftes Bild von seinen Amtskollegen. Sein Bericht läßt auch erkennen, daß damals selbst so scharssinnige Leute wie er sich von dem alten Aberglauben an das "Bergmännlein" noch nicht befreit hatten. Die Naturerkenntnis lag noch immer sehr im argen, was die ohnehin gestiegenen Schwierigkeiten des Bergbaues auch erhöhte.

Gine andere Ursache des bergbaulichen Riedergangs: die gewalttätige Enteignung glücklicher Fundgrübner durch die Landesfürften, hob Löhnenß nicht hervor. Dagegen schrieb ber bayerische Sachverständige Matthias Flurl, wie wir früher schon erwähnten, gerade der Furcht des Schürfers, ber Landesfürst möchte im Kalle eines reichen Kundes die Gruben mieber einziehen, bas beift ben Berabauluftigen berauben, ein aut Teil Schuld an dem Niedergang der Bergbauinduftrie zu. Wir vermerkten auch bereits, daß die Landesherren sich genötigt faben, ausdrücklich zu versprechen. jene Beraubung folle "hinfuro" nicht mehr vorkommen. Sie werden oft genug feinen Glauben gefunden haben, weil gebranntes Rind das Feuer scheut. Um die nicht zulett wegen ihrer habsüchtigen Praktiken niederliegenden Betriebe zu beleben, verhießen die Regalherren bann Prämien für neugufgefundene Erzgänge und Abgabenfreiheit für eine gewisse Sahreszahl, Golche "Gnadenbeweise" find in ber Regel ein Beweis für einen berzeitigen Niedergang bes Bergbau- und Huttenwesens. Sie famen beshalb vorzüglich im siedzehnten und achtzehnten Sahrhundert in allgemeine Abung. Auch ordneten die Regalherren "zur weiteren Silfe des löblichen Bergbaues" die Gründung fogenannter "Bergbau-Bilfskaffen" ober "Revierkaffen" an. Sie wurden gespeift jum Teil aus landesherrlichen, teils aus Mitteln der Gewerken und follten aus ihnen die Roften für Unlagen zum gemeinen Nuten, zum Beispiel Sammelteiche, Transportwege, Ent= mässerungsanlagen, auch Bergschulen usw. bestritten werden.

Wie Löhnenß flagte auch Flurl über schlechtes Berwaltungsversonal. ungenügende fachmännische Schulung ber Betriebsbeamten. Ignaz von Boith behauptete, wenn man in Bayern einen tauglichen Steiger haben wolle, fei man genötigt, einen "Ausländer" anzuftellen. Auch das fomme von ber großen Unluft zum Bergbau. Es müßten Bergschulen eingerichtet werden. Flurt forderte große Staatsmittel zur Bebung der Industrie in Bagern. In Breufen seien 1753 bis 1778 aus der Staatstaffe 470000 Reichstaler für biefen Zweck ausgegeben worden. Wozu erläuternd gefagt werden muß: Im ersten Drittel des achtzehnten Sahrhunderts brachten die Bergwerke in Breugen der königlichen Kasse jährlich 15600 Taler Zehnten ein, wozu noch der Bachtzins eines Aupferhammers und Messingwerkes im Betrage von 6000 Taler tam. Die Besitzergreifung des außerordentlich mineralreichen Schlesien durch Friedrich II. vermehrte den fiskalischen Werksbesitz und die Ginnahmen der Rriegs- und Domanentaffe an Betriebsgefällen erheblich. Bas den preußischen König aber eigentlich bewog, sein erhöhtes Interesse bem Bergbau- und Guttenwesen zuzuwenden, bas hat er am 17. September 1777 bei ber Ernennung des ehemaligen fursächsischen Berghauptmanns von Beinit jum Chef des Bergwerts- und Guttendepartements ausgesprochen. Gein Auftrag fei, "vorerft nur militärische Bedürfnisse, als Aupser, Blei, Eisen, Schwefel, Salpeter und bergleichen, anzuschaffen; Silber und Gold können wir kausen, wenn wir das Geld für die anderen Bedürsnisse erspart haben". Die schlesischen Hättenwerke wurden vorzüglich für die Herstellung von Kriegsmaterial eingerichtet. Otto Behre teilt in seiner Geschichte der Statistis in Brandenburg-Preußen (Berlin 1905) mehrere Einzelheiten über die wesentlich nur von militärischen Erwägungen beeinflußte Stellung Friedrichs II. zum Bergdau und zur Hüttenindustrie mit, zum Beispiel auch seine Außerung: "Mit den Bergwerken habe ich wenig Vertrauen." Die schmeichlerischen Ruhmreden über "Friedrich den Großen, den Erwecker des Bergs und Hüttenwesens in Preußen", sind also nur mit Vorsicht zu genießen. Eher treffen die Lobpreisungen auf den Berghauptmann Freiherrn von Heinitz und auf seine Mitarbeiter von

Reben und vom Stein gu.

Inwieweit insbesondere der unselige Dreifigiahrige Rrieg dem Bergbauund Hüttenwesen Deutschlands Schaden zugefügt hat, darüber besiten mir leider nur einige Ginzeldarstellungen. Chriftian Mordern berichtete, im Mansfeldischen habe der Krieg fürchterlich gehauft. "Biele Leute vom Lande, so vor diesem sehr reich gewesen", seien "elendiglich, zum Teil Hungers gestorben und verdorben". 1638, als die Bergleute wegen der unsicheren Zeiten nicht arbeiten konnten, "haben fich ihrer viere vor einen Pflug spannen und pflügen müssen". Wiederholt seien die Bergwerker von den Schweden geplündert worden. Nach dem Kriege seien nur noch "etzliche 20" Bergleute dagewesen, vordem an die 2000. (Hiftorischer Verlauff der Grafschaft Mangfeld usw., 1668.) Das Rupferschieferbergwert Rothenburg in der Grafschaft Mansfeld, das schon 500 Arbeiter und 150 Pferde beschäftigt hatte, lag nach dem Dreißigjährigen Kriege bis 1680 verlaffen. Die Salinen Halle, Staffurt und Großsalze litten schweren Schaden. Halle hatte vor dem Kriege jährlich 14000 Laften abgesett, 1688 bis 1690 waren es nur noch 4760. Taube wußte aus Sachsen zu berichten: Während bes Dreißigjährigen Krieges murden viele Sut= und Rechenhäuser zerstört. Mis die Bergleute sie wieder aufbauen wollten, wurde es ihnen von verschiedenen Grundherren verwehrt, worauf am 30. April 1653 an das Bergamt Freiberg das "Reffript" erging, folche Bergleute, "die beim Beruf bleiben", nicht au hindern, fie hatten Berafreiheit und Beragerichtsbarkeit. Am 1. September 1654 erging an bas Bergamt ber Befehl, Die erwünschten But- und Rechenhäuser wieder aufzubauen, "damit es nicht an Wohnungen für die Bergleute fehle". Im Barg, schreibt Bedbing in ber Zeitschrift bes Sargvereins (1906), habe der Krieg den Gruben ungeheuren Schaben zugefügt. Biele verfielen, die Arbeiter mandten fich anderer Beschäftigung zu. Nach dem Kriege machten die Landesberren verschiedene Belebungsversuche, aber fie bemächtigten sich auch völlig der Direktion (!) der Gruben, gingen sogar mit der Fistalisierung vor, die im letten Viertel des achtzehnten Kahrhunderts ganz vollzogen mar!

Hiermit ift der Punkt berührt, auf den es unseres Erachtens nicht zuletzt ankommt: die übermächtige Erstarkung der landesherrlichen Macht nach dem Abschluß des unseligen Krieges! Diese Feststellung ist wichtiger als der Nachweis, ob da und dort während oder infolge des Krieges die Gruben und Hütten erlagen. Neuerdings hat Robert Hoeninger

in ben Breufischen Sahrbüchern (1909) ben Bersuch unternommen, nachzuweisen, daß ber materielle Schaben, ben ber Dreifigjährige Krica unferem Lande zufügte, übertrieben murde. Ohne Zweifel feien große Berlufte an materiellen und geistigen Werten zu beflagen, gewiß hatten bie friegführenden Barteien weite Landschaften vermüstet, gehauft, wie eben eine verwilderte Soldatesta hause. Seuchenartige Krankheiten, die Nebenerscheinungen bes Krieges, rafften ungezählte hunderttausende, deren Summierung wahrscheinlich zu einer mehrfachen Millionenziffer steige, dahin. Aber gang fo schlimm, wie es die Barteien zum Zwecke gegenseitiger Schmähung ober um sich neuer Lasten zu erwehren, darstellten, sei es doch nicht gewesen. Weite Landesteile seien von dem Kriege fast ganz verschont geblieben. Andere, in denen die Kriegsheere hausten, hatten sich in furger Reit wieder erholt. Wenn auch der lange Krieg nicht ohne Schädigung des geistigen Lebens des deutschen Bolfes vorübergegangen sei, so könne doch der jorgfältig abwägende Kulturhistorifer nicht von einem völligen moralischen Zusammenbruch der ganzen Nation berichten.

Das Fehlen einer starken Zentralgewalt, die daraus erklärliche Entstehung einer beispiellosen Kleinstaaterei habe die nationale Kraft zersplittert und Deutschland verhindert, im Reitalter der Neugestaltung des Weltverfehrs sich seinen gebührenden "Platz an der Sonne" zu sichern. Die Entbedung Amerikas verlegte den für Deutschland günstigen Schwerpunkt des Welthandels vom Mittelmeer an die atlantische Rüfte. Solange in der Regierung die Bersonalunion (Raiser Karl V.) zwischen Deutschland und Spanien bestand, profitierte immer noch der sübdeutsche Kandel an der Erschließung bes neuen Weltteils. Später wurde diese Berbindung abgeschnitten, das deutsche Handelskapital mehr und mehr aus dem internationalen Warenhandel verdrängt. Der Sandelsverkehr mit Italien flaute immer mehr ab. Die großen füddeutschen Sandelshäuser der Fugger und Belfer hatten zum Teil schon im sechzehnten Jahrhundert abgewirtschaftet. Portugal, Spanien, England, Franfreich und Holland traten mächtig vordringend in den Rampf um den Welthandel ein. Der deutschen Nation mangelte die Broßstaatbildung. So bot Deutschland "inmitten erstarkender politischer Gemeinwesen", im Zeitalter einer tiefgreifenden Umwälzung bes Welthandels bas Bild beisvielloser innerer Zerklüftung, eines Gemeinwesens, beffen Rräfte auseinanderftrebten. Nicht der in dem langen Kriege erlittene außerliche Berluft an Menschen und Kapital, erflärt der von Hoeninger angerufene Schmoller, "war es, was Deutschland um ein bis zwei Sahrhunderte gegenüber den Westmächten zurückbrachte: auch nicht die Berlegung der Welthandelsstraße vom Mittelmeer (Levantehandel) nach dem (Atlan= tischen) Dzean war das Wichtigste, sondern die mangelnde volkswirtschaft= lich-ftaatliche Organisation, die mangelnde Ausammenfassung der Kräfte".

Mag nun diese Darstellung vielleicht die materiellen Schäden des Dreißigsjährigen Krieges zu gering veranschlagen, daß er am Ende die Macht der Einzelsstatsfürsten gegenüber dem ausgesogenen, verarmten Volke außerordentlich stärfte, damit dem fürstlichen Absolutismus, der sich nun mit schwerstem Druck über Deutschland ausdreitete, Mutterboden verschaffte, ist ohne Zweisel zutreffend. Was wir heute noch an kulturell rückständigen, junkerlichspolizeilichsbureaukratischen Staatseinrichtungen — und nicht wenige sind es! — zu bes

kämpfen haben, sind Erbschaften aus dem Treißigjährigen Kriege. Die ihm folgenden zwei Jahrhunderte waren vorwiegend eine wirtschaftliche und politische Stillstands- oder Niedergangsperiode für Deutschland.

Es ift darum fein Zufall, daß während dieser Zeit auch das bureaufratisch-polizeilich-fiskalische Bevormundungssystem im Bergbau- und Hütten-

mefen zur höchsten Blüte gedieh.

c. Das Bevormundungsstiftem auf der Sohe.

Wir sind schon gelegentlich auf die Anfänge und die Entwicklung bes Direktionsprinzips zu sprechen gekommen und resümieren nun: Ausgehend von den Weistümern der Knappen erließen die Bergregalherren zunächst Bergordnungen für einzelne Bergwerke und Bergorte, dann für bestimmte Bezirke und schließlich ergingen die Landesbergordnungen. Mit der räumlichen Ausdehnung des Rechtsgebiets nahm auch die Entsternung des Juhalts der Bergordnungen von dem alten Rechtsherkommen zu, dis zuleht der Landesfürst und seine Bureaukratie die einzigen Gesetzgeber geworden waren. Was diese in ihrer Weisheit für gut befanden anzusorden, das allein war am Schluß dieser Periode geltendes Recht.

Wohl ift es frühzeitiger vorgefommen, daß gemiffe Bergherren den Gang ber Betriebe reglementierten. So schrieb man 1476 am Rammelsberg fogar vor, in der Regel sollten nur zwei Sauer in einem Ortsbetrieb arbeiten; damals mußten Steiger und Hutleute dem Regalherrn auch schon den Treueid leiften. Wir miffen auch, daß bereits nach altem Freiberger Recht ber Landesherr eine gemiffe Direktion über die Grubenbetriebe ausübte, während in Jalan die Gewerfen und Knappen ungebundener waren; ferner wiffen wir aus öfterreichischen, fübdeutschen und westdeutschen Bergordnungen, daß sich die Unfänge des Direktionsprinzips zum Teil (Lothringen) bis in das dreizehnte Sahrhundert zurück verfolgen laffen. Aber dann haben wir es mit Herrschaftsverhältnissen zu tun, unter denen Gewerke und Knappen immer noch ein mehr ober weniger gewichtiges Wort über die Betriebseinrichtungen mitsprachen. Wahrscheinlich haben zunächst die Regalherren und Bergbaubetreiber jene alten Reglements ichiedlich-friedlich vereinbart, um der zweisellos oft vorgetommenen Unordnung in beiderseitigem Interesse zu steuern. Aber die Entstehungsgeschichte jener Bergordnungen ist ja wenig bekannt.

Womit wir es nun zu tun haben, das ist das selbstherrliche Aufzwingen eines einschnürenden Direktionsspistems seitens der Landesherren, die Bemessung der Freiheiten nach der Willfür und Laune irgend eines bergherrlichen Despoten, der in erster Linie seinen persönlichen Borteil wahrnahm. Er erhob unbegrenzte Eigentumsansprüche auf alle Erdschäße, deren Gewinnung und Berarbeitung der landesherrlichen Kasse Einnahmen versprach, und setzt diese Ansprüche auch fast stets und überall durch. Weil der Regalherr vorgab, unbeschränkter Eigentümer der Bodenschäße zu sein, so ging er in seinem Reglementieren immer weiter, dis schließlich auch die Gewerken auf die Betriebseinrichtungen usw. sast absolut einflußlos waren und die Arbeiter ohne Erlaubuis des Vergamts ihren Arbeitsplat nicht mehr wechseln konnten, wenn sie Gewicht darauf legten, im Beruse zu bleiben! Wohl war verschiedentlich den in das

Knappschaftsregister eingeschriebenen Bergleuten ein gewisses Recht auf Arbeite eingeräumt; auch verdienen die Vorschriften zum Schut der Arbeiter unsere Anersennung — wenn sie nur nicht zu oft bloß das Papier zierten —, aber die Bewegungsfreiheit der Knappen war dahin. Daß diese Bindung sehr arbeiterschädlich war, dafür werden wir später Beweise erbringen. Sie würde es nicht entsernt in dem tatsächlichen Maße geworden sein, wenn nicht auch die rigorosen Vereinigungsverbote ergangen wären.

Mit am ersten verfündete das für das Bergamt Clausthal 1678 erlaffene Realement in aller Form bas Direktionsprinzip. Borgeschrieben murde: die Gifensteingruben follten "unter der Direttion Unseres Berghauptmanns" genommen werden. Das Fortschreiten des Bevormundungs= inftems tann man deutlich erkennen, wenn man die Julich-Bergischen Bergordnungen von 1542 und 1719 vergleicht. In der letzteren murden dem Berameifter weitgehende Auffichtsrechte gegeben, von denen 1542 nur erft schwache Anfänge existierten: Die Schichtmeister wurden von 1719 ab scharf kontrolliert, laut der Bergordnung von 1542 nicht. In der 1766 erlaffenen Klevisch-Märkischen Bergordnung bieß es dann aber: Künftighin follen "unter des Bergamts Direktion alle Zechen betrieben und vor denfelbigen berechnet werden, und basselbige, sobald eine Beche verliehen und bestätigt ift, fich berfelbigen fofort annehmen, den Bau barauf regulieren, und die dazu nötigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister ... nach Beschaffenheit und Umftanden der Zechen ordnen und ansetzen . . . " Sinngemäß dasselbe befahlen die Schlesische Bergordnung von 1766 und die Magdeburg-Balberstädter Bergordnung von 1772, womit nunmehr für den ganzen Bergbau der preußischen Monarchie das Direktionsprinzip Geltung erlangt hatte. Die Berggemerken standen jest völlig außerhalb des Betriebes, hatten nur nach der jeweiligen bergamtlichen Rechnungslegung entweder Rubufe zu gablen oder Ausbeute zu empfangen. Arbeiter und Beamte nahm nur bie Berabehörbe an. ließ fie bem Landesherrn einen Treueid leiften, nebenbei auch geloben, das Interesse der Gewerken zu mahren, und machte scharf über die "guten Sitten der ehrbaren Knappen", aber auch darüber, daß fie sich nicht vereinigten. Auch die Ablegung und Berlegung der Arbeiter stand nur dem Amte zu.

Die Reglementierungssucht scheint sich, nach den Klagen der Gewerken zu urteilen, am kleinlichsten in Preußen, aber auch in den sächsischen Länsdern, in Hannover, Braunschweig, Bayern usw. noch übergenug aussichweisend ausgetobt zu haben. Es kam so weit, daß stellenweise die Anlage neuer Werke, wenn nach der keinen Widerspruch anerkennenden obrigskeitlichen Meinung "kein Bedürfnis" vorlag, verboten wurde. Allgemein hieß es im Preußischen Landrecht: "Hüttenwerke darf niemand ohne Genehmigung des vorgesetzen Bergamts anlegen." Nur dort, wo sich der Staat für seine Hütten den Erzkauf nicht vordehalten hatte, dursten Hüttenwerkskonzessionen auch an Private verliehen werden. (Auch die Hütten mußten "gemutet" werden.) Solange die in der betressenden Gegend des sindlichen Hüttenwerke für die Berarbeitung der "in den umliegenden, nicht über drei Stunden oder anderthalb Meilen entsernten (!) Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze" ausreichten, sollten keine neuen Werke errichtet werden! Danach waren die Hütten lediglich auf die heimische Erze

förderung angewiesen, mochte sie nun tauglich sein oder nicht. Dag hierunter die Entwicklung der Suttenindustrie leiden, ihre Technit staanieren mußte, murbe fpater allgemein offenbar. Die Fiscii errichteten felbst Butten ober fauften fie an; aber ben Landesherren mar es vor allen Dingen um "Amunition" zu tun. Um fich Kriegswaffen und Munition für Die Geschütze zu beschaffen, deshalb vornehmlich übernahm die preußische Staats= regierung zeitweilig bas Suttenwerk zu Beit bei Rottbus (erbaut schon 1554, im Betrieb bis 1857 unter wechselnder Verwaltung) und gründete Die oberschlesischen Sutten (Gleiwig usm.). Wie ja damals die absolut herrschenden Landesfürsten überhaupt das untertänige Bolf "liebevoll" mit dem Rruckstock und Polizeibüttel kuranzten, fo reglementierten, dekretierten und "ordonnierten" fie die Bergbau- und Buttenindustrie unbeschränft. Wenn heutzutage die Forderung: Verstaatlichung der Gruben! erhoben wird, bann bienen ben privatkapitalistischen Berstaatlichungsgegnern oft Erinnerungen aus jener Zeit eines "blühenden" fistalischen Direktionsprinzips als Abschreckungsmittel. Natürlich hinken diese Bergleiche. Gine Berftaatlichung der Gruben würde heute unter aans anderen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen vollzogen werden, als damals die Etablierung des felbstherrlichen Fistalismus in der Beramerts- und Butteninduftrie vor fich ging.

Eine große Schar von beamteten Funktionaren follte nun die ftrikte Befolgung der Betriebs- usw. Vorschriften überwachen und hatte das schwerfällige Schreibwerf zu beforgen. Wir verzichten barauf, die Unmaffe von Registern, Büchern, Gegenbüchern ufm., die geführt wurden, anzuführen. Dafür sei mitgeteilt, wie sich das Abgaben- und Gebührenwesen entwickelt hatte. Durch Gefet vom 12. Mai 1851 murbe für Preußen, mit Ausnahme der linkerheinischen Landesteile, der Zehnte - in Geld ober Brobutten zu zahlen — auf ben Zwanzigsten ermäßigt; bas Erbstollenneuntel blieb bestehen; von jedem Bergwert mußte weiter ein Taler "Rezeggeld" an die Bergamtstaffe bezahlt werden. Sodann murden aufgehoben: 1. die landesherrlichen Freifurgelder; 2. Quatembergelder; 3. Die additionellen Quatembergelber: 4. Meggelber: 5. Gedingestufengelber; 6. Fahrgebühren; 7. Rechnungsrevisionsgebühren: 8. Aufsichts= und Direktionsgebühren; 9. Ge= werfichaftsgebühren; 10. Generalbefahrungsprotofollgebühren; 11. Friftengebühren; 12. Aufftandsgebühren; 13. Zubuganlagetoften; 14. Berpflichtungs= und Bereidigungsgebühren; 15. Beraschreibergebühren; 16. Atteftations= und Holzatteftgebühren; 17. Probier- und Brobenahmegebühren; 18. Erzbesichtigungsgebühren; 19. Erztarierungs., Erzmeß: und Erzwiegegebühren und Bebühren für die darüber aufzunehmenden Brotofolle; 20. Gifenfteinmeggebühren; 21. Robaltwiegegebühren; 22. Rupferverfaufsgebühren; 23. Rupferverfaufs: gelder: 24. Rupferzählgelder.

Diese Liste dürfte einen hinreichend instruierenden Einblick in das Absgabewesen unter der Herrschaft des absolutistischen Direktionssystems ermöglichen. So war es aber nicht nur in Preußen, sondern auch in den anderen deutschen Staaten beschaffen. Wenn diese oder jene der oden genannten Gebühren in Sachsen, Hannover, Bayern usw. nicht erhoben wurden, so hatte man dort dafür eben andere. Hervorgehoben sei noch, daß auch von Zubußzechen jene Abgaben bezahlt werden mußten, wenn nicht eine spezielle "Begnadigung" erging. — Nebenbei gesagt: Unsere heutigen Bergs

werksbesitzer klagen überlaut über die angeblich "unerträgliche soziale Belastung des Bergbaues". Im Bergleich zu den Abgaben, die vor 1848 von den Werksbesitzern geleistet werden mußten, sind die heutigen Lasten leicht zu tragen. Allerdings erstickte der Bureaukratismus und Fiskalismus das mals sast die Industrie.

d. Neue Sörigfeit ber Arbeiter.

Der Erlaß von Bergfreiheiten und die Gewährung von Privilegien an die Bergleute auch noch im achtzehnten Jahrhundert — zum Beispiel für die schlesischen, westfälischen, bayerischen — darf nicht darüber täuschen, daß neuer Wein in alte Schläuche gefüllt worden ist. Es waren "Gnadenbewilligungen" der um den Rückgang ihrer Regaleinnahmen besorgten Fürsten, Aufmunterungsversuche zum Zwecke der Heranziehung von Bergbaulustigen und von bergbauverständigen Arbeitern. Es gab sein troziges, freiheitseifriges Bergvolf mehr, welches im Ernstsall seine Rechte mit der Wasse in der Hand gegen den Bergherrn verteidigt hätte. Dem Erlaß betreffend die "Privilegien der Bergleute" konnte der Regalherr ungestört auch ein schrosses Bevormundungsreglement solgen lassen. Zuckerbrot und Peitsche!

Mit am deutlichsten fam die total veränderte Rechtsstellung der Knappen nun im Berggerichtswesen zum Ausbruck. Die Zeiten, wo wenigstens noch zeitweilig den Knappen das Recht der eigenen Gesekgebung und Acchtfprechung eingeräumt wurde, waren jest dahin. Noch hatte, schwache Nachflänge aus uralter Zeit, die Kurtrierische Bergordnung von 1564 die Bergftreitigkeiten in zweiter Instanz an das "Berggericht des Bergwerkes zu Bernfastel" verwiesen, wo auch "ehrbare Bergleute" als Richter zugezogen wurden; auch sollte nach 1616 in Nassau alljährlich vor dem Bergvolf die Bergordnung verlesen werden. Aber immer mehr ging die Rechtsfindung an berafremde Juriften und "Beraleute von der Keder" über. In Schneeberg faß anfänglich das "Bergamt" . . . "auf dem Saufe der alten Fundgrube"; fpater hatte der Bergmeifter "seine Sandel und Verhör im eigenen Baufe"; von 1548 ab tagte bas Bergamt in einer besonderen Ranglei des Rathauses jeden Mittwoch von 12 bis 1 Uhr und jeden Sonnabend vormittaas. Man fühlt förmlich, wie das volkstümliche Gerichtswesen des Beravolkes zu einer Amtshandlung "einer hohen Behörde" entartete. Alfons Müllner urteilt darüber: "Mit dem siegreichen Durchgreifen des römischen Rechtes wird schließlich im siebzehnten Sahrhundert nur ein Surift mehr als Oberbergrichter möglich. Und der ursprünglich zum Schuke des Montanwesens als technische Aufsichtsbehörde gedachte Dienst wird das Ziel von Advofaten! — und zu Ende des fiebzehnten Jahrhunderts das Objeft zur Berjorgung von Proteftionsfindern ... " Diese Beamten übten auch die Gerichtsbarfeit aus.

Man braucht sich beshalb nicht zu wundern, daß sich zwischen diesem Berggerichtswesen und dem Bergvolf die kühlsten, ja oft seindliche Beziehungen entwickelten. Zur Zeit der alten Bergordnung von Kuttenberg (1300) konnte den Bergrichtern mit der begründeten Hoffnung auf Bezachtung solgender Satz zur Beherzigung empsohlen werden: ... es sei nicht wahrscheinlich, "daß die Armen einen Streit gegen die ihnen Borgesetzten vom Zaune brechen, vielmehr klagen sie nur dann, wenn die Not sie dazu

zwingt". Das solle bei der Urteilsssindung beachtet werden. Damals wirkte das Bergvolk direkt oder noch durch freigewählte Vertreter bei der Rechtsprechung mit. Deshalb konnte der Arme auf Verständnis seiner Beschwerden rechnen. Nun aber amtierten volkssremde Richter, für die nur zu oft außer dem Wortlaut der Paragraphen nichts von Bedeutung existierte. Wenn sie nicht noch obendrein "nach oben" schielten. Oder, was noch schlimmer war, der Landesherr hatte den Gewerken die "niedere Gerichtsbarkeit" über ihre Arbeiter übertragen. Solches kam vorzüglich in den Salinenorten, zum Beispiel in Halle, schon früher vor.* Dann richteten die Werksunternehmer in eigener Sache; wie, kann man sich denken. Werksunternehmer sind eben auch nur Menschen. So erhielt 1691 die Mansselder Gewerkschaft das Privileg, über ihr "Bergs und Hättenvolk" zu richten, um "solches desto mehr im Zaume zu halten". Die Mansselder Bergs und Hüttenleute sind ja auch dis 1909 so straff "im Zaume gehalten" worden, daß ihr plöhlicher Ausstand vielen als eine "Revolution" erschienen ist.

Um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts war das Berggerichtswesen in den maßgebenden Staaten wie folgt organisiert: In Breußen bildeten die Bergämter die unterfte Inftang in Berggerichtsfachen. Juriftisch vorgebildete Bergräte waren den Amtern beigegeben, und wenn es auf technische Kenntnisse ankam, hatten die beisitzenden Bergwertsbeamten eine enticheidende Stimme. Die Revidierte Bergordnung für das Bergogtum Kleve, Fürstentum Mörs und für die Grafschaft Mark vom 29. April 1766 überwies dem Bergamt die Entscheidung über "alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergfachen, unter, auch über der Erden, wegen Boch- oder Buttenwerte, Wege und Stege, Teiche und Wafferläufe, Kure, Beraschulden und alles, was zum Berawerf gehöret oder gezogen werden kann".... "Wenn aber mir selbst (ber Landes- oder Bergherr) bei der Sache einiges Interesse haben oder es dabei auf den Berabau, deffen Einrichtung, Okonomie und dergleichen anfommt, jo gehoret es lediglich zu unferer Kriegs- und Domanenkammer." Es follte aber verhandelt werden "ohne Butritt der Advokaten und prozessuale Weitläufigkeit". Die Revidierte Bergordnung für Schlesien vom 5. Juni 1769 bestimmte unter diesem Titel noch speziell, auch "Vergeben und Verbrechen der Berg- und Hüttenbedienten und Berg- und Hüttenleute in ihrem Amte und was ihnen deshalb zu tun oder zu laffen obliege", auch die "Sändel und Borfälle, folche mögen Gewerfichaften, Berabediente und Bergleute untereinander oder mit Fremden haben", follten vor das Oberbergamt gebracht und von ihm in erster Instanz entschieden werden, wobei auf Berlangen Die fonftigen Gerichte und Behörden Bilfe zu leiften hatten. Dit unwesentlichen Abanderungen galt dasselbe auch für Mittelpreußen gemäß der Magdeburg-Halberstädtischen Bergordnung vom 7. Dezember 1772.

Charafteristisch ift nun, daß diese hauptsächlich für den preußischen Staat in Betracht kommenden Bergordnungen, obgleich bei der Rechtsprechung die

^{* 1522} erging für die Saline zu Artern eine "Talordnung" des Grafen von Mansfeld, worin bestimmt wurde: "... daß die Gewerken samt und sonders Macht haben sollen, über sich selbst, ihre Knechte und Gesinde und die Jhrigen, die in dieser Salzwerksordnung einbegriffen, über Recht und Unrecht zu richten; ausgeschlossen Blutrunst und was der Obrigkeit im Gericht zuständig, wollen wir vorbehalten haben."

"nieberen" Bergbeamten und Bergleute so gut wie ganz ausgeschlossen worden waren, dennoch aussprachen, es solle "wie vor alters und nach dem Herkommen geschehen" gestraft werden. Man stützte sich also eventuell immer noch wenigstens formell auf die von den alten Knappen entwickelten und überlieserten Gewohnheitsrechte. "Da aber jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldetes und angeordnetes Oberbergamt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigseit etwas aufgeleget", der hatte sich berusend "mit Bescheidenheit an das Bergwerks- und Hüttendepartement unseres Generals, Obers, Finanzs, Krieges- und Domänendirestorii" zu wenden. Dies war das Oberschiedsgericht in Bergsachen. Unter dem 22. Juni 1784 war an die Oberbergämter ein Restript ergangen des Inhaltes, wenn es in einem Bergwerksprozeß auf Umstände ankäme, die eine vollständige Ersläuterung und richtige Beurteilung der theoretischen und praktischen Bergswerkswissenschaft ersorderten, dann solle das Gericht einen "gehörig qualis

fizierten Sachverftandigen" beiziehen.

Im Königreich Banern hatten nach der Bergordnung für das Bergogtum Bapern, die Oberpfalz und Grafichaft Leuchtenberg vom 6. Mai 1784 junachst die Bergamter in allen "Gebrechen und Streitigkeiten in Bergfachen" Bergleichsversuche zu machen. Wo aber ein gütlicher Bergleich nicht zuftande tam, follten die Bergamter die Parteien vorladen, fie vernehmen, "auch nach Erforderung der Umftande und Wichtigkeit der Sachen" auf Rosten der Barteien "in= und ausländische, verständige und un= parteiische Bergleute zu fich rufen, mit benfelben an ben ftreitigen Ort fahren, alle Umstände wohl überlegen und besichtigen, sodann aber diefes der Billigkeit, den Bergrechten und diefer Ordnung gemäß entscheiben". Nicht unter diese Gerichte follten fallen die privaten Gifenhämmer in Banern und der Oberpfalz, folange diese die auf die "Hammereinigung" beruhende eigene Berichtsbarkeit besagen. Sonft aber erstreckte fich die Gewalt der unteren Berggerichte auf alle Gruben, Bütten, nebft zugehörigen Nebenanlagen, ihre Arbeiter, Beamten und die "Bergwerksvermandten". Ausgenommen maren die Verbrechen, "die in das Malefiz gehen und den Berbrecher des Bergleders unfähig (ehrlos) machen". Den Landgerichten ober den "Hofmarktherren" ftand die Gerichtsbarkeit über den Bergwerksbezirk und seine Bewohner wieder zu, wenn dort kein Bergbau mehr betrieben murbe. Man berief also noch gelegentlich auch Bergleute zur Urteilsfindung. Nach dem "Organischen Edift, die Gerichtsverfassung im Königreich Bagern betreffend", ergangen am 14. September 1809, murbe aber auch mit diesem Rest der alten Bergmannsgerichte aufgeräumt. Die Berggerichte murben mit ber allgemeinen Gerichtsverfassung verbunden. Die Juristen beherrschten nun das Berggerichtswesen vollständig. Zuständig war es "über alle Bergfachen, über alle zu den Bergwerken gehörigen Berfonen, über alle Beramertspläke". Nicht mehr zuständig maren die Berggerichte in allen die Bergbeamten, Berg- und Buttenleute und Bergwertsverwandten angehenden "ftreitigen ober nicht ftreitigen Sachen, fie mögen perfönlich ober binglich sein, welche bas Berg- und Süttenwesen nicht betreffen". Darüber hatten nun die Zivilgerichte zu entscheiben, mahrend "alle Berbrechen, welche bas Bergwerk mittelbar ober unmittelbar betreffen, fie mogen von Bergleuten ober auf Bergwerfspläten verübt worben fein, jur

Kognition (Zuständigkeit) der ordentlichen Kriminalgerichte" gehören sollten. Darin lag eine tiefgehende Einschränfung der alten Berggerichtsdarfeit. Die verbleibende Berggerichtsdarfeit "in eigentlichen Bergsachen" wurde in erster Instanz von den Untergerichten, in zweiter von den Appellationsgerichten, in dritter von dem königlichen Oberappellationsgericht zu München ausgeübt. Das Untergericht wurde gebildet von einem Borsigenden, einem Ussesche den Revierbergbeamten und einem Protofollsührer. Bon der Mitwirfung von Bergknappen bei der Urteilsssindung war keine Rede mehr.

In dem für "Bergwertsfachen" tonangebenden Rurfachien hatte fich ber Kurfürst in der Bergordnung vom 12. Juni 1589 ausdrücklich "unser Gericht jum Bergtwert" vorbehalten und dem Bergmeifter die Macht verlieben, "alle Sachen von unsertwegen zu straffen und zu buffen" . . . "mas pormals nach Berkommen und Ausweisung der Bergfrechte andere Bergfmeister zu straffen Macht gehabt; doch foll der Berafmeister folche Buffen und Straffen mit Rat und Willen unferer Sauptleute, Dberbergtmeister und Berafmerksverwalter. Entricht nehmen und, was davon gefällt. berechnen". Die Strafjustig übte banach in unterfter Instang ber Bergmeifter aus. Schon 1553 murbe ein furfürstliches "Berggemach und Berge ratskollegium" eingesett, von bem sich der Rurfürst die wichtigen Sachen vortragen ließ. 1658 erhielt es eine vollständige Organisation mit einem eigenen Präsidenten und bildete die oberfte Instanz in allen das Bergund Buttenwesen betreffenden Streitigkeiten. Nach verschiedenen uns hier nicht weiter interessierenden Wandlungen trat 1782 an die Stelle des "Berggemachs" das Geheime Finanzfollegium, welches die Verwaltung des gefamten fachfischen Bergwerks- und Buttenwesens, damit auch die oberfte Berggerichtsbarkeit erhielt. Ihm waren nun unterstellt das Oberbergamt zu Freiberg, die landesherrlichen Berg- und Büttengerichte erfter Inftanz, die Vafallenberggerichte und die anderen Privaten verliehenen Berggerichte. Das Oberbergamt zu Freiberg bildete die Mittelinstanz zwischen ben unteren Berggerichten und bem Geheimen Finangfollegium. Indeffen machte hiervon das damals turfächsische Bergamt Gisleben eine Ausnahme: es unterstand unmittelbar dem Geheimen Finangfollegium. Den Untergerichten (Bergamtern) stand ber Bergmeister, dem besonderen Guttenamtsgericht der Oberhüttenverwalter als Richter vor. "Die Berggeschworenen und übrigen Beifiger, mitunter auch einige ber Knappichaftsälteften find mit bem Schöppeneid belegt" (Taube); außerdem funktionierte ber Berg= schreiber oder der Hüttenschreiber als Protofollführer. Also auch hier waren nur noch ausnahmsweise Knappschaftsälteste, von Berafnappen schlechtweg war nicht die Rede, zu Berggerichtsbeisigern berufen. Taube, beffen Buch 1808 erschien, registrierte seitenlang alle "Sändel, Streitigkeiten, Rügen und Untersuchungsfachen", die gur Berggerichtsbarfeit gehörten. Gelbstverftand= lich rechneten dazu auch die aus dem Dienst= und Arbeitsverhältnis ent= standenen "Bandel und Streitigkeiten", auch folche, die bas Knappichafts= faffenwesen betrafen. Ferner unterstanden ben Berggerichten unter anderem die Bergschulen und die Bergafademie, die Bergmagazine, Dienst= und Lieferungsfontratte, Schuldsachen ber Gewerke, Gigenlöhner, Beamten und Arbeiter, die Berggerechtsamen und freiheiten, Bergkonfursfachen, die "Feuer=, Tret= und Wafferfäulen-, auch mehrere andere Maschinenwerke neuerer Erfindung"; dann wurde der Steinkohlenbergs ban ausdrücklich genannt. Den Zivilgerichten sei überhaupt "das Versahren in allen Bergsachen, sie seien bürgerlich oder peinlich, untersagt". In "puren Bergsachen" war das "eigentliche Spruchkollegium" der dem Stadtrat zu Freiberg übertragene Vergschöffenstuhl geblieben, "wenn der Vergsrichter nicht selbst verabschiedet oder wider dessen Bescheide geleugnet wird".

Seinerzeit bestanden neben den landesherrlichen Berg= und Buttengerichten in Sachsen, aber nur fur die Ausübung der "niederen Gerichtsbarkeit", noch die "Basallenberggerichte", die Gerichte der drei Blaufarbenwerke, die mit ihren Kuranteilen beim Bergamt Schneeberg "zu Lehn" gingen, das Gericht bes Allaunmerks zu Schwemfal, bas des gewertschaftlichen Brivatsalzwerks zu Teuditz und Kötschau und der Seigerhütte zu Grünthal. Jedoch war ber Berichtsftand ber in privaten Diensten stehenden Schichtmeister, Steiger, auch verschiedentlich ber Arbeiter burchaus nicht immer zweifelsfrei. Wiederholt mußte durch landesherrliche Reffripte entichieden merden, ob in strittigen Ungelegenheiten das Zivilgericht oder Berggericht zuständig sei, ob die anfäffigen und unanfässigen Steiger und Arbeiter ben gleichen Gerichtsftand hätten, mas "eigentliche" Bergfachen seien und welche "Händel" nicht zu ihnen gerechnet werden dürften. Noch am 7. Juli 1792 unterjagte Kurfürst Friedrich August von Sachsen dem Rat der Stadt Gisleben seine Gingriffe in die dem Bergamt zuftehende Gerichtsbarkeit, und am 17. Dezem= ber 1793 entschied derselbe Fürst, daß das Dienstpersonal auf der gewertschaftlichen Kohlenniederlage zu Barby dem Bergamt Gisleben, nicht dem Umte Barby in "Bergwerts- und Kohlenfachen" unterworfen fei. Begehren der Zivilgerichte, auch über "Händel und Streitigkeiten des Bergvoltes" zu richten, entsprang auch die Weigerung der Zivilbehörden, ihre Polizeimannschaften, Gerichtsdiener und Gefänanisse den Beragerichten nötigenfalls zur Verfügung zu ftellen. Dieferhalb ging schon 1569 eine bergamtliche Beschwerde über den "Rat und inwohnenden Gewerfen" von Altenberg beim Rurfürsten August ein, der sie entschied, indem er den Widerspenftigen befahl, "seinem Bergamt" Achtung und Gehorsam zu erweisen. Es war allgemein "bergübliches Herkommen, daß die Amts- und Stadtgerichte jedes Ortes den Bergämtern hilfreiche Sand zu leiften, ihre Gerichtsdiener ungefäumt abfolgen, durch sie die Täter und Frevler angreifen und in ihre Verwahrung bringen zu lassen, auch hierzu die gemeinen Gefängnisse ohne Weigerung zu verstatten schuldig sein sollen". Deffenungeachtet kamen wiederholt Weigerungen vor, worauf die von Taube mitgeteilten Befehle und Reffripte an die Streitenden in Schneeberg 1654, 1659 und 1718, Johanngeorgenstadt 1704, 1714, 1715, 1757, Ehrenfrieder3= borf 1733, Annaberg 1751 usw. ergingen. Die Kurfölnische Bergordnung von 1669 bestimmte einen "Bergfron", ber für das Bergamt Botengänge zu verrichten und "ftrafbare Bergleute und Arbeiter zu gefänglicher Saft zu bringen" hatte. Der Polizeibüttel wurde eine stehende Einrichtung "auf dem Berge".

Die Freizügigkeit der Bergarbeiter wurde sehr fragwürdig; ihre "volle persönliche Freiheit" existierte schließlich nur noch in der grauen Theorie. Wie hätte sonst bereits 1616 ein Landgraf von Hessen-Kassel besehlen können, daß "alle starken Bettler, Biersäuser, so ständig in den Wirtshäusern liegen", auch "herrenloses Gesindel (!) und Gartenknechte, so sich des Bettelns

bei unseren Untertanen befleißigen", angehalten werden sollten, "auf unseren Beramerken um gebührlichen Lohn zu arbeiten", und wenn fie fich weigerten, feien fie "in die Gifen zu ichlagen und auf die Bergmerte zu liefern". Alfo auch "herrenlofes Gefindel" murde ben Bergmerken zwangsweise que geführt. Ginstmals schafften dort nur freie Leute, und eifrig hatten die Rnappen darüber gemacht, daß kein "unehrlich Bolk" das Unsehen der Knappschaft herabmindere. Noch deutlicher zeigt ein vom Bergamt Rellerfeld 1692 erlassenes "Batent", wohin es mit der Knappenherrlichfeit gefommen. Es befahl, daß "hausgeseffene Bergleute, die fich auf fremde Bergwerfe begeben", gurudfehren follten, andernfalls murben ihre Saufer "mit schwerem Baugeld belegt" oder gar "öffentlich" zum Berkauf gestellt! Auf bem "angestammten" Bergwerk hatten die Knappen zu arbeiten, wenn fie nicht ihres eventuellen Sauseigentums verluftig gehen wollten. wurde den Bargern der "Segen" der Seghaftigfeit ebenfo begreiflich gemacht wie den Schwarzwäldern durch ihren "Wohltäter" Schwerdt. Nun aber von Amts wegen. 1696 murde in Mansfeld den abgefehrten Bergleuten geboten, fich "von Stund' an" fortzumachen, wenn fie nicht in Amanagarbeit genommen werden wollten. Nachdem die Aushändigung eines Abkehrzettels üblich geworden mar, konnten die Bergherren auch die noch zu erörternde Kontrolle über "Aufrührer" handhaben. Wer fich gegen Die instematische Schichtverlängerung zur Wehre fette, Die altgewohnten, aber nicht mehr erlaubten Feiertage einhielt, feine Rameraden zur Opposition bewog, mar eben ein "Aufrührer". Die Beffen-Darmftädtische Bergordnung pon 1718 enthielt 36 Artifel, in 29 waren Strafen für alle nur benfbaren "Bergvergehen" und "verbrechen" angedroht! Eine richtige Ruchthausordnung. Es war übrigens dieselbe Bergordnung, in ber ben Frauen und Kindern der Bergleute das Betteln verboten murde! Das pakte zusammen. Aber die Kundigungsfrift und den Kontraktbruch bestimmte diese famose Bergordnung:

"Bie das Laufen (!) und unzeitige Abkehren der Berg- und Hüttenarbeiter eine nachteilige und böse Sache ist, wodurch die Gewerken nicht nur, sondern auch andere Leute, welche sie schuldig worden, in Schaden kommen, also soll jeder Arbeiter, klein und groß, auß wenigste 1 Jahr in Arbeit bleiben, schuldig und gehalten sein, nach Berlauf des Jahres aber wider Willen nicht aufgehalten, sondern alsdann, so er sich wohlwerhalten, mit einem ehrlichen Abschied entlassen werden. Ginge aber einer vor dieser Zeit hinweg, und kehrte also ungebührlich ab, so soll er darum, daß er dieser Ordnung freventlich zuwider gehandelt, ohnsehlbar um 2 Wochen Lohn gestraft werden, oder so man seiner habhast werden

fönnte, mit Gefängnis noch dazu belegt werden."

Diese Festsetzung der Arbeitsvertragsdauer "auf wenigstens 1 Jahr" kennzeichnet die trübe Situation der Arbeiter zur Genüge. Es ist charakteristisch, daß man die Kündigungsfristen ausdehnte, wenn die Lage der Arbeiter miserabel geworden war. Man sesselte sie an das "Paradies" und bedrohte das Davonlausen mit schweren Strafen.

Die "volle persönliche Freiheit" der Knappen unterschied sich am Ende des achtzehnten Jahrhunderts so wenig von der eines Hörigen, daß sogar wieder gewissermaßen beurlaubte Leibeigene der Bergarbeit oblagen! Beftimmte boch bas "Privilegium" für die Bergleute in Naffau-Saarbrücken pom 25. Januar 1788:

"1. Ein leibeigener Untertan ift, wenn er in der Grube arbeitet, gegen Rahlung eines Reichstalers jährlich von Natural- und Sagdfronden frei.

2. Ein in den Gruben arbeitender Schirmer hat nur das halbe

Schirmaeld zu entrichten.

3. Ein gang fremder Bergmann ift, folange er arbeitet, von allen herrschaftlichen Lasten frei, muß sich aber, wenn er die Arbeit aufgibt. zum Untertan oder Schirmer aufnehmen laffen oder bas Land verlaffen."

Wo an die Beitsche des Vogtes gewöhnte Leibeigene arbeiteten, wie wird es da mit der Bewegungsfreiheit und Behandlung der Belegschaften ausgesehen haben?! Im Wechsel ber Zeiten, ber aus bem eigenwirtschaftenben freien Knappen einen wirtschaftlich abhängigen, besitzlosen Lohnknecht werden ließ, mar nun eine neue Soriafeit der Bergarbeiter entstanden! Gine Arbeiterschaft, die sich das Verlegen auf irgend eine Grube nach dem Belieben eines Aufsehers gefallen lassen muß, die nicht mehr dorthin ungehindert zur Berufsarbeit geben fann, wo der beste Lohn winft, ist nicht frei, sondern gefesselt, und wenn noch so schöne "Privilegien" auf dem -Papier stehen. So war aber im allgemeinen die Rechtsstellung der Arbeiter im deutschen Bergbau am Schluß dieser Beriode.

Speziell in Oberschlesien, wo noch heute manche Arbeiterverhältniffe an ein Borigfeitsverhältnis erinnern, wird zu Ende des achtzehnten Sahrhunderts die Bergarbeiterschaft oft kaum weniger desvotisch behandelt worden sein als das untertänige Landvolk. Aus der Chronik von Groß-Strehlik erfahren wir, daß die dortige Landbevölkerung aufangs des achtzehnten Jahr= hunderts in völliger Leibeigenschaft lebte, verkauft und gekauft wurde.* Als in der zweiten Sälfte des achtzehnten Jahrhunderts der preußische Fistus fich um die oberschlesische Industrie bemühte, da hatten, nach den Schlesischen Provinzialblättern (Jahrgang 1788), die Ginwohner in den den Hütten nahegelegenen Ortschaften "Nebenverdienst durch die benachbarten Gragräbereien, durch den Holzschlag, durch die Köhlerei" usw. Dann klagte die Zeitung: "Die große Menge der neuangelegten Gifenhütten und Sämmer

^{*} Bas die Leibeigenschaft für den Betroffenen zu bedeuten hatte, wollen wir uns von einem ihrer hervorragenosten Kenner, dem Sistoriter Georg Friedrich Anapp fagen laffen. In feinen Gefammelten Bortragen über die Landarbeiter in Anechtschaft und Freiheit (Leipzig 1909) heißt es: "Leibeigenschaft! Wer kann in heutiger Zeit dies Wort hören ohne Schaudern und Abscheu; alles, was in uns ift, emport fich bei bem Gedanken, daß es eine landliche Berfaffung gegeben hat, welche ben gemeinen Mann jum Gigentum feines Gutsherrn berabfinken ließ; die ihn, der ja zur Arbeit gezwungen war, in einer Abhangigkeit hielt, wie mir heutigestags etwa die Ochsen ober Bferde, die wir vor den Bflug spannen; wir taufen fie, wir halten fie eine Zeitlang im Stall und vertaufen fie, wenn es uns aut buntt. Go murben bamals Menfchen vertauft, nicht allein unterworfene Stlaven, fondern auch Landsleute, niederdeutsch redende Christen, in Ländern vorwiegend protestantischen Bekenntnisses; sie wurden von ihren Leibherren auch vertauscht, verpfändet, verschenkt, nicht insgeheim, sondern öffentlich, nicht widerrechtlich, sondern gemäß dem geltenden Recht, häufig durch geschriebene Bertrage, die gang unbefangen aufbewahrt und schamlos der Nachwelt aufbewahrt find."

sind noch neuerlich ein wahrer Berberb für die Ackerbaugegenden, daß man die dabei nötigen Handarbeiten und Fuhren nicht vor bar Geld und eigenes Fuhrwerk, sondern durch Frondienste verrichten läßt." Nach dem, was wir über die Rechtslage des "niederen Bolkes" in Oberschlesien wissen, müssen wir annehmen, daß damals wenigstens ein Teil der Bergleute und der Hüttenarbeiter die volle persönliche Freiheit nicht oder nicht mehr besaß.

Die Befreiung des Bergvolfes von Frondiensten, Steuern und feine Merbefreibeit mar ichon immer eine umftrittene Sache, mofür die gablreichen regalherrlichen Befehle gegen Grundherren, Gemeindebehörden, Sofgerichte, Militarbehörden usw. zeugen. Das Privileg der Frondienst- und Werbebefreiung follte ja nicht zulett die Abhaltung der Knappen von ihrer für den Regalberen einträglichen Berufsarbeit verhindern. Als die Gerichtsbarfeit bureaufratisch organisiert war, auch dann wurde befohlen, die Anappen nicht während der Schichtzeit (!) vorzuladen; fo geschehen zum Beifpiel 1778 in Ehrenfriedersdorf. War einstmals die Befreiung von Fron und Militärdienst ein Anavschaftsrecht, nun murde es ein widerruflich erteilter "Gnadenbeweis". Gefiel es dem Landesfürsten, dann ließ er auch die tauglichen Knappen ausheben. 1711 standen die Schneeberger Knappen noch gegen das "Kriegsererzitium" auf und drohten, "wenn einer anführen würde", follten die Künste entzwei gehauen werden. Der Kurfürst ließ die "Rädelsführer" gefesselt nach Dresden führen, schwer bestrafen, aber hinterher doch begnadigen. Das war, soweit wir sehen, der lette nennenswerte Widerstand von Knappen gegen den Militarismus. Durch Restripte von 1764 und 1779 murden für Sachsen wiederholt die Berg- und Güttenleute "von allen Frondiensten und sonstigen Bersonalpräftionen" gänzlich befreit. Tropbem mußte 1827 in einem königlichen "Batent" an bas Oberhüttenamt auf jene Befehle verwiesen werden, weil "demohngeachtet" in verschiedenen erzgebirgischen Orten die Berg- und Buttenleute zu Frondiensten (Stragenbauten, Saaddienste) und Bersonalsteuern herangezogen worden maren.

Den Bergleuten in Breußen wurde 1769 ausdrücklich die Freiheit von der Anwerbung zum Militär zugesichert; und am 14. August 1813 be= ftimmte eine königliche Kabinettsorder: "Wenngleich das Privilegium vom 3. Dezember 1769, die Werbefreiheit der Bergleute betreffend, den gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr entspricht, so will ich doch zum Besten des Bergbaues und meiner treuen Bergleute und in Anbetracht der Kährlichkeit und Mühlamkeit ihres Berufes jene in vielen anderen Ländern in aleicher Beise übliche Begünstigung, jedoch mit der Beschränkung aufrechterhalten, daß fünftighin die Bergleute, wenn fie jum Kriegsdienst ausgehoben werden, nur zum Mineur= oder Pionierdienst gebraucht werden follen; dagegen bleibt ihnen nach wie vor unbenommen, als Freiwillige unter Meine Fahnen in Reihe und Glied zu treten." - In Bapern blieb bie Militärfreiheit der Bergleute bis zum Militärgesek vom 29. März 1812 ziemlich nach altem Gebrauch erhalten. Dann aber wurde fie aufgehoben mit der Ausnahme, daß besonders "funstfertige" Bergwerks- und Salinenarbeiter einen Ersatzmann stellen durften! In den sächsischen "Mandaten" vom 25, Februar 1825, 20, September 1826 und 5, November 1827 murde hinsichtlich des Militärwesens bestimmt: "Berg- und Hüttenleute, die, wenn

fie ihr 19. Lebensjahr vollenden, wirklich in dem Jahre Berg- und Buttenarbeit getrieben haben, find militärfrei; gehen sie aber von der Arbeit ab, bann find fie bis zum vollendeten 25. Jahre wieder als militärpflichtig angesehen." - Die neueren Landes- und Reichsgesete über bas Militar und Steuermefen haben mit den letten Reften der Brivilegien bes Bergund Hüttenmannes aufgeräumt. Der Streit um die Frondienste mar schon früher, infolge der gesetzlichen Aufhebung des Leibeigenschaftsverhältniffes. beendet worden. -

Um nun die Anappen abzuhalten, an ihren Ketten zu rütteln, wurde ein ftachliger Zaun von peinlichen Strafandrohungen aufgerichtet. Wie das teutsche veinliche Bergrecht" beschaffen war, hat uns der Jurist und Salzwerfsdireftor Franz Ludwig von Cancrin getreulich überliefert: Unter "Aufruhr" wurde verstanden, "wenn sich jemand vorsätzlich weigert, der ihm porgesetten Obrigfeit die schuldige Pflicht zu leisten". "Bloger Ungehorsam" war die Auflehnung nur einer Person, "eigentlicher Aufruhr. Aufstand ober Berschwörung" lag vor, wenn mehrere oder viele Bersonen gefährliche Anschläge, Neuerungen, Schmälerung der obrigfeitlichen Rechte bezweckten. Wie man sieht, ließ sich auch mancherlei "Disziplinwidrigkeit", gang gewiß aber ein gemeinsames Vorgehen von Bergarbeitern gur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen als "Aufruhr" benunzieren. Und an autem Willen dazu hat es wohl den Intereffenten nicht gefehlt.

Cancrin erläuterte bann wortlich: "Beil bas Bergvolf felten fo viel angesessen ift als wie andere Untertanen eines Staates, also bei der Beränderung eines Ortes nicht viel verliert (!), sich aber in den ihm augestandenen Berafreiheiten, auch nur der Einbildung nach (!), im geringsten nicht schmälern läßt, so ist auch solches, so gehorsam es auch in dem ist, mas Berggebräuche und Berggewohnheiten mit sich bringen (!), zu dem Aufruhr fehr geneigt. Eben beswegen, und damit man dieses sonft grme Bolk (!), besonders da, wo keine Miliz ift (!), um desto besser im Raume und Gehorsam halten moge, so wird dann, dem Berggerichtsgebrauche nach, bei ihm fomohl der bloge Ungehorfam oder die Widerfeglichfeit, auch gegen die geringften Borgefesten, als der eigentliche Aufruhr fehr hart und härter als wie im allgemeinen Leben bestraft!"

Danach waren nun, gleich gemeingefährlichen Menschen, die einstmals beporrechteten Bergleute unter ein emporendes Ausnahmestrafgeset gestellt! Dalte Knappenherrlichkeit! Man band die enteigneten und entrechteten Knappen mit den stärksten Ketten. Was für Strafen waren angebroht?

Beimliche Versammlungen, auch bloße Zusammenkunfte "an ungewöhnlichen Orten" murden mit hoher Geldbuße geahndet. Brach ein "Aufruhr" aus und geschaben im Zusammenhang mit ihm Gewalttätigkeiten, Mord ober Totschlag, fo follten die "Aufwiegler und Anstifter" die Todesstrafe, Die übrigen Teilnehmer "aber meift lebenslange öffentliche Arbeit, Buchthaus und Landesverweisung" erleiden! Die Todesstrafe trat auch schon "bei ben Aufrührern ein, wenn Landfriedensbruch, Zwang und gefährliche, abschon noch verhinderte Absichten für den Staat mit dem Aufruhr verbunden gemefen find". Im Kurfürstentum Sachsen fei "alles Bufammenrotten, Busammenlaufen, Tumultuieren, Berheten, Aufwiegeln, alle Widerfeklichkeit gegen die Oberen und Vorgesehten, eigenmächtige Entziehung der

angewiesenen Arbeit und alle Gelbfthilfe (!) bei Leib= und Lebensftrafe perhoten". Rädelsführer" murden "mit der Abichlagung der Sand und bes Sauptes, je auch bem Rad (fie murden geräbert!) und ber Konfistation ihrer Güter beftraft", wenn erschwerende Umftande, gum Beifpiel "Raub", vorlagen. Wer von den "Berbrechen, ob er schon nicht babei gewesen" gewußt, sie aber nicht angezeigt hatte, wurde mit Festungsbau, Ruchthaus und "anderer empfindlicher Strafe belegt". Berlaffen bes Bergwerks ohne ordentliche Abtehr, insbesondere "folche gefährliche und boshafte Beggiehung" in Maffen wurde mit hohen Gelbstrafen, Zwangsarbeit oder auch mit Gefängnis, in Sachsen eventuell mit Buchthaus bestraft! Ginheimische sollten harter als Auslander beftraft werden, weil solche bem Staat mit dem Diener- oder Untertaneneid nicht vervflichtet feien. Auch Bergwerfs- und Buttenbefiger, die fremde Arbeiter jum "Wegziehen" verleiteten, follten die genannten Strafen zu erwarten haben. Die "Bergschänderei" ober "Blamierung ber Bergwerte", bas heißt bie Berrufs= erflärung eines vielleicht höchstmiserablen Werkes, sollte von Ausländern mit Geloftrafe, von Gulandern mit Gefananis gebuft werben. Godann wurden für unredliche Verwaltung den Schichtmeistern und Steigern, für Unterschlagung von Knappschaftsgeldern und noch für eine Reihe sonstiger Frevel und übertretungen Geld- oder Gefängnisstrafen angedroht.

Liest man dies "peinliche Bergrecht", so meint man Kriegsartikel vor sich zu haben. Wie groß muß die Furcht vor einer Empörung der Knappen gewesen sein, daß man sie einem so drakonischen Ausnahmestrafgeset unterstellte! Wie entwürdigend muß man die Knappen behandelt haben, andernsfalls wären doch solche Einschüchterungsmaßregeln nicht nötig gewesen.

"Bor dem Stlaven, der feine Rette bricht . . .!"

Nun können wir allerdings vollauf verstehen, warum der Oberstbergrat Ignaz von Boith flagte, es fehle an tüchtigen Bergleuten und an einem berufsfreudigen bergmännischen Nachwuchs. Run verstehen wir auch, warum landesherrliche Befehle ergeben mußten, um das "Tragen des Berghabits", die altherkömmliche festliche Knappenfleidung, zu "befördern". Wahr= scheinlich hatten viele Bergleute schon damals erfannt, daß die Knappen= uniform, auch wenn sie noch so gligernd in der "Bergparade" zur Schau getragen murbe, boch nur ein Sohn auf die nunmehrigen Rechtsverhalt= niffe fei. Daher wohl legten viele Knappen die "gnädigft bewilligte Kleidung", wie sich ein königlich sächsisches "Patent" vom 20. Ottober 1827 ausdrückte, gar nicht mehr oder nur ingrimmig an. Zu fraß war der Kontraft zwischen dem Symbol der alten Knappenfreiheiten und der eingetretenen Knappenentrechtung. Nur mit Wehmut konnte ber nachdenkliche Knappe das festliche Rleid anziehen. Nur findlich-harmlose Gemüter unter ben Arbeitern vermochten sich noch zu ergöten an den blanken Knöpfen und geftickten Achselstücken der knappschaftlichen Paradeuniform und allen Ernstes glauben, ber "Bergmannsftand" fei immer noch etwas "ganz Besonderes".

Er war es, als zu ber Knappschaftsuniform noch handfeste Wehr und Waffen gehörten. Jest spielten bie Paradierenden mit einem harmlosen

Berghäcklein, über das die Kinder lachten.

Aus der Jugendzeit des Kohlenbergbaues.

1. Anfänge der Rohlengewinnung.

Die Entwicklung des Kohlenbergbaues und seiner Arbeiterverhältnisse hat zeitlich, technisch-wirtschaftlich und rechtsgeschichtlich im allgemeinen einen besonderen Weg genommen; darum ist eine gesonderte Betrachtung notwendig. Zur Zeit der höchsten Blüte des mittelalterlichen deutschen Erzbergbaues staf die Gewinnung der mineralischen Kohle noch in den allereinsachsten Anfängen, war sie im Bergleich zu dem Bergbau auf metalslische Ablagerungen kaum nennenswert. Erst als jener Erzbergbau aus den besprochenen Gründen niederging, begann, und zwar parallel mit dem Siegeszug der modernen Maschinenbautechnis, der Bergbau auf Kohle sich zu seiner heutigen außerordentlichen Stellung zu entsalten. Der systematische Kohlenbergbau, durchgeführt nach wissenschaftlichstechnischen Grundsähen, ist

ein Ergebnis der neuzeitlichen Volkswirtschaft.

Daß auch die alten Bolfer den brennbaren "schwarzen Stein" fannten und benutten, haben wir bereits ausgeführt.* Sind wir durch Kramer recht unterrichtet, dann haben die Römer bereits die Kohlenablagerungen im Eschweiler Bezirf ausgenutt. Auch Dr. R. Schue weift auf eine Stelle in Tacitus' Annalen bin, aus der man auf einen Berbrauch der Rohlen von Eschweiler und Beißweiler zur Römerzeit schließen könne. Inbeffen handelt es fich nur um eine Bermutung. Zweifellos haben wir aber doch den Steinkohlenbergbau bei Nachen, Eschweiler und Lüttich als ben nachweislich frühesten im alten beutschen Reichsaebiet zu betrachten. Nach Büttgenbach, der die Alten des Klosters Klosterrath durchforscht hat, fand eine Steinkohlengewinnung im Wurmgebiet bei Aachen schon 1113 statt, während im benachbarten Revier Lüttich die ersten Rohlengräbereien seit 1198 verbürgt erscheinen. Die älteste Urfunde über ben "Rohlberg" bei Eschweiler stammt zwar aus dem Jahre 1394. Aber es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß dort schon Jahrhunderte früher die vollständig zutage tretenden massenhaften Rohlenablagerungen regellos von den Grundbesitzern abgebaut worden sind. Was wir nämlich über die ursprüngliche kunftlose Gewinnungsart der offen oder fast frei zutage liegenden Erze fagten, das trifft in weit höherem Make auf die Ausbeutung der "Rohlberge" und "Rohlbänke" zu. Das Kohlenvorkommen erstreckte sich in den älteren Rohlenberamerkerevieren in einem folden Umfange bis an die Oberfläche, daß mit wenigen Svatenstichen mächtige Flöze bloßgelegt werden fonnten. Burden doch deswegen diese "Köhler" von den Erzbergleuten allgemein nicht als Berufsgenoffen geachtet, sondern standen in dem Ansehen ungelernter Arbeiter. Gin regelrechter Abbau der Flöze erforderte

^{*} Die Steinkohlen wurden in China, nach Le Comte, wenigstens schon vor zweitausend Jahren zum Hausbrande gebraucht. Marko Polo gedachte ihrer Verzwendung im dreizehnten Jahrhundert. Seit über tausend Jahren machen die Chinesen schon Briketts aus Kohlen. (L. Beck.)

selbst dann noch nicht die von den Erzbergleuten verlangte fachtechnische Ausbildung, als schon die Kohlen aus nennenswerten unterirdischen Bauen gewonnen wurden, wie das im linksrheinischen Steinkohlenbergdau bereits im vierzehnten Jahrhundert geschehen sein soll. Über den Kohlenbergdau im Gebiet der alten Reichsstadt Aachen im vierzehnten und siedzehnten Jahrhundert brachte Dr. Hugo Loersch wichtige Aussehnten und siedzehnten Jahrhundert die sussehntigte Ausbeutung der Gruben im Burmgebiet in vollem Gange. Kohlen wurden "als gewöhnliches Brennmaterial gebraucht". Nach Stadtrechnungen von Aachen, deren älteste erhaltene aus dem Jahre 1333 stammt, heizte man damals die der Gemeinde und der städtischen Verwaltung dienenden Lokalitäten schon beinahe ausschließlich mit Kohlen! Wenn seitens der Stadt im Winter an Bedürftige

Brennmaterial verschenft murbe, so maren es Steinfohlen.

Die ursprüngliche Rohlengewinnung in Deutschland ist auch insofern mit der ältesten Eisenerzförderung verwandt, als beide höchstwahrscheinlich meistens eine bauerliche Nebenbeschäftigung gewesen find. Die altesten Nachrichten über unseren Kohlenbergbau laffen ihn so erscheinen, zum Teil felbst noch im neunzehnten Sahrhundert. Selbst im linkerheinischen Gebiet, mo der Rohlenbrand frühe im allgemeineren Gebrauch mar, werden die alten Gruben faum ftandig das gange Sahr betrieben morden fein. Aus anderen Rohlengewinnungsbezirken ift nämlich verburgt, daß die "Rohlbauern" nur im Winter regelmäßig förderten, im Sommer fich ihrer Landbewirtschaftung widmeten. Es ift ferner überliefert, zum Beisviel aus dem Ruhrbecken, daß die bäuerlichen Grundbesitzer trot der bereits geltend gemachten regalen Ansprüche des Landesfürsten ruhig die unter ihrem Grund und Boden anftebenden Rohlen für den eigenen Bedarf ausgruben, feltener für den Ber-Diese Rohlengräberei war mahrscheinlich von vielen Generationen betrieben worden, bevor sie zur Kenntnis der landesberrlichen Behörden fam. Wobei noch zu beachten ift, daß ja die Rohle als Beizmaterial sich erst im achtzehnten Sahrhundert allgemeiner einzubürgern begann. Bis dahin mar fie deshalb nur in geringem Maße der Gegenstand finanzpolitischer Aufmerksamkeit ber Landesherren.

Aber die "Rohlengrabereien" im Saargebiet sprach erstmalig das Schöffenweistum von Neumunfter von 1429, "welches alle Steinkohlenfunde innerhalb der Herrschaft Ottweiler dem Landesherrn zuweist. muß also die Verwertbarkeit der Steinkohle bereits zu Anfang des fünfgehnten Nahrhunderts im Saarbrücker Land bekannt gewesen sein und ihre Gewinnung durch vereinzelte Gräbereien schon um diese Zeit begonnen gehabt haben." (Haßlacher.) Ein 1430 abgeschlossener Vertrag zwischen der Gräfin-Witwe von Nassau-Saarbrücken und ihrem Lebensmann Friedrich Greiffenklau von Volradt nahm Bezug auf "Gifenschmieden und Rohlengruben" im Sinnertal bei Neunfirchen. Die Rohlengrabereien bei Gulzbach find mahrscheinlich die frühesten an der Saar gewesen, wenn ihrer auch erft 1536 urfundlich Erwähnung getan murde. Eine für die "Röhler" von Sulzbach-Dudweiler im Jahre 1586 ergangene landesherrliche Ordnung behandelte die Rohlengewinnung bereits als ein besonderes Gewerbe, obgleich ihr noch "fast ausschließlich die angeseffenen Bauern" oblagen. Die Rohlengrabereien bei Bellersweiler, Wiebelsfirchen, Schiffsweiler und Neun-

firchen find zu Ende bes fechzehnten Sahrhunderts ichon so namhaft gewesen, daß darüber Berträge abgeschloffen murben, Gingeselfene pon Mellersmeiler und Wiebelsfirchen betrieben Die Grabereien gemeinschaftlich: vielleicht gingen fie auf ehedem markgenoffenschaftlichem Boden um. Die Förderung murde tief bis in die heutige Rheinpfalz hinein verfauft. Von ber Steinkohlengewinnung bei St. Ingbert verlautete zuerft etwas 1730, "wo ... einzelne Bauern im nördlichen Balde Tagegröschen eröffnet haben". Nach einem Bericht aus dem Sabre 1730 maren damals in Betrieb: bei Dudweiler 16 Gruben mit zusammen 76 Rohlengräbern, im Köllertal 9 Gruben mit 18 Roblengrabern, bei Geislautern 2 Gruben "im Besit von 4 Untertanen", bei der Fenn 1 Grube "von 2 Untertanen angefangen", bei Malstatt 1 Grube "von 2 Untertanen betrieben". 1744 bis 1749 murden von fämtlichen Gruben in Nassau-Saarbrücken jährlich etwa 73000 Zentner Rohlen gefördert. Undere Untertanen hatten "Steinkohlen graben wollen", es sei ihnen aber "nicht verstattet" worden. Die betriebenen Gruben oder Gräbereien waren also trok jahrhundertealter Kohlengewinnung noch immer durchweg winzige Betriebe, jedenfalls Unternehmungen bäuerlicher Gigenlöhner.

Wie uns bekannt, waren Holz und Holzkohlen im Altertum und im Mittelalter das sozusagen ausschließliche Heizmaterial. Als es durchaus nicht mehr ausreichte, mußte man sich nach Ersat umsehen. Aber es kostete ungeheure Mühe, das uns heute freilich komisch anmutende Borurteil gegen den Kohlenbrand zu beseitigen. Wir miffen, daß die Erzbergbaue und die Salzgewinnungen im fühlbeutschen Albengebiet bis mindestens in die Römerzeit zurückreichen. Trot der vielen Klagen über die Holzteuerung ift man aber dort doch erst in der Neuzeit zu einem regelmäßigen Rohlenbergbau übergegangen. Wenn auch der Abbau der Rohlenflöze in Bayern schon aus dem sechzehnten Sahrhundert nachweisbar ift,* so begegnete der Rohlenverbrauch doch noch bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein einem großen Widerstande seitens der Bevölferung. Wo heute die größte Bergbauunternehmung Banerns, die Oberbanerische Aftien= gefellschaft, ihre bedeutenden Rohlenzechen betreibt, bei Miesbach- Sausham und Pensberg, da wurden im achtzehnten Jahrhundert mehrfache Bergbauversuche unternommen. 1763/64 ließ der banerische Fistus bei Miesbach ein Quantum Kohlen fördern und in Kalf- und Liegelbrennereien verbrauchen. Eigens wurden 18 Lütticher Ziegelbrenner hierfür engagiert, aber die Ziegel migrieten wegen großer Raffe und schlechtem Material. Die Miesbacher Rohlen blieben nun teils ungenütt liegen, teils überließ man fie einem Schloffer in der Au (München) "zur mühjamen Aufarbeitung". Den Rest bot das Bergamt 1775 öffentlich zur unentgeltlichen Abfuhr an! Nach der Angabe Fluxl's gewann man 1764 auch bei Bens=

^{*} Laut einem Aktenstück vom 4. Oktober 1598 wurde dem "Hans Maier aus Augsdurg" und einem "gewissen Georg Stange aus Sachsen" von dem Herzog Ferdinand das Privileg auf die oberbayerischen Steinkohlen verliehen. Beide rühmten sich, die Kohlen "auf niederländische Art" so zu reinigen, daß sie auch als Hausbrand benuthar seien. Den Feuerarbeitern zu Augsburg sollen die Belehnten "jährlich gegen 4000 Mehen" Kohlen, die Mehe zu 11 Kreuzer, verkauft haben. 1603 wurde ihnen das Privileg entzogen, weil sie den Zehnten nicht bezahlten. (Flurk.)

berg aus den zutage gehenden Flogen ein Quantum Rohlen: "Allein niemand wollte fich zu einem Gebrauch derselben versteben!" Ein weiterer Abbau unterblieb beshalb. Bei Schongau gruben einige Bauern "bin und mieder einige Roblen, größtenteils aus Neugierde und in der immer mikalückten Absicht, einen Berkauf derfelben zu versuchen, am Tagesgebirge". Die Roblen murden den Augsburger Feuerarbeitern zugeführt, blieben aber bort ungenütt liegen. Auf Betreiben Flurls nahm 1795 der bayerische Ristus abermals ben Steinkohlenbergbau bei Bensberg auf, wozu man "zwei vorzüglich bes Steinkohlenbergbaues fundige Bergleute aus ber Schweiz verschrieben hatte". Zur Aufmunterung von Bergbauluftigen erließ unterm 27. Februar 1796 die Regierung eine Beröffentlichung, in welcher unter anderem der sich bildenden Gewerkschaft zehnjährige Abaabenfreiheit (zwischen Inn und Lech), zollfreier Rohlenhandel auch in das Ausland, Staatszuschüffe und Abergabe bes fistalischen Bergmerks bei Bensberg mit allem Zubehör zugestanden wurde. Mit 16 Ruren wollte fich die "Rurfürstliche Durchlaucht Höchstfelbst" an der Gewerkschaft beteiligen. So bildete sich, batiert pom 17. März 1796, die "Oberländische Steinkohlengewerkschaft", beren Vorsteher ber Münchener Burgermeifter Philipp von Bepp mar. Belche Widerstände zu überwinden maren, deutete in einer ergötlichen Beise das Münchener Intelligenzblatt vom Jahre 1796 an, als es schrieb:

"Ift die Steinkohlenfeuerung dem prachtliebenden Engländer, dem reichen Niederländer, dem reinlichen Sachsen, dem öfonomischen Preußen und selbst dem empfindlichen Wiener nicht ungesund, nicht schädlich,

warum foll fie es uns Bayern werden?"

Allerdings, marum! Seute muffen die Münchener die oberbanerische Roble sozusagen zu Apothekerpreisen bezahlen, damals mochte sie kaum jemand geschenft haben. Ginstweilen nahm die Oberlandische Steinkohlengewerkschaft den Abbau ber Roblenflöze bei Bensberg, Beisseng und Rimselrain bei Tölz in Angriff, machte, von der Regierung unterstütt, lebhafte Propaganda für die Kohlenfeuerung, mußte aber trogdem 1799 ben Grubenbetrieb einstellen, weil die Bajuvaren festhielten an dem Solzbrand, der damals für Oberbanern noch verhältnismäßig billiger gewesen fein muß — eine Rechnung des Hoffriegsrats vom Jahre 1798 spricht dafür — als der Kohlenverbrauch. (Uns wurde übrigens von alteingefesfenen Miesbachern erzählt, die Holzfeuerung sei noch vor einigen Sahr= zehnten, infolge der großen Waldbestände im oberbanerischen Gebirge, den Haushaltungen mindeftens nicht teurer zu stehen gekommen als die Beizung mit Kohlen.) Wenn auch die Rohlengewinnung in Oberbagern mit dem Eingehen ber Oberländischen Steinkohlengewerkschaft nicht abgeschlossen war, vielmehr unter mancherlei Bechselfällen ihren unregelmäßigen Fortgang nahm, fo fam es doch eigentlich erft mit der 1870 erfolgten Gründung der Oberbanerischen Aftiengesellschaft für Rohlenbergbau zu einem großbetrieb= lichen Abbau der seit Jahrhunderten befannten Flöze. Mit Ausnahme der Beiffenberger Kohlenablagerungen, die heute der banerische Fistus abbaut, ift die Oberbayerische Attiengesellschaft für Kohlenbergbau nun ziemlich mit benfelben Feldern belieben, welche 1796 ber Dberländischen Steinkohlengewertschaft zugestanden waren.

Die ältesten Nachrichten über den westfälischen Teil des Ruhrkohlenbergbaues stammen aus bem vierzehnten Sahrhundert. 1302 und 1319 wurden bei Schuren im jegigen Rreife Borde bereits "Rohlengrafften" verfauft. 1389 holten fich die Dortmunder Schmiede bei einem Ausfall aus der derzeit belagerten Stadt 100 Malter Rohlen. Die allgemeine Faffung ber 1542 von dem Bergog von Julich, Gelbern, Kleve und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg erlassenen Bergordnung, so folgerte Achenbach, habe ihre Unwendung auch auf den nicht besonders genannten Rohlenberabau gestattet. Doch seien die alten Gewohnheiten berücksichtigt worden. Es ließe sich annehmen, "daß insbesondere auf den gemeinen Marken das Ausgehende der Flöze durch die Gingesessenen abgebaut wurde". Die westfälische Rohlengewinnung wurde also bis in die Zeit bes Bestandes der Märkergenossenschaften zurückreichen. Bemerkenswert ift auf jeden Fall, daß in jenem Teil des Ruhrgebiets, wo nachweislich mit am frühesten ber Berabau auf Rohlen umging, im Rreife Borbe heute noch mehrere Flurnamen an die uralte agrarfommunistische Verfassung erinnern, zum Beispiel Bellinghofermart, Aplerbeckermart, Berghofermark usw. 1620 foll ber Burger Christian Brugmann zu Borbe auf fünfzehn Jahre das Kohlengraben im Amt Hörde pachtweise, gegen Abgabe der sechsten Fuhr in natura oder Geld, übertragen erhalten haben. betreffenden Urkunde, "von welcher nur unbeglaubigte Abschriften vorliegen" (Achenbach), war auch die Rede von "noch offene Rohlpfüken" auf "der Baroperhenden, in Hombroich, am Schuirberg (Schuren) und Broiferhof" (Brücherhof). Danach war damals dort schon eine ältere Rohlengewinnung aus offenen "Bfügen" ("Bütt"* nennen noch heute die westfälischen Bergleute meist die fleinen Kohlenzechen) betrieben worden. Nun aber follte der Pächter die Rohlen "nach Bergrechten und nicht auf den Raub" abbauen und felber den Rohlenpreis bestimmen. Im Umt Wetter, Kirchfpiel Schwelm murde 1637 einem gewiffen Cordt Stock eine Mutung auf ein "stilliegendes" Steinkohlenbergwert im Halloer Bruch bergamtlich bestätigt. Diese Urkunde deutet auf eine "bereits bestehende feste Sandhabung ber Bergordnung von 1542 beim Steinkohlenbergbau" hin und "damit eine bereits feit längerer Zeit erfolgte Entwicklung des letteren" an. Danach muß der Steinkohlenbergbau in der Grafschaft Mark schon im sechzehnten Sahrhundert nicht gang unerheblich gewesen sein. Im Sahre 1663 unterfuchte im Auftrage bes Fürften Morik von Naffau-Siegen, bamals Statthalter von Kleve, Mart und Ravensberg, ber Barger Berameifter Sans Rutschauer die Grafschaft Mark auf Mineralien. Er fand bei Brecker= feld (Rreis Sagen) Rupfererze, visitierte bas Salzwerf zu Berdohl, fand im Umt Sferlohn (wo von alters her Bergbau auf Balmei betrieben murde) Silber= und Bleierze, bei Belbert Gifensteine, auch Silbererze. Im Umt Borde erschürfte Rutschauer "Rohlbanke" bei Brücherhof, Lütgenholthausen (wo "Junter Romberg" baute), im Stiftsfamp von Borde, bei Barop usw.

^{*} Professor Dr. Th. Jmme (Gssen) erläutert den Ausdruck in der Deutschen Bergwerkszeitung vom 29. Oktober 1909 wie folgt: "Das Wort kommt vom lateinischen puteus — Brunnen, dann — Grube."

Inzwischen war dieses Gebiet an Preußen gekommen, dessen Regierung vor allem auf die Bersorgung des "neu angelegten Salzwerkes" Unnas Königsborn mit Heizmaterial bedacht war. Wie um diese Zeit der märkischemestfälische Kohlenbergbau beschaffen war, ist uns in den interessinaten Denkschriften des Kriegss und Domänenrats Richter für 1734 und des aus Wettin berusenen Bergmeisters August Heinrich Decker für 1735 überliefert. Wir kommen darauf zurück.

Nach den von Reuß aus den Aften des Oberbergamts Dortmund mitgeteilten Jählungen standen 1756 in Betrieb: im Amt Bochum 20 Zechen mit 129 Arbeitern, im Gericht Herbede 7 mit 28, Gericht Stiepel 1 mit 9, Gericht Horst 1 mit 7, Amt Blankenstein 23 mit 148, Amt Wetter 19 mit 169, Gericht Witten 2 mit 9, Amt Hörde 22 mit 156, Amt Unna 3 mit 17, Schwerte 1 mit 6, Jerlohn 1 mit 10, Plettenberg 2 mit 11. Diese Aufstellung zeigt, daß der Schwerpunkt des westsälischen Kohlenbergbaues damals im engeren Ruhrtalgebiet lag. 1763 hatte sich die hauptsächlichste Kohlengewinnung aus der Umgegend von Hörde in die von Wetter-Bochum verschoben. Die heutigen großen Tiesbauschächte im mittleren und nördelichen rheinischenkeitsälischen Industriegebiet sind alle erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts entstanden. Die Förderung im märsischen Bergamtsbezirk belief sich 1764 auf 52343 und stieg dis 1791 auf 231788 Tonnen. Im letztgenannten Jahre standen hier 158 Zechen mit 1184 Arbeitern im Betrieb.

Im benachbarten, 1802 zu Preußen gekommenen Bezirk Effen-Werden fann die Kohlengewinnung ebenfalls auf ein hohes Alter zurückblicken. Bardenheuer ift der Unficht, es fei "anzunehmen, daß die Befiger oder Inhaber der im Stifte Effen nach altfächsischer Urt vereinzelt gelegenen Bofe und Rotten auf ihrem Grund und Boden in den zahlreichen zutage gehenden Flözausstrichen als Eigenlöhner oder mit ihren Knechten (woher der spätere allgemeine Name Kohlenknechte) zuerst zu ihrem eigenen Bedarf und später auch darüber hinaus für andere Rohlen gegraben und beren örtliche und gemerbliche Verwendung begründet haben: aber einer Kohlengewinnung in verhältnismäßig größerem Umfange stellte sich mit dem Eindringen felbst nur in geringe Tiefen sofort der Bafferzufluf als ein Hindernis entgegen, dem der einzelne nur in beschränftem Mage begegnen konnte". Die älteste Kohlengewinnung im Bezirk Effen ging wahrscheinlich im Mühlbachtal bei der schon im zehnten Jahrhundert genannten Bauernschaft Frohnhausen um. Im Frohnhauser Holz (Wald) haben die dortigen Bauern vermutlich zuerst ihren Kohlenbedarf gegraben; im nahen Mühl= bachtale mündeten die Stollen der ältesten Rohlengewerfschaften (Benoffenschaften von Röhlern) aus. Schriftlich erwähnt wurde der Effener Rohlenbergbau zuerst 1317, und zwar in einer Stiftsurfunde für die Errichtung einer Herberge für wandernde Bettelmonche. Die im fünfzehnten Sahrhundert in Effen blühende Gewehrindustrie, ebenso andere eisenverarbeitende Gewerbe benötigten berzeit folche Mengen Rohlen, daß fich hier damals eigens Kohlenhändler niedergelaffen haben, mas auf einen erheblichen gewerblichen Kohlenverbrauch schließen läßt. Alls gegen Ende des sechzehnten Nahrhunderts die Kolländer durch die Spanier von der Lütticher Steintohle abgesperrt wurden, erlebte die Kohlengewinnung bei Essen infolge

erhöhter Ausfuhr nach Holland, mittels Ruhrschiffen, einen nennenswerten Aufschwung. Als Hausbrand wurde aber damals doch noch vorzugsweise

Holz verwandt.

1575 wurde die älteste Kohlenberggesellschaft im Bezirk Essen, "auf der Goes" (oder "Gois"), gebildet. 1682 ist die Kohlenberggesellschaft "auf 'ne Steut", nach dem gleichnamigen Flöz benannt, von der Fürstin-Abtissin von Essen mit der Kohlendank "auf der Gois" belehnt worden. 1769 entstand durch Vereinigung dieser Gesellschaft mit anderen die bekannte Essener Gewerkschaft Vereinigte Hagendeck. Im Sälzerbachtal, in der Bauernschaft Holsterhausen, wurden wahrscheinlich auch schon seit Jahrhunderten Kohlen gegraben, als man dort 1623 einen Kohlenberg "zur Hoffnung" nannte. Sein Wasserbachtal und hieß, wahrscheinlich nach den ersten Betreibern oder Besitzern "Gummich Alt", später "Sälzer Alt". Nachdem dieses Werkstülligelegt war, belehnte die Fürstin-Abtissin 1766 eine neue Gesellschaft mit den Flözen. Das war der Ansang der heute der Firma Krupp gehörigen Reche Vereinigte Sälzer und Neuak.

Nach einem von Beamten des einstweisen mit der Regelung der Bergbauverhältnisse im Effen-Werdener Gebiet betrauten westfälischen Oberberaamts erstatteten Bericht vom 1. November 1802 murden damals Rohlen gefordert: "a. im Stadt Effendischen, b. im Stift Effen, c. im Werdenschen, d. im Ober-Ruhrschen, e. im Rellinghausenschen und f. im Byfange, und zwar täglich: a. an Stücken 865, b. an Brocken 1273, c. an Gruß 4066 Gängen, welches in 265 Arbeitstagen das Förderquantum von 1644070 Gängen ausmachte". (Reuß.) Ein dem Bericht angehängtes Verzeichnis führte 127 Gruben auf, von benen aber nur 82 in Betrieb standen. Für diese wurde eine jährliche Förderung von 1644060 Ringel — der Ringel aleich 11/2 bis 2 Zentner — im Werte von 214184 Talern, 8 Stübern und 9 Pfennig (altes Geld) berechnet. Dem Sahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund (Ausgabe 1908/09) zufolge standen 1800 im Amts= gebiet dieses Oberbergamts 158 Rechen mit 1546 Arbeitern in Betrieb, die zusammen nur 230558 Tonnen Steinkohlen, einen Absakwert von 921630 Mark förderten, also nicht den zehnten Teil von dem, mas heute eine ein= zige unserer mittleren Tiefbaugesellschaften liefert. -

Die älteste Zeit des sächsischen Steinkohlenbergbaues ist in das Halbdunkel der Sage gehüllt. Was sich über seine Ansänge und seine Entwicklung dis in die erste Hälste des neunzehnten Jahrhunderts ermitteln
ließ, haben Herzog und Köttig zusammengetragen. Der Kohlenbergbau
bei Zwickau, wohl der älteste in Mitteldeutschland, soll nach einer Überlieserung von Hirten, die auf der Planizer Flux Feuer machten und es
ahnungslos mit brennbaren Rasenkohlen umstellten, zusällig angeregt worden
sein. Urfundlich verbürgt wurde der Zwickauer Kohlenbergbau zuerst 1348
in den dem Zwickauer Stadtrecht beigefügten "Schmiedeartikeln". Sie
verboten den Schmieden, "di niderthalb der mur sitzen" (unterhalb der
Stadtmauer wohnten), das Schmieden mit Steinkohlen, wahrscheinlich mit
Rücssicht auf den gesundheitsschädlichen Rauch. Vermutlich war aber damals schon seit langem die gewerdsmäßige Kohlengräberei im Gange, wenn
auch noch nicht, wie die Alten behaupteten, seit dem zehnten Jahrhundert.

Wenn man bedenkt, daß noch 1736 den fächsischen Bergschmieden landesherrlich strenge besohlen werden mußte, Steinkohlen statt Holz oder Holzkohlen zu brauchen, dann kann man sich vorstellen, eine wie lange Zeit es gedauert haben mag, bevor die Zwickauer Feuerarbeiter sich an den Steinkohlendrand gewöhnten.

In der Umgebung von Zwickau ift ber Blaniker Steinkohlenberabau ber älteste. Er murbe bereits 1499 in einem Lebensbrief bes bortigen Rittergutes erwähnt. Der Oberhohndorfer Steinkohlenberabau begann 1530. ber ju Reinstorf etwa 1540. Um diefelbe Zeit begann ber Steinkohlenbergbau im Plauenichen Grunde bei Dregben, Dagegen find die bedeutenden Gruben in den Gemarfungen von Niederplanit, Disnit. Lugau, Niederwürschnit, Gersdorf meift erft in der erften Sälfte bes neunzehnten Sahrhunderts entstanden. Bon den befannteren Werfen im Bezirf Dresden ift das Burgter feit 1767, das fistalische zu Rauferoda feit 1786 in Betrieb. Der gewerbliche Rohlenverbrauch mar in Mittelbeutschland schon vor vielen Sahrhunderten üblich. Sind doch bereits 1517 Steinkohlen von Wettin die Saale abwärts für ben Bedarf ber dortigen Salinen verschifft worden. In der hessischen Saline Allendorf murden gum Sieben ber Sole feit 1560 Steinfohlen benutt. 1622 begann ber Steintohlenbergbau zu Löbejun, die Grube murde aber bald megen ber Kriegswirren stillgelegt. Gehr viel später begann man die allerdings tiefer anstehenden Rohlen im Lugau-Disniker Revier regelmäßig zu geminnen. Erst in dem Jahre 1818 sind dort Berabauversuche gemacht. 1827 abermals erfolglose Bohrversuche auf Kohlen unternommen worden. bildete fich der Olaniger, 1845 der Lugau-Riederwürschniger Steinkohlen-Bergbauverein.

Soweit feststellbar, ist die Kohlenförderung im alten Zwickauer Revier selbst noch im achtzehnten Jahrhundert recht minimal gewesen. Herzog fand, daß die dortigen Gruben 1767: 37721, 1790: 30815, 1800: 62000 Scheffel lieserten. Die noch zu besprechende übliche "Reihenladung" bewirkte eine fünstliche Beschränfung der Förderung; sie betrug 1820 immer erst noch 65000 Scheffel, aber 1830, als die Reihenladung aufgehoben war, 165000, 1840 schon 780000 Scheffel. 1800 förderten die Potschappeler

Gruben 36000 Tonnen & 4 Berliner Scheffel.

Die erste Nachricht von einer Steinkohlengewinnung in Schlesien ist uns aus dem Jahre 1366 überliesert. Damals soll der Herzog Bolko II. von Schweidnitz einigen Personen und Gewerken zu Altwasser das Erbstollenrecht "am Kohlenberg" verliehen haben. (Pflug, Chronif der Stadt Waldenburg in Schlesien. Waldenburg 1908.) 1499 habe König Wladislaw von Böhmen Gottesberg zur Stadt erhoben und mit dem Bergrecht beliehen. Danach sollten "die Bergleute freie Bergleute seien und unbedrängt wohnen und sitzen". Zwar soll diese Nachricht den Silbers und Bleibergdau betreffen — sie ist bestritten —, aber wenn schon mehr als hundert Jahre früher bei Altwasser Kohlen gegraben worden sind, dann ist anzurehmen, daß man im fünszehnten Jahrhundert auch die sonstigen Kohlenablagerungen im Waldenburger Becken ausnutzte. 1529 wurde ein "Freibries" sür ein Bergwert zu Waldenburg ausgestellt. 1594 berichtete der Rat von Schweidnitz auf eine Anfrage der schlessischen Kammer wegen etwa vorhandener Kohlensauf eine Anfrage der schlessischen Kammer wegen etwa vorhandener Kohlens

flöze, die in Schweidnig verbrauchten Rohlen murden zu Bermsborf. Beißstein und Altwaffer "gegraben und geholet". Beiteren Dofumenten zufolge ift das Rohlengraben von den "Bauernichaften" geschehen, wofür die Grundherren einen jährlichen Bins erhielten. (Steinbeck.) 1743 standen im Revier Waldenburg vier oder fünf Rohlengruben mit etwa 50 Arbeitern in Betrieb. 1788 wurden 25 Gruben ftändig mit 424 Arbeitern betrieben; jum Berkauf famen 549280 Scheffel Rohlen. 1834 belief sich die Belegschaft der 22 Zechen nur erst auf 1052 Mann. die aber 709298 Tonnen lieferten, eine in Anbetracht der einfachen Betriebe erhebliche Menge. über den Saushalt der niederschlesischen Kohlenzechen berichtete Karstens Archiv für Bergbau (1818), daß 1817 in Ausbeute 26, in Freibau 12, in Zubuße 6 und in Friften 38 Zechen ftanden; die Ausbeute habe 53715 Reichstaler 14 Groschen und 8 Pfennia betragen, gegen 3402 Reichstaler 3 Groschen im Jahre 1778. Bereits 1788 find die Waldenburger Rohlen weit von ihrer Gewinnungsstätte verkauft worden; es murden, um den Absak zu erhöhen, die Kohlen "ins Ausland" billiger verkauft. Wie ferner Serlo ermittelte, sollen 1780 in Niederschlesien von 31 verliehenen Gruben 26 betrieben worden sein: ihre Förderung habe sich auf 126584 Tonnen belaufen, movon die Segen-Gottes-Grube bei Altwaffer 21986, die Fuchsgrube 11206 und die Glückhilfgrube 9703 Tonnen förderten. Die Tonne habe 6 Silbergroschen 4 Biennig Selbstkoften erfordert und sei 3u 7 Silbergroschen 11 Pfennig verkauft worden. 1791 habe die niederschlesische Rohlenförderung bereits 417700 Tonnen im Werte von 105503 Taler betragen. Auf 30 Gruben seien 529 Arbeiter beschäftigt gemesen. Die Zechen waren in der Sauptsache immer noch fleine Betriebe.

über den heute so bedeutenden oberschlesischen Kohlenbergdau sehlt es aus der Zeit vor der Besitzergreifung dieses Gebiets durch Preußen an verläßlichen Nachrichten. In der Standesherrschaft Pleß sollen 1769 etwa 2000 Tonnen Kohlen gewonnen worden sein. Aus dem Jahre 1781 ist über einen Kohlenbergdau bei Hultschin berichtet. 1815 wurden in Oberschlessen von 347 Arbeitern auf 20 gewertschaftlichen Zechen 311403 Tonnen im Werte von 58075 Taler gefördert. Um diese Zeit nahm der oberschlessische Steinsschlenbergdau, an dem sich der preußische Fiskus hervorragend beteiligte (Königsgrube bei Königshütte und Königin-Luise-Grube bei Zabrze), einen ungewöhnlich raschen Ausschwung. 1823 war die Zahl der betriebenen Zechen bereits auf 33 mit 1441 Arbeitern, die Körderung auf 1463152

Tonnen im Werte von 316512 Taler geftiegen. —

Bon sonstigen älteren Steinkohlengewinnungen in Deutschland liegen Nachrichten vor über die bei Ibbenbüren, am hannoverschen Deister, bei Barsinghausen, im Amt Wenningsen, bei Obernkirchen, Münden und am Piesberge bei Osnabrück. In diesen Bezirken ist der Steinkohlenbergbau mindestens schon im achtzehnten Jahrhundert, wenn auch nur in der einsachsten Weise, umgegangen. Der regelrechte Bergbau ist jüngeren Datums.

Nach ber Zeitschrift des Harzvereins (1889) hat der sehr betriebsame Herzog Julius von Braunschweig im Jahre 1585 eine Verordnung erlassen, worin es hieß, die Wälder seien "dünne" geworden, deshalb sollten Steinstohlen aus dem neuen Steinkohlenbergwerf im Amt Hohenbüchen bei

Silfe .. aum Schmiedmerk als zum Ralt- und Riegelbrennen" gebraucht Auf dem Salzwert zu Soden murden damals zunächst Steinfohlen aus Lüttich, bann Brauntohlen vom Meigner (Beffen) benutt. In der Regel maren außer den Schmieden überall die Salzsieder, die Raltund Liegelbrenner die ersten gewerblichen Verbraucher mineralischer Kohlen. Der Hausbrand blieb am längften auf Holz beschränft. Konnte doch noch im Sahre 1762 ein leibhaftiger "Berzoglich Braunschweigischer und Lüneburger Wirklicher Hof- und Kammerrat" schreiben: Die Rohlen "kommen meist aus Engeland und Schottland, wo man dabei fochet und Stuben heizet". Der Rauch fei fehr gefährlich für die Gesundheit, "darum (!) wohl sterben nach Meldung eines Engländers der britte Teil der Londoner an Schwind= und Lungensucht". Solche Auftlärung war natürlich nicht dazu angetan, das ohnehin ftarke Vorurteil der Bevölkerung gegen die Roblenfenerung abzuschwächen. Der Hof- und Kammerrat erklärte weiter: "Man findet auch Steinkohlen in Teutschland, sonderlich in Ober- und Riederfachsen, und zwar gibt es beren im Erzgebirge zweierlei Art", nämlich "rechte Steinkohlen" (Schmiedefohlen) und Schieferkohlen "zum Ginheißen der Stubenöfen". In Lüttich und Brabant wurden die Rohlen brifettiert. um den "bosen Geruch zu temperieren". Als der Hof- und Rammerrat so schrieb, mar in einigen Teilen "Teutschlands" die Rohlengewinnung bereits viele Sahrhunderte alt. Man kann sich danach vorstellen, wie wenig selbst noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Sahrhunderts in großen Teilen Deutschlands von einem nennenswerten Steinkohlenverbrauch die Rede sein fonnte.

Selbst in der sehr kohlenreichen Grafschaft Mark, wo die Rohlenaräbereien derzeit auch schon jahrhundertealt waren, mußte sich die Landesregierung noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts große Mühe für die Ginführung der gewerblichen Rohlenfeuerung geben. Der Geheime Finangrat von Sagen bereifte 1755 zu biesem Zwede die westfälische Mark. Er erließ von Schwerte aus an die Landräte den Befehl, dafür zu forgen, daß bei Bierbrauereien, Färbereien und Kalkbrennereien, sowie für "Bottofen" und Berd die nötigen Ginrichtungen zur Steinkohlenfeuerung getroffen würden. Es ging ber Regierung auch um eine Erhöhung des Roblenverbrauchs, da= mit der Kohlenzehnte zunehme. In der Antwort des Landrats Grüter hieß es, die Amter Sattingen und Sorde hatten "hinlanglich gemeine Marken, (!) um daraus den Holzbedarf zu decken"; dagegen fehle es im Amt Bochum an Brennholz und Dortmund beziehe feinen Solzbedarf von Borde: "In den Gegenden mit reichem Markenwald hatte der Bauer fein Brennholz frei, Rohlen hatte er bagegen erft taufen muffen." Die Räucherung des westfälischen Schinkens, Specks, Rauchfleisches und der Würste geschehe nicht mit Kohlen, weil bei dem sich entwickelnden "schweflichtem Dampf kein Fleisch geräuchert und zum Konservieren nutbar gemacht werden fonne"! Rur im Winter benute man in den Amtern Bochum und Hattingen die Rohlen für die Berdfeuerung. Und der Landrat Krusemark von Unna berichtete, da man "mit diesem Kohlenbrand weißes und reines Salz erlanget, warum follte man nicht auch gefundes Getrante babei tochen können". (Er meinte Bier und "Branntwein".) Auch könnten die Ziegeleien und Färbereien wie auch die Saushaltungen Rohlen brennen,

"wie folches in Brabant, Lüttich ufw. gebräuchlich ift". (A. Meifter in

ber Zeitschrift Westfalen. Münster 1909.) -

Menn auch die regelmäßige gewerbliche Gewinnung ber Braunfohle in Deutschland, speziell ber beramännische Abbau ihrer Ablagerungen noch junger ift wie der sustematische Bergbau auf Steinkohle, so ift boch ber Braunfohlenverbrauch in unferen Landen ebenfalls jahrhundertealt. Sa es fragt fich, ob mir es in gemissen alten Nachrichten von malbursprünglicher Steinkohlengewinnung nicht mit Angaben über eine Braunkohlenforderung zu tun haben. Die jungeren Braunkohlenablagerungen treten häufig in gewaltigen Maffen zutage, fteben oft nur so wenige Ruß tief unter ber Oberfläche an, daß vielfach noch heute wie vielleicht schon vor Sahrhunderten dieses Mineral buchstäblich "gegraben" werden kann, da es zu seiner Aufschließung keinerlei Schachtanlagen bedarf. Manche Mitteilungen der Alten über ben eigentumlichen Geruch und die fonftigen Gigenschaften bes ausgegrabenen Minerals laffen uns vermuten, daß es feine Steinkohle, fondern Braunkohle mar. In der Laufit murden schon im frühen Mittelalter Eisenerze gegraben und verhüttet. Bei bem Ausgraben des Robeisensteins, besonders aber des mit der Braunkohle oft zusammen vorkommenden Alaunerzes wird man fie kaum übersehen haben. In der Rahe des Klofters Dobrilugth, geftiftet 1184, war mahrscheinlich in frühester Zeit ein Hammerwert "auf ber Buschmühle" angelegt. Aus bem Kreise Lübben find für 1374, aus den Rreisen Ralau, Luckau und Rottbus für das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert berg- und hüttenmännische Unternehmungen verbürgt. (Kramer.) Bermutlich hat man dabei auch die sozusagen vor der Tür liegenden Braunkohlen wenigstens teilweise als Beizmaterial benutt, nachbem das Bolg in der Lausiker Beide seltener geworden mar. Geschichtlich verbürgt zwar ist erst für 1805 die Auffindung von Braunkohle im Kreise Guben. 1815 murde dann bei Rostebran auf Braunkohle abgeteuft. Ihr instematischer Abbau begann im Kreise Kalau 1815, bei Krossen und Spremberg erft 1840, Lucfau 1846, Kottbus 1847, Lübben 1868, Aus dem Bezirk des jezigen Oberbergamtsbezirks Breslau, bei Görlit usw. ift der regelmäßige Braunfohlenabbau erft feit dem Jahre 1839 bekannt. Damals maren bort amei Gruben mit 30 Arbeitern, Die 11698 Tonnen forberten, in Betrieb,

Itber den jest bedeutenden Braunkohlenbergdau in den Bezirken Halle, Zeiß, Weißenfels, Meuselwiß und von dem geringeren in Anhalt und bei Leipzig fehlt es für die ältere Zeit an bestimmten Nachrichten. Da aber gewiß ist, daß die mitteldeutschen Salinen bereits im Mittelalter beim Sieden auch Kohlen verwandten, so darf angenommen werden, daß damals Braunkohle in Mitteldeutschland gegraben worden ist. 1790 brauchte die Hallesche Pfännerschaft nachweislich Braunkohlen aus einer Grube bei Langenbogen. 1800 bis 1806 bürgerte sich im Halleschen infolge der hohen Holzpreise vielssach die Braunkohle als Hausbrand ein. Um 1790 sollen bereits Braunkohlenbriketts verwandt worden sein. Um 1790 sollen bereits Braunkohlenbriketts verwandt worden sein. Um 1890 kollen bereits Braunkohlenbriketts verwandt worden sein. Um 1816 in Karstens Archiv einen Bericht über den Umsang des Bergbaues im niedersächsischsthüringischen Oberbergamtsbezirk (Sit des Amtes seit 1816 in Halle) veröffentlichte, da wußte er von Kohlenbergwerken zu Boigtstedt, Mertendorf, Bornstedt, Todthügel, Helbra, Langenbogen, Ischerben, Teutschenkal, Stedten, Obers und Unteröblingen, Bölpke, Hornhausen, Altens

weddige, Zeih und Weißenfels zu erzählen. Aber fast alle waren Kleinbetriebe mit je ein paar Arbeitern, manche wahrscheinlich erst förmliche Gräbereien. Die Salinen waren die hauptsächlichsten gewerblichen Rohlenverbraucher. Der großbetriebliche Rohlenabbau bei Teutschenthal, Nietleben, Ammendors, dann bei Zeitz-Weißensels begamn erst in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. 1855 gründete sich die Sächsische Thüringische Aktiengesellschaft sür Braunkohlenindustrie, 1858 entstanden die Riebeckschen Montanwerke. In dem vierten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts lieserte Böhmen die meisten Braunkohlen nach Magdeburg, Berlin usw. 1841 hob sich der Bergbau bei Borna. Um dieselbe Zeit wurde das Vorkommen von Braunskohle bei Meuselmitz noch bezweiselt! Dagegen ging damals dei Frohse in Anhalt ein lebhafter Braunkohlenabbau um. Um Habichtswald bei Kassel gab es bereits im achtzehnten Jahrhundert Braunkohlengewinnung. 1839 standen im Kurheissischen 21 Gruben mit 43 Beamten und 846 Arbeitern in Betrieb; eine verhältnismäßig starke Belegung.

Die Anfänge des in jüngster Zeit mächtig aufstrebenden rheinischen Braunfohlenbergbaues liegen wahrscheinlich Jahrhunderte zurück. "Auf jeden Fall dürfte der Abbau dis auf 1547 zurückgehen. Man muß allerdings sesthalten, daß dis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Braunschlengewinnung an den Grundbesitz (!) gedunden war, wodurch eine bedeutende Produktion unmöglich gemacht war," schreidt Siebert. Das Braunfohlengraben war auch hier ursprünglich eine bäuerliche Nebensbeschäftigung. Morand berichtete 1771, in Brühl bei Köln habe ein Herr von Burg, ein Gewerke aus Lüttich, "da er in einem Tale graben ließ, eine Art erdiger Kohle gefunden, die weiter nichts als Holz war..."*
Der Ausschwung der rheinischen Braunkohlengewinnung ist erst allerjüngsken Datums. Noch im Jahre 1861 lieserten 75 "Werke" im Kevier Brühl-

Untel mit 1914 Arbeitern nur knapp 160 000 Tonnen. —

Es bleibt uns noch übrig, einen flüchtigen Blick auf die älteren außerbeutschen Kohlenbergbaue zu werfen. Die Ausbeute der böhmischen Kohlensstöe ist zweisellos bereits im Mittelalter begonnen worden. Im achtzehnten Jahrhundert versorgte vornehmtlich Böhmen die nördlich gelegenen deutschen Länder mit Braunfohlen. Alls aber 1796 im Savetal (Krain) Kohle gestunden wurde, da scheint dort ihre gewerbliche Berwertung noch in den Kinderschuhen gesteckt zu haben, denn die Schmelzhüttenarbeiter waren ihr entschieden abgeneigt. Es war eine "Neuerung", und die Arbeiter fürchteten von ihr Lohnverluste! (Müllner.) 1826 betrug die Kohlenförderung in Böhmen 1,6 Millionen Meterzentner, in Steiermark 341000 und in Mährenschlessen 315000 Meterzentner. 1846 hatte sie sich in denselben Gebieten etwa verfünssacht.

Bon dem belgischen Kohlenbergbau wissen wir bestimmt, daß er zu dem ältesten auf dem europäischen Festlande gehört, wenn er nicht der älteste ist. Für den Ansang des zwölsten Jahrhunderts ist der Lütticher urfundlich verbürgt. Jedenfalls ist er viel früher als der deutsche großbetrieblich or-

^{*} Morand erwähnte auch die "Holzschlenflöze" (Braunkohlen) in der Leipziger Gegend, im Nassauischen, im Altenburgischen. 1674 kam in Altenburg eine Schrift über die Kohle heraus.

Sue, Bergarbeiter.

ganisiert worden. — In Frankreich scheinen die Kohlengruben von Anzin, wo 1678 mit dem Abbau begonnen wurde, die ältesten zu sein. Aber erst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts begann eine ausgedehntere Berwertung des mineralischen Brennstoffes. 1787 soll der französische Kohlenverbrauch zirka 4 Millionen Zentner betragen haben, wovon die Hälfte aus Belgien und England eingeführt worden sei. Nach Karstens Archiv (1818) hat 1814 die französische Kohlensörderung acht Millionen Scheffel betragen, die aus 261 Gruben mit 11921 Arbeitern geliesert wurden. 1830 betrug die Körderung 11, 1837 schon 30 Millionen Zentner.

Die riefigen Rohlenlager Großbritanniens haben der Bevolferung bereits zur Römerzeit das Beizmaterial geliefert. Im achtzehnten Sahrhundert perschiffte England seine Roble schon in erheblichen Mengen nach bem europäischen Festlande. Ein britischer Parlamentsbericht, erstattet 1871, schäkte die Rohlenproduktion Großbritanniens für die Jahre 1660 auf 2.14, 1700 auf 2.61, 1750 auf 4,77, 1790 auf 7,61 Millionen Tonnen. Nach Jurascheks Abersichten der Weltwirtschaft forderten die britischen Gruben zu Anfang des achtzehnten Sahrhunderts etwa 21/2 Millionen Tonnen, hundert Jahre später 10 Millionen Tonnen,* 1845 bereits 35 Millionen Tonnen. - Bann ber heute an erfter Stelle ftebende amerifanische Rohlenberabau entstand, ift febr umftritten. Abram S. Sevitt, Brafident bes amerikanischen Instituts of Mining Engineers, führte 1876 in einem Bortrag (Reitschrift für Bergrecht, 1877) aus, zur Zeit der Unabhängigkeits= erklärung der dreizehn nordamerikanischen Kolonien (1776) habe man in Nordamerifa noch feine Rohlen gewonnen. 1820 seien die vennsylvanischen Unthrazitkohlenfelder entdeckt worden; erft 1839 habe man mit der Rohlenfenerung im Sochofenbetrieb begonnen. Undere Nachrichten lauten anders. In seiner History of the Coal Miners of the United States (Geschichte der Rohlenbergleute in den Vereinigten Staaten) versichert uns Andrew Roy, die erste Mitteilung über amerikanische Rohle habe 1698 das Journal des "Baters Bennepin" gebracht (Rohlenflöze am Allinoisfluß). Die pennigl= vanische Anthrazitkohle sei in dem Sahre 1766 bekannt geworden.

Der nordamerikanische Anthrazitbergbau soll auch einem Zusall seine Entstehung verdanken. Ein Jäger namens Philipp Ginter habe, so lautet eine überlieserung, 1791 am Fuße des Mauch-Chunk-Berges einen auffallend schwarzen Stein gefunden, den Oberst Weiß vom nahen Fort Allen als Rohle erkannte. Weiß gründete die Lehigh-Coal-Compagnie und begann 1792 mit dem ersten Stollenabbau. Doch meinten die Bewohner von Philadelphia, denen mehrere Tonnen des geförderten Anthrazits zuges führt worden waren, dieser "Coal-Stone" (Rohlenstein) sei "mehr geeignet,

^{*} Zum Bergleich sei mitgeteilt, daß A. Hunffen als Förderziffern der nachsbenannten preußischen Rohlenbezirke ermittelte:

men prompelajon		,,,,,,,,,	0.000				
Bergamtsbezirt	Tonnen		To	Tonnen		Tonnen	
Oberschlesien .			_	1790	41 321	1805	440 666
Miederschlesien		1740	10 000	=	327 321	=	875 885
Sachsen		1695	31 316	=	54 903	=	63 328
Minden		1770	22 883	1785	20 402	=	31 630
Abbenburen .		1747	9 643	1790	24 968	=	56 811
Graffchaft Mar	ŧ.	1737	116 968	=	685 000	=]	1 130 000

bas Feuer auszulöschen, als es zu erhalten"! 1825 fand Anthrazit in ber Phönizville-Eisenhütte bei der Dampserzeugung Verwendung. Der zunehmende Holzmangel steigerte die Brennholzpreise derart, daß immer mehr die Steinkohle auch als Hausbrand Eingang fand. Bezeichnend für die der Verwendung des heute mit Gold aufgewogenen "schwarzen Diamanten" sich einstmals entgegenstellenden Schwierigkeiten ist, daß um jene Zeit den amerikanischen Dienstboten als besondere Empsehlung das Zeugnis mit auf den Weg gegeben wurde: "Kann mit Kohlenseuerung umgehen!" 1820 belief sich die pennsplvanische Anthrazitkohlensörderung auf nur 365 Tonnen (à 2240 Pfund), 1830 erst auf rund 175000, 1840 auf rund 865000 Tonnen.

Aus solchen zwerghaften Anfängen hat sich im Laufe eines verhältnis= mäßig furzen Zeitraums eine Industrie entwickelt, die heute mehrere Milsionen Arbeiter beschäftigt.

2. Eigentums- und Verwaltungszustände.

Sinsichtlich der allgemeinen Bedeutung des Bergregals verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in diesem Buche, Kur das Kohlenregal speziell kommt rechtsgeschichtlich zunächst in Betracht, daß in der "Goldenen Bulle" von 1356 die Kohlen nicht einmal genannt worden sind. Was hinlänglich beweift, daß der Träger der deutschen Königs- und Raiferfrone im vierzehnten Sahrhundert nicht einmal theoretisch irgendwelchen Unspruch auf die nicht unter seinem privaten Grund und Boden etwa vorfommenden Rohlenablagerungen erhob! Gewiß war damals die Rohlengewinnung volkswirtschaftlich kaum beachtlich; sie hätte deshalb für die fonialiche Schatulle auch feine nennenswerte Bedeutung gehabt, wenn schon von den "Köhlern" regale Abgaben erhoben worden maren. Aber wir wissen ja, daß nicht die Abgabenerhebung an sich den regalen Charafter bes in Frage fommenden Bergbaues fennzeichnet, sondern der Regalinhaber tritt als der Eigentümer der fraglichen Erdschätze auf, auch wenn sie sich unter fremdem Grund und Boden porfinden. Dem Deutschen König und Raiser ist es aber 1356 nicht eingefallen, die Rohle als ein regales Mineral anzusprechen und darüber zu verfügen. Auch das widerspricht der von den Kronjuriften fpater aufgestellten Behauptung, bas "Bergwerkfregal" habe in Deutschland "seit jeher" bestanden.

Bohl erfahren mir gelegentlich von Landesherren, die frühzeitig Kohlensstöge "verliehen" und Abgaben von den Kohlenförderern erhoben haben. So befand sich laut einer Urkunde aus dem Jahre 1394 der "Kohlberg bei Eschweiler" im Besitz der Herzöge von Jülich, die ihn jedenfalls auch mit Abgaben belasteten, ja ihn in Geldverlegenheit verpfändeten. Wahrscheinslich lag aber dieser Kohlberg innerhalb der Grundherrschaft der Gerzöge, er ist dann von diesen in ihrer Eigenschaft als Grundherren betrieben worden, oder sie verliehen ihn gegen Abgaben. Daß in noch früherer Zeit von einem "Regal" an dem Kohlberg dei Eschweiler erst recht keine Rede gewesen sein wird, deutete Schue mit solgenden Worten an: "Wir scheint Picks (Stadtarchivar in Nachen) Vermutung zutressend, daß die Herzöge von Jülich, die vermutlichen Nachfolger der (altsränsischen) Gaugrafen,

benen feit alters die Boatei im Roergau guftand, biese Boateirechte allmählich bis zur völligen Landeshoheit ausgedehnt haben!" Das Faustrecht hat gewiß auch hier Geburtshilfe bei der Entstehung der Regalien geleistet. Im sechzehnten Sahrhundert haben die Sülicher Landesherren mahrscheinlich den Gigenbetrieb gang aufgegeben, denn es erfolgten häufige "Belehnungen" bes Rohlberges an Privatgesellschaften, mahrscheinlich an Gewerke. 1666 kamen die julich-bergischen Lande an Bfalz-Neuburg und 1685 an die Rurpfalz. Der landesherrliche Beravoat (Berameifter) verlieh nun gegen Abgaben ("Gewinnpfennige") die Roblengewinnung an den Meistbietenden. Wer sich erbot, den höchsten Gewinnpfennig an die landesherrliche Raffe zu zahlen, erhielt den Zuschlag. Die Oberaufficht über den Betrieb führte der Bogt oder "Rohlmeister", feit dem siebzehnten Jahr= hundert auch Rohlberg-Direktor genannt. Er besaß den Borsik im Berggericht, als dessen Beisiger in früherer Reit mahrscheinlich erfahrene "Röhler", im achtzehnten Sahrhundert die "Geschworenen" fungierten. Diesen war damals die regelmäßige Grubenkontrolle, welche früher dem Rohlmeister oblag, übertragen. Ferner wurden in den Bergordnungen deren älteste für Eschweiler im Sahre 1571 erging - und in Rechnungen Rohlschreiber, Schichtmeifter, Rohlenmeffer oder -wieger, Steiger oder "Meisterknecht" genannt; ein "Pomp= oder Kunstmeister" hatte mit den "Bompfnechten" die Wafferhaltung im Stande zu halten.

Die Zusammensehung des (dem Landesherrn verpstichteten) Beamtenpersonals am Kohlberg glich der am Erzberg. Den einzelnen Kohlbergsbeamten waren auch wesentlich dieselben Besugnisse wie ihren Kollegen beim
Erzbergbau übertragen. Wie Schue sich ausdrückte, ist am Eschweiler Kohlberg "bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts" der Bergbau "nicht
durch eine bestimmte Ordnung, sondern entweder durch die gewissermaßen
zur Nechtsquelle gewordene Praxis des Betriebes oder durch einzelne von
Fall zu Fall vom Kurfürsten gegebene Berordnungen und Festsehungen,
zum Beispiel die Bedingungen bei Pacht und Belehnungen bestimmt" worden.
Wahrscheinlich werden sich die ältesten Köhler so wie die alten Erzstnappen
ihr Recht selbst "gewiesen" und unter sich das Hersommen weitergebildet
haben. Dieselbe Nechtsentwicklung wie in den Erzsbergbaubezirsen, nur insosern anders geartet, als sie den besonderen Ersordernissen des Kohlberas

angepaßt werden mußte.

Bezüglich des Regals auf Kohlen im "Reiche Achen" schloß Loersch aus derzeitigen Stadtrechnungen, daß die freie Reichsstadt Nachen im vierzehnten Jahrhundert über die in ihrem Gebiet liegenden Gruben nur ein Aufsichtsrecht ausübte, selbst keinen Bergbau auf Kohlen betrieb, sondern sie von privaten "Köhlern" kaufte. Erst 1660 erhielt Nachen durch den Kaiser Leopold das Bergregal ausdrücklich zugestanden. Sine aus dem Jahre 1602 datierte "Kohlordnung" enthielt bereits, nach der Ansicht des genannten Autors, älteres Recht, vielleicht die Niederschrift des seit dem vierzehnten Jahrhundert weiterentwickelten Gewohnheitsrechtes am Kohlberg.* Der "kleine Kat" übte im siedzehnten Jahrhundert die städtischen Hoheitsrechte aus, erließ die Bergordnungen, erteilte die Bergbaukonzessionen,

^{*} Wir drucken diese Ordnung als Anlage 8 (Seite 444) ab.

war oberfter Bergrichter und feste die Bergbeamten ein. Für die Ausübung ber Abbautonzession hatten die "Röhler" gewisse Abgaben an die Stadtfaffe und an die Bergbeamten bestimmte Gebühren zu gablen. Städtische Berabeamte waren die "Rohlenmeister" und die "Rohlenwieger". Die Rohlenmeister nahmen etwa dieselbe Stellung ein wie die uns befannten Berameister auf den Erzbergen. Die Rohlenwieger oder "geschworenen Wieger" maren Die technischen Betriebsleiter. Ihren Namen hatten sie nicht etwa vom Rohlenwiegen, sondern "von dem für ihre Tätigfeit unentbehrlichen Inftrument, ber Baffermage". Diefen Beamten murde, um eine unparteiliche Amtsführung sicherzustellen, seit 1602 jede Beteiligung an dem Grubenertrag perboten. Ihre Besoldung erhielten fie aus Gebührniffen und Bruchteilen pon Strafen: feit 1661 befamen fie von jeder betriebenen Grube zwei Rarren Rohlen unentgeltlich für ihren Sausbrand. Die Rohlmeifter waren auch hier die Gerichtsvorsigenden. In alterer Zeit haben vermutlich die Bergbaubetreiber das Gericht gebildet, aber im fiebzehnten Sahrhundert "nur noch die Beamten, Rohlmeister und Wieger". (Demnach hier dieselbe Entwicklung der Gerichtsbarkeit wie im Grabergbau.) Das Rohlmeistergericht mar zuständig in Streitigkeiten der Grubenbesiker untereinander und bei Differenzen der letteren mit den Wiegern oder den "Benachbarten", morunter wohl angrenzende Grundeigentumer verstanden wurden. Die Grundeigentumer mußten das Unlegen von Schächten geftatten nach "föhlers ordtnung und brauch". Gede Schädigung, welche ein Bergbaubetreiber dem anderen ober oder unter der Erde zufügte, mußte voll ersest und doppelt gebüßt werden. Außerdem regelten besondere Ratsverordnungen den Rohlenverfauf und den spreis: "Die älteren wie die jungeren Borschriften find durchaus in einem Geifte enger Bevormundung und staatlicher Vorsorge für den reichsftädtischen Bürger gehalten." (Loersch.) Man fah auf einen niedrigen Preis, auch darauf, daß der Zwischenhandel und die Rohlenausfuhr moglichst verhindert würde. Es war ferner verboten, Rohlen "auf Wagen oder Karren" in die Stadt zu bringen, und nur die Benukung von Sandfarren, Pferden oder Trägern zum Fortbringen der in Sacken befindlichen Rohlen geftattet. Als Rohlenmaß diente im fiebzehnten Sahrhundert nur der "Bund", das bekannte bergmännische Transportmittel. Um diese Zeit scheint man auch bereits die Kohlen sortiert zu haben.

Für Schlesien ist die Existenz eines Regals auf Kohlen erst im späten Mittelalter bestimmt nachweisdar. Wohl soll 1366 ein schlesischer Gerzog einigen Personen in Altwasser das Erbstollenrecht am "Kohlenberg" versliehen haben. Aber war nicht etwa der Herzog dort Grundbesischer? Und was sür praktische Folgen hatte diese Verleihung? Verbürgt ist, daß in Niederschlesien die "Pauernschaften" dem Kohlengraben oblagen, vermutlich auf eigenem Grunde, ohne "Belehnung". Weder in der Bergordnung für Oppeln, Jägersdorf, Katibor und Beuthen von 1528, noch in der sür das Herzogtum Schlesien von 1577 war die Rede von Kohlen. Sie wurde das mals nicht als regales Mineral geordnet. 1550 verlieh König Ferdinand von Böhmen dem Boguslaw Felix von Lobsowih und Hassenstein, "unserem Hauptmann in Sankt Joachimsthal", das Recht auf ein Kohlenbergwerk, "welches hievor in unser Kron Böheimb nie ersunden worden"; außerdem sollte ihm und seinen Gewersen in den drei Kreisen Leitmerit, Saaz und

Slan das Rohlenabbaurecht allein verlieben fein. Sechs Sabre lang brauchten fie nur "ben halben Behnt" ju gablen, mußten aber ben bobmischen Untertanen die "Stein Kollen" zu "ziemlichen und leidentlichen Wert" verfaufen. Das fieht nach der Beanspruchung des Kohlenregals aus, aber welche prattische Bedeutung hatte fie? Die Verpflichtung, den "böhmischen Untertanen" die Kohlen billig zu liefern, mar vielleicht ein Beruhigungsmittel für die Besitzer der fohlenführenden Grundstücke. Die Grundbesitzer werden mahrscheinlich gegen die Regalisierung ihrer Kohlenflöze protestiert haben. (Noch bis in die neue Zeit* hinein befagen einige bohmische Gemeinden bas Unrecht auf freie oder billige Hausbrandfohlen von den in ihren Gemarfungen betriebenen Rohlengruben.) Gedenfalls werden wenigftens die arößeren Grundherren das Rohlenregal nicht gutwillig anerkannt haben. Schließlich obsiegte freilich auch in Schlesien und Böhmen die ftarfere landesfürstliche Macht, jedoch nicht überall, denn gemiffe schlesische "Standesberrschaften" (zum Beispiel Bleft) wußten sich bis auf den heutigen Tag als Privatregalbesitzer zu behaupten. Im übrigen sette der preußische König Friedrich II. in dem eroberten Schlesien seine regalen Ansprüche auch auf die Rohlen durch.

Die erfte landesfürstliche "Berleihung" oberbanerischer Roble, fo versicherte der Königliche Oberberg- und Salinenrat Chr. Schmit im Runftund Gewerbeblatt des Volntechnischen Vereins für das Königreich Bagern (18. Band, Sahrgang 1840), fei 1594 geschehen. Die Landesberren hätten, um die Rohle "besto mehr als Gegenstand bes hohen Bergregals zu bezeichnen", sie Rohlensteinerze genannt! Unbestritten war nun auch hier die Regalität der Rohle durchaus nicht. Denn als 1795 das furfürstliche Bergamt ben 1785 begonnenen Roblenabbau im Hofmarktbiftrift bes Rlofters Benediftbeuren bei Penzberg "wieder erheben" wollte, protestierte das Kloster bagegen als einen Eingriff in seine Gigentumsrechte. Das Dberft-, Mungund Berameisteramt machte hieraegen geltend, die Steinkohlen seien schon im fechzehnten Sahrhundert unter die landesfürftlichen Regalien gezählt, vom Landesherrn mit Vorbehalt des Zehnten verliehen worden. Der Landes= fürst billigte natürlich diese Ansicht seiner Bergbehörde und "bestätigte" durch Reffript vom 10. Dezember 1795 die "uralte Regalität der banerischen Steinfohlenminen". Daß die Einbeziehung der Steinfohlen unter die landesfürftlichen Regalien bereits im sechzehnten Sahrhundert erfolgte, mag zutreffen. Aber die früher besprochenen bäuerlichen Kohlengewinnungen in Oberbanern beweisen hinlänglich, daß sich diese Rohlengewinner um das "Regal" feine Sorae machten.

Einen lehrreichen Beitrag zur Naturgeschichte ber Regalien überhaupt lieserte ber Ausgang des Kampses um das Kohlenregal in Kursachsen. Der sächsische Kohlenbergbau entwickelte sich in der Blütezeit der gutse und gerichtsherrlichen Gewalt. Ja er hat sogar vor der Resormation unter geistlicher Autorität gestanden. (Köttig.) Allerdings versuchte der Landesfürst wiederholt auch den Kohlenbergbau regal zu machen, so im Bezirk

^{*} Laut einem Bertrag von 1770 hatten die Einwohner von Dur, nicht nur die Grundbestiger, die Tonne Kohle aus dem in der Stadtslur umgehenden Bergwerk um einen Kreuzer "wohlseiler als die auswärtigen Abnehmer" zu erhalten. (Neues bergmännisches Journal, 4. Band, Freiberg 1816.)

Zwickau in den Jahren 1554, 1682 und 1717. Doch vermochten sich hier die sehr widerstandskräftigen Herren des Ritterguts Planis (seit 1689) Eigentum der Familie v. Arnim), auf dessen Grunde ein bedeutender Kohlen-bergbau umging, in dem vollen Besitz der Abbaurechte zu erhalten, was auch den sonstigen Grundbesitzern zugute kam. Die Gutsherren waren die Patrone des Steinkohlenbergbaues in ihrem Bezirk, verliehen die Abbaugerechtsame gegen Zins oder nutzten sie selbst mit Hilfe der gutsherrlichen Untertanen aus. Die regalen Ansprüche des Fürsten auf den Steinkohlenbergbau wurden also im Revier Zwickau von den tatkräftigen Grundbesitzern erfolgreich bestämpst. Sie gaben sich selbst ihre "Ordnungen", deren erste für die Gruben

bei Bockwa und Hohndorf aus dem Jahre 1520 überliesert ist.

Die sächsischen Fürsten ließen aber in ihrem Streben nach der Regalisierung der Kohlen nicht leicht nach. 1563 besahl eine kursürstlich sächsische Bergordnung für die Landgrafschaft Thüringen dem Bergvogt, auch auf Steinkohlen zu verleihen, zu vermessen und zu bestätigen. 1682 erging an das Bergamt Schneeberg der fürstliche Besehl, die Steinkohlen als regale Mineralien zu behandeln. Im selben Jahre wollte ein fürstliches Restript die Kohlen bei Annaberg regal erklären. Doch setzen sich meistens.

Mit mehr Glück versuchte der Landesfürst im Plauenschen Grunde bei Dresben bie Roblen seinem Berfügungerecht zu unterwerfen. Dort mehrten fich die Grundbesitzer nur schwächlich. Um 29. April 1542 erhielt der Müngmeister Hans Bienert zu Dresden vom Landesherrn das Privilegium, "zwischen bem Dorfe Blauen und Tharandt im Begirf einer Quadratmeile den Steinfohlenbergbau zu treiben; und als ein Grundstückbesitzer zu Kohlsdorf namens Georg Brendel sich beifommen ließ, auf seinem eigenen Grund und Boden nach Steinkohlen zu bauen, wurde er deshalb vom Bergamt zu Freiberg zur Berantwortung gezogen und mußte im Jahre 1574 eidlich angeloben, fich in betreff seines Steinkohlenbergbaues ber Mutung und allen Konsequenzen derselben zu unterwerfen". Damit hatte wenigstens Brendel die Regalität der Steinfohle anerkannt. Aber zwei andere Grundbefiger unternahmen nun auf ihren bei Potichappel gelegenen Grundstücken ohne porherige Mutung Steinkohlen zu gewinnen, worauf von dem Bergamt Freiberg "auf Befehl des Landesherrn im Sahre 1577 das Unterirdische amischen Dresden und Freiberg mit Beichlag belegt und für Regal erflärt murde". Was im Zwickauer Bezirk an dem Widerstand der fraftigen Grundbesiker gescheitert war, glückte im Plauenschen Grunde, aber nur vorläufig. Der Landesfürst konnte sich auch hier nicht als Regalherr behaupten. Die Grundbesitzer erzielten im Jahre 1612 zwei ihnen gunftige Urteile ber Berg= schöffengerichte in Freiberg und Joachimsthal, "in benen ber Roble die Eigenschaft eines Bergregals abgesprochen murde"! Es zeugt für das Anjehen, welches die genannten Bergschöffengerichte da= mals genoffen, daß sich selbst ein rucksichtsloser Landesfürst ihrem Spruche beugte. Ernsthafte Versuche zur Durchsekung der Regalität der Rohlen sind nachdem in Sachsen nicht mehr gemacht worden. Bis auf den heutigen Tag gehören im Königreich Sachsen die Rohlen zum Grundeigentum. Mur find gewisse Einschränkungen des grundherrlichen Berfügungsrechtes eingetreten. Redenfalls versteiften sich gewisse Grundbesitzer in einer Weise auf ihr zu

einem privaten Monopol ausgebildeten Gewinnungsrecht, daß ber fteigende Bedarf an Rohlen nicht hinreichend gedeckt werden konnte. Um die privaten Feldesiperrungen zu verhüten, erging am 19. Auguft 1743 bas fogenannte "Roblenmandat" des Rurfürsten Friedrich August. Es bestimmte, daß Grundbesiger, welche ihre Steinfohlen binnen Sahresfrift nicht felbit abbauten, ben Abbau durch Fremde, die hierzu behördlich konzessioniert murden, gegen Abfindung oder Abgaben (Kohlenzehnten) dulden mußten. Auch der Betrieb murde nun wenigstens unter bergamtliche Aufficht geftellt. Em übrigen behielt ber Rohlenbergbau seinen ordentlichen Gerichtsftand und blieb von allen anderen Bergbauabgaben, außer einen an ben Staat zu gahlenden "Kanon", frei. Das am 10. September 1822 ergangene zweite fächlische "Rohlenmandat" hielt weientlich an den älteren Bestimmungen fest, regelte aber spezialisierter die Rechte des Grundbesitzers gegenüber den Bergbautreibenden, dem Staate, den Stöllnern (Inhabern von Entwäfferungsftollen und Wafferhebemaschinen) und die Befugniffe ber Bergpolizei. Für Die fächsische Oberlausik erging am 2. April 1830 ein separates "Mandat" über die Geminnung von Stein-, Braun-, Schwefel- und Erdfohlen und des Torfes, welches dem für die fächsischen Erblande gultigen "Mandat" pon 1822 entsprach und nur die behördliche Zuständigkeit anders ordnete.

So wurde in Sachsen nach jahrhundertelangen Kämpsen zwischen der Krone und den Grundbesitzern der Regalstreit um die Kohlen zugunsten der Grundbesitzer entschieden. Nur wurde ihrem Verfügungsrecht das Allzgemeininteresse an der Hebung der Bodenschäße einschränkend entgegenzgestellt. Daraus ersieht man auch, wie menschlich, allzu menschlich es bei der Fundierung des sogenannten "Königsrechtes an den Mineralien" zuging.

Reinesfalls bestand auch im beutigen rheinisch mestfälischen Roblenbecken das im achtzehnten Sahrhundert eneraisch ausgeübte Kohlenregal "feit jeher". Wir entnehmen Albert von Waldhaufens Geschichte bes Steinfohlenbergwerts Bereinigte Salzer und Neuak, daß zwar ein beutscher Raifer der Abtissin des 874 gegründeten Hochstiftes Effen - dem altfächsischen Aftnide — bereits 1349 die "gesamten Regalien" verliehen hat, und daß diese Belehnung durch eine Urkunde von 1372 nochmals bestätigt wurde. Indessen blieben die "Regalien" nicht unbestritten. Die bereits im Sahre 1003 als ummauert erwähnte Stadt Gffen erhielt durch eine Urfunde von 1377 die Rechte einer "reichsunmittelbaren Stadt" und beanspruchte als solche auch die Ausübung der Regalien. Nach jahrhundertelangem Streit erfannte die gutachtlich angerufene Juriftenfakultät der Unipersität Frankfurt an der Oder am 17. Oftober 1696, daß die Rürstin-Abtissin sich innerhalb der ftädtischen "Friedpfähle" das Recht auf "Mühlen und Steinkohlen" nicht anmaßen könne. Durch den Friedensschluß zu Lüneville (beendete am 9. Februar 1801 den Krieg zwischen dem alten Deutschen Reich und ber frangofischen Republit) tamen Stift und Stadt Effen nebst Werden unter preußische Oberherrschaft und trat 1803 für diese Landesteile die Klevisch-Märkische Bergordnung von 1766 und das am 5. Februar 1794 publizierte Allgemeine Preußische Landrecht mit seinen Borschriften über das Bergregal in Kraft.

Trot jener "Berleihungen" haben sich die Grundbesiter jahrhundertelang nach Belieben aus den auf ihrem Grund und Boden anstehenden,

reichlich zutage tretenden Roblenflögen mit Brennmaterial verforgt. Barbenheuer weiß meniastens zu berichten, daß "von alters ber auch sehr viel Bau auch ohne jede Belehnung getrieben" fei, "foggr in nächster Nähe ber Stadt Gffen". Er nennt einen folchen unbelehnten Bau aus dem Sahre 1640; dieser sei von dem "Hoffnunger Schichtmeister aus Connivenz (Nachficht) gestattet gemesen". Der schon ermähnte amtliche Bericht über den Ruftand bes Bergbaues im Effen-Werbenschen im Sahre 1802 befräftigt unfere Bermutung, daß bier eine ernfthafte regalherrliche Beeinfluffung der Bechenbetriebe bis dabin faum ftattfand. Sowohl im Effener Stadtbezirk als auch in den Abteien Gifen und Werden wurden wohl "Mutung und Belehnung" auf die gewünschten "Rohlbanke" erteilt, aber bestimmte Bermessungen fanden nicht statt; und wenn auch jeweils "Zehntgefälle" erhoben wurden, so war doch von einer bergamtlichen Direktion des Bergbaues feine Rede. Wie es in diesem Berabaubegirf noch zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts zuging, schilderte der Berichterstatter mit folgenden Worten: Da in ben Abteien Effen und Werden Die Berabaufonzession ohne vorherige Untersuchung und Brufung der Banke stattfinde, so fei nicht felten der Fall entstanden,

"daß auf einen und eben dieselbe Bank oder Bänke mehrere Konzessionen ertheilt, welches denn zu einer großen Menge von Prozessen Gelegenheit gegeben, und da die Abteylichen Canzeseyen nicht immer Macht geshabt genug haben (!), um ihren Versügungen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen, so ist es daben oft zu entsetzlichen Schlägerenen gestommen, wobei eine Partie die andere mit Gewalt vertrieben, indem sie zum Exempel eine Anzahl Mühlheimer Schiffer und Kohlenschieber bestellt, diese zuvörderst halb besoffen gemacht (!), und dann die eine Partie der anderen mit deren Beyhülse die bereits abgeteusten Schächte wieder zuwersen lassen. So traf ich unter anderen einen Gewersen an, den man den Laudon nannte, ich frug nach der Ursache dieses Namens, und dieser Name war nach der allgemeinen Versicherung daher entstanden, daß er als ein sehr starter Wensch manchen anderen Gewersen von der Grube geigaat."

Musterknaben sind also die alten Essener Gewerke und "Kumpels"* gerade nicht gewesen. Auch im Stifte Rellinghausen und in überruhr kam es damals noch zwischen den Kohlengewinnern wegen der Abdauberechtigung oft zu "Prügelenen, selbst unter der Erde". In diesem Gebiet existierte "gar keine Bergregalität"! "Weder Mutung noch Belehnung" war Gebrauch, sondern jeder Grundeigentümer durste seine Kohlen graben! Geriet der Köhler aber unter fremden Grund und Boden, so hatte er an den Gigentümer "täglich ein Grund und eine Tradde, also zwei Faß" abzugeben.

Der Berichterstatter, Kriegs- und Domänenrat Liebrecht, schlug der preußischen Regierung vor, "da gar keine Gesehe existieren" (!), in den soeben preußisch gewordenen Bezirken Essen und Werden "die Clev-Märkische

^{*} Kumpel, wahrscheinlich eine Ableitung von "Kompagnon", nennen sich die Ruhrbergleute heute noch untereinander. "Eck un min Kumpel" — "ich und mein Kamerad".

Bergordnung zum Grunde zu legen". Und fo erging benn am 12. April 1803 ein Batent "wegen Verwaltung des Bergwerfregals in den bisherigen. nunmehr fafulgrifierten Stiften Effen und Berben". Das Allgemeine Breukische Landrecht und die Klevisch-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766 murben eingeführt. Damit waren, abgesehen von einigen Milberungen, die alten Grundbesitzerrechte und die Rechtsgewohnheiten der Rohlengemerke aufgehoben. Die koniglichen Bergbeamten murden als Dirigenten bes Berahaues eingesett. Ohne Widerstand ließen sich die Berahaubetreiber bas nicht gefallen. Immer wieder fetten fie "ohne vorherige Erlaubnis" Zwar ließ das westfälische Oberbergamt in ben Gruben in Betrieb. Rirchen (!) von Effen, Steele, Aberruhr, Berden, Rettwig, Rellinghaufen und Borbeck ein "Bublikandum" verlesen, worin nochmals das "unbefugte Inbetriebsehen der Gruben" unterfagt und mit einer Gelbstrafe von gmangia Talern bedroht murde. Aber die preußische Art der Berechnung, die Ginforderung des Zehnten und der anderen (neuen) Bergwerksabgaben, ferner Die Direftionsmaßregeln der Bergbehörde und ihr - nach den uns hekannten bureaukratisch=fiskalischen Grundsäken gehandbabtes — Rech= nungsmelen riefen "eine gewaltige Aufregung unter ben Bewerfen" mach! Bittschriften an das Oberbergamt und eine Eingabe an den König (beantwortet von Friedrich Wilhelm am 24. September 1803) murden abschlägig beschieden. Auf Betreiben eines Richters Bardung in der Grafschaft Bardenberg mandten sich Werden-Effensche Gewerke soaar mit einer Rlage gegen ben preußischen König an bas Reichskammergericht au Beklar! Berstehen wir Reuß recht, so hat das Reichstammergericht zugunften der Gewerken gesprochen. Der verurteilte König ftorte fich aber nicht an das Reichsgerichtsurteil, sondern gab seinen Behörden folgende bezeichnende Anweisung: "Wenn wiederum Insinuata (!) des Reichstammergerichts ähnlicher Art vorkommen möchten, solche nicht anzunehmen, sondern allenfalls den Reichskammergerichtsboten damit über die Grenze zu bringen!" So minderwertig schätte ber preußische Ronig die Autorität bes beutschen Reichsgerichtshofes ein! Diese Episode verdient der Bergessenheit entriffen zu werden.

Auf die von dem Richter Hardung — der wahrscheinlich wohl unterrichtet war — verbreitete Nachricht, das Reichskammergericht "habe bei Geldstrafe jede weitere Maßregel gegen die Gewerfe untersagt", entstand unter diesen ein großer Jubel, der "zu neuen und zum Teil recht schweren Widersetzlichkeiten Anlaß gab". Nun ließ das Oberbergamt, im November 1803, zwei Kompanien Grenadiere und eine Eskadron Blüchershusaren aus Wesel in das Werdensche einrücken, die "sich bei den renistenten Gewerken einquartierten". Diese "Strafpreußen" "beruhigten" die neuerwordenen "Landeskinder". Ihre alten Bergbaurechte waren nun ein sür allemal abgetan. — Nach diesen Vorgängen kann man leicht begreisen, warum den einige Jahre später in Essenden einrückenden Franzosen hier so vielkach Sympathien entgegengebracht worden sind, obgleich auch die französische Verwaltung des Ruhrdepartements die alten Vergbaurechte

nicht wiederherftellte. -

Daß die Bauern in der westfälischen Grafschaft Mark höchstwahrscheinlich lange vor Erlaß der Bergordnung von 1542 Kohlen gruben, die Gingesessen bort, wo das gemeine Markland kohlenführend war, "das Ausgehende der Flöze" abbauten, "ist . . . nahezu gewiß". (Achendach.) Der Bau ging vermutlich auch hier nach uraltem Gewohnheitsrecht vor sich. Bis zum Erlaß der Jülich-Rlevisch-Märkischen Bergordnung von 1542 kann überhaupt von keinem Kohlenregal im westfälischen Teil des jetzigen rheinisch-westfälischen Industriegebiets die Rede sein. Und wenn auch der Schlußartikel dieser Bergordnung bestimmte, sie solle bei allen "hohen und niederen Metallen und Mineralien, wie die Namen haben mögen", beobachtet werden, so kann das zwar auf die Kohlen bezogen werden, aber erstens wurden sie nicht ausdrücklich genannt und zweitens, wenn sie genannt worden wären, wie könnte ein Sat in einer einseitig abgefaßten Urkunde saktisch mit einem derzeitig bestehenden Rechtszustand aufräumen?!

Bon einer Zustimmung der Altberechtigten zu der fürftlichen "neuen Ordnung" vernahmen wir nichts. Im Gegenteil, die westfälischen Kötter und Kohlengräber haben sich recht wenig an die fürstliche Unmaßung geftort, sondern ruhig wie früher ihre "Rohlpütts" angelegt und betrieben, ohne nach einem "Bergamt" zu fragen. Das geht unzweideutig aus den beinabe zweihundert Sahre später erstatteten Berichten preußischer Berabeamten hervor. 1639 fam die westfälische Mark an Kurbrandenburg. 1734/35 ist ihr Bergbau von preußischen Regierungskommissaren untersucht worden, wobei sich herausstellte, daß er in der Hauptsache immer noch von eigenlöhnernden Bauern. Gewerken und Knechten regellos und fo aut wie direktionslos betrieben murde. Die wenigen Merkmale einer Regglität dieses Bergbaues waren rein äußerlicher Natur: "... so haben die Gewerken und Arbeiter Gelegenheit gefunden, ihren Bau zu treiben wie sie wollen. Niemand hat ihnen Einrede getan, und mennen mit ihren Unordnungen und Raubbau in geruhiger Possession (im ungestörten Besit!) zu senn . . . ", biek es in einem 1735 von dem Bergrat August Beinrich Decker über den Ruftand bes märkischen Ruhrkohlenbergbaues abgefaßten Bericht. Das war bald zweihundert Jahre nach Erlaß der Bergordnung von 1542! Erst der preußische Könia regalisierte auch die westfälische Roble tatfächlich, Eine Beraordnung vom 18. Juli 1737 leitete die auf dem uns befannten Direftions= prinzip beruhende bureaufratisch-fistalische Beramerksverwaltung ein. Die wiederholt genannte Revidierte Klevisch-Märkische Bergordnung vom Sahre 1766 behnte die Direttionsrechte der staatlichen Berabeamten vollständig auf den Rohlenbergbau aus, behandelte die westfälische Rohle durchaus als bem Berfügungsrecht bes Landesherrn unterworfen.* Rohlenzehnten, Quatembergelder und viele andere Abaaben — wir permeisen auf die früher

^{*} In einem Teil des vollständig erst nach den Napoleonischen Kriegen an Preußen gekommenen westfälischen Münsterlandes bestehen aber noch heute die Bergregale einiger ehedem "unmittelbaren teutschen Reichsstände"; unter ihnen ist der Herzog von Arenberg. Es ist gewiß von Interesse, hier zu registrieren, daß der Herzoglich Arenbergische Domänen-Inspektor 1835 der preußischen Regierung fämtliche auf das Bergregal (Arenbergs) beruhenden Rechte, Besugnisse und Nuhungen in der Grafschaft Recklinghausen gegen eine jährliche Kente von 1000 Talern anbot! Das Angebot wurde zurückgewiesen. Heute bezieht der Herzog von Arenberg an Bergwerksabgaben aus seinem westsälischen Regalgebiet mindestens jährlich eine Million Mark, ohne jede Gegenleistung!

mitgeteilte Abgabenliste — wurden nun erhoben. Der Grundbesitzer mußte den Abbau der unter seinem Grund und Boden anstehenden Kohlen nach bergamtlicher Vorschrift gestatten, wenn er nicht selber baute; als Entschädigung stand ihm ein — "Tradde" genannter — Anteil von der Försderung zu. Auch hier ging der Umsturz des Bestehenden nicht ohne den Widerstand der Entrechteten und Geschädigten ab.

Für den märkischen Bergdau murde 1738 eigens ein Bergamt in Bochum eingerichtet mit Bergräten, Bergmeistern, Bergrichtern, Geschworenen. Die Organisation dieses Beamtentorps war ziemlich dieselbe, wie sie für den derzeitigen Bergdau auf Metalle nach sächsischem Muster des stand. Die Funktionen der einzelnen Beamten waren auch in gleicher Weise abgegrenzt. Der Geschworene amtierte beim Kohlenbergdau wie beim Erzbergdau als Betriedssontrolleur, Grubeninspestor, Gedingemacher usw. Schichtmeister und Steiger waren die von den Kohlengewersen dezahlten, aber dem Bergamt verpslichteten Betriedsbeamten. Im großen und ganzen trifft auf die staatlichen Verwaltungs und die genannten Betriedsbeamten beim Kuhrkohlenbergdau nach Inkrafttreten der Bergordnung von 1766 bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts das zu, was wir diesbezüglich über den Erzbergdau unter der Geltung des Direktionsprinzips mitteilten.

Das alte märkische Bergamt war ziemlich beweglich. 1745 wurde es nach Schwerte verlegt, 1756 nach Hattingen, 1758 wieder nach Schwerte, 1766 nach Hagen, 1779 nach Wetter an der Ruhr. Um 10. Juni 1792 schlug der am 16. Februar 1784 mit ber Leitung des weftfälischen Berabaues betraute Oberberarat Freiherr vom Stein die Errichtung eines Oberbergamts vor, weil fich die Geschäfte häuften und gewiffe Reffortverhältniffe ben Geschäftsgang hemmten. Unterm 26. Juni 1792 erfolgte denn auch die Ginfekung eines Oberbergamts mit Sit in Wetter an ber Ruhr für die Grafschaft Mark, die Bergamtsbezirke Tedlenburg-Lingen (Sbbenburen) und Minden. Für die Graffchaft Mark fungierte das Oberbergamt zugleich als Bergamt. Erster Vorsikender wurde Freiherr vom Stein. Ihm unterftanden 2 Beraräte, 1 Berarichter, 2 Uffefforen, 1 Markscheider, 4 Geschworene. 8 Oberfteiger, ferner eine nicht genau angegebene Bahl von Kahr= fteigern, Schichtmeiftern und Kohlenmeffern. Ferner verwaltete das Dberberaamt die Beragehntfasse, die Bergamts- und Gewerfschaftstasse, die Rnappichaftstaffe. 1803 befam bas Effen-Berbeniche Revier ein eigenes Bergamt; hier amtierten nun 3 höhere Bergbeamte, 2 Geschworene und 7 Dberfteiger in berselben Weise wie ihre martischen Amtstollegen. Ende 1805 murde das Oberbergamt von Wetter nach Effen verlegt, wo es nicht lange blieb. 1806 fam dieses Gebiet in frangosische Banbe. 1807 quartierte fich deshalb das Oberbergamt in Bochum ein, 1815 fam es nach Dortmund, mo es blieb. Ihm murde die Oberleitung des gesamten Berghaues in dem Gebiet anvertraut, welches heute den "Oberbergamtsbezirk Dortmund" bilbet.

Um welche Einzelheiten sich damals die Bergbehörde kümmerte, damit der Kohlenabsah gehoben würde, geht aus einem von Freiherrn vom Stein erstatteten Bericht über: Verbefferung des Betriebs der Kohlenwerke an der Ruhr hervor. Damals waren 170 Zechen mit 1200 Mann Belegschaft in Betrieb,

aber recht unregelmäßig. Als Abelstände führte vom Stein (Nach G. H. Pert, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. Erster Band) an: a. Mangel an Stücksohle und zu große Mengen von Gruß; b. unrichtiges Berhältnis zwischen Förderung und Absuhr; hieraus folgte, daß die Kohlen zu lange Zeit in den Ladepläßen lagen, wegen Mangel an Raum hoch aufgetürmt wurden, sich erhisten und zerdrückten und verwitterten, daß ferner die Absuhr von den Ladepläßen sorciert und die Kohlenniederlage zu Ruhrort überhäust wurde; "c. durch den holländischen Debit (Absah) ist die allgemeine Klage entstanden, daß die Entrepreneure (Ausstäufer) die besten Kohlen für diesen und die schlechteren für die inländische Konsumtion aushielten.

Um diesen Rlagen abzuhelfen, jo muffen:

1. Die Grubenoffizianten (Beamten) und Arbeiter angehalten werden, auf den Gruben selbst so viel Stücksohle zu gewinnen als möglich. Welche Mittel hierzu am schicklichsten sind, muß sich bei der speziellen Recherchierung

(Prufung) des Grubenhaushalts ergeben.

2. Die Proportion (das Berhältnis) der Stücksohlen zum Grus war bisher bei dem klevischen Landdebit wie 1 zu 8 angenommen, da diese aber zu gering und die Konsumenten häusig über Mangel an Stücksohlen geklagt, so muß dahin gesehen werden, daß diese Proportion wenigstens dis 1 zu 6 erhöht werde, wobei die Konsumenten nicht mehr zu klagen Ursache haben werden, indem zu dem holländischen Debit die Proportion wie 1 zu 4 angenommen ist, welcher Debit doch hauptsächlich auf Fabrik-

bedarf und nicht auf Stubenfeuerung gehet."

Die Klage, es würde das Austand mit besseren Kohlen als das Inland versorgt, ist also auch schon ehrwürdigen Alters. Stein wollte ihr begegnen, indem er den Beamten und Arbeitern Anweisung geben ließ, mehr Stückschlen zu fördern, um den Stückgehalt der abgesetzten Menge für das Inland zu erhöhen. Ferner schlug er vor, das Austesen der Stückschlen sür den Austandsabsab zu verbieten, auch gewissen Jechen den ausschließlichen Versaus ihrer Förderung an das Austand zu untersagen. Sollten die Austäuser dagegen handeln, so müßten ihnen die Freipässe entzogen werden. Schließlich machte Stein Vorschläge zur Regulierung der Förderung, damit "in Ruhrort und auf den Ladeplätzen"... "sowohl Mangel als überhäusung vermieden werden". Ferner wurde die Neueröffnung von Gruben, solange die betriebenen die Kohlennachfrage decken könnten, verboten!

Nachdem einmal der Kohlenbrand infolge der mit der Zeit einfach unerschwinglich gewordenen Holzpreise eingeführt worden war, suchten die Landesfürsten auch den Kohlenbergbau zu einer reichsließenden siskalischen Finanzquelle zu gestalten. Dazu war natürlich die volle Anerkennung der
regalen Ansprüche auf die Kohlen ersorderlich, wenn sich schon der Landesfürst nicht mit einem bloßen Besteuerungsrecht, wie in Sachsen, begnügen
wollte. So behielt sich 1718 der Herzog Eberhard Ludwig zu Württemberg
von der Steinkohlensörderung in seinem Gebiet den zehnten Zentner vor, während ein rheinpfälzisches "Generaledikt" den Kohlenzechen bei Bardenberg
(Wurmgebiet) und Schweiler erneut Abgaben auserlegte. Auch die "Bergfreiheit" der Grasen von Schwarzburg von 1685 erklärte außer den namhaft gemachten Erzen summarisch die "anderen Metalle und Mineralien"
als regal, obgleich damals in Thüringen-Sachsen das Kohlenregal minde-

ftens noch fehr umftritten mar. Die Braunkohlengruben am Meigner und Sabichtsmald bei Raffel murden 1652 in dem Beffen-Raffeler "Berapatent" ermähnt: anscheinend waren fie der herrschaftlichen Verwaltung unterworfen. Der Maadeburgischen und Mansfeldischen Gewertschaft ift 1691 in einem "Brivileg" bas alleinige Ausbeutungsrecht auf Steinkohle in bem fraglichen Gebiet übertragen worben, wofür ber Rehnte bezahlt werden mußte. In ber "Interimsordonnang" für Magdeburg, Mansfeld und die Altmark murbe die Einfuhr von Steinkohlen verboten, um den beimischen Rohlenberabau zu fördern. Die Saspler find eidlich verpflichtet worden, die richtige Rahl der geförderten Rübel anzuschreiben, da hiernach die Abgabe an den Landesfürsten bemeffen murbe. Während man hier, entsprechend der bereits erörterten staatswirtschaftlichen Auffassung, die Gigenproduction muffe möglichst allein für die Befriedigung der Bedürfnisse des Berrschaftsgebiets forgen, die Grenzen gegen die Kohleneinfuhr verschloß, verbot die furfächsische Regierung 1743 die Ausfuhr der Rohlen. In dem damals ergangenen "Roblenmandat" hieß es: "Damit der hierunter intendierte Nuken Unseren Untertanen um so mehr angedeihen möge, Unser ernster Wille und Meinung ift, daß niemand, wer er auch fei, ohne Unfere besondere Bermission (Erlaubnis), bei Vermeidung der unausbleiblichen Konfisfation der Rohlen sich unterstehen foll, einige Steinkohlen außerhalb Unferer Lande zu perfaufen oder zu verführen, vielmehr folche in Unseren Landen zu debitieren" (verkaufen).

Auch diese Anordnung war ein Aussluß des damals auf der Höhe stehenden bureaukratischessiskalischen Bevormundungssystems. Wenn auch im Kurfürstentum, späteren Königreich Sachsen die Kohlenablagerungen im Eigentum der Grundbesiger verblieben und ihnen in der Hauptsache das Selbstbestimmungsrecht belassen wurde, so griff die landesherrliche Bureaufratie doch nach und nach stärker reglementierend in den Kohlenbergbau und den Kohlenhandel ein, oft gewiß im allgemeinen Interesse, selten aber ohne Kücksicht auf die landesherrlichen Einnahmen. Denn die zu heben

mar ber Staatsweisheit letter Schluß. -

Im Saargebiet vollzog fich eine besondere Entwicklung bes Rohlenabbaurechts. Urfprünglich haben auch hier die Bauernschaften fraalos ohne "Belehnung" die Rohlen gewonnen, fei es auf privaten oder auf Gemeindegründen. Wohl sprach 1429 das Schöffenweistum von Neumunfter bei Ottweiler die Rohlen der "Herrschaft von Saarbrücken" zu, aber es erfolgten feine der damals üblichen, ein unbedingtes Regal voraussetzenden Maß= regeln der "Berrschaft". Im sechzehnten Sahrhundert "scheint" die "an verschiedenen Punften des Saargebiets durch vereinzelte Landeseinwohner beginnende regelmäßigere Rohlengräberei stets nur mit ausdrücklicher landes= herrlicher Erlaubnis betrieben worden zu fein": es wurden auch Abgaben erhoben. (Haßlacher.) In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, als die inzwischen gestiegene volkswirtschaftliche Bedeutung der Steinkohle die Ermägung nahelegte, "aus beren Berwertung einen größeren Rugen gu ziehen" (!), intereffierte sich ber Fürst von Naffau-Saarbrücken berart für ben Rohlenbergbau, daß er ihn "in eigene Sand" nahm. "Die bestehenden Gräbereien murden, jum Teil (!) gegen Entschädigung ihrer bisherigen Inhaber, eingezogen und fernerhin auf landesberrliche Rechnung betrieben, zugleich aber für die Folge bei schwerer Strase jedermann die Eröffnung einer Steinkohlengrube untersagt!" Also nur zum Teil wurden die kurzershand von dem Landesfürsten enteigneten Kohlengrubenbesitzer entschädigt, die übrigen ohne weiteres beraubt. Das war der Ansang des von nun an fast ausschließlich sistalischen Steinkohlenbergbaues dei Saarbrücken. Er kam nach dem Sturze Napoleons weit überwiegend — inzwischen war er mehrere Jahre in französischen Händen gewesen — an den preußischen Fiskus.

Doch zeugt noch bis auf den heutigen Tag ein gewisses Rohlenbezugs= recht der Sagraebietsbewohner von dem Eigentumszustand por der fürstlichen Enteignungsaftion. Wahrscheinlich um ben Groll ber Enteigneten tu bampfen, "gemährte" nämlich ber Fürst Wilhelm Beinrich von Naffau-Saarbruden 1757 ben Dorfern im Rollertal einige Roblengruben zur freien Ausbeute, damit die Bauern den Dungefalf brennen konnten: "aus bloker hober Gnade" hiek es obendrein. Wiederholt murde die "hohe Gnade" eingeschränft und mieder bemiesen. Ahnliche "Berechtigungsfohlen" erhielten ab 1761 die Gemeinden Ober-, Mittel-, Niederberbach, Bellesweiler, Urerweiler, Schiffsweiler und Wiebelsfirchen zugeftanden. Unfangs unentgeltlich, später gegen einen Breis, der etwa den Förderkosten entsprach. 1765 murde der Preis der Berechtigungstohlen (auch Kalttohlen genannt) für die Berrschaft Ottweiler auf 4 Kreuzer pro Zentner, zu liefern von der Grube Rohlmald, festaesent, mährend der gewöhnliche Tarpreis 6 Kreuzer betrug. Von 1766 an erhielten auch die Gemeindeeingeseffenen in der "Grafschaft Saarbrücken" bas Bezuagrecht auf billigere Saugbrandtoble zugestanden, fo zum Beispiel am 9. November 1789 die Städte Saarbrücken und St. Johann, am 27. Januar 1790 bie Stadt und Grafschaft Ottweiler. Da ber Zentner zu "dem fehr geringen Breise von 4 Kreuzer" — einem "Baken" — abgegeben murde, hießen diefe Lieferungen "die Bagentohlen". Unter ber frangösischen Herrschaft ift der Breis der Bakentohlen auf 6 Kreuzer erhöht (1800) und die zu liefernde Menge pro Familie auf 30 Zentner jährlichen Bausbrand, einen halben Bentner für jeden Morgen Uckerland zum Raltbrennen beschränft worden. Die preußische Bergwerksverwaltung "hat das Vorrecht der Gemeinden in seinem vollen Umfang aufrechterhalten". So follten laut einer Kabinettsorder vom 29. April 1819 die Gemeinden bes ehemaligen Fürstentums Naffau-Saarbrücken ihren Bedarf an Steinkohlen pon folden landesherrlichen Gruben, mo die Selbstfoften nicht über 4 Kreuger betrugen, zu diesem Preise beziehen; anderweit mußte der höhere Gelbstfostenpreis bezahlt werden. Die Gemeinden in dem ehemals Raffau-Saarbrücker Lande und im Kreise St. Wendel, welche bei ihrer seinerzeitigen Einverleibung in das Fürstentum Lichtenberg die Berechtigungstohlen verloren hatten, erhielten sie durch Kabinettsorder vom 7. Februar 1836 neugewährt. Außerdem bezogen einzelne Gifen= und Glashütten bis in die neueste Zeit aus den Staatsgruben die Rohlen zu einem billigen Vorzugspreis. Diese Berechtigung ist abgelöst worden. -

Das Allgemeine Preußische Landrecht, publiziert 1794, sprach für den ganzen Umfang seines Geltungsgebietes die Regalität der Stein- und der Braunkohlen aus, unterwarf überhaupt alle "Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, in Ermangelung besonderer Provinzialgesehe" dem landesherrlichen Verfügungsrecht; "desgleichen alle Edel-

steine und Steinarten (mit Ausnahme der besonders genannten) ...; ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; sowie auch Instantabilien, als Schwefel, Reißblei, Erdblei, Erdbech, Steins und Braunkohlen". Nur mit Genehmigung der landessherrlich verpstichteten Bergbeamten und unter ihrer Direktion dürsten die Kohlen gewonnen werden. Dabei ist es wesentlich geblieden dis zum Erlaß der auf einem anderen volkswirtschaftlichen und staatsrechtlichen Prinzip ausgebauten neueren Berggesete. Ausnahmsweise verblieden in Preußen die Kohlen dem Grundbesiger in dem ehemals hannoverschen Fürstentum Kalenberg, in den Landesteilen, in denen das westpreußische Provinzialzrecht vom 10. April 1844 und dort, wo das kursächsische "Kohlenmandat" vom 19. August 1743 galt (Lausis). Abgesehen von diesen Landesteilen und den sächsischen Bergrechtsgebieten vermochten im übrigen die Landessfürsten in Deutschland und die österreichischzungarischen Kronenträger ihre regalen Ansprüche auf die Kohlen durchzusehen.

Ebenso die französische Krone, mit deren Regalien dann die gewaltige revolutionäre Bolkserhebung von 1789 aufräumte. Die französische Nationalversammlung (Parlament) beschloß 1791 ein Berggeset, welches das augebliche "Königsrecht" auf die Erdschätze radikal beseitigte und den Rahmen abgab für das für die neuzeitliche bergrechtliche Entwicklung — auch in Deutschland — entscheidend gewordene französische Berggeset vom 25. April 1810. Dieses Geset wurde auf Belgien, Holland und Luxemburg übertragen und beeinflußte die Berggesetzgebung in noch mehr Staaten. — Daß in Großbritannien, wo die Könige nicht einmal den Erzbergbau zu regalisseren vermochten, die Kohlen dem Grundbesitzer verblieben, ist ohne weiteres verständlich. Und so ist es in allen den Ländern mit britischem Bergrecht, zum Beispiel in den Bereiniaten Staaten von Nordamerika, mit dem Berge

baurecht bestellt.

3. Gewinnungstechnik.

Die gelegentlichen Bemerkungen im ersten Rapitel dieses Abschnittes über die Urt der ursprünglichen Kohlengewinnung deuteten an, daß fie in der Weise wie heute etwa das Torfstechen por sich gegangen ift. Gehr bezeichnend wurde die älteste Abbaumethode im rheinischen Braunkohlengebiet ber "Tummelbau" genannt, weil fich die Rohlengraber nach Belieben berum "tummelten", bald hier, bald dort die mineralischen Ablagerungen außgruben, ohne gewöhnlich die so entstandenen vielen Erdlöcher auch nur notdürftig wieder augufüllen. Später begann ber fogenannte "Ruhlenbau", auch ein regelloser Tagesbau, der aber immerhin schon einen technischen Fortschritt barftellte. Rach einem Bericht aus dem Sahre 1850 ging bamals im Begirf Brühl-Untel der Rublenbau noch in der Weise um, daß eigenlöhnernde Bauern "Auhlen" (Löcher) gruben, bis fie das Grundwaffer erreichten, dann die erreichbaren Rohlen nach den verschiedenen Richtungen bereingewannen. War das geschehen, so füllte man die Kuhlen mit Dreck ju und teufte neue in entsprechender Rahe ab. Die losgelöften Kohlen warf man entweder mit Schippen ober trug fie in geflochtenen Weidenförben gutage. Bei dieser roben Gewinnungsmethode verblieb es bis in die zweite Sälfte des neunzehnten Sahrhunderts.

Das ist nicht verwunderlich, da ja beute noch bei uns große Mengen Braunkohlen aus umfangreichen Tagesbauten gewonnen werden; nun allerdings in großfavitalistisch organisierten Betrieben, mit Silfe ber modernsten Gewinnungsmaschinen (Bagger). Wie wenig aber vor einem guten Halbighrhundert felbst dort, wo seit langem wenigstens teilweise ichon unterirdischer Abbau stattfand, von einem ordentlichen Berabau die Rede sein tonnte, erfahren wir aus Rramers Beschreibung ber brandenburgischen Braunfohleninduftrie. Er schilderte: "Bei dem Gintritt der polizeilichen Aufficht der Gruben dieses Revierteiles (Spremberg) maren viele üble Bemohnheiten im Betrieb zu beseitigen. Gin regelrechter Bruchbau . . . fand nicht ftatt. Man durchfuhr das Flog mit Strecken von mehr als ein Lachter Breite bei dürftiger Streckenzimmerung, auch wohl gang ohne dieselbe, raubte Die Stöße nach und nach aus, fo daß die Streckenbreite auf das Doppelte ftieg, und ließ fie dann verbrechen (zusammenfturgen). Die ärgste Berwüftung des Flozes, Feuers- und Waffersnot, sowie ftete Lebensgefahr für die Arbeiter waren die natürlichen Folgen. Dazu tam, daß die in der Lausik häufige Neigung ber Bevölkerung für geistige Getrante Die Abelstände noch vermehrte, ba man berselben aus eigener Borliebe (!) auf seiten ber Betriebsleitung nicht wehrte." Als der deutsche Bergarbeiterverband in den letten Sahren des neunzehnten Sahrhunderts mit der Organisierung der Braunkohlenbergleute in der Lausik begann, da ging es dort trok der bergpolizeis lichen Aufficht auf manchen Gruben noch ziemlich ebenso wild zu wie fünfzig Nahre früher.

Der Anblick eines alten "Rohlenbergs" bot ungefähr basselbe Bild bar wie ein alter Erzberg furz nach dem Beginn seiner Ausbeutung. Wahrscheinlich war der Eindruck dort noch mufter. Es bedurfte ja in den Rohlenrevieren viel länger keiner Tiefbauanlagen. Die Rohlenflöze traten ehemals so zahlreich und mächtig bis an die Oberfläche, daß der im Vergleich zu heute geringfügige Rohlenbedarf von vielen Generationen buchstäblich ge= graben werden konnte. Das bezeugen zum Beispiel die Berichte aus dem Eschweiler Revier. "Der hügelige Charafter der Eschweiler Gegend", so schreibt Stegemann, "war ber frühen Aufnahme bes Bergbaues auch besonders günstig. Da die Flöze zu Tage ausgingen, so hat man mit Tagesbauten begonnen, die durch Gräben entwässert wurden. Einen naturlichen Graben bilbete die Sundsgracht auf dem Birkengang (Muldenfüdflügel). Der Nordflügel murde durch fünftliche Graben, jum Beispiel die Buckes- und Krahnseif entwässert. Es folgte die Beriode der Versuchsschächtchen. Die Bahl berfelben muß, wie aus den alten Grubenbildern ersichtlich, eine fehr große gewesen sein. Baur gibt in seinem Reisebericht über die Grube Zentrum im Jahre 1832 an, daß man im Anfange des neunzehnten Sahrhunderts über 1100 (!) folder alter Schächtchen verfüllt habe und noch damit beschäftigt sei,* um die Tagesmaffer von den Gruben fernzuhalten. Nach der Beschreibung des Bergreviers Düren hat die streichende Länge der zugehörigen Baufelder nicht mehr als 21 Meter be-

^{*} Stegemann zitiert in einer Fußnote den französischen Geologen Clere, welcher 1814 über Gschweiler schrieb, es seien dort vielleicht mehr als 10000 dieser alten Pütts ("vieux puits"), das heißt Gruben vorhanden gewesen!

Bue, Bergarbeiter.

tragen. Da über 40 Flöze bekannt waren und von diesen etwa ein Drittel auf beiden Flügeln gedaut wurde, so ist die Obersläche des Eschweiler Rohlsbergs geradezu durchwühlt und durchlöchert worden. (Also wie zum Beispiel der Schneeberger Erzberg im sechzehnten Jahrhundert! Der Bersfasser.) Sin Blick auf das mit Pingen übersäte Gelände zwischen Stolberg und Eschweiler Pumpe kann den Beobachter heute noch davon überzeugen. In dieser Beise daute man dis zum natürlichen Wasserspiegel herab, stellenweise auch noch tieser, indem man das Wasser, pütze, beziehungs-

weise mit Sandpumpen, später mit Rogfunften bob." Wie aber im Erzbergbau vorzüglich die starken Wasserzuflüsse zur Unlage fostspieliger Silfsbaue, Stollen und Wafferhaltungsmaschinen nötigten und die Folge davon eine totale Umwälzung der Betriebs- und Besikverbaltnisse mar, so führte die technisch-wirtschaftliche Notwendigkeit, auch im Rohlenbergbau von dem Tagesbau jum "schwerköstigen" Tiefbau überzugeben, dort ebenfalls die fapitaliftische Broduftionsweise ein. Bereits 1571 ftanden im Cichweiler Bergbau Wafferradmaschinen (Schöpfmerte?) für die Entwäfferung der Gruben im Betrieb; es gab demnach dort schon Tiefbauten, die nicht mehr mittels Stollen entwäffert werden konnten. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde auf Rosten der "Berrschaft" (Landesberr) eine größere Wafferhaltung angelegt, die die tiefften Rechen vom Baffer löfte. Aus ben "Gewinnpfennigen" wurden die Anlage- und Unterhaltungstoften der herrschaftlichen Wafferhaltung beftritten; fpater führte man für diesen Zweck noch das "Berhöhungsgeld" ein. Diese Entmäfferungsanlage murde also auf gemeinsame Rosten aller Röhler errichtet und unterhalten. Sie belastete wohl alle gleichmäßig und hat noch keine wesentliche Anderung ber alten Berechtigungen am Rohlberg zur Folge gehabt. 1789 ift auf dem Eschweiler Kohlberg die erste "Feuermaschine" aufgestellt worden.

1784 wurde aber ein gewiffer Wültgens mit einem bedeutenden Teil des Rohlbergs belehnt. Er und seine Familienangehörigen wußten sich nach und nach einen solchen Einfluß auf die Gruben zu verschaffen, daß schließlich seine jedenfalls fehr energische und geschäftstluge Tochter, die verwitwete Frau Englerth, in den alleinigen Besit des Eschweiler Rohlbergs fam! Bültgen-Englerth verftanden nämlich bie Gelbbedürfniffe der alten "Berrschaft" auszunugen. Während der Franzosenzeit wußten diese reichen Leute die Gunft Napoleons fo febr zu gewinnen, daß deffen Beauftragte ben Bültgen-Englerth gegen altes Berkommen umfaffende Belehnungen und Rongeffionen erteilten, gum Teil ohne Rudficht auf die Altberechtigten. Deren Rechte find einfach für nichtig, ihre Betriebe als unerlaubt hingestellt morben! Als fich obendrein die Bultaen-Englerth 1832 burch Rauf auch in den Besit der "herrschaftlichen" Wasserhaltungsanlagen zu setzen gewußt hatten, da war diese kapitalkräftige und rücksichtslose Familie faktisch Herrin des Eschweiler Rohlbergs. Die entrechteten Kleinbesitzer und Eigenlöhner faben sich, wenn sie feine andere Erwerbsquelle besagen, gezwungen, nun als Lohnarbeiter für Wültgen-Englerth zu fronden. Um ihren auf den Trümmern der auf die beschriebene Beise "abgelöften" alten Gerechtsame aufgebauten Besit nicht durch Erbgang usw. zersplittern zu laffen, gründete die Witwe Englerth 1834 mit ihren zehn großjährigen Kindern eine Uftiengesellschaft, den bekannten Eschweiler Bergwerksverein, dem der Rohlbergsbesitz und seine Nebenanlagen übertragen wurden. So sind die alten Eschweiler Röhler mit ungefähr denselben Mitteln wie die Erzknappen von Kommern enteignet worden. Die veränderten Produktionsbedingungen begünstigten an sich schon die Enteignungsaktion des großkapitalistischen Unternehmers.

Daß im Burmaebiet bei Machen früheftens bie Rohlengeminnung ebenfalls aus offenen Tagesaruben von geringer Tiefe geschah, ist unstreitig. Wie Loersch ermittelte, ift bis ins siebzehnte Sahrhundert hinein Eigenlöhnerbau betrieben worden. Auch hier gab es bis dahin mindeftens überwiegend nur Betriebe einfachfter Urt, fleine, gahllose Schächte. Zwar besaßen die Gruben Furth und Teut "schon seit langer Reit Bafferfünfte jum Beben des Waffers" . . . "und es hatten feit Anfang des (neunzehnten) Kahrhunderts auch viele Gruben Dampfmaschinen zur Bebung des Baffers und der Förderung aufgeftellt", aber "nur auf einzelnen Schächten entsprachen die Anlagen zu Anfang der sechziger Jahre den neuen Anforderungen". (Hilt.) Also noch vor etwa fünfzig Sahren gab es im Wurmgebiet manche technisch sehr minderwertig ausgestattete "Bütts". Und doch hatte die Abtei Klosterrath schon im ersten Viertel des siebzehnten Sahr= hunderts einen für jene Zeit bedeutenden Betrieb eingerichtet. Der Abt Balduin Horpusch (1614 bis 1635) ließ den Wurmfluß stauen und trieb mit dem Waffer große Räder, deren Kraft auf Gestänge, womit man Bumpen in Bewegung setzte, übertragen murde. Man entwässerte mit diesen Anlagen die bis vierzig Meter unter das Flußbett vorgeschrittenen Baue. Damals foll die Abtei an 800 Köhler unterirdisch, wohl ebensoviel oberirdisch, beschäftigt haben. (Büttgenbach.) Daß die Rohle im Nachener Bezirk bereits 300 Sahre früher ein verbreitetes Brennmaterial mar, ift uns befannt. Db die Abtei Klosterrath um die genannte Zeit im eigenen Betrieb girfa 1600 Rohlenbergleute beschäftigte, erscheint doch sehr fraglich in Unsehung der zeitlichen Umftände. Wahrscheinlich arbeiteten die meisten Röhler als Eigenlöhner auf Kloftergrund. Mit Rücksicht auf das Alter der dortigen Rohlengewinnung darf allerdings hier auf einen relativ frühzeitigen und erheblichen Tiefbau geschlossen werden. Ebenso für das benachbarte Lüttich. Der Franzose Morand wußte 1771 aus dem Begirk Lüttich zu berichten. bort hatten die reichsten Bechen Sidelette etwa 80, Rosière 158 Meter Teufe erreicht. Aus 20 Zechen geschehe die Förderung mit Pferdegöpel. aus anderen, mindertiefen, mit dem hafpel. In ber Umgegend von Mons ftunden über 120 Bechen in Betrieb, Die meiften Schächte feien 70 bis 80 Meter tief. Männer, Frauen und Rinder arbeiteten in den belaischen Rohlengruben. Die Rohlenbergleute "müffen beständig auf den Knien liegend arbeiten, zuweilen auch auf den Schultern liegen"!

Dagegen scheint damals in Frankreich noch überwiegend der einsache Tagesbau vorgeherrscht zu haben, denn Morand schrieb, es sei dort zur "Gewinnung kein eigentlicher Bergbau nötig". Andererseits kannte er in Südfrankreich sehr wetterreiche Gruben, also unterirdische Abbaue. Die Arbeiter befreiten sich von der "Tousse" (böse Wetter) durch Wetterschächte und Stollen. — Von England, dem "schwarzen Indien", wußte Morand, daß dort zwar Northumberländer Gruben dis zu hundert Weter tief seien,

aber in Durham träte immer noch die Kohle so nahe an der Obersläche aus, daß sie "in den Wagengeleisen zu sehen ist". Also selbst in dem "schwarzen Indien" mit seiner mindestens dis in die Römerzeit zurückzeichenden Kohlengewinnung konnte man Durhamer Kohle noch damals aus offenen "Bütts" graben, wenn auch sonst schon längst sehr respektable unterzirdische Gewinnungen vorhanden waren. So berichtete Morand von einer Grube dei Newcastle (Northumberland), dort seien 1724 durch Schlagzwetterexplosion 31 Arbeiter und 19 Pferde getötet worden!

Als 1730 eine landesberrliche Untersuchung der Roblengewinnung an ber Saar vorgenommen murbe, stellte fich heraus, daß "bishero nur auf ben Raub geschafft worden". Speziell von den Dudweiler Rohlengräbern hieß es in dem Bericht, sie arbeiteten "jeder por sich und niemandem zum Borteil"; fie hatten "ben Berg fehr umbvielet (umgewühlt!) und fich vergraben". Das Holz zum Verbauen erhielten die Röhler umfonft aus den herrschaftlichen Waldungen. Die Köllertaler Bauern betrieben das Rohlengraben neben ihrer Ackerwirtschaft "nur einige Wochen oder Monate im Sahre". Dagegen hieß es von den Dudweilern, "daß fie fich ,vom Acter und Feldbau sehr abgehalten' und nicht drei in der Gemeinde seien, so ihr Brot ziehen'; fie wurden als zum Trunke heftig gewöhnet' (!), als ,lauter liederliche Leute, die den Verdienst sogleich den Wirten wieder zu lösen geben', und in ähnlicher, nicht fehr schmeichelhafter Weise geschildert". (Saßlacher.) Daß auch bei St. Ingbert querft Bauern die Rohlengewinnung aufnahmen und wie der Landesherr von Naffau-Saarbrücken zwecks Erhöhung seiner Einfünfte die Gruben fistalisierte, führten wir schon aus. Unter landesherrlicher Direktion wurde "eine eigentliche bergmännische Gewinnung durch Tagesftrecken und Röschen (Abslüffe des Wassers) eingeleitet. die dann nach und nach — in der Hauptsache allerdings erst gegen Ende bes in Rede stehenden Zeitabschnittes (achtzehntes Sahrhundert) - auch zu einer umfassenden Lösung der Flöze durch tiefe Stollen und zu einem wirtschaftlicheren, mehr oder minder tunftgerechten Abbau führte". Gin aus dem Jahre 1766 ftammender Befahrungsbericht schilderte die meiften Gruben immer noch als sehr trübselig eingerichtet. Die Mehrzahl sei schlecht ver= baut; und es wurde getadelt, daß "die Kohlen alle vorne am Tage weggenommen werden, anstatt aus dem Felde zu fördern". 1773 waren fämt= liche "Bauerngruben" befeitigt. Im Mai diefes Sahres ftanden im Saarbrücker Herrschaftsgebiet 45 Stollen mit 141 Arbeitern in Betrieb. 1790 wurden dort 270 Arbeiter beschäftigt. Also immer noch sehr kleine Betriebe. Zwar war man in den sechziger und siebziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts bei Schwalbach und Griesborn mehrfach mit Unterwerksbauten unter die vorhandenen Stollensohlen niedergegangen; man mußte aber die Schwalbacher Baue megen zu ftarkem Basserandrang einstellen. Dagegen hielt man auf der Grube bei Griesborn (Lothringen) die Waffer mit Sandpumpen; hier foll um 1773 oder 1778 sogar schon kurze Zeit eine "Feuermaschine" zur Wasserhaltung benutt worden sein.

Am 1. Januar des Jahres 1808 gingen die Saargruben aus französischem in preußisch-siskalischen Besit über. Um diese Zeit waren neun Staatsgruben: Dudweiler-Sulzbach, Wahlschied, Rußhütte, Gersweiler, Schwalbach, Welles-weiler, Kohlwald, St. Jngbert (heute bayerisch-siskalisch) und Illingen mit

zusammen nur 579 Arbeitern in Betrieb. Derzeit bestand die herrschende Abbauart "in dem Betrieb von diagonal ansteigenden Abbaustrecken, welche von der streichenden Stollens oder Erundstrecke aus in der vollen Höhe des Flözes mit acht Meter Breite, unter Stehenlassen von vier Meter starken Pfeilern und Nachsührung von Bergeversah, ausgesahren wurden". (Haßelacher, nach Heron de Villesosses Statistist der Bergwerke und Hütten im Moseldepartement, Journal des Mines, 1802/03.) Bis 1820 waren sämtliche Saargruben noch Stollenbaue! Erst von nun an entstanden Tiesbauschächte mit Dampsmaschinen, und zwar 1822 auf der Privatgrube Hosptenbach, 1826 begann die Staatsgrube Kronprinz mit zwei Schächten.

Ber die Stätten des ältesten Ruhrfohlenberabaues durchstreift, ftoft auch hier auf gablreiche Erdlöcher oder Lingen, Aberrefte der einstigen Rohlengräbereien. Achenbach gab feiner Meinung über die alte Geminnungsmethode in der weftfälischen Graffchaft Mart dahin Ausdruck, daß die Berichte (1734/35) der Inspizienten Richter und Decker "zeigen, wie der Rohlenbergbau sett feiner Aufnahme in der Mark betrieben murde". Wir find der Ansicht, da= mals habe sich immerhin schon eine höhere als die maldursprüngliche Bewinnungstechnik herausgebildet. Aber sehen wir zu, welcher Art sie por nunmehr 175 Sahren war. Richter berichtete zunächst, es fehle "an ber höchst nötigen Aufsicht" und an Beamten, die den Bergbau verstünden. Gefalle es irgend jemanden, Rohlen zu fördern, fo tue er sich felten mit Genoffen in eine "fonst bei wohl eingerichteten Bergwerten übliche Gemertschaft zusammen", sondern nehme "ein allzu weitläufiges Revier in Muthung. hazardiert (gewinnt) aber dabei zu wenig, oder es fommt wohl einem einkelnen Bauer (!) einmahl die Lust an, etwas zu gewinnen, worinnen er durch das alldort fo genannte Rohlen-Graben (!) fennen Zweck am fürzesten zu erreichen vermennet, suchet also auf einem sich ausgesehenen Diftrift einen Muth-Schein, und wenn er einen folchen erhalten, ift er felbft Gewerke, Bergmeifter und Rohlen=Graber in einer Berfon (!), arbeitet vor= mittags etliche Stunden, so weit es seine Kräfte zulaffen wollen, nimmt ohne Maß und Regul alles meg, fo lange er Rohlen findet, und geht nachmittags wieder an seine Sausarbeit, solchergestalt fährt er täglich fort, bis in dem oberften Zuge nichts vorhanden, und wenn es auf die Roften ankommt, ziehen beide Sorten von Gewerken die Sand ab und laffen alles zu Sumpffe geben. . . . " Bon einem regelmäßigen Betrieb war also feine Rede. Es fehlte an der fachmannischen Anlage und Inftand= haltung der Schächte, Stollen, Strecken und "Ackeldrüfften" (Wafferabflüffen), auch an der Bergimmerung der Schächte, Die "gleich einem Brunnen gegraben und ringsum mit Reisholz ausgeflochten" feien. Deder untersuchte die in den Bezirken Borde, Bochum, Blankenstein und Wetter liegenden Gruben und fand, daß es an der Führung eines ordentlichen Saushaltes. an allen den Büchern und "Gegen-Büchern" fehlte, welche damals eine reglementierte Bergbauwirtschaft fennzeichneten, auch feine Aufsicht und Direktion vorhanden fei: "... und zwar ftehet es jedem fren zu graben, und in der Erde herum zu muhlen, wie er will, findet er nichts nach feinem Berlangen, fo läffet er das Angefangene fteben, und meldet es nicht; findet er aber eine gute Rohlen-Bant, so lässet er sich die Muthung geben, teuffet einen fleinen runden Schacht bis auf bas Baffer ab, und fanget feinen

Bau . . . auf Raub an, nimmt weg, mas Er ohne viele Mühe und Roften friegen fan, und wenn er an einem Ort fertig, wirft er es gu, läffet in ber Teuffe die besten Kohlen stehen, gebet bavon, fänget es an einem anderen Ort wieder so an, wie er es vorher getrieben. . . . " Dauerhafte Stollen murden nicht angelegt, Sicherheitspfeiler blieben nicht fteben, festes Geftein wußten diese Köhler nicht "durchzubrechen". Bon einer beramännisch geschulten Mannschaft wurde sonach damals der Ruhrfohlenberabau nicht oder doch nur fehr felten betrieben, obgleich die Gewinnung bereits jahrhundertealt mar. "Unwissende Bergleute ruinierten" den "dem Landes-Herren auftändigen unterirdischen Steinfohlen-Schat", meldete Decker über den Bergbau auf ber Baroper Beibe: "Es weiß aber fein Gewerke oder Roblen-Käuer zu sagen, wie tief eine Bank gesetet, ober sich in einer gewissen Teuffe abgeschnitten hätte, sondern es bleiben alle diese sogenanndten Röhler darben, daß es nicht möglich sen, die Kohlen tiefer, als jeho geschehen, aus der Erden zu fördern: Wissen auch nicht wie ein rechter Stollen angeleget, und durch guergestein getrieben, viel weniger wie die Rücken und Bergmittel (nach der hiefigen Redens-Art Klanken oder Drückungen) durchbrochen werden muffen, sondern solange sie die Erde zu Tage auswerffen konnen, und Reilhauig Gestein haben, führen Sie ihre Ackerdruffte (Wasserabfluß) fort, legen acht Zoll weite und fechs Zoll weite Fluder hinein, beden ein Brett darüber, werfen die Erde darüber her, führen es auf der Bank fort, und rauben die Steinkohlen weg, so lange sie konnen. . . . "

In dieser rohen Weise gewann man in Westfalen noch zu einer Zeit die Kohlen, als sich, wie wir aus der Betrachtung der Erzgewinnungen wissen, die Bergdaufunst, namentlich in Deutschland, seit Jahrhunderten auf eine hohe Stuse entwickelt hatte. Es ist daher leicht verständlich, daß diese "Köhler" von den Erzstnappen nicht als "eigentliche Bergleute" geachtet worden sind. Selbstverständlich wurde im heute rheinprovinzlichen Teile des Ruhrgebiets die älteste Kohlengewinnung gleich der märtischen betrieben, wenn auch vermutlich im Essensenschen frühzeitiger größere Tiesbauten angelegt worden sind.* Von hier sind auch ältere Gesellschaften von Kohlengewerken (die erste aus dem Jahre 1575) bekannt geworden. Auch im Essenschen grub man die Kohlen zunächst aus bloßen Erdlöchern. Später trieb man,

^{*} Es gab ziemlich früh verhältnismäßig große Anlagen. "Ein Löhnungszettel aus dem letten Biertel des achtzehnten Jahrhunderts führt 37 bei einer Beche beschäftigte Personen auf: 1 Werkmeister (fonft heißen fie gewöhnlich Schicht= meifter, auch bloß Meifter, Wertbas oder Bas. Letterer Name tommt hier an ber Ruhr öfter vor, jum Beispiel Atesbas = Kahnbesitzer, ebenso auch in Bolland), 9 Hauer, 1 Einfüller, 1 Rohlenkanter (der die Rohlen abzukanten, in die rechte Form zu bringen hatte?), 3 Schlepper, 2 Hornstedter (Hornstatt ift ber um einen Safpel in ber Grube ausgehauene Raum, Sornftatter = Safpelgieber), 6 Safpelinechte (wodurch von den letteren unterschieden?), 12 Bomper, 1 Solzvorrichter und 1 Kohlenmeffer. In anderen Zetteln werden auch Gfeltreiber aufgeführt; man verwendete nämlich bei den Fördergöpeln neben Pferden vielfach Maulefel. Ubrigens tam eine folche Göpelförderung mit Tieren nur bei größeren Werken vor; fonft begnügte man fich mit Safpel- und Sandgöpelförderung. Die Sandaöpel nannte man auch Umgange. Die Forderung zum Schachte erfolgte in Rorben, Schiebkarren und Schlitten, erft fpater in Forderwagen." (Profeffor Imme-Gffen in ber Deutschen Bergwerkszeitung, 30. Oktober 1909.)

wo es die Lage der Ablagerungen erforderte, Abdauftollen, mit denen man zugleich das Wasser ableitete. Aus den offenen "Kohlpütts" gewann man die sogenannten "Toppsohlen" und verließ die Löcher, wenn sie "ausgekohlt" waren. Wie ungeregelt der Bergdau im Essen-Werdenschen noch zu Ansang des neunzehnten Jahrhunderts betrieben worden ist, haben wir an anderer Stelle bereits beschrieben.

Es ist bekannt, daß der rheinisch-westfälische Rohlenbergbau querft im engeren Rubrtal umging.* Wir besitzen eine fachmännische Beschreibung feines Auftandes im erften Viertel des neunzehnten Sahrhunderts. Es maren Die Berahauptleute von Dennhausen und von Dechen, welche 1825 in Karftens Archiv schrieben: "Das Steinkohlengebirge ber Grafschaft Mark wird seiner Länge nach von der Ruhr durchströmt, und auch hierdurch sind eigentümliche Lokalverhältnisse herbeigeführt worden. Die in der Rähe bes tiefen Ruhrtals gelegenen Zechen, durch wichtige Stollenanlagen aus diefem tief eingeschnittenen Tale gelöft, seten ihre Rohlen fast allein nur auf diesem Strome ab und werden baber vorzugsweise Ruhrzechen genannt. Sie liegen meift auf der Bobe des Gebirges und schaffen ihre Rohlen burch sehr lange Stollenstreden oder burch eine eigentumliche Art von Schiebkarren förderung über Tage, auf dem ftarf abfallenden Terrain, zu den am Ruhrstrom befindlichen Niederlagen. Diese Gruben haben daber vor allen anderen eine fehr weite und kostbare Förderung." Auf einem Raume von kaum drei Quadratmeilen standen hundert Bechen in Betrieb. Indeffen tam auf jede Beche durchschnittlich nur eine Jahresförderung von 10000 Tonnen (à Tonne = 4 Scheffel). Bon "bedeutenden Förderanlagen" kannten Dennhausen-Dechen ben Eintrachtstollen im Dahlhauser Siepen (Tal), die Zeche Trappe, wo ein Dampfgopel benutt murde, und die Stock- und Scherenberger Bechen. So fehr mar felbit damals in dem rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau noch der Rleinbetrieb vorherrschend, daß "toftbare maschinelle Forderungsanlagen hier nicht wohl gedeihen". Man benutte zur Förderung den Safpel und ben Bferbegovel, gang felten maren Dampfmaschinen. Das ift um so bemerkenswerter, weil in berselben Zeit im belgischen und frangösischen Steinkohlenbergbau die Förderung mittels Dampfmaschinen die Safpel- und Gövelförderung ichon erheblich verdrängt hatte. Die nordfranzösischen Rohlenzechen von Anzin gebrauchten zur Schachtförderung nur noch Dampfmaschinen: allerdings bejagen die ftärtsten nur erft zehn Bferdefräfte. In Belgien und Franfreich hatte damals die Zusammenlegung mehrerer fleiner Felder zu einem umfangreichen Abbauunternehmen schon vielfach stattgefunden, während im rheinisch-westfälischen Bergbau die Felderkonsolidation noch in ihren ersten Unfängen stand. Die Konsolidationen wurden durch die damalige preußische Berggesetigebung, auf die die privaten Bergwertsunternehmer noch feinen erheblichen Einfluß hatten, wenig begünftigt.

Zum Abschleppen der gewonnenen Rohlen verwandte man Schleppsober Schleiftröge, die von den Schleppern, die sich den Schleppriemen über eine oder beide Schultern legten, dis zutage (in Tagesstrecken) oder auf die

^{* 1858} arbeiteten im westfälischen Kohlenbergbau 12588 Bergleute, davon in den Revieren, wo heute die Zechenstillegungen stattsinden, über 9000. Inzwischen hat sich der hauptsächliche Bergbau aus dem Ruhrtal in das Emscher-Lippegebiet verschoben.

Erundstrecke gezogen werden mußten, wo die Umladung in Siebenscheffelwagen geschah. Um das Ziehen zu erleichtern, gab man den Förderstrecken eine Neigung von fünf dis zehn Grad, belegte die Streckensohle dort, wo sie nicht trocken und eben war, auch wohl mit Rutschbrettern. Im Hörder Revier, wo die Zechen unter besonders starken Wasserzuslüssen zu leiden hatten, die Streckensohlen "meistens 1/4 dis 3/4 Fuß unter Wasser" standen, sehte man die Fördertröge auf Schlitten und pslegte sie mit einer Hafpelförderung zu verbinden. Sowohl die Schlepptrog- wie auch die Schlittenförderung stellte an die Kraft des Arbeiters große Ansprüche.

Den Rubrzechen eigentümlich war die Förderung mit einräderigen Schiebkarren von der Art, wie sie jest noch in Weftfalen gebräuchlich find, wenn auch nicht mehr als gewöhnliche Förderungsgeräte auf den Rechen. Der Karrenschieber hob die Karre mit einem über die Schultern gelegten Tragriemen, hielt mit den Sanden das Gleichgewicht und schob die Last pormarts. Da man die Schiebkarren porzüglich benutte, um die Rohlen von den hochgelegenen Zechen an die Ruhr zu transportieren, mo die Rohlenkähne* zur Aufnahme der Förderung bereit lagen, so hatte man besondere Schiebmege, bestehend aus fechs bis acht Roll breiten, zwei Roll bicken Gichenbohlen längs den Gebirgsgehängen angelegt. War die Neigung ber Schiebwege eine bedeutende, bann brachte man Rutschen an, auf benen ber Schieber die Karre hinabgleiten ließ. Die Schiebmege waren "oft taufend und mehrere Lachter lang", und es gehörte nicht nur große forperliche Rraft. fondern auch feine geringe Geschicklichfeit dazu, die hochgefüllten Rarren bis an die Ausladestellen zu transportieren. Da man die Schiebkarren nicht gleich "vor Ort", sondern an der Hängebank füllte, wobei infolge des Um= füllens aus dem Förderfübel in die Karre viele Stückfohlen zerkleinert wurden, außerdem die Schiebkarrenförderung bei naffem und Froftwetter nicht möglich oder doch außerordentlich schwierig und gefährlich war, so mar ihr Nukeffeft geringer als bei der Wagenförderung. Die Förderung mittels Lauffarren war vornehmlich üblich im Revier Witten. Die Karre besak auch nur ein Rad und wurde fortbewegt von einem Karrenläufer, ber mit beiben Sanben bie Sanbhaben erfafte, fich ein an diesen befestigtes Tragband "über den unteren Teil seines Kreuzes" legte und nun, indem er gebückt vorwärts ging, die Karre schob. In entsprechenden Größenmaßen verwandte man die Lauffarre unter wie ober Tage zur Rohlen- und Bergeförderung. Bur Erleichterung der Fortbewegung maren eichene Lauf= bretter gelegt.

Die vorgenannten Fördergefäße wurden immer mehr, schließlich vollsständig, von den zweis, dreis und vierräderigen Wagen ("Hunde") verdrängt. Um die fragliche Zeit war die Hundeförderung — aus den Tagesstrecken — wohl noch jungen Datums, denn Dennhausen-Dechen berichteten, die "ungasrische" Hundeförderung (ein ungarischer "Hund" faßte vier Scheffel) sei im

^{*} Von der Auhrschiffahrt hing viel für den Zechenbetrieb ab. Bei schlechtem Wasserstand lagen zahlreiche Kohlenkähne von Witten-Blankenstein dis Ruhrort brach. Im Dezember 1839 störte starker Frost die Schiffahrt. Es waren infolgebessen längs der Ruhr in einer Entsernung von etwa fünf Meilen eine große Menge Kohlen, im Werte von einer Million Taler, aufgestapelt. Eisenbahnen gab es noch nicht.

Gebrauch auf Matthias Erbstollen im Revier Bochum und auf Bergtamper Erbstollen im Revier Sprofhovel; Die "beutsche" Sundeforderung (ein deutscher "Hund" faßte drei Scheffel) fei nur auf dem Schacht Ratharing der Beche Rirschbaum im Revier Bochum eingeführt. Diese "Hunde" waren vierräderige Wagen mit ungleichen Vorder- und Sinterrädern, die Räder ohne Spurfrange. Daneben gab es Fordermagen mit vier gleichen Rabern, mit und ohne Spurfränze, beutsche und englische Rollmagen, auch beutsche und englische Rollgestellwagen, "auf welche bas Fordergefaß gesett wird". Die Größe der verschiedenen "Sunde" und Wagen richtete sich danach, ob sie in schmalen oder mächtigeren Flözen, in mehr oder weniger geneigten (tonnlägigen) Schächten ober in geräumigen Tagesstrecken Berwendung fanden. Auch die Art der Fortbewegung mußte bei dem Wagenbau berücksichtigt werden. Meiftens scheinen auch für die "Sunde" und Wagen eichene Bohlenmege, feine besonderen Geleise, gelegt worden zu sein. Weniger gebräuchlich waren aus vierkantigen Bäumen mit untergelegten Stegen gebilbete "Geftange" (Beleife). Giferne Schienenwege maren bamals querft "in bem Tale, Dahlhauser Siepen genannt, welches sich aus dem Rubrtal etwa eine Stunde lang zu den Rohlenzechen Rirschbaum und Neuemark fortzieht", geleat. Das Geleise hatte zunächst eine Länge von 850 Lachter und mar "zum Transport der Roblen von den Zechen General und himmelsfrone. Basenwinkel und Sonnenschein bestimmt". Giferne Beleise maren banach noch eine große Seltenheit. Dennhausen-Dechen hoben bervor, das eiserne Geftänge erfordere zwar das größte Anlagekavital, aber die geringsten Reparaturfoften. Bei fleinen Fordermengen feien hölzerne Schienenwege zu empfehlen; murden aber große Fördermengen, mit sieben bis acht Scheffel haltenden Wagen, zu schleppen sein, so rentierten sich Gisenschienen am besten. Da die meisten, oft nur mit ganz geringem Anlagekapital außgestatteten Grubenunternehmer (Gewerke) nicht vermögend genug waren. um sich die rentabelsten Förderungseinrichtungen zu beschaffen, so wurden, aumal als die Ausammenlegung mehrerer Grubenfelder zu einem Betrieb Fortschritte machte, auch beshalb die favitalfräftigften Unternehmer die Berren ber Induftrie.

Um bezeichnendsten für die einfachen Berhältniffe des meftfälischen Ruhrkohlenbergbaues noch vor 80 bis 90 Jahren ift, daß Dennhausen-Dechen die Schachtförberung mittels Dampffraft ganz unberücksichtigt ließen! Rur auf der Reche Trappe bei Silschede - heute eine der fleinsten Syndifatszechen - war ein Dampfgöpel in Benutung. Im übrigen förderten die Rechen die Rohlen mit Haspel und Pferdegopel aus den seigeren (fentrechten) und tonnlägigen (geneigten) Schächten zutage, fofern nicht Tagesftollen das dirette Berausschaffen ber Förberung mit Karren, Schlepptrögen und Wagen ermöglichten. Unter Tage murden die Rohlen aus den in der Regel oberhalb der Grundstrecke oder Schachtsohle liegenden Gewinnungspunften (Abbauen) in Diagonalstreden. Bremsschächten ober Rollöchern bis auf die Grundstrecke ober zu bemienigen Betriebspunkt hinabbefördert. von wo aus die Förderung zutage geschah. Hier "schlug" der "Anschläger" das Fördergefäß "an", das heißt, er befestigte es an dem Seil des über bem Schacht aufgestellten Hafpels ober Gövels, und nun wurde es aufgewunden bis an die Bangebant, um dort auf den "Baufen" oder in die

Schubkarren, Wagen usw. geschüttet zu werden. Auf weniger tiefen Schächten und bei geringer Förderung bedienten meistens zwei Arbeiter den Haspel; je nachdem wurden mehr Zieher angelegt. Wollte man die Arbeitsleiftung ohne Vermehrung der Haspelzieher verstärken, so brachte man an der Haspelwelle (Rundbaum) ein Schwungrad an oder man benutte Haspel mit einem Vorgelege. Selten waren fünf, an den größten Haspeln meistens vier Zieher tätig. Statt eines sechsmännigen Haspels richtete man lieber Göpelsörderung ein, "denn sechs Menschen kommen in ihrem Effekt etwa dem eines Rierdes aleich".

Im damaligen Ruhrbergbau kannte man nur einspännige Göpel, das heifit ein Pferd trieb die Gopelforderung an. Dennhausen-Dechen berechneten die Förderkoften pro 100 Scheffel und Sahr bei der Saspelförderung auf 1 Taler 21 Groschen, bei ber Göpelförderung auf 1 Taler 6 Groschen 5 Bfennia. Der Nukeffett der Gövelförderung war demnach erheblich höher als ber der Hafpelförderung, auch eine Tatfache, die das wirtschaftliche Abergewicht der größeren Unternehmer verstärfte. Es fam noch hinzu, daß die Aufstellung eines Göpels, follte fie fich lohnen, ben flotten, ununterbrochenen Fortgang der Förderung bedingte. Eine folche Förderung konnte aber nur aus einem (für die damaligen Berhältniffe) bedeutenden Rohlenfeld por fich geben. Von der Größe des verliehenen Kohlenfeldes bing darum nicht aulett die Rentabilität der besseren Betriebseinrichtungen ab. Als die Bermenbung von Dampfmaschinen bei ber Bafferhaltung und ber Forberung umfangreicher wurde - die erste Dampfmaschine im Ruhrgebiet foll bereits Ende des achtzehnten Sahrhunderts auf der jest der Barpener Bergbaugesellschaft gehörigen Zeche Vollmond aufgestellt worden sein; die erste Dampfmaschine im Effener Begirt fam 1811 auf Beche Galger Neuat in Betrieb, gebaut von Dinnendahl, die zweite 1825; die erften Grubenschienen wurden 1826 eingeführt -, da war das ein unwiderstehlicher Antrieb für Die Anlage von Großbetrieben. Mit dem Rleinbetrieb eigenlöhnernder Gewerfe mußte es von nun an ravide zu Ende gehen; wenigftens verloren sie mit der Zeit so gut wie jede Bedeutung für das Rohlengeschäft. -

Aber den mittelalterlichen Kohlenbergdau in Sachsen, namentlich im Revier Zwickau, sind wir durch Herzog und Köttig ziemlich gut unterrichtet. Da bekanntlich den sächsischen Landesherren die Regalisierung der Kohlen nicht gelang, so blied der Kohlenabbau den Grundbesitern anfänglich gänzlich unkontrolliert, auch später weit geringer als im übrigen Deutschland reglementiert, überlassen. Daher hat hier auch die interne Entwicklung der Kohlengewinnung einen absonderlichen Weg genommen. Unter sich vereinbarten die Kohlengewerke und Köhler die in den "Kohlenordnungen" niedergelegten Betriebs- und Berkaufsbedingungen. Wir können nicht umhin, dieser "Innungen" bereits hier zu gedenken, weil diese Genossenschaften in einer Erörterung der Betriebstechnik schlechterdings nicht übergangen werden können, wenn auch unserem Plane gemäß die persönlichen Verhältnisse der Kohlenbergwerker in einem anderen Zusammenhang besprochen werden sollen. Auch spezielle Lohnarbeiterverhältnisse werden wir hier und dort stizzieren müssen, weil sonst die Darstellung unverständlich zerrissen

mürde.

Natürlich bestand auch im Revier Zwickau die ursprüngliche Rohlengewinnung in dem einfachen Ausgraben der zutage tretenden Aloze. Die Förderung muß frühzeitig zeitweilig über ben Bedarf hinausgegangen fein, benn recht bald traten die Besiker der Rohlengruben ju "Ennungen" zweds Ginfchräntung ber Rörderung und Sochhaltung der Breife zusammen. 1520 vereinbarte bas Kloster Grünhain — auf beffen Flur mit am frühften Rohlenabbau umging - mit dem "Obergewerken" Rudolf von der Planik, von ihren Gruben "den großen Wagen" Rohlen nicht unter 25 Grofchen zu verlaufen, und zwar nach einer ebenfalls vereinbarten Reihenfolge ber Berladungen, Golche "Rohlenordnungen" find bis jum Sabre 1740 neun, nur gum Teil unter landesberrlicher Mitwirfung, vereinbart worden. Die wiederholte Erneuerung machte sich notwendig, wenn inzwischen andere Grundbesiter und Gewerke ebenfalls Rohlenschächte angelegt hatten und nun - genau fo wie bei den Abschlüffen der neuzeitlichen Syndifatsvertrage! -, weil die neuen, nicht bem Innungs= verbande angehörenden Röhler flott darauf los förderten, dadurch die Berkaufspreise herabdrückten, die Vertreter der alten Innungswerke versuchen mußten, Die "Außenseiter" fur die Innung ju gewinnen. Dies tonnte nur gelingen, wenn ben neuen Werfen von bem veranschlagten Gesamtabiak ein ihnen genügender Anteil zugewiesen murde. Darum mußte die "Reihen= labung" immer wieder anders geordnet werden; das heißt, es murde die Ordnung vereinbart, nach welcher die einzelnen Gruben "ber Reibe nach" ihre Rohlen zum Berkauf verladen durften. Bertraglich festgesetzt war die Rahl der Ladungen und ihr Verkaufspreis. Daß sich über die Zuteilung des Forderquantums oft ein lebhafter Streit erhob, ift felbstverftandlich. Wir durfen dies annehmen, auch ohne uns die langwierigen Streitigkeiten ber Interessenten beim Abschluß der neuzeitlichen Syndifatsverträge in die Erinnerung zu rufen, denn die von Bergog aus den Urfunden übermittelten Klagen über unangenehme Auseinandersekungen zwischen den älteren Innungsgenoffen und den jungeren Gewerken verraten genug. Die Innung ber Rohlengewerke im Revier Zwickau war also eine Unternehmerorgani= fation, geschlossen wie unsere favitalistischen Sundifate und Rartelle gu dem Amecke, die Förderung dem Absat insofern anzupassen, daß die Innungspreise gehalten werden fonnten.

Außer der Reihenladung fand seit 1550 die sogenannte "Truhensladung" statt. Darunter verstand man ein zunächst den Zwickauer und Werdauer Eisenarbeitern zustehendes Borrecht auf Lieserung guter Kohlen zu billigeren als den üblichen Preisen. Die Truhe, auch "Bretsuder" genannt, enthielt 7 Bergsörbe oder Kübel (1569) und wurde 1762 auf 6½ Kübel Rauminhalt sestgestellt. Von 1569 bis 1624 genossen auch die Eisenarbeiter (Schmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Klempner usw.) zu Schneeberg, Wildensels, Hartenstein, Lichtenstein, Mülsen, Glauchau, Waldenburg (in Sachsen), Penig, Gößnit, Crimmitschau, Mosel, Langenhermsdorf, Schönseld, Mylau, Reichenbach und Kirchbach das Borrecht der wohlseileren Truhenlieserung. Sie erhielt sich für die Eisenarbeiter von Zwickau und Werdau dis zum Jahre 1830. Woher dies Vorrecht stammt, ist unklar. Wahrscheinlich war es auch der letzte Rest der uralten Gewohnheit, die in einer allgemeinen Rusung an den Bodenschäsen bestand.

Auch wegen der Truhenladung entstand unter den Kohlengewerken immer wieder Streit. Ferner gab es Differenzen zwischen den Kohlengewerken und den Eisenarbeitern, weil, so wurde behauptet, die letzteren zum eigenen Nuten Verfaußgeschäfte mit den billiger gelieferten Kohlen machten. Um betrügerische Manipulationen zu verhüten, wurden Kontrollmarken für die Reihenladungen wie für die Truhenladungen eingeführt; früher schon waren "verordnete Ausseher" angestellt worden. Nach und nach verlangten nämlich landesherrliche Bergbeamte, die früher gar nichts in den Grubenbetrieb und den Kohlenverschleiß dreinzureden hatten — der Kohlenbergdau im Zwickauer Revier unterstand, soweit "Frrungen" vorkamen, dem Zwickauer Justizamt —, mehr Einsluß auf die Erledigung der die Innungsmitglieder betreffenden Betrieds- und Geschäftsangelegenheiten. Es wurden amtlich geprüfte Kohlenmaße eingeführt. Die letzte Kohlenordnung, datiert vom 8. August 1740, trägt unverkennbare Mersmale einer teilweisen landesbehördlichen Realementierung der Kohlenindustrie.

Man follte nun meinen, wenigstens im Revier Zwickau, wo der Roblenabbau bereits im zehnten Sahrhundert stattgefunden haben soll, sicher aber schon im vierzehnten in ansehnlichem Umfange, habe es im Spätmittelalter nennenswerte Großbetriebe gegeben. Aber wir erfahren, daß 1650 eine ber bedeutenoften Unternehmungen auf Planiger Grunde nur fechs, vorher fünf Arbeiter beschäftigte! Diese "Röhler" bezogen von dem damaligen Obergewerte Beinrich von Beuft, Befiger von Planig, "als Arbeitslohn ein Dritteil der Rohlennukung und bildeten eine Anappichaft. in welcher fich jeder neu verpflichtete Röhler (auch Berafohler genannt) mit 20 Mariengulben einfaufen mußte". (Bergog.) Rähere Angaben hierüber fehlen uns leider. Unscheinend hatte Berr von Beuft ben Röhlern die Rohlengewinnung auf seinem Grunde gegen die genannte Gewinnbeteiligung überlaffen. Bielleicht mar bies Berfahren feitens ber größeren und wohlhabenden Grundbesitzer, die nicht felbst als Röhler wirfen mochten, üblich. Gedenfalls waren die fo an dem Grubenertrag beteiligten Bergföhler feine eigentlichen Lohnarbeiter, sondern ähnelten den Lehnschaftern im Erzbergbau. Gin größerer Teil der Röhler bestand ent= weder aus den Grundbesitzern selbst oder den Mitgliedern von Unternehmergenoffenschaften, die ein gepachtetes Rohlenflog ausbeuteten. Die Gruben maren fleine Butts, in benen meistens nur zwei ober brei Mann arbeiteten. Gab es boch in bem schächtereichen Revier Bochwa sogar 1836 nur erft 75 Rohlenarbeiter und in dem älteren Revier Oberhohndorf nur 125. Auch hier war die Rohlengewinnung häufig nur Nebenerwerb, denn es wurde nicht regelmäßig das ganze Jahr hindurch gefördert.

Ein Bericht über den Zustand des Kohlenbergbaues im Revier Zwickau im Jahre 1765, abgedruckt in Johann Friedrich Lempes Magazin für Bergbaukunde (Jahrgang 1787), übermittelte uns einige Kenntnis von den Betriebsverhältnissen des sächsischen Steinkohlenabbaues jener Zeit. Wir erfahren, daß die Gewinnung der Kohlen von jedem Grundbesitzer, "welcher die Handarbeiter, die man Köhler, auch Kohlarbeiter nennet, anleget oder selbsten seinen Kohlenschacht bearbeitet"..., nach "seiner eigenen Veranstaltung" vorgenommen wurde. "Diejenigen aber, so selbst mit ihren Kinsbern (!) oder Knechten die Kohlen gewinnen, arbeiten wann und wie sie

wollen, wie es die Ladung erfordert, auch auf die Art und Weise, wie es ihnen aus der Erfahrung oder von einem Nachbar gelernet worden ist." Bon einem geregelten bergmännischen Betrieb mar wenigstens bei ben eigenlöhnernden Grundbesitzern feine Rede. Als tieffter mar ein Planiger Roblenschacht mit 68 Glen Teufe befannt. Die Schächte feien "furz und enge, ban nur ein Korb, welcher anftatt des Rübels gebrauchet wird, burchgehet, und bestehen blok in einem Ziehschacht (Hafpelschacht), der mit halbaeipaltenem Röhrholze in ganzem Schrott durch die ersten Striche verzimmert ift. Beil nun feine Fahrten gebräuchlich find, fo muß man ben Anöbel zwischen Die Beine nehmen und also am Ziehseile sich hinein hängen laffen. . . . Bom Schachte weg ist ausgelänget, alfo, daß in Eden und Stoken die Rohlenflöze in Pfeilern fteben bleiben. Ift man etliche Ellen vom Schachte mit dem Ort weg, so hauet man, gegen bas Ansteigen bes Flozes, die Rohlen aus und schafft solche in . . . Rörben unter die Schächte." Mittels eines am Ufer der Mulbe angesetten Stollens löste man die Blaniker und Die Bodwaer Schächte vom Wasser. Das hauptfächlichste Werfzeug ber Röhler mar die "Rohlhaue". Auf den Blaniger Schächten maren "bermalen" 6 vereidete Röhler und 2 bis 4 Safpler beschäftigt. Geder Röhler mußte für einen Schichtlohn von 6 Groschen 10 Rörbe Roblen bauen: Die Bockmaer Röhler brauchten, weil sie unreinere Flöze abbauten, nur 6 Rörbe für denfelben Lohn zu liefern. Im Sommer fuhren die Röhler um 4, 5 ober 6 Uhr früh an, blieben 4 Stunden an der Arbeit, pausierten dann und verfuhren nachmittags nochmals 4 Stunden. Dann gingen fie beim "und tun Keldarbeit". Die Arbeitszeit betrug alfo 8 Stunden!

Bon der Durchwühlung der Oberfläche durch die alten Röhler fann man sich eine Vorstellung machen nach der Schilderung, die uns Berzog von dem "Bergbau" in der ersten Bälfte des neunzehnten Sahrhunderts gegeben hat. In der Bockwaer Talebene, wo sich der Bergbau erft im zweiten und britten Sahrzehnt bes neunzehnten Sahrhunderts entwickelte, teufe in der Regel jeder Grundbesitzer "auf der Mitte feines Grundstückes seinen Schacht oder bei größerem Areal mehrere bergleichen ab". Die Rahl ber "gangbaren" Bochwaer Schächte betrug bamals 84. influsive 5 Mas schinenschächte, bei Oberhohndorf 39, inklusive 7 Maschinenschächte, je 2 "gangbare" Schächte gab es im Planiger Gebiet und auf der Flur Schedewig. 1839 — nachdem dort der Bergbau etwa ein Sahrzehnt umfangreicher aufgenommen mar — gahlte man auf Bockwaer Gebiet einschließlich der Stollen nicht weniger wie 190 Schächte! Dabei belief sich "vor 20 Kahren" (1832) die Gesamtzahl der im Revier Awickau beschäftigten Kohlenbergleute auf noch nicht 200! Selbst noch für die erste Sälfte des neunzehnten Jahrhunderts haben wir uns die große Mehrzahl der Rohlenschächte im Revier Zwickau als zwerghafte Kleinbetriebe, im Bang gehalten von eigenlöhnernden Gewerten oder ihren Anechten, vorzuftellen. 1852 mar ber Betrieb noch immer fehr unregelmäßig: "Die Arbeiter, beren Rahl fich im Winter bedeutend zu vermehren pflegt (!), find teils wirkliche Bergleute, teils Tagelöhner aus Zwidau und der Umgegend." Der industrielle Kohlenverbrauch gestattete noch keinen andauernden, intenfiven Betrieb: im Winter mar die Belegschaft stärker wegen des höheren Bedarfs an Sausbrandkohlen.

Rur Entwäfferung der auf dem linken Ufer der Awickauer Mulbe liegenben Schächte murbe 1549 ein bebeutenber Stollen getrieben. Diefer Stollenbau hat auch vermutlich Veranlaffung zu dem Gindringen fremder Rapitalisten in den Rohlenbergbau, gleich den uns befannten Borgangen im Grabergbau, gegeben. Denn obgleich ameifellog bergeit bie Roblengewinnung felbst feine koftspieligen Baue erforderte, barum pon nur einigermaßen bemittelten Leuten als "Gewerfe" unternommen werden konnte. fanden sich doch 1569 auf dem Zwickauer "Gewerkentag" auswärtige kapitalistische Interessentenvertreter ein: mahrscheinlich maren es die Stollenunternehmer. 1852 hatten die beiben bedeutenoften Schächte im Revier Zwickau erst eine Teufe von 120 und etwa 150 Meter erreicht; damals maren "feit etwa 30 Nahren" in ben neueren Schächten Kahrten für bie Mannschaften eingebaut. Danach muffen die alteren Schächte nicht viel mehr als "Ruhlen" gewesen sein. Singegen zählte Röttig für 1858 als tiefste Rohlenschächte in Sachsen auf: den Birkichter Meiselschacht (Blauenscher Grund) 234, Windbergichacht-Potschappel 206, Räftners Erben-Zwickau 173 und einen Lugau-Bürschniger von 228.5 Lachter ("flache Tagesftrecke"). Bur Bewetterung bediente man fich des "Barger Wetterfates", auch der "Wetteröfen". Auf Blaniker Gebiet murben anfangs bes fiebzehnten Sahrhunderts durch Menschenkraft, Zugtiere ober Wasserkraft bewegte Schöpf= werke und Bumpen zur Wafferhaltung benutt. 1720 baute man zu Zaukeroda ein "Runftgezeuge", 1741 eins auf der Döhlener Flur, 1796 find beide burch größere Schöpfwerke ersett worden. 1794 gewältigte man auf der Niederhermsdorfer Grube das Grundwasser mit einer mittels Tretrad bewegten Wafferhaltungsmaschine; auf bem Burgfer Schacht festen Dchfen ein gleiches Tretrad in Bewegung. Auf der Grube zu Bertelsdorf benutte man eine Windmühle zum Antrieb einer Wasserhaltungsmaschine!

Man ersieht aus diesen Notizen, daß auch im sächsischen Kohlenbergbau um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts noch die mittelalterlichen maschinellen Hilfsmittel des Erzbergwerks Verwendung fanden. Aber auch hier beschleunigte die umfassendere Einführung von Dampsmaschinen die Zusammenlegung vieler kleiner Abbaufelder zu einem Großunternehmen, weil sich die Anschaffungskosten einer "Feuermaschine" in einem Kleinbetrieb nicht rentierten. Von nun an konnten die kleinen "Kohlenbauern" nicht

mehr mit.

Aus einer von Köttig verfaßten Abhandlung über den Kohlenbergdau im Königreich Sachsen etwa um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts ersahren wir, daß auch damals das "Mittelalter" noch nicht überwunden war. Der genannte, sachmännisch vorgebildete Autor schried nämlich: "Die früher zur Entwässerung der Kohlenflöze getriebenen Stollen sind größtenzeils abgeworfen und die vorhandenen werden lediglich dazu benutz, um die aus den Tiesbauen gehobenen Wasser auf denselben auszugießen und abzusühren. Beim Abteusen der Schächte werden die Wasser, solange deren Zuslüsse noch nicht bedeutend start sind, in Kübeln oder Tonnen gezogen. Bei stärkeren Zuslüssen wendet man sodann Pumpen, und zwar entweder Sauz- oder Druckpumpen an. Die Motoren dieser Pumpen sind ansangs, bei geringer Teuse der Schächte und nicht zu übermäßig starken Wasserzzuslüssen, Menschenkräfte, später allenthalben Dampsmaschinen,

und nur auf dem Döhlener Kunftschacht der königlichen Steinkohlenwerke und in einer Rohlengrube in Berthelsdorf bei Hainichen werden die Bumpen burch Wasserräder in Bewegung gesett." Alle Arten Dampsmaschinen

feien vertreten, bevorzugt murbe aber die Cornwalliser.

Auch bei der Förderung kamen noch zum Teil mittelalterliche Methoden zur Anwendung. Noch war es gebräuchlich, die Kohlen entweder in Tragkörben, "welche die Arbeiter auf dem Rücken tragen", oder in Schleppförben oder in Karren zu fördern. Die Schleppförbe, einen Kübel (3/8 Scheffel) fassend, wurden von den Arbeitern an Tragseilen gezogen; "auch benutt man dieselben, indem man sie am Bügel an das Hasselseil anschleift, auf den kleineren Kohlengruben des Zwickauer Reviers zur Förderung der Kohlen bis zu Tage". Die Karren sasten etwa einen Scheffel; sie wurden von den Arbeitern mittels eines über die Hüsten gelegten Tragbandes sortbewegt: "Die Schleppförbe und Karren werden entweder unmittelbar auf der sesten Streckensohle oder auf besonderen Laufsbrettern bewegt."

Die Hauptförderung geschah vorwiegend in vierräderigen, teils hölzernen, teils eisernen Wagen ("Hunde"), welche meistens fünf Scheffel faßten und auf Eisenbahnen liesen. Auch hatte man entweder doppelte Geleise gelegt oder Weichen angedracht, wo die Förderung es ersorderte. Bei der Förderung der Kohlen von einer niederen zu der höheren Sohle — man daute nun systematisch auf mehrere Sohlen ab — bediente man sich des Haspels, der auch, neben der Dampsmaschine, noch Verwendung sand bei der Schachtförderung auf den kleineren Gruben. Die maschinelle Seilsörderung war nun auf den größeren Werken vorwiegend. Nach einer das Jahr 1858 betressenen Statistis wurden damals im gesamten sächsischen Steinschlenbergbau 131 Haspel, 67 Dampsmaschinen (945 Pferdeträsten [H.P.] entsprechend) zur Förderung, 50 Dampsmaschinen (2333 H. P.) zur Wasserhaltung und 41 Dampsmaschinen (658 H. P.) für Förderung und Wasserhaltung gezählt. Auf 46 von den 86 betriebenen Gruben sanden bei der Förderung überhaupt nur erst Haspel Verwendung.

Die Befahrung der Gruben geschah entweder durch flache Fallstrecken (Tagesstrecken) oder durch Fahrschächte mittels Fahrten (Leitern), bei tieseren Schächten mit Silfe von "Fahrfünsten". Zu den letzeren wurden in der Regel die auf- und niedergehenden Pumpengestänge, die man zu diesem Zwecke mit Tritten und Handhaben versah, verwandt: die maschinelle

Mannschaftsförderung war noch unbekannt.

Für die Bewetterung bediente man sich der bekannten Feuerkübel und Wetterösen; indessen dienten auch schon Gebläse- und Saugmaschinen zur Verbesserung der unterirdischen Atmosphäre. Zur Regulierung des Wettersstromes waren Wetterblenden, Wetterdämme, Wetterscheiden, wetterdichte Wasserseigen, wetterdichter Vergeversat, Wetterverschläge und Wetterlutten angebracht. Wo sich starke Wetter entwickelten, wurde mit der Davyschen Sicherheitslampe — ersunden von dem Engländer Humphry Davy 1815 —, im übrigen mit der offenen Ollampe gearbeitet. (Die offene Lampe war damals in den Kohlengruben noch meistens gebräuchlich.)

Die Aufbereitung (Sortierung, Waschen in Flutwäschen oder Setzieben) war eingeführt. Die Sonderung erfolgte je nach der Qualität der Förde-

rung und der Größe der Stückfohlen. Ebenfalls fand Koksbereitung statt, entweder in kuppelförmigen Ofen oder in Meilern. Koks wurde in Sachsen, nach Köttigs Angabe, zuerst im Jahre 1807 auf dem königlichen Steinkohlenbergwerk zu Zaukeroda für den Bedarf der kursächsischen Werke

im Mansfeldischen* hergestellt. -

Endlich wollen wir uns auch nach der Gewinnungstechnif im schlesi= ichen Rohlenberabau umsehen. Leider miffen mir Genaueres von ihm erft aus den erften Sabrzehnten des neunzehnten Sahrhunderts. Damals maren die Kleinbetriebe der eigenlöhnernden "Bauernschaften" und Röhler wohl so gut wie gang verschwunden. Aus der von dem Berameister Seink= mann in Karstens Archiv (1820) gegebenen Beschreibung geht bervor, bak bamals die Rohlengewinnung in Schlesien schon wesentlich favitalistisch organisiert betrieben murde. 1784 hatte die schlesische Kohlenförderung nach Beinkmanns Bablung erft 800 Scheffel betragen. 1818 aber förberten 54 Bechen 2308481 Scheffel! Der Bergbau auf Rohle hatte also innerhalb dreier Jahrzehnte riefige Fortschritte gemacht. 1818 arbeiteten in Oberschlefien 960, in Niederschlefien 1260, in der Grafschaft Glat 290 Rohlenbergleute, für damals fehr ansehnliche Belegschaftsziffern. Zumal der oberschlesische Rohlenberabau war für diese Zeit technisch hervorragend gut eingerichtet; bier vorzüglich hatten die neuesten maschinellen Hilfsmittel des Bergbaues Eingang gefunden. Darum beschäftigte fich damals die Fachliteratur auch gern mit den vielgepriesenen oberschlesischen berabaulichen Unlagen.

Dem Gebrauch jener Zeit entsprechend, betrachtete Heinhmann in erster Linie die Bergbautechnik, die Bergarbeiter behandelte er nur so nebenbei, sozusagen als Betriedsmittel. Damit Heinhmanns Darstellung verständlich ist, müssen wir etliche seiner gelegentlichen sozialpolitischen Unmerkungen gleich mit ansühren. Nach ihm war die eigentliche Kohlengewinnung und die Förderung den Hauern verdungen. Die Schießarbeit muß damals in den schlesischen (auch in den sächsischen und thüringischen) Gruben sehr gebräuchlich gewesen sein, wenn wir eine Notiz in Karstens Archiv (1820) recht verstehen. Die unterirdische Förderung geschah in Oberschlessen in Schlepptrögen, die von zwei Arbeitern dis an den Schacht oder, wo Tagesstollen in Betracht kamen, dis zu Tage gezogen wurden. Die Förderstrecken waren nicht immer mit Bohlen belegt. Unter den Trögen waren Kutschen oder Walzen besestigt. Als Tagessleiftung für eine zwölfstündige Schicht (!) wurden pro zwei Schlepper 90 Scheffel angeseht.

Neben den Schlepptrögen bediente man sich zur Förderung in den Strecken auch der neuen "englischen Wagen", auf gußeisernen Kädern ruhende, auf eichenen oder eisernen Schienen laufende Karren, zu deren Fortbewegung Menschen oder Pferde benutt wurden. Diese Wagen saßten fünf Scheffel. Ihre Anwendung lohnte sich nur auf mächtigen Flözen oder bei schmalen Flözen in den mit entsprechenden Dimensionen aufgesahrenen Hauptörtern oder Stollen. Dort aber war diese Körderungsart billiger als

^{*} Nach Haflacher ist innerhalb des Saargebiets "bereits 1765 Koks im großen dargestellt" worden; und mit diesem Koks habe "bereits im Jahre 1767 ein regels mäßiger Gisenhochofenbetrieb zu Sulzbach stattgefunden".

bie vorher erwähnte. Ein Wagenstößer vermochte auf 100 Lachter geraber Förderstrecke innerhalb zwölf Stunden 400 Scheffel zu fördern. Die mittels Pferden sortbewegten Wagen faßten zehn Scheffel. Die Förderung von den höheren Abbaustrecken bis zu der zutiefst liegenden Grundstrecke, von wo aus die Förderung zu Tage erfolgte, geschah stellenweise mittels Bremssschächten oder Diagonalstrecken. Außerdem kam die "Förderung durch Nasvigation", das heißt mit Kähnen, in den hierfür eigens vorgerichteten Wasserabslußstollen vor. Der namhaft gemachte "Haupt-Schlüssel-Stollen" bei Zabrze war 100 Zoll hoch, 66 Zoll breit und hatte einen Wasserstand

Wo die Tagesförderung nicht durch Stollen geschehen konnte, da waren über den Schächten zweis, dreis oder viermannige Safpel aufgeftellt, oder es waren Göpelwerfe, von Pferden getrieben, montiert. Mittlerweile hatte aber gerade in Schlesien die Dampfmaschine ihren revolutionierenden Siegeszug begonnen. Auf ber Konigsgrube arbeitete eine "16 zöllige" Förderdampfmaschine. Sie bob (1817) täglich durchschnittlich 1272 Scheffel Roble aus einer Tiefe von 20 Lachtern, außerdem noch das Waffer für die Keffelspeifung. Im Winter des Jahres 1819 ftieg die Tagesleiftung ber Maschine auf 1600 Scheffel. Wenn bas auch gegenüber ben Leiftungen ber modernsten Fördermaschinen zwerghaft erscheint, im Berhältnis zu ber alten Hafvel- und Göpelförderung war die Arbeit dieser "Feuermaschine" boch riesenhaft. Da sie mit größtem Rugen in einem kongentrierten Großbetrieb zu verwenden mar, gab nun auch in Schlesien die Ginführung ber Dampfmaschine nicht zulett die Beranlassung zu der Rusammenlegung der kleinen Grubenfelder zu enorm ausgedehnten Abbaugerechtsamen (Konfolidationen).

Beingmann betonte nachdrücklich die enorme Erfparnis an Arbeitsfräften durch die neue Dampfmaschinenförderung. Auf der Königsgrube seien bei einer täglichen Förderung von 1600 Scheffeln nur 26 Mann erforderlich, mahrend zu ber "gewöhnlichen Forderung" für das gleiche Quantum 88 Mann benötigt murden! Allerdings befam ber Maschinenwärter den für jene Zeit fehr hohen Schichtlohn von 8 Groschen, was aber gegenüber ber allgemeinen Ersparnis nicht ins Gewicht fiel. Seinsmann berechnete die Gelbstkoften pro Scheffel Rohlen für Oberschlesien auf 1 Groschen 5,05 Pfennig, den Aberschuß auf 5,37 Pfennig, gleich 30,7 Brozent der Gewinnungstoften, für Niederschlesien die Gelbittoften auf 2 Groschen 5,08 Pfennig, den Aberschuß auf 6,15 Pfennig, gleich 21,15 Prozent der Geminnungsfoften, fur die Graffchaft Glat die Gelbftfoften auf 1 Grofchen 8,60 Pfennig, ben Aberschuß auf 10 Pfennig, gleich 48,55 Brozent. Wenn diese Angaben auch nur den rohen Durchschnitt marfieren, fo laffen fie doch immerhin das Bermögen der Grubenbesitzer, höhere als Die angegebenen Löhne zu gahlen, ohne auf einen "angemeffenen" Werksertrag verzichten zu muffen, erkennen. Aber ichon damals gehörten die "allerchriftlichsten Grubenbesiger" zum Stamme Rimm. Sie beimften mühelos ben Reichtum ein, den ihnen die Arbeit fleißiger Sande und eine gunftige induftrielle Entwicklung in den Schof warf. Sie konnten fich freilich darauf berufen, daß dies des Landes fo der Brauch fei.

pon 30 Roll.

4. Arbeiterverhältniffe.

Aber die ältesten Kohlengewinner in Deutschland wissen mir eigentlich nur bestimmt, daß sie bäuerliche Eingesessene waren. Das lassen die sonst unsicheren Nachrichten aus allen Kohlendistrikten immerhin erkennen. Ob die betressenden Köhler freie Bauern oder hoshörige, leibeigene Knechte oder halbsreie Zinsbauern waren, geht aus den Duellen nicht zweiselsohne hersvor. Wahrscheinlich haben im Ruhrgebiet anfänglich die Angehörigen der freien Markgenossenschaften ihren Kohlenbedarf, entsprechend dem Märkerzecht, in der "gemeinen Mark" unbeschränkt gewonnen. Auch die Mitteilung, daß die Einwohner der Gemeinden Wellesweiler und Wiedelskirchen im Saargebiet Gemeindegruben betrieben, ferner die bereits erwähnten Kohlenbezugsberechtigungen im Saargebiet, in Sachsen und Böhmen, sind unseres Erachtens Beweise für das ursprünglich bestandene gemeinschaftliche Eigenztumsrecht aller Landesbewohner an den Kohlenablagerungen.

Bermutlich find dort, wo schon zur Zeit der Besitzergreifung des Märkereigentums durch die friegerischen Gesolgsherren der deutschen Könige und während der Geltung der grundherrschaftlichen Hofversassereistattsand, die Kohlengräber nicht selten in ein Hörigkeitsverhältnis geraten. Bielleicht waren auch sie zeitweilig Zinsbauern, die neben der Bewirtschaftung ihrer Hufs zeitweilig der Kohlengewinnung oblagen. Aus dieser frühen Zeit ist uns über die persönlichen Verhältnisse der Kohlengewinner so gut wie nichts Bestimmtes überliesert. Wir können aber aus dem frühmittelalterlichen Rechtsstand des "gemeinen Volkes" schlußsolgern, daß damals der Kohlengräber — auch mit Kücksicht auf seine technische Schulung — kaum freier als der fronpslichtige Erzgräber und Schmied gestellt war, sosen die

Gruben innerhalb der großen Grundherrschaften lagen.

Nun haben sich, selbstredend wegen der minimalen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kohlenverbrauchs, die Grundherrschaften im Frühmittelalter gar nicht oder wenig um jene Gewinnungsstätten gefümmert. Die Kohlengewinner wirtschafteten ungestört in den "Kuhlen" und "Grafften" herum, förderten zunächst für den Eigenbedarf, nur ausnahmsweise, später häusiger, dann regelmäßig für fremden. Diese Kohlengräberei galt als landwirtschaftlicher Betrieb. Bon einem besonderen Kohlenzins hören wir erst, nachdem sich der Kohlenverbrauch zu einer so ansehnlichen Höhe entwickelt hatte, die den Kohlenabbau als ein beachtenswertes Objekt der landesherrlichen Finanzpolitit erscheinen ließ. Da aber im allgemeinen die Holzbestände dis zum Ausgang des Mittelalters das (wenn auch kostspieliger gewordene) Feuerungsmaterial lieserten, so blieb es, abgesehen von einigen Ausnahmen, dis dahin bei der geschilderten einsachen Gewinnungsart durch die Kohlendauern.

Der Umstand, daß der systematische, landesherrlich dirigierte Kohlenbergdau erst so spät begann, hat für die Kohlenbergarbeiter rechtlich eine weittragende Bedeutung gehabt. Man erinnere sich an daß, was wir über die Erstarfung der landessürstlichen Macht besonders nach dem Dreißigjährigen Kriege aussührten. Der absolutistische Fürst trat als Bergsherr mit schrankenlosen Ansprüchen auf. Als selbstherrlicher Gebieter besaste er sich nun auch mit dem Kohlenbergbau. Dort setze er sogleich

mit der ganzen Bucht seines autokratischen Regiments ein und fand gar keinen oder nur schwächlichen Widerstand. Im achtzehnten Jahrhundert stand das landessürstliche Selbstherrschertum in Deutschland auf seiner Höhe. Gerade das war die Zeit der Geltendmachung eines unbeschränkten landessfürstlichen Besitzechtes auch an dem Kohlenbergbau. In Sachsen verblied es ja dei den Grundbesitzerrechten. Dagegen gebrauchten die preußischen Könige, die nieders und mittelrheinischen Landesherrschaften, auch die südsdeutschen Fürsten ihre Macht mit durchschlagendem Erfolg gegen die alten Kohlbergsberechtigten. Nötigenfalls wurde, wie in Essenden, Militär requiriert. Wohl oder übel mußten die Köhler entweder ganz aus ihren Gruben weichen, oder es wurde ihnen "gnädigft" gestattet, unter der Direktion

ber landesfürstlichen Berabeamten weiterzuschaffen.

Diese Umstände bestimmten auch die Rechtsverhältnisse der sich nun bildenden Berufsgruppe der Kohlenbergknappen. Bis dahin mar die Kohlen= gewinnung nur ausnahmsweise die Sauptbeschäftigung einer größeren Einwohnergruppe gewesen. Man fann mit einigem Borbehalt fagen, bak sich die Entwicklung einer im Sauptberufe als Kohlenbergleute tätigen größeren Arbeiterschicht so aut wie lediglich unter der Geltung des genügend gekennzeichneten Direktionspringips vollzogen hat. Seine höchste Ausbildung kennzeichnet die größte Abermacht der Regalherren gegenüber den Bewerfen und gemiffermagen die Ginführung einer neuen Boriafeit für Die Beraknappen. Daber sind unsere Kohlenknappen faktisch nie in dem Besit der Freiheiten gewesen, deren sich die deutschen Erzknappen ehedem erfreuten. Bon vornherein murde der neue "Stand" der Rohlenbergarbeiter in ein foldes Untertänigfeitsverhältnis bineingestellt, wie es die älteren Erzknappen nicht ertragen haben. Wohl sind auch den Kohlenbergleuten teilweise "Privilegien" erteilt worden, aber es waren dies gutwillige, feine er= trotten "Gnadenbeweise"; fie ergingen zwecks Beranlockung von Bauluftigen und Arbeitswilligen. Die Privilegien wurden nach Belieben von der Bureaufratie ausgelegt. Es ift gewiß tein Zufall, daß im Saargebiet, wo ohne Rweifel im achtzehnten Sahrhundert mindeftens auch halbleibeigene Bergleute beschäftigt wurden (was aus den auf S. 338 abgedruckten Vorschriften bes "Brivilegiums" vom 25. Januar 1788 hervorgeht) und 1797 ein für die untertänige Stellung der Kohlenknappen außerordentlich charakteristisches Realement erging, beute noch die gewaltige Majorität der Bergarbeiter ge= wöhnlich in der demütiaften Furcht vor den "Borgesetten" dahinlebt. Dort find die mit Frondiensten und Frongeld* belasteten bäuerlichen Rohlen= gräber ohne Zwischenaft unter das Rommando der felbstbewußten Bergwerfsbureaufratie gefommen, befagen also nicht einmal die Erinnerung an ein freies Anappen- oder Bauernleben. Ahnlich so wird es sich in Schlesien und zum Teil in Mitteldeutschland mit der Gerkunft der Rohlen= beraleute verhalten, mährend im Ruhrbeden, wo die niederfächsischen Stammes entsprossene Bauernschaft zumeist ihre personliche Freiheit bewahrte, der neue "Stand" der Kohlenknappen sich nur widerwillig und häufig aktiv

^{*} Durch fürstliche Verordnung vom 7. Januar 1767 wurde "den zugezogenen fremden Kohlengräbern die gänzliche Personalfreiheit gewährt und den mit Haus und Gütern angesessenen einheimischen der Frondienst beziehungsweise das Frongeld auf die Hälfte ermäßigt". (Haßlacher.)

protestierend den behördlichen Befehlen fügte. Hier ift denn auch die Maffe

der Bergfnappen nie so recht unterwürfig geworben.

Man würde aber dem Direktionssystem nicht gerecht und stünde den nachsolgenden Ereignissen verständnislos gegenüber, wenn man nicht auch seine guten Seiten für die wirtschaftlich Schwachen betonte. Wir haben das zwar bereits in einem anderen Zusammenhang getan, möchten aber doch, zum besseren Verständnis der neueren Vergarbeitergeschichte, unsere Leser mit der sozialen Lage der britischen Kohlenbergleute während der in Rede stehenden Periode bekannt machen. Sie sind nämlich niemals einem landesherrlichen Grubenreglement nach deutschem Muster unterworsen gewesen, sondern waren dis in die neue Zeit hinein völlig unbeschränkt dem privatstapitalistischen Unternehmer zur Verfügung gestellt. Wie war ihre Rechtslage?

In Großbritannien haben sich befanntlich die Grundbesiger im Rampfe mit der Krone in dem Besit so aut wie aller metallischer und mineralischer Erdschätze zu erhalten gewußt. Aber es war und ift ein Borrecht weniger. Das feltische Bolf der Briten wurde nach dem Abzug der Römer burch die etwa 449 aus Nordbeutschland (Elbe-Reseasbiet) fommenden Angeln und Sachsen größtenteils unterworfen. Im zwölften Sahr= hundert bemächtigten sich die französischen Normannen des Landes. Die normännischen Edelinge verteilten es unter sich und bildeten nun den über Scharen leibeigener ober halbhöriger Anechte und Bauern herrichenden Grundadel. Wenige "Landlord3" (Großgrundbefiger) blieben auch nach der Aufhebung ber Leibeigenschaft Die Besiker eines ungeheuer großen Teils des britischen Bodens. Auf diesen Großgütern befanden sich (und befinden sich heute noch) in großem Umfange die uralten Kohlengewinnungen. Sie standen entweder unter gutsherrlicher Verwaltung oder waren an Baulustige verpachtet. Der Unternehmer konnte nach Belieben schalten und walten. Uns ift auch befannt, daß im Mittelalter enalische Könige Bergarbeiter aus Deutschland kommen ließen, ihnen zwecks Ausbeutung insbesondere der Zinnerglager in Cornwallis Dieselben Borrechte und Freiheiten. welche berzeit den deutschen Knappen eigneten, verliehen. Infolgedeffen entwickelte fich auf britischen Erzseldern ungefähr das gleiche freie Knappschaftswesen, wie es zu gleicher Zeit in Deutschland eristierte. Damals vermochte die englische Krone ihre Bergregalausprüche noch zu verwirklichen. Dann wurde der "free Miner" ein Zinspflichtiger Später nicht mehr. oder ein total abhängiger Lohnarbeiter, zum Nuten der Landlords und der Berawerksunternehmer. Die Kohlengewinnung war jedoch niemals auch nur teilweise regalisiert. Sie ift zweifellos in Großbritannien viel früher als in Deutschland in großem Umfange ein besonderes Gewerbe gewesen.

Nach Thomas Wiltshire* (The History of Coal, 1878) wurde 1593 im schottischen Parlament ein Gesetz beschlossen, welches dem gestiegenen Wert der Kohlenbergwerke durch eine Reihe von Spezialvorschriften gerecht zu werden versuchte. So bestimmte es auch, daß wer absichtlich eine Kohlengrube in Brand stecke, "die Strafe eines Verräters an Leib, Land und

^{*} Die meisten der auf die ältere britische Bergarbeitergeschichte bezüglichen Belegstellen verdanken wir der Freundlichkeit Johann Köttgens (London), der für uns im Britischen Museum die betreffenden Auszüge aus den genannten Alten und Büchern machte, wosür ihm hier noch besonders gedankt sei.

Gütern erleiben sollte". In der Tat wurde im Laufe des nächsten Jahres ein Bergmann namens John Henry, der eine Grube in Brand gesteckt hatte, in Edinburg gehängt! Auf Betreiben der einstlußreichen Bergwerksenternehmer beschloß das Parlament 1606 ein Gesetz, laut welchem "keine Person einen Kohlenbergwerksarbeiter besolden oder anstellen sollte, der nicht von seinem vorigen Arbeitgeber ein Zeugnis beibringen konnte, in dem ein guter Grund für seinen Abschied angegeben wurde, und daß in Ermangestung eines solchen Zeugnisseder kurdestügeber den Mann zu irgend einer Zeit innerhalb eines Jahres zurücksordern konnte"!

Diefer Paffus ftempelte den schottischen Rohlenbergmann des fiebgehnten Sahrhunderts zu einem mindeftens Halbhörigen. Das Gefek ermächtigte die Grubenbesiger ferner, "irgend einen Landstreicher, ber ihnen in ben Weg fam", ju ergreifen und in die Grube gu fteden! Awar schrieb ein schottisches Gesetz von 1641 für die Kohlenbergleute eine sechstägige Arbeitswoche vor, was als eine unabweisliche Beschränfung der vielleicht üblichen noch längeren Arbeitsdauer ausgelegt werden kann; aber es hick weiter in bem Gefet, wer mußig gebe, folle pro Tag 20 Schilling (20 Mark heutiges Geld!) zahlen und "andere forperliche Strafen" erleiden! Danach sind die mußiggebenden Arbeiter eingesperrt oder gar ge= prügelt worden. Dieses Gesetz erzeugte große Demonstrationen des Volkes und erfuhr einige Milberungen. Jedenfalls haben die an der Klinke der Gesekaebung sikenden Landlords und Grubenbesitzer die Staatsmacht grundlich für die Vermehrung und Sicherung ihrer Berrenrechte ausgenutt und bafür geforgt, daß dem "freien Balten der wirtschaftlichen Kräfte" feine gesetlichen Fesseln angelegt, das heißt keine Arbeiterschutgesetze beschlossen murben.

Wie sich in dem nach dem Grundsatz: "Laßt es gehen, wie es will!" betriebenen britischen Bergbau die Lage der Arbeiter gestaltete, ersahren wir genauer durch Thomas Erskine Man aus dem Schottland in der zweiten

Bälfte des achtzehnten Sahrhunderts:

"Die Rohlengräber (und Salzarbeiter) waren unstreitig Stlaven. Sie waren gezwungen, ihre Dienste während des ganzen Lebens herzugeben, an ihre Arbeitsstellen gebunden und wurden mit den Betrieben, wozu sie gehörten, verkauft. Das schottische Geset betrachtete sie so gänzlich als eine besondere Klasse, die sein Recht auf die Freiheiten hatte, die den anderen Untertanen zusamen, daß sie von dem Habeaskorpuszgeset* des Jahres 1701 ausgeschlossen wurden. Auch gab es sür ihre Stlaverei nicht den Entschuldigungsgrund, daß sie ein Überbleibsel des alten seudalen Zustandes der Leibeigenschaft sei (!), der schon verschwunden war, ehe noch Kohlengruben in Schottland in Betrieb genommen wurden. Aber da ihnen hohe Löhne gezahlt wurden und da sie besondere Gezschicksichseit besaßen, hatten es ihre Arbeitgeber ursprünglich zustande gebracht, sie zu verpslichten, auf einen Zeitraum oder auf Lebenszeit (!) zu dienen; und diese Dienstleistungen wurden schließlich zur Gezwohnheit.

^{*} Nach diesem Gesetz darf keine Person ohne richterliche Untersuchung in Haft behalten werden.

Im Sahre 1775 zog ihre Lage die Aufmerksamkeit der Gesekaebung auf fich, und es murbe zu ihrer Befreiung ein Befet geschaffen. In der Einleitung zu diesem Gesetz heißt es, daß viele Rohlengraber und Salzarbeiter sich in einem Zuftand ber Leibeigenschaft und ber Stlaverei befinden', und daß ihre Befreiung ,ben Borwurf, daß man einen Auftand der Knechtschaft in einem freien Lande bestehen laffe, aus ber Welt schaffen murde'. Aber diese Gewohnheit hatte so tiefe Murzeln gefaßt, daß es das Parlament nicht wagte,* fie als ungeseklich zu perdammen. Es murde bestimmt, daß Rohlengraber und Salzarbeiter, die nach dem 1. Juli 1775 die Arbeit aufnehmen wollten, nicht Stlaven werden follten, und daß diesenigen, die fich schon in einem Ruftand ber Stlaverei befänden, nach fieben Sahren (!) die Freiheit erlangen follten, wenn sie unter 21 Jahre alt, und nach zehn Jahren, wenn sie unter 35 Jahre alt seien. Um sich aber diese Freiheit zu verschaffen, mußten sie eine Verordnung vom Gerichtshof der Grafschaft erhalten, und diese armen unwissenden Stlaven, Die gewöhnlich bei ihren Berren in Schulden stedten (!), waren selten in der Lage, ihren Anipruch auf Freiheit zu verfechten. Daher blieb das Gesek in der Braris ohne Wirfung. Endlich aber wurde ihre Freiheit im Jahre 1799 absolut sichergestellt." (The Constitutionel History of England, 1871.)

Danach batte sich im "freien" Großbritannien eine tatsächliche Stlaverei der Bergleute herausgebildet. Also dort, wo ihr Schickfal ohne jede staatliche Einmischung privatkapitalistischen Unternehmern anvertraut mar! Nicht nur in Schottland mar es fo, fondern wie B. Cunningham in feinem Werke (1907) über die englische Industrie und den Handel des Infelreiches näher ausführt, hatten fich dieselben "Gewohnheiten" in den nord englischen Rohlenbezirken (Northumberland-Durham) eingelebt. Auch hier wurden die Rohlengräber und ihre Kinder bejammernswerte Leibeigene, die man mit ben Bruben verkaufte! ** Der für die Rechtsstellung der britischen Bergleute entscheidend gewordene Bericht der parlamentarischen Untersuchungsfommiffion von 1842 fonftatierte noch für diefe Beit: "... in Staffordshire . . . ift eine Sklaverei in der Mitte Englands so verwerflich wie jemals die Sklaverei in Westindien. . . . ! " Aber die dortige Negersklaverei hatten sich alle "gesitteten" Engländer und Engländerinnen fehr entrüstet, ohne zu missen ober baran zu benken, daß in den Beramerksbistriften bes "freien" Britanniens Zehntausende weiße Stlaven frondeten. Andrew Ron berichtet nach englischen Autoren über die britischen Kohlenbergleute im achtzehnten Sahrhundert, fie hatten 12 bis 15 Stunden pro Tag ge= arbeitet und felten das Tageslicht außer Sonntags gesehen! 1737 habe ein Brediger namens Whitefield von den Roblenbergleuten gesagt, fic lebten wie die Heiden in einem christlichen Lande, seien wild und brutal wie Tiere! Und der Schriftsteller Cobbett habe fich über die Kohlenindustrie in Nordengland im Jahre 1832 geaußert, hier fei ein "Weltwunder" gu

beobachten: "Taufende Menschen und Tausende Pferde leben fast fort-

^{*} Wahrscheinlich wehrten sich die Landlords und Grubenbesitzer gegen die "Humanitätsduselei".

^{**} Die Rohlenindustrie bei Newcastle foul 1640 bereits 10000 Arbeiter bes schäftigt haben.

gesetzt unterirdisch, Kinder werden hier geboren..!" Mädchen, Frauen und Knaben arbeiteten neben den Männern unterirdisch! In einer Beschreibung der Lage der nordenglischen Kohlenbergleute um das Jahr 1800 sagte der Bersasser, Thomas von Denton Hall, die Kinder der Bergleute nähmen "im siebten, achten und manchmal im sechsten Lebenssjahr die Arbeit in den Gruben auf".... "Sie erhalten praktisch keine Erziehung und wachsen heran zu lasterhaften, unordentlichen, verschwenderischen und unmäßigen Menschen, die fast von Kindheit an an häusige Trunkensheit gewöhnt sind." Die Frauen seien faul, unreinlich, Sparsamkeit sei ihnen fremd. Im Bergleich zu den Arbeitern in den anderen Industrien sand der Verfasser die Bergleute durchweg zurückgebliebener und roher. Mit Hahnenkämpsen und "Kugelspiel" vertrieben sie sich ihre wenige freie Zeit.

Fürmahr, ein abschreckendes foziales Gemälde. Wir finden hier wieder, wie bei der Betrachtung der altertumlichen Sflavenwirtschaft, daß die Ent= mürdigung des Menschen in ihm vorzüglich die schlechten Eigenschaften entwickelt. Die Lafter ber Unterdrückten find noch ftets gemeingefährlicher gewesen als die den Herrschenden freilich unbequemen "Ausschreitungen" freier Bürger. Trot ihrer gelegentlichen Robeitsausbrüche standen die freien Knappen im mittelalterlichen Deutschland moralisch auf einer weit höheren Stufe als ihre unglücklichen, in schauerlicher Anechtschaft bemoralisierten Berufsgenoffen im britischen Reich im Anfang des neunzehnten Sahrhunderts. Beil unsere britischen Rameraden belehrt worden find, welchen hohen sozialen Aufstieg die Bergarbeiterschaft Großbritanniens im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts vollzogen hat, deshalb halten sie so beharrlich fest an den alten Rampfesmethoden — obaleich fie zweifellos teilweise überlebt find - und verehren in ihren altesten Guhrern Macbonald, Bicard und Burt, die felber schon im garten Kindesalter in der Grubentiefe fronden mußten, verdienstvolle Weaweiser während eines langwierigen,

opferreichen Befreiungstampfes.

Bergleichen wir die damaligen Bergarbeiterverhältniffe in Deutschland und Großbritannien, dann fonnen wir dem landesherrlichen Direftionsinstem nicht die Unerkennung verfagen, daß es in fozialpolitischer Beziehung gegenüber dem nur auf die privatkapitalistischen Bedürfnisse zugeschnittenen Suftem des "Sichgebenlaffens" den Borzug verdient. Es murden doch immerhin bei uns der schrankenlosen Ausnutzung der menschlichen Arbeitsfraft einige Riegel vorgeschoben. Die Ruhrkohlenbergleute haben nicht ohne triftige Grunde schon turze Reit nach der gesetlichen Ginführung bes sogenannten "freien Arbeitsvertrags" die Wiederherstellung des früheren Ruftandes gefordert. Für das "englische Syftem", dem mit der Ginführung bes "freien Arbeitsvertrags" (in Breugen 1860) die weitestgehende Konzeiston gemacht worden ist, begeisterten sich begreiflicherweise die nach der möglichst hohen Verzinfung ihres Betriebstapitals lechzenden privaten Grubenunternehmer: nicht etwa die Arbeiter, obaleich auch ihnen größere Ellbogenfreiheit erwünscht sein mußte. Der "aufgeflarte Despotismus" beutscher Landesfürften und Bergregalherren hat, wenn er auch schließlich ein hemmnis für die allgemeine Entwicklung der Industrie geworden war, doch keine den berzeitigen britischen Arbeiterzuftanden gleichzuftellenden standalösen Folgen für die Bergarbeiterbevölferung Deutschlands gehabt. Das ift eine geschicht= liche Tatsache und dazu eine sehr beachtenswerte sozialpolitische Lehre, die freilich den Vertretern einer humanitätsfreien kapitalistischen Wirtschafts-weise recht unbequem ist. —

Mohl am ehesten hat sich in Deutschland im Eschweiler Revier ein besonderer "Stand" von Rohlenbergarbeitern herausgebilbet. Schue vermutet, daß in der erften Sälfte des fechzehnten Sahrhunderts der Betrieb birett für die Rechnung des Fisfus durch Affordarbeiter geführt wurde. Nach einer Rechnung aus 1515 bis 1516 habe ber Herzog offenbar nach Abang ber Unfosten ben gangen Reingewinn vom Rohlberg erhalten. Das nach würde damals die Lehnschaft oder gar die Lohnarbeit in ausgeprägter Form, mindestens aber das Bergeben der Rohlengewinnung im Gedinge "auf Geminn und Berluft" Gebrauch gewesen fein. Später verpachtete ber Herzog die Betriebe oder belehnte Baulustige mit Anteilen: nun scheint das Gigenlöhnersnstem oder die Gigenlöhnerwirtschaft vorherrschend geworden zu sein. Weniastens leate man nach der Bergordnung von 1571 großen Wert auf die eigenhändige Arbeit des Kohlberasberechtigten: "Nur wer des Bergbaues unkundig mar, durfte fich einen Knecht halten, der aber schon im Bergbau tätig gewesen sein mußte. Erft bei größerer Ausdehnung der einzelnen Gruben, besonders nach dem Abergang zum eigentlichen Tiefbau (!), arbeiteten fremde Arbeiter (,Roulfnechte') in größerer Anzahl neben ben Eigentumern, die nun "Rohlmeifter' hießen." Es vollzog fich diefelbe Entwicklung wie beim Erzbergbau. Das bem begunftigten ober favitalftärkeren Unternehmer verliebene größere Grubenfeld erforderte zu feiner Ausnukung die Ginstellung von mehr oder weniger gablreichen Lohnarbeitern. Dieser Unternehmer "tohlte" nicht mehr eigenhändig, wenn er überhaupt schon Bergarbeit verrichtet hatte. Der Untergang der eigenlöhnernden Kleingewerfe wurde durch das Auftommen des Wültgen-Englerthichen Großbetriebes ein vollständiger. Nach der Bergordnung von 1571 haben wir uns die derzeitigen Eschweiler Köhler vorwiegend als zunftgemäß organi= fierte, ziemlich selbständige, abgabenpflichtige Kleingewerbtreibende vorzuzustellen, welche selber, mit wenigen Knechten, die Gruben bearbeiteten. Die Bergordnungen von 1716, 1747 und 1775 spiegelten den inzwischen erfolgten fozialen Umschwung beutlich wieder. Sie realementierten die Arbeitsvertraasverhältnisse der entstandenen Klasse von Lohnberaarbeitern. Den "Intereffenten", das heißt den früher felbstwirtschaftenden Röhlern gestattete die Bergordnung von 1775, auf ihren eigenen Werken als Knechte gegen Anechtslohn zu arbeiten! Der Grubenbetrieb unterlag nun vollständig der Direftion des landesfürftlichen Bergamtes.

Besonders arbeitersürsorglich ging die Bergordnung von 1775 nicht vor. Bestimmte sie doch die zwölfstündige Schicht, von morgens 6 bis abends 6 Uhr, für die Bergleute.* Die Nachtschicht sollte von abends 9 bis 3 Uhr morgens dauern, Samstags, des Lohntages (!) wegen, von 5 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags gearbeitet werden. Gine halbe Stunde vor der Einsahrt hatten sich die Arbeiter einzusinden; wer zu spät kam, wurde be-

^{*} Nach Simon dauerte um 1719 die Hauerschicht auf dem Eucher: oder Spänsbrucher Kohlenwerf "etwa 6 Stunden". Wahrscheinlich war das die übliche Schichtsdauer der Hauer. Im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts war die Hauerschicht auf 8, zehn Jahre später bereits auf 9 Stunden verlängert!

ftraft, Montags besonders. Man bemerkt hier die selbstherrliche Diktatur der Landesregierung; früher hätte sie den Bergleuten mit einer so langen Schichtzeit nicht kommen dürsen. Alle vierzehn Tage konnte der Arbeiter wegen "redlicher" Ursache kündigen, sonst wurde die Sache untersucht und solange nicht die endgültige Entscheidung des "Bergvogtes" (oberster Bergbeamter) gefallen war, der Lohn einbehalten. Der früher den Arbeitern zugestandene freie Brand war auf je 3 Kübel im Sommer und Winter reduziert worden! Die Beschneidung des uralten Rechts auf freie Brandskohlen war, auch eine Maßregel, durch die sich der fürstliche Absolutismus und später das privatkapitalistische Herrenmenschentum häusig einsührte; sie wurde die Beranlassung zu den heute noch nicht beendeten Arbeitersprotesten gegen den Entzug, die Berteurung und Minderwertigkeit des freien Hausbrandes.

über den Lohn der Eschweiler Köhler bestimmte die Bergordnung von 1716, er solle auf allen Gruben gleich sein und für den Hauer 5, den Haspelzieher $4^{1/2}$, die Jungen 3 "Kopsstück" nebst Hausbrand betragen. 1755 wurden für die Tagschicht den Hauern 20 "Albus", den Haspelziehern 16 Albus und 8 Heller, den Jungen 8 bis 13 Albus und 4 Heller sestzgeset; für die damals noch sechsstündige Nachtschicht erhielten die Hauer, Schleifer (Schlepper) und Haspelzieher 10 Albus. Konnten aber die Gewerken mit geringeren Löhnen zufriedene Arbeiter sinden, so dursten sie eingestellt werden! Zu Ansang des neunzehnten Jahrhunderts hatte sich die Auslöhnung der Eschweiler Bergleute mit Lebensmitteln (Trucksoftem) zu

einem argen Mißstand entwickelt.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang dürften die Arbeiterverhältniffe auch im Rohlenbezirk bei Machen genommen haben. Wie es damit im Fruhmittelalter bestellt mar, ift unbefannt, fann nur vermutet werden. Für bas Burmgebiet nahm Loersch an, "daß seit der altesten Beit und sicher bis ins fiebzehnte Sahrhundert Gigenlöhner fast ausschließlich" mit dem Bergbau beschäftigt waren. Der konzessionierte und belehnte Unternehmer habe anfangs felbst mit wenigen Gesellen zusammen in den "Kaulen" gearbeitet. Die Bergordnungen nannten die mit dem Kohlenbergbau beschäftigten Bersonen auch da, wo unzweifelhaft die Beliehenen gemeint waren, einfach "Röhler". Jedoch deuteten die §§ 32 und 33 der Nachener Rohlordnung pon 1602 auch auf eine aus Lohnarbeitern bestehende Belegschaft hin. Untüchtige Versonen sollten nämlich von den "Kohlwerkeren" abgewiesen werben, "fo ihre werker (Gewerken) nicht nach föhlers ordtnung und brauch mitt ihr arbeitt freundtlich arbeiteten"; foll mahrscheinlich heißen: nicht zum Nuten der Gewerfe schafften. Auch hier hielten die Bergbaubetreiber nicht immer ftrenge auf regelrechten Abbau und instematischen Betrieb; dafür zeugten die "Ausfagen der Geschworenen Kohlwieger über die Beobachtung ber sogenannten Roblordnung von 1602". Wie fich die Lage der Roblenbergarbeiter im Revier Aachen nach dem Aufhören des Kleinbetriebes der Eigenlöhner im einzelnen geftaltete, ift ungewiß. Bunftig mahrscheinlich nicht, denn Silt schrieb über die Arbeiterverhältniffe im Burmgebiet in ber ersten Sälfte des neunzehnten Jahrhunderts und früher: "Indeffen ift fo viel befannt, daß bei der früher herrschenden Zersplitterung des Bergbaues auch im Wurmgebiet vielfach das Truckinstem herrschte und die

Lage der Bergleute eine sehr traurige war, da das Angebot an Arbeitskräften den Bedarf in der Regel weit überstieg." Dies Einzgeständnis des Herrn Bergassessschlich, Spezialdirektors der 1839 gegründeten großen Bereinigungsgesellschaft für den Steinkohlenbergdau im Wurmgebiet, verdient unterstrichen zu werden. Es besagt, daß die Arbeiter gewöhnlich nicht nach ihren Leistungen bezahlt werden, sondern die Menge der bereitstehenden Arbeitskräfte bestimmt die Lohnhöhe. "Angebot und Nachstrage regeln den Preis einer Ware." Der Charakter einer Ware ist auch dem zum Verkauf seiner Arbeitskraft genötigten Arbeiter aufgedrückt worden.

Im Bergbau bei Aachen hatte sich auch die Frauenarbeit — sogar unter Tage! — eingebürgert, ein untrüglicher Beweis für die miserable Lage der dortigen Bergarbeiterschaft. Wir werden dieses Merkmal besonders ungünstiger Arbeiterverhältnisse später aussührlich erörtern. Jetzt sei nur angemerkt, daß die Bergwerksunternehmer in den zeitweilig französischen Teilen der preußischen Rheinprovinz sich für die Beschäftigung weiblicher Bergarbeiter auf das französische Bergwerksdefret vom 3. Januar 1813 beriesen. Das Oberbergamt Bonn entschied aber am 9. Februar 1827 gegenzteilia.*

Die fast ausschließlich bäuerlichen Kohlengräber zu Dudweiler-Sulzbach waren anfangs des sechzehnten Jahrhundert bereits ziemlich regelmäßig mit der gewerdsmäßigen Gewinnung beschäftigt, hatten sogar eine zünftige Organisation. Die von dem Landesherrn gegebene Ordnung von 1586 regelte aber immer noch nur die Verhältnisse einer in der Hauptsache selbstwirtschaftenden, abgabenpslichtigen Eigenlöhnerschaft. Lohnarbeiter werden also damals, wenn überhaupt, dann nur erst in der Minderzahl vorhanden gewesen sein. 1684 wurde den "Zunfstgenossen Duttweiler und Sulthacher sohlgruben" ein neuer "Zunfstdrief" ausgestellt, weil der alte abhanden gesommen sei. 1751 sind sämtliche Kohlengräber im Nassau-Saarbrücker Kevier vernommen und ist ihnen "eröffnet" worden, daß die Landesherrschaft die Gruben einziehen, zufünftig selbst bewirtschaften wolle. Zwar

^{*} Als das britische Parlament über den Bericht der 1842 eingesetzten parlamentarischen Rommiffion fur die Untersuchung der Bergarbeiterzuftande beriet und besonders ber arbeiterfreundliche Lord Afhlen die ichandliche Ausnugung ber Madchen und Frauen geißelte, da trat im Dberhause ber befannte Brubenbefiger Lord Condonderry heftig gegen Diese übertriebene "scheinheilige Menschlichkeit" (hypocritical humanity) auf. Es ist von mehr als bloßem geschicht= lichen Intereffe, zu vermerken, daß, als am 20. Ottober 1868 das Oberbergamt Breslau den oberschlesischen Grubenherren die unterirdische Beschäftigung von Frauen und Madchen verbieten mußte, der Bergrat a. D. Ficinus als Vertreter des Zechenmagnaten Graf Sugo Bendel von Donnersmard in einer Eingabe an ben preußischen Landtag gegen das Berbot einwandte, es habe zu feiner Begründung "auch an füßlichen, sentimentalen humanitätsgründen und Sinweisen auf die Moralität . . . nicht gefehlt. Alle die Gründe sind unwesentlich." Lord Londonderry in deutscher Ausgabe! In den sozialpolitischen Bublifationen der Wortführer des deutschen Zentralverbandes der Industriellen ift noch immer die Berhöhnung ber fogialen "Gefühlsdufelei" gang und gabe. Bas gewöhnliche Sterbliche Menschlichkeit nennen, heißen die Advokaten der modernen Induftriemagnaten "Gefühlsdufelei".

follten den Kohlengräbern die "aufgewandte Kösten" entschädigt werden, aber das geschah so mangelhaft, daß die meisten Altberechtigten an den Gruben zu Gersweiler, Clarenthal, Geislautern und Fürstenhausen gegen die Enteignung protestierten, sich auch weigerten, gegen "Halbschied" die Kohlengewinnung zu übernehmen. S fanden sich nämlich viele Kohlengräber bereit, unter der fürstlichen Direktion weiterzuarbeiten und die Hälfte der Förderung ("Halbschied") abzuliesern. Den Protestierenden wurde einsach besohlen, "keine Kohlen mehr bei 50 Taler Strase bis auf anderweite gnädige Berordnung zu verkausen"! In der Grafschaft Blieskastel wurden den derzeitigen Grubenbetreibern die Betriebe ohne Entschädigung entzogen und zweien Bürgern von St. Jugdert in Erbpacht gegeben.

Auf diese summarische Weise verwandelten die Landesherrschaften viele eigenlöhnernde Kohlengräber in abhängige Lohnarbeiter; wer nicht wollte, wurde ganz aus den Gruben vertrieben. Die Halbschied wurde wahrsscheinlich bald in eine Reihe von Generalgedingen, die man einzelnen Unternehmern übertrug, umgeändert. Aus diesen Unternehmern sind später die eigentlichen Aufsichts und Betriedsbeamten (Steiger) geworden, denen aufänglich noch die Kohlengewinnung im Gedinge übertragen war; später

erhielten fie feste Gehälter aus der landesberrlichen Raffe bezahlt.

Die genannten Unternehmer, später die Steiger, beschäftigten die erforderliche Bahl von Bergleuten. Diefe arbeiteten im Gedinge, anfänglich für ben Zwischenmeifter, später direft im landesherrlichen Dienst; am ehesten fo auf den Dudweiler Gruben. 1765 betrug "für einen gewöhnlichen Bergmann in der achtstündigen (!) Schicht" der Schichtlohn 10 Albus (20 Kreuzer), für einen Steiger 13 Albus. Im Gedinge wurden höhere Löhne erzielt. (Saklacher.) Danach mar damals im Saargebiet die gewöhnliche Bergmannsschicht achtstündig! 1765 ift für die größeren Gruben vor Beginn der Frühschicht ein gemeinsames Gebet eingeführt worden, "wozu sich aber die Arbeiter nur schwer haben beguemen wollen"! Bor Einführung der landesherrlichen Grubendireftion haben die Röhler ohne Zweifel ausnahmslos freien Sausbrand gehabt; bei den Gigenlöhnern verstand sich das von selbst. Dieses Recht ist den Leuten auch aenommen (oder doch geschmälert) worden, denn 1766 ersuchten die Welles= weiler Rohlengraber den Fürsten um Gemährung (richtiger Wiedergemährung) des "freien Rohlenbrand", auch um Fron- und Sagdfreiheit! Darauf erfolgte ein ablehnender Bescheid und die bereits erwähnte Bewilligung ber "ganzlichen Bersonalfreiheit" für zugezogene und die Ermäßigung der Fronleiftungen auf die Sälfte für die angeseffenen Bergleute. Mit Gütern find die Rohlengraber nicht gerade gesegnet gewesen. Bei einer Erhebung im Jahre 1756 ftellte fich für das Dorf Dudweiler mit 54 Haushaltungen heraus: "Nur einer der hiefigen Ginwohner ift wohlhabend, 17 haben Acker, die übrigen stehen schlecht." Dieselbe "Wohlhabenheit" ift auch heute noch in der Saarbergmannschaft zu finden.

In der letzten Zeit der Gerrschaft des Fürsten von Nassau-Saarbrücken — 1793 besetzten französische Truppen das Gebiet — betrug der mittlere Jahresverdienst eines Bergmanns 120 bis 130 Gulden, oder auf 300 Schichten berechnet 24 bis 26 Kreuzer pro Schicht, die in der Grube "im allgemeinen nur 8, über Tage dagegen 12 Stunden" dauerte. Es hatte also

ba teilweise eine Schichtverlängerung stattgefunden! 1784 ist für die Steiger, auch Bergverwalter genannt, eine Instruktion erlassen worden, die uns aber weniger interessert als das wichtige "Reglement für die Bergsleute in den Nassaus Saarbrückenschen und anderen Landen" vom 1. Juli 1797. Ist doch dieses Reglement, wie der Geheime Bergrat Haßlacher schreibt, "in seinen Hauptbestimmungen noch heute die Grundlage der Arbeitsordnungen für die Saarbrücker Gruben". Das erklärt allerdings manche sozialvolitischen Einrichtungen Saarabiens.

Betrachten wir uns diese Arbeitsordnung näher. Nachdem das Reglement den Arbeitern befohlen hatte, sich in das Knappschaftsregister eintragen zu lassen, "der jetigen Sozietät der Bergwerke in allen Fällen treu, hold und gewärtig" zu sein, schrieb es den Gingeschriebenen vor:

"Dieselben sollen,

Artifel 2, insbesondere einen guten, ehrbaren, christlichen Lebenswandel führen, alle Arbeitstage zur gesetzten Zeit auf dem Bergwerke und vor Arbeit sich einfinden, widrigenfalls derjenige, welcher zur gehörigen Zeit sich nicht einfindet, das erstemal um 16 Kreuzer, das zweitemal um 32 Kreuzer bestraft, das drittemal aber, und wenn er's aus Vorsat tat, ohne Abkehrzettel abgelegt und demselben auf sämtlichen (!) Steinkohlenzund Gisenwerken keinerlei Arbeit wiedergegeben wird.

Artifel 3. Nach ihrer Ankunft auf den Gruben muffen fie ohne Aufenthalt an ihre Arbeit gehen, wozu fie von ihren Vorgesetzten angewiesen sind, und solche treu und fleißig verrichten, auch die volle Schichtzeit ge-

hörig aushalten, desgleichen,

Artifel 4, ihre Arbeit und Gedinge ordnungsmäßig aushalten; geschehe es aber, daß sie die Arbeit verlassen müssen, sollen sie gegründete Ursachen dazu angeben, die Arbeit vierzehn Tage vorher aufsagen, wonach ihnen ihr Lohn und Abkehrzettel gegeben werden soll; welcher aber,

Artifel 5, seine Arbeit und Gedinge ohne gehörige Loskündigung versläßt, soll nicht nur keinen Abkehrzettel erhalten, sondern auch sein zurückstehender Lohn der Knappschaftskasse anheimfallen, wie dann gleichmäßig,

Artifel 6, berjenige, welcher seine Arbeit, Schicht und Gedinge ohne Vorwissen der Vorgesetzten nicht gehörig verführet, jedesmal mit 20 Kreuzer

zur Anappschaftstaffe bestraft werden foll."

Die folgenden Artikel gaben Anweisungen für kunftgerechten Abbau, Hereingewinnung von Stücksohlen, über Berladung usw., auch wurde das "übermäßige und unerlaubte" Trinkgeldnehmen verboten, Abertretung mit der Entlassung "ohne Abkehrzettel" und "mit Verfall seines Lohnes zur Knappschaftskasse" bedroht. Dann hieß es weiter:

"Artifel 11. Auch sollen bei der gleichen Strafe alle Arbeiter auf Geheiß der Steiger sich zu Nebenarbeiten bei notwendiger vorsallender außerordentlicher Bergarbeit, sie habe Namen wie sie wolle, willig bezeigen und sich auf andere Orter, Schemel und Zechen ohne Wider-

fpruch verlegen laffen; nicht weniger,

Artifel 12, sich mit ihrem gesetzten Lohn und gemachten Gedinge begnügen und bei Leibesstrafen (!) feine Mathammelenen oder
sonft betrügliche Handlungen vornehmen, zumalen ihnen jederzeit zureichender Häuerlohn gesetzt werden soll.

Artifel 13. Ingleichen find sie schuldig und verbunden, ihnen bestannte Unterschleife, Mißbräuche und Betrügereien beim Bergwesen ihren Borgesetzen anzuzeigen und sie vor dem ihnen unbekannt gewesenen Schaden zu avertieren und zu warnen.

Artitel 14. Es sollen alle Bergarbeiter auf ben Zechen, in Gruben, auf den Halben, Hütten oder Gruben, Häusern und in anderen Gesellschaften sich sederzeit sittsam, ruhig und friedlich, ohne Schelten, Schmähen, Fluchen, Gottlästern, Balgen und Schlagen betragen, vor dem Trunk in acht nehmen und allen entstehenden Tumult und Aufstand unter sich vermeiden, viel weniger solchen selbst anstisten oder anstisten helsen, auch sich überhaupt also betragen, wie es einem ehrlichen Bergmann gebührt und zusommt, und wer dagegen handelt, hat eine Bestrafung nach Größe der übertretung und des Berbrechens, ohne alle Nachsicht, zu gewärtigen.

Artifel 15. Terjenige Bergknappe ober Bergarbeiter, so bes Abends nach 10 Uhr auf der Gasse, in fremdem Kartenspiel der Wirtsshäuser, ohne Freibillett (!) angetroffen wird, zahlt das erstemal einen Gulden, das zweitemal zwei Gulden Strafe, das drittemal aber wird er mit Versall seines guthabenden Lohnes zur Knappschaftskasse ohne Abstehrzettel fortgejagt und soll auf fämtlichen (!) Kohlens und Eisens, auch Hütenwerfen nie wieder in Arbeit ausgenommen werden.

Artifel 16. Hat sich einer gegen den vierzehnten Artisel des Reglements vergangen und wird deshalb vor dem Friedensgericht des Kantons bestraft, so soll er nach bewandten Umständen beim Bergwerk verurteilt, ihm das erstemal zwei Gulden, das zweitemal vier Gulden Strafe ansgeset, das drittemal aber ebenfalls mit Berlust seines guthabenden Lohnes für allezeit aus dem Berghüttenwerkdienst gejagt werden; desgleichen sollen sie.

Artifel 17, an Sonn- und Festtagen in der noch anzugebenden Unisorm gehen, ihren Borgesetten mit Achtung, Gehorsam und Respekt bes gegnen, sie jederzeit gehörig begrüßen, widrigenfalls keiner in Arbeit

aufgenommen, noch darin gelaffen wird.

Artifel 18. Die subalternen Bergoffizianten haben gegenwärtiges Reglement genau in Aussicht und Aussührung zu nehmen; sie sollen demnach an den Arbeitstagen auf den Bergwerken und an den Ruh-, Feiermud Festtagen in Städten und Dörfern ihre desfallsigen Bisten machen und sind dem Direktor der Bergwerke bei oberirdischen Fällen, der Inspektion bei unterirdischen, den Bergbau betreffenden Gegenständen verantwortlich.

Wie dann hierbei weiter jeder Direktor seine subalternen Offizianten fleißig zu überwachen (!) hat und der Inspektor für alle oberirdischen

Gegenstände verantwortlich fein foll."

Dieses "treffliche Reglement" ift also "in seinen Hauptbestimmungen noch heute die Grundlage der Arbeitkordnungen für die Saarbrücker Gruben", beslehrt uns der sachkundige Bergrat Haßlacher. Es war die Willensäußerung eines unbeschränkten Selbstherrschertums. Pflichten waren den Arbeitern die schwere Menge auserlegt, von ihren Rechten, oder wie sie geltend gemacht werden könnten, "ordnete" das Reglement nichts. Blinder Gehorsam, demütige Unterwürsigkeit, Unterordnung selbst in Privatangelegenheiten,

wenn der "Vorgesetzte" es verlangte, das wurde den Saarbergleuten bei Androhung schwerer Strafe und eventueller Berjagung aus dem Revier zur obendrein mit einem Eide* befräftigten, unverbrüchlichen Pslicht gemacht! Im Geiste dieses "trefflichen Reglements" sind die saardischen Arbeiter und Beamten erzogen worden. Die Resultate kamen in den Krämer-Hilgerprozessen (Saarbrücken 1905, Trier 1906) und den Diebstahls und Schmiergelderprozessen vor dem Gericht in Saarbrücken 1908 "trefflich" zum Borschein. Das "treffliche" saarabische System der Erziehung zur Demut und Heuchelei erlebte dort sein Sedan. —

Gigenartia pollzog sich die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse im fäch= fischen Roblenbergbau. Keinem Regal unterworfen, auch feiner annähernd fo ftrengen landesherrlichen Reglementierung wie der vorbesprochenen unterstellt, blieb ber Roblengewerke in ben Gebieten bes fachfischen Rechts ein verhältnismäßig freier Selbstbewirtschafter. Bis in die neue Zeit hinein gab es dort viele bäuerliche Kohlengewerke und gräber. Die Tatfache, daß in den ältesten Zwickauer Koblenordnungen Lohnarbeiterverhältnisse nicht geregelt worden sind, gibt uns das Recht, anzunehmen, daß damals eigentliche Lohnarbeiter an der Kohlengewinnung nur ausnahmsweise beteiligt maren, oder doch ein auf ein reines Lohnsnstem begründetes Arbeitsverhältnis zu den Seltenheiten gehörte. Auch im Erzbergbau ist man bekanntlich erft nach bem Auffommen einer namhaften Menge von Lohnknappen an eine gesekliche Ordnung ihrer Vertragsbedingungen gegangen. Die porliegenden fpärlichen Nachrichten aus dem älteren Rohlenbergbau Sachfens machen es mahrscheinlich, daß wenn die Grundbesiker nicht selber die Roblen aruben, dies von eigenlöhnernden Bächtern, vielleicht hier und da unter Ruhilfenahme von Knechten besorgt worden ift. Vielleicht haben für die großen Grundherren, jum Beispiel den Blanigern, auch fronpflichtige Knechte oder Bauern gefohlt.

Erst im Laufe bes achtzehnten Jahrhunderts scheint stellenweise eine Mehrzahl von Lohnbergarbeitern beschäftigt worden zu sein. Um das Jahr 1740 arbeiteten im Bezirk Planitz "sechs Röhler mit vier Hasplern, von welcher jeder Röhler auf die Schicht zehn Körbe Kohlen zu hauen hatte und dafür sechs Groschen Lohn erhielt, während auf Bockwa-Sohndorfer Revier die Arbeiter für den gleichen Taglohn nur sechs Körbe zu sördern, aber auch wegen der vielen Scheren (in das Flöz eingelagerte taube Schichten) mehr Arbeit hatten. Die Wertzeuge dazu, als Keilhauen, Setzeisen, eiserne Keile, Bäuschel usw., hatten den Arbeitern, welche zugleich auch das Kohlenmessen zu besorgen pflegten, die Gewerke zu liesern." (Herzog.) Diese Köhler waren demnach gegen Taglohn beschäftigte Arbeiter,

^{*} Die Gidesformel lautete: "Ich gelobe und schwöre einen Gid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich vorstehendes Reglement, welches mir deutlich vorgelesen, und ich wohl verstanden habe, in allen Punkten getreulich halten wolle. So wahr mir Gott helse und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum." Nachdem der — vorstehenden Gid geschworen, so ist derselbe dato zur Knappsschaft auss und angenommen worden, in das Knappschaftsregister N. — eins geschrieben und ihm dieses Reglement zu seiner Nachricht und beständigen Achtung mitgeteilt worden.

Signatum, ben ... ten ...

denen der Lohnherr sogar das Gezähe stellte, ein charakteristisches Merkmal wirtschaftlicher Abhängigkeit. Als 1740 die letzte Zwickauer Kohlenordnung vereindart wurde, war die Lohnardeit ziemlich verdreitet, hieß es doch in der Ordnung:

"Beil nach eingezogener Erfundigung verlautet, daß bishero mit der Rohlenladung es nicht ricktig zugegangen, sondern, wenn der Ausseher nicht zugegen gewesen, umb Trinkgeld ein noch Mehreres weggegeben worden, von dato an alle Haspler und Arbeiter auf denen Gemeindeschächten, insosern sie nicht außerdem schon selbst wirklich Gewerke sind, verpflichtet, und so oft einer abgehet, bei Annehmung eines anderen keiner ehender, als dis er hierzu in gehörige Pflicht genommen, zugelassen werden. Hiernächst sollen auch die Gewerken ihre Kohlen so viel möglich selbst laden und die Ladung bei 30 Groschen Strafe durchaus nicht durch fremde, zu ihrer Haushaltung nicht gehörige Arbeiter verrichten lassen."

Die Hafpler und Arbeiter wurden also nunmehr "in gehörige Pflicht genommen", soll heißen: sie mußten eidlich versprechen, das Interesse der Kohlengewerke zu wahren. Die Redewendung: "insosern sie nicht außerdem schon selbst Gewerken sind", könnte zu der Annahme verleiten, gerade damals hätten die Lohnarbeiter auffallend oft und leicht die Gigenschaft von Grubengewerken (Besiger) erwerben können. Das ist aber sicher nicht der Fall gewesen. Vielmehr werden inzwischen viele der kleinen Gewerke, aus Gründen, die schon dargelegt wurden, ihre Abbaurechte an

fapitalfräftigere Gesellschafter verloren haben.

Da die Rohlengewinnung in Sachsen im Vergleich zu der Erzförderung ein freies Gemerbe blieb, die Gemerken in der Hauptsache felber die "Ordnung" beftimmten, fo find nur menige Ginzelheiten über die Betriebs= und Arbeitsverhältniffe in früherer Zeit außerhalb des Kreises der Beteiligten befannt geworden. Bedeutende Beränderungen werden wohl faum vorgefommen sein, so daß wir annehmen, die von Berzog herrührende nachfolgende Schilderung der Arbeiterverhältniffe im Zwickauer Revier mahrend ber erften Sälfte des neunzehnten Jahrhunderts dürfte im allgemeinen auch auf die letten Sahrzehnte des vorhergegangenen zutreffen: "Seder Grube fteht ein Steiger vor, welcher meift auch zugleich Rohlenmeffer und Rohlenfchreiber ift; bei ben größeren Gruben aber fteben über ben Steigern noch Dberfteiger. Schichtmeister und Bergverwalter, lettere namentlich bei den (gewertschaftlichen) Bereinstohlenwerten, bei welchen auch befondere Rohlenmesser und Rohlenschreiber angestellt find. Außerdem find zur Beftimmung der unterirdischen Grenzen der Rohlenwerke mehrere Markscheider vorhanden, deren drei verpflichtet find. Früher hatte der Steiger die Rohlengewinnung im Gedinge, wie dies auch noch jest auf manchen Gruben ber Fall ift, und pflegte nebft einem Meggelde von der Verladung pro Karren 6 bis 12 Neugroschen zu erhalten, wovon er den übrigen Arbeitern für die Schicht von 8 bis 12 Stunden 8 bis 15 Neugroschen gab unter ber Bedingung, daß ber Rohlenhauer mindeftens drei Rarren Rohlen aushieb. Jest aber pflegen aleich den Steigern meift auch die Arbeiter ihren Wochenlohn unmittelbar vom Bergherrn (oder respettive von ber Bereinstaffe, Raffe der Gewerken), welcher auch die zur Arbeit nötigen Werkzeuge oder das Gezähe liefert,

gedingemeife zu erhalten."

Die Steiger erscheinen hier, ähnlich wie im Saargebiet, als Afterunternehmer. Sie traten an die Stelle der alten Köhler, die gegen einen gewissen Förderanteil für den Gewerken den Abdau besorgten. Jedoch desaßen jene Köhler gegenüber ihren Gewerken eine größere Selbständigkeit
als nun die Steiger. Altere sächsische Bergleute erzählten uns, daß die von Herzog beschriebene Afterunternehmerstellung der Grubensteiger teilweise noch
in den sechziger und siedziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts vorgesommen sei, allerdings nur auf kleinen Werken. Die betreffenden Steiger
hätten sich manchmal bereichert, wogegen die Arbeiter an diesem Entlohnungssystem weniger Geschmack gefunden hätten.

Wir erfahren von Herzog nicht genau, welche Arbeiterkategorien berzeit acht, welche bis zu zwölf Stunden für einen Schichtverdienst arbeiten mußten. Tedenfalls haben auch damals die hauer und Förderleute die fürzeste, die Tagesarbeiter die längste Arbeitszeit gehabt. Bu Blanik befam ein Zimmerling "für die achtstündige Schicht" 11 Neugroschen, ein Sauer 10 Neugroschen, ein Lehrhäuer 9 bis 91/2 Neugroschen, ein Fördermann 6 bis 81/2 Neugroschen. Fleißige Bergarbeiter hätten es "wöchentlich wohl auf 3 bis 4 Taler" bringen fonnen. Wer aber annehmen wollte, in dem landesberrlich wenig reglementierten fächsischen Kohlenbergbau hätten sich die Lohnarbeiter größerer Bewegungsfreiheit als ihre Berufsgenoffen in ben bureaufratisch-fistalisch birigierten Betrieben erfreut, der täuscht fich. Die fächsischen Grubenbesiker haben sich in der Arbeiterbevormundung als gelehrige Nachahmer ber staatlichen Bergwerfsbureaufratie erwiesen, in ber Urbeiterfürsorge aber fraftig dahin gewirft, daß die fachsischen Kohlenbergleute am eheften in die schärffte Kampfesstellung gegen bas privatkapita= Listische Wirtschaftsinstem gerieten. -

Daß wir von den Verhältnissen der schlesischen Kohlenbergarbeiter erst aus dem ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts genauere Nachzichten beibringen können, ist nicht verwunderlich. Noch am Ende des sechzehnten Jahrhunderts gab es dort nur vereinzelte, zumeist bäuerliche Kohlengräbereien. 1742 fand in Oberschlessen überhaupt noch sein nennenswerter Kohlenbergbau statt. Die preußische Regierung erließ am 5. Juni 1769 für "Unser souveraines Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glah" jene Bergordnung, welche ebenfalls den Kohlenbergbau der Direktion des landesherrlichen Bergbeamtensorps unterstellte. Daß diese Bergordnung auch die Kohlenbergwerke reglementierte, ist unstreitig. So wurden im Kapitel 1, § 1 ausdrücklich die Steinkohlen als auch dem Regal unterworsen genannt; im Kapitel 45, § 6 ist den Geschworenen besohlen worden:

"... so es benen Gewerken und allgemeinen Bergbau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Erz oder Kohlen behauen, die Umstände der Förderung, Wasser und anderer Kosten dabei gründlich erwegen, und das Geding auf das genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Veschaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurzen Schichten, ein proportionirliches (verhältnismäßiges) bekommen."

Ohne Zweifel regelte die Bergordnung also auch die Arbeitsbedingungen ber Rohlenbergleute. Auf allen Bechen follte "in gleicher Arbeit auch gleicher Lohn gegeben werden". Die Geschworenen hatten darauf zu sehen. daß die Arbeiter nicht "ohne hinlängliche Urfachen und erhaltenen Abkehrgettel von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne probuzierten Abkehrzettel keinen Arbeiter auf einer Beche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich bas Attest, bag er bei ber Anapp= fchaft inscribiret (eingeschrieben) worden, zeigen laffen, und ohne benselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten". Die Arbeiter mußten bemnach in bas Knappschaftsregister eingetragen sein, wenn sie Beschäftigung erhalten wollten. Aber Unnahme, Berlegung und Entlaffung der Arbeiter bestimmten die Geschworenen, deren Funktionen beim Roblenbergbau diefelben wie beim Erzbergbau maren. Dort wie hier mar ihnen bie Grubenkontrolle, bas Gebingemachen, zum Teil die untere Gerichtsbarteit überwiesen. Gie burften fo wenig wie die Schichtmeifter und Steiger an ben Bedingen teilhaben. Schichtmeister und Steiger murben "von bem Oberbergamt angenommen" und mußten entsprechende Raution stellen. Reinem Gewerken war erlaubt, Schichtmeister ober Steiger "von seinem Amte zu entsehen"; darüber entschied auf vorgebrachte Beschwerde bas Oberbergamt. Im übrigen mar ben Schichtmeiftern und Steigern beim Rohlenbergbau dasselbe wie ihren Rollegen beim Erzbergbau gestattet ober verboten.

Was bestimmte nun diese Bergordnung über die Arbeiter? Dies quellenmäßig sestzustellen, ist gerade für Schlesien ersorderlich, weil hier die Grubenmagnaten am gründlichsten die alte Ordnung, soweit sie arbeiter-

freundlich war, umgefturzt haben.

Zunächst schrieb der § 1 im Kapitel 49 vor, alle Bergarbeiter sollten vom Oberbergamt in eidliche Gehorsamsverpflichtung genommen werden, im "bergmännischen Habit" gehen (§ 2). Dann hieß es in den §§ 3 und 4 desselben Kapitels, alle Bergleute sollten:

"ihre Arbeit, wozu sie von den Geschworenen, Steigern und Schicht= meistern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eber aus

ber Arbeit gehen, bis die Schicht jum Ende; auch

fein Bergmann ohne Vorwissen bes Steigers ober Schichtmeisters seine Schicht mit einem anderen verwechseln, es geschehe unter mas Vorwand, wegen ehehaften ober anderer Ursachen willen, es immer wolle."

Der § 5 bestimmte in der bekannten Weise, wie die Hauer, welche Geding genommen, dies versahren ("treu und fleißig") und daß sie sich vorstommenden Falles wegen Gedingeerhöhung an den Geschworenen halten sollten. Im § 6 wurde eine vierzehntägige Kündigungsfrist und die Ausstellung eines Abkehrzettels vorgeschrieden; wer sich damit nicht "von Stund" an" fortmache, könne unter Umständen zur Zwangsarbeit angehalten werden. (Man vergesse nicht, daß wir es mit einer Zeit des höchstessteis gerten landesherrlichen Selbstbewußtseins zu tun haben.) Nichterfüllung der übernommenen Arbeitspflichten bedrohte der § 7 mit Aussperrung und Lohnverfall an die Knappschaftskasse.

Und dann kam das fünfzigste Kapitel, bessen Paragraphen 1 bis 3 wir mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung der Bergarbeiterverhältnisse in

Schlesien nun unverfürzt wiedergeben:

"§ 1. Die Schichten sollen auf benen Werken und nach beren Bebürsniß vom Oberbergmeister oder Geschworenen reguliret und bergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu acht Stunden (!), die Neben-Schichten aber vier Stunden lang dauern (!), und überlassen Wir überhaupt Unserem Ober-Bergamte, die bei jedem Werke hiezu nötigen Anstalten zu tressen.

§ 2. Auf welcher Zeche aber nicht zwei Schichten gearbeitet werben, ba soll die Nachtschicht nicht gestattet (!), wo aber nur eine Schicht versfahren wird, dazu soll keine andere als die Frühschicht genommen werden.

§ 3. Keinem Hauer ober Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tag, weder in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erlaubt (!), doch aber nicht gewehret, noch eine Nebenschicht (!) auf des Geschworenen ober Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst oder anderen, um Lohn, bei seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen."

Der § 4 dieses Kapitels schrieb das Morgengebet "auf allen, sowohl metallischen als auch auf Kohlen-Bergwerken" vor. Nebenbei auch ein Beweis für die Reglementierung des Kohlenbergbaues durch diese Berg-

ordnung.

Unzweiselhaft ist bemnach 1769 die Achtstundenschicht für die schlessischen Kohlenbergleute gesetzlich eingeführt worden, sosern sie nicht schon früher üblich war! Ausdrücklich wurde zwischen "vollen Schichten" zu acht und "Neben-Schichten" zu vier Stunden unterschieden. Das Berfahren von zwei Schichten "in einem Tage" war verboten, es durste also kein Arbeiter zweimal acht Stunden hintereinander arbeiten. Nur eine Nebenschicht von vier Stunden war zu versahren erlaubt, aber nur unter besonderen Umständen. Nach und nach haben die Grubenherren aus der

gesehmäßigen Acht= eine Zwölfstundenschicht gemacht!

Wie diese außerordentliche Verschlechterung der Arbeiterverhältniffe im einzelnen burchgeführt worden ift, berichten unsere Quellen nicht. Indeffen wird fich jest hierüber eine nähere Erörterung erübrigen, wenn wir vermerken, daß mahrscheinlich ein nicht geringer Teil der Bergarbeiter direkt aus der Leibeigenschaft fam! Die §§ 4, 5 und 6 des dreiundsiebzigften Kapitels ber Bergordnung regelten nämlich bas Verhältnis ber Bergleute und der Büttenleute zu den landesüblichen Frondienstverpflichtungen. Die Berg= und Hüttenleute wurden von den Frondiensten ufm., "wozu andere Dorfs-Einwohner und Untertanen verbunden find", befreit. follten fie "von aller Werbung und Enrollirung (Militärdienft) ganglich frei fenn und einer vollfommenen Abzugs-Freiheit (Freizugigfeit) genießen". Gaben aber die Berg- und Buttenleute ihren Beruf auf, bann gerieten sie, wenn die Aufgabe der Berg- und Hüttenarbeit nicht wegen "Alter, Krantheit oder Unglücksfälle" geschah, wieder in die fronpflich= tige Untertänigkeit! Mit einem Menschenmaterial, bas aus ber Leib= eigenschaft tam und ihr wieder, wenn es Unluft gur Industriearbeit zeigte, unterworfen wurde, konnten die Grubenherren leicht umspringen. Zwar stimmen diese Vorschriften in der schlesischen mit der drei Jahre früher erlassenen Klevisch-Märkischen Bergordnung und mit der Magdeburg-Halberstädtischen von 1772 ziemlich überein. Aber in Westfalen und Mittelpreußen mar die Bevölferung nicht annähernd fo untertänig wie in Schlesien. Wie schon einmal gesagt, erinnern heute noch manche schlesische Arbeiter-

auftände lebhaft an ein Börigkeitsverhältnis.

Bir besiken aus ber Feder bes Berameifters Beinkmann einige Mitteilungen über die Arbeiterverhältnisse im schlesischen Rohlenbergbau vor aut 100 Jahren. (Karftens Archiv, Jahrgang 1820.) Beinkmann berichtete: "Auf den meisten Rohlengruben ist die Rohlengewinnung und Forberung ben hauern verdungen mit Ginichluß ber Schmiedefoften, Rimmerung, Geleuchte und Unterhaltung ber Fordergerate. Bei der Rohlengewinnung, sowohl beim Pfeilerabbau als Streckenbetriebe, erhalten die Arbeiter für das hundert Scheffel Stückfohlen bezahlt und für die fleinen Rohlen nur so viel, als die Förderungskosten betragen, damit Die Sauer soviel wie möglich barauf sehen sollen, viel Stücksohlen zu erhalten. Nur dann, wenn die Strecken in schmalen Dimensionen aufgehauen werden, wird Lachtergedinge bezahlt. (Bei mächtigen Flözen, wie fie in Oberschlesien vorkommen, werden breite Strecken, zugleich als Rohlengeminnungsarbeit, betrieben.) Bei Schließung ber Gedinge wird zum Sauptanhalt angenommen, daß ber (oberichlefische) Sauer fur Die Schicht 8 Grofchen, ber Schlepper für die Schicht 5 Grofchen 23/3 Pfennig, der Zieher 4 Groschen 93/5 Pfennig verdienen foll. In Niederschlefien erhalten die Förderleute wegen der größeren Teurung für die Schicht 71/5 Pfennig mehr bezahlt. Jeder unter Tage arbeitende Bergmann erhält für die Schicht 2/0 Pfund Dl zum Geleuchte gut getan.

Es wird in Schlesien in der Regel zu zwölfstündigen Schichten (!!!), von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends, oder umgekehrt, gearbeitet. Nur bei Gile erfordernden (!) Arbeiten werden achtstündige Schichten gut getan, in welchem Falle sich die Arbeiter aber auf dem Fäustel ablösen

müffen."

Die lette Mitteilung bestätigt, daß ein fleißiger Bergmann keine zwölf Stunden andauernd schaffen kann! Im übrigen wissen wir nun, daß es sicher schon in dem zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, 50 Jahre nach dem Erlaß der besprochenen Bergordnung, im schlesischen Kohlenbergbau mit der regelmäßigen Achtstundenschicht zu Ende war. "In der Regel" wurde dort nun zwölfstündig angesahren. Die Grubenherren hatten es verstanden, die frühere vierstündige Nebenschicht mit der gesetzlichen Achtstundenschicht zu einer regelmäßigen Zwölfstundenschicht zusammen-

zuwerfen. Gine Schichtverlängerung von vier Stunden!

Soweit wir aus den spärlichen Andeutungen über die wirtschaftliche Lage der schlesischen Bergleute um diese Zeit schlußfolgern dürsen, haben sie in sehr erdärmlichen Berhältnissen gelebt. So war es ja mit den Ernährungs- und Wohnungszuständen in den schlesischen Bergwerks- und Hittenbezirken noch in späterer Zeit bestellt, und es ist heute noch nicht viel besser. Der Hungertyphus wurde ein ständiger Gast in den Arbeiterhütten! Doch darüber später mehr. Daß schon damals die schlesischen Grubenherren sehr wohl imstande waren, ihre Arbeiter ausstömmlicher zu entlohnen, geht aus den oben mitgeteilten überschußzissern zweiselloß hervor.

über die Arbeiterverhältniffe des mitteldeutschen Kohlenbergbaues im Mittelalter find wir — soweit er nicht im fursächsischen Rechtsgebiet um-

ging - nicht unterrichtet. Indeffen galt für die berzeitigen mittelpreußischen Landesteile die "Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Salberstadt, die Grafichaften Mansfeld, Sobenstein und Reinstein. auch inforporierte Herrschaften" vom 7. Dezember 1772. Sie begriff die Steinkohlen, nicht aber ausdrücklich die Braunkohlen unter die Regalien. Doch ging die Bergbeborde von der Annahme aus, unter "Steinfohlen" feien auch die (erst später so genannten) "Braunkohlen" zu verstehen, und behandelte die Braunkohlengewinnung demgemäß. Da die Bergordnung für Maadeburg-Balberstadt von 1772 in biesen Teilen eine wörtliche Nachbildung der oben besprochenen schlesischen mar, so trifft das, mas mir über die gesekliche Regelung der schlesischen Arbeiterverhältnisse schrieben, auch auf den mittelpreußischen jener Zeit zu. Auch hier mar die Achtstunden= schicht damals gesetlich vorgeschrieben. Der heute so bedeutende Braunkohlenberabau bei Reik-Weißenfels und Meuselwik ist erst neuzeitlichen Datums. Bahrscheinlich haben aber hier früher die bauerlichen Grundbesiker in der gleichen Weise wie in den Steinkohlenbezirken das brennbare Mineral gegraben. Im heutigen Regierungsbezirk Magdeburg hatte sich der preußische Fiskus große Braunkohlenfelder reserviert. Erst 1849 wurden die bei Ralbe, Wanzleben und Dichersleben belegenen Felder freigegeben, und nun erstanden dort Grubenbetriebe. Soweit also in den um diese Reit preußischen Bezirken Mitteldeutschlands Rohlenbergbau betrieben wurde, galt für ihn die Borschrift ber Achtstundenschicht wie in Schlesien.

Eine Ausnahme machten die in den früher furfachfischen, dann preußischen Landesteilen betriebenen Berabaue auf Kohlen. Hier blieb das mehrerwähnte kursächsische "Rohlenmandat" vom 19. August 1743 in Kraft, welches befanntlich die Rohlen als jum Grundbesitz gehörig erklärte. Deshalb griff in diesen Bergbauen wesentlich die "freie Vereinbarung" zwischen Arbeiter und Grubenbesitzer Blat, mas begreiflicherweise schon deshalb fein idealer Auftand für die Arbeiter sein konnte, weil ihnen gewerkschaftliche Bereinigungen verboten waren. Unterm 9. Oftober 1843 erging ein preußisches "Regulativ" für die ebemals fächsischen Landesteile (mit Ausnahme von Mansfeld, Barbn, Commern und ben Standesherrichaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rogla), durch welches die dortigen Rohlenbergwerke der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt wurden. Von nun an durften nur behördlich zugelassene Betriebsbeamte funktionieren, staatliche Inspektoren sollten jeden Tiefbau weniastens viermal (!), jeden Tagesbau mindeftens zweimal (!), bei besonderen Unlässen öfter jährlich kontrollieren. Run wurden auch die Arbeiterverhältnisse realementiert, und zwar ordnete das besonders für die Lausiker Braunkohlenaruben wichtige Regulativ an: "Die Annahme und Ableaung der Arbeiter, sowie der Afford mit den= felben, steht dem Grubenvorstande zu allen den Arbeiten zu, zu welchen es nicht, nach Ermessen der Bergbehörde, gelernter Bergleute bedarf. Bu den unterirdischen Arbeiten muß er so viel gelernte und verpflichtete Bergleute annehmen und so lange beibehalten, als die Bergbehörde für nötig erachtet und ihm zuzuweisen imstande ist: für diese reguliert die Bergbehörde ben Lohn und die Bedingungen der Anlegung. Sie verbleiben auch im Knappschaftsverbande des Begirts, dem fie angehören, unter benfelben Bedin gungen wie der Steiger, und der Grubenbesitzer hat hinsichtlich der arat-

lichen und chiruraischen Silfe und Arznei biefelben Berpflichtungen gegen fie. Wenn der Steiger oder einer der Arbeiter bei der Grubenarbeit verunglückt, zur Arbeit unfähig wird oder zu Tode kommt, so ist die Grube verpflichtet, im ersteren Falle ihm, im letteren Falle, wenn er Familie hinterläßt, dieser einen gleichen Gnadenlohn zu gewähren, als das Rnappschaftsmitalied seiner Klasse, respettive bessen Familie nach ben Bringipien des Anappschaftsverbandes des Bergamtsbezirks in gewöhnlichen Invalidis täts= respettive Todesfällen erhält. Außerdem werden aus der Anapp= schaftskasse dieselben Unterstükungen gewährt, welche nach dem Realement in gewöhnlichen Invaliditäts- oder Todesfällen geleiftet werden. Die Difaiplingraufsicht auf die fämtlichen bei der Grube beschäftigten Arbeiter hat ber Steiger unter Kontrolle bes (foniglichen) Revierbeamten. Der Steiger ift befugt, die Arbeiter bis zur Bobe eines Schichtlohnes, ber Revierbeamte fie bis zu 15 Silbergroschen in Strafe zu nehmen, welche, falls es Rnappschaftsmitalieder sind, in die Knappschaftskaffe des Bezirks, andernfalls in die Ortsarmenkasse fließt. Bon der Strafe, in welche der Steiger die Urbeiter nimmt, fteht ber Refurs an den Revierbeamten bei nächster Befahrung frei. Der Steiger führt die Arbeiterliste, das Gedinge= und Schichten= buch und das Förderregister nach dem ihm vom Bergamt vorgeschriebenen Formular." Vorgeschrieben murde weiter die vierzehntägliche Lohn= Rahlung an die Steiger und an die Arbeiter, "richtig und in barem Gelbe". Damit follte dem auch in der Laufit graffierenden Truckinftem ein Riegel vorgeschoben werden. Gine gesetliche Begrenzung der Arbeit3= zeit fand nicht ftatt. Inzwischen war nämlich die sozialpolitische Auffassung, die Festsekung einer bestimmten Schichtzeit "beschränke die Freiheit ber Arbeiter" - fich burch eine unbeschränfte Ausgabe feiner Arbeitsfraft in die Reihe der Wohlhabenden hinaufzuschwingen! -, schon derart beftimmend geworden, auch für die Entschließungen ber Bergbehörden, daß fie immer mehr dem Drängen der privatfavitalistischen Grubenunternehmer nachaaben, bis diese mit ihrer Forderung, die Arbeiterverhältnisse ledialich burch ben "freien Arbeitsvertrag" bestimmen zu lassen, in ganz Deutsch= land pollständig durchdrangen.

Im rheinischen Braunfohlenberabau entwickelte fich ein ausgeprägtes Lohnarbeiterverhältnis erft in der Neugeit. Aus der erften Hälfte des neunzehnten Sahrhunderts liegt uns ein Bericht über die Verhältnisse ber linksrheinischen Braunkohlenbergarbeiter vor. Danach arbeiteten sie in einem Gedinge, welches nach "Rörben oder Schachtruten" bemeffen murde. Bor 1850 mar die regelmäßige Schichtzeit eine achtstündige! Die Arbeiter waren in Kameradschaften eingeteilt. Wahrscheinlich haben sie im Winter gefordert und im Sommer die Rohlen zu "Steinen" geformt; eine Art Brifettfabrifation. Mit der bäurischen Serfunft der Arbeiter hing es wohl zusammen, daß sie auf vielen Gruben gegen ein "Mietgeld" von 15 Silber= groschen auf ein Sahr, und zwar von Oftober bis Oftober, gemietet murben. Die Gedingeverdienste maren verschieden. Der ber Gedingebemeffung zugrunde liegende Normalschichtlohn betrug pro achtstündige Schicht für Sauer 8 Silbergrochen, für Anschläger ober Korbträger und Ausstürzer 5 bis 6 Silbergroschen, für Hafpler 7 Silbergroschen, für Rungen von 16 bis 18 Nahren 2 Silberaroschen 6 Pfennig bis 5 Silberaroschen. Außerdem

erhielt jeder Arbeiter freie Brandfohlen, die er sich aber auf vielen Gruben selbst fördern mußte. Bon Wichtigkeit, besonders für die heutigen Arbeiterverhältnisse in dem linkscheinischen Braunkohlenrevier, ist, daß das mals ein Festhalten an der achtstündigen Schicht nicht stattsand. Hatt die Mannschaft das ihnen zugemessene Quantum gefördert, so machte sie Schicht, das heißt sie arbeitete an dem Tage nicht weiter, auch wenn keine acht Stunden herum waren. Bon dieser Freiheit wissen die Arbeiter in dem Bezirk heute nichts mehr.

Betrachten wir uns nun noch die Arbeiterverhältnisse unter dem alten Regiment in dem Kohlenrevier, welches heute die größte geschlossene Bergwerksindustrie Europas aufzuweisen hat und der Brennpunkt der deutschen Bergarbeiterbewegung geworden ist. Im rheinisch westsälischen Ruhrstohlengebiet waren die Köhler zu der Zeit, als die preußische Regierung jene bergdaulichen Untersuchungen (1734/35), deren Resultate wir mehrsach besprachen, vornehmen ließ, noch hauptsächlich Bauern und Bauernknechte. Wo sich eine förmliche Kohlengewertschlich gebildet hatte und ein immershin einigermaßen regelrechter, gewerbsmäßiger Abbau stattsand, dort sah

es nach Deckers Bericht wie folgt aus:

"Bei derglenchen Bergban ist der vornehmste Köhler oder Rohlenhauer, der Berg-Meister, die anderen sind seine Knechte, der älteste Haspeler aber ist Schichtmeister, welcher bei der Kohlensörderung die Kohlen ziehet, und einem jeden Gewerke, Kohlenhauer und Zehend-Pächter einem jeden Sparte auf einen Hurgel oder Bergmaße geben will; Ein jeder verkauft als denn seine Kohlen Wagen weise (so 6 Malter, das Malter oder 4 Kingel halten), so gut er kan, pro 2 dis $4^{1/2}$ Thaler an statt 6 Malter aber werden wohl 10 dis 12 Maltern, da sie nicht vermessen (!), sondern in Bausch und Bogen alles zu verkauffen pslegen, weggesahren.

Die Auslöhnung der Bergleute geschiehet zwar wöchentlich (!), jeder Gewerke bezahlet seinen Häuern mit Geld, Kohlen, Toback usw. Das Lohn aber nach proportion (Berhältnis) der wenigen Arbeit, welche auch nicht einmal auf eine gewisse Zeit gesetzt, ist zu stark, und bekommt ein Kohlenhauer vor eine Schicht à 5 bis 7 Stunden (!!!) 3 Groschen am Gelde oder Viktualien und zwei Ringel am Steinkohlen und zwar an lauter großen und von den besten Stücken (!), welche er pro 5 Groschen verkauffen, mithin 8 Groschen verdienen kan, und dahero kommt es, daß auf den meisten Bergwerken die Gewerken, wenn sie nicht

felbsten mitarbeiten, das wenigste nebst den schlechtesten Rohlen profitiren..."

Danach darf man diesen Bergdau dahin charakterisieren: Es war ein genofsenschaftlich (gewerkschaftlich) betriebener. Ein Teil der Gewerke, vermutlich der größere, arbeitete selbst mit. Andere hatten Lohnhauer ansgelegt. Die Arbeiter bei der Förderung, Berladung usw. werden durchweg Taglöhner gewesen sein. Wahrscheinlich verrichteten die selbstarbeitenden Gewerke sass ausschließlich Hauerarbeit. Die Förderung wurde geteilt! Jeder Berechtigte erhielt seinen "Hausen" und verkauste ihn selbständig. So war ja auch das älteste Berteilungsversahren der Gewerken im Erzebergdau. Erst später wurde die Gesamtsörderung gemeinschaftlich verkaust und der Gewinn (wie die etwaige Zubuße) anteilmäßig auf die Kurens

besitzer verrechnet. Im Essendenschen, wo Kohlengewerkschaften schon im sechzehnten Jahrhundert vorkamen, wird die Betriedsorganisation und der Kohlenverkaufsgebrauch nicht viel anders wie in der Mark gewesen sein. Als es nötig wurde, zwecks Entwässerung und Bewetterung der Gruben besondere Stollen anzulegen, da mußte auch im Ruhrgediet den Erbsställnern das "Stollenneuntel" von der Förderung oder vom Betriedsertrag gegeben werden. Im Ruhrtal hatten zeitweilig sechs und sieden Zechen an einen Erbstöllner das Neuntel zu zahlen.

Unsere ganz besondere Ausmerksamkeit ersordert aber die Mitteilung des Bergrats Decker, die Hauerschicht habe "5 bis 7 Stunden" betragen! Das war 1735. Auf Betreiben Deckers ist wohl die von Born veröffentlichte Bergordnung für die Grafschaft Mark vom 18. Juli 1737 abgesaßt worden. Sie begann den westfälischen Bergbau dem Direktionsprinzip zu unterwerfen, schried unter anderem systematischen Abbau, sorgfältige Förderung, die Rechte und Pflichten der Erbstöllner, die Führung eines geordeneten Grubenhaushaltes, die Errichtung ordentlicher Gewerkschaften, den Geschworenen, Schichtmeistern und Steigern ihre uns bekannten Obliegensheiten vor und befahl im Kapitel 33:

"§ 1. Die Bergleute und Berg-Arbeiter sollen allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr, die andere Schicht von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr früh ansahren und also 8 Stunden beständig in der Arbeit senn, auch nicht eher aussahren, als bis diese 8 Stunden verslossen und sie aus-

geflopfet merden."

Die §§ 2, 3 und 4 lauteten fast wörtlich so wie die oben zitierte Schlesische Bergordnung von 1769. Danach wurden auch im Ruhrgebiet Doppelschichten verboten, aber, zum Unterschied von Schlesien, auch keine "Nebenschichten", sondern nur die bekannten "Beilarbeiten", also freiwillige Eigenlöhnerarbeit zugelassen. Gegen den früheren Zustand verlängerte die Bergordnung von 1737 die Schichtzeit auf 8 Stunden. Dies stützt unsere Annahme, daß die in den ältesten Bergordnungen sestgesetzten Schichtzeiten bereits längere als die ursprünglich üblichen waren. Auf alle Fälle steht durch den amtlichen Bericht des Bergrats Decker sest, daß vor der bureaukratischessischlischen Reglementierung des Ruhrstohlenbergbaues hier die Hauerschicht nur 5 dis 7 Stunden bestragen hat! Das muß sestgehalten werden gegenüber den Leuten, die schon die Achtstundenschicht als eine "zu kurze" bezeichnen.

Am 3. Juni 1758 erging eine besondere bergamtliche Verordnung für die "Stein-Kohlen-Verg-Werken in der Grafschaft Mark". Danach sollten nur noch Vetriedsbeamte nach ersolgter Examination durch den Oberschichtmeister des Reviers angestellt werden und wurde ihnen strenge verdoten, Arbeiter nach eigenem Ermessen ans oder abzulegen. Um diese Zeit waren die Zechen nur neun Monate im Jahre regelmäßig im Vetrieb. Deshalbschrieb die Verordnung den Schichtmeistern und Steigern vor, "denen Arbeitern Tages zuvor anzusagen, ob auf den folgenden Tag gekohlet werden solle oder nicht". Dann sollten sie vor der Ansahrt das Morgengebet abhalten; wer es versäume, solle 2 Stüber Strase zahlen. Die alten Ruhrbergleute haben also in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts nur

5 bis 7, dann höchstens 8 Stunden für eine Schicht gearbeitet, aber regelmäßig nur neun Monate, also höchstens 230 bis 240 Schichten im Jahre, während heute mehr als 300 Schichten jährlich versahren werden. Weil bezeichnend für die damaligen Arbeitsgebräuche, seien einige Vorschriften aus der Verordnung von 1758 wörtlich mitgeteilt:

"14. Ein jeglicher Häuer soll jedesmahl nach ausgethaner Schicht, nicht ehender aus der Grube fahren, er habe benn seinen Häu wiederum parat gemacht, und in den Stand gesetzt, daß er den folgenden Tag, gleich mit Ansang der Arbeit, Kohlen austhun könne; wer dagegen handelt,

foll um 5 Stüber geftrafet werden.

15. Sollen die Häuer in Hauung der Rohlen gewiffenhaft senn, und dieselbige nicht in klare oder dreck hauen, sondern so viel wie möglich

Stude austhun.

Wer deswegen betreten werden wird, daß er aus Bosheit oder sonst böser Absicht die Kohlen vorsetzlich in klare zerhauen, und wohl gar in dreck mit verarbeitet, der soll das erstemahl um ein gantzes Schicht-Lohn, daß zweytemahl um 2 Schicht-Löhne bestrafet, das drittemahl aber ohne Abkehr-Zettul abgelegt werden.

16. Gleichergestalt sollen die Schlepper ohne alle Neben-Absichten ein Faß Rohlen, wie das andere, sowohl im Maaß, als auch in denen Sorten,

nemlich Stücke und flare meliret, austhun.

Wer bagegen handelt, und befunden werden solte, daß es aus Bosheit oder sonstigen Absichten geschähe, der soll auf gleiche Art, wie hier § 15 verordnet, bestrafet werden. Es sollen dahero

17. die Schicht-Meistere, sobald sie gewahr werden, daß nicht ein Faß, wie das andere gefüllet, aus der Erde kommt, sosort selbst in die Grube sahren, die Ursachen untersuchen und nach Besinden, wie hier oben ver-

ordnet, verfahren."

Ferner sollten von nun an die Reparaturarbeiten nicht mehr in der ordentlichen Schicht, sondern "außer der Schicht und im Gedinge" gesichehen. Dazu wurden die "bestellten Arbeiter" mit Strasandrohung verspslichtet. Sanstledig scheint es damals zwischen den "Kumpels" an der Ruhr nicht hergegangen zu sein, denn es wurden in der Berordnung auch "nochs mahlen alle Zänts oder gar Schlägerenen auf denen Kohlenszechen, oder in denen Zechenschaufern, noch mehr aber in denen Gruben" verboten und mit Gesängnisstrassen, "auch nach Besinden Landess Berweisung oder anderer Leibess ja Lebenss Strasse" bedroht!

Nunmehr war wieder eine neue Schichtverlängerung insofern eingeführt, als die Reparaturarbeiten in Nebenschichten gemacht werden sollten. Allgemein maßgebend war aber im rheinisch-westfälischen Kohlenbergdau dis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts (zunächst nur für den westfälischen Teil, seit 1803 auch für Essenden, nach den napoleonischen Kriegen auch für die nun preußisch gewordene Herrschaft Broich und das Kirchspiel Mülheim-Ruhr) die Revidierte Bergordnung für Kleve, Mörs und Grafschaft Mark von 1766. Sie war nach kursächsischem Muster abgesaßt und sührte das Direktionsprinzip in vollem Umfang ein. Mit Rücksicht auf die gerade im Ruhrkohlengebiet bald nach der gänzlichen Außerskraftsetzung dieser Bergordnung entbrannten hestigen Kämpse um die Schichts

zeit muffen wir die betreffenden Vorschriften der Bergordnung von 1766 wörtlich mitteilen. Sie lauteten im Kapitel 49:

"§ 1. Die Schichten sollen auf benen Werken und nach beren Bebürfniß vom Berg-Meister und Geschworenen reguliret und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu Acht Stunden, die Neben-Schichten aber Bier Stunden lang dauern. Es sollen aber auf denen metallischen Bergwerken die Bergleute und Berg-Arbeiter allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr Mittags, die andere Schicht von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends dis 4 Uhr Morgens ansahren, auf denen Steinkohlen-Bergwerken hingegen im Monat Januar und December um 7 Uhr, im Fedruario und November um 6 Uhr, im Martio, April, September und October um 5 Uhr, im Mai, Junio, Julio et Augusto um 4 Uhr Morgens ansahren, und also 8 Stunden beständig in der Arbeit senn, auch nicht eher ausschren, bis diese 8 Stunden verslossen, und sie ausgeklopset werden.

§ 2. Auf welcher Zeche aber nicht zwei Schichten gearbeitet werben, ba foll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht versfahren wird, dazu soll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

§ 3. Keinem Hauer ober Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tage, weber in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erstaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Gesichworenen ober Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst ober anderen, um Lohn, bei seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

§ 4. Auf allen, sowohl Metallischen als Kohlen-Bergwerken soll jedessmal vor Ansang der Arbeit, das auf allen wohlgesitteten Berg-Werken gewöhnliche Morgen-Gebet dei willführlicher Strase, so Wir Unserm Berg-Amte zu determiniren, zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten, so allergnädigst als alles Ernstes andesehlen, ohne Ausnahme gehalten werden."

Dieses Gesetz blieb in Gültigkeit bis in die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Es schrieb die Achtstundenschicht für alle Bergleute vor. Alls die Ruhrbergleute nach der Einführung des "freien Arbeitsvertrags" in immer heftigere Bewegung gegen die sehr verlängerte Schichtdauer gerieten, vor allen Dingen wieder die "Ein- und Ausfahrt" in die regelmäßige "Schichtzeit" einbezogen wissen wollten, da behaupteten die Grubenbesiter, auch nach den mittelalterlichen Bergordnungen sei die "achtstündige Schicht vor Ort" gemessen worden. Wir wissen aber durch Agricola, daß diese Behauptung unrichtig ist. Bergassesson kreuz erklärt im zwölften Bande des vom Berbande der rheinisch-westsfälischen Zechenbesitzer herausegegebenen großen Sammelwerkes über die Entwicklung des rheinisch-westsfälischen Steinschlenbergbaues, nachdem er die betressende Vorschrift der Bergordnung von 1766 zitierte:

"Gesetlich war also die reine Arbeitszeit, das heißt die Dauer einer Schicht ausschließlich Gin- und Aussahrtszeit, auf acht Stunden bestimmt; in Wirklichseit hatte aber bezüglich des Abrechnens der Gin- und Aussfahrtszeit eine gewisse Nachsicht (!) Platz gegriffen, die allem Anschein nach bedingt war: einmal durch das mit der Zeit mühsamer gewordene Gin- und Aussahren — die Stollen hatten erhebliche Längen und in den

Schächten war das Fahren am Seil bis 1859 verboten* —, zum anderen durch den Umftand, daß die Hauer beim Ausfahren vielfach noch einen Wagen Kohlen mitschleppten (Weilarbeit), des fernern dadurch, daß namentslich während der 1850er Jahre (!) meist längere als achtstündige Schichten versahren wurden und nur die alten, schwächlichen Leute sich auf achts

ftundige Schichten beschränften."

Außersten Falles beweift diese gechenoffigiose Erklärung nur, daß die Grubenarbeiter schließlich durch irgendwelche Mittel bewogen worden find. längere als die bergordnungsmäßigen Schichten zu verfahren. Man vergegenwärtige sich, daß beim Ergang jener Bergordnung die Ruhrgruben überwiegend fehr kleine Betriebe maren. Die Arbeiter befanden fich in wenigen Minuten "vor Ort" und wieder am Tage. Noch brauchten feine halbstündige und längere unterirdische Wege, vom Schacht bis por die Arbeitsftelle, jurudgelegt zu werden, wie bas fpater nötig geworden ift. Naricola hat uns bezeugt, daß in den mitteldeutschen Erzaruben die bergordnungsmäßige Achtstundenschicht tatfächlich eine fiebenstündige "vor Drt" mar und erft inklusive ber Gin- und Ausfahrzeit ein achtftündiger Aufenthalt unter Tage heraustam! So nur murde die Borschrift der Achtstundenschicht in den zum Teil auch sehr ausgedehnten Erzaruben im Erzgebirge verstanden und praftiziert. Den erzgebirgischen find aber die für den ichlesischen, mittelpreußischen und rheinisch-westfälischen Berabau in der zweiten Salfte des achtzehnten Sahrhunderts ergangenen Bergordnungen nachgebildet worden.

herren gewiß unverdächtige Zeugen für die alte Braris. In Rarftens Archiv (1825) haben die Berghauptleute von Dennhaufen und von Dechen auch einiges über die damaligen Arbeiterverhältnisse im Ruhrkohlenberabau geschrieben. Diese Fachleute konstatierten wiederholt: "Die achtftundige Arbeitsichicht ift gu 7 (fieben!) Arbeitsftunden angunehmen!" Diese Arbeitszeit hatten — immer nach den Berghauptleuten von Dennhaufen und von Dechen — die Fördertrogschlepper, die Karrenläufer, die Hundestößer, die Ginlader in der Grube. Die Haspelzieher verfuhren ebenfalls achtstündige Schichten, arbeiteten aber in Wirklichkeit oft nur 6 1/2, stellenweise gar nur 4 Stunden wegen der manchmal stockenden Förderung; desgleichen die Göpelförderer. Alle diese Arbeiter, also auch die Obertagsmannschaften, hatten nach höchstens 8 Stunden ihre regelmäßige Schichtzeit beendet. Nun weiß aber doch felbft ein Richtbergmann, daß, wenn die Einlader, Förderer, Schlepper, Hafvelzieher usw. nur fo lange im Dienst standen, erft recht die Sauer feine vollen acht Stunden

Wir haben zum Aberfluß zwei kompetente, in den Augen der Bechen-

vor Ort geblieben sind! Gerabe diese Arbeitergruppe hat — man kann sagen stets! — die kürzeste Schichtzeit gehabt. Waren damals die Ginslader, Schlepper usw. nach siebenstündiger Tätigkeit innerhalb der regelrechten achtstündigen Schichtzeit mit ihrer Arbeit sertig, dann kann eine längere regelmäßige Hauerarbeitszeit keine Praxis gewesen sein, sondern die

^{* 1850} passierte auf der Zeche Glückauf beim Fahren "am Seil und im Korbe" ein Unsall, darauf wurde das dis dahin noch nicht aufgehobene Verbot des Seilfahrens erneut eingeschärft.

Haten dann eine noch fürzere Arbeitszeit. Wir haben somit das gewichtige Zeugnis zweier Berghauptleute dafür, daß mindestens noch um das Jahr 1825 für den Ruhrbergmann die Achtstundenschicht, gerechnet vom Beginn der Einsahrt dis zur vollständigen Aussfahrt, gebräuchlich gewesen ist! Es steht ferner durch den amtlichen Bericht des Bergrats Decker für 1735 sest, daß damals die Kohlenhauer nur 5 bis 7 Stunden sür eine Schicht arbeiteten. Wie sehr hat sich das unter der Herrschaft des sogenannten "freien Arbeitsvertrags" geändert! Doch darüber später.

Es ift absonderlich, daß königlich preußische Bergbeamte die Bergarbeiterlöhne im Ruhrgebiet schon im achtzehnten Sahrhundert als zu hoch oder fehr auskömmlich bezeichneten. Nach Decker verdienten die auf gewerfichaftlichen Bechen beschäftigten Sauer in Schichten zu 5 bis 7 Stunden 8 Groichen (bar Geld oder Viftualien und zwei Ringel Rohlen). "Das Lohn" fei im Berhältnis jur Arbeit "zu ftart". Es ift zwar nicht überliefert, wie es damals mit den Ernährungs- und Wohnungsverhältniffen ber Ruhrföhler beschaffen war. Aber wir durfen mit Rückficht auf die in späterer Reit festaestellten Besikverhältnisse der im Ruhrtal wohnenden Beraarbeiterbevölkerung getroft annehmen, daß früher die große Mehrzahl der Rohlengräber aus fogenannten "Brumenköttern"* bestand. Im Vergleich zu den heute im Ruhrfohlengebiet herrschenden Besikverhaltniffen darf man die damaligen Ruhrbergarbeiter getroft wohlhabend nennen. Gine Rählung im Sahre 1755 ftellte 688 Bergleute in der Grafschaft Mark fest; 75 davon stammten aus dem Barz, aus Mansfeld, Sachsen und Naffau! Demnach hat auch der alte Ruhrkohlenberabau von der Wanderluft der Beraknappen profitiert. Auf die Anregung, nach fächlischen Mustern eine Knappschaftseinrichtung ins Leben zu rufen, damit tüchtige Bergleute angelocht murden. gab die zuständige Regierungsstelle folgende interessante Unwort: Die Beranziehung fremder Bergleute sei unerwünscht, da dies den Landeskindern nur schade. Zudem seien die fremden Bergleute lediglich Erzberaleute, auf ben Rohlenbergbau verständen die Ginheimischen fich beffer. Der Märker "achte ben Geftant und die Unreinigkeit, fo dabei vorfalle, nicht". Gehr schmeichelhaft! Aber nicht lange barauf hat sich die Regierung anders befonnen. Um 16. Mai 1767 veröffentlichte fie bas "General-Brivilegium für die Bergleute im Berzogtum Rleve, Fürstentum Mors und Grafschaft Mart". Wir bringen diese intereffante Urfunde als Anlage 9 jum Abdruck.

Leider sind wir hinsichtlich der Entlohnung der Ruhrbergleute während ihrer "privilegierten" Zeit schlecht beraten. Laut einer Anappschaftsrechnung aus den Jahren 1770 und 1771 verdiente jeder der registrierten 760 märkischen Anappen pro Jahr durchschnittlich 70 Taler. Wenn wir daneben halten, daß zu Ansang des neunzehnten Jahrhunderts der einzige landesherrliche Bergbeamte im Effenschen, der "Zehentläuser", mit nur 45 Taler Jahresgehalt angestellt war, so erscheinen die Vergarbeiterlöhne hoch. 1784 klagte

ber oberfte martische Bergbeamte, Freiherr vom Stein:

^{* &}quot;Prumen" ist der plattdeutsche Ausdruck für Pflaumen. Es waren kleine Landeigentumer, um deren zerstreut liegende Wohnhäuser, wie heute noch, sich Obstbaume reihten.

"Bie willfürlich und fehlerhaft er (ber Grubenhaushalt) bei uns gesführt worden, läßt sich leicht beurteilen, wenn man erwägt, daß er unmittelbar in den Händen unwissender und oft treuloser Schichtemeister war, daß die Preise der Materialien und die Löhne nicht sixiert, ihr Ankauf nicht nach einem gewissen Plan, ihr Verbrauch nicht kontrolliert, sondern alles nach Willfür des Eigentümers nach dessen momentaner Konvenienz und Vermögensstand geht, daher denn teure Materialien, Verschwendung derselben, hohe Gedinge, Verschiedenheit der Löhne, langer Rückstand derselben, Auslohnung in Viktualien, Unmöglichkeit, den üblen Haushalt des Schichtmeisters als Rendanten zu übersehen oder seinem Eigennuh Schranken zu sehen, mit einem Wort alle üblen Folgen einer willkürlichen, planlosen, keiner Aussicht unterworfenen Wirtschaft."

Die Löhne waren banach fehr verschieden, die Gedinge nach Unsicht der Berabehörde zu boch! Die Auslohnung in Waren (Viktualien) und Rohlen erwähnte bereits Decker. Das Truckspftem scheint sehr gebräuchlich gewesen zu fein. Berfügte boch 1780 ber Minister Freiherr von Beinik: "Darauf genau zu attendiren (achten), daß die Eigenlöhner oder andere Gewerke keine Viktualienlöhnungen thun, und ift zu dem Ende auch benen Bergleuten befannt zu machen, daß diejenigen, welche für ihren Lohn Biftualien ftatt baren Gelbes annehmen, ihres beneficii als Bergleute verluftig und, wenn dieses nicht fruchtet, sogar abgeleget werden sollen." In ber Folge wurde nach dem Vorgang der furfächsischen Bergordnung bas Auslohnen in Bargeld vorgeschrieben und die Geschworenen erhielten den Auftrag, bei der Gedinge- und Lohnsekung darauf zu achten, daß die Intereffen der Gewerke berücksichtigt, aber auch auf einen auskömmlichen Arbeiterlohn gesehen murde. Später find behördlicherseits "Normallohnsäte" feftgesett worden. Für den gangen Begirk des westfälischen Oberbergamts erging am 9. Mai 1801 ein Reglement, welches bestimmte, mit bem Lohne, "welcher ihm für seine Arbeit zugelegt wird", muffe ber Bergmann zufrieden fein und weder Geschenke noch Trinkgelber annehmen. In barem Belde muffe ausgelohnt werden; auch folle jeder Beramann ein Lohnbuch erhalten, worin die Rahlungen notiert werden mußten. Dasselbe bestimmte abermals 1824 die Knappschaftsordnung für die Bergleute in den Bezirken bes martifchen und Effen-Berbenichen Bergamts. Für ben Begirt Broich=Mülheim, wo die preußische Bergverwaltung erft 1816 junächst Die "technische Bolizeikontrolle" der bisber von den Gigentumern selbst geleiteten Gruben, 1834 die vollständige Direktion der Bergbehörde einführte, enthielt das von ihr 1843 erlaffene Reglement dieselben Lohnvorschriften. Den Broich-Mülheimer Bergleuten murde damals mie den übrigen rheinischwestfälischen verboten, ihre Wohnung ober Kost "bei dem Reviergeschworenen ober einem der Grubenbeamten ohne Erlaubnis des Bergamts" zu nehmen! Das läßt auch tief bliden. Sämtliche Bergleute hatten vor ihrer befinitiven Anlegung bem Landesherrn einen feierlichen Gid, womit fie "Treue und Behorsam" gelobten, zu leiften.

Neben dem Barlohn erhielten die Bergleute regelmäßig ihre Haus= brandkohlen. Da auch um dieses alte Arbeiterrecht später erbittert ge= kämpft worden ift, so wollen wir seine Herkunft möglichst aktenmäßig sests stellen. Zweisellos haben sich auch die Ruhrbergleute vor Einführung der bergbehördlichen Direktion mit Hausbrandsohlen nach Bedarf, und reichlich, ohne Entgelt versorgt. Durch Decker wissen wir sogar, daß die Rohlenshauer die "besten Stücke", also nicht etwa Grus, bekamen. Die Märkische Bergordnung von 1737 verbot "diese Art, mit Steinkohlen auszulöhnen (!) und selbige auszusuchen . . ." Die Revidierte Bergordnung von 1766 bestimmte im dreißigsten Kapitel, daß nach dem "Berliner Scheffel" auch die "zum frenen Brande" gehörenden Rohlen zu vermessen seine, "wenn die Gewerkschaft solche denen Bergleuten frenwillig zustehet und für jeden Arbeiter auf ein Gewisses sestzeuten frenwillig zustehet und sie Arbeiter "gleichfalls (wie die Traddes und Knappschaftskohlen) über ihre Schicht und unentgeltlich" zu fördern. An diesen Passus einer — sonst von ihnen durchaus mißachteten! — alten Ordnung klammerten sich die Grubenbesitzer, als sie später unter Protest der Bergleute deren Brandstohlenrecht erheblich verkümmerten.

Zunächst verrät doch schon der alte Name — "frene Brandfohlen" —, daß sie ursprünglich gänzlich frei, unentgeltlich abgegeben worden sein müssen. Aber wenn man zechenseitig wenigstens die Bestimmung der Bergsordnung von 1766 wirklich respektieren wollte, dann dürste man den Bergsleuten die Brandfohlen höchstens zum Selbstfostenpreis anrechnen. Daß dies seit langem nicht mehr geschieht, ist gar nicht wegzudisputieren. Wir besitzen aber noch in dem Reglement für die märkischen Bergseute vom 9. Mai 1801, serner in der Knappschaftsordnung von 1824 für die Bergsleute in der westsälischen Mark und im Essenswerdenschen wichtige Dokumente über das Brandfohlenrecht. Da das letztgenannte Aktenstück die Angelegenheit am allgemeinsten und ausführlichsten regelte, sei die einschlägige

Stelle wörtlich wiedergegeben:

"Außer dem Lohn (!) empfängt jeder Bergmann, welcher in einer Woche wenigstens drei Schichten bei der Rohlenförderung verfahren hat, am Sonnabend (!) diefer Woche die ihm zukommenden Brandkohlen, und zwar melierte Rohlen, ohne Zahlung des Verkaufspreises, jedoch nur im Laufe berjenigen Monate, in welchen die Verabreichung dieser Brandfohlen bestimmt ift. Er muß aber a. diese Rohlen (wie gleichfalls die Traddekohlen) unentgeltlich fördern; b. fich solche von dem Schichtmeister von dem gesetzlich eingeführten Kohlengemäß zumeffen und einen Ladeschein darüber zustellen laffen; c. die Gefälle davon entrichten und er darf d. diese Rohlen an niemand verkaufen oder überlassen, sondern muß e. solche, ohne sie in oder auf der Grube zu sammeln, mit nach Saufe nehmen. Sollte er fie nicht auf einmal nach Saufe bringen können, so hat er sich am Mittwoch die Hälfte davon verabreichen zu laffen. Dem unverheirateten Bergmann (!) follen diese Rohlen mit den gewerkschaftlichen Roblen verfauft und ihm die dafür gelöften Gelder nach Abzug der Gefälle dafür gezahlt werden (!), wenn es die Bewerken nicht vorziehen, ihm die Kohlen felber verabfolgen zu lassen."

Die mertwürdige Borschrift in dem letzten Satz spricht für ein sehr altes Herkommen. Die Brandtohlen sind auch noch nach der Ordnung von 1824 den Ruhrbergleuten als eine Ergänzung ihres Lohnes gereicht worden! Selbst wer keinen eigenen Haushalt führte, bekam doch die Brandkohlen

oder den entsprechenden Gelderlös dafür. Letten Endes ift auch die Brandkohlenlieferung ein schwaches Aberbleibsel aus einer Zeit, wo die Eingesessellenen überhaupt das Sewinnungsrecht besaßen. Das Reglement von 1801 hatte die wöchentliche Brandsohlenlieferung auf einen Ringel sestz gesetzt. Weder dieses Reglement noch die Ordnung von 1824 überließ die Brandsohlenlieferung dem "guten Willen der Gewerke", sondern behandelte sie als ein unstreitiges Recht der Bergleute. Als solches lebt es auch noch heute in der Erinnerung der Knappen sort.

Was wir früher über die berzeitigen Bergordnungsvorschriften bezügslich des Gesundheits und Lebensschuhes (Unfallverhütung) der Erzsknappen aussührten, trifft summarisch genommen auch auf die Kohlenbergsleute zu. Für sie galten ebenfalls die entsprechenden gesehlichen Vorschriften betreffend die Unterstühung der Unfallverletzten, der Kranken und der Hinfallverlichenen verunglückter Knappen aus der Kasse der Zechenbesitzer (Unsallversicherung, Kranken, Witwens und Waisenversorgung). Was beispielsweise das Allgemeine Preußische Landrecht über die Versorgung der arbeitzunfähigen Vergleute usw. anordnete, das war zunächst geltendes Recht im schlesischen, mittelpreußischen und westfälischen Kohlenbergbau, während es in den jeht zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehörenden Teilen des Kuhrbergbaues, ferner im Wurms, Sschweilers und Saarrevier nach den

Napoleonischen Kriegen Geltung erlangte.

Die Gefundheitsverhältniffe ber alten Röhler find uns unbefannt geblieben; ebenso fehlen genaue Mitteilungen über Unglücksfälle bei ber Rohlengewinnung. Mit der Einrichtung von Knappschaftskaffen in den Rohlenbezirken kamen aber auch die dortigen Arbeiter allmählich unter ärztliche Beobachtung. Die regelmäßigere und längere Arbeit in der ftickigen Grubenatmosphäre hat recht bald besoraniserregende Folgen für die Gefundheit der Rohlenbergleute gezeitigt. Das fonftatierte der westfälische Knappschaftsarzt R. R. A. Kortum, ein Sohn des Dichters der "Jobsiade" (ein fomisches Selbengebicht). Er gab 1798 ein "Gesundheitsbüchlein für Bergleute" heraus. Kortum belehrte die Knappen: "Abermäßige und zu verwegene Unftrengung der Körperfräfte ift bei den Bergleuten oft eine Ursache mancherlei Rrantheiten. Es entsteben daber Blutstürzungen mancher Art, allerlei hitige Fieber, Auszehrung, äußerste Entfräftung und zuweilen ein plöglicher Tod. . . " Wenn der Beramann gefund bleiben wolle, so muffe er bedenken, "daß jede Schicht oder Nebenarbeit, welche er über Vermögen tut, ihm bem Grabe naher bringt . . . " (Merti's euch, Bergleute!) Wenn "febr junge Leute", beren Körper noch nicht die gehörige Festigkeit habe, sich zur Arbeit übermäßig anstrengten, seien sie ben Krantheiten bald noch mehr ausgesett, murden "fruhzeitig fteif und Invaliden"! . . . "Wer fich also der nüglichen Bergarbeit widmet, der muß das gehörige Alter und die erforderliche Stärke des Körpers abwarten."... Von der eigentümlichen Bergarbeit, infolge "anhaltender einerlei unnaturlicher Stellung bes Rörpers, bei dem Bucken, Sauen, Schleppen, Aufwinden" ufw., entstünden "Bruchschäden, Rückenschmerz, Lendenweh, Nierenweh, Blutarmut, Blutspeien, Beschwulft der Füße, Engbrüftigkeit und mehr Abel diefer Art".

"Um meisten aber ift die zu feuchte Luft eine Ursache ber Krantheiten ber Bergleute, weil diese in den Gruben am meisten die Oberhand hat,

besonders wenn viel Wasser darin steht!" "Böse Wetter, Schwaden, giftiges Berggestöber" — wer dahinein geriete, der sei seines Lebens nicht sicher! Kortum gab eine Reihe Hausmittel an. Für Hisselstung bei Ertrunkenen oder Erstickten schlug er allerhand "bewährte", manchmal kuriose Manipuslationen vor, von denen er sagte, sie seien "auf Beranstaltung meines Vaters, des Bergarztes, vom Königlich Preußisch-Westsälischen Oberbergamt, datiert Wetter den 15. Juli 1793, in einem besonderen Restript allen Grubenbediensteten bekannt gemacht". Die typischen Bergarbeiterkrankseiten hatten also den Kohlengräber schon ergriffen, als er erst verhältnismäßig kurze Zeit aus der Ungebundenheit einer zeitweiligen Gewinnungsarbeit in die Gebundenheit einer "ständischen" Erwerdstätigkeit geraten war.

5. Vereinswefen, Rnappschaftstaffen.

Entsprechend der eigentümlichen rechtlichen Behandlung der Rohlengewinnungen und dem Stande ihrer Technif haben sich auch die Vereinigungen der Röhler absonderlich entwickelt. Wo fich die Kohlenknappen zur Zeit des Direktionsprinzips vereinigten, da geschah es, so weit wir seben, immer unter ber Leitung ber Berabehörden in "Standes", Drganisationen. Bon einer Dragnisation der Kohlenbergleute zum Zwecke der Bebung ihrer wirtschaftlichen Lage, etwa nach der Art der wehrhaften Knappschaften der Erzbergleute, ift uns aus der Zeit vor Infrafttreten der modernen Berggesetze nichts befannt geworden. Die politischen Verhältnisse hinderten auch eine derartige Vereinsbildung. Die Zünfte der Kohlengräber von Eschweiler und Dudweiler-Sulzbach im fechzehnten und fiebzehnten Jahrhundert waren ebenso wie die Innungen der Zwickauer Röhler keine Lohnarbeiter-, sondern Gewerkens beziehunasweise Gigenlöhnerorganisationen. Db die Lohnknechte vielleicht "vaffive" Mitalieder gewesen find, wissen wir nicht. Wir vermuten aber, daß, nachdem eine größere Bahl von Lohnbergleuten in den betreffenden Grubenbegirten Beschäftigung gefunden hatte, nun auch diese Röhler dem befannten Beispiel der Erzbergleute folgten und wenigstens "Bruderschaften" gründeten, um fich in Ermangelung gesetlicher Silfstaffen freiwillig gegenfeitig in Notfällen zu unterftüken.

Solche Bruderschaften haben nämlich in dem Kohlenrevier bei Nachen mindestens bereits im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts existiert. In Bardenberg, Würselen und Kohlscheid bestanden derzeit "Knappschaftsbruderschaften". Die zu Kohlscheid hatte 1824 240 Mitglieder, die Bardenberger 160, die zu Nieder-Bardenberg 140. über ihre Gründungsziahre herrscht Unsicherheit. Die Vereine trugen einen ausgeprägt religiösen Charakter; zum Beispiel war jedes Mitglied des Kohlscheider Vereins verpslichtet, alljährlich am St. Katharinaseste der Messe und dem Opfergang beizuwohnen; wer sehlte oder zu spät kam, zahlte 3 Silbergroschen Pksennig Strase. Da den Arbeitern die Vildung wirtschaftspolitischer Vereinigungen damals gesetzlich verboten war, so mußten sie sich schon deshalb

auf bloße Unterstützungseinrichtungen beschränken.

Nach dem Statut der Katharinabruderschaft zu Kohlscheid konnte jeder Bergmann "Bruder" werden, wenn er frei von allen körperlichen Schwächen und nicht älter als 36 Jahre war! Er durste außerdem nicht weiter als

amei Stunden vom Git ber Raffe entfernt wohnen und nicht ichon Mitalied einer anderen Bruderschaft sein. Beim Gintritt murden 20 Bfennia Beitrittsgelb und 10 Pfennig Schreibgebühr bezahlt, sobann an jedem ersten Sonntag im Monat 20 Pfennig. Berfaumte ber Bruber Diefe Beitragszahlung, so hatte er im zweiten Monat 6 Silbergroschen 9 Pfennig, verfäumte er auch dieses, im britten Monat 6 Silbergroschen 10 Bfennig zu entrichten. Längere Reftierung ber Beitrage führte jum Ausschluß. Sterbefalle eines Bruders hatte jedes Mitglied für die Sinterbliebenen 30 Pfennig zu gahlen. Erfrankte Mitglieder erhielten nach vorheriger Kontrolle burch die "Gemeinsmänner" für die erste Woche 1 Taler, für die nächsten Wochen 15 Gilbergrofchen Krantengelb. Diefe Unterftukung erhielt der Kranke 17 Wochen; mar er aber bereits 12 Sahre Mitglied, bann befam er pro Boche ferner 7 Silbergroschen 6 Bfennig, bis er wieder arbeitsfähig gemorben mar. Die Mitme eines verstorbenen Mitalieds erhielt aus der Bereinskasse 3 Taler 25 Silbergroschen, außerdem von den Ertrabeiträgen ber Mitglieder 21/2 Silbergroschen, was 1824 eine Gesamt= fumme von etwa 24 Taler ausmachte. Die Bruderschaft stand unter einem alle brei Jahre neu zu mahlenden Borftand, bestehend aus dem "Sauptmann", fechs "Borftebern" und fechs "Gemeinsmännern". Der hauptmann hatte die Raffe in Bermahr, mußte aber Kaution ftellen. Danach waren diese Knappschaftsbrüderschaften von den Arbeitern felbstverwaltete Unterftügungs= vereine, ähnlich den uralten Anappschaften der Erzbergleute, aber ohne deren wirtschaftspolitische Bedeutung.

Wie Sunfsen ermittelte, hatten sich unter ben Belegschaften einiger Kohlengruben am Burmfluß bereits im achtzehnten Jahrhundert — Grube Furth um das Jahr 1760 — knappschaftliche Bereinigungen gebildet. Die Berletzen, Kranken, Witwen und Waisen erhielten teils aus der Kasse der Grubenbetreiber, teils aus Beiträgen der Arbeiter verschiedenartige Unterstützungen und überall den Wundarzt frei. Die Regel scheint gewesen zu sein, daß die Gewerken Zuschüsse leisteten, wenn die Arbeiterbeiträge nicht ausreichten. Invalidenpensionen gaben jene Werksknappschaftskassen nicht, mit Ausnahme der später eingerichteten Kassen auf den beiden Gruben Abgunst. Diese Anfänge eines geordneten Knappschaftswesens ersuhren

nur eine langfame Weiterentwicklung.

Für das linksrheinische Knappschaftswesen war die französische Bessehung jener Landesteile von ungünftigem Einsluß. Das französische Bergsgeset von 1791 und das auf jenem beruhende von 1810 räumte zwar mit dem mittelalterlichen Bergregal auf, überließ aber die zugunsten der Arbeiter nötigen sozialpolitischen Maßnahmen wesentlich dem Gutdünken der Erubendesster. Man merkt an der französischen Berggesetzgedung dieser Zeit recht deutlich, daß nicht die Proletarier, sondern die besitzenden Schichten des französischen Bürgertums die treibenden Kräfte der großen revolutionären Bewegung von 1789 gewesen sind! Den privatkapitalistischen Unternehmern wurde weites Entgegenkommen bewiesen; sie sind kast ganz von den Fesseln des alten Regimes befreit worden.

In Frankreich hatte das deutsche Knappschaftswesen wenig Nachahmung gesunden. Wohl erließ König Heinrich IV. 1601 eine Berordnung über die Errichtung von Knappschaftskassen nach deutschem Muster. Aber Lud-

wia XV. hob diese Verordnung 1739 fast ganz auf und befahl den Grubenbetreibern nur in recht unbestimmter Weise, für das "leibliche und geiftliche Wohl" ber Arbeiter zu forgen. Das Gesethuch Napoleons (Code civil. 3. September 1807) regelte dann die Unfallversicherung wie folat: Mach bem 8 1383 haftete ber Beramerksbesiker bem Arbeiter ober seinen Sinterbliebenen für Unfallschäden und Tötung im Betriebe. Aber es mußte Die Schuld bes Besikers nachgewiesen werden;* wenigstens urteilten so verschiedene angerufene Gerichte. Jedenfalls blieb diese wichtige Frage sehr umstritten. Der & 1384 perpflichtete ben Bergwertsbesiter fur die Berfehlungen seiner Beauftragten (Beamten), wenn durch sie die Beschädigung oder der Tod eines Arbeiters herbeigeführt murde. Dies Gefenbuch stellte also ungefähr die Grundsäke unseres späteren Saftpflichtgesekes auf. Um 3. Januar 1813 erging bann jenes Raiserliche Bergpolizeidefret, welches die Betriebe der polizeilichen Aufsicht unterstellte und dem Beramerksbesitzer porschrieb, entsprechend der Bahl der beschäftigten Arbeiter und der Ausbehnung des Betriebes Argneien und Rettungsmittel bereit zu halten. Größere Werke hatten auf ihre Rosten einen besonderen Chirurgen anzuftellen. Ein besonderes Raiserliches Detret vom 26. Mai 1813 ordnete für die Steinkohlenbergwerke im Bezirk Lüttich, veranlagt durch eine Rataftrophe auf der Grube Beaujour, die Errichtung einer Versorgungstaffe (Caisse de prévoyance) an. Doch sie war eine Totgeburt, weil der Beitritt in das Belieben der Grubenarbeiter und sbesiker gestellt blieb.

So war die Einführung von Versicherungsinstituten dem Ermessen der Beteiligten überlaffen. Infolgedeffen taten die Unternehmer nur so viel, als ihnen gesehlich aufgegeben murde. Wohl kam es 1803 für die Esch= weiler Gruben zur Errichtung eines Knappschaftsvereins. Aber allein die Arbeiter hatten regelmäßige Beiträge zu gahlen, die Werksbesiker gaben nur "wohltätige" Zuschüffe. Die Braunkohlengruben im Bezirk Duren hatten bis zum Jahre 1827 noch feine Knappschaftstaffen. Das französische Berggeset blieb nämlich auch nach der am 16. Juni 1816 erfolgten Konftituierung des Königlich Preußischen Oberbergamts für die niederrheinischen Provinzen (Sik Bonn) in den linferheinischen Beramerksbezirken in Geltung. Auf Grund deffen weigerten sich die Werksbetreiber, die Arbeiterversicherung nach den Anordnungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts zu ordnen. Erst als am 26. Januar 1834 auf Grube Goulen im Wurmaebiet durch Waffereinbrüche 63 Bergleute das Leben verloren hatten und fich nun die totale Unzulänglichkeit der bestehenden Kasseneinrichtungen nicht mehr verbergen ließ, fam es zur Gründung der Wurmknappschaft, deren erstes Statut vom 17. Mai 1839 datiert.

Im Königreich Sachsen verhielten sich die freibauenden Kohlengewerken gleichfalls lange ablehnend gegen die Einrichtung von Knappschaftskassen. Sie bedurfte wiederholter Anregungen und Mahnungen der Bergbehörde, die sich die Unternehmer dazu bequemten, einen Teil ihrer Einnahmen für die Unterstützung der Arbeiter bereitzustellen. Zuerst kam es für Zaukeroda (siskalisch) und Döhlen zur Bildung einer Knappschaftskasse, 1805 folgte Potschappel, 1822 Burgk. Die Gruben zu Planik und Bockwa-Oberhohn-

^{*} Der Pariser Kassationshof entschied am 28. Juni 1841 gegenteilig. (Achenbach.) Hue, Bergarbeiter.

dorf erhielten 1827 ihr erstes Knappschaftstatut. Diese Kassen zahlten, weit überwiegend aus Arbeiterbeiträgen, unterschiedlich Krankengeld, Invaslidenpension und Hinterbliebenenunterstützung. Die Mitglieder wurden verspslichtet, an den "Bergsesten" und ähnlichen Aufzügen in Paradeunisorm

teilzunehmen. -

Sinfichtlich ihrer Versicherung gegen die Folgen von Unfällen und innerlichen Erkrankungen sowie der Versorgung ihrer Hinterbliebenen standen sich die der bergbehördlichen Direktion unterstellten preußischen Rohlenbergleute beffer als ihre im vorhergehenden ermähnten Berufsgenoffen. Um 3. Degember 1769 erhielten die schlesischen Bergleute ein ähnliches "Generalprivilegium" wie ihre westfälischen Kameraden drei Jahre früher (Anlage Nr. 9). Weil diese Roblenknappen als "Stand" von vornberein dem Bevormundungsrealement unterworfen murden, so stand auch ihr Knappschaftskaffenwesen sogleich im Zeichen der bergamtlichen Direktion. Das Generalprivilegium führte in Anlehnung an die Bergordnung die Arbeiterversicherung in aller Form ein. Da die Magdeburg-Halberstädtische Bergordnung von 1772 in ihrem Kapitel 78 auch die Sorge für die Berletten, Kranken und Hinterbliebenen nach dem Vorgang der Märkischen und der Schlesischen Bergordnung regelte, so find danach auch in Mittelpreußen knappschaftliche Einrichtungen geschaffen ober die bereits bestehenden vielleicht reorganisiert worden. über die Zustände in den dortigen Knappschaftstaffen der Rohlenbergleute dieser Zeit sind wir leider nicht unterrichtet.

In der Grafschaft Mark erregte die Einführung der Knappschaftskasse ansänglich auch die Unzusriedenheit der Arbeiter. Die Gewerken sträubten sich länger; sie gaben sich erst 1786 zusrieden, nachdem ihnen zugesichert war, daß keine Erhöhung der Beiträge eintrete! 1785 hatte die Behörde den Märkischen Knappschaftsverein in vier Revierkassen geteilt, um Ersparnisse zu machen; aber diese Teilung wurde 1799 wieder ausgehoben.

Da die früheste Berfassung der schlesischen und der märkischen Knappschaftskasse wesentlich gleich war, so können wir sie gemeinsam betrachten. Die Generalprivilegien versprachen den eingeschriebenen Knappschaftsmits

gliedern, außer den sonstigen bergüblichen Vorrechten sollten fie:

1. im Falle einer Berletzung oder Krankheit von einer Ausbeutezeche acht, von einer Zubußezeche vier volle Wochenlöhne bekommen; dasselbe

ihre Witmen und Baifen:

2. weitere Unterstützungen, nämlich Kur- und Pflegekosten, im Invaliditätsfalle wöchentlich zwanzig Stüber aus der errichteten Knappschaftskasse erhalten; die Witwen und unerzogenen Waisen "alle Monate etwas Gewisses";

3. wenn zugewandert und arbeitsuchend aus der Knappschaftstaffe

"nach ihren Umftänden ein Zehrgeld (!)" bekommen.

Es wurde auch Sitte, aus der Knappschaftskaffe das Schulgeld für die

Rinder der Raffenmitglieder zu bezahlen.

Der Beitritt zur Knappschaftskasse war im Ruhrgebiet vorerst ein freiwilliger. Die Knappschaftsgelder sollten aufgebracht werden: erstens, indem von jedem metallischen und mineralischen Bergwerk zwei Knappschaftskure, von den Kohlenbergwerken aber "allmählich von jedem in den gangbaren Schächten arbeitenden Hauer ein Faß Kohlen abgegeben und berechnet werden" (in Schlesien Freikuge nicht); zweitens durch Beiträge der Arbeiter: Einschreibegeld 10 Stüber (in Schlesien 8 Groschen); die "Instruktion" vom gleichen Tage besahl, 1 Stüber von jedem Taler Lohn abzuheben (in Schlesien 1 bis 3 Groschen). Die "Anappschaftskohlen" hatten die Bergleute gratis zu fördern. Jeder sich meldende Arbeiter wurde unter der Aussicht der Bergbehörde nach Ableistung eines Treueides und Zahlung des Einschreibegeldes von dem Anappschaftsschreiber in das Anappschaftsregister eingetragen. Das ausgestellte Einschreibeattest galt auch als Arbeitslegitimation. Die Auszahlungen an kranke und invalide Mitglieder, Witwen und Waisen besorgte der Anappschaftsschreiber, wobei er sich auf das Gutachten zweier Anappschaftssältesten stützen und diesen wie dem Bergamt Rechnung ablegen mußte. In Schlesien stand die Kasse unter der Oberverwaltung des Oberbergamts zu Breslau und blieb dis zum 1. Januar 1857 eine gemeinsame Versicherungsanstalt für Obers und Niederschlessen. Dann erst ersolgte die heute noch des stehende Teilung.

Aber die Amtseinführung und Funktionen der Knappschaftsältesten belehrt uns für die früheste Zeit die von der Berwaltung des Bochumer Knappschaftsvereins anläßlich der Einweihung ihres neuen Verwaltungs-

gebäudes 1910 herausgegebene Dentschrift:

"Der an der Spige des Bergreviers ftehende Königliche Geschworene ober Revierbeamte war gleichzeitig auch der Borstand der Knappschaft feines Diftritts und leitete in den erften Sahren ihres Beftebens allein die Bereinsgeschäfte. Doch schon bald wurde er hierbei von den sogenannten Knappschaftsältesten unterstütt, die anfänglich sowohl aus der Rahl ber Werksbesitzer als aus der Bahl der Bergleute genommen murden. Seit 1785 murben biefe (Alteften) ausschließlich von ben Bergfnappen gewählt und burften felbft nur Bergleute ober Berg= beamte fein. Die Gewerken hatten mithin von diefer Zeit ab troß Beitragsleiftung bis zum Erlaß bes Knappichaftsgesetes von 1854 feinen Einfluß mehr auf die Regelung der fnavoschaftlichen Verhältniffe. Die Berwaltung der Knappschaftstaffe führte der Knappschaftsrendant, der zugleich Rendant der Bergamtstaffe mar und für seine Mühewaltung eine bestimmte Entschädigung (im Jahre 1767 6 Prozent der Anappschaftsfasseneinnahme) erhielt. Der Borstand, also der Geschworene und die Rnappschaftsältesten, übte die Kontrolle und Aufsicht über die Knappschaftsgenossen sowohl bei der Arbeit als im Hause und in der Familie (!) und vertrat die Interessen berselben gegenüber der Bergbehörde. Insbesondere lag ihm die Aufstellung der Kranken- und Invalidenlisten, die Muszahlung der Rrankenlöhne und Benfionen, die Führung des Rnappschaftsregisters und die Bergtung der Bergleute in allen fnappschaftlichen Ungelegenheiten ob. . . . Die Knappfchaftsältesten murden sowohl von ben eingeschriebenen wie nicht eingeschriebenen Bergleuten auf indirektem Wege gewählt. Je zwanzig Mann ber Belegschaft einer Reche mählten einen Deputierten. Diese Deputierten schlugen unter Borfit bes Reviergeschworenen für jede Stelle eines Anappschaftsältesten drei Randidaten por, aus deren Bahl das Bergamt ben Knappschaftsältesten ernannte. Sie murden von der Bergbehörde feierlich auf ihre Stellung verpflichtet und schwuren einen Gid, das ihnen anvertraute Amt gehörig mahrzunehmen und das Beste der Knappschaft auf alle bestmögliche Weise bestördern zu suchen'. Die Amtsdauer war gewöhnlich zweijährig, doch konnten sie vor Ablauf derselben vom Bergamt neu bestätigt werden. Der Bosten war Ehrenamt."

Indessen bie Altesten im Jahre 1762 eine Bergütung in Höhe von 2 Prozent der Kasseninnahmen. 1786 wurde die Bergütung aufgehoben, aber 1809 auf 25 Taler jährlich sestgesett. Ahnlich so wird es in Schlesien usw. anfänglich mit der Kassenverwaltung und den Altestenobliegenheiten gewesen sein. Bis die Werksbesitzer sich der Kassenverwaltung bemächtigten (nach 1854), waren die Altesten, hier mehr, dort weniger, einslußreiche Mits

verwalter der Knappschaftstaffen.

Wir hoben auch schon hervor, daß gerade das Fernhalten der Werksbesitzer aus der Knappschaftskassenverwaltung vorzügliche sozialpolitische Wirkungen hatte. Die Kasse wurde nicht als Lohndruckinstitut mißbraucht. Inwiesern das später geschehen ist, werden wir der besseren Abersichtlichseit wegen im zweiten Bande darlegen, wo überhaupt das erst unter der privatkapitalistischen Berrschaft entstandene knappschaftliche Clend eins

gehend bargelegt werden foll.

Als 1803 die Klevisch-Märkische Bergordnung von 1766 auch in das Essen-Werdensche eingeführt wurde, gab es hier noch keine knappschaftlichen Sinrichtungen. Sinskweilen kamen die dortigen Bergleute zur Märkischen Knappschaftskasse. Im Jahre 1807 erfolgte die Trennung. Die Essen-Werdener Knappschaftskasse trat in Wirksamkeit. Im Bezirk Broich-Mülcheim, wo die Bergordnung für Jülich-Berg von 1719, welche keine Knappschaftsordnung enthielt, Gültigkeit behalten hatte, kam es erst 1814 zur Gründung einiger kleiner Kassen. 1842 gelang deren Zusammensassung zu einem Knappschaftsverein, für den 1843 das schon erwähnte Reglement erging.

Am 14. Dezember 1824 erließ das Oberbergamt zu Dortmund jene "Knappschaftsordnung für die Bergleute in den Bezirken des märkischen und Essendenschen Bergamts", welche, da ihr das Broich-Mülheimer Reglement von 1843 wesentlich nachgebildet wurde, neben der Bergordnung auch als die Arbeitsordnung für die rheinisch-westsälischen Kohlenbergeleute dis zur Einführung des "freien Arbeitsvertrags" anzusprechen ist. Durch diese Knappschaftsordnung wurden die Kassenbeiträge und die Kassensanrechte der Bergleute im Kuhrkohlengebiet geregelt, sowie ihnen ihr Berhalten bei der Arbeit und außerhalb des Werkes vorgeschrieben. Sie sollten durch "Sittlichkeit, Ordnung, Rechtschaffenheit und Gehorsam gegen ihre Borgesetzen" dem Bergmannsstande "Ehre" machen und sich das "Bertrauen" der "Vorgesetzen" erwerben.

An Bereinigungen der Ruhrfohlenbergleute, das heißt solchen ausgesprochen berufsgenossenschaftlichen Charafters, scheint es vor dem neunzehnten Jahrhundert ganz gesehlt zu haben. Wir konnten wenigstens keine Mitteilungen darüber bekommen. Deswegen ist doch nicht ausgeschlossen, daß schon früher auch hier gesellige Zusammenkünste der Köhler, verbunden mit gelegentlichen Unterstützungsaktionen für bedürstige Kameraden, stattsfanden. Die Bergämter legten begreissicherweise Wert auf einen gewissen korporativen Zusammenhalt der Knappen. Das besagen die Knappschafts-

reglements, wo sie den Bergleuten das Tragen einer besonderen Kleidung anbefahlen. Die Knappschaftsordnung von 1824 schrieb die Beachtung eines älteren Gebrauchs in folgenden Sähen vor:

"Zu Knappschaftsversammlungen und bergmännischen Aufzügen muß sich der Bergmann nach erhaltener Aufsorderung jedesmal einfinden.

Den Bergleuten ist zur besonderen Auszeichnung ihres Standes eine bergmännische Unisorm vorgeschrieben. Jeder Bergmann muß bei Knappschaftsversammlungen, bergmännischen Auszügen, an Sonns und Festzagen, bei Hochzeiten, Leichenbegängnissen und anderen seierlichen Geslegenheiten, sowie bei seiner Gestellung vor dem Bergs und Oberbergamt und den Bergbeamten in dieser Unisorm erscheinen. Er darf aber solche nicht willsürlich verändern, noch sich einer anderen als der seinem Grade (!) im Bergmannsstande zusommenden Unisorm bedienen."

Die Bergbehörde hat somit die an ein freies Knappenleben erinnernden Befleidungsstücke den an folche Uniformierung nicht gewöhnten Rohlenbergleuten aufgenötigt. Was aber die liebe Gewohnheit nicht alles macht! Die Ruhrknappen fanden allmählich einen folchen Geschmack an ihrer Uniform, gewannen ein fo ftart entwickeltes "Standesbewußtsein", daß fich ber "eingeschriebene" Bergmann gern mit dem Baradefittel behing, bei allen Ausaängen die Knappenmüke auffekte und nun erhaben auf die "gewöhnlichen Tagelöhner" herabsah. In der Tat hatte er ja den nicht gering anzuschlagenden Vorzug vor jenen, daß ihm, solange überhaupt noch nichteingeschriebene ("unftändige") Bergleute auf den Gruben arbeiteten, Beschäftigung gegeben werden mußte: allenfalls murden deswegen die "Unftändigen" entlaffen. Diefes Anappichaftsmitglied hatte alfo infofern das Recht auf Arbeit garantiert! Undere Arbeiter nicht. Und so mochte dem "Vollberechtigten" die Empfindung, eine Vorrechtsstellung einzunehmen, über die unangenehmen Seiten des alten Regimes binweghelfen. Auf den üblich gewordenen Bergfesten und Knappschaftsveranstaltungen, bei Umzugen mit flingender Bergmusik hinter fliegender Anappschaftsfahne, da fühlte unser Knappe seine Bruft schwellen vom "Standesbewußtsein". Bon ber fonftigen Arbeiterbevölferung fonderte er sich vielfach ab, hielt sich hauptsächlich zu Berufsgenossen, blieb so meift unberührt von den fritischen Fragen der Zeit, im großen und ganzen ein getreuer Untertan und fonservativer Brübler. Er mußte die totale Umgestaltung seiner Eristenzbedingungen, hervorgerufen durch die riefige privatkapitaliftische Entwicklung der Industrie, erleben, dann erft begann er aus feiner Roliertheit herauszutreten.

Im Saargebiet scheint die zünftige Organisation der Gewerken und Eigenlöhner allmählich in eine Bereinigung von vorwiegend Lohnbergleuten umgewandelt worden zu sein. Als nämlich am 4. Dezember 1766 der Erbprinz von Nassau-Saarbrücken seinen Einzug in Saarbrücken hielt, da wurde er wie folgt beschrieben empfangen: "Ohnweit dem Dorse Dudweiler paradierte der Berginspektor Herr Engelke mit etlich und 50 Bergsleuten unter vortrefslicher Musik und steter Abseuerung dei 30 Stück großer Kanonen. Gedachter Berginspektor hatte sich und alle seine Leute in neue Berg-Habits gekleidet, davon sein und derer anderer Borsteher ihre von schwarzem Atlaß reich mit Gold, die Schurzselle von schwarzem Sammet

mit goldenen Fransen und die auch schwarzsammetnen Kappen mit silbernen

Schildern befak maren."

Wir können nicht annehmen, daß die Baradierenden einer Rampfesorganisation angehörten, dagegen würde schon die Führung des Berginspektors sprechen. Es waren vielleicht Angehörige einer Korporation mit wenn auch nur ungeregelten Unterstützungszwecken. Gine landesherrliche Berordnung führte am 17. Mai 1769 eine "Bruderbüchfe" ein, beftimmt für die Bergleute sämtlicher landesberrlicher Gruben. Sie gemährte in der Hauptsache nur Krankenunterstützung und war anfänglich ohne feste Berfassung. Das "Büchsengeld" betrug für jeden in Arbeit stehenden Bergmann 1 Kreuzer von je 1 1/2 Gulben Lohn: außerdem flossen der Kasse die Strafgelder zu. Der landesherrliche Grubenbesitzer zahlte nur einen Buschuß, womit die Mehrausgaben gegenüber den Einnahmen gedeckt werden follten. Der Zuschuß hat in den von Haglacher angeführten Rechnungs= jahren 1779 bis 1792 niemals mehr als aut 40 Prozent der Arbeiterbeiträge ausgemacht.

Diese Kasseneinrichtung wurde auch unter der französischen Gerrschaft beibehalten. Aber sie konnte nicht genügen, weil sie wesentlich nur Rur-, Arzneifosten und Krankengelder bezahlte. Deshalb wiederholte sich im Saargebiet der aus der Knappenbewegung zu Goslar im sechzehnten Jahrhundert bekannte Vorgang: Die Kassenleistungen befriedigten die Beraleute nicht, benn es war nicht für die dauernd Arbeitsunfähigen und für die Witwen und Waifen der verstorbenen Rameraden gesorgt. Die Arbeiter felber nahmen die Errichtung einer Anappschaftstaffe in die Sand! Da die Saarbergleute heute in keiner Weise an diesen Ursprung ihrer Anappschaftskasse erinnert werden, weder durch die in den Händen ihrer "Borgesetten" liegende Raffenverwaltung, noch durch deren Betragen gegenüber den Mitgliedern, fo wollen wir ihnen durch den Geheimen Bergrat Baglacher, gewiß ein "unverbächtiger" Zeuge, sagen laffen, wer die Gründer des Knappschaftsvereins Saarbrücken waren. Haßlacher schreibt, die bisherige Fürsorge habe den Saarbrücker Bergleuten "nicht völlig genügt":

"Auf Anregung aus ihrer eigenen Mitte (!) vervflichteten fich in der erften Sälfte des Jahres 1797 die Bergleute fämtlicher Gruben der ehemals Raffau-Saarbrückischen Lande in einem schriftlichen Vertrag zu gegenseitiger Unterstützung und bildeten unter dem Namen "Anappschaftskaffe" einen besonderen Fonds, deffen Bermendung einer aus

ihrer Mitte gewählten Vertretung (!) anvertraut wurde!"

Die Saarbergleute felber haben banach die Knappschaftstaffe gebilbet, die Raffengelder aufgebracht und ohne behördliche Bevormundung verwaltet. Gleich ihren Berufsgenoffen im Erzbergbau viele Jahrhunderte vorher! Das im felben Jahre erlaffene "treffliche" Reglement nahm insofern Rücksicht auf die Knappschaftskasse, indem es alle Bergleute zum Beitritt verpflichtete und ihr die Strafgelber zuwies. Die Raffenleiftungen wurden also zunächst allein durch Arbeiterbeiträge und Strafgelber ermöglicht. 1801 schlossen sich die Bergleute der ehemals v. Lepenschen Grube bei St. Jugbert der Knappschaftskasse an. 1807 wurde für die Grube Großwald, 1808 eine Anappschaftstaffe für die Grube Bauernwald errichtet. Alle bildeten von 1816 ab den allgemeinen Anappschaftsverein für Saarbruden.

Im Sahre 1801, am 21. Februar, wurde für die Knappichaftstaffe mit behördlicher Beeinfluffung bas erfte Statut aufgeftellt. Es überließ noch die Raffenverwaltung den Arbeitern, beziehungsweise den von ihnen gemählten Bertrauensleuten ober Altesten. Nur bestimmte es "amei Ronservatoren, ein theologisches (!) und ein juriftisches Gubiekt" zur Beauffichtigung. Die erften "Ronfervatoren" waren ber Pfarrer Rheinhold (Dudweiler) und der Advotat Benneberg (Saarbrücken). Sie erhielten für ihre Mübewaltung "eine Remuneration aus der Knappschaftstaffe". Laut dem Statut murbe die ältere Rranfen- mit ber jungeren Unfall-, Invalidenund Hinterbliebenenversicherung verbunden. Die Raffenleiftungen follten burch folgende Beitrage gebeckt werden: 1. ein "Büchsengeld" der Bergleute im Betrage von 1 1/2 Kreuzer pro Lohngulden; 2. basfelbe die Bergbeamten; 3. die Hälfte des sogenannten "Ladegeldes", und zwar vom Karren 2, vom Wagen 4 Kreuzer; 4. die Gebühren für Anfahr- und Abkehrscheine je 20 Kreuzer: 5. die Eintrittsgelber der Neugufgenommenen, je ein Gulden; 6. die Rapitalzinsen.

Dafür gewährte die Kaffe: 1. freie Rur und Arznei; 2. bei inneren Krantheiten den Knappen 4, den Schichtlöhnern 2 Gulben im Monat: 3. ben unfallperletten Knappen 6. den Schichtlöhnern 4 Gulden im Monat; 4. bei eintretender Invalidität den Knappen 2 Gulden 16 Kreuzer, den Schichtlöhnern 1 Gulben 5 Kreuger im Monat; 5. im Sterbefalle ber Witme eines Sauers 2 Gulden 10 Kreuzer, eines Schichtlöhners 1 Gulden 5 Kreuzer, eines Steigers 5 Gulben 12 Rreuger, eines Rohlenmeffers 4 Bulben 45 Rreuger: 6. war der Tod die Folge eines Betriebsunfalls, fo erhielt die Witme eines Anappen 2 Gulden 45 Kreuzer, eines Schichtlöhners 2 Gulden 10 Kreuzer. Danach war schon eine nach "Graden" abgestufte weitgreifende Arbeiter= und Sinterbliebenenversicherung geordnet. Da damals der Sauerlohn bochftens bis 10 Gulben im Monat betrug, so erhielt ber Hauer 40 bis 50 Prozent feines Lohnes als Krankengeld, die Invaliden- oder die Witwenpenson machte 21 bis 22 Prozent des Lohnes aus. Und dieses ganze Raffenweien unterstand der Verwaltung durch die Arbeiter; abgesehen von der Beaufsichtiauna durch die Konservatoren.

Das am 29. November 1817 von der siskalischen Bergwerksverwaltung erlassene Reglement beraubte die Saarbergleute ihrer Rechte in der Knappschaftskassenverwaltung in einem solchen Maße, daß nun das Bergamt als "vormundschaftliche Berwaltung" auftreten konnte. Die ureigene Schöpsfung der alten Saarbergleute ist dann allmählich in eine bureaukratisch dirigierte Einrichtung umgewandelt worden, deren Kanzlei heute die nach dem "trefslichen" Reglement von 1797 erzogenen Arbeiter und ihre Angeshörigen selten mit freudigen Gefühlen aussuchen. —

In keinem Zweige des deutschen Bergbaues hat die um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts einsehende Entfesselung der privatkapitalistischen Unternehmung einen derart jähen Umsturz des Bestehenden zur Folge gehabt als im Kohlenbergbau. Er mußte in riesig steigendem Maße der modernen Industrie die Brennstoffe liesern, machte sich deshalb die beispiellos revolutionäre Kraft des Dampses in hervorragendstem Maße zunutze, stellte

bie vorzüglichsten Erzeugnisse der Maschinenbautechnik am raschesten in seine Dienste. Wo noch zur Zeit unserer Großväter der kleine "Kohlpütt" eine alltägliche Erscheinung war, da erhoben sich bald in rascher Folge großartige Schachtanlagen, entwickelten sich nun meilenweite Untertagsbetriebe. Dort wo vor wenigen Jahrzehnten noch der einsam wohnende Bauersmann seinen Pslug führte, sehen wir heute inmitten volkreicher Städte und Dörfer reihenweise zum Himmel ragende Fördertürme stehen.

Handertausende Arbeiter sind heute in einem einzigen Kohlendistrist damit beschäftigt, den "schwarzen Diamanten" zutage zu fördern. Aus aller Herren Länder sind sie zusammengeströmt und zusammengelockt. Die bodenständige Knappenschaft ist in der wirren, hin und her wogenden Riesenmasse untergetaucht. Sie hat weder Haus noch Hos. Ein Handsarren genügt den meisten beim Wohnungswechsel sür den Transport des Hausrats. Diese "sahrende Habe" ist der "Reichtum" der weit überwiegenden Mehrheit der Kohlendergleute, die Nomaden gleich im Revier umherwandern, hin und her getrieden von der Geißel des Hungers. Wer seine Arbeitskraft nicht verkauft, muß eben verhungern! Eine aller Beschreibung spottende Besitzlosigseit ist die Signatur unserer Bergwerksreviere, im grellsten Kontrast zu der überfülle des Keichtums, die einer verhältnismäßig kleinen Gruppe glücklicher Besitzer aus der Berwertung des Fördergutes zusließt. Altrömische Gesellschaftszustände!

Der moderne Kapitalismus hat in unerhört furzer Zeit einen unvergleichlichen Umfturz vollbracht. Noch leben Bergarbeiterveteranen, die unter dem Direftionsprinzip ihre erste Schicht versahren haben, und schon erinnert nichts mehr im Arbeitsverhältnis der Knappen an jene Zeit. Aber doch! Der Geist der Bevormundung, dem die alten Reglements ihre Entstehung verdanken, lebt noch! Er ist noch lebendig in den Kundmachungen und Maßregeln der bergbaulichen Unternehmerverbände, wenn sie sich gegen "ihre" Arbeiter wenden. Herrisch, unnahbar stehen die von der behördslichen Bevormundung befreiten Bergwerfsunternehmer den nach der vollen Anerkennung ihrer Menschens und Staatsbürgerrechte strebenden Bergarbeitern gegenüber. "Wir verhandeln nicht! Wir verlangen unbedingte Dissiplin!" Das ist das sozialpolitische Glaubensbekenntnis der privakkapitalistischen Autokraten. Die dem Arbeiter günstigen Bestimmungen der alten Reglements sind radikal beseitigt. Er ist ein "freier Arbeiter" geworden, dem die neuen Herren das Naturrecht der Selbstbestimmung bestreiten.

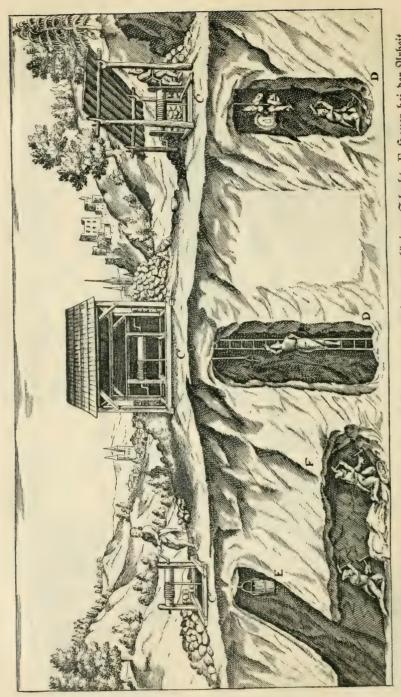
Der Kapitalismus hat das mittelalterliche Regime zerrieben, die alten Knappenrechte völlig zertrümmert. Darüber fönnen auch die hier und dort noch vorsommenden unisormierten Paradesnappen nicht hinwegtäuschen.

Unhang





Bild 1. A Rutengänger fuchen mit der Bünschelrute nach Erdschähen. B Schürfer.



Bilb 2. C Safpelanlagen. D Schachtfinten. E Förberung aus einem tonnlägigen Schacht. F Kauer bei ber Arbeit.



Bild 3. Wasserhaltung A mit Kandpumpe, D mit Wasserradantrieb und Gestänge für die Kraftübertragung.



Bilb 4. Mafferhaltung B mit Schwengelpumpen, C mit Tretwerkantrieb.



Bilb 5. Bewetterung A durch Windfänger, B durch Blafebalge in Berbindung mit Lutten (Rohre).



Bild 6. Bewetterung A burch Windfänger, C burch Rafebälge in Berbindung mit Lutten.



Bild 7. A und B Scheiben ber Erze von taubem Gestein. C und D Sieben der Fürderung.

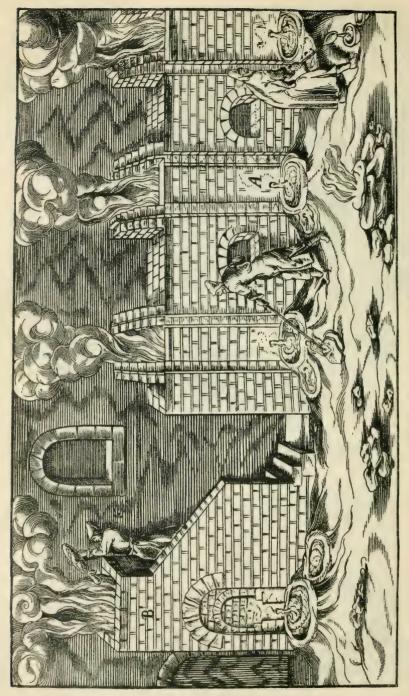


Bild 8. A Schmelzofen. B Hochofen.

Anlage Nr. 1.

Bergbrief Leonhard Egkelzhaim, Bergrichters zu Schladming.

Gegeben am Montag nach St. Margarethentag 1308*.

Ich Lienhart der Egkzlhaim, di Zeit Richter zu Slennig, a) bekenne, und thue kundt offentlich mit dem Brife allen, den er fürkumbt, die ihn sehen, oder hörent lesen, das für mich kommen sind auf das Necht, der erber Rat miteinander, und die Burger, und die Knappen gemainiglich, und di ganz Gmain, arm und reich,

und haben all mit dem Rechten erkant:

§ I. Das ich, und nach mir, ain ieglicher Richter, wer der ist zu Slennig, nit mer verleiben soll an dem Perg, da man Percswerckt arbeiten sol, und will, denn ainer Gesellschafft dreu Veltpau, und aneben diselben, di da versahnt miteinander di Pau, wer si sind, di Percksnappen an dem Tag nemmen, als recht ist, und sullen sich sonderlich und treulich miteinander an dem Tag gang berichten, und verschiben, nach der Schnuer Sag und Maß, und wi si die Piemarckt und die Perckwerf miteinander an dem Tag nemment, slehent, und gebent, und die sullen sürdas untersich, übersich, und neben sich, ain ewige Gang gen, es sey slach, oder stehende Marschaid, als Perckwerchs Recht, und von alter herkommen ist, und soll auch ewiglich daben bleiben, und soll auch fürdas nicht anders gericht werden, wenn nach des Briefs laut, und sag.

§ II. Auch ist zu mercken: ob ain Mann dren Beltpau versing, und wolt die arbeiten und niemant nach ihm käme, der auch versing: so möcht derselb seinen Frum wol schaffen, und dem Gang nachsahren, als verr er möcht, und sein wolt geniessen unz das man ihn auf den Gang, oder Alust widenkeit und nie da verput, so sol er es dann liegen lassen, und nicht verbauen, und sol dann zu Hand Mynn und Schidt da geschehen in gleicher Weise, als oben geschriben stett.

§ III. Es fol auch ain dem anderen nicht lenger verpauen denn vierzehen Tag, man gewinn die Sammkoft, oder nit. Geit er die Sammkoft, wer der ist, so sol im der Richter den Tail einantworten, freyen, und schermen. Es soll auch ein iegliches Paurecht haben vierzehn Tag. Es mag auch kain Pau weder gewinnen, noch verliesen, an kainem Pau Feiertag. Es hat auch ein Veldpau, da Joch und Stampst um ist, vierzehen Tag recht, und ein offen Schurst hat nit lenger Recht, wenn an den dritten Tag, es sey im Stollen oder in offen Schursen.

§ IV. Und geschah auch, das ainer Pau versieng, und sbrach, es hiet sich verlegen, hat er ain Gewissen, des das Pau ist, zwen frum Man, den zu trauen, und zu glauben ist, die weder Tail, noch Gmain mit in nit habent, und sagen, das er es inn gehabt hat, als Pergwerchs Recht ist; des soll er genissen, und soll des Andes überhaben, und sedig seyn: und wenn ainer ain Pau versacht, so sol er es in dreyen Tagen aufslagen, es seyn alte, oder neue Pau.

§ V. Auch ift zu merken, es sen in alten, oder neuen Pauen: Da mag ber mehrer Tail ben mineren Tail wol nötten, das dem Bau nuz sen, oder umb

wenn si stoßig wären.

§ VI. Es sol auch ein Pau dem anderen Pau warten mit dem Feuer von sant Michelstag unz auf sant Jörgentag, und sol nit anzinten, und sich Tag und Nacht schaidet; und von sant Jörgentag unzt auf sant Michelstag, sol ainer dem anderen warten mit dem Feuer unzt auf Besperzeit.

^{*} Rad neueren Forschungen mußte es 1408 beißen.

§ VII. Es fol ainer dem anderen fagen, wann er anzünden will: und der das nicht tät, und das überfuer, der fol dem anderen feinen Schaden ablegen, daß er es geweisen mag mit zwaien frumen Männer, darzu dem Richter und den groffen Wandl.

§ VIII. Auch ist zu mercken: wenn ainer gieng auf den Gottberat, und sund ain Gang mit Aerzt, oder mit Pley, und er hiet es nit versangen, und kam ain anderer, und wolt ihn dauon dringen, und wolt es er versahren; der sol kain Recht haben, und ihm sol auch der Richter nit verleihen, unz das der kumbt, und versücht, der es am ersten gesunden, und geöffnet hat.

§ IX. Und ist auch, das ainer empsahen will, der umb Lon arbeit, es sen Knapp oder Knecht, und sindet Perckwerch, der ist schuldig den Gruedmaistern Tail zu geben; ausgenommen die Pau Feiertage, die man von Recht an dem

Berg feuren fol, da mag er wol mit ledig fein.

§ X. Auch ist zu mercken; das alle Pauseirung sullen haben, die man ohne alle Geuerde von ehnhaften Nöten nit gearbeiten mag: sie seinen hoch oder nider, an dem Gepürg, unz das man si wol gearbeiten mag: und welche Pau man ohne Geuerde wol arbeiten mag, sie seien hoch oder nider, di sol man nit länger inn haben, wann vier Wochen. Arbeit man si nicht, so sol in der Richter Annottung thun, das sie es arbeiten sullen: und arbeiten si es nicht so sonn der Richter verleihen, wer an ihm kumbt.

§ XI. Es mag auch ainer in seinem Rechten ansizen, und aufssahen, wo er will; und will er aber die Ereiz übersezen; so sol er es zu dem andermal ver-

fahn, oder es hiet keine Krafft nit mehr.

§ XII. Auch ist zu merden: wer der wär, der seinen Gesellen alfang slueg, oder seines Tails mehr wolt geniessen, dann er von Recht solte, derselbe wäre seinen Gesellen den seinen Tail verfallen, wo man das mit der Wahrheit auf ihn kame.

§ XIII. Es sol auch tain Gesell kain Helffenhait hinlassen, noch kain Berck-

laft nicht aufgeben, ober seind Gesellen aller Willen Gunft.

§ XIV. Auch ist zu mercken: wer ain neu Fundt findet, der da plos an dem Tag ligt, dem so man dreu Beldpau verleihen, und zwai nachgehende Pau, und ain Scharm, und da sol unser gnedige Frau die Herzogin e) ain Neuntail darinn haben, und da sol si alle Wochen ihr Samkost darzu geben.

§ XV. Es sol auch niemant Plen noch Aerzt ben Tag und ben Nacht nicht füeren, noch hingeben, noch niemant kaufen bas ungefront ist, er hab dann des

Froners Urlaub darzue.

- § XVI. Und wer auch verstollens Aerzt kauft, es sen an dem Perg oder in den Hütten, welcherlai das sen, der ist der Herrschafft Leib und Gut versallen. Wer es stillt, und kauft, und wer am Perg Holz, oder Gesteng, oder Laden oder Zweig, oder was es ist, nimmbt, das nit sein ist, der ist dem Richter versallen den grossen Wandl.
- § XVII. Es fol auch niemant kain Stuben abprechen, daß er si verbrennen wolt, es sen hoch oder nider an dem Gepurg, er hab es vergangen, oder nit.

§ XVIII. Es foll auch kainer, bem andern in fein Pau nit fahren, bas ibm

zu Schaden fame, ohne der Grubenmaifter aller Willen.

§ XIX. Auch ist zu mercken, das sieben Daum-Ellen und ein Span ist ain Perck Clafter und vierthalb Perck Clafter ist ain Lehen, und das hat ain Lehen, und das sol sein zuring um sich, es ist auch Perg, und Wasser, und Cluft gang.

§ XX. Man mag auch wol di dreu Pau, die zueinander gehörent, und in einander durchgeschlagen sind, zu ainer Knott innehaben, und die andere nicht.

§ XXI. Es hat auch ein Waschgrueb Recht, Jahr und Tag, und zu jeglicher Seitten sol er haben ain Lehen, und was ez Geng, oder Cluft auswascht, dies weil er wäscht, und als verer es verplöst, die sind all in seinem Rechten.

§ XXII. Es hat auch ein Erbstollen, ben man Jahr und Tag gearbait hat, und einen Bau ju Silf bringen will, Jahr und Tag Freiung.

§ XXIII. Auch ift zu merden: wer der ware, der wider den Brief redt, und dawider tutt, und den nicht halten wolt, den fol ein jeglicher Richter einnemmen

mit Leib und mit But zu der Berrschafft Sanden.

§ XXIV. Das uns das alles stät und unzersprochen beleib, das an dem Brief geschriben steht, darüber zu ainer Brkund und Ordnung willen der Warheit, versigeln wir den offnen Brieff, mit Gunst und Willen und Wolgevallen der Herrschaft, mit der Stat angehangten Insigl, das wir das mit der Herrschaft Berlaub, und mit unseren güetlichen Willen an den Brief gegeben haben, darunter wir uns all vnuerschaidentlich verbinden, mit unsern Teuen an Andes stat zu haben, und zu volstrecken, das an dem Brief geschriben stet der geben ist nach Christi Geburde drenzehenhundert Jahr, und in dem achtenden Jahr am Montag nach St. Margarethe Tag.

Anlage Nr. 2.

Fürstlich Münfterbergische Bergfreiheit für Reichenftein.

Freitag vor Faftnacht 1484.

Wir Heinrich der Aeltere von Gottes Gnaden, des heil. Köm. Reichs Fürst, Herzog zu Münsterberg usw. Bekennen öffentlich mit diesem Brief vor allen Denen,

die ihn fehen, oder hören lesen

Bum Erften begnadigen Wir alle Bergleute, auf bem Reichenftein bauenbe. bie jeho fenn, oder ehemals fein werden, auf allen Bergwerfen, fie und ihre Nachkommen, daß fie mogen einen Bergmeifter und vier Geschworene feten, fiesen und mählen, als oft ihnen das Roth tuen wird, die ihnen am bequemiten und tauglichsten dazu fenn werden, diefelben follen Uns Belübde thun, ben Berawerten recht vorzustehen und eine Aufsehung haben, aller Nothburft bes Bergwerks. Derfelbige Burgermeister foll allba auf dem Reichenstein wohnen, und einen jeden Rechtens verhelfen, mas Bergwert anbetrifft, und Unfre volle Macht haben, Bergwerte zu verlehnen, es fen Sutten, Mühlen, Saufer und alles, bas in diefer Fregheit begriffen, die Nothdurft der Bergwerke in Unferm Fürstenthum und Bebieten. Go wollen Wir in unferm Sofe einen Sof-Bergmeister feten und halten, der neben bem Bergmeifter und Gefchworenen fenn foll, und die beschüten und handhaben an Unfrer Statt. Much begnadigen Bir fie mit einem frenen Bergwerk, mas ihnen Roth fenn wird, zu bauen; sie und ihre Nachkom: men follen auch fren haben, auf allen Unfern Balbern Solg gu fallen und gu führen, zu Butten, Mühlen, Saufern, Schachten, Stollen, zu Röft-Bolg und Brennholz, zu allerlei Nothdurft, ohne alle Baldzing. Es follen auch alle Gewerken, die jeht bauen, oder hernachmals bauen werden, auf Unfern Bergwerfen fren wohnen und sigen, ohne alle Beschwerungen, es fen bann, bag einer Acter und Erbe habe, das vormals zinghaft ift ber foll das halten nach alter Bewohnheit. Es foll auch ein jeder Bewerke fren haben, feine Theile, Sutten, Saufer, Mühlen, was er hat, an Bergwerten und anderem, das zu verfaufen, verfeten, verwechseln, vergeben, und damit fren tun und laffen als mit feinem But, fie ihren Erben abzureichen, zu vergönnen, ohne alle Beschwerungen, von Uns und Unfern Rachfommen eben ungehindert. Much geben Wir allen Gewerken, die jest in alten ober neuen Schächten und Salden bauen, ober hinfur bauen werben, und noch nicht Ert erlangt haben, 4 Sahre Frenhung von der Stund fo fie Ert erbaut haben, und durch Unfern Bergmeifter und Geschworene bes Bergwerts erfannt wird, daß felbes die Kost ertrage; alsbann von demfelbigen Tage über 4 Jahre

foll folder aber angehen, und gefallen die zehnde Maaf in Unfre Gurftl. Cammer, und fo oft Uns bann Unfer Behnbe, wie vorgenannt, gefällt, alsbann foll und mag ein jeglicher Bewert, der jest bauet, ober hinfür bauen mird, zu emigen Reiten, mas por Ert er bauet es fen Golb, Gilber, Rupfer ober allerlen Metall-Erke, damit fren gu thun und lagen haben, und welch Gold, Gilber, oder Rupfer das daraus gemacht wird, mag dann ein jeder an seinen Mut und Frommen fehren und wenden, wohin ihm das am Nugen am bequemften fenn wird. Es foll auch jedem fren fenn. Ginländisch oder Ausländisch, ab- und guguführen, es fen Erte-Bufat, Blen, Rupfer, Gifen, Infelt, Bein-Beche, Bier, Brodt, allerlen Speife und Trant ber Bergwerts-Nothdurft ohne alle Beschwerung und Boll in Unfern Städten und Gebieten. Es foll und mag auch einen jeden, Einheimisch oder Ausländisch, fren fenn, zu schenken, zu brauen, zu backen, schlachten, mas er will, und allerlei Sandwerfe zu treiben und zu handthieren den Bergwerfen zu aute. Auch nehmen wir alle Bewerten, Sauer, Arbeiter, Bufuhrer, Die gu handeln und zu thun haben, mit allerlen Sandthierungen auf Unfern Bergwerken, in Unfern Schutz und Schirm, und wollen die handhaben, beschüten, gleich andern Unfern Niedersagen, und Hof-Gefinde. Es follen und mogen auch die pom Reichenstein, ein jeder Macht haben, in Unfern Stadten und Martten gu faufen und zu verkaufen was ihm Noth ift, von jedermänniglich ungehindert. Auch follen alle Gewerken auf Unfern Bergwerken fren fenn aller Beerzüge, Geschoß und neuer Auffahungen, wie das Nahmen hätte, oder zu nennen. Ben aller folcher Frenheit und Inabe, wie oben geschrieben fteht, und ben allen Berg-Berechten wollen und geloben Wir, obgemeldeter Bergog Beinrich, alle, die auf Unserm Bergwerf zu Reichenstein und anderswo in Unsern Landen bauen und arbeiten, oder in gufunftigen Beiten bauen und arbeiten werden, zu lagen und behalten zu emigen Bezeiten.

Mit Urkunde des Briefes, vorgesiegelt mit Unsern Fürstl. Majestäts angehangenden Insiegel. Geschehen und gegeben auf Glat am Frentage vor Fastnacht, nach Christi Geburt Vierzehn Hundert Jahr darnach im Vier und Achtzig-

ften Jahre.

Anlage Nr. 3.

Württembergische Berggesete.

Patent den 3. Februar 1536. (Auszugsweise.)

Erfilich wollen Wir einem jeben, ber fich mit Befen zu den ernennten Bergswerken thut, ihn und die feinen, wie dann ben andern Freyen Bergftädten ber Gebrauch ist, befreyen, daß ein jeder ber Ort, einen freyen Abs und Zugang

hab, nach feinem Rut und Gefallen.

Jum Andern, alle und jede, die in Unser Fürstemthum Bergwerds halben kommen, zus und abwandlen, die sollen in demselbigen, der Ende Wir zu geslaiten, Unser Sicherheit und Glait haben, doch daß sie sich auch (wie gebührlich) gleitlich halten, außgescheiden Unser ofne Feinde, oder die auf Unserm Schaden gewest, das noch ohnvertragen wäre. Nachdem auch zur Erbauung, Ausbringung und Erhaltung bemeideter Bergwerck, die Nothdurst seyn, und ersordern wird, die Arbeiter und Gewersen, die allda arbeiten, bauen und sich niederthun, mir Wohnungen, darinn sie sich enthalten mögen, zu versehen, demnach haben Wir den jehigen und künstigen Gewersen und Arbeitern, begünstigt und erlaubt, bezünstigen und erlauben ihnen auch hiemit der Ende fren, und ohne einige Verzgleichung, ober Wiedergeltung, der Wir sie in dem Fall erlassen, ihre Wohnungen, (boch eine weiter nicht, dann 40 Ellen lang und 24 breit) zu erbauen

und aufzurichten, und zum felbigen Bauen foll Ihnen burch Unfere Umtleut Dorftetten und Bulach, von Unfertwegen, Blag ausgezeigt werden. Db aber einer, oder mehr an vorgeschriebener Beite nicht ersättiget fenn wolten, oder einer mehrer, oder gröffere Beite bedürfen wurde, diefelben follen alsdann von ihnen erfauft werden, auch mit diesem Gedinge, ob einer, oder mehr ber armen Leut Grund und Boden, außer bes angezeigten Blag, einfahen und barauf bauen wurde, der, oder dieselbigen follen schuldig fenn, sich mit ihnen, nach ziemlichen, billichen Dingen, und Erkenntniß erbarer Biderleuth, darum zu vergleichen, und ju vertragen, wie dann in diefem Kalle in andern Bergwerken, auch ber Bebrauch und Herkommen ist. Und zu schleuniger, auch stattlicher Aufrichtung, und Bu Bollbringung biefer ihrer Säufer, Butten und anderer Rothdurft wollen Wir ihnen das Zimmerholz dazu aus Unfern Balbern, das fie doch anders nicht, denn nach Unweisung Unsers Forstmeisters der Ende nehmen follen, 2 Jahre lang, die nächsten nach dato, nacheinander tommende, umfonft, ohne einigen Baldging, oder anderer Gebührung davon, doch den Forfitnecht ohnbenommen feiner Berechtigfeit, gefolgen lagen, Weß fich aber des nach Berscheinung ber 2 Jahren mehr bedörfen wurden, das folle ihnen um billige und gebührliche Bezahlung gegeben werden. Dergleichen wollen Wir ihnen, bamit fie Stollen, Schacht, Kauen, und anders zu ben Bergwercken gehörig, erbauen und erhalten mögen, auch gnädiglich bewilligen und zulagen, daß die Gewertschaft, alleweil das Berawerck der Orthen ganghaftig, und aufrichtig gebaut wird, aus Unsern Bolgern, gunächst ben ben Bebäuen gelegen, allermagen, wie obsteht, boch auf Alnzeigen des Forstmeisters, vergebens und ohne einige Bezahlung zu nehmen und ju gebrauchen gnädiglich julagen. Go foll ihnen das Brenn, Rohl, und ander Bolg, fo fie täglich bedörfen, nicht abgeschlagen, sondern auf gleichmäßige Bezahlung burch berührten Unfern Forstmeister ber Ende gegeben, und gereicht werben.

Anlage Nr. 4. Chur-Cölnische Bergordnung

vom 2. Januar 1669. (Auszugsweise.)

Von den Anapschafts-Aeltesten.

Der XI. Artifel.

Verhalten der Knapschafts-Aeltesten.

Die Aeltesten und Borfteber ber Anarschaft, wie auch bero Schreiber follen nach allemaliger Erledigung von Unferm Bergamt mit Vorwiffen Unfers Berghauptmanns erwählet, allda angenommen und bestätigt werden. Deren Umt und Befehl ift, daß fie der Knapschaft Intraden (Ginnahmen) wie die Rahmen haben mögen, von belegten und ausgeliehenen Geldern wohl beobachten, und dahin sehen follen, daß die jedesmals fälligen Zinfen zu rechter Zeit einkommen, was baran gefehlet, nebst den wöchentlichen Buchsen-Pfennigen richtig alsbald durch bero Schreiber, wie auch die dagegen nöthigen Ausgaben auf die Armen, und mas wegen der Anapschaft sonst zu bezahlen verfällt, beschreiben und alles zu richtiger untadelhafter Rechnung fegen lagen, davon auch quartalig bem Bergmeifter, welcher die Aufsicht über der Knapschaft Intraden vornemlich hat, die Rechnungen einliefern, welche bann, fo oft es begehrt, vor unferm Bergamt abgelegt werden follen. Wann auch unter ben Bergpurschen fich einige Empörung, oder Aufwiegelung ereugnen, oder etwas vorgehen follte, darüber fich die Bergleute au beschwören, follen fie, sobald fie folches vernehmen, denjelben gur Befrieden= heit bescheidentlich zusprechen, nichts desto weniger aber so fort Unferm Berghauptmann und Bergmeister solches anmelden, auf daß dem etwan daraus entstehenden Unheil zeitig vorkommen, und alle Weitläufigkeit verhütet bleibe.

Der Rnapschafte-Alelteften End.

Ich N. N. schwöre usw. Schichtmeister End Schaben warnen und ansagen, auch äußerstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, den mir vorgessetzen Berghaupten, Oberbergmeister, und gesamten Vergamt gebürenden Respect und Gehorsam erweisen, in meinem Amt, da ich zum Vorsteher und Aeltesten der Löbl. Knapschaft verordnet, und ordentlich erwählet, und dero Einnahme und Ausgabe mich ehrlich und treusich erweisen, dieselbe im geringsten nicht vervortheilen, sondern alles ben Heller und Psennig zu richtiger Rechnung bringen lassen, wo ich auch in Ersahrung komme, und vermerke, daß meinem Gn. Churf. u. Herrn, dero gesammten Bergamt, und ganzer Gemeinde der Knapschaft ein Ausstand, Empörs oder Auswiegelung erregen wolte, solches dem mir vorgesetzen Berghauptmann und Bergmeistern von Stund an ansagen, selbst auch nach meinem besten Vermögen vorkommen, so weit mir Leib und Leben wendet, treuslich, und ohngesährlich. So war mir usw. D. B. Meister E.

Der Anapschaft.Schreiber End.

Ich N. N. schwöre zu Gott, usw. Und als ich den Aeltesten und Vorstehern der Knapschaft für einen Schreiber zugeordnet, daß demnach alle die Einnahme und Ausgabe richtig verzeichnen, die Register klärlich und untadelhaft halten, dieselbe alle Quartal unverlängert einliesern, und dahin mitsehen will, daß die Löbl. Knapschaft im geringsten nicht verkürzet werde, treulich sonder Gefährde, so wahr mir usw. D. B. Meister E.

Der XII. Articel.

Von ben Büchfen-Pfennigen.

Demnach Berawerts Serkommens, daß jeder Sauer, Anecht, und Jung, auch die Bochfinder, wöchentlich 4 schware Pfennige, oder den halben Theil von 1 Gr. Büchfengelb geben, fo follen die Schichtmeister, ober Steiger die ben der Lohnung bemelbeten Arbeitern, wann fie bie Buchsenpfennige nicht felbst erlegen, von dem Lohn abziehen, im Anschnitt aber bes Sonnabends sollen die Schicht= meister folch Buchsengeld, wie viel es von einer Beche beträgt, ben Aeltesten ber Anapschaft zu gahlen, und folches in ein Buch wöchentlich unter jedes Schichtmeister Rubrid einzeichnen, mit welchem Buch quartalig bero Ginnahme juftiviciren. Wann nun arme, franke, oder fonst gebrechliche Bergleute, und bero Witwen und Maifen in das Bergamt suppliciren, und darauf ihnen ein gewiffes an Gnadengeld verordnet, ober mas fonst armen Leuten aus ber Knapschaft gefteuert wird, follen die Aeltesten der Anapschaft von diesen Buchsengeldern die Rahlung thun; wofern nun über diefes in der Anapschaft-Lade Borrath vorhanden ift, kann armen Bergleuten etwan in Bekräftigung eines Säußleins, oder fonft gewisses Studes etwas um jährliche Berzinfung vorgesett werden. Es foll aber teinem Bergmann mehr, als etwan 10, oder zum höchsten 15 Rthlr. auf einmal hingelehnt werden, damit die Anapschaft deghalb wieder bezahlt fame, für welches Ausleihen aber die Aelteften ber Anapschaft zu haften ichulbig fenn follen.

Der XIII. Artickel.

Verwahrung der Büchsen-Pfennige usw.

Was von Büchsen-Pfennigen, und andern der Anapschaft Intraden vorshanden, und quartalig einkommen wird, dasselbige soll in einem bey Unserm Bergamt in der Anschnitt-Stube, oder nach Belieben, auf oder der Stadt Ratshauß stehenden, mit 2 Schlössern verwahrten Kasten zu deren einem Unser Obers

bergmeister, und dem andern die Aeltesten und Vorsteher der Knapschaft den Schlüffel haben, verschlossen bengelegt, und nichts ohne benderseits, und des ganzen Bergamts vorbewußt daraus genommen werden, gestalt die Kasten-Nechenung auf des Schichtmeisters, so wohl der Aeltesten und Vorsteher der Knapsschaft Justissication allemal beruhen soll.

Anlage Nr. 5.

Softammerbefehl an den Pfleger zu Reichenhall wegen der Salzmairamts-Jurisdiction.

Den 29. Jenner 1630.

Maximilian ectr. uns ist unterthänigist referirt, was sich zwischen unserm Rath und Salzmair zu Reichenhall Caspar Pfleger an einem, und dann dir Amtshalb andern Theils wegen der Jurisdiction, und Abhandlung über die Officier und Salzarbeiter für weitere Jrrungen und Strittigkeit erhellt.

Obwohl wir Ursach, die Abhandlung allerdings bei unserm unter 29. Decembr Anno 1626 verschinen ausgesertigten Besehl verbleiben zu lassen; so wollen wir doch, zwar allein auf Ersuchen und Widerruffen, bewilligen, daß du über die Officier und Salzarbeiter, so viel die Gerichtssachen belangt, die Jurisdiction und Abhandlung allein von Gerichtswegen noch haben, jedoch, wann du sowohl der Officier, als Salzarbeiter in Gerichtssachen bedürstig, solches vorher unserm Salzmair schriftss oder mündlich verbottschaften sollest, damit er dir die Verschaftung entweder auf begehrte Zeit, oder sobald sie von ihren Diensten und Arbeiten abkommen mögen, thun kann.

Was aber die Amtssachen betreffen, soll gemelter unser Salzmair mit den Ofsicieren wie bishero zu schaffen und zu gebieten, auch die Ahndung und Wendung fürzunehmen haben, oder da es die Nothdurft erfordert, an uns gelangen lassen.

Desgleichen soll Salzmair mit dem Salzgesind, so viel ihr Arbeit und Berrichtung belangt, nicht allein zu schaffen, sondern sich auch, da sie in ihrer Arbeit

verbrechen, zu straffen haben.

Beist dich demnach sowol als unser Salzmair dieser, unser Resolution gemaß, zu verhalten, damit wir weder von einem noch andern in dieser Sache ferner nicht molestirt werden, sondern verschont bleiben. Wolten wir dir zum Bescheid hiemit ansügen. Datum München, den 29. Jenner, Anno 1630.

Anlage Nr. 6.

Steuerbefrehung der Bergleute.

Den 6. April 1720.

Maximilian Emanuel, Churfürst ectr.

L. G. Wie uns unsere Bergbeamte am Rauschenberg gehorsamst berichten, hat der Closterzenonische Richter von denen rauschenbergischen Bergleuten, welche sich meistens in der Hofmarch Inzl in der Herberg befinden, die in dem abgewichenen Jahr ausgeschriebene Steur, gleichwie von andern Junseuten eingesfordert. Zumalen aber die gesamte Bergleut sonderdare Freyheiten genüssen, und in denen benachbarten Ländern durchaus steuerfren; diese auch nicht vor Taglöhner, sondern vor unsere Bediente anzusehen seynd: als habt ihr zu versfügen, daß sie auch hier Lands mit sothaner Einsorderung ungelangt gelassen werden sollen ectr.

München, den 6. April 1720.

Un die hochlöbliche Landschaft also abgangen.

29

Anlage Nr. 7.

Dritte Resolution in Bergsachen.

Den 12. Dezember 1772.

Von ben Büchfen-Pfennigen und der Anappschaftstaffe, auch den Anappschafts-Schreibern und übrigen Vorstehern.

§ I. Nachdem längst durch verschiedene, ben Gewerkschaften und Knapschaften genommene MaaßeRegeln, auch vor und nach ergangene gnädigste Besehle zum öftern der Bedacht genommen worden, daß beschädigte, veraltete und zur BergeArbeit untüchtig wordene Bergleute, ingleichen deren bedürftige Wittwen und Waisen zu ihrem Unterhalt notdürstigen Bentrag empfangen, auch zum Arzt-Lohn und zur Beerdigung der im Bergwerf etwa verunglückten, oder in größter Dürftigseit erkrankten, oder verstorbenen, nicht weniger zum Unterrichte armer Bergemanns Kinder Anstalten gemacht werden möchten, eine Zeit her aber sich den den zu diesem Ende errichteten Knappschafts-Caßen allerlen Unerordnungen und Reste verossenbaret haben, auch daß die dren BergeNemter in ihren Observanzen wegen dieser Sache nicht völlig überein kommen, vermerkt worden, und dann der Armuth, dem Berg-Wesen und sämmtlichen Bergwerks-Gegenden an Aufrechtschaltung, Zulänglichseit und guter Ordnung dieses Instituts sehr gelegen ist; MIS wir hiedurch in Beziehung auf die sub 28 Juny a. p. ergangene gnädigste Declaration, verordnet wie solget:

§ II. Zu Erhebung der ordentlichen Büchsenpfennige foll zum Grunde gesetzt werden, daß alle in folgenden § benannte Personen, weniger nicht als vom Thaler-Lohn, Geding-Geld und ledigen Schichten, oder Weil-Arbeit ben Berg-Poch- und Hüttenwerk, 3 gute Pfennig geben. Und weyl die Berg-Aemter doch specialiter einem jeden den Ausschlag machen müßen; So soll bey kleinern Berdienst, oder wo es beschwerliche Brüche in der Rechnung machen würde, der Abzug doch so gemachet werden, daß er obiger Proportion am nächsten komme.

S III. Solche ordentliche Büchsenpsennige sollen auf vorgemeldeten Fuß und nach der resp. vom Berg= und Hätten-Amte in specie zu regulirenden Anlage entrichten, alle diejenigen, welche eigentliche Berg= und Hütten-Arbeit verrichten und an all den Gnaden-Löhnen und andern Knappschafts-Bensteuern, nach den f derührten Bedürfnißen für sich, oder die ihrigen Anspruch machen können, als alle Steiger-, Häuer- Haspelkechte, Karnläuser, Ausschlager, Halber-Arbeiter, Huthleute, Jimmerlinge, Kunst= und Poch-Arbeiter, dann in Silber- Kupfer= und Jinn-Schmelz-Hütten, die Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmelzer, Vorläuser- krücher und Kochselkern, die Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmelzer, Vorläuser, bleibt es die auf weitere Berordnung, oder ihren freiwilligen Jutritt gegen Mitzenuß der Gnadenlöhne ben der disherigen Ausnahme derselben, in Ansehung des gewöhnlichen Lohns: da hingegen die Arbeiter in Vitriol- und Alaun-Hütten fünstig um so mehr Büchsenssennige entrichten als solches schon auf theils Werken bisher herkömmlich gewesen.

§ IV. Die Rechnungsführer und Borsteher der Werke, als Einspänniger, Schichtmeister, Faktors, Berwalter, Pochschreiber, Hittenschreiber und ben den Eigenlöhnern, der so dem Werke vorsteht, sollen die Büchsen-Pfennige ben jeder Lohnung einheben und fosort zur Anappschafts-Cape liesern, damit sich keine Neste aufsummen. Und weil die Eigenlöhner bisher unter allerlen Vorwand die Büchsen-Pfennige sehr unordentlich entrichtet haben, sie jedoch mit baaren Auslagen möglichst verschont bleiben müßen, So soll das Bergamt deren Büchsen-Pfennige, wo sie nicht ben jedem Anschnitt benzutreiben stehen, durch Verstümmerung des Eisensteins, Floßes oder Erzes, oder des daraus zu lösenden

Geldes längstens beym Quartal-Schluß bentreiben und nicht von einem Quartal zum andern nachsehen. Bon denen hüttenwerken, welche Büchsenpsennige aufbringen, haben die Hüttenschreiber, oder der, so die Rechnung an deßen statt führet, unter Aussicht des hütten-Rennthers oder deßen der seine Dienste thut, die Büchsenpsennige zu erheben und in dassenige Berg-Amt, in welchem die hütte liegt, längstens beym Quartal-Schluß zur Knappschafts-Caße zu liefern.

§ V. Und damit folche Knappschafts-Caße desto zulänglicher senn möge, soll selbiger von Ausbeuth-Zechen ein Frenkur, das heißt so viel, als auf einen Kur Ausbeuth fällt, abgegeben werden. Allein die Berlag erstattenden, oder von Zubuß-Receß abbauenden Zechen, bleiben aus bewegenden Ursachen, hinführo davon fren, bis der Zubuß Receß gar abgebauet und ihre Austheilung würk-

liche Ausbeuth ift.

§ VI. Auch bleiben, wie bisher, die StrafsGelber, die benm Berg-Amte von Schichtmeistern und andern Gewerken-Dienern, auch Ginspännigern, Steigern, und Arbeitern, wegen Berletzung der Ordnung einkommen, der Knappschafts-Caße geschenkt. Gleichergestalt werden auf denen Hüttenvorstehern und Arbeitern aus ähnlicher Ursache einkommenden Strafen zur Knappschafts-Caße des Berg-Amts geliefert, in welchem die Hütte liegt.

§ VII. Alle Gewerken-Diener und Arbeiter, die im Berg-Amte verpflichtet werden, auch alle Sutten Vorsteber und Arbeiter, follen ben ber Berpflichtung

einen Bentrag zur Anappschafts-Cape thun und zwar:

Ein Rechnungsführer, als Ginspänniger, Schichtmeister, Factor, Verwalter, Poch- und Hüttenscher. Gin halbes Wochen-Lohn. Gin Steiger von welcher Urt er sen, Gin halbes Schicht-Lohn. Gin Erbhäuer für die Kundschaft Gin halbes Schichtlohn. Von den Hammer- und Hüttenarbeitern ist nach Proportion ihres Verdienstes und Lohns den der Verpstichtung ein Beytrag zu erheben. Knappschaft-Vorsteher aber, als Knappschaftsschreiber, ältester und jüngster, geben ben ihrer Verpslichtung auch von dem Lohn, so sie als Knappschafts-Vorsteher haben, zur Knappschafts-Cape nichts.

§ VIII. Die Knappschafts-Caße soll an der Bergamts-Stelle, oder wo es am sichersten geschehen kann, in einem Kasten mit 2 Schlößern verwahrt werden, dazu der Bergmeister den einen, der Knappschafts-Schreiber den andern Schlüßel hat.

- § IX. Der Knappschafts-Schreiber und die Knappschafts-Aleltesten und Jüngssten sollen zwar, wie bisher, vom Berg-Amte, jedoch hinsur nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Berghauptmanns bestellt und sodann verpflichtet werden. Bon wegen der Hütten-Bediente und Arbeiter, welche ordentliche Büchsenpsennige geben, und Antheil an den Gnaden-Löhnen haben können, sind die Hüttenschreiber, oder die, so an ihrer Stelle sind, als Knappschafts-Aelteste zu achten. Was den Gehalt der Knappschafts-Vorsteher betrist; so hat der Berghauptmann sammt dem Berg-Amte solchen nach der Arbeit und den Umständen der Caße zu reguliren.
- § X. Die Rechnung foll alle Jahr geschloßen No. 4 Woche Kemin. im Berg-Amte eingelegt, innerhalb beßelben Du. Kem. vom Bergmeister, Zehender oder Bergschreiber justificirt, ben der Ausrechnung von Kem. dem sämmtlichen Knappschafts-Aeltesten vorgelesen und dem Berghauptmann ben dessen Anwesenheit, in Gegenwart aller Knappschafts-Borsteher, vorgelegt werden, der dann was daben sowohl, als ben der ganzen Caße hinterstellig, oder auszusehen, zu erforschen, Ordnung herzustellen und besonders den baaren Borrath der Caße sowohl, als die Capitalien derselben, und wie es mit deren Sicherheit und Berzinsung steht, zu untersuchen, auch die Überschläge fürs fünstige und die Vertheilung der Gnaden-Löhne zu examiniren hat. Inzwischen ist der Knappschafts-Schreiber gehalten, sein Manual ben jeder Ausrechnung im Berg-Amte vorzuzeigen, damit man in der Ordnung besto gewißer sey.

§ XI. Auch hat es ben dem 35 Artikel der Berg-Ordnung:

Und so ein Arbeiter ectr. Schaben nimmt, So soll man demfelben von der Zeche ob die fundig ware, Acht Wochen das Lohn und Arzt-Geld entrichten, sein Verbleiben.

§ XII. Und da zwar einige Gewerken sich bis her die Verwaltung der Büchsenpfennige selbst angemasset und diese nach Willkühr erhoben und vertheilt haben; So sind gleichwohl diese anzuhalten, sich pro suturo vorstehenden Artikeln um so viel mehr zu fügen, als nunmehr mit Administration der Knappschafts-Gelder Ordnung hergestellt worden.

§ XIII. Gleichwie nun übrigens fämmtliche Gewerken, ingleichen Berg- und Höttenbediente, dann Arbeiter, Kraft dieß angewiesen werden, über gegenwärtige General-Berordnung stricte zu halten; Also ist sich auch ben Borfallenheiten, sowohl von Berahauptmannschafts- als Berg-Amtzwegen hiernach behörig zu

achten.

Sign. Bapreuth, den 12. Dez. 1772.

Hochfürftl. Dber=Berg=Departement.

Anlage Nr. 8.

Aachener Rohlordnung von 1602.

Als etwo einem ehrbarem rath des königlichen stuiß und statt Aach allerley beschwer und klagten der kohlwerker wegen einbracht und solcher einreißender unordtnung mitt zeittlicher vorsehung vorzukommen die notturst ersordert, und wohlgedacht ein ehrbar rath demnach die vor dießem ausgerichte Kohlordtnung mitt derselben ersolgten beschwerung und zusat alles sleiß zu ersehen beschlen und ihme gedührliche relation darab thuen laßen, so ist die alte ordtnung mitt ab- und zuthuung deßen, so die notturst und jeziger zeitt gelegenheitt ersordert, von einem ehrbaren gemeinen rath solgender gestalt abermahlen ausgericht und ernewert.

1. Bors erste ist verordtnet, daß kein kohlwerk anders dan von einem ehrsbaren rath von newen außgeben, verliehen und empfangen werden solle.

- 2. Zum anderen sollen diejenige, welche angedeuter maßen die kohlwerker von einem ehrbaren rath vergünstiget und verliehen, ohne der herren bürgermeisteren oder eines ehrbaren raths bewilligung keine kohlen außerhalb dem reich und gepieth von Aach versühren laßen und verkaussen, und welcher sich in deme verzehen und dieße ordtnung überschritten würde, solle von jederem waagen, so außgesahren, einen goltgulden, von den karren einen halben goltgulden mitt der thadt verwircht haben und deren übertretter davon nichts nachgesehen werden. Sunsten aber dha einige negstgeseßene benachbarte zu ihrer selbst eigener notztursst ohne betrug und argelist und gar nicht zu einigen vorkauff mitt schürgkarren und lasten, doch ohne pferdger und erselen einige kohlen außführen oder holen möchten, solle ihnen solches diß auff anderer eines ehrbaren raths verzordtnung vergönnet sein, und sollen dieshenige, welche mit pserdgeren und eßelen die sohlen abholen und außerhalb reichs sühren, mitt einem orth goltguldend bestrafft werden.
- 3. Zum britten wannehe etwho angedeuter maßen ein werd von einem ehrbaren rath vergünstigt und verliehen, der solle sich alßdan mit den kohlmeisteren und wiegeren eines sicheren psachts, welcher (so lang under der gemeinden gearbeitt) gereicht werden solle, vergleichen, und im sahl sie sich deßen nit also könten verannigen, solle daß werd einem anderen außgeben werden; demjenigen aber, so sich mitt kohlmeister und wiegeren angedeuter maßen nit vergleichen köndte, solle nach abtrettung deß werds sür seine angewendte unkösten mehrers nit dan die albereits empfangene nußbarkeitt und außgewonnene kohlen dasür

verpleiben und ihme frengelaßen werden; jedoch daß wegen übermeßiger fteigezung folches pfachts einem ehrbaren rath darüber aller pillichkeitt nach zu versordtnen vorbehalten.

4. Bors vierte dha etwho einer von dem anderen ein kohlwerck durch kauff oder andere überdrachten ahn sich erwerben würde, soll sich derselb innerhalb acht tagen ben kohlmeister oder wiegeren angeben und von denselben die güttund erbung des verkaufsten und übertragenen werch begeren und dieselbe zu solcher zeitt alß ermelte kohlmeister und wieger ihnen benennen möchten auch würcklich empfangen und übernehmen, und solle alßdan von angezeigter erb- und güttung den kohlmeisteren und wiegeren der fünstzigste psenning der kaufssummen verplieben, darzu sie auch in einem und anderen durch zuschlagung ihrer wercker und sunsten andere rechtliche mittel anzuhalten sein sollen.

5. Ef folle auch fürs fünfste keiner seine koule anders dan mit zwegen offenen schächten und mitt einem adhemszuch aufgeben; und ob solchs der gebühr beschehen, solle durch die wieger auf ihre pflicht aufgeweißt werden und

durch dieselbe den kohlmeisteren dießfalß bericht beschehen.

6. Zum sechsten es solle ben verkauffung und übertragt der werder für den weinkauff mehrers nichts dan vier marck, wie von alters, ungeachtet waß auch

weiters verzehrt, berechnet und im beschütt erstattet werden.

7. Zum siebenden welcher auff der gemeinden ein werd außgearbeitet und von demselben abzulaßen und deßen sich zu endledigen gemeint. Derselb solle in gegenwarth der wieger den kohlmeistern solches anzeigen und sich von denselben außleschen laßen; sunsten aber und im sahl solches nit geschehen würde, solle der pfacht und menschaß einen weg alß den anderen ohne abgang entricht und bezahlt werden.

8. Zum achten sollen die jharpfächt und der menschatz von den werderen, so in der gemeinden gearbeitet, jharlichs sechs schilling, auf den ersten Man, waß sunsten den privaterben gebürt vor außgang selbigen monats bezahlt werden.

9. Vors neundte dha aber der gebührliche pacht zu rechter zeitt nit bezahlt, sondern über den monatt Maium nach vorgegangener ahnmahnung verweildt und aufgezogen, alßdann solle einem ehrbaren rath daß kohlwerck sein heimbegefallen und die hinderstendt gleichwoll richtig gemacht und bezahlt werden.

10. Zum zehenden sollen alle köhler ihre kohlen und geriß umb einen redtelichen pfennig, alß nemblich einen aufgehaufften hundt kohlen vor zween steuffer oder zwanzig schilling, einen aufgehaufften groben hundt vor ein marc oder zwelff schilling, und einen hundt sanfstes geriß für vier bauschen oder acht schilling, und nit höher, verkauffen; und dha etwo einer sich darüber versehen würde, solle derselb durch einen ehrbaren rath mitt graßgebott oder sunsten nach ermeßigung gestrafft werden, und solle ein hundt ahn kohlen oder geriß zwei summeren kornmaaß auß wenigsten halten.

11. Zum elfften in liefferung und aufladung der köhlen solle demjenigen, so zum ersten erscheindt und zugegen ist, auch die erste ladung umb sein gelt ge-

stattet und einem vor dem anderen fein vortheil geschehen.

12. Jedoch zum zwelfsten dha etwa ein bürger der statt Aach so viel alß er zu seines hauß notturst bedürfitig auff dem berge zugegen begeren würde, solle er den wißentlichen vorkeufferen, aber keinen anderen, vorgezogen werden.

13. Zum drenzehenden solle den köhleren selbst mitt waagen oder karren die kohlen zum verkauff außzusahren nit gestattet werden; doch mitt secken, pferdtzeren, schürgkarren und lästen die Kohlen außzusahren und in der statt zu verskauffen, solle einem jederen wegen beserer underhaltung der kohlwerker unz geweigert sein.

14. Bors vierzehende im fahl einer bem anderen in der gemeinden oder under ber erben fein werd ingewircht und darin eingriff thuen würde, derselb folle

neben auffrichtung deß zugefügten schadens in dubbele bueß, als nemblich 20 merck, gefallen zu sein erkendt werden.

15. Fünfzehenden mitt außtheilung der bueßen oder brüchten, so under der erden fallen, soll eß wie von alters gehalten und jedtwiederen obrigkeitt daß

ihrig gereicht werden.

16. Von den dueßen und brüchten inßgemein follen den kohlmeisteren zwey und den wiegeren ein dritte theil gebühren und zugeangnet werden, sunsten aber die bueßen, so von dem unordentlichen außsahren der kohlen herkommen, sollen in drey theil vertheilt werden, von welchen den Herren bürgermeisteren ein, dem daw der ander, und den kohlmeisteren und wiegeren daß dritte theil zustehen und gehandtreicht werden solle.

17. Dha etwa zwischen den köhleren unter sich oder kohlwiegeren und köhleren wie auch den benachbarten und köhleren einiger streitt die kohlwerker belangendt entstehen mögte, dieselbe soll vor den kohlmeistern angebracht und außgeführt werden und sollen die partheyen durch die wieger uff die zeitt, welche von den kohlmeistern nach ihrem gefallen bestimbt, ersordert, die außpliebende mitt zehen märck bestrafft und sunst vor den sitztag den kohlmeisteren ein viertell und den wiegeren ein slesch weins gereicht werden, welche gerechtigkeit ihnen wan gleich die partheyen nach der beschehener vorsorderung sich vergleichen nit zu weniger zuzustellen.

18. Wan etwha auf ansuchen einiger partheyen oder von den kohlmeisteren ambts wegen mitt einem werch sortzusahren durch die kohlmieger einen köhler verpotten, derselb aber sich ungehorsamb erzeigen würde, alß solle ein solcher, so offt er ungehorsamb würde, er hette dan vor der anklagt sich mitt der parthey

verglichen, in zehen merck ftraffen erfallen fein.

19. Den kohlwiegeren solle forthin von einem gepott und verbott ein werck und nit mehr für ihre belohnung gegeben werden, welche endtlich von dem, so im unrechten befunden, zu erstatten; und solle derselb, so angedeuter maßen in unrecht befunden, den gerichtsleuthen benebens 5 marck zu erlagen schuldig sein.

20. Den partheyen, so sich mitt der kohlmeister und deren gerichts mittverwandten erkendtnuß und außspruch beschwerdt besinden mögten, solle ahn
einem ehrbaren rath zu appellieren und sich zu beruffen bevor und fren geloßen
sein; wie dan auch dha etwho die kohlmeister selbst sich einigen sachen, deren
wichtigkeitt wegen entschlagen und ahn einem ehrbaren rath zu remittiren vorhabens, denselben solches unverwerth sein soll, auff welchen sahll auch die parthen,
so eines ehrbaren raths erkendtnuß wiederstreben und mitt derselben sich nit begnügen lassen würde, sein habendes Kohlwerck darmitt verwirckt habe.

21. Und damitt ben dießem kohlgericht alle unordtnung vermiedet, alß solle von einem ehrbaren rath den kohlmeistern jederzeitt ein erfarner schrieber, so einem ehrbaren rath gleichfalß verpslicht, adjungirt werden, in maßen auch albereit einer darzu verodtnet, und solle dießer schrieber mitt den ordinarien gestellen pro quota sich begnügen laßen und die partheyen über die gebühr zu

schegen bei eines ehrbaren rathß straff vermieden.

22. Die partheyen, welche sich für dem kohlmeistergericht mitt unzeitigen zäncken, zweyen und ungebührlichen wörtteren vergessen würden, sollen den kohlzrichteren in fünff merck strafsbar sein, jedoch den herren und churgericht ihre gerechtigkeitt vorbehalten.

23. Wer aber die kohlrichter selbst mitt wortten oder werden schmehen würde, derselb soll nach ermeßigung eines ehrbaren raths bestrafft werden.

24. Die kohlwieger sollen alle viertel jhars die werder berieten und visitiren, dha entgegen und wan sie solche berietung und visitation vornehmen und thuen, ihnen zwölff marck von jederem werd gereicht werden solle, welche belohnung ihnen den kohlwiegeren auch zu reichen dha sie sunsten außerhalb dieser ordinari visitation einige berietung zu thuen ersucht und ersordert.

25. Nit weniger auch follen die kohlwieger die kohlmaeßen und ob diefelbe wie oben gesetzt und verordtnet beschaffen, alles fleiß visitiren und besichtigen; und dha ahn denselbigen einiger mangel erschienen würde, solle solches nach ers

meßigung eines ehrbaren rathf ohne alle gnadt gestrafft werden.

26. Dha auch etwha ein kohlwerk durch absterben deßen, so solches empfangen, entledigt und also von newen zu empfangen sein würde, solle solches nit nach gezahl der häubter und erben sonderen einmahl allein und gegen erlagung der vorbestimbter gerechtigkeitt in nahmen und ahn statt der gesambtten erben empfangen werden, nach welches alß lehnträgers absterben die empfängnuß abermalen ernewert werden solle.

27. Gleicher gestalt dha etwho von einem kauff oder übertragt eines kohlewercks zwischen den partheyen handtlung gepflogen und aber der kauff, wechsell und handtlung nit endtlich geschloßen oder aber seine würdligkeitt nit erreichen würde, alßdan sollen die partheyen gleichfalß von erlagung der gerechtigkeitt gefreyet sein.

28. So foll auch forthin der firchen zue Burgelen ihre gebührnuß ahn olich,

wie von alters, gefolgt und geliebert werden.

- 29. Und dhamitt die Röhler die einrießende mißbräuch und unordtnung auß eigener affection und parthenlichkeitt nicht verschweigen, alß sollen forthin keine kohlwieger angestellt werden, welche etwho ahn den kohlwerckeren einigen antheil haben würden.
- 30. Es follen auch alle kohlwercker mitt einer adoth und waßerstromb nach wiegersbrauch und alten herkommen gearbeitet werden.

31. Im übrigen allen, so in dießer erneweter ordtnung außtrücklich nit versfeben, solle eß nach alter gewonheitt biß auff eines ehrbaren raths weiter und

andere verordtnung gehalten werden.

- 32. Wirdt allen föhleren anbesohlen, so durch die erben wirden, innerhalb 14 tagen erbgelt durch den geschwornen wieger unselbar bezahlen, auff straff drever goltgülden, oder sollen von den kohlwerckeren als undüchtige persohnen abgewießen werden.
- 33. Ferners wan einige köhler besunden wurden, so ihre werder nicht nach töhlers ordtnung und brauch mitt ihr arbeitt freundtlich arbeiteten, sollen alß- dan von selbigem werd abgewießen werden.

34. Wan nun einige köhler auff ben erffen schatte wurden machen ober seten umb kohlen zu suchen, so seindt die erben schuldig, so weith daß erff gehett, die

mahre abfolgen zu laßen, nach der alter föhlers ordtnung und brauch.

35. Wirdt hiemitt den kohlwiegeren ernstlich anbesohlen, sleißige aufssicht zu haben, daß kein verkauff die köhler von den bergen in ihre behaußung mit hauffen absehen, sondern die köhler, wie sie dieselbe auff den kohlwerckeren aufsladen, also alhie in dießer statt Aach verkauffen sollen, ben straff eines goltguldens so offtermalß sie gefunden werden. Finis.

Anlage Nr. 9.

General-Privilegium für die Bergleute im Serzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark.

Berlin, ben 16. Mai 1767.

Friedrich, König . . .

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem durch des Höchsten Süte die sonderlich in Unserer Grafschaft Mark befindlichen Bergwerke auf Metalle, auf Steinkohlen und anderen Mineralien, seit verschiedenen Jahren ziemlich und theils sehr merklich zugenommen und in Aufnahme geraten, auch die Anzahl der

ein: und ausländischen Bergwerken und Arbeiter sich dergestalt ansehnlich vermehrt hat, daß Wir auf Uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu demsjenigen, was wir bereits von Uns zu Beneficirung der Berg-Leute in Unserer neu revidirten Berg-Ordnung für die Grasschaft Mark und sonstigen Rescriptis zu ihrem Besten verordnet haben, denenselben auch noch nachstehendes Generals

Privilegium allergnädigst erteilt haben und hiermit verleihen.

§ 1. Nehmen wir zuvorderst alle sowohl einheimische als fremde Bergleute, Ober- und andere Schichtmeister, Steiger und Bergarbeiter, Hütten-Leute, Bergschmiede, Schmelzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie sie benanntermaßen sein, und mit ihren Beschäftigungen bei den Berg-Werfs-Wesen Nahmen haben mögen, wenn sie zuförderst wie ein jeder ohne Unterschied zu thun schuldig ist, vor unserem Berg-Umte gewöhnlichermaßen den Eyd der Treue und des Gehorsams abgelegt haben werden, auch in das Knappschafts-Register sich verzeichnen lassen, mit sammt ihren Nachkommen, in Unseren besonderen Königlich mächtigen Schut, dergestalt, daß selbige in Unserem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Brasschaft Mark, wie Unserige übrige Unterthanen, nicht nur sicher wohnen und sich aufhalten, auch nach Gefallen sollen etablieren mögen, wozu ihnen von unserer Clevischen, Meurischen auch Märksischen Krieges- und Domänen-Kammer und Deputation, auch andern derselben untergebenen Bedienten alle vorzügliche Hüsses wird vor der der der den Bereichten auch,

§ 2, insbesondere, daß alle, nicht nur bereits in unserm Herzogthum Eleve und der Grafschaft Mark bei denen Bergwerken schon besindliche fremde Bergsleute und BergsUrbeiter, ohne Unterschied, sie mögen auf Metalle, Kohlen oder andere Mineralien arbeiten auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provinzien ferner anzunehmende BergsUrbeiter, HüttensLeute, Bergs

Schmiede, Schmelzer usw. und deren Nachkommen von aller Werbung und Envollirung frei und exemt sein sollen, und wie Wir bereits mittels von Uns Allerböchst erlassener Protektorien, diese auch disher unverletzt genossene Werbefreiheit, denselben auf das bündigste versichert haben, und hierdurch nochmalen allerhöchst versichern, so werden Wir auch wiederholte Ordres an die Regimenter auch Krieges- und Domänen-Cammern erlassen, daß dawider nicht gehandelt werde. Und da auch in Ansehung der eingeborenen Landes-Kinder, so sich dem Bergbau widmen und in dem Bergwerk arbeiten, schon deswegen genügliche Borssehung geschehen, daß den mehresten Districten und Aemter, der Grafschaft Mark, worin Bergwerke sind, und sast durchgängig in selbigen, die Werde-Freiheit von uns bereits allergnädigst zugestanden und selbige von aller Enrollierung eximiret

worden. So lassen wir in Ansehung der einländischen BergeArbeiter, bei folchen bereits subsistirenden Ginrichtungen, es in Gnaden bewenden.

§ 3. Wir befreien auch hierdurch alle sowohl fremde als einheimische Berg-Arbeiter, so lang sie ihr Metier treiben, auch wenn sie Alters halber solches nicht mehr thun können, von allen personellen Städte- und Dorfschaftslasten und Diensten, Bachten, Bege-Besserung, und wie dergleichen persönliche Lasten sonst Nahmen haben mögen, so lange sie keine contribuable Stellen besigen und aquiriren, oder andere gemeine Bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Falle sie gleich andern Dorfschaften Eingesessenn von solchen Städten und Nahrungen selbige entweder in natura mit übertragen, oder in einem billig mäßigen Surrogato an Gelde den andern Eingesessenn darin mit zu Hülfe kommen müssen.

§ 4. Werden die fremde und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer das Bergwesen angehenden Sachen, auch unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten von aller anderen Beamte Jurisdiction befreiet und ihnen lediglich das Berg-

Umt zum Foro privilegiato angewiesen.

§ 5. Soll ihnen frei stehen nach allerhand Metallen und Mineralien nach vorheriger Anzeige an das Bergamt und nach erhaltenen Schurfzetteln zu schürfen,

und felbige wie auch nunmehr in Unferer revidirten Berg-Ordnung erlaubet worden, zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch insbesondere bei Metallischen Berken ihnen verstattet sein, zu Bestreitung der Kosten, so lang sie den Gang ordentlich zeigen können, auch dis derselbe vom Berg-Amte bauwürdig und in die volle Gewerkschaft zu nehmen erkandt wird, eine Lehnschaft von Sechzig Kuzen zu errichten, und solchen an Baulustigen zu verteilen, wenn die Schurf vorher von dem Bergmeister und den Geschworenen oder dem Bergamte untersjucht, und über die Bergmännische Hossnungen an ihm ein schriftliches Attest, und darinnen die Erlaubniß erteilet worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.

§ 6. Auch werden benen fremden Berg-Leuten, so von aus in unser Clev., Meurs- und Märkische Lande hereinziehen und nach vorheriger Anmeldung bei unserer Krieges- und Domänen-Kammer, oder dem in unserer Grafschaft Mark zu Hagen etablierten Berg-Amte zu dem Bergwerks-Wesen und Berg-Arbeitern sich apliciren wollen, die in öffentlichen Soictes für die hereinziehende Fremde allergnädigst bewilligte Wohltaten ebenermaßen, insbesondere aber, wann sie in einer oder der andern Stadt sich wohnhaft niederlassen wollten, eine gänzliche Befreiung von Accise und Sinquartierung, so lange sie in Berg-Diensten oder Berg-Arbeit stehen, allergnädigst zugestanden, wie ihnen dann auch, wenn sie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein freier Abzug verstattet werden soll, wenn sie sich vorhero bei dem Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demselben, daß die Ursachen des Abzugs gegründet befunden worden, einen Schein und Passeport erhalten haben werden.

§ 7. Soll auch hinführo ein jeder sowohl ause als einländischer BergeMann, wenn er Schaden nehmen oder krank werden sollte, von einer in Ausbeute stehenden Zeche, acht Wochen lang, von einer in Zubuße stehenden aber, vier Wochen, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange dauert, den völligen Lohn zum Gnaden-Lohn genießen, welches auch denen Wittwen, und Erben zu Gute kommen soll, wenn etwa jemanden bei dem Berg-Werke in der Arbeit zu todte kommen sollte; damit aber auch für die Berg-Leute hierin noch weiter gesorget, und selbigen auch deren Wittwen und Waisen bei Krankheiten, Unglücken und Bersterben noch mehr vorgesehene Hülfe geleistet werden möge: so haben wir,

§ 8, denenselben sowohl einheimische als fremden Berg-Leuten, sie arbeiten auf Metalle, Kohlen oder andern Mineralien, die Errichtung einer Knappschaft und Knappschaftskassen zugestanden, und des Endes in der revidirten Berg-Ordnung verordnet, daß von jedem metallischen und mineralischen Berg-Werke aber allmählich von jeden in den gangdaren Schächten arbeitenden Hauer, ein Faß Kohlen abgegeben und berechnet werden sollte, aus welchem Fonds dann auch bei Zufällen und Krankseiten der Bergleute, ihnen aus der Knappschafts-Casse die Cur und fernere Berpslegung, auch wenn sie unvermögend bleiben, wöchentlich auf zwanzig Stüber oder nach Ermessen des Berg-Umtes und Bermögen der Knappschafts-Büchse bei ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Baisen solange nähmlich unverheiratet bleiben, und setzt unerzogen sind, nach Beschaffensheit ihrer Umstände und der Knappschaftz-Casse, alle Monate etwas gewisses ausgemacht und gereicht werden soll.

§ 9. Soll auch denen aus der Fremde ankommenden und Arbeit fuchenden Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten können, aus der Anappschafts-Casse

nach ihren Umständen ein Zehrpfennig gereicht werden.

§ 10. Zu den Fonds dieser der gesamten Knappschaft, bei Krankheit, Allter und Unglücksfällen, nach ihrem Absterden aber ihren Wittwen und Waisen so nühlichen und soulagierende Knappschafts-Casse, trägt auch jeder Berg-Mann, wie bei den Berg-Werken anderer Länder geschiehet, und die in der Grafschaft Mark gern thun zu wollen sich erbothen haben, etwas, doch nur ein geringes und kaum merkliches bei, nähmlich bei Einschreibung in der Knappschaft, einmahl

vor alle zehn Stüber, welche unter Aufsicht und Anweisung des Berg-Amtes durch zwei besondere Altesten und einen Knappschafts-Schreiber zu dem destinirten und keinem andern Behuef verwandt und berechnet werden sollen.

§ 11. Schließlich werden wir außer diesem allen, Uns überhaupt angelegen sein lassen, das Beste der Bergleute im Herzogthum Eleve und Grafschaft Mark, so viel thunlich zu befördern, und selbige bei diesem ihnen generaliter ertheilten Privilegio kräftigst handhaben, auch nicht zugeben, daß von jemanden, wer der auch sein möge, dem zuwidergehandelt werde, wie wir denn auch insbesondere unserer Elev.-Märkischen Regierung, auch Kriegs- und Domänen-Cammern der Kammer-Deputation, und dem in der Grasschaft Mark noch besonders etablirten Berg-Umte, ernstlich anbesehlen, auf dieses General-Privilegium nachdrücklich zu halten, und darwider keine Eingriffe zu gestatten.

Urfundlich haben wir gegenwärtiges General-Privilegium mit Bordruckung

unferes Königl. Infiegels Sochft eigenhandig unterschrieben.

Verzeichnis der hauptfächlich benutten Literatur.

Achenbach, Dr. Seinrich, Das gemeine beutsche Bergrecht in Berbindung mit bem preußischen Bergrecht usw. Bonn 1871.

Derselbe, Die beutschen Bergleute ber Bergangenheit. Zeitschrift fur Bergrecht,

1871.

Derfelbe. Geschichte ber Klevisch-Märkischen Berggesetzgebung und Bergvermaltung bis jum Sahre 1815. Zeitschrift fur Bergbau-, Salinen= und Guttenkunde. Berlin 1869.

Maricola, Bom Bergwergt XII Bucher. Deutsche übersetzung von Philippum Bechium. Bafel 1557.

Allgemeiner Knappschaftsverein, Bochum, Denkschrift zur Einweihung bes neuen Verwaltungsgebäudes, 1910.

Arndt, Dr. Adolf, Bur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Salle 1879.

Bardenheuer, Karl, Bom alten Bergbau bei ber Stadt Gifen. Der Bergbau. 1908.

Beck, Dr. Ludwig, Geschichte bes Gisens. 1. Band. Braunschweig 1884.

Bed, Dr. Theodor, Beitrage zur Geschichte bes Maschinenbaues. Berlin 1900. Benfeler, Dr. Buftav Chuard, Geschichte Freibergs und feines Bergbaues, Freiberg. 1. Band 1846, 2. Band 1853.

Bernhard, Ludwig, Die Entstehung und Entwicklung ber Gebingeordnungen im

beutschen Bergrecht. Leipzig 1902.

Bittner, Ludwig, Das Gifenwefen in Innerberg-Gifeners bis jur Grundung der Innerberger Sauptgewerkschaft im Jahre 1625. Wien 1901.

Boedh, A., über die laurischen Gilberbergwerke in Attifa. Gesammelte kleine

Schriften, 5. Band.

Born, J. S., Bur Geschichte unseres Bergbaues. Bortrag, gehalten im Berein für Orts- und Beimatstunde in der Graffchaft Mart, Abteilung für Naturfunde, zu Witten am 18. Oktober 1895. Witten a. d. Ruhr 1896.

Braffert, hermann, Bergordnungen ber preußischen Lande. Roln 1858.

Bücher, Karl, Die Aufstände ber unfreien Arbeiter 143 bis 129 por Christo. Frankfurt 1874.

Büttgenbach, Fr., Der älteste Steinkohlenbergbau in Europa. Nachen 1898.

Cancrin, Franz Ludwig v., Erste Gründe der Berg: und Salzwertstunde. Frantfurt a. M. 1790.

Die Entwicklung bes niederrheinisch - westfälischen Steinkohlenbergbaues in der ameiten Sälfte des neunzehnten Jahrhunderts. 10., 11. und 12. Band: Wirtschaftliche Entwicklung. Herausgegeben vom Berein für die bergbaulichen Intereffen im Oberbergamtsbezirk Dortmund ufm. Berlin 1904.

Diodors von Sigilien Gefchichts-Bibliothet. überfett von Dr. Adolf Bahrmund.

Rlaffiter-Bibliothet Langenscheidt, Berlin.

Chrenberg, Dr. Sans, Die Gifenhüttentechnit und die deutschen Guttenarbeiter.

Stuttgart und Berlin 1906.

Ermisch, Dr. Hubert, Das fächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig 1887. Alade, Christian Gottlob, Römisches Bergrecht in allen Perioden des Bergbaues diefes Bolfes. Freiberg 1805.

Alurl, Matthias, Beschreibung der Gebirge in Bapern und der oberen Pfalz.

München 1792.

Flurt, Matthias, Altere Geschichte ber Saline Reichenhall, vorzüglich in techenischer Hinsicht usw. München 1800.

Freise, Fr., Geschichte der Bergbau- und huttentechnik. 1. Band: Das Altertum.

Berlin 1908.

Fürsen, Otto, Geschichte bes kursächsischen Salzwesens bis 1586. Leipzig 1897. Gajus Plinius Secundus, Naturgeschichte. übersett von Professor Dr. G. E. Wittstein. Leipzig 1882.

Gerlach, Heinrich, Kleine Chronik der Stadt Freiberg. 2. Auflage. Freiberg 1897. Von demfelben und von Oberbergrat Wappler sind aus der Zeitschrift des Freiberger Altertumsvereins mehrere Aufsähe über Knappschaftswesen benutzt. Gierke. Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Band. Berlin 1868.

Smelin, Johann Friedrich, Beiträge gur Geschichte best deutschen Bergbaues, pornehmlich aus bem mittleren und späteren Jahrhundert unserer Zeitrechnung.

Salle 1783.

Gothein, Eberhard, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Karlsruhe 1892. Größler, Dr. Hermann, Das Werden der Stadt Eisleben. Gisleben 1906.

Derselbe, Sagen der Grafschaft Mansfeld und ihrer nächsten Umgebung. Gisleben 1880.

Gurlt, A., Die Bergbaus und Hüttenkunde, eine gedrängte Darstellung der ges schichtlichen und kunstgemäßen Entwicklung des Bergbaues und Hüttenwesens. Effen 1884.

Hafe, Christian Heinrich Gottlieb, Kommentar über das Bergrecht. Sulzbach 1823.

Haßlacher, A., Der Steinkohlenbergbau des preußischen Staates in der Umgegend von Saarbrücken. 2. Teil: Geschichtliche Entwicklung des Steinkohlenbergbaues im Saargediet. Berlin 1904.

Hehn, Viktor, Das Salz. Gine kulturgeschichtliche Studie. Berlin 1901. Herttwig, Christian, Neues und vollkommenes Bergbuch. Leipzig 1710.

Herthberg, Dr. Gustav Frd., Geschichte der Stadt Halle a. d. S. von den Ansfängen bis zur Neuzeit. Drei Bände. Halle 1889, 1891 und 1893.

Herzog, Dr. Emil, Geschichte des Zwickauer Steinkohlenbergbaues. Dresden 1852. Hilt, Bericht über die Entstehung und Entwicklung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbergbau im Wurmgebiet, erstattet zur Erinnerung an das 50. Jahr des Bestehens der Gesellschaft. Aachen 1886.

Hoppe, Dswald, Der Silberbergbau zu Schneeberg bis zum Jahre 1500. Frei-

berg 1906.

Hunffen, A., Die Anappschaftsvereine im preußischen Staate. Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde, 1854.

Janssen, Johannes, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelsalters. Freiburg i. Br., 1. Band 1878, 8. Band 1894.

Imle, Dr. Fanny, Der Bleierzbergbau von Mechernich in der Boreifel. Gine wirtschaftliche und sozialpolitische Studie. Jena 1909.

Inama-Sternegg, Karl Theodor v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879. Derselbe, Bersassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Wien 1886. Jugelt, Johann Gottfried, Die vollkommene Bergwerkskunst oder der Bergmann vom Leder und Bergmann vom Keuer. Berlin 1771.

Karsten, Dr. K. J. B., Grundriß der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf

die frangösische Beramerkgasehang. Berlin 1828.

Kautsty, Karl, Die Bergarbeiter und der Bauernkrieg, vornehmlich in Thüringen. Neue Zeit, 1889.

Derfelbe, Borläufer des neueren Sozialismus. Zweite Auflage. Stuttgart 1909. Klostermann, Dr. H., Wanderungen deutscher Bergleute. Zeitschrift für Bergerecht, 13. Band, 1872.

Koch, Bergrechtliche Zuftande in dem Gerzogtum Lothringen bis zur Bereinigung mit Frankreich im Jahre 1766. Zeitschrift für Bergrecht, 1872.

Roch-Sternfeld, J. G. v., Die beutschen, insbesondere die bagerischen und öfterreichischen Salzwerte; zunächst im Mittelalter usw. München 1836.

Köttig, R. F., Geschichtliche, technische und statistische Notizen über den Kohlensbergbau Sachsens. Freiberg 1861.

Rortum, J. R. A., Befundheitsbuchlein fur Bergleute. Dortmund 1798.

Kramer, D., Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. Halle 1878.

Len, Dr. K., Bur Geschichte und altesten Entwicklung der Siegerlander Stahls und Gisenindustrie. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Siegerlandes. Heraussgegeben und eingeleitet von Dr. F. Philippi. Münfter 1909.

Löhnenß, Georg Engelhard v., Gründlicher und ausführlicher Bericht von Berg-

werfen. Leipzig 1690.

Loersch, Dr. Hugo, Die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reiche Aachen während des vierzehnten und siedzehnten Jahrhunderts. Zeitschrift für Bergsrecht, 13. Band, 1872.

Lori, Johann Georg, Sammlung des bayerischen Bergrechts mit einer Einleitung

in die bagerische Bergrechtsgeschichte. München 1764.

Luschin v. Ebengreuth, Dr. A., Allgemeine Münzfunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neuen Zeit. Abteilung IV des von G. v. Below und F. Meinecke herausgegebenen Handbuches der mittelalterlichen und neueren Geschichte. München und Berlin 1904.

Mathesius, Johannes, Berg-Postilla oder Sarepta, darinnen von allerlen Bergwerk und Metallen, was ihre Eigenschaft und Natur, und wie sie zu Nutz und gut gemacht usw. Anjeho aus neue gedruckt und verlegt zu Freiberg. Von

Bacharias Becferer. 1579.

Matschoß, Konrad, Geschichte der Dampfmaschine. Berlin 1901.

Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Technif und Industrie. Berlin 1909.

Maurer, Ludwig v., Geschichte der Markenversassung in Deutschland. Erlangen 1856.

Derfelbe, Einleitung in die Geschichte der Marks, Hofs, Dorfs und Stadtversaffung. Erlangen 1862 bis 1863.

Melzer, Christian, Bergläuftige Beschreibung der Churfürstlich Sächsischen frenenund im Meißnischen Obererzgebirge löbl. Bergk-Stadt Schneeberg. Schneeberg 1684.

Derselbe, Erneuerte Stadt: und Berg-Chronifa der im Ober-Erz-Gebürge des belobten Meißens gelegenen Wohl-löbl. Freyen Berg-Stadt Schneeberg. Ge-druckt 1716 in Schneeberg.

Mommsen, Theodor, Römische Geschichte. Berlin 1874.

Morand, Die Kunst, auf Steinkohlen zu bauen. Leipzig und Königsberg 1771. Mosch, Karl Friedrich, Zur Geschichte des Bergbaues in Deutschland. Liegnih 1829. Much, M., Das vorgeschichtliche Kupserbergwerk auf dem Mitterberg bei Bischoss-hofen (Salzburg). Wien 1879.

Müllner, Alfons, Geschichte des Gisens in Innerösterreich von der Urzeit bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts. Grste Abteilung: Krain, Görz

und Iftrien. Wien und Leipzig 1909.

Münichsborfer, Friedrich, Geschichte des Hüttenberger Erzbergs. Klagenfurt 1870. Neuburg, Clamor, Untersuchungen zur Geschichte des römischen Bergbaues. Zeitsschrift für die gesamten Staatswissenschaften; herausgegeben von Dr. A. Schäffle. 56. Jahrgang, 1900.

Derfelbe, Der Zusammenhang zwischen römischem und deutschem Bergbau. Fests gabe für Wilhelm Leris zur 70. Biederkehr feines Geburtstages. Seng 1907.

Neuburg, Clamor, Goslars Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirtschaftsund Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Sannoper 1892.

Bitschte, Dr. H., über die Entstehung und Entwicklung des Mansfelder Knappschaftsvereins und der Wohlfahrtseinrichtungen beim Mansfelder Bergbau. Gisleben 1892.

Reiser, Dr. Karl A., Geschichte des Bleis und GalmeisBergwerks am Rauschensberg und Stausen in Oberbanern. München 1895.

Reitemeier, Johann Friedrich, Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens bei den alten Bölkern. Göttingen 1785.

Reuß, M., Mitteilungen aus der Geschichte des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund und des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues. Berlin 1892.

Michter, R. F., Neuestes Berg- und Gutten-Lexison. Zwei Banbe. Leipzig 1805. Richter, B., Die Stlaverei im griechischen Altertum. Breglau 1886.

Roy, Andrew, A History of the Coal Miners of the United States. Rolumbia (Ohio) 1906.

Russeger, Joseph, Reisen in Europa, Asien und Afrika. Stuttgart 1841, 1843, 1844. Sacken, Freiherr v., Das Grabseld von Hallstatt in Oberösterreich und dessen Altertümer. Wien 1868.

Scheffler, Karl Leberecht, Abhandlung von der Gesundheit der Bergleute. Chemnig 1770.

Schmidt, Fr. Anton, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. 1. Band. Wien 1832.

Schmoller, Gustav, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. Jahrbuch für Gesetzgebung, Berwaltung und Bolkswirtschaft im Deutschen Reich. Fünfzehnter Jahraang, 1891.

Schuè, Dr. K., Die geschichtliche Entwicklung bes Cschweiler Kohlbergs bis zur französischen Zeit. Beiträge zur Geschichte Eschweilers und seines höheren Schulwesens. Cschweiler 1905.

Schulz, W., Wirklichkeit, Aberglaube und Sage bei den deutschen Bergknappen der Vergangenheit. Freiberg 1890.

Serlo, Albert, Beiträge zur Geschichte bes schlesischen Bergbaues in den letzten hundert Jahren. Breslau und Berlin 1869.

Siebenhundert Jahre Mansfelder Bergbau. Festschrift zum 12. Juni 1900. Eisleben 1900.

Siebert, Dr. Joseph Bernhard, Die Lage der Arbeiterschaft in der rheinischen Braunkohlenindustrie. Bonn 1910.

Simons, Geschichte und Statistit der Burmknappschaft in Barbenberg bei Aachen unter Berücksichtigung bes gesamten beutschen Knappschaftswesens. Berlin 1890.

Soetbeer, Dr. Abolf, Ebelmetallproduktion und Wertverhaltnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart. Petermanns Mitteilungen. Gotha 1879.

Sperges, Joseph v., Tirolische Bergwerksgeschichte. Wien 1765.

Stegemann, Osfar, Der Eschweiler Bergwerksverein und seine Borgeschichte, 1784 bis 1910. Salle 1910.

Steinbeck, Aemil, Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes. Breslau 1857.

Sternberg, Graf Kaspar, Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen. 1. Band, Prag 1836. 2. Band, Braa 1838.

Strabons Erdbeschreibung. übersett und durch Anmerkungen erläutert von Dr. A. Forbiger. Klassiker-Bibliothek Langenscheidt, Berlin.

Tacitus, Cornelius, Die Germania. Aus dem Lateinischen mit Erläuterungen von Dr. Max Oberbreyer. Reclam-Berlag, Leipzig.

Taube, Leberecht Chregott, Der Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit und bes Gerichtszwanges ber Berggerichte in ben Königlich fachfischen Landen.

Freiberg 1808.

Tolle, Karl August, Die Lage der Berg- und Güttenarbeiter im Oberharz. Berlin 1892. Trebra, F. B. S. v., Bergmeifters Leben und Birten in Marienberg vom 1. Dezember 1767 bis August 1779. Freiberg 1818.

Trentle, Geschichte bes Bergbaues im fublichen Schwarzwald. Zeitschrift für

Bergrecht, 1870.

Beit, Beinrich, Deutsches Bergwörterbuch. Zwei Abteilungen. Breslau 1870. Boith, Janag v., Borichlage gur Berbefferung bes Berg- und Buttenwesens in Bapern. Sulabach 1822.

Bagner, Thomas, Corpus juris Metallici. Sammlung ber neuesten und alterer

Berggesete. Leipzig 1791.

Baldhaufen, Albert v., Geschichte des Steinkohlenbergwerks Bereinigte Salzer

und Reuak. Gffen 1902.

Weithoff-Schlüter, Geschichte des beutschen Bergrechts. Beitschrift für Bergrecht, 1909. Wilczef, G., Beitrage gur Geschichte bes Berg= und Guttenbetriebs im Unterharg. Rattowik 1907.

Wilmanns, G., Die römische Bergwerksordnung von Vipaska. Zeitschrift für

Bergrecht, 19. Band.

Birth, Mar, Das Gelb. Geschichte ber Umlaufsmittel von ber altesten Zeit bis in die Gegenwart. 25. Band ber Sammlung: Das Biffen ber Gegenwart. Leipzig und Brag 1884.

Brubel, Friedrich, Sammlung bergmännischer Sagen. Freiberg 1882.

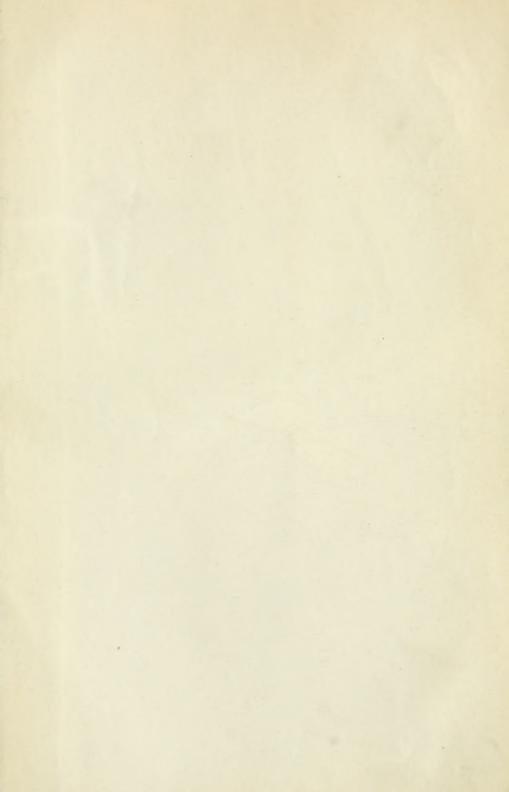
Rimmermann, Dr. D., Großer Deutscher Bauernfrieg. Gerausgegeben von Wilhelm Blos. Stuttgart 1907.

Budert, Dr. Johann Friedrich, Die Naturgeschichte und Bergwerksverfassung des Oberharzes. Berlin 1762.

Bucha, Dr. Adolf, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins breis zehnte Sahrhundert. Berlin 1899.

Außerdem find die gelegentlich benutten Bucher, Brofchuren und Zeitschriften nebst den Namen der betreffenden Autoren im Text angegeben.







Hue, Otto Die Bergarbeiter. **EeH** H8867be

University of Toronto
Library
——

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET



